This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 389994

Digitized by Google

UNIVERSITY of MICHIGAN
GENERAL LIBRARY
OCTAVIA WILLIAMS BATES
BEQUEST

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

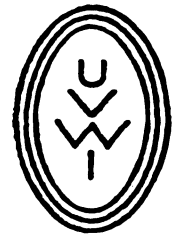

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIII. BAND.

1929
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

DB
1
.03
V. 43

DRUCK DER KINDERFREUND-ANSTALT, INNSBRUCK

Digitized by Google

Inhalt des XLIII. Bandes.

Seite

Die Frage der slawischen Landnahmezeit in Ostgermanien. Ein kritischer Überblick des derzeitigen Forschungsstandes von Ernst Schwarz 187

Der „Romanus" in den fränkischen Rechtsquellen. Von S. Stein 1

Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter von Theodor Mayer 261

Über die ältere Kunsthistoriographie der Italiener. Von Julius Schlosser 47

Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV. Von Heinz Zatschek . . . 20

Grundsätzliches zur Siedlungsforschung, gezeigt an der Besiedlung der Grafschaft Glatz im 18. Jahrhundert von Josef Pfitzner 283

Friedrich von Gentz und die Politik. Von Johann Albrecht von Rantzau 76

August Wilhelm Schlegel und Metternich. Von Josef Körner (Prag) 123

Feldmarschall Alfred Fürst Windisch-Graetz und die Russenhilfe 1849. Nach einem Manuskript von weil. Emil Voinovich Frhrn. v. Belobreska, ergänzt und bearbeitet von Hugo Kerchnawe 325

Zur politischen Vorgeschichte des Feldzuges 1859. Nach offiziellen österreichischen Quellen von Josef v. Paić 376

Kleine Mitteilungen:

Zur ältesten Geschichte des Engadins von Fedor Schneider . . . 391

Die Herkunft des ältesten Burggrafen von Nürnberg. Von Werner Spielberg 117

Über die Stifterfamilien von Seitenstetten. Von Kamillo Trotter 113

Zur Tageno-Ansbertfrage. Von Karl Zimmert. 398

Literatur:

Charles Appuhn, La Politique allemande pendant la guerre (Publications de la Societè de la guerre, 3me serie) (Turba) 159

Bertrand Auerbach, L'Autriche et la Hongrie pendant la guerre (Bibliothèque d'histoire contemporaine) (Turba) 159

Hans Dernschwam's Tagebuch einer Reise nach Konstantinopel und Kleinasien (1553—55). Nach der Urschrift im Fugger-Archiv herausgegeben und erläutert von Franz Babinger (Dr. H. Ankwicz-Kleehoven) 144

Heinrich Banniza v. Bazan, Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen (R. Heuberger). 134

Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Theodor Mayer, Prag) 126

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Urkundenlehre 1925—1927 (Heinz Zatschek) 403

Digitized by Google

Seite

Bognetti, Gian Piero, Sulle origini dei Comuni rurali del medioevo (Alfons Dopsch) 131

Erich Caspar, Die älteste römische Bischofsliste (A. P. Leder) . . . 126

Cartellieri Alex., Weltgeschichte als Machtgeschichte (Alfons Dopsch) 130

Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz, 4. Band (Margarete Merores) 495

Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, fortgesetzt von Emil Daniels. 5. Teil: Neuzeit (Fortsetzung). Zweites Buch: Oberste Heeresleitung und revolutionäre Internationale (der österreichisch-französische Krieg 1859). (Generalmajor Josef Paić und Heinrich R. v. Srbik) 155

Karl Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goßlar im Mittelalter (L. Groß) 476

Paul Haake, August der Starke (Heinrich v. Srbik) 147

Joseph Haydn, Unter Benützung der von C. F. Pohl hinterlassenen Materialien weitergeführt von Hugo Botstiber. Dritter Band (Alfred Schnerich) 176

Johannes v. Müller 1752—1809. Im Auftrag des historisch-antiquarischen Vereines des Kantons Schaffhausen herausgegeben von Karl Henking 2. Band (Heinrich R. v. Srbik) 148

Richard Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung. Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 1927 (H. Zatschek) 169

Hitti Philip, K. Ph. D. As-Suyuti's Who's Who in the fifteenth century (Dr. F. Kraelitz-Greifenhorst) 499

Die Juden in Prag, Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte (H. Zatschek) 170

S. A. Kaehler, Wilhelm von Humboldt und der Staat (Heinrich R. v. Srbik) 482

Festschrift zu Ehren Konrad Fischnalers. Schlernschriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol, herausgegeben von R. v. Klebelsberg, Band 12 (Richard Heuberger) 165

Johanna Kraft, Die Finanzreform des Grafen Wallis und der Staatsbankerott von 1811 (Otto Brunner) 480

Jahresberichte für deutsche Geschichte unter Mitarbeit von Dr. Viktor Loewe, herausgegeben von Albert Brackmann und Fritz Hartung. I. und II. Jahrgang (Wilhelm Bauer) 454

A. Maidhof, Das Passauer Stadtrecht (A. Dopsch) 143

Ernesto Mayer, Historia de las Instituciones Sociales y Politicas de España y Portugal durante los Siglos V a XIV, Tomo I (Voltelini) . . 173

Josef Mayer, Geschichte von Wiener Neustadt I. Band, 1. Teil (Otto Brunner) 492

Friedrich Meinecke, Geschichte des deutsch-englischen Bündnis-Problems 1890—1901 (Heinrich R. v. Srbik) 488

Bary Patrick J., Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418 (Zibermayr) 479

Ernst Perels, Der Erbreichplan Heinrichs VI. (H. Zatschek) 136

Volkert Pfaff, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (R. Heuberger) 139

Pfitzner J., Das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums bis zum Jahre 1848 (K. Beer) 172

Pierre Renouvin, Les Origines immediates de la guerre (28 juin — 4 aout 1914) (Turba) 157

Digitized by Google

Seite

Leo Santifaller, Calendarium Wintheri, il piu antico calendario-necrologio et urbario del capitalo della cattedrale di Bressanone. Estrato dell' Archivo per l' Alto Adige vol. XVIII (Otto Stolz) 145

Kurt Dietrich Schmidt, Studien zur Geschichte des Konzils von Trient (Turba). 166

Briefe an Cotta, das Zeitalter der Restauration 1815—1832, herausgegeben von Herbert Schiller (Heinrich R. v. Srbik) 487

Neue Schleswig-Holstein-Literatur (Reinhold Lorenz) 180

Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien (Richard Heuberger) 462

Percy Ernst Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit, I. Teil (Paul Kletler) 455

Ilse Maria Michael-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters, Eingeleitet von Wilhelm Erben (Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz III). (H. Zatschek) 179

Michael Seidelmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Karl Gottfried Hugelmann) 458

Berthold Sütterlin, Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239—1250 (H. Zatschek) . . . 465

Walter Johannes Stein, Weltgeschichte im Lichte des heiligen Gral, Band I (Karl Helleiner) 453

Otto Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. I. und II. Band (Hektor Ammann) 491

Gerd Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Probsteien (Johannes Hollnsteiner) 469

Friedrich Uhlhorn, Die Großbuchstaben der sogenannten gotischen Schrift mit besonderer Berücksichtigung der Hildesheimer Stadtschreiber (durchgesehener Sonderdruck aus der Zeitschrift für Buchkunde, Jahrgang 1). (H. Zatschek). 178

Vancsa Max, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 2. Band 1283—1523 (Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von H. Oncken 3. Abteilung Deutsche Landesgeschichte herausgegeben von A. Tille, 6 (A. Dopsch) 162

Otto Vehse, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (H. Zatschek) 466

Giovanni de Vergottini, Lineamenti storici della costituzione politica dell' Istria durante il medio evo. I. und II. Band (Otto Brunner) . . 494

Fritz Vigener, Drei Gestalten aus dem modernen Katholizismus, Möhler Diepenbrock, Döllinger (Heinrich R. v. Srbik) 150

Winter E., Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein (1740—1801). Der Organisator der Volksschule und Volkswohlfahrt Böhmens (K. Beer) 169

P. Othmar Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer (Herbert Klein) 474

Ignaz Zibermayr, Die St. Wolfganglegende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst (H. Zatschek) 132

Johannes Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreichs. I. Band: Die Reichsgründung (Heinrich R. v. Srbik) . 512

Notizen:

Erich Brandenburg, Probleme um die Kaiserin Gisela (Richard Heuberger) 502

Alexander Cartellieri, Kaiser Otto II. (H. Zatschek) 502

Digitized by Google

Seite

Albin Cullberg, La politique exteriure du roi Oscar I. pendant la guerre de Crimée I. und II. Band (H. R. v. Srbik) 507

Martin Grabmann, Drei ungedruckte Teile der Summa de creaturis Alberts des Großen (Johannes Hollnsteiner) 503

Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg von einem Prüfeninger Mönch, übersetzt und eingeleitet von Adolf Hofmeister (H. Zatschek) 503

Herbert Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (Richard Heuberger) 504

Renatus Ritzen, Der junge Sebastian Brunner in seinem Verhältnis zu Jean Paul Anton Günther und Fürst Metternich (H. R. v. Srbik) 506

Fritz Rörig, Die Schlacht bei Bornhöved 1227 (Richard Heuberger) 505

Friedrich Schneider, Geschichte Kaiser Heinrichs VII. Schlußheft (Richard Heuberger) 505

Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813 bis 1531 (H. Zatschek) 500

Alfred Schultze, Das Testament Karls des Großen (Richard Heuberger) 500

Otto Stolz, Geschichte von Osttirol im Grundriß (Theodor Mayer) . . 508

Otto Stolz, Geschichte der Stadt Vils in Tirol (Oswald Redlich) . . 508

Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (Richard Heuberger) 506

Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber (Richard Heuberger) 501

Zum Codex Udalrici. Eine tatsächliche Richtigstellung von Bernhard Schmeidler 509

Digitized by Google

DB
1
.03
V.43
no. 1/2

MITTEILUNGEN

DES

OSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIII. Band, 1. und 2. Heft

1929

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Der „Romanus" in den fränkischen Rechtsquellen. Von S. Stein . . . 1
Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV. Von Heinz Zatschek . 20
Über die ältere Kunsthistoriographie der Italiener. Von Julius Schlosser 47
Friedrich von Gentz und die Politik. Von Johann Albrecht von Rantzau 76

eine Mitteilungen:

Über die Stifterfamilien von Seitenstetten. Von Kamillo Trotter 113
Die Herkunft der ältesten Burggrafen von Nürnberg. Von Werner Spielberg 117
August Wilhelm Schlegel und Metternich. Von Josef Körner (Prag) 123

Literatur:

Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Theodor Mayer, Prag) 126
Erich Caspar, Die älteste römische Bischofsliste (A. P. Leder) 126
Cartellieri Alex., Weltgeschichte als Machtgeschichte (Alfons Dopsch) 130
Begnetti, Gian Piero, Sulle origini dei Comuni rurali del medioevo (Alfons Dopsch) 131
Ignaz Zibermayr, Die St. Wolfganglegende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst (H. Zatschek) . . 132
Heinrich Banniza v. Bazan, Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen (R. Heuberger) . . 134
Ernst Perels, Der Erbreichplan Heinrichs VI. (H. Zatschek) . 136
Volkert Pfaff, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (R. Heuberger) 139
A. Maidhof, Das Passauer Stadtrecht (A. Dopsch) . . . 143
Hans Dernschwam's Tagebuch einer Reise nach Konstantinopel und Kleinasien (1553-55). Nach der Urschrift im Fugger-Archiv herausgegeben und erläutert von Franz Babinger (Dr. H. Ankwicz-Kleehoven) 144
Kurt Dietrich Schmidt, Studien zur Geschichte des Konzils von Trient (Turba) 145
Paul Haake, August der Starke (Heinrich R. v. Srbik) . . 147

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.

Digitized by Google

Bates
Mueller + Graeff
5.20.54
87309

DB
1
.03
V.43
no.1/2

Der „Romanus“ in den fränkischen Rechtsquellen.

Von S. Stein.

Irasceris forsitan qui haec legis et condemna insuper quae legis. Non refugio censuram tuam. Condemna, si mentior, condemna, si non probavero ... Salvianus. De gubernatione Dei.

Bekanntlich ist das Problem der Lage der römischen Bevölkerung nach der fränkischen Eroberung eines der wichtigsten und zugleich der schwierigsten der frühmittelalterlichen Geschichte. Die Schwierigkeit besteht nicht nur in der Dürftigkeit, sondern auch in dem größtmöglichen Gegensatze der einzelnen Quellen. Die grundlegenden Rechtsquellen — die Lex Salica und die Lex Ribuaria — setzen das Wergeld eines Romanus um die Hälfte niedriger als das eines Franken fest, in den anderen Quellen aber — besonders bei Gregor v. Tours — fehlt nicht nur eine genügende Stütze für diese ständische Zurücksetzung der römischen Bevölkerung, sondern es findet sich im Gegenteil eine Reihe von Tatsachen,[1]) die dieser vermeintlichen Zurücksetzung schroff widersprechen. Nach den Aussagen der erzählenden Quellen stehen in der vordersten Reihe der fränkischen Gesellschaft die Römer, und zwar die Senatoren.

---

[1]) Diese Tatsachen sind bei Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl., 1869, S. 107—117, und bei Roth, Beneficialwesen, 1850, S. 81—83, zusammengestellt. Bemerkenswert ist auch der allgemeine Eindruck, welchen Löbell aus Gregor v. Tours gewonnen hat: „Wenn Trennung, Unterschied, Druck in dem Maße, wie sie so oft angenommen werden, stattgefunden hätten, müßte das Geschichtsbuch Gregors davon erfüllt sein, dieses Verhältnis sich überall in den Mittelpunkt drängen. Diesen Eindruck aber empfängt man nicht. Wir finden unter den beiden Bevölkerungen keinen Kampf und Haß, selbst nicht Reibungen im großen, auch sehen wir bei den alten Landesbewohnern weder kriechende Unterwürfigkeit noch Erbitterung und Indignation merklich hervortreten.“

Ich möchte noch hinzufügen, daß die — von Löbell (S. 115) als „einziges Beispiel“ „der groben Willkür, mit welcher Franken Romanen entschieden als Romanen behandelten“ angeführte — bekannte Erzählung Gregors v. Tours (H. Fr. III, 15) — im Gegenteil — als bester Beweis der Hochachtung, welche die Senatoren nach der Eroberung genossen, gelten kann. Als Geiseln waren natürlich die an-

Digitized by Google

Unter dieser schlichten Form des Quellengegensatzes verbirgt sich eines der wichtigsten Probleme der Weltgeschichte, nämlich das Problem des Überganges des Altertums in das Mittelalter. Es gilt die Aussagen der erzählenden Quellen mit den Zeugnissen der fränkischen Leges zu versöhnen, da wir keiner Quellengattung in dieser Frage einen Vorrang geben können. Ich möchte noch hinzufügen, daß, wenn überhaupt eine Lösung dieses Problems möglich ist, so nur auf dem Wege rigorosester Vorurteilslosigkeit. Es gilt, die Quellen und die Sprache der Quellen genau zu untersuchen und jeder vorgefaßten Meinung, die nicht mit den Quellen in Einklang zu bringen ist, — mag sie an sich auch einleuchtend erscheinen — zu entsagen.

Bei genauerer Betrachtung ist die Zahl der Möglichkeiten, den Quellenwiderspruch zu schlichten, nicht gerade groß. Es gibt eigentlich deren nur zwei. Man kann entweder der Höhe des Wergeldes eine ausschlaggebende Rolle bei der Beurteilung der Lage der römischen Bevölkerung absprechen, oder das Wort „Romanus" als nicht gleichbedeutend mit dem Worte „Römer" betrachten. Beide Wege sind beschritten worden, haben aber, wie es scheint, nicht zur restlosen Klärung des Problems geführt. Der erste Weg ist von Löbell, Roth und Brunner, der zweite von Fustel de Coulanges begangen, um nur die wichtigsten Namen zu nennen.

* * *

Löbell, der vielleicht als erster den Quellengegensatz in seiner Tiefe durchleuchtet hat, verteidigte den Standpunkt, daß die Volksrechte, indem sie dem Romanen ein Wergeld bestimmen, — obschon er nach Gesetzen, denen die Komposition ganz fremd ist, lebt — ihn in die germanische Ehre einsetzen. „Man darf also (in einem kleineren Wergelde) ...keine Herabwürdigung der Romanen, man muß vielleicht eine Einräumung zu ihren Gunsten sehen" (S. 103). Übrigens verneint Löbell nicht, daß die Deutschen sich Vorzüge beilegten, er bezweifelt nur, „ob dadurch eine scharfe Scheidelinie zwischen beiden Bevölkerungen gezogen und die Romanen, mit den Deutschen verglichen, an Gut, Ehre, Sicherheit und freier Beweglichkeit wesentlich beeinträchtigt wurden". Für jeden unparteiischen Kenner der Quellen ist es von vornherein klar,

gesehensten Jünglinge auserwählt, und es ist sehr charakteristisch, daß sich zwischen ihnen „multi senatorum filii" befanden. Nicht weniger charakteristisch ist es, daß der „Barbarus Treverici terreturio" den Jüngling so hoch eingeschätzt hat: „Hic tali generationi decim auri libras redimi debet." Daß der Barbarus den Sohn eines Senators mißachtet hat, beruht wohl darauf, daß er als Geisel nach der Wiederaufnahme von Feindseligkeiten versklavt wurde, nicht darauf, daß er ein Römer war. Übrigens waren doch auch alle anderen Geiseln versklavt.

Digitized by Google

daß in den Volksrechten die Scheidelinie ziemlich scharf gezogen war, und was die Ehre und besonders die Sicherheit eines Romanus anbetrifft, so wurde sie ziffernmäßig genau um die Hälfte niedriger als die eines Franken geschätzt.

Löbell hat wahrscheinlich selber die Unzulänglichkeit dieser seiner Beweisführung eingesehen und hat versucht, das Problem von einer anderen Seite zu lösen. Er meint nämlich, daß „die Rechte, welche sich die Deutschen vor den übrigen Landesbewohnern beilegten, weit mehr wie isolierte stehen, als sie das ganze Verhältnis bestimmen. Sie sind als gesetzliche Einrichtungen zu betrachten, die in das soziale Leben wenig eindrangen und von dem verschiedenen Charakter desselben bald überflügelt wurden".

Dieser Ausweg wäre nun schon ganz plausibel, wenn nur die zweite Behauptung — vom „Baldüberflügeltwerden" — stimmte. Leider ist das nicht der Fall.[1]) Diese gesetzliche Einrichtung ist nicht nur in der Lex Salica, sondern auch in der jüngeren Lex Ribuaria, und, was noch wichtiger ist, in den beiden Emendaten vorhanden; somit ist diese Einrichtung als lebendige Norm für den Zeitraum vom VI. bis zum IX. Jahrhundert bezeugt.

Und wenn die zweite Behauptung nicht stimmt, was bleibt von der ersten? Wie können wir uns eine isolierte Einrichtung, die in das soziale Leben nicht eindrang und die Jahrhunderte lang nicht überflügelt wurde, vorstellen? Das ist eben das Paradoxon, das den Kern unseres Problems ausmacht. Im sozialen Leben stehen die Römer in der vordersten Reihe, vom Standpunkte des Gesetzes sind sie aber minderwertig. Wie ist das in Einklang zu bringen?

Somit können wir von Löbell scheiden. Er hat das Problem ungemein scharf herausgearbeitet, zu dessen Lösung aber wenig beigetragen.

* * *

P. Roth wiederholt im wesentlichen die Ausführungen Löbells, bereichert sie aber mit einer neuen und wichtigen Feststellung.

Auch nach Roths Meinung darf man dem kleineren Wergelde keine für die Beurteilung der sozialen Lage der römischen Bevölkerung ausschlaggebende Bedeutung beimessen. „Das Wergeld entschied nur über das Standesverhältnis innerhalb desselben Stammes..., die ganze Bestimmung über das römische Wergeld war überhaupt nur eine auxiliäre...

[1]) Diese Lösung des Problems hat auch Waitz, Das alte Recht, S. 102, vorgeschlagen, und sie wurde mit Recht von Roth (Bw. S. 93) unter Hinweis auf Capitulare a. 595 zurückgewiesen.

Digitized by Google

Berücksichtigt man... noch, daß damit (mit dem Wergelde)... nur eine Wahrung des deutschen Rechts beabsichtigt war, so wird man es erklärlich finden, daß der Provinziale nicht dasselbe Wergeld erhielt wie der Franke, ohne darin eine Herabsetzung der Romanen zu erblicken." (Roth, Bw. S. 94—5.)

Alle diese Ausführungen sind nicht beweiskräftiger als diejenigen Löbells. Sollte auch das Wergeldsystem für die römische Bevölkerung eine auxiliäre Rolle spielen, so ist es doch nicht zu leugnen, daß vom Standpunkte des fränkischen Gesetzes das Leben eines Romanen in diesen, wenn schon auxiliären Fällen, weniger geschützt war als das eines Franken.

Es ist weiter nicht zu beweisen, daß das Wergeld nur über das Standesverhältnis innerhalb desselben Stammes entschied. Der als Beweis von Roth angeführte § 36, L. Rib. beweist eigentlich das Gegenteil. Roth geht von der Prämisse aus, daß die fränkische Verfassung eine demokratische gewesen sei und nur den Unterschied zwischen Frei und Unfrei gekannt habe. Auch diese Prämisse ist unbewiesen und unbeweisbar. Das fränkische Recht hatte ein viel feineres Unterscheidungsvermögen. Die mannigfaltig abgestuften Wergelder innerhalb desselben Stammes liefern den besten Beweis dafür. Aber wie dem auch sei, es ist jedenfalls unstatthaft, aus dem § 36 denjenigen Schluß zu ziehen, welchen Roth gezogen hat: „Der Alemanne, Friese, Bayer, Sachse und Burgunder war ebenso frei, als der Ripuarier, obwohl er nur ein Wergeld von 160, dieser von 200 sol. hatte; in diesem geringeren Wergelde lag also nicht eine Erniedrigung dieser fremden Stammesgenossen". So interpretieren heißt die Quellen vergewaltigen. Beim besten Willen ist § 36 nicht anders zu verstehen, als daß der Alemanne und der Ripuarier gleich frei, aber nicht gleich geschätzt war. Man kann gewiß zu beweisen versuchen, daß die Wergelddifferenz nur eine illusorische sei und sich aus verschiedenen Geldwerten und Ausrechnungsmethoden erkläre. Aber auch dieser Beweis führt nicht zum Ziel. Damit wird höchstens bewiesen, daß der Verfasser der Lex Ribuaria in den Wergeldsachen der verschiedenen „Stämme" nicht ganz gut orientiert war. Daß aber für diesen Verfasser die Möglichkeit vorhanden war, Angehörige verschiedener Stämme verschieden zu schätzen, ist nicht wegzuinterpretieren. Nicht wegzuinterpretieren ist es weiter, daß auf der Stufenleiter des § 36 die Romani auf der untersten Stufe stehen. Und nur auf diese zwei Momente kommt es an.

Diese Ausführungen Roths sind im Grunde den Ausführungen Löbells analog. Sie stellen einen Versuch dar, eine — leider wenig tragfähige — Notbrücke zwischen sich widersprechenden Tatsachen zu bauen.

Bei Roth finden wir aber noch einen anderen Gedankengang, welchen er als einen wichtigeren hervorhebt. Er unterstreicht nämlich, daß die

Digitized by Google

Lex Salica „die völlige Gleichstellung der Provinzialen und Deutschen" möglich machte, indem sie eine „völlige Umgestaltung der unhaltbar gewordenen römischen Einrichtungen" vornahm. „Der römische Adel als solcher ist nicht anerkannt; wer sich über den Freienstand erheben will, muß es verdienen, indem er als conviva regis in die unmittelbare Umgebung des Königs aufgenommen wird. Andererseits ist das abnorme Verhältnis der freien an den Boden gebundenen Kolonen dem deutschen Recht dadurch angepaßt, daß diese Kolonen nicht mehr als Freie gelten, sondern eine den fränkischen Liten analoge Stellung einnehmen. Dadurch sind die romanischen Standesverhältnisse auf den einfachen Unterschied des fränkischen Rechts, Freie und Unfreie, zurückgeführt, und erst jetzt ist die einheitliche Regierung beider Nationalitäten möglich".

Diese Ausführungen sind so widerspruchsvoll, daß es einen wundernehmen kann, wie Roth seine Widersprüche nicht selbst bemerkt hat. „Einfacher Unterschied von Frei und Unfrei" — und Liten! Ermöglichung der einheitlichen Regierung durch Absonderung von Romani und Franci! Warum hat man bei der „völligen Umgestaltung der römischen Einrichtungen" diese unhaltbar gewordenen Einrichtungen tatsächlich nicht auf fränkische Unterschiede zurückgeführt? Roth hat eine sehr hohe Meinung von den demokratischen Vorzügen der fränkischen Verfassung. „Wer sich über den Freienstand erheben will, muß es verdienen". Dem steht aber gegenüber, daß ein Romanus als Romanus selbst bei größten Verdiensten nur ein conviva regis, nicht ein Mitglied der trustis dominica werden kann. Es sind also in der fränkischen Verfassung Unterschiede vorhanden, die durch keine Verdienste zu überbrücken sind.

Nicht diese Widersprüche aber bilden den Hauptmangel der Ausführungen Roths. Der Hauptmangel besteht darin, daß seine Theorie überhaupt nicht konkret hineinzudenken ist in die Tatsachen, die er damit erklären will. Und es ist sicher eine Überschätzung der Vorliebe eines römischen Senators zu demokratischen Verfassungsformen, wenn man ihm zumutet, er solle sich mit einem kleineren Wergelde begnügen, weil er innerhalb „seines Stammes" dem Possessor gleichgestellt wird. Auch für den Possessor haben diese grundsätzlichen juristischen Spitzfindigkeiten wenig Sinn. Im Gegenteil, — er mußte es sicher als ungerecht empfinden, wenn man einen Senator und ihn gleich hoch bestrafte. Und es ist überhaupt die Frage nicht zu beantworten, wer eigentlich in der Merowingerzeit ein so lebhaftes Interesse für die Wahrung des demokratischen Gedankens hatte.

Andererseits aber ist an der Feststellung selbst, daß weder die Lex Salica, noch irgendwelche andere fränkische Rechtsquelle die leiseste Spur eines Unterschiedes zwischen honestiores und humiliores aufweist,

Digitized by Google

nicht zu rütteln. Und diese Feststellung erschwert ungemein die Lösung unseres Problems, ja droht vielmehr die ganze Problemstellung aufzuheben.

Wir müssen uns doch klar machen, daß das Nichtanerkennen des römischen Adels, sein spurloses Verschwinden, die Nivellierung der römischen Bevölkerung, die Gleichsetzung eines Senators mit einem Possessor — eine soziale Revolution bedeutet. Und sollte eine soziale Revolution möglich gewesen sein, so ist auch die Frage, wie es die Franken zustandebrachten, den Römern ein kleineres Wergeld zu gewähren, keine Frage mehr.

Diese Konsequenzen, die sich — wie es mir scheint — ganz ungezwungen aus den Gedankengängen Roths ergeben, wurden von ihm selbst nicht gezogen, wohl aber von H. Brunner.

* * *

Noch schärfer als Roth beschreibt Brunner die von den Franken vollbrachte soziale Revolution. „In diese (römische) kastenartig abgeschlossene und versteinerte Gesellschaft mit ausgeklügelten Titulaturen und pedantischer Kleiderordnung hat die germanische Invasion Luft und Bewegung gebracht. Die fränkische Rechtsordnung ignorierte das römische Ständewesen. Der Römer, der aus senatorischem Samen entsprossen war oder einem infulierten Geschlechte angehörte, erhielt ebenso wie die Plebs nur ein Wergeld von 100 Solidi."[1]) Ganz konsequent und im vollständigen Einklang mit dieser Auffassung der germanischen Invasion, nimmt Brunner keinen Anstoß zu behaupten, daß „der Germane mehr als der Römer galt". „Das Übergewicht, welches die germanische Bevölkerung als die herrschende besaß, fand in einem höheren Wergelde rechtliche Anerkennung". „Die Römer waren den fränkischen Halbfreien, den Liten gleichgesetzt".

So ist Brunner zu der Ansicht zurückgekehrt, welche von Löbell als „die Quelle großer Irrtümer" gebrandmarkt worden war, zu dem „Vorurteil..., daß das Geschlecht der siegenden Germanen in allen eroberten Ländern, und besonders auch in Gallien, allein das bevorzugte, für jede wünschenswerte bürgerliche Bedeutung allein befähigt war, während die besiegten Romanen zur Unterwürfigkeit und Dürftigkeit verdammt, ja im wesentlichen aus Freien zu Knechten herabgewürdigt worden seien". (S. 101.)

So schließt sich der Kreis: von Löbell über Roth zu Brunner. Das Problem bleibt dennoch in der deutschen Wissenschaft lebendig.

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. B., 1. Auflage S. 229.

Digitized by Google

In demselben Jahre, in welchem H. Brunner sich frei zu der älteren Theorie bekannte, hat R. Schröder den von Löbell herausgearbeiteten Gegensatz vorgetragen, ohne irgendwelche Lösung desselben zu versuchen. So schreibt er, daß Chlodovech die alte Tradition der Salier festhaltend, sich durchaus freundlich zu den Römern stellte. „Die römischen Provinzialen werden nur an Buße und Wergeld zurückgesetzt, indem sie hier nur den Hörigen gleichgestellt waren. Im übrigen galten sie als gleichberechtigte Untertanen neben den Franken".[1])

* * *

Für die Aufdringlichkeit und Unumgänglichkeit unseres Problems ist es charakteristisch, daß eben der Forscher (H. Brunner), der eigentlich der ganzen Problemstellung ganz fremd gegenüberstand, ja sie eigentlich ignorierte, eine der besten Lösungen desselben vorgeschlagen hat. Schon in dem zweiten Bande seiner „Deutschen Rechtsgeschichte" und nachher in der zweiten Auflage des I. Bandes schlägt er eine Lösung vor, die von einer Reihe von Forschern, welche die Schwierigkeit und Wichtigkeit des Problems viel tiefer empfanden, mit Begeisterung aufgenommen wurde.[2])

An seiner Theorie der Nivellierung der römischen Bevölkerung hält er fest. Die oben angeführten Sätze der ersten Auflage des I. Bandes wiederholt er ohne bedeutende Änderung in der zweiten. Im Unterschiede zu der ersten Auflage meint er aber, daß die Romani nicht den fränkischen Liten, sondern den freien Franken gleichgestellt waren. Der Unterschied des Wergeldes ist kein prinzipieller; er beruht nur darauf, daß „den Römern die Teilnahme und die Haftung der Magschaft hinsichtlich des Wergeldes unbekannt war. Daher konnte für Tötung eines Römers keine Magsühne, sondern nur die Erbsühne verlangt werden, die bei ihm ebenso hoch war wie bei den freien Franken, also $66^2/_3$ Solidi ausmachte. Das hatte aber wieder eine Erniederung des Fredus auf $33^1/_3$ zur unvermeidlichen Konsequenz, da dieser bei den Franken stets nur ein Drittel der gesamten Compositio, die Hälfte der auf den Verletzten entfallenden Summe betrug. So ergeben sich 100 Solidi als selbstverständliches Wergeld des freien Römers". (Bd. I, 2. Aufl. S. 336.)

Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Ausführungen auf den ersten Blick ganz bestechend wirken, zumal sie — wie es scheint — unser

[1]) Schröder, Lehrbuch der d. Rechtsgeschichte, 1. Aufl. 1899, S. 104.

[2]) Diese Lösung wurde von R. Schröder, Halban, Heusler und zuletzt von Dopsch (Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Bd. I, 2. Aufl., 1923, S. 285) angenommen.

Digitized by Google

Problem restlos und mit einem Schlage aufklären. Und es kann uns nicht wundern, daß diese Lösung von einer Reihe bedeutender Forscher mit Beifall angenommen wurde.

Bei genauerer Betrachtung stellt es sich jedoch heraus, daß diese Lösung einer eindringlichen Kritik nicht standhält.[1])

Zuerst besteht der größte Mangel dieser Theorie darin, daß sie eigentlich eine reine Konstruktion ist und daß sie gar keine Unterstützung in den Quellen hat. Wir finden nicht die leiseste Andeutung in den Quellen, daß der Grund eines verminderten Wergeldes eines Romanus in seiner Sippenlosigkeit besteht und daß er sonst dem freien Franken gleichstehe. Im Gegenteil, beim Lesen der Lex Salica oder besonders der Lex Ribuaria hat man das Gefühl, daß das verminderte Wergeld eines Romanus ebenso selbstverständlich ist wie das eines Liten.

Zweitens war doch nach der Aussage Brunners „den Römern" nicht nur „die Teilnahme", sondern auch „die Haftung der Magschaft hinsichtlich des Wergeldes unbekannt". Konsequenterweise sollte man daraus schließen, daß bei der Tötung eines Franken durch einen „Romanus" das Wergeld auch entsprechend kleiner sein müßte. Das war aber bekanntlich nicht der Fall.

Drittens beweist Brunner nicht das, was er eigentlich zu beweisen hatte. In seiner These haben wir es mit einer bestimmten „ignoratio elenchi" zu tun. Er hätte beweisen müssen, daß die Wergelder eines Romanus und eines Franken grundsätzlich gleich waren, mit anderen Worten, daß die Ehre und das Leben der beiden gleich gut geschützt waren. Tatsächlich hat er im besten Falle bewiesen, daß die nächsten Verwandten gleich hohe Summen bekamen. Dabei ging er von der unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung aus, daß nach fränkischem Rechte nicht das gesamte Wergeld, sondern nur die Erbsühne für die ständische Lage einer Person ausschlaggebend war, und daß diese Erbsühne den maßgebenden Hauptteil des Wergeldes, nach welchem alle anderen Teile ausgerechnet wurden, bildete.

Viertens fallen — nach Brunners Auslegung des salischen Rechts (S. 326) — bei dem Fehlen der Vater- oder Muttermagen deren Wergeldquoten an den Fiskus. Bei der Tötung eines Romanus verzichtet aber der Fiskus unbegreiflicherweise nicht nur auf diese Quoten, sondern auch auf die Hälfte des ihm gebührenden Friedensgeldes.

Fünftens ist die Theorie Brunners nur für die Lex Salica anwendbar. Für die Lex Ribuaria paßt sie schon nicht, weil die Ribuarier — nach Brunners Worten — keine „Sonderung des Wergeldes in Erb- und

[1]) Vgl. Geffcken, Lex Salica, S. 163 und Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreich, L. 1907, S. 13ff.

Digitized by Google

Magsühne" kannten. Bei den Ribuariern „wird das ganze Wergeld gleich der Erbschaft behandelt und fällt an die nächsten Erben". (Br. I, 2. Aufl. S. 327.) Die Verminderung des Wergeldes eines Romanus in der Lex Ribuaria muß also andere Gründe gehabt haben als in der Lex Salica.

Und zuletzt noch ein Punkt. Die Zurücksetzung der „Romani" spürt man nicht nur in dem Wergelde, sondern auch in den Bußen. So lesen wir in der „Childeberti II decretio" (a. 596. c. 14): De die dominico similiter placuit observare, ut si quiscumque ingenuus, excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, alia opera in die dominica facere praesumpserit, si salicus fuerit, solidos quindecim componat; si Romanus septem et dimidii solidi. Servus vero aut tres solidos reddat, aut de dorsum suum componat.

Nach der Meinung Brunners „mußten freilich" „im Verhältnis zum Wergelde auch die Bußen niedriger angesetzt werden". Das schon: Als allgemeiner Satz wäre das unbestreitbar. Aber nicht in dem Fall, wo das Wergeld durch ganz besondere Umstände niedriger, als es sonst sein mußte, bewertet wurde. Übrigens ist doch die Skala der angeführten Decretio so eindeutig klar, daß keine Interpretationskunst sie weginterpretieren könnte. Auf der obersten Stufe der gesellschaftlichen Leiter steht der Salicus, auf der untersten der Servus, in der Mitte der Romanus.

In Wirklichkeit war Brunner viel konsequenter, als er in der ersten Auflage seines Handbuches den Romanus dem fränkischen Liten gleichsetzte.

* * *

Es ist nun noch eines Lösungsversuches unseres Problems zu gedenken, nämlich des Versuches, welcher die Richtigkeit der Übersetzung des Wortes „Romanus" mit dem Worte „Römer" bezweifelt.

Mit besonderer Schärfe wurde diese Meinung von Fustel de Coulanges[1]) vertreten. Er meinte nämlich, daß in unseren Rechtsquellen das Wort Romanus den Sinn „Freigelassener" habe, und daß das niedrigere Wergeld sich daraus erklärte, daß die Freigelassenen gesellschaftlich niedriger stünden als die Freien von Geburt.

Gegen diesen Lösungsversuch ist manches einzuwenden. Zuerst ist festzustellen, daß die Frage, ob die Freigelassenen im fränkischen Reiche tatsächlich eines minderen Rechtes genossen, nicht ohne weiteres bejaht werden kann. Jedenfalls sind die Freigelassenen per denarium den freien

[1]) Am ausführlichsten in einem Artikel in „Revue historique" 1875, der in „Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire" P. 1891, abgedruckt ist.

Digitized by Google

Franken gleichgestellt. Andererseits ist in den Formulae der Freilassungsurkunden manchmal ausdrücklich hervorgehoben, daß der Freigelassene dem civis Romanus gleichwertig sein wird.[1])

Selbst aber wenn wir die Besonderheit der rechtlichen Lage eines Freigelassenen nach römischem Rechte zugeben würden, bliebe es unbegreiflich, wie man diesem Freigelassenen den Namen eines „Romanus" beilegen könnte, wenn man ihn eben von dem vollfreien Römer unterscheiden wollte.

Fustel selbst gibt zu, daß es schwer ist, einen triftigen Grund für diese sonderbare Benennung zu finden, er besteht nur darauf, daß man die „Romani" der Lex Salica und Ribuaria nicht schlechtweg mit „Römern" übersetzen kann.[2])

Es wird manchmal vergessen, daß Fustel in dieser Frage nur die Ansichten namhafter deutscher Forscher über die Lex Ribuaria verallgemeinert hat. Vor ihm haben Roth, Sohm und Waitz die Meinung vertreten, daß die „Romani" der Lex Salica nicht mit den „Romani" der Lex Ribuaria identisch seien: Der Romanus Possessor der Lex Salica sei ein vollfreier Römer, der Romanus der Lex Ribuaria dagegen ein nach römischem Recht Freigelassener. Zu dieser Meinung ist zu sagen, daß wir gar keinen Grund haben, die schwesterlichen Aufzeichnungen der beiden Leges in dieser Beziehung zu trennen, zumal das Charakteristische der beiden „Romani" — das Wergeld — ein und dasselbe ist, und keine einzige Bestimmung der Lex Ribuaria in dieser Beziehung irgendwelcher Bestimmung der Lex Salica widerspricht. Die ersteren sind nur ausführlicher. Es ist nur eine unnötige und aussichtslose Komplizierung des Problems, wenn man das kleinere Wergeld der Lex Salica anders zu erklären

---

[1]) So in Formulae imperiales Nr. 33, 35 (M. G. H. Formulae, p. 312—3): ...famulum nomine illum... civem Romanum... statuo ita ut ab hodierno die... bene ingenuus... permaneat, tamquam si ab ingenius fuisset parentibus pocrenatus... sicut alii cives Romani... bene semper ingenuus atque securus existat.

[2]) Nouv. Recherches sur quelques problèmes d'histoire Sp. 362: Leur dénomination de romani peut être expliquée de differentes façons. Elle ne désigne pas la race, puisqu 'un esclave germain peut devenir par l'affranchissement un homo romanus, de même qu'un homo romanus peut devenir un denerialis par un second affranchissement. Indique-t-elle que le manumissor, qui restait patron, etait un homme de race romaine? Cela est possible, mais un texte de la loi Ripuaire permet d'en douter (Le titre LXI... dit simplement si quis). Peut être signifiait-elle seulement que l'esclave avait été affranchi, quelque fût sa race, secundum Legem Romanam et qu'on avait inscrit dans les tabulae qu'il serait civis romanus. On peut hésiter entre toutes ces explications; une chose au moins est certaine, c'est qu'il existait dans l' Etat mérovingien une classe d'hommes que l'on appelait, sans égard à leur race, des homines romani et qui étaient rangés parmi les affranchis „tabulaires".

Digitized by Google

versucht als das der Lex Ribuaria.[1]) Die angeblich vollständige Ausrottung der „Römer" im Lande der Ribuarier sollte doch nicht nur zu der Nichterwähnung der freien Römer in der Lex, sondern auch zu der Unterlassung der Befreiung der Sklaven nach römischem Rechte führen. Übrigens scheint die neuere Literatur von dieser Unterscheidung der beiden Leges weniger Gebrauch zu machen. Jedenfalls scheinen Brunner und Schröder diese Unterscheidung fallen gelassen zu haben.

* * *

Wir haben bis jetzt die hauptsächlichen Versuche, unser Problem zu lösen, besprochen. Einer eingehenden Kritik hielt keiner stand. Gleichzeitig haben wir auch Material genug gesammelt, um über den einzuschlagenden Weg schlüssig zu werden.

Zwei Wege, die zu einer Lösung des Problems führen sollten, sind von der Forschung beschritten worden: der Höhe des Wergeldes keine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen, und das Wort „Romanus" als nicht gleichbedeutend mit dem Worte „Römer" anzusehen. Bei genauer Erwägung ergibt es sich aber, daß der erste Weg zu keiner Lösung führt.

Zuerst einige allgemeine Betrachtungen, die teilweise bei der Kritik der Lösungsversuche angewandt wurden.

Wenn man den Gegensatz Franci — Romani als einen nationalen auffaßt, hat man sofort die Frage zu gewärtigen: Wie lange hat er fortbestanden? Die Tatsache, daß keine einzige erzählende Quelle die winzigste Spur eines nationalen Gegensatzes aufweist, zwingt uns nun zu der Annahme, daß dieser nationale Gegensatz — wenn er tatsächlich jemals existierte — jedenfalls ziemlich schnell durch das friedliche Zusammenleben beider „Nationen" überbrückt wurde. Die Unterscheidung Franci — Romani in den Rechtsquellen ist dagegen bis in die Karolingerzeit unzweideutig bezeugt.[2]) Das macht schon die Auffassung des Gegensatzes als eines nationalen unmöglich.

---

[1]) Die ausführlichste Begründung dieser Unterscheidung findet sich bei R. Sohm (Z. f. Rg. Bd. V, 1866, S. 427). Sein Hauptargument besteht darin, daß in der Lex Ribuaria die Romani nur in Verbindung mit anderen Freigelassenen vorkommen. Dabei betrachtete er § 36 als späteres Einschiebsel. Bei der Herausgabe der Lex Ribuaria hat er diese Ansicht über § 36 fallen gelassen, und somit seiner Begründung die wichtigste Stütze entzogen.

[2]) Wenn Vormoor, Soc. Gliederung S. 29 f. das Vorhandensein der Romani während der Karolingerzeit bezweifelt und sich mit deren Erwähnung in der Lex Ribuaria emendata nicht begnügt, so kann man noch auf das Capitulare a. 768, Formulae imperiales Nr. 33, 35 und Praeceptum Hludovici Pii a. 819 hinweisen.

Digitized by Google

Die gewöhnliche Interpretation des Wortes „Romanus" ist weiter unmöglich, weil sie zu der Annahme zwingt, es seien alle sozialen Unterschiede innerhalb der römischen Bevölkerung verwischt worden.[1])

Sollten diese allgemeinen Betrachtungen für die Wahl des zweiten Weges als nicht ausreichend beurteilt werden, so kann weiter der Beweis versucht werden, daß das Weginterpretieren des minderen Wergeldes für die Lösung unseres Problems gar nicht genügt. Nicht nur das Wergeld, sondern die allgemeine Lage der Romani, so wie sie durch die Rechtsquellen bezeugt ist, widerspricht den Aussagen der anderen Quellen.

Nehmen wir zuerst die Lex Ribuaria LVIII, 11: Si ecclesiasticus, Romanus vel regius homo ingenuam Ribuariam acciperit; aut si Romana vel regia seu tabularia ingenuum Ribuarium in matrimonium acciperit, generatio eorum semper ad inferiora declinetur.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Romanus und Romana hier als inferior bezeichnet worden sind.

Noch krasser geht das Verhältnis aus L. Rib. LXI hervor, wonach ein servus zuerst zu dem Range eines civis Romanus und dann zu einem „dinariatus", d. h. ingenuus Ribuarius erhoben werden kann.

Somit ist die rechtliche Lage eines Romanus nach der Lex Ribuaria offenkundig. Einem Francus gegenüber ist er inferior, einem servus superior. Das ist eben die Zwischenstelle, die wir schon in den Cap. a. 596 kennen gelernt haben.[2])

Die Aussagen dieser Quellen sind so klar und unzweideutig, daß, wenn in ihnen statt des Wortes „Romani" irgend eine andere Bezeichnung, deren Sinn und Bedeutung uns unklar wären, stünde, kein einziger Forscher auf den Gedanken käme, irgendwelche Zweifel darüber zu hegen, daß die damit bezeichnete Schicht der Bevölkerung eine Zwischenstufe zwischen Franci und Servi bilde.

Die „Romani" der fränkischen Rechtsquellen sind somit den Franci gegenüber nicht nur im Wergelde, sondern überhaupt inferior. Es genügt somit nicht, das mindere Wergeld durch Worte oder gekünstelte Berechnungen wegzuinterpretieren. In unserem Falle gilt wie in allen anderen der Satz: Dem höheren Stande entspricht ein höheres Wergeld.

Und auf unsere bündige Frage, wie ist die ständische Zurücksetzung der „Romani" der fränkischen Rechtsquellen mit der bevorzugten Stellung vieler Römer unserer erzählenden Quellen in Einklang zu bringen, muß eine bündige Antwort gegeben werden. Die „Romani" der Rechtsquellen

[1]) Vgl. oben S. 5 f.
[2]) Oben S. 9.

Digitized by Google

sind eben nicht die „Römer" unserer erzählenden Quellen. Es muß eine andere Übersetzung für das Wort „Romani" gefunden werden. Bevor wir aber zu der Suche nach der passenden Bedeutung des Wortes Romanus übergehen, — ein kleiner Abstecher.

* * *

Es ist zweckmäßig festzustellen, daß das Wort „Romanus" in der frühmittelalterlichen Sprache mehrere Bedeutungen hatte. Eine dieser Bedeutungen — und eine ziemlich unerwartete — ist jedenfalls unzweideutig durch Gregor v. Tours bezeugt. Romanus heißt orthodox, ein Mitglied der römischen Kirche. „Romanos enim vocitant nostrae homines religionis" (Gr. v. T. In Gloria martyrum c. 24, 78, 79).

Das sei nur erwähnt, um die Bahn freizumachen. Wir sind garnicht genötigt, das Wort „Romani" immer mit „Römer" zu übersetzen. Romanus hieß Römer, hieß auch orthodox, hieß auch Einwohner der Stadt Rom und hatte noch andere Bedeutungen. Die einzig passende für unsere Rechtsquellen ist aber die folgende.

Die Bedeutung des Wortes Romanus, die wir als die einzig mögliche für die Interpretation der fränkischen Rechtsquellen vorschlagen, ist eine so sicher durch die Quellen bezeugte, daß man sich nur wundern kann, wieso sie bis jetzt von keiner Seite zur Erklärung unserer Quellen herangezogen wurde. Diese Bedeutung ist durchaus keine verschollene, sie lebt noch in den modernen Sprachen in der Bezeichnung einer Wissenschaft: nämlich — der Romanischen Philologie.

Lingua romana ist doch die Volkssprache. Lingua romana ist die lingua rustica oder vulgaris. Daran ist nicht zu zweifeln.

Qui (Adalhardus) si vulgari id est Romana lingua loqueretur, omnium aliarum putaretur inscius, si vero Teutonica, enitebat perfectius, si Latina, in nulla omnino absolutius (Gerhardi Vita Adalhardi — Migne P. L. 147, p. 1060).

...ut... omelias quisque aperte transferre studeat in rusticam Romanam linguam aut Thiotiscam, quo facilius possint intellegere quae dicuntur. (Concilium Turonense a. 813. c. XVII. M. G. H. Concilia, 2, 1 p. 288.)

Es ist gewiß kein übergroßes Wagnis, auf Grund dieser durch die Quellen klar bezeugten Bedeutung des Wortes „Romanus" die Behauptung aufzustellen: homo Romanus oder civis romanus bedeutet: homo rusticus, homo vulgaris, — gemeiner Mann, Bauer.

Das klingt zuerst paradox, und es braucht Zeit und Überlegung, um sich mit dieser Bedeutung des Wortes „Romanus" vertraut zu machen.

Digitized by Google

Man muß aber nicht außer acht lassen, daß das Paradoxe schon in dem Begriffe „lingua Romana" liegt. Es ist wirklich nicht ganz einfach zu erklären, wie man auf den Gedanken kam, durch lingua Romana die verdorbene römische Sprache, den volkstümlichen Dialekt derselben zu bezeichnen.

Die einzig mögliche Erklärung besteht — wie mir scheint — darin, daß die lingua romana eben die lingua romanorum, oder lingua qua cives romani utuntur ist, und daß die Bezeichnung „cives romani" manchmal nicht dem Inbegriff aller freien Bevölkerung des römischen Reiches gleichkam, sondern nur die untersten Schichten derselben umfaßte.

Man ist viel zu sehr gewohnt, in dem Begriff civis Romanus den stolzen Klang aus der Zeit der Republik und aus den ersten Jahrhunderten des Reiches zu hören. Man vergißt zuweilen, daß dieser stolze Klang nach dem Edikte Caracalla's bald verschwand. Seitdem alle, qui in orbe romano sunt, cives Romani genannt wurden, mußte dieser Begriff natürlich nicht die oberen Schichten, die honestiores, sondern die unteren, die humiliores, bezeichnen.[1])

Es ist wohl sehr charakteristisch, daß eine der romanischen Sprachen, nämlich die rumänische, Jahrhunderte hindurch diese Bedeutung des Wortes Romanus bewahrte: Român hieß in der älteren rumänischen Sprache u. a. auch Bauer.[2])

Nimmt man diese Erklärung des Ursprunges unserer Bedeutung des Wortes Romanus an oder weist man sie zurück, die Rechtmäßigkeit der Übersetzung des Wortes Romanus — als Adjektiv — mit „volkstümlich", „bäuerlich", und als Substantiv — mit „gemeiner Mann", „Bauer", steht außer Zweifel. Das Befremdende, scheinbar Künstliche, Paradoxe an dieser Interpretation liegt nicht in der Interpretation selbst, sondern in

---

[1]) Itaque — schreibt Salvianus (De gubernatione Dei V, 22) — nomen civium Romanorum aliquando non solum magno aestimatum, sed magno emptum, nunc ultro repudiatur ac fugitur, nec vile tantum sed etiam abominabile paene habetur. — Ebenda, V, 37, ist eine sichere Anwendung des Wortes Romani im Sinne plebs Romana festzustellen: Una et consentiens illic (inter Gothos) Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam quam agunt, agere cum barbaris. Et miramur, si non vincuntur a nostris partibus Gothi, cum malint apud hos esse quam apud nos Romani.

Einer der besten Kenner der sozialen Geschichte des Römischen Reiches, M. Rostovtzeff (The social and economic history of the Roman Empire, Oxford 1926, p. 370) schreibt: ...Everybody was now (nach dem Edikte Caracalla's) a Roman citizen and this meant in plain fact that nobody was such any more... With the rise of the imperial power Roman citizenship had lost its political value. Now it lost its social importance as well.

[2]) de Chiac, Dictionnaire d'etymologie daco-romane, zitiert bei G. Paris (Romania, I, p. 9). Vgl. W. Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch 1911, S. 553, Nr. 7371.

Digitized by Google

der unzweideutig durch die Quellen bezeugten Anwendung des Wortes in dem angegebenen Sinne.

Es ist sofort einleuchtend, daß die Übersetzung — Romanus = gemeiner Mann, Bauer — alle Schwierigkeiten der Interpretation der Lex Salica und Ribuaria aufhebt. Man versteht sofort, warum die Wergelder ungleich, die Ehen unebenbürtig, warum die Romani überhaupt als inferior bezeichnet sind.

* * *

Außer Lex Salica, Ribuaria und Cap. a. 596 sind noch besonders zwei Formeln aus Marculfs Sammlung und der § 10 aus Capitulare a. 768[1]) zu erwähnen.

Der Wortlaut des letzteren ist folgender:

Ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat.

Es ist doch wohl nicht zulässig, aus diesem Paragraphen herauszulesen: In Aquitanien wäre die Scheidelinie zwischen Germanen und Romanen noch in dieser Zeit (anno 768!) für den Gesetzgeber von solcher Wichtigkeit gewesen, daß er eben dieses nationale Merkmal als ein allein brauchbares für die Klassifizierung der freien Bevölkerung angewandt habe. Der eigentliche Sinn dieses Paragraphen ist viel allgemeiner: „Allen Leuten soll ihr Recht gewährt werden, den einfachen wie den vornehmen; und wenn jemand aus einem anderen Lande kommt, so soll er nach dem Rechte seiner Heimat leben."[1])

* * *

Einige Schwierigkeiten, zum Glück aber nur scheinbare, bereitet die Interpretation der beiden Formeln Marculf's (L. I, Nr. 8 und 40). Nehmen wir zuerst die zweite, die berühmte Leudesamio: ...iubemus, ut omnes paginsis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis... congregare faciatis, quatenus... fidelitatem ... et leudesamio... dibeant promittere et conjurare.

---

[1]) Übrigens ist die Bezeichnung dieses Capitulars als Aquitanicum nicht als ausreichend begründet zu betrachten. Und wenn Boretius Cap. I, p. 42 meint: „huius edicti praecepta terram spectare videantur a Romanis potissimum habitatam", so ist darauf zu antworten, daß die terra nach dem Wortlaute des Capitulars ebenso dicht von Saliern wie von Römern bewohnt gewesen sein mußte. Über die Bedeutung des Wortes „Salicus" vgl. meine Studie: Lex und Capitula, M. Ö. I. G., Bd. 41, S. 294 ff.

Digitized by Google

Bei der Interpretation dieser Formel macht das Wort „natio" Schwierigkeiten. Man ist sofort geneigt, aus diesem Worte den „nationalen" Gegensatz der Franci und Romani herauszulesen.[1]) In Wirklichkeit bedeutet aber „natio" nicht notwendigerweise Nation, sondern auch nativitas, Geburt, Geburtsstand. Das hat schon Neumeyer[2]) für die spätere Zeit festgestellt.

Sollte jemand daran zweifeln, daß das Wort natio auch bei Marculf diesen Sinn schon hatte, so braucht er nur die beiden Immuntitätsformeln nachzusehen:

Marculfi Formularum L. I, Nr. 3:

...sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus... fiscuo... potuerat sperare...

Marculfi Form. L. I, Nr. 4:

...tam de ingenuis quam de servientibus vel quaslibet nationes hominum...

Wenn aber natio Geburtsstand bedeutet, so bildet die Leudesamio nicht eine Widerlegung, sondern eine weitere Stütze für die vorgeschlagene Interpretation.

* * *

Die andere Formel (Marculfi Form-rum L. I Nr. 8):

Carta de ducato et patriciatu et comitatu:

...ut... omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degunt et moderantur...

ist ganz analog der Leudesamio zu interpretieren. Die Erwähnung der Burgundiones darf uns auch nicht veranlassen, den Gegensatz Franci — Romani im nationalen Sinne aufzufassen. Hier ist nur eine Aufzählung der Schichten gegeben, die ihrer Geburt entsprechend einen verschiedenen Grad von Vornehmheit besitzen und dementsprechend verschiedene Rechte und Wergelder beanspruchen können. Bei einer Formel, die für das ganze Reich Geltung haben sollte, konnte sich der Verfasser natürlich nicht mit einer Aufzählung Franci — Romani begnügen, sondern er mußte auch andere Schichten und „Provinciae" berücksichtigen. Das hat er in der Formel Nr. 40 allgemein mit den Worten „reliqua natione"

[1]) Es ist interessant, daß selbst Fustel de Coulanges in dieser Formel den Beweis für das Vorhandensein des nationalen Gegensatzes gesehen hat. Histoire des institutions politiques. Première partie, P. 1875, p. 486.

[2]) Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts, Bd. I, 1901, S. 89: „Doch heißt... natio entsprechend dem Sprachgebrauch der Zeit (es handelt sich um das Ende d. IX. J.) nicht Nation, sondern Geburt".

Digitized by Google

gemacht. In der Formel Nr. 8 hat er eine dieser „Nationen", die burgundische, besonders hervorgehoben. Es scheint mir am richtigsten, den Unterschied zwischen Francus und Burgundio analog demjenigen zwischen Garde- und Linientruppen zu deuten. Der Unterschied ist mit anderen Worten auch in diesem Falle nicht im nationalen, sondern wieder im ständischen Sinne aufzufassen, besonders weil auch die Wergelder ungleich waren. Jedenfalls ist an ein nationales Gesondertsein der Romani zur Zeit Marculf's nicht zu denken.

* * *

Damit sind eigentlich die Rechtsquellen erschöpft.[1]) Es würde aber unsere Auffassung gewiß beeinträchtigen, wenn der von uns behauptete Sinn des Wortes Romanus nur in Rechtsquellen feststellbar wäre. Zum Glück finden sich in den erzählenden Quellen einige — mehr oder weniger beweiskräftige — Beispiele dafür, daß das Wort Romanus im Sinne von „gemeiner Mann", „Bauer" angewandt wurde.

Als erster kommt natürlich Gregor von Tours zu Wort, nämlich in seiner Historia Francorum L. II cap. XXIIII (33): (Gundobadus) Burgundionibus leges mitiores instituit ne Romanis obpraemerent.

Man verstand gewöhnlich diese Stelle so, daß die uns bekannten Leges Gundobadi eben die leges mitiores seien, und sah in dem angeführten Zitat einen Beweis dafür, daß die ersten burgundischen Leges römerfeindlich gewesen seien. Aber alle Versuche, diese ersten Leges oder eine Spur von ihnen ausfindig zu machen, blieben erfolglos.

Mir scheint der eigentliche Sinn von Gregors Worten ein anderer zu sein. Nehmen wir den zitierten Satz im Zusammenhange mit der ganzen Erzählung:

(Gundobadus) contra Godegiselum fratrem suum exercitum commovet eumque apud Viennam civitatem inclusum obsedit. Verum ubi minore populo alimenta defecere coeperunt, timens Godegiselus, ne ad se usque fames extenderetur, iussit expelli minori populo ab urbe. Quo facto, expulsus est inter ceteros artifex ille, cui de aquaeducto cura manebat. Ille vero indignans, cur fuerit eiectus ab urbe cum ceteris, ad Gundobadum furibundus vadit, indicans, qualiter civitatem inrumpens ultionem exerceret in fratre. Illo quoque duce exercitum per aquaeducto directum, multis cum ferreis vectibus praecidentibus, erat autem spiracolum illius lapide magno conclusum; quo cum vectibus illius per magisterium arteficis repulso, civitatem introeunt, illisque de muro sagit-

[1]) § 4 Cap. a. 584—628 (Cap. I, p. 19) ist neutral. Ihm sind keine Beweise für oder gegen unsere Auffassung zu entnehmen.

Digitized by Google

tantibus, hii terga praeveniunt. Datum autem de medio civitatis sonum bucinae, obsidentes portas capiunt apertisque pariter ingrediuntur. Cumque inter duas has acies populos pupulis urbis ab utroque exercitu cederetur, Godegiselus ad ecclesiam hereticorum confugit, ibique cum episcopo arriano interfectus est. Denique Franci, qui apud Godegiselo erant, in unam se turrem congregant. Gundobadus autem iussit, ne unus quidem ex ipsis aliquid noceretur; sed adpraehensos eos Tholosae in exilium ad Alaricum regem transmisit, interfectis senatoribus Burgundionibus, qui Godegiselo consenserant. Ipse vero regionem omnem, quod nunc Burgundia dicitur, in suo dominio restauravit. Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanis obpraemerent."

Die Niederlage Godegesil's ist nach Gregors Erzählung durch seine unfreundliche Haltung dem minor populus gegenüber verursacht. Mit den Senatores war er in bestem Einvernehmen. Gundobad hat im Gegenteil die Senatores hingerichtet und den Romani (dem minor populus) gegenüber größere Nachsicht befohlen. Daß die Romani des Kapitelendes dem minor populus des Anfanges entsprechen, erscheint mir am wahrscheinlichsten. Jedenfalls ist die Übersetzung von „Romani" mit „Römer" wenig plausibel. Die Romani sind nur im Gegensatz zu den „senatores interfecti" zu verstehen. Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß die senatores Burgundiones — die Sprößlinge der römischen Adelsfamilien sind, d. h. daß der Begriff Burgundiones im geographischen Sinne aufgefaßt werden muß, weil mir die Anwendung des Begriffes Senator für einen burgundischen Optimaten unbekannt ist und bei Gregor v. Tours unwahrscheinlich erscheint.[1])

* * *

Noch eine Stelle aus Fredegarii Continuationes:
(M. G. H. S. r. M. II p. 180).

...Interea rebellantibus Wascones in regione Aquitania cum Chunoaldo duce, filio Eudine quondam, Carlomannus atque Pippinus germani principes, congregato exercito, Liger alveum Aurilianis urbem transeunt, Romanos proterunt, usque Beturgas urbem accedunt, suburbana ipsius igne conburent...

Ein so ausgezeichneter Kenner der frühmittelalterlichen Quellen wie G. Monod[2]) sieht in dieser Stelle den Beweis für das Vorhandensein eines nationalen Gegensatzes am Ende des VIII. J.

[1]) Übrigens ergibt die Lesart A. l.: Senatoribus Burgundionibusque — einen besseren Sinn.

[2]) Du rôle de l'opposition des races et des nationalités dans la dissolution de l'empire carolingien (Annuaire de l' Ecole pratique des hautes études, 1896. p. 7.).

Digitized by Google

Betrachten wir genau das Zitat. Das Heer geht über die Loire, vernichtet die Romani, rückt vor die Stadt Bourges und verbrennt die Suburbia. Das ist ein ganz anschauliches Bild: zuerst die Romani, dann die Stadt. Die Romani sind eben die ländliche Bevölkerung, die Bauern. Sollte es anders aufgefaßt werden, so bliebe es unbegreiflich, warum zuerst nur die Romani vernichtet wurden. Ist es anzunehmen, daß die Romanen eine Enclave zwischen Orléans und Bourges gebildet haben?

* * *

Und zuletzt noch eine Stelle, welche in ihrer Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt. Das ist eine Stelle aus der Vita Gaugerici (M. G. H. Scr. r. Mer. t. III, p. 652): Igitur beatissimus Gaugericus episcopus Germani oppido Ebosio castro oriundus fuit parentibus secundum saeculi dignitatem non primis, non ultimis, Romanis nationes, christianitates vero religeonem.

Glücklicherweise sind die letzten drei Worte angefügt. Dadurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, das Wort „Romanus" als „orthodox" aufzufassen, und Romani natione kann daher nur als Erklärung zu „non primis, non ultimis" aufgefaßt werden.

* * *

Ich fasse kurz zusammen: Das Wort „Romanus" der fränkischen Rechtsquellen ist mit den Worten: gemeiner Mann, Bauer zu übersetzen. Damit ist freilich auch die Übersetzung des Wortes „Francus" vorgezeichnet. Man muß es sich abgewöhnen, die „Franci" weiterhin als Bauern hinzustellen. Dem steht, scheint mir, nichts im Wege. Aber dieses Thema soll einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV.

Von Heinz Zatschek.

Seit etwa zwei Jahrzehnten macht sich eine neue Auffassung in der Behandlung der Kaiserdiplomatik geltend, die neben anderen wichtigen Problemen vor allem auf die Herkunft und Zusammensetzung des Kanzleipersonals Bedacht nimmt. Es ist die zweite Seite der Kanzleitätigkeit, die immer mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt wird, der Aktenwechsel mit den fremden Mächten, die auswärtige Politik. Zur Beurteilung dieser Tätigkeit der Notare geben neben gelegentlichen Erwähnungen erzählender Quellen die noch erhaltenen Briefe der einzelnen Herrscher die einzigen Anhaltspunkte, und es ist gewiß bezeichnend, daß gleichzeitig die beiden größten Briefsammlungen der Salier- und Stauferzeit, der Codex Udalrici und die Wibaldbriefe, einer tiefer gehenden Untersuchung unterzogen und in Zusammenhang mit der Reichskanzlei gestellt wurden. Schmeidler, der durch langjährige Beschäftigung mit der mittelalterlichen Epistolographie dazu besonders geeignet war, hat es nun unternommen,[1]) seine Ansichten über Briefsammlungen auf einen besonderen Fall, eben den Codex Udalrici anzuwenden und dabei ist ihm unter den Händen eine Diplomatik Heinrichs IV. erwachsen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Schmeidler mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu rechnen hatte und sich vom ersten Moment bewußt sein mußte, daß der Fortschritt der Arbeiten in der Salierabteilung an seinen Ergebnissen erhebliche Abstriche mit sich bringen würde, wie sie durch die vollständige und genaueste Sammlung des Materials in den Diplomataabteilungen fast selbstverständlich sind. Er konnte aber auch nicht an die Urkunden Heinrichs III. anknüpfen, da deren Ausgabe noch nicht beendet war. Es ist der gleiche mißliche Umstand, der bei den Diplomataausgaben schwer

[1]) Vorliegende Abhandlung ist erwachsen aus einer Besprechung des Buches von Bernhard Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit. Stilkritische und sachkritische Untersuchungen. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung, 1927. XVI und 422 S.

Digitized by Google

genug ins Gewicht fällt. Heute schon kann gesagt werden, daß im ersten Band der Karolingerdiplome manches ein anderes Gesicht hätte, wenn eine kritische Ausgabe der Merowingerurkunden vorgelegen wäre. Erst wenn die Karolingerdiplome fertig gearbeitet sind, wird sich zeigen, ob nicht auch bei den unmittelbaren Nachfolgern Anlässe zu tiefer gehenden Korrekturen vorhanden sein werden und daß es bei der Ausgabe der Urkunden Lothars III. gelungen ist, diesem Übelstand abzuhelfen, ist auf die Mitarbeit H. Hirschs zurückzuführen, der sich seit Jahrzehnten mit der Diplomatik Heinrichs V. eingehend beschäftigt. Ihm verdanken wir vor allem den Nachweis, daß die Kanzlei Lothars III. nicht eine Zäsur, sondern nur einen Einschub bedeutet.

Der Kernpunkt und zugleich Ausgangspunkt für Schmeidler war der Codex Udalrici. Wir haben hier, ich wiederhole nichts neues, zwei Teile zu scheiden, ein Formularbuch für Diplome und eine Briefsammlung. Seit Erben für die Kanzlei Friedrichs I. den Nachweis erbracht hatte, daß die Formularsammlung von Würzburger Kanzleikräften für die Textherstellung der Diplome benützt worden ist, hat sich die österreichische Forschung immer wieder mit diesem Teil der Sammlung Udalrichs beschäftigt.[1]) Die Briefsammlung ist bisher unbeachtet geblieben, und es ist Schmeidlers großes Verdienst, sein Augenmerk auf sie gerichtet zu haben. Es ist ihm gelungen, eine größere Zahl von Briefen mit Diktatoren der Reichskanzlei in Verbindung zu setzen, die Helfer Heinrichs IV., und das waren die Notare, werden herausgearbeitet und ihr Anteil an den Geschehnissen abgewogen, eine zutreffende Einschätzung der Briefe des Codex Udalrici angebahnt. Nimmt man noch hinzu, daß es Schmeidler gelungen ist, die Vita Heinrichs IV. als Erzeugnis eines Kanzleibeamten nachzuweisen[2]), so ist es gewiß berechtigt, mit hochgespannten Erwartungen an das umfangreiche Buch heranzutreten.

Vor einer eingehenden Besprechung der Ergebnisse Schmeidlers seien einige allgemeinere Bemerkungen gestattet. Seine Arbeitsmethoden sind doch nicht so überraschend und neu, wie er selbst anzunehmen geneigt ist (VI). Zunächst die Diktatzettel. Die Wiener Diplomataabteilung bedient sich ihrer seit Jahrzehnten — wie viele Tausende es sein könnten,

---

[1]) Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich, 1902, H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 1914. Hußl, Die Urkundensammlung des Codex Udalrici, MIÖG. 36, 1915. Hirsch, Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums, MÖIG. 41, 1926, Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, ebenda, und Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 1927.

[2]) Vgl. dazu Schmeidler, Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, Papsttum und Kaisertum (Kehrfestschrift) 233 ff.

Digitized by Google

haben wir allerdings nicht abgeschätzt — und hat, sowie einmal die großen Zusammenhänge feststanden, für die Beurteilung von Details mit Nutzen von ihnen Gebrauch gemacht. Wir haben allerdings nicht gemeint, auf ein untergeordnetes Hilfsmittel ausdrücklich hinweisen zu sollen. Was nun die gleichzeitige Untersuchung von Briefen und Diplomen betrifft, sei festgestellt, daß eine Untersuchung der Rolle Wibalds von Stablo in der Reichskanzlei als unerläßliche Vorbedingung für die Herausgabe der Urkunden Konrads III. angesehen wurde und daß der entsprechende Arbeitsauftrag, der mir zuteil wurde und in seinen ersten Anfängen in das Jahr 1922 zurückreicht, ausdrücklich eine Verbindung zwischen Briefen und Urkunden und auf ihr beruhend eine Untersuchung der Stellung Wibalds als Politiker in sich barg. Wir vermögen also in Schmeidlers Buch keine „wesentlich neue Einsicht" zu entdecken und stellen fest, daß die „hier vorgeschlagenen stilkritischen Methoden" gute alte Tradition der Wiener Diplomata-Abteilung sind.

Bei der Auseinandersetzung mit Schmeidlers Methoden und Ergebnissen, die in einer völlig anders gearteten Auffassung von der Entstehung des Codex Udalrici gipfeln, empfiehlt es sich, zuerst eine kurze Charakteristik der Kanzleibeamten zu bieten. Als erster ist hier Gottschalk zu nennen, der schon seit Gundlach zu den bekanntesten Notaren der Reichskanzlei zählt. Schmeidler hat mit kritischer Sonde geschieden, was Gottschalk verfaßt hat und was ihm mit Unrecht zugeschrieben worden ist. Er diktiert von 1071 Dezember 11 (St. 2750) bis 1084 Oktober 16 (St. 2864), in zeitlichem Abstand davon St. 2907, 2936 und 2943, am Diktat von St. 2893 ist er beteiligt. Schmeidler ist auf die merkwürdige Erscheinung näher eingegangen, daß wir Kanzleibeamte nach jahrelanger Pause im Diktat oder in der Schrift wieder nachweisen können, wobei alle Anzeichen auf eine vorübergehende, mehr zufällige Tätigkeit hinweisen. Er beschäftigt sich damit (58 f.), daß Gottschalk nach sieben Jahren zum erstenmal eine 1091 Mai 5 in Bassano ausgestellte Urkunde (St. 2907) schrieb und weist auf einen Goriscalcus hin, der neben anderen, ungenannten Kaplänen als Fürbitter in einer vom 23. Mai datierten Urkunde (St. 2911) genannt wird. Eine Erklärung ist Schmeidler nicht gelungen. Aus der Kanzlei Konrads III. kann ein schöner Parallelfall nachgewiesen werden. Der von Graber als Schreiber A bezeichnete Notar schrieb und diktierte von 1140 Feber 9 (St. 3405) bis 1145 Jänner (St. 3489). Nach fünfjähriger Unterbrechung schreibt er 1150 April für St. Simon und Juda in Goslar (St. 3570). Also ganz die gleiche Erscheinung wie bei Gottschalk. Seine Enthebung vom Beurkundungsgeschäft ist, das darf heute schon behauptet werden, nicht auf die Ungnade des Königs zurückzuführen. Länger dienende Notare wurden scheinbar in die Ka-

Digitized by Google

pelle zurückgezogen, zur Disposition gestellt. Darum möchte ich nicht annehmen, Gottschalk habe ein Amt fern vom Hofe übernommen (59), auch ein Aufenthalt von 1084 (1091?) bis 1097 in St. Emmeram bei Regensburg, den Schmeidler vermutungsweise vorschlägt (61), hat aus den eben vorgetragenen Erwägungen heraus wenig Wahrscheinlichkeit.

Wir wissen, daß Gottschalk für das Kloster Limburg Predigten verfaßt hat. Drewes hat angenommen, daß jener dort auch Mönch gewesen sei.[1]) In umfassenden Ausführungen sucht das Schmeidler zu widerlegen (69 ff.), und da Gottschalk in den Jahren 1055 bis 1060 für Limburg gewirkt hat, also vor seinem Eintritt in die Reichskanzlei, möchte ich dem Hinweis keinen besonderen Wert beilegen, daß auch Arnold von Wied, der erste Kanzler Konrads III., mit Limburg in Beziehung stand, möchte ihn allerdings auch nicht unterdrücken. Der äußere Lebenslauf Gottschalks stellt sich etwa folgend dar: Zwischen 1025 und 1035 wahrscheinlich am Niederrhein geboren, war er vielleicht in St. Marien zu Aachen Chorherr (75), hat in Klingenmünster die Profeß als Mönch abgelegt (73), war dann fast anderthalb Jahrzehnte in der Reichskanzlei beschäftigt, hat aber, soweit wir heute erkennen können, an der Abfassung von politischen Aktenstücken nur einen geringen Anteil gehabt. In St. 2943 von 1099 Feber 10 wird er als Propst von St. Marien in Aachen bezeichnet und ist als solcher gestorben, zwischen 1099 und 1107 (77). Man wird ihn wohl als Beamten der innerpolitischen Abteilung der Reichskanzlei bezeichnen dürfen.

Einen merkwürdigen Lebenslauf nimmt der dominus G. aus Bamberg (Adalbero A). Von 1057 bis 1064/65 ist er in Bamberg nachweisbar und hat hier eine Reihe von Briefen verfaßt (112), ist dann zu Erzbischof Adalbert nach Bremen gegangen und hat den Geschichtschreiber Adam aus Bamberg nachkommen lassen (113 f.). Von Bremen kam er in die Reichskanzlei und hat regelmäßig von 1069 Oktober 6 (St. 2725a) bis 1071 Dezember 29 (St. 2751) Urkunden verfaßt und geschrieben. Etwa 1072—1073 war er in Hildesheim (114); aus diesen Jahren rührt eine Reihe von Briefen, die er abgefaßt hat. 1075 war er mit Bischof Benno von Osnabrück in Trier (117), im August am königlichen Hof (122) und ist von hier nach Bamberg zurückgekehrt, wo er im Oktober nachweisbar ist. Noch im gleichen Jahre 1075 begab er sich über Siegburg (124) nach Köln zu Erzbischof Anno (123); 1077 ist er wieder in Bamberg, nachdem er sich im vorhergehenden Jahre in Worms an den Beratungen über die Absetzung Gregors VII. beteiligt hatte und verfaßt im Juni einige Di-

[1]) Drewes, Hymnologische Beiträge I: Godescalcus Lintpurgensis — Gottschalk, Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, ein Prosator des XI. Jahrhunderts.

Digitized by Google

plome (St. 2802, 2803). Im Frühjahr 1080 und in den ersten Monaten des folgenden Jahres befand er sich bei Bischof Konrad von Utrecht (129). Im April war er bei dem Kaiser in Italien, verfaßte hier den Aufruf an die Römer, und die bis Beginn 1085 erhaltenen Schriftstücke zeigen ihn ausschließlich im Dienste Heinrichs IV. 1093 weilte er in Bamberg, 1096 in Italien bei Hofe, auch zwei Jahre später war er um den Kaiser; im Jahre 1100 ist er in Bamberg nachweisbar, schrieb für Heinrich V. einen Brief an seinen Vater (132 f.), ging dann abermals nach Bamberg zurück und war 1103 wieder im Dienste Heinrichs IV. tätig (133); daß er im Sommer 1105 für einen M. einen Brief an Abt Reginhard von Siegburg verfaßte, bedeutet keine Lebensbeziehungen dorthin (145); im nächsten Jahre ging er mit Bischof Otto von Bamberg nach Rom, sein Diktat ist nun nicht mehr in den Briefen nachweisbar. Wenn er in Rom gestorben sein sollte, müßte sein Briefbuch nach Bamberg zurückgebracht worden sein, sonst hätte es Udalrich nicht auswerten können. Schmeidler wirft die Frage auf, ob es glaubhaft sei, daß sich die Tätigkeit eines Mannes über ein halbes Jahrhundert erstrecke. Aus den Würzburger Urkunden des 12. Jahrhunderts, aber auch aus dem frühmittelalterlichen Urkundenbestand lassen sich ähnliche Fälle namhaft machen. Näher läge die Erwägung, ob man an ein so buntbewegtes Leben glauben soll. Bis die ins Einzelne gehende Überprüfung anläßlich der Herausgabe der Diplome Heinrichs IV. vorliegt, wird sich eine gewisse Zurückhaltung empfehlen. Ließe sich der dominus G. mit dem Kaplan Gumpoldus in St. 2911 von 1091 Mai 23 und weiters mit Abt Gumpold von Michelsberg bei Bamberg gleichsetzen, dann könnte der Protonotar Heinrich aus der Kanzlei der ersten Staufer ihm in jeder Beziehung — auch als Urkundenfälscher — an die Seite gestellt werden. Mit Recht stellt Schmeidler eine solche Identifizierung nur als Möglichkeit hin (149). Zu einer höheren Stellung hat es der dominus G. nicht gebracht, obzwar er scheinbar zum letzten Salier hinübergeschwenkt ist. Weit beweglicher als Gottschalk, der mit den Worten: „subalterner Biederkeit" (149) überaus treffend gekennzeichnet wird, führte er eine gewandte Feder, die mit Ironie und Witz wohl zu wirken verstand. Er ermangelte nicht des Blickes für politische Tatsachen. Von dem aus seiner Teilnahme an den Osnabrücker Fälschungen hergeleiteten Vorwurf, er sei ein skrupelloser Geist gewesen, möchte ich ihn befreit sehen. Die Fälschungen des 11. und 12. Jahrhunderts sind doch anders zu bewerten.

Weitaus der bedeutendste Notar ist der Mainzer und Speyrer Diktator, dem bisher keine Handschrift aus den Diplomen zugewiesen werden konnte (150 f.). 1064 bis 1075 stand er in Diensten des Mainzer Erzbischofs Siegfried (191). Von ihm wird er politisch vieles gelernt haben, wohl auch

Digitized by Google

damals schon mit dem Träger der Krone in persönliche Beziehungen getreten sein (279). Ende 1075 trat er in die Reichskanzlei ein und wurde anfangs nur für die Behandlung politischer Fragen herangezogen. Von ihm stammen die großen Aktenstücke des Jahres 1076 (192), er hat auch der Politik des Kaisers Ziel — und überflüssige Schärfe — gegeben. Wo er sich am Beurkundungsgeschäft beteiligt, sind es immer Diplome, die „einige oder größere politische Bedeutung hatten". (192.) 1084/85 bis 1088 war er an den Verhandlungen zwischen Heinrich IV. und Wratislaw von Böhmen beteiligt, hat auch Gesandtschaften nach Böhmen unternommen, reiste nach Italien zu Clemens III. und schrieb in dessen Auftrag an den Böhmenherzog. Von 1098 Mai 10 (St. 2940) bis 1105 Dezember 3 (St. 2976) hat er sich regelmäßig an der Urkundenherstellung beteiligt, vermutlich war er der einzige verläßliche Beamte, der bei dem Kaiser ausharrte. Ogerius A dürfte mehr als Gesandter verwendet worden sein. Der Mainzer hat in der Zeit eine Speyrer Pfründe gehabt. Persönlich durchaus zuverlässig und von unwandelbarer Treue gegenüber dem Kaiser, geschickt und von unbezähmbarer Tatkraft, kann er als der Träger der deutschen Außenpolitik gelten (vor allem 300). Weitblickend hat er die öffentliche Meinung zu beeinflussen gesucht (193 ff., bes. 202) und dem toten Kaiser in der Vita Heinrici quarti imperatoris ein Denkmal gesetzt, das von unschätzbarem Wert ist und gerade durch Schmeidlers Nachweis des Verfassers an Bedeutung nur noch gewinnt.

Neben diesen Notaren spielt noch der Italiener Ogerius A eine Rolle, zum erstenmal nachweisbar 1090 April 10 (St. 2903). Er hat während des italienischen Aufenthalts Heinrichs IV. bis 1095 (St. 2931) die Hauptlast des Beurkundungsgeschäftes getragen und ist dem Kaiser nach Deutschland gefolgt. Hier nahm er nur mehr an der Abfassung von Aktenstücken teil und ist als Gesandter verwendet worden. Er war eine anima candida (217). Dem Kaiser diente er mit gleicher Treue wie der Mainzer, strebte aber im Gegensatz zu diesem nach einem Ausgleich zwischen Kaiser und Papst. Durch seine oft überflüssige Schärfe hatte der Mainzer den Bruch herbeigeführt und vertieft. Im letzten Jahrfünft der Regierung Heinrichs IV. mußte eine versöhnlichere Sprache geführt, mit den Gesandtschaften eine konziliantere Natur betraut werden, eben Ogerius A. — Schließlich hat von 1086 Jänner 1 (St. 2871) bis Juni 18 (St. 2885) der Notar Herimannus A gewirkt, „ein nüchterner und beschränkter Bürokrat aus Niedersachsen". (268.)

Diesen Charakteristiken, die aus den verschiedensten Teilen des Buches zusammengetragen sind, dienen drei Register als Grundlage, nämlich Regesten zur Geschichte des Adalbero A, des Mainzer Diktators und

Digitized by Google

zur Hauptgeschichte der Kanzlei (389—422). Besonders letztere mit Angaben über Schreiber, Diktatoren und Hinweisen auf die Literatur werden noch auf lange hinaus jedem ein unentbehrlicher Behelf sein, der sich mit Diplomen Heinrichs IV. aus irgend einem Grund zu beschäftigen hat.

Es gilt nun, Schmeidlers Auffassung von der Entstehung des Codex Udalrici zu überprüfen. Man hat sich früher die Entstehung einer Briefsammlung etwa so vorgestellt, daß aus Konzepten und Entwürfen irgend ein Schüler oder jüngerer Freund der als Verfasser der Briefe in Betracht kommenden Persönlichkeit das Briefbuch zusammengeschrieben habe. Gegen einen solchen Vorgang hat Schmeidler in einer Reihe kleinerer Abhandlungen so schwerwiegende Gründe vorgebracht, daß diese Entstehungsmöglichkeit mit Recht als abgetan gelten darf. Schmeidler will nun die mittelalterlichen Briefsammlungen auf gleichzeitig geführte Briefhefte des Verfassers zurückführen. So erkläre sich die im allgemeinen entsprechende chronologische Reihenfolge; wo diese gestört sei, kämen neben einer nachträglichen bündelweisen Eintragung von Konzepten Umstellungen durch spätere Abschreiber als Erklärung in Frage. Schmeidler hat hier mit glücklichem Griff die Forschung auf den richtigen Weg gewiesen und damit erst eine zutreffende Einschätzung der großen Sammlungen angebahnt. Können also die Verdienste Schmeidlers nicht hoch genug eingeschätzt werden, so macht sich doch bei der Auswertung seiner Grundsätze ebenso wie bei dem Diktatvergleich deutlich bemerkbar, daß er nicht von der Urkundenlehre her an seine Aufgabe herangetreten ist. Gehen wir aus von den neueren Forschungsergebnissen über Register und Registervorlage. Ich schalte alle Privilegienregister von den folgenden Erörterungen bewußt aus, ziehe nur Briefregister heran und stütze mich besonders auf das im Original erhaltene Register Gregors VII. Es ist nach Konzepten geführt, hat vollständiges Protokoll und bis auf das 9. Buch auch Datierungen. Die Konzepte für Briefe waren aber, wie der Fund der Minuten von Passignano durch P. Kehr zeigt, ebenso ein ungefähr gleichzeitiges Stück für Subiaco, ohne Intitulatio, Gruß und Datierung. So sahen also die Konzepte für Papstbriefe aus, und das bestätigt eben das 9. Buch des Gregorregisters, das nachträglich zusammengeschrieben wurde, weshalb die Datierungen fehlen. Das Original eines Briefes Heinrichs IV. an seine Getreuen in Westfalen weist keine Datierung auf.[1]) Aus dem 12. Jahrhundert kennen wir aber auch zwei Ori-

[1]) Geschrieben von Adalbero C. Ein Faksimile Osnabrücker Urkundenbuch, hsg. v. Philippi, 1, Tafel 1.

Digitized by Google

ginale von kaiserlichen Briefen, eines Lothars III. (DL. III. 94), eines Friedrichs I. (St. 4531). Beide sind undatiert.[1]) Also waren es wohl auch die Konzepte der Reichskanzlei. Sind doch auch die erhaltenen Urkundenkonzepte undatiert! Nun besitzen wir noch das Original der Wibaldbriefsammlung, das allerdings nicht ein Konzeptbuch ist, sondern Einträge auf Grund der Konzepte enthält. Hier weist nur der Einlauf Datierungen auf, soweit es sich um Briefe der Päpste handelt, gelegentlich auch solche der byzantinischen Kaiser. Niemals Briefe Wibalds oder der Reichskanzlei. Ich schließe daraus, daß alle die von Schmeidler angenommenen Konzepthefte der einzelnen Notare Heinrichs IV. undatierte Einträge aufwiesen, nach denen dann nach Schmeidlers Auffassung im Jahre 1125 Udalrich von Bamberg seine Auswahl traf. Und daran knüpfen sich auch die Bedenken, die hier näher begründet werden müssen. Wir haben nach Schmeidler mit solchen Heften der Notare Adalbero A, Ogerius A und des Mainzers zu rechnen. Daß sie undatiert waren, betrachte ich als feststehend und behaupte nun, daß es ausgeschlossen war, aus diesen die richtige chronologische Reihenfolge herzustellen. Es ist ganz gleichgiltig, ob man aus einem Haufen undatierter Einzelaufzeichnungen oder aus mehreren undatierten Briefheften die chronologische Reihenfolge herstellen will: Das eine wie das andere erweist sich als unmöglich, und die ironische Art, mit der Schmeidler die erste Möglichkeit ablehnt, möchte ich der Sache nach auf die zweite ausdehnen. Es ist völlig undenkbar, daß ein Außenstehender, und das war Udalrich, wo es sich um Mainzer Angelegenheiten handelte, nach mehr als einem halben Jahrhundert die richtige Einreihung von Briefen treffen konnte, die er aus mehreren Heften herausziehen mußte. Es ist ja nicht so, daß Udalrich geschlossene Bestände aus den einzelnen Heften aneinanderreihte. Gegenüberstellungen für die Jahre 1081—1094/95, 1094/95—1098 und 1104/05—1106 werden das verdeutlichen.

E.	J.	Adalbero A	Mainzer	Ogerius A
187	66	H. IV. an d. Römer		
168	73		Ber. f. Clemens III.	
190	76			an EB. Hartwich v. Magdeb.
198	81		Gf. M. an Heinrich IV.	
184	84	an H. IV. f. Michelsbg.		

[1]) Ficker UL. 2, 7 „Datierung der Briefe findet sich in der Karolingerzeit vereinzelt, später fehlt sie, soweit ich sehe, bis in die Zeiten K. Friedrichs I. fast immer und findet sich auch dann nicht regelmäßig."

Digitized by Google

E.	J.	Adalbero A	Mainzer
184	84	an H. IV. f. Michelsberg	
185	85		f. Heinrich I. v. England an H. IV.
207	86		f. EB. Ruthart v. Mainz an B. Rupert v. Bambg.
201	87	f. B. Rupert v. Bambg. an H. IV.	
200	88	f. H. IV. an Hg. Almus v. Ungarn	
171	89		f. Clem. III. an EB. Ruthard v. Mainz
170	90		f. Clem. III. an B. Rupert v. Bambg.
197	91	H. IV. an B. Rupert v. Bamberg	

E.	J.	Adalbero A	Mainzer	Ogerius A
224	116	an Gf. B. ü. Abfall H.V.		
225	117	an Heinrich V.		
228	118			Brf. Erlungs v. Würzbg.
215	120			H. IV. a. Paschal II.
211	122			an B. Otto v. Bamberg
213	123		für Mainz an H. IV.	
227	125	f. B. Otto v. Bambg. an Kard. B. v. Albano		
189	126			an d. Würdenträger d. Ostmark
226	128	f. B. Otto v. Bambg. a. d. Papst		
216	129		f. H. IV. an Kg. Philipp v. Frankreich	

Ins praktische Leben übertragen gibt das folgendes Bild: Udalrich, vor sich drei undatierte Briefhefte aufgeschlagen, darin blätternd, mit genialer Intuition die Briefe richtig aneinanderreihend, wobei er gleichzeitig eine Auswahl aus den Materialien traf, hier einen Brief, dort zwei, dort einen usw. Diese Vorstellung nennen heißt, glaube ich, sie gleichzeitig ablehnen. Ich habe daher, lange ehe ich Schmeidlers Buch kannte, schon auf Grund seiner vorhergehenden Studien die ganze Hypothese für unhaltbar gehalten.

Allerdings fühle ich mich verpflichtet, eigens zu betonen, daß ich den Codex Udalrici von einem anderen Gesichtspunkt betrachte als Schmeidler, daß meine Einwände von einer völlig anders gearteten Basis ausgehen, habe sie also nicht nur zu nennen, sondern auch ihre Möglichkeit zu erwägen. Ich gehe von der Annahme aus, daß die Sammlung Udalrichs im wesentlichen eine von ihm getroffene Aneinanderreihung einer Formularsammlung für Diplome und einer großen Anzahl von Briefen ist, die in einem von den Notaren der Reichskanzlei fortlaufend geführten Briefbuch eingetragen waren. Wir beide, Schmeidler grundsätzlich und ich bisher, haben die handschriftliche Überlieferung des Codex Udalrici aus unseren Erörterungen ausgeschieden und mit der Ausgabe Jaffé's wie mit einer primären Quelle gearbeitet. Nun bedeutet die von

Digitized by Google

Jaffé getroffene Reihenfolge ja nur die von ihm subjektiv als richtig erkannte und weist erhebliche Abweichungen von der durch die Handschrift gebotenen dar. Gegen Jaffé's Zeitansätze bin ich aber sehr skeptisch, seit ich bei der Untersuchung der Wibaldbriefe auf eine Unzahl von Fehldatierungen gestoßen war. Es ist also zunächst zu überprüfen, ob die bei Eccard gebotene Abfolge der Briefe für Schmeidler spricht, in der Form etwa, daß die Diktate der einzelnen Notare hier völlig geschlossene Einheiten bilden, so daß sich auf den Brief genau sagen ließe, bisher stammen alle Stücke aus dem Briefheft des Adalbero A, bis hierher führen die des Mainzers usf. Davon kann keine Rede sein. Ersetzt man in der von Schmeidler gebotenen Zusammenstellung (345) die Jaffénummern durch die der Ausgabe Eccards, dann entsteht ein durch nichts verschiedenes Bild. Das heißt, auch unter Zugrundelegung der handschriftlichen Anordnung der Briefe ergibt sich, wenn man an Schmeidlers These über die Entstehung des Codex Udalrici festhält, daß Udalrich nicht bündelweise aus den drei Heften Briefgruppen entnahm und sie aneinanderreihte, sondern die Briefe verschiedener Provenienz einzelweis mosaikartig ineinanderschob. Will man also den Codex Udalrici richtig werten, dann hat man unbedingt wieder auf die handschriftliche Überlieferung zurückzugreifen und zu sehen, ob überhaupt eine chronologische Anordnung vorliegt, was ich bejahen möchte, und ob die Verwirrung nicht ähnlich wie bei der Ausgabe der Wibald-Briefe erst auf Jaffé zurückgeht. Auch unter Zugrundelegung der ursprünglichen Reihenfolge der Briefe des Codex Udalrici erfahren die bisher entwickelten Gedankengänge keine Widerlegung und ich muß zwei weitere Einwände vorbringen, die sich zum Teil gegen die Arbeitsmethode Schmeidlers richten. Der eine zielt gegen den Vorgang ab, den Codex Udalrici nicht als Ganzes — ich meine hier nur die Briefe — in die Betrachtungen einzubeziehen, sondern von vornherein die Zeitspanne Heinrichs V. und Lothars III. auszuschalten. Das war schon aus dem Grund nicht ratsam, da ab 1125 die Briefsammlung ja fortlaufend weiter geführt wurde. Legt man die unbewiesene und unbeweisbare Auffassung allen Erörterungen zugrunde, wie Schmeidler es tut, die Briefe der Sammlung seien ein Musterbriefsteller, dann hätte sich an sie ab 1125 ein organisch völlig anders erwachsener Teil angeschlossen, der natürlich eine andere Betrachtungsweise erfordert. Dann aber hätte Schmeidler schon für die Zeit bis zum Tode Heinrichs IV. doch einmal feststellen müssen, wieviele Stücke, die nicht als Einlauf gelten können, durch die Annahme von Briefheften der einzelnen Notare keine Erklärung finden. Es sind, den Einlauf mitgezählt, etwa 45 Stücke, angefangen von Nr. 20. Wenn Schmeidler nur die Briefe 20—131 erörtert, ist das mehr als ein Drittel.

Digitized by Google

Ehe ich nun an die Besprechung der Einwände herantrete, die von der Originalhandschrift der Wibaldbriefe her notwendig werden, sei noch untersucht, ob denn nicht gerade Schmeidlers Ausführungen noch weitere Handhaben gegen seine Auffassung darbieten. Das sei an einem besonders deutlichen Fall gezeigt.

Bereits Gundlach hat J. 68 und 127 für Gottschalk in Anspruch genommen und auch Schmeidler konnte nicht umhin, besonders für J. 68 viele Gottschalk'sche Stilelemente zuzugeben (50). Nun sind außer diesen beiden Stücken im ganzen Codex Udalrici keine weiteren enthalten, die dem Diktat nach irgendwie auf Gottschalk zurückgeführt werden könnten. „Offenbar hat Udalrich ein solches (Briefbuch Gottschalks) überhaupt nicht gehabt, und dann ist schwer abzusehen, woher er diese zwei Stücke, wenn sie von Gottschalk verfaßt sein sollten, genommen hätte" (50). Schmeidler sieht sich zu der Annahme gezwungen (51), daß der Grundstock von J. 68 von Gottschalk entworfen, das Stück von einem anderen Notar fertiggestellt wurde und aus dessen Konzeptbuch in den Codex Udalrici kam. Die zu Gottschalk nicht recht passenden Sätze weist Schmeidler am ehesten dem Italiener Ogerius A zu, der aber erst 1090 in die Kanzlei kam, während J. 68 noch in der Königszeit Heinrichs IV., also vor 1084 März 31 geschrieben ist. „Angesichts aller dieser schwer mit einander vereinbaren Tatsachen" mußte Schmeidler die Entscheidung über J. 68 offen lassen, obwohl der Diktatvergleich einwandfrei auf Gottschalk weist und auch J. 127 kaum einem anderen Verfasser zugewiesen werden kann. Ich würde eine andere Auffassung für weniger gewaltsam halten. Gottschalk wurde nur in Ausnahmsfällen für die Herstellung von Aktenstücken herangezogen, da er seiner ganzen Veranlagung nach dafür wenig geeignet war. Er gehörte der innenpolitischen Abteilung der Reichskanzlei an, hat aber in dem vorhandenen Briefbuch die wenigen Stücke aufgezeichnet, als deren Verfasser er allein in Frage kommt. Damit fallen aber auch Schmeidlers Ausführungen über J. 49 (St. 2971—Const. I. 63), dessen Anfang und Schluß von Gottschalk verfaßt ist, die Mitte jedoch vom Mainzer und aus dessen Briefheft der Eintrag im Codex Udalrici stammen soll, weil es ein Heft Gottschalks nie gegeben habe.

In eine weitere Schwierigkeit ist Schmeidler bei seiner These von der Entstehung der Briefbücher bei der Besprechung von J. 48 (Const. I. 58) geraten. Der Brief ist sowohl im Codex Udalrici als auch in der Hannoveraner Sammlung enthalten, weist aber in ersterem einen kürzeren Text auf und hat keine Zeugen. Schmeidler dachte sich die Erklärung so (297), daß der Eintrag im Codex Udalrici dem Konzept, der in der Hannoveraner Sammlung dem Original entspräche (vgl. auch 304). Für den ersten Teil seiner Ansicht stimme ich mit Vorbehalt zu, da ich

Digitized by Google

die Eintragung des Wormser Konkordats beziehungsweise ihre Abweichung von dem Original bis auf weiteres auch mit der Gegenüberstellung von Konzept und Originalausfertigung erklären möchte[1]). „Da Hann. ebenso wie der Cod. Ud. aus einer Anzahl Briefbüchern von Diktatoren der Zeit zusammengeschrieben ist" (290), bleibt völlig unerklärlich, wieso hier plötzlich ein Eintrag nach einem Original hereingeraten sein könnte. Denn wenn die Hannover'sche Briefsammlung auch aus Briefbüchern kompiliert ist, dann kann der Text von J. 48 nicht dem Original entsprechen[2]).

Schmeidler hat sich das Verdienst erworben, auch die Hannover'sche Sammlung und 10 bei Pez abgedruckte Briefe mit dem Bamberger und Mainzer Diktator in Beziehung zu bringen und so die Grundlagen seiner Arbeit und der Erkenntnis für die Kanzlei Heinrichs IV. ganz wesentlich zu verbreitern und es ist zu hoffen, daß er seine Forschungen weiterführt. Aber dem Schluß, hier lägen überall Briefbücher der Notare zugrunde, denen Udalrich nur einen Teil entnahm, einen völlig anderen der Kompilator der Hannover'schen Sammlung, kann ich mich nicht anschließen. Aus den Papstregistern kennen wir Fälle genug, daß im Register nicht enthaltene Stücke anderweitig bekannt sind. Nimmt man an, daß der Codex Udalrici ein gleichzeitig geführtes, mit der Reichskanzlei zusammenhängendes Briefbuch war, dann handelt es sich bei der Hannoveraner Sammlung, soweit diese nicht aus dem Codex Udalrici entnommen ist, eben um Schreiben, die nicht in diesen eingetragen werden sollten. Er war ebensowenig wie das Register Gregors VII. vollständig, ist aber auf keinen Fall eine Auswahl aus mehreren Briefbüchern.

Es lassen sich also genug Bedenken gegen Schmeidlers Ansichten erheben, die teilweise grundsätzlicher Art und allgemeiner Natur sind, zum Teil sich gegen deren Auswertung im einzelnen wenden. Weit gewich-

---

[1]) Freilich zeigt auch das Calixtinum in dem Codex Udalrici Abweichungen von den übrigen kopialen Überlieferungen. Daher schloß H. Hirsch, der bei der Erörterung dieses Problems auch die Investiturprivilegien Hadrians I. für Karl den Großen und Leos VIII. für Otto den Großen herangezogen und ihre Bamberger Überlieferungen betont hatte, aus der kaiserfreundlichen Tendenz der Textkürzungen auf ihre Verfälschung — wenn auch nicht durch den Verfasser des Codex Udalrici —, die gerade die Stellen anzeigt, „an denen man auf kaiserlicher Seite mit dem Erreichten nicht zufrieden war" und die Fragen andeuten, „auf die man bei günstiger Gelegenheit zurück zu kommen den Vorsatz gefaßt hatte" (Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 12 ff., bes. 18). Ich glaube, die Abweichungen des Calixtinums so erklären zu dürfen, daß die kaiserlichen Unterhändler in Worms je einen Entwurf für die Papst- und Kaiserurkunde mit bekamen, ihnen entsprechen die Einträge im Codex Udalrici. Die Aenderungen werden sich auf päpstliches Diktat zurückführen lassen.

[2]) Die Teile der Hannoveraner Sammlung, die auf den Codex Udalrici zurückgehen, sind aus einer heute verschollenen Handschrift abgeleitet.

Digitized by Google

tigere Einwände können von einer anderen Seite her vorgebracht werden. Niemand darf billigerweise von einem Forscher, der sich mit dem Codex Udalrici beschäftigt, verlangen, daß er auch den Wibaldcodex untersucht. Wer aber wie Schmeidler sich jahrelang mit mittelalterlichen Briefsammlungen beschäftigt und um neue, fruchtbarere Betrachtungsprinzipien ringt,[1]) darf nicht die größte bis 1200 im Original erhaltene Briefsammlung beiseite lassen. Das bedeutet nicht weniger, als den wichtigsten Punkt, die bedeutendste Quelle übergehen und die ganzen Erwägungen auf einem lückenhaften Material aufbauen. Für die Wibaldbriefsammlung kann ich auf meine Arbeit hinweisen,[2]) mich hier daher kurz fassen. Sie ist ein auf Grund von Konzepten in der Hauptsache gleichzeitig geführtes Briefbuch, das neben Stücken, deren Aussteller Wibald selbst war, auch solche enthält, die er und seine Sekretäre im Dienst der Reichskanzlei oder für andere Aussteller verfaßt haben. Neben reichlichem Einlauf sind auch Briefe enthalten, die weder mit Wibald noch mit einem der ihm unterstellten Reichsklöster etwas zu tun haben. Für gleichzeitige Führung des Briefbuchs spricht neben einem starken Tintenwechsel auch ein reger Händewechsel, mehr als ein Dutzend Sekretäre kann in einem Jahrzehnt nachgewiesen werden. Hier kann nun nicht die Rede davon sein, daß mehrere gleichzeitig geführte Briefhefte nachträglich in eines verarbeitet wurden, sondern wenn eine Lage ausgeschrieben war, wurde eine neue angefügt. Da dem Inhalt und dem ganzen Gepräge der Wibaldhandschrift die Überlieferung des Codex Udalrici weitgehend entspricht, stelle ich nun meinerseits die Behauptung unter Beweis, daß der zweite Teil des Codex Udalrici nicht eine ars dictandi ist, sondern eine Kopie einer Sammlung darstellt, die mit der Reichskanzlei in engem Zusammenhang steht und bis in die Zeiten Lothars III. fortgeführt worden ist.

Ich habe bereits ausgesprochen, die Auffassung sei nie bewiesen, daß die Briefe ein Musterbriefsteller seien und habe das nun zu begründen. Die gereimte Vorrede Udalrichs kann dafür keinerlei Anhaltspunkte geben. Es heißt hier lediglich:

Quisquis eris dominus vel lector codicis huius
Sis memor Ulrici Bavenbergensis alumni
Qui collegit eum corpusque redegit in unum,

---

[1]) Schmeidler, Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) NA. 46, 395ff. — Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, Papsttum und Kaisertum, Forschungen Paul Kehr dargebracht, 233ff. — Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung, Arsbok der Vetenskap-Societeten i Lund, 1926, 1 ff.

[2]) Zatschek, Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern. MÖIG. Erg.-Bd. 10, 238 ff.

Digitized by Google

Haud minimo sane pretio vigilique labore
conscripsit veritus sed eundem scriba peritus.

Es wird diesen Versen keine Gewalt angetan, wenn man auf die systematische Sammlung der Formulare für Diplome das collegit und auf die Beifügung der Briefe das redegit in unum bezieht, das scriba peritus vorläufig dahin auffaßt, daß Udalrich mit Kanzleigeschäften vertraut war, wo, sei noch offen gelassen.

So bleibt für die Annahme des Musterbriefstellers nur die Voranstellung von Salutationes. Man hätte sich hier doch fragen müssen, ob sie sich nicht zeitlich festlegen lassen, ob sie wirklich in die Zeit um 1125 passen oder vielleicht tief in das 11. Jahrhundert zurückführen. Und ich darf da auf eine Feststellung an Hand der Wibaldbriefe hinweisen, die ich in meiner Arbeit nur flüchtig erwähnt habe. Wir wissen, daß die Konzepte für Briefe Adresse und Gruß nicht enthielten. Untersucht man nun gerade die Adressen aller jener Briefe, die Wibald zum Aussteller haben, dann kann man geradezu ein Zeremoniell feststellen. Sorgsam abgestuft und in der Anwendung nicht minder sorgsam von einander geschieden sind die Adressen an Kaiser, Könige, Päpste, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte. Zieht man hinzu, daß diese Adressen keine Veränderungen erfahren haben, soweit die Briefsammlung erhalten ist, daß aber in dem Zeitraum von 1148—1157 im Durchschnitt jährlich zwei Sekretäre aus dem Amt schieden und zwei neue eintraten, dann ist hinreichend wahrscheinlich, daß ein Schimmel für die Adressen vorhanden war. Es ist nun Geschmacksache, ob man sich ihn auf Einzelblättern oder auf den ersten Folien der leider verlorenen ersten Lage der Handschrift eingetragen denkt. Jedenfalls würde man ihn im letzteren Fall nicht als Beleg für einen Musterbriefsteller verwerten wollen. Mit diesen Hinweisen meinte ich mich begnügen zu können, nahm aber doch einmal die Salutationes vor und blätterte nach. In der Abteilung salutationes regis fand ich nun eine folgenden Wortlauts: N. non usurpative sed pia dei ordinatione rex N. non iam apostolico sed falso monacho. Jeder mittelalterliche Historiker kennt sie. Es ist die Adresse des berühmten Absetzungsbriefes Heinrichs IV. an Gregor VII. (J. 47). Damit ergab sich auch der Weg des weiteren Nachforschens. Es konnte nicht meine Absicht sein, hier zu abschließenden Ergebnissen zu kommen. Aber ich habe etwa 60 Salutationes gezählt, die zum überwiegenden Teil ad verbum, teilweise gekürzt ebensovielen Briefen des Codex Udalrici entsprechen. Ich möchte weiter anführen, daß ich eine Reihe charakteristischer Salutationes nicht identifizieren konnte, das Hauptgewicht darauf legen, daß eine, und zwar die vorletzte mit J. 229 übereinstimmt. Jaffé

Digitized by Google

hat den Brief in das Jahr 1127 gesetzt, also zwei Jahre nach der Entstehung des Codex Udalrici. Man kann annehmen, daß es sich hier um einen späteren Nachtrag handelt; aber acht Salutationes vorher, die sich alle identifizieren lassen (191, 201, 226, 202, 203, 204, 205 und 206) stammt eben Nr. 225—Mon. Germ. Const. I 112, die Encyclica principum de eligendo rege aus der Zeit nach dem Tod Heinrichs V. Dann folgt die Adresse von Brief 226, in dem Erzbischof Adalbert von Mainz für den Würzburger Bischof Gebhard die Konsekration zusagt. Auch das könnte ein späterer Zusatz sein, da der Bischof zur Zeit der Ausstellung des Briefes bereits im Besitz der Handschrift des Codex Udalrici gewesen sein dürfte. Nun folgen aber Salutationes aus der Zeit von 1111—1120. Man hat also damit zu rechnen, daß diese gar nicht von Udalrich stammen, sondern erst von einem späteren Abschreiber und wäre beinahe geneigt, sie als eine Art Kapitelüberschriften zu betrachten. Jedenfalls können sie als Anhalt für einen Musterbriefsteller nicht mehr in Betracht kommen, da sie erst nach 1125 dazugekommen sein müssen.

Es entsteht nun die begründete Annahme, daß der Codex Udalrici nicht vollständig erhalten ist. Zu einer ähnlichen Vermutung bin ich von einer anderen Seite her schon einmal gelangt, bei der Untersuchung der Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, wo ich zu dem Schluß kam, „daß es nicht der Codex Udalrici in der uns heute überlieferten Form war, der den Kanzleibeamten als Vorlage diente, sondern eine ihm sehr nahe verwandte Sammlung von Urkunden, die jedenfalls einige Stücke mehr enthalten haben muß".[1])

Habe ich so einen schwerwiegenden Einwand gegen meine Auffassung aus dem Weg geräumt, so bleibt ein scheinbar noch gewichtigerer bestehen. Man kann sagen, daß meine Ausführungen über die Wibaldbriefsammlung eine glänzende Bestätigung der allgemeinen Thesen Schmeidlers darstellen, die ja auf Sammlungen einer einheitgebenden Person beruhen, in unserem Fall eben Wibald, während diese einheitgebende Person dem Codex Udalrici fehle, daß also die eine Sammlung nicht für die andere als Schlüssel der Erkenntnis dienen könne. Dieser Einwand erfordert weiter ausholende Darlegungen. Der Codex Udalrici kann nicht als Kanzleibriefbuch bezeichnet werden, dazu ist die Vermischung des amtlichen Schriftenwechsels mit privaten Schreiben eine zu starke. Aber gerade hier treten doch die Bamberger Angelegenheiten in den Vordergrund, auch in den von Schmeidler nicht behandelten Teilen. Nun ist Bamberg im 11. Jahrhundert kein beliebiges Hochstift. Diese Gründung

[1]) Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, MÖIG. 41, 106, vgl. dazu auch H. Hirsch, Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums, ebenda 85.

Digitized by Google

Heinrichs II. hat auf die Reichskanzlei unter den Saliern einen tiefgehenden Einfluß zu nehmen vermocht, der sich nicht nur auf die leitenden Posten, sondern auch auf die Urkundenschreiber erstreckte. Die Erkenntnis der Zusammenhänge verdanken wir H. Hirsch, der nicht nur für den vielgenannten Philippus B aus der Kanzlei Heinrichs V. den abschließenden Nachweis erbrachte, daß „dieser in Beziehungen zu Bamberg stand, vielleicht aus dem Bamberger Klerus hervorgegangen ist",[1]) sondern auch den Notar Heinricus C, der seit 1047 in der Kanzlei Heinrichs III. schrieb, als Bamberger feststellen konnte.[2]) Ja sogar noch unter Lothar III. ist das „Nachwirken des Einflusses, den Bamberg auf die Kanzlei der salischen Kaiser und namentlich auf die Heinrichs V. in den letzten Jahren seiner Regierung gehabt hat",[3]) faßbar und in die gleiche Richtung weist die Tatsache, daß der Hauptkanzleibeamte Lothars III., Ekkehard A — Bertolf nach dem Tode des Kaisers Kanoniker in Bamberg wurde. Das hat Schmeidler übersehen[4]). Nur so läßt sich die Behauptung erklären: „Es ist nicht daran zu denken, daß man in Bamberg wie in einer Art Reichsarchiv allerhand Materialien zur Reichsgeschichte mit Bewußtsein und Absicht gesammelt und aufbewahrt habe." (346.) Diese Bindung hat ein Überwiegen von Bamberger Material nach sich gezogen. Daneben spielen auch Mainzer Interessen eine Rolle, ohne daß wir im einzelnen Fall für jedes Stück eine abschließende Erklärung zu geben vermöchten. Der Zeitspanne des Bamberger Einflusses entspricht auch, daß wir die Bamberger Stücke nicht mit einer bestimmten Person in Verbindung setzen können; diese gehen vielmehr in dem Hochstift auf und als einheitgebendes Subjekt muß nun doch die Reichskanzlei gelten. Will man zu der Wibaldsammlung Fäden knüpfen, dann wird man sich

[1]) H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 8.

[2]) Hirsch a. a. O. 8f.

[3]) Hirsch in der Einleitung zum 8. Diplomataband XXVII.

[4]) Diese Erörterungen über die Zusammenhänge zwischen dem niederen Kanzleipersonal und Bamberg konnten freilich Schmeidler nicht bekannt sein, da sie zum Teil erst nach seinem Buch erschienen sind. (Über Philippus B und seine Bamberger Beziehungen ist das Wesentliche schon in dem Aufsatz von Hirsch, Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums, MÖIG. 41, 84f. gesagt). Aber die Listen der Kanzleibeamten bei Breßlau UL.[2] Bd. 1, 467ff. gaben genug Hinweise. Unter Heinrich II. wird der Kanzler Eberhard Bischof von Bamberg, 1009 italienischer Kanzler, 1013 italienischer Erzkanzler. Der italienische Kanzler Piligrim war Bamberger Dompropst. Unter Heinrich III. ist der Erzkanzler und Erzbischof Liutpold von Mainz vorher Dompropst in Bamberg gewesen, der deutsche Kanzler Hartwich wird Bischof von Bamberg, der italienische Kanzler Gunther ist Domherr von Bamberg. Ebenso wird unter Heinrich IV. der deutsche Kanzler Otto Bischof von Bamberg, der deutsche Kanzler Erlung ist Bamberger Domherr. Diese Aufzählung führt eine deutliche Sprache.

Digitized by Google

zwei Sachen vor Augen zu halten haben: daß sie unvollständig ist und sich nur über ein Jahrzehnt erstreckt. In diesem haben, wenigstens bis 1149, die Reichsklöster Stablo und Korvey in der Reichskanzlei durch Wibald eine wichtige Rolle gespielt. Die Organisation der Kanzlei des ersten Staufers geht zum guten Teil auf Wibald zurück. Schaltet man für die Anfänge sein Diktat und die benützten Formulare aus, dann bleibt so gut wie nichts. Weder Stablo noch Korvey haben einen zeitlich jenem Bambergs auch nur entfernt nahekommenden Einfluß auf die Reichskanzlei ausgeübt. Es war auch nicht der Tod Wibalds, der hier Entwicklungen jäh unterbrochen hat. Seit dem Regierungswechsel 1152 war Wibald fast völlig beiseite gedrängt worden, und schon seit dem zweiten Kreuzzug begann Würzburg für die innenpolitische Kanzleiabteilung die Schreibkräfte zu stellen. Das zeigt, daß in dem Augenblick, da Wibald die Leitung der Außenpolitik fest in die Hand bekam, ihm die Teilnahme an der Beurkundung nicht mehr wichtig genug erschien, durch die er sich seinerzeit unentbehrlich gemacht hatte. Sein Diktat in den Diplomen tritt fast ganz zurück. Nichts steht der Annahme entgegen, daß Wibalds Einfluß nicht mehr zu brechen war, wenn er auf einem Romzug Konrad III. beraten und den Kaiser zurückgeführt hätte. Konrad III. noch ein Jahrfünft länger am Leben oder ein schwächerer Regent als Friedrich I., und Stablo-Korvey hatten die Rolle Bambergs inne; dann mochte es gleichgiltig scheinen, wie der jeweilige Abt hieß. Im Laufe der Jahrzehnte wären die Persönlichkeiten der Äbte im Subjekt des Klosters aufgegangen, die einheitgebende Persönlichkeit der Sammlung hätte auch hier — in weit stärkerem Ausmaß, als es jetzt schon der Fall ist — die Reichskanzlei gebildet.

Der Historiker soll seiner Phantasie nicht ungezügelten Lauf lassen. Aber für das eben entworfene Bild bieten die noch erhaltenen Teile der Wibaldhandschrift Anhaltspunkte genug. Wir können heute schon mit Sicherheit ein weiteres Diktat herausheben, das des Notars Heinrich, und zwar nicht nur aus Briefen, die ihn zum Aussteller haben, sondern auch in außenpolitischen Aktenstücken. Zum Teil bieten sie sein ungetrübtes Diktat. Aber auch die Zusammenarbeit mehrerer Männer, von denen einer der Notar Heinrich war, läßt sich nachweisen, ebenso wie es Schmeidler für die Zeit Heinrichs IV. gelungen ist. Für den Kanzler Arnold werden vielleicht auch noch einmal ähnliche Feststellungen möglich sein. Daneben finden wir zahlreiche Briefe, die Wibald für fremde Aussteller schrieb, ganz so wie die Notare Heinrichs IV., und schließlich sind Stücke enthalten, deren Aufzeichnung nur aus der Stellung Wibalds in der Reichskanzlei abgeleitet werden kann, und andere, für deren Aufnahme überhaupt eine plausible Erklärung nicht möglich ist. Mit Hin-

Digitized by Google

blick auf den Codex Udalrici möchte ich darauf verweisen, daß in den Fünfziger-Jahren in der Wibaldbriefsammlung zwei päpstliche Schreiben an die Korveyer Äbte aufgezeichnet wurden, die rund um ein Menschenalter zurückliegen, also aus einer Zeit stammen, da Wibald zu Korvey keinerlei Verbindungen hatte. Es können keine Ereignisse erdacht werden, die ein Zurückgreifen auf diese beiden Schreiben nahelegen mußten. Hier führen auch die feinsten Methoden an Hand des Originals nicht mehr weiter, nicht einmal mehr Vermutungen. Um wieviel weniger bei dem Codex Udalrici. Wir müssen uns damit begnügen, die großen Linien zu sichern, die Entscheidung über Einzelheiten jedoch offen lassen.

Ich erachte mich also zu dem Schluß berechtigt, daß der Codex Udalrici und die Wibaldsammlung gleiche Entstehung aufweisen, daß von der letzteren als der im Original erhaltenen die Aufschlüsse zu erwarten sind und sie sind wie folgt zu formulieren: Weder die eine noch die andere Sammlung kann als Kanzleibriefbuch gelten, sie gehen aber auf Geistliche zurück, die mit der Reichskanzlei in engen Beziehungen standen[1]), aber doch die Brücken zu ihrer früheren Vergangenheit nicht abgebrochen hatten. Sie schrieben für ihre alten Klöster oder Bistümer, für befreundete Äbte oder Höhergestellte, denen sie sich gefällig erweisen wollten. Der Niederschlag dieser doppelseitigen Bindung und Tätigkeit liegt uns in den beiden Sammlungen vor, die also geringer bewertet werden müssen wie das Register Gregors VII. oder das Registrum super negotio Romani imperii Innozenz' III., die eine Verquickung mit privaten Interessen nicht erkennen lassen. Aber als ärmeren Verwandten möchte ich die zwei Sammlungen doch bezeichnen. Diese Sätze sind, wie man sieht, ein weiterer Ausbau der Auffassung H. Hirschs von der Entstehung des Codex Udalrici. Daß Notare der Reichskanzlei auch für Private schreiben, ist seit den Arbeiten Hirschs und den Erörterungen Schmeidlers erwiesen, aber nicht etwa eine Signatur des 11. und 12. Jahrhunderts. Die Fäden reichen bis in die Karolingerzeit zurück. Ich nenne nur den berühmten Hirminmaris und aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen Dominicus.[2]) Die Widerlegung Schmeidlers erscheint mir aus inneren und äußeren Gründen gesichert und ich bin überzeugt, daß die im Verlauf der Neuherausgabe des Codex Udalrici zu treffende Entscheidung über die Persönlichkeit des Udalrich eine Bestätigung der eben vorgetragenen Auffassungen bringen wird. Sind sie haltbar, dann wird es notwendig, auf die handschriftliche Überlieferung zurückzugreifen und die Reihung Jaffé's zu verlassen, denn dann gibt es einen Ur-Codex Udalrici, nicht eine erstmalige Zusammen-

[1]) H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser. MÖIG. 42, 5, 9, 21.

[2]) Vgl. dazu Breßlau UL.[2] Bd. 1, 431 Anm. 1 und 594 Anm. 1.

Digitized by Google

schreibung mehrerer Briefhefte, die auch in der ersten Fassung niemals Original gewesen sein kann. Dann wird aber auch eine Reihe von politisch bedeutsamen Schriftstücken eine andere Einschätzung erfahren können.

Aus der Anzahl von Einzelbedenken gegen Schmeidlers Beweise mögen die wichtigeren hervorgehoben werden. Gegen seine Auffassungen über Stileigenheiten möchte ich keine näheren Einwände erheben, obgleich sie mir öfter nicht beweisend erschienen sind. Es macht sich bemerkbar, daß Schmeidler, mehr philologisch veranlagt, seine Schulung nicht an den Diplomen erhalten hat und Diplomatik im Aufriß, nicht im Querschnitt treibt. Gestützt auf einen ungeheuren Zettelapparat, hat Schmeidler nicht selten die formelhaften Teile einer Urkunde einem biederen Kanzleibeamten zugeschrieben, Narratio und Dispositio aber für den Mainzer Diktator in Anspruch genommen. Hier wäre die Annahme von Formularbehelfen eine Erklärungsmöglichkeit, die zumindest erwogen werden müßte. Man wird Schmeidler nicht Gefolgschaft leisten, wenn er der Wendung: loco divino cultui mancipata Bedeutung beimißt (28), oder: ob interventum (21). Sanctimoniales ist kein Stilkriterium (94). In der Fassung unbefriedigend ist der Satz: „Beide Sammlungen, der Cod. Ud. und Hann., haben aus den ihnen vorliegenden, sicher reichhaltigeren Heften des Mannes offenbar hauptsächlich das aufgenommen, was die in Hildesheim und Bamberg beheimateten Sammler gerade besonders interessierte". (128.) Das setzt für das Mittelalter wohlorganisierte Archive und weitverbreitete Archivinventare voraus und der Wissenschaft Beflissene, die Dissertationsthemen: Die Politik des Hochstiftes Bamberg (Hildesheim etc.) im 11. und 12. Jahrhundert übernommen hatten, nach Akten fahndeten und sie fein säuberlich abschrieben[1]).

Was Schmeidler aus J. 87, 97 und 101 an Parallelen zu J. 84 anführt (129), ist bestenfalls e i n Merkmal für den Bamberger Diktator. Dagegen führt von „sicheren Schriftstücken" des Mainzer Diktators „eine Anzahl nicht unerheblicher Parallelen" zu J. 84, so daß Schmeidler den Brief „eine Zeitlang" diesem zugewiesen hat. Er vermag aber das Stück in den Lebenslauf des Mainzers nicht einzuordnen und hält daher die Zuweisung zum Bamberger Diktator für wahrscheinlicher. Das ist natürlich dort, wo es sich um Stilkritik handelt, ein recht bedenklicher Vorgang. Nun hängt aber mit J. 84 die Zuweisung von J. 87, 94, 101, 106, 107 (112) und eng zusammen (129, Anm. 2); auch sie hat Schmeidler

[1]) Nach Schmeidler 119 ist im 3. Teil der Hannoveraner-Sammlung auch ein Briefbuch des Adalbero A enthalten. Solange eine befriedigende Ausgabe fehlt, ist eine sichere Entscheidung unmöglich, aber heute möchte ich schon glauben, daß dieses Briefbuch des Adalbero A nicht ein Stück eines größeren ist, dessen andere Hälfte Udalrich in seinem Codex verarbeitet hat.

Digitized by Google

zuerst dem Mainzer auf Grund von Merkmalen zugewiesen, die nicht tragkräftig sind. Auf gubernaculum wird man doch kein Gewicht legen wollen. Die Diktatbestimmungen bei J. 94 sind höchst unsicher, bei J. 112 hat Schmeidler im Verlauf zweier Jahre drei verschiedene Ansichten vorgebracht (131). Die Zusammenstellung charakteristischer Worte (137 und 175 ff.) für einzelne Diktatoren ist in der Form völlig wertlos. Was soll für den Bamberger accipere, certus, effectus, familiaris besagen, was für den Mainzer quod absit, clementer, debitus, petitio, privilegium, quidam, quondam, sicut? Wenn es doch wenigstens ganze Wendungen wären. Hier enthüllt sich die Methode Schmeidlers. Sie ist nicht die des Urkundenforschers, sondern die des Philologen, der mit Wortstatistiken arbeitet. So kam es, daß Schmeidler lange Zeit St. 2887 dem Bamberger Diktator zuschrieb, bis er daraufkam, daß das Diplom auf einer Vorurkunde beruht (141, Anm. 1).

Für den Satz: praecipientes itaque iubemus, ut nullus episcopus dux marchio comes vicecomes gastaldius sculdasius sive aliqua nostri regni magna parvaque persona in St. 2801a wären besser keine Parallelen beigebracht worden (164). An Hand des Buches von E. Stengel über die Immunität läßt sich diese Formel nämlich recht tief in das Mittelalter zurückführen. Bei St. 2816 beruhen in der Strafformel die missi dominici auf einer alten Vorlage,[1]) der ganze Kontextteil wäre auszuscheiden (165).

In dem Kapitel über die Entstehung der falschen Osnabrücker Urkunden 1076—1077 sucht Schmeidler auch zwei der besprochenen Notare in die Fälschungsaktion des Bischofs Benno zu verstricken. Er legt auf die Übereinstimmung der Arenga von St. 2816 für Padua und Jostes 8 (Mühlbacher[2], Nr. 1911) großen Wert und sucht zu erweisen, daß St. 2808 und 2814*a* nicht, wie Tangl annahm (AUF. 2, 235—238) auf das allerengste mit den Benno'schen Fälschungen zusammenhängen, sondern daß das Diktat von St. 2808 und 2814*a* zum großen Teil in St. 2816 wieder auftauche. Er hat daraus geschlossen, entweder habe der Mainzer Diktator die gefälschten Vorlagen für St. 2808 und 2814*a* „zu sehen bekommen, sich daraus allerhand (oder vielmehr die gesamten Texte) notiert" (252) und so St. 2816 geformt oder er sei gar an den Osnabrücker Trugwerken tiefer beteiligt. Als „schwerwiegendes Indizium" für diese Möglichkeit hält er eben die Arenga von St. 2816, die auf ein Diplom des unter Otto I. beschäftigten Notars Liudolf H zurückgehe. Da ein solches für Padua mit dieser Arenga nicht erhalten ist, erwägt Schmeidler die Möglichkeit, daß auf dem Pergament von Jostes 11 (DO. I. 212), auf dem auf Rasur

[1]) Vgl. Breßlau UL.[2] 2, 319.

Digitized by Google

und unter Nachahmung der Schrift des Willigis B das heutige DO. I. 212 steht, ursprünglich ein von LH geschriebenes Diplom mit der Arenga des Diploms St. 2816 gestanden habe. Dann müsse der Mainzer „die gesamten Osnabrücker Diplome, echte und falsche genau gekannt und in Abschriften bei sich gehabt haben" (253). Das sind recht weitgehende Schlüsse. Mindestens in einer anderen Richtung soll ein Hinweis vorgelegt werden. Es gibt nämlich eine Arenga, die St. 2816 weit näher steht als Jostes 8 und die von Schmeidler herangezogenen DDO. I. 286 und 317.

DO. II. 12.	St. 2816.
Quoniam regie vel imperatorie dignitatis officium esse constat, ut deo sanctisque eius loca vel monasteria novis semper privilegiis contra omnes infestantium incursiones muniantur...	Quoniam regie vel imperatorie dignitatis officium esse constat, ut ecclesiae deo et sanctis dicate ob divini cultus augmentum novis semper privilegiis contra omnes infestantium incursiones muniantur...

Der Empfänger des DO. II. 12 ist St. Moriz zu Magdeburg, das Diplom geht auf ein Deperditum Ottos I. zurück. Nun möchte ich ja nicht etwa auf den Ähnlichkeiten zwischen beiden Arengen eine Hypothese aufbauen, die der Schmeidlers entgegengesetzt ist, aber auf folgendes hinweisen: Dem DO. II. 12 steht in der Arenga am nächsten DO. I. 317. Es hat ut monasteria vel loca deo et sanctis eius dicata, was in St. 2816 fehlt, dafür aber gegen DO. II. 12 mit St. 2816 gemeinsam ob divini cultus augmentum. Vergleicht man nun diese Arenga, wie sie LH im Laufe der Jahre entwickelt hat, dann sieht man deutlich, daß die Vorlage von DO. II. 12 in die Gegend des DO. I. 317 gehört, nicht aber an die Spitze der mit DO. I. 280 beginnenden Diktate des LH. Da nun das DO. I. 212 ein Jahr vor dessen erstem Vorkommen ausgestellt ist, kann Schmeidlers Hypothese als widerlegt gelten.

Die Zusammenstellungen Schmeidlers (253 ff.), daß St. 2808, 2814a und einzelne Osnabrücker Fälschungen vom Mainzer stammen, sind nicht beweisend. Von den Stileigenheiten, er zählt vierzehn auf, ist misericorditer, impendere, forsitan, miserabiliter, proclamatio, infringere, presentare und sedulus nicht aus den Vorurkunden (Jostes 3-M.[2] 870, Jostes 4-M[2]. 1389, Jostes 7-M[2]. 1841 und Jostes 8-M.[2] 1911), beweist also für die Annahme, der Mainzer habe diese gefälscht, nichts. Von den weiteren sechs Charakteristika ist exinde in St. 2880, liquido in St. 2940, diuturna proclamatio in St. 2954 nachweisbar. Alle liegen zeitlich nach St. 2816, besagen also für die Verfasserschaft des Mainzers bei den Osnabrücker Fälschungen erst recht nichts. Bleiben also nur non parum, in palam

Digitized by Google

und proferre, Ausdrücke, die aus den Vorurkunden stammen. Aus diesen wenigen Worten läßt sich aber Schmeidlers Annahme nicht beweisen.

Ob wirklich der Mainzer und Adalbero A in den Jahren 1076 und 1077 lustig darauf losgefälscht haben (260 f.), erscheint mir nun schon mehr als fraglich; die Osnabrücker Fälschungen bedürfen einer neuen, eingehenden Untersuchung. Selbst wenn sich Schmeidlers Ausführungen als haltbar erweisen sollten, darf man doch nicht sagen, wenn Beamte der Reichskanzlei fälschten, müsse der Herrscher um den Betrug gewußt, ihn vielleicht angeregt haben (371).

S. 273 schreibt Schmeidler „zu subintronizare in St. 2882 vgl. beim Mainzer intronizare... und Bildungen wie subadvocati... subinnuere... und andere". Subadvocatus ist keine Bildung, sondern ein rechtshistorischer Terminus und hat in einer Liste von Wörtern, die mit sub zusammengesetzt sind, nichts zu suchen. In dem Kapitel über „Die Absetzung Bischof Hermanns von Bamberg im Jahre 1075" (280 ff.) hat Schmeidler am Texte Lamperts eine so starke Retouche vornehmen müssen, um dessen Darstellung mit dem Aktenmaterial in Einklang zu bringen, daß man nicht einsieht, wo da die „wahrhaft verblüffende Rechtfertigung" der Erzählung Lamperts liegen soll (280). Seine Beurteilung erfährt durch Schmeidlers Darlegungen keine Verschiebung[1]).

Schmeidler hat in seinen grundsätzlichen Ausführungen über mittelalterliche Briefsammlungen die Behauptung aufgestellt, wenn Brief und Gegenbrief sich im Diktat entsprächen, sei das noch kein Anhaltspunkt für Stilübungen. Er meinte eine Erklärung darin zu finden, daß der Verfasser eines Briefes, der im Auftrag eines anderen geschrieben war, selbst als Überbringer des Aktenstückes hätte fungieren können und dem Empfänger gleich selbst die Antwort aufgesetzt habe. Das mag vorgekommen sein; in Fällen, wo es sich um einen Schriftwechsel zwischen Staatskanzleien handelt, ist es wenig wahrscheinlich, daß eine Kanzlei einem fremden Gesandten einen so weitgehenden Einfluß eingeräumt hätte. Als Nr. 85 ist im Codex Udalrici ein Brief eines W dei gratia rex Anglorum erhalten, der dem Inhalt nach in das Jahr 1102 paßt, und Schmeidler hat eine Konjektur in H, also Heinrich I., vorgeschlagen (311 f.). Er fragt nun weiter: „Wer sind die Gesandten des Kaisers gewesen, von wem ist der Brief verfaßt?" Es ist nicht recht einzusehen,

[1]) Zu Schmeidlers Auffassung über die Oppenheimer Erklärungen (304 ff.), daß der Mainzer Diktator das Aktenstück verfaßt hat und „daß er es war, der die erste echte Form dieser Erklärungen den Gesandten aus dem Gepäck gestohlen und durch die neue ersetzt hat" (309), vgl. jetzt Brackmann, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites, SB. der preuß. Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1927, 393 ff.

Digitized by Google

warum man auf eine Gesandtschaft Heinrichs IV. an Heinrich I. von England schließen soll, weil von letzterem ein Brief an den Salier überliefert ist. Schmeidler ist zu dieser irrigen Fragestellung von der Annahme gelangt, der Codex Udalrici sei aus mehreren Briefbüchern zusammengesetzt (313) und hat den Beweis zu führen versucht, daß der Mainzer das Stück in England verfaßt habe. Seine Belege beruhen auf einer Wortstatistik und bringen nicht eine zusammenhängende Wendung. Intimus in der Adresse war allgemein verbreiteter Kanzleigebrauch, verus besagt nichts, prosperitas ist viel zu allgemein gebraucht, um daraus Schlüsse zu ziehen; quod absit ist eine weitverbreitete Wendung, auxiliante deo ist formelhaft, prudentia tua als Anrede hätte Schmeidler erst verwerten dürfen, wenn er alle Briefe in dieser Richtung einmal untersucht hätte, ob sie nicht nur für eine Empfängergruppe, aber in allen Staatskanzleien Anwendung fand. Aus den Wibaldbriefen ergibt sich, daß weder Päpste noch Bischöfe mit maiestas oder serenitas angesprochen werden, anderseits wird man das für geistliche Würdenträger übliche sanctitas, sublimitas oder discretio nicht für Könige angewendet finden. Nach dieser Seite bedürfen die mittelalterlichen Briefe noch einer kritischen Sichtung. Was noch bleibt, genügt nicht, um dem Mainzer das Diktat zuzuschreiben, und dann wird es mehr als fraglich, ob „Heinrich IV. im Spätsommer bis Herbst 1102 eine Gesandtschaft nach England geschickt und die Beziehungen zum englischen König angeknüpft hat, in deren Fortführung später Heinrich V. die Prinzessin Mathilde, König Heinrichs Tochter, als Gemahlin heimgeführt hat" (315). Daß der Einlauf für die Zeit Heinrichs IV. im Codex Udalrici spärlich ist (314), ist kein stichhältiges Beweisstück für Schmeidlers Hypothese.

Einzelne Behauptungen Schmeidlers würden von folgenschwerer Bedeutung sein. Er schreibt: „Ich glaube, daß diese Urkundentexte ebenso wie die Brieftexte in den Konzeptbüchern der Notare gestanden haben und also ebenso wie die Briefe und Aktenstücke Konzeptaufzeichnungen gewesen sind. Ich halte danach für möglich oder selbst wahrscheinlich, daß die Notare häufiger oder selbst ziemlich regelmäßig in ihre Konzeptbücher die Urkundentexte ebenso wie die Brief- und Aktentexte im Entwurf eingetragen haben, ehe sie sie dann ins Reine schrieben" (347 f.). Diese Sätze sind geeignet, eine Reihe von Thesen, die das Gemeingut der Diplomatik bilden, ins Wanken zu bringen. Konzepte für Diplome in diesem Ausmaß war man bisher nicht anzunehmen bereit. Schmeidler rechnet nun mit Vollkonzepten. Den Einträgen in die Briefhefte mißt er ebenfalls nur den Charakter von ersten Entwürfen zu. Wir hätten also bei dem Codex Udalrici für kein Stück die Sicherheit, ob es in der Form, ja ob es überhaupt ausgelaufen ist. Schmierhefte wären also die Brief-

Digitized by Google

hefte der Notare, in denen sie ihre Konzepte entwarfen, nicht nachträgliche Abschriften eines Konzepts oder eines Originals. Nun kommt bei dieser Annahme gleich eine wesentliche Schwierigkeit. Wie steht es mit Stücken, an denen zwei Notare gearbeitet haben? Schmeidler schloß hier auf eine Vorstufe von dem Konzeptbuch (350), nämlich auf ein Pergamentblatt, das dann der zweite Notar übernahm und dann gleich in sein Briefheft verarbeitete. Das ist unwahrscheinlich. Es müßte dann der mit der Ausarbeitung eines Schriftstückes betraute Notar jeweils im Vorhinein gewußt haben, ob er allein oder noch ein Kollege den Wortlaut formen würden. Im ersten Fall schrieb er das Konzept in sein Heft, im zweiten auf ein Einzelblatt. Das klingt sehr gezwungen. Was aber das Wesentlichste wäre, die immer wieder abgelehnte Registerführung in der Reichskanzlei hätte in praxi doch insofern bestanden, als längerdienende Kanzleibeamte in ihren Heften sämtliche Urkunden und Aktenstücke für eine Zeitspanne aufgezeichnet hatten, so daß man in der Kanzlei darauf zurückgreifen konnte. Ich halte diese Ausführungen nicht für haltbar.

Nach den breiten hilfswissenschaftlichen Erörterungen erwartet man natürlich auch eine Anwendung der Ergebnisse auf die politische Geschichte, wenn anders die angewendete Arbeit gerechtfertigt werden soll. Auf neun Seiten wird nun ein Urteil über Heinrich IV. geboten, das sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach nicht die Erwartungen befriedigt. Nicht ein wesentlicher Zug ist herausgearbeitet, der nicht schon längst bekannt war. Dagegen meine ich, daß seit H. Hirschs Buch über „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter"[1]) denn doch so viel neues Licht über die Persönlichkeit Heinrichs IV. gebreitet wurde, daß in einer Charakteristik diese Züge nicht hätten fehlen dürfen. Dagegen hätte die politische Einstellung Schmeidlers nicht so stark hervortreten müssen. Ich ziele hier auf „die ganze Urteilslosigkeit und bodenlose Leichtfertigkeit dieser aristokratischen Kreise der deutschen Reichskirche" ab (337, vgl. auch 338 f.). Neben Anno von Köln, Siegfried von Mainz und Hermann von Bamberg weiß Schmeidler nur noch Benno von Osnabrück zu nennen. Vier Männer aus dem ganzen deutschen Episkopat! Dabei ist hervorzuheben, daß Schmeidler gerade letzterem ein geradezu glänzendes Leumundzeugnis ausstellt und gegen ihn nur die Fälschungen ins Treffen führen kann. Das heißt heute übliche Ansichten unbedenklich auf das Mittelalter übertragen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß

[1]) Quellen und Forschungem aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 1, 232ff. Vgl. dazu jetzt auch Brackmann, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites, a. a. O. 393 ff.

Digitized by Google

die politische Geschichte aus dem Werke Schmeidlers keinen Nutzen ziehen wird. Die historischen Sachuntersuchungen bedeuten zweifellos eine Vertiefung unserer Kenntnis, nur werden Jahre vergehen, ehe sie sich überall durchsetzen wird, wie bei solchen Untersuchungen gar nicht anders zu erwarten ist. Schmeidler hätte dem aber vorarbeiten können, wenn er an Stelle der wenig plastischen Schilderung Heinrichs IV. den Anteil der Kanzleibeamten an den Ereignissen von dem des Herrschers abgehoben und zu zeigen versucht hätte, wie wichtige Entschlüsse Gegenstand eingehendster Beratung waren, wie weit in der Kanzlei das Beurkundungsgeschäft mit der Politik Hand in Hand ging, wie beide einander beeinflußten, wie stark die Anregungen waren, die von Heinrich IV. ausgingen. Auch dann noch wäre das Bild nicht völlig zutreffend gewesen, weil der Kaiser außer seinen Notaren noch andere Ratgeber hatte, deren Einfluß zum Teil auf Grund der Urkunden und Briefe nicht faßbar ist, zum Teil auch keinen quellenmäßigen Niederschlag erfahren hat. Vieles von dem hat Schmeidler in seinen Diktatuntersuchungen sichergestellt. Aber das Gesamtbild, das er dann von dem Kaiser entwirft, läßt die Auswertung zahlreicher Ergebnisse vermissen. Vielleicht entschließt sich Schmeidler dazu, eine Schilderung zu entwerfen, in der diese Gesichtspunkte stärker in den Vordergrund treten.

Der Maßstab der angelegten Kritik ist stellenweise störend. Holder Egger eine „fast unbesehene Verwerfung" der Quellen nachzusagen, geht doch etwas zu weit. Aber auch „blindwütig verrannt und sinnlos abgeneigt" (279, Anm. 1) und „übertrieben, blind einseitig und schief" (290) gegen Delbrück und Holder Egger wirkt eigentümlich. Auch sie haben Hypothesen aufgestellt wie Schmeidler selbst, und daß diese nicht zu Ende gedacht sind, was Schmeidler ohne Namensnennung beiden Gelehrten vorwirft (280), läßt sich auch auf so manchen von seinen Beweisgängen anwenden. Dafür ein klares Beispiel zu erbringen halte ich mich für verpflichtet. Schmeidler wendet sich mit Recht dagegen, Udalrich könne 1125 aus Einzelkonzepten die Sammlung zusammengestellt haben, da es nicht wahrscheinlich sei, daß eine Abteilung des Mainzer Archivs sich damals in Bamberg befunden habe (341), für eine ganze Anzahl von Schreiben geradezu eine Archivreise Udalrichs angenommen werden müßte (342). „Wie sonderbar müßte das Interesse Udalrichs gewechselt haben, wenn er aus einem Haufen ihm vorliegender Einzelstücke — gerade diese Sammlung zustande gebracht hätte" (342). Dem stelle ich folgenden Satz entgegen: „Wie sonderbar müßte das Interesse Udalrichs gewechselt haben, wenn er aus einer Reihe von Briefbüchern — gerade diese Sammlung zustande gebracht hätte." Will man Udalrich bewußte Auswahl zubilligen, dann ist es gleich, wie man sieht,

Digitized by Google

ob Einzelkonzepte oder Briefhefte die Vorlage waren. Der Gesichtspunkt der Auswahl bleibt so und so in Dunkel gehüllt.

Schmeidlers Arbeit ist also, so können wir abschließend sagen, sehr wertvoll durch die Zusammenfassung von Diplomen, von in verschiedenen Handschriften erhaltenen Briefen und der Vita Heinrichs IV. und hat aus dem ausnehmend glücklich überlieferten Material viele Ergebnisse geschöpft, die auch der genauesten Nachprüfung standhalten. Dazu gehört die Herausarbeitung mehrerer Notare und deren Teilnahme an der Außenpolitik, wenn sich auch ihr Anteil im einzelnen noch verschieben wird. Dagegen können die Ausführungen über den Codex Udalrici nicht den Anspruch auf allgemeine Zustimmung erheben. Und gerade sie bilden insofern den Kernpunkt des Buches, als von einem richtigen Einblick in die Kanzleigebarung auch unsere Kenntnis von der Organisation der Regierungszentrale abhängt und damit auch die Feststellung, ob das Kaisertum seinem Gegner einigermaßen gewachsen war, als es in den Investiturstreit eintrat.

Digitized by Google

Ueber die ältere Kunsthistoriographie der Italiener.

Von Julius Schlosser.

Vorbemerkung. — I. Das italienische Mittelalter. Erste Spuren einer Kunstliteratur. Der Dunstkreis der Göttlichen Komödie. — II. Das fünfzehnte Jahrhundert. Geschichte und Theorie der Kunst. L. Ghiberti und L. B. Alberti. Der Fragmentarismus des Leonardo da Vinci. — III. Das Cinquecento. Giorgio Vasari. Die Theorie des Manierismus und die Präzeptoren der Baukunst. — IV. Das Seicento. Der Abate Bellori. Die Antiquare. Gegensätze in Oberitalien. — V. Der Epilog der großen italienischen Kunstliteratur im Settecento und Ottocento. Der Abbè Lanzi und der Graf Cicognara. Ausblick.

Vorbemerkung. Jakob Burckhardts Wort, die Italiener seien die erstgeborenen Söhne der modernen Kultur, hat seine volle, niemals zu bestreitende Richtigkeit auf dem Gebiete der Kunstliteratur; alle Theorie und Geschichte der Kunst ist, nachdem sie (was niemals vergessen werden darf und sehr vieles erklärt) auf diesem Boden in dem hier (und sonst nirgends) nationalen lateinischen Altertum schon einmal Blüte und Frucht getragen hatte, ausschließlich von italienischer Erde ausgegangen, seit der Epoche seines „rinascimento", das auch nur hier einen ganz bestimmten nationalen Sinn hat. Vitruv und Plinius heißen die Ahnherren, fast die einzig wirklich wirksamen, die sich aus dem großen Zusammenbruch gerettet hatten; sie sind dem mittleren und oberen Italien entsprossen. Aber die die neue Kunstliteratur für ganz Europa schufen, sind weit über sie hinausgediehen, waren Söhne der edlen toskanischen Erde, vor allem Florentiner. Und diese Kunstliteratur hat, das kann mit vollem Recht gesagt werden, ganz Europa bis ins XVIII. Jahrhundert hinein bestimmt und beherrscht, bis sie im Zeitalter Napoleons noch einmal mit zwei großen, abermals von Toskanern aufgeführten Torbauten abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

I.

Das italienische Mittelalter. — Erste Spuren einer Kunstliteratur. — Der Dunstkreis der Göttlichen Komödie.

Die ersten Regungen von Kritik und Geschichte der Kunst in Italien reichen in eine Zeit zurück, die wir im Norden noch als volles „Mittelalter" aufzufassen gewöhnt sind. Freilich hat Italien kein „Mittelalter" im Sinne dieses Nordens. Und die italienische Nation ist die letzte (wie in anderem Sinne die erste) gewesen, die auf dem Boden des alten Weltreichs hervorgetreten ist. Auch besitzt die Zeit, die wir im strengen Sinne die mittelalterliche nennen, eine Geschichte im eigentlichen modernen Sinne, wie sie eben Italien entwickeln sollte, überhaupt nicht, sie, deren wahres Subjekt das Einmalige, niemals mehr zu Wiederholende, Individuelle ist; weder der großartige, zuerst von Augustinus entworfene Traum der am jüngsten Tage beschlossenen Universalgeschichte noch die Chronik und Annalistik gehen in diesem Begriff ein.

Es ist sehr charakteristisch, wie die überaus große Guidenliteratur Italiens — kein anderes Volk hat etwas nur von ferne Vergleichbares aufzuweisen — im Grunde doch einem mittelalterlich jenseitigen Gedanken entspringt; ihre Keimzelle sind die Führer der Rompilger durch das neue heilige und das höchst bezeichnender Weise für dieses Mittel ihm stets verbunden bleibende alte Rom und seine „mirabilia"; dieser charakteristische Titel bleibt den Romführern zusammen mit dem sakral-antiquarischen Inhalt bis tief in die Renaissance hinein erhalten. Eine ebenso echt mittelalterliche Erscheinung ist dann hier die Auflösung der individuell bestimmten, noch aufrecht stehenden alten Kunstwerke in eine phantastische, letzten Endes auch theologisch-moralisch bestimmte Märchenwelt (eine Erscheinung, die sehr viele Parallelen hat), in die Welt des „Zauberers Virgil", der aber doch nationaler Heros bleibt, in einem Sinn, den der Norden niemals verstanden hat noch verstehen konnte. Wie volkstümlich dergleichen in Italien geblieben ist, davon zeugt nicht nur die fortdauernde intime, gleichsam Gevatternrolle, die das alte Kunstwerk auf öffentlichem Platz im Leben des „popolino" weiterführt, sondern auch ihr literarischer Niederschlag in einem späten Werkchen des neapolitanischen Barocco, der „Posileccheata" des Pompeo Sarnelli von 1684, eines Mannes, der zugleich ein gelehrter „Cicerone" seiner Vaterstadt gewesen ist.

Auch dieses Lokalantiquarwesen Italiens hat seine Wurzeln in sehr früher Zeit. Agnellus, der Chronist des uralten Ravenna, ist sein fast mythologischer Ahnherr; fleißig benützt er die Bildnisse der Bischöfe in den Basiliken als historische Quelle und sein Anteil ist höchst lebendig.

Digitized by Google

Aber sind das „Porträts" in unserem Sinne? Gewiß nicht, da ihnen das in unserem Sinne Historische, d. h. Individuelle gefehlt hat, und im Sinne der mittelalterlichen Typik und des Agnellus selbst fehlen mußte; es berührt nur uns seltsam fremd, fast ergötzlich, wenn Agnellus gelegentlich das Leben von Kirchenfürsten bringt, von denen er eingestandenermaßen keine Nachrichten hat, in dem ausdrücklich ausgesprochenen naiven Bewußtsein, er „begehe damit trotzdem keine Lüge"; es ist eben die Konstruktion nach dem Simile (Dantes „esempio") des ehrwürdigen Hirten der Gemeinde. Denn nur das Typische ist wahr und wirklich, nicht der Trug der Individuellen — das ist der „Realismus" der mittelalterlichen Philosophiegeschichte, ein sehr anderes Ding als der der neuen Zeit!

Diese neue Zeit beginnt schon mit der Generation um 1250; damals tritt ja Italien mit seiner nunmehr erst hervortretenden Schriftsprache und Literatur, sehr verspätet gegen die übrigen, aber gleich als „moderne" Nation, und als deren erste, auf den Plan. In der Geschichte der bildenden Kunst leitet sich diese Entwicklung mit einer Erscheinung ein, die die anderen Nationen (trotz ähnlichem) nicht kennen, weil sie etwas National-Italienisches ist: der wenn auch nicht völlig zutreffend sogenannten „Protorenaissance", an die Brunellesco anknüpfte und deren Rolle schon sein erster Biograph im XV. Jahrhundert erkannt hat. In einem gewissen Sinne ist sie sogar literarisch zu fassen. Denn wir besitzen in der Chronik eines Aretiners aus dem ausgehenden Dugento, Ristoro, ein höchst merkwürdiges Kapitel über die antiken Vasen seiner Vaterstadt; sie sind noch im mittelalterlichen Fabelstil, aber doch schon mit formalem und vor allem mit lokalhistorischem Anteil geschildert, als Erzeugnisse der alten etrurischen Heimat.

Als Ristoro schrieb, hatte in der Tat schon die „arte rinata" von Toskana begonnen: Künstler und Kunstwerk beanspruchen über ihren neuen sozialen Wert hinaus ihren künstlerischen autonomen Eigenwert. Wir kennen Künstler, und überaus starke, auch aus dem Mittelalter, und nicht wenige Künstlernamen, aber sie erscheinen wie die anonymen Dichter der Volksepen, kollektiv, fast wie Glieder eines Korallenstockes. Es ist nun durchaus nicht bloß das äußerlich biographische Element, das, noch dazu unterstützt durch die schon jetzt beginnende Künstlergeschichte, solches bewirkt; die Künstler etwa von Niccolò Pisano an — man wird sich gern seiner dichterischen Wiedergeburt in Carduccis wundervollen Sonetten erinnern — aber auch schon ein Benedetto Antelami, obwohl er als künstlerische Potenz zweifellos unter seinen namenlosen Genossen der nordischen Gotik steht, zeigen in ihrer inneren, nicht bloß in ihrer äußeren Biographie — es ist dabei nicht zu

Digitized by Google

vergessen, vor welchem sozialen Hintergrunde sie stehen, und daß Kunstwerk wie Künstler eine öffentliche nationale Angelegenheit des italienischen Volkes geworden sind — eine Rundung und selbständige Umsicht, die vorher nicht vorhanden war: es ist wirklich mehr noch als das Individuum die Person, um die es sich handelt. Wir stehen eben in der Zeit, die man später mit einem Ausdruck, der letzten Endes in antikchristlicher Mystik wurzelt, das rinascimento genannt hat; ein Ausdruck, der in der französischen, bei uns allgemein gewordenen Form: renaissance, charakteristisch für den Norden, eine Wendung ins Äußerliche und Einseitige genommen hat. Vollends der Zeitgenosse Dantes und gleich diesem auf seinem Gebiete der größte Künstler Italiens schlechthin, mehr noch, der erste vollendete Ausdruck des „modernen" Künstlers überhaupt, Giotto, hat eben weil er ein so großer Künstler und eine Zierde seiner Vaterstadt war, als reale Persönlichkeit im Andenken seiner gern auf ihren „marmi" fabulierenden und medisierenden Mitbürger nachgelebt: die Florentiner Künstlernovelle beginnt, freilich zumeist laienhaft nur die äußeren Züge erfassend und die inneren aus diesen deutend, vielfach auch wieder sehr charakteristisch von der Antike beeinflußt. Als sie mit Boccaccio (und später in bürgerlichere Sphäre mit Sacchetti hinabsinkend) in das italienische Schrifttum eingeht, bleibt ihr eigentlicher Heros und „Liturg" noch immer jener Große; ja ein bedeutender, noch von Ghiberti bewunderter Künstler wie jener Bonamico konnte für die spätere Zeit und vollends für uns, die wir sein Werk nicht mehr kennen, im Eulenspiegel „Buffalmacco" fast vollständig untergehen.

Es ist weiter charakteristisch für Italien, wie diese Dinge literarisch werden. In der Tat sind die Anfänge der (zumeist durchaus toskanischen, ja florentinischen) Kunstliteratur mit dem nationalen Epos Dantes und der um dieses üppig aufschießenden Interpretenliteratur verknüpft. Denn die Erwähnung Cimabues und Giottos im Purgatorio — obgleich zunächst vom moralischen, durchaus nicht vom künstlerischen, nicht einmal historischen Standpunkt aus geschehen — hat die beiden, vor allem aber dem dunklen Alten, der ohne dies wohl längst in das Schattenreich hinabgetaucht wäre, eben so populär gemacht, dank der sofort einsetzenden Bienenarbeit der Kommentatoren, gerade so wie der zufällig von Dante aufgegriffene Name des alten „Policreto" zu einem mythologischen Idol aller Folgezeit erhoben wurde. Dergleichen führt dann, getragen von jenem schon erwähnten Anteil der Öffentlichkeit an Kunstwerk und Künstler — man denke nur an die früh einsetzenden Wettbewerbe und die aus Laien und Künstlern zusammengestellten Kunstkommissionen — wieder zu einem literarischen Nieder-

Digitized by Google

schlag, den Elogien der Städte, in denen nun — ganz neu auch gegenüber dem gelobten Altertum — der bildende Künstler, nicht mehr als „Banause" wie dort mißachtet, seinen Platz als Ebenbürtiger in den Annalen munizipaler Glorie einnimmt, neben Staatsmännern und Feldherren, Gelehrten und Dichtern. Man erinnere sich nur, wie im nächsten Jahrhundert die Stadt Como nicht nur ihre beiden Plinius, sondern sogar den heidnischen Dichter Caecilius mitten unter die Heiligen und Erzväter ihres Domes, trotz geistlichen Widerspruchs, gesetzt hat; eine Erscheinung, die auch nur in Italien möglich und überall sonst nicht viel mehr als eine Maskerade ist. So enthält denn Filippo Villani's, des letzten der großen Chronistengeneration dieses Namens, Elogium von Florenz, in dem Kapitel über die Künstler (von Cimabue an!) den Niederschlag des Florentiner Laienurteils: knappe, schon stark von der Antike und der nahenden Frührenaissance beeinflußte Charakteristiken der Originalgenies, deren Auslese bereits vollzogen ist.

Dieses Literatenwesen — dem Norden erst viel später, und dann durch italienische Vermittlung zugekommen — zeigt sich aber noch an einer anderen, höchst bemerkenswerten Stelle. Nicht nur die wahre Künstlergeschichte — in unserer Auffassung von heute die eigentliche Geschichte —, wenn auch noch in kindlicher, von außen her gefaßter Form, sondern auch das, was man später „Geschichte der Kunst" genannt hat, die konstruierte Pseudogeschichte eines Abstraktums, senkt ihre Wurzeln schon in diese Zeit und in diesen Boden. Und zwar ist es überaus charakteristisch, daß sie zum erstenmal in Verbindung mit der Künstlernovelle erscheint: als Einleitung zu einer künstlerisch insignifikanten Anekdote aus Giottos praktischem Leben, die in Boccaccios Decamerone erzählt wird. Es ist das ein echtes Produkt des Frühhumanismus, die erste Skizze einer dialektischen Entwicklung der Kunst als abstrakter Form in jenem dreigliedrigen Schema, das alle Folgezeiten übernommen haben: Altertum, Mittelalter, Neuzeit, als Reife, Tod und Wiedergeburt der echten Kunst, eine dogmatisch wertende Konstruktion in der schon das Fundament zu dem stolzen Palast des dereinstigen Klassizismus gelegt ist. Aber die Konsequenzen, den Ausbau der „Theorie", hat erst das Quattrocento gezogen; der Beitrag des Trecento dazu ist sehr bescheiden und steht noch auf dem guten alten Handwerksboden des Mittelalters. Wir zielen hier auf jenes vorwiegend technisch eingestellte, wenn auch schon hie und da vom Frühlicht des Humanismus bestrahlte „Lehrbuch" des Cennino Cennini, das am Ende des Jahrhunderts, als die große giotteske Tradition zur Neige ging, fern von der Heimat, in Oberitalien, als deren Testament entstanden und gemeint ist: der alten Zeit und doch wieder der neuen angehörig, abermals echt italienisch, denn es geht um

Digitized by Google

die erste eigentliche „Schule" in der Geschichte der Kunst, in dem Sinne wie dies die Kunstliteratur in alle folgende Zeit hinein verstanden hat, nicht örtlich-landschaftlich, auch trotz allem Anschein nicht technisch-handwerklich verstanden, sondern ausdrücklich — in dem künstlerischen Stammbaum, den Cennini von sich selber entwirft — als Abfolge von einem großen individuellen Künstler her, eben Giotto; wieder etwas, das den inhaerent individuellen Charakter dieses „stil nuovo" selbst in solchen Niederungen der Kunstliteratur zeigt.

II.

Das fünfzehnte Jahrhundert. Geschichte und Theorie der Kunst. L. Ghiberti und L. B. Alberti. Der Fragmentarismus des Leonardo da Vinci.

Im Cennini war schon, trotz der werkstattmäßigen Einstellung, eine neue Erscheinung aufgetreten; der schriftstellernde Laienkünstler — der Norden hatte sie über ein Jahrhundert früher aufzuweisen, in der freilich vereinzelt gebliebenen Gestalt des Villard de Honnecourt. Das ist der Auftakt zum Quattrocento, in dem die Kunstliteratur fast zur alleinigen Domäne der Künstler selbst wird. Dem Kreise des großen Erneuerers der Kunst, Filippo Brunelleschi, gehören die zwei Florentiner an, die die Urväter der neuen Kunstgeschichte wie der neuen Kunsttheorie — zwei Dinge, die durchaus neu und selbständig sind, dem Mittelalter, ja selbst dem Altertum gegenüber — geworden sind: Lorenzo Ghiberti und L. B. Alberti. Der letztere, dessen Stellung als „Künstler" freilich höchst problematisch bleibt, ist zugleich, als gelehrter Humanist und Universalmensch, der erste eigentliche Kunstliterat (wie er der erste Reißbrett-Architekt gewesen ist) und der Begründer der neuen Kunstästhetik. Ghibertis theoretische Absichten, freilich nur mühevoll aus seinem unvollendeten Entwurf der Kunstlehre, vor allem der Optik, zu erkennen, halten sich viel mehr in dem dem Praktischen näher liegenden technisch-theoretischen Gebiet. Der Schöpfer der „Paradiesestür" ist aber dafür der erste eigentliche Kunsthistoriker geworden, den die Geschichte nennt; er vertritt ein erst von unserer Zeit ganz begriffenes Ideal, das durch seinen literarisch weit erfolgreicheren Nachfolger Vasari trotz großer literarischer Gewandtheit eben auch literarisch getrübt und verdunkelt worden ist. Ghiberti hat, sehr zum Unterschied von ihm, mag er auch den alten Plinius in seiner Art wieder als Erster erneuern und oft in recht naiver Weise das verehrte Altertum plagiieren (wenigstens nach unserer Anschauung), auf dem Gebiete der modernen Kunst so gut wie gar keine literarischen

Digitized by Google

Quellen; er berichtet nur Selbstgeschautes und Selbsterlebtes — der Titel Commentarii = Denkwürdigkeiten trifft vollkommen zu — von Giotto an (nicht Cimabue, der bei ihm nur wie eine Art mystischer Daedalus, ohne daß ein einziges Werk von ihm genannt würde, die Lebensgeschichte des ersten, in einer unerhört populär gewordenen und weitergesponnenen Anekdote einleitet) bis zu seinem eigenen Schaffen herab: Das ist alles innerlich erlebte „gegenwärtige" Geschichte, denn diese Künstler des heroischen Zeitalters von Italien, des Trecento, die er allein schildert, bilden seine geistige Ahnenreihe, wie er denn in der Tat von einer spätgiottesken Malerwerkstatt ausgegangen ist. Er hat das Grundproblem aller echten und eigentlichen Kunstgeschichte erfaßt, die Einzelcharakteristik der Einzelkünstler, mit sicherem Griff (den die Nachwelt nur bestätigen konnte) die schöpferischen Originalgenies, gleich Fackelläufern einander ablösend, aus der Schar der unselbständigen Nachahmer und ewigen „Schüler" — denen gerade die moderne „Kunsthistorie" oft ein so liebevolles Studium widmet — herausgehoben, und diese letzten dort gelassen, wohin sie gehören, in der „Sprach- und Kulturgeschichte" (wieder zu heimlichem Verdruß unserer Modernen, denen Vasari ungleich mehr entgegengekommen ist). Begabt mit sicherem, seiner Künstler- und Sammler-Natur zugleich entspringenden Blicke für die Qualität, hat er sich in der von ihm ausdrücklich angestrebten programmatischen „Kürze" des Ausdrucks das Dante'sche: non ragionam di lor, ma guarda e passa, zu eigen gemacht. Die Nachwelt hat, wie gesagt, ihm fast durchwegs recht geben müssen: sein Kanon der „Klassiker" ist trotz des großen Trümmerfeldes des Trecento, auf dem eine ihm noch lebendige Künstlergestalt wie des Bonamico, für uns bis heute verschollen, dafür aber die des Römers Cavallini erst neuerdings wieder aus dem Dunkel aufgetaucht ist, durchaus aufrecht geblieben. So steht seine Künstlergeschichte in ihrer autonomen und monographischen Eigenart am Eingang der eigentlichen Kunstgeschichte, wie er sie zuerst erfaßt und auf wenigen Blättern in primitiver Weise niedergelegt hat, als jene Form, zu der wir uns heute, vor allem dank B. Croces begrifflichen und praktischen Klärungen, nach der positivistischen, soziologischen Methode der Vermengung von Sprach- und Literaturgeschichte wieder zurückwenden. Dazu gehört, daß das praktisch-biographische Element, obwohl in der Florentiner Künstleranekdote, die an Vasari einen eifrigen Abnehmer fand, üppigst wuchernd, beinahe gar keine Beachtung findet — von den zwei, in ihrem feierlichen Legendenton ganz anders wirkenden Geschichten von Cimabue und dem Kölner „Gusmin" abgesehen —; im Leben des früher erwähnten, von ihm als Künstler hochgeschätzten Bonamico gebraucht er nicht einmal dessen volkstümlich ge-

Digitized by Google

wordenen Übernamen Buffalmacco und berichtet keine einzige der Anekdoten Sacchettis (in denen Vasari schwelgt), obwohl deren Überlieferung auch zu ihm gedrungen ist — er sagt nur kurz: fu uomo molto godente. Ebenso fehlt das äußerlich biographische Moment so gut wie ganz in seiner eigenen Selbstbiographie, der ersten, die jemals ein Künstler geschrieben hat. Denn die Biographie des Künstlers, und mag er es selber sein, liegt ihm ausschließlich in seinem Werk, seinem Schaffen, nicht im äußeren Geschehen; das ist um so bemerkenswerter, als die ältesten, vor Ghiberti liegenden (freilich von ihm schwerlich gekannten) Künstlerbiographien, die wir besitzen, die der provencalischen Troubadours — des ersten Volkes, das die Theorie des „Stils" geahnt hat — schon das künstlerische Leben aus dem praktischen ableiten, also schon auf dem Wege zu der Manier des „Mythologismus" sind, der gerade in unseren Tagen noch so viel Unheil stiftet. Der Gedanke der abstrakten „Entwicklung" der Kunst, wie ihn der junge Humanismus zuerst gefaßt hatte, lag Ghibertis anschaulich-künstlerisch eingestelltem Wesen im Grunde fern; er findet sich auch nur in der Einleitung zum zweiten Kommentar, den Übergang von der originell genug (nach Plinius) hergestellten antiken Künstlergeschichte zur modernen bildend. In diesen kurzen Zeilen ist das Mittelalter behandelt, eine Zeit, die für Ghiberti auch künstlerisch anonym ist; hier hat er seiner Zeit und ihren Anschauungen den Zoll entrichtet.

Ein Mann ganz anderen Schlages war L. B. Alberti, seinem Wesen nach ein richtiger humanistischer Literat und höchstens doch ein Halbkünstler. Es ist charakteristisch, daß dieser Erzvater der klassizistischen Kunsttheorie so gut wie gar keine historischen Interessen hat — wie der folgerichtige Klassizismus überhaupt seinem ganzen Wesen nach. Die neue ästhetische Einstellung, deren Begründer er ist, unterliegt von Haus aus viel stärker dem Intellektualismus, einem bedenklichen Erbteil des Humanismus und des Literatenwesens; das Mittelalter (und lange Zeit überhaupt der Norden) ist trotz seiner Bindung durch den Logos der Kirche hier im Grunde künstlerisch freier, jedenfalls naiver geblieben. Zwischen die (Brunellesco gewidmete) Jugendschrift Albertis über die Malerei und die Alterschrift über die Plastik schiebt sich sein Hauptwerk, der (freilich ganz selbständig) erneuerte Vitruv, die zehn Bücher von der Baukunst; Alberti hat also den ganzen Kreis des Systems — man darf es schon so nennen — durchmessen. Hier ist, wie man sieht, die Scheidung der drei „Gattungen" gegeben; das „Gesamtkunstwerk" des Mittelalters ist durch die intellektualistische Ästhetik der Renaissance überwunden, deren eigentlicher Nährboden die antike Rhetorik ist. Das bis ins XVIII. Jahrhundert bis zum Überdruß wiederholte, noch in Lessings

Digitized by Google

Laokoon eine so große Rolle spielende Thema vom Rangstreit der Künste (il paragone) und ihrer „Grenzen" entwickelt sich von da aus, es erscheint am Schlusse des Jahrhunderts am originellsten durchgedacht bei Leonardo. Die ganze, heute schon absterbende Lehre von den „Gattungen" und Untergattungen ist auf diesem Grunde erwachsen; sie war besonders französischem Geiste höchst angemessen und ist noch von einem Literaturkritiker der Gegenwart wie Brunetière nachdrücklichst vertreten worden. Als die vornehmste Gattung der Malerei erscheint schon bei Alberti die „Historienmalerei"; welche Rolle sie in unseren Akademien bis in eine Halbvergangenheit gespielt hat, braucht nicht gesagt zu werden. Auch die berühmte oder berüchtigte Lehre von den drei Einheiten erscheint bereits im Keim bei L. B. Alberti, gerade an der „Historie" entwickelt, wieder in stärkstem Gegensatz zum „regellosen" Mittelalter. Wie sich das namentlich in der Literaturkritik ausgewirkt hat, ist bekannt; es hat aber tatsächlich den Anschein, als ob die viel früher ausgebaute Theorie der bildenden Kunst, im besonderen die ihres Begründers Alberti, hier den Anstoß gegeben hätte. Die drei Gattungen von Lyrik, Epos, Drama tauchen auf: auch sie hat das Mittelalter nicht gekannt oder anerkannt; und wie es vollends mit dem Idol der „Regelmäßigkeit" steht, ist allbekannt. Die neue auf Symmetrie und Ponderation eingestellte Baukunst hat ihm zuerst gehuldigt; dann sind es die Franzosen des XVII. Jahrhunderts, die es zum starren System entwickelt haben. Regelmäßigkeit bedeutet aber auch die nach Regeln verstandesmäßig lehr- und lernbare Kunst, ein Gedanke, den die großen Lehrbücher der Architektur im XVI. Jahrhundert (gerade jener Zeit, in der L. B. Albertis Wirkung, auf seine eigene Zeit noch recht gering, stark hervortritt) mit besonderem Nachdruck verfechten; wie das regelmäßige Epos, die regelmäßige Tragödie zuerst im Italien des XVI. Jahrhunderts erscheinen und dann abermals von den Franzosen des XVII. Jahrhunderts in strengster Folgerichtigkeit ausgebaut werden, wie der Kampf um die „Regeln" zwischen Dogmatikern und Originalgenies noch die ars poetica des XVIII. Jahrhunderts erfüllt, das alles ist zu bekannt, um weiter ausgeführt zu werden. Die eigentlichen bildenden Künste strebten eben sehnsüchtig nach einer Fundamentallehre, wie sie die Schwestern Architektur, Dichtung und Musik, im Kanon der „freien Künste" schon vom Altertum her besaßen, nach einer Art Grammatik oder Generalbasslehre, wie sie noch der Klassizist gewordene Goethe gewünscht hat. Der in Wahrheit stark intellektualistisch gefärbte, dem Mittelalter fast notwendiger Weise, ist man versucht zu sagen, ganz fremde Gedanke von der objektiven Richtigkeit und objektiven Schönheit des autonomen individuellen Kunstwerkes ist zuerst durch Alberti verkündigt

Digitized by Google

worden: ihm dienen jene Disziplinen, die erst das Quattrocento ganz neu entwickelt hat, vor allem in der Anwendung auf die Kunst, was weder Altertum noch Mittelalter getan haben: die Perspektive (und Anatomie), die die früheren Zeiten wohl als Wissenschaft (communis) aber nie als Teil der Kunstlehre (artificialis) gepflegt hatten, auf der einen, die (von Überlieferungen des antiken „Kanons" ausgehende) Proportionslehre, das eigentliche Fundament aller späteren klassizistischen und dogmatischen Ästhetik auf der anderen Seite. Es ist höchst bezeichnend für den Intellektualismus der Renaissance, wie die Grenzen von Wissenschaft und Kunst ineinander verfließen, die Kunst mit Vorliebe als ars liberalis, d. h. als Wissenschaft gefaßt wird; und in höherem oder geringerem Grade sind alle die Künstler der Renaissance, die in diesen Fächern tätig waren, Naturforscher und Pioniere einer neuen, auf Empirie und Positivismus gestellten (wenn auch trotzdem noch stark vom scholastischen Denken gefärbten) Weltanschauung. Das gilt von der ersten, bis ins kleinste mathematisch durchdachten Perspektivlehre nach Alberti, eines der größten, Giotto verwandten, toskanischen Künstlers, des Piero degli Franceschi, wie von der Ingenieur- und Festungsbaulehre des bedeutenden Sienesen Francesco di Giorgio Martini, dessen Gedanken bis in die Fortifikationslehre der Neuzeit fortgewirkt haben: die an sich nicht neue, aber in dieser Form für die italienische Renaissance höchst charakteristische Verbindung von Ingenieur und Künstler führt uns zum erstenmal, härter in die Augen fallend, in das stachlige Problem der künstlerischen Prosa. Am stärksten aber tritt dieser Intellektualismus hervor in dem, wie sein Schaffen überhaupt, Bruchstück gebliebenen und eben im innersten Wesen fragmentarischen und problematischen Denken Leonardos, in dem mittelalterliche Spekulation und moderne Empirie sich seltsam mischen und das ganze widerspruchsvolle Wesen des großen Florentiners bestimmen; vielleicht könnte bei ihm mit noch größerem, innerlichem Rechte als bei Michelangelo von einer „Künstlertragödie" gesprochen werden, denn die beiden gleich starken Pole seines Wesens, der wissenschaftlich-logische und der künstlerisch-intuitive haben einander gehemmt und nicht selten paralysiert. Es ist überaus charakteristisch für ihn, wie er einmal die mögliche Form des Kuppelbaues grammatikalisiert; es erinnert an die Art, wie Schiller — bei dem kein Zweifel stattfindet, daß der Denker in ihm viel stärker war als der Künstler — die möglichen Situationen des Dramas auf eine bestimmte Zahl festlegt. Bedeutend ist, daß bei Leonardo (übrigens auch schon bei Alberti) die musikalische Spekulation auftritt: die seit dem Altertum her wohlbegründete, ganz intellektualistisch-formelhaft gewordene Theorie der Sorella della pittura (Leonardo nennt sie aus-

Digitized by Google

drücklich so) übte ihre faszinierende Wirkung aus, wie auch später noch so oft.

Wir müssen aber noch einen Augenblick zur zeitgenössischen, für Italien so wichtigen Kunst der Historiographie zurückkehren. Das alte Elogienwesen geht natürlich weiter, auch außerhalb der Toskana, so etwa in Padua (wo der Großvater des Frate, Michele Savonarola geschrieben hat), in Neapel (der Humanist Facius, merkwürdig schon als erster Geschichtschreiber der Alt-Niederländer), vor allem auch im höfischen Dienst der für das Quattrocento so charakteristisch kleinen Tyrannenhöfe, wie Urbino (Rafaels Vater Gio. Santi).

Ghiberti hatte schon seine Selbstbiographie in der von uns charakterisierten Art geschrieben; es ist bedeutend, daß nunmehr auch die zeitgenössische Künstlerbiographie erscheint. Vertreten wird sie durch die wahrscheinlich von A. Manetti verfaßte Lebensbeschreibung des Begründers des neuen Stils, Brunellesco. Sie ist von keinem Künstler verfaßt und hat von Ursprung an tief ins praktische Leben eingreifende Zwecke: denn sie ist eine apologetische Streitschrift, die höchst lebendig die Kunstkämpfe und -intrigen des damaligen Florenz, den leidenschaftlichen Anteil der Stadt an ihrer Kunst widerspiegelt. Es ist höchst bezeichnend, daß sie sich, quasi als Kommentar, an eine Novelle, die vom grasso legnajuolo anschließt, im Grunde einen recht grausamen, aber echt florentinischen practical joke des großen Meisters; es ist, als würde uns noch einmal die Nabelschnur dieser Literaturform vorgewiesen. Aus dieser Intonation des Werkchens ergibt sich von selbst, daß die Schilderung des äußeren, praktischen Lebens einen breiten Raum einnimmt. Es enthält aber auch einen merkwürdigen, ausgesprochen kunsthistorischen Exkurs über die Geschichte der Architektur, erwachsen aus jenen uns schon bekannten Ideen des florentinischen Frühhumanismus; zum erstenmal wird hier die langlebige, nur auf italienischem Boden ganz erklärbare „Barbarentheorie" sichtbar, die konsequente Weiterführung jener großen Geschichtskonstruktion, der ersten auf kunsthistorischem Boden; eine Generation später ist Trissinor Epos, L'Italia liberata dai Goti herausgekommen. Es geht um den Untergang der echten, antiken Kunst, erklärt durch äußere Pragmatik, nicht innerliche Wandlung, durch den Einbruch der nordischen Barbaren und ihre künstlerisch anonyme, d. h. unechte, falsche Kunstauffassung, weiter um die Erneuerung der echten Kunst durch ein bedeutendes Individuum — eine Art großartiger Mythologie, recht im Geiste dieser Zeit, aus heimisch-nationalem Stoff heraus —, denn die Rolle der karolingisch-toskanischen „Protorenaissance" ist schon dunkel geahnt. Hier liegt bereits Wurzel und Sinn des aus einem Schmähwort

Digitized by Google

zum Terminus technicus gewordenen (wenn auch hier noch nicht gebrauchten) Ausdrucks: „Gotik", den der Norden, am frühesten die gotischeste Nation der Franzosen, wie unbewußt ihrer selbst spottend, und des nationalen Sinnes ledig, den er in Italien hatte, übernommen hat. Dieser Exkurs ist das denkwürdige theoretische Zentrum dieser ersten eigentlichen Künstlerbiographie.

III.

Das Cinquecento. Giorgio Vasari. Die Theorie des Manierismus und die Präzeptoren der Baukunst.

Die bedeutendste Erscheinung des Cinquecento und, freilich mehr im äußerlichen Sinn, der ganzen italienischen Kunstliteratur, ist zweifellos der aretinische Künstlerliterat Giorgio Vasari. Sein Buch, dessen Titel schon als Vorbild für fast alle seine Nachfolger gedient hat, ist in erster Auflage gerade in der Jahrhundertmitte erschienen: höchst singulär und bis dahin unerhört schon als Apotheose eines noch lebenden Künstlers, Michelangelos. In dessen individuellem Schaffen gipfelt die Pyramide aller vorhergehenden Kunstentwicklung: eine scheinbar verwandte und doch ganz anders, als von außen, nicht von innen her sich ergebende Konstruktion wie Ghibertis Vorgehen. Es ist der bedeutendste Ausdruck jenes Michelangelokultus, der bald bestritten und im XVII. Jahrhundert durch den des Raffael ersetzt wird. Nach achtzehn Jahren ist dann (1568) die zweite Auflage erschienen, in der Vasari, der erfolgreiche Autor, schon mit vollen Segeln auf dem Meer des Literatentums fährt; an künstlerischer Geschlossenheit weit unter dem ersten stehend, jedoch außerordentlich bereichert, berichtigt, aber auch mit vielem Ballast versehen, ist sie es doch gewesen, die Vasaris außerordentlichen europäischen Ruhm bestimmt hat; durch sie ist er der eigentliche Begründer, (fast mehr im schlimmen als im guten Sinne) der modernen Kunstgeschichtsschreibung geworden, viel mehr als der zumindest als Maler-Bildner künstlerisch viel bedeutendere Ghiberti, den er wohl als Quelle benützt, aber auch geschmäht und verballhornt hat, und dessen Wirken bald vergessen, vollends erst im XIX. Jahrhundert, zunächst nur bruchstückweise, bekannt geworden ist. Ghiberti war in seiner Weise wohl ein gelehrter Künstler gewesen, aber noch kein Literat, was der schon von Haus aus humanistisch erzogene Vasari in immer stärkerem Maße geworden ist. Denn Vasari arbeitet sichtlich als solcher, am Schreibtisch, nach Vorlagen; obwohl er über eine außerordentliche Autopsie, weit größer als die Ghibertis, verfügt, sieht er trotzdem, was dieser nie getan

Digitized by Google

hat, durch die Brille seiner literarischen Quellen und läßt sich häufiger durch diese leiten, als durch die Denkmäler selbst; er übernimmt Meinungen, schreibt ab, kompiliert und kombiniert. Dabei leiten ihn häufig Vorgänger, die überhaupt fast nur mit antiquarischem, nicht künstlerischem Anteil gesammelt haben, wie der sog. Billi, seine Hauptquelle für das XV. Jahrhundert, dieser auch schon kein Künstler, sondern einer der nun immer zahlreicher werdenden, über Kunst schreibenden Laien; auch sonst treten sekundäre Quellen, schriftliche (wenn auch nur sehr obenhin benützte) Urkunden aller Art, besonders aber die Inschriften hervor, so daß die ersten Anfänge philologischer Geschichte sich bei ihm finden, wie übrigens schon bei dem gerade erwähnten „Billi". Was bei Ghiberti echte, erlebte, „gegenwärtige" Geschichte gewesen ist, wird so in sehr starkem Maße bei ihm Chronik, tote Pseudogeschichte. Dabei verliert er namentlich in der zweiten Auflage, wo er Material um des Materials willen häuft, nicht selten über dem Antiquarisch-Kulturgeschichtlichen das eigentlich kunstgeschichtliche Qualitätsgefühl seines Vorgängers; neben die großen schöpferischen Individuen treten die Kleinen, die Schüler und Nachahmer, neben die „Poeten" die gewerblichen „Macher". Damit hängt zusammen, daß die äußerliche Biographie, das praktische Leben seiner Helden einen Raum bei ihm einnimmt, den Ghiberti ihr nie verstattet hat; so schöpft er gern und mit vollen Händen aus der reichen anekdotischen Überlieferung, die jener bewußt verschmäht hatte, und wird damit der eigentliche Ahne jener pseudopsychologischen Richtung, der das äußere und das eigentlich künstlerische innere Leben des Poeten vermengt und in noch handgreiflich derber Pragmatik, nicht in der raffinierten der Neueren, verbindet, etwas, das schließlich notwendiger Weise zur Reaktion der (bei Vasari übrigens gleichfalls vorhandenen) abstrakten „Kunstgeschichte" gegen diese verfälschte „Künstlergeschichte" führen sollte.

Vasari muß eben von ganz anderen Seiten her betrachtet werden, als es heute noch zu geschehen pflegt, wo er bald wie ein Schulknabe gescholten, bald als duca e maestro erhoben wird, je nachdem seine Aussagen mit dem jeweiligen Stand der philologischen Forschung stimmen oder nicht. Einmal in seiner allgemeinen Stellung als Historiker seiner Zeit, der Renaissance, dann in seiner persönlichen Eigenart als Novellist, Romancier, dank welcher er einen ansehnlichen Platz in der Geschichte des toskanischen Schrifttums einnimmt, einen Platz, der ihm denn auch von der nationalen Nachwelt nicht verweigert worden ist. Als Renaissancehistoriker ist er, in der Weise der Alten, durchaus pragmatisch, er sucht überall Zusammenhänge herzustellen, zunächst in dem äußeren Gerüst der Lebensgeschichte. Hier wirkt ein Zeitelement

Digitized by Google

mit, das für Vasari selbst, namentlich später im Dienst seines literarischen Werkes, höchst bedeutend geworden ist: die Reisen der nicht nur nach Gewinn, sondern vor allem auch nach Ruhm dürstenden Künstler. Sie gliedern im wesentlichen jenes Gerüst; es ist ja damals schon die Zeit der reisenden Virtuosen angebrochen. Dann jene schon erwähnte Ableitung der künstlerischen Fakten aus dem äußeren Leben; die häufig noch primitiv wirkende Verankerung in der Geistesart der Helden, der die von ihm, wie von den alten und Renaissancehistorikern so gern verwendeten, ad hoc erfundenen motti und Reden dienen — auch Ghiberti hat schon dergleichen, charakteristischer Weise aber nur in den fast im Legendenton gehaltenen Episoden von Cimabue, Gusmin und der Venus von Siena.

Dahin gehören ferner die programmatisch erfundenen Grabschriften der Künstler, die er in der zweiten Auflage mit geschärftem kritischem Gewissen größtenteils getilgt hat, endlich die reich auftretende, teils übernommene, teils selbst ausgestaltete, jedenfalls weitergesponnene Anekdote — die anmutige Geschichte Ghibertis von der Entdeckung des Hirtenknaben Giotto hat er in der Neubearbeitung seines Buches nicht weniger als fünfmal angebracht, und sie hat, wie manche typische Künstleranekdote des Altertums, bis in die neueste Zeit (bei Segantini!) weitergewuchert. Sie nimmt bei ihm, einem Meister der Erzählungskunst, sehr oft den Charakter der „historia altera" an, die (im Sinne Vicos) nicht „richtig", aber „wahr" ist. Allein Vasari ist noch etwas anderes; schon diese seine Erzählungsgabe deutet es an: ebenso gut wie ein Historiker — nach seiner Art — ein Poet. Er ist vielleicht der Ahnherr des gerade in Italien zu so großer Bedeutung gelangten „historischen Romans", dessen Zwiespältigkeit nur ein so großer Dichter wie vor allen anderen Manzoni fast ganz zu überwinden vermocht hat. Denn Vasari ist ja von Hause aus ein Mann der Anschauung, ein Künstler — der Architekt der Uffizien gehört zu den bedeutendsten seiner Heimat! — und das wissenschaftliche, logische, historische Moment ist bei ihm etwas viel mehr äußerlich bleibendes als bei dem ihm an Bildung sicher nachstehenden, aber an historischem Sinn überlegenen Ghiberti, obwohl dieser wohl auch als Künstler der Stärkere war. Vasari erlebt ja auch das Leben seiner Künstler, aber in dichterischer Weise, er erzählt die größten Intimitäten aus verschollenen Jahrhunderten, gleich als wäre er Augen- und Ohrenzeuge gewesen, und dieser echt florentinischen Fabulierkunst kann man nicht gram werden, wenn sie auch sehr oft die spätere Kunstgeschichte aufs Glatteis geführt hat — und noch führt. Das ganze „Leben" des Cimabue ist ein solcher Roman, und fast fühlt man sich gelegentlich an die freilich von einem ganz anderen Standpunkt aus zu nehmende naive Typik des alten Agnellus von Ravenna erinnert (s. o.).

Digitized by Google

Der gewandte Fabulierer, dem wir trotzdem so viele wertvolle, freilich stets mit größter Vorsicht zu sichtende Kenntnisse danken (die Vasarikritik ist noch immer ein Stiefkind der Kunstgeschichte!) ist nun dennoch dem Intellektualismus der Humanistik verfallen, viel mehr als Ghiberti; darin ist er eben ein Produkt seiner Zeit und Erziehung. Was bei Ghiberti nur knappe programmatische Einleitung war, ist bei ihm schon zu einem Gerüst und Rahmen der Vite Ausmachenden geworden: der schon vor ihm (bei Boccaccio, dann eben Ghiberti, in der Brunellescobiographie, in Filaretes Architekturroman, in der Raffael zugeschriebenen römischen Denkschrift) aufgetauchte und ausgebildete Gedanke, daß die (abstrakt genommene) „Kunst" eine „Entwicklung" durchlaufe, deren Begriffe aber durchaus von dogmatischen Wertmaßstäben hergenommen sind, von Kindheit und Jugend bis zur Reife und zum Verfall. Dieses Schema bestimmt Vasaris Hauptwerk in seinen drei Teilen: das Trecento als die heroische Kindheit der wiedergeborenen echten und wahren Kunst, das Quattrocento als die Jünglingszeit, das Cinquecento als Mannesalter und höchste Vollendung, in einem einzigen Individuum, auf das alle Entwicklung hinläuft, gipfelnd, eben in Michelangelo. Über diesen gibt es kein Hinaus mehr, nur ein Zurück; ein echter Gedanke des Epigonentums, von dem die Zeit Vasaris erfüllt war, zugleich die höchste, überaus bezeichnende Apotheose, die jemals einem Künstler zuteil geworden ist, etwas ganz Neues. Denn es ist hier ein merkwürdiges Mittelding gegeben, das zugleich vom Pessimismus der antiken Historie (Absturz vom goldenen Zeitalter) und dem Optimismus der christlichen Universalgeschichte (Aufstieg zum Reiche Gottes) getragen wird. Die Entwicklung führt aufwärts, aber sie bricht ab oder wendet sich. Das tatsächliche Ende der Kunst ist ja schon einmal eingetreten, im „barbarischen" Mittelalter; an dieser Stelle ist der antike, zunächst als Metapher erscheinende, dann aber zur Realität eines Organismus sicht wandelnde concetto tief pessimistisch zu Ende gedacht worden. Bei Vasari erscheint auch, zum erstenmal in der Kunstgeschichte, der überaus stark weiterwirkende, von Vico dann in philosophischer Tiefe, — die erst die deutsche Romantik ganz erfaßt hat, — erschaute Gedanke des r i c o r s o, dessen, was man später Entwicklung in der Spirale genannt hat. Denn die moderne Entwicklung wiederholt nach jenem leeren Raum der mittleren, d. h. quasi nicht selbständigen, nur eine Pause darstellenden Zeit, diejenige der A n t i k e, die ihrerseits in der r ö m i s c h e n (d. i. nationalen) Kunst ihren Gipfel gefunden hatte und deren Dekadenz in konstantinischer Zeit, d. h. des erstarkenden Christentums (eine merkwürdig „heidnische", schon bei Ghiberti vorhandene Auffassung) ganz sichtbar wird. Wie national auch der Gedanke des Mittelalters ist, — tatsäch-

Digitized by Google

lich der „dunklen Jahrhunderte" für Italien, bei seiner charakteristischen, schon oben erwähnten Verspätung, gegenüber den Nationen des Nordens — braucht nicht nochmals wiederholt zu werden. Ein merkwürdiges Schauspiel, wie diese Geschichtsauffassung, ganz wesentlich gefördert durch Vasari, eben von jenen „gotischen" Nationen übernommen worden ist. Schon vorher hatte Rabelais die neue Kunde über die Alpen heimgebracht.

Dieses von Vasari angenommene System führt bei ihm zu merkwürdigen Konsequenzen und Ausbiegungen. Niedergelegt ist es in den höchst bedeutsamen Proömien der drei Teile, besonders der zweiten Auflage. Aber sein Werk enthält, wie ja schon der Titel besagt, tatsächlich „Viten", d. h. Künstlergeschichte in jenem früher dargelegten Sinn. Vasari hat seinen Grundgedanken also auch hier notgedrungen zum Ausdruck bringen müssen; er tut das in der Weise, daß er den Gedanken des Fortschritts (freilich nur bis zu jener durch Michelangelo bezeichneten Meta des großen Wettlaufs) aufnimmt; dieser ist ganz von dem nicht minder wie in der gleichzeitigen Dichtung zum „Virtuosentum" gewordenen Handwerk der Zeit und des Mannes bestimmt, der es als Ruhmestitel ansah, in kürzester Zeit ein 16 Ellen langes Gemälde vollendet zu haben; als technischer Fortschritt, der sich ihm jedoch unter den Händen zum qualitativen wandelt; der später kommende Meister ist eben dadurch der höhere und bessere. Es ist ein an sich richtiger Gedanke, nur quasi in mythologischer Form: der des immanenten, wertfreien Fortschritts aller richtig verstandenen Geschichte, als reicheres Erbe aller späteren Generationen, ohne das sie ihrerseits nichts wären, wie oft sie es auch vergessen haben mögen, so wie etwa die Renaissance, daß sie die Tochter des Mittelalters gewesen ist. Um diese Auffassung Vasaris ganz zu verstehen, muß man sich den echten Renaissancegedanken der Historie als der magistra vitae vor Augen halten, den sich Vasari auf seine Weise zurechtgelegt hat: er schreibt ja ausdrücklich zunächst für seine Kunstgenossen; ihnen ist sein Buch gewidmet, er will erzieherisch wirken, durch Darstellung und unablässigen Hinweis auf das, was die alten Meister zuwege gebracht haben. Daß der Nachdruck dabei wie von selbst auf das Äußere, Technische fällt, ist, wie gesagt, in dieser Manieristen- und Virtuosenzeit ohne weiteres verständlich, deren Ideal die novità, die invenzione bizarra e capricciosa, das eigentlich „Artistische", ein wenig wohl auch schon das „épater le bourgeois" war.

Freilich, Vasari müßte nicht die empfindende Künstlernatur, der feine Kopf, der er war, gewesen sein, um nicht Schritt vor Schritt gegen dieses sein eigenes „System" zu verstoßen. Er hat das eigentlich Künst-

Digitized by Google

lerische überall durchgefühlt, selbst da, wo er durch die Dogmen seiner Zeit und Schule am stärksten geblendet war, selbst im verhaßten Mittelalter, dessen allgemeine Züge er mit dem scharfen Stift des Karikaturisten gezeichnet hat. Denn so sehr gerade durch ihn die Künstlergeschichte zur falschen „biographischen" entartet ist, er, der Künstler, hat dennoch zu stark ihren wahren Grundgedanken, den der künstlerischen „Monade" empfunden, mag sie nun auch hundertmal durch die literarische Brille und die Blendung durch die klassizistische „Idealkunst" verdunkelt worden sein. So stellt er, als Künstler ohnehin logischer Systematik fremd, sie unbehindert in die Ecke, wo sein künstlerisches Temperament ihn bei einem alten, „zurückgebliebenen" Meister mit fortreißt. Das sind Stellen, wo er dann gelegentlich zum echten Kritiker, will sagen „Historiker" wird.

Vasari hat zunächst natürlich auf seine Heimat gewirkt. — Jede Stadt, jedes Städtchen bekommt von nun an die „vite" seines lokalen Vasari, aber keiner von diesen, so brav und kenntnisreich sie sein mögen, hat das Vorbild erreicht. Wichtiger ist Vasaris europäische Bedeutung; durch ihn erst hat das übrige Europa Begriff und Substanz der Kunstgeschichte erhalten. Eine Generation nach ihm hat der niederländische Maler van Mander seinen Landleuten, die längst schon im innigen Einklang mit Florenz und Rom standen, die „vite" zugebracht und nach diesem Muster die Malerleben seiner hoch- und niederdeutschen Kunstgenossen beigefügt. Auch die übrigen Nationen sind nach und nach diesem Beispiel gefolgt, schon vorbereitet durch die noch früher, seitdem der große Dürer als erster mit diesen Problemen gerungen hatte, mehr und mehr sich verbreitende Kenntnis der italienischen Kunstlehre: gerade in Vasaris Zeit hat sie selbst die ferne, bis dahin „flämische" Halbinsel Iberiens erobert, durch jenen Michelangelo-Verehrer Francisco, der den charakteristischen Zunamen „de Hollanda" trägt.

Wir kennen schon diesen in Vasaris Werk so machtvoll sich offenbarenden Kult eines einzelnen überragenden Künstlers; er verkörpert sich — ähnlich und doch wieder ganz anders als im vorhergehenden Jahrhundert in der Biographie Brunellescos — in der Lebensbeschreibung, die ein getreuer Eckermann, Ascanio Condivi, seinem noch lebenden Meister M. Angelo gewidmet hat (1553). Dann gehört aber in diese Zeit jene Selbstbiographie eines Künstlers, der durch sie einen weit höheren Platz in der Nationalliteratur einnimmt, als durch sein Werk als schaffender Künstler in der Geschichte seiner engeren Kunst, Benvenuto Cel-

Digitized by Google

linis. Er, der gleichwohl den neuen Künstlertypus seiner Zeit, so wie diese ihn wünschte, zum Ausdruck gebracht hat, durfte es diesen Zeitgenossen auch zumuten, ihnen auch sein ganzes vielbewegtes äußeres Leben umständlich und lebendig vor Augen zu führen. Übrigens hat auch sein Nebenbuhler Bandinelli Ähnliches im Sinne gehabt; dergleichen ist also eine Zeiterscheinung sehr charakteristischer Art.

Die Kunsttheorie dieses Jahrhunderts kommt an Bedeutung der Geschichtschreibung, wie sie eben durch Vasari vertreten wird, nicht gleich. Noch immer sind es Künstler, freilich schon nicht gerade hervorragende, die sich ihr widmen; die großen Traktate dieser Zeit, von Armenini, Lomazzo, Federigo Zuccaro stammen durchaus von Malern. Unter ihnen ist der des letzten, — er ist auch als Künstler allein in die Kunstgeschichte eingegangen — der bedeutendste: seine Idea del disegno esterno ed interno entwickelt einen seinem Ursprung nach platonischen, für die Renaissance äußerst wichtigen Gedanken in einer Weise, die mitunter fast wie eine mythologische Vorform dessen aussieht, was die deutsche Romantik später als äußere und innere Sprachform vertieft hat. F. Zuccaro ist auch sonst eine überaus charakteristische Figur. Dieser echte „Manierist" ist zugleich der erste „Principe" der Römischen Künstlerakademie gewesen.

Der Einfluß des Literatentums beginnt eben auch nach dieser Richtung; denn schon hatten sich die Künstler nach dem Muster der Sprach- und Literaturakademien zusammengetan — es ist nicht ohne Wichtigkeit, daß gerade die platonische Akademie bei dieser Namengattung Pate gestanden hat. Der schreibende Künstler und Conférencier beginnt, noch viel mehr als dies bei Vasari der Fall war, im Literaten aufzugehen, zumal wenn er, wie dies von jetzt an vorwiegend der Fall ist, nicht mehr von einer starken Künstlerpotenz getragen wird; wie dieses, dann auch vom Norden übernommene, wieder ursprünglich und national italienische Akademiewesen, halb literarisch und halb gelehrt, sich bis in unsere Zeit gehalten hat und hält, ist allzu bekannt, um weiter dargelegt werden zu müssen. (Völlig in den Kreis des Akademiewesens gehört die schon ganz journalistenhaft anmutende Enquête, die ein kunsttheoretisch dilettierender Literat des Michelangelo-Kreises, B. Varchi, unter den Künstlern seiner Zeit über den „Paragone" veranstaltet hat.) Hier liegen aber die Fundamente jenes stolzen Baues der klassizistischen Theorie, die nach Art der Sprachakademien eine logische Grammatik von Port Royal der bildenden Künste auszuführen glaubte, und dies in ihrer Weise auch namentlich auf französischer Erde erreicht hat. Mit der Weiterentwicklung der Akademie zur Unterrichtsanstalt und Hochschule hängt der nunmehr auftretende und innigst mit diesem literarischen Intellektualismus

Digitized by Google

zusammenhängende Gedanke der Lehrbarkeit der Kunst nach „Regeln" zusammen; er hat noch in Winckelmanns Bezeichnung seiner Kunstgeschichte als „Lehrgebäude" seinen Ausdruck gefunden. Aber dieses „Lehrgebäude" ist auf einem besonderen Gebiet, dem der Architektur, gerade in diesem Jahrhundert zur stärksten Entfaltung gelangt, nun nicht mehr auf toskanischem, sondern auf oberitalienischem Boden: in den großen Kompendien der Baukunst, zunächst für die immer zahlreicher werdenden Bauherren und Dilettanten bestimmt; der charakteristische, schon in der frühen Renaissance sich andeutende aristokratisch-kapitalistische Zug, wieder bezeichnender Weise im französischen Königtum des „Grand siècle" auf den Gipfel gelangt, kommt zur Entfaltung. Auch die mächtige Republik Florenz ist ja damals schon zum erblichen „Großherzogtum" geworden. Das große Festungsviereck der italienischen Bautheorie des Cinquecento wird durch die Namen von vier, durchwegs auch als Künstler bedeutenden Lehrern des venetianisch-emilianischen Nordens hergestellt (es ist wieder in gewisser Beziehung symptomatisch, daß der Urheber der ersten „regelmäßigen" Tragödie, wie des ersten regelmäßigen Epos Italiens — eben jener Italia liberata dai Goti — ein Landsmann Palladios, der Vicentiner Trissino war) von Serlio an, der auf französischer Erde starb, über den großen Palladio zu Vignola und dem Letzten, Scamozzi. Der literarische und buchhändlerische Erfolg dieser Literatur tritt am stärksten in dem dünnen Büchlein des Vignola über die Säulenordnungen hervor, das namentlich in Italien bis in unsere Tage als Schulbuch weitergelebt hat. Das Thema, zuerst von L. B. Alberti, dem, wie schon früher erwähnt, gerade in dieser Zeit zur Wirkung gelangenden Stammvater der ganzen Richtung, angeschlagen, ist das Schibboleth des Klassizismus; wie der Norden, schon seit Beginn des Jahrhunderts, es praktisch-handfertig in seinen „Säulen"- und „Schreinerbüchlein" aufgenommen und seine angestammte Gotik als nordische „Renaissance" damit maskiert hat, braucht hier nur im Vorübergehen angemerkt zu werden. Der Zusammenhang mit Vitruv ist klar; es ist auch bedeutsam, daß die erste kommentierte Übersetzung des alten Lehrmeisters (von Cesariano) 1521 in Como erschienen ist, dem alten Sitz der in alle Welt gehenden „lombardischen" Bauleute und Steinmetzen; seinen stärksten Ausdruck hat aber der Vitruvianismus des Jahrhunderts schon in dem umfassenden Programm der „Academia Vitruviana" (1542) des Sienesen Tolomei gefunden. Am Ende des Jahrhunderts ist dann noch von Florenz aus die Wiederbelebung der antiken Tragödie als Musikdrama — Palladio hatte schon längst den neuen architektonischen Ausdruck dafür gefunden — praktisch wie literarisch angebahnt worden; das hat freilich wieder zu einer national-ita-

Digitized by Google

lienischen modernen Form, wirksam in ganz Europa, geführt — der Opera Seria, mit allem Ausstattungs- und Virtuosenprunk der neapolitanisch-römischen Bravour.

Es ergibt sich hier die Gelegenheit, die namentlich für den benachbarten französisch-deutschen Norden außerordentlich wirksam gewordene Theorie Oberitaliens zu streifen, die, soweit wir aus ihrer nur bruchstückhaften Überlieferung ersehen können, ein ganz anderes Gesicht hat als die mittelitalienische. Schon im Beginn des Jahrhunderts hatte hier, u. zw. im gelehrten Padua, ein Humanist süditalienischer Herkunft, Pomponius Gauricus, die erste weitausgreifende Theorie der Plastik nach L. B. Alberti in höchst gelehrtem Latein veröffentlicht; er ist seinem ganzen Wesen nach ein Alberti in Miniaturformat. Von der namentlich im lombardischen, gallo-romanischen Gebiet — das ohnehin in jeder Beziehung den Übergang zum Norden bildet — sehr eigentümlich entwickelten Perspektiv- und Proportionslehre wissen wir, da die Malertraktate hier nur in Fragmenten überliefert sind, sehr wenig; unsere Hauptquelle ist der früher genannte Mailänder Lomazzo. Sie war charakteristischer Weise viel mehr praktisch-empirisch als streng mathematisch fundiert wie die toskanische, läßt mehr die Luft der Werkstatt als der Studierstube verspüren. Aber hier sind Probleme gestellt und gelöst worden (die Kuppelperspektive u. a.), die erst das Barock voll erfaßt hat; der größte, die illusionistische Wand- und Deckenmalerei streng konstruktiv darstellende Traktat des Padre Pozzo im Beginn des XVIII. Jahrhunderts hat eben einen Oberitaliener zum Autor, und in der Prospektmalerei der Theater spielen Bologna und Mailand lange eine hervorragende Rolle. So sehr dieses Gebiet — man denke nur an die palladianische Baukunst und die oben erwähnte Bautheorie — an der Herausbildung des Klassizismus teil hat, auch auf theoretischem Gebiet, ist die Kluft namentlich zwischen der Malerstadt Venedig und dem von Bildhauerdörfern umringten Florenz immer tief genug gewesen: der Gegensatz zwischen „Colorito" und dem alten Idol des „Disegno" ist auf beiden Seiten oft sehr scharf zum Ausdruck gekommen. Es ist höchst bezeichnend, daß Venedig erst ganz spät, am Schlusse der alten Zeit, eine Akademie nach toskanischem Muster erhalten hat. Ebenso steht es ganz für sich auch auf dem Gebiet der historisch-kritischen Literatur, zu der wir hier noch einmal für einen Augenblick zurückkehren. Denn die Erscheinung des Kenners und Liebhabers (auch das liebenswürdige Augenblicksbildchen, das der geistreiche Ritter Sabba di Castiglione von seinem studiolo entwirft, gehört Oberitalien an), tritt literarisch am eindrucksvollsten in dem venezianischen Patrizier Marcanton Michiel hervor; leider ist nur seine Notizensammlung überliefert, die gleichwohl den lebendigsten Einblick in

Digitized by Google

den unsäglichen Reichtum des Amateurlebens in Venedig und seiner Gebiete gewährt. Aber Michiel hat Lebensbeschreibungen der Künstler seiner Zeit und Umgebung geplant, den Gedanken aber, hauptsächlich unter dem Eindruck von Vasaris Vitenwerk aufgegeben, leider, müssen wir sagen; denn wir hätten hier — die „notizie" lassen es ahnen — eine Darstellung aus einem ganz anders gearteten, für die weitere Zukunft höchst wichtigen Mittel erhalten, weder von einem zünftigen Maler noch Literaten, sondern einem gebildeten, feinsinnigen Kenner; es ist einer der größten Verluste, die die Kunstliteratur zu verzeichnen hat.

Ein weniger künstlerisch als kulturhistorisch bedeutendes Nebengebiet ist noch kurz zu erwähnen. Das ist die moralistische Kunstliteratur, charakteristisch für dieses Jahrhundert der Glaubenskämpfe, die Zeit des seit 1545 tagenden Konzils von Trient und der Seelentragödie eines Tasso; in viel kleinerer Sphäre ist diese Stimmung auch in dem rührenden Appell des alten Bildhauers Ammanati, der noch aus den ungebrochenen, goldenen Tagen der Renaissance herkam, an seine Künstlergenossen zum Ausdruck gekommen. Diese Absage an die naive volkstümliche und harmlos „heidnische" Weise der Älteren, ist natürlich zuerst von Theologen ausgegangen, die vor der Gefahr der Reformation des Nordens mit ihrem Götzensturm bedenklich geworden waren, und vom großen Konzil autoritativ gestützt worden; aber ihren Niederschlag spüren wir vor allem in der florentinischen Spätrenaissance, sowohl im „Riposo" des Borghini, Vasaris Nachfolger — auch er führt uns übrigens in das Studio des Amateurs — als im ersten eigentlichen Kunstführer großen Stils, Bocchis Bellezze di Fiorenza. Dieser ist auch der Autor der merkwürdigen kunstkritischen Schrift über Donatellos S. Giorgio. Solche Literatur spinnt sich dann über die folgenden Jahrhunderte fort, hat über Italien hinaus gewirkt und selbst auf das gegnerische Protestantenlager abgefärbt; das Thema von den „Fehlern der Maler", in dem sich Velleitäten der immer mehr ausgebildeten antiquarisch-philologischen Kritik mit einem Zentralbegriff der Renaissanceästhetik antik-rhetorischen Ursprungs verbinden, der Lehre vom Decorum, dem „Passenden", wird schließlich so farblos und akademisch, wie das andere vom „Rangstreit der Künste". Aber das Buch des Kardinals Federigo Borromeo: De pictura sacra (1620) bedeutet schon deshalb viel, weil der große Kirchenfürst auch ein großer Sammler und Liebhaber gewesen ist. Eine höchst charakteristische Erscheinung ist dann endlich das Werk, in dem ein jesuitischer Modebeichtvater, der Padre Ottonelli, sich gar mit einem Modemaler, P. da Cortona (freilich unter Decknamen) zu einem höchst erbaulichen, ganz kasuistisch gehaltenen Traktat zusammengefunden hat. Freilich belehrt es uns auch, wie hohl und praktisch be-

Digitized by Google

deutungslos diese ganze Kasuistik schon geworden ist. Aber auch ein bizarrer Maler, Salvator Rosa, ist auf diesen Ton gestimmt, in seiner Satire auf die Malerei. Damit sind wir aber schon weit ins Seicento gelangt.

IV.

Das Seicento. Der Abate Bellori. Die Antiquare. Gegensätze in Oberitalien.

Das letzte große Jahrhundert der italienischen Kunst, in dem diese in ihrer Barocco-Welt herrschend wird und der Ausgleich zwischen Italien und dem übrigen Europa sich tatsächlich vollzieht, ist in der Kunstgeschichtschreibung abermals bedeutender gewesen als in der Theorie, in der die Italiener schon ihr letztes Wort gesprochen haben. Nun ist die Reihe an den Franzosen, die auf allen Gebieten mit ihrer unvergleichlichen Meisterschaft der Divulgation — De Sanctis hat Frankreich mit Recht die große „Übersetzerin" genannt — mit ihrem Sinn für clarté und ordonnance die italienischen Gedanken aufnehmen, festigen und verbreiten. Selbst die berühmte Querelle des anciens et modernes, die Paris lange aufregende Frage nach dem Vorrang der alten oder der neuen Kunst, ist zuerst in Tassonis Pensieri von 1620 aufgeworfen worden.

Eine Erscheinung macht sich nun geltend, die für das gelehrte Zeitalter der Polyhistoren, das historisch-philologische und philosophisch-mathematische XVII. Jahrhundert überaus bezeichnend ist. Waren die wirklich wichtigen Kunstautoren des XVI. Jahrhunderts, vor allem sein größter, Vasari, noch Künstler, wenn auch gelehrte, so verschiebt sich von nun an der Schwerpunkt immer mehr ins Literaten- und zünftige Gelehrtentum; das XVIII. Jahrhundert vollends hat, wenn man von Mengs und allenfalls Milizia absieht, kaum mehr einen Künstlerliteraten von Rang.

Inzwischen ist Rom das offizielle und internationale Zentrum des italienischen Kunstlebens geworden: die Bedeutung von Florenz, nunmehr die Hauptstadt eines Kleinstaates, geht fühlbar zurück; auch der Weltstil ist nicht mehr von hier ausgegangen, sondern von Rom. So entwickelt sich in diesem Rom eine bis ins XVIII. Jahrhundert hineinreichende Chronikenliteratur; mehr ist sie wirklich nicht, denn ihre Autoren (durchaus Maler, wenn auch untersten Ranges), die Baglione, Passeri — dieser übrigens lebendigster Schilderer römischen Atelierlebens — Pascoli, nehmen die Regierungszeiten der päpstlichen Herrscher

Digitized by Google

zum Gerüst ihrer Darstellung. Und so wertvoll sie auch als Quellen sind (denn sie schildern fast nur Zeitgenössisches, selbsterlebte Gegenwart), — als Historiker haben sie so gut wie gar keine Bedeutung. Vasaris trotz allem doch sehr starkes Qualitätsgefühl ist hier kaum mehr vorhanden; Künstler ersten und letzten Ranges stehen nebeneinander, und namentlich Baglione gibt schon ein richtiges Lexikon; es soll eben womöglich alles vermerkt werden, was unter der Regierung dieses oder jenes Papstes gebaut, gemalt, gemeißelt worden. Was das bei der ins Ungemessene gestiegene, dem Luxus dienenden, vom guten alten Handwerks- und Zunftwesen immer mehr sich lösenden und qualitativ verschlechternden „Kunstindustrie" des Barocks besagen will, die heute noch die Kirchen und Paläste überschwemmt, kann sich jedermann sagen. Die Nationen stehen auch schon gleichberechtigt nebeneinander: neben Einheimischen die „Forestieri", neben den Italienern die Hoch- und Niederdeutschen, die Franzosen und Spanier.

Noch starrer, obwohl immerhin gegenüber jenem ganz äußerlichen System der römischen Kunstannalisten von einem gewissen Sinn für die Generationslehre getragen, ist das Werk des einzigen noch bedeutenden toskanischen Historikers dieser Zeit, des Abate Filippo Baldinucci, des gelehrten und kunstverständigen Beraters, schon einer Art Museumsbeamten, des großherzoglichen Hauses der letzten Mediceer: seine Notizie de' professori del disegno da Cimabue in quà — der neue Titel ist in jedem Worte charakteristisch — sind nach Jahrhunderten und „Decennalien" eingeteilt. Der Gedanke der „Weltkunst" — wenn man Goethes „Weltliteratur" clichieren darf — ist bei ihm noch stärker entwickelt als bei jenen Römern: er hat darin übrigens Vasari, ja selbst in gewissem Maße schon Ghiberti und B. Facius zu Vorläufern. Baldinucci hat sich besonders Van Manders Biographien angeeignet; er kehrt in seinem Ursprung zurück, wird dabei wirklich international, was für den nordländischen Autor nur ein nationaler Appendix gewesen war. Baldinucci ist übrigens auch der erste Historiker der Kupferstichkunst: die für einen Italiener merkwürdig vorurteilslose Art, wie er z. B. Rembrandt gegenübertritt, zeigt den Wandel der Zeiten und den tatsächlichen Ausgleich in der Gemeinsprache des europäischen Barocks. Was bei den Italienern des Quattrocento und Cinquecento trotz aller Schätzung der Fiaminghi und vor allem Dürers noch fast wie der Anteil an einer Art „chinoiserie" wirkt, hat hier schon einem weit innerlicheren Verhältnis Platz gemacht. Baldinucci hat übrigens auch im Auftrag der Königin Christine von Schweden das Leben des vielumstrittenen führenden Genius des Seicento, Berninis — Ludwig XIV. hatte diesen wie einen Fürsten empfangen und das Tagebuch seines ganz römisch gesinnten Ehrenkavaliers

Digitized by Google

de Chantelou ist eine einzig dastehende Urkunde der Kunstgeschichte — geschrieben, und die Erwartung, die seine Auftraggeberin hegen mochte, eine dem römischen Kunststreit entrückte, möglichst objektive Darstellung zu erhalten, hat er in seiner feinen Toskanerweise sicherlich erfüllt.

Die größte Leistung der Kunstliteratur des Seicento gehört äußerlich dem Kreise der römischen Historiographie an; sie steht aber turmhoch über deren chronikalischem Wesen. Was Ghiberti für das XV., Vasari für das XVI., das bedeutete der Abate Pietro Bellori für das XVII. Jahrhundert; wie Baldinucci, den er aber weit überragt, ist er kein Künstler mehr, sondern ein gelehrter geistlicher Literat, dem Stande angehörig, dem bis ins Ottocento hinein die italienische Kunstliteratur so viel verdankt. Bellori ist tatsächlich nicht nur von außen päpstlicher Antiquar, der Vorgänger Winckelmanns. Wie die römischen Chronisten schildert er nur Gegenwart; auf dem Titelblatt seines Werkes steht zwar auch wie bei diesen der seit Vasari herkömmliche Name: Vite de' Pittori, Scultori ed Architetti, aber mit dem bezeichnenden Zusatz: moderni. Das ist aber auch so ziemlich alles, was er mit ihnen gemeinsam hat: sein Gesichtspunkt ist von der künstlerischen Qualität bestimmt, mag sie auch noch so dogmatisch vom Klassizismus bedingt sein, zu dessen bedeutendsten Herolden Bellori gehört; in diesem Sinn ist er — wie dies auch im praktischen Leben so häufig ist und was die gerade in Italien so beliebte Erneuerung des Großvaternamens im Enkel fast symbolisch darstellt — viel mehr dem „großväterlichen" Jahrhundert Ghibertis verbunden als der „Väterzeit" Vasaris, besonders des Vasari der zweiten Auflage. Denn ungleich den römischen Annalisten (der einzige Passeri nähert sich ihm), bringt er nicht Poeten und Handwerker in bunter Reihe, sondern eine Auswahl der seiner, wenn auch wie gesagt, stark ästhetisch-dogmatisch bestimmten Meinung nach führenden originalen, schöpferischen Genien, der eigentlichen dramatis personae echter Kunstgeschichte; nur das Volk der Nachtreter und Industriellen bleibt im Schatten. Auch ist die Gegenwart bei ihm anders und tiefer erlebt, schon weil ihre Schau auf einer starken ästhetischen Überzeugung ruht. Man darf dabei nicht vergessen, wie trotz Vasari und anderen dieses Gegenwartsinteresse sich schon im XVI. Jahrhundert, den Frühzeiten des „Rinascimento", dem Trecento und Quattrocento gegenüber äußert: die praktische Literatur der „Ciceroni", die jetzt im Seicento ihre größte Entfaltung findet, zeigt dies ganz deutlich; jene großen Jahrhunderte sind stellenweise gänzlich verschüttet; und die Kunst beginnt im Grunde dort, wo sie später die Romantiker enden ließen, mit dem Zeitalter Raffaels, den zum mindesten die mittelitalienische Theorie an Stelle M. An-

Digitized by Google

gelos zum Idol gemacht hat, nicht ohne symptomatischen Einspruch von dem stets dissentierenden Oberitalien her, worüber später noch etwas zu sagen ist. Eine höchst bedeutende Wendung, zu der Bellori selbst mit einer berühmten Schilderung der Stanzen Raffaels wesentlich beigetragen hat. Man darf dabei auch das überaus gesteigerte Kraftgefühl dieser Zeit des Hochbarocks nicht übersehen, die, zumal bei ihrem gewaltigen Expansionsdrang, mit der alten Zeit und deren Kunstwerken rücksichtsloser und selbstherrlicher aufgeräumt hat als jede andere. Freilich, wie sie in sehr vielem eine Art „ricorso" zu dem von ihrer Vorgängerin, der Manieristenzeit, so bitter gehaßten und verfehmten eigentlichen „Mittelalter", der „Gotik" darstellt (und deshalb auch den großen Ausgleich mit dem übrigen „gotischen" Europa zu vollziehen imstande war), so zeigt sich auch in ihrer literarischen Betätigung, gerade über das ohnehin dem Moralismus des Intellekts wie der künstlerischen Raison verdächtig gewordene, viel zu „volkstümliche" alte Rinascimento hinweg, vielfach etwas von geheimer Sympathie für die eigentlichen „Primitiven", zu denen überdies das antiquarisch-philologische Interesse der Zeit hinführt. Die Erforschung der Roma sotteranea, des Altchristentums, wenn auch zunächst (und bis auf unsere Zeit) fast ausschließlich gelehrtenmäßig bestimmt, fällt gerade in die Tage unmittelbar vor und um Bellori.

Besonders bedeutend ist dieser aber darin, daß bei ihm, freilich noch in einseitig-primitiver und intellektualistischer Weise (Bellori ist eben auch kein Mann der Intuition, kein Künstler) ein Ideal der Kunstgeschichtsschreibung erscheint, dessen ganze Tiefe erst die modernste Zeit, vor allem unter Croces Führung, erkannt hat: die Einheit von Theorie und Geschichte, Geschichte als Kunstkritik und vice versa. Wird doch sein Geschichtswerk durch eine höchst bedeutende ästhetische Abhandlung eröffnet, eine Untersuchung der Idee der vollkommenen Schönheit in der Kunst, die damit erst zum Zentralbegriff der neuen Ästhetik klassizistischer Richtung wird — es ist ein Bekenntnis, und das erste völlig konsequente des Klassizismus — nachdem der Manierismus mit seinem noch schwankenden Begriff der „idea" kräftig vorgearbeitet hatte. Diese Abhandlung steht nicht nur als rhetorischer Schmuck da: ihrer Exemplifikation dienen die „Vite", vor allem die von Belloris Künstlerfreund „Le grand Poussin", dem zum Römer gewordenen Franzosen, in dem er die Verkörperung dieses Wertes sieht. Es ist bedeutend, daß Bellori sein großes Werk Colbert gewidmet hat, dem Begründer der französischen Akademie in Rom.

So leitet Bellori, dessen Lebenszeit sich fast mit der seines großen Künstlerantipoden Bernini deckt (1615—1696), tatsächlich das Jahrhundert des Klassizismus ein, das Settecento, schon darin, daß sein histo-

Digitized by Google

riographisches Schaffen, wie jenes des ihm sehr stark verpflichteten Winckelmann, auf ein „Lehrgebäude" im Sinne des Deutschen gegründet, ja dieses selbst ist, freilich mit dem sehr bedeutsamen Unterschied, daß es in die Geschichte der Künstler, nicht der „Kunst" mündet. Der „Antiquario di Roma" ist ja auch von der Beschäftigung mit der Kunst der Antike hergekommen — wie hätte es bei dieser Sachlage anders sein können? — aber für ihn ist, was schon seine verehrten Bolognesen, die anderen echten Vertreter des großen Stils (deren bis zur Romantik dauernde Schätzung er wesentlich mitbegründet hat) intuitiv geahnt und ausgesprochen haben, nicht mehr die römische Kunst (wie eben für Vasari) der „Gipfel" der vorbildlichen alten Kunst, sondern die griechische, eine Anschauung, die freilich erst Winckelmann vollkommen zum Siege geführt hat, auch seinerseits nicht so sehr aus lebendiger Anschauung denn aus genialer konstruierender Ahnung heraus. In gewisser Beziehung ist das wohl auch als eine Überwindung der nationalen Schranken aufzufassen.

Bellori steht aber in einem eigentümlichen Gegensatz zu seiner Zeit und zu einem höchst bedeutenden Teil seiner Umgebung, schon als der Prophet des Klassizismus, der er ist. Denn wie Vasari, wenn schon nicht so sehr beim Namen, so doch bei der Vorstellung der „Gotik" Gevatter gestanden ist, so ist das bei Bellori ebenso der Fall mit dem, was erst viel später durch das ähnlich und ebenso international gewordene Schmähwort des „Barocco" bezeichnet wurde, kurioser Weise aus dem barbarischen Namen einer alten scholastischen Schlußformel geprägt. Denn diese hauptsächlich durch Bernini und Borromini bestimmte Richtung ist von Bellori ausdrücklich als corruzione dell'età nostra bezeichnet und bestimmt worden — vom Standpunkt der edlen Harmonie seiner klassischen Schönheitsidee —; ist damals doch schon das von Winckelmann aufgenommene Wort von der „stillen Einfalt und erhabenen Größe der echten Antike" gefallen, freilich aus dem Munde eines römisch geschulten Franzosen, Du Fresnoy. Es ist auch ein „Verfallsgedanke", aber anderer Art als bei Vasari, nicht pessimistisch gefärbt, sondern voll scharfer Polemik, wie er diesem kraftvollen und selbstsicheren Zeitalter zukommt. Denn der gute Stil ist ja da, vertreten durch Poussin, Algardi, Fiamingo vor allem auch die Bolognesen; es sind dieselben Künstler, denen auch Winckelmann noch Verehrung gezollt hat; von der Romantik an sind freilich die letzten einer Unterschätzung anheimgefallen, aus der sie nicht einmal der moderne Überschwang der Begeisterung für das Barock noch hat erlösen können. Freilich, Belloris Klassizismus ist durchaus national italienisch; von seinem Standpunkt aus, der auch von einem modernen Beurteiler noch geteilt werden könnte, ist er freilich im Rechte,

Digitized by Google

wenn er dem Rubens — dessen Biographie Bellori in seine Vite aufgenommen hat — den „buon gusto" aberkennt; damals entbrennt auch in Frankreich der Streit der Poussinisten und Rubenisten. Alles in allem ist somit Bellori der dritte große Kunsthistoriker Italiens und die bedeutendste Erscheinung des Seicento auf diesem Gebiete.

Einen Blick müssen wir noch auf die historische Literatur der beiden oberitalienischen Städte werfen, die die Malerstädte des XVI.—XVIII. Jahrhunderts p. e. geworden sind: Bologna und Venedig. Die erste, vom Ende des Cinquecento erst zu eigentlicher Bedeutung gelangend, stellt mit ihrem eigentümlichen Eklektizismus in Praxis wie in Theorie den Übergang zum toskanisch-römischen Disegno dar, doch immer selbstständig und eigenwillig genug auch ihm gegenüber. Freilich sind uns von einer reichen, hier namentlich von den Malern, öfters in Verbindung mit kunstsinnigen Laien geübten literarischen Betätigung nur Bruchstücke erhalten, in einem (Ludwig XIV. gewidmeten) großen Werk, einer wahren Fundgrube, der „Felsina Pittrice" des Kanonikus Conte Malvasia, im übrigen auch literarisch einem höchst charakteristischen Zeugnis des Secentismo. Das Primat der Toscana und sein Verbündeter, Vasari, fand nirgends einen schärferen Gegner als in Malvasia; hat er auch ein boshaftes Wort vom „bocalajo urbinate" Raffael klug zurückgenommen, so weist die Sache doch auf die Stimmung des oberitalienischen, vor allem auch des venezianischen Gebiets, die sich in einem von Velasquez (durch Boschini) überlieferten Ausspruch scharf wiederspiegelt.

In diesem Venedig nun, der Heimat der neuen Farbenkunst, die ganz Europa in ihren Bann zieht, in der jener Velasquez wie Rubens entscheidende Anregungen erhalten haben, in der ein verwegenes kritisches Genie wie der Aretiner Pietro im Dunstkreise Tizians zu ganz neuen Impressionen gelangte, hat die eigentliche Theorie im Grunde niemals eine Stätte gefunden; wir wissen schon, wie spät es hier zu einer Akademie gekommen ist. Das ganze historische Schrifttum, Guiden- wie Vitenliteratur, ist hier fast ausnahmslos auf die Maler eingestellt, was so charakteristisch als möglich ist; sein lokaler „Vasari", ein übrigens ganz unbedeutender Maler, der in der Kunstgeschichte seiner Heimat höchstens eine Statistenrolle spielt, Carlo Ridolfi, hat nur Malerviten geschrieben, die in ihrem reichlich subalternen Wesen der Bedeutung der großen Kunststadt kaum recht entsprechen. Viel anziehender und lehrreicher ist die merkwürdige Erscheinung des Maler-Händlers und Cicerone Marco Boschini; seine dem kunstsinnigen Erzherzog Leo-

Digitized by Google

pold Wilhelm, dem eigentlichen Gründer der Wiener Galerie, gewidmete Carta del navegar pitoresco, geschrieben in der heimischen Staatssprache, ist ein höchst originelles Produkt, ein wahrer Spiegel der großen Kunst-, Welt- und Fremdenstadt Venedig wie der Fülle seiner öffentlichen und namentlich privaten Schätze, die schon M. A. Michiel zu schildern sich angeschickt hatte. Auf diesem Grunde hebt sich denn auch die Figur des größten Malers des Seicento, Velasquez, scharf beleuchtet ab, gerade in ihrer gegensätzlichen Stellung zur sozusagen offiziellen italienischen Kunst und Theorie toskanisch-römischen Gepräges.

V.

Der Epilog der großen italienischen Kunstliteratur im Settecento und Ottocento. Der Abbè Lanzi und der Graf Cicognara. Ausblick.

Die Kunstliteratur des Settecento zeigt, fast wäre man versucht zu sagen, selbstverständlich dieselben Züge, wie die italienische Kunst dieser Zeit. Italien hat keine führende Rolle mehr inne, wie noch im vorigen Jahrhundert, es steht als Glied der europäischen Völkerfamilie neben Franzosen, Deutschen, Spaniern, zuletzt Engländern — die auch die „primitiven" Italiener zuerst wiederentdeckt haben — und deren Kunst wie Kunstliteratur hat im ganzen viel mehr Bedeutung als die seine. Das prägt sich schon darin aus, daß die Italiener aus dieser stark angewachsenen Literatur übersetzen, beinahe könnte man sagen zurückübersetzen, denn es handelt sich ja größtenteils um italienische Gedanken, die neu durchdacht auf ihre Muttererde zurückkehren. Dergleichen war früher unerhört, als sich die übrigen Nationen begierig auch der ärmlichsten Produkte dieser Art bemächtigten. Damit ist nicht gesagt, daß es dem italienischen Settecento an bedeutenden und originellen Gedanken gefehlt hätte, die in die Zukunft weisen — der einsame Denker Vico in Neapel, der erste, der die „arte primitiva e barbara" wirklich in ihrem Tiefsten erfaßt hat, wiegt allein hundert andere auf. Et si licet parva componere magnis, in Venedig lebte ein seltsames Original, der „architetto filosofo" Abate Lodoli, der nie eine Zeile geschrieben hat, dessen Gedanken aber von Verehrern wie dem Conte Algardi (einem typischen Vertreter der weltmännischen „Scienza color rosa") festgehalten und verbreitet, auch den Weg nach Frankreich fanden. Er erscheint in seiner positivistischen Ableitung des „Stils" aus dem Material als echter Sohn der Aufklärung und als Vorläufer von Männern wie Rumohr und namentlich G. Semper.

Digitized by Google

Nichts erhellt besser die Lage Italiens im Settecento als daß der große, in Italien eingeheimatete Deutsche Winckelmann seine berühmte Geschichte der Kunst des Altertums auf italienischem Boden geschrieben hat, und auf dem auch die Schriften seines Künstlerfreundes und Beraters Raffael Mengs entstanden sind. Aber, wie schon oben angedeutet worden ist, es besteht nicht nur ein äußerer, sondern vor allem ein innerlicher Zusammenhang. Ohne die italienische Kunsthistoriographie und Theorie, vor allem ohne Vasari und Bellori, wäre Winckelmanns Werk undenkbar, so wie es nicht minder den französischen Kulturhistorikern vieles dankt — so denkwürdig auch seine entschiedene Wendung (freilich schon durch seinen Stoff bestimmt), von der immer mehr biographisch-anekdotisch abgelenkten Künstlergeschichte zur „Kunstgeschichte" gewesen ist, als deren eigentlicher Vater er gewöhnlich angesehen wird. Daß sein Denken in oft bis zu lyrischer Emphase sich steigerndem Erleben des Einzelkunstwerkes dieses doch vergewaltigt, daß es im tiefsten Grunde, wie der Klassizismus seiner ganzen Einstellung nach überhaupt, antihistorisch erscheint, ist schon oft bemerkt worden. Nicht umsonst hat er sein Hauptwerk ausdrücklich als „Lehrgebäude" bezeichnet. Der Schritt ins Abstrakte ist, echt deutsch, von ihm konsequent vollzogen worden; die Theorie hat die Geschichte überall vergewaltigt, etwas, vor dem seinen Vorgänger Bellori der gesunde Wirklichkeitssinn des Italieners bewahrt hatte, wohl auch sein individuelleres, mit praktischer Gegenwart ungleich mehr verbundenes Material.

Unter Winckelmanns Einfluß steht dann die italienische Kunstliteratur nach ihm und sie bekennt es expressis verbis; ein scharfer, aber auch enger Geist, wie der venezianische Architekt F. Milizia, der den Klassizismus in seiner Erstarrung vertritt, und bei dem zuerst der Name des „Barocco" sich einzufinden scheint, als einer Art neuen „gotischen Barbarei". Auf dem Titelblatt seiner kleinen, höchst symptomatischen Schrift „Dell' arte di vedere nelle belle arti" (1781) steht ausdrücklich: „secondo i principj di Mengs e Sulzer" (es ist das der Schweizer Enzyklopädist der Schönen Künste, den der junge Präromantiker Goethe unbarmherzig zerzaust hat).

Die alte Zeit geht aber auch nicht zu Rüste, ohne daß die Urheimat aller Kunstliteratur zwei große, noch heute ragende Pylonen in das Ottocento hinausgebaut hätte. Und zwar sind es wieder zwei Männer des alten Toscana, die das getan haben: Der Abate Luigi Lanzi, ein großer Gelehrter und der erste wirkliche Erforscher altetruskischer Erde und der Graf Leopoldo Cicognara. Der erste, als Verfasser einer Gesamtgeschichte der italienischen Malerei in der alten, nunmehr zu Ende gehenden,

Digitized by Google

großen Zeit, der zweite einer Gesamtgeschichte der Plastik, der ersten, die jemals unternommen worden ist. Aber obgleich beide dem Genius Winckelmanns huldigen, so zeigt doch namentlich Lanzis Buch, als Gesamtleistung noch heute nicht ersetzt, eine grundsätzlich andere, in ihrer Art echt italienische Einstellung. Es ist die letzte große Künstlergeschichte Italiens, von einem feinen und freien Kopf verfaßt, und trotz aller Erudition des Gelehrten auf die innere Individualität der Werke, nicht die äußerliche Biographie eingestellt: Im Grunde ein Protest gegen Winckelmanns Auffassung der Kunstgeschichte. Seine kunstgeographische Einteilung nach landschaftlichen Schulen, dem italienischen Regionalismus so angepaßt, wirkt bis in unsere Galeriekataloge nach. Viel stärker, nach Winckelmann, hin orientiert ist Cicognara; der Aufbau seines Werkes mit den großen kulturgeschichtlichen Gemälden viel abstrakter systematisch. Aber in die große Abrechnung mit dem Barock, die einen der wichtigsten Teile des ebenfalls durch erstaunliche, noch heute wertvolle Erudition ausgezeichneten Werkes ausmacht — Cicognaras Katalog seiner gewaltigen Kunstbibliothek ist noch heute ein Handbuch für uns —, mündet doch abermals echt italienisch im Heroenkult, als erlebte, individuelle Gegenwart, wie einst bei Vasari: im Ehrendenkmal des letzten großen internationalen Künstlers, den Italien hervorgebracht hat und in dem Cicognara die Erfüllung des Klassizismus erblickt: Canova.

Wie Italien nach Canova keinen Künstler von europäischer Bedeutung mehr erzeugt hat, so bedeutet auch Cicognaras Werk seine letzte große Leistung in der Kunstliteratur. Immerhin ist aber noch auf italienischer Erde die erste große Gesamtkunstgeschichte der neuen Zeit entstanden, eines Franzosen des Ancien régime, der seit 1787 bis zu seinem Tode 1814 in Rom gelebt hat, Séroux d'Agincourt. Und ein auf deutscher Erde, 1745 in Hamburg geborener, in römischen Ateliers erzogener Halbitaliener wenigstens ist jener wackere gelehrte Maler Domenico Fiorillo, der der erste Professor der Kunstgeschichte (an der Universität Göttingen) geworden ist und seit 1798 die erste große Universalgeschichte der europäischen Malerei veröffentlicht hat, noch heute wertvoll durch die mit Bienenfleiß gemachten Auszüge aus mittelalterlichen Quellen; denn die Kunstgeschichte des Mittelalters ist bei ihm, wie in noch höherem Grade bei d'Agincourt — der das Primäre, die Denkmäler selber studiert —, schon in den Vordergrund gerückt. Fiorillo hängt auch mit der deutschen Romantik, besonders mit den Schlegels zusammen. In ihm hat deutsch-italienische Geistesverwandtschaft und -freundschaft einen bescheidenen, aber wirksamen Ausdruck gefunden.

Digitized by Google

Winckelmanns Name bezeichnet den Beginn der deutschen Hegemonie in der Kunstwissenschaft, aber wir wissen, was er italienischem Geist verdankt und durch sein ganzes tragisch endendes Leben bekräftigt hat. Durch zwei Generationen ist dann auch die Erforschung der italienischen Kunst vor allem durch Deutsche geleistet worden; für mehr als einen von ihnen war sie die Hauptarbeit ihres Lebens. Es genügt, zwei große Namen auszusprechen: C. F. von Rumohr mit seinen wegweisenden „Italienischen Forschungen" — gleich d'Agincourt schließt er, wie später noch Cavalcaselle, mit Raffael — und Jakob Burckhardt mit dem Cicerone und der Geschichte der italienischen Renaissance, um nur diese zu nennen. Aber auch der bedeutende Kenner und Sammler, der sich unter dem kuriosen Verstecknamen Lermolieff verbarg, der Senatore Gio. Morelli, hat seine für die positivistische Schule der zweiten Jahrhunderthälfte so außerordentlich wichtigen kritischen Schriften deutsch verfaßt: Dieser echte Italiener wußte, was er seiner deutschen Bildung verdankte. Die Italiener sind lange, wie in Historie und Philologie überhaupt, bei den Deutschen in die Schule gegangen, die ihnen mit Zinsen zurückzahlten, was sie seit Jahrhunderten von ihnen geborgt hatten. Daß sie sich endlich auf sich selbst besannen, das ist das Werk des großen neapolitanischen Denkers und Forschers, als welcher der Theorie und Praxis der Kunstgeschichtschreibung den Weg in die Zukunft gewiesen hat, auch er deutschem Geistesleben von jeher innig verbunden und verpflichtet, wie er bei aller Kritik stets aufrecht verkündet hat: Benedetto Croce.[1])

Paraggi, im September 1925.

[1]) Ich darf hier wohl auf die deutsche Übersetzung verweisen, in der ich Croce's kritische Aufsätze, soweit sie sich auf bildende Kunst beziehen, den deutschen Kunsthistorikern zugänglich zu machen versucht habe, mag es auch „vox clamantis in deserto" gewesen sein: „Zur Theorie und Kritik der Geschichte der bildenden Kunst" im Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte Band IV, (1926) S. 1 ff. Die italienische Kunstgeschichtschreibung der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts (von der Reaktion gegen Lanzi bis auf den — sehr zu Unrecht — heute so ziemlich vergessenen Pietro Selvatico) hat Croce selbst in seiner „Storia della storiografia italiana del secolo decimonono." Bari 1921, II, SS. 77—88 knapp und scharf umrissen.

Digitized by Google

Friedrich von Gentz und die Politik[1]).

Von Johann Albrecht von Rantzau.

I. Die Bedeutung der Politik für Friedrich Gentz. — II. Die Elemente seiner philosophisch-politischen Anschauungen. Naturrecht und historische Politik; Einwirkungen der Romantik. — III. Sein System der Politik. 1. Ästhetischer Charakter und rationalistische Methode seines politischen Denkens. 2. Die Verankerung seiner Ideale des juste milieu und des europäischen Gleichgewichts in seiner „politischen Vernunft". — IV. Anfechtungen und Erschütterung seiner einheitlichen politischen Weltauffassung. 1. Das Unmoralische in der Politik. 2. Die Aussichtslosigkeit der Restaurationspolitik.

I.

Die Bedeutung der Politik für Friedrich Gentz.

Der Publizist Friedrich von Gentz nimmt in der Reihe der Staatsmänner, der schriftstellernden Beamten, der politisch sich betätigenden Literaten um den Anfang des 19. Jahrhunderts seinem Wesen und seiner Bedeutung nach eine isolierte Stellung ein. Er ist in der deutschen Geschichte schon in seiner persönlichen Lebensform eine ziemlich einzigartige Erscheinung. Er war Publizist, aber kein Literat wie die „romantischen Politiker"[2]) Adam Müller und Friedrich Schlegel. Er führte den Titel eines k. k. Hofrats, gehört aber doch nicht zu dem Typus von Beamten, wie ihn die Hannoveraner August Wilhelm Rehberg und Ernst Brandes vertreten; ihm hat immer der politisch selbständigere Wirkungskreis gefehlt, den im englischen Hannover das Beamtentum im Gegensatz zu den straffer, absolut regierten Staaten Preußen und auch Österreich ausfüllte. Er glaubte wohl oft im Brennpunkt der politischen Entschei-

[1]) Die nachstehende Arbeit ist eine 1923 bei Friedrich Meinecke in Berlin entstandene Dissertation. Sie stützt sich noch nicht auf Srbiks „Metternich", in dem der letzte Lebensabschnitt Gentzens noch näher beleuchtet wird; dementsprechend berücksichtigt sie auch nicht die seither erschienene Literatur über Gentz, zumal den anregenden Aufsatz von Dr. Kurt Groba im II. Bande der Schlesischen Lebensbilder, Breslau 1926.

[2]) Vgl. Carl Schmitt-Dorotic: Politische Romantik. München und Leipzig 1919 bei Duncker und Humblot, S. 16, 17, auch S. 19—46.

Digitized by Google

dungen mitzuwirken und hat doch als handelnder Staatsmann nie die Bedeutung des Parlamentariers Edmund Burke in England oder des seinen Interessen nach viel unpolitischeren Wilhelm von Humboldt gehabt.

Er war ein Mensch des 18. Jahrhunderts in seinem persönlichen Habitus, in seinen literarischen Interessen, seiner philosophischen Bildung und in seiner religiös indifferenten Einstellung. Doch war er auch schon moderner im Sinne seiner Zeit in gewissen von Burke und hie und da auch von den Romantikern übernommenen Bestandteilen seiner politischen Urteilsweise, die in enger Wechselwirkung stehen mit seiner Vorliebe für die große Welt, seiner Hochschätzung der Porzellannaturen unter den Menschen, wie er es in einem Briefe an seinen Freund G. v. Brinckmann gelegentlich nennt. Seine empfängliche, nach allen Seiten hin aufnahmefähige Natur strahlt eben die Einwirkungen der verschiedenen, dabei untereinander verschlungenen Tendenzen der Zeit wieder. Und so ist auch in seiner Publizistik der Inhalt seiner politischen, vor allem seiner staatsrechtlichen Anschauungen wenig originell, meistens aus naturrechtlichen Grundsätzen und historisch-politischen Gesichtspunkten, wie er sie bei Burke gefunden hat, gemischt.

Aber sehr ausgesprochen scheidet er sich von den Typen seiner Zeit durch ein persönliches Verhältnis zur Politik, das für ihn charakteristisch ist. — Sein großes Vorbild Edmund Burke war Politiker, weil es für ihn als Briten selbstverständlich war, in den herkömmlichen Formen politischer Betätigung seine Fähigkeiten für das Wohl des Vaterlandes einzusetzen. Bei Gentz waren es zu allerletzt patriotische Motive, die ihn zu seiner Wirksamkeit anregten. Wie er sich später den Vorwurf der Herzlosigkeit für die vaterländische Begeisterung der nationalen Freiheitskämpfe gegen Napoleon zuzog, so war ihm in seiner Jugend der patriotische Schwung der französischen Jakobiner recht unverständlich. Er sah darin einen Rückfall in die „Kinderjahre der Menschengattung",[1]) die „im Zeitalter der reifen europäischen Kultur" nicht wieder erweckt werden könnten. Gentz faßte seine publizistische Tätigkeit als einen Dienst an der allgemein-menschlichen Vernunft auf, die er auch als den politischen Leitstern der erwachten Menschheit ansah.[2]) Er fühlte sich berufen, das „Vernünftige", das von widerstreitenden Tendenzen und

[1]) In Minerva, Ein Journal historischen und politischen Inhalts, herausgegeben von J. W. v. Archenholtz, 1794, 2. Bd. Über die Grundprinzipien der jetzigen französischen Verfassung nach Robespierres und St. Justs Darstellung derselben. S. 184.

[2]) A. a. O.: „Was jetzt dauernd auf die Menschheit wirken soll, muß auf Vernunft gebaut sein... Die Überzeugung von der Tauglichkeit politischer Formen zu den Endzwecken der gesellschaftlichen Verbindung, das ist das einzige Prinzip, welches in unseren Tagen eine Staatsverfassung aufrecht erhalten kann." S. 185.

Digitized by Google

Interessen immer verzerrt oder bedroht ist, klar zu stellen und zu verfechten. Mehr und mehr sah er im politischen Wirken und Handeln eine menschlich-wichtige, in ihren Gesetzen zwar selbständige, für den dazu Befähigten aber sittlich[1]) gebotene und begründete Betätigung. Und daß er diesem seinem Begriff der Politik so bewußt, sich bis zu einer gewissen Einseitigkeit hingebend, gedient hat, begründet seine von den Zeitgenossen abweichende geistige Haltung. Hierin gehört er nicht zu den Menschen der deutschen Klassik, für die nichts Irdisches absolut ist als das Streben nach dem Ideal maßvoll schöner Menschlichkeit. Nicht zu den Romantikern, denn die Realität, die er in der Politik gefunden hat, beherrscht ihn uneingeschränkter als Hellenentum, mittelalterliches Staatsideal und Katholizismus — wenigstens insoweit dieser vorwiegend ästhetischen Charakter trug —, wie Friedrich Schlegel und Adam Müller.[2]) Auch von den Revolutionsanhängern des 18. Jahrhunderts scheidet er sich, sobald er in der Politik mehr als die bloße exakte Anwendung der naturrechtlichen Philosophie sieht. Aus dem jungen philosophischen Weltbürger mit politischen Interessen wurde der Politiker, der das Abweichen der politischen Gesetze von den reinen Prinzipien der praktischen Vernunft schon früh gegen seinen Lehrer Kant[3]) selbst betonte.

Vor allem aber widerspricht, wie gesagt, der geistesgeschichtlichen Charakterisierung, die Gentz fast ausschließlich durch das ausgehende 18. Jahrhundert bestimmt sieht[4]), die Intensität seines Verhältnisses zur Politik. Er ragt hierdurch schon in die Reihen der weniger auf Universalität bedachten Menschen des 19. Jahrhunderts hinein, die sich aus einem Kompromiß von Religion, Philosophie, Wissenschaft Idole wie Nationalismus, Demokratie, christlich-germanische Staatsauffassung, Kunst, Technik, Wissenschaft schaffen, denen sie mehr und mehr als Fach- und Berufsmenschen leben. Auch manches von den Tugenden dieses Berufsmenschentums, Beharrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, gelegentliche Beschränkung auf die kleine Einzelheit findet sich in seinem politischen Wirken;

[1]) So begründet G. seinen Entschluß, Burkes Betrachtungen über die französische Revolution durch seine Übersetzung in Deutschland zu verbreiten, mit Wendungen wie: „So ungünstig auch die Zeiten sein mögen, es ist unmöglich, die Sache der Vernunft aufzugeben." „In diesem Augenblick wird es höhere Pflicht denn je, der Wahrheit da, wo man sie zu erblicken glaubt, ein Opfer zu bringen." Betrachtungen über die französische Revolution nach dem Englischen des Herrn Burke von Friedrich Gentz. 2. Auflage. Berlin 1794, 1. Teil Einleitung S. XXII.

[2]) Vgl. Schmitt-Dorotic: Politische Romantik. II: Die Struktur des romantischen Geistes. S. 108.

[3]) Berlinische Monatsschrift herausgeg. von Biester 1794. II.: Nachtrag zu dem Raisonnement des Herrn Professors Kant über das Verhältnis von Theorie und Praxis.

[4]) Carl Schmitt-Dorotic a. a. O. S. 2. Anm. 1.

Digitized by Google

in der Zähigkeit und Unerschrockenheit seines schriftstellerischen Kampfes gegen Frankreich und Napoleon, in seiner unermüdlichen Beobachtung der europäischen Publizistik auf ihren politischen Wert hin. Und etwas von dem idealisierenden Stolz jenes Typus auf die Bedeutung des Berufes klingt an, wenn er es einmal das „Meisterstück menschlicher Weisheit"[1]) nennt, eine gute Verfassung zu schaffen.

In Gentzens Art, sich der Politik hinzugeben, wurzelt überhaupt das Bedeutsame und in die Augen Fallende seiner geschichtlichen Erscheinung. Was er geworden ist, verdankt er vor allem seiner politischen Begabung. Denn sein publizistisches Virtuosentum gab ihm erst den persönlichen Schwung und mit seiner Berufung nach Österreich die richtige Umwelt, auch seine Anlagen zum Gesellschaftsmenschen und Lebenskünstler zu ihrer Höhe auszubilden.

So wie er lernten wohl wenige unter seinen Zeitgenossen, die Politik als ein Gebiet für sich sehen, zumal besondere Gesetze der politischen Betrachtung, die „Fundamentalbegriffe politischen Denkens"[2]) erkennen. Hier war er originell; viel weniger in seinen Ansichten über die einzelnen Probleme der Zeit und in den philosophisch-menschlichen Idealen, die auf seine Lebensführung einwirkten. Darin war er zunächst ganz ein Kind des Rationalismus. Er sog in den Achtziger-Jahren Adam Smith, Montesquieu, Rousseau, Kant in sich auf. Daneben hatte er ein inneres Verhältnis zur klassischen deutschen Dichtung, wie er auch eine allerdings nicht allzu nahe persönliche Fühlung mit Goethe und Schiller gewann. So sind die Wurzeln seiner Bildung denen eines Wilhelm Humboldt sehr ähnlich; beide hat das 18. Jahrhundert geformt. Aber während Humboldt ein Mensch der deutschen Klassik war, der seine Lebensaufgabe im Wirken auf das eigene Ich und hierin zugleich das Wirken auf das „Große und Ganze" sah, war Gentz dieser Einheitlichkeit gegenüber mehr Dualist. Anhaltende Strenge in der Durchbildung der eigenen Persönlichkeit nach ethischen und ästhetischen Gesetzen lag ihm fern, seinem Leichtsinn war das griechische Maßhalten immer fremd: und nur der bei ihm immer wieder hervorquellende Charme naiver Herzlichkeit konnte auch auf alles Häßliche einen versöhnenden Schimmer werfen, daß man ihm als dem „ewigen Kinde"[3]) oft alles verzieh. Aber seinem persönlichen Leben mit seinen Erfolgen und Irrungen steht einigermaßen geschlossen sein berufliches Leben gegenüber. Gewiß gefiel er sich in der Rolle des viel gefeierten Publizisten. Doch die Würde seines Berufes hob

[1]) In der Abhandlung: Über politische Freiheit und das Verhältnis derselben zur Regierung. Betrachtungen. 2. Teil, S. 115.
[2]) Über politische Freiheit. S. 111.
[3]) Rahel Varnhagen von Ense.

Digitized by Google

ihn auch darüber hinaus, er fühlte sich geweiht von dem Bewußtsein, ein Verfechter des Wahren und Rechten unter den politischen Erschütterungen seiner Zeit zu sein.

Es zeigt sich bei ihm ein Gefühl von wirklichem Berufensein zur reinen Politik. Es war etwas anderes, wenn seine älteren Zeitgenossen wie Rehberg, Brandes, die hommes d'affaires mit langjährigem politischem Überblick zu den Zeitereignissen mit der Feder Stellung nahmen. Da sie, vor allem auf sozialem Gebiet, ihre großen Erfahrungen hatten, stellten sie die politischen Anschauungen, die sie in ihrer Tätigkeit bewährt fanden, den Prinzipien der französischen Revolution entgegen. Bei Gentz ist das immer wieder durch seine Schriften Durchklingende weniger das sachliche Interesse an den einzelnen Problemen jener Zeit als die Politik um der Politik willen; er sieht in ihr einen Dienst an der Vernunft, dem höheren und ihn eigentlich erst charakterisierenden Wesen[1]) des Menschen. Und in der Durchsetzung des Vernünftigen sieht er daher den Sinn aller Politik: Es gilt das immer erkennbare, aber praktisch immer bedrohte vernunftgemäße Gleichgewicht unter den im Gesellschaftszustande lebenden Menschen aufrecht zu erhalten, innerhalb der einzelnen Staaten und der Staaten untereinander. So ist ihm Politik die Kunst des fortwährenden Ausbalanzierens aller das Leben menschlicher Gruppen durchflutenden Kräfte, und die Aufgabe des politischen Schriftstellers ist nach ihm zu allen Zeiten die gleiche, Gefahren für das Gleichgewicht aufzudecken und die rechte Mitte aus dem Gewirr extremer Meinungen herauszuschälen. Der Publizist hat demnach in verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Partei zu nehmen, je nachdem von welcher Seite her das normale Gleichgewicht der innerpolitischen Tendenzen oder der in Nationen zusammengeballten Mächte bedroht ist. So zeigte sich ihm im Zeitalter der französischen Revolution ein unbilliges Überwiegen an sich berechtigter, aber mißverstandener Tendenzen in dem Überschäumen des Dranges nach Freiheit auf Kosten der „Regierung",[2]) die folgenden Jahre brachten die Störung des europäischen Gleichgewichts durch die Vorherrschaft Frankreichs. Und die politische Vernunft seiner Zeit sieht er ganz allgemein getrübt durch das Überhandnehmen abstrakter naturrechtlicher Anschauungsweisen auf Kosten der praktischen, den Menschen auch geschichtlich betrachtenden Weisheit.

In Gentz' Entwicklung zeigt sich diese entscheidende Auffassung der Politik in seiner um den Anfang des Jahres 1793 erschienenen Über-

[1]) „Vernunft und Freiheit, die wahre Natur des Menschen." — Über den Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts. Berlinische Monatsschrift, herausgeg. von Biester, 1791, S. 375.

[2]) Über politische Freiheit und das Verhältnis derselben zur Regierung. Betrachtungen 2. Teil.

Digitized by Google

setzung von Edmund Burkes „Betrachtungen über die französische Revolution" und in den zugleich erschienenen kleinen Aufsätzen,[1]) die der Erörterung einiger damals viel umstrittener politischen Probleme gewidmet sind. Die Bedeutung der Burke-Übersetzung und der angeschlossenen Abhandlungen liegt nicht nur in ihrer zeitgeschichtlichen Wirkung, auch nicht so sehr darin, daß diese Werke die ersten Zeugnisse für die antirevolutionäre Richtung sind, die den Inhalt seiner politischen Wirksamkeit kennzeichnet. Sondern das Bedeutsame ist vor allem auch, daß Gentz hier seine Auffassung der Politik als eines besonderen Lebensgebietes, sowie seine eigene Definition des politischen Denkens zum Ausdruck bringt.

Und zwar zu einer Zeit, bis zu der er politische Fragen nur aus einer allgemein philosophischen, Staatsrecht und Politik nahezu gleichsetzenden Einstellung betrachtet hatte, wie seine aus Kants weltbürgerlichem Geiste entsprungene Erstlingsschrift „Über den Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts" zeigt. Wie er diese Wandlung, die ihn dann auch die früher bewunderte französische Revolution in anderem Lichte sehen ließ, vor sich selbst begründete, darüber spricht er sich in der Einleitung zur Burke-Übersetzung einmal in deutlicher Anspielung aus. Er stellt die Frage, seit „wann eine solche Veränderung ein Schandfleck im Leben eines Staatsmannes oder Gelehrten geworden" sei? „Allerdings würde ein ewiges Schwanken zwischen entgegengesetzten Meinungen und eine kindische Leichtigkeit, Prinzipien aufzunehmen und abzuschaffen, wie der Wind der äußeren Begebenheiten bläst, einen denkenden und besonders einen bejahrten Mann nicht zieren. Aber daß die Reihe menschlicher Gedanken vom Anfang bis zum Ende unserer Existenz ein Ganzes und eine Harmonie seien, daß das System unserer Jugend das System unseres hohen Alters bleiben, und daß der gebrechliche Mensch das, was er einmal für wahr gehalten hat, ohne allen Ansprüchen auf Achtung zu entsagen nicht mehr verwerfen oder limitieren soll, — das ist eine Theorie, gegen welche Billigkeit und Klugheit mit vereinigter Macht protestieren müssen. Wer wird bestehen, wenn man ihn nach diesen Forderungen richtet? Wer, der sich selbst beobachtete, hat diese Art von Konsequenz in der Geschichte seiner Jugend wahrgenommen? — Unsere Prinzipien ....sind in jedem gegebenen Augenblick das Resultat der Entwicklung unserer Geisteskräfte, und der Eindrücke, welche die Gegenstände auf

[1]) Über politische Freiheit und das Verhältnis derselben zur Regierung — Über die Moralität in den Staatsrevolutionen. — Über die Deklaration der Rechte — Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh — Über die Nationalerziehung in Frankreich. Enthalten in: Betrachtungen über die französische Revolution. 2. Teil.

Digitized by Google

uns machen."[1]) Es besteht kein Anlaß, diese indirekte Selbstanalyse — sie war eigentlich bestimmt Burkes Stellungnahme gegen die Revolution zu rechtfertigen — für unrichtig zu halten. — Nur bleibt fraglich, inwiefern gesellschaftliche Motive schon damals bei Gentz mitgewirkt haben, daß er sich in seiner Rolle als Verteidiger antirevolutionärer Tendenzen und bestehender Staatsformen besonders wohl fühlte. Er verkehrte mehr mit jungen Diplomaten wie dem Schweden Gustav v. Brinckmann, mit manchen jungen Offizieren als in den Kreisen des bürgerlichen Berliner Beamtentums, in dem Sympathien mit der Revolution noch vielfach zu finden waren. Aber auch manche Angehörige des Adels, mit denen er damals lebte, wie Brinckmann oder Wilhelm Humboldt, waren sicher keine hitzigen Reaktionäre. Ganz allgemein hat ihm vielleicht das Bild vorgeschwebt, als scharfer politischer Kopf, dabei als Wortführer eines gemäßigten Konservativismus keinen einflußreichen Kreisen unbequem, in Preußen einmal die Bedeutung zu erlangen, wie sie ihm seine Wirksamkeit in Österreich später gebracht hat. Oder der literarische Ehrgeiz mag in ihm erwacht sein, als ein Burke des Kontinents, wenn nicht im eigenen Vaterlande, so doch in England gewürdigt zu werden, wo sich mit der Tradition eines öffentlichen politischen Lebens Verständnis für die Bedeutung des Publizisten gebildet hatte. Zumal um diese Zeit, die Jahreswende 1792/93 zu Österreich und Preußen, die seit einem halben Jahre den ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich führten, auch immer offensichtlicher England trat, so daß die Staaten, mit denen Gentz durch persönliche Verhältnisse oder theoretische Sympathien verbunden war, Preußen und England, nun in einer Linie standen.

II.

Die Elemente seiner philosophisch-politischen Anschauungen. Naturrecht und historische Politik. Einwirkungen der Romantik.

Gentz' Abkehr von seinen abstrakt-naturrechtlichen Anschauungen und damit von den Ideen der französischen Revolution ist für die Beurteilung seiner geschichtlichen Persönlichkeit von sekundärer Bedeutung, soweit darin nur eine Wandlung und Erweiterung seines Weltbildes lag. Er war für alle geistigen Richtungen seiner Zeit so empfänglich, daß er sich einem philosophischen System nie ausschließlich hingab. So sehr er Kantianer war und zumal in der Lehre vom Primate der praktischen Vernunft wurzelte, so hing doch an einer konsequenten und gleichmäßigen

[1]) Betrachtungen. 1. Teil. Einleitung S. XXXIV, XXXV.

Digitized by Google

Betrachtung aller Fragen dieser Welt von kantischen Grundgedanken her nicht sein regstes und tiefstes Interesse. Er konzentrierte sich letzten Endes auf die Folgerungen, die sich für das Gebiet der eigentlichen Politik daraus ergaben. Und wo er fühlte, daß philosophische, besonders ethische und religiöse Systeme Trübungen in die klare Erkenntnis politischer Dinge bringen konnten, betonte er stets den abweichenden Charakter der politischen Gesetze.[1])

Die Wandlung um 1792 war nun allerdings insofern für Gentz entscheidend, als damals unter dem Eindruck der Burke'schen Gedankenwelt seine Begriffe vom Wesen der Politik, des politischen Denkens und des politischen Handelns die Gestalt annahmen, in der sie in der Zeit seines leidenschaftlichen schriftstellerischen Wirkens ihm dann maßgebend gewesen sind. Damals entstand seine Überzeugung, daß Urteilen über politische Dinge ein Zusammenfassen naturrechtlichen und psychologisch-empirischen Denkverfahrens erfordere; und wie das „richtige" politische Denken auf einer Synthese dieser im Geistesleben der Zeit oft im Gegensatz stehenden Methoden beruhe, so sei auch die Lösung einzelner Probleme der praktischen Politik nur auf einer mittleren Linie zwischen den sich bekämpfenden Extremen oder im umsichtigen Ausgleich der sich kreuzenden Machtinteressen zum ruhigen Gleichgewicht zu finden.

Seine Ansichten über den Sinn und das Wesen der Politik hatten oft etwas Dogmatisches an sich, und er suchte sie in einen folgerichtigen lückenlosen Zusammenhang zu bringen. Aber die literarischen und philosophischen Grundlagen, auf deren vermittelnde Zusammenschau er seine politischen Gedankengänge aufbaute, lebten in seiner Weltanschauung immer neben einander, ohne daß ein Element das andere je gänzlich verdrängt hätte. Auch dann nicht, wenn er Irrtümer im politischen Denken seiner Zeitgenossen aus einem solchen System hervorgehen sah, und er gegen diese in das politische Leben getragenen Folgerungen zu Felde zog. Der Mensch muß in seinem Inneren das Gefühl für die Berechtigung des Fortschrittes bewahren, auch wenn die Übertreibung des Fortschrittsprinzipes zwingt, im politischen Kampfe „bis zur Halsstarrigkeit altgläubig"[2]) zu werden, schrieb er 1805 an Johannes von Müller. Eindeutig aus dem Naturrecht, nach den Lehren Rousseaus und Kants, ist nur seine erste Jugendschrift: „Über den Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts"[3]) entstanden, „eine Deduktion

[1]) Nachtrag zu dem Räsonnement des Herrn Professors Kant über das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. Berlin. Monatsschrift 1794. 2.

[2]) Schriften. Herausgeg. v. Schlesier IV. S. 177.

[3]) Berlinische Monatsschrift. 1791. I.

Digitized by Google

des Naturrechts nach strikten und unleugbaren Prinzipien".[1]) Alle politischen Fragen sind ihm hier noch Fragen des Staatsrechts, das er ganz im Sinne der philosophischen Schule Kants aus dem Moralgesetz ableitet. Und seine Aufmerksamkeit richtet sich im Grunde noch ganz auf den Interessenkreis des einzelnen Staatsbürgers, das Glücksbedürfnis des Individuums.

Auch die Burke-Übersetzung zeigt die Grundlage naturrechtlichen Denkens. Man hat auf seine Versuche hingewiesen, Burkes manchmal romantisch anmutende Begeisterung für das Mittelalter rationalistisch zu interpretieren.[2]) Mit dem Hochgefühl des Aufklärers preist er den Fortschritt im 18. Jahrhundert: „Die Menschheit erwachte aus einem langen Schlummer. Der dämmernde Tag beleuchtete eine grauenvolle Szene von Barbarei, Erniedrigung, Knechtschaft und tausendfachem Elend. Ein Strom von Licht mußte die dicke Finsternis zerreißen, die den menschlichen Geist gefangen hielt. Wahrheit und Freiheit mußten aus einem neuen Chaos eine neue Welt hervorziehen und Belehrung ward das erste Bedürfnis der Nationen."[3])

Den aufgeklärten Absolutismus würdigt er als einen Erfolg der „steigenden Kultur". „Die Großen wurden durch den Zuwachs an Erkenntnis sanfter und milder, die Geringeren wurden zugleich selbständiger und lenksamer; was den einzelnen beglückte, stärkte auch die Regierung."[4]) Durchaus naturrechtlich ist seine Auffassung von der Entstehung des Staates: „Daß der Mensch, wenn er in die Welt tritt, Rechte mitbringt, von denen nichts als sein eigener Wille ihn zu entkleiden, ihm auch nur den geringsten Bestandteil zu entziehen vermag, bezweifelt heutigen Tages niemand, der über den Menschen flüchtig nachgedacht hat." Wer nur die gemeinsten Begriffe von dem Wesen der gesellschaftlichen Verbindung habe, nehme an, daß der Mensch „in der Verbindung mit seinesgleichen" nur darum einen Teil seiner ursprünglichen Rechte aufgebe, damit der übrige Teil dauernd gesichert und der Inbegriff aller seiner mannigfaltigen Zwecke befördert werde."[5])

---

[1]) Brief an Christian Garve v. 18. Sept. 1790. Briefe von und an Friedrich v. Gentz herausg. v. F. C. Wittichen I. S. 172. Am 5. März hatte er Garve aufgefordert, in einer Schrift der „Welt zu zeigen, daß die Deutschen so gut wie andere Nationen wissen, was eine Gesellschaft, ein Volk, ein Regent, ein Gesetz, ein Recht, was Sklaverei und was Freiheit ist". S. 158.

[2]) F. Meusel, Edmund Burke und die französische Revolution S. 80 Anm. S. 89.

[3]) Betrachtungen über die französische Revolution. Nach dem Englischen des Herrn Burke von Friedrich Gentz. 2. Aufl. Berlin 1794. 2. T. Über politische Freiheit. S. 113.

[4]) Betrachtungen 1. T. Einleitung S. VIII.

[5]) Betrachtungen 2. T. Über die Moralität in den Staatsrevolutionen. S. 163.

Digitized by Google

Aber neben solchen Lehren des Naturrechts findet sich jetzt bei Gentz als Einwirkung Burkes die neue Erkenntnis, daß es in der Politik nicht nur darauf ankommt, Einrichtungen und Maßnahmen auf die Rechte des Menschen aufzubauen. Er scheidet jetzt zwischen „Vernunft und moralischer Befugnis" einerseits und „praktischer Weisheit" andererseits. Die Regeln der Klugheit[1]) fordern — wie Burke lehrte — Vorsicht und gewissenhafte Überlegung bei jedem Schritte des Politikers, zumal des Gesetzgebers. Forderungen, die aus der Erfahrung stammen, daß die Natur des Menschen, selbst wenn man sie annähernd eindeutig bestimmen kann, sich nur unter den größten Erschütterungen in eine „Uniform der Vernunft", wie Fichte sie wenig später für die Menschheit gefordert hat, pressen läßt. Der Gesetzgeber muß Psychologe sein, mehr mit dem „chaotischen, dem Irrationalen" im Menschen rechnen, als Rousseaus Anhänger es zu tun pflegten. Jede Verbesserung gesellschaftlicher Einrichtungen muß ein sorgfältig abgewogenes Kompromiß zwischen Altem und Neuem sein, damit den Menschen innere Beziehungen zum Ungewohnten erwachsen können.[2])

In dieser Hinsicht hat Gentz jetzt bedeutsame Bestandteile von Burkes politischem Denken übernommen. Hieraus stammt die ihm jetzt geläufige Betonung der Notwendigkeit, bei politischen Reformen mit Mäßigung und Behutsamkeit vorzugehen. „Mit dem Reifen eines Stoffes Schritt zu halten, ist das Charakteristische der Weisheit in allen großen politischen Unternehmungen."[3]) „Langsamkeit sei die „Essenz alles Reifens", erklärt er im Hinblick auf die überstürzten Reformen der französischen Nationalversammlung. Ganz wie Burke weist er jetzt auch darauf hin, daß ein Zusammenhang zwischen der Verfassung eines Landes und seinen politischen und sozialen Begebenheiten, seinen Volkssitten und Gebräuchen bestehen müsse: „Gesellschaftliche Verbindung existiert nirgends als ein Abstraktum. Wo sie sich findet, da sind auch die Umstände, die Bedingungen, die Einschränkungen gegeben, unter welchen sie existieren kann."[4])

So zeigt sich in Gentz' Anschauungen über Gesellschaft und Staat von Burke Übernommenes und aus dem naturrechtlichen Rationalismus Stammendes nahe beieinander; oft geradezu in engster Verbindung, so, wenn er von den Aufgaben des Gesetzgebers sagt: „Er wird die Bücher der Weisen, die Systeme der Lehrer, die Stimmen der Jahrhunderte befragen. Er wird am häufigsten sich selbst, seine moralische Natur, den

[1]) Betrachtungen 1. T. S. 85 Anm.
[2]) Betrachtungen 2. T. Über die Moralität in den Staatsrevolutionen S. 151.
[3]) Betrachtungen 2. T. Über politische Freiheit. S. 129.
[4]) Betrachtungen 2. T. Über politische Freiheit. S. 113.

Digitized by Google

Gesetzgeber, der, was des Menschen Recht sein sollte, auf unvergängliche Tafeln in aller Herzen schrieb, zu Rate ziehen."[1])

Dieses Gemisch rationalistischer und geschichtlich-psychologischer Betrachtung findet sich auch in den späteren Schriften immer wieder und blieb lange grundlegend für die Entwicklung seiner politischen Ansichten. Nur daß er allmählich, je skeptischer und kühler gegen politisches Theoretisieren er im Laufe seines Lebens wurde, dazu neigte, überwiegend die Wichtigkeit historischer Erfahrung, der „Kenntnis menschlicher Fähigkeiten, Neigungen, Schwachheiten und Leidenschaften"[2]) zu betonen. Durch diese Art geschichtlichen Sehens gelangte er auch wohl dazu, den Staat als ein „großes unvergängliches Ganzes, welches entfernte Jahrhunderte künstlich ineinanderwebt", zu empfinden.[3]) Aber solche Neigungen zu historisieren wurden immer in Schach gehalten durch das Axiom seines philosophisch-politischen Denkens, „daß das Studium der Geschichte zur Erkenntnis des Endzweckes der menschlichen gesellschaftlichen Verbindung nicht hinreichend sei",[4]) daß zur Erfassung des menschlichen Wesens die rationale Deduktion seiner Grundeigenschaften den Leitfaden liefern müsse.

Auch seinem Freunde Adam Müller gegenüber brach sein ursprünglicher Rationalismus durch, wenn Müller ihn zum Glauben an die absolute Gültigkeit der geoffenbarten göttlichen Gesetze auch für die politische Welt zu bekehren suchte. „Von allem, was durch die Vernunft erkennbar ist," meinte Gentz dann wohl, „muß auch eine Appellation an die Vernunft, und zwar an die Vernunft eines jeden gelten."[5])

Freilich blieb bei seiner Empfänglichkeit für Strömungen und Meinungen die Berührung mit den Lehren romantischer Politik im Laufe der Jahre nicht ohne Wirkung auf ihn. Und als ihn 1819 Kotzebues Ermordung eine Zeit lang um Halt und Fassung brachte, verschrieb er sich in der ersten Aufregung Müllers System, das durch die höhere Disziplin kirchlicher Autorität die staatliche Ordnung zu festigen versprach. „Sie haben vollkommen recht; alles ist verloren, wenn nicht Religion — pas seulement comme foi, mais comme loi — wieder hergestellt wird. Vergessen Sie auf einen Augenblick alles, was meine rebellische Vernunft in früheren Verhandlungen in Bezug auf mich Ihnen oft entgegengesetzt

---

[1]) Betrachtungen 2. T. Über die Deklaration der Rechte. S. 168.

[2]) Nachtrag zu dem Räsonnement des Herrn Professors Kant. Berlinische Monatsschrift. 1794 II. S. 539.

[3]) Über den Gang der öffentlichen Meinung in Ansehung der französischen Revolution. Historisches Journal 1799 I. S. 196.

[4]) Rezension von Fichtes „Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution." Jenaische Literaturzeitung 1794. Nr. 153. S. 346.

[5]) Gentz an A. Müller 6. April. 1817. Wittichen II. S. 238.

Digitized by Google

hat. Ich stelle mich auf einen höheren Standpunkt, von welchem ich das Ganze und mich im Ganzen betrachte. Es fragt sich hier nicht, inwiefern meine Vernunft gebändigt werden kann, aber ich weiß, daß keine moralische und folglich auch keine politische Weltordnung bestehen kann, wenn sich nicht Mittel finden, die Vernunft eines jeden zu bändigen, und wenn der unselige Anspruch, vermöge dessen jeder seine eigene Vernunft als gesetzgebend ansehen will, nicht aus der menschlichen Gesellschaft wieder zu verbannen ist. — Ohne Regel und Gesetz kann keine Gesellschaft wahrer Menschen gedacht werden. Diese Regel und dieses Gesetz können aber keine Haltung haben, wenn sie von bloßer Willkür, sollte es auch die aufgeklärteste sein, ausgehen. Es muß ein höheres Gesetz geben. Dies kann nur in der Religion zu finden sein."[1])

Doch zeigt sich selbst in diesen Worten, wie weit Gentz von dem romantisch-religiösen Fühlen Müllers entfernt war, wenn er Religion im Grunde nur als nützliches Mittel zur Wiederherstellung einer gesunden Staatsordnung ansah.[2])

Nur langsam prägte sich in den folgenden Jahren ein Abdruck des lebendigen Bildes legitimistisch-romantischer Weltauffassung, das seine Freunde und Parteigenossen ihm ausmalten,[3]) dem Komplex seiner alten Anschauungen auf und zeigte sich dann auch hier und da in einer neuen Formulierung seiner politischen Begriffe. So sprach er wohl von „göttlichen und menschlichen Rechten",[4]) die durch die Zeittendenzen bedroht wären; die Grundelemente des Staates erklärte er nun für „nicht von Menschenhänden geschaffen";[5]) und kurz vor seinem Tode klagte er einmal, daß neuerdings in England das „göttliche Recht"[6]) nicht mehr bestände. Es war nicht eine wirkliche Bekehrung zur romantischen Einstellung, die ihn solche Wendungen in seine Terminologie aufnehmen ließ. Aber er hatte das Bedürfnis, gegenüber den Mächten des liberalen Umsturzes an eine ungebrochene Front Anschluß zu finden, als er sein Vertrauen auf die Wirkungskraft einer auf „nüchterne" Vernunft sich gründenden Politik wanken fühlte.

---

[1]) Gentz an A. Müller 19. Apr. 1819. Wittichen II S. 274 f.

[2]) Für die rationalistische Verständnislosigkeit G.'s in dieser Hinsicht ist auch der Satz bezeichnend: „Nie wird Religion als Glaube hergestellt werden, wenn sie nicht zuvor(!) als Gesetz hergestellt wird." S. 274.

[3]) A. Gerhardt: Romantische Elemente in der Politik und Staatsanschauung Friedrich Gentz', Dissertation Leipzig 1907. S. 45.

[4]) Zur Kolonialfrage, Schriften ed. Schlesier V. S. 109.

[5]) Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen. Klüber: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation, herausgeg. von Welcker. Mannheim 1844 S. 222.

[6]) Betrachtungen über die politische Lage von Europa, 1831. Schlesier V. S. 201.

Digitized by Google

III.

Sein System der Politik.

1.

So schufen die Erlebnisse und vor allem die verschiedenen Geistesrichtungen der Zeit in einem engen Nebeneinander und Durcheinander, indem bald das deduktiv-rationalistische, bald das psychologisch-empirische und später das romantisch nachempfundene Element stärker anklang, Gentzens Weltanschauung. Und aus immer lebendiger Fühlung mit den Elementen seiner Gedankenwelt entwickelte sich sein festumrissenes Ideal von wahrer Politik, das sein publizistisches Wirken bis an die Grenze der Zwanziger-Jahre des 19. Jahrhunderts geleitet hat. Von den Schriften Burkes bekam, wie gesagt, im Jahre 1792 der achtundzwanzigjährige Gentz den Anstoß, das Eigenleben der Politik von der Philosophie abzugrenzen. Es war Burkes aus Abneigung gegen die Verstandespedanterie der französischen Revolutionspolitiker geborene und in seiner mächtigen Sprache immer wieder betonte Auffassung der Politik als einer künstlerischen Tätigkeit,[1]) die Gentz vor allem ergriff. Statt der pathetisch-kalten Selbstgewißheit des Aufklärers verlangte Burke vom Politiker die Seele des begeisterten Künstlers, liebevolle Einfühlung in die Volksseele, Ehrfurcht vor dem wahren Wesen der Nation.

Erst durch diese Charakterisierung, diese ästhetische Betrachtung gewann die Politik für Gentz den Glanz einer besonderen, ihm fortan am höchsten stehenden Lebensbetätigung, so daß er ihren Dienst sich zum Berufe setzte. In den seiner Übersetzung der Betrachtungen beigefügten Abhandlungen greift er den Gedanken, daß die Politik eine Kunst sei, mit Eifer auf und gibt ihm in immer neuen Wendungen Ausdruck. Er spricht von dem „kunstreichen Ganzen, das wir einen Staat nennen";[2]) er stellt die Forderung, daß in dem „Kunstgebäude einer weisen Politik"[3]) die streitenden Tendenzen innerhalb des Staates sich zu einer ruhigen, wohltätigen, einander das Gleichgewicht haltenden Bewegung auswirken sollen, wie er in Analogie zu Kants Naturphilosophie sagt. Die „Fehler einer Regierung" sind ihm die „Fehler eines Kunstwerkes", mehr oder weniger einer Verbesserung fähig, „ohne daß das Ganze auseinandergenommen werden dürfte".[4]) Und er erklärt jetzt, die Frage nach dem allgemeinen Besten sei nicht ein Problem des „Naturrechts,

[1]) Betrachtungen 1. T. S. 81.

[2]) Betrachtungen 2. T. Über politische Freiheit. S. 117.

[3]) Betrachtungen 2. T. Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh. S. 265.

[4]) Betrachtungen 2. T. Über politische Freiheit. S. 118.

Digitized by Google

oder irgend einer absoluten Disziplin überhaupt, sondern eine Frage aus einer sehr zusammengesetzten, verwickelten, auf tausendjährigen Erfahrungen beruhenden praktischen Wissenschaft, der ‚Politik' im eigentlichen Sinne".[1])

Aber so nahe Gentz sich mit Burke in den Worten berührt, seine Wendungen zeigen doch immer blassere Farben als Burkes Fülle menschlich tiefer Gesichtspunkte, aus der dieser den gesellschaftlichen Organismus mit dem Auge des Künstlers ansieht. Für Gentz ist die Politik eine Kunst, die durch ihre Kompliziertheit einen besonderen Zauber ausstrahlt; politische „Kunstwerke" will er zusammensetzen und auseinandernehmen können, mit der nötigen Vorsicht zwar, aber nach streng rationalem Verfahren. Er wird nicht müde zu betonen, daß aus richtigen politischen Grundbegriffen sich auch die richtige Politik ergebe. „Die Fundamentalbegriffe alles politischen Raisonnements gilt es mit hohem Ernst zu prüfen."[2]) Diese „Fundamentalbegriffe" bedeuten ihm das vernunftgemäße Wissen um die Veranlagung des Menschen und seine Bedürfnisse im Gesellschaftszustande; es begreift aber jetzt für ihn als Schüler Burkes geschichtlich und psychologisch begründete Menschenkenntnis in sich. Darin stimmt Gentz ganz mit den Theoretikern der französischen Revolution überein, daß er die Vernunft wohl für fähig hält, das politische Leben voll zu begreifen. Und seine Polemik gegen die Revolutionäre geht daher im wesentlichen darauf aus, seine wahre, das heißt empirisch erweiterte Vernunft[3]) gegen ihre falsche auszuspielen, die einseitig nur mit gewissen generellen, als herrschend hingestellten Eigenschaften des Menschen rechne.[4]) Den Rednern der Nationalversammlung fehlt in seinen Augen geradezu die „Unbefangenheit der nüchternen Vernunft",[5]) indem sie das bunte Gewirr empirisch wahrnehmbarer Eigenschaften im Menschen außeracht lassen. Er spricht von dem „Übel", das „logische Irrtümer, wenn sie sich in eine praktische Unendlichkeit ausdehnten, in die Welt gebracht haben".[6]) Aus seiner Forderung nach rationaler Schulung des Politikers entspringt auch die häufige Gegenüberstellung des „philosophischen Kopfes" und des „großen Haufens, der durch Zeichen, Bilder, Namen und dunkle Vorstellungen regiert wird."[7])

[1]) Über politische Freiheit. S. 117.

[2]) Über politische Freiheit. S. 111.

[3]) Vgl. A. Robinet de Cléry. Les idées politiques de Frédéric de Gentz. Lausanne 1917. S. 87 f. 103 f. 135 f. 272.

[4]) Vgl. die Deklaration der Rechte der französischen konstituierenden Nationalversammlung Art. 1. Altmann. Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte. S. 58.

[5]) Über politische Freiheit S. 115.

[6]) S. 114.

[7]) S. 111.

Digitized by Google

Er eifert gegen die herrschende „schamlose Verwirrung aller Begriffe"[1]) und über ungebildeten Untertanenverstand äußert er sich sehr abfällig: „Es gibt überhaupt kaum eine schädlichere Krankheit im Staat als die Neigung, oder vielmehr den Kitzel des Bürgers, und besonders des Bürgers aus den untersten Volksschichten, das, was die oberste Macht beschließt, zum ewigen Gegenstande seiner Untersuchung, seiner Kritik und seines Tadels zu machen."[2])

2.

Im vernunftgemäßen Denken sieht Gentz also die wichtigste Eigenschaft des Politikers. Die Politik ist ihm geradezu die Kunst des auf die menschliche Gesellschaft angewandten Denkens. Der Politiker hat in jedem Augenblick seines Wirkens die gewissenhafteste Sorgfalt auf genaue Anwendung vernunftgemäßer Begriffe zu verwenden. Die politische „Vernunft" — wie sie bei Gentz um die Beachtung des tatsächlich und psychologisch Gegebenen bereichert ist — hat es dann in ihrer Macht, für jedes Problem die annähernd richtige Lösung zu finden.

Und zwar durch das Prinzip, in jeder Streitfrage die rechte Stellung zwischen den Extremen zu erkennen und demgemäß einzunehmen, unter sorgfältiger Würdigung der jeweiligen individuellen Umstände die feindlichen Kräfte sich zu einer Lage ausbalanzieren zu lassen, in der sie den Idealzustand der menschlichen Gesellschaft, das ruhige Gleichgewicht, nicht gefährden.

Gentz war zwar nicht so blind gegen die Mächte des geschichtlichen Lebens, daß er durch solche rationale Kunst die großen Bewegungen und Katastrophen des Weltgeschehens für immer vermeidbar gehalten hätte. Davor bewahrte ihn schon der wuchtige Eindruck der französischen Revolution.

In Revolutionen sieht er „wilde und unaufhaltsame Stürme", die sich nur aus „eiserner Notwendigkeit und blindem Schicksal" erklären lassen. „Aber," fährt er fort, „was aus diesen Stürmen hervorgeht, ist Menschenbau und Menschenwerk, das Werk derer, welche das Fahrzeug lenken und die Wetter des Himmels beschwören wollen, welche das Geschick in das Chaos schleuderte, damit sie die Schöpfer einer neuen Welt würden. . . .[3]) Natur und Schicksal, die Metaphern unserer Blindheit und unseres Unvermögens in der Erklärung des Weltlaufs, geben die Materie

[1]) Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh. S. 222.
[2]) Über die Moralität in den Staatsrevolutionen. S. 172.
[3]) Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh. S. 212f.

Digitized by Google

zur Geschichte her; des Menschen Wille und Fähigkeit gibt ihr die Form."[1])

An eine Reihe aktueller politischer Probleme trat Gentz damals in den Abhandlungen „Über politische Freiheit und das Verhältnis derselben zur Regierung", „Über die Moralität in den Staatsrevolutionen", „Über die Deklaration der Rechte"[2]) mit seinem Maßstab der nüchternen Vernunft heran. Ganz allgemein sieht er in der Art und Weise seiner Zeit, politische Dinge zu betrachten, eine Überschätzung des abstrakten spekulativen Denkens infolge „einseitiger, regelloser, ausschweifender Bearbeitung des Verstandes". Er fordert ein Gegengewicht durch „Bildung des Charakters", durch „wahre Energie" in der „Geisteskultur", da sonst das Übermaß des Wissens der Menschheit ebenso verderblich werden könne, wie die „Unwissenheit"[3]) es gewesen. Formulierungen politischer Theorien nun gar seien als politische Kampfmittel besonders in Gefahr, auch in ihrem sachlichen Inhalt, zu Übertreibungen zu werden. „Sie halten sich in Extremen auf und kämpfen mit Extremen".[4]) Zwischen diesen Extremen gilt es durch das Urteil der politischen Vernunft die rechte Mitte zu finden oder, wie er es nennt, „das Gleichgewicht unter den politischen Ideen herzustellen".[5])

Die erste der an die Burke-Übersetzung angeschlossenen Untersuchungen ist auf den Begriff der politischen Freiheit gerichtet. Er sieht zunächst einen Grundirrtum in der vielfach herrschenden Auffassung, daß in der politischen Welt die „absolute Freiheit" gegen Bedrückungen von Seiten der „Regierung" sicherzustellen sei. Dies scheint ihm eine sichtliche Verwechslung des Naturzustandes mit dem Gesellschaftszustande. Nur im Stande der Natur ist „absolute Freiheit"[6]) vorhanden. Sie ist also ein Begriff, der im Bereiche der politisierten Menschheit nichts zu tun hat; es ist Torheit, wenn der Mensch den Naturzustand uneingeschränkt in die Gesellschaft hinüber verlegen will. „Er muß einen Teil seiner natürlichen Freiheit hingeben, um mit dem Überrest für seine Glückseligkeit, für seine Bildung, für seine äußere und innere Vollkommenheit zu wuchern."[7])

Dementsprechend definiert Gentz politische Freiheit als „natürliche Freiheit, nach Abzug desjenigen Teils derselben, ohne dessen Hingebung ein Staat nicht besteht".[8]) Und wie er den Begriff der absoluten Frei-

---

[1]) S. 245.
[2]) Betrachtungen. 2. T.
[3]) Betrachtungen. Einleitung S. VIII.
[4]) Betrachtungen 2. T. Über die Moralität... S. 138.
[5]) Betrachtungen. Einleitung S. XII.
[6]) Betrachtungen 2. T. Über politische Freiheit S. 111.
[7]) S. 112f.
[8]) S. 113.

Digitized by Google

heit aus der Politik verbannt, so findet er auch nirgends „das Gespenst einer vollkommenen Sklaverei realisiert"; der Selbständigkeitsdrang des Individuums, die „unbezwingliche Freiheit" werde auch unter der „fürchterlichen Tyrannenmacht, dem Despotismus der orientalischen Reiche selbst",[1]) nie ganz vernichtet. So sind es also nur die relativen Begriffe einer hoch oder niedrig bemessenen Freiheit, die sich in der politischen Welt finden, und zwischen denen der Staatsmann jeweils durch Anpassung an die individuellen Besonderheiten seines Volkes die richtige Mitte zu bestimmen hat. Werden aber die „vernünftigen" Prinzipien der Politik angewandt, dann ist für Gentz kein ernstlicher Gegensatz mehr möglich zwischen „vernünftigen Verteidigern der Freiheit und vernünftigen Verteidigern der Regierung". Die „Grundmaxime der vernünftigen Freiheit" ist ihm auch die „Grundmaxime der vernünftigen Regierung".[2]) Er nennt es darum eine „leere Grille", sich Freiheit und Regierung in einem beständigen Kampf zu denken, und kommt zu dem Schluß: „Sie sind nicht allein einig, sie sind wirklich eins."[3])

Ebenso behandelt er in der Abhandlung: „Über die Moralität in den Staatsrevolutionen" die Frage, ob eine Nation das Recht habe, ihre Verfassung zu ändern. Auch hier sei die „Mittelstraße der Rechtmäßigkeit, wie allenthalben im Gebiete der Politik" schwer zu bestimmen. „Die Wahrheit liegt zwischen zwei unbeschränkten und übertriebenen Sätzen, welche Schwärmerei oder Eigennutz den beiden streitenden Hauptparteien in der politischen Welt eingeben, mitten inne." „Der eine dieser Sätze ist, eine Nation hat das Recht, ihre Staatsverfassung so oft und so ganz zu ändern, als es ihr beliebt; der andere lautet so, eine Nation hat gar kein Recht, etwas in ihrer Konstitution zu ändern."[4]) Die Lösung sieht Gentz hier ganz nach Burke — dessen oft mißverstandene Ansichten über Verfassungsänderungen er in diesem Aufsatz erläutern will[5]) — in der vorsichtigen, Charakter und Geschichte des Volkes berücksichtigenden Reform. Er verlangt Anknüpfung an das vorhandene, den Menschen in Fleisch und Blut Übergegangene, denn „die Maxime, alte Gerechtsame keiner Achtung wert zu finden", bezeichne den „Revolutionisten von Profession".[6])

Ganz analog geht Gentz in der kleinen Schrift: „Über die Deklaration der Rechte" von der Gegenüberstellung politischer Rechte und Pflichten des Bürgers aus, wie er sie in der Erklärung des Menschen-

[1]) S. 124.
[2]) S. 116.
[3]) S. 127.
[4]) Betrachtungen 2. T. Über die Moralität... S. 138f.
[5]) Betrachtungen 1. T. S. 24 Anm.
[6]) Betrachtungen 2. T. Über die Moralität... S. 184. Anm.

Digitized by Google

rechts von 1789 fand. Für ihn fallen die Begriffe Recht und Pflicht, richtig verstanden, in der Politik zusammen;[1]) „wer ein Recht ausspricht, spricht allemal eine Pflicht aus".[2])

So hält Gentz es für das Charakteristische einer wirklich guten Verfassung, daß die Lösung aller wesentlichen politischen Fragen in der Mitte zwischen den Parteitheorien gefunden wird. Freilich erklärt er mit einem gewissen Relativismus das „Höchste in der praktischen Politik" sei „immer noch eine höchst unvollkommene Staatsverfassung".[3]) Aber in England sieht er doch ein Staatswesen, das seinen Forderungen sehr nahe kommt. Noch im Jahre 1790 hatte er seine Hoffnung auf Frankreich als den sich entwickelnden Musterstaat gesetzt.[4]) Jetzt leistet seinen Begriffen von praktischer Politik viel mehr das von den Franzosen schon als rückständig und unfrei angesehene England Genüge; ja, er läßt die kontinentalen Kabinettsregierungen noch eher gelten als das revolutionäre Frankreich. Das revolutionäre System habe seinen politischen Prinzipien nicht mehr entsprochen, — damit begründete er später seine wachsende Feindschaft gegen die französische Regierung.[5])

Von England spricht er in der Schrift: „Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh", in der er das englische Staatswesen gegen die unzufriedenen Stimmen revolutionsbegeisterter Engländer verteidigt, mit großer Wärme. Er nennt die britische Konstitution „die ehrwürdige Feste einer alten und wohltätigen Staatsverfassung",[6]) „das Meisterstück der neueren Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menschheit".[7]) Hier sieht er die Forderung des ruhigen Gleichgewichts, das ihm immer vorschwebt, erfüllt. Ganz allgemein in dem Verhältnis der gesetzgebenden zur ausübenden Gewalt, in dem Gleichgewicht zwischen vorwärtstreibenden und beharrenden Tendenzen. Und dann auch in der Form, in der er aktuelle Fragen der Zeit dort gelöst sieht; „das Problem, politische Freiheit zweckmäßig zu begrenzen", sei in England besser gelöst

---

[1]) Vgl. Rousseau, dessen Lehren G. überhaupt gern als von seinen Anhängern mißverstanden in Schutz nimmt, contrat social L. I c. VII. Jouir „du droit de citoyen sans vouloir remplir les devoirs du sujet: injustice dont le procès serait la ruine du corps politique". Oeuvres Amsterdam 1766. II. S. 23.

[2]) Betrachtungen 2. T. Über die Deklaration der Rechte. S. 180.

[3]) Betrachtungen 2. T. Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh. S. 240.

[4]) Über den Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts. Berlinische Monatsschrift 1791. I.

[5]) „Ich, ein strenger Systematiker, der die französische Revolution nicht etwa ihrer zufälligen Greuel wegen, sondern bloß aus tiefer Überzeugung von der Unrechtmäßigkeit ihrer ersten Grundsätze verabscheut". Gentz an A. Hennings 9. März 1799. Briefe. Wittichen I. S. 325.

[6]) Versuch einer Widerlegung der Apologie des H. M. S. 268.

[7]) S. 274.

Digitized by Google

als in einem anderen europäischen Staat.[1]) Freilich widerspräche Gentz einem Grundgesetz seiner politischen Vernunft, wollte er die englische Verfassung ohne weiteres auf andere Staaten übertragen wissen. „Wer eine britische Konstitution in seinem Vaterlande wünscht, der muß erst lange geprüft haben, ob sein Vaterland zu einer britischen Konstitution reif ist, und ob es Menschen genug in sich faßt, die der Führung einer solchen Konstitution gewachsen sind."[2])

Seine Vereinigung vorsichtig psychologisierender und rational deduzierender Gesichtspunkte in der Beurteilung politischer Verhältnisse und Konstellationen bildete Gentz in den nächsten Jahren zu einem umfassenden, auch die außenpolitischen Verhältnisse berücksichtigenden System aus. Aufmerksam beobachtete er in den Neunziger-Jahren des 18. und im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts das politische Leben, vor allem die Publizistik, um sie von seinem Standpunkt zu kritisieren. Er beschäftigte sich auch gern mit irrigen Meinungen, die er auf der Politik benachbarten Gebieten wie Staatsrecht, Rechtsphilosophie, Finanzwissenschaft zu entdecken glaubte.

So grenzte er 1794 seinem Lehrer Kant gegenüber in einer Erörterung in der Berlinischen Monatsschrift[3]) das Staatsrecht von der Politik ab, da es für politische Fragen ein „inkompetentes Forum"[4]) sei. Bei der praktischen Organisation der Gesellschaft, müsse „Erfahrung"[5]) zur „Theorie der Rechte", zu den „Grundgesetzen des Vertrages"[6]) hinzukommen, damit nicht diese selbst durch ein „ungeschickt regiertes" Staatswesen gefährdet würden. „Die Theorie der Rechte, die auf dem bloßen Pflichtbegriff beruht, ist für die Praxis des Staatsrechts unzureichend".[7]) Freilich betonte er charakteristischerweise gleich, praktische Erfahrung sei nur die unerläßliche Ergänzung der „Pflichttheorie", der Lehre vom kategorischen Imperativ, der auch im Gesellschaftszustande die „absolut erste Stelle" zukomme. Der Staatsmann, der mit ihr „seinen einzigen Leitstern auf einem gefahrvollen Wege"[8]) verschmähen würde, wäre ein „empirischer Pfuscher".

Dies sorgfältige Abwägen der ihm grundlegend erscheinenden Denkelemente und das diesem Verfahren entsprechende Auffinden des rich-

---

[1]) Über politische Freiheit. S. 124.
[2]) S. 124.
[3]) Nr. 22. Nachtrag zu dem Räsonnement des Herrn Professors Kant über das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis.
[4]) S. 534.
[5]) S. 539.
[6]) S. 538.
[7]) S. 552.
[8]) S. 536.

Digitized by Google

tigen mittleren Standpunktes in konkreten Einzelfragen gab seiner Vorstellung vom Wesen der Politik mehr und mehr den Charakter einer gewissen Kompliziertheit. Er fühlte auch selbst, daß er politisches Urteil und politisches Handeln damit für eine Vernunftaristokratie in Anspruch nahm und betonte gern, daß politische Begriffe der Masse unverständlich seien. Sein Umgang mit der internationalen Diplomatie, seine hervorragende Stellung unter den publizistischen Größen des antirevolutionären Europa bestärkten ihn in dieser Haltung.

Was von den Strömungen der Zeit seinem System nicht entsprach oder die traditionellen Bahnen englischer oder österreichischer Politik durchkreuzte, schien ihm je länger je mehr aus Vorurteilen, Mißverständnissen, Torheiten hervorzugehen. Er fing an, überhaupt die volkstümliche Wirkungskraft der richtig verstandenen, vernünftig abgeklärten Ideen in Zweifel zu ziehen. „Wem Freiheit", so schrieb er im Jahre 1799,[1]) „nichts mehr als die Existenz unter dem Rechte ist — und mehr soll sie nicht sein —, wird sie schwerlich einen wilden Rausch und gewiß keine wilden Leidenschaften erregen." Innerhalb ihrer Schranken könne sie nur „sehr kultivierten Gemütern" gefallen. Solle sie den „großen Haufen" begeistern, so bedürfe sie eines „fremdartigen Schwungs", einer gewissen „positiven Kraft", die auf ihren „rohen Ursprung" hindeute, aber ihrer gesellschaftlichen Ausbildung wesensfremd sei.

Von den Fragen des Verfassungslebens wandte sich sein schriftstellerisches Interesse in diesen Jahren überdies mehr ab und immer ausschließlicher auf die auswärtige Politik. Er sah in der wachsenden Macht Frankreichs, in der Vorherrschaft Napoleons eine gefährliche Bedrohung des europäischen Gleichgewichts, das für ihn ein internationales Ideal vernünftiger Politik bedeutete.[2]) Durch den schnellen Wechsel in den machtpolitischen Kräfteverhältnissen wurde er zu immer neuer Betrachtung der europäischen Lage angeregt. Er fühlte sich getrieben, den Kabinetten der antirevolutionären Koalition die volle Bedeutung ihres Widerstandes gegen die verderbliche Ausdehnungspolitik Frankreichs zum Bewußtsein zu bringen. Das alte Europa vertrat ihm die Sache der Kultur, der hergebrachten politischen Weisheit, die Mission der Vernunft im Kampf für das „système des contrepoids". Er suchte seine Forderung der ausgeglichenen Balance, die er als Ideal eines wohlorganisierten Staatswesens hingestellt hatte, auf das Widerspiel der Nationen zu übertragen

[1]) Beiträge zur Berichtigung einiger Ideen der allgemeinen Staatswissenschaft. Historisches Journal 1 799 I. S. 205.

[2]) Vgl. H. v. Caemmerer: Rankes „Große Mächte" und die Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, in den Studien und Versuchen zur neueren Geschichte. Max Lenz gewidmet. Berlin 1910 S. 291. 297 f. u. A. Robinet de Cléry: Les idées politiques de Frédéric de Gentz S. 149 f.

Digitized by Google

und erforschte die Möglichkeit, den unberechenbaren Kräften, die er auch hier stets auftauchen und alle politischen Berechnungen stören sah, einen „vernünftigen" ausgeglichenen Zustand abzuzwingen. Darum war die vorsichtige Kabinettspolitik des 18. Jahrhunderts in seinen Augen ein so hochwertiger Zustand; das „Gleichgewicht der Macht" schreibt er 1801[1]), sei so „richtig und vorteilhaft balanziert" gewesen, „wie eine billige Staatskunst es nur hätte wünschen können".[2]) Halte man aber die Vorherrschaft Frankreichs mit Europas „Ruhe und Eintracht" für vereinbar, dann müsse man offen „bekennen, daß die ganze bisherige Theorie vom Gleichgewicht unter den Staaten eine Reihe leerer Formeln gewesen", daß Europa unter anderen Bedingungen als denen, „die man bisher für notwendig und wesentlich ausgab", existieren könne, und daß die Politik „von einem neuen Fundamente, von neuen unerhörten, den vorigen schlechterdings widersprechenden und übrigens noch durch keine Erfahrung bestätigten Grundsätzen"[3]) künftig ausgehen solle.

Allerdings sind diese „Grundsätze" den Fragen der auswärtigen Politik gegenüber viel elastischer als früher seine „politische Vernunft", die ihm damals den Schlüssel zur Lösung aller Probleme zu enthalten schien. Er scheidet jetzt die Politik ausdrücklich in „politische Wissenschaft", die sich auf die Kenntnis der „Real"- und „Fundamentalverhältnisse" der Staaten gründet, und in die „Kunst"[4]) des politischen Handelns, die vor allem „persönliche Umstände, Charakter und Privatgesinnungen der Regenten" berücksichtigen muß. Er mißt freilich zunächst dem „reellen Teil des politischen Studiums", der „Wissenschaft" große Bedeutung bei. Er fordert genaues Wissen, um die „Elemente, auf denen die absolute und relative Macht der Staaten, und das, was in ihren Verhältnissen fundamental und wesentlich ist, sich gründet: von ihrer geographischen Lage, von der politischen und militärischen Beschaffenheit ihrer Grenzen, von ihren Bedürfnissen, ihren Kräften, von ihren Angriffs- und Verteidigungsmitteln, von den natürlichen und notwendigen Zwecken ihrer Tätigkeit und von ihrem permanenten wechselseitigen Interesse."[5]) Im „Inbegriff dieser Begriffe" sieht er das wichtigste, das „einzig bleibende Kapital" der Politik. Hier seien in der wandelbaren Sphäre der Politik gewisse feste und unwandelbare Punkte, „Fundamentalverhältnisse", die auf die Dauer nichts zu ändern vermöge. Denn trotz aller „willkürlichen Kombinationen der Privatleidenschaften"

[1]) Von dem politischen Zustande von Europa vor und nach der französischen Revolution. Berlin 1801.
[2]) S. 90.
[3]) S. 280.
[4]) S. 231.
[5]) S. 229 f.

Digitized by Google

würden immer „natürliche Verbindungen und Oppositionen" zwischen den Staaten entstehen. Und das „fundamentale und bleibende" Interesse werde trotz aller möglichen „Verirrungen" immer wieder durchbrechen, „ein darauf gegründeter Kalkül auf die Dauer niemals unbrauchbar sein."[1]) Er macht auch die Beobachtung, daß den natürlichen Interessen die Macht gegeben sei, den Staaten gewisse regelmäßige Bahnen ihrer Politik vorzuzeichnen und sie in immer wiederkehrende Verbindungen oder Gegensätze untereinander zu zwingen. „Es gibt natürliche Feindschaft unter den Staaten, wenngleich die höhere Staatswissenschaft sie nicht anerkennen und zugeben will."[2]) Solche Feindschaften seien aus dem Völkerleben so wenig zu bannen, wie die „ungeselligen Triebe und Anlagen aus der sozialen Gemeinschaft". Ja, er weist sogar für die Zeiten einer normalen Konstellation der Mächte einer Rivalität, wie der zwischen Österreich und Preußen im 18. Jahrhundert eine höhere Mission im Dienste des europäischen Gleichgewichtes zu. Die beiden Mächte seien bestimmt gewesen, einander das Gegengewicht zu halten; „dies war ihr politischer Beruf, dies war die notwendige Regel ihrer ganzen politischen Existenz."[3]) Aber dies gilt für ihn eben nur so lange, wie das allem übergeordnete Interesse der einzelnen Staaten, wie ihrer Gesamtheit, das internationale Gleichgewicht es zuläßt.

Denn das ist das Charakteristische an seiner Auffassung von den Interessen der Staaten, daß für ihn die Interessen im tiefsten Grunde doch nicht völlig eins sind mit dem politischen Wesen der Staaten. Es sind gewissermaßen nur äußere Kennzeichen und oft bedeutungsvolle Attribute, die der Politiker kennen muß, wie ein Diplomat die Eigentümlichkeiten und Liebhabereien eines fremden Fürsten beachtet. Aber darin ist für ihn schließlich ein Staat dem anderen gleich, daß sie alle Glieder des großen europäischen Gemeinwesens sind. Dieser Gemeinsamkeit sich einzuordnen ist doch immer ihr wahrhaft entscheidendes „Interesse", da ihnen von der Vernunft selbst geboten wird, sich lieber die Beschränkungen ihres Machtstrebens aufzuerlegen, die ein solches geselliges Zusammenleben bedingt, als sich den Fährnissen eines ständigen, latenten oder offenen Krieges aller gegen alle auszusetzen. Diese höhere „Vernunft", ist für Gentz die letzte Instanz, von der aus er die Politik der Staaten bewertet. — So konnte ihm der Gedanke, daß innerstes Wesen und „Interessen" der Staaten eine individuelle lebensvolle Einheit seien, und daß sich vor allem hieraus ihre Politik und ihr Schicksal mit tragischer Notwendigkeit ergebe, nicht kommen und die publizistisch so

[1]) S. 231.
[2]) S. 295.
[3]) S. 258.

Digitized by Google

wirkungsvolle Geschlossenheit seiner Überzeugung nicht gefährden, daß die Interessen der gegen Frankreich verbündeten Mächte auf die tiefste Wahrheit alles politischen Lebens gegründet seien. Denn wenn das europäische Gleichgewicht das Symbol dieser Wahrheit war, so richtete sich die ungebändigte Expansion Frankreichs von selbst. In Napoleon bekämpft Gentz natürlich die Verkörperung dieser Ausdehnungspolitik. Denn nicht die unmündige Masse seiner Nation, sondern der leitende Staatsmann ist für eine „richtige" Politik sowohl der gewissermaßen überstaatlichen Vernunft wie dem eigenen Volk verantwortlich. Patriotische Gefühle der Völker, vor allem nationale Antipathien dürfen die Politik niemals bestimmen. Der Politiker hat die Pflicht, sie für „überwindlich" zu halten. „Gegen die Unbegrenztheit dieser Feindschaften erhebt sich die gesunde Politik, weil die gesunde Vernunft sie verdammt", sagt er sehr bezeichnend. „Sobald ein wahres Interesse gebietet, muß alles, was in einer Nationalantipathie, und wäre sie so alt wie die Geschichte, auf bloßen blinden Gefühlen beruht, den höheren Triebfedern weichen; und es weicht gewiß, wenn die Schicksale der Völker nur weisen und kraftvollen Händen vertraut, wenn die, welche sie leiten, nur von allen kleinlichen Gesichtspunkten fern und über alle kleinlichen Leidenschaften erhaben sind."[1])

Solch ein „wahres Interesse", vor dem die unter normalen Verhältnissen berechtigten Gegensätze der Staaten zurückzutreten haben, sieht Gentz in der gemeinsamen Abwehr der napoleonischen Gewaltpolitik. Denn in Frankreichs Ausdehnung glaubt er ein Beispiel für das in der Geschichte vorkommende „Phänomen" zu erblicken, daß gelegentlich einzelne Staaten aus den Bahnen rationeller Politik heraustreten und dem Gleichgewicht gefährlich werden.

Zwar beruhe es auf einem Irrtum über das wahre Wesen der Macht — im Machtinteresse an sich sieht er die „oberste Richtschnur"[2]) für die Politik aller Staaten — durch eine derartige Politik das System der Mächte in Verwirrung zu bringen. Es sei geradezu eine charakteristische Eigentümlichkeit aller großen Zerrüttungen in der politischen Welt, daß sie dem, auf dessen Seite sich der „scheinbare Vorteil" des aufgehobenen Gleichgewichts befinde, im Grunde ebenso verderblich seien wie für den, der von dem „unmittelbaren Nachteil des eingebrochenen Mißverhältnisses gedrückt" werde. Auf Kosten der „Zufriedenheit der Welt" und des „Vertrauens der Nachbarn" ein „drückendes Übergewicht" zu erlangen, sei nur ein „trüglicher Gewinn". „Das wahre und bleibende Interesse jedes Staates ohne Ausnahme liegt immer in einer richtigen

[1]) S. 257.
[2]) S. 179.

Digitized by Google

Proportion zwischen seiner und seiner Nachbarn Gewalt, in einer richtigen Verteilung der Macht durch alle Glieder und Organe des Föderativsystems".[1])

Aber nur zu oft werde dies „unmittelbarste" Interesse von den „Leidenschaften" der Völker und Staatsmänner erstickt. Darum müsse „die Politik oft in gewaltige Irrtümer verfallen, wenn sie sich an die Präsumtion, daß das Interesse einer jeden Regierung der beständige Leitstern ihrer Handlungen sein werde, zu strenge halten wollte".[2])

Jedenfalls sieht er in einer Macht, die sich dem „Föderativsystem" nicht einfügen will, den Feind aller übrigen, der im Interesse der Ordnung Europas auf das schärfste zu bekämpfen ist. Und zwar ist für ihn ein Staat der gemeingefährliche Schädling, sobald er überhaupt in seiner Außenpolitik vom Wege der Vernunft abgewichen ist, gleichviel, ob er von „rechtlichen oder unrechtlichen Maximen" regiert wird. Er betont, „daß jede Macht, die, um anderen Böses zuzufügen, dieses Böse nur wollen darf, den Namen einer gefährlichen verdient".[3]) Und ihr gegenüber darf der Staatsmann sich eben nicht zu einem System passiver Defensive bestimmen lassen durch die Überzeugung, daß das wahre Interesse des übermächtigen Staates ihn schließlich wieder zur Gleichgewichtspolitik zurückführen werde. Denn die Staatskunst hat es mit keinen anderen „Elementen" zu tun, als die Gegenwart ihr bietet; wenn sie die Zukunft berechnet, so geht sie immer davon aus, was in der Gegenwart „fest und recht ist".[4]) Darum ist im Interesse der vernünftigen Politik die größte Energie aktiven Handelns geboten. Der „Schwächling" in der Politik ist, wie er später einmal sagt, „hassenswürdig wie der Bösewicht selbst".[5])

Im praktisch-politischen Kampf hielt Gentz nun freilich auch die genaueste Kenntnis der „Realverhältnisse der Politik", der Interessen der Staaten, nicht für ausreichend. Sie muß ihre Ergänzung in dem finden, was er die „Kunst" des politischen Handelns nennt. „Es ist klar, daß alles, was in der Politik von persönlichen Verhältnissen abhängt, nie der Gegenstand einer Wissenschaft werden kann, sondern stets nur den Namen einer Kunst verdienen wird." Denkungsart, Neigungen, Talente der Menschen könne man nicht auf allgemeine Grundsätze reduzieren. „Nur fortdauernde Beobachtung, ein fortdauerndes Studium, ein langer Umgang mit der Welt, ein großer natürlicher Scharfsinn und eine durch

[1]) S. 281.
[2]) S. 273. Anm.
[3]) S. 232.
[4]) S. 266.
[5]) Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Krieges zwischen beiden Mächten. Petersburg 1806. S. 94.

Digitized by Google

Übung dieses Scharfsinns nach und nach erworbene Gabe der Divination, diese Eigenschaften allein bilden den diplomatischen Geschäftsmann."

Aber so große Wichtigkeit er jetzt den praktischen Fähigkeiten des Politikers beimißt, ihre Überschätzung auf Kosten der „Wissenschaft" will er doch auch nicht gelten lassen. Und nach seiner Methode stellt er wieder zwei Extreme einander gegenüber, vor denen das politische Denken sich sorgfältig hüten muß. „Das eine ist die Meinung, daß die Realverhältnisse in der Politik alles, das andere, daß sie nichts, oder nicht viel besser als nichts sind. Mit jenem hat alle politische Kunst, mit diesem alle politische Wissenschaft ein Ende".[1]) Nur auf eine Synthese beider Momente könne man „in jedem vorkommenden Falle ein richtiges System von Konjekturen und Maßregeln bauen".

Das Ziel aller Politik wie seines persönlichen Wirkens und Hoffens verdichtete sich ihm in diesen Jahren zu einer Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts. Die „Wechselwirkung",[2]) die er von den einzelnen Faktoren im Staatsleben als das adäquate Produkt des richtigen, die Gegensätze ausgleichenden Denkens gefordert hatte, wollte er auch auf dem Gebiete der hohen Politik wieder hergestellt sehen. Nur daß er hier die sich kreuzenden, befehdenden, vereinigenden Kräfte nicht immer so klar in zwei Extreme geschieden fand, wie früher „Freiheit" und „Regierung", „Fortschritt" und „Beharren beim Alten". In ihrer Vereinigung hatte er damals mit einer gewissen abstrakten Leichtigkeit die richtige Mitte gefunden, zumal seinem aus der Ferne das politische Leben Englands und Frankreichs beobachtenden Blick die feineren Nuancen verschwammen, wenn er die widerstreitenden Theorien in zwei Parteien, in zwei großen Lagern Gestalt werden sah. Solch diametrale Scheidung konnte er bei näherer Betrachtung unter den europäischen Mächten nicht vornehmen. Hier konnte er die Balance nur davon erhoffen, daß alle Staaten ihren Machtzielen freiwillige Beschränkungen auferlegten. Er fühlte sich als Priester der überstaatlichen Vernunft, wenn er Fürsten und Völker zum eigenen Besten sich bescheiden lehrte. Von dieser Warte blickte er mit einer wehmütigen Vorliebe auf die „alten schönen Verwicklungen" des Staatenlebens vor der Revolution zurück, die durch „rohe Gewalt" vernichtet[3]) seien. Durch diese französische Gewaltpolitik, deren Auswirkungen er mit seiner neuen Heimat Österreich in den Jahren bis 1813 wiederholt zu empfinden hatte, und die dadurch verursachte Verschiebung aller politischen Bedeutung auf die wenigen militärisch ent-

[1]) Über den politischen Zustand von Europa. S. 231.

[2]) Darstellung und Vergleichung einiger politischer Konstitutionssysteme. Neue deutsche Monatsschrift. Berlin. 1795. 3. Bd. S. 113.

[3]) Gentz an K. A. Böttiger 15. Februar 1805. Wittichen I. S. 280.

Digitized by Google

scheidenden Länder, sah er eine keineswegs erfreuliche Vereinfachung der internationalen Lage herbeigeführt. Denn nun mußte es die dringende, ja die einzige Aufgabe aller gesunde Politik treibenden Kabinette sein, durch kriegerisches Auftreten gegen Frankreich das schwer bedrohte Gleichgewicht notdürftig zu stützen.

1805, als Napoleon seinen Siegeszug gegen die dritte Koalition antrat, fürchtete er, daß die letzte Stunde des Gleichgewichts geschlagen habe. Damals trieb es ihn, in flammenden Worten zum Kampf für Recht und Vernunft aufzurufen. Die Einleitung seiner „Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts" hallt von einem bei ihm selten betonten patriotischen Stolze wider, daß gerade Deutschland, daß Österreich und Preußen — dessen Anschluß an die Verbündeten noch erhofft wurde — zu Vorkämpfern für die gute Sache bestimmt seien. In energischer Formulierung definierte er das Ideal des Gleichgewichts. Es sei der eigentliche Charakter eines völkerrechtlichen Gemeinwesens und der „Triumph seiner Vortrefflichkeit, daß eine gewisse Anzahl auf sehr verschiedenen Stufen von Macht und Reichtum stehender Staaten, unter dem Schutz eines gemeinschaftlichen Bandes ein jeder unangetastet in seinem sicheren Besitz verharrt, und der, dessen Gebiet eine einzige Stadtmauer umschließt, von seinen Nachbarn so heilig gehalten wird, als jener andere, dessen Besitz und Gewalt sich über Länder und Meere erstreckt".[1])

Die Gefahr, daß seine Lehre als ein mechanisches Regulieren des Völkerlebens aufgefaßt wurde, spürte Gentz hier selbst. Ausdrücklich suchte er seine Theorie gegen das Mißverständnis zu sichern, als ob „die verschiedenen Staaten eines durch politische Bande in ein Ganzes verknüpften Bezirkes, in Rücksicht auf Größe, Volksmenge, Reichtum, Hilfsquellen auf das genaueste einer gegen den anderen abgemessen, abgewogen und abgerundet sein sollten".[2])

Nach den Enttäuschungen, die Gentz in seinen politischen Hoffnungen 1805, 1806 und 1809 erfuhr, erlahmte seine Feder in ihrem Kampfe für „Recht und Vernunft". Die Jahre, in denen er in freier Publizistik seine Stimme als ein Anwalt Europas erhob, gingen damit zu Ende. Er fand sich dafür „verloren und verdorben",[3]) da er der nötigen „Illusionen" nicht mehr fähig sei. Aber auch während seiner späteren, enger an die österreichische Regierung gebundenen Tätigkeit, bewahrte er zunächst seine festen Ansichten von dem Idealzustand der Politik, seine Überzeugung von der Richtigkeit eines sorgsamen Abwägens der Standpunkte

[1]) Fragmente. Petersburg 1806. S. 15.
[2]) S. 2.
[3]) Gentz an Luden 16. März 1814. Wittichen II. S. 347.

Digitized by Google

und der sich daraus ergebenden Politik der mittleren Linie. Die Befreiungskriege durchlebte er unter diesem Gesichtspunkt und wertete danach ihre Resultate so kühl, daß der auch in diesen Fragen anders denkende Adam Müller ihm seinen „Widerwillen"[1]) gegen die Gleichgewichtslehre bekennen mußte. Sobald nur die Vorherrschaft Frankreichs beseitigt war, schien Gentz die Integrität Frankreichs im allgemeinen europäischen wie im österreichischen Interesse wichtig.

Im Jahre 1817 bezeichnete er ausdrücklich sein System des politischen Denkens, im eigenen Urteil die Extreme gegen einander abzuwägen und im praktischen politischen Handeln immer gegen jede übermächtige Tendenz Stellung zu nehmen, als das Ergebnis seiner zur „Reife gediehenen Weltanschauung". Und angesichts der europäischen Restauration kam ihm das Bedenken, ob nicht das „rationelle" Element menschlichen Denkens in Gefahr sei, von dem „traditionellen"[2]) erdrückt zu werden.

Diese einheitliche Folgerichtigkeit seiner geschichtlich-politischen Anschauungen ist dann aber unter dem Eindruck der folgenden Jahre nicht unerschüttert geblieben. Und wenn er auch bis an sein Lebensende nicht aufhörte, nach einer festen Norm zur Beurteilung politischer Dinge, nach „einem gesunden politischen System"[3]) zu streben, die Selbstgewißheit seiner Jugend- und Kampfesjahre war innerlich gebrochen. Es drängte sich ihm die Überzeugung auf, daß der Kampf des Metternich'schen Systems gegen den liberalen Nationalismus, den er nach außen mit seiner Feder deckte, ein Schöpfen in das Faß der Danaiden sei. Und so verfiel er in eine Haltung innerlich hoffnungsloser, nach außen erbitterter Gegenwehr gegen die Kräfte der kommenden Zeit und skeptisch-müden Zweifels an der politischen Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit alles systematischen Planens und Handelns.

IV.

Anfechtungen und Erschütterung seiner einheitlichen politischen Weltauffassung.

1.

Denn darin war Gentz ganz Systematiker, daß er nach einer folgerichtigen Verbindung seines Weltbildes mit seinen Ideen über das Wesen der Politik und der daraus sich ergebenden Beurteilung politischer Einzel-

[1]) Müller an Gentz 5. August 1815. Briefwechsel zwischen Friedrich Gentz und Adam Heinrich Müller Stuttgart 1857. S. 204.

[2]) Gentz an Müller, 12. Mai 1817. S. 244.

[3]) Vertrauliche Bemerkungen über den Stand und über die nächste Zukunft der russisch-türkischen Angelegenheiten (1829) Schlesier Bd. V.

Digitized by Google

fragen suchte. Doch bemühte er sich dabei immer, seiner Betrachtung eine möglichst alle Tatsachen des Lebens umfassende Beobachtung zugrunde zu legen, um sie vor starrer, doktrinärer Einseitigkeit zu bewahren. Besonders aus seinen Untersuchungen über die politischen Beziehungen der europäischen Staaten zu einander läßt sich erkennen, wie er sich die charakteristischen Merkmale dieses Zusammenlebens vor Augen führte, um sich ein naturgetreues Bild zu schaffen. Aber andererseits zeigt sich auch immer wieder, wie er alle empirisch gesammelten Tatsachen vor den Richterstuhl seiner besonderen, praktische Psychologie und Spekulation vereinenden Vernunft zog. So erkannte er ja die seit Jahrhunderten gemachte Beobachtung,[1]) daß jeder Staat in seinem Streben nach Selbstdurchsetzung und Machterweiterung je nach seiner geographischen und völkischen Eigenart besondere Formen und Methoden habe, als richtig an. Aber er gestand den Mächten die Verfolgung ihrer „natürlichen Interessen" etwa in der Art und Weise zu, wie ein sehr aufgeklärter, sehr menschenkundiger Fürst des 18. Jahrhunderts seinen Untertanen freies Spiel in ihren Neigungen ließ. Nur so weit, wie es das „Staatsinteresse" zu erlauben schien. So lag es Gentz fern, natürliche Feindschaften und Allianzen für so eng mit dem eigentlichen Wesen der Staaten verflochten zu halten, daß er in ihnen etwa Symptome für ihren eigentümlichen geschichtlichen Charakter gesehen hätte. Die Völker glaubte er dem europäischen Gesamtinteresse ähnlich unterworfen wie den Staatsbürger dem Willen des Souveräns. In seinen Augen diente darum der Staatsmann seiner Nation am besten, wenn er ihre Macht freiwillig dem Interesse seiner Nachbarn und damit des europäischen Föderativsystems anpaßte. Die Kraft zu dem wuchtigen Pathos in seiner Polemik gegen das napoleonische Weltreich oder später in seinem Eintreten für die von Rußland bedrohte Türkei gewann er nicht zum wenigsten aus der Überzeugung, mit dem österreichischen Staatsinteresse auch die Sicherheit und Ordnung Europas zu verfechten. Die beste Gewähr für die Richtigkeit einer Politik sah er in ihrer Übereinstimmung mit den zwar verwickelten und eigentümlichen, aber fest umrissenen Gesetzen seiner politischen Vernunft.

Und alle Widersprüche, die sein reger Geist wohl zwischen seinen Beobachtungen auf dem Gebiete der Politik und dem Ganzen seiner Weltanschauung entstehen sah, suchte er mit dem Zauberstabe dieses vernünftigen Denkens in Einheitlichkeit zu verwandeln.

Schon früh wurde sein Blick auf rätselhafte Erscheinungen gelenkt, in denen sich ein klaffender Spalt zwischen den Zweckmäßigkeiten po-

[1]) Vgl. Friedrich Meinecke, Die Lehre von den Interessen der Staaten im Frankreich Richelieus. Historische Zeitschrift 123. S. 16, 22.

Digitized by Google

litischen Handelns und den Grundgeboten moralischer Vernunft, dem Kantischen Pflichtbegriff aufzutun schien.

Indem er 1792 die Möglichkeit eines Bürgerkrieges in Frankreich diskutiert, findet er es ein „höchst auffallendes Phänomen", daß ein „in seinem Ursprung auf beiden Seiten gerechter" Kampf — da es sich im Anfange der französischen Revolution um den Konflikt alter Gerechtsame mit dem ebenso unzweifelhaften moralischen Rechte gemäßigten Fortschritts gehandelt habe — „in seinem Fortgange auf beiden Seiten frevelhaft" werden könne. Die siegende Partei müsse die unterlegene geradezu „zerstören", wenn diese weiter auf ihrem guten Rechte trotze und sich durch Milde und Entgegenkommen nicht „befriedigen" lasse. „Denn", das gibt er zu, „die Majorität einer Nation kann oft, ohne ihren Untergang und den Untergang des Ganzen aufs Spiel zu setzen, von der einmal betretenen Bahn nicht wieder abweichen".[1]) Hier ist nicht die Rede von der Macht der wahren politischen Einsicht, die einen Sieg nur maßvoll ausnützt und im Ausgleich mit dem überwundenen Feinde die auch im eigenen Interesse beste Politik betreibt.

Allerdings schwächt Gentz gleich den ihm furchtbaren Gedanken wieder ab, daß die Zwangsgewalt der Staatserhaltung den Politiker von der Rücksicht auf die moralische Vernunft, und damit von den Grundlagen alles sozialen Lebens befreie. Wenn man einem solchen „Ungeheuer" von Phänomen begegne, sei man „berechtigt zu vermuten", daß doch „irgend eine Zerrüttung vorangegangen" sei, die „alle Gesichtspunkte verkehrt, alle moralische Schätzung schwankend gemacht und den Maßstab für Recht und Freiheit zerbrochen" habe. So sucht er etwas im Widerspruch mit seiner Voraussetzung, daß der Ursprung eines politischen Kampfes „auf beiden Seiten gerecht" sein kann, das Unheimliche eines Zustandes zu verwischen, in dem auch dem „Erleuchteten und Redlichen nur die Wahl zwischen Verbrechen und Verbrechen" gelassen sei.

Denn ihm beruht die „Grundform der bürgerlichen Gesellschaft" auf dem Moralgesetz. Und ein Nachlassen strenger moralischer Wertung wäre ein „Signal zu einer Hauptrevolution in der moralischen so gut als in der politischen Welt".[2]) Darum dürfe einer unmoralischen Politik „weder die Größe noch der Umfang der Handlung, noch die Beschaffenheit, die Menge und die Endzwecke der Handelnden Begünstigung sichern".[3]) Und ist die moralische Beurteilung angesichts des politischen Erfolges oft „ohnmächtig", ja „lächerlich", die Grundsätze „natürlicher Gerechtigkeit... behalten ihre volle Giltigkeit, wenn auch eine Hyder

[1]) Betrachtungen II. Über die Moralität. S. 145.
[2]) S. 146.
[3]) S. 148.

Digitized by Google

mit tausend Köpfen der Angreifer und ein Insekt der Beleidigte wäre. Wenn diese Grundsätze von Nationen überwältigt werden könnten, würden sie gar bald der Spott einzelner Menschen werden". Den moralischen Maßstab will Gentz für die Beurteilung des Politischen nie ganz fahren lassen, wenn er auch wohl weiß, daß an den Staatsmann noch andere Ansprüche gestellt werden als „Erhabenheit des Charakters".[1]) Den französischen Minister Necker stellt er als Beispiel für einen Staatsmann hin, den „die Strafe, die auf die Übertretung der Regeln der Weltklugheit gesetzt ist", getroffen habe. Doch auch einer im moralischen Sinne durchaus unzulässigen Handlungsweise muß er bisweilen politische Zweckmäßigkeiten, ja sogar segensreiche Wirkungen zuerkennen. Die Teilung Polens, auf die er in dieser Hinsicht oft zu sprechen kommt, ist ihm unzweifelhaft eine „Vergehung gegen das Recht". Aber „in der wirklichen Welt und in der gewöhnlichen Sphäre der Staatsklugheit", so verteidigt er einmal das Verfahren der Ostmächte, reiche man leider mit „reinen Grundsätzen des Rechts" nicht weit.[2]) Gegenüber einem „großen Interesse" sieht er sie „zum Stillschweigen verdammt". Und bei aller Unrechtmäßigkeit ihres Ursprungs seien die politischen Teilungen in ihren Folgen nicht „nachteilig" gewesen, sie hätten „das politische System eher gefestigt als untergraben". — Einige Jahre später freilich, in der Kampfesstimmung von 1805, als es ihm weniger um die Rechtfertigung der Kabinettspolitik alten Stils als um die Aufrüttelung der Völker für das schwer bedrohte Gleichgewicht zu tun war, nannte er die Gewalttat an Polen einen „unglücklichen Abweg, auf welchem das heilsamste politische Prinzip in ein Werkzeug der Ungerechtigkeit verwandelt wurde".[3])

Überwiegend findet sich bei Gentz die Neigung, die Probleme etwas zu verschleiern oder der Untersuchung die Spitze abzubrechen, wo sich ihm der Gedanke aufdrängt, daß die Sphäre des Unmoralischen oft in die Zweckmäßigkeit des politischen Handelns übergeht. Ein typisches Beispiel aus einem Aufsatz vom Jahre 1794: Faßt ein Schiffbrüchiger den Entschluß, den Leidensgefährten, der sich mit ihm auf demselben schwachen Brette festklammert, lieber in die See zu stoßen, als sonst unvermeidlich mit ihm zusammen unterzugehen, so kann das zwar nie „gerechtfertigt" werden, wohl aber „Entschuldigung" finden — wenn das Opfer zufällig ein „Feind" des Täters ist.[4])

[1]) Betrachtungen 2. T. Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Mackintosh. S. 216.

[2]) Von dem politischen Zustande von Europa. S. 145 f.

[3]) Fragmente aus der neuesten Geschichte des europäischen Gleichgewichts. S. 19.

[4]) Nachtrag zu dem Räsonnement des Herrn Professors Kant. Berlinische Monatsschrift 1794. S. 545.

Digitized by Google

Dem Staatsmann, dem es „wehtut, die Hoffnung auf großes, auf mächtiges, auf wohltätiges Wirken durch die Strenge der moralischen Vorschrift eingeschränkt zu sehen", sagt er „zum Trost", daß man durch „böse Mittel auch nur äußerst selten zu guten Zwecken gelangen könne und daß am Ende gar die Klugheit befiehlt, die Vorschriften der Sittlichkeit nicht zu übertreten".[1]) Wahre Politik, meint er, habe noch nie die „Ausführung einer Mordtat angeraten";[2]) nur „lobenswerte Skrupel der Schonung und der Konvenienz" in kritischen Lagen fahren zu lassen will er der politischen „Weisheit" zubilligen.[3])

Immer warnt er vor prinzipieller Aufnahme von „Ungerechtigkeit" in die „Maximen der höchsten Macht", da das einmal getane Böse nur durch „Böses von einer anderen Art" auszugleichen sei und die „Gerechtigkeit selbst," zweifelhaft werde „ob es weniger schlimm sei, die einmal vollzogene Rechtsverletzung bestehen zu lassen, oder sie durch eine neue Rechtsverletzung zu heben".[4])

2.

So scheute Gentz, allzu weit Gedankengängen zu folgen, die den engen Zusammenhang zwischen seiner auf die kritische Philosophie, auf „Vernunft" gegründeten Weltanschauung und seinem politischen System gefährden konnten. Die energische Spannkraft seines schriftstellerischen Wirkens erwuchs so unmittelbar aus dieser Einheitlichkeit, daß er ängstlich alle aufspringenden Antinomien überbrückte oder verdeckte.

Auch gegen die romantische Staatsanschauung, die ihre politische Überzeugung nicht aus dem Wesen der Vernunft selbständig ableitete, sondern aus von Gott geoffenbarten und geschichtlich überlieferten Wahrheiten gläubig hinnahm, wahrte er ja lange die Selbständigkeit seiner Auffassungen. Selbst wenn ihm die neue Lehre von einem so befreundeten, in so regem geistigen Austausch mit ihm stehenden Menschen wie Adam Müller nahe gebracht wurde.

Als schließlich aber in den Jahren nach der Restauration seine stolze Sicherheit von ihm wich, mit der er aus allen Kräften der Zeit eine Synthese „vernünftiger" Anschauung zu bilden und in der Politik den Mächten Europas die Rückkehr zu dem ruhigen Spiel des alten Gleichgewichts

[1]) Über die Grundprinzipien der jetzigen französischen Verfassung. Minerva 1794. II. S. 244.

[2]) Maria Stuart. Taschenbuch für 1799. S. 119.

[3]) Über den Ursprung und den Charakter des Krieges gegen die französische Revolution. S. 295.

[4]) Übersicht über die französische Finanzverwaltung seit dem 18. Brumaire. Historisches Journal 1800 II S. 332f.

Digitized by Google

zu weisen sich getraute, trug dazu für ein so empfängliches und auch anlehnungsbedürftiges Gemüt gewiß bei, daß er bei den herrschenden Strömungen der Zeit nur wenig Verständnis für seine rationell-systematischen Ideale fand.

Aber mehr als die geistigen Tendenzen der Romantik waren es die politischen Ereignisse nach 1819, die seine eigenen Ideen verblassen ließen. Der alternde, in seiner Willenskraft müde werdende Mensch, der sich nur den klar beobachtenden Intellekt in voller Frische bewahrte, wurde nachdenklich und ungewiß, als der Feind der europäischen Ordnung, die liberale „Hydra", immer wieder, in der alten und neuen Welt, ihre Häupter erhob. Und das in einer Zeit, da die herrschenden Gewalten auf einem Kongreß nach dem anderen die „Irrlehren" verdammten und in Deutschland, Italien, Spanien ihren Worten auch Taten folgen ließen. Das Gebäude seiner politischen Anschauungen wurde wankend, als er spürte, daß die einzig vernünftigen politischen Kräfte, als deren Interpret er sich fühlte, doch nicht die einzigen auf die Dauer lebenskräftigen seien.

In der Triumphstimmung unmittelbar nach 1815 war er noch des Sieges der richtigen Prinzipien so gewiß, daß er die Ereignisse der vergangenen Jahre, besonders auch die französische Revolution aus einer so ruhig betrachtenden Geisteshaltung bewertete, wie sie ihm zu der Zeit, da er die Revolution wegen der „Unrechtmäßigkeit ihrer Grundsätze" radikal verdammte, fremd gewesen war. 1817 nannte er den Gedanken, daß die Bewegung von 1789 ein „reines Übel" sein solle, einen der „niederschlagendsten", die er kenne. Wer nicht allen Glauben an eine höhere Weltordnung aufgeben wolle, dürfe diesen Gedanken gar nicht nachhängen.[1])

Aber das Jahr 1819 ließ ihn dann wieder scharfe Kampfestöne gegen den „Umsturz" finden. „Unser einziges Geschäft ist und muß sein", schrieb er 1820 an Müller, „die Gesellschaft vor der von bekannten und bestimmten Feinden ihr drohenden Auflösung zu bewahren."[2]) Hier zeigt sich schon eine nervöse Besorgnis, die sich später dann immer mehr zu einer bewußt blinden Ablehnung aller liberalen und nationalen Tendenzen steigerte. Sein altes Ideal, die eigene politische Position durch die Übernahme gerechtfertigter Tendenzen des Gegners zu verstärken, wurde ihm in dieser Stimmung immer weniger wichtig. In diesen Jahren glaubte er an sich selbst die Entdeckung zu machen, daß sein „Gemüt" weit mehr zur „Regel" als zur „Freiheit" neige. „Ich klage mich hier selbst an: J'aime le pouvoir".[3]) Die „Natur" habe ihn zu einem „Ver-

[1]) Gentz an Pilat. Aug. 1817. Aus den Nachlaß Fr. v. Gentz II S. 47.
[2]) Wittichen II. S. 327.
[3]) Gentz an G. v. Brinckmann 8. Nov. 1824. Wittichen II S. 343.

Digitized by Google

teidiger des Alten und zu einem Gegner der Neuerungen berufen", schrieb er 1827 an Frau von Helvig.[1])

Aber bei allen Bekenntnissen zur „Regel", zum „Alten" hatte er kein wirkliches Vertrauen mehr auf den Sieg der beharrenden Tendenzen. Selbst die Metternich'sche Politik sah ihm in diesen Jahren die Gefahren der Zeit viel zu gelassen an. Als Metternich ihm die pompöse Sentenz zugehen ließ: „Der Fels fordert die See nicht heraus. Sie muß gegen ihn anrennen, damit er ihre Fluten breche", gab er zu dieser „weisen und vortrefflichen" Bemerkung den höflich-skeptischen Kommentar: „Solange unsere Defensivstellung behauptet werden kann, ist sie ohne allen Zweifel die stärkste."[2])

Ganz unzweideutig und ausführlich bekannte er 1829 seinem Vetter Ancillon, daß er seine alte Methode des politischen Denkens, das Ausgleichen der Gegensätze, die Ideale des richtigen Gleichgewichts vollkommen aufgegeben habe. Ancillons „Betrachtungen über die Extreme"[3]) habe er zwar mit Interesse gelesen. Aber er müsse gestehen, daß diese Art, die Gegensätze auszubalanzieren — cette espèce de balance — ihn jetzt geradezu zur Verzweiflung bringe. Jahrelang habe er sich auf das mühsame Abwägen von Antithesen eingelassen — parcouru ces pénibles antithèses —, jetzt ziehe er einen einseitigen, doch festen Standpunkt vor. Er sah die Doktrinen seiner Partei in ihren letzten „Verschanzungen" bedroht. Da wollte er nur noch für die Sache seines Lebens „toto corpore" kämpfen. „La cause, que nous avons défendue, succombera, je le sais bien, mais qu'il ne soit pas dit de nous, que nous ayons fléchi un seul instant."[4]) Aus solchen Stimmungen sprechen keine eigentlich politischen Berechnungen und Hoffnungen mehr. Eine moralische und ästhetische Befriedigung, als „treuer Zeuge" dem heroischen Kampfe der

---

[1]) Schlesier V. S. 319 f. Doch konstruiert G. wohl in diesem viel zitierten Briefe, der eine Art von Rechenschaftsbericht über sein politisches Leben sein sollte, zu stark die Einheitlichkeit seiner Ansichten und Entwicklung von den Jugendjahren bis in seine viel angegriffene spätere Tätigkeit. Auch was er über den Anfang seiner schriftstellerischen Laufbahn sagt, ist wohl wörtlich, aber kaum dem Sinne nach ganz richtig: „Weder mein Stand, noch meine damaligen Verhältnisse und Aussichten, noch irgend ein weltliches Interesse (?)... hat bei dieser Wahl den Ausschlag gegeben." Interessant für seine damalige Verzweiflung am dauernden Erfolge der Wiener Politik ist die Bemerkung, er sei immer überzeugt gewesen, „daß die Kunst dem Weltrade nicht in die Speichen zu fallen vermag". Vgl. auch A. Robinet de Cléry: Les idées politiques de Frédéric de Gentz, S. 149 f, wo R. aus diesem Briefe folgert, daß G. sein Leben hindurch der Gleichgewichtspolitik treu geblieben sei.

[2]) Gentz an Metternich 7. Juli 1825. Wittichen III S. 205.

[3]) Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. 2. Aufl. Berlin 1838.

[4]) Gentz an Ancillon 18. Mai 1829. Nachlaß II S. 105 ff.

Digitized by Google

österreichischen Regierung für das „gute Recht" zur Seite zu stehen, ist die einzige Anteilnahme, die er noch für politische Dinge hat.

Der Eindruck der Julirevolution ließ dann auch seine Forderung nach energischem Widerstand gegen den Zeitgeist verstummen. Ziemlich ratlos sprach er nur noch von einem „wohlberechneten Temporisierungssystem", das dem Strom der Zeit „Besonnenheit und Beharrlichkeit" entgegensetze.[1])

Und fast berührt es bei dem siebenundsechzigjährigen Gentz wie das Aufleuchten einer ihm durch sein ganzes Leben fremden Art, die historischen Ereignisse in einem fließenden Übergange organischen Werdens zu sehen, wenn er die Bemerkung macht, daß in Frankreich aus der „Volkssouveränität" eine „neue Legitimität"[2]) entstehe. Man hat in solchen Anwandlungen ein Wiedererwachen seiner umfassenden, auch für die Berechtigung liberaler Anschauungen empfänglichen Denkweise gesehen.[3]) Aber es war wohl weniger ein Hauch dieses alten, energisch systematisierenden Geistes als ein Strahl seines immer regen Verstehens, das sich noch kontemplativ in die politische Welt versenkte, als er an seiner Forderung nach Einheitlichkeit von vernunftgegründeter Seinserkenntnis und politischem Denken und Handeln längst irre geworden war.

Und eigentlich war ja auch die Zeit vorüber, in der Gentz' politisches Glaubensbekenntnis der Ausdruck für die unmittelbaren Lebensnotwendigkeiten und Ziele der europäischen Kabinette gewesen war. Gegenüber der Vorherrschaft Frankreichs war es das allgemeine Interesse, das Gleichgewicht der Mächte als den normalen Zustand aller Politik auszuspielen. Aber diese europäische Gemeinsamkeit ließ sich um so schwerer aufrecht erhalten, je mehr — eine internationale Folge der großen Revolution — alle Volksschichten am Staatsleben Anteil nahmen und damit die individuellen Verschiedenheiten der Staaten noch schärfer ausprägten. Die alten „Kabinette" waren fast überall die Exponenten der höheren Stände gewesen, deren gemeinsame Ideologie der Verfolgung der natürlichen Interessen Zügel auferlegte oder doch wenigstens die letzte gegenseitige Bindung streng beobachteter, zeremonieller Formen zu bewahren pflegte. Der liberale Nationalismus barg es in sich, den Bewegungen der Staaten in Liebe und Haß größere Wucht zu geben und den Völkern die alten Regeln internationaler Konvenienz, alle Reminiszenzen ritterlicher Solidarität, unverständlich und verächtlich zu machen. — Und wenn es einen Staat auf der Welt gab, für den diese Ära der Politik gefährlich, ja kata-

[1]) Gentz an Fürst Witgenstein 1830. Nachlaß II. S 119.

[2]) Argumente für die Wahrscheinlichkeit des Friedens 1831. Schlesier V. S. 179.

[3]) Treitschke, Deutsche Geschichte IV, S. 40.

Digitized by Google

strophal werden mußte, so war es das alte Österreich. In diesem Völkergemisch konnten die im nationalen Bewußtsein lebenden Kräfte den Staatsgedanken nicht vertiefen und stärken. Keine der verschiedenen Nationalitäten durfte mit dem Staat ganz identisch werden, damit nicht die aufbegehrende Eifersucht der anderen den Rahmen des Ganzen sprengte. Hier in Österreich mußte immer ein Zwiespalt zwischen dem Staat und der Nation, oder eben den „Nationalitäten", klaffen. Das einigende Band durfte nur in dem gemeinsamen Herrscherhaus, in der ruhmreichen Überlieferung des alten Staatswesens liegen. So trat der Kaiserstaat durch diese notgedrungene Unterbindung der demokratischen und nationalen Tendenzen mit einer gewissen inneren Schwäche behaftet in die Machtkämpfe des 19. Jahrhunderts. Er hatte vor allen anderen vielleicht ein wahres Interesse daran, den modernen Strömungen in den Augen der europäischen Monarchien den Charakter des Odiösen zu geben. Denn Österreichs gefährliche Nachbarn Preußen und Rußland konnten gelegentlich die nationalen Tendenzen in ihren Dienst nehmen und in europäischen Streitfragen mit einer Waffe kämpfen, die in seinen Händen notwendig ein zweischneidiges Schwert gewesen wäre.

Die für Österreich und sein System verderblichen Folgen dieser Zusammenhänge hat Gentz ja zweifellos empfunden. Ihre volle Bedeutung hat er wohl nicht mehr so durchdacht, um ein der neuen Entwicklung angepaßtes politisches Denken gewinnen zu können. In den Zwanziger-Jahren war er nicht mehr der Mann solcher tiefgreifenden Umstellungen. Er steckte zu tief in den Traditionen seines eigenen politischen Lebens, um nicht in dem Bankerott seines „Systems", den Ruin Gesamteuropas, oder doch aller wahren politischen und sozialen Werte zu sehen.

Und sein forschendes, über die geschichtliche Welt reflektierendes Interesse war ihm doch nie ein Selbstzweck gewesen; es war nur selten darüber hinausgegangen, Begründungen für seine praktisch-politischen Forderungen zu finden. So konnte er in den Jahren seiner großen publizistischen Leistungen in der Lehre vom europäischen Gleichgewicht eine zeitlos giltige Wahrheit verfechten, als einsamere, der wirklichen Politik fernerstehende Forscher wie Hegel und Fichte im Einzelstaat einen überstaatlichen Gesichtspunkten nicht unterworfenen Selbstzweck[1]) sahen, seinen „Machttrieb", den Gentz ja nur unter Einschränkungen und halb widerwillig als „oberste Richtschnur" gelten ließ, als „natürlichen und heilsamen" Lebenstrieb bejahten.[2])

[1]) A. Elkan: Die Entdeckung Machiavellis in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Historische Zeitschrift 119. S. 439.

[2]) Friedrich Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat. 2. Auflage. 1913. S. 99.

Digitized by Google

Gelegenheit zu immer neuem, unmittelbarem Einblick in den wahren Hergang politischen Geschehens hatte Gentz wie sonst wohl kein zweiter politischer Denker seines Zeitalters. Aber gerade daß er der Vertrauensmann der österreichischen Regierung war, machte es ihm innerlich zur Pflicht, als forschender Geist nur das für wahr zu halten, oder doch sich bewußt und nach außen laut werden zu lassen, was die politische Richtung seiner Regierung stärkte, interpretierte oder auch beschönigte.[1]) Seine Wahrheit war die für den Gebrauch des Tages wirkungsvollste, aber nicht die tiefste, zu der das Denken seiner Zeit gelangte. So „nüchtern", so realistisch und undogmatisch seine politische Vernunft sein sollte, immer war es doch eine allgemein giltige, veränderungslose, in ihren Zielen jedem erkennbare Vernunft, die das Fundament seiner Weltanschauung bildete, und die er zugleich als höchste Instanz über allem politischen Leben, auch über dem „europäischen Föderativsystem" schweben sah. Und das bestimmte auch seine politische Haltung. Er war der beredteste Wortführer einer Epoche, in der die Politik einer internationalen Solidarität der Kabinette einen ihrer größten Triumphe feierte, und verstummte, als diese Zeit zu Ende ging.

[1]) Vgl. Gentz an Adam Müller 8. Oktober 1820. Wittichen II. S. 327. Gentz hält hier Müller strafend vor, daß man von diesem in Wien nützliche, im politischen Kampf verwertbare Forschungen verlange, statt mystisch-romantischer Spekulationen.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Über die Stifterfamilien von Seitenstetten. In meiner Geschichte der Grafen von Moosburg[1]) veröffentlichte ich eine Stammtafel derer von Roning-Schaumburg-Dornberg-Winkelsaß, wußte aber die folgenden zwei Urkunden nicht einzuordnen:

a) Ddo. Preßburg 29. 9. 1108[2]) verkündete K. Heinrich V., daß Heinrich von Schaumburg (nö. Landshut) das Gut (Ober-) Viehbach (nö. Landshut), das er durch Schenkung des Herzogs Heinrich von Kärnten vor dem König und den Fürsten zu Eigen erhielt, über Auftrag des Königs und Ersuchen der Fürsten in Königs Gegenwart der Domkirche von Bamberg geschenkt habe und vom Bamberger Bischof Otto für sich und seinen Sohn Udalrich und den 3. Erben dienstfrei als precarium erhalten habe, während der 4. Erbe dafür Ritterdienste zu leisten habe. Abt Andreas von St. Michaelsberg[3]) bringt hierüber eine jedenfalls spätere Nachricht dahingehend, „Vihtpach das zur Obley der Canoniker gehöre, aber seit vielen Jahren fremden Herren unrechtmäßig diente, hätte Bischof Otto von Heinrich von Schaumburg um 80 Pfund Silber eingelöst und dessen Sohn Udalrich als Lehen gegeben, dafür aber die Domherren mit (genanntem) Gute entschädigt". Daß Heinrich I. von Schaumburg seine Rechte nicht kostenlos wird einschränken lassen haben, unterliegt wohl keinem Zweifel, und gedachte Nachricht hat daher viel für sich. Die große Entfernung Ober-Viehbachs von Bamberg scheint die Schaumburger zur Erweiterung ihrer Rechte verführt zu haben; denn

b) 1141[4]) erhoben die Bamberger Domherren vor König Konrad III. deswegen Klage und der König entschied nach Rat der Fürsten dahin, daß das Gut Ober-Viehbach gleich zu teilen sei, die Domherren hätten die Dominikalien und das übrige, was nicht zu Lehen gegeben ist, mit den Lehen, die zur Herstellung der Gleichheit zugegeben wurden, zu erhalten, während alles übrige zum Genuß auf „G. neptis senioris H. de Scowenburc et mariti illius R. fidelis nostri" (nämlich Konrads III.) in der Weise übergehen solle, daß es ihnen und nur einem der Erben, die sie gemeinsam erzeugt und der sie überlebt und der älteste der Miterben ist, zeitlebens gestattet sei, dieses zugewiesene Teil zu besitzen und sodann ohne allen Widerspruch auf die Domherren überzugehen habe. Der Reichsarchivsekretär Dr. Riedler in Bamberg vermochte mangels weiterer einschlägiger Urkunden in seiner Arbeit „Ober-Viehbach bei Lands-

[1]) Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern Landshut-VfNB. (1918) 54, 16. — Die Grafen von Schaumburg bei Landshut haben selbstverständlich nichts mit den oberösterreichischen Grafen von Schaumberg zu tun.

[2]) Stumpf Reg. 3032, Druck: Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 6, 294ff. Vgl. auch Mon. hist. duc. Carinthiae Ergänzungsheft 1, 7 n° 541a.

[3]) MG. SS. 2 2. 907 catalogus abbatum S. Michaelis Babenberg. Das Calendarium ecclesiae majoris in die S. Valentini martyris 7. Ber. des histor. Vereins zu Bamberg 1844 sagt: Albero... episcopus obiit qui dedit Viehpach... quod cum ab heredibus suis impeteretur Eberhardus nonus episcopus (1146—1172) ab eis absolvit. Die Schluß-Auseinandersetzung wird daher für Bamberg nicht ohne Zahlung geblieben sein.

[4]) Pez thesaurus anecd. nov. 6 327 8 — Mon. Carint. Ergzhft. I. Nr. 774—3053. In der Urkunde Lesefehler „Ehtpach" für „Vihtpach". In den Mon. Carint. wird diese Urkunde zu 1144/52 gestellt. Nachdem sich Konrad III. bereits Mitte Juli 1141 in Regensburg aufhielt, in der Urkunde ddo. Regensburg (30/I) 1142 OÖUB. II. 204/5. 138 schon Hartwich von Hagenau zeugte, beim Rechtsspruch des Königs Udalrich von Wolfstein, der Sohn Heinrichs I. v. Schaumburg, schon tot gewesen sein muß und dieser Udalrich letztmals 1141 Q. I. 69 153 als Vogt von St. Emeram genannt wird, so kann wohl nur dieses Jahr 1141 in Frage kommen, um so mehr.

Digitized by Google

hut als Oblei des Domstiftes Bamberg 1057—1594"[1]) nicht anzugeben, welche Wirkung der Schiedsspruch Konrads III. gehabt hätte, und behauptet:[2]) überhaupt schweigen die Quellen über den Ort bis zum Jahre 1395. Mit der Entzifferung der beiden Siglen G. u. R. in vorstehendem Spruche beschäftigte er sich nicht. Die Lösung liegt allerdings an einem Orte, wo man sie nicht suchen würde: quedam nobilis matrona nomine Hiltegardis relicta domini Herthwici de Hagenowe übergab nämlich nicht nur ipsum castrum Hagenowe usw., sondern auch predium quoque in ripa Isare situm Viehpach dictum cum VII vineis adjacentibus der Propstei Reichersberg in OÖ. (nach 23. 11. 1150.[3]) Eigentümlicherweise finden wir, daß Gebhard, Sohn des Hallgrafen Engelbert, der Propstei Reichersberg das Gut eines nob. vir. Hartwicus de Mosebach situm in loco qui viehpach dicitur quod idem Hartwicus in extremis suis ita fieri disposuit pro redemptione animae suae[4]) — übergab. In der päpstlichen Güterbestätigung für Reichersberg ddo. Lateran 18/3 1219[5]) kommt die Wendung vor: „et in Viehpach a quodam Hartwico." Hartwich von Hagenau hatte aber auch an Passau mit Zustimmung seiner Gattin Hildegarde bona et familiam für den Fall seines Todes ohne Leibeserben gegeben. Nach seinem Tode wollte dies Hildegarde nicht mehr anerkennen, so daß Bischof Konrad von Passau im Herzogsgericht bei Thalheim (vor 1155) Hildegarde erst durch Zeugen überweisen mußte,[1]) wo diese bona et familiam aber nicht genannt werden. Wohl aber enthalten die Schutzbullen des Papstes Alexander III. ddo. Lateran 20/4 1179[6]) und Luzius III. ddo. Velletri 8/5 1182[7]) „praedia in villa viethpach, que Hartwicus de Hagenowe vobis pro redemtione sue et in recompensatione thesauri quem Reginbertus episcopus frater ejusdem Hartwici de sacrario vestro accepit, tradidit."

Hartwich von Hagenau (bei Braunau am Inn) starb nach allgemeiner Annahme am 23. 11. 1150 und war der Sohn des Reginbert von Hagenau,[8]) womit wir die Sigle R. der Entscheidung Konrads III. entziffert haben. R.s Gattin G. ist die Tochter Udalrichs von Schaumburg oder Wolfstein (bei Schaumburg), des Vogtes von St. Emeram, des Sohnes von Heinrich senior von Schaumburg (senior im Gegensatz zum Sohne Heinrichs II. von Schaumburg); neptis bedeutet daher hier Enkelin, was der Sache entspricht. Denn wenn das Lehen an Heinrich I. und dessen Sohn Udalrich und den weiteren Erben verliehen wurde, so ist es selbstverständlich, daß die Erbfolge nicht über eine Nichte Heinrichs I., sondern über eine Tochter seines Sohnes Udalrich gehen mußte. Nachdem Hartwich in den Besitz der Oberviehbacher Güter kam, ist bei den ursprünglichen Verleihungsbestimmungen der Übergang in seinem Erbrecht zu suchen: Er mußte daher der Sohn des Reginbert und der G. gewesen sein. Er besaß zwei Brüder: a) Wernhard, der 1142 bereits tot gewesen sein muß[9]), b) Reginbert, Propst von St. Pölten und 1138—10/11 1148 Bischof von Passau.

Nach der gewöhnlichen Annahme gehört Reginbert von Hagenau zu den Mitstiftern von Kloster Seitenstetten. Über diese Klosterstiftung bestehen zwei Schriftstücke:

1. eine Nachricht, datiert vom 24. April 1109,[10]) die nur noch in einer Abschrift

als Konrad III. Monumenta boica-Mb. IV. 132 bei der 1141er Anwesenheit in Regensburg für Grafen Eckbert von Pütten-Formbach die Bestätigung des Markt- und Münzrechtes zu Neunkirchen n. Gloggnitz NÖ. ausstellte.

[1]) VfNB. 1900 Bd. 36 S. 303—336.
[2]) A. a. O. S. 311.
[3]) OÖUB. I. 300/1. 48—Mb. 4. 418/9 40
[4]) OÖUB. 2. 337. 121.—Mb. III. 451.110.
[5]) OÖUB. 2. 600 I. 407.
[6]) Mb 29 b. 260.
[7]) OÖUB. 2 362 ff 249.
[8]) OÖUB. 2. 375. 258.
[9]) Notizblatt z. AfKöGQ. 6. 1856. 141.238: 1136 filius Reginberti de Hagenow.
[10]) Mb. 18. 7—43. 54 filius Reginberti de Hagenowe, kommt letztmals in den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts vor.

Digitized by Google

im Lonsdorfer Kodex der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten ist, worin die uiri nobiles Regenbertus scilicet et leuir eius udalschalch einen Teil ihrer Besitztümer, als welche Seitenstetten, tulpingen, Still und Heft mit allem ihrem rechtlichen Zugehör bezeichnet werden, zu diesem Stift widmen, ohne daß aber gesagt würde, von wem das eine und von wem das andere Gut stammte;

2. eine in Urschrift in Seitenstetten befindliche Stiftungsurkunde, datiert von 1116,[1]) worin quidam Udalscalchus nobilis et liber homo de Stille als Erbauer des Klosters auf seinem Allod Seitenstetten mit Widmung seiner Güter in Seitenstetten, Grünbach, Still und Heft bezeichnet wird. Reginbert mit seinen drei Söhnen Wernhard, Reginbert und Hartwich von Hagenau beschließt die Reihe der vollfreien Zeugen dieser Urkunde und wird in dem Stiftungsteil der Urkunde mit keinem Wort erwähnt.

Mitis[2]) sowohl wie Groß[3]) haben sich in ihren gründlichen Untersuchungen auch mit dem Seitenstettener Urkundenstoff befaßt. Bezüglich des Stückes 1) vermag ich den hierüber geäußerten Anschauungen[4]) nicht beizutreten. Die Urkunde 2) erwi es Groß nachihrem ganzen Schriftcharakter, den Redewendungen[5]) und dem ganz verdächtigen Siegel des Bischofs Udalrich von Passau als gar nicht im Jahre 1116 entstanden, sondern Mitte des 12. Jahrhunderts in Seitenstetten angefertigt. Echt und zeitgerecht ist allein die Schutzbulle Papst Urbans II. ddo. Verona 30./8. 1186,[6]) welche der Reihe nach die Güter, wie folgt, aufzählt:

(1) ex dono nobilis uirj Odalschalci fundatoris eiusdem cenobij fundum ecclesie sancte Marie samt allem Zugehör an der Url, bei Grünbach, Still und Heft (genau so wie bei Urkunde 2);

(2) ex dono helene nobilis matrone et filij Artwici ac filie Richarde Güter an der Treffling (Bach bei Seitenstetten), Lanzendorf, Elking (Zelking) und Aheim;

(4) ex dono Reimberti nobilis predium ad elsarn et capellam cum omni iure suo (nach Inhalt des Privilegs von Bischof Diepold von Passau ddo. Lorch 1175[7]);

(18) ex oblatione fidelium predia ad Piberbach Risenberge Tulbingen Chezilinesdorf.

Eines Mitstifters Reginbert geschieht keine Erwähnung.[8]) Die Zeugenreihe in 1) ist altertümlicherweise gehalten als die in 2) und wahrscheinlich auch in der ursprünglichen Aufzeichnung gestanden. Die Zeugenreihe in 2) gehört in die Zeit nach 15./4. 1144.[9]) Stellen sich also hier lauter Hindernisse entge-

[1]) Fontes rerum austriacarum. Abt. II/33. 1—2 No. 1.
[2]) fra. II/33. 2—4 No. 2.
[3]) O. von Mitis: Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen Wien 1912.
[4]) L. Groß im 8. Ergänzungsband der Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung MIfÖGF.
[5]) Mitis 228, Groß 516, 614.
[6]) Ich verweise von mir aus auf das „nobilis et liber homo" ein Widersinn für den Beginn des 12. Jahrhunderts, weil damals noch beides gleichbedeutend war; die Worte erinnern an den „edel und fryen Herrn" der späteren Zeit.
[7]) Font. rer. Austr. II[3]33 16—20 No. 12 — die in Klammern vorgesetzten Ziffern sind der Übersichtlichkeit halber von mir beigesetzt.
[8]) Ebenda II-33. 9—10 No. 7.
[9]) Aus dieser Tatsache scheint mir hervorzugehen, daß für die päpstliche Schutzbulle nur der Stiftungsbrief und andere, uns nicht mehr bekannte Schriftstücke eingereicht wurden. Ob das Schriftstück 1) dabei war, ist wohl zu bezweifeln, da es im Widerspruch zu Urkunde 2) stand. Und das ist jedenfalls das Bedenkliche an diesem Stück 1). Warum ist es uns nur als Abschrift im Lonsdorfer Kodex erhalten und verschwand dann? Dadurch, daß Seitenstetten das Stück 1) vorweisen konnte, erwirkte es den günstigen Schiedsspruch ddo. Wiener-Neustadt 23.-8 1219 fra. II 35 No. 25, weil nur so der Nachweis erbracht werden konnte, das Gut in Tulbing stamme vom Stifter Reginbert her Mit der Urkunde 2) wäre Seitenstetten in diesem Rechtsstreit wegen Tulbing glatt durchgefallen. Es läßt sich daher vermuten, daß das Stück 1) bald nach dieser Verwendung absichtlich verschwinden gemacht wurde, weil es im Widerspruch mit Urkunde 2) stand. Dabei ist es durchaus möglich, daß ein Stück mit der Aufzeichnung des ursprünglichen Gründungsvorganges vorhanden war. Sofort erhebt sich aber die Frage: Warum ist dann dieses nicht in der Urkunde 2) in Verwendung gekommen? Wir stehen daher vor beiden Stücken im Bewußtsein, daß weder 1) so gelautet haben kann, wie heute, noch daß 2) den ursprünglichen Wortlaut beinhaltet, ganz zu geschweigen von den zwei Zeugenreihen, die ebenfalls vollständig in der Luft hängen.
[10]) Mb. 29b. 252 — OÖUB. I. 510-2 No. 7, 8 1140 ist Gumpold noch Domherr und übergibt an den St. Stefansaltar in Passau, 6.-5. 1144 OÖUB. II 214. 145 ist noch Chadelhoch Propst v. St. Stefan. 1140 gleichen sich eine Anzahl Zeugen ganz der Urkunde 2) an.

Digitized by Google

gen, um auf den Grund der Dinge zu kommen, so findet sich doch ein Anhaltspunkt zur Bestimmung der Stifterfamilie von Seitenstetten; nur darf man sich nicht durch die Seitenstettner Tradition oder gar durch Koch-Sternfeld irreführen lassen. Geht man davon aus, daß Udalschalk der eigentliche Stifter von Seitenstetten war und Still hingab, so muß er doch mit den sich darnach Nennenden in Verbindung stehen. Da gibt es einen nobilis homo Gozloldus de Stillin, der angeblich 1140[1]) ein Gut seines Hörigen bei Raab OÖ. an Reichersberg übergab. Gozloldus dürfte wahrscheinlich auf einer Schreibverderbnis für Gisloldus beruhen, welches der Leitname der Vollfreien von Mittich Bez. Griesbach Niederbayern ist; hier dürfte die Verbindung zu suchen sein, aber nicht mit einem unbeglaubigten Udalschalk, von einer Ve bindung mit den Grafen von Veringen ganz zu geschweigen. Beachtlich ist weiter der Umstand, daß Reginpreht von Zelking (bei Melk) und Udalschalk v. Still neben einander an erster Stelle bei einer Gutsübergabe Ulrichs von Wilhering an St. Nikola bei Passau zeugen:[2]) dies sind die beiden Männer des Schriftstückes 1) und damit verstehen wir auch sofort die Stelle (2) in der Papstbulle von 1186. Udalschalk ist wahrscheinlich gener, d. h. Schwiegersohn des Vogtes Ulrich von Passau, d. h. v. Wilhering und Reginbert von Zelking sein Schwager, daher Helene seine Frau und Hartwich und Richgarde seine Kinder. Warum aber diese Helene, wo doch Reginbert hier an erster Stelle vor Udalschalk steht, nicht eine Tochter Ulrichs von Wilhering gewesen sein könnte, ist um so weniger einzusehen, weil Reginbert ja einen Sohn Ulrich[3]) — als ältesten — besaß; ein weiterer Sohn Werinhart[4]) wird ebenfalls

Reginbert von Zelking kommt in einer sicher datierten Urkunde v. 6./5. 1144[5]) vor. Nachdem Reginbert von Hagenau 1141 bereits gestorben sein muß und eine Gattin G. hatte, kann er nicht wesensgleich mit Reginbert von Zelking gewesen sein, der eine Gattin Helene besaß. Ein dritter Reginbert, der bei dem Rechtsstreit wegen Tulbing in Frage kam, war Reginbert von Elsarn im Straßertal nö. Langenlois. Als consobrinus pie memorie Reginberti quondam Pataviensis Episc. übergab über dessen Auftrag Reginbert von Elsarn nach 10./11. 1148[6]) als Seelengeräte ein Gut am Kamp an St. Peter in Salzburg. Abt Hauthaler von St. Peter übersetzte das vieldeutige Wort consobrinus gefühlsmäßig mit Schwestersohn und dürfte damit wohl recht haben.[7])

Ausgeschlossen ist durchaus nicht, daß Reginbert von Zelking mit den Hagenauern oder den Elsarnern verwandt gewesen ist; aber beweisen läßt sich dies derzeit nicht.

Reginbert I. von Hagenau gab man jenen Hartwich von Hagenau zum Vater, der in der Urkunde v. 19./7. 1088[8]) als Zeuge verzeichnet steht. Nachdem aber

---

[1]) OÖUB. I. 287. 13.

[2]) OÖUB. I. 532. 3.

[3]) Font. rer. Austr. II-8. 31. 116 (1123?) und 152 filius Reginberti. Man darf sich da nicht in die Gedankengänge zwingen lassen, daß die in fra. II-8 und früher geäußerte Verwandtschaft mit Anshahim und Lanzo bestanden habe. Das ist alles nur Annahme, Überlieferung und Kombination. Bei der Verfassung von Stammbäumen ist für diese Zeit in erster Reihe auf den Rufnamen zu achten, da der Herkunftsname wechseln kann. Wenn also in einem Geschlechte bei dem Ältesten ein neuer Rufname auftaucht, so ist er unter 99 von 100 Fällen sicherlich vom Großvater mütterlicherseits hergenommen, aber nicht weil zufällig, wie heutzutage der oder jener Name im damals nicht vorhandenen Kalender stand. Ich verweise darauf, daß auch Wernhart oder Werner von Zelking seinen Sohn Ulrich nannte — Salzb. UB. I. 811. 83 um 1165. Also muß „Ulrich" von einem bedeutenden Vorfahren herstammen; und das war sicherlich Ulrich von Wilhering.

[4]) Ebenda II-8. 41. 166 filius Reginberti de Zelkingin, a. a. O. 53. 217 dg. betrifft Gutsübergabe von Ulrich v. Wilhering, a. a. O. 54. 218 und 272. 13. erwähnt.

[5]) OÖUB. II. 214. 145, sich I. 5833.

[6]) Salzb. UB. I. 574. 679.

[7]) Reginbert von Elsarn dürfte daher ein Sohn des Gerold von Elsarn und einer Schwester des Bischofs Reginbert gewesen sein. Unweit dieses Elsarn befindet sich die verfallene Feste Falkenberg. von Gerold Elsarn heißt zwar in einem um 1121 gesetzten Tausch — fra. II-8. 46-7. 190 — miles des Markgrafen Leopold von Österreich, welcher Ausdruck für die damaligen Zeiten aber nicht wesensgleich mit ministerialis ist, was am besten die Bezeichnung ebenda unterscheidend in milites et ministeriales beweist. Hier werden fünf vollfreie Zeugen aufgeführt und unter diesen Heinrich von Schaumburg. OÖB. I. 647. 65 — Mb. IV. 48. 63 zeugt Gerold v. E. zwischen den Brüdern Otto und Walchun de lantistorf und Walchun und Konrad v. Sindelburg lauter Vollfreie, also wird auch er ein solcher gewesen sein. Reginbert wird SalzbUB. II 337-8 235 (Matsee) ausdrücklich als solcher bezeichnet.

[8]) OÖUB. II. 117-9.

Digitized by Google

Mitis[1]) nachwies, daß diese Urkunde von der gleichen Hand, wie die Herzogsurkunde v. 14./6. 1224 geschrieben ist und die Zeugenreihe mit der in der Urkunde Bischof Reginberts v. 26./12. 1147[2]) übereinstimmt, also der Fälscher sie einfach von letzterer abgeschrieben hat, so kann dieser Hartwich nur der Sohn und nie der Vater von Reginbert I. gewesen sein.

Darnach ist die Frage nach dem Vater von Reginbert I. von Hagenau nicht zu beantworten. Ob eine Verbindung der Oberösterreicher mit den Freisinger von Hagenau bestanden hat, ist ebenfalls vollständig fraglich; der Name kommt bei beiden vor. Aus dem Stammbaumabriß der Freisinger läßt sich nichts entnehmen:

Heiza Q. nF. V. No. 1427/8

Meginhart Q. nF. V. 1427/8	Guntpolt Graf; QnF. V. 1428	Hartwich QnF.V. 1428 Graf 1047/53
Guntpolt von Hagenau Q. nF. V. 1484a: 1078/91	Pf. Hohenbercha BA. Freising 1715: 1123/30	
Guntpold tot 1130 QnF. V. 1715, 1721	Liutold QnF. V. 1721, 1769a .....Tochter Eberhards v. Maisach	Herrand QnF. V. 1721 Domherr in Freising
Liutold QnF. V. 1769: 1158/84	Eberhard	

Liutold † 4/6 12.. (testiert $\frac{1208}{1226}$ Mb. 9. 9.490)

Frideruna

Otto Mb. 9.490
† 2/3 (nach 27/10 1244)

Kamillo Trotter.

Die Herkunft der ältesten Burggrafen von Nürnberg.

Es ist jetzt herrschende Ansicht, daß die bekannten ältesten Burggrafen von Nürnberg bis etwa zum Jahre 1190 einem Geschlechte angehören, das man als das der Grafen von Raabs bezeichnet, nach einem Orte, der in Niederösterreich unfern der mährischen Grenze gelegen ist. In letzter Zeit ist denn auch durch eine im Jahre 1910 veröffentlichte Urkunde vom 18. April 1175 in zweifelloser Weise der Beweis dafür erbracht worden, daß der von etwa 1163 bis 1190 amtierende Burggraf Konrad ein Graf von Raabs war. Cunradus Ragossensis et burcgravius Nurenbergensis, der uns sonst auch als comes de Ragze (Raabs) begegnet, verlieh danach mit Genehmigung seiner Frau und seiner Töchter dem Johanniterorden Besitzungen am Bache Feistritz (Österreich oder Steiermark)[3]).

Insoweit hat sich also die oben angedeutete Ansicht bestätigt. Sie war keineswegs ohne Widerspruch geblieben, und dieser Widerspruch war insofern nicht unberechtigt als ein Teil der herangezogenen Quellen und Beweismittel anfechtbar und nicht stichhaltig war. Unter diese Beweisstücke fallen nun gerade diejenigen, die scheinbar dartun, daß bereits am Anfange des 12. Jahrhunderts die Burggrafschaft in dem noch jungen Nürnberg sich in den Händen der Raabser befand oder

[1]) A. a. O. 156-7.
[2]) OÖUB. II. 241-2.
[3]) O. Frh. v. in Mitteil. d. Instituts 31. S 112—114.

Digitized by Google

ihnen damals übertragen wurde, und bei deren näherer Betrachtung ich zu einem Ergebnisse gekommen bin, das dem bisherigen widerspricht.

Zwei Autoren kommen hier in Frage: der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebende Nürnberger Chronist Meisterlin, der sich auf ältere klösterliche Schriften beruft, und der böhmische mittelalterliche Chronist Cosmas. Ehe wir an eine Betrachtung der aus ihnen angezogenen Stellen herantreten, wird es aber am Platze sein nochmals hervorzuheben, wie man dazu gekommen ist, diese Gewährsmänner anzuführen.

Derselbe Mann, der das Verdienst hat, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß sich vor dem Hause Zollern das Haus Raabs im Besitze der Nürnberger Burggrafschaft befunden hat, der bayreuthische Geheime Rat und Lehenprobst Georg Peter Stelzer, gestorben im Jahre 1724, ist es auch gewesen, der als erster Meisterlin und die böhmische Quelle heranzog[1]). Im letztern Falle nennt er allerdings nicht den Cosmas, sondern einen späten, aber sicherlich mit auf Cosmas fußenden Schriftsteller, Pessina von Czecherod und dessen Mars Moravicus[2]). Ausgangspunkt für Stelzer war aber dabei die im Zwettler Stiftungsbuch enthaltene Urkunde mit dem Datum 1204, nach der Sophia Gräfin von Raabs, die Tochter Konrads und Witwe des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, dem Kloster Zwettl eine Schenkung übermachte. Stelzer führt diese Urkunde als einen neuen Fund ausdrücklich an und es wird aus folgendem ohne weiteres erhellen, daß er ohne diesen Fund gar nicht dazu gelangt wäre, die genannten Autoren zu erwähnen, die er nur zur Bestärkung seines Beweises für die raabsische Herkunft der älteren Nürnberger Burggrafen heranzog[3]).

Wir kommen zu Meisterlin, der für uns der wichtigere ist, weil aus seinen Ausführungen unmittelbar gefolgert wird, daß dem Hause Raabs im Jahre 1105 die Burggrafschaft zu Nürnberg übertragen worden sei. Die Zuverlässigkeit Meisterlins und insbesondere die Richtigkeit der hier interessierenden, von ihm gebrachten Nachricht ist besonders von Christian Meyer in seiner Schrift über „Die Herkunft der Burggrafen von Nürnberg" unter einer eingehenden Begründung bestritten worden, auf die noch zurückzukommen sein wird[4]).

Die Stelle selbst lautet in dem lateinischen Text der Chronik Meisterlins, den er dann auch in deutscher Bearbeitung herausgab[5]):

.... hec hactenus ex multis Eusebii libris. in quo autem ita reperi: „Hainricus electus (Heinrich V.) Neuronbergam vix obtinuit, sed castro potiri nonpotuit. cepit tamen civitatem ex perfidia seu ignavia Judeorum, quorum multitudo magna erat, et spem in juniorem ponebant forsitan. Hainricus vero senior (Heinrich IV.) tutelam castri (iuxta quod in Castello monasterio scriptum reperitur) c o m m i s i t p r e f e c t o G o t t e f r i d o e t C u n r a d o d e R a z a z a." nec tamen Hainricus iunior intencioni sue satisfacere potuit, quia e o v i v e n t e c a s t r u m p e r p r e f e c t o s e i n u n q u a m t r a d i t u m f u i t, sed pocius in sua voluntate ac potestate detinuerunt.

In der deutschen Bearbeitung heißt es:

.... also hastu geschriben in gar vilen büchern Eusebii. auch hab ich in einem diese wort gefunden: „Hainricus der jung, erwelter kaiser, hat gar hart Neronberg erobert, doch er mocht das schloß nit erstreiten; die stat gewan er von untrewe wegen der juden, der zumal vil do waren und dem jungen kaiser gar günstig. der alt Hainricus hat das schloß einem prefect oder voit bevolhen, genant Gotfridus, und hern Cunrat von Razaza, die hielten inn selbs das schloß und vant der kamer. also findestu in geschrift in dem closter Castell.

---

[1]) Historisch-diplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden. 2. Bd. 3 Stück, Nürnberg 1782. S. 152 ff.

[2]) Pessina von Czechorod, Mars Moravicus, Pragae 1677, S. 277.

[3]) Über die Urkunde (richtiger Traditionsnotiz) von 1204 vergl. meinen Aufsatz in den Forsch. z. Brandenburg und Preuß. Gesch. Bd. 37, S. 136 ff.

[4]) Meyers Schrift erschien 1889 in Ansbach.

[5]) Ich folge der Ausgabe K. Hegels in den Chroniken der deutschen Städte III, 3. Vergl. S. 86 und 206 das.

Digitized by Google

Nach dieser Nachricht Meisterlins, der sich auf ältere Quellen beruft, die leider nicht mehr auffindbar sind, hätte der spätere Kaiser Heinrich V. im Jahre 1105, da er sich gegen seinen Vater empört hatte und gegen ihn im Felde stand, zwar die Stadt, nicht aber die Burg Nürnberg zu erobern vermocht. Damit stehen aber, was besonders Christian Meyer hervorgehoben hat, die zuverlässigsten zeitgenössischen Quellen in direktem Widerspruch, der so in die Augen springend ist, daß ich auf diesen Punkt nicht näher einzugehen brauche[1]). Tatsache ist, daß wirklich die Burg damals eingenommen wurde. Wenn es ferner bei Meisterlin heißt: „allein Gotfrid und der von Razaza hielten das kaiserlich schloß vor dem jungen Heinrich all sein tag und nußen alle rent des reichs, die darein gehörten", so leuchtet die Unmöglichkeit, daß sich die beiden Männer während der ganzen Regierungszeit Heinrichs V. auf der Burg gegen den Willen des Kaisers behauptet hätten, ohne weiteres ein. Es bleibt dann schließlich von Meisterlins Nachricht nur noch die Erwähnung des Präfekten Gottfried und Konrads von Razaza übrig und es steht unter den vorliegenden Umständen doch recht ernstlich in Frage, ob man ihr noch einiges Gewicht beimessen soll. Gottfried von Nürnberg begegnen wir um diese Zeit urkundlich noch nicht. Bezüglich Konrads von Razaza bin ich anderer Meinung als Christian Meyer. Letzterer, der in den Grafen von Ragze irrtümlicherweise noch Grafen von Retz, nicht, wie es in Wirklichkeit heißen muß, Grafen von Raabs sieht, spricht sich dahin aus, daß das österreichische Grafengeschlecht hier gar nicht in Frage kommen könne. So liegen meines Erachtens die Dinge nicht. Gemeint ist offenbar Konrad von Raabs. Ich denke mir die Sache so, daß der Quelle Meisterlins, dem Chronisten im Kloster Kastl, bekannt war, daß einmal ein Konrad von Raabs die Burggrafschaft in Nürnberg innehatte und daß dem Vorgänger Meisterlins eine der beiden Urkunden (von 1151 und 1158), in denen Burggraf Gottfried (II.) von Nürnberg neben Konrad von Ragocz genannt wird, vorgelegen hat, eventuell auch jene Urkunde von 1125, in der „Conradus et Gotfridus de Nuremberg" als Zeugen aufgeführt werden. M. E. hat eine zeitliche Verlegung des Namens Konrad von Raabs nach rückwärts stattgefunden. Hervorzuheben ist übrigens, daß Meisterlin nur Konrad, nicht auch dem Gottfried den Beinamen „von Razaza" beilegt. Es geht dies deutlich daraus hervor, daß aus der Zeit König Konrads gemeldet wird: „also ließ er kaiserlich edict außgeen und citirt und fordert Gotfridum (der das schloß allein inn hielt, wann der von Razaza tod was), daß er solt antworten seinem fiscal an einem offen hoff zu Regenspurg".

Nun wird allerdings aus einem Satze bei Cosmas von Prag geschlossen, daß auch Burggraf Gottfried ein Graf von Raabs war. Sehen wir uns diese Stelle näher an:

Cosmas erzählt (ed. Bretholz. SS. rer. Germ. N. S. 2, 172):

Item eiusdem anni (1100) 15. Kalend. Novembris Borivoy, frater ducis Bracizlai, in urbe Znogem (Znaim) faciens permagnificum convivium, duxit uxorem nomine Helbirk, orientalis marchionis Lupoldi sororem. Et quia hisdem diebus filius Conradi Lutoldus per concessum Gotfridi admissus in castrum Racouz, multas Borivoy inferebat iniurias, singulis noctibus devastans eius villas et refugium habens in predictum castrum, unde dux Bracizlaus valde iratus iterum coadunato exercitu movit castra in Moraviam, volens ulcisci fratris iniuriam. Sed prius mittit ad Gotfridum obtestans eum per antique amicitie federa, quo sibi Lutholdum aut vinctum mittat sine mora, aut de castello suo eum expellat eadem hora. Quod cum non lateret Lutoldum, castellanis per fraudem foras exclusis, ipse cum suis militibus vi obtinuit castrum. Tunc Gotfridus cum legatis, qui ad eum missi fuerant, occurrit duci iuxta oppidum Wranou, et coram omnibus clamat, Lutoldum perfidum esse et rei publice inimicum, castrum vero sibi sub fide amicabiliter prestitum, iam hostiliter ad expugnandum postulat ducis auxilium. Cuius petitioni dux non abnuens admovit exercitum urbis per circuitum, ubi per sex ebdomadas vi summa nocte et die conseritur pugna, donec fames, que firmas expugnat urbes, prevaluit in castro. Ea victus Lutoldus et bello fractus noctu clam celapsus vix solus aufugit,

[1]) Vergl. Christian Meyer a. a. O., S. 13 ff., vor allem aber auch die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. von Meyer von Knonau, Bd. V, S. 234, Anmerkung 38.

Digitized by Google

omissis ibi suis militibus, qui facto mane semetipsos et castrum tradunt in manum ducis. Interea dum hec pugna geritur, Paulik filius Marquardi, pedagogus Wladizlai, sagittatus moritur, item Dobes, filius Lztimir, dum

„Per vicem suam servat vigilias noctis",

occiditur. His duobus amissis et reddita urbe Gotfrido, dux victor cum suis remeat in Boemiam.

Auf den Bericht des Cosmas ist, da er jene Zeit miterlebte, gewiß einiges Gewicht zu legen, die Frage ist nur, ob man ihm das entnehmen kann, was man seit Gebhardi daraus entnommen hat[1]). Bei näherer Betrachtung erscheint es mir doch recht zweifelhaft, ob der im Text erwähnte Gottfried als ein Graf von Raabs anzusehen ist.

Raabs erscheint zuerst in kaiserlichen Urkunden der Jahre 1074 und 1076 in der Form Rogacs. Da aber im zwölften Jahrhundert auch die Formen Ragitz, Ragze und später Ragoz auftreten, wäre es schließlich nicht unmöglich, daß auch das Racouz des Cosmas auf Raabs zu deuten sei, wobei man allerdings nicht außer Acht lassen darf, daß im 11. Jahrhundert nur von einem Walde, nicht von einer Burg Rogacs die Rede ist. Dieser Wald lag aber in der Mark Österreich, wenn auch unfern der mährischen Grenze, und Cosmas erwähnt mit keinem Worte, was doch immerhin nahe gelegen hätte, daß es sich hier um eine in Österreich gelegene Burg, um einen deutschen Edeln oder Grafen Gottfried gehandelt hätte, man müßte denn daran denken, daß Rakous nach Vancsa eine tschechische Bezeichnung für ganz Österreich ist[2]). Der Name des Markgrafen Liutpold von Österreich wird nur in dem Zusammenhange genannt, daß Borivoi, der Bruder des Herzogs Bretislaw, die Hochzeit mit der Schwester Liutpolds in Znaim gefeiert habe. Weshalb wandte sich Borivoi, wenn er von dem Gebiete seines Schwagers aus belästigt wurde, nicht an diesen um Hilfe? Weshalb rückte Bretislaw in die Mark ein, anstatt von Liutpold, mit dem er doch befreundet war, die Ausweisung Lutolds von Mähren zu erlangen? Hatte Gottfried, falls er deutscher Grenzgraf war, es nötig, sich demütig und unter Entschuldigungen an den Hof Bretislaws zu begeben?

Hierzu kommt noch etwas anderes. Aus vorhergehenden Äußerungen des Cosmas können wir entnehmen, daß es dem Bretislaw keineswegs gelungen war, seinen Vettern Udalrich und Lutold Mähren ganz zu nehmen, wie sie denn später auch wieder als Teilfürsten in Znaim und Brünn auftreten. Es heißt da (ed. Bretholz, S. 169):

„Dux autem (Bretislaus) ... castra metatus est iuxta urbem Brynen (Brünn); erat enim valde iratus filiis patrui sui Conradi, Udalrico et Lutoldo. Qui fugientes a facie eius oppilaverunt se in munitis oppidis, et mittentes tradunt ei ceteras civitates. timentes, ne hostiliter devastaret terram. Interea dux Bracizlaus dispositis presidiis per civitates quas sibi tradiderant et cas fratri suo Borivoy committens reversus est in Boemiam".

Lutold hatte danach befestigte Plätze in Mähren inne und brauchte nicht nach Österreich zu gehen, um Borivoi in seinem mährischen Besitze zu stören. Aus dem deutschen Namen Gottfrieds braucht man zudem nicht zu schließen, daß er auch ein Deutscher war, da damals mancher Böhme und Mähre nach der Verchristlichung des Landes einen deutschen Namen trug.

Was aber noch mehr ins Gewicht fällt, ist das, daß man sich unter den Grafengeschlechtern, die zu jener Zeit in der Ostmark und den benachbarten bayerischen Gebieten genannt werden, vergeblich nach einem Gottfried umsehen wird. Denn nur um den Angehörigen eines großen Geschlechtes könnte es sich hier handeln. Auch später, als seit den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts die beiden Grafen Konrad von Raabs, Vater und Sohn, in Österreich auftreten, finden wir einen Gottfried von Raabs nicht[3]), und der Burggraf Gottfried (II.) von Nürnberg ist nur

[1]) Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Halle 1787, Bd. 3, S. 239.
[2]) Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. 1, 1905, S. 76, Anmerkung 1.
[3]) Wendrinsky, Grafen v. Raabs (Bl. d. Ver. für Landesk. v. Niederösterr. XII), will einen Gottfried v. Gottinesdorf mit Gottfried v. Raabs-Nürnberg identifizieren, was ihm m. E. nicht gelungen ist.

Digitized by Google

in einer einzigen Urkunde anzutreffen, die österreichisches Gebiet betrifft. Diese Urkunde wurde 1142 durch König Konrad ausgestellt und da dies zu Nürnberg geschah, Gottfried überdies ein ständiger Begleiter des Königs war, können aus seiner Anführung als Zeuge keine besonderen Schlüsse gezogen werden.

Nun war allerdings Konrad II. von Raabs von 1163—1190 Burggraf von Nürnberg, folgte, wie es scheint, unmittelbar auf Gottfried II. und tritt vor 1163 in zwei fränkischen Urkunden mit Gottfried zusammen als Zeuge auf und diese Tatsachen, verbunden mit der weiteren, daß im Jahre 1125 in einer Urkunde Heinrichs V. Conradus et Gotfridus de Norimberg nebeneinander als Zeugen erscheinen, könnte fast dazu führen, die Stammesgemeinschaft der Konrade von Raabs und der Gottfriede von Nürnberg anzunehmen.

Gewichtige Umstände aber sprechen gegen diese Annahme. Wir wissen, daß der jüngere Konrad von Raabs, der dem Burggrafen Gottfried II. von Nürnberg im Amte folgte, nicht Gottfrieds Sohn war, und hören nichts davon, daß er sein Vetter oder Neffe gewesen wäre. Wohl aber berichtet uns eine Urkunde König Konrads III. von einem Konrad von Rietfeld, der zusammen mit einem gewissen Berengar von Albeck bambergische Ministerialen in Schwäbisch-Rätien ungerechterweise bedrückt hatte und als dessen Oheim (patruus) Gottfried von Nürnberg bezeichnet wird, der bei dieser Gelegenheit selbst scharf gegen seinen Neffen einschritt[1]). Rietfeld, die Vorgängerin von Neustadt an der Aisch, liegt innerhalb des Gebietes westlich und nordwestlich von Nürnberg, das wir als den Besitz der ältesten Burggrafen ansprechen müssen. Dabei hatten letztere noch würzburgischen und fuldischen Lehensbesitz inne. Als weitere Träger des Namens Rietfeld finden wir einen Eberhard von Rietfeld, der zu dem Nürnberger Schottenkloster, dem Familienkloster der ältesten Burggrafen, stiftete, einen Eckehard von Riedfeld, Zeugen in einer Urkunde des Burggrafen Gottfried, und endlich einen Gottfried von R.[2]). Daß Konrad von Rietfeld und der jüngere Graf Konrad von Raabs nicht identisch sein können, steht außer allem Zweifel und ist meines Wissens bisher auch kaum ernstlich behauptet worden, man hat aber auch noch keinen Versuch gemacht zu ergründen, in welchem Verhältnis beide zueinander stehen. Denn war Gottfried von Nürnberg ein Herr von Raabs, so mußte auch sein Brudersohn Konrad von Rietfeld diesem Geschlechte angehören. Gewiß ist, daß der jüngere Konrad von Raabs in einem näheren Verhältnisse zu dem Burggrafen Gottfried gestanden hat, dies Verhältnis war aber meiner Meinung nach nicht das der Blutsverwandtschaft, sondern das des Schwiegersohnes zum Schwiegervater. Diese Annahme ist neu, bisher wurde Hildegard, die Gemahlin Konrads von Raabs, vielfach als eine Abenbergerin angesehen. Wenn ich in Hildegard eine Tochter Gottfrieds erblicke, so bestimmt mich außer andern oben angeführten Gründen die Lage des Besitzes dazu, den sie nach einer Aufstellung von 1225 dem Schottenkloster zu Nürnberg übermachte[3]). Es waren dies sechs Hufen zu Helboltzheim, zu Ungerheim und zu Kircheim. In einer Urkunde des Bischofs Hermann von Würzburg vom Jahre 1231 finden wir m. E. eben jene drei Orte wieder, und zwar nebeneinander genannt: Kircheim, Wingerheim, Herbolsheim. Konrad von Speckfeld hatte dort Lehensbesitz[4]). Kircheim ist wohl Külsheim bei Windheim, Herbolsheim liegt nordwestlich von Windsheim, Wingerheim (Ungerheim) konnte ich nicht finden, es ist aber vermutlich eine Wüstung und hat wie die andern in jener Urkunde erwähnten Orte in derselben Gegend gelegen[5]). Wir haben hier jedenfalls Orte vor uns, die nichts mit den Grafen von Abenberg zu tun haben, westlich von Riedfeld liegen und sich an den Besitz der ältesten Burggrafen anschließen.

[1]) Stumpf, Reichskanzler, III., S. 137, Nr. 113.
[2]) Schmid L., Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg, Bd. 1, Stuttgart 1862, S. LXXXII, Höfler im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu., Jahrg. 1850, 1. Bd., Seite 593.
[3]) Vergl. Schmid a. a. O.
[4]) Mon. Boica XLV, S. 73.
[5]) Vergl. Meyer a. a. O., S. 55.

Digitized by Google

Man kann annehmen, daß es sich hier um erbliches Eigentum der Hildegard handelt, das sie dem Schottenkloster überließ als dem Familienkloster ihres Hauses.

Über dieses Haus und seine verwandtschaftlichen Beziehungen wissen wir im übrigen nichts, doch sei es gestattet, eine Vermutung auszusprechen. Nordöstlich von den um Rietfeld sich gruppierenden Besitzungen der Burggrafen waren die Grafen von Höchstadt angesessen, von denen im 12. Jahrhundert Graf Goswin von Höchstadt und sein Sohn Hermann von Stahleck, der Schwager König Konrads, Pfalzgraf bei Rhein, hervortraten. Von Barbarossa wegen Friedensbruchs zur Strafe gezogen, brachte Hermann von Stahleck (so nach einem rheinischen Besitz bei St. Goar genannt) die letzten Jahre seines Lebens im Kloster Ebrach zu, wo er verstarb, ohne Söhne zu hinterlassen. Er war auch Vogt des Klosters Münchaurach, das Graf Goswin etwa 1129 zum Andenken eines Sohnes gründete, der den Staufer Konrad, damals Gegenkönig Lothars, auf seinem italienischen Unternehmen begleitet hatte und dabei umgekommen war[1]). Und nun ist bemerkenswert, daß Gottfried von Nürnberg und Konrad von Raabs im Jahre 1151 in einer Urkunde als Zeugen auftraten, die König Konrad zu Gunsten des Klosters Ebrach ausstellte, ebenso aber auch in einer Urkunde Barbarossas für Münchaurach von 1158, aus der wir zugleich erfahren, daß Gottfried auf Wunsch des Klosters als dessen Vogt bestätigt wurde.[2]) Die damaligen Besitzungen des Klosters lagen zum großen Teile in der Umgebung Riedfelds, darunter auch Emskirchen, das Gottfried 1156 gegen ein anderes Gut an Aurach überlassen hatte[3]). All diese Umstände, vor allem der Übergang der Vogtei, sprechen für einen Zusammenhang der Häuser Riedfeld und Höchstadt.

Wenn man fragt, wie es kommen konnte, daß sich Konrad von Raabs, ein österreichischer Graf, mit der Tochter eines fränkischen Burggrafen verband, so ist auf die engen verwandtschaftlichen Beziehungen der Staufer und der Babenberger hinzuweisen sowie darauf, daß die Babenberger um die Mitte des 12. Jahrhunderts ja längere Zeit das bayerische Herzogtum inne hatten. Mit den Babenbergern aber waren die von Raabs ebenso versippt wie mit den österreichischen Grafen von Piugen und von Hohenburg. Da ich mich über diese Familienzusammenhänge an anderer Stelle sehr ausführlich geäußert habe[4]), möchte ich hier nur weniges hervorheben.

Im 11. Jahrhundert waren die Markgrafen von Österreich seitens der Salier mit sehr reichen Landschenkungen vor allem im Nordwesten Niederösterreichs bedacht worden. An diese Schenkungen ist zu denken, wenn es in einer Garstener Traditionsnotiz von dem Vater des Burggrafen Konrad von Raabs-Nürnberg heißt: Dom. Chunradus de Ratgoz de possessionibus regia auctoritate parentibus suis collatis tradidit ... Schon der Großvater Konrads von Raabs-Nürnberg also war im Besitz jener Güter. Bei „parentibus" könnte man ja zur Not an Vorfahren von Mutterseite her denken. Bei der recht erheblichen Ausdehnung des raabsischen Besitzes (Litschau, Thaya, Raabs, Lehen über die Burggrafschaft Gars, Güter bei Laa und Feldsberg usw.) ist es indessen wahrscheinlicher, daß er nicht durch Heirat mit der Tochter einer noch blühenden Fürstenfamilie erworben wurde, die Raabser vielmehr, wie das auch sonst schon ausgesprochen ist, einen Zweig der Babenberger bildeten, dessen Ausgangspunkt sich nur bei der etwas dunklen Genealogie der Babenberger des 11. Jahrhunderts nicht bestimmen läßt[5]).

Nachtrag: Es erscheint mir richtig, an dieser Stelle auf Loehners Abhandlung „Geschichte der Besiedlung und der Grundbesitzverteilung des Waldviertels" (Jahrb. f. Landeskd. v. Niederösterreich, 19. Jahrg., Wien 1924, S. 10—210) hinzuweisen, vor allem weil dort (S. 209/10) zwei mit obenstehender sich berührende

[1]) Bernhardi, Lothar v. Supplinburg, 1879, S. 828.
[2]) Stumpf, Reichskanzler, 3587 und 3797.
[3]) Über die Besitzungen Münchaurachs vergl. Bavaria, 3. Bd., 1. Abt., München 1865, Seite 711.
[4]) Monatsblatt des Vereins für Landeskunde v. Niederösterreich, 23. Jahrgang, Nr. 12.
[5]) Über die Besitzungen der Raabser vergl. Hammerl in demselben Monatsblatt, 1907, Maiheft.

Digitized by Google

Arbeiten von mir besprochen werden. Obige Arbeit lag schon seit Jahren zum Druck bereit und auch einige spätere Abänderungen habe ich vorgenommen, ehe mir Lechners Abhandlung vorlag. Meine hier gewonnenen Ergebnisse werden m. E. in der Hauptfrage durch L. nicht erschüttert. L. sieht zwar noch (S. 151) in dem von Cosmas erwähnten Gottfried, Verteidiger der Burg Rakouz, einen Herrn von Raabs, aber selbst wenn man — was ich nicht tue — dies zugäbe, würde kaum die Identität dieses Gottfried mit dem bald darauf in den Urkunden Heinrichs V. auftretenden Gottfried von Nürnberg anzunehmen oder zu erweisen sein.

Werner Spielberg.

August Wilhelm Schlegel und Metternich. Im 23. Bande der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" (1902), S. 490ff. hat Ludwig Schmidt nach dem an der Sächsischen Landesbibliothek verwahrten Konzept einen angeblichen Brief A. W. Schlegels an Metternich (d. d. „Stockholm, Anfang 1813") veröffentlicht. Dies Datum sowie der Vermerk „An Graf Metternich in Wien" finden sich wohl auf dem Autograph, stammen jedoch nicht von Schlegels Hand, sondern sind von Anton Klette, dem Ordner des Nachlasses, dem Konzept beigeschrieben worden. Und Klettes Vermutung war falsch.

Ob Schlegel jemals einen Brief an Metternich geschrieben hat, weiß ich nicht; eine darauf gerichtete Anfrage an das Fürst Metternich'sche Familienarchiv in Pleß ist ohne Antwort geblieben. Möglich ist es gewiß, denn eine persönliche Bekanntschaft der beiden war, durch Frau von Staëls Vermittlung, nachweislich spätestens im Jahre 1807 zu Paris gestiftet worden.[1]) Im Juli 1811 begegneten sie einander in Wien, wo der Minister den distinguierten Fremden mit großer Auszeichnung behandelt zu haben scheint.[2]) Als Schlegel ein Jahr später als Begleiter der nach Schweden flüchtenden Mme. de Staël abermals ein paar Wochen in Wien weilte, war Metternich abwesend.[3]) Und da der oberwähnte Brief mit einem Bedauern über die damalige Abwesenheit des Adressaten einsetzt, schien alles zu stimmen. So hat denn auch Otto Brandt in seinem Buche „A. W. Schlegel, Der Romantiker und die Politik" (Stuttgart und Berlin 1919) von dem Fehler nichts gemerkt und unseren Brief wiederholt (S. 114, 138, 154, 168, 170, 172) als einen an Metternich gerichteten zitiert.

Es ist ihm nicht aufgefallen, daß ein Schreiben an den Grafen Sickingen, welches er S. 138 erwähnt, mit jenem anderen doch gar zu eng zusammengeht. Brandt hätte freilich deutlicher dürfen durchblicken lassen, daß er Schlegels Brief an Sickingen nicht selber eingesehen hat, sondern von dessen Existenz nur durch eine Anmerkung bei Paul Gautier, Madame de Staël et Napoléon (Paris 1903), p. 327 Kenntnis besitze. Nicht das Original freilich, immerhin aber eine genaue (wenn auch stilistisch freie) Übersetzung dieses von den Franzosen aufgefangenen Briefes ist, nach Gautiers Notiz, in den Pariser „Archives du Ministère des Affaires Etrangères", Abteilung „Suède", erhalten; ich habe mir davon, durch gütige Vermittlung des Herrn Archivars Dr. Charles Schmidt, eine Kopie beschafft und konnte zum eigenen Erstaunen feststellen, daß dies Schreiben identisch ist mit dem vermeintlich an Metternich gerichteten. Einige stärkere formale Abweichungen vom deutschen Text erklären sich leicht daraus, daß dieser doch nur das Konzept darstellt, welches im Mundum noch verbessert worden sein mag. Der Inhalt stimmt restlos überein, nur daß das Interzept noch das genauere Datum ausweist (14. Januar 1813) und die folgende (in L. Schmidts Druck fehlende) Nachschrift:

---

[1]) Jean Mistler, Mme. de Stael et Maurice O' Donnell (Paris [2]1926), p. 16, 19.
[2]) Friedrich Schlegels Briefe an seinen Bruder August Wilhelm hg. von O. Walzel (Berlin 180), S. 531.
[3]) Mme. de Stael, Dix annees d'exil p. p. Paul Gautier (Paris [2]1904), p. 245.

Digitized by Google

Je am'enorgueillis de pouvoir annoncer à V(otre) E.(xcellence) que le Prince Royal e te inoigné la plus grande estime à mon frère touchant tes sentimen politiqus.

J'envoie un duplicata de la présente par la voie de St. Pètersbourg afin que d'une ou d'autre manière elle puisse parvenir à Votre Excellence.

Über den wahren Adressaten des Briefes, Grafen Franz von Sickingen, ist aus der gedruckten Literatur nur wenig zu erfahren; Wurzbachs „Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich" erwähnt ihn so wenig wie die „Allgemeine Deutsche Biographie". Er war der Sohn des kurmainzischen Ministers Wilhelm Friedrich Sickingen, ersten Reichsgrafen dieses Namens, der nach seiner Entlassung nach Österreich ging, wo Franz Prinzenerzieher wurde und, ohne eine öffentliche Stelle zu bekleiden, viel Einfluß gewann. Kaiser Franz und noch mehr die Kaiserin Luise, die er mit der deutschen Literatur vertraut machte, waren ihm sehr gewogen. Zeitgenossen schildern ihn als „einen originellen guten Mann, welcher seine veraltete Eleganz für vornehme Sitte, seine Plauderei für Taten und die höfische Gunst für Anerkennung seiner Talente hielt."[1]) In Geschäften (er war z. B. 1794 kaiserlicher außerordentlicher bevollmächtigter Minister bei der Reichsarmee) erwies er sich als ein unfähiger Schwätzer, eitel, ehrgeizig, geheimniskrämerisch und beschränkt.[2])

Die Bekanntschaft dieses unbedeutenden, aber einflußreichen Mannes machte Schlegel im Jahre 1808, als er zu Wien seine berühmt gewordenen Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur abhielt; und die mächtige Freundschaft des bei Hofe so beliebten Grafen kam auch dem Bruder Friedrich zugute, der unmittelbar nach August Wilhelms Abgang in Wien einzog. Dieser blieb fortan im Briefwechsel mit Sickingen, was nicht nur aus mittelbaren Zeugnissen[3]) hervorgeht; ein schönes inhaltsreiches Schreiben August Wilhelms an den Grafen vom 30. September 1808 ist im II. Band meiner Sammlung „Die Brüder Schlegel" abgedruckt werden.[4])

Hier aber sei der negatio noch eine positio angefügt, indem zusammengestellt wird, was wir über A. W. Schlegels Beziehungen zu Metternich sonst wissen. — Das Kriegsjahr 1813 brachte ihn in seiner Eigenschaft als Sekretär des schwedischen Kronprinzen in wiederholte und nahe Berührung mit dem österreichischen Minister,[5]) so daß er sich erlauben durfte, ihm noch 1816 eine eben zu Florenz veröffentlichte kleine Schrift[6]) zu überreichen. Metternich erwiderte die Aufmerksamkeit mit folgendem — wie Schlegel sich rühmte: „verbindlichen"[7]) — Dankschreiben:[8])

Wien, den 31. July (1)816.

Wohlgeborner Herr!

Ich habe die kleine Schrift, worin Eure Wohlgeboren den Ursprung der venetianischen Pferde mit so vielem Scharfsinn untersucht haben, mit besonderm Interesse gelesen, und danke Ihnen für die Mittheilung dieses schätzbaren Werkchens, wodurch über die Geschichte dieses Denkmahls des Alterthums ein neues Licht verbreitet wird, welches dem Freund der Kunst in seinen Forschungen zum willkommenen Leitfaden dienen und zu neuen Entdeckungen den Weg bahnen muß.

---

[1]) Adam Wolf, Fürstin Eleonore Liechtenstein (Wien 1875), S. 302 ff.
[2]) A. v. Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen I (Wien 1864), S. 408; Vertrauliche Briefe des Freiherrn von Thugut hg. von A. v. Vivenot I (Wien 1872): passim.
[3]) Walzel S. 532, 546.
[4]) Briefe von und an Ludwig Wilhelm Schlegel hg. von J. Körner (Wien 1929), I, S. 223 ff.
[5]) Walzel S. 547 f.; A. W. Schlegel an Varnhagen, Kiel 25. Dezember 1813; Körner a. a. O. I, S. 299 ff.
[6]) Lettre aux editeurs de la Bibliotheque Italienne, a Milan, sur les chevaux de bronze de la basilique de Saint-Marc, a Venise; deutsch in Okens „Isis" I[1] (1816). Einen deutschen Inhaltsauszug gibt Schlegel selbst: Böcking XII, S. 438 f.
[7]) Holtei, 300 Briefe III, S. 88.
[8]) Original in der Sächsischen Landesbibliothek, Dresden.

Digitized by Google

Empfangen Eure Wohlgeboren bey dieser Gelegenheit die Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Cl. v. Metternich.

An Se. des Herrn August W. von
Schlegel, Wohlgeboren in Mayland.

Ob es im September 1818 zu einer von Schlegel gewünschten und von Metternich gern gewährten Audienz auf dem Johannisberg, die der Bruder Friedrich vermittelte,[1]) auch wirklich gekommen ist, dafür versagen die Zeugnisse. Für spätere persönliche, briefliche, sachliche Beziehungen fehlen sie ganz.

Josef Körner (Prag).

Digitized by Google

Literatur.

Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Zweite photomechanisch gedruckte und durch ein ausführliches Vorwort ergänzte Auflage. Tübingen. J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1926. 8° XXIV und 711 Seiten.

G. v. Below hat in seinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" eine Reihe seiner wichtigsten Abhandlungen vereinigt, die zusammengenommen eine kritische, aber auch positiv bedeutsame Stellungnahme zu fast allen in den letzten drei Jahrzehnten aufgetauchten Streitfragen der Wirtschaftsgeschichte darstellen. Die erste Auflage der „Probleme", die 1920 erschienen ist, wurde vom Schreiber dieser Zeilen in diesen Mitteilungen Bd. 39 S. 387—90 besprochen, die zweite, 1926 erschienene Auflage ist eine photomechanische Reproduktion der ersten Auflage. Nur das Vorwort ist neu, in dem v. Below die neue Literatur zu den von ihm behandelten Fragen verzeichnet hat, ohne sich aber mit ihr auseinanderzusetzen. — Eine eingehende Stellungnahme zur zweiten Auflage erübrigt sich daher, denn wo meine Auffassung von der v. Below's abweicht, wie etwa in der grundsätzlichen Beurteilung des Kapitalismus, würde das den Rahmen einer Besprechung überschreiten; bezüglich der Abhandlung über die „älteste Steuer" meine ich, daß die Forschung im Zusammenhang mit den Untersuchungen über die Entstehung der Landeshoheit die Auffassung v. B.s wird ausbauen müssen, wenn auch kaum im Sinne von A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 1919 und 1923.

Das beste Urteil über die „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" gibt wohl der Umstand, daß eine zweite Auflage notwendig geworden ist. Mag auch die Forschung in einzelnen Punkten über v. B. hinausgekommen oder eine Bereicherung unseres Wissens eingetreten sein, die hier vereinigten Aufsätze geben für die Zeit ihrer Entstehung eine alles zusammenfassende Behandlung der Probleme auf der Grundlage scharfer Kritik und methodologisch vorbildlicher Forschung. v. Below's „Probleme" wollen keine eigentliche Wirtschaftsgeschichte sein, wer sich aber in die im Mittelpunkt stehenden Fragen der Wirtschaftsentwicklung einführen will, für den sind die „Probleme" unerläßlich. Sie bilden die feste Grundlage für die weitere Forschung, ja man kann sie als das „Handbuch" des Forschers bezeichnen. Dieser Umstand und der weitere, daß die „Probleme" so viele Anregungen zu weiterer Forschung gegeben haben, bedeuten wohl das höchste Lob, das für eine derartige Sammlung möglich ist.

Theodor Mayer (Prag).

Erich Caspar, Die älteste römische Bischofsliste. Kritische Studien zum Formproblem des Eusebianischen Kanons sowie

[1]) Walzel S. 611 f.

Digitized by Google

zur Geschichte der ältesten Bischofslisten und ihrer Entstehung aus apostolischen Sukzessionsreihen. In den Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse, 2. Jahr, Heft 4. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. in Berlin, W 8. 1926. Seite 205 bis 472 mit 5 Tafeln.

Von der ältesten römischen Bischofsliste haben wir zwei Überlieferungen. Die eine findet sich bei Eusebius († c. 340) in der Kirchengeschichte und in dem nur in Hieronymus' Übersetzung erhaltenen Kanon der Chronik, die andere im römischen Staatskalender von 354 als sogenannter liberianischer Papstkatalog. Diese Überlieferungen bilden seit mehr als einem halben Jahrhundert den Ausgangspunkt eingehender Forschung. Es galt, ihre älteste Überlieferung festzustellen. Die hervorragendsten Theologen, Philologen und Historiker traten auf den Plan. Mommsen untersuchte in seiner Abhandlung über den Chronographen vom Jahre 354 (1850) den liberianischen Katalog. Er bezeichnete als Quelle des älteren bis zum Bischof Pontianus (231—35) reichenden Teiles der römischen Bischofsliste die Chronik des römischen Presbyters Hippolyt († 235/6). Gegen Mommsen trat Bauer auf. Er veröffentlichte im Jahre 1906 ein Bruchstück des griechischen Originaltextes der Chronik des Hippolyt und leugnete unter weitreichender Zustimmung, daß diese überhaupt eine römische Bischofsliste enthalten habe. Eine zweite Gruppe von Forschern ging von Eusebius aus. Lightfoot erklärte in seinem Buche über die Apostolischen Väter (1890) als älteste Quelle eine mit Regierungsjahren ausgestattete römische Bischofsliste bei Hegesipp (Mitte des 2. Jahrhunderts) und nahm für deren Daten die historische Zuverlässigkeit bereits von Klemens (88—97) in Anspruch. Harnack schränkte in seiner Chronologie der altchristlichen Literatur bis Eusebius (1897) unter teilweise neuer Beweisführung die These Lightfoots ein. Die Regierungszahlen der ältesten römischen Bischofsliste, die aus der Zeit des Bischofs Soter (c. 170 n. Chr.) stamme, seien erst vom Bischof Aniket an (c. 150 n. Chr.) echte historische Überlieferung. Gegen die Behauptung Harnacks traten erfolgreich Boehmer (Zeitschr. f. neutest. Wiss. 1906 S. 333ff.), Holl (Sitzungsber. d. Berl. Akad. phil. hist. Kl. 1918, S. 594ff. und Berl. Akad. Ausg. des Epiphanius) und Lietzmann (Petrus und Paulus, S. 14ff.) auf. Es ist wenig, was nach diesen weitgehenden Angriffen von den Ergebnissen der Forschung über die älteste römische Bischofsliste übrig blieb. Und auch dieses Wenige wurde schließlich von Schwartz erschüttert. Schwartz hatte schon vor Harnacks Untersuchungen im hieronymianischen Kanon weitgehende Interpolationen entdeckt (Abhdl. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XL, 1895) und behauptete, gestützt auf die Datierungsdifferenzen zwischen der Kirchengeschichte nnd dem Kanon, (dort das Bekenntnis der historischen Unsicherheit, hier feste Zahlenangaben), daß der Kanon überhaupt nicht von Eusebius stamme, sondern eine spätere Fälschung sei, die dann Hieronymus als Vorlage seiner Übersetzung benützt habe. Die neuesten Eusebiusforscher, so vor allem Helm und Fotheringham, die vor kurzem zwei neue Ausgaben des hieronymianischen Kanons veröffentlichten, lehnten diese weitgehende Folgerung allerdings ab. Es bleibt aber immer noch des Zweifels genug. Caspar kann in der Einleitung, welche über den Stand der Forschung orientiert (S. 217 bis S. 225), die gegenwärtige wissenschaftliche Lage des Problems mit Recht einem Trümmerfeld vergleichen. Die alten Konstruktionen seien eingerissen und beweiskräftiges Neues noch nicht vorhanden. Caspar hat mit seinem Buche, dessen wesentlichen Inhalt er in gedrängtem Auszuge in der Festschrift für Kehr (Papsttum und Kaisertum, 1926, S. 1 bis 22) wiedergibt, das Problem der römischen Bischofsliste in seinem vollen Umfange und mit einer Bewältigung des gewaltigen Quellenmaterials aufgerollt, die ihresgleichen sucht.

Digitized by Google

Im ersten Abschnitt seines Buches (S. 229 bis S. 298) führt uns der Verfasser in das Formproblem des Eusebianischen Kanons ein. Er kommt in seiner Untersuchung zu einer neuen Lösung, welche den Einwänden von Schwartz begegnet. Er weist nach, daß dessen Polemik nicht einen anonymen Verfälscher treffe, der die bei Hieronymus wiedergegebene Form des Kanons erst erfunden habe, sondern den Hieronymus selbst. Aus der Anlage des ersten Teiles, die Hieronymus nicht angetastet hat, kann man auch das ursprüngliche Bild des zweiten Teiles rekonstruieren, der die gleiche Anlage aufgewiesen hat. Der Weg, den Caspar bei seinem Beweise geht, ist die Wiederherstellung der richtigen Form des hieronymianischen Kanons durch eine exakte Prüfung der Handschriften. Er kommt so zu dem Ergebnis, daß für die Fragen der Anlage und Formgebung der nur in Bruchstücken erhaltene Floriacensis aus dem 5. Jahrhunderte zugrunde zu legen ist. Wo dieser aussetzt, muß vor allem seine genaue Abschrift aus dem 9. Jahrhunderte, eine philologische Glanzleistung karolingischer Gelehrsamkeit, herangezogen werden. Diese Handschrift hat eine Besonderheit, welche der den üblichen Ausgaben zugrunde liegende, auch dem 5. Jahrhunderte angehörige Codex Oxoniensis nicht mehr aufweist. Sie hat die παράγραφοι (virgulae der hieronymianischen Vorrede) der griechischen Vorlage. Sie hat aber außerdem noch in großer Menge Notizen außerhalb der Jahreszeilen, die sich von den auf die Jahreszeilen gestellten Notizen abgesehen von dieser Lozierungsbesonderheit noch durch äußere und innere Besonderheiten der Schrift unterscheiden. In dieser Art sollte verhütet werden, daß man die Notizen auf ein einzelnes Jahr bezieht. Es sollte die Unsicherheit des Mitgeteilten plastisch zum Ausdruck kommen. In dieser Form, welche die Unsicherheit des Materiales erkennen läßt, konnte wohl auch Eusebius seine Chronik verfassen. So verschwindet der formale Widerspruch zwischen der Kirchengeschichte und der Chronik, der Schwartz zu seinen Einwänden veranlaßt hat. Caspars neue Lösung ist freilich auch ein erfolgreicher schwerer Angriff gegen Fotheringham und Helm, die sich in ihren Ausgaben entscheidend auf den gleichfalls dem 5. Jahrhundert angehörenden Codex Oxoniensis gestützt hatten.

Im zweiten Abschnitt seines Buches (S. 299 bis S. 377) rollt Caspar die Probleme der Listentechnik der christlichen Chronographen und der Bischofslisten im Eusebianischen Kanon auf. Er zeigt, daß alle vor dem 3. Jahrhunderte liegenden Daten bischöflicher Regierungen spätere Zutaten seien. Für Jerusalem haben wir eine Doppelliste. Eine Liste der judenchristlichen Bischöfe des alten Jerusalem bis zur hadrianischen Zerstörung (134 n. Chr.) und eine zweite der heidenchristlichen Bischöfe von Aelia Capitolina, jener Stadt, welche Hadrian nach Beendigung des jüdischen Krieges auf den Trümmern von Jerusalem errichtet hatte. Für Antiochien und Alexandrien haben wir nur eine Liste. Caspar weist nach, daß alle diese Listen ursprünglich nichts als unbezifferte Namenreihen gewesen seien. Die Doppelliste von Jerusalem und die Liste von Antiochia sind erst durch die Verarbeitung seit Eusebius chronologisch fixiert und schließlich zu datierten bischöflichen Regierungslisten geworden, die Liste von Alexandrien ist bereits vor Eusebius Regierungsliste gewesen, so daß diesfalls die byzantinischen Chronisten nichts mehr zu tun gehabt haben.

Der Gegenstand des dritten Abschnittes des Buches (S. 379 bis S. 472) ist die Entwicklung der römischen Bischofsliste und deren Entstehung aus der apostolischen Sukzessionsreihe. Caspar zeigt, daß auch die ursprüngliche römische Bischofsliste unbeziffert war. Die datierte römische Bischofsliste, welche Afrikanus im Jahre 220 in seiner Chronik mitteilte, ist nichts anderes als eine Konstruktion. Auch die Chronik des Hippolyt hat eine unbezifferte Liste enthalten. Die Datierungen der römischen Liste sind erst seit der Abdankung des Pontianus (325) historisch überliefert. Und die Erklärung für diese unbezifferten Namenreihen! Caspar gibt sie zunächst nur für die römische Liste, nimmt ihre Geltung

Digitized by Google

aber überhaupt für alle Listen in Anspruch. Er sieht in der unbezifferten römischen Namenreihe eine Liste der Sukzessionen von den Aposteln aus. Die Liste zählt die Persönlichkeiten auf, welche in Rom gegenüber den immer mehr anwachsenden Ketzereien als die Träger der apostolischen Sukzession angesehen wurden. Die Sukzessionenreihe ist die archaistische Vorstufe der Bischofsliste. Apostolische Sukzessionenreihe und Bischofsliste sind nicht so untrennbar identisch, wie man mit Irenäus und allen Späteren allgemein annimmt. Es fehlt die Möglichkeit, apostolische Sukzession und monarchischen Episkopat positiv zu trennen, weil die frühesten erhaltenen Zeugnisse aus einer Zeit stammen, wo beide Begriffe in Rom bereits zu einer tatsächlichen Einheit verschmolzen waren. Caspar kann diese Folgerungen nur von seinem besonderen Sukzessions-Begriffe aus ziehen, von dem er die historische Treue bereits für die nachapostolische Zeit annimmt. Sein Begriff der Sukzession ergibt sich auf dem Grunde der geistigen apostolischen Autorität als „Gewähr der reinen Bewahrung der παράδοσι." Wie Jakobus als Bruder des Herrn die leibliche Sukzession verkörpert, so verkörpert die Reihe: Linus, Anenkletus, Klemens usf. die geistige διαδοχή. Der Sprachgebrauch der Quellen erhärtet die Sache. Weder bei Klemens noch bei Irenäus hängt die alte Idee der apostolischen Sukzession an dem Amtstitel ἐπίσκοπο. Diese Thesen, für welche Caspar die Priorität in Anspruch nimmt, sind seit langem in der evangelisch-kirchenrechtlichen Literatur bekannt. Die Umbildung und Umwertung des schon am Ausgange des apostolischen Zeitalters nachweisbaren Gedankens der apostolischen Nachfolge (natürlich im geistigen Sinne) zur Sukzession im katholischen Rechtssinne ist geradezu zum Gemeinplatz in den Untersuchungen über die Organisation der christlichen Missionszeit geworden (Zusammenfassend: Stutz in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. d. Rw. II, S. 814). Nur das Eine kann Caspar für sich in Anspruch nehmen, daß er diese Thesen geschichtlich neu gestützt und gefestigt hat. Und damit hat er auch den hauptsächlich von Sohm stammenden Gedanken des ewigen Flusses der Charismen noch weiter unterminiert, als er ohnehin schon war. Die charismatische Begabung im Sinne Sohms ist generell und fließend. Als Gottesgeschenk kommt und geht sie im Leben der Christenheit. Wen der Geist Gottes treibt, der tritt in der Gemeinde auf. Und in der Art, wie ihn der Geist Gottes treibt, als Lehrer, als Prophet, als Apostel, als Vorsteher, als Diener, Sukzession setzt auch in seinem geistigen Sinne jedenfalls einen individuellen und lebenslänglichen Dienst voraus. Zur Begründung eines Gegensatzes zwischen Bischofsliste und Sukzessionenreihe weist Caspar auch auf den bekannten Unterschied der älteren und neueren Listen in Bezug auf den apostolischen Gründer hin. Die älteren Listen beginnen die Zählung mit Linus, die neueren (nach Eusebius) mit Petrus. Man rechtfertigte bis nun diesen Unterschied mit der Annahme, in älterer Zeit sei eben Linus als erster Bischof betrachtet worden, später habe man den apostolischen Gründer mit einbezogen.

Es ist oftmals bemerkt worden, daß die von evangelischer Seite ausgehende Kritik der altchristlichen Texte seit den umfangreichen Vorstößen der Tübinger Schule in stetem Rückgang zu den katholischen Traditionen begriffen sei. Die ausgezeichnete Arbeit Caspars ist hiefür ein neuer wertvoller Beleg. Caspar hat recht, wenn er in der apostolischen Sukzession auch schon in deren geistigem Sinne ein Autoritätselement der Missionskirche sieht und von seinem Gesamtergebnis sagt, daß es abermals in einer wichtigen kirchengeschichtlichen Grundfrage die Gelehrten aus den beiden konfessionellen Lagern zur Einmütigkeit führe. Der Verfasser ist offenbar von dieser (unbeabsichtigten) Seite seines Hauptergebnisses in besonderem Maße befriedigt. Seine Befriedigung hat allen Grund und wird im katholischen Lager den lebhaftesten Widerhall finden. Für unser geliebtes deutsches Volk war die konfessionelle Zweiteilung stets ein Hemmnis der Einheit. Zu allen Zeiten haben, seit diese Zweiteilung besteht,

Digitized by Google

innere und äußere Feinde den evangelischen Norden gegen den katholischen Süden ausgespielt. Welchen Wert hat es nun, wenn von so berufener wissenschaftlicher Seite das Einigende unserer gemeinsamen christlichen Überzeugungen neben dem Trennenden nicht nur nicht vergessen, sondern sogar in so warmem Tone hervorgehoben wird!

A. P. Leder.

Cartellieri Alex., Weltgeschichte als Machtgeschichte. 382—911 Die Zeit der Reichsgründungen. R. Oldenbourg, München und Berlin 1927. 8° XXVI und 396 Seiten mit 2 Stammtafeln.

Der Verfasser, bestbekannt durch sein großes Werk über König Philipp II. August von Frankreich, hat von dem Interesse an den großen Gestalten der alten deutschen Kaiser aus hier ein Stück Vorarbeit zu einer Geschichte dieser geliefert. Um jene in ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung zu würdigen, soll ihre germanische und romanische Vergangenheit zunächst klargestellt werden. (Vorw. V.) C. unternimmt den Versuch, Weltgeschichte als Machtgeschichte darzustellen. Das Werk ist vornehmlich eine Schilderung der politischen Geschichte. Die Gestaltung des äußeren Machtbereiches der einzelnen Staatsbildungen mit besonderer Betonung der Eroberungen und Kriegsbegebenheiten steht im Vordergrunde. Der Verf. bezieht die wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso wenig ein wie die geistige Kultur, obwohl er selbst richtig bemerkt (Vorw. VI): „Als Machtgeschichte muß sie überdies den ewig unveränderlichen, sich unter immer neuen Hüllen verbergenden Machttrieb gemäß der allgemein menschlichen Erfahrung voraussetzen." Dieser Machttrieb aber kann sich zu verschiedenen Zeiten doch auch vor allem wirtschaftlich äußern, oder von geistigen Bewegungen getragen sein. So etwa sind die großen fränkischen Kolonisationen bis in die Ostmark hinaus die wirtschaftliche Eroberung des politischen Raumes, oder die angelsächsische Mission auf dem Kontinente der Schrittmacher für die Ausbreitung der politischen Macht des Papsttums.

Das erste Buch behandelt das, was man sonst gewöhnlich die Völkerwanderungszeit nennt. C. hat sich mit Recht von dieser herkömmlichen, aber wenig treffenden Bezeichnung frei gemacht und diese Periode richtiger als „die germanischen Reichsgründungen" überschrieben. Den Westgoten, Vandalen, den germanischen Machthabern in Italien, den Ostgoten und Franken, dem oströmischen Reich und den Langobarden sind hier einzelne Kapitel gewidmet. Das zweite Buch führt die arabischen Reiche und den Aufstieg des fränkischen Reiches bis 774 vor. Das dritte verbreitet sich über das „fränkische Großreich" 774—843 bis auf fünf Seiten, die Ostrom und das Kalifat betreffen. Das vierte und letzte Buch schildert den Zerfall des fränkischen und arabischen Großreiches (843—911).

Dem Verf. ist es hauptsächlich um die Schilderung der Tatsachen zu tun. „Es gilt," sagt er (Vorw. V), „die Weltgeschichte dadurch zum Range einer Wissenschaft zu erheben, daß man sie nichts aussagen läßt, was nicht bewiesen, d.h. unmittelbar oder mittelbar auf die Quellen zurückgeführt werden kann." Deshalb wohl hat er auch darauf verzichtet, etwa in großzügiger Kombination synthetisch die weltgeschichtlichen Zusammenhänge zu ergründen. Die Darstellung ist klar und durchsichtig gehalten, ein Vorzug, der freilich auch mitunter eine gewisse Nüchternheit und Farblosigkeit zur Folge hat.

Man kann nicht sagen, daß C. auf die eigene Problemstellung ganz verzichtet; so hat er S. 189 es versucht, „in das Geheimnis des fränkischen Aufstieges einzudringen". Er stellt verschiedene Motive dafür zur Diskussion, darunter auch geopolitische Kräfte. Aber er überläßt es dem Leser, darüber nachzudenken, bis zu welchem Grade diese verschiedenen Ursachen zu dem Erfolge mitgewirkt haben. C. geht diesen Fragen nicht weiter nach, obwohl man gerade von einer

Digitized by Google

Weltgeschichte auch eine über das Tatsachenmaterial sich erhebende Wertung der historischen Entwicklung im Ganzen erwarten darf.

Cs. Darstellung ist überall auf die neuere Spezialliteratur aufgebaut und bietet eine sorgfältige Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Forschung. Er hat es verstanden, überdies aus den Quellen selbst manche charakteristischen Züge in die Darstellung einzufügen, die zur Belebung des Gesamtbildes wesentlich beitragen. So z. B. in dem Kapitel „Das Papsttum und die langobardische Gefahr" (S. 153ff.). Sein maßvolles und zurückhaltendes Urteil sichert dem Buche weitere Verbreitung als verläßliches Nachschlagewerk. S. 187 ist der Ausdruck „die Handelsfreiheit des Kaisers" wohl nur ein lapsus calami (statt „Handlungsfreiheit")?

Vielleicht wird der Verf. bei einer zweiten Auflage, welche wir dem tüchtigen Werke bald wünschen, doch der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte eine stärkere Berücksichtigung zuteil werden lassen.

Wien, im Oktober 1927. A. Dopsch.

Bognetti, Gian Piero, Sulle origini dei Comuni rurali del medioevo. Pavia 1927 (Publicaz. d. R. Univers. di Pavia. Stud. nelle scienze giurid. e sociali 30). 8° 215 und XLIV Seiten.

Ein wichtiges Kapitel aus der frühmittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gelangt hier mit besonderer Berücksichtigung der Gebiete von Mailand und Como zu eingehender Behandlung. Es darf um so größeres Interesse beanspruchen, als hier die Frage der Nachwirkung antiker Verhältnisse ebenso erörtert werden muß, wie die bekannte Zerstörungstheorie, nach welcher die Langobarden in Italien die alten Einrichtungen vernichtet hätten.

Eine große und höchst wertvolle Vorarbeit hatte schon 1924 Fedor Schneider geleistet, indem er dargelegt hat, daß die öffentlich-rechtliche Landgemeinde in den langobardischen Landesteilen Italiens auf staatliche Arimannensiedlungen zurückgehe. Die langobardische Landgemeinde hat sich nach Fedor Schneider nicht aus römischen Allmendgenossenschaften entwickelt, sondern ist durch Eingreifen der langobardischen Könige gebildet worden, die das reiche Staatsland zu Staatskolonisationen verwendeten, um die besitzlosen Heermänner darauf anzusiedeln. Das byzantinische Militärsystem bildete das Vorbild.[1]) Die militärische Bestimmung (Grenzschutz) einerseits und die wirtschaftliche Beschaffenheit der meist im Gebirge oder in Sumpfgebieten liegenden Ländereien erklärt die Verfügungsbeschränkungen wie die Regelung der Gemeindenutzung, ohne daß wir eine langobardische Markgenossenschaft im Sinne urgermanischer Formen dieser anzunehmen brauchten.

Bognetti vertritt die Anschauung, daß das mittelalterliche Dorf die Fortsetzung einer schon in spätrömischer Zeit vorhandenen Einrichtung ist.[2]) Sowohl „pagus" als „vicus" sind Gemeinden, die schon in vorrömischer Zeit bestanden.[3]) Er polemisiert gegen Schneiders Behauptung, daß die mittelalterliche Landgemeinde nicht aus der spätrömischen entstanden sein könne.

Diese bedeutsame Frage heute schon einwandfrei zu entscheiden, hindert der Mangel an aufschlußreichen Quellen für das frühe Mittelalter, was auch B. (S. 92f.) zugibt. Wir sind daher auf indirekte Rückschlüsse und jüngere Quellen angewiesen. B. hat in einem Anhang Auszüge aus solchen für das Gebiet von Mailand und Como beigeschlossen, die freilich nicht immer klaren Einblick gewähren, da nicht die vollen Texte geboten werden.

[1]) Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien 1924.
[2]) A. a. O. S. 16.
[3]) S. 99.

Digitized by Google

B. führt aus (S. 108ff.), daß die in Gemeineigen stehenden Grundstücke (viganalia, comunalia, conciliva) ebenso als Pertinenzen zum Sondereigen in den Urkunden der jüngeren Zeit auftreten, wie sie schon bei den gromatici latini erscheinen (compascua). Auch eine Sonderveräußerung dieser Anteile an Gemeindegut durch den Einzelnen war möglich. Neben den „vicini" (Mitgliedern der Gemeinde) hat auch der „dominus loci" über diese Gemeindeländereien zu verfügen.

B. verwirft die Anschauung, daß die alte Markgenossenschaft (im Sinne von G. L. v. Maurer und O. Gierke) als Grundlage dafür angenommen werden könne (S. 114f.). Die Bedeutung der Langobarden für die Entwicklung in Oberitalien wird keineswegs übersehen, vor allem, daß sie zum militärischen Schutze der Grenzen verwendet wurden (S. 163ff.). B. sucht auch die Bedeutung der arimanni für das von ihm behandelte Gebiet festzustellen. Diese Bezeichnung bezieht sich hier nicht nur auf die Freien, noch auch auf die freien „milites", die als Kolonen auf altem Fiskalland der Grenzbezirke sitzen, sondern sie erscheinen in einer ähnlichen rechtlichen Stellung wie die Vasalli. Ja, in manchen Quellen werden sie mit den nobiles gleichgesetzt (B. S. 164). Mit den vom König direkt abhängigen milites verschmolzen dann die später geschaffenen milites von Feudalherren in der Gemeinde zu einer Klasse, die als „comune nobilium" dem comune vicinorum oder rusticorum gegenübersteht, mit diesem aber als Grundbesitzer in der Landgemeinde (comune loci) die besonderen Angelegenheiten dieser regelt (S. 167).

Im 11. Jahrhundert sind „domini loci" überall vorhanden, geistliche oder weltliche Grundherren, Bischöfe oder kgl. Vasallen, sowie deren Afterlehensleute. Die Hoheitsrechte des Staates sind feudalisiert worden (S. 184ff.). Diese „domini loci" aber haben ihre Rechte (Miteigentum) an den Gemeindeländereien direkt oder indirekt vom königl. Fiskus (S. 206). Wo die Ländereien ungeteilt blieben, erhebt der „dominus" einen Zins. Mitunter finden auch Teilungen zwischen dem Fiskus und den „pagani" statt (S. 202).

So weit die neuen Forschungen Bognettis, die m. E. jedenfalls wertvoll sind und ernsthafte Beachtung verdienen. Natürlich werden volle Klärung erst Spezialuntersuchungen lokaler Art bringen können. Beide Anschauungen, die von F. Schneider und die von B. sind m. E. doch in der Hauptsache vereinbar. Schneider selbst hat schon erkannt, daß die arimania vornehmlich an den Grenzen, im Gebirge und Ödland vorkomme, und militärische Kolonisationen der langobardischen Könige darstelle. Aber diese umfaßten nicht das ganze Land. Die Langobarden haben ja nicht alles Land in Oberitalien an sich genommen. Gerade auf den anderen, im Privateigentum von Nichtlangobarden stehenden Ländereien konnten die Nachwirkungen der älteren Zeiten zu stärkerer Geltung kommen. Auch da konnte Herreneigen (geistlich wie weltlich) neben jenem kleiner Freibauern schon im Frühmittelalter vorhanden sein. Daß die „compascua" der spätrömischen Zeit eine große Ähnlichkeit mit der frühmittelalterlichen Mark (ital. vicanalia) aufweisen, scheint mir außer allem Zweifel.

Wien, April 1928. A. Dopsch.

Ignaz Zibermayr, Die St. Wolfganglegende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst (mit 3 Bildertafeln. Sonderabdruck aus dem 80. Jahresberichte des Oberösterreichischen Musealvereines). Linz, J. Wimmer, 1924. 8°, 96 Seiten und 3 T.

Die Verehrung des heiligen Wolfgang in unserer Heimat, deren schönstes Wahrzeichen die Altäre in St. Wolfgang und Kefermarkt sind, war bereits mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchungen. Während sie aber die Frage wesentlich vom kunstgeschichtlichen Standpunkt aus behandelten, hat nun Ziber-

Digitized by Google

mayr Urkundenforschung und kunstgeschichtliche Betrachtungsweise in außerordentlich glücklicher Form vereinigt und eine abschließende Geschichte der Wolfgangslegende geboten. Er ging davon aus, daß der Hauptaltar in St. Wolfgang eigentlich der Verherrlichung der heiligen Maria dient und warf die Frage auf, worin der Grund für dieses auffällige Zurücktreten des Kirchenpatrons bestehen mag. Die Basis für die folgenden Untersuchungen bildet eine gründliche und erschöpfende Darstellung von Wolfgangs Wirken als Bischof von Regensburg, das unmittelbar in die Zeit nach den Einbrüchen der Magyaren fällt. Es bedeutete für den deutschen Südosten ein Wiederaufleben der Kultur, für unsere Heimat im besonderen eine Wiederbesiedelung der Erlafgegend. Das Kloster Mondsee — ursprünglich wohl Eigenkloster der Agilolfinger, dann Reichsabtei — hatte am Abersee ausgedehnte Besitzungen, wurde später Regensburg als Eigenkloster übereignet und diente 976 Wolfgang als Zufluchtsort. Aus Aventin, der hier auf heute verlorenen Mondseer Annalen beruht, wissen wir, daß Wolfgang sich vor den Wirren des Bürgerkrieges nach Mondsee zurückgezogen hatte, während die Legende aus ihm einen Einsiedler macht, der Jahre lang an dem nach ihm benannten Ort in frommer Zurückgezogenheit lebte. Er unterzog Mondsee einer Reform, ließ das auf mondseeischem Besitz gelegene Steinakirchen von bayrischen Ansiedlern wieder besiedeln und erwirkte von Otto II. die Erlaubnis, am Zusammenfluß der großen und kleinen Erlaf ein Kastell zu erbauen (DO. II. 204). Ausgehend von der Lehre vom Eigenkirchenrecht weist Zibermayr überzeugend nach, daß nicht nur das Diplom Ottos II. unzweifelhaft echt ist, sondern auch zu dem Diplom Heinrichs IV. St. 2969 vom Jahre 1104 nur ein scheinbarer Gegensatz besteht. Das Bistum Regensburg mußte in dem Jahre zwar die Nutzungsrechte dem Kloster Mondsee überlassen, blieb aber Eigenkirchenherr. Zibermayr sieht hierin eine geänderte Auffassung des Eigenkirchenwesens und weist darauf hin, daß von diesem Zeitpunkt an die Urkunden in Mondsee blieben, nicht wie früher nach Regensburg geschafft wurden. Da das Kloster für seine alten Besitztitel keine urkundlichen Belege vorweisen konnte, wurde auf Grund einer Notitia ein Diplom auf den Namen Ludwigs des Deutschen angefertigt. Der Zufall hat uns auch die Fälschung erhalten, die in Regensburg hergestellt wurde, um die Ansprüche der Mönche von Mondsee abzuweisen.

Zibermayr wendet sich nun der Entstehung der Kirche von St. Wolfgang zu. Aus der Hauptdarstellung des Hauptaltars, der Krönung Marias, schließt er auf eine Entstehung des Baues im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts. Scheinbar war sie ursprünglich eine reine Marienkirche, was den Schluß gestattet, daß die Kirche nicht erbaut wurde, um den Zwecken der Wallfahrt zu dienen, sondern daß sich umgekehrt diese nach der bereits bestehenden Kirche richtete. Eine capella sancti Wolfgangi finden wir zum erstenmal in einem Mondseer Kopialbuch erwähnt, in dem das Privileg Innozenz' II. von 1142 in einer erweiterten Fassung überliefert ist. Die Verunechtung fällt in die Wende des 13. Jahrhunderts. Von 1306 datiert die erste urkundliche Nachricht über die Wallfahrt. Der Kern der Legende, daß nämlich der heilige Wolfgang selbst die Kirche gebaut habe, wird zum erstenmal in einem Ablaßbrief von 1369 angeführt. Für das verhältnismäßig späte Entstehen der Legende verweist Zibermayr darauf, daß sie weder in der Sammlung des Jacobus de Voragine noch in der des Hermann von Fritzlar aufgenommen ist. Erst 1471 wurde sie bereits in abgeschlossener Form in der Sammlung Zeiners gedruckt. Zibermayr rückt die dem Druck zugrunde liegende Aufzeichnung in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, die lateinische Fassung nahe an 1306.

Die Legende kannte ursprünglich nur den Aufenthalt Wolfgangs in der Nähe von Salzburg. Ihren Ursprung sucht Zibermayr in Regensburg. Aus dieser Flucht vor den Kriegswirren wird in einem späteren Stadium eine freiwillige Weltentsagung. Auch der Grenzstreit zwischen Salzburg und Mondsee spiegelt in der

Digitized by Google

Legende wieder. Wolfgang schlichtet ihn durch Beilwurf. Nicht auf Mondsee Gebiet läßt sich der Eigenkirchenherr nieder und sucht durch Beilwurf in fremder Land den Ort der Niederlassung zu ergründen, sondern von fremdem Boden, vom Falkenstein aus wählt er ihn durch Beilwurf in den eigenen Forst. Diesen Teil der Legende setzt Zibermayr in das Ende des 13. Jahrhunderts und sieht in dem Schluß, daß das Kirchlein mitziehen wollte, auf Geheiß Wolfgangs aber stehen blieb, den letzten Ausklang des Kampfes mit Regensburg. Merkwürdiger Weise fehlt in allen mittelalterlichen Darstellungen des Heiligen in St. Wolfgang das Beil, dagegen weisen es die in Mondsee und in der Salzburger Diözese auf. Diese Feststellung gestattet abermals Rückschlüsse auf die Entwicklung der Legende. Der Abschnitt mit dem Beilwurf geht auf Mondsee zurück.

Bau und Einrichtung der Kirche in St. Wolfgang setzt Zibermayr in engen Zusammenhang mit der Einführung der Melkerregel und legt die Gründe für den sonderbaren Grundriß der Kirche ausführlich dar. Die weiteren sehr lesenswerten Ausführungen über die Kunsttätigkeit des Klosters Mondsee seit der Renaissance, den Bau der Kirche in Kefermarkt und den dortigen Flügelaltar sind fast ausschließlich kunstgeschichtlich; auf sie kann hier nicht eingegangen werden.

H. Zatschek.

Heinrich Banniza von Bazan, Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen. Dissertation Berlin. Studentenwerk 1927. 8°, 132 Seiten.

In seiner harten rücksichtslosen Art erinnerte der letzte Salier an seinen Urgroßvater, in seiner Auflehnung gegen den Vater an die Söhne Ludwigs des Frommen und in seinem kalt-gewaltsamen Vorgehen gegen den Papst an manchen Kapetinger, vor allem an Philipp den Schönen. In Heinrich V. schien die Anlage seines fränkischen, an sich schon zu Gewaltsamkeit neigenden Geschlechtes, vielleicht durch den Einschlag französischen Blutes noch gesteigert. Pietät- und Rücksichtslosigkeit, Hinterhältigkeit und ein zynischer Zug fielen schon den Zeitgenossen auf. Trotzdem ist das Wesen dieser scharf ausgeprägten Persönlichkeit, über dessen Grundzug man sich allerdings ziemlich klar ist (Banniza S. 6) im einzelnen, d. h. wenn es sich um Bewertung bestimmter Taten handelt, anscheinend noch schwerer zu fassen, als das anderer mittelalterlicher Gestalten, und es ist bezeichnend, daß es Hampe in seiner Deutschen Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer im Gegensatz zu seinem sonstigen Verfahren vermieden hat, ein zusammenfassendes Charakterbild des Beenders des Investiturstreits zu entwerfen.

Wer zu einer vollwertigen, menschlich-politischen Würdigung Heinrichs V. gelangen will, muß zunächst die zeitgenössischen Urteile über ihn sammeln und feststellen, was an diesen Wertungen durch Partei- und Weltanschauung, durch augustinische und gregorianische Gedanken bedingt ist, um herauszuschälen, was sich aus den Meinungsäußerungen der Mitlebenden an Brauchbarem für unsere Beurteilung des Kaisers gewinnen läßt (Banniza S. 7). Diese Vorarbeit will der Verfasser leisten. Die Einleitung (S. 3—10) bespricht die bisherigen Ansichten über Heinrich V. und den Einfluß der Quellen auf diese, weist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit hin, sich von diesen in gewissen Grenzen unabhängig zu machen und unterrichtet über die Anlage der folgenden Darstellung. In dieser werden nun die Quellenzeugnisse über den Salier und seine Taten am Faden der Ereignisse behandelt. Die Darlegungen sind in folgende Abschnitte gegliedert: I. Heinrichs V. Thronbesteigung und Machtanstieg (S. 11—68; zerfällt in die Unterabschnitte: 1. Heinrichs Weg zur Herrschaft und Ausbau seiner Machtstellung, S. 11—35, und 2. Erste große Auseinandersetzung mit dem Papsttum und

Digitized by Google

äußere Machtstellung nach der Romfahrt, S. 36—68); II. Heinrichs V. Kampf um die Behauptung der Herrscherstellung gegenüber den kirchlichen und territorialen Widersachern (S. 69—84; zerfällt in die Unterabschnitte: 1. Die großen Fürstenempörungen und der Zusammenbruch der kaiserlichen Machtstellung, S. 69—73, und 2. Der zweite Italienzug, Hemmungen der Verständigung, S. 73—84) und III. Kompromiß Heinrichs V. mit den Gegnern und Neubefestigung der königlichen Stellung, (S. 85—114; zerfällt in die Unterabschnitte: 1. Wiederherstellung des Friedens, S. 85—100, und 2. Letzte Jahre des Königs, S. 100—114).

Das hier eingeschlagene Verfahren der Quellenbetrachtung empfahl sich dem Verf., da für die einzelnen Lebensabschnitte des Herrschers jeweils verschiedene Quellengruppen, bald italienische und westeuropäische, bald deutsche besonders wichtige Aufschlüsse ergeben. Es gestattet, die Wirkung jedes Ereignisses auf Mit- und Nachwelt deutlich zu verfolgen und hat auch sonst Vorteile; aber auch manchen Nachteil; besonders den, daß die einzelnen Quellen an den verschiedensten Stellen der Abhandlung stückweise erscheinen und andererseits die Scheidung zwischen Quellen verschiedenen Wertes und Alters nicht immer mit wünschenswerter Deutlichkeit hervortritt. Gelegentliches Ausgreifen auf die Haltung einer Quelle in ihrer Gesamtheit (wie bei Ekkehard von Aura S. 22ff.) und die freilich nicht ganz vollständige (es fehlt z. B. Donizo S. 76) Zusammenstellung der besprochenen Quellen (S. 131f.) samt Angabe der Seiten, auf denen von ihnen die Rede ist, vermögen jene Nachteile nicht völlig auszugleichen. Vielleicht hätte eine Durchnahme der einzelnen Quellen in ihrer Gesamtheit nach ihrem Abstand von den Ereignissen, nach ihrer inneren Selbständigkeit und Bedeutung, nach ihrer Parteistellung und ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit geordnet ein geschlosseneres und einheitlicheres Bild ergeben. Wiederholungen hätten sich allerdings auch so nicht vermeiden lassen, und es kann sein, daß ein Versuch, die Quellen in solcher Weise zu betrachten, bewiese, daß das Vorgehen des Verfassers doch das richtige war.

Die Zeugnisse über Heinrichs V. Persönlichkeit waren schon von der älteren Geschichtschreibung seit Giesebrecht verwertet und von Gustav Richter und Meyer von Knonau, wenn auch nur zum Teil, zusammengestellt worden (Banniza S. 4ff.). Eine tunlichst vollständige Sammlung und Besprechung aller einschlägigen Nachrichten von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus fehlte aber noch. Daher hat der Verf. durch seine fleißige und verständige Arbeit, deren Anregung das Verdienst von Perels ist, etwas Nützliches vollbracht.

Im Einzelnen könnte etwa genaueres Eingehen auf die Eigenart der besprochenen Geschichtschreiber, ihre Nachrichtenquellen und ihren Abstand von den geschilderten Personen und Ereignissen da und dort eine noch schärfere Bewertung der zeitgenössischen Stimmen über den letzten Salier ermöglichen. Bei einer Doktorschrift kann aber notwendigerweise das Letzte nur selten erreicht werden. Die Einstellung der wichtigeren unter den besprochenen Quellen zu den Anschauungen ihrer Zeit, besonders zu den augustinischen Gedanken hat der Verf. in der Zusammenfassung (S. 115—130) am Schlusse seiner Abhandlung kurz gekennzeichnet. Den lockenden Versuch, die Linien anzudeuten, die sich auf Grund der Prüfung der zeitgenössischen Urteile für Heinrichs V. Charakterbild ergeben, hat er sich versagt; vermutlich, weil sich das Bild des Politikers Heinrich, das von dem des Menschen möglichst getrennt betrachtet werden soll — nicht auf Grund der zeitgenössischen Urteile über den Herrscher allein entwerfen läßt.

Aber auch die menschliche Persönlichkeit des Kaisers hat ihre geschichtliche Bedeutung, und es ist uns tatsächlich einigermaßen möglich, an sie heranzukommen. Gewiß enthalten die zeitgenössischen Berichte viel Typisches, aber doch auch nicht wenig Individuelles, wenn auch in typischer Einkleidung. Denn, wie der Verf. (S. 115ff.) richtig hervorhebt, ließ das augustinische Schema dem Ge-

Digitized by Google

schichtschreiber immer noch einen weiten Spielraum, während andererseits, wie hinzugefügt sei, auch durch Schriftsteller, die jenem Schema fernstanden, typische oder sonstwie weniger glaubhafte Züge überliefert werden (vgl. z. B. die doch etwas zweifelhaften Nachrichten über Heinrichs gewaltige Tapferkeit bei Landulf von S. Paulo, Banniza S. 42, 106, 128). Die dem Kaiser zugeschriebenen Worte sind zwar meist wenig verläßlich, großenteils in jüngeren Quellen aufgezeichnet (Banniza S. 59, 76, 101). Gegen einige dieser Äußerungen, so die Rede Heinrichs in Rom (S. 76) oder den angeblichen Zuruf des Herrschers an Heinrich Caput (S. 59) wird gewiß Mißtrauen geboten sein. Der Persönlichkeitsgehalt anderer angeblicher Kaiserworte, namentlich der oft verwerteten Anspielung auf den Kampf Jakobs mit dem Engel, tritt aber, besonders wenn man diese Äußerungen mit den Aussprüchen Konrads II. bei Wipo vergleicht, so sehr hervor, daß man sie für echt halten möchte. Jedenfalls scheint der individuelle Ton gut getroffen, selbst wenn der Wortlaut Erfindung sein sollte; und darauf kommt es schließlich an.

Alles in allem zeigt die vorliegende Arbeit doch, daß die menschliche Persönlichkeit des letzten Saliers den Mitlebenden aller Farben in annähernd denselben Umrissen erschien, mochte der Einzelne auch, je nach seinem Parteistandpunkt, diese oder jene Züge der Herrschergestalt hervorheben oder unerwähnt lassen. So wird es denn wohl möglich sein, zuletzt befriedigend zu erfassen, was der Mann, der seinen kaiserlichen Vater und den Papst gefangen nahm und der dann das Wormser Konkordat schloß, als Mensch und Staatsmann eigentlich war. — Der Verf. hat jedenfalls durch seine dankenswerte Arbeit ein Stück des Weges zu solcher Erkenntnis gangbar gemacht.

Liest man diese und andere, der Geistes- und Kaisergeschichte gewidmete Dissertationen der ausgezeichneten Berliner Schule oder sonstige reichsdeutsche Doktorschriften, so muß man immer wieder bedauern, daß die Arbeiten dieser Art nicht auch in Deutschösterreich grundsätzlich gedruckt oder in Maschinschriftabschriften gesammelt und auszugsweise veröffentlicht werden. Ist auch der Wert vieler Anfängerschriften nur gering, so steckt doch auch in der schlechtesten von ihnen etwas Brauchbares, zum mindesten aber eine Fülle von Arbeit, die nicht der Wissenschaft verloren gehen und nicht unnütz von einem andern nochmals geleistet werden sollte. Die Veröffentlichung der Dissertationen in Wortlaut oder Auszug schöbe gelegentlicher allzu nachsichtiger Beurteilung solcher Abhandlungen durch den nun mit höherer Verantwortlichkeit belasteten akademischen Lehrer einen Riegel vor, spornte den Ehrgeiz des Schülers an und ließe erst richtig ermessen, was an den drei deutschösterreichischen Universitäten gearbeitet wird. Die Hindernisse, die der Erfüllung solcher Wünsche entgegenstehen, müßten sich selbst bei den üblen wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschösterreichs überwinden lassen. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Ernst Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1927, 8°, V und 103 Seiten.

Der Erbreichsplan Heinrichs VI. hat bereits eine ganze Geschichte, und so merkwürdig es klingen mag, die wenigen Quellen, die überhaupt Aufschlüsse bieten, haben eine so verschiedene Auslegung erfahren, daß es schier unmöglich schien, aus ihnen ein einheitliches Bild zu gewinnen. Perels hat nun noch einmal den Versuch einer unbefangenen Quelleninterpretation unternommen und tatsächlich das „Ganze der Vorgänge" aufgehellt, soweit das überhaupt möglich ist. Von der richtigen Beurteilung des Erbplans und des geplanten Kreuzzugs hängt aber nicht nur das Erfassen der politischen Lage in den Jahren 1195/1196 ab, sondern auch über das staatsmännische Geschick des Kaisers und seiner Ratgeber wird

Digitized by Google

je nach dem Ergebnis der Untersuchung das Urteil verschieden sein. Ob dem Erbplan nur nebensächliche Bedeutung zukam und das Hauptgewicht auf dem Kreuzzug lag, ob dieser nur der Kurie die Zustimmung zum Erbplan erleichtern sollte, ob etwa ein innerer Zusammenhang zwischen beiden bestand, war umstritten.

Die Quellen sind bald aufgezählt: Die Marbacher Annalen, die Reinhardsbrunner Chronik, Ansbert, die Lütticher Bistumsgeschichte, Gervasius von Tilburys otia imperialia und Innozenz III. deliberatio. Jede hat ihr Augenmerk nur einem Stück der Ereignisse zugewendet, die geringe Anzahl läßt schließen, daß die Kunde von der geplanten Verfassungsänderung nicht die Verbreitung gefunden hat, die sie unzweifelhaft verdient hätte, und da will es scheinen, daß die Frage nach den Gewährsleuten für die einzelnen Autoren eine der wichtigsten sein müßte. Viel wird man ja kaum darüber sagen können, die Frage nach der Verfasserschaft der Marbacher Annalen hätte aber doch gestreift werden können. Nach Haller[1]) hätte uns ein Beamter Heinrichs VI. und seines Bruders den Erbplan überliefert. Bei der Reinhardsbrunner Chronik sind nach Perels Beziehungen zu Hermann von Thüringen nicht zu verkennen, vielleicht gehörte der Verfasser zu der Umgebung des Landgrafen, jedenfalls hatte er zu diesen nahe Beziehungen. Ansbert und die übrigen Quellenstellen haben wegen ihrer späteren Entstehung nicht die gleiche Bedeutung. Die Nachrichten der Lütticher Bistumsgeschichte, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, beruhen höchstwahrscheinlich auf der Würzburger Urkunde oder einer direkten Ableitung. Vielleicht bringt eine Beschäftigung mit den Urkunden Heinrichs VI. hier noch weitere Klärungen. Perels arbeitet die Hauptpunkte dieser Urkunde heraus — es sind die gleichen, die schon Ficker in seiner Dissertation 1849 genannt hatte: Umwandlung Deutschlands in ein Erbreich, Verbindung mit Sizilien, weibliche Erbfolge der Reichslehen, wenn die männliche Deszendenz fehlt, und Aufhebung des Regalienrechts. Perels faßt die Würzburger Urkunde als kaiserlichen Erlaß auf, der durch Goldbulle besiegelt war und an den die Fürsten ihrerseits Siegel anhängten (44, Anm. 1). Der älteste mir bekannte Fall einer Mitbesieglung stammt vom Jahre 1171, St. 4127 für Trier. Links neben dem kaiserlichen Siegel hängt das des Lütticher Bischofs, rechts das des Herzogs Berthold von Zähringen.

Sehr lesenswert sind die Ausführungen Perels' über die Ursprünge des Erbplans; er meint, daß in den Achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts der Kaisergedanke ein stark universalistisches Gepräge getragen habe und nennt Gotfried von Viterbo: „Ausschließlich von erbrechtlichen Vorstellungen zeigt er sich beherrscht, schon wenn er von der imperialis prosapia spricht." (69) Wegen der Stellung Gotfrieds als kaiserlicher Kaplan ist diese Stelle von Bedeutung. Nicht ganz nebensächlich scheint mir zu sein, daß die Reichskanzlei eine Zeitlang in den von ihr ausgestellten Urkunden die regalis prosapia erwähnt hat. Als nämlich Konrad III. vom Kreuzzug heimkehrte, finden wir in St. 3554 für Mosach die Intitulatio: Conradus divina favente clementia sue regalis prosapie Romanorum rex secundus augustus, in der Datierung den Satz: regnante domno Conrado sue regalis prosapie Romanorum rege secundo augusto. Signum—, Rekognitionszeile und Datierung stammen von einem Würzburger Kanzleischreiber, den wir hier zum erstenmal nachweisen können, aber auch auf die Fassung der Intitulatio hat offenbar die Kanzlei Einfluß genommen. St. 3555 für den Patriarchen von Aquileia weist die gleiche Intitulatio auf, in St. 3556 für Mosach

[1]) Haller, Die Marbacher Annalen, 96 ff; R. Holtzmann, Zu den Marbacher Annalen, Festschrift Alexander Cartellieri . . . dargebracht, 48 ff. hat gleichzeitig nachgewiesen, daß die Marbacher Annalen ihre Vorlage, die Straßburger Reichsannalen nicht vollständig übernommen haben; er stützt so Hallers Behauptung, daß Propst Friedrich von St. Thomas der Verfasser der Straßburger Annalen gewesen sei, stellt außerdem aber fest, daß eine Reihe von Nachrichten der Marbacher Annalen erst aus dem 13. Jahrhundert stammen kann, darunter auch die, „daß im römischen Reich, wie in Frankreich und anderen Reichen die Könige sich nach Erbrecht folgen sollten". Holtzmann weist überzeugend nach, daß Frankreich gegen Ende des 12. Jahrhunderts noch kein Erbreich gewesen ist, eine Berufung des Kaisers auf den Nachbarn im Westen also nicht in Frage kommen konnte.

Digitized by Google

tritt zu der Erwähnung in Intitulatio und Datierung noch die in der Signumzeile hinzu: Signum domini Conradi sue regalis prosapie Romanorum regis secundi. Das Original ist nicht mehr erhalten, war aber vermutlich auch von dem Würzburger geschrieben. St. 3557 bringt in der kopialen Überlieferung neben einem nicht kanzleigemäßen Monogramm noch ein Benevalete, stammt bestimmt nicht aus der Kanzlei und enthält daher keine Erwähnung der regalis prosapia. St. 3558 für St. Lambrecht ist von dem Würzburger verfaßt und geschrieben und bringt überdies in der Publikation noch einmal eine vollständige Intitulatio, ebenso St. 3559 für Raitenhaslach. Das Diktat stammt ebenfalls von dem schon genannten Kanzleischreiber.[1]) Diese Häufung von prosapia in Urkunden, die nach dem Kreuzzug in der Kanzlei verfaßt sind, verdient immerhin Beachtung. Wenn wir die vorhandenen Diplomatabände durchsehen, kommt prosapia nur einmal vor. Es ist zwar nicht auf das Königshaus bezogen, läßt aber die Bedeutung des Wortes ganz klar erkennen. Im DH. II. 387 c für den Bischof Gerard von Cambrai heißt es: ut in eorum prosapia semper de patre in legitimum filium post mortem cuiusque adveniret advocatio. Die Urkunden des ersten Staufers spiegeln byzantinische Einflüsse wieder und lassen vielleicht ahnen, welche Pläne Konrad III. aus dem Orient mitgebracht hatte. Ob es zwischen 1149 und 1195 nicht noch ähnliche Nachrichten gibt? Perels hat hier eine Voraussetzung des ganzen Erbplanes berührt, mit der sich die Forschung bisher kaum beschäftigt hat. Der Verlauf der Aktion stellt sich nach ihm wie folgt dar:

Primär ist der Kreuzzugsplan, der vielleicht dazu dienen sollte, die Beziehungen zur Kurie erfreulicher zu gestalten. Daß Heinrich VI. von allem Anfang an gesonnen war, den Erbplan damit zu verbinden, ist unwahrscheinlich. Wohl aber mußte er, wenn er sich selbst am Kreuzzug beteiligen wollte, eine Regelung der Nachfolge treffen. 1195 waren aber die Fürsten dazu nicht bereit. Eine Schwierigkeit bereiteten bisher die Nachrichten, daß ihnen bald darauf der Erbplan vorgelegt worden sei. Nun hatten die Fürsten im Hinblick auf den Kreuzzug ein großes Interesse an der Erblichkeit ihrer Lehen. Vermutlich war das der Preis, um den sie der Wahl Friedrichs zuzustimmen bereit waren, der aber dem Kaiser zu hoch schien. Wenn Konrad III. vor Antritt des Kreuzzuges die Wahl seines Sohnes durchgesetzt hatte und nun Heinrich VI. im gleichen Fall die Erblichkeit zugestehen sollte, konnte er selbst etwas verlangen. So wurde ihm beinahe von außen her nahegelegt, auch seinerseits mit dem Erblichkeitsplan hervorzutreten und dessen Annahme als Bedingung für die Gewährung der Erblichkeit der Lehen hinzustellen. Der Kaiser konnte auch die dauernde Verbindung mit Sizilien, die daraus erwachsen wäre, als wertvolle Kompensation nennen; nimmt man noch den Verzicht des Spolienrechtes hinzu, dann konnte der Kaiser wohl der Auffassung sein, daß er ein hohes Angebot stellte, das zu erwägen war. In Mainz erhielt er eine vorläufige Zusage, in Würzburg wurde die Urkunde darüber ausgestellt. Als aber der Kaiser südwärts zog, gelang es dem Kölner Erzbischof im Verein mit den sächsisch-thüringischen Fürsten, Stimmung gegen den Erbplan zu machen, und auf der Erfurter Fürstentagung scheint der kaiserliche Legat Gebhard von Querfurt in der Vertretung der kaiserlichen Wünsche — Beschleunigung der Rüstungen für den Kreuzzug, Festhalten am Würzburger Beschluß — keine glückliche Hand gehabt zu haben. Perels' Hinweis ist von großer Bedeutung, daß wahrscheinlich der Kardinallegat Fidentius „an der feindseligen Haltung der Versammlung in Erfurt zum mindesten im Hintergrunde beteiligt war" (86). Die Kurie hat auch hier eingegriffen, Heinrich VI. hat weder sie für den Erbplan gewinnen noch die Krönung seines Sohnes durch den Papst erreichen können. Sein Angebot, persönlich den Kreuzzug zu unternehmen, machte keinen Eindruck, was er sonst versprochen haben mag, bleibt Hypothese. Heinrich VI. hat auf die Anwendung von Gewalt verzichtet. Bei seinem jugendlichen Alter

[1]) H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 63 Anm. 4.

Digitized by Google

konnte er damit rechnen, später noch eine geeignete Gelegenheit zur Ausführung seiner Pläne zu finden, und das um so mehr, als die Fürsten nach Rückgabe der Würzburger Urkunde der sofortigen Wahl Friedrichs keine Hindernisse mehr in den Weg legten.

Perels ist es durch besonnene Quelleninterpretation und vorsichtiges Abwägen der Tatsachen gelungen, in ein Problem Klarheit zu bringen, das unrettbar verwirrt schien.

H. Zatschek.

Volkert Pfaff, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196). Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, begründet von Erich Marcks und Dietrich Schäfer, herausgegeben von Karl Hampe und Willy Andreas, Heft 55. Heidelberg 1927. Karl Winters Universitätsbuchhandlung. 8°, 88 Seiten.

In seinen Ausführungen über Hallers Untersuchungen zur Geschichte Heinrichs VI. (Hönns Wissenschaftliche Forschungsberichte, geisteswissenschaftliche Reihe 1914—20, Mittelalterliche Geschichte S. 79)[1]) sagte Karl Hampe: „Im Herbste 1196 finden bei Rom die entscheidenden Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst statt. Das Ziel Heinrichs, Cölestin III..... zur Königskrönung seines Sohnes zu bewegen und dadurch den deutschen Widerstand zu bezwingen, mag gegenüber abweichenden früheren Deutungen richtig erkannt sein. Fragen wir indes nach dem Gange der Verhandlungen im einzelnen und nach den Zugeständnissen, die dem Papst für diese Opfer geboten wurden, so geraten wir .... in ein Gestrüpp von Hypothesen und Konstruktionen..... Ich kann hier nur andeuten, daß m. E. der von Giraldus Cambrensis berichtete große Plan, die Kurie für die strittigen und an das Reich genommenen italienischen Gebiete durch eine umfassende Bepfründung im Reiche, ja in der ganzen abendländischen Christenheit zu entschädigen (von voller Säkularisation des Kirchenstaates ist keine Rede), daß dieser Plan jenes letzte und höchste Angebot Heinrichs dargestellt hat, von dem er Const. 1, 525 spricht. Es ging über die ähnlichen Anerbietungen Barbarossas an Lucius III. hinaus, einmal durch seinen Umfang, dann auch, weil es die Abhängigkeit der Kurie von der Reichskasse vermied; es war auch nicht unausführbar, denn es wies auf die Art voraus, wie tatsächlich später die Finanzierung der Papstkirche großenteils erfolgt ist, und in diesem Zusammenhang bedarf es wohl noch weiterer Untersuchung." Diese legt nun Pfaff in der Abhandlung vor, die hier angezeigt wird und die eine genaue Ausführung der von Hampe kurz angedeuteten Gedanken darstellt, was betont werden mag, da es dem nicht genauer unterrichteten Leser entgehen könnte.

Eine kurze Übersicht zeige den Inhalt dieser wertvollen, klar gegliederten und gut durchdachten Arbeit. Abschnitt I behandelt die für das Verständnis des kaiserlichen Planes nötigen Grundlagen und Voraussetzungen: Da die römische Kirche noch im 12. Jahrhundert vorzüglich auf die immer mehr geschmälerten Naturaleinkünfte aus Grundherrschaft und Kirchenstaat angewiesen war (S. 1—4), waren ihr die von Friedrich I. wieder ans Reich genommenen mathildischen Güter sowie die zwischen Reich und Kirche streitigen Gebiete im Bereich von Spoleto und Ancona lebenswichtig (S. 4—8). Friedrichs I. Angebot je eines Zehntels der italischen Reichseinnahmen für Papst und Kardinäle gegen Verzicht der Kurie auf jene Besitzungen wurde abgelehnt, vermutlich weil Rom nicht von Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Kaisers abhängen wollte (S. 8—9).

[1]) Hampes letzte Ausführungen zu dieser Frage in seinem Aufsatz „Friedrich Barbarossa und seine Nachfolger" (Meister der Politik 3, 1923), S. 221—96 waren mir leider unzugänglich. Für die Glaubwürdigkeit der Nachricht des Giraldus trat auch Haller entschieden ein (Mitteilungen des Instituts 35 S. 641 ff.)

Digitized by Google

Die Kurie ging nun notgedrungen allmählich zur Geldwirtschaft über; im Zusammenhang damit entstand der Liber censuum des Censius (S. 10—12).

Abschnitt II gilt dem eigentlichen Gegenstand, dem Plan Heinrichs VI. Dieser Staufer näherte sich seit Herbst 1195 um seines Erbkaiserplanes willen der römischen Kirche; eine Verständigung über die strittigen Landschaften wurde aber weder bis Juni 1196 (S. 13—15), noch bis zum Schluß dieses Jahres (S. 15—17) erzielt. Der Kaiser machte sein höchstes Angebot im Herbst 1196. Es bestand nicht, wie Haller auf Grund einer späteren Äußerung Innozenz' III. glaubte, im Anerbieten Heinrichs, das Kaisertum zu Lehen zu nehmen. Das von jenem Papst erwähnte Verlangen des Herrschers, von Cölestin III. mit einer goldenen Kugel investiert zu werden, wurde, wie P. übereinstimmend mit E. Jordan und vermutlich auch hier an Hampes Gedanken anknüpfend[1]) ausführt, nicht 1196, sondern bei der Krönung 1191 gestellt und bezweckte lediglich einen Ausbau des Zeremoniells (S. 17—26). Heinrichs Angebot vom Herbst 1196 mußte das Anerbieten seines Vaters übertreffen und der Kirche Geldquellen eröffnen, die sie vom guten Willen des Kaisers unabhängig machten. Von einem solchen Angebot Heinrichs VI., das der Kurie umfassende Ausstattung mit Pfründen im Reich, ja in der ganzen abendländischen Christenheit in Aussicht stellte, berichtet Giraldus Cambrensis (S. 27). Dieser (geb. um 1146, gest. 1222/23), ein vornehmer Walliser, gelangte zu bedeutenden kirchlichen Stellungen, erlitt aber Enttäuschungen und widmete sich zuletzt der Schriftstellerei (S. 28—31). Er war in seinen Werken vielfach kritiklos und scheute auch vor Fälschungen nicht zurück (S. 31—33). Da er Rom und manche Kardinäle kannte, auch Zutritt zum vatikanischen Archiv hatte, konnte er über römische Dinge Bescheid wissen (S. 33—34). Das nur in einer unvollständigen Handschrift überlieferte Speculum ecclesie Giralds, das von Heinrichs VI. Plan berichtet, wurde 1213—16 verfaßt und nach 1217 mit Nachträgen versehen. 1216 oder nach 1217 ist z. B. eine Nachricht über Vorgänge am Schluß des Laterankonzils von 1215 eingeschoben worden (S. 34—36). Die drei ersten Distinktionen des Speculum ecclesie befassen sich mit den Orden, die vierte bringt bunt durcheinander gemengte Nachrichten über die römische Kirche, die Kardinäle usw. (S. 36—38). Kapitel 11—18 dieser Distinktion schildern den durch Konstantin begründeten Reichtum der römischen Kirche und ihre nachmalige Verarmung durch Römer und deutsche Kaiser. Kapitel 19 enthält dann die von Heinemann entdeckte, von Hampe zuerst in ihrer wahren Bedeutung erkannte Nachricht, derzufolge Heinrich VI., um der Armut der Kurie aufzuhelfen, folgendes Angebot machte: Dem Papst solle an jeder Metropolitan- und jeder leistungsfähigen Bischofskirche je eine Pfründe, den Kardinälen je eine an jeder Bischofskirche zu ewigem Eigen zufallen; auch die Peterskirche sollte in ähnlicher Weise versorgt werden (S. 38—40). Giraldus deutet mehrere Gründe des Kaisers für sein Anerbieten an, darunter verschleiert und zu Heinrichs Gunsten umgedeutet, den wahren: daß dadurch der Verzicht der Kurie auf die mittelitalienischen Besitzungen erkauft werden sollte. Der im Speculum überlieferte Vorschlag Heinrichs VI. ging wirklich über Friedrichs I. Angebot weit hinaus, entspricht also dem, was man vom Höchstanerbieten jenes Kaisers weiß. Er scheiterte wohl an politischen Erwägungen der Kurie und am Zweifel über seine Durchführbarkeit (S. 40—44). Die Pfründenreservation wurde gerade vor und durch Cölestin III., zunächst für Frankreich, England und auch Italien ausgebaut, begegnete aber dem Widerstand der Kapitel. Heinrichs Angebot, die Bestrebungen der Kurie zu unterstützen, lag also im Zug der römischen Politik. (S. 44—47.) Es enthielt auch keine Utopie. Die Leistungsfähigkeit der Domstifter war freilich gemindert und Heinrichs Plan mußte dem Widerstreben der Kapitel wie des Adels begegnen (S. 47—51). Er war aber trotzdem und trotz

[1]) Vgl. Hampes Andeutung in Hönns Wissenschaftlichen Forschungsberichten usw. S. 80. Hampes Stellungnahme zu Hallers Aufstellungen wäre wohl bei Pfaff S. 18 A. 3 zu erwähnen gewesen.

Digitized by Google

des zu erwartenden Widerstandes der Pfaffenfürsten vermutlich in Deutschland durchführbar, wenn der Kaiser im eigensten Interesse voll dafür eintrat (S. 51—53). Das Konzil hätte aber wohl abgelehnt, da die Gesamtkirche keine Neigung haben konnte, mit ihren Mitteln für die römische einzuspringen (S. 53—54). Die Kurie lehnte denn auch ab, vermutlich aus politischen und finanztechnischen Gründen. Doch brach sie die Verhandlungen nicht ab (S. 54—56). Ein mit Stumpf und gegen Haller auf den 18. Dezember 1196 datiertes Schreiben Heinrichs VI. aus Capua läßt den Empfang der ablehnenden Antwort des Papstes durch den Kaiser und die Vertagung der Verhandlungen bis nach Weihnachten erkennen S. 56—60). Diese wurden im Frühjahr wieder aufgenommen und endeten erst mit dem Tode Heinrichs VI. und der Besitznahme der mittelitalienischen Gebiete durch Innozenz III. (S. 60—66).

Abschnitt III führt dann das Fortwirken der in Heinrichs VI. Angebot niedergelegten Gedanken vor: Das Papsttum schritt nun zur Höhe seiner politischen Macht (S. 67). Anschläge Ottos IV. und Friedrichs II. auf den Kirchenstaat blieben erfolglos. Die Ablehnung des Angebots Friedrichs II., er wolle Mittelitalien gegen finanzielle Opfer zu Lehen nehmen, bewies neuerdings, daß die Kurie mit finanziellen Anerbietungen nicht zu politischen Zugeständnissen zu bringen war (S. 68—69). Während das Papsttum zur Geldwirstchaft und Besteuerung der Kirche überging, wurden die Naturaleinkünfte des Kirchenstaats zum Unterhalt der Kurialen verwendet. Da sie hiefür nicht mehr reichten, baute man das System der Pfründenreservation aus. Doch erhob sich Widerstand dagegen. Das Laterankonzil von 1215 lehnte einen an das Angebot Heinrichs VI. erinnernd n Vorschlag von bischöflicher Seite und einen Antrag des Papstes auf Zuweisung von Pfründenerträgnissen an ihn ab (S. 69—73). Honorius III., einst unter Cölestin III. Kämmerer, versuchte, allerdings vergeblich, 1225 zunächst in Frankreich und England gegen Zugeständnisse eine Pfründenzuweisung an Rom zu erreichen, ähnlich wie sie nach Giraldus Heinrich VI. vorgeschlagen hatte. Der Plan dieses Kaisers verliert also ganz das Einzelhafte und Unwahrscheinliche, er wird zum Glied einer geschlossenen Kette (S. 73—79).

Der Gegenstand ist, wie man sieht, in einen großen entwicklungsgeschichtlichen Rahmen gestellt und nach der Seite der Quellenkritik, der politischen und Kulturgeschichte hin eingehend untersucht, wobei zusammenfassende Darstellung auf Grund einer oft weitschichtigen Menge einschlägiger Schriften und mehr oder weniger selbständige Einzelforschung miteinander abwechseln. Die folgerichtig aufgebauten und besonnenen Darlegungen des Verf., denen sich ein Literatur- und Quellenverzeichnis (IV S. 80—88) anschließt, wirken im allgemeinen überzeugend. Dies ist auch begreiflich. Sind doch die Leitgedanken dieser Arbeit geistiges Eigentum eines führenden Forschers. Es bleiben allerdings, wie es bei der Quellenlage nicht anders sein kann, noch immer manche Unsicherheiten und offene Fragen. Die Auslegung E. Jordans und Pfaffs ergibt wohl im allgemeinen eine befriedigendere Erklärung der Äußerungen Innozenz' III., als sie Haller gab. Aber ganz wird doch nicht begreiflich, weshalb der Papst die Verstimmung Heinrichs VI. nach der Krönung, das Wiedereinlenken des Kaisers und seine Bitte um Investitur mit der Goldkugel betonte, anstatt einfach die Tatsache der kaiserlichen Bitte und ihrer Erfüllung zu erwähnen. Der Wortlaut der Stelle (S. 18 A. 4) scheint eher gegen Pfaffs Meinung und für Jordans Auffassung (S. 21 A. 3) zu sprechen, derzufolge die Einfügung der Investitur mittels Goldkugel ins Krönungszeremoniell von der Kurie ausging, die dabei im ersten Augenblick bei Heinrich Widerstand fand, der erst nach kurzem Bedenken aufgegeben wurde.[1])

[1]) Pfaffs Einwendungen gegen Jordan (S. 21 A. 3) schlagen m. E. nicht genügend durch. Auch an der Kurie kann es verschiedene Auffassungen gegeben haben. Die Erwähnung der Goldkugel und ihrer Überreichung bei der Krönung in dem Heinrich VI. und Urban III. gewidmeten Pantheon Gottfrieds von Viterbo (S. 22 f.) kann als Ausdruck für Heinrichs VI. Anspruch auf den Reichsapfel, ebensogut aber auch als Zeugnis für die Anschau-

Digitized by Google

Verlief der Vorgang so, dann hatte es einen Sinn, auf die Einzelheiten und darauf hinzuweisen, daß sich der anfangs widerstrebende Herrscher zuletzt dazu bequemte, selbst die Bitte um Überreichung der Goldkugel auszusprechen. Trat die Übergabe dieses Sinnbilds neben jene des Zepters, so wurde dadurch die Einweisung ins Kaisertum, die in jener Schlußzeremonie lag, noch deutlicher hervorgehoben. Wollte Heinrich, wenn er etwa auch den Reichsapfel als ihm gebührendes Herrschaftsabzeichen in Anspruch genommen haben sollte, die Neuerung, aus der sich leicht staatsrechtliche Folgerungen ableiten ließen, vermeiden, vielleicht überhaupt um die Schlußzeremonie herumkommen, wie nachmals um den Lehenseid für Sizilien?

Sollte die Pfründenzuweisung wirklich, wie Pfaff annimmt, lediglich die Gegenleistung für den Verzicht des Papstes auf die strittigen Gebiete Mittelitaliens sein, so kann jenes Anerbieten nicht das Const. 1 S. 525 erwähnte Höchstangebot des Kaisers gewesen sein. Denn Heinrich wollte durch dieses ja nicht nur die Versöhnung mit der Kurie und den unangefochtenen Besitz Mittelitaliens, sondern auch Taufe und Krönung seines Sohnes durch den Papst erreichen. P. hat da seinen Blick vielleicht zu einseitig auf die mittelitalienische Frage gerichtet. Auffallend genug bleibt es, daß es der Kaiser in diesem Augenblick wagte, dem Papst einen Vorschlag zu machen, der anders als der Friedrichs I. von 1182—83 nicht das Reich belastete, sondern auf Kosten der Domkapitel, also mittelbar der Kirchenfürsten und des Hochadels einschließlich der laienfürstlichen Geschlechter ging, der also die maßgebende Herrenschicht Deutschlands vor den Kopf stoßen mußte, namentlich wenn die Verhandlungen darüber ohne Wissen der Fürsten geführt worden sein sollten. Sollte Heinrich damals die Nachfolge seines Sohnes schon für unbedingt gesichert gehalten haben? Weiters reicht die Versicherung des Giraldus, erst das Ableben des Kaisers habe dessen Absichten vereitelt, kaum hin, um die Annahme Pfaffs vollgiltig zu begründen, jener Bepfründungsgedanke sei kein vorübergehend erwogener Vorschlag gewesen, sondern habe auch bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Jahre 1197 noch zur Beratung gestanden. Denn der frühe Tod des Kaisers kann leicht bei Mit- und Nachwelt die Meinung hervorgerufen haben, Heinrich habe bis zuletzt an Gedanken festgehalten, die er in Wahrheit nur zeitweilig in Betracht gezogen hatte. Überhaupt darf die Möglichkeit einer mißverständlichen oder völlig aus der Luft gegriffenen Berichterstattung des Giraldus grundsätzlich nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Denn der Walliser war, wie erwähnt, an sich kein verläßlicher Schriftsteller und er schrieb seine Mitteilung über den Plan des Staufers erst als siebzigjähriger Greis, etwa zwei Jahrzehnte nach 1196 und zwar zu einer Zeit, da in Rom und wohl auch anderwärts Gedanken über eine Versorgung der Kurie durch Pfründen erwogen wurde, wie die Vorgänge auf dem Laterankonzil von 1215 und der Versuch Honorius' III. von 1225 beweisen. In kurialen Kreisen die solche Bestrebungen aufnahmen, wo nicht durch Giraldus selbst oder seinen Gewährsmann konnte nachmals zur Unterstützung derartiger Absichten etwa bei Friedrich II. oder den (1225 zunächst betroffenen) Königen von Frankreich und England ein umfassendes Bepfründungsangebot Heinrichs VI. erfunden oder ein in Wahrheit anders lautender Vorschlag des Kaisers in diesem Sinne umgedeutet worden sein. Daß das bei Girald bezeugte Angebot Heinrichs VI. dem entspricht, (Pfaff S. 43) was Const. 1 S. 525 über das Höchstanerbieten des Kaisers gesagt wird, darf nicht darüber täuschen, daß der wirkliche in Const. 1 S. 525 gemeinte Vorschlag möglicherweise ein anderer war und gar nicht überliefert ist.

Mit diesen Bemerkungen soll keine unnötige Skepsis geübt, sondern nur auf das notwendig Bedingte von Feststellungen hingewiesen werden, die bei so un-

ungen der Kurie genommen werden. In der Frage, ob dem Kaiser die Goldkugel zustehe, braucht der Gegensatz zwischen den Anschauungen Heinrichs VI. und Cölestins III. nicht gelegen zu haben. Die Meinungsverschiedenheit kann sich darauf bezogen haben, ob und wie der Papst dem Kaiser jenes Herrschaftszeichen zu übergeben habe.

Digitized by Google

günstigen Quellenverhältnissen gemacht werden. Unter solchen Umständen fördern auch Annahmen und Vermutungen das Verständnis. Bis zur Beibringung von Gegengründen[1]) darf man wohl das eigentliche Hauptergebnis Pfaffs als richtig annehmen und das Angebot Heinrichs VI., von dem Giraldus spricht, als eine geschichtliche Tatsache betrachten, es auch als den weitestgehenden Vorschlag des Staufers auffassen. Pfaff hat demnach eine geschichtliche Erkenntnis von großer Bedeutung gestützt und vertieft. Er hat damit, indem er, im Einzelnen Eigenes dazutuend, den gedanklichen Entwurf eines Meisters sachgemäß ausführte, ein tüchtiges Gesellenstück geliefert.[2])

Innsbruck. Richard Heuberger.

A. Maidhof, Das Passauer Stadtrecht. Ein Beitrag zur bayrisch-österreich. Rechts- und Kulturgeschichte (Veröffentl. d. Instituts f. ostbayr. Heimatforschung). Passau 1927. 8°. X und 183 Seiten.

Der Hauptwert dieses Buches ruht in einer ausführlichen Erläuterung des Stadtrechts, das Bischof Wernhard von Passau 1299 der Stadt gegeben, bzw. bestätigt hat. Die Urkunde ist noch im Original erhalten und bereits mehrfach veröffentlicht. Der Verfasser behält bei der Textwiedergabe offenbar die Schreibweise der Urkunde bei, derart, daß verschiedene Wörter wie rihtaer, burgaer, kneht, got, chirche, hus, chirchof, rokch, ros und rint, stat, aber auch Zahlen, wie sechtzig mit großen, dagegen Ortsnamen wie pazzow selbst gelegentlich mit kleinen Anfangsbuchstaben erscheinen (S. 130). Damit weicht der Verf. von der sonst üblichen Druckeinrichtung ab.

Die Einleitung handelt sehr kurz über die stadtrechtliche Entwicklung Passaus bis 1225, genauer ausgedrückt vom J. 999 bis 1225 (S. 1—7), bespricht dann übersichtlich das Passauer Stadtrecht von 1225 (S. 7—10) und jenes von 1299 (S. 11—32).

Über die Ursachen und das Zustandekommen des letzteren hätte man gern mehr erfahren, ebenso wie auch das Verhältnis dieser beiden Stadtrechte zu einander im einzelnen hätte genau dargelegt werden sollen (in einer Konkordanztabelle?). Der Verf. sagt selbst (S. 17), daß die neuen Bestimmungen sich vielfach nur als Ergänzungen und Erweiterungen des alten Stadtrechtes von 1225 darstellen. Auch über die Entstehung des Rates, sowie der Anteilnahme der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung wären bestimmtere Feststellungen wohl möglich gewesen (S. 21—24).

Offenbar war die Absicht des Verf. vornehmlich nur darauf gerichtet, eine Erläuterung des Inhaltes der Urkunde von 1299 zu geben. Das ist ihm auch gut gelungen und wir dürfen für die große Mühe, die darauf verwendet wurde, aufrichtig dankbar sein. Das Buch gewährt im ganzen reiche Aufschlüsse zur Rechts- und Kulturgeschichte der deutschen Bischofsstadt im 13. Jahrhunderte, zumal der Verfasser zum Vergleiche ein stattliches Belegmaterial aus anderen Stadtrechten und Rechtsquellen beigebracht hat und auch die sprachliche Erklärung der hier auftretenden Wörter und Fachausdrücke dem Benützer bequem an die Hand gibt.

Leider ist kein Glossar beigeschlossen, das besonders erwünscht und wertvoll gewesen wäre.

Wien, im April 1928. A. Dopsch.

---

[1]) Karl Wenck äußert seine Zweifel an der Nachricht des Giraldus in „Papsttum und Kaisertum" (Festschrift für Kehr 1926), S. 452 f. ohne genauere Begründung.

[2]) Im Einzelnen begegnen kleine Flüchtigkeitsfehler. S. 18 A. 2 und 83 wird der oben S. 139 A. 1 erwähnte Aufsatz Hampes falsch zitiert. S. 57 A. 2 ist statt 619 zu lesen 621. Warum schreibt Pfaff stets (z. B. S. 61 und und 64) Markwald statt Markward? Die Übersetzung von antiquus mit antik S. 23 ist doch nicht unbedenklich.

Digitized by Google

Hans Dernschwam's Tagebuch einer Reise nach Konstantinopel und Kleinasien (1553/55). Nach der Urschrift im Fugger-Archiv herausgegeben und erläutert von Franz Babinger. Mit 55 Abbildungen im Text (Studien zur Fugger-Geschichte. Herausgegeben von Jakob Strieder. 7. Heft). München und Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1923. 8°. XXXVI und 314 Seiten.

Durch mehr als ein Jahrzehnt ist der gegenwärtig an der Berliner Universität wirkende Orientalist Prof. Dr. Franz Babinger den Spuren des Fuggerschen Faktors in Ungarn, Hans Dernschwam von Hradiczin, nachgegangen und hat in einer Reihe trefflicher Abhandlungen reiches Material über diesen weit nach Osten vorgeschobenen Vertreter des deutschen Humanismus zusammengetragen. Dank Babingers Forschungen wissen wir heute, daß Dernschwam am 23. März 1494 in Brüx in Böhmen geboren wurde, 1507 an die Wiener Universität kam und 1509—10 an der Leipziger Hochschule studierte, wo er das Bakkalaureat erwarb. 1513 tauchte er in Rom auf, ein Jahr später begegnen wir ihm in Ofen als Begleiter des italienischen Humanisten Hieronymus Balbi, mit dem er auch 1515 an der Preßburger Fürstenzusammenkunft teilnahm. 1525 trat Dernschwam in die Dienste Anton Fuggers und widmete in den folgenden zwanzig Jahren dessen ungarischen Unternehmungen, namentlich dem von der Augsburger Firma gepachteten Kupferbergbau in Neusohl, alle seine Kräfte. Um 1546 löste er seine Verbindung mit dem Hause Fugger und zog sich ins Privatleben zurück, um ganz seinen gelehrten Neigungen leben zu können. Als aber im Frühsommer 1553 der Fünfkirchner Bischof Anton Verantius (Vrančič) und der ungarische Generalkapitän Franz Zay als Gesandte König Ferdinands nach Konstantinopel aufbrachen, schloß sich ihnen Dernschwam an und machte „auff sein eigen unkost" mit drei Rossen und einem Kutscher die Reise an den osmanischen Hof mit. Am 25. August 1553 langte die Legation in Konstantinopel an, fand jedoch den Sultan nicht vor, da sich derselbe inzwischen nach Amasia in Kleinasien begeben hatte. Unter Führung des berühmten Ogier Ghislen van Busbeek wurde nun die Weiterreise ans türkische Hoflager angetreten und am 7. April 1554 unter vielen Beschwerlichkeiten Amasia erreicht. Nach Erledigung ihrer Mission kehrte die Gesandtschaft auf gleichem Wege wieder zurück und traf am 11. August 1555 in Wien ein. Dernschwam hat vom ersten Tage an — der Antritt der Fahrt erfolgte am 22. Juni 1553 von Wien aus — genaue Aufzeichnungen über alle Reiseerlebnisse geführt und insbesondere alles archäologisch, geographisch und ethnographisch Bemerkenswerte sorgfältig vermerkt. So bildet sein Reisetagebuch eine überaus wertvolle Quelle für die Kenntnis des nahen Orients im 16. Jahrhundert, und es ist darum eine höchst verdienstliche Tat, dieses wichtige Dokument endlich in einer wissenschaftlich einwandfreien Ausgabe allgemein zugänglich gemacht zu haben. Die Urschrift des Tagebuches wurde erst vor 38 Jahren auf dem Fugger'schen Schlosse Babenhausen von Dr. Friedrich Dobel entdeckt. Bis dahin kannte man das Werk nur in zwei Abschriften des 16. und 18. Jahrhunderts in der Landesbibliothek zu Wolfenbüttel und in einer sehr lückenhaften Kopie im Museum des Königreiches Böhmen zu Prag. Schon J. Fr. Heusinger, Leopold v. Ranke, J. v. Hammer-Purgstall und J. Chr. Engel hatten einzelne Teile der Dernschwamschen Reiseschilderung literarisch verwertet, aber ihre große Bedeutung für die historische Topographie des Balkans und Kleinasiens erkannte erst Heinrich Kiepert, der ihr in den Jahren 1863 und 1887 ausführliche kritische Untersuchungen widmete. Babingers mit zahlreichen Anmerkungen versehene Edition gibt die in deutscher Sprache abgefaßte Urschrift in vollem Wortlaute und mit allen Inschrifttexten und Federzeichnungen Dernschwams wieder und stellt in

Digitized by Google

der Einleitung nochmals das bisher über das Leben und Wirken dieses merkwürdigen Mannes Ermittelte übersichtlich zusammen.

Nach seiner Rückkehr aus dem Orient hat sich Dernschwam zumeist auf seinen Besitzungen in Oberungarn aufgehalten und sich noch bis 1567 als Oberzimenter beim Kremnitzer Münzamt betätigt. 1568 mag er aus dem Leben geschieden sein, denn schon im Februar 1569 wurde seine umfangreiche Bibliothek von seinem Neffen Markus Dernschwam um 500 fl. an den Kaiser verkauft[1]) und der Hofbibliothek einverleibt, die noch heute im Kodex 12652 den von Dernschwam selbst angelegten, 1575 von Hugo Blotius mit neuen Signaturen versehenen Katalog der Dernschwam-Bücherei besitzt.[2]) Was der wackere Brüxer, der 1535 von Karl V. in den Adelsstand erhoben worden war, für die Förderung des oberungarischen Bergbaues sowie für die Ausdehnung des Fugger'schen Handels in Osteuropa getan, konnte von Babinger nur angedeutet werden. Auch über seine Bedeutung als Schilderer des damaligen Ungarn ist noch nicht das letzte Wort gesprochen, denn noch harrt seine „Beschreibung des Mitterhauß im Neusohl gelegen, samt andern was sich in der Cron Ungarn zugetragen"[3]), nicht minder auch sein Tagebuch[4]) einer vollständigen Ausgabe. Wir müssen jedoch Babinger dafür dankbar sein, daß er das Bild dieser interessanten Persönlichkeit in den wichtigsten Umrissen festgelegt und wenigstens das Reisetagebuch durch die vorliegende, höchst gewissenhafte Publikation dem Orientalisten, Geographen und Geschichtsforscher erschlossen hat. Die Abrundung des bisher von Dernschwams Wirken gewonnenen Bildes wird nun vor allem dem Wirtschaftshistoriker obliegen, dem es an Stoff zu seinem Thema in den Wiener und Augsburger Archiven gewiß nicht fehlen wird.

Dr. Hans Ankwicz-Kleehoven.

Kurt Dietrich Schmidt, Studien zur Geschichte des Konzils von Trient. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 220 Seiten.

Diese kirchengeschichtliche Studie zerfällt in zwei Hauptteile: „I. Die Nachwirkungen der spätmittelalterlichen Reformideen während der ersten Periode des Konzils von Trient" (bis S. 145); „II. Schrift und Tradition, ein Beitrag zur Geschichte der kathol. Theologie und des Konzils von Trient" (bis S. 210). In einer Beilage wird die Entstehung des Textes im Dekret der IV. Session mit

[1]) Die Angabe, daß im Februar 1569 „Marxen Dernschwamb für die libre] 500 fl. im Hofzahlamt angewiesen" worden seien, findet sich in den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten B i r k'schen Regesten (Nr. 189) und zwar als Bleistiftnotiz unter einem Exzerbt aus Chmels „Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek" II. Bd., Seite 123, wo ein eintrag aus dEm Kod. 9089 mitgeteilt ist, der auf fol. 62 (Kammerrechnungen Maximilians II.) von einer im April 1569 erfolgten Zahlung von „30 cronen" an Magister Jobsten N a ß berichtet. Dieser Letztere erscheint vielfach als Vorbesitzer Dernschwam'scher Bücher — ich fand den Stempel „M. Jodocus Naß anno MDLXIIII" z. B. in den Drucken 22 K 7, 47 P 26 und der Inc. 15 D 10 der Wiener Nationalbibliothek —, stand also als Büchersammler in irgend einer näheren Beziehung zu Dernschwam. Woher aber Birk jene obenerwähnte Notiz über den Verkauf der Dernschwam-Bibliothek nahm, ist gegenwärtig nicht festzustellen. In dem von mir erst kürzlich eingesehenen Kod. 9089 findet sie sich nicht, und in den sonst sehr reichhaltigen Birk'schen Auszügen aus den Hofzahlamtsrechnungen (Birk'sche Regesten Nr. 229²IX) fehlt gerade das Jahr 1569. Indes kann bei der hervorragenden Stellung Ernst v. Birks als Direktor der Hofbibliothek an der Authentizität der fraglichen Notiz kein Zweifel obwalten.

[2]) Einzelne Teile der Dernschwam'schen Bücherei gelangten auch in die Münchener Staatsbibliothek, wie z. B. die Codd. gr. 324, 325 oder der Clm. 965. Vgl. dazu auch Babingers Einleitung S. XXVI und XXIX.

[3]) Babinger l. c. S. XXVI. Eine seinerzeit im Wiener Hofkammerarchiv aufbewahrte Handschrift dieser Beschreibung (vielleicht Dernschwams Autograph?) ging 1768 durch den Jesuiten Pray verloren und wurde 1789 durch eine vom Archivdirektor Baumberg nach einer lückenhaften Vorlage angefertigten Abschrift (jetzt im Fassikel 15372 deponiert) ersetzt. Das von Baumberg benützte Manuskript befand sich im Besitze des kgl. Fiskals Joseph Farkas in Ungarisch-Altenburg. Eine weitere Anschrift dieser Memoireb enthält der Cod. 266 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

[4]) Dernschwams Ha7skalender ist in einem Exemplar der Stoefler'schen Ephemeriden (Wiener Nationalbibliothek Druck 72 V 32) enthalten und weist Einträge aus den Jahren 1533—1549 auf. Vieles davon wurde von Babinger in der Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik XXXVI, V. Jg. S. 37 ff. veröffentlicht. licht. Auch Dernschwams Inschriftensammlung im Cod. 12831 der Wiener Nationalbibliothek verdiente noch eine über die Mommsen'schen Neützung hinausgehende Würdigung.

Digitized by Google

seinen Vorurkunden mitgeteilt (S. 210—212). Es fehlt auch nicht an einem Namen- und Sachregister (213—218). Die Einleitung bietet eine Übersicht über die Resultate des Kampfes einerseits um die Superiorität des Konzils, anderseits um den Abbau der Beschränkungen bischöflicher Gewalt im Verhältnis zu Papst- und Mönchtum, wobei die „innere katholische Literatur" herangezogen wird. Der Verf. erkennt den Reformeifer Pauls III. gegenüber Mißbräuchen an und stellt fest, daß dieser „die Rechte, welche das Papsttum des Mittelalters dem Konzil gegenüber behauptet hatte, so benützte, als ob sie niemals in Zweifel gezogen wären" (S. 20), und daß nach vorsichtiger Abwehr von Konstanz-Baseler Ideen bei Beginn der Trienter Konzilsberatungen die Frage der Superiorität schon g e g e n das Konzil entschieden und die römische Kurie völlig Herrin auch über die Verhandlungsgegenstände war (S. 20ff.). Indem dann Schmidt immer quellenmäßig und kritisch vorgeht, Entstehung wie Inhalt der Vollmachten des päpstlichen Konzilspräsidiums prüft, und zwar die anfänglichen und die späteren, für alle möglichen Fälle geheim und in Reserve gehaltenen Vollmachten, (S. 84, 131), kann er folgende weitere Feststellungen machen: Der größere Teil der Konzilsteilnehmer war schon Herbst 1545 kurial gutgesinnt und das päpstliche Konzilspräsidium hat es für besonders entscheidende Beratungs- und Abstimmungszeiten verstanden, ohne Rücksicht auf große Unterhaltsbeisteuern zu Roms Lasten, diese Mehrheit zu erhalten und zu verstärken, indem es kurial gesinnte neue Konzilsteilnehmer zur Hilfe erbat und erhielt. Nie ist in Trient ein Aufbau der Kirche auf demokratischer Grundlage mit Teilnahme auch stimmberechtigter Laien vertreten worden (53f., 145). Gerade weil für Konstanz und Basel „universalem ecclesiam repraesentans" gebraucht worden sei, habe man diesen Ausdruck für die Trienter Versammlung vermieden. „Konziliaristische Anwandlungen" seien mittels privater Einwirkungen, öffentlicher Abwehr, eifervoller Ratschläge sogar „in unbedeutenden Sachen", mittels rechtzeitiger Änderung in der Reihenfolge der Beratungs- und Beschlußgegenstände, um Zeit für Anfragen nach Rom zu gewinnen, durch die Konzilslegaten „gedämpft" oder vereitelt worden, besonders aber mittels rechtzeitiger Schaffung von T a t s a c h e n, wie die widerspruchslose Hinnahme des Präsidiums namens des Papstes, welches auch namens des Konzils siegelte (68), oder mittels Entgegenkommens gegenüber dem Verlangen nach Reform, indem diese gleichzeitig mit dem Dogma beraten werden sollte, überdies mittels der ebenfalls ruhig hingenommenen Kardinalspromotion während der Trienter Tagung (16. Dez. 1545). Sogar die unter Kardinal Madruzzos Führung stehende, k a i s e r l i c h gesinnte Kinzilsopposition gegen die Verlegung nach Bologna (den A n l a ß bot eine ansteckende Krankheit) gebrauchte eine solche Begründung, daß damit der „größte Sieg des Kurialismus seit der Eröffnung des Trienter Konzils" erreicht worden sei. Dies gehört zu den Ergebnissen des Verf. Nicht bloß durch diese Unterbrechung und Minderung der Reformarbeit des Konzils seien schwere Folgen eingetreten, auch dadurch, daß in Trient nur so viel an Reformen bewilligt, als für nötig gehalten worden sei, „um die Konzilsteilnehmer in Ruhe zu erhalten" (S. 123). Infolge der Anerkennung der Superiorität des Papstes sei auf der Trienter Tagung viel weniger für die bischöfliche Gewalt erreicht worden, als man auf Seite der kaiserlichen Opposition des Konzils gewünscht hätte — also durchaus nicht „uneingeschränkte Alleinverantwortung" für das Seelenheil der Gläubigen der Diözese — auch das Wenige nur mittels des päpstlichen Konzilspräsidiums, z. B. auch was die Predigt der Heiligen Schrift betrifft, oder die Residenzpflicht der Bischöfe und Pfarrer oder das Verhältnis zu den Mönchen; immer unter scharfsinniger, wachsamer Wahrung von Roms Reservatrechten durch das Konzilspräsidium S. 128, 142). Statt der Worte: „daß die Synode von Trient n u r ein Faktor des diplomatischen Getriebes der damaligen Zeit und daß ihr ganzes Be-

Digitized by Google

stehen von ihm abhängig war", möchte ich doch lieber sagen, diese Synode sei auch ein Faktor dieses Getriebes gewesen (S. 83).

Im zweiten Hauptteil wird § 1, „Vorgeschichte" (S. 152f.), je nach katholischer oder evangelischer Lehre kontrovers bleiben, auch deswegen, weil der historische Boden, wie der Verf. selbst wiederholt zugibt, von zu geringer Festigkeit ist, um ganz Sicheres darauf bauen zu können. Der Verf. weist nach, daß auf Cervini, den Konzilspräsidenten, die tridentinische Formulierung dreier Quellen der Kirchenlehre zurückgehe: die Heilige Schrift, die mündliche Tradition der Apostel und die kirchliche Tradition (S. 187f.), daß aber das Tridentinum „eine Lehrbestimmung über die Kirche", „jede Darlegung der Lehre von der Kirche", vermieden habe. Warum? Der Verf. meint, Cervini habe eine solche Darlegung nicht grundsätzlich abgelehnt, aber „auf spätere Zeiten verschoben", in der Absicht, „die Streitfrage nach der Autorität von Papst und Konzil" zu umgehen. Hat aber der Verf. nicht selbst festgestellt, daß diese „Streitfrage" schon vor Beginn der Trienter Beratungen gegen das Konzil entschieden, also keine Frage mehr war? (S. 188). Man habe „die eine, alte lateinische Ausgabe der Vulgata als authentisch für den kirchlichen Gebrauch im weitesten Sinne" aufgestellt, zu diesem „Normaltext" zugleich eine „Normalinterpretation" „nur nach dem Sinn, den ihr die Kirche und der einstimmige Konsens der Väter verleiht" (S. 205f.). Der Verf. sagt nun: „Was ist aber die Kirche? Durch wen spricht sie? ....Wer bestimmt den Sinn der Väterzeugnisse, wenn sie einmal doch nicht einhellig sind?" (S. 206). Schmidt erhebt den Vorwurf: „Die innere Konsequenz des Systems siegte über die historischen Bedenken, die auftauchen konnten" (S. 198). Ferner die andere Einwendung: „Entschieden wurde nicht auf Grund geschichtlicher Untersuchungen, sondern, weil das Resultat für die Konzilsleitung", d. i. die päpstliche, schon vor der Beratung feststand, „durch einfache Zustimmung zu dem in der Kirche Überlieferten" (S. 186, 179). Wäre es aber, selbst wenn die schon anfangs grundsätzliche Einstellung des Konzils eine andere gewesen wäre, nach dem damaligen Stande der Wissenschaft überhaupt möglich gewesen, solche „geschichtliche Untersuchungen" mit einem sicheren Ergebnis zu führen? Muß nicht auch der Verf., der über besseres wissenschaftliches Rüstzeug als jenes Konzil verfügt und es glücklich zu handhaben versteht, bekennen, daß nicht alles unzweifelhaft und endgiltig ist, was er in seiner „Vorgeschichte" (§ 1) zu „Schrift und Tradition" (S. 152—176) bietet?

Turba.

Paul Haake, August der Starke. Berlin, Gebrüder Paetel, 1927. 1 Porträt und 244 Seiten.

In Cornelius Gurlitts zweibändigem Werk überstrahlten das Mäzenatentum des Wettiners, der Dresden zum deutschen Florenz gemacht hat, und sein schöpferisches Wirken auf künstlerischem und geistigem Gebiete ganz das problematische politische Dasein des renaissancehaften Lebensgenießers August. Er erschien als Träger deutscher Kultur, als bewußter Führer deutscher Mission nach dem Osten, und das harte, kulturarme Soldatenkönigtum Friedrich Wilhelms I. mußte die dunkle Folie für diese unstreitig bedeutende Gestalt des albertinischen Hauses abgeben. Haake, der sich seit langem mit dieser Persönlichkeit befaßt hat, ist nüchtern im Stil und im Urteil, gelegentlich wohl so nüchtern und schwerflüssig in der Lebensbehandlung des glanzvollen großen Phantasten, daß man etwas mehr Kongenialität mit dem menschlichen Objekt wünschen würde. Aber wir müssen dankbar anerkennen, daß der Politiker August gerecht gewogen wird und daß sein Handeln auch auf dem wirtschaftlichen und Verwaltungsfelde, in Kunst und Sitte, bis zum galanten Sichausleben dieser „sinn-

Digitized by Google

lichen Kraftnatur" zu einem gelungenen Gesamtbild des markanten Mannes zusammengefügt wird.

Mit Recht erscheint die rein dynastische Hauspolitik des Kurfürsten, an dem schon Ranke das „Gemisch von Kraft und Sittenlosigkeit" feststellte, als bestimmend für die gigantischen Pläne, die ihn als Politiker wie als Künstler bewegten; mit ebensolchem Recht wird die Entfremdung schon des jungen Mannes vom orthodoxen Luthertum und seine nahe Berührung mit dem Rationalismus, zugleich seine überströmende Phantasie geschildert. Die Träume eines neuen byzantinischen Kaisertums oder der Nachfolge auf dem römischen Kaiserstuhl, einer Macht gleich der Ludwigs XIV. beseelen ihn und führen diesen verschlagensten aller deutschen Herrscher seiner Zeit ebensowohl zum skrupellosen Versuche des Verrates am Kaiser wie zur bleibenden Rivalität mit Hohenzollern-Preußen zur Personalunion mit Polen und zum leichtsinnigen Unterfangen des Nordischen Krieges. Er war kein Staatsschöpfer, es fehlte ihm der harte sittliche Ernst der Baumeister des rivalisierenden norddeutschen Staates; er riß durch seinen, jedes inneren tiefen Motives baren Glaubenswechsel eine Kluft zwischen Dynastie und Volk in Sachsen auf, er vermochte eben zufolge seiner ausgreifenden Politik das Werk des inneren großen Staatsbaues nicht zu vollenden, den Absolutismus nicht durchzuzwingen, den staatsrechtlichen Dualismus nicht zu beseitigen, den Militär- und Beamtenstaat nicht zu schaffen. Weder Sachsen noch Polen wurde die personale Vereinigung zum Segen, den Gewinn trug vielmehr Preußen davon, das sich zum starken Machtstaate entwickelte, während Augusts politisches Testament vom Jahre 1704 oder 1705 ein interessantes Dokument politischen Wollens, nicht politischen Vollbringens geblieben ist. Welche Bedeutung für die Zukunft der deutschen Geschicke! Gegen Ende seines Lebens noch dachte August an eine Vermählung mit der Zarin, an eine dynastische Vereinigung Rußlands, Polens und Sachsens. Während dessen schuf Friedrich Wilhelm I. die Grundlagen für den Aufstieg Preußens zur zweiten deutschen Großmacht. Von Augusts Lebenswerk blieb als unendlich wertvolles Erbe sein künstlerisches Schaffen; es hatte im Dienste einer großen dynastischen Machtpolitik gestanden, ihre Erfolge überlebten den Schöpfer nur um eine kurze Spanne Zeit.[1])

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Johannes von Müller 1752—1809. Im Auftrage des historisch-antiquarischen Vereines des Kantons Schaffhausen herausgegeben von Karl Henking. Zweiter Band 1780—1804. Mit drei Bildnissen. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1928. VIII und 615 Seiten.

Nach einer Unterbrechung von neunzehn Jahren überrascht uns Henking mit der Fortsetzung seiner großen Biographie des „Schweizerischen Tacitus". Der Charakter der Arbeit ist im wesentlichen der gleiche geblieben: eine überaus gewissenhafte Sammlung eines gewaltigen gedruckten und ungedruckten Stoffes, ein liebevolles Aufsuchen jeder Einzelheit des unmittelbar greifbaren Lebens, ein unermüdliches Registrieren des Äußerlichen und Exzerpieren der Schriften und Briefe und — ein Versinken in den Fluten des Materials, der Verzicht auf die geistesgeschichtliche große Linie und auf eine eindrucksvolle Schilderung der politischen und der menschlichen Individualität. Eugen Guglia hat von dem ersten Bande in dieser Zeitschrift 31, 499 geschrieben, der Umfang der Quellenbenützung sei bis jetzt das Hauptverdienst der Arbeit; das Wort gilt auch für den zweiten Teil.

[1]) Ich wundere mich, daß sich Haake S. 59 mit dem Satze, am 27. Juni 1519 sei Friedrich der Weise uml haupte des Deutschen Reiches erwählt worden, offenbar den unhaltbaren Aufstellungen Kalkoffs anschließe'

Digitized by Google

Man wird dies doch nicht allzu sehr bedauern dürfen. Denn die Stellung des einst so enthusiastisch bewunderten Historikers als die eines Mittelgliedes zwischen Rationalismus und Romantik hat ja mittlerweile schon Arnold Jaggi 1922 behandelt (vgl. Mitteilungen 40, 181f.). Aus Henkings Sammeltätigkeit fällt immerhin auch manche schätzbare Angabe für die Erkenntnis der geistesgeschichtlichen Eigenart Müllers ab: für seine Auffassung der Geschichte als Richterin, Lehrerin und moralischer „Gymnastik", für den Einfluß des „Geschichtsehers" Herder und Georg Forsters, für seine Fähigkeit, ohne konfessionelle Einseitigkeit die historische Rolle des Papsttums zu begreifen, und seine Wertung des historischen, „urkundlichen" Rechts; gelegentlich wird auf physiokratische Einwirkungen hingewiesen, die Entstehung der Schweizer Geschichte und der „Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten" erfährt mancherlei Belichtung. Aber der Hauptgewinn liegt, wie bemerkt, in anderen Bezirken als in der Würdigung der historiographischen Art dieses unkritischen, oft dunklen und pathetischen, aber auch kraftvoll-epischen, patriotischen und freiheitbegeisterten großen Talentes. Sein Lebensweg wird in allen Teilstückchen klar und sein Charakterbild tritt viel plastischer hervor. Eine eigentlich feminine Natur mit abnorm sexueller Anlage, bescheiden und naiv, gläubiger Protestant; anderseits eigentümlich begabt für militärische Dinge in der Geschichte, oft überraschend männlich und persönlich mutig, auf seinen Vorteil bedacht und berechnend, ein geschickter diplomatischer Unterhändler. Als festen Pol in dem politischen Denken dieses sehr komplexen Menschen vermag ich nur seine Schweizer Vaterlandsliebe zu erkennen, der er gleichwohl das Opfer einer sicheren Existenz nicht zu bringen gewillt ist. Gewiß, eine so bewegliche, geistreiche, entflammbare Natur darf nicht bei jedem Wechsel der Anschauungen der Gesinnungslosigkeit bezichtigt werden, und Sybel ist doch wohl etwas zu weit gegangen, wenn er Müller den berühmtesten, talentvollsten und charakterlosesten Geschichtschreiber jener Zeit genannt hat. Aber Müllers Wandelbarkeit ist doch wahrhaft erstaunlich, und ihr entspricht das allzu milde Urteil Henkings keineswegs allemal.

1780 bewundert er Friedrich den Großen, Gleim hofft, daß er die Geschichte des Hohenzollern schreiben werde, der Schweizer ist „untröstlich, nicht Friedrichs Kammerdiener zu sein, welche Stelle ich derjenigen des Premierministers eines anderen Fürsten vorziehen würde", „à la vérité je suis plus Prussien que jamais". Ehrliche Preußenbegeisterung mengt sich mit liebedienerndem Egoismus. Als Friedrich an dem „Herrn Mayer" keinen Gefallen findet und der Abgewiesene in Kassel sein Brot suchen muß, da bekennt er: „me voilà Hessois et pour la vie" und vergleicht den Landgrafen mit Cosimo und Lorenzo von Medici. Dann wieder hofft der unstete Mann auf Anstellung in Rom dank seinen „Reisen der Päpste". Im Dienste des Kurfürsten Karl Erthal von Mainz, 1786—1792, gerät er mehr und mehr in das Fahrwasser der Politik, nimmt durch Jahre die entschiedenste Stellung gegen Österreich ein, so in der Fürstenbundfrage, bekämpft den kaiserlichen Despotismus, beteiligt sich an den kurfürstlichen Versuchen der Reform des Reiches, macht aber auch die Schwenkung seines Herrn von Preußen zu Leopold II. getreulich mit. Der Bastillesturm ist ihm „der schönste Tag seit dem Untergang der römischen Weltherrschaft", aber er weiß auch die Rechte des Klerus, des Adels und der deutschen Fürsten im Elsaß zu verteidigen, wendet sich gegen den revolutionären Geist Frankreichs und streitet für das geschichtliche Recht. Henking selbst spricht von einem unwürdigen Spiel, das Müller mit dem Mainzer trieb, als er sich 1792 durch Kaunitz für den Eintritt in den österreichischen Dienst gewinnen ließ. Der Hofrat der Staatskanzlei, dann der erste Kustos der Hofbibliothek ist in den elf Jahren des österreichischen Dienstes (1793—1804) kaum zuverlässiger geworden als zuvor.

Ich kann nur eben hinweisen auf diese uns besonders nahestehende Partie des Werkes: die publizistisch-politische Verwendung durch Thugut, die politische

Digitized by Google

Kaltstellung seit Thuguts Sturz 1800, Müllers Tätigkeit für die Schweiz (Emigranten!), besonders während des zweiten Koalitionskrieges; auf die abscheuliche Hartenberg-Affäre, deren Opfer er wurde und in deren Verlauf er sich an ihm anvertrauten Geldern vergriff, und auf seinen Übergang in preußische Dienste 1804, während er vom Kaiserhofe mit einer diplomatischen Mission in Deutschland betraut war. Liegt nicht doch ein arger Gesinnungswechsel vor, wenn er in Wien den „Freiheitsschwindel und die sophistische Gottlosigkeit" Frankreichs befehdet, und noch mehr, wenn der vormalige Vorkämpfer des Fürstenbundes Friedrichs des Großen nun als offiziöser Publizist Thuguts die Bildung eines Fürstenbundes unter Österreichs Führung vertritt, mit aller Schärfe den Baseler Frieden Preußens angreift, diesen Reichsstand aller Benefizien und Lehen des Reiches für verlustig erklärt sehen will und über den ganzen Aufstieg Preußens zur zweiten deutschen Großmacht den Stab bricht? So harmlos, wie Henking meint, waren auch seine Verhandlungen mit französischen Agenten, während er 1797 in der Schweiz weilte, denn doch nicht; dieser Verfechter des Legitimitätsprinzips, der den Kaiser den „alles zusammenhaltenden Eckstein der verschiedenen Nationen der österreichischen Monarchie" nannte, ließ dem Direktorium in Paris mitteilen, daß das Schweizer Volk überall mehr oder weniger für die Freiheit reif sei. Thuguts Mißtrauen war nicht ungerechtfertigt. Und als sich ihm die Pforten Preußens öffneten, da fand er hier das „Land echter Freiheit, wo dazumal der größte, wo jetzt der gerechteste der Könige regiert", und entschloß sich, wieder an seine Schrift über den Fürstenbund anzuknüpfen. Schon sehen wir endlich seine Annäherung an Napoleon voraus, den er noch 1800 einen „Lügner von Anfang" und einen korsischen Abenteurer nannte.

Beachtenswerte Beiträge zur Geschichte der Koalitionskriege, zum Sterben des alten Reiches, zur Schweizer Verfassungsfrage und nicht zuletzt zur Charakteristik Thuguts finden sich hier; doch ist zu bemerken, wie sehr Müllers Urteil über diesen Staatsmann je nach der Behandlung und Verwendung wechselt, die er selbst erfährt. Die Geschichte der österreichischen Staatspublizistik, die in Gentz ihre Höhe erreicht, hat sich dieses Bandes zu bedienen; Müllers Beziehungen zu Erzherzog Johann, über die schon Johann Loserth in einem (von Henking übersehenen) Artikel der „Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer" 2. Jg. 1911, Nr. 50, lehrreich gehandelt hat, werden wenigstens gestreift, die Geschichte der Hofbibliothek und der Zensur wird einigen Gewinn aus dieser Darstellung ziehen.

Bestechlich war Müller nicht. Die Andauer seines Verkehrs mit dem gestürzten Thugut wirft ein günstiges Licht auf ihn, wie überhaupt Eigensucht und Uneigennützigkeit in ihm oft eine seltsame Verbindung eingingen. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe für einen Psychologen, sich mit dem seelischen Problem Müllers zu befassen.

Wien, im April 1928. Heinrich Ritter von Srbik.

Fritz Vigener, Drei Gestalten aus dem modernen Katholizismus. Möhler, Diepenbrock, Döllinger. München, R. Oldenbourg, 1926. VIII und 192 Seiten (Beiheft 7 der Historischen Zeitschrift).

Der Verlust, den die Geschichtswissenschaft durch Vigeners Tod erlitten hat, ist nicht ersetzt; es gibt heute keinen Historiker, der mit solchem Reichtum des Geistes und solcher fast schmerzlichen Hingabe den Macht- und Geistesproblemen der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts nachginge, wie er es getan. Sein „Ketteler" war das letzte monumentale Zeugnis der Schaffenskraft des Lebenden; den Freunden des Toten eignete seine Gattin die „Drei Gestalten" zu, — den Abriß über Döllinger konnte Vigener nicht mehr vollenden. Wir danken ihr, daß sie durch dieses „Gedenkblatt" den feinen Sinn, die wissenschaftlichen großen

Digitized by Google

Gaben und die edle Vornehmheit des Verblichenen wieder vor uns erstehen läßt; und wir danken ihr für diese wertvolle Bereicherung der Geistesgeschichte.

Schon Friedrich Meinecke hat in seiner Einbegleitung betont, daß sich das Ketteler-Werk mit dem mächtigsten Repräsentanten des modernen deutschen Katholizismus befaßte, daß aber den Verfasser die drei Erscheinungen, denen sein nachgelassenes Werk gewidmet ist, persönlich noch stärker reizten; „denn hier waren noch innerlichere und feinere Vorgänge der Seele und ihrer Auseinandersetzung mit geschichtlichen Mächten zu schildern, als in dem mehr nach außen gewandten Leben des streitbaren Kirchenfürsten". Das Gemeinsame der drei Monographien ist die Frage: wie hat nach den gewaltigen Strukturänderungen, die der deutsche Katholizismus durch die Aufklärung und die Säkularisationen erfahren hat, das katholisch-deutsche theologische Denken zur deutschen Philosophie und zur protestantischen Theologie und wie hat es zum „Romanismus", zu dem vordringenden und schließlich siegreichen papalen, vom Jesuitenorden geführten System Stellung genommen? Alle diese drei Gestalten wurzeln in bestimmtem Maße selbst im philosophisch-neuhumanistischen Erdreich, sie reichen hinüber in die Romantik; sie sind von festem Glauben beseelt, tragen in sich das heiße Verlangen, die katholische Lehre und Kirchenorganisation gegen die Widersacher zu schützen und zu erheben, und sie alle, in einer zeitlich und charaktermäßig verschiedenen Abtönung, erleben die Spannungen deutscher und römischer Theologie, deutschen und kurialen Kirchenbegriffes, der Kirchlichkeit und der Wissenschaftlichkeit, die den vorvatikanischen deutschen Katholizismus in wachsendem Maße zerteilen.

Da ist zunächst M ö h l e r, der Führer der ersten katholischen Tübinger Schule; ein Befreier dieser Schule von protestantischer und „deutsch-katholischer" Theologie, von dem fast unkirchlichen radikalen Rationalismus, ständig bestrebt nach Befruchtung der Theologie durch die deutsche Wissenschaft; dogmengebunden, aber ein Mann des wissenschaftlichen Denkprozesses und eben darum ein gefährlicher Feind der Protestantismus, dem er als religiöser Kämpfer gegenübersteht. Er ist kein Vorläufer des Modernismus, aber ein Gegner des papalen Universalepiskopates, immer überzeugt, daß die Kirche die Einheit der Bischöfe mit dem Papsttum sei, immer ein Gegner des römischen Absolutismus und der päpstlichen Unfehlbarkeit. Sein tiefer Glaube an die gottgeordnete, sichtbare, allein wahre Kirche schließt den römischen Kirchenverfassungsbegriff nicht in sich, er löst noch die Gegensätze seiner frommen Kirchengesinnung und seines wissenschaftlichen Dranges kirchlich auf und findet in dem kirchlichen Einheitsgedanken den Ausgleich der bischöflichen und der päpstlichen Rechtssphären, die ihm bei der Untersuchung der urchristlichen Gemeindeverfassung genetisch entgegentreten; die „Idee" der Kirche ist ihm der Hort gegen einseitigen Kurialismus, der Gläubige der Idee ist stärker als der Historiker der Kirche als Erscheinung. Die Abkehr vom Rationalismus kennzeichnet auch seine „Symbolik", diese erste von einem katholischen Theologen geschriebene „vergleichende Konfessionskunde" des 19. Jahrhunderts, diese gegenüberstellende, apologetische und polemische Behandlung der katholischen, lutherischen und reformierten Dogmen und der Lehren der Sekten. Die verständnisvolle Milde Vigeners tritt eindrucksvoll in der Art entgegen, wie er dieses bedeutungsvolle Werk zergliedert und wie er im besonderen Möhlers Mißverständnis der Luther'schen Rechtfertigungslehre zurechtrückt.

Wissenschaft und Glaube, Idee und Erscheinung der Kirche, Überwindung der Aufklärung bestimmen auch M e l c h i o r v o n D i e p e n b r o c k s Leben, des Schülers des edlen Sailer, der vom Rationalismus zum festen Glauben und zum tätigen Katholizismus, zur Duldsamkeit, zur Versöhnung von Staat und Kirche überleitet. Ein Gegensatz gegen eine Gestalt wie Geissel von Köln, ein Wahrer theologischer Forschung und ein Wahrer des Bischofsrechts ist auch dieser Bischof von Breslau, der sich allerdings im Laufe der Zeit fester einfügt in die

Digitized by Google

kirchliche geschlossene Gemeinschaft bis zum Ideal der freien Kirche, aber keine politische Natur wurde. Auch in der Paulskirche tritt er nur kirchlich-religiös hervor, sein Nationalismus großdeutscher Art verträgt sich wohl mit preußischer Staatsgesinnung und persönlicher Freundschaft zu Friedrich Wilhelm IV. und der Feind des Deutschkatholizismus ist er wohl noch mehr wegen des Rationalismus der Czerski und Ronge gewesen als aus kirchenpolitischen Motiven. Nebenbei bemerkt, dürfte Diepenbrocks gegen den Josefinismus gerichtete Gesinnung zur Erklärung seiner guten Beziehungen mit Metternich heranzuziehen sein.

Der großen Abhandlung über Döllinger merkt man hie und da an, daß Vigener nicht mehr die letzte bessernde Hand an sie legen konnte. Dieses Leben zeigt gleichsam die höchste tragische Steigerung der früher berührten Spannungen: den Entwicklungsprozeß, in dem schließlich „der Historiker Döllinger den Kirchenmann überwand", während sich doch „das alte Katholische in seinem Wesen behauptete, freilich unter tatsächlicher Loslösung von der Kirche, die auch Döllinger vorher als Herrin und Hüterin des Katholizismus anerkannt hatte". Es ist etwas Erschütterndes, wie sich dieses Schicksal wandelt von den Anfängen des Ringens mit Aufklärung und Protestantismus, von der Zugehörigkeit zum Mainzer und zum Görreskreis, von der konfessionellen Leidenschaft, der selbst die Anerkennung der papalistischen Doktrin nicht ferne steht; bis der überscharfe Kämpfer, dem der Haß die Anlage zur wissenschaftlichen Kritik und Anschauung verdunkelt und der die dogmatischen und historischen fein geschliffenen Waffen zur Befehdung der Reformation verwendet, — bis dieser streitbare Geist zur Trennung von seiner Kirche gelangt. Die Werte und die Irrungen des Reformationswerkes Döllingers hat Vigener mit der Ruhe des wahren Gelehrten erfaßt. Wir sehen dann den Verfechter der Freiheit der Kirche vom Staate, der ihr gleichwohl eine bevorzugte Rechtsstellung gewähren soll, im Jahre 1848, verfolgen den wachsenden Ruhm dieser größten Leuchte deutscher katholischer Wissenschaft und verfolgen, wie sein „literarischer Kirchendienst" in den Fünfziger-Jahren den inneren Charakter ändert, wie die „kirchliche Stimmung zunächst als stärkste Gewalt in seinem Schaffen bestehen bleibt, langsam aber aus seiner geschichtlichen Forschung Anschauungen sich entwickeln, die römischen Lehrmeinungen und schließlich römisch-katholischen Dogmen widersprechen". Der nach wissenschaftlicher, rein geschichtlicher Erkenntnis Ringende gerät in Zwiespalt mit der kirchlichen Autorität, der deutsche Theologe entzweit sich innerlich mit dem Papismus und der Schöpfung eines neuen Dogmas, der Historiker stößt auf die Neuscholastik der „Romanisten". Es ist wahrlich nicht „Gelehrtenhochmut", der den Bruch dieses großen Gelehrten mit seiner Vergangenheit erklärt, er hat sich blutenden Herzens losgerissen im Widerstreit seiner Überzeugung und der obrigkeitlichen Bindung und neuen Dogmatik. Der Kern seiner Lebenstragödie ist kirchlich-theologischer Natur, so wenig wir bestreiten möchten, daß Leidenschaft und Selbstbewußtsein an dem Kampf des Verfassers des Janus, der Konzilsbriefe und der Römischen Briefe einen Anteil hatten. Von sittlicher Pflicht fühlte er sich geleitet und auch nach der Exkommunikation sah er sich als Katholiken, als Angehörigen der „alten Kirche" an. „Er stand allein da, eine Persönlichkeit, ein Gläubiger für sich, ein Katholik ohne Kirche".

Wien, Juni 1927. Heinrich R. v. Srbik.

Johannes Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches. Erster Band: Die Reichsgründung. Frankfurt a. M., Societäts-Druckerei, 1925. VI und 362 Seiten.

Wir stehen mitten in einer Revision der geschichtswissenschaftlichen Beurteilung Bismarcks und seines Werkes. Arbeiten wie die von Günther Franz

Digitized by Google

und Helmuth Wolff wären noch vor einem Vierteljahrhundert schwerlich geschrieben worden, und ein Buch wie das von Ziekursch wäre vor einem Menschenalter vielen Historikern im Reiche als eine Blasphemie erschienen. Wir sehen in diesem Werke, das stilistisch vorzüglich geartet ist, vor allem einen neuerlichen Beweis dafür, daß die Historiographie bis zu einem gewissen Grade stets ein Kind der vorwaltenden Zeittendenzen ist; die Frage ist nur, ob der Verfasser sich dem „Zeitgeist", der ihm in seiner Bismarckbeurteilung als der gewaltige, nicht ungestraft zu vernachlässigende Herr erscheint, nicht selbst allzu sehr gefangen gegeben hat. Wir sehen ferner in diesem Buche, das übrigens nur auf gedrucktem Material aufbaut und sachlich kaum neue Einzelheiten bringt, einen wertvollen Versuch, aus einem anderen Gesichtswinkel heraus, als es bisher üblich war, an die Bismarck'sche Reichsgründung mit historisch-politischem Urteile heranzutreten. Ein solcher Versuch, wenn er wie hier mit wissenschaftlichem Ernst und wissenschaftlichen Maßen unternommen wird, ist allemal von Wert, und in der Tat wird man dieses Werk in manchem mit Erfolg zur Korrektur alter, festgewurzelter Anschauungen heranziehen. Seiner Gesamtauffassung kann ich gleichwohl nicht ohne die stärksten Vorbehalte folgen.

Die beiden Bücher, in die dieser Band zerfällt („Die Lösung der deutschen Frage" und „Vom Norddeutschen Bund zum Deutschen Reich"), sind von dem Gedanken geleitet, daß „dem Geist der Zeit entgegen die stolze Burg des deutschen Kaiserreichs erbaut wurde", „nicht durch einen genialen Herrscher, auch nicht von einem Volke in revolutionärem Sturm gegen Fremdherrschaft und Tyrannenmacht, sondern durch einen preußischen Minister und Edelmann mit Titanenkraft, durch List und Gewalt, in schwerem Ringen mit seinen Gegnern im Ausland wie im Inland, unter Verfassungsbruch und Bürgerkrieg, über den Kopf seines widerstrebenden Königs hinweg und gegen den Willen eines großen Teiles des deutschen Volkes". „An den unausgeglichenen Widersprüchen zwischen dem alten Preußen und dem neuen Deutschland,... zwischen der bevormundenden Verfassung und dem die Welt erfüllenden demokratischen Zeitgeist ist Bismarcks Reich, nur ein halbes Jahrhundert nach seiner Begründung, durch Blut und Eisen, dem es seinen Ursprung verdankte, in einem Heldenkampfe sondergleichen wieder zugrunde gegangen. Bismarcks Werk lehrt, was der politische Genius im Widerspruche mit seiner Zeit zu leisten vermag, aber auch, wie der Zeitgeist den Stärksten überwindet." In der Entstehungsart des Reiches also sieht Ziekursch bereits eine Zerfallsursache gegeben; sie wirkte sich aus, da der alte preußische Obrigkeitsstaat mit seinem Übergewicht des Militär- und Beamtenelementes den Ausgleich mit den Freiheits- und Gleichheitspostulaten der Zeit nicht fand; die Hohenzollern teilten das Schicksal der Bourbonen, da sie das Los der englischen Welfen, d. h. die Versöhnung mit dem parlamentarischen System verschmähten; das alte preußische Königtum, dem in Bismarck im Augenblick des politischen Bankerotts noch einmal ein Retter erstanden war, versäumte das Bündnis mit dem zur deutschen Einigung fähigen liberalen Bürgertum im Jahre 1862 und ist an der Verknöcherung seines Wesens und des preußischen Staates gestorben. Der Scheinkonstitutionalismus, der als spezifisch deutsche Staatsform zu Unrecht ausgegeben wurde, stemmte sich zu Deutschlands Unheil dem unwiderstehlich siegreichen Vordringen der Massen und des westeuropäischen Parlamentarismus entgegen, in Bismarcks Reichsverfassung „erhob sich über dem Ganzen beherrschend und die Teile zur Einheit zusammenfassend der Zentralbau, halb preußische Kaserne, halb Cäsarenpalast", „der Kampf zwischen Frankreich und Deutschland um die Vormacht auf dem europäischen Festland sollte im Laufe eines halben Jahrhunderts den gesamten Erdball mit Blut und Elend bedecken", die „fürchterliche" Belastung durch Elsaß-Lothringen rächte sich schließlich außenpolitisch und „das gleiche Wahlrecht wurde der feste Punkt

Digitized by Google

des Archimedes, von dem aus Bismarcks Welt aus den Angeln gehoben werden sollte".

Dies etwa die Leitideen des Werkes. Ein politisches Buch? Der Absicht nach gewiß nicht; das rein wissenschaftliche Bestreben des Verfassers nicht anerkennen, wäre bares Unrecht. Unzweifelhaft auch, daß ein Teil seiner Auffassungen berechtigt ist. Wer könnte es leugnen, daß eine starke ungelöste Spannung zwischen der altpreußischen Eigenart und der deutschen Staatsform einerseits, dem Aufwärtsdrängen der Massen und dem Zeitverlangen nach einem auf dem Volk beruhenden Nationalstaat anderseits bestand? Aus der Ursachenreihe des Zusammenbruches ist dieses Moment nicht zu streichen. Aber ich meine, der Verfasser gerät, ohne es zu wollen, weit über das unvermeidliche Maß hinaus in das Gestrüpp des tagespolitischen Kampfes; ja, wenn ich nicht irre, ist der Ausgangspunkt seiner historischen Betrachtung die demokratische Einstellung zu dem heute ganz ungebührlich als starres Entweder-Oder behandelten Problem: Autorität und Masse, Macht- und Obrigkeitsstaat oder Volksstaat. Der Politiker Ziekursch hat den Historiker überwältigt, er blickt mit einem ausschließlich massenpolitisch bestimmten Werturteil auf die Vergangenheit zurück und übersieht die zeitgeschichtliche Bedingtheit der historischen Persönlichkeit und ihres Schaffens. Er sieht eine naturgesetzlich-kausale Zwangsläufigkeit im historischen Geschehen, die wir nicht anerkennen können. Das innenpolitische Problem fesselt so sehr seinen Blick, daß die Bedeutung der außenpolitischen Momente für die Lösung der deutschen Frage viel zu sehr zurücktritt. Endlich: seine Stellung gegenüber Österreich ist unausgeglichen und bietet gewichtigen Einwänden Raum.

Zu den ersten Punkten ist zu bemerken: Bismarck wird zu einseitig als junkerlich-altpreußischer Partikularist angesehen. Ich kann nur auf die Werke von Rothfels, Franz und Wolff verweisen, die über die geistigen Fundamente von Bismarcks Staatsgedanken, das Dominieren seines Preußentums über sein Nationalbewußtsein, seine Anerkennung normativer und realer Notwendigkeiten Tieferes gesagt haben. Die starke historische Verankerung des Bismarck'schen Verfassungswerkes, das Ideenerbe von 1848 hätte viel stärker herausgestellt werden müssen, und, wenn Ziekursch den Reichsgründer als fremd dem Zeitgeist ansieht, so übersieht er die Wucht der nationalen Idee des 19. Jahrhunderts, der Bismarck gewiß nicht diente, die aber ihm den Boden bereitete und deren er sich bediente. Der deutschen Geschichte das Schema des Westens als Norm ex post vorzuschreiben, ist ein problematisches Beginnen. Bismarck hat den historischen Kräften im deutschen Volk (auch dem geschichtlichen, noch heute so lebendigen Partikularismus) starke Rechnung getragen, die Tradition hatte für ihn lebendige Bedeutung; mag sein, daß er zu traditionalistisch eingestellt war, jedenfalls wäre hier ein abgewogeneres Urteil am Platze, und es geht keinesfalls an, die geschichtlichen Momente im Leben der Staaten schlechthin als lebensunwert gegenüber den Bewegungstendenzen anzusehen. Einseitigkeit scheint mir auch bei der Bewertung des Parlamentarismus und seiner Reife für ein innerlich nicht homogenes Volk vorzuliegen. Überhaupt ist die Idee allzu sehr als selbstwirksamer Motor der Geschichte betrachtet, ihr Korrelat, die Macht, aber unterschätzt.

Das beweist ganz deutlich der Glaube, daß das Bürgertum um 1862 fähig gewesen wäre, die deutsche Einheit zu schaffen. In Fraktionen zersplittert, zumeist ohne Halt in den breiten Massen, ohne große Führerpersönlichkeit, fremd dem Ausbau der Machtinstrumennte, meinte dieses liberale Parlamentariertum Preußens, das keine wahre Aktionskraft hatte, durch den Gedanken der Einheit und durch Reden und Vereine die Einheit schaffen zu können; und unterschätzte die partikularen Verschiedenheiten des Liberalismus selbst in den deutschen Staaten, die Kraft der konservativen und katholischen Massen, den Sondergeist der Einzelstaaten und Dynastien und — die unermeßlichen Schwierigkeiten des Widerstandes Österreichs, das keineswegs ein „Kadaver" war, Frankreichs, Ruß-

Digitized by Google

lands und Englands. Die ideologischen Irrwege der Paulskirche wurden wieder betreten. Wollte man ein Kleindeutschland, dann war es in der Tat nur durch das politische Genie des Führers und durch das preußische Heer zu schaffen.

Möglichkeiten des Untergangs lagen in den Gebrechen des Reichskörpers, Notwendigkeiten nicht. Ziekursch wird wohl selbst in den folgenden Bänden den jetzt zu unbedenklich angewendeten Maßstab vorsichtiger benützen und auch mit dem Moment der Unvermeidbarkeit sachter umgehen. Ich möchte nur noch auf das letzte, oben berührte Bedenken hinweisen: seine wissenschaftliche Haltung gegenüber Österreich. Ich erkenne es durchaus an, daß er den Verlust des österreichischen Deutschtums für den neuen politischen deutschen Körper beklagt und hinweist, wie sehr Österreich selbst durch sein Ausscheiden aus Deutschland im Lebensnerv getroffen wurde. Gern hätte ich doch die nationalen deutschen Werte des alten Österreich und die Gewichtigkeit des mitteleuropäischen Gedankens erwähnt gesehen, und die Einschätzung der Bundesreformversuche Österreichs (Delegiertenprojekt 1862, Frankfurter Fürstentag) sollte wohl auch vom gesamtnationalen Gesichtspunkte aus erfolgen. Manchmal verfällt Ziekursch aber sogar wieder in die alte üble Methode. So wenn er von Intrigen Österreichs spricht. Politische Lebenskämpfe der Staaten sollten doch nicht mehr durch solche Worte gekennzeichnet werden, und — wie leicht könnten wir viel kräftiger mit ähnlicher Münze im Hinblick auf Bismarck antworten! Die Gasteiner Konvention zeigt m. E. Österreich keineswegs „reif zum Ausscheiden aus Deutschland". Die Angaben über den Inhalt des französisch-österreich. Geheimvertrages vom 12. Juni 1866 sind zum Teil geradezu falsch. Schon bei Stern, 9. Bd., findet sich das Meritorische angegeben, H. Oncken in seiner „Rheinpolitik Napoleons III." I. 265ff. hat das Vertragsinstrument samt der Note additionelle und den Bericht Gramonts über die mündlichen Verabredungen neuerlich abgedruckt. Ich berühre hier nur die geplante Abtrennung der Rheinprovinz von Preußen. Es handelt sich um keine völkerrechtlich-verbindliche, durch schriftlichen ratifizierten Vertrag festgelegte Abmachung, sondern um ein unverbindlich vereinbartes, erwünschtes, von der künftigen Lage abhängiges Kriegsziel. Das Wesentlichere ist: Oncken legt den Passus „un remaniement territorial qui... ferait des provinces rhénanes un Etat allemand indépendant" dahin aus, daß ein vom deutschen Bunde losgelöster rheinischer Pufferstaat geschaffen werden sollte, und Ziekursch spricht von einem oder mehreren Staaten, die auf dem linken Rheinufer unter französischem Schutze gebildet werden sollten. Oncken meint, die erste Vormacht des Bundes habe durch diese grundsätzliche Preisgabe des Rheins in der Stunde der Entscheidung ihren deutschen Beruf verwirkt, und Ziekursch findet, Österreich habe hiedurch seinen Ausschluß aus Deutschland im nationalen Interesse gerechtfertigt. Dieses harte Verdikt beider beruht doch nur auf einer irrigen Interpretation: unter dem „Etat allemand indépendant" ist nicht ein außerhalb des Bundes stehender Puffer- oder französischer Schutzstaat zu verstehen, sondern ein neuer Gliedstaat des Deutschen Bundes, der grundsätzlich souverän wie die anderen deutschen Staaten und unabhängig von Preußen sein sollte. Als sein Souverän dürfte der vertriebene Großherzog von Toskana in Aussicht genommen worden sein.

Ich habe mehr Einwendungen erhoben als der positiven Werte des Buches gedacht. Diese Werte zu unterschätzen, liegt mir fern. Der Beachtung seines Werkes kann der Autor sicher sein; noch mehr: die Achtung vor seiner Leistung darf ihm die wissenschaftliche Welt nicht versagen, so wie es leider ein Teil der politischen Welt getan hat.

Wien, Juli 1927. Heinrich Ritter von Srbik.

Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, fortgesetzt von Emil Daniels. Fünfter

Digitized by Google

Teil: Neuzeit (Fortsetzung). Zweites Buch: Oberste Heeresleitung und revolutionäre Internationale (Der österreichisch-französische Krieg 1859). Berlin, Georg Stilke, 1927. Seite 175—405. Sechs Pläne.

Emil Daniels hat nicht nur in gedrängter Form die ganzen Ereignisse dieses Krieges aufgerollt und durch selbständige kritische Betrachtungen beleuchtet, er hat auch die politischen Zeittendenzen aufzuweisen gesucht, die schicksalentscheidend zu Ungunsten Österreichs einwirkten.

Der Feldzug des Jahres 1859 bietet reiche Gelegenheit, die Wechselwirkung zwischen Staatsverfassung, Politik, Strategie und Taktik darzutun. Zwei politische Weltsysteme sieht Daniels einander gegenüberstehen: „die internationale, revolutionäre Propaganda Napoleons III.", sein Nationalitätenprogramm, dessen Verwirklichung Österreichs Ende bedeutet hätte, und die „historisch gewordenen Gewalten", für die Kaiser Franz Josef kämpfen wollte, um das „Europa der Verträge" und seinen ererbten Besitz zu erhalten. Napoleon stellte die Bestrebungen der revolutionären Internationale in den Dienst der französischen Strategie, die Entschlüsse der österreichischen obersten Heeresleitung aber wurden durch die Revolutionsfurcht gelähmt. Von diesen Grundgedanken aus sucht Daniels zu erweisen, „daß weniger militärische als politische Momente für den Verlauf dieses Krieges bestimmend gewesen sind". Es liegt auf der Hand, daß er den psychologischen Problemen besonders nachgehen mußte, wenn er seine These beweisen wollte.

In der Tat kommt die Individualität der französischen leitenden Männer bei Daniels zur vollen Geltung. Die schwer durchschaubare Persönlichkeit Napoleons, der zu einem kühnen strategischen Gedanken greift, um dann in der Durchführung alsbald und endgiltig zu erlahmen, ist mit all ihren psychischen Hemmungen klar erfaßt und ebenso fesselnd geschildert, wie die vornehmsten Paladine des Kaisers der Franzosen: der ideenreiche, energische Niel, der von der Glorie des ersten Empire umstrahlte, harte Baraguay d'Hilliers und der methodisch-vorsichtige und dabei glänzende Mac Mahon. Nicht ganz in gleichem Maße können wir Daniels' Beurteilung der österreichischen Führer beistimmen. Gyulai ist mit Fug in etwas milderem Lichte gesehen, als es üblich war; aber die Ausmaße der strategischen Persönlichkeit eines Kuhn oder auch eines Heß scheinen uns doch zu sehr verkleinert und die Abstriche an der Leistung Benedeks bei S. Martino scheinen uns nicht voll gerechtfertigt zu sein. Auch bedeutende Individualitäten der österreichischen Heeresleitung konnten allerdings nicht zur vollen Geltung gelangen. An Daniels' Schilderung der Uneinheitlichkeit und der verhängnisvollen Schwankungen der Strategie ist nicht zu zweifeln. Die Frage aber erhebt sich, ob seine Motivierung dieser Tatsache das Richtige trifft.

Die Darstellung des äußeren Kriegsablaufes vibriert von Leben und originellen Gedanken. Sie erreicht ihren Höhepunkt in der ungemein plastischen Schilderung der Schlachten von Magenta und Solferino. Es mangelt der Raum, auf jene Punkte einzugehen, in denen wir Widerspruch gegen die strategischen und taktischen Ausführungen des Autors erheben müßten; des Interesses sind die eigenen Wege, die er geht, allemal sicher. Schade, daß er den Schriften Bartels' v. Bartberg einen so weitgehenden Einfluß eingeräumt hat; Bartels' Geist gleicht einem Hohlspiegel, der Gestalten und Tatsachen nur erfaßt, um sie im reflektierten Bilde zur Groteske zu verzerren. Manches harte Wort und manches Fehlurteil über Führer und Formationen des österreichischen Heeres konnte bei größerer Vorsicht vermieden werden. Es ist übrigens hervorzuheben, daß der Verfasser der Tapferkeit der österreichischen Armee, der im ganzen vortrefflichen Disziplin, dem Heldenmut und der Aufopferungsfähigkeit der Mehrheit der Truppen durchaus gerecht wird, und die erwärmende Schilderung, die er von dem Verhalten Franz Josefs bei Valeggio gibt, ist als Zeugnis eines vornehmen Ge-

Digitized by Google

rechtigkeitsstrebens ebenso freudig zu begrüßen. Mit jener Würdigung der Truppe ist indes die politische Grundlinie dieses Werkes schwerlich ganz zu vereinen.

Gewiß, die Besorgnis vor einer Volkserhebung im Rücken der Armee, vor Garibaldi, dem Prinzen Napoleon, dem Gespenst der Revolution schlechthin wird in der Geschichte dieses Krieges auf österreichischer Seite stark in Rechnung gestellt werden müssen, und es ist ein unstreitiges Verdienst des Verfassers, daß er dies tut. Aber es überschreitet weitaus die historische Wirklichkeit, den Verlust dieses Krieges auf dieses Moment geradezu zurückzuführen. Die Furcht vor den „subversiven Imponderabilien" hat die österreichische Strategie und Taktik nachteilig beeinflußt, aber es ist eine gewaltige Übersteigerung, wenn Daniels meint, daß die österreichischen Generäle „am Staat verzweifelten"; daß „in diesem Heere immer eine Charge der anderen mißtraute, die oberste Heeresleitung und die Armeekommandeure den Korpsführern, diese den Stabsoffizieren und die Stabsoffiziere den Subalternoffizieren, alle zusammen der Mannschaft"; daß im besonderen Gyulai und Grünne mehr politisch als militärisch urteilten und „daß sich diese Strategie vom Beginne des Krieges an selbst aufgegeben hat, weil ihr das Zutrauen zum eigenen Staate fehlte". Der Verfasser selbst stellt doch gelegentlich die weit größere moralische Kohäsion der Österreicher gegenüber der parteizersplitterten sardinischen Armee fest. Das Heer von 1859 trug noch viel vom Geiste Radetzkys in sich und glaubte noch an den Staat, sowohl die Führung wie der weitaus größte Teil der Truppe. Die Tragödie dieses Krieges beruht nicht in erster Linie auf der Revolutionsfurcht, sondern auf der ganz schlechten politischen Vorbereitung, auf dem Mangel einer zielsicheren obersten Führung, der Uneignung leitender militärischer Persönlichkeiten, auf der Unterlegenheit der österreichischen Geschütze, auf der dem Gelände und der Kampfart der Franzosen nicht angepaßten geschlossenen Kampfweise der Österreicher.

Daniels schließt mit den Worten: „Nicht Linien und Kolonnen, Salven und Bajonette, sondern die Ideen sind es, die die Welt regieren." Der Satz spricht auch unsere Überzeugung aus; aber der einzelne Feldzug, die einzelne Schlacht ist zu allen Zeiten auch durch die Qualität der Führer und die Qualität der Truppen und Waffen entschieden worden; diese Faktoren waren 1859 persönlich und technisch zum Teile den Gegnern nicht gewachsen, die Idee aber, die ihre Mehrheit beseelte, war nicht die negative der Verzweiflung und des Mißtrauens, sondern die positive des Bejahens des Staates. Es gibt genügend Memoiren, die dies beweisen.

Das gedankenreiche Buch gewährt eine Fülle von Anregungen und kann des allgemeinen Dankes gewiß sein.

Wien, Mai 1928.

Generalmajor Josef Paić und Heinrich Ritter von Srbik.

Pierre Renouvin, Les Orgines immédiates de la guerre (28 juin — 4 aout 1914.) Paris, Alfred Costes, 1925. 277 und XVI Seiten (Publications de la Société de l'historie de la guerre). 3me série.

Wie besonnen und gerecht Renouvin als Forscher ist, kann wegen Raummangels nur an wenigen Beispielen dargetan werden, obwohl, wie Graf Montgelas schon mit Recht hervorgehoben hat, R. wirklich Anspruch hat, daß jedes seiner Urteile genau erwogen werde. Unter anderem gilt dies für die Ausführungen auf S. 266 über den so wichtigen Begriff „Angreifer". „Ist Angreifer", so fragt er, „derjenige, welcher den Krieg erklärt?" Sich den Krieg erklären zu lassen, könne aber auch nur eine Sache der Geschicklichkeit sein. Wir dürfen hinzufügen: Diesesmal war die Geschicklichkeit auf Seite der Entente. „Ist An-

Digitized by Google

greifer, wer mobilisiert?" so fragt R. weiter. Da müsse man aber sehen, ob er dies getan habe, weil er in geschickter Weise dazu gedrängt worden sei, eilige Entscheidungen zu treffen, um ihn ins Unrecht zu setzen. Je nachdem man größere Bedeutung beimesse allgemeiner Mobilisierung, mit welcher Rußland angefangen habe, oder der deutschen Kriegserklärung, werde man „entscheidende Verantwortlichkeit entweder Rußland oder Deutschland zuschreiben". Hier muß man auf Grund neuen, seit der Renouvin'schen Prüfung hinzugekommenen Beweismaterials einschalten, daß die russisch-französische Entente cordiale seit 1912 im Sinne unbedingten Schutzes Serbiens ausgelegt wurde und daß eine zum russischen Mobilisierungsplane gehörige Anordnung für die russischen Grenzkorps ausdrücklich besagte, Mobilisierung bedeute schon Krieg gegen die Zentralmächte, weil eben dieselbe Auslegung schon durch zusätzliche russisch-französische Vereinbarungen zur Militärkonvention von 1892 über klare „Angriffs" pflicht begründet war. Stelle man, meint R., mögliche Entlastungen und wechselseitige Gegenwirkungen in Rechnung, so ergebe sich der Schluß auf „geteilte Verantwortlichkeit", sobald man die genannten, bloß augenfälligen Tatsachen prüfe (Mobilisierung und Kriegserklärung) und absehe von denjenigen, die ihnen voraus gegangen und sie entschieden hätten. Die „vorausgegangenen" sind laut der soeben gebotenen Einschaltung nun stärker in Rechnung zu ziehen. Andere, meint R., „bestreiten den Wert solcher Merkmale und suchen den Angriffswillen selbst festzustellen". Auch darüber ist seit R.'s Prüfung laut der Einschaltung über russisch-französischen Offensivwillen ein neues Belastungsmoment hinzugekommen. R. meint nun, indem er bloß die Zeit vom 28. Juni bis 4. August 1914 im Auge behält: Angreifer, so sagten andere, sei, wer sich weigere, dem gegnerischen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, sich weder zu Diskussionen noch zu Zugeständnissen herbeilasse und Bedingungen des Friedens verwerfe. Dies hätten Österreich getan und Deutschland, als dieses sich im letzten Moment Rechenschaft zwar von der Gefahr gegeben, aber sich mit Österreich dennoch solidarisch erklärt habe. Äußere Kennzeichen, fährt R. fort, seien „summarisch und unzulänglich. Wer aber auf Absicht und Willen lossteuert, sucht eine tiefe Wahrheit". Dem ist voll zuzustimmen. Bethmann-Hollweg habe sich am 28. Juli 1914 gegenüber Österreich gescheut, seine Meinung ganz zu sagen. „Ein Verbündeter getraut sich nicht, sich offen den Wünschen des anderen entgegenzustellen. Frankreich selber hat vielleicht diese Angst bewiesen in seinen Beziehungen mit Rußland." Nach den jetzt bekannt gewordenen Motiven der englischen Regierung in den Vorkriegswochen kommt diese Angst vor dem Bundesgenossen hauptsächlich für England in Betracht, weil diesem die Sorge vor Störung der Ruhe an der britisch-asiatischen Front durch Rußland, mit dem es dort damals ernstliche Differenzen gab, viel höher stand als die Prüfung der österreichisch-ungarischen Anklagen gegen Serbien, u. zw. von allem Anfange an wie am 28. Juli 1914, als in London zur Begründung des sogenannten Ultimatums an Serbien ein gewissenhaftes „Mémoire" Östrereich-Ungarns überreicht wurde. Es wurde aber von Grey als irrelevant zu den Akten gelegt, nicht übersetzt. In seiner Angst, durch Einwände Rußlands Unwillen oder Verdacht gegenüber Englands Ententetreue hervorzurufen, schließlich die so sehr gefürchtete Wiederkehr deutsch-russischer Freundschaft und eine Isolierung Englands herbeizuführen, gab sich Grey fast willenlos der französisch-russischen Triebkraft um Indiens willen hin. Diese Feststellungen mit Hilfe der britischen Aktenpublikation konnten R. noch nicht bekannt sein. Seine kritische Sonde kommt aber in seiner Studie gar oft auf den Grund, andere Male nahe auf diesen. Dazu gehört auch seine Kritik gegenüber den Phantasien des ehemaligen unionsamerikanischen Botschafters Morgenthau in Konstantinopel betreffend die zur Störung der Friedensoffensiven 1917 ersonnenen Fabel vom unwiderruflich schon am 5. Juli 1914 gefaßten Kriegsbeschluß in einem nicht stattgehabten Potsdamer „Kron-

Digitized by Google

rat". Diesen Phantasien hat inzwischen der amerikanische Geschichtsforscher Sidney B. Fay den Garaus gemacht.

Turba.

Charles Appuhn, La Politique allemande pendant la guerre. Paris, Alfred Costes, 1926. 132 Seiten. (Publicatibns de la Société de la guerre, 3me série.)

Es handelt sich um einen Wiederabdruck dreier, getrennt schon in französischen Zeitschriften 1920, 1923 und 1924 erschienenen Artikel desselben Autors: „Änderungen der deutschen Meinung über Frankreich seit 1914", ferner: „Die deutsche Regierung und der Friede im Jahre 1917", endlich: „Die Agonie des kaiserlichen Deutschland". Treffend heißt es im letzten dieser auf Grund damals vorhandener Literatur geschriebenen Artikel: „Die deutsche Regierung hat sich unfähig gezeigt, ihren Willen aufzuerlegen sogar den treuesten Anhängern der Regierung. Während es in den demokratischen und parlamentarischen Ländern wie Frankreich und England einem Clemenceau und einem Lloyd George ohne zu viel Mühe gelang, in der Stunde der Gefahr eine Quasidiktatur annehmen zu lassen, zeigte sich im kaiserlichen Deutschland die gegenteilige Erscheinung" (Seite 91). Zum gerechteren Verständnis des vom Autor entrollten Bildes so häufiger Schwankungen und Widersprüche innen- wie außenpolitischer Art hätte es aber gehört, wenn der ihm allerdings damals noch nicht völlig erkennbar gewordene Aushungerungs- und Vernichtungswille Englands als der Führerin der ganzen Entente und Amerikas für die Zeit schon seit Sept. 1914 betont worden wäre. Denn an diesem Felsen mußten scheitern sämtliche, vorwiegend auf österreichische, gegenüber Wilsons Lockrufen allzu gehorsame Einwirkungen zurückgehenden Friedensoffensiven der Zentralmächte seit Dez. 1916. Wegen dieses Vernichtungszieles war die seit altersher so verführerische Melodie im britischen Leierkasten von „Friede, Freiheit, Gerechtigkeit" nur Mittel zur Erreichung der Vernichtung ebenso wie Wilsons Weck- und Mahnruf vom 2. April 1917 (in seiner Kriegsrede, nachdem der Zar schon entthront war): „Demokraten aller Länder, vereinigt Euch mit uns gegen die selbstsüchtige autokratische Gewalt!" Beide Mittel mußten eine Quasidiktatur à la Clemenceau, die von militärischer Seite mit Recht gefordert wurde, verhindern und den Niedergang des öffentlichen Geistes beim weltbürgerlichen Hang des deutschen Volkes herbeiführen.

Turba.

Bertrand Auerbach, L'Autriche et la Hongrie pendant la guerre, Paris, Alcan 1925 (Bibliothèque d'histoire contemporaine) XXVII und 630 Seiten Kleinoktav.

Es handelt sich um eine auch für den nichtwissenschaftlichen Leser bestimmte Zusammenfassung bisher gedruckten Materials, das, fleißig benützt, manchenorts sogar zu spannenden Charakterisierungen verwertet ist. Diese Verwertung beschränkt sich im wesentlichen auf die im Buchtitel angegebenen Zeitgrenzen. Dies setzt freilich voraus, daß Urteile allgemeiner Art, wenn sie außerhalb des Krieges liegende Jahre miterfassen, auch bewiesen werden müssen. Dies ist aber bei A. nicht immer der Fall. Hierin zeigt sich ein Mangel kritischer Überprüfung von Urteilen und Lügen antideutscher Propaganda schon der Vorkriegszeit. An Fehlurteilen dieser Art ist aber auch das kaiserliche Österreich mitschuldig. Denn es gehörte zu den größten Versäumnissen dieses Staates, daß er nicht schon im Frieden, besonders statistisch nicht, nachgewiesen hat, welche Machtanteile die Völker Österreichs — von Ungarn ist nicht die Rede — am Staate hatten,

Digitized by Google

nämlich welche Führungsanteile durch Besitz von Schule und Amt im Hof-, Staats- und Landesdienst. A. zitiert selbst (S. 302) eine Frage des Prof. Lammasch an seine Herrenhauskollegen aus dem Jahre 1917: „Was weiß das Ausland von uns?"; ebenso die Antwort, die Lammasch gab: „Man kennt die „Lustige Witwe", welche die Runde um die Welt gemacht hat, und unsere Parlamentsskandale." Sonst nicht viel mehr. Kein Wunder, daß auch Wilson als Registrator und gläubiges Opfer sogenannter „öffentlicher Meinung" erst bei den Pariser Diktatverhandlungen seine Unkenntnis über Österreich zum Teil selber entdeckte, obwohl er schon vor dem Weltkriege ein fertiges Urteil über die Monarchie hatte: Sie sei ein „baufälliges Reich". Im Hinblick auf ein so illustres Beispiel wird begreiflich, daß A. (S. 556), Österreich mit Ungarn zusammenwerfend, behauptet, daß die nichtdeutschen Völker Österreichs durch dessen „Reaktion und Polizeiregime" „für ihre Entwicklung und ihre Wohlfahrt schlecht vorbereitet waren" (que leur éducation dans ces foyers de réaction et de régime policier, qu'était l'Autriche et la Hongrie magyare, avait mal préparées à leur évolution et à leur fortune). Ebensowenig darf man sich wundern, wenn A. sich die Begründung für die folgende Propagandathese erspart. Vor Kriegsausbruch schon, glaubt A. nämlich, habe gegolten: „Plus fort que la répulsion contre le Tsarisme, un sentiment couvait et parmi les populations et parmi les troupes de nationalité non allemande l'animosité contre le régime oppressif et policier de l'Autriche, et plus encore l'arrogance des Allemands autrichiens qui, sous l'égide de la Grande-Germanie, se posaient en maîtres et dominateurs des autres groupes ethniques". „Arrogance", „impertinence", „Herrenvolk" und Variationen des ganzen soeben zitierten Satzes kehren mehrfach bei A. wieder (S. XVI, 221fg., 556, 595).

Gegenüber solchen, sicherlich nicht kühler Sachlichkeit entspringenden Äußerungen möge eine A. wohlbekannte Stimme gehört werden. Kein Geringerer widerspricht derlei Kriegspropagandaurteilen als der zum Tode verurteilt gewesene Dr. Karl Kramarsch. Denn dieser bezeugt ganz ausdrücklich, die slavische, besonders die tschechische Weiterentwicklung sei in Österreich auch ohne die Revolution möglich, die Revolution insofern daher überflüssig gewesen. (Národni listy, erstes September-Drittel 1926). Von „Unterdrückung", wie sie heutzutage vielfach an die Stelle früherer Parität getreten ist, konnte im kaiserlichen Österreich keine Rede sein. Sieht man von Galizien ab, wo die Polonisierung von Schule und Amt die Ruthenen (seit Frühjahr 1917 „Ukrainer" genannt) so wenig wie die Deutschen verschonte, darf man mit Lammasch wieder Fragen: „Was wußte das Ausland von Österreich" in Bezug auf die Tatsache, daß Österreichs Sprachenschutz und Sprachenrecht, wie Friedr. Tezner in seinem literarischen Schwanengesang betont hat (Die Rechtsquellen des österreichischen Verwaltungsrechtes, Wien 1925), geradezu vorbildlich genannt zu werden verdiente? (Vergl. Rudolf von Herrnritts national unbefangenen Aufsatz: „Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechtes durch den Ausgleich in Mähren und in der Bukowina", Österr. Zeitschr. für öffentl. Recht Wien 1914, I. Jahrg. 5. und 6. Heft S. 583—615). Gab es „Unterdrückung" der „nichtdeutschen" Nationen in der österreichisch-ungarischen Armee? Auch im inneren Dienste dieser Armee hatte jede ihrer Nationen und Sprachen gleiches Recht, entgegen gelegentlicher Magyarisierungstendenz. Seit Venetiens Abtretung an Italien (1866) erreichte wegen des Überwiegens des kroatischen Elements in der Kriegsmarine das Kroatische in dieser allmählich eine Vorzugsstellung statt des Italienischen. Nicht Bücher, sondern Tatsachen haben mich 1911 auf einem österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe von dieser Vorzugsstellung überzeugt. Nur ganz allmählich, und zwar erst wegen des Weltkrieges und dank ausländischen Ermunterungen und Verbindungen mit Verratsorga-

Digitized by Google

nisationen im Auslande und im Hinterlande, ist bloß vereinzelt und gar nicht vergleichbar mit den viel früher und im großen Umfange auf französischer (auch auf italienischer) Seite auftretenden Meutereien und Massenhinrichtungen Lockerung in das Gefüge der Wehrmacht Österreich-Ungarns gebracht worden (Aus einem zur Veröffentlichung bestimmten Material). So viel von der „Unterdrückung" der „Nichtdeutschen" in Österreich bei A. Nun zur „arrogance des Allemands autrichiens". Die Solidarität des deutsch-österreichischen und des reichsdeutschen Geistes ist bei A. (S. 42fg., 54, 163, 495fg.) im Gegensatz zum wohlwollenden Verständnis, das der Verfasser für Solidaritätsgefühle anderer, staatlich getrennt gewesener Völker zeigt, wiederholt Gegenstand von Kritik. Über die Haltung der österreichischen Sozialisten im Gefolge der reichsdeutschen, sogar als Lobredner des Tauchbootkrieges, wundert sich A. (S. XVIII, XXIV, 42, 181). Der Appell Wilsons (2. April 1917) an die „Demokraten" der ganzen Welt, „gegen die selbstsüchtige autokratische Gewalt" änderte die Haltung der Sozialisten allmählich. Ohne dieses Appells und seiner tiefsten Wirkung Erwähnung zu tun, glaubt A. die Stimmung in Österreich für Mai 1917 folgendermaßen charakterisieren zu können: „Dem Volke, den christlichsozialen Antisemiten und den Arbeitern, waren aber suspekt diese Bürgerlichen, genannt Liberale, diese Kapitalisten, diese Professoren, die in Österreich in dessen Namen zu sprechen beanspruchten. Sie predigten und verlängerten den Krieg aus Liebe zum König von Preußen" (S. 179, 181). Die „arrogance des Allemands autrichiens" bezieht A. vermutlich nunmehr bloß auf „Liberale,... Kapitalisten und ...Professoren". Das sind die „Teutomanen". Ihnen gegenüber bringt A. alles in Erinnerung, was auf reichsdeutscher Seite geschehen oder versucht worden ist zur Verkleinerung oder Verdunkelung österreichisch-ungarischer Leistungen im Kriege und was die reichsdeutsche Diplomatie im Kampfe um Italiens und Rumäniens Neutralität Österreich und Ungarn an territorialen Opfern angesonnen hat. All dies sei üble Vergeltung für Franz Josephs bundestreue Weigerung, sich von König Eduard VII. ins Ententelager bringen zu lassen (S. 18, 31, 33, 36fg., 39fg., 46f., 50, 52, 54, 96fg., 106, 110 Anm., 115f., 143, 258, 311, 402fg., 407, 414—72f.g, 132). Die heutige Kenntnis von den Friedensversuchen während des Krieges zeigte übrigens, daß besonders Englands beharrlicher Vernichtungswille, dem sich auch Wilson fügte, der schuldigste der Kriegsverlängerer gewesen ist.

Zu den zu allgemeinen, die Vorkriegszeit erfassenden Urteilen gehört bei A. auch dieses: „Die meisterhafteste der Bismarck'schen Konzeptionen" (Seite 1 der Vorrede und des Textes) „das militärische und wirtschaftliche Mitteleuropa", sei „nur ein schlecht zementierter Block", „der Zement" für Österreich-Ungarns Wehrmacht bloß „die dynastische Religion" gewesen. So schlecht, daß dieser Block 4¼ Jahre lang einer durch Lügenpropaganda, die heute auch amerikanische Forscher siegreich enthüllen, ständig vermehrten Unzahl von Feinden standhalten konnte und bis zur Revolution des Hinterlandes tief in Feindesland stand? Daß diese Armee Meuterei später aufwies und weniger als auf französischer, auch auf italienischer Seite? Die gesamte deutsche Außenpolitik, nachweisbar in der großen deutschen Aktenpublikation von 1871—1914, zeigt, daß sie den schon 1878 auf englischer Seite beinahe entfesselten Weltkrieg Jahrzehnte lang aufschieben geholfen hat, besonders durch diesen so „schlecht zementierten Block" der ganzen Menschheit, oder um westlicher zu sprechen, „der „Zivilisation" einen auch materiell nicht hoch genug einzuschätzenden Dienst erwiesen hat. Innerhalb dieser Zusammenhänge versteht man erst völlig, daß es konsequenterweise zu den wohlerkannten und allzu gut besorgten Aufgaben der inneren und äußeren Gegner reichsdeutscher Außenorientierung Österreichs und zu den Aufgaben von Englands Sorge gegenüber dem immer unheimlicheren Aufstieg

Digitized by Google

der deutschen Wirtschaftskraft u. zw. gemeinsam mit französischer Revanche und russischem Expansionsdrang gehören mußte, dieses „militärische und wirtschaftliche Mitteleuropa" politisch zu lockern, darum schon im Frieden die Einstellung des Geistes der österreichischen Slavenführer ins französisch-russische Lager zu erstreben. Beim naiven und der Dinge unkundigen Leser wird durch A.'s Darstellung der Glaube erweckt, Deutschland habe im eigenen Niedergang die österreich-ungarische Monarchie mitgerissen; Österreich-Ungarns Schicksal sei die Folge auch von Franz Josephs Bündnistreue von damals. Abgesehen, daß solcher Glaube stark anfechtbar ist, weil z. B. alte russische Wünsche nach russisch-deutscher Aufteilung Österreich-Ungarns verkannt werden, wird eine nicht-juridische und nichtpolitische Wertung von Bündnistreue, nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste oder, um mit den Worten des italienischen Botschafters in Wien, des Herzogs von Avarna, zu sprechen, nach der Moral, also nach Rechtschaffenheit, schließlich doch finden, daß ein Untergang wegen vermeintlich zu weit gehender Vertragstreue ethisch viel höher und ritterlicher ist als die Gründung neuer Demokratien auf Grund niedrigen Wortbruches alter Demokratien. Ich wiederhole mit diesen Worten die im amerikanischen Unionssenate im Namen der amerikanischen, Demokratie die „auf ihre Ehre halte", ausgesprochene Verurteilung des Bruches des Vorfriedensvertrages (laut des größten Teiles der 14 Punkte Wilsons), trotzdem dieser Vertrag feierlich vor der ganzen Welt abgeschlossen worden sei. Trösten wir uns aber mit Robespierres Worten: „La vertuc est tousjours en minorité sur la terre."

Turba.

Vancsa Max, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, 2. Band 1283—1522 (Allgemeine Staatengesch. herausgeg. von H. Oncken, III. Abt. Deutsche Landesgesch. herausgeg. v. A. Tille, 6.) F. A. Perthes, Stuttgart und Gotha 1927.

Der 1. Band dieser Landesgeschichte ist 1905 erschienen. Es hat lange gebraucht, bis diese Fortsetzung zustande kam. In dieser langen Zeit von mehr als 20 Jahren hat die deutsche Landeskunde und Territorialgeschichte große Fortschritte gemacht. Nicht nur daß die Erschließung und Bearbeitung der Quellen überall mit Urkunden- und Regestenbüchern bereichert wurde, daß die Literatur- und Kunstgeschichte auch in ihrer territorialen Verschiedenheit und Eigenart herausgearbeitet erscheint, immer mehr ist erkannt worden, daß die Landesgeschichten auf einem kräftigen Unterbau der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte sich erheben müßten.

Gerade auf dem Gebiete der Landesgeschichte ist Niederösterreich besonders rückständig. Erst jüngst ist mit Recht als große Lücke hervorgehoben worden, daß noch immer kein zusammenfassendes Urkundenbuch für dieses Land vorhanden ist. Selbst von dem im J. 1900 begonnenen Urkb. der Babenberger ist noch immer nichts erschienen. Aber auch die Stadtgeschichte ist nicht auf der Höhe moderner Forschung; das große, vom Wiener Altertumsverein (jetzt Verein f. Gesch. d. Stadt Wien) herausgegebene Werk (Gesch. d. Stadt Wien) ist seit 1907 in dem III. Bd. (in zwei Teilen) stecken geblieben. Auch da läßt die Publikation der Quellen alles zu wünschen übrig, wenn man die reiche Stadt Wien etwa mit Köln oder Frankfurt a. M. u. a. deutschen Städten vergleicht, von den Städten Österreichs sonst gar nicht zu reden.

V. selbst hat auf so manche Lücke in seiner Einleitung hingewiesen. Allerdings ist wohl kaum berechtigt, zu behaupten, daß die Geschichte des Ständewesens, namentlich seine Entstehung, noch immer neuerer gründlicher Untersuchungen harre (S. 43). Denn es liegt nicht bloß der Aufsatz von Luschin über

Digitized by Google

„Die Anfänge der Landstände" vor, sondern auch eine ausführliche Behandlung in seinem Handbuch der österreich. Reichsgeschichte. Ferner enthalten die Arbeiten von V. Hasenöhrl, sowie H. v. Zeißberg gerade dafür sehr brauchbares Material.

Ebenso wenig ist die Bemerkung begründet, daß es auch mit der Wirtschaftsgeschichte schlecht bestellt, bzw. nur die Handelsgeschichte bearbeitet worden sei. Gerade für die Agrargeschichte liegen wertvolle Monographien und Aufsätze vor, die V. freilich nicht ausgeschöpft hat. So die Untersuchungen von Winiarz und L. Hauptmann über die Bodenleihen, so die ältere Arbeit von Karl Schalk über die nö. weltlichen Stände der 15. Jahrhunderts nach ihren spezifischen Eigentumsformen (MIÖG. Erg.-Bd. 2), so auch die neuere Arbeit von Erna Patzelt, die im 2. Teile im Anschluß an die Weistümerforschung eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse gewährt.

Unter solchen Umständen hätte dieses Werk eine besonders reizvolle Aufgabe zu erfüllen gehabt und außerordentliche Wichtigkeit erlangen, ja eine empfindliche Lücke ausfüllen können, wenn es der Verf. verstanden hätte, das immerhin beträchtliche Material, das in den vorhandenen Spezialarbeiten aufgespeichert ist, zusammenzufassen und nach den großen Entwicklungsmotiven, wie sie in der Forschung der deutschen Territorien sonst bereits dargelegt sind, vorzuführen. Wie viel ist nicht z. B. in der sehr reichen Literatur über das österreich. Landrecht doch auch für die Geschichte des Ständewesens enthalten, wie viel nicht aus den Arbeiten zum Histor. Atlas der Alpenländer auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu holen; mit dem Zitieren der Arbeiten allein ist es nicht getan.

V. hat zwar auch einschlägige Kapitel über diese Seiten der Entwicklung gebracht. So ist gleich das erste überschrieben: Herzog Albrechts I. Kampf um die landesfürstl. Macht (S. 46—72). Aber man sieht sofort, daß der Verfasser da gar nicht zu Hause ist. Die Städte standen nach ihm (S. 48) noch am Beginn des 13. Jahrhunderts „ganz im grundherrlichen Verbande wie in einem Untertänigkeitsverhältnis ähnlich den Zinsbauern". S. 60 lesen wir die ungeheuerliche Behauptung, daß „sowohl Landbauern als auch Bürger nach dem Landrechte vom Zolle befreit waren". Tatsächlich gewährt die von V. zit. Stelle des LR. ein solches Recht nur dem Adel (!), u. zw. nur für dessen Eigenbedarf.

Von hoher Wichtigkeit für die innere Entwicklung Österreichs sowie die Anfänge des Ständewesens ist die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gewesen. Ihr mußte besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden, da ja gerade eine Landesgeschichte von anderen Gesichtspunkten aus als eine gesamtösterr. Darstellung (etwa Hubers österr. Gesch.) behandelt werden soll.

In dem Werke Vancsas sind überhaupt bloß 12 Seiten darüber vorhanden! (S. 89—101.)

Und doch ist es eine bedeutungsvolle Reaktionsperiode gegenüber der Zeit Albrechts I. und der landesfürstlichen Machtgewalt, in der große Wandlungen vor sich gegangen sind. Der Aufstand von 1309, die großen finanziellen Aufwendungen, welche die Bewerbung um des Reiches Krone 1314 notwendig machte, dann der Zwist der Herzoge (Otto!), sowie auch die Wandlungen der Stadtverfassung (äußerer Rat) sind bezeichnende Wegweiser für die Machtentwicklung der Stände, die 1355 in der Hausordnung Albrechts II. bereits deutlich hervortritt. Wir besitzen seit 1924 die Neubearbeitung der Habsburger-Regesten gerade für die Zeit von 1314—1330 von L. Groß. Warum ist diese gar nicht ausgebeutet worden?

Die Entwicklung des Ständewesens in diesem Lande hätte eine besonders gründliche Darstellung verdient. Sie ist bei V. nach rein äußerlichen Momenten über mehrere Kapitel verteilt worden und so der innere Zusammenhang zerrissen. Das 7. Kapitel ist überschrieben „Die habsburgischen Familienfehden und das

Digitized by Google

Raubritterunwesen" (S. 186—209). Mitten darin stehen Ausführungen wirtschaftsgeschichtlicher Art über Handel und Münze (S. 189—194). Dann folgt erst unter dem Titel „Die Organisation der Stände und deren Einfluß auf den Streit um die Vormundschaft über Albrecht V." ein langes Kapitel (S. 210—247), das uns über die Entwicklung der Stände seit dem 13. Jahrhundert unterrichten will. Es hätte entschieden vorangestellt werden müssen, da die Streitigkeiten im Herrscherhause erst dann recht eingeordnet werden können.

Auch der Stoff der weiteren Kapitel ist nicht glücklich gruppiert: 9. Die Bedeutung der Regierung Herzogs Albrecht V. und der Hussiteneinfälle für die Entwicklung Österreichs (S. 248—284), 10. K.: Österreich im Streit um die Vormundschaft über Ladislaus d. Nachgeborenen (S. 285—317), 11. Kap.: Österreich unter König Ladislaus Posthumus (1452—57) und der Kampf um sein Erbe nach seinem Tode bis zu dem ersten Vergleich 27. Juni 1458 (S. 318—344). Alsdann wird die Darstellung von der Fortsetzung dieses Kampfes durch ein Kap. (12) unterbrochen, das die nichtssagenden Titel führt: „Waffenruhe. Trostlose innere Zustände" (S. 345—374). Darauf schildert das 13. Kap. den Kampf um Österreich zwischen Friedrich III. und Albrecht VI. (S. 375—405). Auch das folgende 14. Kap. (Österreich unter Albrecht VI. 1462—63 (S. 406—429) handelt doch von derselben Sache. Die politische Geschichte wird nach altem Rezept von jener des Zuständlichen losgelöst, als ob beide nichts miteinander gemein hätten. Das 15. Kap. behandelt abgesondert die Verwaltung, materielle und geistige Kultur im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. (S. 430—470), dessen politische Entwicklung in der Hauptsache doch erst wieder nachhinkt (Österreich unter der Alleinherrschaft Kaiser Friedrichs III. 1463—1477, S. 471—498). Die großen wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Bewegungen des 15. Jahrhunderts werden hinter die einzelnen Fürsten zurückgestellt und nach deren Regierungszeit der Stoff abgeteilt. Eine höchst simple Art der Landesgeschichtsschreibung, die jedenfalls kein Kopfzerbrechen kostet!

Nach der Darstellung Vancsas sieht es so aus, als ob Kaiser Friedrich an dem inneren Verfall Österreichs rein unschuldig gewesen wäre (S. 430). Die wirtschaftlichen Momente erscheinen nach dieser Darstellung als eine außerhalb stehende „Macht, die unglückseligerweise noch hinzutrat", und sind nicht die naturgemäße Folge der politischen und Verfassungsverhältnisse.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Bauernstandes wird nicht aus der Verfassungsentwicklung heraus erklärt, sondern daran sind nach V. schwere äußere Katastrophen schuld, die im 15. Jahrhundert hereinbrachen (S. 430). Die Steuerlast, welche auf den Bauern lag, nahm nach V. (S. 431) p l ö t z l i c h im 15. Jahrhundert überhand.

Neu ist die Behauptung, daß „eine allgemeine Wertminderung des Ackerbodens eingetreten sei" (S. 401). Sie ist jedenfalls ganz unrichtig. Die Gerichtsverfassung ist nicht die Folge der wirtschaftlichen Entwicklung (S. 435), sondern hat diese umgekehrt sehr wesentlich beeinflußt. Es ist auch nicht zutreffend, daß die sogen. Dachtraufengerichtsbarkeit" „nur Vorrecht des adeligen Eigentümers" gewesen sei (S. 437) u.s.f.

Über die Steuerreform Kaiser Maximilians I. (S. 585) hätten die Ausführungen von Erna Patzelt neues Material zu bieten vermocht, zumal dort auch dargelegt wird, daß gleichzeitig eine Urbarialregulierung unternommen wurde, was hier unbekannt bleibt.

Etwas merkwürdig berührt auch der Fatalismus, mit dem V. immer wieder als Hauptmotiv der geschichtlichen Entwicklung Österreichs operiert. „Das Unglück wollte es", ist eine häufig anzutreffende Wendung in diesem Buche. „Unglückseligerweise" geschieht dies und jenes. Auch die naive Verwunderung, die der Gang der politischen Ereignisse beim Verf. hervorruft, kommt nur allzu oft in seiner Darstellung zum Ausdruck. Gewöhnlich in einem „merkwürdigerweise",

Digitized by Google

oder „merkwürdige Erscheinung" (so zweimal auf einer Seite, 327; vgl. S. 163 u. a. m.).

Einen empfindlichen Mangel des Buches bildet die dürftige Behandlung der Entwicklung Oberösterreichs. Das selbständige Vorgehen der Stände dort nach dem Tode des Ladislaus Posthumus (1457) hatte jedenfalls seine guten Gründe und hätte aus der Vorentwicklung erklärt werden sollen. Mit einem „merkwürdigerweise" ist es nicht getan!

Zum Schlusse muß mit lebhaftem Bedauern konstatiert werden, daß zahlreiche Flüchtigkeiten und Übersehen sowie — „Druckfehler" im Texte sowohl wie in den Zitaten vorkommen. So S. 55 Engersdorf, soll heißen Enzersdorf; S. 145 ist der Satz ganz aus dem Geleise geraten! S. 149 insbesonder? S. 151: Hausgesetz von 1363, soll heißen 1364; S. 153 n. 3 Hartmann statt Hauptmann; S. 171 Fußnote Hanke statt Hauke; S. 175 n. 3 die betreffende Urkunde ist in den Ausgewählt. Urk. z. Verfg. d. deutsch-österr. Erblande im Ma. v. Schwind und mir seit 1895 gedruckt! S. 255 Dollinger, richtig Doblinger; S. 262 Zibermayer, richtig Zibermayr; S. 300 n. 3 Ortway, richtig Ortvay; S. 319 n. 1 bemerkt V., daß die bei Dahlmann-Waitz verzeichnete Arbeit von Lug nicht aufzutreiben sei, da offenbar das Zitat falsch ist; tatsächlich ist das Zitat nur bei Vancsa falsch: 1905 statt 1904 und diese Arbeit u. a. auch in der Wiener Univ.-Bibl. vorhanden. S. 579 ist statt Behörden Unterbehörden zu lesen. Den Gipfel gehäufter Flüchtigkeiten stellt der Satz S. 318 über die Bestätigung der österreich. Freiheitsbriefe dar. Nicht, daß damals (1453) Friedrich III. Reichsoberhaupt war, ist entscheidend, das war er schon seit 1439; er hat sie in seiner neuen Würde als Kaiser (gekrönt 1452!) bestätigt. Nach Vancsas Darstellung müßte man annehmen, daß auch Urkunden Cäsars und Neros existierten: „sogar die berüchtigten von Julius Cäsar und Nero" habe er (Friedrich III.) bestätigt! Endlich hat weder Rudolf IV. noch Friedrich III. jemals das Senioratsprinzip — will sagen Senioratserbfolge — aufgerichtet, bzw. aufs neue festgestellt. Rudolf IV. vielmehr Primogenitur nur angestrebt, niemals verwirklicht.

Ich will auf die Hervorhebung weiterer Unrichtigkeiten und Flüchtigkeiten verzichten. Es sind ihrer leider noch eine schwere Menge .....

Wien, April 1928. A. Dopsch.

Festschrift zu Ehren Konrad Fischnalers. Schlernschriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol, herausgegeben von R. v. Klebelsberg. Band 12. Innsbruck, Universitätsverlag Wagner, 1927, VI u. 222 S. 8°.

Konrad Fischnaler, der sich — ursprünglich Lehrer — aus eigener Kraft weitergebildet, als Kustos des Museum Ferdinandeum in Innsbruck höchst verdienstliche Arbeit geleistet und zahlreiche, zum Teil über den Rahmen heimatlicher Forschung hinausgreifende Schriften, vor allem aus dem Bereiche der tirolischen Kultur- und Kunstgeschichte sowie der Landes-, Wappen- und Siegelkunde veröffentlicht hat, vollendete 1925 sein 70. Lebensjahr. Aus diesem Anlasse erschien, wenn auch etwas verspätet, obige, reich mit Abbildungstafeln ausgestattete Festschrift. Sie beginnt mit einem liebevoll gezeichneten Überblick über das Leben, Wirken und Schaffen des Gefeierten aus der Feder eines unter dem Decknamen „Sterzingensis" schreibenden Verfassers (S. 1—11), endet mit einem von Karl Schadelbauer gefertigten Verzeichnis der Schriften Fischnalers (S. 215—222) und bringt eine Reihe von Aufsätzen aus jenen Wissensgebieten, denen das Lebenswerk des vielseitigen Heimatforschers gewidmet war. Verschiedene dieser Abhandlungen knüpfen unmittelbar an Arbeiten Fischnalers an. Zunächst erscheint die Kunstgeschichte durch eine Anzahl schöner Beiträge

Digitized by Google

vertreten. Josef Weingartner macht eine bemerkenswerte Wandmalerei des 14. Jahrhunderts auf Schloß Sprechenstein bei Sterzing bekannt (S. 73—78), Hans Hörtnagl behandelt die im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert zu Innsbruck arbeitende Steinmetzfamilie Thüring (S. 31—41), Heinrich Hammer veröffentlicht ein Wandgemälde in der St. Leonhardskirche zu Kundl und weist es Jörg Kölderer zu (S. 42—52), Josef Garber zeigt, daß zwei Zeichnungen desselben Meisters im Zeugbuch Kaiser Maximilians I. das Innsbrucker und nicht das Wiener Zeughaus darstellen (S. 121—26), und Karl Moeser schildert eingehend Leben und Schaffen des im 16. und 17. Jahrhundert zu Meran wirkenden Malergeschlechtes Raber (S. 186—214). Rein familiengeschichtlichen Inhalts sind C. v. Inama-Sterneggs Mitteilungen über Forschungen betreffs des — an sich bedeutungslosen — Sterzinger Bürgergeschlechtes Köchl (S. 79—88). In den Bereich der Ortsnamenkunde führt Ludwig Steinberger mit seiner, den launigen Stil Steubs nachahmenden Abhandlung, die allerdings — ohne zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen — versucht, den dem Namen Fischnaler zugrunde liegenden Hofnamen zu deuten (S. 89—120). Einen volkskundlichen Beitrag legt Hermann Wopfner vor, der in den mannigfaltigen Hausformen des Wipptals zu beiden Seiten des Brenners eine gemeinsame Grundform nachweist, die auch im mittleren Inntal erscheint und sich vermutlich von hier aus nach Süden verbreitet hat (S. 12—30). Drei weitere Beiträge gehören dem Gebiete der Urkundenlehre an. Leo Santifaller veröffentlicht ein nach 1347 gefertigtes Verzeichnis von 24 im Hause der Bozner Pfandleihanstalt gefundenen, größtenteils von Tiroler Landesfürsten ausgestellten Urkunden aus einem Papierkodex des Münchner Hauptstaatsarchivs (S. 53—61). Karl Schadelbauer druckt — ohne Anspruch auf wissenschaftlichen Ertrag — die zum Teil inhaltlich belanglosen ältesten 7 Urkunden des Sterzinger Stadtarchivs aus der Zeit von 1298 bis 1333 ab und gibt die beiden ersten dieser Stücke (Privaturkunden von 1298 und 1303) — ohne Angabe des Maßstabes der starken Verkleinerung — in Abbildung wieder (S 62—72). Endlich beschäftigt sich Anselm Sparber — in diplomatischer Hinsicht lediglich Bitterauf ausschreibend, in sachlicher Beziehung vor allem auf Personen- und Ortsnamen eingehend — mit den in das älteste Freisinger Traditionsbuch eingetragenen Schenkungsurkunden des Quartinus für Innichen von 827—28 (S. 176—85). Liegt der Wert dieses Beitrages lediglich in der — ohne Hinweis auf den Maßstab der etwaigen Verkleinerung — beigefügten Abbildung der betreffenden Seiten des Traditionsbuches, so stellt Otto Stolz' Abhandlung über die Verkehrsgeschichte des Jaufen (S. 127—75) — vom Standpunkt des Geschichtsforschers gesehen — den Höhepunkt der ganzen Festschrift dar. Der Gegenstand dieses Aufsatzes ist tief und allseitig erfaßt und unter gründlichster Ausnützung des weitschichtigen Quellenstoffes dargestellt, so daß eine bis ins Einzelne dringende Kenntnis eines wichtigen Ausschnittes aus der süddeutschen Verkehrsgeschichte gewonnen wird. — Dieser kurze Überblick mag den reichen Inhalt der Fischnaler-Festschrift erkennen lassen. Dieses Denkmal der Anerkennung, die das stille Wirken eines schlichten Mannes in seiner Heimat gefunden hat, mag einen Ersatz dafür bieten, daß die Aufstellung einer Gedenktafel in Fischnalers Vaterstadt Sterzing von der italienischen Regierung verboten wurde, trotzdem die Inschrift der Tafel in lateinischer Sprache gehalten war.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Leo Santifaller, Calendarium Wintheri, il più antico calendario, necrologio et urbario del capitolo della cattedrale die Bressanone. Estratto dell' Archivo per l' Alto Adige vol. XVIII (1923), Gleno 1926. 8° 647 S. und 11 Tafeln.

Digitized by Google

Mit gemischten Gefühlen nimmt man zuerst den stattlichen Band in die Hand. Ist doch auch er in einem gewissen Sinne eines der vielen Zeugnisse der geistigen Vergewaltigung Deutsch-Südtirols durch die italienische Herrschaft. Das Archivio per l'Alto Adige, die „wissenschaftliche" Kampfzeitschrift Ettore Tolomeis, veranlaßte einen Südtiroler, der in amtlicher Abhängigkeit vom italienischen Staate stand, in ihrem Rahmen ein wichtiges, hochmittelalterliches Denkmal der deutschen Besiedlung und Verwaltung des Eisackgebietes herauszugeben. — Leider ist nicht anzunehmen, daß E. Tolomei und sein Kreis aus dieser Veröffentlichung etwas lernen werden; sie werden trotzdem die geschichtswidrige Behauptung wiederholen, daß das Deutschtum in Südtirol im Mittelalter nur eine dünne Herrenschicht dargestellt habe und erst in letzter Zeit durch künstliche Maßregeln der österreichischen Regierung zum Ausdruck des Landes im Ganzen gemacht worden sei. Auch nicht einmal das ist zu erwarten, daß Tolomei aus dieser Veröffentlichung etwas mehr Ehrfurcht vor dem geschichtlichen Alter der deutschen Ortsbenamung in Südtirol bekomme.

Der deutsche Benützer wird also den Unmut, ein altes Denkmal deutscher Landesgeschichte im aufgezwungenen italienischen Rahmen veröffentlicht zu sehen, niederkämpfen müssen, ehe er sich an der Leistung eines Forschers, der nach Herkunft und Bildung seinem Kreise angehört und diesem jetzt wieder ganz zurückgegeben ist, eine wirkliche Freude empfinden wird. Folgen wir den Darlegungen des Herausgebers in der Einleitung, so erfahren wir über die Entstehung dieses Denkmals, das nur mit teilweiser Berechtigung den Titel „Calendarium Wintheri" führt, kurz folgendes: Der Brixner Dompropst Winther verfaßte während seiner Amtszeit 1218—1235 ein nach dem Kalender angelegtes Verzeichnis der Sterbetage jener Personen, die seinem Domkapitel bestimmte Güter und Einkünfte geschenkt hatten und fügte diese mit Angabe ihrer Ortslage bei, also eine merkwürdige Verbindung von Kalender, Nekrolog und Urbar. Diese ursprüngliche Handschrift Winthers ist aber nicht erhalten. In den Jahren 1250—1260 wurde nun das Güterverzeichnis in örtlicher Anordnung neu angelegt und vervollständigt, ein eigentliches Urbar des Brixner Domkapitels damit also geschaffen. Dieses Urbar liegt zusammen mit einer Abschrift des alten Kalendars uns vor, ebenso eine weitere Abschrift des ganzen Werkes, die beil. 1300 gemacht worden ist. Das Verhältnis zwischen diesen Handschriften setzt der Herausgeber mit aller wünschenswerten Genauigkeit und Klarheit auseinander. Nicht minder sorgfältig ist die Wiedergabe der Texte selbst. Die einzelnen Handschriften werden vollständig abgedruckt, in den gleichlautenden Teilen nebeneinander. In der ganzen Ausgabe scheint Rücksicht auf Raum keine Rolle gespielt zu haben, sonst hätte man sich da vielleicht begnügen können, neben dem vollen Text der besten Handschrift nur die Abweichungen der anderen anzuführen. Doch wird niemand gegen die vollinhaltliche Wiedergabe aller Handschriften, nachdem sie nun vorliegt, etwas einzuwenden haben.

Vor dem Texte gibt der Herausgeber genaue Statistiken der Besitz- und Betriebsformen, der Güter und Abgaben. Diese erleichtern die Benützung der Ausgabe nach gewissen einzelnen Gesichtspunkten in dankenswerter Weise. Es wäre aber da wohl am Platze gewesen, Einiges zur Erklärung der angeführten Betriebsarten und Erzeugnisse zu sagen. Mit der bloßen Anführung der lateinischen Ausdrücke wird vielen Benützern nicht restlos gedient sein. Ich erwähne nur, daß Ausdrücke wie curia armentaria, armentum, swaiga, ovile, in einer gemeinsamen sachlichen Beziehung unter einander stehen, die in jener Statistik anzudeuten wäre.[1]) „Siligo" bedeutet wohl im klassischen Latein Weizen, im Mittelalter wurde aber vielfach damit Roggen bezeichnet und so anscheinend auch in dem vorliegenden Urbar; wenigstens wäre auf diese Frage der Benützer

[1]) Über die Schwaighöfe in Tirol, eine dem Hochgebirge besonders eigentümliche Siedlungs- und Wirtschaftsform, werde ich übrigens demnächst eine besondere Abhandlung herausgeben.

Digitized by Google

aufmerksam zu machen.[1]) Ausdrücke wie „Grasfrisching, Loden, Gebachenz, Petevart" werden manchen deutschen Lesern, die nicht gerade in Österreich oder Bayern daheim sind, nicht von vornherein ganz geläufig sein, geschweige denn den italienischen. Letztere können sich übrigens auch daran eine Nase voll nehmen, wie weit es mit der „lateinischen Kultur des Oberetsch" her ist, die sie aus politischen Gründen unentwegt behaupten.

Die Lage der im Urbare vorkommenden Orte und Höfe erklärt der Herausgeber in Anmerkungen unter dem Texte. Hiebei führt er eine Reihe anderer urkundlicher Erwähnungen des betreffenden Ortes bis ins 13. Jahrhundert an. Dadurch schwellen diese Anmerkungen oft bis zur Hälfte der Seite des Buches an. Ich halte dieses Verfahren nicht für empfehlenswert. Die Herausgabe einer einzelnen Geschichtsquelle soll sich doch nicht zu einem historischen Ortsverzeichnis auswachsen. Hingegen muß man eine möglichst genaue Erklärung der Ortslage der im Urbar vorkommenden Orte und Höfe verlangen, und zwar derart, daß auch dem des Landes weniger Kundigen eine rasche, sichere Zurechtfindung ermöglicht wird. Zu diesem Behufe werden die Namen des Urbars am besten auf die Spezialkarte (1: 75.000) bezogen, die Weiler und Einzelhöfe mit näherer Bezeichnung ihrer Lage in den Gemeindegebieten im Verhältnis zu deren Mittelpunkten. Einige Deutungen des Herausgebers sind übrigens an sich zu verbessern. So ist Emelach (S. 250 und 346), das Santifaller nicht einzudeuten vermag, zwar nicht das Dorf Amlach westlich Lienz, was in erster Linie anzunehmen wäre, sondern Namlach in der Gemeinde Winklern im Mölltal (nordöstlich Lienz), weil dort in der Nähe der Weiler Reintal liegt, der im Urbar als „Riwental apud Emelach" angeführt wird. Oberndorf (Urbar S. 348) ist nicht, wie Santifaller meint, Oberndorf bei Spittal in Kärnten, sondern die Rod (Gemeinde) Oberdorf, die später mit der Rod Thurn zu einer Gemeinde Thurn (nördlich Lienz) verbunden worden ist (vgl. Zt. d. Ferd. 41, 208). Lessendorf (Urbar S. 349) ist ein Weiler der Gemeinde Oberlienz.

Der Ausgabe sind mehrere Anhänge beigegeben: Die ersten versuchen die ursprüngliche Gestalt des Kalendars und Nekrologs wieder herzustellen. Dann folgen Verzeichnisse der Kalendare, Nekrologe und Urbare aus dem Etschlande (Deutschsüdtirol). Eine solche Zusammenstellung dieser kultur-, wie speziell wirtschafts- und siedlungsgeschichtlich so wichtigen Schriftwerke ist für jenes Gebiet noch nie versucht worden und der Verfasser hat sich damit ein großes Verdienst erworben, zugleich eine treffliche Probe seiner quellenkundlichen und archivalischen Bewandertheit abgelegt. Doch sind manche archivalische Gruppen von Urbaren, die sich auch auf Südtirol beziehen, in dieser Zusammenstellung von vornherein außer Betracht gelassen. Da ein solches Verzeichnis in einer einzelnen Quellenausgabe von vornherein nicht zu vermuten ist, wird dieses leider stets nur besonders eingeweihten Fachmännern bekannt sein und von ihnen benützt werden. Die weiteren Anhänge bringen Abdrucke von achtzehn Urkunden aus dem Archiv des Brixner Domkapitels aus dem 12. bis 15. Jahrhundert, ferner Urbare und Bautaidinge (Hofmarksrechte) desselben Domkapitels vom 15. bis 17. Jahrhundert. Register, Lichtdrucke (Faksimile) von Urkunden und eine Übersichtskarte beschließen den Band.

Im Ganzen eine bedeutungsvolle Bereicherung der historischen Quellenliteratur für das Eisackgebiet und in starkem Maße auch für das östliche Pustertal, das auch gegenwärtig österreichische und freie Osttirol; im Ganzen auch trotz des italienischen Rahmens der Ausgabe ein einziger schlagender Einspruch gegen die italienische Geschichtslüge von dem italienischen Charakter jenes Gebietes!

Innsbruck. Otto Stolz.

[1]) Vgl. dazu meine Feststellungen in dem Aufsatze „Beitr. z. Gesch. d. Unterengadin im 53. Jahresbericht d. histor.-ant. Ges. v. Graubünden" (1923) S. 156. Ferner A. Dopsch, Österr. Urbare 2, CXXII.

Digitized by Google

Richard Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung. Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum, 1927, 29—122.

Die Lehre von den Privaturkunden hat sich schon seit einiger Zeit von der Untersuchung der geistlichen und weltlichen Kanzleien des hohen und späten Mittelalters abgewendet und die Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde und das Eindringen des Notariats in Deutschland in den Vordergrund gerückt. Die Grenzgebiete müssen die Wege und Abwandlungen neuer Formen deutlich erkennen lassen, es war zu erwarten, daß Tirol bei dem Vordringen des Notariats eine besondere Rolle gespielt hat. Hier setzt nun Heuberger ein, der durch eine Reihe verdienstlicher Arbeiten unsere Kenntnis von dem Tiroler Urkundenwesen erweitert und durch seine allgemeine Urkundenlehre neue Anregungen geboten hat.

In Tirol trafen sich im 13. Jahrhundert von Süden her das Notariatsinstrument und von Norden die Siegelurkunde und traten miteinander in Wettstreit. Eigentümlicherweise fällt die stärkste Ausbreitung des Notariats nach Norden mit einem Vorstoß deutscher Siedlungen nach Süden zusammen, beide Kräfte erlahmen fast gleichzeitig, gleichzeitig geben sie von dem gewonnenen Boden auf. Das ist um so bezeichnender, als bis zum 13. Jahrhundert Urkundengebiete und völkische Verhältnisse zusammenfallen. In der Mark Trient — Heuberger weist schon zum Jahre 1163 einen vom Bischof bestellten Notar nach — zeigt das heimische Notariat gegenüber dem italienischen keine Verschiedenheiten auf. Selbst wo Notare im Dienste der Bischöfe Urkunden ausstellten, finden diese Mischformen in der italienischen Bischofsurkunde Seitenstücke. Dem Vordringen des Notariats nach Norden leisteten oberitalienische Notare Vorschub, die sich in den Alpentälern niederließen (Beispiele seit 1203). Deutsche, die in Italien studiert und das Notariat erworben hatten, folgten und förderten die Einbürgerung dieser Einrichtung in den Tälern. Heuberger bietet eine ausführliche Liste (74—87), der erste Fall datiert von 1224, wenn ich nichts übersehen habe. Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wirkten in Bozen mehrere Notare nebeneinander. Bürger- und Bauerntum stellten die große Menge, meist waren die Notare Geistliche, bekleideten aber in den seltensten Fällen akademische Grade. Sie waren nicht in Zünften zusammengeschlossen, wie das in Italien der Fall war, führten aber Imbreviaturen, hier im Gegensatz zum deutschen Notariat. Sie waren als Gerichts- und Stadtschreiber tätig, haben gelegentlich auch Weistümer geschrieben und für die Grafen von Tirol Notariats- und Siegelurkunden ausgefertigt; gegen Ende des Mittelalters fanden einzelne sogar Aufnahme in die Kanzlei. Ein Überblick über die Gegenden, in denen Notare wirkten — Heuberger weist sie nach in den Dolomitentälern, im Überetsch und im benachbarten Etschtal, in Bozen, Meran und im Vinschgau — lehrt gleichzeitig, daß weite Gebiete von Tirol sich dem Notariatsinstrument gegenüber ablehnend verhielten, so vor allem das Inn-, Eisack- und Rienztal. So kommt Heuberger zu dem beachtlichen Ergebnis, daß nicht über Tirol, sondern auf dem Wege über Frankreich das Notariat in Deutschland eingedrungen ist. Eine Aussage über die Fälschung einer Imbreviatur vom Jahre 1450 ist im Anhang abgedruckt.

H. Zatschek.

Winter E., Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein (1740—1801). Der Organisator der Volksschule und Volkswohlfahrt Böhmens. Augsburg. Johannes Stauda, 1926. 196 S.

Dieses Lebensbild ist gleichfalls in der „Ostmitteldeutschen Bücherei" erschienen. — An Biographien Kindermanns und kürzeren biographischen Skizzen

Digitized by Google

in den verschiedenen pädagogischen Enzyklopädien hat es bisher wohl nicht gefehlt. Aber in keinem Fall war es etwas Erschöpfendes. Auch falsche Ansichten über das Lebenswerk des Reformers waren im Umlauf. Dazu gehört vor allem die in der tschechischen Literatur anzutreffende Auffassung, daß Kindermann ein bewußter und rücksichtsloser Germanisator gewesen wäre. In diesem und in anderen Fällen wird in der neuen Darstellung, die auf alles erreichbare archivalische Material aufgebaut ist und die einen Teil desselben anhangsweise zum Abdruck bringt, die notwendige Korrektur vorgenommen.

Kindermann war ein Schüler des Prager Philosophen Seibt, von dem er den Humanitätsgedanken überkam, und stand in enger Beziehung zu Sagan und seinem berühmten Abte Felbiger. Wie dieser war Kindermann infolge seiner höchst ersprießlichen reformatorischen Tätigkeit, die er als Pfarrer im südböhmischen Städtchen Kaplitz aufnahm, dann in Prag und in Leitmeritz, wo er als Bischof seine Laufbahn beschloß, weiterführte, am Wiener Hofe eine sehr geschätzte Persönlichkeit, was auch durch die Erhebung Kindermanns in den Adelsstand zum Ausdruck kam. — Die Schulkategorie, der Kindermann in erster Linie sein Augenmerk zuwendete, war die Volksschule. Darüber hinaus hat der seiner Zeit vorauseilende Sozialpädagoge auch schon die Errichtung von Mädchen-Fortbildungsschulen und landwirtschaftlichen Schulen ins Auge gefaßt. Zeigt sich Kindermann mit letzterer Schöpfung abhängig von den seine Zeit beherrschenden physiokratischen Gedankengängen, so weisen die von Kindermann zahlreich begründeten Industrieschulen auf die daneben immer noch wirksamen merkantilistischen Ideen. Über das Wesen dieser Schulgattung würde man allerdings gern mehr erfahren, als da der Autor geboten hat. — Wie Kindermann viele Anregungen vom schlesischen Sagan empfangen, so haben anderseits seine Schöpfungen in Westfalen, Franken und Württemberg Nachahmung gefunden. Mit der Verfolgung dieser interessanten Zusammenhänge erbringt der Verfasser den Beweis, daß Böhmen, wie in anderen Zweigen des kulturellen Lebens, so auch auf dem Gebiete des Schulwesens ein Teil der größeren deutschen Kulturwelt gewesen ist.

K. Beer.

Die Juden in Prag. Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte. Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes. Prag, Selbstverlag, 1927, 247 S. und 8 T 8°.

Die Festschrift bringt einzelne Kapitel aus der Geschichte der Juden in Prag, die bisher von der Wissenschaft vernachlässigt worden war; sie sollen die Grundlage für eine zusammenfassende Darstellung bieten. Weitaus der wichtigste Beitrag „Die Einwanderung der Juden in Böhmen" stammt aus der Feder von Steinherz. Die Quellen für diese Zeit fließen außerordentlich spärlich, vor allem fehlen jüdische Aufzeichnungen. Steinherz erörtert in sorgfältig abgewogener Weise den Wert der einzelnen Quellengruppen — auch Grabsteine und Sagen werden herangezogen —, legt die Wahrscheinlichkeit dar, daß in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten einzelne jüdische Kaufleute nach Böhmen gekommen sind; für die Zeit vom Ende des 4. bis Ende des 8. Jahrhunderts wird man nicht damit rechnen dürfen, selbst wenn man im Auge behält, daß wir hier überhaupt nur wenig Nachrichten besitzen. Erst während des 9. Jahrhunderts müssen jüdische Kaufleute in größerer Zahl nach Böhmen gekommen sein. Die Raffelstädter Zollordnung aus den Jahren 903—906 bürgt für die Richtigkeit dieser Annahme, sie weist deutlich in die Mitte des 9. Jahrhunderts zurück. Der Sklavenhandel, den die jüdischen Kaufleute betrieben, muß eine große Rolle gespielt haben, sonst hätte man Bestimmungen darüber nicht in die Zollordnung aufgenommen. Es dürften um diese Zeit bereits kleine jüdische Ansiedlungen in ganz Böhmen bestanden haben, von denen die in Prag die wichtigste war. Woher kamen diese

Digitized by Google

jüdischen Ansiedler? In eingehender Untersuchung der Quellen kommt Steinherz zu dem Schluß, daß die älteste jüdische Siedelung in Prag sowohl von Juden aus dem Westen als auch vom Osten begründet worden ist. Einer Nachricht des Cosmas von Prag, daß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Podiva, ein Jude, der sich später zum Christentum bekehrte, die Burg Podivin erbaut habe — für die Rechtsfähigkeit der Juden von großer Wichtigkeit —, legt Steinherz im Gegensatz zu Novotny eine geringere Bedeutung bei; der Erwerb von Landbesitz durch Juden war auf jeden Fall nur eine Ausnahme. Wir gewinnen aus der Abhandlung ein zutreffendes Bild von der Einwanderung des Juden in Böhmen und es ist zu hoffen, daß Steinherz die Darstellung fortführt. Blaschkas Studie „Die jüdische Gemeinde zu Ausgang des Mittelalters" setzt mit den Zeiten Karls IV. ein, schildert ausführlich die Synodalbestimmungen von 1349 und den Judenpogrom 1389, den Kampf zwischen König, Ständen und Altstädter Rat um die Herrschaft über die Juden. Ihre Gemeinde hat weder durch den erwähnten Pogrom noch durch die Hussitenkriege dauernden Schaden erlitten. Das Steigen und Sinken der königlichen Macht wird in ursächliche Beziehung zu dem Schicksal der Juden gesetzt. Die Ausführungen über ihre Lage in dem Zeitraum von etwa 200 Jahren erfahren durch die Verwertung eines bisher unbekannten Judenregisters des Prager Burggrafenamtes 1497—1500 eine wertvolle Ergänzung; Blaschka unterzieht es in einem Anhang einer eingehenden Erörterung. In etwa 39 Monaten belaufen sich die Geldgeschäfte auf mehr als 25.000 Schock meißn. Zieht man hinzu, daß ein Haus etwa 40 Schock kostete, dann erhält man erst die richtige Vorstellung von der Höhe dieser Summe.

Lieben weist in der Studie „Der hebräische Buchdruck in Prag im 16. Jahrhundert" darauf hin, daß dem ersten böhmischen Druck in Pilsen 1468 schon 1512 der erste hebräische Druck folgt, in Mitteleuropa überhaupt der erste. Gerson ben Salomo Kohen hat mehr als ein Jahrzehnt mit seinen Genossen gedruckt, dann wurden die Gersoniden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die alleinigen Druckherren. Erst 1595 ist ein zweiter selbständiger Druckherr nachweisbar, Moses ben Katriel Weiswasser. 8 Tafeln aus den jüdischen Drucken von 1512—1540 werden hier zum erstenmal veröffentlicht. Käthe Spiegel „Die Prager Juden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges" schildert das rasche Anwachsen der Prager Judengemeinde nach der Schlacht am Weißen Berge, so daß 1623 drei Kirchen nur mehr durch Judengassen erreichbar waren, eine von Judenhäusern völlig eingeschlossen war. Die Kriegsnöte, vor allem die Pest 1639 haben den jüdischen Handel völlig unterbunden und der weiteren Ausdehnung der Gemeinde einen Riegel vorgeschoben. Die Berufe der Juden werden besprochen, ebenso die Schicksale des Hofjuden Jakob Bassewi und des Rabbiners Jomtow Lipmann. Den Parteikämpfen im Ghetto sollte eine kaiserliche Resolution abhelfen. Der Streit um das Wahlrecht, die Aufteilung der Kontributionen und die Besteuerung währte trotzdem fort, erst nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges trat auch im Prager Ghetto Ruhe ein. Die Stellung der Juden vor Gericht wurde jener der Christen angeglichen. In einem Anhang ist eine Liste führender Persönlichkeiten der Prager Judengemeinde abgedruckt. Bergls Abhandlung „Die Ausweisung der Juden aus Prag im Jahre 1744" behandelt die Übergabe Prags an die Preußen, die Tumulte und Plünderungen in der Judenstadt, da das Gerücht entstanden war, am Fall Prags seien die Juden schuld gewesen. Ihr Verhalten zu den preußischen Besatzungstruppen war nicht dazu geeignet, die Erregung der christlichen Bevölkerung zu besänftigen, und als die Preußen Prag räumten, kam es zu neuerlichen Unruhen. Ob sie wirklich so blutig waren, wird man angesichts der Tatsache offen lassen müssen, daß nur je eine christliche und jüdische Quelle darüber ausführlicher zu berichten weiß. Jedenfalls trugen die Vorgänge 1744 dazu bei, die Abneigung der Kaiserin gegen die Judenschaft zu bestärken, die sich auch während der französischen Besetzung Prags teilweise gegen ihre Untertanen-

Digitized by Google

pflichten vergangen hatte. Der starke Zuzug landfremder Juden nach Prag und die damit verbundene Schädigung der bodenständigen Christen hatte schon Kaiser Karl VI. beschäftigt und Maria Theresia entschloß sich dazu, am 18. Dezember 1744 den Ausweisungsbefehl für die Juden in Böhmen zu unterzeichnen. Die Ausführungen über die Durchführung dieses Befehls sind sehr lesenswert, da sie wie die Studie überhaupt fast vollständig auf Akten beruhen.

Die Festgabe des B'nai B'rith-Ordens hat zweifellos ihre Aufgabe erfüllt, für eine zusammenfassende Geschichte der Juden in Prag die Grundlage zu bieten, sie bringt gleichzeitig Anregungen für die Bearbeitung bisher noch nicht untersuchter Zeiträume.

H. Zatschek.

Pfitzner J., Das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums bis zum Jahre 1848. Augsburg, Johannes Stauda. 1926. 409 S. Ostmitteldeutsche Bücherei. Arbeiten zur Landes- und Kulturgeschichte der Sudetenländer und der angrenzenden Gebiete, herausgegeben von Hans Hirsch.

Der Zerfall der Donaumonarchie hat die Deutschen im Sudetenraum in eine ganz neue politische Lage versetzt. Nach dem Wegfall der staatlich-politischen Bindungen an die deutsche Nachbarschaft sehen sich die Sudetendeutschen in ihrem staatlichen Zusammenleben mit den Tschechen und in ihrem Kampfe um ihren nationalen Besitzstand vor allem auf ihre eigene Kraft angewiesen. Nationale Not führt meist zur Sammlung und Selbstbesinnung aber oft auch zu tieferer Betrachtung der eigenen völkischen Vergangenheit. Der erhöhte Ernst und Eifer, womit fast in allen sudetendeutschen Gauen an der Erforschung des eigenen Volkstums und seiner Geschichte gearbeitet wird, ist für die außenstehenden Volksgenossen wenigstens ein erfreuliches Zeichen. — Als Frucht solcher Bestrebungen darf man auch das vorliegende Buch, dessen Gestaltung sich zum Teile noch unter der Förderung des hochverdienten Literarhistorikers A. Sauer vollziehen konnte, ansehen. Das Buch gehört jedenfalls zu den wertvollsten literarischen Erzeugnissen, worauf das Sudetendeutschtum in den letzten Jahren verweisen kann, und zwar nach Inhalt und Form. Schwung- und kraftvoll ist die Sprache, plastisch und wohlgegliedert die Darstellung, reich der Inhalt. — Kurz ist die geschichtliche Stellung des Sudetendeutschtums bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts dargelegt. Breit und tiefdringend sind die Ausführungen über die nachfolgende Zeit, in der die Aussaat vieler neuer Kräfte bei beiden das Land bewohnenden Stämmen einsetzt. Steht auch jeweils das dichterische Schaffen und der darin sich manifestierende nationale Gedanke Sudetendeutscher im Vordergrund, so werden doch auch unter dem gleichen Gesichtspunkt Wissenschaft, voran die Geschichtsschreibung, Schule, Presse, Vereine und gelehrte Gesellschaften herangezogen und überprüft. Anschaulich ist herausgearbeitet, wie sich nur allmählich und unter Überwindung besonderer Schwierigkeiten im Sudetenraum ein klareres völkisches Bewußtsein herausstellen konnte. Hier drückten und hemmten wie anderwärts im vormärzlichen Österreich Zensur und Absperrungstendenzen, mußte der unklare Begriff einer österreichischen Staatsnation überwunden werden, außerdem aber auch ein eigentümlicher böhmischer Landespatriotismus, der es manchem sudetendeutschen Literaten verwehrte, zur Erkenntnis vom wahren Wesen des Nationsbegriffes zu gelangen und ihn im Zwittertum absterben ließ.

Nicht minder anschaulich tritt in dem Buche hervor, welchen Widerhall alle größeren Erlebnisse und Geschehnisse in deutschen Landen von 1800—1848 bei den Sudetendeutschen hervorriefen, wie sich hier Befreiungskriege, Wartburgfest, Gründung der Allgemeinen Burschenschaft, Berufung der deutschen

Digitized by Google

Nationalversammlung und die Erörterung der großen Verfassungsprobleme auswirkten. Hängt mit all dem gewiß Werden und Wachsen des nationaldeutschen Gedankens bei den Sudetendeutschen innigst zusammen, so ist dieser gleichwohl als sudetendeutsches Eigengut anzusehen und nicht etwa, wie auch schon behauptet wurde — von tschechischer Seite — als etwas Künstliches, von außen Hereingebrachtes. Solcher Behauptung wird gerade durch vorliegende Arbeit aller Boden entzogen.

Gewiß sind die meisten Namen und Leistungen, die uns Pfitzner vorführt, bereits aus anderen Darstellungen bekannt, aber hier wird noch einmal gesichtet und kritisch geprüft, alles zusammengefaßt und unter einem neuen, wertvollen — man könnte sagen für die sudetendeutsche Literatur unerläßlichen — Gesichtspunkt betrachtet. Hier wird aber auch so mancher Sudetendeutsche mit seinem Lebenswerk, das, obwohl es gar nicht so wenig bedeutete, bisher kaum Beachtung fand, erst ans Licht gebracht, und darin liegt eine der wertvollsten Seiten der neuen Arbeit.

Das sind nur knappe Ausblicke auf den, wie schon gesagt, sehr reichen Inhalt eines Buches, das jedem wertvolle Aufschlüsse bringen wird, der an dem uralten nationalen Kräftespiel und wechselnden Völkerschicksal im Sudetenraume Anteil nimmt und tieferes Verstehen erstrebt. In einer Deutsch geschriebenen Broschüre, betitelt „Die sogenannte tschechische Renaissance und die Heimatdeutschen" (Politische Bücherei, Bd. V) hat Arnost Kraus, den Germanist der tschechischen Universität Prag, an Pfitzners Buch Kritik geübt und zwar in einer Art, die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen im allgemeinen fremd ist. Abstoßendes Ironisieren, Verkennen guter Absichten und ernster Forscherarbeit war dem jungen Gelehrten gegenüber nicht am Platze, von dem doch Kraus selbst gestehen mußte, daß er „in der deutschen Wissenschaft unserer Länder offenbar eine neue Furche gräbt". — Pfitzner träumte übrigens nicht, in einer kleinen Schrift „Arnost Kraus und die Sudetendeutschen" (Verlag Johannes Standa) geebührend und wirkungsvolle Antwort zu geben.

K. Beer.

Ernesto Mayer, Historia de las Instituciones Sociales y Politicas de Espana y Portugal durante los Siglos V a XIV, Tomo I Madrid Publicaciones del' Anuario de Historia del Derecho Espanol 1925. 1—336 S. Tomo II Madrid 1926, 1—294 S.

In seiner erstaunlichen Arbeitskraft und Vielseitigkeit läßt der bekannte Würzburger Germanist seiner deutschen und französischen, seiner italienischen Verfassungsgeschichte, seinen Studien über das nordische Recht und die Geschichte des Geschworenengerichtes, eine Verfassungsgeschichte der Pyrenäischen Halbinsel in zwei Bänden folgen. Unmittelbar vorher ging eine umfangreiche Studie über das alte spanische Obligationenrecht, die seitdem in spanischer Sprache in der Sammlung der Universität Barcelona erschienen ist. Diese Vielseitigkeit und Fruchtbarkeit ist allerdings mit einem teilweisen Mangel an gründlicher Beherrschung und ruhiger Wertung der Quellen erkauft. Wie sollte es auch anders sein? Die spanische Literatur, besonders die Quellenausgaben der älteren Zeit sind in Deutschland kaum in erschöpfender Vollständigkeit vorhanden. Der Aufenthalt in fremden Ländern ist ein für die Meisten doch nur kurzer. Nicht alles kann bei solcher Gelegenheit zusammengerafft werden. Eingehende archivalische Studien, wie sie für manche Teile der Rechtsgeschichte, wie für die Frage nach der ständischen Gliederung einmal notwendig sind, dürften dem Fremden zumeist unmöglich sein. So wünschenswert es ist, über die germanischen außer-

Digitized by Google

deutschen Rechte in ihrer späteren Entwicklung Aufschluß zu erlangen, da sie viele Rückschlüsse auf das altgermanische Recht erlauben, so möchte es doch ratsamer erscheinen, solche Arbeiten den Einheimischen zu überlassen, denen die Möglichkeit eindringenderer Forschung offensteht. Wir Deutsche sind nun einmal gewohnt, uns als die Fronarbeiter der gesamten Menschheit zu betrachten auf die Gefahr hin, so manchmal von den Fremden als lästige Eindringlinge betrachtet und unsanft vor die Tür gesetzt zu werden. Das trifft allerdings für das vorliegende Werk, dem gerade die Schriftleitung der angesehensten rechtsgeschichtlichen Zeitschrift Spaniens ans Licht der Öffentlichkeit geholfen hat, nicht zu, wenn es auch schon in spanischen Arbeiten zerzaust worden ist.

Der Verf. verfolgt die Bildung des spanischen Staatswesens und geht dann auf die Stände dieses Staatswesens ein. Er trifft einen doppelten Adel, die Ricos hombres und die Infanzones oder Hidalgos, dann die Bürger und die Bauern. Den Adel bilden nach M. die Nachkommen der Goten, die Bürger und Bauern die der Römer und romanisierten Ureinwohner. Der zweite Band handelt von der Verfassung und Verwaltung, betrachtet die Stellung des Königs, die Hofbeamten, die Räte, und das Hofgericht, dann die Provinzialverwaltung, die wie die Hofbeamten teils gotischer, teils römischer Herkunft ist, endlich die städtische Verwaltung.

Der Verf. nimmt bekanntlich eine Sonderstellung in der deutschen Rechtswissenschaft ein. Die Hauptsätze seiner Lehre werden von der Mehrheit seiner Berufsgenossen abgelehnt. Spanische Gelehrte, denen die deutsche Literatur unzugänglich ist, würden aus den Werken Mayers ein falsches Bild von der in Deutschland in den Hauptpunkten herrschenden Lehre und auch über die in Deutschland zumeist befolgte Methode wissenschaftlicher Forschung gewinnen. Dem, der die Arbeiten Mayers kennt, besagen seine Bücher nicht mehr viel Neues; denn er hat seine Lehrsätze meist schon anderwärts, besonders in seiner italienischen Verfassungsgeschichte und in zahlreichen kleineren Arbeiten vertreten.

Mayer geht vom Grundsatze aus, es habe auch nach der westgotischen Rezeßvindiana für die Römer römisches Recht fortgegolten. Die Abschaffung des römischen Rechtes habe sich nur auf die justinianischen Gesetzbücher bezogen, die in den oströmischen Eroberungen Spaniens Geltung gehabt hätten. Aber diese Aufstellung ist vollkommen willkürlich. In lex Vis. II, 1, 8 wird das römische Recht, sowie alles andere ausländische Recht aufgehoben: nolumus, daß die Untertanen sive Romanis legibus seu alienis institutionibus amplius convexari, da die Receßvindiana allein genüge. Im Zusammenhang mit anderen Stellen, wie II, 1, 1, wo cum generali multitudine universa seiner Untertanen befohlen wird, nach den Gesetzen des Königs zu leben, und II, 1, 4, wo das Rechtsbuch in cunctis personis hac gentibus nostre amplitudinis imperio subiugatis als ausschließlich geltend bezeichnet wird, kann über den Sinn der an sich klaren Stelle kein Zweifel bestehen, die rechtliche Scheidung zwischen Goten und Römern soll fallen, ein Recht soll für beide Völker gelten, wie sie auch in einer Religion geeinigt waren. So wird man an der herrschenden Lehre festhalten müssen. Das schließt nicht aus, daß namentlich in späterer Zeit das Breviar trotzdem ab und zu angewendet wurde, eine Tatsache, die für niemanden, der mittelalterliche Rechtszustände kennt, verwunderlich sein kann.

Ist so der Grundstein des Gebäudes, das der Verf. aufführt, nicht haltbar, so stürzt der ganze Bau zusammen. Das Bild, das er entwirft, ist viel zu einfach, um wahr zu sein, der Adel, die Infanzonen Goten, die Städter und Bauern Römer. Er muß selber zugeben, daß in die Städte ein starker gotischer Einstrom erfolgte, und daß sich unter den Bauern Infanzonen befanden. Nun ist das mittelalterliche Recht Spaniens wie das Italiens abgesehen von den Königsgesetzen vorwiegend ein städtisches, und von diesen städtischen Rechten Spaniens kann man wie von den Statuten italienischer Städte sagen: germanizant. Wie wäre das möglich, wenn nicht die Grundlage des städtischen Lebens eine stark germanische

Digitized by Google

gewesen wäre? Es ist, wenn in älteren Urkunden — und dasselbe gilt von Frankreich — von den gesta municipalia die Rede ist und von der Insinuation und der Curia, noch sehr die Frage, wieviel davon dem Leben angehörte und wieviel nichts anderes als mitgeschleppter Kanzleistil ist. Vollends unter der arabischen Herrschaft ist an ein Weiterleben der römischen Stadtverfassung und der Kurie nicht zu denken. Wie sollte sie aber nach der Wiedereroberung von Neuem auftauchen? Die Adelsklassen der Ricos hombres und der Hidalgos und der Ministerialen erklärt Mayer aus der germanischen Sippenverfassung. Jene seien die Erstgeborenen gewesen, die als Führer der Sippe über die anderen Sippenmitglieder an Reichtum und Macht emporragten, die Ministerialen die Seitenverwandten bis zum siebenten Grad. Was mit den Weiterentfernten geschehen soll, ist nicht klar zu ersehen. Sie fallen mit den Romanen in die Klasse der unfreien Bauern, wobei es dunkel bleibt, wie die Rechtslage eines Mannes so sehr sich zum Schlechteren verändern soll, weil ein entfernter Goldonkel stirbt. Der siebente Grad kann als Erbgrenze in Betracht kommen, aber sonst nicht weiter. Aber der ganze Vorzug der Erstgeburt bei den Germanen hängt in der Luft. Die Beweise, die dafür vorgebracht werden, sind völlig untauglich. Das Heergeräte soll auf den Erstgeborenen vererben. Aber das Heergeräte ist eine junge Einrichtung, die sich wohl erst in christlicher Zeit aus der Totengabe entwickelt hat. Auch sagt der Sachsenspiegel B. 1, 21, § 5 ausdrücklich, daß mehrere Erben das Heergeräte zu gleichen Teilen erben. Wenn der Älteste das Schwert erhalten soll, so liegt darin nur eine Teilungsregel. Auch das Handgamal in seiner Verbindung mit einem Stammgut ist eine jüngere Erscheinung aus der Zeit, wo der Gerichtstand mit einem Grundstück verbunden worden ist. Auch die schwäbischen Mayer- oder Kellenhöfe lassen sich in anderer Weise erklären. Das englische und französische Vorrecht der Erstgeburt ist durch das Lehenrecht bedingt. In Deutschland war es unbekannt, ebenso wie in den alten fränkischen Rechten. Keines der Volksrechte kennt es. Das fränkische Thronerbenrecht, dem das der anderen deutschen Stämme entsprach, kennt keinen Vorzug der Erstgeburt. Daß es in Spanien nicht anders war, ergibt sich aus der Darstellung des Verf. Der Ursprung der Ricos hombres liegt auf der Hand. Es sind die Großgrundbesitzer, in deren Händen die Ämter, vor allem die Grafenämter liegen. Der der Hidalgos mag schwerer zu erklären sein. Das Lehenrecht hat jedenfalls viel tieferen Einfluß gehabt, wie der Verf. zugeben will. Aus den von ihm angeführten Quellen ergibt sich, daß lehenrechtliche Ausdrücke nicht selten sind. Unbeachtet ist die Bedeutung der Ministerialen und Milites geblieben, die wir auch hier finden. Die Frage über ihre vielleicht unfreie Herkunft wird nicht gestreift. Unbeachtet blieb auch der Umstand, daß wir es hier mit einem Lande fortwährender Kämpfe zu tun haben, das für das Heranwachsen eines Kriegerstandes den besten Nährboden geben mußte. Die Stellung der Ricos hombres entspricht so ziemlich der der Fürsten, der Hidalgos der des niederen Adels in Deutschland. Wie dieser genießen sie einen eigenen bevorzugten Gerichtsstand und Steuerfreiheit. Daß viel gotisches Blut in ihren Adern floß, soll nicht bezweifelt werden, aber wohl auch fränkisches auch außerhalb der alten spanischen Mark, wie sich doch schon aus der engen Berührung des Rechtes der Fueros mit dem fränkischen ergibt, worauf wiederholt hingewiesen worden ist. Die Kriege gegen die Mauren mögen für die abenteuerlustige Jugend Frankreichs Anziehung genug geboten haben.

Kann der Berichterstatter so schon den Grundlinien des Gebäudes Mayers nicht seine Zustimmung geben, so soll auf Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden, die zu zahlreichen Bemerkungen Anlaß geben könnten. Nur soll bemerkt werden, daß die Ansicht des Verfassers über die Behetria durch Sanchez-Albornoz widerlegt worden ist. Es handelt sich nicht, wie Mayer meint, um das Drittel der Römer, sondern um Leiheverhältnisse, die mit der Wiederbesiedelung des

Digitized by Google

zurückeroberten, teilweise wüst gewordenen Landes zusammenhängen und etwa in der deutschen Kolonisation des Mittelalters ihre Entsprechung finden.

Muß der Berichterstatter in vielem den Ausführungen des vorliegenden Buches widersprechen, so kann er doch nicht ohne Dank vom Verf. scheiden, der einen wenig bekannten Zweig germanischen Verfassungsrechtes der Forschung zugänglich gemacht hat und es dem Leser durch zahlreich in den Anmerkungen gehäuften Quellenstoff ermöglicht, sich doch häufig genug sein eigenes Bild zu schaffen.

Voltelini.

Joseph Haydn. Unter Benützung der von C. F. Pohl hinterlassenen Materialien weitergeführt von Hugo Botstiber. Dritter Band. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1927, 8°.

Seit Pohls 1887 erfolgtem Tode blieb dessen quellenmäßig gearbeitete, 1875 bis 1882 erschienene, allerdings auch zahlreicher Nachträge bedürftige Lebensbeschreibung Haydns unvollendet. Es war der 1. und 2. Halbband vorhanden, der bis 1790 reicht. Vom späteren Leben Haydns waren nur die beiden Englischen Reisen quellenmäßig behandelt, alles übrige fehlte. Schreiber dieses hat es bekanntlich seit 1893 unternommen, sich zunächst mit den Messen zu befassen. Um das dabei gesammelte Material zu verwerten, entschloß er sich nach dem Weltkrieg zu einer volkstümlich gehaltenen Darstellung des gesamten Lebens und Schaffens des Meisters. Die Notwendigkeit einer solchen zeigte sich darin, daß das Buch binnen wenigen Jahren, Mitte 1926, eine zweite Auflage erlebte, die sich wesentlich erweitert und verbessert gestalten konnte. Pohls Nachlaß war mittlerweile von E. Mandyczewski an H. Botstiber gekommen. Ohne zu wissen, daß man nunmehr — nach vierzig Jahren — ernstlich an die Veröffentlichung denke, ersuchte ich Botstiber bald nach Inangriffnahme der Arbeit um Gestattung eines kurzen Einblickes in Pohls Regestenzettel, die er mir auch willfahrte. (Vgl. Vorrede S. 13, bzw. 9.)

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß durch die Veröffentlichung von Pohls gesammeltem Material einem dringenden Bedürfnis abgeholfen ist, und daß das Verdienst auch nicht geschmälert wird, wenn im Nachfolgenden manche Wünsche zum Ausdruck kommen.

Was nun die Verwertung des vorhandenen Materials betrifft, muß es verwundern, daß in diesem mit Dezember 1926 datierten Bande die oberwähnte zweite Auflage nicht benützt erscheint. Dies macht sich zunächst dadurch bemerkbar, daß die allerdings etwas abgelegene Quellenarbeit von A. Diemand, über Haydns Beziehungen zum Fürsten Kraft zu Öttingen-Wallerstein, die noch in die erste Englische Reise hineinspielt (zu S. 12), nicht benützt ist. Anderseits fehlt die Äußerung von Friedr. Ries über das Verhältnis Beethovens zu Haydn, die Erwähnung von L. Tomasinis Tod am 25. April 1808, ebenso der Anteil Heschls und Kundrats am Schicksal von Haydns Schädel (zu S. 286).

Von kleineren Versehen sei erwähnt, daß S. 126 Anm. statt Morath Mörath zu lesen ist, auch daß das Namensfest der Fürstin Marie Hermenegild Esterhàzy nach allgemeinem Gebrauch stets zu Mariä Namen, dem Sonntag nach Mariä Geburt (8. Sept.) gefeiert wurde. (Vgl. S. 111, 181 und 346 Anm.) S. 197 Anm. ist als die erste bei Breitkopf 1802 erschienene Messe nicht die daselbst gar nicht herausgekommene, in Partitur überhaupt bisher nicht gedruckte „Kleine Orgelsolomesse" (Schnerich, Messe und Requiem, Themat. Verzeichnis Nr. 5, Klavierauszug Novello Nr. 8), sondern die sog. Heiligmesse (Part. Nr. 1) zu verstehen. Zu S. 337, daß Haydn kein Gedicht von Goethe und Schiller komponiert hat, ist zu sagen, daß er doch die „Teilung der Erde" in Musik gesetzt

Digitized by Google

hat. Betreffs der Deutung des Gemäldes von B. Wigand, darstellend Haydns letztes Erscheinen in der Öffentlichkeit, S. 258 Anm. ist zu bemerken, daß die Abbildung aus dem Gedächtnis gefertigt und eben ungenau ist. Im übrigen mag nur darauf hingewiesen sein, daß sämtliche an der Aufführung beteiligten Personen im Hintergrunde auf dem Podium ihre Plätze haben und daß der Chor lediglich aus Männern und Knaben bestand.

Aus dem Ganzen möge das Kapitel „Messen" S. 111f. und 345f. einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden. Es muß zunächst befremden, daß der Verfasser, der doch in Wien lebt, lediglich Kretzschmar anführt, dessen schwere Entgleisungen auch in der zweiten Auflage seines „Führers durch den Konzertsaal" bereits zur Genüge gekennzeichnet sind. Viel naheliegender gewesen wäre es, Hans Richter und Bischof Laurenz Mayer, ersteren als musikalische, letzteren als liturgische Autorität heranzuziehen. Auch hat der Kampf um diese Werke schon lange nachgelassen, wo nicht ganz aufgehört. (Vgl. Schnerich, Haydn 2. Aufl. S. 168f.) Was die geschichtlichen Daten über die Messen betrifft, finden sich dieselben so ziemlich alle in den Arbeiten Schreibers dieses, insbesondere in dem gar nicht zitierten Buche „Messe und Requiem" 1909, sowie in dem an dieser Stelle kaum zitierten „Haydn", bereits in der ersten Auflage, darunter auch das Verhältnis zu den Messen Beethovens.

Zum Zitate nach Kretzschmar S. 346, wonach Erzbischof Sigismund Graf Hohenwart die Messen Haydns verboten hätte, ist hinzuzufügen, daß der Nachweis eines solchen Erlasses noch nicht erbracht ist. Wenn überhaupt, wäre das Verbot des Bischofs Doppelbauer von Linz anzugeben gewesen, das tatsächlich 1907 erfolgt ist. Keineswegs überzeugend ist die Angabe begründet, daß die „Missa in hon. B. Bernardi de Offida", genannt „Heiligmesse" für Eisenstadt, die „Paukenmesse" für Wien geschrieben ist (S. 111f.). In Eisenstadt konnte man kein Interesse an der Kanonisation des Kapuziners Bernard von Offida haben, anderseits ist die „Paukenmesse" in Eisenstadt geschrieben, und auch der Autograph dort verwahrt. Vollkommen belanglos ist die polemische Erwägung, wonach die „Heiligmesse" später benannt wurde (S. 348).

In Bezug auf die künstlerische Beurteilung der Messen muß es auffallen, daß die drei letzten Messen, 1799—1802, (Theresien-Schöpfungs-Harmoniem.) recht wenig günstig beurteilt werden, während doch gerade diese als Höhepunkte gelten. Hat doch der erste Teil des *Credo* erst in den beiden letzten Messen jene sorgfältige Durchbildung erfahren, die für Beethoven vorbildlich geworden ist. (Vgl. Schnerich, Haydn, 2. Aufl. S. 138.) Ganz gegen das sonstige Urteil werden die ersten drei Sätze der Theresienmesse „ein wenig äußerlich" (S. 351) und das *Benedictus*, welches z. B. P. Mayrhofer dem Komponisten sehr verübelt, „vielleicht der beste aller Teile" genannt. Eine Verwertung der Kyriefuge in Mozarts Requiem (1791) wird man wohl schwer entdecken. — Eine Schlußfuge hat übrigens Haydn beim *Kyrie* der Cäcilienmesse (um 1782) angewendet.

Noch störender ist die Angabe S. 352, daß in der danach benannten „Schöpfungsmesse" das betreffende Zitat im *Agnus Dei* sei, während es sich tatsächlich im *Gloria* findet, und dort den langsamen Mittelsatz einleitet. Die zeitgenössigen Berichte, mit denen sich B. sehr abmüht, sind vollkommen unzuverlässig, was der Vergleich mit dem Bestande ergibt. Die Messe erschien bereits zu Haydns Lebzeiten bei Breitkopf in Partitur unter Nr. IV. Es ist daraus wieder ein mal zu ersehen, mit welcher Vorsicht solche überlieferte Gespräche hinzunehmen sind.

Es darf demnach nicht Wunder nehmen, daß S. 353 die „Harmoniemesse" „nicht zu den stärksten" gezählt wird. Theresien- und Harmoniemesse sind neuerdings in Partitur und Stimmen herausgegeben, daher eine Nachprüfung leicht

Digitized by Google

zu bewerkstelligen. Übrigens werden alle zwölf erhaltenen Messen Haydns heute mehr denn je aufgeführt, darunter auch zyklisch.

Die Identifizierung der Messen, von denen fünf in B, drei in C gehen, ist dadurch sehr erschwert, daß weder die Nummer des thematischen Verzeichnisses, noch die der Ausgaben beigesetzt ist. Den älteren Ausgaben fehlt nämlich durchwegs die später beigelegte, heute allgemein übliche Benennung der betreffenden Messe.

Sehr empfindlich ist auch, daß Nachträge fehlen, und daß sich die in den Verzeichnissen S. 401f. vorkommenden Namen im Register nicht vorfinden.

Nachdrücklich muß betont sein, daß die Vollendung der Veröffentlichung des gesammelten Quellenmaterials lebhaft zu begrüßen ist. Die Mängel durften aber auch nicht übergangen werden, um so weniger, als sie sich eben in dem ersten Quellenwerke über Haydn finden.

Wien. Alfred Schnerich.

Friedrich Uhlhorn, Die Großbuchstaben der sogenannten gotischen Schrift mit besonderer Berücksichtigung der Hildesheimer Stadtschreiber (Durchgesehener Sonderdruck aus der Zeitschrift für Buchkunde, Jahrgang 1). Leipzig, Tondeur und Säuberlich, 1924, 47 S. und 3 T 4°.

Die Untersuchung der Großbuchstaben ist bisher stiefmütterlich behandelt worden, was zum guten Teil durch die Überfülle des Materials und die Unergiebigkeit der Tafelwerke für diese Frage begründet ist. Uhlhorn hat sich daher methodisch durchaus zutreffend dazu entschlossen, an einer Kanzleischreibschule abschließende Untersuchungen anzustellen und diesen eine auf Literatur und Abbildungen beruhende allgemeine Entwicklungsgeschichte der Großbuchstaben vorauszuschicken. Für die Grundformen werden bis in die Zeit der eckigen oder gotischen Minuskel Kapitalformen bevorzugt. Sie haben nicht nur durch die Brechung, sondern auch durch das Hinzutreten der Zierstriche eine starke Veränderung erfahren. Diese begegnen zuerst in westgotischen Handschriften des 7. und 8. Jahrhunderts, die Papstkanzlei bedient sich ihrer seit Beginn der 12. Jahrhunderts, England folgt 1121—1127, Frankreich 1131—1140, den Zeitansatz 1135 für die Reichskanzlei vermag ich zu berichtigen. Der Kanzleibeamte EA-Bertolf hat sich die Zierstriche während des ersten Romzuges Lothars III. angewöhnt. Das DL. III. 50 für Benedetto di Polirone von 1133 ist zwar außerhalb der Kanzlei geschrieben, doch sind einzelne graphische Eigentümlichkeiten des EA übernommen. Hier finden wir Zierstriche bei E, S und U, in dem von EA geschriebenen DL. III. 52 bei Q und S, ebenso in D. 53, das von EB herrührt. Die Reichskanzlei hat an dem Brauch festgehalten und die Anwendung von Zierstrichen auch auf andere Buchstaben ausgedehnt, in der Konradkanzlei können wir sie eigentlich von allem Anfang an nachweisen. Daß EA durch italienische Vorbilder beeinflußt wurde, kann demnach nicht zweifelhaft sein. Weder das in Deutschland geschriebene D. 42 noch die ersten auf italienischem Boden mundierten Stücke weisen Zierstriche auf. Die deutsche Privaturkunde ist dem Beispiel rasch gefolgt, Zierstriche mit schwarzer Tinte in Buchschriften werden erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts häufiger.

Die Kursive hat nach Uhlhorn die Zierstriche, die aus der Initialornamentik stammen, umgestaltet und mit den übrigen Buchstabenteilen in einem Zug gebildet. Diese organische Einordnung hat dazu geführt, „daß der eigentliche Schaft aus dem Buchstaben herausgedrängt wurde, um hakenförmig vor ihn zu treten, der Zierstrich aber seine Stelle als Schaft einnimmt" (23). Uhlhorn bezeichnet den eigentlichen Schaft als „Vorschaft" und unterscheidet davon die Doppelschäfte. Er konnte sie nur bei wenigen Buchstaben feststellen, bei F, H und L,

Digitized by Google

man vermißt eine scharfe Abgrenzung zwischen beiden Begriffen. Trotzdem gehört dieses Kapitel zu den gelungensten. Auch in den Absätzen „Schlingen und Schleifen" und „Der Einfluß der Brechung" steckt manche gute Beobachtung. Das Nebeneinander und die wechselseitigen Einflüsse der Brechung und der Kursive werden gerade an Hand der Großbuchstaben viel deutlicher.

Die einzelnen Hildesheimer Stadtschreiber werden kurz charakterisiert und ihre Schriftzusammenhänge angeführt. Es folgen Tabellen über die benützten, in der städtischen Kanzlei geschriebenen Urkunden sowie über jene, die Hermannus A als bischöflicher Schreiber mundiert hat, über die im Staatsarchiv zu Göttingen befindlichen Hildesheimer Urkunden, über die benützten Stadtbücher und Rechnungen. Drei Tafeln geben Übersichten über die Entwicklung der Buchstaben und über die Formen, wie sie die einzelnen Schreiber zur Anwendung gebracht haben. Leider hat die Fülle der Details den Gang der Entwicklung verwischt und die Darlegungen sind stellenweise unklar. Das hängt überwiegend mit dem Stoff zusammen. Wer je in die Lage gekommen ist, Buchstabenbildungen zu beschreiben, kennt die Schwierigkeiten. Sätze wie: „Der Bogen wird vorne nach links umgeschwungen angesetzt, ist dann links offen ausgehöhlt gezogen, wird scharf eckig, in spitzem Winkel, gebrochen und endet in einem mehr oder weniger geschwungenen Abstrich" (8) werden dem Leser auch mit Zuhilfenahme der regsten Phantasie keine klare Vorstellung ermöglichen. Auch die Terminologie ist eigenartig: Scharfe Ecke und Schaftaushöhlung sind Ausdrücke, die besser nicht weitere Verwendung finden. — Im ganzen bedeutet die fleißige Arbeit eine erwünschte Erweiterung unserer Kenntnisse von der Schriftentwicklung während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

H. Zatschek.

Ilse Maria Michael-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters. Eingeleitet von Wilhelm Erben. (Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz III). Graz-Wien-Leipzig. Leuschner und Lubensky, 1926, 51 S. und 4 T. 8°.

In einer Einleitung bietet Erben einen Überblick über die mannigfachen Ansätze zu einer Epigraphik des Mittelalters und umreißt mit knappen Strichen die Arbeit, die noch zu leisten ist. Michael-Schweder gliedert die Entwicklung der Schrift auf den päpstlichen Siegeln in drei Abschnitte: Der erste reicht bis 1185, der zweite bis 1431, der dritte bis zur Gegenwart. Bedeutet ersterer das Überwiegen der Kapitale, so stellt die Zeit bis 1431 die Herrschaft der gotischen Majuskel dar, die von der reinen Kapitale abgelöst wird. Doch sei hervorgehoben, daß schon seit Paschal II. für die Schrift des Apostelstempels nur mehr reine Kapitale Anwendung findet. Daß die Buchstaben des öfteren nicht eingraviert, sondern mittels Punzen hergestellt wurden, war bisher nicht bekannt. Eine Reihe von Tabellen dient dem Text als Grundlage. Die Übersicht über die Abbildungen der päpstlichen Siegel bis zum Jahre 1228 bedeutet für jeden, der in Papstdiplomatik arbeitet, einen erwünschten Behelf. Die Tafeln 1—3 enthalten Buchstabenformen für die Zeit von 615—1500. Bei den dazugehörigen Erklärungen mit Angaben, welchem Siegel die einzelnen Buchstabenformen entnommen sind und wo man die Abbildung findet, hat scheinbar Platzmangel die Hinzufügung der Regestennummern nicht gestattet. Auf der 4. Tafel sind Stempel eines Siegels Nikolaus V. und Felix V. wiedergegeben. Die Beilagen lassen erkennen, wieviel mühsame Arbeit notwendig war, um zu den gebotenen Ergebnissen zu gelangen, die im ganzen als brauchbarer Beitrag zur Entwicklung der Schrift auf den Siegeln bezeichnet werden können.

H. Zatschek.

Digitized by Google

Neue Schleswig-Holstein-Literatur. Von Reinhold Lorenz.

Keinem Besucher der Kieler Tagung der Geschichts- und Altertumsvereine von 1926[1]) werden die Zeichen der gewaltigen geistigen Bewegung entgangen sein, welche die deutsche Nordmark nach dem Untergang des Kaiserreiches erfaßt hat, der sie zuerst in seinem Sturze traf. Die ursprünglichen Kräfte einer an Bildung und Besitz reichen Provinz — mehr und mehr aufgesogen durch ein äußerlich glänzendes Schicksal als Vorposten der militärisch-wirtschaftlichen Großmacht Preußen-Deutschland —, sie schießen wieder mit schöpferischem Ungestüm empor und verlangen nach Anerkennung. Trotz der schweren Tage Nordschleswigs erwacht das zukunftsfrohe Bewußtsein einer besonderen geschichtlichen Sendung an der Brücke von Deutsch und Nordisch, skandinavischem und kontinentalem Wesen und Macht. Die inneren und äußeren Probleme Schleswig-Holsteins sind somit in Not und Verheißung weit über die Enge einer Provinz hinausweisend und werden von den Nordelbingern bis in die unteren Volksschichten hinein als solche empfunden. Wieder verschiebt sich, wie es Scheel mit wuchtigen Worten in seiner Rede vor Hindenburg gekennzeichnet hat, der Schwerpunkt des Landes in seine Universität, als welcher sie einen guten Teil des 19. Jahrhunderts hindurch angesprochen werden kann.[2]) Die beispielgebende Organisation der „Universitätsgesellschaft" — ihr Geschäftsführer ist der aus dem George-Gundolf-Kreis bekannte Historiker Petersen — verklammert aufs eindringlichste in wechselseitigem Geben und Nehmen die akademische Arbeit mit dem öffentlichen Leben des ganzen Landes bis in seine im Abwehrkampf wachende Gemarkung.[3]) In enger Verbindung mit staatlicher Universität und freier Gesellschaft ist dank der Initiative Otto Scheels, der nach dem Umsturz die kirchenhistorische Lehrkanzel mit wissenschaftlicher Grenzlandarbeit vertauscht hat, die Baltische Kommission entstanden, welche in ihrem eigenen Histor. Forschungs-Institute im Kieler Schlosse die Erforschung deutsch-skandinavischer Wechselbeziehungen in Angriff genommen hat. Eine weitere Förderung darf die Geschichtswissenschaft von der Verlegung des Preußischen Staatsarchivs aus Stadt Schleswig an den Sitz der Universität und seiner Reorganisation unter der Leitung eines hervorragenden Fachmannes wie Geheimrat Richter erwarten.[4]) So steht mit reichen Mitteln und regen Kräften ausgestattet die Historie im geistigen Leben Schleswig-Holsteins obenan wie in den großen Zeitwenden des vorigen Jahrhunderts, für welche die Äußerungen Kieler Historiker geradezu symbolischer Ausdruck wurden. Vielleicht wird eine nahe Zukunft die Rede Otto Scheels am Geschichtsvereinstag über die „Nordschleswig'sche Frage" der Waterloo-Rede Dahlmanns (1815), der Verdun-Rede Droysens (1846)[5]) und den politisch-historischen Vorlesungen des jungen Treitschke unmittelbar nach der preußischen Okkupation zur Seite stellen.

Welcher Eifer und welche Früchte allein in der Aufdeckung der Ursprünge des Schleswig-Holsteinischen Nationalempfindens, ob sie nun Otto Brandt in die umfassende Darstellung des Emkendorfer Kreises und seines ritterschaftlich-romantischen Ideals verlegt,[6]) Scheel in seinem kraftvollen „Jungen Dahl-

[1]) Vgl. über diese Tagung „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine" Jg. 1927.

[2]) Otto Scheel, „Akademische Rede aus Anlaß des Besuches des Reichspräsidenten am 30. V. 1927". Heimatschriften des „Schleswig-Holsteiner-Bundes" 19. — Kiel 1927).

[3]) Vgl. z. B. Jahrbuch für 1925, S 75 ff,

[4]) „Korrespondenzblatt" Jg. 1926 S. 251 ff.; daselbst S. 263 ff. Archivrat Stephan über die nichtstaatlichen Archive in Schleswig-Holstein.

[5]) Diese neu abgedruckt bei Fritz Strich, „Deutsche Akademie-Reden" (München 1924); jene bei A. Springer „Dahlmann" I, 463 (Leipzig 1870).

[6]) Siehe Besprechung H. v. Srbiks über „Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein" in MÖIG. 41. Bd. S. 360 ff. und von Brandt selbst die gegen Scheel polemisierende „Vorgeschichte der Schl.-H. Erhebung". (Berlin 1927).

Digitized by Google

mann" für die Verbindung des spezifisch Schleswig-Holsteinischen Rechtsgedankens mit einem föderalistischen Deutschtum in Anspruch nimmt,[1]) oder Karl Alnor sie in seiner feinen Schrift „Uwe Jens Lornsen" vor allem dem ersten Apostel der modernen Demokratie auf dem Boden der Herzogtümer zuschreibt![2]) — Um Jahrhunderte in das goldene Zeitalter der Holsteinischen Renaissance zurückgreifend, haben den 400. Geburtstag des großen Statthalters Heinrich Rantzau 1926 gleich zwei Gelehrte in aufschlußreichen Publikationen gefeiert: Richard Haupt, der Nestor der norddeutschen Kunstforscher, behandelt im „Jahrbuch der Gesellschaft für Schl.-H. Gesch." (Kiel 1926) ausführlich das dankbare Thema „Heinrich Rantzau und die Künste"; leider hat die weithin berühmte Breitenburg bei Itzehoe ein Menschenalter nach des Mäzens Tode durch die Wallenstein'schen Scharen bei der Belagerung und Eroberung recht gelitten, ihre großartige Bibliothek wurde in alle Winde zerstreut. — Brandt aber macht uns in seinem Buche „H. Rantzau und seine Relationen an die dänischen Könige" (München 1927) mit der merkwürdigen Einrichtung einer Art Nachrichtenzentrale für den europäischen Norden durch diesen Mann bekannt. Im Dienst dreier dänischer Könige hat der gefeierte Humanist Korrespondenten in ganz Europa unterhalten und die von ihm planmäßig gesammelten und überarbeiteten „Zeitungen" nach Kopenhagen gesandt, wo sie als einzigartige Ergänzung der Gesandtschaftsberichte geschätzt wurden. Über 1000 Stück solcher Relationen aus den Jahren 1555—98 im Dänischen Reichsarchiv hat Brandt durchgesehen und das Ergebnis zu einem höchst anregend zu lesenden Buche vereinigt. Als Probe für die sich nun eröffnenden vielseitigen Ausblicke sei hier nur einiger Bemerkungen über die kaiserliche Politik der Zeit gedacht. Wohl ist der kaiserliche Oberlehensherr für das Holstenland entfernter gewesen als viele ausländische Potentaten, aber die seine Erblande bedrohende Türkengefahr war schon des Interesses wert, da sie auch allen Einwohnern des Herzogtums außerordentliche Steuerlasten brachte. So sind „Moskowiter" und Türken für Heinrich Rantzau die Erzfeinde Deutschlands. Als gegen Ende der Berichtsperiode die Erfolge der Kaiserlichen in Ungarn sichtbar werden, wünscht er in seiner Freude darüber nur noch einen Ansturm der vereinigten christlichen Fürsten gegen den scheinbar erlahmenden Gegner. Stand ihm in solchen Existenzfragen das Gemeinsame der christlichen Staatenwelt obenan, so verlor der eifrige Lutheraner doch auch nie die besonderen Sorgen des ungarländischen Protestantismus aus den Augen[3]).

Solche wertvolle Einzelarbeiten werden schon von Gesamtdarstellungen eingeholt, welche die geweckten Hoffnungen aufs glücklichste bestätigen. Neben verschiedenen vorwiegend für Schul- und Familienbedürfnisse gedachten Büchern von Hoff, Alnor u. a. hat der Verlag Walter Mühlau in Kiel allein zwei Darstellungen in seine freigebige Obhut genommen: Brandts und Hedemanns Landesgeschichten. Professor Brandt bietet einen aus deutschen, wie aus dänischen Quellen geschöpften, ebenso kenntnisreichen wie übersichtlichen Führer durch die gesamte, nicht einfach zu bewältigende Geschichte der Nordmark[4]). Man denke nur an die Doppellage Schleswig-Holsteins durch seine Personalunion zu Dänemark und die Realunion der Herzogtümer untereinander, Lehensabhängigkeit des einen Teiles von der dänischen Krone, des anderen vom Römischen Reiche; dazu einen vom Flensburger Vertrag von 1581 bis auf Katharina II. und den

[1]) Schriften der Baltischen Kommission in Kiel II. Bd. — Veröff. der Schl.-H. Universitätsgesellschaftt IV Breslau 1926).

[2]) „Heimatschriften des Schleswig-Holsteiner-Bundes" Heft 14 (Flensburg 1925). Über den von Pauls hg. Briefwechsel Lornsens mit Hegewisch vgl. Alnor in einer auch sonst lesenswerten Anzeige im Archiv für Politik und Geschichte IX, 388 ff.

[3]) Eine größere Anzahl der den Relationen zugrundeliegenden Originalbriefe von R.'s Korrespondenten befindet sich (wohl dank Wallenstein) in der Wiener Nationalbibliothek. Vergl. Tabulae Codicum VII. Band Nr. 9737. 2 m.

[4]) „Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß." 2. Auflage. Kie 1926.

Digitized by Google

jüngeren Bernstorff währenden Querzug in einen Königlichen, Herzoglich-Gottorfischen und diesen beiden gemeinsamen Anteil der realen Besitzrechte. (Vgl. bes. S. 97 u. 117ff.) Brandt verliert aber darüber nie den Blick auf die Kräfte der umgebenden Welt, die daran mitgeschaffen haben; er betont besonders die Geschichte Nord-Schleswigs, wo sich die Interessen und Anschauungen Deutschlands und Skandinaviens im Kampfe zweier Volkstümer begegnen. Das ist der rechte historische Sinn für ein Land, über dessen Kieler Fürstenschloß (der Wiege der letzten Russischen Dynastie) im Laufe eines einzigen Vierteljahrhunderts der Danebrog und die neugeschaffene Landesfahne, die zwei deutschen Nationalflaggen und jene der beiden deutschen Großmächte als Zeichen wechselnder Herrschaft flatterten! Über das sterbende alte und das werdende neue Reich berührte sich auch das Schicksal Österreichs und Nordelbingens immer wieder an entscheidenden Punkten! Die Entsagung Franz' II.[1]) brachte dem Holstenland nicht allein das Ende altehrwürdigen Formelkrams — der Kieler Rektor verlor seine Pfalzgrafenwürde, die kaiserlichen Notare ihre Amtsbefugnisse, die Pinneberger Dingstätte erlosch erst jetzt. Aber auch in Kopenhagen beeilte man sich sehr mit der Anerkennung dieser rechtlich so zweifelhaften Tatsache. Die Deutsche Kanzlei mußte ihren guten alten Namen mit dem einer Schleswig-Holsteinischen vertauschen. Das seiner deutschen Lehnsabhängigkeit verlustig gegangene Holstein wollte man zusammen mit dem seit alters dänischen Lehen Schleswig in die Kreise einer noch dem Dänischen Gesamtstaat des 18. Jahrhunderts fremden Uniformierungspolitik ziehen. Beide Herzogtümer mußten ihren Tribut für das französisch-dänische Bündnis leisten; erst der Sieg der Napoleon feindlichen Koalition und die Aufrichtung des Deutschen Bundes, dem Holstein angehörte, brachte etwas bessere Zeiten bis in die Vierzigerjahre hinein. In weiterer Folge wurde jedoch das zum Bewußtsein der Nationalität voll erwachte Land nicht nur in einen bald offenen, bald stillen Kampf mit Dänemark, sondern auch in den Strudel der Österreichisch-Preußischen Rivalität hineingerissen. Den volkstümlichen Erhebungen von 1848 und 63 folgten jedesmal Bundesexekution und egoistische großmächtliche Eingriffe — 1850 mit dem Verzicht Preußens in Olmütz endigend, 1866 gerade den Anlaß zu seinem entscheidenden Siege herbeiführend. Tegetthoffs und Gablenz' Ruhm aber war zuerst in den Befreiungskämpfen Deutschlands für Schleswig-Holstein aufgeleuchtet. Der Draht zwischen Donau und Waterkante ward erst endgiltig zerschnitten, als Andrassy (vom Standpunkt des Nationalitätenstaates begreiflich) in die heute ungünstig beurteilte, seinerzeit von Dänemark aber mitverschuldete Aufhebung des Artikels V. des Prager Friedens einwilligte.[2]) Sie brachte das halbdänische Nordschleswig um sein Selbstbestimmungsrecht zu einer Zeit, als Deutschland der gebende, regulierende Teil hätte sein können. Erst die Feuerzeichen von Krieg und Umsturz und die Fragen nationalen Notstandes boten Anlaß zu ideellen und lebendigen Beziehungen. Professor Friedrich Wolters hat einen höchst anschaulichen und instruktiven Bericht vom „Donauübergang und Einbruch in Serbien durch das IV. Reservekorps im Herbst 1915" (Breslau 1925) geboten, an dem Schleswig-Holsteinische Truppenkörper hervorragend beteiligt waren. Nach dem Kriege aber ist, wie Ludwig Bittner bei der erwähnten Kieler Tagung der Geschichtsvereine hervorhob, Österreich jetzt ähnlich vom Willen der Großmächte abhängig geworden, wie Schleswig-Holstein nach den Londoner Konferenzen von 1851! — Die geistige Annäherung der beiden weitgetrennten deutschen Länder ist jetzt ohne politische Dissonanzen möglich und zu ihr gehört einige Kenntnis dieses Stückes

[1]) Vgl. zu diesem Punkte jetzt H. R. v. Srbiks auf einem Kieler Vortrag zurückgehende Abhandlung ‚Das österr. Kaisertum und das Ende des Hl. Röm. Reiches', (Berlin 1927). Nach Scheel a. a. O. S. 37 empfand Dahlmann den Untergang des Kaisertums als einen schweren Schlag gegen das holsteinische Volkstum. Über Dahlmanns und Kleists gemeinsame Hoffnungen auf Österreich und ihre Reise nach Böhmen 1809 S. 23 ff.

[2]) Seit dem gediegenen kleinen Buche Peter Ingwersen „Die Aufhebung des Paragraphen V des Prager Friedens" (Flensburg 1919) sind dazu die dänischen Aktenpublikationen von Aage Frijs u. die des Berliner Ausw. Amtes von Platshoff-Rheindorff-Tiedje erschienen.

Digitized by Google

deutscher Geschichte. Brandts schönes kleines Buch, das innerhalb Jahresfrist einer starken Neuauflage bedurfte und ungeachtet seines Freimutes auch in Dänemark auszeichnend gewürdigt von seiner Gattin in die Sprache des Nachbarlandes übertragen wurde, bietet sich hiezu als Führer an!

Der jetzt in Erlangen, früher in Kiel wirkende Brandt ist ebenso wie der dänische Historiker Aage Frijs an der Entstehung eines anderen Buches nicht unbeteiligt, das nach dem Vorwort eine Stoffsammlung für eine volkstümliche Landesgeschichte der neuen Zeit bieten und gleichsam Brandts räumliche durch die zeitliche Perspektive ergänzen soll. Nach Abfassung einer großen Zahl bibliographischer, literarischer und organisatorischer Vorarbeiten hat Paul von Hedemann-Heespen seinem Heimatlande ein Lebenswerk geschenkt.[1]) Der heute etwa 60jährige Schloßherr von Deutsch-Nienhof bei Westensee gehört sicher zu den merkwürdigsten Mitarbeitern unserer Wissenschaft. Ohne je in die unentbehrlich scheinende Schule des historischen Fachmannes eingetreten zu sein, hat er doch seit früher Jugend leidenschaftliche Liebe zu geschichtlicher Arbeit betätigt. Mehrbändige Werke zur Geschichte seiner ritterschaftlichen Familie und seines edel gestalteten Besitzes entstanden neben den vielen großen und kleinen Abhandlungen zur Landesgeschichte aller Zeitalter, überdies hat er einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft und eigenen Vermögens den Institutionen zu ihrer Förderung gewidmet. Freilich lebt in diesem schaffensfrohen Nordelbinger noch viel von dem schroffen Eigenwillen, der manche Führer der Schleswig-Holsteinischen Erhebung an Widerstand und Widerspruch mit dem Einsatz ihrer Existenz festhalten, aber sie selbst einem Bismarck als zu unbequeme Kampfgenossen erscheinen ließ. So werden wir denn in dem neuen großen Werke von Hedemanns nicht die klassische Linie suchen, aber es mit einem Worte Burckhardts und Nietzsches zu den seltenen Büchern zählen, die zur Erregung der Produktivität anderer und zur Vermehrung der Unabhängigkeit in der Welt dienen. Fast ohne archivalische Quellen, aber aus einer nur ganz wenigen Kennern zugänglichen Literatur wird die Landesgeschichte stofflich aufgebaut. Indes aber der Verfasser völlig Ernst macht mit dem Thema „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit", gestaltet sich aus all den unterschiedlichen Elementen in großartiger Anschaulichkeit der Kampf des gotisch-ständischen Mittelalters mit der humanistisch-staatlichen „Neuzeit", auf den verschiedensten Lebensgebieten unendlich nach Eigenart und Erfolg variiert. So sieht Hedemann den Zusammenbruch des Schleswig-Holsteinischen „Mittelalters" erst mit der Aufrichtung des Dänisch-deutschen Gesamtstaates im 18. Jahrhundert vollendet; die Reife der europäischen „Neuzeit" erhält ihre Wende in der Revolutionsära um 1800, welche die Verbindung der staatlichen Souveränitätsidee mit der nationalen Emanzipation einleitet; schließlich muß sie sich durch Übersteigerung staatlicher Aufgaben und durch das Verblassen humanistischer Kulturinhalte bei gleichzeitiger sozialer Nivellierung zersetzen. Als Ausdruck dieser beginnenden Katastrophe faßt Hedemann Weltkrieg und Revolution auf: Er erblickt, gleichsam in einer Linse aufgefangen, in der Geschichte des kleinen deutsch-dänischen Mittellandes zwischen den Meeren das Schicksal des Abendlandes! Die historiographische Bedeutung des Hedemann'schen Werkes sehe ich vor allem in dieser Periodisierung, welche von der humanistischen Schablone nur den Namen übernimmt, jedoch voll innerer Spannung und origineller Tiefblicke ist. Hieher gehört auch der energische Versuch, durch entsprechende Behandlung und Disposition des Stoffes, durch Verzicht auf rein biographische und darstellende Erzählung bei gleichzeitiger Einführung weltanschaulicher und soziologischer Gesichtspunkte wenigstens auf dem Gebiete der Landesgeschichte politische und kulturelle Geschichtsschreibung in eins zu fügen. Angesichts der Unmöglichkeit, in eine Besprechung der Einzelheiten des 1000 Seiten starken Werkes einzutreten,

[1]) „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit" (Kiel 1926 bei Mühlau).

Digitized by Google

möge von dem eigentümlichen historischen Blicke des Autors und einer Darstellungskunst, die immer wieder an wesentlichen Punkten seine sachlich-nüchternen Aufzeichnungen in den strömenden Reichtum der Geschichte großen Stils emporhebt, folgendes Zitat über Bismarck einige Vorstellung vermitteln (S. 925): „Es ist in Deutschland nicht selten, daß seine großen Männer auf der Schneide zweier Zeit- oder Weltalter stehen; auch Luthers Werk war mehrdeutig; auch Bismarcks Bild hat einen Januskopf; er, der Deutschland und Preußen zur Einheit straffte, den humanistischen Staatsgedanken heldenhaft im vollsten Sonnenglanz verwirklichte, war tief beseelt von Kräften, die ihn ablösen sollten. Ihn beseelte ein hinreißender Hauch frischer Ländlichkeit; am liebsten regierte er ein Kaiserreich von Friedrichsruh oder Varzin aus, seine helle Anschaulichkeit spottete jeder erlernten Allgemeinregel, und gerade seine bodenständigen Methoden verblüfften Europa; auf sie konnte sich die hauptstädtische Diplomatie der Erde nicht zurechtstellen. Noch sein Endkampf galt ebenso dem Symbol der zentralen, im Monarchen zusammengefaßten Staatsmacht wie den großstädtischen Proletariermassen; nur als Stand, nicht als Masse und Mehrheit erkannte er den Lohnarbeiter an. Wie ein Engländer vereinigte Bismarck in sich den ständischen, den völkischen Pol, die die Möglichkeiten des öffentlichen Lebens in sich schließen, und damit steht er nicht nur als Held einer abgelaufenen Vergangenheit, sondern auch als einer der Propheten der Zukunft da." Hedemann glaubt, daß aus der sinkenden „Neuzeit" sich schon jugendlebendige Kräfte erheben: Das Vordringen des ländlichen Heimatempfindens an Stelle eines eingedrillten Staatsfanatismus, die Stärkung des ländlichen Besitzes und Selbstgefühles gegenüber seelenloser Großstadtzivilisation, die Erhebung der freien gesellschaftlichen Kräfte zur Befreiung des Staates von unangemessenen Aufgaben, endlich die Lockerung der politischen Grenzen durch ständische, kulturelle und wirtschaftliche Bildungen von Volk zu Volk. In den Gang des Landesgeschichte verwobenes, beachtsames Gedankengut, das nur allzusehr von persönlich und ständisch begründeter Spitzen wieder eingeengt wird!

Der Fernerstehende vermag fürs erste nicht sein Erstaunen über den großartigen Gegensatz von geistigen Schöpfungen zu unterdrücken, wie sie nur unter dem besonderen Gesichtswinkel Schleswig-Holsteinischen Lebens denkbar sind: Hedemann-Heespens Werk stellt doch wohl den idealen Ausdruck des agrarischen Binnenlandes dar, während wenige Stunden davon an der Kieler Förde in sinnbildlicher Nähe des Seeverkehrs die großenteils privaten Leistungen zu dankende wissenschaftliche Heimstätte eines Bernhard Harms ist, der als Begründer der Weltwirtschaftslehre den großstädtischen Typus auf deutschem Boden zur Vollendung führt.[1]) Läßt man von den Hedemann'schen Argumenten die spezifisch ländliche Akzentuierung, die ja auch der eigenen Landesgeschichte im bürgerlichen 19. Jahrhundert nicht wirklich gerecht zu werden vermag,[2]) weg und läßt anderseits das zivilisatorische Extrem beiseite, so stellen sich genug verbindende Motive ein, die etwas von einer gemeinsamen Melodie ahnen lassen. Sie kommt zu mächtigem Durchbruch in der auch wissenschaftlich sehr ergiebigen Publizistik Schleswig-Holsteins nach dem Weltkriege, die sich durchaus um das Nord-Schleswig'sche Problem rankt.[3]) Hier sei, abgesehen von den oft umfangreichen Periodika, auf die Heimatschriften des „Schleswig-Holsteiner Bundes" hingewiesen,[4]) die u. a. wertvolle Vorträge von Scheel, Alnor und Hermann Hagenah, dem Erforscher der 48er Bewegung, weiten Kreisen zugänglich machen. — In gewissem Sinne gehören auch die einschlägigen Schriften der Uni-

[1]) Vgl. das die Geschichte des „Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr" und damit zugleich ein Stück deutscher Geschichte enthaltende Buch „Das neue Haus" von Harms (Jena 1920).

[2]) Darauf verweist Johann v. Rantzau in seiner Anzeige in der „Deutschen Literaturzeitung". Jahrgang 1928, S. 774 ff.

[3]) Volquart Pauls bietet eine Bibliographie zur Schleswig'schen Frage in dem weiter unten zitierten Buche „Grenzland Schleswig".

[4]) Verlag des Schl.-H.-B., jetzt Kiel, Wall 1 vorher Flensburg).

Digitized by Google

versitätsgesellschaft und der Baltischen Kommission hieher, welche Land und Hochschule in einer sinnfälligen Weise zu verbinden berufen sind, von der größere Länder, auch unser Österreich lernen können. — Unter den auf dem Grazer Historikertag 1927 gehaltenen Vorträgen[1]) bietet übrigens Hans Meyersahm von der Kieler Volkshochschule einen aufschlußreichen Einblick in die Voraussetzungen einer gedeihlichen Volksbildungsarbeit in Hinblick auf die eigentümlichen Wechselwirkungen zwischen national-religiöser Renaissance und Volkshochschulbewegung, wie sie seit Grundtvigs Auftreten für Dänemark von größter Wichtigkeit wurde. — Endlich liegt auch ein dem Akademischen Grenzbund in Kiel gewidmeter Sammelband „Grenzland Schleswig" (hg. v. Hans Martin Johannsen) vor, der uns eindringlich in die Ideenwelt der Nordmark versetzt und dem historisch wie politisch interessierten Deutschösterreicher ein gleich fruchtbares Beobachtungsfeld aufschließt.[2]) Bedeutsam vor allem darin die Aufsätze von Pastor Johannes Schmidt-Wodder, dem einzigen deutschen Abgeordneten des Dänischen Folketing und Mitherausgeber der neuestens in Wien erscheinenden Zeitschrift für das europäische Minderheitenproblem „Nation und Staat". Er geht von dem großen Widerspruch der deutschen Geschichte aus, daß ihre Wege der Staatsgestaltung und Machtbildung sich von den Wegen der Ausdehnung des deutschen Volkes an entscheidenden Punkten getrennt haben und gelangt zu der Forderung nach dem großdeutschen Volksstaat unter steter Mitberücksichtigung Deutschösterreichs. Landrat Pauly-Meldorf forscht der Einheitlichkeit nach, welche das Schleswig-Holstein'sche Volkstum kulturell und rassisch trotz mannigfaltigster Völkermischung auf diesem leicht zugänglichen Boden auszeichnet. Studienrat Tränckner entwirft ein stimmungsreiches Bild vom heimatlichen Besitz der Nordmark, der ja beiden Volksstämmen gemeinsam eignet; ohne Rücksicht auf die politischen Grenzen wird der Deutsche nie der Königsau, der Däne nie der Eider vergessen können!

Unter den neun nun folgenden einzelnen Gegenwartsfragen des Grenzlanddeutschtums im Norden fesselt den Historiker besonders Alnors Beitrag über den Skandinavismus. War ja selbst der große Vogt von Sylt, der so stark deutsch empfindende Friese Uwe Jens Lornsen noch von lebhaften skandinavischen Sympathien erfüllt: Er wollte durch eine gerechte nationale Lösung der Nordschleswig'schen Frage die deutsche Einheitsbewegung und die großskandinavische Bewegung auf parallele Bahnen bringen, auf daß sie sich in ihrer Spannkraft wechselseitig unterstützten. Aber schon 1848 haben die Dänen durch Ablehnung solcher von Kiel aus tatkräftig vertretener Gedanken das Mißtrauen der Schweden hervorgerufen. Auch spätere Pläne einer Beerbung des Dänischen Thrones durch das Schwedisch-Norwegische Haus scheiterten an dem Verlangen Kopenhagens nach tatkräftiger Unterstützung der eiderdänischen Wünsche, während Schweden die Front gegen Rußland richten wollte. Auf der Versammlung des „Nordischen Nationalvereins" in Stockholm besprachen unmittelbar vor Ausbruch des 1866er Krieges sich zum letztenmal Vertreter aller drei nordischen Länder über die Zukunft des politischen Skandinavismus. Ende der 80er Jahre scheiterte er vollends an der ganz unvereinbaren Wirtschaftspolitik der einzelnen Teilnehmer (Schweden auch gegen Norwegen für Schutzzoll, Dänemark freihändlerisch). Jedoch um so bedeutsamer wurde nach der Emanzipation Norwegens eine wechselseitige freie geistige Berührung der verwandten Völker, die erst in der Neutralität des Weltkrieges einen gewissen politischen Ausdruck bekam. Gerade in den Kreis dieser germanisch-individuellen Entwicklung des Nordens bei gleichzeitiger voller Selbstbehauptung seiner deutschen Eigenart und staatlichen Zugehörigkeit organisch einbezogen zu werden, das scheint für die berufensten Schildträger des

[1]) „Vergangenheit und Gegenwart". VII. Ergänzungsheft (Leipzig 1927) bes. S. 69 ff.
[2]) Erschienen als Bd. II der „Quellen und Studien zur Kunde des Grenz- und Auslanddeutschtums" (Crimmitschau in Sachsen 1926).

Digitized by Google

Landes — Scheel plant z. B. auch gemeinsame Publikationen und Tagungen in Kiel — Zukunftsziel, vielleicht schon der heranreifenden Generation erreichbar, zugleich die eigentliche Sendung Schleswig-Holsteins für Deutschland und Europa! Nirgends tritt derart losgelöst von rassischen, kulturellen, wirtschaftlichen, religiösen Unterschieden, ja bei Berücksichtigung des Volkstums sogar fast frei von schärferen sprachlichen und folkloristischen Gegensätzen das letztlich nur geschichtlich zu erklärende Nationalbewußtsein in seiner Eigenart so rein zutage als im Grenzkampfe Schleswig-Holsteins.[1]) Der Wille zu seiner Überwindung und jeder erfolgreiche Schritt dazu können auch unter noch schwierigeren Umständen für das Deutschtum an der südöstlichen Peripherie des alten Römischen Reiches zielweisend sein. Denn auch hier — Harold Steinacker hat ähnlichen Gedankengängen am Grazer Historikertag Ausdruck gegeben — gilt das Wort Schmidt-Wodders („Grenzland Schleswig" S. 67, 169): „Es ist klar, daß eine solche Grenzordnung keinen Bestand haben kann, aber ebenso klar ist, daß man sich auf diese Ordnung (nach Versailles) einzustellen hat, bis aus dem europäischen Chaos Gestalt wird. Und damit ist recht eigentlich die Minderheitenfrage in den Vordergrund des Gegenwartsinteresses gerückt.... Das ganze Problem der Minderheit aber ist ein Problem der Ordnung des Verhältnisses von Staat zu Volk."

Nachtrag: Nach Abschluß dieses Referats kommt mir vom Verlage Mühlau-Kiel eine interessante Studie von Universitätsbibliothekar Rudolf Bülck „Up ewig ungedeelt. Entstehungsgeschichte eines politischen Schlagwortes" zu. Sehr bezeichnend für das volkstümliche Weitergreifen einer geistigen Bewegung, daß ihre produktiven Kräfte zwar von der wissenschaftlichen Publizistik eines Dahlmann, Falck, Lornsen und Hegewisch entwickelt werden, die Gelegenheitsdichtung eines heute längst vergessenen Apenrader Arztes Aug. Wilh. Neuber aber mit ihrer plattdeutschen, den originalen Text der Riepener Urkunde Christians I. von 1460 geschickt zusammenfassenden Pointe dem Schleswig-Holsteinismus erst seine zündende Losung gibt, für die Tausende einige Jahre später in den Tod gehen! Neubers „Lied von der Schlei" erschien 1841; 1845 ist es bei einem Eckernförder Sängerfest zur allgemeinen Verbreitung gekommen. Sein Komponist war derselbe Bellmann, der auf dem Sängerfest zu Schleswig 1844 das „Schleswig-Holstein meerumschlungen" von Chemnitz mit einem Schlag zum Nationallied machte. Von letzterem Fest scheint auch die Flagge Blau-Weiß-Rot ihren Ausgang genommen zu haben. — Im übrigen möge am Schlusse ausdrücklich bemerkt sein, daß nur dem Referenten selbst zugänglich gewordene Literatur berücksichtigt werden konnte.

[1]) Wertvolle Aufschlüsse darüber in den von K. C. v. Loesch hg. Werken des Schutzbundes „Volk unter Völkern" (Breslau 1925) und „Staat und Volkstum" (Berlin 1926) durch Abhandlungen von Pastor Tonnesen-Rendsburg.

Bericht.

Die 17. Versammlung Deutscher Historiker wird in der Osterwoche des Jahres 1930 in Halle an der Saale unter der Leitung von Robert Holtzmann stattfinden. Der Beschluß des Verbands Deutscher Historiker auf der Grazer Tagung im September 1927, die nächste Versammlung zu Ostern 1929 in Koblenz abzuhalten, hat sich als undurchführbar erwiesen, worauf R. Holtzmann in Halle in den Ausschuß gewählt und mit dem Vorsitz des Verbands betraut worden ist.

Digitized by Google

Seite

Johannes v. Müller 1752—1809. Im Auftrag des historisch-antiquarischen Vereines des Kantons Schaffhausen herausgegeben von Karl Henking 2. Band (Heinrich R. v. Srbik) . . 148

Fritz Vigener, Drei Gestalten aus dem modernen Katholizismus Möhler, Diepenbrock, Döllinger (Heinrich R. v. Srbik) . . 150

Johannes Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreichs. I. Band: Die Reichsgründung (H. R. v. Srbik) 152

Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, fortgesetzt von Emil Daniels. 5. Teil: Neuzeit (Fortsetzung). Zweites Buch: Oberste Heeresleitung und revolutionäre Internationale (der österreichisch-französische Krieg 1859). (Generalmajor Josef Paic und Heinrich R. v. Srbik) . . 155

Pierre Renouvin, Les Origines immedisates de la guerre (28 juin — 4 aout 1914) (Turba) 157

Charles Appuhn, La Politique allemande pendant la guerre (Publications de la Societé de la guerre, 3me serie) (Turba) . . 159

Bertrand Auerbach, L'Autriche et la Hongrie pendant la guerre (Bibliothèque d'histoire contemporaine) (Turba) 159

Vancsa Max, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 2. Band 1283—1523 (Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von H. Oncken 3. Abteilung Deutsche Landesgeschichte herausgegeben von A. Tille, 6. (A. Dopsch) 162

Festschrift zu Ehren Konrad Fischnalers. Schlernschriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol, herausgegeben von R. v. Klebelsberg Band 12 (Richard Heuberger) . . . 165

Leo Santifaller, Calendarium Wintheri, il piu antico calendario-necrologio et urbario del capitolo della cattedrale di Bressanone. Estrato dell'Archivo per l'Alto Adige vol. XVIII (Otto Stolz) . 166

Richard Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung. Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 1927 (H. Zatschek) 169

Winter E., Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein (1740—1801). Der Organisator der Volksschule und Volkswohlfahrt Böhmens (K. Beer) 169

Die Juden in Prag, Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte (H. Zatschek) 170

Pfitzner J., Das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums bis zum Jahre 1848 (K. Beer) 172

Ernesto Mayer, Historia de las Instituciones Sociales y Politicas de Espana y Portugal durante los Siglos V a XIV, Tomo I (Voltelini) 173

Joseph Haydn, Unter Benützung der von C. F. Pohl hinterlassenen Materialien weitergeführt von Hugo Botstiber. Dritter Band (Alfred Schnerich) 176

Friedrich Uhlhorn, Die Großbuchstaben der sogenannten gotischen Schrift mit besonderer Berücksichtigung der Hildesheimer Stadtschreiber (durchgesehener Sonderdruck aus der Zeitschrift für Buchkunde Jahrgang 1). (H. Zatschek) 178

Ilse Maria Michael-Schweder, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln des Mittelalters, Eingeleitet von Wilhelm Erben (Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz III). (H. Zatschek) 179

Neue Schleswig-Holstein-Literatur (Reinhold Lorenz) . . . 180

Notizen 186

Digitized by Google

Soeben erschienen

DIE URKUNDEN DER BRIXNER HOCHSTIFTS-ARCHIVE

845—1295

bearbeitet von Leo Santifaller

Das Werk enthält die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive in ihrem alten Umfange vor der Säkularisation. Die Brixner Urkunden sind die ältesten heute noch im Original erhaltenen Geschichtsdenkmäler Deutsch-Südtirols und sind nicht nur von Wichtigkeit für die Brixnerische Bistums- und für die Tirolische Landesgeschichte, sondern auch für die deutsche Geschiche im allgemeinen. Unter den 255 Urkunden der vorliegenden Ausgabe zählen wir 45 Urkunden der deutschen Kaiser, 13 Urkunden der Päpste und 93 Urkunden der Brixner Bischöfe, 150 Urkunden, also weit über die Hälfte, sind hier zum erstenmal gedruckt. Außerdem enthält das Buch die älteste im Original enthaltene Urkunde in deutscher Sprache aus Südtirol.

XXXVI und 368 Seiten, Lexikon-Oktav-Format mit ausführlichem Personen-, Orts-, Wort- und Sachregister, 20 Urkunden-Faksimile und 50 Siegelbildern auf insgesamt 39 Kunstdrucktafeln und einer Übersichtskarte.

Preis des Werkes broschiert . RM. 32.—
In Leinen gebunden . . . . . RM. 35.—

Gesamt-Prospekt über die Schlernschriften kostenlos

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

DB
1
.03
V.43
no.3/4

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIII. BAND. 3. UND 4. HEFT

1929

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion, wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung, Wien, I., Universität, richten.

Digitized by Google

Wir suchen zu kaufen folgende Hefte der „Mitteilungen“:

X/1, 2; XXVIII/2; XXIX/1; XXX/2; XXXI/1; XXXII/1, 2; XXXIII/4; XXXIV/1;

Angebote, eventuell auch ganzer Bände, bitten wir zu richten an den UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK, INNRAIN NR. 33

Inhalt.

Seite

Die Frage der slawischen Landnahmezeit in Ostgermanien. Ein kritischer Überblick des derzeitigen Forschungsstandes von Ernst Schwarz 187

Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter von Theodor Mayer 261

Grundsätzliches zur Siedlungsforschung, gezeigt an der Besiedlung der Grafschaft Glatz im 18. Jahrhundert von Josef Pfitzner 283

Feldmarschall Alfred Fürst Windisch-Graetz und die Russenhilfe 1849. Nach einem Manuskript von weil. Emil Voinovich Frhrn. v. Belobreska, ergänzt und bearbeitet von Hugo Kerchnawe 325

Zur politischen Vorgeschichte des Feldzuges 1859. Nach offiziellen österreichischen Quellen von Josef v. Paić 376

Kleine Mitteilungen:

Zur ältesten Geschichte des Engadins von Fedor Schneider . . . 391

Zur Tageno-Ansbertfrage. Von Karl Zimmert. 398

Literatur:

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Urkundenlehre 1925—1927 (Heinz Zatschek) 403

Walter Johannes Stein, Weltgeschichte im Lichte des heiligen Gral, Band I (Karl Helleiner) 453

Jahresberichte für deutsche Geschichte unter Mitarbeit von Dr. Viktor Loewe, herausgegeben von Albert Brackmann und Fritz Hartung. I. und II. Jahrgang (Wilhelm Bauer) 454

Percy Ernst Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit, I. Teil (Paul Kletler) 455

Michael Seidelmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Karl Gottfried Hugelmann) 458

Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien (Richard Heuberger) 462

Berthold Sütterlin, Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239—1250 (H. Zatschek) . . . 465

Otto Vehse, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (H. Zatschek) 466

Gerd Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Probsteien (Johannes Hollnsteiner) 469

P. Othmar Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer (Herbert Klein) 474

Karl Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goßlar im Mittelalter (L. Groß) 476

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite

Digitized by Google

Die Frage der slawischen Landnahmezeit in Ostgermanien. — Ein kritischer Überblick des derzeitigen Forschungsstandes.

Von Ernst Schwarz.

§ 1. Einleitung. — § 2. Ansichten einiger tschechischer und polnischer Prähistoriker. — § 3. Widerlegung dieser Ansichten. Die lausitzische Kultur. — § 4. Herkunft der lausitzischen Kultur. — § 5. Gesichtsurnenkultur. — § 6. Böhmen und Mähren bis zum 6. Jahrhundert n. Chr. — § 7. Die Ansichten der tschechischen Forscher darüber. — § 8. Stellungnahme dazu. — § 9. Zurückweisung der Versuche, ein frühes Slawentum in Ungarn festzustellen. — § 10. Besprechung der dafür in Anspruch genommenen Namen. — § 11. Widerlegung anderer Gründe. — § 12. Versuche, ein frühes Slawentum in Ostdeutschland nachzuweisen. — § 13. Die Einwanderungszeit der Slawen. Stand der prähistorischen Forschung. — § 14. Stand der Geschichtsforschung. — § 15. Die slawische Urheimat. — § 16. Erstes Auftreten der Slawen in Ostgermanien und auf dem Balkan. — § 17. Die Art der Landnahme. Die Aussage der Lehnwörter und Ortsnamen. Namenkundliche Beziehungen im Weichseldelta. — § 18. Namenkundliche Beziehungen in Ostdeutschland. — § 19. Namenkundliche Beziehungen in den Sudetenländern. — § 20. Namenkundliche Beziehungen in Österreich.

1. Die Einwanderung der Slawen in Ostgermanien — dieses im Sinne des frühen Mittelalters, der Völkerwanderungszeit, genommen und das Land zwischen Ostsee und Adria umfassend — hat ein Bild der Völkerverteilung geschaffen, das bis zur Gegenwart nachwirkt. Die spätere magyarische Landnahme kann sich in der Größe des beanspruchten Raumes mit der slawischen nicht messen. Erst der Rückstoß der deutschen mittelalterlichen Siedelbewegung hat das Deutschtum wieder nach Osten getragen in die einst rein germanischen Lande, aber nicht ohne daß die dadurch außerordentlich verstärkten deutsch-slawischen Wechselbeziehungen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ihre z. T. bis jetzt bemerkbaren Folgen hinterlassen hätten.

In fast geschichtsloser Zeit hat sich die slawische Einwanderung vollzogen. Gleichzeitige Nachrichten haben wir nur aus wenigen Gegenden (Osttirol, Balkanländer), aus den Sudeten- und ostelbischen Ländern fehlen sie gänzlich. So bleibt anscheinend für Vermutungen ein großer

Digitized by Google

Spielraum. Tatsächlich sind die verschiedensten Zeiten in Anspruch genommen worden. Erst die letzten Jahrzehnte haben durch das Aufblühen mancher Wissenschaften wie der Sprachforschung und Vorgeschichte die aus der rein geschichtlichen Betrachtung zu gewinnenden Ergebnisse vertieft, so daß auf deutscher Seite heute ziemliche Einigung im Ansatz der slawischen Landnahmezeit besteht und auch auf nichtdeutscher Seite die Neigung festgestellt werden kann, sich diesen Ergebnissen anzupassen. Es ist die Aufgabe der folgenden Zeilen, in kritischer Weise eine gedrängte Übersicht über den derzeitigen Stand unserer Frage zu geben, die heute erhöhte Anteilnahme findet und mit der sich ganz oder teilweise eine Reihe von Forschern verschiedener Nationen beschäftigt.[1]) Die tschechischen und polnischen Forscher, die die Zeit der slawischen Landnahme möglichst früh anzusetzen versuchen, bringen vorgeschichtliche, geschichtliche und sprachliche Gründe vor. Die folgenden Zeilen sollen nicht nur diese Gründe im einzelnen untersuchen, sie sollen auch das Tatsächliche beibringen, das sich nach dem derzeitigen Stande der Forschung dazu sagen läßt. Der Vollständigkeit halber kommt auch die dem Verfasser ferner liegende Vorgeschichte zu Worte, bei der es die reiche Literatur auch dem Nichtfachmann gestattet, sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

2. Seit Beginn der mittleren Bronzezeit bis zur ersten Stufe des Eisenzeitalters ist in einem Gesamtgebiet von Westpolen und dem südlichen Brandenburg südwärts einschließlich der Sudetenländer und Niederösterreich eine einheitliche Kultur, die sogenannte lausitzische, festzustellen. Da es an bestimmten Nachrichten fehlt, welchem Volke sie zuzuschreiben sei (man hat an Illyrier, Karpodaken und Germanen gedacht), hat man versucht, die Slawen dafür in Anspruch zu nehmen, die sich in dieser Zeit, etwa dem 13.—6. Jh. v. Ch., bis zur Elbe vorgeschoben hätten. Der Hauptvertreter dieser Anschauung war auf tschechischer Seite L. Píč in seinen *Starožitnosti země české* (Altertümer Böhmens), besonders in dessen II. Teile *Žarové hroby v Čechách a příchod Čechů* (Die Brandgräber Böhmens und die Einwanderung der Tschechen), Prag 1905, auch deutsch erschienen: Die Urnengräber Böhmens, Leipzig 1907. Auch K. Buchtela, Die Lausitzer und schlesischen Brandgräber in Böhmen (Jahrbuch der Zentralkommission für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler, N. F. Bd. IV, Sp. 1—51, 1906),

[1]) Wie notwendig eine Auseinandersetzung ist, beweist eine Äußerung O. Svitavskýs im Časopis pro moderní filologii 10, S. 282. Gegenüber meinen mit dem Standpunkt der deutschen Forscher übereinstimmenden Ansichten von der slawischen Einwanderung in die Sudetenländer (Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern, Prager Deutsche Studien, 30. Heft, Reichenberg 1923, S. 104 f.) bemerkt er einfach, daß man bei Niederle andere Daten finde.

Digitized by Google

J. L. Červinka, Die Urnenfelder (tschechisch, Pravěk 1910, S. 54—65), F. Černý, Die Urnenfelder in Mähren (tschech.; Zprávy kom. na přírod. prozk. Moravy, Odd. praeh. 1, 1909), weiter Buchtela-Niederle, Rukověť české archaeologie, Prag 1910, S. 60 f., 81 f. u. a. sprechen die Urnenfelder als slawisch an. In neuerer Zeit wenden sich aber einzelne davon ab, so J. L. Červinka, O hrobech starých Moravanův (= Von den Gräbern der alten Mährer) im Časopis vlast. spol. mus. 35 (1924), S. 20—31 und J. Schránil, Několik přispěvků k poznání kulturních proudů v zemích českých v X. a XI. věku (= Einige Beiträge zur Kenntnis der Kulturwellen in den böhmischen Ländern im 10. und 11. Jh.) in Niederlův sborník 1925, S. 161 f.

Vorsichtiger und abwägender ist jetzt die Stellungnahme L. Niederles, eines der besten Kenner der slawischen Altertumskunde, der sich von Píč's Ansicht allmählich abzuwenden begonnen hat, ohne aber den Bruch schon endgiltig vollzogen zu haben. 1906 spricht er in seinen *Slovanské Starožitnosti* (Slawische Altertümer) I 550 f. und II (*Původ a počátky Slovanů jižních* = Ursprung und Anfänge der Südslawen), S. 491 f. noch mit großer Zuversicht von dem Slawentum der lausitzisch-schlesischen Kultur und sieht in ihrer Verbreitung den archäologischen Beweis der Ausdehnung des slawischen Volkes.[2]) Im Kap. 8 des 1919 erschienenen III. Teiles (*Původ a počátky Slovanů západních* = Ursprung und Anfänge der Westslawen) steht er dem Slawentum der Aschengräber skeptischer gegenüber (S. 244 f.). Er meint, daß ihr Slawentum unsicher bleibe, solange die Entwicklung der lausitzisch-schlesischen Gräber in die Dobrschichower Kultur und aus dieser in die slawische des 5. Jh. n. Ch. nicht nachgewiesen werden könne. Jetzt möchte er nur mehr von einer W a h r s c h e i n l i c h k e i t des Slawentums der Grabfelder sprechen. In der französischen Ausgabe *Manuel de l'Antiquité* I (Paris 1923), S. 21 wird der skeptische Standpunkt noch deutlicher. Als seine jetzige Ansicht erklärt er, daß die Frage, ob die Westgrenze der Slawen an der Elbe oder an der Weichsel festgesetzt werden kann, von den Ergebnissen der Archäologie und besonders der Bestimmung der lausitzisch-schlesischen Aschenfelder abhänge. Im übrigen aber gibt Niederle die Existenz von germanischen Stämmen in Ostdeutschland und den Sudetenländern in der römischen Zeit durchaus zu. Noch größer ist seine Skepsis im IV.

[2]) Z. B. II 498: „Fragen wir, ob und wie man das oben dargelegte Bild des Vordringens der Slawen nach Süden archäologisch belegen kann, so sind es heute nur diese lausitzisch-schlesischen Grabfelder, welche uns die historischen Ergebnisse ergänzen, hauptsächlich nach der chronologischen Seite. Denn dort reichten uns die Belege nur in die Zeit Christi, während wir hier die Slawen schon für die Zeit vor Chr. belegt haben, u. zw. im nordwestlichen Ungarn, in dem Lande durchflossen von Waag, Neutra, Gran und Eipel im Süden bis zur Donau."

Digitized by Google

Bd. der *Starožitnosti* (*Původ a počátky Slovanů východních* = Ursprung und Anfänge der Ostslawen, 1925 erschienen), S. 11[3]). Er gibt jetzt sogar (S. 12) zu, daß ihre Südgrenze ursprünglich nicht bis an die Karpathen gereicht habe. Niederles Stellungnahme deckte sich früher ungefähr mit der von dem Posener Univ.-Prof. Kostrzewski geführten polnischen Schule, die an dem Slawentum der Leute der einstigen Urnenfriedhöfe festhält, aber einräumt, daß in den ersten vier Jahrhunderten n. Ch. in Ostdeutschland Germanen gewohnt haben. Diese seien aber nur eine schwache Oberschicht gewesen (vgl. Kostrzewski, Górni Sląsk w czasach przedhistorycznych, in der Zs. Ziemia VII, Warschau 1922). In seinem 1919 erschienenen Werk „Die ostgermanische Kultur der Spätlatènezeit" (Mannusbibl. 18) spricht er nur von einer großen Wahrscheinlichkeit, daß im südlichen Teil Ostdeutschlands ein großer Teil des alteingesessenen (illyr.?) Volkes der „Lausitzer" Grabfelder unter vandalischer Oberschicht fortgelebt habe (S. 237 f.). Er wendet sich sowohl gegen die Annahme einer völligen Verdrängung und Abwanderung des Volkes der lausitz. Kultur wie gegen ihre völlige Aufsaugung durch kleine Scharen kriegerischer Eroberer. Die unterworfene Schicht der Bevölkerung sei zwar archäologisch im allgemeinen nur schwer zu fassen, da sie sich in ihren gewerblichen Erzeugnissen, überhaupt in ihrer ganzen materiellen Kultur naturgemäß den Bedürfnissen und dem Geschmacke des Siegers angepaßt habe, doch gebe die Fortdauer der treuer bewahrten religiösen Bräuche oft den Fingerzeig für das Weiterleben des unterworfenen Volkes. K. denkt hier an die Vorliebe für die Urnengräber und die häufige Ausstattung der Gräber mit zahlreichen Gefäßen, weiter an das Mitverbrennen der Tongefäße. In seinem polnisch geschriebenen Werk *Wielkopolska w czasach przedhistorycznych*, Posen 1923, S. 166 f. bespricht er ausführlicher die Hypothese des Slawentums der lausitzischen Kultur. Daß ihn die Kritik der deutschen Forscher in seinem Standpunkt nicht wankend machen konnte, zeigt sein erstgenannter Aufsatz und ein in jüngster Zeit erschienener, „Von unserem Recht auf Schlesien im Lichte der Vorgeschichte dieses Gebietes" (Z otchani wiekow 2, 1, Posen 1927, S. 1—9). Hier betont er neuerdings, daß — von den Jahrhunderten v. Ch. gar nicht zu sprechen — die Möglichkeit des Wohnens kriegerischer Germanenstämme in den polnischen Ländern während einiger Jahrhunderte nach Christi Geburt (also in der römischen Periode) nicht bestritten werden solle, daß diese Stämme aber nicht die einzige Bevölkerung gebildet,

[3]) S. 11: *Zejména západní hranice je úplně nejistá. Pohlížím skepticky na domnělou slovanskost lužicko-slezských polí popelnicových ve východním Německu* = Besonders die Westgrenze ist vollständig unsicher. Ich blicke skeptisch auf das vermutliche Slawentum der lausitzisch-schlesischen Aschenfelder in Ostdeutschland.

Digitized by Google

sondern nur die Herrenschicht vertreten hätten, die die alte Ackerbaubevölkerung unterjocht habe. Die Beweglichkeit der kriegerischen Völker, zu denen die Germanen gehören, wäre größer gewesen als die von Bauern. Aber auch wenn man annehme, daß in der Tat etwa 400 Jahre in Schlesien Germanen als einzige Bevölkerung vorhanden waren, würden diese 400 Jahre höchstens eine kurze Episode bilden im Vergleich zu der entscheidenden ungermanischen Besiedlung Schlesiens im Verlaufe des ganzen übrigen Teiles seiner Vorzeit. Viele Tatsachen sprächen aber dafür, daß auch die Bevölkerung der Bronze- und frühen Eisenzeit, die die ausgedehnten Friedhöfe des lausitzischen Typus hinterließ, in Wirklichkeit slawisch gewesen wäre. Und wenn man weiter schließlich den illyrischen Charakter der lausitzischen Kultur anerkennen wollte, wo wären dann in der frühen Eisenzeit Wohnsitze für die Slawen, wo nicht nur die Ukraine, sondern auch ein Teil von Wolhynien und Podolien in dieser Zeit durch die Skythen besetzt sei? Zur Stütze der These, daß die Träger der lausitzischen Kultur Slawen sind, werden dann die durch Czekanowski beeinflußten Ergebnisse der anthropologischen Untersuchungen Dr. Stojanowskis erwähnt, nach dem der anthropologische Typ der Hauptmenge der schlesischen Bevölkerung aus der Steinzeit genau dem anthropologischen Typ der slawischen Bevölkerung der frühgeschichtlichen Zeit entspreche (Typy kraniologiczne Polski in Kosmos, Lemberg, Jg. 49, S. 660—766). Der Typ des Wohnhauses, nämlich der einräumigen Hütte mit Vorhalle und Eingang in der Vorderwand, die so kennzeichnend für die lausitzische Kultur sei, halte sich bis in die frühgeschichtliche Zeit. Die Bevölkerung der lausitzischen Kultur in Schlesien habe Schweine der gleichen Rasse gehalten wie die Bevölkerung der römischen und die Slawen der frühgeschichtlichen Zeit (Staffe, Über die Wild- und Hausschweine der Sudetenländer, Wien 1923). Das sei alles bei mehrfacher Veränderung der Bevölkerung Schlesiens unerklärlich, besonders wenn die Träger der lausitzischen Kultur und der frühgeschichtlichen Zeit in Schlesien zwei verschiedene Völker gewesen seien. Weiterhin werden sprachliche Gründe angeführt, auf die weiter unten näher eingegangen werden soll. Schließlich werden als deutliches Erbe aus der lausitzischen Kultur manche keramische Formen bezeichnet, z. B. tonnenförmige Gefäße mit zwei Henkeln und Schüsseln mit nach der Mitte umgelegtem Rand. Und am Schlusse die Zusammenfassung: Die Deutschen kamen hierher vorübergehend als fremde Eindringlinge, nicht verbunden mit dem Boden, und zogen von hier freiwillig nach dem Süden ab, als sich ihnen die Gelegenheit bot, bessere Länder und bequemere Lebensbedingungen zu erobern. Dagegen blieb die polnische Bevölkerung, seit altersher der Besitzer Schlesiens, hier trotz der veränderten Lebensbedingungen und Schicksale...

Digitized by Google

Diese letzte Auffassung von Korstzewski wurde deshalb ausführlich angeführt, da sie uns den derzeitigen Stand unserer Frage bei den Prähistorikern der Posener Schule zeigt. Daß Kostrzewski nicht allein steht, bezeugt weiterhin ein 1927 erschienenes Buch des Lemberger Prähistorikers und Anthropologen J. Czekanowski, *Wstęp do historji słowian. Perspektywy anthropologiczne, etnograficzne, prehistoryczne i językoznawcze* (Lemberg, K. Jakubowski, Lwowska Bibljoteka Slawistyczna, herausgegeben von F. Bujak, J. Czekanowski und Th. Lehr-Spławinski, Bd. 3). Mit Hilfe anthropologischen, ethnographischen, prähistorischen und sprachlichen Materiales wird die Frage der Urheimat der Slawen zu lösen versucht. Er gibt S. 215 f. nach L. Kozłowski (dem Warschauer Prähistoriker)[4]) Skizzen über die Entwicklung und Verbreitung der laus. Kultur und faßt ihm folgend S. 220 f. die Gründe der polnischen Prähistoriker für das Slawentum der Lausitzer Kultur zusammen, die, trotzdem sie uns schon von Kostrzewski bekannt sind, hier noch einmal angeführt werden sollen. 1. Die Lausitzer Kultur ist in Gebieten verbreitet, die in frühgeschichtlicher Zeit von Slawen besetzt waren. 2. Es fehlt ein Nachweis, daß die Träger der Lausitzer Kultur ihre Sitze verlassen hätten. 3. Die Lausitzer Kultur steht in Beziehung zu solchen Völkern, die Berührungen und gegenseitige Entlehnungen mit den slawischen Sprachen aufweisen. 4. Die Lausitzer Kultur verschiebt sich ständig nach Osten. 5. Die *Νευροί* des Herodot sind die Träger der Kultur von Czechy-Wysocko.

Daß die polnischen Hypothesen beginnen, über Polen hinauszuwirken, ersieht man aus dem Buch des englischen Prähistorikers Gordon Childe „The Aryans" (London 1926), der ebenfalls die Gräberfelder der lausitzischen Kultur einer slawischen Bevölkerung zuschreiben will (S. 202).

3. Jeder einzelne dieser Punkte hat von deutscher Seite Widerlegung erfahren, vgl. gegen Píč Seger im Zentralblatt für Anthropologie 13 (1908), S. 44 f. Vor allem ist grundsätzlich zu beanständen, daß man das Wichtigste in der Regel auf tschechischer und polnischer Seite in den Hintergrund gestellt hat, nämlich die Verbindung zwischen der angeblich slawischen lausitzischen Kultur und der späteren historischen Zeit. Den bisherigen Versuchen, diese Kluft zu überbrücken, kann keine wissenschaftliche Überzeugungskraft zugesprochen werden. Der Abstand zwischen der hoch entwickelten lausitzischen Kultur und der slawischen, die uns vom 9./10. Jh. n. Ch. überliefert ist, ist zu groß, als daß ein so tiefer Verfall denkbar wäre. Zwischen dem Abschluß der Urnenfriedhöfe und den

[4]) Vgl. seine Aufsätze: Kultura łuzycka a problem pochodzenia Słowian (P... miętnik IV Powszechnego Zjazdu Historyków Polskich w Poznanin 6—8 grudnia 1925, Lemberg); Mapy kultury łuzyckiej (Kwartalnik Historyczny 1926, Jg. XV, Lemberg).

Digitized by Google

Anfängen der nachweisbaren slawischen Besiedlung besteht ein Unterschied von rund 1000 Jahren. Auch Niederle betont jetzt, wie wir gesehen haben, die Notwendigkeit der Verbindung zwischen lausitzischer und geschichtlich faßbarer slawischer Kultur. Zur Pič'schen Auffassung, nach der seit der laus. Kultur immer und nur Slawen in Ostdeutschland und Böhmen gesessen hätten, ohne daß hier germanische Reiche bestanden hätten, braucht nicht mehr Stellung genommen zu werden, sie ist auch von den modernen tschechischen und polnischen Prähistorikern aufgegeben worden (vgl. dazu die Ausführungen von Preidel, Seit wann wohnen Slawen in Böhmen? Festschrift zur Erinnerung an die Feier des 25jährigen Bestandes des Staatsoberrealgymnasiums in Tetschen, 1924, S. 83 f.). Die Germanen werden jetzt als Herren der Länder östlich der Elbe in den Jahrhunderten um und besonders nach Ch. zugegeben. Aber sie sollen eben nur Herrenvölker, eine schwache Oberschicht, gewesen sein. Mit Recht betont Seger, Völker und Völkerwanderungen im vorgeschichtlichen Ostdeutschland (bei W. Volz, Der ostdeutsche Volksboden[2], 1926, S. 84; vgl. dazu seine früheren Ausführungen in den Mitteil. der schles. Gesellschaft für Volkskunde, 9, 1907, S. 1 f.), wie sonderbar es sei, daß die römischen und griechischen Beobachter bei den Ostgermanen von dieser slawischen Beimischung nicht das Geringste bemerkt haben. Unhaltbar ist die bei den genannten tschechischen und polnischen Prähistorikern herrschende Auffassung vom geschichtlichen und sprachlichen Standpunkt. Die „kleinen kriegerischen Scharen" offenbaren sich in Wirklichkeit als den Römern höchst gefährliche Völker, die große Heere aufzustellen vermögen. Und sollten sie bei ihren späteren Wanderungen nach Süden ihre Untertanen, die Slawen, zu Hause gelassen haben? Wären nicht später slawische Personennamen bei Goten, Vandalen, Burgundern zu erwarten? Bei Schönfeld, Wörterbuch der germanischen Personen- und Völkernamen, sind aber S. 281 f. die ostgermanischen Personennamen rein germanisch, kein einziger slawischer ist unter ihnen. Kostrzewski meint, daß eine Verdrängung oder Abwanderung des Volkes der lausitzischen Kultur wie die Aufsaugung durch kleine Scharen kriegerischer Eroberer (der Germanen) unwahrscheinlich sei. Das sind sämtlich Annahmen, die keine zwingende Beweiskraft haben. Tatsache ist, daß mit dem Auftreten der vom Norden vordringenden (deshalb germanischen) Gesichtsurnenkultur die Urnenfelderkultur stark zurücktritt. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum die angeblich weit zahlreichere von den Gesichtsurnenleuten unterworfene alte Bevölkerungsschicht nicht mehr archäologisch gefaßt werden könnte. Seger, S. 80 f. stellt Berührungen zwischen der Gesichtsurnen- und der lausitzischen Kultur fest, ebenso, daß Beispiele des Fortlebens der älteren

Digitized by Google

Kultur über die Grenzen der Hallstattperiode vorgekommen seien. Deshalb zieht auch er die Unterwerfung der Vertreibung oder Ausrottung der älteren Bevölkerung vor, die übrigens nicht überall, so nicht in den Sudetenländern und nicht in Schlesien, den Wettbewerb mit den Gesichtsurnenleuten auf eigenem Boden auszutragen hatte. Böhmen aber ist in dieser Zeit von keltischen Stämmen besiedelt, die nach Seger auch über den Gebirgsrand bis in die Gegend von Breslau und nach Oberschlesien übergreifen. Auch von anderer Seite drohten Gefahren. Unweit Nimitsch bei Vettersfelde im Kreis Guben ist eine etwa aus dem 6. Jh. v. Ch. stammende Prunkrüstung eines Skythenhäuptlings gefunden worden, ein zweiter skythischer Goldfund bei Vogelsang, Kreis Nimptsch, gemacht worden, so daß eine Zeitlang Ausdehnung der Skythenherrschaft nach Westen wahrscheinlich wird (Seger, S. 78 f.). Als Hauptgrund der Abwanderung der Urnenleute möchte aber Seger die Klimaverschlechterung ansehen, die auch für andere Länder für den zu Beginn der Eisenzeit bemerkbaren Niedergang in der Fundzahl verantwortlich gemacht wird. Es besteht also kein Mangel an Gründen, das Verschwinden der alten und das Auftauchen einer neuen Kultur zu erklären. Ähnliches ist ja auch anderwärts ganz sicher bezeugt. Gerade die ostgermanischen Bastarnen und Skiren, um die es sich zunächst handelt, treten uns, wenigstens die ersteren, in der späteren Geschichte als sehr starke Völker entgegen. Damit fallen auch die zwei ersten Gründe der oben erwähnten Czekanowski'schen Aufstellung. Vasmer bemerkt noch Zs. f. slaw. Phil. 4, 279 richtig, daß das Fehlen des Nachweises, daß die Träger der lausitzischen Kultur ihre Sitze verlassen hätten, überhaupt nicht zugunsten der Slawentheorie spricht. Denn gingen wir von der zu Beginn unserer Zeitrechnung sicher hier vorhandenen ostgermanischen Kultur aus, so wäre eher auf gleiche Volkszugehörigkeit der lausitz. Leute zu schließen, wenn man nicht mit Einwanderung der Germanen rechnen wolle. Genauer ist der Übergang der laus. Kultur in die Latènezeit in Böhmen und Mähren festzustellen, die früher ins Licht der Geschichte treten. Menghin, Einführung in die Urgeschichte Böhmens und Mährens, S. 83 f., erklärt bestimmt, daß die Latènekultur den Kelten zuzuschreiben sei, und kann auch den Zusammenhang mit den übrigen keltischen Ländern herstellen.

Kostrzewski bucht ferner zugunsten seiner Auffassung, daß die religiösen Gebräuche (vor allem die Urnengräber), die Ausstattung mit zahlreichen Beigefäßen und das Mitverbrennen der Tongefäße für Weiterleben der alten Bevölkerung zeuge. Dagegen bringen B. v. Richthofen „Zum Stande der Vorgeschichtsforschung in Posen" (Mannus 16, 1924,

Digitized by Google

S. 319 f.)[5]) und Seger, S. 85 beachtenswerte Gründe vor. Nach Richthofen überwiegen bei den Vandalen vielmehr die Brandgruben (vgl. Tackenberg, Vandalen in Niederschlesien, S. 125), übrigens besage der Urnengräberritus gar nichts, weil er einer allgemeinen kulturellen Erscheinung ohne enge nationale Grenzen entspreche. Die Wiederkehr von gewissen Verzierungen auf Tongefäßen sei so einfacher Art, daß sie gewissermaßen zum eisernen Bestand jeder primitiven Ornamentik gehöre und für ethnologische Bestimmung gänzlich ungeeignet sei. Mehr verwertbar sei das Hakenkreuz, das aber bei den Germanen der jüngeren Bronzezeit viel häufiger sei als in der lausitzischen Kultur. Die für die Endstufe der Urnenfelderkeramik wirklich kennzeichnenden Dreiwirbel- und Sonnenmuster suche man dagegen vergeblich in der späteren Periode. Abzulehnen sei weiter die angebliche Formenverwandtschaft einiger spätkaiserzeitlicher Gefäße aus Posen mit solchen der Urnenfriedhöfe, wobei auf polnischer Seite an eine Renaissance des laus. Geschmackes gedacht wird. Auch das sind nach Seger nur Äußerlichkeiten, die unabhängig entstanden sein werden. Weiterhin sei ein Zusammenhang zeitlich weit getrennter Gruppen nur zulässig, wenn verbindende Zwischenglieder vorhanden seien. Richthofen erklärt mit scharfen Worten das Unterfangen, die im Rahmen der kaiserzeitlichen Keramik vollständig erklärbaren Fußbecher mit den nicht einmal der jüngsten Urnenfelderkultur angehörigen über 1000 Jahre älteren Posener Bechern zusammenzubringen, als ganz unwissenschaftlich (Mannus 16, 321). Er fragt weiter, ob Kostrzewski vielleicht auch frühe deutsche oder gar amerikanische Etagengefäße als lausitzische Renaissance erklären wolle, worauf Kostrzewski bisher die Antwort schuldig geblieben ist. Den Versuch, zwischen den frühslawischen Ringwällen und denen der lausitzischen Zeit eine Verbindung herzustellen, hat Kostrzewski jetzt nach den Einwänden Richthofens (S. 322) nicht mehr erneuert. Alle diese Gegenbemerkungen sind so einleuchtend, daß den prähistorischen Gründen der polnischen Forscher die Grundlage genommen ist. Ebert bezeichnet bei Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 4, 279 die polnischen Bemühungen als gequält und sagt, selbst bei ihrem Zutreffen sei nur eine lange Behauptung der lausitzischen Kultur in Einzelheiten auf einem alten Gebiete glaubhaft, aber noch nicht das Slawentum der Lausitzer Leute.

---

[5]) Vgl. dazu auch die kurze volkstümlich geschriebene „Oberschlesische Früh- und Vorgeschichte" von Arndt, Dortmund 1923 und B. v. Richthofen, Ältere Bronzezeit in Schlesien, Vorgeschichtl. Forsch. 1, 3 (1926, S. 125f). Eine gedrängte Übersicht über die Theorien zum Volkstum der laus. Urnenleute gibt noch La Baume, Vorgeschichte von Westpreußen, S. 28—29.

Digitized by Google

Weiter führen die polnischen Forscher noch an, daß sich die lausitz. Kultur ständig nach Osten verschiebe. Hier ist aber erst der genaue Nachweis zu liefern, wann im einzelnen dieses Verschieben eingetreten sei und ob es sich nicht auch um andere Völker handeln könne. Nördlich des Karpathenzuges liegt eine alte Völkerstraße, auf der sich viele Völker ostwärts bewegt haben werden. Vasmer (ebenda 4, 281) führt mit Recht die Ostzüge von keltischen und germanischen Stämmen (Galatern, Bastarnen, Skiren, Goten usw.) gegen Czekanowski ins Treffen. Kostrzewskis Frage nach der wirklichen Heimat der Slawen, falls die lausitz. Kultur illyrisch sei, da doch weiter östlich Skythen gewohnt hätten, läßt sich sehr wohl beantworten (vgl. § 15).

Nicht überzeugend ist auch der Hinweis auf die anthropologischen Untersuchungen Stojanowskis, wonach der anthropologische Typ der Hauptmenge der schlesischen Bevölkerung aus der Steinzeit dem der slawischen Bevölkerung der frühgeschichtlichen Zeit entspreche. Ist es an und für sich nicht geraten, aus anthropologischen Untersuchungen so weit auseinander liegender Zeiten weitgehende Folgerungen zu ziehen, ohne daß die Zwischenzeiten genau durchforscht sind, so gibt es noch andere Gründe, die das Vorwiegen des alten Typus begreiflich machen. Gradmann bespricht in seiner Rektoratsrede „Volkstum und Rasse in Süddeutschland" (Erlangen 1926) die auffällige Erscheinung, daß heute in Süddeutschland die brünetten kurzköpfigen Elemente stärker vertreten sind als in Norddeutschland, so daß es den Anschein hat, als wäre hier die vordeutsche Beimischung stärker gewesen. Er betont, daß sich diese Wiederherstellung eines früheren Zustandes erst im Laufe des Mittelalters und der Neuzeit herausgebildet habe, daß eine lange Zwischenzeit mit Vorwiegen der nordischen Rasse bestanden habe und kommt (S. 14) zum Schluß, daß die besonders starke Zunahme der brünetten Rasse in Süddeutschland auf eine Begünstigung durch die süddeutsche Umwelt, in erster Linie auf das Klima, zurückzuführen sei. Die älteren Rassen nehmen, eine Zeitlang gewaltsam zurückgedrängt, langsam Schritt für Schritt ihr natürliches Erbteil wieder in Besitz. Auch in Süddeutschland behalf man sich mit einer Oberschichthypothese, wogegen Gradmann (S. 8, Anm. 1) die Frage vorbringt, wo die gewohnt hätten, die angeblich so zahlreich galloromanische Knechte geblieben wären. Auch Czekanowski führt anthropologische Gründe an (S. 244—276). Er will nachweisen, daß die Slawen ursprünglich langschädelige Kopfform, großen Wuchs, schmale Nase und ovales Gesicht gehabt haben. Abgesehen davon, daß er im

Digitized by Google

Gegensatze zu Talko-Hryncewicz (S. 252 f.)[6]) steht, wäre auch die Frage zu untersuchen, ob es sich nicht um Vertreter der nach Hans Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes[9] S. 25 von der nordischen zu unterscheidenden ostbaltischen Rasse handelt. Auch Virchow hat festgestellt, daß sich in norddeutschen Gräbern mit zweifellos slawischen Beigaben echt nordische Langköpfe finden, die sich von Germanenschädeln nicht unterscheiden (Mitteilung bei der 3. Sitzung der Anthropol. Ges. 1883, Corr.-Bl. d. deutschen Ges. f. Anthrop. 14, S. 142 f.), vgl. dazu auch Gradmann, S. 6. Wie ist übrigens der davon abweichende heutige Typus zu erklären? Zurückhaltend steht auch Vasmer Zs. f. slaw. Phil. 4, 276 den Schlüssen aus dem anthropologischen Material gegenüber. Zu vergleichen ist noch die Äußerung Reches über die Anthropologie der laus. Rassen (man beachte den Plural!) bei Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte VII 256 f.

Auch aus dem angeblichen Fortleben des lausitzischen Wohnhaustypus schließt Kostrzewski auf das Slawentum der laus. Kultur. Dementsprechend wird dann das pfostenlose Wohngrubenhaus als germanisch hingestellt. Methodische Bedenken gegen die Heranziehung der noch nicht restlos klaren Hausbaufrage als Hauptstütze für eine ethnographische Theorie bringt Richthofen, Mannus 16, 320 vor. Seger bemerkt dazu S. 85 f. (bei Volz), daß das Pfostenhaus in Europa nirgends und zu keiner Zeit an nationale Grenzen gebunden war, daß es schon zur Steinzeit in Süd- und Norddeutschland wie in Skandinavien gefunden wird. Derselbe Typ beim osteuropäischen (nicht nur slawischen) Haus beruhe entweder auf der gemeinsamen Abstammung oder auf Entlehnung in späterer Zeit. Undenkbar sei es, daß sich ein unterworfenes Volk jahrhundertelang einer anderen Bauweise als die Herrenschicht bedient haben solle oder daß die alte primitive Bauweise nach jahrhundertelanger Unterdrückung wieder zum Vorschein gekommen wäre. Auch H. Naumann, Primitive Gemeinschaftskultur, sieht S. 167 in der litauischen Klete das nördliche Urhaus, das sich aus der Einräumigkeit zum dreigliedrigen Bauernhaus entwickelte.

Sogar die Schweinezucht muß nun für Kostrzewskis Ansicht herhalten. Die Gleichheit der Schweinerassen in der laus. wie römischen und frühgeschichtlich slawischen Zeit ist sicher kein entscheidender Grund. Angenommen, daß es sich wirklich bei den heutigen Schweinerassen um das Fortleben der alten der laus. Kultur handelt, wäre noch festzustellen, ob nicht wie bei den Menschen hiebei die Umwelt, vor allem das Klima und die dadurch bedingte Lebensweise, das Hauptgewicht habe. Das

[6]) Vgl. dessen Schriften: Opyt fiziczeskoj charakteristiki drewnich Wostocznych Slawjan (Statji po Slawjanowiedieniju 1910, 3. Bd. Petersburg) und Czlowiek na ziemiach naszych (Warschau 1913).

Digitized by Google

Nebeneinanderleben verschiedener Völker im gleichen Lande führt ja überall zu einer Vermischung nicht nur der Menschen, sondern auch der Tiere. Notwendig ist vor allem, die Ausdehnungsgebiete gewisser Tierrassen festzustellen. Wie weit daraus Schlüsse auf den Volkscharakter gezogen werden können, werden erst weitere Untersuchungen zu zeigen haben.

Der unbefangene kritische Betrachter gewinnt den Eindruck, als ob eine Hypothese, von der man heute bei den Tschechen nicht mehr gern redet, nun erst bei den Polen breitgetreten wird. Mit den Kulturströmungen scheinen auch die wissenschaftlichen Kinderkrankheiten später nach Osten zu gelangen.

4. Es spricht also alles gegen ein mögliches Slawentum der lausitz. Kultur. Der derzeitige Stand der prähistorischen Wissenschaft erlaubt schon ein Abwägen der Gründe, die für die Volkszugehörigkeit der laus. Leute vorgebracht worden sind. Ebensowenig wahrscheinlich wie das Slawentum ist das Germanentum dieser Kultur. Seger stellt (bei Volz S. 76 f.) die dagegen sprechenden Punkte zusammen. Wir kennen die sicher germanische Kultur im Bronze- und ersten Eisenzeitalter aus den norddeutschen und skandinavischen Funden zur Genüge. Die Formenwelt der nordischen und laus. Kulturen ist ganz verschieden. Hier stehen die Bronzearbeiten voran. Auch die Ornamentik ist vollständig anders, ebenso Sitte und Brauch. Dabei handelt es sich immer um Glieder langer Entwicklungsreihen, die sich nur an der Peripherie hie und da berühren. Anders steht es mit dem Zusammenhang der laus. Kultur weiter nach Süden. Nicht nur Böhmen und Mähren gehen, wie Menghin betont, mit den Gebieten nördlich der Ostsudeten, auch weiterhin gibt es nur landschaftliche Schattierungen. Die Arbeitshypothese Kossinnas von der illyrischen Stammeszugehörigkeit der Urnenfriedhofleute (vgl. ihre geschichtliche Darstellung durch Seger bei Ebert VII 255) ist tatsächlich berechtigt, zumal der Wandertrieb der einzelnen Stämme nach Süden mit der Hypothese der europäischen Urheimat der Indogermanen zusammenstimmt. Noch in geschichtlicher Zeit weiß Tacitus von pannonischen Volksresten, den Osen, nördlich der Donau in der heutigen Slowakei. Illyrische Ortsnamen sind bei Ptolemaeus im alten Gebiet der lausitzischen Kultur eingezeichnet (vgl. R. Much, Zs. f. d. Alt. 41, 97 f.; Kossinna, Mannus 4, 287 f.; R. Much in Hoops Reallex. d. germ. Alt. unter den einzelnen Namen). Dazu tritt jetzt der Nachweis des Fortlebens illyr. Flußnamen in Mähren und im Gesenke (s. § 19). Auch Menghin[7])

[7]) Auf J. Schránil, Vorgeschichte Böhmens und Mährens (Slaw. Grundriß 1928) konnte keine Rücksicht genommen werden, da bei Niederschrift dieser Arbeit nur die erste Lieferung vorlag.

Digitized by Google

hält die illyrische Hypothese für die wahrscheinlichste (S. 69), da die eisenzeitlichen Ableger der laus. Kultur sich späterhin hauptsächlich nach zwei Richtungen ausbreiten: nach Ungarn, wo wir dann die Illyrier finden, und durch die Alpen nach Südostdeutschland und Oberitalien, wo in geschichtlicher Zeit venetische Stämme greifbar werden. Er bemerkt weiter, daß beim Einbruch der Geschichte in Dalmatien, Pannonien, Istrien, Slawen sitzen müßten, nicht Illyrier und Veneter, wenn die Slawen Träger der laus. Kultur und ihre Nachfolger gewesen wären. Die Karpathen führen einen illyrisch-thrakischen Namen (alb. *karpe* Fels, Vasmer, Rocznik Slaw. 5, 152). Die Bezeichnung der Slawen als *Venedi*, *Venethi*, heute Wenden, Winden, läßt sich tatsächlich am besten verstehen, wenn die Germanen damit ursprünglich venetische, d. h. illyrische Ostnachbarn gemeint haben (vgl. Kossinna, Mannus 4, 287 f.; zustimmend R. Much in Hoops RGA. IV 509). Wie der Wandel *t* zu *d*, *th* zeigt, ist der Name den Germanen schon vor der ersten Lautverschiebung und vor Durchführung des Verner'schen Gesetzes bekannt geworden, was vorzüglich zu den in § 17 weiter ausgeführten Beobachtungen über gleich alte sprachliche Beziehungen zwischen Germanen und Finnen wie Germanen und Balten stimmt.

5. Die teilweise Ablösung der laus. durch die Gesichtsurnenkultur in Posen und Schlesien, das Auftauchen der Vandalen in Schlesien und von swebischen Völkern in den Sudetenländern läßt sich heute schon aus Bodenfunden nachweisen, zu denen seit der Zeit um Christi Geburt dürftige geschichtliche Nachrichten treten.

Die Zurückdrängung der laus. Kultur erfolgt in ihrem nördlichen Gebiete durch die Gesichtsurnenkultur, die von Hinterpommern und Westpreußen zu Beginn der Eisenzeit nach Süden ausgreift. Das Verbreitungsgebiet, die Verwendung der Steinkiste zur Beisetzung, die auch im nordischen Gebiet üblich ist, verrät uns, daß nun zuerst Germanen sich von Pommerellen bis Niederschlesien ausbreiten. Die Gesichtsurnen, die zur Aufnahme der Asche dienen, sind eine eigentümliche Entwicklung und lassen die Ausbildung einer besonderen ostgerm. Gruppe vermuten. Gegen Süden werden die Funde spärlicher und weniger eigenartig. Die um 500 v. Ch. im Nordgebiete der laus. Kultur erscheinenden Funde verschwinden etwa um 300. Es ist wahrscheinlich, daß das Volk abgewandert ist. Funde in Galizien und Wolhynien leiten zu den Gegenden nördlich der unteren Donau und der Donaumündung, wo uns um 200 die germanischen Bastarnen bezeugt sind. In dieser Darstellung stimmen Kossinna, Zu meiner Ostgermanenkarte, Mannus 16 (1924), S. 171; Seger und La Baume bei Ebert IV 295 f. und 304 überein (Artikel Gesichtsurnenkultur), ebenso beide bei Volz S. 79 f. und 91 f. Für das Germanen-

Digitized by Google

tum der Bastarnen spricht sich m. E. mit guten Gründen R. Much aus (Germanistische Forschungen, Festschrift anläßlich des 60semestrigen Stiftungsfestes des Wiener akademischen Germanistenverbandes 1925, S. 1 f.) gegen A. Bauer, WSB 185 (1918), 2. Abh. Es ist eine ansprechende Vermutung, daß die uns bei diesem Volke bezeugte Vermischung mit Andersnationalen z. T. ihren Grund darin hat, daß sich Urnenfelderleute an ihrem Abzug beteiligt haben.

Während die Zeit von 300 bis 100 v. Ch. in Ostdeutschland nördlich der Sudetenländer — von keltischen Spuren in Südschlesien abgesehen — fundleer ist, ändert sich das Bild vom Beginn des ersten Jh. v. Ch. Die germanischen Stämme können wir nun schon ziemlich genau mit Namen nennen und die fortschreitende Vorgeschichtsforschung lehrt uns immer genauer sehen: Rugier an der Weichselmündung, die von Goten und Gepiden westwärts gedrängt werden, südwärts Burgunder, in Schlesien vandalische Stämme, vgl. die Karte bei Kossinna, Mannus 16, S. 159 f. und die Darstellung La Baumes und Segers bei Volz, S. 93 f. und 82.

In Böhmen sind in der jüngeren Eisenzeit die keltischen Bojer als Träger der Latènekultur zu betrachten, wie die geschichtlichen Nachrichten sowie die Übereinstimmung mit sicher keltischen Ländern zeigen, vgl. Menghin, S. 97 f.

6. Im ersten vorchristlichen Jh. ist, wie oben bemerkt, Schlesien germanisch geworden. Schon im zweiten Jh. v. Ch. sind Vorstöße nordischer (germ.) Kultur längs der Elbe nach Nordböhmen zu verzeichnen (Bodenbacher Funde), ohne daß das Land schon germanisiert wird, vgl. Preidel, Germanen in Böhmen im Spiegel der Bodenfunde, 1926, S. 13 f.; Menghin, S. 98 f. Während Preidel S. 20 die germanischen Eindringlinge in Nordböhmen als Ermunduren ansprechen möchte, spricht sich Menghin S. 99 für die Westsweben aus, an deren Stelle noch vor Ch. die Ermunduren rückten. Vielleicht können wir auch an die kleinen Stämme im Rücken der später einziehenden Markomannen denken, etwa die Marsingen (Tac. Germ. c. 43). Das weitere Siedlungsbild in Böhmen und den Sudetenländern überhaupt zeichnen die neuesten deutschen Veröffentlichungen folgendermaßen: Nach Preidel zogen in den Jahrzehnten v. Ch. die Markomannen nach Böhmen, wo sie bis in den Anfang und z. T. bis in die Mitte des 5. Jh. blieben (S. 58). Darnach sollen Thüringer von Böhmen oder einem Teile des Landes Besitz ergriffen haben, ohne daß es zu einer Besiedlung im weiteren Sinne gekommen sei (S. 62), da die aus dieser Zeit stammenden Fibeltypen charakteristisch thüringisch seien. Rund um 500 n. Ch. wären dann die Langobarden ins Land gekommen, kenntlich an der bei ihren Kopffibeln verwendeten Tierornamentik (S. 63). Das Verschwinden der Markomannen um 400 und 405

Digitized by Google

wird mit dem Quadenzug von 406/7 und dem Heereszuge Attilas 451 in Verbindung gebracht (S. 69). Die Langobarden haben um die Mitte des 6. Jh. oder etwas früher Böhmen verlassen (S. 70), darnach sei die Einwanderung der Slawen erfolgt.

Nach Menghin (S. 100) bilden etwa von Christi Geburt bis 400 n. Ch. Böhmen, Mähren, das nördliche Niederösterreich und die Slowakei ein geschlossenes Kulturgebiet mit eigener Entwicklung, freilich auch mit einzelnen örtlichen Unterschieden. Im ersten und zweiten Jh. kamen in der Píčbergkultur römische, in der späteren Třebičkakultur ostgerm. Einflüsse zur Geltung. In der ersteren sind auch keltische Einwirkungen zu beobachten, die aber schon vor der markomannischen Landnahme hereingekommen sind (S. 104). In der letzteren stellen sich in Mähren infolge der geographischen Lage die südrussisch-donauländischen Einflüsse stärker dar als in Böhmen. Um 400 n. Ch. werden diese im Gesamtgebiet stärker (S. 107). Deutlich der merovingischen Kultur gehört das große Reihengräberfeld von Podbaba an, dessen Funde vom 6. bis Anfang des 7. Jh. reichen, von denen sich die erste Hälfte besonders an Thüringen anschließt, während sich die jüngere Gruppe durch Tierkopfornamentik auszeichnet. Weniger Funde stammen aus dem 5. Jh. aus Mähren. Trotz mancher Verschiedenheiten ergibt sich doch in der zeitlichen Festlegung und der Zuweisung der Funde eine Übereinstimmung zwischen Preidel und Menghin. Auf Grund der historischen Nachrichten und nach den einzelnen Verbreitungsgebieten schreibt auch dieser den Markomannen und Quaden die Hauptmasse der Funde zu. Den um 400 auftretenden Zustrom südrussisch-donauländischer Kulturelemente führt er nicht auf einen Bevölkerungswechsel, sondern auf die größere Nähe ostgermanischer Stämme zurück, von denen die Rugier im 5. Jh. in Niederösterreich saßen. Bei der merovingischen Kultur des 6. Jh. denkt Menghin ebenfalls an Langobarden und später Thüringer, möchte aber auch die Möglichkeit der Zugehörigkeit zu markomannischen und quadischen Resten offen lassen.

In einigen Punkten stimmt die Ansicht Preidels nicht mit der herrschenden Meinung der deutschen Stammeskunde überein. Von einer Abwanderung der Markomannen zu Anfang und in der Mitte des 5. Jh. an den Rhein ist sonst nichts bekannt, eine Beteiligung einzelner Elemente am Quaden- und Vandalenzug von 406/7 freilich nicht ausgeschlossen, vgl. meinen Aufsatz „Der Quaden- und Vandalenzug nach Spanien" (Sudeta 3, 1 f.). Eine Volksabwanderung um 450 ist abzulehnen, da Attilas Zug ein Heereszug, keine Volkswanderung mit Weib und Kind war, vgl. ebenda S. 8 f., das Auftauchen markomannischer Fibeln am Rhein sehr wohl mit diesem in Verbindung stehen kann, ohne eine Abwanderung

Digitized by Google

des ganzen Volkes zu beweisen, zumal die Träger dieser Kultur außerhalb Böhmens weiter nicht nachweisbar sind. Die folgende Zeit scheint noch nicht genügend durchforscht zu sein, um weitgehende Folgerungen zu ermöglichen. Erst seit etwa 535 sind aus geschichtlichen Gründen die Baiern in ihren neuen Sitzen südlich der Donau zu vermuten, s. § 14.

Früher war die Markomannenauswanderung einige Jahrzehnte vorher angesetzt worden. Während weiter die geschichtlichen Nachrichten auf den Abzug des Großteiles der mährischen und niederösterreichischen Quaden zu Anfang des 5. Jh. in Gemeinschaft mit den schlesischen und ungarischen Vandalen schließen lassen (vgl. jetzt die Zusammenfassung Verf., Sudeta 3, 1 f.), scheint die Fundarmut dieser Zeit die Nachprüfung vom prähistorischen Standpunkt zu erschweren. Preidel und Menghin stimmen darin überein, daß noch im 6. Jh. Germanen in Böhmen nachweisbar sind, wenn sie auch bei der Zuweisung an einzelne germ. Stämme noch auseinandergehen.

7. Von den tschechischen Historikern nimmt V. Novotný, *České dějiny* (= Böhmische Geschichte) I 1 (Von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Herzogs Ulrich, Prag 1912) im großen und ganzen den gleichen Standpunkt wie die deutschen Forscher ein. Er stimmt nicht mit den von tschech. Archäologen geäußerten Ansichten, wonach die Markomannen und Quaden Böhmen und Mähren bald wieder verlassen hätten, überein, sondern glaubt, daß sie weiterhin hier wohnen geblieben sind (S. 132 f.). Er meint, daß diese Länder zwar nicht mehr ausdrücklich als ihr Siedlungsgebiet genannt seien, aber auch keine andere, was die Erklärung gestatte, daß sie ihre früheren Sitze nicht geändert hätten. Die Angriffe der Markomannen und Quaden auf das Römerreich an der Donaulinie seien bei dieser Sachlage natürlich, wobei ihr Zentrum dabei doch noch weiter nördlich gewesen sein könne. Erst in den folgenden Jahrhunderten scheine der Schwerpunkt mehr gegen die Donau zu verlegt worden sein. An dem Vandalenzug von 406 beteiligten sich auch nach Novotný die Quaden. Die Sitze der Markomannen nach 453 werden noch nördlich der Donau gesucht und zwar wird aus der Verteilung der Donauvölker nach Attilas Tode geschlossen, daß sie nicht an den Ufern des Stromes, sondern in den alten Sitzen in Böhmen gewohnt haben. Im 6. Jh. tauchen die Markomannen unter dem Namen der *Baiwari* auf, 551 ist ihre Übersiedlung beendet. Weiterhin werden nur die Langobarden als zeitweilige Herren über Böhmen zugegeben. Erst nach ihrem Abzug ist Böhmen frei für ein neues Volk, die Slawen. Trotz einzelner Abweichungen stimmt also die Darstellung Novotnýs im allgemeinen mit der von der deutschen Forschung fast durchwegs vertretenen überein.

Digitized by Google

Zu anderen Ansichten ist der tschechische Historiker und Prähistoriker E. Šimek in seinem Buch *Čechy a Morava za doby římské* (= Böhmen und Mähren in der Römerzeit), *Práce z vědeckých ústavů* I, Prag 1923 gelangt. Trotz des französischen Resumées ist die Arbeit bisher auf deutscher Seite nicht viel beachtet worden (vgl. weiter § 8). Behandelt werden einige Probleme der Geschichte Böhmens und Mährens vom 1. bis 5. Jh. n. Ch. vom archäologischen, ethnologischen und historisch-geographischen Standpunkt. Große Bedeutung wird immer den Übergangsfunden zwischen den einzelnen Kulturen beigelegt, so denen von der Stradonitzer zur Dobrschichower Kultur und zwar der Píčberger- und Trschebitzer-Piniewer Phase. Das Siedlungsgebiet der Bojer wird in den südlichen Teil Böhmens und das Land bis zur Donau verlegt. Šimek bemüht sich nachzuweisen, daß der alte Begriff von *Boihemum* nicht mit dem der späteren Zeit, des Mittelalters, übereinstimme, sondern nur Südböhmen, dafür aber auch die Oberpfalz und das Land südlich vom Böhmerwald bis zur Donau umfaßt habe. Folgerungen aus den Funden werden nur mit großer Reserve gezogen unter Hinweis darauf, daß die Ausgrabungen der wichtigen Stellen wissenschaftlichen Ansprüchen meist nicht genügen und erst die Folgezeit uns genauer belehren werde. Entgegen der bisherigen Forschung wird eine Weiterwanderung der Markomannen aus Südböhmen nach der Donau in Niederösterreich angenommen, die vor den Markomannenkriegen Mark Aurels beendet gewesen sei, da die Kriege und Friedensschlüsse dieses Kaisers und die seines Sohnes und Nachfolgers Commodus die Markomannen in Niederösterreich, die Quaden aber in der Slowakei zeigten. In das nördliche Böhmen werden die Sitze der Marsingen, in das östliche Böhmen und westliche Mähren die der Kotinen, östlich von diesen die der pannonischen Osen verlegt. Zwischen der Stradonitzer (der bojischen) und den einzelnen Teilen der Dobrschichower Kultur (der germanischen der römischen Kaiserzeit) sind Übergangsfunde hier, die nach Šimek ununterbrochene Weiterentwicklung bezeugen. Verschiedenheiten werden durch römische Einflüsse erklärt.

Šimek wendet sich mehrfach gegen allgemein angenommene Anschauungen der deutschen Historiker und Altertumsforscher, indem er z. B. die Abkunft der Baiern von den Markomannen leugnet. Mit großer Schärfe wendet er sich S. 145 f. gegen die Verfechter der markomannischen Theorie, gegen die Lehre, daß die Markomannen erst im Laufe des 6. Jh. Böhmen verlassen und das heutige Baiern besiedelt hätten. Er sieht darin tendenziöse Absicht, das Bestreben, die Besiedlungszeit der Markomannen möglichst lange auszudehnen. Die quadischen Sitze werden überhaupt, sicher angeblich seit den Markomannenkriegen, in die slowakische Niederung, die kleine ungarische Tiefebene nördlich der Donau, ver-

Digitized by Google

legt mit der Nordgrenze der Karpathen, wo sie auch in der Folgezeit blieben. Für ihre Ansiedlung in Mähren spreche gar nichts. Die Frage des Aufenthaltes der Langobarden in Böhmen im 6. Jh. wird vollständig abgelehnt, die Nachricht des Cod. Goth. von der Herrschaft Wakkos in Böhmen als unglaubwürdig hingestellt. Die Erklärung mancher Funde des 5. und 6. Jh. als langobardischer wird geleugnet.[8]) Über die merovingische Kultur wird nichts Wichtiges gesagt. Einen gewissen Mut, der anzuerkennen ist, zeigt Šimek, wenn er deutlich ausspricht, daß sich keine genügenden Beweise für einen Übergang von der Dobrschichower (= sudetengerm.) zur slawischen Burgwallkultur aufzeigen lassen und daß für das Slawentum der Dobrschichower Kultur keine Möglichkeit bestehe.

Als Ergebnis wird ausgesprochen (S. 230): Die Dobrschichower Kultur ist germanisch, das bezeugt die enge kulturelle und rituelle Verbindung mit dem übrigen damals sicher germanischen nördlichen Elbegebiet. Das gelte besonders für die Píčberger Phase, wahrscheinlich auch für die Trschebitz-Piniewer Zeit. Man könne aber nicht sagen, welcher germ. Stamm oder welche Stämme die Träger waren, wohl aber seien es Sweben gewesen. Šimek denkt hier an die Marsingen.

Durch die ausführlichere Besprechung des Buches von Šimek erübrigt sich eine Stellungnahme gegen Niederle, der Starož. III 216 ähnliche Ansichten über die frühe Abwanderung der Markomannen aus Böhmen an die Donau ausgesprochen hat.

8. Šimeks Buch hat als Ganzes m. W. von deutscher Seite noch keine kritische Besprechung erfahren, die das auf Fundkenntnissen und Verwertung der geschichtlichen Nachrichten aufgebaute Werk trotz allem verdient. Nur Preidel geht an mehreren Stellen, so S. 23, Anm. 4 und S. 25, Anm. 8 auf einzelne seiner Ansichten ein. Šimeks Ausführungen lassen sich mit größerer oder geringerer Bestimmtheit widerlegen. Den größten Wert legt er auf seine Auffassung des Begriffes *Boihemum*, der gegenüber unsere seit althochdeutscher Zeit bezeugte im heutigen Umfang geltende eine Verschiebung nach Norden zu bedeute. Šimek bemüht sich nicht zu zeigen, wie diese Verschiebung eingetreten sei. Die Anführung der Markomannen u n t e r dem Böhmerwalde bei Ptolemaeus kann um so weniger maßgebend sein, weil die vielen Fehler, die sich aus der Verarbeitung verschiedenwertiger Quellen bei Marinus ergeben haben, doch zu bekannt sind (vgl. auch den Widerspruch in der Verwertung ptolemäischer Nachrichten durch Šimek selbst S. 136 und 137). Die Lage

[8]) So schon 1912 im Pravěk 8, 70f. Außer Preidel und Menghin haben sich noch E. Brenner, VII. Ber. d. Röm.-germ. Komm. d. kais. Arch.-Inst. 1912 (1915), S. 331 u. 333, sowie Nils Aberg, Die Franken und Westgoten in der Völkerwanderungszeit (1922), S. 145 für langobard. Herkunft ausgesprochen.

Digitized by Google

des markomannischen Reiches ist aus den Angaben der römischen Schriftsteller, besonders aus den Beziehungen zu den Nachbarvölkern (Hermunduren, Langobarden, Lugiern) bestimmbar. Eine zeitweilige Ausdehnung des Begriffes *Boihemum* weiter nach Süden im politischen Sinne zur Zeit, als die Donau die Grenze zwischen Germanenland und römischem Reich bildete und die gleichen Völker, die Böhmen und Mähren bewohnten, bis zur Donau reichten, kann zugegeben werden. Aber es wäre Šimeks Aufgabe gewesen zu zeigen, aus welchen Gründen sich schließlich die heutige mit der geographischen Begrenzung so ausgezeichnet übereinstimmende Auffassung gebildet habe.

Die Markomannen sollen vor dem Beginn der Kriege mit Mark Aurel an die Donau in das heutige Niederösterreich übersiedelt sein. Dafür haben wir keine geschichtliche Nachricht. Šimek folgert dies nur daraus, daß sich diese Kämpfe an der Donau abspielen, daß beim Frieden sich die Römer ein Einspruchsrecht bei den in der Nähe der Donau stattfindenden Versammlungen vorbehalten. Aber wo anders hätten die Kämpfe, bei denen die Markomannen die Angreifer waren, stattfinden sollen? Novotný hat hier schon die richtige Antwort gegeben. Es wird uns nirgends gesagt, daß die römischen Heere das gesamte Markomannenland durchzogen hätten. Ein Schluß aber vom Kriegsschauplatz auf den Umfang eines Reiches ist nicht gestattet. Šimek behauptet (S. 137), die Markomannen seien nicht groß genug gewesen, um ganz Böhmen zu besiedeln, sie seien überhaupt kein so bedeutender Volksstamm gewesen, wie man gewöhnlich glaube, sie wären nur durch Marbod vorübergehend zur Bedeutung gelangt. Dabei begeht Šimek gleichzeitig den Fehler, den uns nur bei Tacitus bezeugten Stamm der *Marsingi* für fähig zu halten, den archäologisch ergiebigsten Teil Böhmens, den Norden, allein besiedelt zu haben (S. 230). Šimek versucht nicht ernstlich, die Funde für seine Ansicht zu verwerten, da er erklärt, daß sie dafür nicht genügen. Unhaltbar ist auch sein Bemühen, den Namen der Baiern direkt mit den Bojern außerhalb Böhmens, im heutigen Baiern, in Zusammenhang zu bringen (S. 52 f.). Er polemisiert gegen Zeuß' Behauptung, daß ihr Name „Männer aus Böhmen" bedeute. Er übersieht dabei, daß solche Namen zuerst von den Nachbarn beigelegt und dann von dem betreffenden Volke übernommen werden, ebenso daß der Name schon vor der Besetzung Norikums aufgekommen sein kann. Die von Šimek vorgeschlagene Zusammenbringung des Namens direkt mit den Bojern in Baiern (S. 53 f.) wird nicht auf Zustimmung rechnen können. In Baiern sollen einstmals Bojer in Masse gewohnt haben, wofür doch nur in erster Linie der Ortsname *Boiodurum* (ahd. *Boiotro*, heute Beiderbach bei Passau) angeführt werden kann. Von einem so großen Volk, dessen Name sich jahrhunderte-

Digitized by Google

lang gehalten haben müßte, ist sonst nichts bekannt. Es müßten die Zwischenstufen von den antiken Bojern, deren Aufenthalt in Norikum doch nur vorübergehend gewesen ist, bis zum Auftauchen des Baiernnamens im 6. Jh. ausgefüllt werden. Die ganze Hypothese ist offensichtlich nur aus dem Bestreben entstanden, *Boihemum* nicht als Heimatland der Baiern erscheinen zu lassen und den unbequemen Namen wegzudeuten. Unerörtert bleibt weiter die Frage, was mit den an der Donau in Niederösterreich wohnenden Markomannen geschehen sei. Denn in der zweiten Hälfte des 5. Jh. herrschen hier die Rugier. Wohin sind in dieser Zeit die Markomannen gezogen? In Baiern waren sie, wie die Vita Severini bezeugt, noch nicht.

Die *Cotini* werden S. 169 f. nach Ostböhmen-Mähren versetzt, denn Šimek braucht hier ein Volk, weil die Markomannen da nicht wohnen dürfen. Wie erklärt sich dann aber ihre Tributpflicht gegenüber den Quaden, die Nachbarschaft der pannonischen Osen und damit der Sarmaten (Jazygen), von der Tacitus Germ. c. 43 berichtet? Šimeks Wegdeutung S. 171 kann nicht überzeugen. Aus der Gesandtschaft Mark Aurels (Dio Cassius 71, 12), der die Cotinen zur Heeresfolge gegen die Markomannen auffordert, kann man sie nicht (wie Šimek S. 172) als deren direkte Nachbarn erweisen, da ja auch Buren und Jazygen dazu aufgefordert wurden. Die durch Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II 324 f. vorgenommene Festlegung an der oberen Gran ist vollkommen überzeugend (zustimmend R. Much bei Hoops RGA. I 380).

Auch Šimeks Stellungnahme gegen die Möglichkeit langobardischer Herrschaft in Böhmen ist nicht einwandfrei. Die Nachricht von dem Palaste Wakkos in Böhmen ist trotz der sonst zuzugebenden Fragwürdigkeit des Cod. Goth. zu sicher ausgesprochen. Sie stammt wohl, wie schon längst vermutet worden ist, von den fränkischen Kriegern, die zur Zeit der Abfassung des Cod. Goth. im Anfang des 9. Jh. während der Kriegszüge gegen die Avaren nach Böhmen gekommen waren. Sie konnten damals manches erfahren und sehen, was wir heute nicht mehr wissen. Notwendig ist jetzt für Šimek, zum Standpunkt der deutschen Prähistoriker, die langobardische Gräber in Böhmen im 6. Jh. nachweisen zu können glauben, Stellung zu nehmen.

Šimeks Stärke liegt in der negativen Kritik, in der Aufdeckung von Schwächen bestehender Auffassungen. Er denkt aber seine Ergebnisse nicht weiter aus.

Auf tschechischer Seite findet es Dobiáš, Nález římských cihel u Mušova (= Der Fund römischer Ziegel bei Muschau) in Niederlův sborník 1925, S. 24—41 aus der Erkenntnis der Stellung des Muschauer Kastells für die Markomannen- und Quadenfrage unverständlich, wie Šimek die

Digitized by Google

Bedeutung der Markomannen und Quaden so gering einschätzen konnte. Die großen Anstrengungen der Römer im Markomannenkriege lassen auf einen gefährlichen Gegner schließen.

Zurückgewiesen werden muß Šimeks Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit der deutschen Forscher. Die Verfechter des markomannischen Böhmen sollen sich teilweise von Tendenzen haben leiten lassen, den Zwischenraum zwischen der markomannischen Besiedlung Böhmens und der späteren deutschen Kolonisation zu verengen (S. 145). Es nimmt sich dies sonderbar aus, da Šimek S. 225 das Geständnis entschlüpft, daß man sich schwer zur ethnologischen Auswertung des fehlenden Übergangs von der Dobrschichower Kultur zur Burgwallkeramik (d. h. zur Tatsache der späteren Einwanderung der Tschechen in die Sudetenländer) aufraffen könne.[9]) Er setzt freilich hinzu, es gebe Übergänge zwischen diesen beiden Kulturen. Sie seien aber nicht genügend, an volle Entwicklung und Gleichheit der Träger dieser Kulturen zu glauben (S. 226). Zum Trost fügt er ebenhier bei, daß man den Gedanken der slawischen Autochthonie (der slaw. Ureingeborenheit) nur teilweise aufgeben müsse. Um so höher ist dann sein offenes Geständnis vom Germanentum der Dobrschichower Kultur zu werten (S. 230).

9. Neben den § 2 erwähnten Versuchen, die laus. Kultur den Slawen zuzuschreiben, laufen solche, die Ansässigkeit von Slawen in Ostdeutschland und Ungarn in möglichst frühe Zeit zu setzen. Die Gründe, die dafür vorgebracht werden, sind z. T. alt und finden sich schon bei Šafařík, Slaw. Altertümer I 245 f. Sie werden immer wieder aufgewärmt. Sie spielen bei Niederle eine Hauptrolle und sind z. T. auch von Czekanowski wieder aufgegriffen worden. Sie sind teils historischer, teils sprachlicher Art und sollen im folgenden untersucht werden. Voranstehen mögen die sich auf den südlichen Teil (Ungarn) beziehenden Ausführungen.

Slov. Star. II 102 f., besonders 123 f. und Manuel I 49 f. bemüht sich Niederle, Belege für die Slawen in den Donauländern im 1.—5. Jh. n. Ch. beizubringen.[10]) Starož. I 400 f. und 424 f. war er für das Slawentum

---

[9]) Vgl. auch den Satz: *Kdyby při ní nešlo o autochthonitu národa, bylo by naše rozhodování přirozenè mnohem snazší a jednodušší* (= Wenn es dabei nicht um die Autochthonie der Nation ginge, wäre unsere Entscheidung natürlich viel leichter und einfacher.)

[10]) Seine letzte Formulierung lautet Manuel I 49: „Ils (les Slaves) y sont venus des pays transcarpathiques avant le V et le VI siècles, mais d' abord par détachements dispersés entre les Germains et les Huns. Telle est ma thèse fondamentale sur l'évolution initiale des Slaves méridionaux. Auch Starož. IV 12 spricht er davon, daß sich ihre ersten Spuren in Nordungarn schon im 1. und 2. Jh. nach Chr. offenbaren.

Digitized by Google

der Kostoboken und Karpen eingetreten, auf die er jetzt keinen maßgebenden Wert mehr legt. Er selbst sagt davon und von einigen anderen Gründen (Starož. II 161), daß sie allein nichts entscheiden könnten. Die Stammeszugehörigkeit der in Dakien vor 175 auftauchenden Kostoboken ist ja deshalb nicht leicht festzustellen, weil wir keinen ausdrücklichen Hinweis dafür besitzen. Wäre der Name aber slawisch, so wäre die Umschrift *Kastabak-* zu erwarten, falls kurzes slaw. *o* vorausgesetzt wird. Dieses ist erst im 9. Jh. aus *a* entstanden, vgl. Verf., Zur Chronologie von asl. *a* zu *o*, Arch. f. slaw. Phil. 41, 124 f. Nur einmal taucht in einer stadtrömischen Inschrift *Castaboca* auf neben vielen Schreibungen *Κοστοβῶκοι*. Tomaschek, WSB 128, 4 S. 107 vergleicht die dakischen *Σαβῶκοι* und erwähnt, daß ein dakischer Provinziale das Cognomen *Costobocus* erhielt und daß das Element *κοστο-* in der thrakischen Namengebung begegnet. Auf dakischen Ursprung weist nach ihm auch der Umstand, daß Ptolemaeus in ihrem Gebiet die deutlich dakischen Siedlungsnamen *Καρσιδάνα* und *Κληπιδάνα*[11]) einzeichnet. Im Königshaus bestanden verwandtschaftliche Beziehungen mit Dakern, wie eine Inschrift (CIL 6, 406, Nr. 1801) beweist. Auch wenn man die Lesart *Κοιστοβῶκοι* mit Müllenhoff, DA II 86 f. zur Grundlage nimmt ist eine slaw. Ableitung unwahrscheinlich. Müllenhoff der sie darauf untersucht, lehnt sie schließlich ab. Die drei erhaltenen kostobokischen Eigennamen sind unslaw. *(Natoporus, Pieporus, Drilgisa)* und dakisch (Müllenhoff II 87). *-porus* ist auch in anderen thrakischen und illyrischen Personennamen nachzuweisen (Jokl bei Ebert VI 44). An das Slawentum der Kostoboken kann man demnach nicht denken. Ihre Wohnsitze verlegt übrigens Premerstein, Klio 12 (1912), S. 145 nicht nordwestlich der Theiß, sondern nordöstlich von Dakien an den Ostrand der Karpathen.

Den Gedanken an ein Slawentum der Karpen, womit schon Šafařík I 213 f. operiert hatte, hat bereits Müllenhoff II 377 mit entscheidenden Gründen abgewiesen. Die Bezeichnung *Καρποδάκαι* bei Zosimus IV 34 zeigt klar, daß wir hier — wie nicht anders bei der Völkerverteilung im damaligen nördlichen und nordöstlichen Ungarn zu erwarten — ebenfalls Daken vor uns haben. Dazu erlaubt der Name eine leichte thrakische Etymologie. Es liegt dasselbe alban. *karpe* „Fels" vor, das im Karpathennamen erscheint.

Auf die Unmöglichkeit, den Namen der alten *Βρεῦκοι* mit den späteren *Brajky* an der oberen Kulpa zusammenzubringen, verweist Vasmer Zs. f. slaw. Ph. 2, 541. Man hätte als Weiterentwicklung **Br'uci* oder **Bruci*

[11]) Niederle hält noch neuestens (Starož IV 20) das slaw. Suffix *-ava* für gleich mit dem dakischen Grundworte *-deva, -dava*!

Digitized by Google

zu erwarten. Krahe, Die alten balkanillyrischen geographischen Namen, S. 83 und 110 hält den Volksnamen wohl mit Recht für illyrisch und betont, daß die *Breuci* illyrische Personennamen tragen.

Zur Erklärung seiner Stellungnahme führt Niederle Manuel I 54 weiter an die auf der Peutingertafel zweimal stehenden *Venadi Sarmatae*, trotzdem schon Müllenhoff II 88 den Grund angeführt hat, warum da und nochmals an den Donaumündungen die Wenden hierher geraten sind. Niederle verwertet diese Erwähnung auch nur neben den anderen Beweisen für das frühe Slawentum in diesen Gegenden, die aber sämtlich, wie wir sehen werden, wegfallen.

Weiter sollen die sich 334 gegen die freien Sarmaten, die *Sarmatae Ardaragantes*, empörenden Knechte, die *Sarmatae Limigantes*, Slawen gewesen sein (Starož. II 129 f.; Manuel I 53), da bald der Name verschwinde und man nur von Slawen spreche. Da diese aber immerhin in Wirklichkeit erst im 6. Jh. nachweisbar sind, ist der angegebene Grund nicht glaubwürdig. Müllenhoff II 377 sieht sicher mit mehr Recht in den sarmatischen Herren die Jazygen, die in den Jahren 20—50 n. Ch. in die ungarischen Steppen eingewandert sind, in ihren Knechten aber die ältere unterworfene Bevölkerung, die ehemaligen Daker und Pannonier.

Starož. II 140 f. und Manuel I 54, Anm. 3 wird die Legende *Lupiones Sarmate* der Peutingertafel wohl mit Recht in *Lugiones Sarmate* verbessert. Die Ansicht, daß die *Lugiones* Slawen sein könnten, beruht auf der ganzen Anschauung über die Lugier, wovon noch die Rede sein wird. Die *Transiugitani*, die 358 unter dem Quadenfürsten *Arahari* mit dem östlichsten Teile der Quaden erscheinen (Ammian 17, 12, 12), werden ebenfalls für slawisch gehalten. Auch L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme II 196 denkt hier an ein „vielleicht slawisches Volk" jenseits der Karpathen. Vor dem 6. Jh. lassen sich aber keine sprachlichen Beziehungen zwischen Quaden und Slawen nachweisen. Die *Transiugitani* haben ihren Platz dort, wo die *Τρανσμοντανοί* stehen, nämlich östlich von den *Ombrones* und *Varinoi*, vandalischen Stämmen (Müllenhoff II 85). Mir scheint es deshalb wahrscheinlicher, unter ihnen zwar tatsächlich ein Volk jenseits der Karpathen, aber eher den östlichsten Teil der Vandalen zu sehen, vielleicht einen Teil der Ostwarnen, die auch im 6. Jh. noch in die Wirren südlich des Gebirges hineingezogen werden, vgl. Verf., Sudeta 3, S. 11 und unten § 14.

Niederle ist kein Philolog und betont einigemal, daß er in sprachlichen Dingen kein Urteil habe, scheut sich aber doch nicht, beständig auch philologische Gründe für das frühe Slawentum anzuführen. So sollen die von Priscus und Jordanes genannten Worte *medos*, *strava* und *kamos* slawisch sein (Starož. II 135 f.; Manuel I 53). Priscus, der Führer

Digitized by Google

einer Gesandtschaft des Kaisers Theodosius an Attila, kam 448 in die ungarische Steppe. Auf der Reise boten ihm Leute, die er Skythen nennt, einen Honigtrank *μέδος* an (Priscus I, c. 8). Dieses Wort soll das gräzisierte altslaw. *medŭ* (Honig) sein. Wenn das Wort gotisch gewesen wäre, hätte Priscus *midus* gehört und *μίθος* oder *μίδος* geschrieben. Nun ist aber das Wort, das im Althochdeutschen *metu*, litauisch *midùs* Met, griech. *μέθυ* Wein, sanskr. *mádhu* „süßes Getränk, Honig" lautet, weit verbreitet, denn es gilt für das älteste von allen berauschenden Getränken der Indogermanen. Auch die finnisch-ugrischen Sprachen kennen ein ähnliches Wort. Mit Recht betont Vasmer Zs. slaw. Phil. 2, 540, daß das gotische *midus* nicht ohne weiters bei allen Ostgermanen vorausgesetzt werden darf. Das Gepidische z. B. kann ganz gut **medus* gesprochen haben. Während die Herren Honigtrank erhielten, bekam die Dienerschaft ein Gerstengetränk, das *κάμος* genannt wurde. Es ist wohl dasselbe Wort wie serbokroat. *kom* „Weintreber", doch ohne daß sein Dasein in einer nichtslaw. Sprache ausgeschlossen ist. Wir finden die Entsprechung auch in germanischen Sprachen, vgl. altnord. *hamalkyrni*, „Kornart", norw. dial. *hummel* „Gerste".

Jordanes Get. 49 berichtet bekanntlich von der Leichenfeier nach Attilas Tode, der *strava* (*stravam super tumulum eius, quam appellant ipsi, ingenti comessatione concelebrant*). Niederle erklärt das Wort kurzweg gleich dem später polnischen und tschechischen im 14. und 15. Jh. nachweisbaren Worte *strava* „Nahrung". Es ist einer jener Fehlschlüsse, denen Nichtphilologen so leicht unterliegen. Das slaw. Wort ist in Wirklichkeit eine Zusammensetzung mit der Präposition *sŭ* „mit", wie altbulg. *otrava* „Gift", *potrava* „Speise" zeigen. Es hätte im 6. Jh. unbedingt als *sutrava* umschrieben werden müssen (vgl. auch Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 2, 540), denn der Schwund des asl. Reduktionsvokals war noch im 9. Jh. nicht erfolgt. Die alte Ableitung von got. *straujan* „ausbreiten" ist demnach nicht widerlegt. Wenn Niederle dagegen bemerkt, daß Jordanes als Gote *strava* als gotisch bezeichnet haben würde, wenn er es als heimisches Wort gekannt hätte, so ist zu erinnern, daß Jordanes lateinisch und in erster Linie für romanische Leser geschrieben hat.

Die Kiewer Chronik berichtet von einem Angriffe der Wlachen auf die Donauslawen. Niederle läßt sich durch die Übernahme des Kaisernamens Trajan in das Slaw. und sein Fortleben in der russischen und serbischen Mythologie verleiten, in der Kiewer Erzählung einen Nachklang auf den ein Jahrtausend zurückliegenden Feldzug Kaiser Trajans gegen die Daker zu sehen. Unter diesen hätten eben schon Slawen gewohnt, die den Kaisernamen weiter vermittelt hätten (Starož. II 141 f.; Manuel I 55). Nun besagt aber das slaw. *Trojan* nur, daß die Slawen den

Digitized by Google

Namen vor dem 9. Jh., d. h. vor dem asl. Wandel *a* zu *o*, erfahren haben, bei einem Balkanvolk, etwa den Urrumänen, vom Kaiser erzählen hörten, dessen Taten hier genau so fortgelebt haben können wie die Alexanders des Großen noch heute in Asien. Aus dem Namen allein können direkte Beziehungen der Slawen zu Trajan keinesfalls erschlossen werden. Damit fällt die sehr weit gehende Auslegung des sagenhaften Berichtes über den Angriff der Wlachen. Diculescu, Die Gepiden, S. 231 stellt den Bericht Nestors mit der zeitgenössischen Nachricht eines armenischen Geographen zusammen und sieht darin eine Erinnerung an die Vertreibung der Slawen durch die Gepiden in der Mitte des 7. Jh. Den Zeiterreignissen steht diese Auslegung bedeutend näher.

10. Großen Wert mißt Niederle einigen N a m e n im heutigen Ungarn zu, die er als slawisch erklärt (Starož. II 148 f.; Manuel I 56 f.). Sämtliche seiner nicht neuen Deutungen sind zu beanständen. Wieder erweist sich der Mangel an philologischer Durchbildung als nachteilig für ein Werk wie die slaw. Altertumskunde, die freilich vielfache Kenntnisse voraussetzt. Czekanowski, S. 100 schreibt wieder Niederle nach.

Der vom 1.—9. Jh. n. Ch. überlieferte alte Name des Blattensees *lacus Pelso*, 796 (aus 873) *Pelissa*, 864 *Pilozuue* (zu lesen *-seuue*), um 880 *Bilisaseo*, wird mit dem slaw. *pleso* „Landsee" gleichgestellt. Merkwürdig wäre es, weshalb die Slawen, die hier seit Christi Geburt andauernd wohnen sollen, dem See später den Namen *Blato* „Sumpf" gegeben haben, da darauf der magyarische Name *Balaton* und die heutige deutsche Bezeichnung beruhen. Auch hier täuscht ein Namenanklang. Das slaw. Wort enthält festes *pl-* im Anlaut, nicht erst durch die Liquidenumstellung aus *pels-* entstandenes. Derselbe Stamm ist im illyr. Personennamen *Pelsonia* enthalten, vgl. Kretschmer, Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache, S. 253, Anm. 4; Krahe, Die alten balkan-illyr. geographischen Namen, S. 95, 111; Pirchegger, Slaw. ON im Mürzgebiet, S. 110. Ein etymologischer Zusammenhang mit alb. *pelk* „Moorgrund, Tümpel" scheint mir aus lautlichen Gründen nicht möglich, obwohl die Bezeichnung für den Steppensee und Sumpf ausgezeichnet passen würde. Vielleicht ist an die Grundlage **pela-*, die in latein. *planus* „platt, eben, flach", griech. *πέλανος* „flacher, runder Mehlteig" vorliegt, zu denken, so daß die Benennung dem flachen Steppensee zukommt, was auch einen ansprechenden Sinn ergibt. Die Endung *-issa* (873 *Pelissa*) würde übrigens an einen vorindogerm. Namen denken lassen.

Leicht läßt sich die Unrichtigkeit der Deutung des Namens der *Vuka* aufzeigen. Der Fluß mündet zwischen Drau und Sau bei Vukovár in die Donau. Niederle stellt den Namen zu tschech. *vlk* „Wolf". Wieder kann man nur vom heutigen Standpunkt aus zu dieser Erklärung ge-

Digitized by Google

langen. Niederle ist nicht über Šafařík und Perwolf hinausgekommen, unter deren Einfluß mehrere seiner Ansätze stehen. Das slaw. Wort für „Wolf" beruht auf urslaw. **u̯ĭlkos*, die ursprünglichen Belege unseres Gewässernamens sind aber *Ulca*, *Ulcus*, *Οὐόλχος*. Es liegt also ein Stamm **ulk-* vor, sicher das alban. *ul'k* „Wolf", zu dem auch Dulcigno aus *Ulcinium* und andere illyr. Namen gehören, vgl. Jokl bei Ebert VI 40; Krahe, S. 101, 111. Der daneben stehende Stadtname *Οὐλπιανόν* (Ptol. 3, 9; Procop, Bell. Goth. IV 25), der in lateinischen Itinerarien *Ulcianum* lautet, zeigt, worauf Jokl aufmerksam macht, daß ein ursprünglicher Labiovelar vorliegt. In der weiteren Entwicklung mußte *ulk-* im Südslaw. mit **u̯ĭlk-* zusammenfallen (Grundlage der Übernahmsform **(u̯)ŭlk-*), so daß die heutige Gestalt *Vuka* aus *Vulka* lautgesetzlich entstanden ist.

Ähnlich unrichtig wird der Flußname *Vrbas* verwertet, der auf Grund seiner heutigen Lautung zu slaw. *vrba* „Weide" gestellt wird. Schon die Tatsache, daß die mit urslaw. **u̯ĭrba* gebildeten Flußnamen niemals unsere Gestalt zeigen (es sind nur *Vrbová*, *Vrbenka*, *Vrba*, *Vrbaska*, *Vrbica*, *Vrbanja* nachzuweisen), spricht gegen slaw. Ableitung, gegen die weiter die urkundliche Form *Urbate* zeugt. Sie darf nur mit anlautendem *u-* gelesen werden, vgl. bei Plinius *Urpanus*. Das slaw. anlautende *v* war bis in die geschichtliche Zeit unsilbisches *u*, in unserem Namen aber liegt ein Stamm **ur-b-* (vgl. den niederösterreichischen Flußnamen Url, alt *Urula*) vor, das lautgesetzlich im Altslaw. zu *(u̯)ŭrb-* geführt hat. Bei Ableitung von **u̯ĭrba* „Weide" hätte *Virb-* geschrieben werden müssen, vgl. noch Jokl bei Ebert I, 88 und Vasmer bei Volz, 1926, S. 134.

Der Inselname *Metubarbis*, den schon Plinius (var. *Metubarris*) anführt, zeigt wieder, wie wenig man einseitigen Etymologien, bei denen nur eine gewünschte Ableitung untersucht wird, vertrauen darf. Die illyrischen und slawischen Sprachen standen sich als Satemsprachen vor 2000 Jahren viel zu nahe, als daß nicht mannigfache Ähnlichkeiten vorkommen können, die nur der Sprachforscher auseinanderhalten kann. Im Illyr. bestand ein Wort *met-* „mittel", vgl. den antiken ON *Metulum* „Mittelburg" und alb. *mjet* „mittel" und ein dem slaw. *bara* „Sumpf" entsprechendes Wort (vgl. alban. *berak* „Sumpf", das Jokl bei Ebert I 87 (vgl. auch Krahe, S. 82, 92) bespricht), so daß unser Name als illyr. „Mittelsumpf" (ausgezeichnet zur Lage stimmend) erklärt werden kann.

Aus lautlichen Gründen ist es weiter unmöglich, das antike *Σερβίνον*, *Σερβίτιον*, *Servitio* an der Save westlich der Vrbasmündung mit den Serben in Verbindung zu bringen. (Starož. II 152 f.). Die ursprüngliche Form des Volksnamens ist, wie aus der einheimischen Entwicklung sowohl des Serben- wie des Sorbennamens mit Sicherheit zu entnehmen ist, **sĭrbŭ* gewesen, so daß man bei Romanen und Griechen eine Umschrift

Digitized by Google

Sirb- oder vulgär *Sirv-*, *Σιρβ-* erwarten müßte. Ebenso ausgeschlossen ist es, die 373 erwähnte *civitas Pistrensis* mit einem Flüßchen *Bystrá* oder *Bystrica* zusammenzubringen. Die Grundlage dieser häufigen slaw. Gewässernamen ist **būstr-* gewesen, denn *ū* geht erst etwa im 8. Jh. in den slaw. Sprachen zu *y* über. Anders steht es mit dem Fluß *Bustricius* des ravennatischen Geographen, bei dem die genannte Erklärung aus dem Slaw. eher vorgebracht werden könnte. Auffällig ist dabei nur die Latinisierung als Mask. (die slaw. Flußnamen sind gewöhnlich Feminina) und der von Pirchegger, S. 106 angeführte Umstand, daß sonst der Geograph nur vorslaw. Namen kennt und nennt. Deshalb rechnet Pirchegger mit einem vorslaw. Namen, der durch Übernahme mit einheimischem slaw. *Bystrica* zusammengefallen wäre.

Großen Wert legt Niederle Starož. II 154 f., Manuel I 57 f. auf eine Gruppe von Namen im unteren Dakien, im heutigen Banat, die in alter Zeit belegt sind und die Anwesenheit von Slawen schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten in diesen Gegenden beweisen sollen. Östlich Orsowa mündet die *Cserna* in die Donau. Für den Ort an der Mündung dieses Flusses begegnet schon seit dem 2. Jh. n. Ch. *Tsierna*, weiter *Διέρνα*, *Tierna*. Niederle sieht in ihm einen „unleugbaren Beleg der Existenz der Slawen" schon seit dem 2. Jh. n. Ch.[12]) Wieder liegt nur ein Anklang vor zwischen einer altdakischen und einer relativ jungen slaw. Namensform, d. h. zwischen altem *Dierna*, *Tierna* und tschech. *Černá*. Das altbulg. *črŭnŭ* „schwarz" geht auf *čirnŭ* zurück, dieses wieder auf älteres **čirchnŭ* und **kirchnŭ*, **kirsnŭ*. Nur unter der Voraussetzung, daß *k* schon im 2. Jh. n. Ch. zu *č* palatalisiert war, was möglich ist[13]), wäre die Umschrift *Tsirna* verständlich. Welche Gestalt aber unser **čirnŭ* wirklich im 2. Jh. gehabt hat, ist ganz unsicher. Zugrunde liegt aber unserem Namen ein vermutlich dakisches **tierna*, vgl. Müllenhoff III 163 und II 378, der sich hier gegen die von Šafařík I 245 f., 509 gebotenen „klaren Zeugnisse für das Altertum der Slawen im Westen der Karpathen" wendet (auch diese Autorität konnte die alten Beispiele noch nicht aus den modernen Werken über die slaw. Altertumskunde verbannen!). Müllenhoff hält den Anlaut des dakischen Namens für ein *ts*.

---

[12]) Starož II 154: *„jméno, jež je nepopiratelným dokladem existence Slovanů . ."*

[13]) Noch in aus dem Gotischen stammenden Lehnwörtern des Asl. finden wir den Übergang *k* zu *č* und *ch* zu *š*, vgl. asl. *šelmu* aus got. (vorwulfilanischem) **helms*, germ. **kinda* zu kirchenslaw. *čędo*, got. *mēkeis* zu ksl. *mečь*, „Schwert". Freilich bleibt dabei unklar, ob die germanischen Wörter noch mit *k*, *ch* übernommen sind und die Palatalisierung mitgemacht haben oder ob Lautersatz eingetreten ist, weil die germanischen Laute vor den palatalen Vokalen nicht mehr vorhanden waren.

Digitized by Google

Tomaschek, WSB 131, 1, S. 61 vergleicht damit den dakischen Pflanzennamen *προδίορνα* „Schwarzwurz", Kretschmer S. 231 erinnert an den phrygischen Wandel von *δι* zu *ζι*. Vasmer denkt Zs. f. slaw. Phil. 4, 282 kaum mit Recht mit Šachmatov an ursprünglich kelt. *Tigernum*. Der Name mündet nach der Übernahme durch die Slawen bei ihnen in ein *Černá*, serbokroat. *Crnâ* ein, ohne daß man methodisch berechtigt wäre, die relativ junge Umdeutung in die Zeit des 2. nachchristlichen Jh. zu übertragen.

Als zweiter slaw. Flußname im alten Dakien wird Starož. II 157 f., Manuel I 58 das alte *Berzovia*, *Bersobis* verwertet, das entweder zu altslaw. **berza* „Birke" oder „besser" zu **bĭrzŭ* „schnell" gehören soll. Letzteres ist ausgeschlossen, es wäre dafür die Umschrift **Birz-* zu erwarten. Niederle läßt sich zu seiner Annahme durch die moderne Form *Brzava* (Nebenfluß der Temes) verleiten. Falls sie im slaw. Munde dieser Landschaft echt ist, zeigt sie, daß auch asl. **berza* „Birke" nicht in Betracht kommen kann, da der Name sonst im Serbischen als **Brezava*, im Bulgar. als *Brězava* weiterleben müßte. Es wird auch hier kein slawischer, sondern ein dakischer Name vorliegen, etwa die Entsprechung des asl. **berza* (vgl. lettisch *berza*, ossetisch *bärz* „Birke") Vgl. über die Bildungsweise Jokl bei Ebert VI 44.

Für slaw. wird ferner die für die Theiß neben *Tisia*, *Τισσός* einigemal begegnende Benennung *Pathissus* (Plin. 4, 80), *Parthiscus* (Amm. Marc. 17, 13, 4) erklärt, worin die slaw. Vorsilbe *po-*, älter *pa-* stecken soll. Sie kommt sicher häufig vor, dient aber nicht zur Bezeichnung von Flüssen, sondern von Örtlichkeiten, vgl. *Polabí* „das Land an der Elbe", *Přimoří*, altbulg. *Primorije* „das Land am Meere". Es ist auch die eventuelle Ableitung vom slaw. *tis* „Eibe" abzulehnen (so Niederle Starož. II 158, Anm. 3). Die Deutung muß aus der Sprache eines alten Volkes der ungarischen Steppe gesucht werden, vgl. Melich in der Streitbergfestgabe 1924, S. 262 f., dem ich freilich nicht in allem beipflichten kann. Müllenhoff III 163 schließt nur, daß die Daker ähnliche Komposita wie die Slawen gebildet haben. Eine bemerkenswerte Parallele bietet das Nebeneinander eines alten preußischen Flußnamens *Seria* zu heute allein üblichem Passarge und ebenso die von litauischem *Minije* „Minge" und *Pàmine* „Flußtal der Minge" (Bezzenberger, Prussia 32, S. 1, Anm. 2; über die Ursachen dieses Nebeneinanders E. Schröder bei Hoops II 75).

11. Ein Beweis frühen slawischen Einflusses auf die romanische Kulturwelt wird in einigen Lehnwörtern gesehen. Das lateinische *viverra*, das mit dem slaw. *veverka* „Eichhörnchen" in Verbindung steht, soll daraus entlehnt sein. Wäre es so, so spräche das nur für alte Beziehungen des Pelzhandels, der sich aus Osteuropa seine Waren holte,

Digitized by Google

aber nicht für sehr zeitige Anwesenheit von Slawen in den Donauländern. Das Wort ist aber nicht auf die slawischen Sprachen beschränkt, vgl. kymrisch *gwywer*, neupers. *varvarah*, altenglisch *ācveorna*. Das lateinische Wort steht dem keltischen **vēver-* näher als dem urslaw., wenn nicht überhaupt besser mit einem indogerm. Ausdruck für das Tier zu rechnen ist, vgl. darüber R. Much, Zs. f. d. Alt. 42, 166; Walde, Lat. etymol. Wb. 846. In dieselbe Begriffssphäre führt das griech. *κανάκης* „Marder", das vielleicht zum urslaw. **kauna* (später *kuna*) gehören könnte, vgl. über diese Wörter die Literaturangaben bei Falk-Torp, Norweg.-Dän. etymol. Wb. I 185 f.; II 1454; Berneker, Slaw. etym. Wb. I 644; Trautmann, Balt.-slaw. Wb., S. 356, 122. An und für sich ist bei Wörtern des Pelzhandels Entlehnung aus dem Slaw. — wo aber nicht alle Wörter einheimisch sein müssen — deshalb nicht undenkbar, weil die Slawen den Pelzgebieten näher wohnten und durch ihre Vermittlung auch andere Wörter weiter gewandert sind, z. B. althochd. *chursina* aus altslaw. *kŭrzĭna* „Pelz" (dazu Verf., Arch. f. slaw. Phil. 40, 292), mittelhochdeutsch *zobel* aus russ. *sobol* „Fuchs", *schūbe* „langes weites Überkleid" aus *šuba*. Die wichtige zeitliche Einschätzung der Lehnwörter kann nur eine genaue sprachliche Betrachtung ergeben, vereint mit den bekannten oder erschließbaren wirtschaftlichen Zuständen, die die Entlehnungsgrundlage abgegeben haben. Das altbulg. *kolęda* „Neujahrstag" z. B. ist zwar ein gemeinslaw. Lehnwort aus lat. *calendae*, aber der Philolog kann nur schließen, daß das Wort wegen des Vorhandenseins im Altbulg., wegen des Wandels *a* zu *o* und der späteren Aufgabe der Nasalität ins Altsüdslaw. bereits im 9. Jh. eingedrungen war. Solche Lehnwörter beweisen nur sprachlichen Austausch in einer gewissen Zeit, keineswegs aber frühe slawische Siedlungen vor dem 6. Jh. auf dem Balkan. Die Romanen waren vorher von den Slawen durch germanische Stämme getrennt, haben sie doch von diesen die Bezeichnung Walchen mit der Veränderung der ersten Lautverschiebung (altslaw. *Vlachŭ* aus *Valchŭ*, dieses aus dem germ. *Walch*, das wieder aus dem keltischen Stammesnamen der *Volcae* herrührt), ebenso aber auch durch sie den Namen der Donau kennen gelernt (vgl. u. § 20).

Zu diesen Gründen kommen von Niederle Starož. II 102 f., Manuel I 50 f. als *a priori* bezeichnete hinzu, die ebenfalls zugunsten eines ersten Vordringens der Slawen gegen die Donau vor dem Ende des 5. Jh. angeführt werden. Da sich die Wanderung der Germanenvölker über einen längeren Zeitraum erstreckt habe, sei dasselbe für die Slawen anzunehmen, die auch unter denjenigen Barbaren des Nordens gesucht werden, die durch den Druck auf die Donauvölker (Markomannen, Quaden u. a.) den Markomannenkrieg ausgelöst haben sollen. Demgegenüber weist

Digitized by Google

Vasmer Zs. f. slaw. Phil. 2, 540 darauf hin, daß es Fälle gibt, wo sich gewisse Völker äußerst schnell ausgebreitet haben, z. B. die Hunnen (oder Avaren, Magyaren). Ein slawischer Druck, der mit zur germanischen Völkerwanderung beigetragen habe (so Niederle), wird von den Quellen nicht erwähnt, und wir haben keine Beispiele dafür, daß die kriegerischen Germanen, die gegen das gut gerüstete Römerreich aufzutreten wagten, dem Drängen der militärisch sicher unterlegenen Slawenvölker gewichen wären. Die Markomannenkriege können eher durch den Druck der Goten mit veranlaßt worden sein, die sich damals nördlich der Sudeten und Karpathen nach Südrußland vorzuschieben begannen.

Von den Gründen, die Niederle für eine frühe Ansässigkeit von Slawen im Donau- und Savelande und im Banat anführt, ist nichts übrig geblieben, das der kritischen Nachprüfung standgehalten hätte. Die Versuche Niederles erklären sich überhaupt nur daraus, daß er noch zu sehr unter dem Banne der alten bei Šafařík, Perwolf u. a. vertretenen Anschauungen steht, daß er eine Mittelstellung zwischen der unwissenschaftlichen Schule der Autochthonisten (gegen die er sich manchmal wendet) und der „Wiener-Berliner Schule", die den Tatsachen Rechnung trägt, einzunehmen bestrebt ist, daß er geneigt ist, Kompromisse zu schließen. Neuerdings haben die alten Fehler auch in die polnische Vorgeschichtsforschung wieder ihren Einzug gehalten, vgl. Czekanowski, S. 100 f. und die ungünstige Kritik Vasmers Zs. f. slaw. Phil. 4, 282 f.

Streng archäologische Beweise für die Anwesenheit von Slawen vor dem 6. Jh. in Ungarn kann auch Niederle nicht beibringen. Es handelt sich hier einzig um die lausitzisch-schlesischen Grabfelder, die auch in der Slowakei auftauchen. (Starož. II 498 f.) und von denen schon die Rede war. Erst im 9. Jh. n. Ch. finden sich — wie in den Sudetenländern und Ostdeutschland — sicher slawische Gräber. Da Hampel, Altertümer des frühen Mittelalters in Ungarn, 1905, bis nach dem 8. Jh. im ungarischen archäologischen Material für die Slawen keinen klaren Beleg, in seinem System keine slaw. Gruppe hat (dazu Starož II 504), hilft sich Niederle damit, daß die Slawen in Ungarn eben die heimische Kultur aufgegeben und unter römischem, germanischem und orientalischem Einfluß Mischkulturen angenommen hätten. Die sehr arme Kultur der Slawen bei ihrem wirklichen Auftauchen vom 9. Jh. ab wird auch von Niederle Starož. II 513 f. zugegeben. Unsere Einwände haben gezeigt, daß das Bestreben der Archäologen, vor allem der slawischen, in erster Linie darauf gerichtet sein müßte, die Slawen schon im 6. Jh. n. Ch. nachzuweisen, seit der Zeit, wo wirklich geschichtliche Nachrichten für ihr Dasein sprechen. Für die frühere Zeit fallen diese Voraussetzungen weg.

Digitized by Google

12. Ähnlich wie für Ungarn setzt sich Niederle auch für eine frühe Anwesenheit von Slawen in Ostdeutschland und hier wieder besonders in Schlesien und den angrenzenden Landschaften ein. Er kann heute neben Kostrzewski als Hauptvertreter dieser Ansicht gelten, die ebenfalls nichts Neues ist (vgl. Šafařík I 409) und trotz aller Einwendungen bis heute von den genannten Prähistorikern aufrecht erhalten und auch von Czekanowski wieder vorgebracht wird.

Die Hauptgründe Niederles für das mögliche Slawentum der Lugier (Starož. II 161, Anm. 1; III 50 f.; vgl. auch Manuel I 125 f.) sind folgende: 1. Teile des alten Volksstammes der Lugier, dessen Zentrum an der Oder war, seien in ursprünglich ungermanischen Gegenden. 2. Vom archäologischen Standpunkte sei das Gebiet der Lugier ungermanisch und nach aller Wahrscheinlichkeit westslawisch. 3. Nirgends seien die Lugier im Norden ausdrücklich als ein großer Zweig der Germanen bezeugt und wir wüßten nicht, wohin sie gezogen sind. 4. Auf der Peutingertafel erhalte ein Teil der Lugier das Attribut *Sarmate*. 5. Einzelne kleinere Stämme im Lande der Lugier hätten einen slaw. Namen, besonders die *Μουγίλωνες*. — Gegen sämtliche Punkte lassen sich Einwände erheben. Punkt 4 ist schon oben besprochen, ebenso die in Punkt 2 ausgesprochene Ansicht zurückgewiesen worden. Die Einwanderung in Schlesien — abgesehen von den Gesichtsurnenleuten — ist bereits vor Chr. erfolgt, vgl. §§ 5 u. 6, wodurch sich Punkt 1 erledigt. Zur gleichen Zeit wie die Lugier finden wir in Schlesien den vandalischen Kultverband der Nahanarvalen, so daß die Lugier die beste Anwartschaft auf germanische Volkszugehörigkeit erheben dürfen, die zudem ausdrücklich durch Zosimus I 67 bezeugt wird, wo Kämpfe des Kaisers Probus mit dem germanischen Volksstamm der Lugier, *Λωγίωνες ἔθνος γερμανικόν*, erwähnt werden. Diesem Beleg ist unbedingt mehr Zutrauen zu schenken, als Niederle tut, wohl weil er ihm unbequem ist, sicher mehr als der Schreibung *Lugiones Sarmate* des Ptolemaeus. Nicht folgen kann man Niederle auch in der Ansicht, daß es wahrscheinlich sei, daß die Lugier zum Großteil in ihrer Heimat zurückgeblieben seien und daß eine Brücke zu den hier im Mittelalter sitzenden Slawen geschlagen werden könne (schon von Šembera und Kętrzynski ausgesprochen). Es liegt viel näher anzunehmen, daß diese Ausnahmsstellung nur scheinbar ist, daß die Lugier sich ebenso wie die anderen Ostgermanen den Abwanderungsneigungen nicht entzogen haben, mit anderen Worten, daß die Lugier mit einem anderen Namen in der Geschichte auftreten. Aus der geographischen Verbreitung des Volkes läßt sich Gleichheit mit den Vandalen erschließen, die in denselben Sitzen auftreten, vgl. R. Much in Hoops RGA III 168 und IV 480. Unter den Vandalen aber ist kein ungermanischer Name

Digitized by Google

aufzutreiben, wenn wir von den alanischen absehen, die seit dem Anschluß der Alanenreste an die Vandalen Geiseriks beim Abzug aus Spanien nach Nordafrika vorkommen, vgl. die Liste bei Schönfeld, Wb. der altgerm. Personen- und Völkernamen, S. 288. Wenn die Lugier wirklich keine Germanen gewesen wären, so müßte das Nebeneinanderleben mit den Vandalen auf schlesischem Boden in der Sprache und der Namengebung ihre Wirkung hinterlassen haben. Unrichtig ist Niederles slawische Etymologie des Volksnamens. Er weist wohl die von den Autochthonisten und noch heute von Kostrzewski mit großer Zuversicht vorgetragene Erklärung vom niedersorbischen *lug* „Grassumpf" zurück unter Hinweis darauf, daß es einen Nasalvokal enthalten habe (altslaw. **lǫgŭ*) und deshalb **Lang-* in der Schrift zu erwarten wäre, denkt aber an ein Wort **lugŭ* im Sinne von Sumpf, von wo das tschech. *louže*, obersorbische *luža* „Pfütze" stamme.[14]) Zugrunde liegt hier aber (nach Berneker I 748; Trautmann S. 163) ein altes **lougiā*. Da *u* aus altslaw. *au* erst in späterer Zeit entwickelt ist, wäre bei Niederles Ableitung ein **Laugii* zu erwarten. Einwandfrei sind dagegen die von deutscher Seite vertretenen Etymologien, vgl. R. Much bei Hoops III 168; Schönfeld, S. 157. Vorsichtiger und zurückhaltender erscheint mir die Darstellung Niederles im Manuel I 125. Šimek schließt sich S. 175 Niederles Standpunkt an.

Vollkommen abzuweisen ist die Hauptstütze von Niederles Auffassung, die slaw. Etymologie von *Μουγίλωνες* (auch Manuel I 126 wiederholt). Sie werden einmal bei Strabo VII, 1, 3 (S. 290) genannt. Die verschiedenen Ansichten verzeichnet Schönfeld, S. 160. R. Much möchte bei Hoops III 242 an die *Βουργουνδίωνες* denken. Eine Anknüpfung an das slaw. *Mogelini* des 10. Jh. (zu *mogyla* Grabhügel, im ON Mügeln weiterlebend) ist unmöglich, weil dieses vor dem 8. Jh. **magula* gesprochen wurde, also *Μαγουλᾶνες* zu erwarten wäre (Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 2, 541). Die Ansicht des möglichen Slawentums der Lugier im allgemeinen und der *Μουγίλωνες* im besonderen muß also zurückgewiesen werden, womit die Hauptstütze für frühzeitiges Slawentum in Ostdeutschland fällt. Auch Brückner hat sich in seiner Kritik des Niederle'schen Buches (von Starož. III) in der Slavia 1, 383 dagegen ausgesprochen.

Daß sprachlich keine Brücke zwischen den *Helvecones* des Tacitus Germ. c. 43 und den *Αἰλουαίωνες* bei Ptol. II 11, 9 und den späteren slawischen Anwohnern der Havel, den bei den Deutschen des Mittelalters genannten Hevellern (*Hevelli*, *Hehfeldi*), zu schlagen ist, betont Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 2, 541. Niederle versetzt den ausdrücklich als lugisch

---

[14]) Über den illyr. Namen des ἕλος *Λούγεον* (Strabo VII 314), eines Sumpfsees im Karst, zu alban. *leg-ate* „Sumpf" s. jetzt Jokl bei Ebert I 85.

Digitized by Google

bezeichneten Volksstamm nur wegen seiner Etymologie an die Havel, während nach der Verteilung der germanischen Volksstämme östlich der Elbe hierher die Semnonen zu stellen sind.

Vasmer verweist Zs. f. slaw. Phil. 4, 278 auf das völlige Fehlen alter slaw. Ortsnamen westlich der Weichsel. Kostrzewski kann sich hier nur auf das *Calisia* des Ptol. berufen, das zu poln. *kal* „Kot, Lache, Sumpf, Schmutz" gestellt wird (altslaw. Grundform wäre *kališče*). Auch Brückner, Slavia 1, 399[15]) glaubt an das Slawentum dieses Namens, was ja bei der Nähe der Weichsel wirklich nicht unmöglich ist, weungleich ich Brückners übrige Vermutungen (z. B. die slaw. Deutung von *Askaukalis*) für ein Slawentum am linken Weichselufer nicht für ausreichend halte. Aber auch hier kann trotz der Ähnlichkeit ein anderssprachliches Wort vorliegen, z. B. ein nordillyrisches (zum gleichen Stamm wie altindisch *kāla* blauschwarz, schwarz, dorisch *καλίς* Fleck), vgl. die *Καλουκῖνοι* und den *portus Calocucianus* bei Salonae (Krahe, S. 18, 89). Der Ausgang *-usio, -isium* kommt in illyr. Namen vor, vgl. Krahe, S. 67.

13. In welcher Zeit sind nun die Slawen wirklich eingewandert? Diese Frage soll nun vom Standpunkte des Prähistorikers, Historikers und Sprachforschers untersucht werden. Niederles Meinung, daß Slawen schon in den ersten nachchristlichen Jh. in Ungarn gewesen wären und daß sie nach Ostdeutschland vor dem 5.—6. Jh. kamen und zwar wenigstens im 2. und 3. Jh.[16]), konnte der kritischen Nachprüfung nicht standhalten.

Almgren, Studien über die nordeuropäischen Fibelformen, S. 28, Salin, Tierornamentik, S. 142 und Montelius, Altgermanische Tierornamentik, S. 137 f., wollen feststellen, daß in Ostdeutschland im 4. Jh. ein vollständiger Abbruch der Entwicklung in der archäologischen Hinterlassenschaft zu beobachten sei und eine neue, eben die slawische, Kultur auftrete. An diese Darstellungen der nordischen Archäologen glaubte Mikkola, Revue des études slaves 1, 198 mit einer sprachlichen Beobachtung anknüpfen zu können. Er versuchte zu zeigen, daß die Angelsachsen noch vor ihrer Abwanderung nach England am Unterlaufe der Elbe Gelegenheit hatten, das slaw. Wort *motyka* „Haue" in der älteren Gestalt **matūka* kennen zu lernen und zu entlehnen. Damit wären Berührungen zwischen den Angelsachsen und den Slawen an der unteren Elbe noch im 5. Jh. gesichert. Aber ich glaube an anderer Stelle zeigen zu können, daß das englische *mattoc* aus lautlichen Gründen — wegen

[15]) Slawia Occidentalis 3/4, S. 8—9, wo sich Brückner ebenfalls zu unserem Namen äußert, ist mir nicht zugänglich.

[16]) Starož. III 61: *..že Slované do východní Germanie přišli dříve než v V nebo VI. století — a sice aspoň v II.—III.*

Digitized by Google

der Geminata — eher aus dem Keltischen stammt, zumal der verwandte Stamm auch im Lateinischen existiert.

Diesen Anschauungen der nordischen Prähistoriker widersprechen übrigens die deutschen Forscher. Zuerst hat sich dagegen Kossinna (z. B. Zs. f. Ethnologie 1902, 184, Anm.; 1905, 406) ausgesprochen. E. Blume, Die germanischen Stämme und die Kulturen zwischen Oder und Passarge zur Römerzeit (Mannusbibl. 8) führt S. 211 f. gegen Salin außer den allgemeinen Gründen, welche gegen ein Zurückweichen der Germanen vor etwa anstürmenden Slawen sprechen, an, daß die Ostgermanen nicht plötzlich ihre Sitze verlassen haben, sondern allmählich abgewandert sind. Das Versiegen des Handels, der nach einem dünn bevölkerten Lande nicht mehr lockte, erklärt die Unterbrechung des von Südrußland ausgehenden Kulturstromes zur Genüge. R. Beltz, Die vorgeschichtlichen Altertümer des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Textband, stellt S. 367 und 363 fest, daß zur Wendenzeit keine Übergangsfunde führen, daß die germanischen Gräberfunde aber über das 4. Jh. hinaus reichen, nicht nur Einzelgräber sondern ganze Grabfelder. Es ist überhaupt das große Rätsel, daß sicher slawische Funde von den Prähistorikern in unseren Gebieten erst ziemlich spät, im 9.—10. Jh., nachzuweisen sind, trotzdem ihre Anwesenheit schon seit dem 6.—7. Jh. anzunehmen ist, vgl. für Pommerellen, das Land westlich der Weichsel, La Baume bei Volz, S. 98 f.; für Schlesien Seger ebenda, S. 83; für die Sudetenländer Menghin, S. 111 und Preidel, S. 71 f. Den ersten Versuch, die frühen slaw. Funde in Norddeutschland zusammenzustellen, hat G. Krüger unternommen (Mannusbibl. Nr. 22, 1922, S. 116 f.)

Aber nicht nur nicht in Mecklenburg, auch sonst brechen die germanischen Funde in Ostdeutschland nicht im 4. Jh. gänzlich ab. Auch da haben neue Funde uns genauer blicken gelehrt. Auf hierher gehörige aus dem nördlichen Westpreußen und dem benachbarten Hinterpommern hat jüngst La Baume, Germ. Funde der Völkerwanderungszeit aus dem nordöstlichen Deutschland (Blätter für deutsche Vorgeschichte, Heft 3, 1925, S. 15 f.) hingewiesen. Es sind Schatzfunde, Grabbeigaben und zahlreiche Münzen aus dem 5. und 6. Jh. (vgl. auch bei Volz, S. 97 f.). Auch für Schlesien betont Seger (bei Volz S. 82 f.) wohl das Seltenwerden der germanischen Funde vom 5. Jh. ab, gleichzeitig aber das Dasein einzelner fast in jeder Provinz aus dem ganzen 5. und sogar noch aus der ersten Hälfte des 6. Jh., vgl. auch Jahn in Petermanns Mitteilungen 70, 178. In Böhmen gehören die Funde der sogenannten „merovingischen Kultur" (z. B. das große Reihengräberfeld von Podbaba) in das 6. Jh. und reichen vielleicht bis in den Anfang des 7. Jh., vgl. Niederle, Merovejská kultura v Čechách (Památky archaeologické a místopisné 30. 1918),

Digitized by Google

Menghin, S. 107 f., Preidel, S. 60 f. Mahr möchte in den Mitteil. der Anthropol. Ges. in Wien 57, S. 80 diese Funde den Sachsen zuschreiben, m. E. mit unzureichenden Gründen, da die Sachsen, die sich am Langobardenzug nach Italien beteiligt haben, wohl nur durch Böhmen gezogen sind, ihre Heimat aber an der Bode in Thüringen hatten.

14. Zur Zeit, als die großen germanischen Völker aus Ostgermanien (im weiteren Sinne) abgewandert sind, haben hier noch keine Slawen gewohnt. Bei keinem dieser Völker lassen sich slaw. Personennamen nachweisen, nicht einmal bei denjenigen Völkern, welche Mangel an Kriegern und Leuten überhaupt hatten wie die Langobarden. Auch wenn man den großen Unterschied zwischen den das römische Reich schließlich niederwerfenden kriegerischen Germanenvölkern und den später eindringenden Slawen nicht zugeben wollte, müßte man so zur Einsicht gelangen, daß v o r d e m A b z u g d e r G e r m a n e n für die Slawen in diesen Ländern k e i n Platz war.

Die Hauptmacht der Goten war schon im 2. Jh. nach Südrußland aufgebrochen, wobei der Zuzug sich noch längere Zeit fortsetzte und ein Teil bis in den Anfang des Mittelalters östlich der Weichsel zurückblieb. Die Gepiden folgten im 3. Jh., die Rugier finden wir in der zweiten Hälfte des 5. Jh. in Niederösterreich, die Burgunden im 5. Jh. am mittleren Rhein, nachdem sie vorher am Main gesiedelt hatten. Reste dieser Völker sind aber immer in der älteren Heimat zurückgeblieben. Darin herrscht Zustimmung auch bei den slawischen Forschern, wogegen die Ansichten über den Weggang der anderen Völker nicht so einheitlich sind und einer kurzen Zusammenfassung bedürfen. Zwischen Sachsen und Slawen bestehen vor der slawischen Landnahme keine Beziehungen. Durchaus unrichtig ist es, wenn Niederle Sobolevskijs Ansatz, das altslaw. *Sasŭ* „Sachse" sei schon in gemeinslawischer Zeit übernommen, unterschreibt (Star. IV 63), da sonst **Sosŭ* zu erwarten wäre (vgl. Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 2, 541).

Den Weggang der Silingen aus Schlesien verlegt Niederle, Starož. III 27 und Manuel I 120 in das 2. und 3. Jh., weil in dieser Zeit die ostgermanischen Stämme überhaupt fortgezogen seien, auch die benachbarten Vandalen, die Niederle von den Silingen trennt, schon in der zweiten Hälfte des 2. Jh. das Land verlassen hätten (es sind die Hasdingen und Viktofalen gemeint, die im Nordosten und Osten Ungarns Land gewinnen). Archäologisch sind die Silingen aber in ihren Siedlungsraum zwischen Breslau und Zobtenberg neuestens sehr zahlreich bis zum Anfang des 5. Jh. nachzuweisen, (vgl. Jahn, Schlesien zur Völkerwanderungszeit, in Mannus, 4. Erg.-Bd., S. 147 f., ders., Altschlesien 1, 86 f.; Jahrbuch des schles. Museums für Kunstgewerbe und Altertümer 8, 35;

Digitized by Google

Seger bei Volz, S. 82), so daß wir auch nicht L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme I 359; Geschichte der germ. Frühzeit, S. 227, zustimmen können, der die Abwanderung der Silingen aus Schlesien gleichzeitig mit den Burgunden an den Main und in das 3. Jh. versetzt. Aus der genauen Betrachtung des Völkerzuges nach Gallien-Spanien im Jahre 406 ergibt sich, daß der Ausgangspunkt der an dieser Wanderung beteiligten Völker von Schlesien und Westgalizien über Mähren bis Noricum gereicht hat, vgl. Verf., Sudeta 3, 1 f. Da noch über 406 hinaus, wie schon früher erwähnt, vandalische Funde in Schlesien bezeugt sind, gerade auch auf dem Boden, wo die Namengebung auf Silingenreste Bezug nimmt, also im alten Gau Schlesien um den Zobtenberg (darüber unten), fällt auch der Ansatz Müllenhoffs DA. II 92 hinweg. Dieser sah im Abzug der Silingen die erste chronologische Bestimmung für die Einwanderung der Slawen. Darauf beruhen wohl die noch heute selbst auf deutscher Seite geäußerten Ansichten, daß Ostdeutschland im 5. Jh. von Slawen besiedelt worden sei.

Die Auswanderung der mährischen Quaden wie die der ungarischen Vandalen fällt mit dem Vandalenzug nach Spanien 406 zusammen, vgl. L. Schmidt, Gesch. d. deutschen Stämme I 362 f., Frühzeit S. 227 f., Verf., Sudeta 3, 5. Die Markomannen sind nach den von Zeuß beigebrachten Gründen, die noch heute bestehen und gegen die m. E. noch keine wirklich stichhaltigen Gegengründe vorgebracht worden sind, mit den Baiern identisch. Ihre Abwanderung aus Böhmen bzw. ihr Einzug in das Land südlich der Donau, in Noricum und Rätien, fällt nach den neuesten Ansichten um 535 mit dem Abstieg der Gotenherrschaft in Italien zusammen, vgl. Reich, Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 74, 26 f.; Verf., Die althochdeutsche Lautverschiebung im Altbairischen (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 50, 256 f.;) Heuwieser, Aus Regensburgs Vergangenheit, Festgabe zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1925, S. 97; A. Dopsch, *'Επιτύμβιον* Heinrich Swoboda, 1927, S. 346 f.

Nicht unwichtig ist es, den Standpunkt der deutschen Forschung über das Schicksal der ungarischen Sweben gegen Niederle zu verteidigen. In den Kämpfen der germanischen Stämme in Ungarn, die nach der Vertreibung der Hunnen im Jahre 454 frei geworden waren, treten auch *Suabi* „Schwaben" hervor, die Niederle Starož. II 115 als „Alpenschwaben" bezeichnet. Die deutschen Forscher, vgl. L. Schmidt, Stämme I 131; R. Much bei Hoops III 432, sehen in ihnen oberungarische Quaden, die nicht an dem Zug nach Spanien teilgenommen haben. Die genaue Durchmusterung der Nachrichten des Jordanes Get. 53, 273; 54, 277 und der

Digitized by Google

Vita Severini des Eugippius zeigt, daß sie nur nördlich der Donau in der Nachbarschaft der Skiren, Heruler, Gepiden, Rugier und Sarmaten gewohnt haben können. Beweisend ist besonders Jord. Get. 55, 280, wo berichtet wird, wie die Goten nach der Schlacht an der *Bolia* über die Donau gehen und im Rücken der Sweben erscheinen. Diese erscheinen also tatsächlich dort, wo die Jahrhunderte vorher die ebenfalls Sweben genannten oberungarischen Quaden gesessen waren. Von Alpensweben weiß auch die Vita Sev. nichts, die vielmehr von Alamannen spricht, die von Baiern her plündernd einbrechen, und von Sweben, deren Einfälle sich von der heutigen Slowakei her gut begreifen lassen. Niederles Ansicht gründet sich auf den Einschub des Jord. Get. 55, 280 — die bekannte Stelle, wo der Name der Baiern in ihren neuen Sitzen zuerst auftaucht —, wo Jordanes aber unter den Sweben die stammverwandten Alamannen versteht. Außerdem mag noch bei Niederle die Vorstellung mitgewirkt haben, daß die Slowakei schon damals von Slawen bewohnt war. Auch Šimek kommt S. 211 schließlich zum Ergebnis, daß die von den Langobarden besiegten Sweben in der Slowakei zu suchen sind. Sie werden nämlich in der Zeit, in der die Langobarden von Pannonien aus ihre Herrschaft gegen Norden ausdehnen, von Wakko unterworfen und von Alboin mit nach Italien geführt (Paul. Diac., Hist. Langobard. I 21; II 26). Für uns folgt daher, daß Oberungarn zu einem bedeutenden Teil, zumindest im Siedlungsraum dieser Sweben, in Wirklichkeit wohl überhaupt, bis 568 noch nicht frei gewesen ist für die Landnahme eines neuen Volkes, eben der Slawen, daß also die Möglichkeit dazu wie im übrigen Ungarn erst mit dem Untergang des Gepidenreiches und dem Abzug der Langobarden nach Oberitalien gegeben war.

Für ein frühes Erscheinen der Slawen im Westen wird die bekannte Erwähnung der slawischen Völker im Berichte über den Herulerrückzug von 512 seit jeher verwertet. Prokop, Bell. Goth. II 15 berichtet, daß den Herulern bei ihrer Rückwanderung von der unteren Donau an die Ostsee (bei den dänischen Inseln) der Durchzug durch slawische Völker gewährt worden sei. Dies legt Niederle Starož. III 66 so aus, daß er als natürlichen Weg den längs der Oder nach Norden ansieht. Da der Ausgangspunkt aber die untere Donau im Gepidenlande, etwa bei Belgrad, war und dieses Volk nach den für sie unangenehmen Ereignissen von den Herulern sicher gemieden wurde, ist hier L. Schmidt, Stämme I 338 zuzustimmen, daß die Rückwanderung am Außenrande der Karpathen stattgefunden habe, wo Slawenstämme für die damalige Zeit sicher zu vermuten sind. Unrichtig ist gewiß Niederles Folgerung aus dieser Stelle, daß die Slawen damals schon ganz Ostdeutschland bis zur mittleren Elbe, Saale und Böhmerwald eingenommen hätten. Denn bevor an der unteren

Digitized by Google

Elbe wieder voll bewohnte germanische Stammesgebiete von den Herulern angetroffen wurden, wurden Wüstungen durchzogen, die nach allem, was wir von dem Begriff „Wüstungen" im Mittelalter wissen, nur dünn bewohntes Land bezeichnen können. Östlich von der Elbe war also das von der Hauptmasse der germanischen Bevölkerung geräumte Land noch nicht von den Slawen besetzt. Die lange Zeit von slawischen Forschern vertretene Ansicht, daß der Herulerzug durch Böhmen gegangen sei, hält jetzt auch Šimek, S. 223 für unwahrscheinlich.

Nur teilweise und mit großer Einschränkung kann man Niederle Starož II 291 zustimmen, daß unter den Goten, Gepiden und Vandalen schon Slawen als Untertanen gewesen seien. Für die Goten trifft dies nur für die Zeit ihrer großen Machtentfaltung in Südrußland nach den Angaben des Jord. Get. 23, 119 und 48, 247 zu, für die Vandalen fehlt es überhaupt an dafür verwendbaren Zeugnissen, für die Gepiden kommt nur die Erzählung vom Aufenthalt slawischer Gefolgsscharen in Betracht, die der langobardische Thronprätendent Hildigis geworben hatte und die mit ihm bei den Gepiden gastliche Aufnahme gefunden hatten (Proc. Bell. Goth. III 35). Für eine wirkliche Herrschaft der Gepiden über ein slawisches Volk fehlt es bis 568 an Belegen, die Stelle Proc. IV 25 zeigt im Gegenteil, daß die an der Donau ansässigen Gepiden eine selbständige Stellung zu den Slawen einnahmen und sich von ihnen die Überfahrt über die Donau bezahlen ließen.

Das germanische Volk, das im mittleren Ostgermanien in den ersten zwei Dritteln des 6. Jh. eine entscheidende Rolle gespielt hat, sind die Langobarden gewesen. Sie tauchen in Niederösterreich nach dem Untergang des Rugierreiches 488 auf (Paul. Diac. I 19), sie vernichten das Herulerreich an der Donau 506 (ebenda I 20), ihnen gelingt schließlich, freilich erst mit teuer bezahlter Hilfe der Avaren, die Zerstörung des Gepidenreiches (über die Beziehungen der Gepidenreste zu den siebenbürgischen Slawen vgl. Diculescu, Gepiden, S. 237) 566, der die Abwanderung nach Oberitalien 568 folgt. Die gezwungene oder freiwillige Gefolgschaft der ungarischen Quaden, die Teilnahme von Gepiden daran und, sicher entscheidend, die avarische Landnahme auch in Westungarn 568 machen den Weg für die Slawen frei. Nachdrücklich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Langobarden auf ihrem Südzug keine Slawen mitgenommen haben. Da sie sonst alle Völkersplitter in ihrem Machtbereich zusammengerafft (z. B. Bulgaren, Noriker) und sich aus Mitteldeutschland sächsische Hilfe erbeten haben, müßten wir auch Slawen in ihren Reihen erwarten, wenn sie schon in Ungarn oder den Sudetenländern gewohnt hätten.

Digitized by Google

Diese sächsiche Hilfe ist noch aus anderen Gründen für uns wichtig. Es handelt sich um Sachsen, fränkische Untertanen, die seit 531 an der Bode in Thüringen wohnten, als sie nach ihrem Siege über die Thüringer (dazu Widukind I 9, 14) mit den Franken die Beute geteilt hatten. Sie können Alboin, der damals in Pannonien stand, nur über Böhmen-Mähren zugezogen sein und das läßt vermuten, daß entweder die Langobarden selber oder die damals mächtig aufstrebenden Franken im Besitz dieser Gebiete gewesen sind. Auf keinen Fall ist also hier für Slawen Platz. Mit dem Abzug der Bodesachsen hängt aber eine Maßnahme der Frankenkönige Chlothari und Sigibert zusammen, die Herübernahme der Nordschwaben an die Bode. Es sind nach dem, was wir über sie wissen (vgl. R. Much bei Hoops III 341), die Semnonenreste in ihrer alten Heimat, der Mark Brandenburg, gewesen. Die Vermutung, daß wir darin eine Räumung des ostelbischen Deutschlands infolge der Avarengefahr, vielleicht sogar eine der Friedensbedingungen der Avaren zu sehen haben (vgl. Gregor von Tours IV 23, 29), liegt hier nahe. In ihrer neuen Heimat geraten dann diese Nordschwaben mit den aus Oberitalien zurückkehrenden Sachsen, die ihr Land wieder beanspruchen, in Kampf, wie uns Gregor von Tours V 15 berichtet, dem Paulus Diaconus, Hist. Lang. II 6 und III 7 folgt.

Noch ein anderer kleiner germanischer Stamm scheint damals im Osten gewohnt zu haben, wenn auch zu entfernt vom Gesichtsfelde der zeitgenössischen Chronisten, als daß sie uns genaue Kunde zu geben vermöchten. Bei Prokop, Bell. Goth. III 35 hören wir von Thronstreitigkeiten bei den Langobarden, die damals in der Puszta östlich der Donau wohnten und mit den Gepiden in Streit standen. Ihr König Wakko trieb seinen Neffen Risiulf (über seinen Namen vgl. Schönfeld, S. 192) in die Verbannung, um seinem eigenen Sohn die Krone zu verschaffen. Der Verbannte floh nun zu den Warnen. Ich habe Sudeta 3, 9 f. die Vermutung näher zu begründen versucht, daß wir es hier nicht mit den thüringischen Warnen zu tun haben, sondern mit vandalischen Warnen, die von Plinius, Natur. hist. IV 99 (*Varinne*) und Ptol., Sarmatia eur. III 38 erwähnt werden. Mit diesen Ostwarnen habe ich den vornehmen Warnen Agiwulf zusammengebracht, der 456 bei den spanischen Sweben kurze Zeit König geworden ist (Jord. Getica 44, 223 f.; Hydatius, 180, 186 f.) und vermutet, daß sich ein Teil der Ostwarnen 406 den benachbarten Silingen und Quaden bei ihrem Westzuge angeschlossen hat. Unsere Ostwarnen des 6. Jh. gehören in ein Völkersystem, in dem Langobarden und Gepiden die Hauptrolle gespielt und auch schon Slawen in Ostgalizien bzw. der Walachei und Moldau eingegriffen haben. Auf die Existenz dieser vandalischen Warnen hat schon R. Much bei Hoops

Digitized by Google

IV 484 und Diculescu, Gepiden, S. 23, 55 und 146 hingewiesen. Über die Möglichkeit, sie mit den Transiugitani und *Τρανσμοντανοί* zusammenzubringen, s. oben § 9. Sie kommen m. E. am ehesten als die Warnen in Betracht, die nach Agathias I 21, von Wakkar und seinem Sohn Theudibald geführt, in Italien unter Narses den Oströmern Kriegsdienste geleistet haben, da sie infolge ihrer Beziehungen zu den Langobarden, die ebenfalls auf diese Weise ihre Kenntnisse der Zustände des damaligen Italien geschöpft haben, eher als oströmische Söldner denkbar sind als die thüringischen Warnen, die in der Mitte des 6. Jh. keine politische Rolle mehr gespielt haben und dem Kriegsschauplatz entlegener waren. Hat sich doch Byzanz seine Söldner zum Großteil unter den Balkan- oder ungarischen Germanen gesucht. Besteht diese Vermutung eines ostwarnischen Reiches in Westgalizien noch in der Mitte des 6. Jh. zu Recht, so ist für die Slawen auch hier noch kein Platz, eine Schlußfolgerung, die mit unserer Darstellung der Lage Ostgermaniens in dieser Zeit vollkommen übereinstimmt. Die Vernichtung dieses kleinen Reiches — daß es keine große politische Bedeutung neben dem langobardischen gespielt hat, ist aus der Furcht vor Wakko zu erschließen, auf dessen Drohungen sie sich entschlossen, das Gastrecht zu brechen und den unbequemen Thronanwärter aus dem Wege zu räumen — dürfte erfolgt sein, als die Avaren, noch vor dem Abzug der Langobarden aus Pannonien, also vor 568, und wohl nördlich der Karpathen nach der Vernichtung des Antenreiches an die Elbe vorstießen und hier mit den Franken in Kämpfe gerieten. Wir sehen, daß um 568 sowohl in Ostelbien wie in Westgalizien, den Sudeten- und Westkarpathenländern sowie in den ungarischen Steppen und Siebenbürgen gleichzeitig die Möglichkeit für die Landnahme eines neuen Volkes gegeben war.

In der deutschen, altenglischen und altnordischen Sage ist das östliche Deutschland des 6. Jh., in dem die Verbindungen zwischen den einzelnen Stammesgruppen abzureißen beginnen, ein deutsches Land, wo die Slawen noch keineswegs als Herren auftreten oder irgend eine Rolle spielen. R. Much hat gezeigt, um wieviel größer die Rolle dieses bald auf Jahrhunderte verlorenen alten germanischen Landes in der deutschen Sage gewesen ist, als man bisher geneigt war ihr zuzusprechen (Der germanische Osten in der Heldensage, Zs. f. d. Alt. 57, 145 f.; Balder, ebenda 61, 93 f.). Auch das altenglische Widsithlied kennt in Ostdeutschland im 6. Jh. noch keine Slawen und setzt durchaus die Germanen als Herren auf diesem Boden voraus, vgl. darüber jetzt R. Much, Zs. f. d. Alt. 62, 112 f.

Als Standpunkt der deutschen Geschichtsforscher ergibt sich für unsere Frage der slawischen Landnahmezeit im

Digitized by Google

östlichen Germanien das 6. Jh.: Es lassen sich keine Slawen in den ersten fünf nachchristlichen Jahrhunderten in Ostdeutschland, Ungarn oder Balkanländern nachweisen. Alle dafür in Anspruch genommenen Gründe haben sich als unrichtig herausgestellt. Die Ansicht, daß sofort nach dem Verlassen einzelner Landschaften Ostdeutschlands durch germanische Stämme Slawen eingerückt seien, ist zu verwerfen. Neue Bodenfunde und die Tatsache von Wüstungen östlich der Elbe noch in der ersten Hälfte des 6. Jh. sowie das Dasein kleiner Völker wie der Semnonen und Ostwarnen sprechen dagegen. Auf einem weiten Gebiete, in Norddeutschland zumindest in Brandenburg, Schlesien, Westgalizien, dann im gesamten langobardischen bzw. fränkischen Herrschaftsgebiete von der mittleren Elbe über die Sudetenländer bis in die ungarischen Steppen, im Gepidenlande in Siebenbürgen, in Nordungarn im Swebenlande war für die Slawen erst Platz, seit die hier wohnenden germanischen Stämme fortgezogen waren. Bevor die tatsächlichen Nachrichten über das Auftreten der Slawen in ihren neuen Sitzen vorgeführt werden, soll kurz der heutige Stand der Frage der slawischen Urheimat erörtert werden, da dadurch die slawische Völkerwanderung erst ihre richtige Beleuchtung erhält.

15. Durch die vorangegangenen Erwägungen hat sich gezeigt, daß weder Ostdeutschland von der Elbe bis zur Weichsel noch die Sudetenländer noch die Länder südlich der Karpathen als s l a w i s c h e U r h e i m a t in Frage kommen. Wenn Kostrzewski noch in jüngster Zeit gemeint hat (1927, s. § 2), es käme bei Leugnung des slawischen Charakters der lausitzischen Kultur überhaupt keine Landschaft als Urheimat in Frage, so steht Niederle — abgesehen von seinen Zugeständnissen an die Autochthonisten, an die er wohl heute selbst nicht mehr glaubt — auf einem anderen Standpunkte. Nach ihm liegt die Urheimat nördlich der Karpathen am Pripjet, einem genügend großen Lande, vgl. Manuel I 20 f.; Starož. IV 16. Als letzte Konzession an die Autochthonisten ist auf der Karte von 1925 (in Starož. IV) ein Fragezeichen zwischen Weichsel und Oder stehen geblieben. Aber auch abgesehen von den historischen Gründen, die doch nur eine allgemeine Abgrenzung gestatten, erlaubt uns die Lehnwörter- und Ortsnamenforschung sowie die Pflanzengeographie genauere Bestimmungen. Diese Wissenschaften haben heute bereits ansehnliche Leistungen aufzuweisen, so daß sich mit ihrer Hilfe manches Dunkel aufzuhellen beginnt.

Eine ausgezeichnete kurze Darstellung der darnach feststellbaren ältesten Sitze der Slawen hat M. Vasmer in dem Aufsatze „Die Urheimat der Slawen" (bei Volz, 1926, S. 118 f.) gegeben und auch auf S. 139 eine Karte hinzugefügt, vgl. auch seinen Aufsatz „Kritisches und Antikriti-

Digitized by Google

sches zur neuen Slawentheorie" im Roczn. Slaw. 6, 178 f. und seine Schrift „Untersuchungen über die ältesten Wohnsitze der Slawen, I: Die Iranier in Südrußland" (Leipzig 1923), worin er auf Grund der antiken Orts- und Personennamen die Ausdehnung des einstigen iranischen Gebietes in Südrußland bestimmt. Wir vermögen festzustellen, in welcher Zeit und von wem manche gemeinslaw. Lehnwörter — nur diese kommen hier in Frage — übernommen sind und können so die Nachbarn der Slawen, die Balten, Iranier, Germanen, aber auch ihre gegenseitige Lage und die der Illyrier, Thraker und Kelten bestimmen. Aus der Verbreitung der alten Orts- und Flußnamen läßt sich die ursprüngliche Ausdehnung der einzelnen Stämme festlegen. Das älteste slawische Ortsnamengebiet befindet sich am Pripjetfluß sowie am mittleren Laufe des Dniepr in den Gouvernements Wolhynien, Kiew und Tschernigow (Vasmer bei Volz, S. 136). Fraglich ist, wie weit Galizien zum ältesten Siedlungsgebiet der Slawen gehört hat. Da die Thraker, wie aus ihrer Geschichte hervorgeht, vor allem die zu ihnen gehörenden Daker, ihre Heimat weiter im Norden hatten, als sie uns wirklich durch Quellen bezeugt ist, der Karpathenname aus einer mit dem Illyrischen zusammenhängenden Sprache erklärt werden kann, die für sie bezeichnenden Namen bis zu den Karpathen noch im 2. nachchristlichen Jh. sehr zahlreich vertreten sind, wäre die Frage zu erwägen, ob ihre Urheimat nicht noch über die Karpathen nach Norden gereicht hat. Sprachliche Beziehungen zwischen den Thrakern und Slawen, die bei der Lage ihrer Urheimaten dann wahrscheinlich wären, scheinen zu fehlen, wobei aber der Satemcharakter beider Sprachen zu berücksichtigen ist. Da sich nun schon in den Jahrhunderten v. Ch. die Bastarnen und Skiren (die mutmaßlichen Gesichtsurnenleute) längs der Karpathen von Posen zum Schwarzen Meer vorgeschoben haben, südlich der Karpathen aber auch keltische Stämme (z. B. Cotinen, Teurisker) auftreten, ist die Ortsnamenforschung berufen, einmal hier die Entscheidung zu bringen. Rozwadowski hat in dem Aufsatze „Bemerkungen zur Vorgeschichte Osteuropas und zur Frage nach der indoeuropäischen Urheimat auf Grund der Gewässernamen" (Rocznik Slaw. 6, 1913, S. 53 f.) einen Versuch in dieser Richtung gemacht. Einige seiner Deutungen leuchten ein, wie der Flußnamen auf *-bok*, die immerhin mit germ. *baki-*, *bakja-* zusammenhängen könnten, oder die auf poln. *-afa* aus *-achwa* = germ. *-ahwa* „Ache, Wasser" (z. B. *Morafa* aus *Morachwa* aus germ. *Marahwa* „Sumpfwasser"), obwohl noch aufzuklären ist, wie sich die Erhaltung des ersten *a* im Suffix erklärt. In vielen Fällen fehlt aber die streng lautgesetzliche Beweiskraft, so daß wir hier erst in den Anfängen der Forschung stehen. Auf dem Gebiete der Ostwarnen in Westgalizien könnte der Flußname poln. *Sola*, 13. Jh. *Solawa*, alt seiñ

Digitized by Google

und auf ein germ. (bzw. vorgerm.) **Salā* „Salzfluß" zurückgehen, da der Salzreichtum dieser Gegend schon früh bekannt gewesen sein wird. Auch die Olsa im Ostteil des ehemaligen Österr.-Schlesien könnte auf einem ostgerm. **Alisahya* „Erlenfluß" beruhen, da sich die poln. Form *Olsa* von *olsza* „Erle" scheidet. Abzuweisen sind die keltischen Etymologien Šachmatovs bei den geographischen Benennungen der Weichselgegend (Arch. f. slaw. Phil. 33, 66 f.), vgl. dagegen Vasmer, Rocznik Slaw. 6, 173 f. und Buga ebenda, 1 f.

Auf einen wichtigen Zeugen germanischen Lebens in Galizien hat Vasmer in der Zs. f. slaw. Phil. 2, 125 aufmerksam gemacht. Der rechte Nebenfluß des San, poln. *Tanev*, führt einen Namen, der wohl auf indogerm. *dānu* „Fluß" (vgl. Don, Donau) zurückgeht und im germanischen Munde die erste Lautverschiebung mitgemacht hat. Als Übermittler an die Slawen kommen die germanischen Bastarnen in Betracht, was vorzüglich zu der in § 5 ihnen zugeschriebenen Gesichtsurnenkultur und ihrer Abwanderung aus Posen nach Südosten stimmen würde. Die Richtigkeit der Deutung vorausgesetzt, würden wir auch einen ungefähren Anhaltspunkt für einen Teil der ersten Lautverschiebung bekommen, die demnach etwa im 4. oder 3. Jh. v. Ch. durchgeführt worden wäre und die man nicht, wie es geschehen ist, allzu viele Jh. vor Christi Geburt zurückschieben dürfte. Vorzüglich ist damit die Verschiebung des Karpathennamens zu vereinbaren. Die Nordgermanen werden ihr *Harfadafjoll*[17]) von den in der Nähe der Karpathen wohnenden Germanen übernommen haben.

Als vorzügliches Mittel zur Bestimmung der Urheimat hat sich die Pflanzengeographie herausgestellt. Auf ihre Wichtigkeit überhaupt, besonders für Fragen des germanischen Altertums und die nach der Urheimat der Indogermanen hat Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen, aufmerksam gemacht. Auf die bekannten und auch von Vasmer Roczn. Slaw. 6, 179 ausführlich, bei Volz, S. 138 nur kurz herangezogenen pflanzengeographischen Momente soll hier nur hingewiesen werden. Niederle berücksichtigt sie jetzt auch mehr (Starož. IV 9 f.; hier auch eine Skizze). Die Folgerungen, die aus des Entlehnung der Buchennamens durch die Slawen (asl. *buky* aus germ. *bōkō*) gezogen werden, sind nicht gleich. Ihre Ostgrenze verläuft heute in Mitteleuropa von Königsberg in südlicher Richtung durch Polen und Galizien bis an die Karpathen, folgt dann deren Ostrand mit Ausschluß von Altrumänien und Nordbulgarien bis in die Gegend von Warna. In Osteuropa fehlt

[17]) Die neueste Aufgabe der Hervararsaga von Jón Helgason (Kopenhagen 1924) liest allerdings *Handa-* und *Hanadafioll* (*Hauada-*?).

Digitized by Google

sie gänzlich. Hoops S. 31 f. (vgl. die Karte im RGA. I 343) zieht daraus, abgesehen von den Folgerungen für die Urheimat der Indogermanen in Mitteleuropa, die nicht zwingend sind, den Schluß, daß die Slawen den Buchennamen erst auf ihrer historischen Völkerwanderung beim Eintritt in die Buchengegend entlehnt haben. Dieser Schluß erscheint zwingend, da schwer vorzustellen ist, daß mit der Natur so vertraute Völker wie die alten Slawen keinen Namen für einen so häufigen Baum, wie es die Buche ist, gehabt haben sollten, wenn sie immer in der Buchenregion gesessen hätten. Sie hätten vielleicht den Namen vergessen können, wenn sie fortgezogen wären in Länder, wo keine Rotbuchen wachsen, sie hätten ihn hier auf ähnliche Bäume übertragen können, aber gegen die Vorstellung von der dauernden Ansässigkeit der Slawen im Gebiet der lausitzischen Kultur spielt der fremde Buchenname eine m. E. entscheidende Rolle. Schon dadurch wird die ganze Slawentheorie dieser alten Urnengräber über den Haufen geworfen. Deshalb wendet sich auch Vasmer Zs. f. slaw. Phil. 4, 276 f. gegen Czekanowski, der in seinem Buch S. 85 f. zwar neue Beobachtungen polnischer Forscher über die Ostgrenze von Rotbuche, Weißbuche, Eibe und Efeu benützt (er fügt S. 86 eine Skizze bei), dennoch aber die slaw. Urheimat in die Buchengegend verlegt. Vasmer betont mit Recht, daß die Bekanntschaft der Slawen mit dem germanischen Namen der Buche erst nach Christi Geburt, nach dem germanischen Wandel von *ā* zu *ō*, erfolgt sein kann (Grundlage des altslaw. Namens ist germ. **bōkō*, nicht das ältere **bāk-*), wenngleich er jetzt mit Brückner, Slownik polski etymol. 48 dem Buchenargument nur untergeordnete Bedeutung zumessen möchte. Anders denkt darüber J. Rostafiński, *O pierwotnych siedzibach i gospodarstwie slowian w przedhistorycznych czasach* (*Sprawozdania Akad. Umiejętności w Krakowie* XIII (1908) S. 12 f.; mir zugänglich im französischen Resumée im Anzeiger der Akad. d. Wiss. in Krakau, ph.-hist. Kl. S. 94),[18]) dem sich auch Vasmer früher (Roczn. Slaw. 6, 179 f.) angeschlossen hatte. Brückners Argument, die Slawen hätten die Buche eben *grabrŭ* „Weißbuche" genannt, ist nicht einleuchtend, da den alten Slawen ein Auseinanderhalten von Rot- und Weißbuche wohl zuzutrauen ist. Für die Weißbuche, deren Ostgrenze im Norden, Osten und Süden in weitem Bogen um die mutmaßliche Pripjetheimat umbiegt, besitzen die Slawen einen alten nicht entlehnten Namen. Wenn für die E i b e, deren Ostgrenze nur wenig östlicher als die der Buche geht, ein eigener Name vorliegt (*tisŭ*), so erklärt sich dieser Gegensatz vielleicht doch durch die Handelsbedeutung des für die Her-

[18]) „*Les Slaves auraient dû connaître, un tel arbre (le hêtre) et lui donner un nom en leur langue, s' ils auraient habité dans le voisinage des forêts de hêtres.*

Digitized by Google

stellung von Bögen ausgezeichneten Eibenholzes (vgl. Rostafiński, S. 93, Hoops, Waldbäume, S. 126 f.). Während die Kelten und Germanen durchwegs die Bedeutung „Eibe" bewahrt haben, haben die Balten den Namen auf den Faulbaum, die Slawen auf die Weide übertragen, was durch die Ähnlichkeit des Holzes ermöglicht wurde. Darauf, daß nur im Tschechischen (*jíva*, dial. *íva*) die Bedeutung „Eibe" vorzuliegen scheint (Berneker I 438), möchte ich aber nicht zu viel Wert legen. Denn die benachbarten Sprachen, das Sorbische, Polnische und Slowenische, kennen diese Bedeutung nicht, die auch im Tschechischen nicht festzustehen scheint. Die Eiben- und Buchengrenze samt der der Weißbuche zeichnet Vasmer bei Volz, S. 139 ein. Die nur wenig östlich der Eibengrenze verlaufende Grenze des Efeus ging immer durch Slawenland, dafür besteht die alte Bezeichnung *bl'ušči*, vgl. Šachmatov in der Festschrift für V. Thomsen, S. 192 f. und Vasmer, Roczn. Slaw. 6, 180.

Um so mehr gewinnt ein dritter Baumname Bedeutung, der des Bergahorns. Anknüpfend an R. Much, Zs. f. d. Wortforschung 11, 215, der aus dem Verhältnis von lat. *acer* : *acernus* als ursprüngliche Bedeutung für das althochdeutsche *āhorn* die von „Ahornholz" erschloß und eine Grundform **āhor* auch für das Althochd. angesetzt hat, konnte ich den Nachweis des tatsächlichen Bestandes dieser Form durch ihr Nachleben in südbairischen Mundarten, wozu jetzt auch mitteldeutsche kommen, erbringen (in Kärnten *ǭhr*, in Gottschee *ūvar*, in Lusern *ār*, im östlichen Erzgebirge *ūr*). Da nun für das Ostgermanische eine Grundform **ēhir-* oder **ēhor-* vorauszusetzen wäre, im Altnord. aber *ær* auf **āhira-* zurückgeht, kann nur dieses westgermanische **āhor-* die Grundlage des altslaw. **avorŭ* sein. Brückners Einspruch (Slow. etym. jęz. polsk. S. 202), daß *āhorn* ursprünglich das Holz bezeichnet habe, ist demnach nicht imstande, die sichere Entlehnung des Baumnamens ins Altslaw. abzustreiten. Aus lautlichen Gründen, aus der Vertretung des althochd. *or* durch altslaw. *or* aus *ar* und nicht durch *ŭr*, habe ich Übernahme aus dem Altbairischen oder einer damit nahe verwandten Sprache nachzuweisen versucht, wo *o* sehr früh vor *r* offen ausgesprochen wurde. Voraussetzung ist weiter Hauchlautaussprache des deutschen zwischenvokalischen *h*. Aus diesen Gründen gehört die Entlehnung des Baumnamens der Zeit des Eintrittes in die bairische Ahornregion und wegen seiner gemeinslaw. Verbreitung und der frühen Verwendung auch in der slaw. Namengebung eher einer Frühzeit, etwa dem 6.—7. Jh., an. Die Nordostgrenze des Acer pseudoplatanus geht nach Köppen, Geographische Verbreitung der Holzgewächse des europäischen Rußlands und des Kaukasus, Karte III in II und I 60 von Kalisch nördlich von Lublin längs des Karpathenrandes mit einer Ausbuchtung am russischen

Digitized by Google

Bug bis nördlich von Kischinev. Für den Feldahorn, der bedeutend weiter nach Osten reicht, haben die Slawen das Wort *klenŭ*, mit dem das deutsche Leinbaum, altnord. *hlynr*, urverwandt sind. Wir machen also eine ähnliche Beobachtung wie bei den Buchennamen. Aus dem anfänglichen Nichtvorhandensein des Bergahornnamens aber dürfen wir folgern, daß die Slawen ursprünglich nicht bis an die Karpathen herangereicht haben, daß von der Zuweisung der laus. Kultur an sie auch deswegen keine Rede sein kann, die Übernahmszeit aber mit der aus geschichtlichen Nachrichten zu gewinnenden Landnahmezeit übereinstimmt. Vgl. darüber genauer Verf. Arch. f. slaw. Phil. 40, 284 f.; Die germ. Reibelaute s, f, ch im Deutschen, 1926, S. 64 f.; Teuthonista 2, 261 f. und 4, 201 ff.

16. Mit der Zurückweisung eines frühen Vordringens der slawischen Stämme vor dem 6. Jh. nach Ostgermanien stimmen vorzüglich die historischen Nachrichten über die Zusammenstöße mit den Slawen überein. Wir hören von Slawen in der fränkischen Nachbarschaft zuerst bei Fredegar um 623, als er von dem Kriege der Slawen Samos mit den Franken berichtet. Um 630 fallen die Sorben, die wir uns vermutlich seit dem mißglückten thüringischen Warnenaufstand von 595 (vgl. darüber Verf., Zs. f. slaw. Phil. 2, 114) an der Saale vorzustellen haben und die bisher wie ihre Nachbarn, die Thüringer, zum Frankenreich gehört hatten, zu Samo ab (Fredegar, c. 48, 68, 74, 75, 77, 87). Kurz vor 600 tauchen die Slowenen im Osten des Pustertales wie an den Grenzen Friauls auf, vgl. Paul. Diac. Hist. Lang. IV 7, 10, 24, der hier zuverlässig ist, weil er sich bei den Nachrichten aus Südtirol auf das verlorene zeitgenössische Werk des Bischofs Secundus von Trient stützt, über die krainischen und friaulischen Slowenen aber durch die Familientradition — vgl. IV 37 — unterrichtet war.

Diese historischen Tatsachen werden, freilich mit zahlreichen Wenn und Aber versehen, auch von den tschechischen Forschern anerkannt. Niederle urteilt Starož. III 65 und Manuel I 131; 79, daß die deutschen Historiker recht hätten, daß die Hauptmasse der Slawen erst nach Weggang der Germanen gekommen sei, nicht aber darin, daß alle germ. Stämme fortgegangen und die Slawen erst im 6. Jh. eingewandert seien. Daß wir aber für frühere Zeit keine sichere Nachricht haben, gibt er zu (Star. III 66). Mit mehr Zuversicht sagt der sich streng an das historische Material haltende Novotný, Česke dějiny I 186, daß die Geschichte von ihrem Standpunkte bis jetzt eine einzig mögliche Antwort auf die Frage nach der slawischen Einwanderungszeit in Böhmen habe, daß vor dem 6. Jh. n. Ch. hier von ihnen keine Erwähnung sei. Auch die entschiedene Stellungnahme des tschech. Historikers gegen Niederles verschiedene An-

Digitized by Google

nahmen früherer Anwesenheit der Slawen (Novotný I 189 f.) stimmt mit den Ansichten der deutschen Forscher überein.

Für die Landnahmezeit der Südslawen gibt Niederle Starož. II 178 und Manuel I 61 f. ebenfalls zu, daß die Slawen auf dem Balkan erst seit dem Anfang des 6. Jh. bezeugt sind, freilich wieder mit dem Zusatz, daß sie älter seien. Der Anfang des 6. Jh. sei aber (Starož. II 180 f.) die Zeit der dauernden Ansiedlung der Slawen auf der Balkanhalbinsel. Die Einfälle der Geten seit Anfang dieses Jh. (517, 530) werden als solche der Slawen erklärt (Starož. II 188 f.) und hier besteht tatsächlich die Möglichkeit, die Einfälle der Slawen über die Zeit ihrer ersten Nennung mit dem richtigen Namen etwas hinaufzurücken, vgl. Müllenhoff II 375 f. Seit 527 werden die Slawen offiziell erwähnt, wobei Niederle vielleicht mit Recht schon die Regierungszeit des Kaisers Justinus (518—527) dafür in Anspruch nimmt. Während sie zunächst ihre Wohnsitze nördlich der unteren Donau haben, beginnen bald ihre Einfälle nach Illyrien und Dalmatien, so seit 548 (II 197). 586/7 setzt nach Niederle die dauernde Besetzung Griechenlands durch Slawen (und Avaren) ein (II 212 f.), während die ständige Niederlassung in Dalmatien in die Zeit ab 603 verlegt wird. Hauptzeuge für die slawische Ansiedlung in der Mitte des 6. Jh. ist Jordanes in seinen Zitaten, die freilich nicht unverderbt überliefert sind (Get. V 30). Er spricht von Slawen bei *Novietunum* (an der Donaumündung) und am See von *Mursia*. Die Lage dieser Sümpfe von *Mursia* ist aber noch strittig. Auf keinen Fall kommt der Neusiedlersee in Frage, woran Niederle Starož. II 292 denkt, weil sich dieser vermutlich erst 1092 nach einem Erdbeben gebildet hat (Schünemann, Ungarische Jahrbücher 5, 1925, S. 118 f.). Mehr Zutrauen besitzt, was auch Niederle Star. II 531 f. zugibt, die Gleichstellung des *lacus Mursianus* mit dem See südlich der zweiten Donaumündung. Dafür scheint mir besonders der Schlußsatz des Jordanes zu sprechen, wo er den Anten zwischen Dniestr und Dniepr die *Sclaveni* westlich vom Dniestr gegenüberstellt, also in erster Linie die Slawen in der Moldau und vielleicht in der Walachei im Auge hat.

Der Zusammenhang zwischen der Langobardenabwanderung, der Hauptvoraussetzung für das slawische Vordringen in Ungarn, und dem Auftauchen der Avaren ist oben § 14 dargelegt worden. Niederle wendet sich Starož. III 182 mehrmals dagegen, die slawische Völkerwanderung nach Westen und Süden mit den Avaren in Verbindung zu bringen. Es ist ihm zuzugeben, daß sie auch ohne die Avaren erfolgt wäre, da die Slawen schon an der unteren Donau angelangt waren, bevor die Avaren im Gesichtsfelde des übrigen Europa erschienen sind. Aber der gewaltige Antrieb, den ihr Auftauchen auf die Bewegung der Slawen-

Digitized by Google

völker ausüben mußte, ist um so weniger zu leugnen, als die zeitliche Verbindung zu offensichtlich ist und auch die germanischen Völker Südrußlands durch die Hunnen zwei Jahrhunderte vorher ähnlich in Bewegung gesetzt worden waren, wenngleich sie, da weit kriegerischer, ihre selbständige Stellung in einem gewissen Maße zu behaupten vermocht haben. Die Vernichtung des Dudleber- und Antenreiches durch die Avaren um 560 (Menander, Fragmenta c. 6; vgl. Marquart, Osteuropäische Streifzüge, S. 146 f. über Mas'udis Slawenbericht) und die grausame Knechtung, die uns hier und anderswo (Fredegar, c. 48) bezeugt wird, zwingt im Verein mit den historischen Zusammenhängen dazu, trotz des Einspruches z. B. auch von G. Schütte (Tschech. Revue 1, 415 f.), bei der slaw. Besiedlung der ungarischen, Ostalpen-, westlichen Karpathen- und Sudetenländer, d. h. auf dem avarischen Herrschaftsgebiete des 6.—8. Jh., die Stoßkraft der Avaren in Rechnung zu stellen (so schon von Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I 125 betont). Wir sehen in der nächsten Generation die Slawen im Westen bei den durch Samo zusammengefaßten Völkern und bald auch in anderen Landschaften (bei den Slowenen, Kroaten) im Aufstande gegen ihre avarischen Herren. Auf dem genannten Gebiete scheint mir die Verbindung zwischen slavischer und avarischer Landnahme sicher.

17. Zum Schluß ist noch die wichtige Frage zu erörtern, welcher Art die deutsch-slawischen Beziehungen auf dem neu von den Slawen in Besitz genommenen Ostgermanien waren. Die Vorgeschichte kann hier nur, wie gezeigt wurde (§ 13), auf die Forschungslücken verweisen, aus den geschichtlichen Quellen aber erhellt nur gelegentlich die Tatsache vom Dasein eines neuen Volkes. Hier ist die Sprachforschung berufen, Licht zu verbreiten durch die Feststellung der Lehnwörter, die erst jetzt übernommen wurden und entweder einzelsprachlich blieben oder infolge des gemeinsamen Verkehrs noch zu allen Slawenvölkern kamen. Erst durch die Magyareneinfälle wurde die Verbindung hier gestört, die freilich seit der Besitznahme der weiten großen Gebiete seit dem 6. Jh. von vornherein mehr erschwert war. Es handelt sich um Lehnwörter wie **avorŭ* „Bergahorn" (vgl. darüber o. § 15), **yzŭ*, **yza* „Hausen" (tschech. *vyza*, *vyz*, slowen. *víza*, poln. *wyz*, obersorb. *wyz*, kleinruss. *vyz*, *vyzyna* aus ahd. *hūso* „Hausen", vgl. darüber Verf., Reibelaute, S. 65), tschech. *chvíle* „Weile, Muße" aus ahd. *hwīla*, asl. **ćerša* „Kirsche" aus abair. **chersia* (es handelt sich um die Kulturkirsche, vgl. Verf., Arch. f. slaw. Phil. 40, 287 f.), tschech. *třebule*, slowen. *krebúlja* „Kerbel" aus ahd. *chervulle*, asl. *mýto* „Maut" aus ahd. *mūta*, das aus lautlichen Gründen aus dem Ahd. des 8. Jh. stammen wird, tschech. *pihva* „Feige" aus dem ahd. *fīga*, das vor etwa 800 bekannt ge-

Digitized by Google

worden sein wird (Verf., Reibelaute, S. 44), um Kirchenwörter wie **cĭrky* „Kirche", wenn es, wie mir wahrscheinlich, aus dem Altbairischen stammt (Verf., Arch. f. slaw. Phil. 40, 288 f.) u. a., um Münzennamen wie **pęnędzĭ* „Geld" aus niederdeutsch *penning*, das aus lautlichen wie allgemeinen Gründen nicht vor dem 7./8. Jh. seinen Wanderweg angetreten haben wird, slow. *opih*, tschech. poln. *opich* „Efeu", das aus ahd. *aphih* stammt. Auch ein Wort wie ahd. *kuning* zu asl. **kŭnędz'i* „König" dürfte seinen Weg vom Westen her in die Slawenländer angetreten haben, da es im Gotischen nicht belegt ist, wie im 8. Jh. Karl, der Kaisername, zu asl. **karlŭ* „König" wurde. Zur Zeit, als Karl d. G. die Elbemarken begründete, drang auch der Ausdruck *marka* dafür in das Sorb. (ober- u. niedersorb. *mroka*). Zu dieser Lehnwortforschung, bei der noch viele Arbeit zu leisten ist, möge hingewiesen werden auf A. Mayer, Die deutschen Lehnwörter im Tschechischen (Reichenberg 1927) und Stender-Petersen, Slawisch-germanische Lehnwortkunde, Göteborg 1927. Wieviel freilich gerade in Lehnwortfragen von Nichtphilologen gesündigt wird, zeigt das Buch von Czekanowski, dessen abenteuerliche Etymologien Vasmer Zs. f. slaw. Phil. 4, 283 f. kurz abtut.

Einen tiefen Einblick in die deutsch-slawischen Beziehungen zur slawischen Landnahmezeit ermöglichen die namenkundlichen Berührungen. Sie sagen uns vor allem, wo die einwandernden Slawen auf Reste der älteren germanischen Bevölkerung gestoßen sind und erlauben durch ihre Häufigkeit oder Seltenheit gewisse Rückschlüsse auf die Dichte der zurückgebliebenen Volksreste. Die Aufgabe, einen Teil des Namenschatzes dieser Zeit wieder herzustellen, ist nicht leicht. Es stehen uns dafür zur Verfügung zunächst die bei den Autoren des Altertums oder frühen Mittelalters genannten Namen, deren Alter dadurch sichergestellt ist. Ihre Zahl ist sehr gering, daher ihre alleinige Berücksichtigung zur Aufhellung dieser sonst so dunklen Zeit nicht genügend. Eine Verstärkung wird aber ermöglicht durch die heutigen Namen, deren Dasein für die Landnahmezeit wahrscheinlich gemacht werden kann. Darauf können Anspruch erheben besonders Flußnamen und einige Gebirgsnamen, die erfahrungsgemäß wegen ihres Verkehrswertes länger bekannt bleiben als Namen von Siedlungen, die dann, wenn sie nicht feste Plätze sind, leichter vergehen. Die Namen der größeren Flüsse stellen in der Regel das älteste Namengut eines Landes dar. Hier soll eine Zusammenstellung derjenigen Namen geboten werden, die nach den bisherigen Forschungen von den Slawen bei ihrer Landnahme in Ostgermanien angetroffen wurden und ihnen vermutlich durch Germanen übermittelt worden sind. Es werden nur diejenigen Namen aufgenommen, über die etwas Bestimmtes gesagt werden kann und die keine an und

Digitized by Google

für sich mögliche Ableitung aus dem Slawischen neben sich haben. Denn es soll eine möglichst feste Grundlage gewonnen werden, auf der weiter gebaut werden kann. Infolge des sehr ungleichen Standes der Vorarbeiten, die für die meisten Landschaften überhaupt noch fehlen, werden natürlich viele Lücken bleiben und ist eine gewisse Ungleichmäßigkeit nicht zu vermeiden. In Betracht kommen selbstverständlich für unsere Zwecke nicht bloß die ihrer Etymologie nach germanischen, sondern alle durch germanischen Mund den Slawen zugekommenen Namen.

Die Verwendung der Ortsnamen als historische Zeugnisse ist natürlich auch für unsere Zwecke nichts Neues. Es muß aber betont werden, daß philologische Kenntnisse dazu eine unbedingte Voraussetzung sind, ebenso die Berücksichtigung dessen, was uns die Namen tatsächlich sagen können. Unrichtige dilettantische Verwertung kann die Namenforschung nur diskreditieren. Auf die Gefahrenmomente ist in dieser Abhandlung schon mehrmals hingewiesen worden, als gezeigt wurde, wie verfehlt die von philologischem Wissen nicht beschwerten Folgerungen der slaw. Autochthonistenschule, die bis heute nachwirken, waren. Ein Anklang eines antiken ON. an den modernen genügte, um ihn zum slaw. Zeugnis zu stempeln. Die jahrtausendlange Entwicklung blieb unberücksichtigt. Anderseits wurde das wirkliche Bild, das uns z. B. die keltischen und illyrischen ON. auf dem Gebiete der laus. Kultur, die dakischen in Ostungarn und Siebenbürgen bieten, zu wenig beachtet. Noch in jüngster Zeit operieren Prähistoriker wie Kostrzewski, Czekanowski, Niederle, Šimek trotz eingestandenen Fehlens philologischer Vorbildung mit Namen in dem von ihnen gewünschten Sinne. Šimek urteilt z. B. S. 104, daß das ptolemäische *Ἀσάγχα* das tschech. *Jeseníky* „Gesenke" sei, das tschech. *Krkonoše* „Riesengebirge" das alte *Korkonti* fortsetze S. (176). S. 214 wendet sich Šimek gegen die Philologen, weil sich Müllenhoff zur Erklärung des in der Langobardensage genannten *Anthaib* als „Antenland" nur schwer entschließen konnte. Für ihn ist eben *Anthaib* unzweifelhaft „das Land der Anten", wogegen dem Philologen kein begründetes Bedenken gestattet wird. Niederle behauptet z. B. Manuel I 128, aus der Tatsache des Weiterlebens von Namen wie *Silingi* als *Silędzi* „Schlesien" u. a. gehe hervor, daß die Slawen schon im 2. oder 3. Jh. n. Ch. in Ostgermanien gewesen wären.

Die streng wissenschaftliche Philologie, die mit Verständnis für die Entwicklung der in Frage kommenden Sprachen arbeitet und nach Begründung der sprachlichen Beziehungen der in Austausch tretenden Völker forscht, wird heute überall anerkannt und hat schon eine Reihe schöner Ergebnisse zu verzeichnen. Ich verweise da auf die Untersuchungen über die germanisch-finnischen Berührungen, die seit V. Thomsen, Über

Digitized by Google

den Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen, mit guten Erfolgen fortgeführt worden sind, vgl. besonders das Buch von T. E. Karsten, Germanisch-finnische Lehnwortstudien, 1915 (Acta Soc. Scient. Fenn. 45, Nr. 2). Ohne daß alle seine Ansätze gebilligt werden können, bleibt doch so viel Neues und Sicheres zurück, daß die Früh- und Vorgeschichte der nördlichen und nordöstlichen Ostseegebiete klarer vor uns steht, vgl. den Artikel Finno-Ugrier durch Wiklund bei Ebert III 354 f. Wir wissen, daß an den östlichen Gestaden der Ostsee schon vor Christi Germanen gewohnt haben, die eine Masse von Lehnwörtern und auch ON. den Ostseefinnen überliefert haben. G. v. Sabler hat m. E. in einwandfreier Weise (anders, aber ohne auf ihn einzugehen, und nicht überzeugend Mikkola, Revue des études slaves 1, 200) gezeigt, daß der Name der russischen Stadt *Pskow* auf germanischem **Fiskawa* „Fischache" beruht, worauf sowohl die russische Form wie das esthnische *Pihkwa* zurückgehen und daß auch die *Welikaja*, wie aus ihrem polnischen Namen *Muldowa* zu erschließen ist, auf germ. **mulda* „Erde, Schlamm" beruht (Der Ursprung der Namen Pskow, Gdow usw., im Bulletin de l'Académie des Sciences, Petersburg, 1914, S. 815 f.). Die Finnen, die durch die baltischen Völker in der ältesten Zeit (bis etwa dem 6. Jh. n. Ch.) von den Slawen getrennt waren, nennen diese *Venäjä* „Wenden", was sie nur von den Ostseegermanen gelernt haben können. Auf die finnisch-russischen Beziehungen haben besonders die Arbeiten von Mikkola, Berührungen zwischen den westfinnischen und den slawischen Sprachen I (1896) und J. Kalima, Die ostseefinnischen Lehnwörter im Russischen (1915), Licht geworfen.

Alte Berührungen zwischen Weichselgoten und preußischen Balten, die schon vor Christi Geburt eingesetzt haben, haben einen Niederschlag gefunden im litauischen Worte *Gudas*, womit die preußischen Litauer den russischen, diese den Weißrussen oder den polnischen Bauer bezeichnen, vgl. Buga in der Streitbergfestgabe, S. 31 („Früher haben die Aisten nicht nur die Goten *gudai* genannt, sondern auch die unter gotischer Herrschaft stehenden Slawen") und jetzt besonders Rudnicki in der Slavia occidentalis 1, 169 f.; 2, 237 f. Niederles Erklärung aus mittelalterlichem gotischem Einfluß (Starož. IV 72) ist sprachlich unmöglich. F. Lorentz faßt in seiner Schrift „Germanisch-slawische Beziehungen im Weichsellande in vorhistorischer Zeit" (Danzig 1927) das bisher von polnischer Seite (hauptsächlich Rudnicki) über einige interessante ON. Geschriebene in kritischer Weise zusammen. Er bespricht hier außer dem Volksnamen *Gudas*, der auch in der polnischen und tschechischen ON.-Gebung seine Spuren hinterlassen hat, die ON. Danzig (dessen Zusammenbringung mit dem Gotennamen freilich nichts Neues ist), Gdingen,

Digitized by Google

Graudenz und Dirschau. Er wendet sich mit Recht gegen eine germanische Ableitung von Dirschau durch Rudnicki (Slavia occid. 3/4, 324 f.) und seine Hereinziehung des nordischen Wanenmythos (ebenda 5, 448 f.). Freilich kann man auch Lorentz nicht in allem beipflichten. Bei Gdingen, poln. *Gdynia*, ist die Herkunft des Suffixes fraglich, Zusammenhang mit dem Gotennamen aber infolge der Lage am Meer und wegen des guten Hafenplatzes, der früh eine gewisse Bedeutung erlangt haben wird, nicht unglaubwürdig. Dasselbe gilt für Danzig, poln. *Gdansk*, bei dem mir nur das poln. *a* unklar ist. Lorentz entscheidet sich hier wohl mit Recht für eine Bildung **Gudanisk-* „Gotenort", wobei mir aber wieder fraglich bleibt, ob der Name wirklich bei den Weichselgoten selber in Gebrauch war und nicht vielmehr von den Nachbarn gegeben worden ist, wie seine Bedeutung eher vermuten läßt. Auf das lange *o* bei Ptol. (*Γύθωνες*) ist kein Gewicht zu legen einmal infolge der anderen Schreibungen, dann weil die Qualität bei Ptol. infolge des schon im Griechischen erfolgten Zusammenfalls nicht mehr richtig unterschieden wird. *Gutans* wird nach altnord. *gutnar* „Männer" nur die schwache Form des Volksnamens darstellen, vgl. die Zusammenstellung und Besprechung der Belege bei Schönfeld, S. 120 f. Jedenfalls ist diese Ableitung des Namens Danzig die beste bis jetzt gegebene. Wenn aber, wie Lorentz S. 6 annimmt, die Slawen schon im 3.—4. Jh. n. Ch. in das Weichseldelta gekommen wären, so wäre poln. **Gdonsk* zu erwarten. Ich vermute aber, daß die Namen schon in vorchristlicher Zeit bei den benachbarten Galinden im Gebrauch waren und von den Preußen den Polen übermittelt worden sind. Denn darauf führt die Übernahme des Volksnamens vor der ersten Lautverschiebung. Der Volks- und Ortsname kann nicht nach Christi Geburt den Polen von den Weichselgermanen direkt zugekommen sein, da die germanischen Volksreste, die sich hier bis anscheinend bis in den Beginn des Mittelalters (etwa das 7. Jh.) gehalten haben (vgl. N. Åberg, Ostpreußen in der Völkerwanderungszeit, Upsala 1919, besonders S. 3 f.; O. v. Friesen, Om Rökstenen, S. 122 f.; Artikel Ostpreußen von B. Ehrlich bei Ebert IX, bes. S. 246 f.), doch sicher ebenfalls die erste Lautverschiebung durchgeführt haben, die Goten und Gepiden, die von hier ausgegangen sind, beim Auftauchen in den antiken Quellen die Verschiebung jedenfalls zeigen. Die Vermittlerrolle haben deshalb, wie gegen Lorentz zu betonen ist, die baltischen Weichselanwohner ausgeübt, wozu vorzüglich die Nachricht des Jordanes von dem Mischvolk der *Vidivarii* im Weichseldelta (Get. V 17) stimmt. Da Ehrlich (bei Volz S. 265, bes. S. 279 f.) feststellt, daß östlich der Weichsel schon vor Christi die Vorfahren der späteren Preußen gewohnt haben, kann nur an diese als erste Entlehner gedacht werden, der Gedanke an ein unbekanntes drittes Volk

Digitized by Google

(so Lorentz) ist dann überflüssig. Die Aestii waren von dem Ostgotenkönig Ermanarik unterworfen worden (Jordanes, Get. V 17, 23). Die Nachricht von den Vidivariern dürfte Jordanes aus Cassiodor haben, der Variarum lib. 5, 2 uns erzählt, wie die Aestii (die Bernsteinbalten) an Theoderik in Italien Bernstein als Ehrengeschenk senden. Noch im 6. Jh. waren demnach die Verbindungen zwischen Weichselgoten und -balten einerseits und italienischen Goten anderseits nicht abgerissen. Der Prähistoriker bestätigt diese hier vertretene Anschauung, da er Germanen an der Weichselmündung schon im ersten vorchristlichen Jahrtausend nachweisen kann, vgl. La Baume bei Volz, S. 90 f. Einwandfrei erscheint mir deshalb auch die Ableitung des Stadtnamens Graudenz, poln. *Grudziądz*, von dem gotischen Stamm der *Greutungi*. Die Ablehnung dieser Erklärung durch Rudnicki und Lorentz ist kaum zu billigen, da sie keine andere Deutung liefern können. Zugrunde liegen kann eine ursprüngliche Benennung „die Greutungen" (= urgot. **Greudingōs*), die wieder am wahrscheinlichsten von den benachbarten Balten herrühren dürfte, die den Namen dann weiter den Polen vermittelt haben. Wäre der Name Danzig erst vom 9. Jh. ab den Polen zugekommen, so würden die oben ausgesprochenen Bedenken wegfallen, da damals schon *o* aus *a* im Poln. vorhanden war, ein fremdes *a* deshalb durch das heimische *a* ersetzt werden konnte.

Auf die Weichselgoten geht vermutlich auch der Flußname Elbing zurück, bei Vulfstan *Ilfing*, wohl für *Ylfing* „kleine Elbe". Im 13. Jh. gründeten hier die Lübecker die *stad tom Elbinghe*, vgl. dazu Müllenhoff II 207. Flußnamen auf -ing, -ung lassen sich bei den Goten nachweisen, vgl. Agalingus auf der Tab. Peut. in Südrußland (von R. Much in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 36 als bastarnisch angesprochen) und Scarniunga bei Jord. Get. 52, 268 im gotischen Pannonien (dazu Verf., Zs. f. slaw. Phil. 1, 333 f.). Die poln. Namen Elbląg, dialekt. Elbiąg, Jelbląg[19]), sind jung, da sie *Elbing voraussetzen, d. h. Umlaut des a zu e und nach der Liquidenumstellung übernommen sind. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen, S. 48 hält Elbing für preußisch.

Für die alten, schon vor der ersten Lautverschiebung einsetzenden sprachlichen Beziehungen der baltischen Germanen zu den Preußen zeugt auch der ptolemäische Flußname *Chersinos*, in dem R. Much, Deutsche Stammeskunde[3] S. 30 wohl mit Recht ein verschobenes litauisches **Kirsnas* „der schwarze Fluß" sieht. Die Annahme von sprachlichen Be-

[19]) Die Kenntnis der poln. Formen, die für die Stadt gelten, verdanke ich H. Prof. Dr. Lorentz, Zoppot. In der Kaschubei kennt man keinen eigenen Namen.

Digitized by Google

ziehungen zwischen Germanen und Slawen bzw. Balten schon vor der ersten Lautverschiebung halte ich ebenso wie bei den finnisch-germanischen Berührungen für glaubhaft, da Lehnwörter wie altslaw. **čerda* „Herde", *kury* „Hure" darauf weisen. Den gleichen Standpunkt nimmt trotz vorgebrachter Einwände Vasmer bei Volz, S. 122 f. ein.

Auf eine Frage, deren Untersuchung noch aussteht, kann hier nur kurz hingedeutet werden. Wir wissen nicht, was von den Namen an der Ostsee auf Wikinger zurückgeht, in deren Gesichtsfeld ja die Küstenstriche lange blieben. Ähnliche Berührungen wie im Weichselgebiet dürften auch westlich davon vorgekommen sein, freilich erst seit dem 6. Jh. n. Ch., seit der slaw. Landnahme.

18. Unslawisch sind die Namen der drei Hauptflüsse Ostdeutschlands, wie schon Zeuß S. 15 f. erkannt, denen auch Müllenhoff II 207 f. große Bedeutung zugemessen und die er ausführlich besprochen hat.[20])

Die E l b e, lat. *Albis*, ein in der keltischen und germanischen, aber auch sonstigen indogerm. Flußnamengebung verwendetes Wort, zum idg. **albh-* „weiß", ist dann zum Appellativ im Norden geworden, vgl. das nord. *elfr* „Fluß". Auf ursprünglich keltischem Gebiete entspricht die *Aube* in Frankreich, beim ravennatischen Geographen *Albis*. In Oberösterreich enthält den Stamm die Alm, 8. Jh. *Albina*, in Griechenland ist auch der Bildung nach (*j*-Stamm) **Ἀλφεῖος* zu vergleichen. Der Nominativ **Albi* wurde später nach dem Muster des Akkus. zu *Albia* umgestaltet, vgl. *Albia* beim ravenn. Geogr., daraus deutsche Elbe. Vor der Durchführung des Umlautes (7./8. Jh. im Niederdeutschen) wurde der Name der Westslawen bekannt, wo der Name die Liquidenumstellung mitgemacht hat (tschech. sorb. polabisch *Labe*, enthalten auch im slaw. Volksnamen *Polabi*). Zum Namen vgl. noch R. Much bei Hoops I 56; Verf., Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern (Prager Deutsche Studien, 30. Heft), S. 12 f.

Für die O d e r schreibt Ptol. II 11, 2, 8 gelehrt *Σύηβος ποταμός* „Swebenfluß". Der Name ist dunkel und aus dem Slaw. (trotz Brückner, Deutsche Erde 4, 24) nicht zu erklären. Müllenhoffs Deutung II 209 f. geht auf die Herstellung *Οὐιαδούας*, die nach der späteren Entwicklung unserem Namen nicht zugrunde liegt. Gierach, Germanen und Eschengebirge (Sudetendeutsches Volk und Land, Heft 8), S. 3 denkt an german. **Adrō*, in dem althochd. *atar* „schnell' vorliege. Nach altengl. *æðre* Adv.

[20]) Den Spuren deutscher Bevölkerung zur Zeit der slaw. Herrschaft in der östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern ist schon C. Platner (Forschungen zur deutschen Geschichte XVII, S. 409f.) nachgegangen. Er bespricht auch einzelne Namen, wobei aber die philologische Durchdringung fehlt.

Digitized by Google

„sofort, früh", nordlitauisch *ātrus* „heftig, hitzig" ist aber althochd. *ātar*, altsächs. *ādar* mit langem *a* anzusetzen. Da aber unser Name im Poln. *Odra* lautet und *o* aus kurzem *a* entstanden ist, ist eine Grundform **Adra* notwendig, womit *Odagra*, *Odogra* in den Ann. Fuld. z. J. 892, *Adora* bei Widukind 1, 28, *Oddora* bei Adam von Bremen IV, 13 bis auf die ersten Belege mit dem auffälligen *-g-* übereinstimmen. Da sich illyr. ON. auf der Karte des Ptol. noch im südlichen Odergebiet finden, darf eher an illyr. Ableitung gedacht werden, vgl. den illyr. Stadtnamen *Ἄδρα*, die Stadt *Ατριά* mit dem Fluß *Ἀτριανός* in Venetien, im Lande der illyr. Veneter (Krahe, S. 78, 108), worauf auch die kroatische *Odra* beruhen könnte.

W e i c h s e l, poln. *Wisła*, alt *Vistula*. Der alten germ. Form kam ein *t* zu, vgl. *Wistlawudu* „Wald der Weichselanwohner" bei Widsith 121. Šachmatov, der fast immer ohne urkundliche Belege arbeitet und aus heutigen Namensähnlichkeiten Folgerungen zieht, erklärt den Namen Arch. f. slaw. Phil. 33, 66 aus dem Kelt., woran auch Vasmer, Roczn. Slaw. 6, 203 denkt. Kelten waren aber nur vorübergehend in der Nähe der Weichselquelle. Im Slaw. klingen an die Flußnamen *Visloka*, *Vislok*, *Vislica*, bei denen aber festzustellen wäre, ob sie auf **Vistl-* zurückgehen. Die deutsche Form ist bereits bei Vulfstan (Aelfreds Orosius S. 20, 26) vorhanden (*Visle*). Müllenhoff II 208 erklärt - *chs* - durch Umsetzung des Niederdeutschen nach dem Muster von *dīssel* Deichsel, *wessel* Wechsel und kann sich auf *Wissel*, *Wizle* bei Jeroschin im Ordenslande berufen, anschließend R. Much bei Hoops IV 422. Doch ist im Preußischen *Vistla* zu *Viskla* (so schon im Altertum bisweilen geschrieben, z. B. bei Jordanes V, 17; doch begegnet freilich auch sonst Wiedergabe von fremden *sl* durch *scl*) und schließlich zu *Viksla* geworden, 1243 *Wixla*, vgl. Buga im Roczn. Slaw. 6, 28. Eine Rückentlehnung am Unterlaufe zur Ordenszeit wäre nicht undenkbar. Eine Ableitungsmöglichkeit bietet die Wurzel **vīs* (neben **vis*) „fließen, feucht sein", an die R. Much bei *Visurgis* denkt (bei Hoops IV 422). Als Zeuge für die slaw. Urheimat ist der Name nicht verwendbar, da sich slaw. Ursprung nicht erweisen läßt und slaw. *Visla* aus *Vistla* stammt, das im Slaw. keine eindeutige Etymologie findet.

Alt ist weiter der Name der H a v e l, in den Lorscher Annalen 789 *Habola*, 981 *Havela*, 1011 *Habala*. Zeuß, Die Deutschen, S. 15 erklärte den Namen als Verkleinerung von altnord. *haf* „Meer", wegen der vielen Seenbildungen des Flusses einleuchtend. Müllenhoff II 211 f. möchte lieber eine Grundbedeutung „seen-, gefäß- oder behälterreicher Fluß" annehmen mit dem in mhd. *habe* vorliegenden Sinne „Gefäß", da *haf* „Meer", ursprünglich „Hebung", d. h. „bewegtes Meer", gewesen sei. Der Name ist immer im deutschen Munde geblieben. Im Altsächs. des

Digitized by Google

6. Jh. wird **Habola* gesprochen worden sein, das im Slaw. zu **Abŭla*, **Obla* geführt hätte. Den slawischen Stamm der Stodoranen, der an ihren Ufern wohnte, benannten die Deutschen des Mittelalters nach dem Fluß *Hevelli* „Leute an der Havel" (mit einem *j*-Suffix gebildet wie altengl. *Hymbre* „Leute am Humber"), vgl. beim Annalisten Saxo z. J. 997: *Stoderania, que vulgo Heveldun dicitur*, beim bairischen Geographen *Hehfeldi*, beim Angelsachsen Aelfred *Aefeldan* (die *ld*-Schreibungen erklären sich als falsche *ll*-Umsetzungen, da *ld* im Altsächs. zu *ll* assimiliert wurde). Zur Gleichstellung der Volksnamen kann noch auf Adam von Bremen II 18 verwiesen werden: *Heveldi qui iuxta Habolam sunt.*

Einen ähnlichen Namen wie die Havel führt die Spree, bei der wieder dem Volke, das sie kennen lernte, die vielen durch sie gebildeten Waldseen auffallen mußten. Thietmar von Merseburg schreibt *Sprewa*. Eine einleuchtende Etymologie haben Zeuß S. 15 und Müllenhoff II 211 gegeben: zu mhd. *sprœwen* „ausspritzen, streuen" aus germ. **sprāwian*. Es ließe sich hier, wo vermutlich eine Zeitlang die ostgermanischen Burgunden gewohnt haben, auch an entsprechendes ostgerm. **sprēwian* anknüpfen. Schwierig sind die slawischen Formen zu erklären. Im Obersorb. soll *Sprewia, Sprowja* gelten, soweit nicht *rĕka* „Fluß" üblich ist. Die erste Form wäre, wenn sie alt und echt ist, auf die ostgerm. Grundlage zurückzuführen, während die zweite ebenso wie poln. *Sprowa* (wirklich echt und alt?) ein **Sprawia* mit kurzem *a* voraussetzen würde. Das obersorb. Šprewja ist jung beeinflußt vom Deutschen. Als tschech. Form gibt Müllenhoff *Spro* an, heute gilt *Spréva*. Die deutsche Aussprache braucht nicht auf Rückübernahme aus dem Sorbischen zu beruhen (so Förstemann, Deutsches Namenbuch II² 843 nach Koblischke), da die größeren Flüsse östlich der Elbe durch Kriegszüge, Händler usw. immer bekannt geblieben sein werden (vgl. Havel, Elster). Den unslaw. Charakter dieses Flußnamens wie anderer ostdeutscher betont mit Nachdruck auch Brückner, Slavia 1, 393 f.

Auch für die Saale werden die Slawen einen Namen gehabt haben, da bis hierher die Sorben vorgedrungen sind. Fredegar c. 15 berichtet von der Niederlage der hier wohnenden Warnen z. J. 595, einige Jahrzehnte darauf treten da die Sorben auf. Der Fluß wird bei Strabo 291 Σάλας genannt. Der Name ist häufig, vgl. Förstemann II² 1278. Auch die Germanen werden, wie aus der Ablautform mhd. *sol* „salzhaltiges Wasser" hervorgeht, den Stamm ohne *-t* neben dem relativ jüngeren *salt* „Salz" besessen haben, weshalb sich Müllenhoff II 213 f. schließlich für deutsche Herkunft entscheidet, vgl. dazu auch R. Much bei Hoops IV 74. Der Namengeber wird dasjenige indogerm. Volk sein, das zuerst hier gewohnt hat. Als sorbischer Name ist **Sola* zu erwarten, so noch heute

Digitized by Google

im Polnischen, dessen Alter freilich erst untersucht werden müßte. Gleichen Namens ist der schon erwähnte westgalizische Salzfluß, die *Sola*, während die in den Plattensee mündende *Sala* illyrischen Ursprungs sein dürfte, vgl. noch Krahe, S. 96 f.

Der Name Elster ist für den rechten Nebenfluß der Saale (die weiße Elster) sowie für einen rechten Nebenfluß der Elbe (schwarze Elster) gebräuchlich. Erstere heißt in den Würzburger Annalen *Elstrid*, weiter *Elstret*, *Elstrat*, *Elistra*, *Elstera*, bei Thietmar *Elstra*, letztere bei Thietmar *Elstra nigra* (Förstemann II[1] 812). Die Ableitung ist unklar, bei den ersteren Belegen könnte an Zusammensetzung mit mhd. *struot* „Sumpf, Gewoge, Flut" gedacht werden, vgl. Unstrud, das denselben durch *un-* verstärkten Sinn hat. Aber der frühe Wegfall des auslautenden *-t* ist auffällig. Das Verbreitungsgebiet ähnlicher Namen (Alster bei Hamburg, alt *Alstra*, Ulster, Nebenfluß der Werra, ablautend dazu) läßt an germanischen Ursprung denken. Müllenhoff II 213 denkt wegen der schwedischen Alster an schwed. *alstra* „hervorbringen", wobei die Bedeutung des Flußnamens unklar bleibt. Die sorbische und tschech. Form beider Flüsse ist *Halstrov* mit unechtem *h* und wohl sekundärem *a*, da regelrecht, bei wahrscheinlicher Ansetzung eines kurzen *a*, *o* zu erwarten wäre. Die deutschen Formen haben sich selbständig, ohne Durchgang durch slawischen Mund, verändert.

Mulde. Ein aus mehreren gleichnamigen Zuflüssen entstehender Fluß im Freistaat Sachsen. Die ältesten Nennungen sind 836 *Melda*, 965 und 967 *Milda*, *Milta*, bei Thietmar III 9 z. J. 983 *Milda*, 996 *Milta*, *Milda*, so noch 1159 f. (Cod. dipl. Sax. II 2, 4; Cod. dipl. Boh. I 46; 193), die Freiberger Mulde 948 *orientalis Milda*, bei Ibrahim ibn Jaqub *Moldâwa*, wenn die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 6, c. 4 gegebene Transskription richtig ist. Die heutige Form geht auf die Schreibungen *Multha*, *Mulda* zurück. die seit 981 begegnen. Weitere Belege gibt Knauth, ON.-Kunde des östlichen Erzgebirges, S. 11. In der Mundart heißt der Fluß *mul* (mit Angleichung von *ld* zu *ll*). Der Name findet eine einwandfreie Deutung aus dem germ. **Mildahwa* „starker Fluß" (got. *milds* freigebig), vgl. Miltach in Baiern, 816 *Miltaha*, ferner die Milde, Nebenfluß der Elbe in der Altmark. Knauths Deutungsversuch (S. 12) ist lautlich unmöglich. Aus der Form des 6. Jh. hat sich das obersorb. (daleminzische) **Mldava*, **Moldava* entwickelt, worauf nach dem schließlichen Aufgeben der älteren deutschen Aussprache die neue mit *-ul-* zurückgeht. Die tschechische sollte **Mldava* sein, die tatsächlich bei Cosmas III 53 als *Mlidava* belegt ist. Wichtig ist der hier vorkommende Fall von Rückentlehnung aus dem Slaw., ein bei Unterbrechung und späterer Wiederaufnahme einer volksmäßigen Besiedlung erklärlicher Vorgang.

Digitized by Google

Vgl. zum Namen meine Ausführungen über die ehemalige tschechisch-obersorbische Grenzzone im Arch. f. slaw. Phil. 41, 40 f. Die Erscheinung, daß der alte deutsche Name noch über die slaw. Einwanderung jahrhundertelang bewahrt blieb, wiederholt sich bei dem alten deutschen Namen des Erzgebirges *Mirkwidui* „Dunkelwald".

Ein ursprünglich germanischer Flußname könnte auch die Zschopau, Nebenfluß der Freiberger Mulde, sein. Sie heißt im 12. Jh. *Scapha*, 1292 *Schapa*, 1293 *Zschape*, *Zcopa*, 1383 *Ccschape*, 1428 *Czopau*, 1468 *Schoppa*, 1504 *Zschopau*. Zum Namen vgl. Knauth, S. 15 und 142, der eine Ableitung zum Stamme germ. **skap(p)* vorschlägt (nach Schnetz), der in althochd. *scaf*, *scaph* „Gefäß für Flüssigkeiten, Kornmaß", ablautend mhd. *schuofe* „Schöpfkelle, Wassereimer", altsächs. *skeppian* „schöpfen", ferner in griech. *σκάφη* „Wanne", *σκάφιον* „Trinkgefäß" vorliegt. Unklar bleibt freilich die weitere Entwicklung. Nach den urkundlichen Formen und der mundartlichen Aussprache *tsūp* würde man aber eher auf eine obersorb. Grundlage **Scāpa* schließen, das vor dem 12. Jh. ins Deutsche rückentlehnt worden wäre.

Ein Nebenfluß der Zschopau ist die Flöha, mundartl. *flē*, 1365 *die Flawe*, 1497 *Flewe*, Zugrunde liegt ein **Flawja*, eine *j*-Ableitung, die sich in Gewässernamen mehrmals nachweisen läßt, zum Stamme, der in mhd. *vlüejen* „fließen", ablautend mhd. *vlœjen* und *vlōuwen* „spülen" vorliegt. Zur Bedeutung ist das verwandte altnord. *flói* „Erweiterung eines Wasserlaufes", norweg. *flo*, *floe* „Wasseransammlung auf sumpfigem Grunde, Moor" (aus dem Altnord. entlehnt finnisch *luovve* „Sumpfsee") und das zum selben Stamm gehörende *Plavis*, jetzt *Piave* in Venetien (dazu R. Much, Mitteil. d. anthrop. Ges. in Wien 47, S. 39) zu vergleichen. Die jetzige Schreibung erklärt sich durch Zusammenwerfen mit der heute noch vorhandenen mundartlichen Form von *vlōuwen* „spülen". Die richtige Ableitung, aber mit unrichtigen Folgerungen, bietet auch Knauth, S. 31 f. Der Name ist ein sicheres Zeichen dafür, daß einzelne unserer Flußnamen zwischen Saale und Elbe immer den Deutschen bekannt geblieben sind, da die altsorb. Entsprechung **Plovja*, **Plově* lauten würde, woraus sich die deutsche Form nicht erklären ließe, die selbst aber so altertümliche Bildung zeigt, daß sie nicht etwa erst aus dem Mittelalter stammen kann. Noch andere Flußnamen im heutigen Freistaat Sachsen dürften vorslaw. sein und warten auf eine genaue sprachliche Untersuchung.

Die Ohre, bei Thietmar II 14 z. J. 965 und Adam von Bremen II 19 *Ara*, hat bei den polabischen Slawen **Ora* gelautet, wie aus Thietmar VI 33 zu entnehmen ist, wo beim Orte Wolmirstedt (Walmerstidi), der damals in der Nähe ihrer Mündung in die Elbe gelegen sein dürfte, sein slaw. Name *Ustiure* „Mündung der Ohre" angegeben wird. Es ist eines

Digitized by Google

der vielen Kennzeichen, daß Thietmar wirklich die Sprache der slaw. Bewohner seiner Diözese verstanden hat.

Die Delve oder Delvenau, der südliche Teil des Stecknitzkanals, lautet bei Adam von Bremen II 15 *Delvunda*, *Delvanda*, beim Annalisten Einhart z. J. 822 *Delbende*. Zugrunde liegt eine Ableitung (wohl das in Flußnamen oft verwendete Part. Präs.) von ahd. *bitelban*, fries. *delven* „graben", vgl. altengl. *gedelf* „Graben" und Delft in Südholland, 1083 *Delf*, wie bereits Müllenhoff II 212 vermutet hat. Der ostseewendische Name lautete **Delbǫda*, der uns im Gaunamen 1158 *Sadelbandia* = *Zadelbǫdije* „Gau hinter der Delve" entgegentritt (so auch Brückner, Slavia 1, 394).

Der alte Name der Warnow ist *Gudacra* (Saxo gramm. 1, 762; Knytlingas. c. 119). Die Bedeutung könnte „die kampfwackere" sein. Unter der wahrscheinlichen Voraussetzung, daß die Nordgermanen denselben Namen gebraucht haben wie die deutschen Stämme, würde der Anklang an den hierher zu stellenden Volksstamm der Warnen (darüber R. Much, Zs. f. d. Alt. 57, 159 f.) zufällig sein, zumal sich eine einleuchtende Erklärung aus dem Ostseewend. (= Krähenfluß) bietet. Doch denkt auch der poln. Sprachforscher Brückner, Slavia 1, 386 und 394 an die Warnen, während er *Gudacra* als selbständige nordische Benennung aufzufassen scheint.

Sicher sind noch andere ostdeutsche Flußnamen den Slawen bei ihrer Einwanderung bekannt geworden. Bei den meisten Zuflüssen der Elbe kennen wir nur die deutsche Form, wie schon aus den oben gegebenen Beispielen ersichtlich ist, so bei der Elde, wofür im Slaw. einfach *rěka* „Fluß" eingetreten ist, heute auf das Stück des Flusses beschränkt, wo die Elde sich zu Stromschnellen verengt (Kühnel, Slaw. ON. in Mecklenburg, S. 44), weiter Eldena, Sude und Valerowe, die Brückner Slavia 1, 93 f. und Zs. f. ON.-Forschung 2, 70 aus dem Slaw. einer Erklärung nicht für fähig hält. Er betont auch in seinem Buche „Die slaw. Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen", 1879, S. 4, daß die Flußnamen der Altmark mit Ausnahme der Jeetze, Prisantine und Pürnitz deutsch sind. Es ist hier zu erinnern, daß in einzelne dieser Landschaften, wie Altmark, Ostholstein, die Slawen erst infolge militärischer Maßnahmen Karls des Großen eingezogen sind. Es fehlt noch an eingehenden philologischen Untersuchungen des Flußnamenschatzes Ostdeutschlands.

Dasselbe gilt für Schlesien, obwohl hier Forschungen nicht aussichtslos sind. Gerade hier ist uns die Übernahme eines Volks- und Gaunamens und sogar eines alten Heiligtums mit einer sonst in Ostgermanien nicht wieder begegnenden Deutlichkeit bezeugt. Der Volksname der

Digitized by Google

Silingen ist, wie seit langem bekannt ist (vgl. Zeuß, S. 663, Müllenhoff II 92), die Grundlage des poln. Volksnamens der *Slęzane* (aus *Silędzane*), beim bairischen Geographen *Sleenzane*, in der Prager Bistumsurkunde *Zlasane* (Cod. dipl. Boh. I 94) geworden, woraus wieder unser „Schlesier" stammt. Der Mittelpunkt der vandalischen Kultgenossenschaft, wo die Alcesverehrung von Priestern in weiblicher Tracht, vielleicht von den Königen selbst, geleitet wurde (Tacitus, Germ. c. 43; dazu Müllenhoff, Zs. f. d. Alt. 10, 556 f.; 12, 347; DA IV 572, 487, 581; R. Much bei Hoops III 298), der Zobtenberg, wurde noch 1017 von den Slawen als heiliger Berg verehrt (Thietmar VII 44). Er ist als Silingenberg oder Berg „Schlesiens", d. h. des alten Gaues um den Berg, dem dieser Name ursprünglich zukam, noch bezeugt (1108 *mons Silencii*, 1245 *mons Slenz*, 1250 *Zlencz*.) Das im Deutschen Lohe, 1311 *Laa* (wohl einfach *lā* „Sumpf" entgegen meiner Namenforschung, S. 6 ausgesprochenen Ansicht, die sich nicht aufrecht erhalten läßt) genannte Flüßchen heißt im Poln. und Tschech. noch heute *Sleza* „Silingenfluß", im 14. Jh. *Zlenze*. Gerade das würde für die Möglichkeit sprechen, daß Warnow in Mecklenburg doch „Warnenfluß" bedeuten könnte. Der Hauptort des Gaues war die Stadt Nimptsch, bei Thietmar VII 44 *Nemci* = *Němčí* „Ort der Deutschen". Vgl. über diese für die Art der germ.-slaw. Beziehungen zur Landnahmezeit höchst wichtigen Namenreste Verf., Namenforschung, S. 5 f. und Sudeta 3, 6 f., sowie R. Much, Mitteil. d. schles. Ges. f. Volkskunde 27, 22 f., der mit Müller in seiner Ptol.-Ausgabe das ptol. *Λίμιος ἄλσος* ansprechend auf den heiligen Vandalenhain bezieht.

Einleuchtend ist die Konjektur der bei Ptol. II 11, 2, 7 genannten *Οὐιαδούας* (darüber Müllenhoff II 209 f.) in *Οὐιδαούα* und der Hinweis auf die Weide, einen bedeutenden rechtsseitigen Nebenfluß der Oder (auf den auch Niederle, Manuel I 127 und Šimek, S. 108, Anm. 2 unseren Flußnamen beziehen), durch R. Much. Zs. f. d. Alt. 62, 145. Die Wiedergabe des germ. *-ahụ̄*, *-ahụa* „Wasser" bot den Römern und Griechen wegen des Nichtvorhandenseins entsprechender Laute Schwierigkeiten, wie noch die Schreibung *Auha* bei Jordanes, vermutlich = Alt im Gepidenlande, Siebenbürgen, zeigt. Die Weide, poln. *Widawa*, kann gut auf ein vandal. **Wīdahụa* „weite Ache" zurückgehen, vgl. 1327 *Weidaw* (Cod. dipl. Sil. 22, 4614).

Die in die Glatzer Neisse fließende Steine, tschech. *Stěnava*, 1213 *Stenawa* (in Fälschungen des 13. Jh.) habe ich Namenforschung, S. 19 aus germ. **Stainahwa* „Steinache" gedeutet, einem sehr häufigen deutschen Flußnamen, vgl. Steinach, Steine, Steinbach. Abzulehnen ist der Versuch Svitavskýs im Časopis pro moderní filologii 10, 280, die urkundliche Form als *Stenawa* zu lesen und als tschech. Form *Sténava* herzu-

Digitized by Google

stellen, das zu *sténati* „stöhnen, ächzen" gehöre. Erstens ist diese Benennung nirgends nachweisbar, zweitens ist es unlogisch, die in derselben Urkunde vorkommenden *Steny* (= *stěny* „Wände", gemeint sind die Wekelsdorfer Sandsteinfelsen) doch als Stěny zu lesen. Da von ihnen unser Fluß kommt, wird er eben im Slaw. *Stěnava* geheißen haben. Die heutige tschech. Sprechform ließe sich übrigens vielleicht durch Befragen der tschech. Umwohner (im Politzer Bezirke des Braunauer Ländchens, bei Nachod und in den tschech. Dörfern der Grafschaft Glatz) feststellen.

Es wäre nur natürlich, daß in Ostdeutschland auch Namen von Ansiedlungen übernommen worden wären. An manchen Orten hat sich eine von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart durch prähistorische Funde gesicherte ununterbrochene Besiedlung nachweisen lassen. Wenn sich trotzdem anscheinend bisher in Ostdeutschland wie auch in den Sudetenländern keine Fortdauer alter ON. aufzeigen läßt, so ist offenbar trotzdem mit dem Aufhören oder Verlassen vieler Orte der Völkerwanderungszeit zu rechnen, ferner doch nicht überall Anknüpfung der neuen Siedlungen an die älteren gegeben gewesen, da dafür ganz gewiß die jeweiligen Lebensbedingungen maßgebend waren. Weiter ist der Unterschied, der zwischen den kleinen aus Holzhäusern und Hütten bestehenden germanischen Dörfern und den festen Römerstädten vorhanden war, bei denen natürlich längerer Fortbestand infolge ihrer Bauweise möglich war, zu beachten. Die bisherigen Versuche, die ptolemäischen ON. Ostdeutschlands und der Sudetenländer in heutigen tschech. oder poln. wiederzufinden, scheitern sämtlich an lautlichen Schwierigkeiten, die den älteren Verfassern freilich meistens keine große Sorge gemacht haben. Dagegen können wir eine bestimmte Zahl dieser Namen den Illyriern, bzw. ihren Nachfolgern, den Kelten, zuweisen, vgl. über die Städte in der Germania des Ptolemaeus R. Much, Zs. f. d. Alt. 41, 97 f. Trotzdem können natürlich künftige Untersuchungen bei der Aufarbeitung des gesamten Namenschatzes auch in der Frage der Anknüpfung an heutige Siedlungen noch positive Ergebnisse liefern. In der Mittelmark gilt Geltow, 993 *Geliti*, als deutsch. Da vor 1157 an Namensübertragung nicht zu denken ist, das Suffix des ON. sicher sehr alt ist, aber in der Zeit der neuen Besiedlung nicht mehr verwendet wurde, im nördlichen Harz Gielde, 1140 *Gelithi*, denselben Namen hat, weiter sich eine gute Etymologie aus dem Deutschen bietet (**gailō* „Bergkluft, enges Tal", häufiger niederdeutscher Flurname), ist eine Namensbewahrung immerhin zu erwägen. An Rückübernahme aus dem Slaw., das etwa im 6. Jh. den Namen von den Semnonenresten vermittelt erhalten hätte, ist aber aus lautlichen Gründen (es wäre **Zělidi* zu erwarten) kaum zu denken, trotzdem man Semnonenreste jetzt bis ins 6. nachchristliche Jh. auch archäologisch nachweisen

Digitized by Google

will (vgl. Gley, Besiedlung der Mittelmark von der slaw. Einwanderung bis 1624, S. 17). In anderen Fällen ist damit zu rechnen, daß für Hauptorte des Slawenlandes deutsche Namen früh üblich geworden sind. So kennen wir nicht den slaw. Namen der Stadt Mecklenburg (*Velegard* ist sehr fragliche Konjektur einer Stelle im Reiseberichte des Ibrahim ibn Jaqub), weiter von Ratzeburg, Brandenburg, wie auch Brückner, Slavia 1, 385 betont.

19. In den Sudetenländern kann ich mich auf eigene Vorarbeiten stützen. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I 122 f. bemerkte seinerzeit mit Recht, daß die Übernahme des Volksnamens der Silingen nicht für sehr frühe Ankunft der Tschechen in der Nachbarschaft Böhmens verwertet werden könne, wie Palacký, Dějiny I, 1, 87 behauptete. Wenn er aber weiterhin (S. 124 f.) die Ansicht ausspricht, daß „die drei oder vier Namen (Palacký spricht von Elbe, Iser, Moldau, *Říp*), die wir mit Sicherheit als aus dem germanischen Wortschatz übernommen betrachten dürfen, ihre Übertragung von einem Volke zum anderen auch ohne deren unmittelbare Berührung den Reisenden wie Handelsleuten zu verdanken sei", und dann überzeugt ist, daß Böhmen bei der Einwanderung der Slawen ein vollkommen leeres Land gewesen sei, so ist er durch die vermehrte Zahl der bis jetzt bekannten übernommenen Namen überholt.

Der wichtigste Nebenfluß der Elbe ist die Moldau. Ein vorslawischer Name ist hier um so eher zu vermuten, als in ihrer Nähe bei Prag besonders viele Gräber aus der sogenannten merovingischen Epoche gefunden worden sind (zu Podbaba, vgl. Preidel, S. 60 f. und Menghin, S. 107). Der Fluß wird natürlich schon einen vorgermanischen Namen besessen haben, den wir aber nicht erschließen können. Zeuß' Ansicht (S. 15), daß hier eine alte deutsche **Waldaha* verborgen sei, hat sich mit großer Zähigkeit bis heute erhalten (zustimmend Müllenhoff II 363; Novotný, České dejiny I 1, 195). Ein germ. **Walthahwa* hätte unbedingt zu tschech. **Vlatava* führen müssen. Die heutige tschech. Form *Vltava* ist zuerst belegt in den Fuldaer Annalen z. J. 872 als *Fuldaha* (entweder durch die hessische Fulda beeinflußt oder es ist eher an eine Vorlage *Uuldaha* zu denken). Cosmas I 2 schreibt *Wltaua*, deutsche Urkunden bieten 1113 *Wultha* (Oberöst. Urk.-B. II 146). Zugrunde liegt ein germ. **Wilthahwa* „Wildache", ein sehr häufiger Flußname, vgl. Namenforschung S. 58. Im Tschech. trat **Viltava* ein, das *Vltava* ergab, daraus stammt wieder das deutsche *Wultha* des Mittelalters, vgl. darüber Arch. f. slaw. Phil. 41, 38 f. Die deutsche Schriftform mit *m* begegnet bereits im deutschen Dalimil (*Molda*, *Multawe*, *Multen*, Font. rer. Boh. III 103, 46; 17, 39; S. 259). Die ältere deutsche Aussprache hat sich für den Oberlauf des Flusses im Böhmerwalde sowie das Dorf Unterwuldau gehalten.

Digitized by Google

In vorgermanische Zeit reicht der Name der Eger zurück, mundartlich *ĭecha*. Die Grundform war nach Ausweis der oberösterreichischen Ager, der Eger im Ries und der Aire bei Verdun kelt. **Agira*, zu indogerm. **ag-* „treibt", altind. *ajirás* „behend", vgl. Verf., Namenforschung, S. 20; Zs. f. ON.-Forsch. 1, 191 f. Der Name ist wie die oben erwähnten sächsischen Flußnamen immer im deutschen Munde geblieben, da der Oberlauf dem ständig deutschen Gebiete nahe war. Auf der Form des 6. Jh. beruht die alttschech. übrigens nicht ganz lautgesetzliche Form **Ogŕa* (*Ogra* bei Cosmas I 2), neutschech. *Ohře*.

Der Flußname Iser ist zwar erst spät belegt, aber trotzdem sicher einer der ältesten. 1297 wird *Gizera* (Emler, Reg. Boh. II 746) geschrieben. Denselben urkundlichen Namen (Grundform **Isara*) führen die Isar in Baiern, Isère und Oise in Frankreich. Für ligurische Ableitung, woran Holder, Altcelt. Sprachschatz II 71, d'Arbois de Jubainville folgend, denkt, spricht nur die Isère in Südostfrankreich, dagegen das Vorkommen in sicher keltischen Gegenden. An und für sich könnte man wegen des skythischen Namens der Donau *Ister*, *Ἴστρος* aus **isros* (darüber R. Much, Indogerm. Forsch. 7, 287 und bei Hoops II 181) auch an vorkelt. Ursprung, an illyrische Benennung, denken. Aber sowohl im Illyr. wie Thrak. ist der Wandel *sr* zu *str* sehr früh eingetreten und hat wohl schon vor der Ankunft der Kelten stattgefunden. Zugrunde liegt den keltischen und skyth. Namen altind. *isirás* „kräftig", irisch *iar*, griech. *ἱερός* „heilig" (Pokorny, Zs. f. celt. Phil. 15, 201; Zs. f. vgl. Sprachf. 46, 293), wobei Förster, Zs. f. slaw. Phil. 1, 8, Anm. 1 an die Bedeutung „heilig" anknüpfen möchte. Der kelt. Name war **Isara*, im Sudetengerm. des 6. Jh. galt **Izara* (mit stimmhaftem *s*-Laut), woraus im Tschech. **izara*, *Jizera* entstanden ist, vgl. Verf., Namenforschung, S. 40 f., Reibelaute, S. 10.

Angel, Quellfluß der Beraun, 1347 *Auglauia*, aus germ. **Angulahwa* (Namenforschung, S. 29) kann „Angelache", d. h. Krummache bedeuten, vgl. die Angel, Nebenfluß der Werse, 11. Jh. *Angela*, daraus tschech. **Qgŭlava*, das zu *Úhlava* geführt hat. Svitavský, Časopis pro moderní filologii 10, 195 stellt den Namen, ohne einen Versuch zu machen, meine Deutung zu widerlegen, zu tschech. *uhel* „Kohle". Aber es scheinen slaw. Analoga zu fehlen, während deutsche vorhanden sind. Wenn man die heutige deutsche Namensform nicht als alt auffaßt, müßte eine Lehnübersetzung vorliegen, indem der Name als zum tschech. *úhel* „Winkel, Ecke" gehörig verstanden worden wäre. Das scheint mir unwahrscheinlich. Auch wenn man an ununterbrochene Fortentwicklung im Lande selbst nicht glaubt, wird sie in der bairischen Nachbarschaft ebenso wie bei den Flußnamen Cham und Regen bestanden haben. Einen Nebenbach der Mies, bei den Tschechen als *Chodovka* „kleiner Chodenfluß"

Digitized by Google

oder *Uhlavka* „kleine Angel" bezeichnet, benennen die Deutschen Chodenangel.

Uslawa, Quellfluß der Beraun, von mir Namenforschung S. 29 aus germ. **Ams(u)lahwa* „Amselache" erklärt, vgl. die Amsel, einen linken Nebenbach der Mies. Die deutsche Form des 6. Jh. mußte im Alttschech. zu **Oslava*, später zu *Uslava* führen. Die heutige deutsche Aussprache beruht auf Rückübernahme aus dem Tschech. Svitavský (a. O. S. 195) bezweifelt diese Erklärung, wieder ohne einen Grund anzugeben. Seine eigene Deutung aus **Usvitlava* ist willkürlich zurechtgemacht, Anhängung des Flußnamensuffixes *-ava* an den zusammengesetzten Stamm **o-svit-l-* erscheint mir für die slaw. Frühzeit unglaublich, Ansetzung eines Suffixes *-va* statt *-ava*, das sonst überall vorliegt, nur konstruiert, die Bildung selbst im slaw. Gebiete ohne Analogie, vgl. Verf., Reibelaute, S. 11.

Wottawa, 1150 *Otaua*. Meine Ableitung aus germ. **Hwatahwa* „Schnellache" (Namenforschung S. 23) steht und fällt damit, ob zur Zeit der Übernahme für germ. anlautendes *hw-* schon alttschech. *v-* substituiert werden konnte mit Abfall des *h* (d. h. ob schon deutscher Hauchlaut gesprochen wurde) oder noch *chv-* eintreten mußte (Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 2, 528). Der Abfall des anlautenden *v* könnte wie in tschech. *Olbram* aus deutschem *Wolvram* auf falscher Analogie beruhen (in der tschech. Mundart erfolgt vor dunklen Vokalen *v*-Vorschlag, z. B. *vopice* für *opice*). Die Erklärung als tschech. *otava* „Grummet" (so Svitavský, a. O. S. 279) kann der Bedeutung wegen nicht in Betracht kommen. Die heutige deutsche Form stammt auf jeden Fall aus dem Tschechischen.

Bei der Mettau, einem Nebenfluß der oberen Elbe, bietet sich infolge der von Ptol. im Riesengebirge angesetzten illyrisch benannten *Κορκοντοι* eine Deutungsmöglichkeit aus dem Illyr., da hier in ON. wie *Metubarbis* „mittlerer Sumpf" tatsächlich ein *metu-* „mittel" mit dentaler Tenuis belegt ist. Diese Ableitung verdient den Vorzug vor der germanischen mit gleichem Sinne (so Namenforschg., S. 18 f).. Die tschech. Form *Metuje*, 1186 *Methugia*, *Methuya*, beruht natürlich auf germ. Vermittlung.

March, bei Tacitus Ann. II 63 *Marus*, in den Fuldaer Annalen *Marah(ah)a*, wurde von den Germanen auf *mari* „Meer, Sumpf" umgedeutet, wie die Erweiterung durch das Grundwort *-aha* zeigt. Es ist ein illyr. Flußname, wo der gleichbedeutende Stamm **mar-* bezeugt ist (in Maros und Mur; vgl. Krahe, S. 28, 92; Jokl bei Ebert VI 36). Die germanische Grundform der Landnahmezeit war **Marah(w)a*, die zu alttschech. **Marava*, *Morava* geführt hat. Die altdeutsche Form hat sich hier behauptet, sie wird in den deutschen Urkunden des Mittelalters fast ausschließlich angewendet. Für den Oberlauf dagegen ist die mittelalter-

Digitized by Google

liche Rückentlehnung Mohra durchgedrungen. Jokl trägt auch kein Bedenken, die Mohra im Gesenke, Nebenfluß der Oppa, als ursprünglich illyrischen Namen zu erklären. Zur Bekräftigung können die Spuren illyrischer Namengebung vom Gesenke bis zur Donau im Verein mit den illyr. ON. bei Ptolemaeus herangezogen werden. Auf die slaw. anscheinend mit *moře* „Meer" gebildeten Flußnamen kann nicht verwiesen werden, wo vorslawische Benennung so sicher wie bei der March bezeugt ist. Ob eine Verwandtschaft mit der serbischen *Morava* (urk. *Margus*) besteht (so Niederle, Starož. II 331), bleibt zu untersuchen. Von heimischer Etymologie kann bei March trotz Niederle III 210 keine Rede sein, die Erschließung einer Grundform **marg-* aus der deutschen Form March (III 211, Anm. 2) ist dilettantisch.

Der größte Nebenfluß der March ist die Thaya, bei Cosmas II 34 *Dia*, 1175 *Tiahe*, 1230 *Taya*. Als Grundlage könnte zwar vielleicht an germ. **dūhia-* „Schlamm" (vgl. norweg. *dý*) gedacht werden, wahrscheinlicher dürfte aber eine illyr. Ableitung sein.[21]) Die heutige deutsche Form geht auf die tschech. zurück. Den Quellfluß Thaua in Niederösterreich habe ich (Namenforschg. S. 15; Steinhauser in der Zeitschrift „Der neue Weg" 1927, S. 165 f.) als direkte Weiterentwicklung wahrscheinlich machen wollen, was mir jetzt infolge der älteren Belege 1150 *Tuchen*, 13.—14. Jh. *Tauchen*, 17. Jh. *Thauha* fraglich erscheint. Diese scheinen eher wie die steirische *Tauchen*, 1219 *Tuhna*, *Tucha*, 1220 *Tucha* auf ein alttschech. bzw. altslowen. **tuchna* „Bach, der faules, stinkendes Wasser führt" (Pirchegger, Slaw. ON. im Mürzgebiet, Nr. 66) zu deuten.

Ein wichtiger Name ist die Schwarzach, Nebenfluß der March in Mähren, vermutlich identisch mit 858 *Svariza* oder *-aza* (nur bei Aventin in Abschrift von Annalen des 9. Jh. vorhanden), tschech. *Svratka*, 12. Jh. *Zuratca*, bei Cosmas II 21 *Zuartca*, *Zuratka*, *Zwarcka*, *Suartka*. Germanische Grundlage wäre **Swartahwa* „Schwarzache", worauf einerseits die heutige deutsche Form, anderseits die tschech. (**Suartava* zu **Svratava*, Verkleinerung *Svratka*) beruhen, vgl. Namenforschung, S. 2. Svitavský S. 278 trennt den deutschen und den tschech. Namen und leitet den ersteren (für den zweiten weiß er anscheinend keine Deutung) von einer Ansiedlung *Švarec* im Oberlaufe ab, obwohl sonst die Deutschen immer die gleiche Benennung wie die Tschechen gebrauchen, vgl. dagegen Verf., Zs. f. ON.-Forschg., 2, 186 f.

Igel, Fluß, an dem die Stadt Iglau liegt, tschech. *Jihlava*, 1227 *Ihlaua*, 1233 *Gyglauia*. Wenn der Name eine tschech. Etymologie hat,

---

[21]) Eine Etymologie versucht R. Much, Beitr. z. Gesch. der deutschen Sprache 17, 29.

Digitized by Google

die ursprünglich ist, käme mährisch-dialekt. *ihla* „Nadel" in Betracht (tschech. *jehla*). Der deutsche Name wäre dann vor etwa 1200, vor dem tschech. Wandel *g* zu *h*, übernommen. Einwandfrei ist aber auch Ansetzung eines germ. Flußnamens **Igulahwa* „Igelache", vgl. den Flußnamen Igelbach (Namenforschg. S. 41).

O s k a w a, 1480 *Oskava*, aus germ. **Askahwa* „Eschenache", zumal sie aus dem Eschengebirge, dem alten *Askiburgium*, kommt. Die deutsche Form ist Rückübernahme aus dem Tschech., vgl. R. Much, Zs. f. d. Alt. 33, 4; Namenforschg., S. 22.

O p p a, Nebenfluß der Oder, 1062 *Opa*. Die von mir Namenforschg. S. 25 versuchte Ableitung scheitert an der Notwendigkeit, ein **Ap-* vorauszusetzen, wie Vasmer, Zs. f. slaw. Phil. 2, 529 f. mit Recht bemerkt. Einleuchtend ist dagegen die von Jokl bei Ebert VI 35 f. vorgeschlagene Zusammenstellung mit illyr. *apa* „Wasser", seit dieses in illyr. Flußnamen nachgewiesen ist (es liegt u. a. in den Flußnamen Erlaf und Kulpa vor). Ob die tschech. Form *Opava* schon eine Anfügung von *-ahwa* etwa wie bei der March voraussetzt, muß unentschieden bleiben.

W a a g, 1086 *Uag*, bei Cosmas II 37 *Wag*, stammt aus quadischem **Wāg* „bewegtes Wasser, Fluß", vgl. Müllenhoff II 323, Verf., Namenforschg., S. 27. Hier sind westgerm. Sweben mit den Slowaken zusammengestoßen, keine Ostgermanen, da tschech. *Váh*, poln. *Wág*, magyarisch *Vág* nur auf eine Grundlage **Wāg*, nicht etwa **Wēg* (got. *wēgs*) zurückgehen können. Der alte Name war vermutlich *Cusus*, pannonischer Herkunft (dazu R. Much bei Hoops I 381; noch zur Zeit des Tacitus wohnten hier die pannonischen Osen).

A r w a, Nebenfluß der Waag, von Šachmatov Arch. f. slaw. Phil. 33, 67 zu kelt. **arvos* „schnell", von Vasmer, Roczn. Slaw. 6, 204 zu germ. **arwa-* „rasch" gestellt. Beides hätte im Slowak. zu **Rava* oder **Rova* führen müssen. Wahrscheinlicher ist Ableitung von kelt. **Ara* „Fluß", germ. Grundform **Arahwa*, das lautgesetzlich zum heutigen slowak. *Orava* geführt hätte. Die jetzige deutsche Form stammt aus der gleichnamigen magyarischen.

G r a n, schon bei Mark Aurel, Selbstbetrachtungen I 17 im Dativ belegt: *ἐν Κουάδοις πρὸς τῷ Γρανούᾳ*, vielleicht für quadisch **Granahua* stehend. Der Name ist lautgesetzlich ins Slowak., freilich ohne Endung, übernommen worden als **Granŭ*, das zu *Gron* (so bei Cosmas I 14), später *Hron*, geführt hat. Auf der slowak. Form des 10. Jh. beruht das magyar. *Garam*. Lautlich unmöglich ist Niederles Ableitung (Starož. II 158; Manuel I 58) vom alttschech. *hronuti* „stürzen", das auf noch belegtem *hrochnuti* beruht (vgl. heutiges *hrochati* graunzen) und mit *grochotŭ* „Lärm" zusammenhängt. Methodisch richtig ist nur

Digitized by Google

Ableitung von einer in der Zeit des ersten Beleges im Lande gesprochenen Sprache oder einer älteren. Möglich ist Ableitung von germ. **gran-* in der Bedeutung „Nadel, Fichte", vgl. altisl. *grǫn* „Schnurrbart, Nadel, Fichte", schwed. dial. *gran* Fichte, s. Namenforschg. S. 22. Gleich benannt ist die Grane, Nebenfluß der Innerste westlich von Goslar, 1154 *Grana*. Für pannonisch hält den Namen Loewenthal, ZONF. 4, 63.

Wichtig für die Art der germ.-slaw. Beziehungen ist der Name des Gesenkes, des alten *Ἀσχιβούργιον ὄρος* „Eschengebirges". Die heutige tschech. Bezeichnung *Jeseníky*, zu *jesen* „Esche", ist schon längst als Lehnübersetzung erkannt worden, vgl. R. Much, Zs. f. d. Alt. 33, 1 f.; 57, 147; bei Hoops I 131. Mit der Sage von der Hunnenschlacht ist eine Kunde vom Gebirge auch nach Norden gedrungen, wo die *Jǫsurfjoll*, *Jassa-* auftauchen (darüber R. Much, Zs. 33, 6 f.), das, wozu hauptsächlich der *j*-Anlaut nötigt, die altslaw. Gestalt von *Jasaníky* widerzuspiegeln scheint. Freilich bestehen noch lautliche Schwierigkeiten, da *Jasan-* zu erwarten wäre. Ist die slaw. Vorlage richtig, wäre es der erste slaw. Name, der in eine deutsche Sage gedrungen ist; er würde noch in das 6.—7. Jh. zurückreichen. Die Frage, ob nicht auch schon der germ. Name eine Lehnübersetzung darstellt, soll hier nicht erörtert werden. Die Tatsache von Übersetzungen, wofür natürlich nur in der betreffenden Zeit noch verständliche Namen in Betracht kommen, setzt voraus, daß wenigstens ein Teil oder einige Leute des neuen Volkes die andere Sprache verstanden haben, ob nun in größerer oder geringerer Nähe des Gebirges, daß also eine gewisse Zeit ein sprachlicher Austausch bestanden haben muß. Es ist demnach durchaus möglich, daß es auch sonst an Übersetzungen noch verständlicher Namen nicht gefehlt hat, sie kommen ja auch in slaw.-skytischen, slaw.-finnischen und anderen Berührungsgebieten vor, ohne daß wir imstande sind, diese Art von Übernahme in der Regel zu fassen, da nur ausnahmsweise doppelsprachige Formen vorliegen.

Die *Δούνα ὕλη* bei Ptol. II 2, 11, das Gebirge zwischen *Κούαδοι* und *Βαῖμοι* hat R. Much im Anz. f. d. Alt. 32, 9 f. und bei Hoops III 167 gegen Müllenhoff II 328 f. zu germ. **hlunia-* „Feldahorn" gestellt. Daß im westlichen karpathischen Waldzug slaw. Gebirgsbenennungen *Javořina* und *Javorník* „Bergahorngebirge" vorkommen, kann zwar nicht als Lehnübersetzung, wohl aber als Beweis dafür betrachtet werden, daß dieselbe Ursache zur Namengebung andauernd vorhanden blieb. Die Feldahorne werden auf den tieferen, die Bergahorne mehr auf den höheren Teil beschränkt gewesen sein.

Die von Rozwadowski im Roczn. Slaw. 6, 69 f. und anderen vertretene germ. Ableitung des Namens der Beskiden, poln. *Bieszady* „Bergsattel", im Osten überhaupt „Berg", kleinruss. *Beskidy*, vom germ.

Digitized by Google

**biskaiđa-* (ahd. *sceida* „Grenzscheide", altnord. *skeid* „Erd- oder Sandrücken als Weg") ist der Bedeutung nach ausgezeichnet, bedarf aber noch der lautlichen Klarlegung in der Form *Beskidy*.

Eine ähnliche Rolle wie der Zobtenberg in Schlesien scheint in Böhmen der Georgsberg bei Raudnitz, tschech. *Říp*, gespielt zu haben. Der Name ist zweifellos germ., vgl. altnord. *rip* „Fels", fries. *rip(e)* „Rand, Ufer" und damit gebildete Bergnamen wie Ripen in Jütland, vgl.. Verf, Namenforschg., S. 2 f.; Zs. f. ON.-Forschg. 2, 195 f. Im 14. Jh. zeigt der Berg im deutschen Dalimil Verschiebung und Diphthongierung (*Reiff*), d. h. die Gestalt, die man bei andauernder Kenntnis des Namens bei den Deutschen erwartet. Aufzuklären bleibt noch, wo dies geschehen ist. Die tschech. Form beruht auf der germanischen.

Die keltischen Gebirgsnamen für das deutsche Mittelgebirge, für Böhmerwald und den Nordwestrand Böhmens, **Erkuniā* (*Hercynia*), *Gabrēta* und *Sudēta* haben sich nicht ins Slaw. vererbt. Nur neben *Erkunia* stand die gleichbedeutende und lautlich entsprechende ahd. Form *Fergunna*, eingeschränkt auf das Erz- und Fichtelgebirge, die ebensogut uralt wie Entlehnung vor der ersten Lautverschiebung sein kann. Für das Erzgebirge kennt Thietmar weiter noch den schon erwähnten Namen *Myrkwidui* „Dunkelwald", der in der nordischen Sage als germ.-hunnisches Grenzgebirge weiterlebt. Für den Böhmerwald verwenden die Tschechen ihre eigene Bezeichnung *Šumava* „Waldgebirge", während sich bei den alten Baiern *Nortwalt* eingebürgert hatte.

Die tschech. Bezeichnung des Riesengebirges *Krkonoše* hat mit dem vermutlich illyrischen Volksstamm der *Κορκοντοί* (Ptol. II 2, 10; zur illyr. Lautung vgl. R. Much bei Hoops III 91; Krahe, S. 90, 111), mit dem man sie bis zur jüngsten Zeit gern zusammengebracht hat, nichts zu tun. Die lautlichen Schwierigkeiten waren freilich schon lange klar gewesen. Der Gebirgsname besitzt seine Etymologie im tschech. *krka* „Knieholz" und wurde so noch im 16. Jh. verstanden (B. Schier, Zs. f. ON.-Forschg. 2, 61 f.).

Auch noch westlich von Böhmen sind den bis zum oberen Main und bis zum Regen vorgedrungenen Slawen die Gewässernamen bekannt geworden, wenn wir es auch nur bei einigen größeren nachweisen können.

Der Chamb in der Oberpfalz, 1073 *Chambe*, führt einen kelt. Namen, zu kelt. *cambe* „krumm". Cosmas bietet für die gleichnamige Stadt II 9 die deutsche Form *Kamb*, *Kamba*, für den Fluß II 37 die tschech. *Chub*, die, wie das *ch* zeigt, auf die durch die zweite Lautverschiebung im Altbair. entstandene Affrikata *kch* zurückgehen muß. Der Name ist also nicht vor dem 8. Jh. in der Lautung **Chǫb* (vor der Verschiebung des *b* nach *m* zu *p*) übernommen worden.

Digitized by Google

Für den Fluß R e g e n, urk. *Regan, Regana, Regin* = Regen (R. Much, Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Liter. 17, 70 und bei Hoops III 486) ist die tschech. Form *Řezen, Řezna* schon bei Cosmas II 9 und III 18 belegt (*Rezne, Rezene, Rezna*). Grundlage ist germ. **Regin(a)*, vgl. Namenforschg. S. 11 f. Für die Stadt Regensburg gilt im Tschech. *Řezno* aus *Regina*.

Wenn auch der Name von Mainz im Tschech. eine alte Gestalt aufweist (*Mohuč*), so ist das noch nicht etwa ein Zeichen dafür, daß die Slawen bis hierher gedrungen sind. Der Name der kirchlichen Metropole Deutschlands, der auch Böhmen unterstand, mußte seit der Verbreitung des Christentums in Böhmen im 10. Jh. und besonders seit der Gründung des Prager Bistums der Geistlichkeit und den höheren Ständen bekannt werden. Tatsächlich führt die tschech. Form auf diese Zeit (*h* aus *g*, seit etwa 1200 vorhanden, *u* aus *un* seit der zweiten Hälfte des 10. Jh., Grundlage *Maguntia*). Der Name ist also nur für die nun regeren kirchlichen Beziehungen Böhmens zum deutschen Reiche zu verwerten.

Auf die Anführung weiterer Namen wird hier, wo nur eine sichere Auswahl getroffen werden soll, verzichtet. In Wirklichkeit werden natürlich mehr Namen den Slawen zugekommen sein, ohne daß wir es bisher mit Bestimmtheit nachweisen können. Namen wie Nab, Main, Wondreb werden sie auch gehört haben, für Pfreimt gebrauchen sie heute Přímda, dessen Form noch nicht ganz klar ist, für Wondreb (alt *Gunderebe*) heutiges tschech. *Odrava*, dessen Entwicklung noch festzustellen ist. Flußnamen wie *Rudava* bedeuten sowohl im Deutschen wie im Tschech. „Rotache", kommen mehrmals in den slaw. Ländern vor, ebenso aber im deutschen Gebiete germ. **Raudahwa*, ahd. *Rōtaha*. Ähnlich steht es bei *Trnava* und Dornach, *Bebrava* und Biberach usw. Die Entscheidung wird vielleicht einmal bei einem Überblick über den gesamten alten Namenschatz bestimmter lauten können. Das ist aber klar, daß neben einer nachweisbar ältesten illyr. Namensschicht eine keltische steht, daß auch die Germanen bei ihrem jahrhundertelangen Aufenthalt in den Ländern nördlich der oberen Donau z. T. eigene Namen eingeführt haben und Reste davon durch germ. Vermittlung noch heute bei den Slawen (und durch sie z. T. wieder als Rückübernahme bei den Deutschen) aufzuspüren sind.

20. Geringer ist die Zahl der in Österreich den Slawen durch germanische Vermittlung zugekommenen Namen. Die Ursache liegt hier darin, daß die germanischen Völker in diesen Landschaften nicht wie in den Sudetenländern ein halbes Jahrtausend gewohnt haben, sondern sich nur vorübergehend südlich der Donau aufgehalten haben (Markomannenscharen, Goten, Rugier, Langobarden) und entweder romanisiert

Digitized by Google

worden oder untergegangen sind (Rugier). Die Goten und Langobarden sind nach Süden weitergezogen. Das von den Baiern im 6. Jh. besetzte Land aber verwehrte den Slawen die Möglichkeit volksmäßiger Niederlassung. Das bleibende Element stellen in den Ostalpenländern die ganz oder teilweise romanisierten Provinzialen dar, die in Ufernorikum sicher nicht vollständig der Einladung Odoakers folgend an der Übersiedlung nach Italien teilgenommen haben, wie man lange geglaubt hat, und die sich teilweise bis ins 8.—9. Jh. gehalten haben, vgl. darüber jetzt Verf., Beitr. z. Gesch. d. d. Sprache u. Lit. 50, 242 f. Sie haben den Großteil der vorhandenen Namen (illyr., kelt. und anderssprachigen) den Slawen übermittelt, ohne daß die wirkliche Anzahl derzeit auch nur annähernd zu bestimmen ist. Da die Baiern bei der hier früh, schon nach den Avarenkriegen einsetzenden Siedlungstätigkeit, noch Romanenreste angetroffen haben und diese infolge ihres Christentums und der kulturellen Überlegenheit für die Neuübernahme antiker Namen eher in Betracht kamen als die Slawen, erscheint der slaw. Name oft gar nicht in den Urkunden. Er ist mit dem slaw. Volkstum schließlich in den heute deutschen Gegenden erloschen. Die Frage, wie weit sich z. B. daneben in Niederösterreich Germanenreste bis zur bairischen Wiederbesiedlung gehalten haben (vgl. dazu Müllenhoff II 373 f.) und die noch einer genauen Überprüfung harrt, soll hier beiseite bleiben. Es handelt sich um Namen, die z. B. die Lautverschiebung mitgemacht haben wie der illyr. Flußname Erlaf, antik Arelape, oder aus anderen Gründen vor dem 9. Jh. in den deutschen Mund gekommen sind, wie Url, vermutlich auch Ybbs usw., Namen, die an und für sich auch den benachbarten Baiern in Oberösterreich bekannt geblieben sein werden.

Der Donau name ist den Slawen frühestens am Unterlaufe bekannt geworden, wo sie seit 527 nachweisbar sind. Schon bevor sie den Fluß erreicht haben, werden sie von ihm gehört haben. Bei den Goten hieß der Fluß im 6. Jh. *Δούναβις* (bei Cäsarius von Nazianz, vgl. die Stelle bei Müllenhoff II 363 f.). Die altslaw. Form *Dunavŭ*, bei den Tschechen *Dunaj*, setzt aber eine Grundlage **Dōnawi* voraus, die demnach schon vor 500 in slaw. Mund gekommen ist. Vgl. dazu R. Much bei Hoops I 389, Mitteil. des Inst. 40, 311. Der Name ist am besten zu kelt. und illyr. **dan-* „Fluß" zu stellen, das aus iran. *dānu-* „Fluß", osset. *don* „Wasser" (vgl. Don, antik *Τάναις*) und kelt. Flußnamen zu erschließen ist. Vgl. dazu Vasmer, Iranier in Südrußland, S. 74; Förster, Zs. f. slaw. Phil. 1, 1 f.

Von Thaya und March war schon die Rede. Gleichbedeutend mit dem oberpfälzischen Chamb ist der Kamp in Niederösterreich, 893 *ad Cambe*, beim Annalisten Einhard *Cambus*, 1002 *Chamba*. Ins Tschech.

Digitized by Google

ist der Name ebenfalls früh gedrungen (heute *Kuba*). Nach dem Fluß sind die *Κάμποι* des Ptol. II, 11, 11 benannt, vgl. R. Much bei Hoops III 7.

Der Name W i e n geht nicht auf das kelt.-roman. *Vindobona*, 6. Jh. *Vindomina* zurück, sondern vermutlich auf den keltischen Flußnamen **Vēdunia* (zu kelt. *vēdos* „wild"), vgl. R. Much in Wien, sein Boden und seine Geschichte, S. 254 und Verf., Beitr. z. Gesch. d. d. Sprache 50, 275, Anm. 1. Die asl. Grundform wäre dann **Vědŭńa* gewesen, erhalten im flektierten tschech. *Vídně*, woraus der Nominativ *Vídeň* hergestellt ist. Die deutsche Form ist zuerst 880 als *Wenia* belegt, vgl. darüber noch Verf., Zs. f. slaw. Phil. 4, 114 f. Eine andere Ansicht vertritt Novotný, Römische Forschung in Österreich 1912—1924 (Deutsches archäol. Institut, Röm.-germ. Kommission, 15. Jahresbericht 1923/24, S. 156), ihm folgend Pirchegger, Slaw. ON. im Mürzgebiet, S. XXIV.

Den ON. R a a b s, der in der Erörterung der Völkerlagerung zu Ptol. Zeiten eine große Rolle gespielt hat, bringt jetzt R. Much nicht mehr mit dem ptol. *'Ραχάται* zusammen (zu dieser Frage vgl. Müllenhoff II 331; Heinzel, WSB. 119, 28 f.; R. Much, Zs. f. d. Alt. 39, 41; Müller, Blätter für Landeskunde von Niederöst. 1891, S. 321 f.), was an lautlichen Schwierigkeiten scheitert (trotz Mayers Zustimmung in der Zs. des deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 26, 28 f.), sondern erklärt ihn nach Lechner, Jahrb. des Vereins f. Landesk. v. Niederöst., NF. 19, S. 28 aus dem altbair. Genetiv-ON. *Rātkōz* (z. PN. *Rātgōz*; 1112 *Ratgoz*). Dieses mußte im Alttschech. **Rakus* ergeben (bei Cosmas III 12 *Racouz*), woraus sich die Weiterbildung *Rakušany* „Raabser", weiter mit der Übertragung von den Leuten der wichtigen Grenzburg auf die Bewohner Niederösterreichs „Österreicher" erklärt.

Eine Auswahl antiker ON. (in manchem zu weit gehend und unrichtig) aus den östlichen Alpenländern bietet jetzt Pirchegger, S. 103 f. Für die romanisch-slaw. Beziehungen gilt das Gleiche wie bei den deutsch-slaw. Dort, wo Übernahme möglich war, d. h. wo der alte Name von den Slawen gehört wurde, ist sie erfolgt, soweit natürlich keine Neubenennung erfolgt ist, vgl. slowen. *Koroško* „Kärnten", Weiterbildung mit dem Suffix *-isko* zu *Caranto, Célje* aus *Celeia* Cilli, *Ptùj* aus **Pitujь* aus antikem *Poetovio* Pettau (zu diesen beiden Namen vgl. Ramovš, Hist. gram. slovenskega jezika II 139, 180). Lavant in Kärnten und Lafnitz in Steiermark haben die Deutschen nicht von den Romanen, sondern sicher von Slowenen im 9. Jh. übernommen. Als slowen. Grundlage ist **Labǫt-* aus **Albant-* zu erschließen, vgl. für ersteres slowen. *Labud*, *Labuta*. In den vielleicht kelt. (oder illyrischen?) Flußnamen liegt der indogerm. Stamm *albh-* „weiß" vor, vgl. dazu Lessiak, Kärnt. Stationsnamen, S. 102:

Digitized by Google

Schnetz, Zs. f. celt. Phil. 14, 39; Verf., Zs. f. slaw. Phil. 1, 332. In Kärnten sind auch die Flußnamen Maltein, 10. Jh. *Malontina*, zu illyr. *mal-* „Berg" (Jokl bei Ebert VI 37 und I 87) sowie Gail, 1090 *Gila*, Gurk, 864 *Kurca*, den Slowenen bekannt geworden (*Zila*, *Krka*, dazu Lessiak, S. 3, 77, 118). Die bei Lessiak bei dem Flußnamen Gail erwähnten lautlichen Schwierigkeiten werden jetzt durch die von Ramovš Slavia 1, 28 f. dargelegte Ableitung von **Jūlia* (zu slowen. *Zilja*, daraus im 8. Jh. altbair. *Gila*) beseitigt. Der Name Gurk ist ebenfalls illyrisch, vgl. *Κορκόρας*, Fluß in Pannonien (dazu Krahe, S. 90). Auch die Namen Villach und Jauntal sind in das Slowen. gedrungen (*Bilacum*, *Juenna* zu slowen. *Blâk*, *pod Juno*; dazu Lessiak, S. 57, 99). Aus dem sonstigen Gebiete bis zur Adria sei nur noch kurz verwiesen auf Udine (roman. *Udina* zu slowen. *Jiden*, *Vydem* (vgl. Ramovš, Slavia 1, 27 f., aus dem Slowen. deutsches Weiden), Aquileja, im Mittelalter deutsch Aglei, slowen. *Ogŭlejĭ* aus roman. *Aguleiae*, Triest, antik *Tergeste* (illyr. = Marktplatz) zu slowen. *Tržəst*, *Trst* (vgl. Ramovš, Gram. II 302), *Albona* in Istrien zu *Labin*, in Friaul *Glemona* zu *Gumin*, *Cormons* zu *Krmin* (Ramovš, Slavia 1, 29 f.), weiter Insel Arbe (*Arba* zu *Raba*), *Salona*, *Scardona* in Dalmatien zu *Solin*, *Škradin*, *Flanona* zu *Plomin*, *Narona* zu *Norina* u. a. (vgl. noch Skok in *Časopis za slovenski jezik* 3, 24 f.). Diese lautlichen Übernahmsverhältnisse, die aus lautlichen Gründen sämtlich in die Landnahmezeit oder früheste slaw. Siedlungsperiode zu setzen sind, ziehen sich über die ganze Balkanhalbinsel.

Größere Flüsse sind natürlich den Slawen mit am ehesten bekannt geworden. Die Drau, schon bei Plinius als *Dravus* erwähnt, zeigt im Slaw. den üblichen Übertritt zu den Femininen (*Dráva*). Die Deutschen haben (infolge der Verschiebung des *d-* zu *t-*) den Namen noch im 8. Jh., als sie das Kloster Innichen anlegten, aus dem Slowen. übernommen, sie hätten auch schon am Ende des 6. Jh., als sie im Pustertal mit den Slowenen das erstemal zusammenstießen, Gelegenheit gehabt, den Namen kennen zu lernen. Das auch im Deutschen weibliche Geschlecht weist darauf, nicht auf Vermittlung durch die Romanen. In den Urkunden wird *Traha*, *Tra* geschrieben, in der Mundart heißt es dementsprechend *trǫge*, *trǫ*. R. Much stellt den Namen zu altind. *drāvati* „fließen" (Mitteil. d. anthrop. Ges. in Wien 47. S. 39).

Auch der Name der Sulm ist den Baiern durch slowen. Vermittlung zugekommen, da die urk. Schreibung 860 und 977 *ad Sulpam* auf slowen. **Sŭlbia* < antikem **Solvia* deutet, das neben den Stadtnamen *Flavium Solvense* bestanden haben wird.

Ebenfalls illyr. Herkunft ist der Name der Sau (Save), nach R. Much (ebda S. 39) „Regen, Wasser" bedeutend, woneben noch an osset. *sau*

Digitized by Google

„schwarz" aus *sāva-* (Vasmer, Iranier, S. 76) zu erinnern ist. Das slowen. *Sáva* setzt ein *Sāuus* voraus, im 9. Jh. wird *Sauvva*, *Sowa* geschrieben. Der deutsche Name scheint wieder auf das Slowen. zurückzugehen.

In Steiermark ist alt naturgemäß infolge der Bedeutung des Flusses für das Land der Name M u r, 890 *Muora*. Zugrunde wird nicht das kelt. **mori* „Meer" liegen, sondern der gleiche Name wie bei der March, illyr. *Marus*, da wir die Illyrier als Namengeber der meisten Gewässer schon kennen gelernt haben. Im Slowen. trat *Mora* ein, das sich infolge der slowen. Intonation zu *Môra* entwickelt hat (mit langem geschlossenem *o*). Daraus drang der Name noch im 9. Jh. ins Bairische, wo noch Diphthongierung zu *Muora*, Mur eintreten konnte. Den Nebenfluß der Mur benannten die Slowenen nach ihrer Art „kleine Mur", *Môrica*, woraus sich 925 *Muoriza*, älter 860 *Moriza*, entwickelt hat (Pirchegger, S. 58, 121 f., 194). Das heutige slowen. und serbokroat. *Mura* sind dann unter deutschem Einfluß entstanden. Der Vergleich mit ligurischem *Mura* bei Jokl (Ebert VI 46) hat zu entfallen.

In Pannonien hat sich für den B a k o n y e r W a l d eine auch sonst nachweisbare germ. Grundform **Bōkunia* „Buchenwald" aufstellen lassen, die im Madjar. weiterlebt (altung. *Bukon*) und mit jüngerer ungarischer Form (*u* zu *a*) wieder ins Deutsche zurückgekommen ist. Vgl. Thienemann, Ungarische Jahrbücher 2, 88; Verf., Zs. f. slaw. Phil. 1, 336.

In das Germ., Slaw. und Magyar. ist auch der Fluß- und Stadtname R a a b übernommen worden, antik *Arabo* und *Arabona*, den Jokl bei Ebert VI 35 für illyrisch ansieht. Die Baiern deuteten im 9. Jh., als sie den Namen kennen lernten, den Namen auf *hrabo* „Rabe" um, vgl. 9. Jh. *Hrapa*, 860 *Rapa*, 1224 *Rabe*. Ein Nebenfluß hieß bei den pannonischen Slawen **Rabanica* „kleine Raab", wie aus der bairischen Form 1051 *Rabaniza*, 1145 *Reuenize*, zu erschließen ist, heute deutsch Rabnitz (älter Rafnitz). Über die im übrigen lautlich schwierige Entwicklung vgl. Verf., Zs. f. slaw. Phil. 1, 330 f.

Diese namenkundlichen Berührungen, die sich bei genauerer Bearbeitung noch vermehren lassen, zeigen uns die Tatsache des Zusammentreffens germanischer bzw. nichtgerm. Volksreste mit den im 6. Jh. einwandernden Slawen an. Von einer slaw. Bevölkerung schon Jahrhunderte vorher kann keine Rede sein. Statt der kärglichen Reste, die sich nur mühsam aufspüren lassen, müßten massenhafte Entlehnungen vorliegen. Wir können auch eben daraus schließen, daß es sich bei Germanen und römischen Provinzialen in Ostgermanien nur um Volksreste, nicht etwa um ganze Völker gehandelt hat. Namenkundliche Beziehungen dieser Art wirken sich ganz anders aus, wie gut an der ON.-Gebung Nordfrankreichs zu beobachten ist.

Digitized by Google

Eine genaue Aufzählung und wissenschaftliche Untersuchung der in die slaw. Sprachen aufgenommenen vorslaw. Namen würde uns also zeigen, wo Berührungen der Slawen mit germanischen Volksresten, bzw. andersprachigen Leuten stattgefunden haben Sie bietet eine willkommene Ergänzung der gerade für die Landnahmezeit aussetzenden historischen Quellen. Wir konnten auch in vielen Fällen die Entlehnungszeit, ja manchmal sogar genauer den Stammescharakter der gebenden älteren Bevölkerung bestimmen. Hinzu müßte eine weitere Zusammenstellung der frühesten gegenseitigen Lehnwörter der Landnahmezeit kommen. Merkwürdig ist es, daß sich die bairisch-slaw. Beziehungen in Österreich nicht über das 8. Jh. zurückverfolgen lassen. Kein slaw. Name hat, soviel wir bis jetzt wissen, die zweite Lautverschiebung mitgemacht, abgesehen von ihren Ausläufern des 8. Jh., der Verschiebung von *d-* zu *t-*, *b* zu *p*, *kk* zu *kch*. Der sprachliche Austausch hat eben erst im 8 Jh. eingesetzt, während die Beziehungen mit den Alpenromanen schon im 6. Jh. sichtbar werden, vgl. Verf., Beiträge z. Gesch. d. d. Sprache 50, 279 f. Die frühesten vereinzelten Fälle von Entlehnung slowen. Namen ins Bair. fallen in die erste Hälfte des 8. Jh. in Oberösterreich, vermehren sich dann in der zweiten Hälfte dieses Jh. und im 9. und werden zahlreich bei der Wiederaufnahme der bairischen Siedlungstätigkeit nach 955, nach der Schlacht auf dem Lechfelde. Auch an der Saale- und Elbelinie sind seit 900 Namenbeziehungen nachweisbar, die natürlich nur ein Teil der Kulturvermittlung sind, die nun vom Westen nach Osten strömt. Die Zeit der deutschen Wiederbesiedlung bringt vom 12. Jh. ab im Gesamtraum zwischen Ostsee und Böhmerwald eine gewaltige Fülle von sprachlichen Beziehungen, die trotz ihrer Wichtigkeit noch in den meisten Ländern auf ihre wissenschaftliche Untersuchung warten und von deren Ergebnissen die Geschichtsforschung manche wertvolle Auskunft erwarten darf. [22])

[22]) Da das Ms. Jänner 1928 abgeschlossen war, kann auf die spätere Literatur hier nur kurz hingewiesen werden. Die Vorgeschichte Böhmens und Mährens von Schránil ist vollständig erschienen. Seine Stellungnahme stimmt mit den hier vorgetragenen Anschauungen bis auf einige Einzelheiten überein. Ähnliches gilt von dem neuen Buch über die Slawen in Mähren von Červinka, Slované na Moravě, 1928, und dem Artikel von P. Diels, Slaven, bei Ebert XII 273 ff. Auf die frühslawische Zeit gehen Aufsätze von Mikkola, Samo und sein Reich (Arch. f. slav. Phil. 42, 77 ff.) und des Verf., Wogastisburg (Sudeta 4, 154 ff.) ein. Wogastisburg ist in Böhmen im Burberg bei Atschau zu suchen. Die vorslaw. Namen der Sudetenländer werden in dem im Druck befindlichen Buche des Verf. „Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle" ausführlich mit einer Skizze zusammengestellt. Eine Kritik der vorgeschichtlichen Forschungsmethode an der Universität Posen bietet jetzt (mit weiteren Literaturangaben) B. von Richthofen, Gehört Ostdeutschland zur Urheimat der Polen? (Ostlandschriften Heft 2), Danzig 1929.

Digitized by Google

Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter.

Von Theodor Mayer.

Rörig Fritz: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Veröffentlichungen der schleswig-holsteinschen Universitätsgesellschaft. Nr. 12. Schriften der baltischen Kommission zu Kiel. Bd. IX, Breslau 1928, Verl. F. Hirt. 8°, 284 S.

Inhalt:
I. Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung.
II. Der Markt von Lübeck.
III. Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt.
IV. Außenpolitische und innenpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden.
V. Die Hanse und die nordischen Länder.
VI. Das älteste deutsche Kaufmannsbüchlein.
VII. Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts.
VIII. Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jahrhunderts.

R. behandelt in den „Hansischen Beiträgen" eine Reihe von Fragen vorwiegend der hansischen und besonders der lübeckischen Geschichte, die auch für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte von sehr großer Bedeutung sind. Das wichtigste Problem, das in der Wissenschaft das größte Aufsehen gemacht hat und über das schon seit längerer Zeit zum Teil heftige Kontroversen abgeführt werden, ist die Frage der Gründung der Städte durch Unternehmerkonsortien und der Entstehung der Ratsverfassung aus solchen Unternehmerkonsortien. Diese Fragen behandelt R. in den Abhandlungen I., II. und VIII., mit ihnen wollen wir uns in erster Linie befassen und versuchen, zur Lösung dieses für die Geschichte des Städtewesens grundlegenden Problems beizutragen.

F. Beyerle hat in seinen Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. B. und Villingen a. Schw. (Deutschrechtl. Beitr. V. 1910, S. 145) die 24 mercatores personati, die im Freiburger Stadtrecht erwähnt werden, als Unternehmergilde bezeichnet, deren Zweck die Aufmachung und Errichtung eines Marktes war. „Es sind Unternehmer, die zugleich in ihre eigene Tasche arbeiten und amtliche Aufgaben zu erfüllen haben." F. Rörig hat dieser Auffassung in einer Be-

Digitized by Google

sprechung in der Hist. Viert.-Jahrsschr. Bd. XIII. S. 527 f. voll zugestimmt und darauf hingewiesen, daß Oppermann dafür schon vorher den Ausdruck „Konsortium von Unternehmern" geprägt hatte. Daß aber zwischen den Stadtgründungen der Zähringer und denen Heinrichs d. L. ein enger, durch Verwandtschaft vermittelter Zusammenhang bestand, war schon bekannt; es lag daher nahe zu untersuchen, ob und wie die Verhältnisse in den Zähringer Städten auf die Heinrichs d. L. eingewirkt haben. F. Rörig hat in mehreren Arbeiten, die seit 1915 erschienen und nun in dem vorliegenden, stattlichen Band mit einer die Verhältnisse vorwiegend in Wien und Lübeck vergleichenden Abhandlung zusammengefaßt sind, die Gründung von Lübeck untersucht und ist dafür zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt. R. gebraucht hiebei die historische Topographie als wissenschaftliches Hilfsmittel. S. Rietschel hat seinerzeit durch die Heranziehung der Stadtpläne unsere Kenntnisse über die Entstehung der Städte wesentlich erweitert und vertieft, R. zeigt hier, daß genaue Einzelstudien noch viel weiter führen können, daß aus ihnen die Verhältnisse in der einzelnen Stadt selbst viel sicherer erkannt werden können, als man auf Grund der zumeist spärlich vorhandenen und knapp abgefaßten Urkunden, die eben die Kenntnis von Dingen als selbstverständlich voraussetzen, von denen wir unmittelbar nichts mehr wissen. R. verfolgt auch die Entstehung einer Ratsverfassung und leitet sie von dem Unternehmerkonsortium her, das Lübeck gegründet hat. Auf Grund dieser Ausführungen nimmt er die Ansicht Hegels, daß die Ratsverfassung im kolonialen Osten und nicht in den rheinischen Städten zuerst entstanden sei, wieder auf.

Für R. lag die Frage nach der Forschungsmethode etwas anders als für Beyerle. Nirgends wird in den Lübecker Quellen unmittelbar von einem solchen Konsortium gesprochen, ein Gründungsprivileg ist nicht vorhanden, es gibt nur den Bericht in Helmolds Slawenchronik, (gedruckt von R. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, 1912, S. 14 ff. Nr. 5. b, d, g.) der freilich über den hier unmittelbar wichtigen Vorgang nichts besagt. R. war auf Rückschlüsse aus späterer Zeit angewiesen. Mit bewundernswertem Fleiß und Scharfsinn hat nun R. das Lübecker Oberstadtbuch von 1284—1315 durchgearbeitet und die Eigentumsverhältnisse an den Häusern und Buden am Lübecker Markt festgestellt. Es ergab sich ihm, daß am Ende des 13. Jahrhunderts diese Baulichkeiten fast ausnahmslos einer beschränkten Zahl von ratsfähigen Geschlechtern gehörte, daß der Besitz der Stadt selbst gering und vermutlich nicht sehr alt war. R. schließt daraus, daß der ganze Besitz ursprünglich einem Gründungsunternehmerkonsortium zu Gesamteigentum gehört habe, von dem es später als Sondereigentum an die Mitglieder

Digitized by Google

des Konsortiums übergegangen sei. Das Konsortium selbst, dessen Mitglieder aus westfälischen Städten stammten und das bei der von ihm durchgeführten Gründung gewisse Hoheitsrechte erhalten hatte, habe sich um 1200 in den Rat gewandelt und ein Teil des ehemaligen Gesamteigentums, so das Beratungsgebäude des Konsortiums sei in das Eigentum der Stadt übergegangen. R. hat diese Ergebnisse zuerst in einem selbstständig erschienenen Buche „Der Markt von Lübeck" 1922 veröffentlicht. Die Aufnahme der Arbeit war nicht widerspruchslos, im allgemeinen, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung in Bezug auf die Haupttheorie R.s gegenüber der scharfsinnigen Beweisführung sehr anerkennend (Vgl. R. S. 87). K. Frölich hat in einer sehr ausführlichen Besprechung (Zeitschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. u. Altert.-Kde. Bd. 22. 1925. Vgl. bes. S. 405. Anm.) auf ähnliche Verhältnisse in Wien hingewiesen, die sich aus den Darlegungen von H. v. Voltelini in seinem Buche: Die Anfänge der Stadt Wien, 1913 ergaben. Diesen Vergleich hat nun R. in einem Vortrag auf dem Historikertag in Breslau 1926 weiter geführt und als Abhandlung VIII. im vorliegenden Werke zum Abdruck gebracht. Gegen R.s Auffassung ist vor allen v. Below aufgetreten, sein Schüler W. Krogmann hat in einer Miszelle in der Viert.-Jahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch-Gesch. XX. 1927, S. 165—171 eine andere Erklärung der eigenartigen Lübecker Verhältnisse versucht. R. hat in verschiedenen Anmerkungen und in einem Nachwort S. 87 ff. scharf gegen v. Below und Krogmann Stellung genommen; dieser hat in der genannten Vierteljahrsschrift XXI. S. 212 f. seinen Standpunkt verteidigt. Wenn wir hier diese Fragen ausführlicher besprechen, so geschieht das vorzüglich deshalb, weil es von allgemeiner methodischer Wichtigkeit ist, festzustellen, inwieweit solche Rückschlüsse auf Grund späterer Eigentumsverhältnisse zulässig sind und was sich aus ihnen ergibt.

Hat S. Rietschel in einem Vortrag, den er auf dem internationalen Historikerkongreß in Berlin 1909 gehalten hat (Hist. Zeitschr. 102. Bd.), auf das Aufkommen des Stadtrates und der Bezeichnung consules in den Städten Heinrichs d. L. hingewiesen und dabei auch die wichtigste Gründung des Löwen, Lübeck, herangezogen, so konnte Reinke-Bloch nachweisen (Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. u. Altert.-Kde. 16.), daß im Lübecker Privileg Friedrichs I. von 1188 um 1225 das Wort cives in consules verfälscht worden ist. Die Bezeichnung consules kommt für Lübeck zum erstenmal 1201 vor. Dementsprechend verteidigt Reinke-Bloch die Auffassung, daß die Ratsverfassung am Rhein entstanden ist. (Vgl. über die Entstehung der Ratsverfassung noch: E. Rütimeyer: Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rhein. Bischofsstädten. 1928. S. 194 ff.) R. will nun nachweisen, daß in Lübecker Quellen die Bezeichnungen cives

Digitized by Google

und consules keinen Gegensatz bedeuten und daß das, was 1225 durch Fälschung ins Barbarossaprivileg hineinkam, den schon bestehenden Verhältnissen entsprochen habe und als Schutz gegen Übergriffe stadtherrlicher Beamter aufgenommen worden sei. R. kommt zu dem Ergebnis, daß schon 1163 von Heinrich d. L. eine städtische Behörde eingerichtet worden sei, und zwar sei es das Gründungsunternehmerkonsortium gewesen, das sich bis 1200 in einen städtischen Rat gewandelt habe. Damit wäre die Entstehung der Ratsverfassung im Osten gegeben. Dazu möchte ich einige Bemerkungen machen. Daß „consules" und „cives" das Gleiche bedeutet, ist wohl nicht sicher. Gewiß waren alle uns als consules bekannten Männer cives und viele „cives" auch „consules", zu weiterem Beweis reicht aber das Quellenmaterial nicht aus. Das, was um 1225 durch Verfälschung in die Urkunde hineinkam, hat gewiß um diese Zeit den tatsächlichen Zuständen entsprochen, aber wohl kaum um 1188. Darauf kommt es aber an; denn daß es um 1225 consules gegeben habe, wird nicht bezweifelt. Hingegen zeigt gerade die Tatsache der Verfälschung, daß eben in der Zwischenzeit ca. von 1188 bis 1225 die entscheidende Veränderung vor sich gegangen ist. Daß aber diese Veränderung im Übergang vom Unternehmerkonsortium zum Rat bestanden habe, ist, solange eine petitio principii, als nicht wenigstens das Unternehmerkonsortium nachgewiesen ist.

Man kann wohl ganz allgemein sagen, daß in den Neugründungen im Osten manche Schwierigkeiten und Widerstände nicht bestanden oder leicht überwunden werden konnten, die in westlichen Städten mit ihrer alten Tradition erst durch Kämpfe ausgeschaltet zu werden vermochten. Bei Neugründungen und in Kolonien sind oft Einrichtungen sofort geschaffen worden, die man im Mutterlande anstrebte; der Gedanke wurde also hier geboren und um seine Durchführung schon gerungen, aber als fertiges System trat er zuerst in den Kolonisationsgebieten in Erscheinung. R. sagt einmal sehr richtig (S. 21), daß man leicht Gefahr laufe, „die Anfänge einer Titulatur, nicht aber einer Institution" festzustellen. Wenn er mit dieser Begründung die Entstehung des Lübecker Rates in eine Zeit setzt, in der die Quellen noch keine einwandfreien Belege liefern, so muß dieses Argument auch auf die alten Städte angewendet werden. Man wird auch dort nicht nur nach den Anfängen einer Titulatur, sondern nach denen der vielleicht schon älteren Institution forschen müssen, ja man wird sagen können, wenn auch der Rat als fertiges Kollegium vielleicht im Osten zuerst auftreten würde, so hätte die Entstehung der Ratsverfassung überhaupt vielleicht doch vom Westen ihren Ausgang genommen.

Die Beweisführung R.s ist im allgemeinen einleuchtend, im einzelnen beruht sie aber auf der Annahme, daß tatsächlich dem Lübecker Rat

Digitized by Google

ein Unternehmerkonsortium, wie es F. Beyerle für Freiburg angenommen hat, vorausgegangen ist. Diesen Nachweis versucht R. in sehr scharfsinniger Weise mit Hilfe der schon erwähnten Grundeigentumsverhältnisse am Lübecker Markt zu erbringen, ohne allerdings völlige Sicherheit zu erlangen; sagt er doch selbst (S. 53): „Gemeineigentum des Konsortiums kann aber ursprünglich auch alles übrige Marktbudeneigentum gewesen sein. Als die Unternehmervereinigung sich zum Rate entwickelt hatte, als dieser zum Vertreter der gesamtstädtischen Interessen wurde, und als.... die Errichtung neuer Baulichkeiten auf Markt und Marienkirchhof ausschließlich noch Sache der Stadt war — da mag es zu einem Ausgleich zwischen den privatrechtlichen Ansprüchen der am Gesamteigentum des alten Unternehmerkonsortiums Beteiligten und der Stadtgemeinde in der Weise gekommen sein, daß diese Interessenten zugunsten der Stadt auf diejenigen Marktbaulichkeiten verzichteten, an denen ein erhöhtes öffentliches Interesse bestand.... Rund um das Jahr 1200 dürfte ein Vorgang solcher Art anzusetzen sein. Bei dieser Annahme wäre für die Zeit vor 1200 nur mit einer Art von Eigentum auf dem Markte zu rechnen: Gemeineigentum der Unternehmervereinigung. Wenn auch im einzelnen unbeweisbar, dürfte diese Hypothese zum mindesten sich am besten mit dem Kartenbilde selbst vereinbaren lassen, die spätere scharfe Trennung und verschiedene Behandlung von städtischem und privatem Eigentum auf dem Markt hinreichend erklären und der Notwendigkeit gerecht werden, daß in irgend einer Form eine Liquidation der alten Unternehmervereinigung erfolgt sein muß." Auf S. 252 sagt dann R.: Es „wird hier für immer unmöglich sein, zu beweisen, daß jener Kreis von Personen, die bei Wien und Lübeck die Gründung durchgeführt haben, als eine Unternehmergilde anzusprechen ist..." Damit ist von R. selbst zugegeben, daß sein Nachweis nicht zu einem sicheren Ergebnis geführt hat. Ich hätte es daher begrüßt, daß R. in den späteren Abhandlungen nicht wiederholt vom Konsortium als wie von einer ganz feststehenden Tatsache gesprochen hätte, obwohl es doch nur eine Hypothese, eine Möglichkeit darstellt. Dann muß bemerkt werden, daß aus dem ganzen, mit logischer Schärfe aufgebauten System auch nicht ein Teilchen herausgenommen werden kann, ohne daß das ganze System überhaupt ins Wanken gerät.

R. schließt also von den Eigentumsverhältnissen bei den ratsfähigen Geschlechtern um 1300 auf das Unternehmerkonsortium. Zu Ende des 13. Jahrhunderts verfügen schon Familien über Marktbudeneigentum, die nicht dem Rate angehörten, während zahlreiche Ratsmitglieder kein Marktbudeneigentum aufzuweisen hatten. (S. 54.) Rs. Rückschluß ist daher nicht ungefährlich, denn wenn um 1300 Grundeigentum am Markt nicht

Digitized by Google

unbedingte Voraussetzung für die Ratsfähigkeit ist, weil es ratsfähige Familien gibt, die kein Grundeigentum dort hatten, und anderseits nichtratsfähige Familien dort Eigentum besaßen, so beweist das, daß entweder Veränderungen vor sich gegangen sind, die und deren Richtung wir nur vermuten können, oder daß das Eigentum an Grund auf dem Markt überhaupt nicht entscheidend für die Ratsfähigkeit gewesen wäre, daß also ein Gründerkonsortium, aus dem der Rat hervorgegangen ist, nicht bestanden hat.

Reichgewordene Kaufleute aus bis dahin nicht ratsfähigen Familien sind später oft in den Rat aufgenommen worden. Das war wohl schon im 13. Jahrhundert so. (Vgl. S. 50 unten.) Es erhebt sich daher die Frage: Sind gewisse Familien in den eben entstehenden Rat aufgenommen worden, weil sie reich waren? Wenn ja, so brauchen wir nicht ein Konsortium anzunehmen, um eine genügende Erklärung zu finden. Zur Bildung von verhältnismäßig großen Vermögen reichten die 40 bis 50 Jahre von der Gründung der Stadt bis zur erkennbaren Ausbildung der Ratsverfassung im aufblühenden Lübeck hin. Es können aber auch andere Gründe maßgebend gewesen sein, die wir nicht kennen, vielleicht Standesqualitäten in der alten westfälischen Heimat, vielleicht aber auch ein Konsortium von Gründungsunternehmern. Die erste Möglichkeit, die gewiß nicht bedeutungslos ist, brauche ich hier nicht weiter zu besprechen, sie würde aber gegen R.s Theorie sein. Ich gehe auf die zweite, von R. angenommene, über.

Es ist nicht schlechtweg von der Hand zu weisen, daß bei der Stadtgründung die Funktion, die nachgewiesenermaßen oft ein oder mehrere Lokatoren ausgeübt haben, ein- oder das anderemal ein Konsortium innehatte. Wir stimmen auch R.s Ansicht zu, daß in vielen Fällen die Anregung zur Gründung einer Stadt von Kaufleuten ausgegangen ist. Wir wissen auch, daß schon früher friesische Kaufleute in verschiedenen rheinischen Städten eigene Quartiere errichtet haben, um dort ihren Handel zu betreiben, daß die Regensburger in Enns die Organisierung des Marktes durchgeführt haben, oder daß die Lübecker selbst an der Gründung vieler Ostseestädte lebhaften und entscheidenden Anteil genommen haben. Der Gedanke R.s, daß Lübeck durch westfälische Kaufleute oder ein Konsortium von solchen gegründet worden sei, ist daher nicht phantastisch, wenn auch dieser Vorgang nicht verallgemeinert werden darf. Er kann wohl für einzelne Städte Geltung haben, nicht etwa für alle. Es ist auch sicher, daß nicht Herzog Heinrich der Löwe dem deutschen Kaufmann den Weg nach dem Osten gewiesen hat, sondern daß dieser vorangegangen ist. Der Herzog hat aber zu der neuen, für ihn als den Besitzer der Lüneburger Salzwerke und als Stadtherrn von Bardowiek und Lüneburg wichtigen Sachlage sehr bald, sehr bestimmt und sehr aktiv Stellung genom-

Digitized by Google

men, wie die Kämpfe mit dem Schauenburger zeigen. Er hat das schauenburgische Lübeck durch eine Handelssperre niedergezwungen, so daß die dortigen Kaufleute nach dem Brande des schauenburgischen Lübeck nach der Löwenstadt übersiedelten, von wo sie nach zwei Jahren, als der Schauenburger dem Herzog den Platz des alten Lübeck abgetreten hatte, wieder dorthin zurückkehrten. Herzog Heinrich hat den Kaufleuten unmittelbar großen Schaden zugefügt und von ihnen anderseits große Leistungen verlangt, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn er ihnen dann in anderer Weise z. B. beim Stadtrecht sehr entgegenkam und vielleicht deshalb auch keinen Arealzins verlangte oder den Boden zu vollem Eigentum verkaufte. Nun müssen wir freilich zugeben, daß nach dieser Vorgeschichte der Gründung Lübecks ein Gründungsunternehmer- oder Lokatoren-Konsortium für das neue Lübeck zum mindesten nicht unbedingt notwendig war und daß einem solchen nur geringe Aufgaben im Sinne eines Lokators übrig blieben. Es galt vor allem nicht, aus aller Herren Länder Bewohner in die Stadt zu bringen, die kamen von selbst aus der nahen Löwenstadt, die aufgelassen wurde. Insoferne halte ich also die Bemerkung Krogmanns (a. a. O. S. 168 f.), daß man die frühere Gründung von Lübeck mit heranziehen muß, für berechtigt, wenn ich auch den näheren Ausführungen Krogmanns darüber nicht zustimme.

R. sagt (S. 55), daß die neuen Bewohner von Lübeck gewiß keine „organlose" Gemeinde gewesen seien; eine solche wäre „ein undenkbares Etwas, zumal im schwierigsten Augenblick: dem Augenblick der Stadtgründung und Stadtanlage". Muß aber deshalb ein Konsortium von Gründungsunternehmern vorhanden gewesen sein? Ist diese Annahme R.s überhaupt durchschlagend? Die Städte waren auch ohne Rat schon lange Rechtssubjekte und als solche Träger von Freiheiten und Rechten und ebenso auch politisch handlungsfähige Faktoren. Irgend eine Gemeindeverfassung wird wohl auch in der Löwenstadt vorhanden gewesen sein; da wäre es doch denkbar, daß man mit dieser vorderhand wie in vielen anderen Fällen noch das Auslangen gefunden hätte. Die Gründung des schauenburgischen Lübeck und der Löwenstadt ist ja auch ohne Unternehmervereinigung gegangen, wenigstens spricht auch R. für diese Gründung von keiner solchen. (Vgl. P. R. Kötzschke: Das Unternehmertum i. d. ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. 1894. S. 67 ff.). Ist es nicht auffällig, daß das Barbarossaprivileg keinen direkten Hinweis auf das Konsortium enthält? Ich will nicht behaupten, daß damit das Nichtvorhandensein des Konsortiums überhaupt nachgewiesen ist, ich betone aber, daß man sich die Gründung und Entwicklung Lübecks auch ohne das Konsortium vorstellen kann. Man sollte daher vom Unternehmerkonsortium und von der Herkunft der Ratsverfassung von diesem

Digitized by Google

Konsortium so lange nicht sprechen, bis sein Vorhandensein nachgewiesen ist. Dieser Nachweis steht noch aus. Inwieweit er auf Grund späterer Eigentumsverhältnisse zu erbringen ist, werden wir noch sehen.

Man könnte sich den weiteren Vorgang, über den wir aber ebenso wenig unterrichtet sind, wie über das Konsortium, so vorstellen, daß nämlich die Reichsten, in erster Linie die Kaufleute, viel Grund, besonders am Markt erwarben, bezw. daß, wer den Grund am Markt erwarb, bald reich wurde, denn Lübeck nahm einen raschen und glänzenden Aufstieg. Und wer dann reich war, der kam in den um mehr als eine Generation jüngeren Rat. Mit den Grundeigentumsverhältnissen steht diese Annahme nicht in Widerspruch, als Hypothese kann sie jedenfalls neben der von R. vorgetragenen bestehen. Inwieweit sie wahrscheinlich ist, wird sich auf Grund der Verhältnisse in Wien noch näher beleuchten lassen.

Damit begeben wir uns freilich auf das nicht ungefährliche Gebiet der Analogieschlüsse, die für den individuellen Fall gewiß keinen Beweis liefern, aber doch die Wahrscheinlichkeit einer Hypothese erhöhen oder vermindern können. Wir müssen es hier aber tun, weil es R. selbst getan hat.

R. hat, um seine Annahme zu stärken, auf Freiburg i. B., Wien und Freiberg i. S. hingewiesen. Bei Freiburg liegen die Verhältnisse etwas anders; die Behauptung, daß die 24 mercatores personati ganz dem Lübecker Gründerkonsortium entsprechen, wäre bis auf weiteres eine petitio principii. Abgesehen davon ist aber die Freiburger Angelegenheit auch heute noch nicht genügend geklärt, die Ansichten stehen sich noch schroff gegenüber. Die Voraussetzung wäre eine gründliche und endgültige Untersuchung und Klärung der Frage der Entstehung des Freiburger Stadtrechtes. (Vgl. v. Below in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. Beförd. d. Gesch., Altert.- und Volkskunde v. Freiburg i. B. 36. 1920. S. 14 ff, wo weiteres Schrifttum angegeben ist.) Ich selbst glaube aus verschiedenen Gründen ebenso wie von Below, daß die Erwähnung der 24 nicht schon in der Gründungsurkunde enthalten war, sondern daß sie erst gelegentlich einer späteren Ausgestaltung des Privilegs aufgenommen wurde d. h., daß also das Kollegium der 24 erst später, nicht bei der Gründung der Stadt entstanden ist. Ich kann mich an dieser Stätte nicht auf eine lange Beweisführung ienlassen, glaube aber, daß bis zur vollen Klärung dieser ganzen Frage Freiburg aus der Diskussion ausgeschaltet werden sollte. Ich meine hier der Zustimmung R. sicher zu sein, denn er hat das Hauptgewicht seiner Beweisführung selbst nicht auf Freiburg gelegt. Hingegen hat er ausführlich und mit großem Nachdruck auf Wien hingewiesen. Er stützt sich dabei auf die erwähnte Arbeit von v. Voltelini und bespricht die Gründung von Wien in folgender Weise: „Als Etappenort der Regens-

Digitized by Google

burger wird die heutige Stadt Wien von Regensburg aus gegründet worden sein, in Anlehnung an die baulichen Reste des römischen Wien." (S. 256.) Er sieht darin das Werk „eines Konsortiums bürgerlicher Unternehmer" wie bei Lübeck. Auch in Wien ist es „eine kleine Gruppe, die späteren Erbbürger, die als Eigentümer des gesamten städtischen Bodens auftritt, während die Masse der Einwohner, namentlich die Masse der Handwerker nur zur Leihe auf dem Boden dieser bürgerlichen Grundherren sitzt." (S. 249.)

Die Voraussetzung für die Auffassung R.s besteht darin, daß Wien tatsächlich im hohen Mittelalter neugegründet worden ist. Für den näheren Zeitpunkt, sagt R., (S. 249) wolle er sich v. Voltelinis Arbeit von 1913 anschließen, in der die Gründung Wiens auf die Zeit um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert verlegt. Hier liegt ein bedeutsames Versehen R.s vor, denn v. Voltelini spricht von der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, zu welcher Zeit Wien „als Marktort", „als Stadt" (a. a. O. S. 18), d. h. nicht als Siedlung überhaupt gegründet worden sei; später hat sich v. Voltelini für die Mitte des 11. Jahrhunderts als Zeitpunkt der Gründung der Stadt Wien entschieden. Gewiß aber steht v. Voltelini auf dem Standpunkt, daß eine Kontinuität zwischen dem römischen und dem mittelalterlichen Wien nicht vorhanden ist (Vgl. Anfänge, S. 9, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien I. 1920, S. 16, 26), im Gegensatz z. B. zu A. Dopsch (Wirtschaftl. und kulturelle Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I. Bd.[2] 1924. S. 188) der eine solche annimmt. Sicher ist, daß die römische Zivilsiedlung unterging, mir scheint es aber ebenso unzweifelhaft, daß beim Castrum eine Siedlungskontinuität vorhanden ist. Diese Ansicht wird nicht nur von den Archäologen vertreten, sie wird auch dadurch gestützt, daß in den von E. Klebel aufgefundenen Salzburger Annalen Wien im 9. Jahrhundert erwähnt wird. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskde. 1921. Bd. 61.) Wenn nun tatsächlich eine Örtlichkeit durch Jahrhunderte den gleichen Namen führt, dann wird dort eine ständige Siedlung vorhanden gewesen sein. Jedenfalls kann das argumentum ex silentio, das sich aus der Nichterwähnung Wiens vom 6. bis zum 11. Jahrhundert ergab, nicht mehr verwendet werden. Siedlungskontinuität bedeutet freilich keineswegs Kulturkontinuität. Es erhebt sich daher die Frage, wie sah diese Siedlung im römischen Castrum aus? Waren die Bewohner Bauern und Fischer, oder gab es dort auch Kaufleute? Darüber berichten uns die Quellen unmittelbar nichts. Wir wissen nur, daß Wien im Mittelalter bis zum 12. Jahrhundert vom Steilhang bei der Ruprechtskirche bis zum Graben und von der Kramergasse bis zum ehemaligen Kriegsministerium, jetzt Gebäude der n.-ö. Eskomptegesellschaft, also bis zum „Hof" gereicht hat. Die ganz genaue Begren-

Digitized by Google

zung spielt für uns keine Rolle. Den Mittelpunkt dieser Siedlung bildet der Hohe Markt, der dort liegt, wo die römische Limesstraße und die Via decumana zusammenliefen. Der Umstand, daß sich der Marktplatz an die römische Straßenführung anschließt, läßt darauf schließen, daß er als besonderer Platz seit der Römerzeit erhalten geblieben ist. Das macht es wahrscheinlich, daß er auch schon früh — wenigstens wieder — als Marktplatz gedient und daß es bereits Kaufleute in dieser Siedlung gegeben hat. Wenn die Bewohner dieser Gegenden schon mit nichts anderem Handel getrieben haben sollten, so brauchten sie doch Salz, dieses Gut, das schon in den ältesten Zeiten die Völker mehr als irgend ein anderes miteinander in Verbindung gebracht hat. Ich glaube daher, daß v. Voltelinis Zeitbestimmung für die Gründung der mittelalterlichen „Stadt Wien" als terminus ad quem, nicht als absolute Zeitbestimmung zu betrachten ist. Jedenfalls gilt sie nur für die Gründung der Stadt, des Marktortes, keineswegs aber für die der Siedlung überhaupt. (Vgl. v. Voltelini S. 19.) Dadurch ist ein grundlegender Unterschied gegenüber Lübeck gegeben, wo erst die Siedlung selbst errichtet werden mußte. Denn in Wien war das Geschäft der eigentlichen Gründungsunternehmung schon erledigt. Es wäre übrigens fraglich, ob die Regensburger um 1050 oder 1100 schon zur Gründung einer Stadt an der östlichen Grenze der Ostmark fähig und gewillt gewesen wären. Die 150 oder 100 Jahre, um die sich R. geirrt hat, spielen da eine so entscheidende Rolle, daß mit dieser Feststellung allein R.s Theorie für Wien so gut wie abgetan erscheint. Doch prüfen wir die weitere Entwicklung und die späteren Zustände Wiens darauf, ob aus ihnen auf ein aus Regensburgern bestehendes, ursprüngliches Gründungsunternehmer-Konsortium zu schließen ist, das die Gründung Wiens zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt hätte. Diese Untersuchung ist für uns deshalb besunders wichtig, weil sie uns zeigen soll, ob Rückschlüsse aus den Grundeingentumsverhältnissen im Sinne R.s allgemein zuläßig sind.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts hat sich Wien bereits sehr stark entwickelt. Das entsprach dem Aufschwung des Donauhandels. Infolgedessen kam es zu einer bedeutenden Stadterweiterung, durch die Wien eine Ausdehnung erhielt, die ungefähr dem Raum entspricht, der von der heutigen Ringstraße und dem Donaukanal umschlossen wird. Der volle Ausbau dieses Raumes dauerte aber noch längere Zeit. Daß an dieser Stadterweiterung der Landesfürst einen starken Anteil genommen hat, beweist der Umstand, daß sich der Herzog noch lange als Grundherr über das ganze Gebiet gefühlt hat; das Gleiche beweisen auch die umfangreichen Schenkungen an kirchliche Anstalten. Das Schottenkloster allein hatte in dieser „Neustadt" noch am Ende des 14. Jahrhunderts

Digitized by Google

rund 200 Häuser. Daneben gab es aber außerdem zahlreiche andere geistliche Anstalten, die ebenfalls reichlichen Grundbesitz besaßen. In einigen Straßen, Herrengasse, Strauchgasse, Wallnerstrasse entstand dann ein Adelsviertel. Außerdem aber finden wir hier viel Besitz von „Erbbürgern". Hingegen fällt auf, daß z. B. die kirchlichen Anstalten im alten, römischen Wien so gut wie keinen Besitz hatten. Beweist das, daß das alte Wien von einem Unternehmerkonsortium gegründet worden ist? Ich glaube nicht, sondern wir sehen daraus nur, daß der Grund- und Häuserbesitz im alten, seit Jahrhunderten besiedelten Wien schon vergeben und in festen Händen war, als die Erweiterung stattfand. Beim ältesten Teil von Wien liegt aber ganz sicher wenigstens eine Siedlungskontinuität seit Jahrhunderten vor, es war also hier für ein Unternehmerkonsortium im 11. oder 12. Jahrhundert gar kein Betätigungsfeld vorhanden.

Man könnte nun denken, es sei die Stadterweiterung durch ein Unternehmerkonsortium durchgeführt worden. Dann würde man allerdings irgend eine Spur von Gemeineigentum erwarten. Ein solches ist, soviel mir bekannt ist, nicht vorhanden, wenigstens hat R. keines nachgewiesen. Auch v. Voltelini, der allerdings seine Forschungen nicht gerade darauf zuspitzte, erwähnt keines, ebenso wenig wie die verschiedenen Verfasser der Geschichte der Stadt Wien. Das ist allerdings noch kein sicherer Beweis gegen das Konsortium. Das bürgerliche Eigentum liegt, soviel ich sehe, nirgends ganz geschlossen, sondern es ist geistlicher Besitz eingestreut. Der wird allerdings vielfach auf spätere Schenkungen zurückgehen. Immerhin erleidet durch diese Beobachtung die Gründungsunternehmerthese eine weitere Schwächung. Das wichtigste Gegenargument ist aber wohl der Umstand, daß man zu einer Stadterweiterung ein Konsortium von Regensburger Gründungsunternehmern ebenso wenig brauchte wie die Regensburger ein vergrößertes Wien für ihren Handel. Ein Handelsplatz bestand im 12. Jahrhundert schon, damit war das Hauptbedürfnis der Regensburger befriedigt. Zu einer Erweiterung schritt man, weil der alte Raum zu klein war. Ist es da nicht die natürliche und ich möchte sagen, solange nicht sichere Quellen das Gegenteil ganz klar beweisen, allein zulässige Erklärung, daß die Stadt über den alten Raum allmählich hinausgewachsen ist? Wer hier in der Neustadt größeren Grundbesitz erwarb, der hatte damit einen sicheren Wechsel auf einen mit dem weiteren Auffschwung Wiens steigenden Gewinn, auf eine große wirtschaftliche Macht, auf Reichtum und gehobene soziale Stellung. Die Grundeigentümer sind nicht ehemalige Mitglieder eines Konsortiums gewesen, sie sind aber allmählich ein fast geschlossener Stand geworden, weil so wie der Grund innerhalb der Stadt auch die Zahl der Grundeigen-

Digitized by Google

tümer begrenzt war. Allerdings konnte man in diesen Stand, wie wir noch hören werden, ebenso wie in Lübeck, durch Grunderwerb neu eintreten. Die Entwicklung beweist nur, daß wenigstens zur Zeit der Stadterweiterung schon Vermögensunterschiede bestanden haben. Das braucht uns nicht zu wundern, denn ihr ging eine ziemlich lange Entwicklung des Handels voraus, durch die kaufmännische Vermögen gebildet werden konnten. Kaufleute sind denn auch in erster Linie als Grundeigentümer nachzuweisen.

Ich glaube, daß damit wohl die Annahme, daß Wien von einem Regensburger Unternehmerkonsortium gegründet worden sei, hinfällig wird. Unternehmer sind diese Wiener Kaufleute auch gewesen, sowohl als Händler wie, man gestatte den Ausdruck, vielleicht auch als Grundspekulanten oder auch als Glückspilze, die zufällig dort Grundeigentum hatten, wo sich die Stadt erweiterte, aber kein Gründerkonsortium. Daß aus ihnen die 24 jurati des Stadtrechtes genommen worden sind, mag diese Bestimmung nun aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts stammen oder von 1221, erscheint mir ebenfalls ziemlich sicher. Aber daß sie ihre Gewalt von der eines Unternehmerkonsortiums herleiteten (R. S. 252), halte ich für ausgeschlossen.

Wir haben zu den Freiburger Verhältnissen nicht näher Stellung genommen, nur nebenbei soll auf die von R. selbst erwähnte Tatsache (S. 252) hingewiesen werden, daß gerade dort, wo scheinbar die unmittelbaren Quellen am deutlichsten von einem Konsortium sprechen, ein stärkeres Grundeigentum der ratsfähigen Familien, im Sinne R.s der Nachfolger des Konsortiums, nicht vorhanden gewesen ist. R. weist (S. 261 f.) auf die verschiedene wirtschaftliche Stellung von Wien und Lübeck einerseits und Freiburg anderseits hin. Diese kann aber keine Erklärung im Sinne R.s bieten, sie deutet viel eher darauf hin, daß die eigentümlichen Grundeigentumsverhältnisse die Folge der wirtschaftlichen Entwicklung, der Bildung von kaufmännischen Vermögen waren, daß aber der Ausgangspunkt für die Entwicklung nicht die Gründung durch ein Konsortium war.

R. und schon Frölich sind durch die besonderen Grundeigentumsverhältnisse in Wien auf die Ähnlichkeit mit Lübeck aufmerksam geworden. R. stützt sich dabei auf das erwähnte Buch v. Voltelinis über die Anfänge der Stadt Wien (S. 248), in dem v. Voltelini die Frage der Wiener Erbbürger untersucht hat. v. Luschin (Gesch. d. ält. Gerichtswesens S. 210, Anm.) hat als „Erbbürger" jene Bürger bezeichnet, die von ihrem Erbe lebten. Diese Deutung ist unhaltbar, denn wie besonders L. Groß gezeigt hat, sind die Erbbürger großenteils als Kaufleute tätig gewesen. „Erbbürger" entspricht dem lateinischen „honestior" und ähn-

Digitized by Google

lich, bezeichnet also die hervorragenden Bürger überhaupt; es fragt sich aber noch, worin die besonderen Merkmale bestehen, durch die einzelne Bürger hervorgehoben werden. v. Voltelini gelangte zu dem Ergebnis, die Erbbürger seien freier oder unfreier adeliger Herkunft und ihr ausschlaggebendes Kennzeichen bestehe in der Fähigkeit, Grundeigentum zu besitzen. L. Groß hat in einer Abhandlung „Zur Frage der Wiener Erbbürger" (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, I. 1920, S. 29 ff.) die Forschungen v. Voltelinis noch weiter geführt und gezeigt, daß es schon vor den Ablösungsgesetzen Rudolfs IV., durch die die Erwerbung städtischen Grundeigentums in weitestgehender Weise erleichtert wurde, den Handwerkern möglich war, Grundeigentum in der Stadt und im umliegenden Weingelände zu erwerben. (S. 35.) Groß bezeichnet die Erbbürger oder ratsfähigen Geschlechter als eine Geldaristokratie (S. 40). Dadurch werden die Ergebnisse v. Voltelinis in ihrer Bedeutung eingeschränkt, aber es wird die grundsätzliche Bedeutung der Grundeigentumsfähigkeit nicht aufgehoben, besonders nicht für die frühere Zeit. Aber es wird klar, daß die Grundeigentumsfähigkeit nicht die ausschließliche Voraussetzung war, sondern daß sie später erworben werden konnte. Wir sind leider in Wien nicht in der Lage, die Grundeigentumsverhältnisse so zu überblicken, wie in Lübeck. Wir besitzen für Wien kein Grundbuch aus dem 13. Jahrhundert, die Urkunden aus dem 13. Jahrhundert sind noch nicht zahlreich genug, um etwa das Ausmaß des den Erbbürgern gehörigen Grundeigentums überblicken zu lassen. Sicher waren für viele Häuser kirchliche Anstalten oder das Spital Grundherren, für andere waren es Erbbürger oder Adelige. Doch genügen die Urkunden aus dem Ende des 13. und dem 14. Jahrhundert nicht, um ein klares Bild zu gewinnen. Rentenpflichtigkeit und Dienste überhaupt beruhten nachweislich sehr oft auf frommen Stiftungen und auf Darlehensgeschäften. Ich habe aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts nicht den Eindruck gewonnen, daß man es ohneweiteres immer genau auseinanderhalten kann, ob der Grund für einmal erwähnte Dienste oder eine Abgabe ein solches Rentengeschäft, eine fromme Stiftung oder grundherrliche Abhängigkeit war. Jedenfalls steht die Frage, ob aller Grund, bezw. wieviel Grund irgend einem Grundherrn pflichtig war und worauf dieses Verhältnis beruhte, derzeit noch offen. Immerhin kann man aber annehmen, daß das Grundeigentum tatsächlich eine Besonderheit der Erbbürger bildete. Der Nachweis von Groß beruht auf einem Quellenmaterial aus einer Zeit, in der diese Verhältnisse schon in Zersetzung begriffen waren; andererseits zeigt er aber, wie sich die Erbbürger ergänzt haben, daß sie also nicht ein für alle Zeiten endgiltig geschlossener Stand gewesen sind. Die Ähnlichkeit mit den Lübecker Verhältnissen muß in dieser Hinsicht als sehr groß

Digitized by Google

bezeichnet werden, denn auch dort konnten neue Familien ratsfähig werden und Grundeigentum erwerben, wenn auch die alten Geschlechter immer noch die wichtigsten Grundeigentümer waren.

Für uns sind die Ergebnisse der ausgezeichneten Forschungen v. Voltelinis und Groß' sehr wichtig, weil sie zeigen, daß Grundeigentumsverhältnisse, die R. nur mit der Annahme eines Gründungsunternehmerkonsortiums erklären zu können glaubt, auch ohne ein solches entstanden sein können. Wir haben die Möglichkeit eines solchen Konsortiums für Lübeck nicht geleugnet, wenn wir es auch nicht als nachgewiesen angesehen haben. Für Wien konnten wir aber den Nachweis, daß ein solches Konsortium nicht vorhanden war, mit jener Sicherheit führen, die überhaupt bei einer negativen Beweisführung möglich ist. Wir sehen daraus, daß es nicht zulässig ist, aus den Grundeigentumsverhältnissen solche Rückschlüsse zu ziehen, wie das R. tut, dem ein anderer Beweis für Wien nicht zur Verfügung steht. Dadurch wird allerdings die Haltbarkeit der Hypothese R.s für Lübeck selbst wesentlich geschwächt.

K. Frölich hat in seiner umfangreichen Abhandlung „Die Verfassungsentwicklung in Goslar im Mittelalter" (Zeitschr. der Sav. St. G. A. 47. Bd. 1927) die Frage untersucht, ob für Goslar ein ähnlicher Gründungsvorgang anzunehmen sei wie für Lübeck, und ist dabei zu dem Schlusse gekommen, daß für die älteste Marktanlage Goslars ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber Lübeck bestehe (S. 331). Für die Entstehung des Rates „verbietet sich ebenso eine vorbehaltlose Übertragung der Ergebnisse, die wir Rörig verdanken" (S. 383). Damit ist natürlich die Unrichtigkeit von Rörigs Annahme keineswegs nachgewiesen, es soll nur festgestellt werden, daß Goslar keine Stütze für sie bietet.

Anders scheint die Sache in Freiberg in Sachsen zu stehen; hier bietet sich die beste Stütze für R.s Annahme. R. selbst bezeichnet (S. 257) den darauf bezüglichen Nachweis von R. Kötzschke als zwingend. Kötzschke hat für Freiberg auf die sogenannten „24" hingewiesen. In ihnen sieht er Gründungsunternehmer, eine „Gruppe von Unternehmenden" ähnlich dem Unternehmerkonsortium in Lübeck. Es ist ganz sicher, daß die „24" später Ratmannen gewesen sind. 1241 wird gelegentlich eines Streites über die Berganteile das „den Ratmannen der Stadt Freiberg bei ihrer ersten Erbauung gewährte Recht" (jus quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit) vorgebracht. Im Jahre 1255 bestätigte Markgraf Heinrich den Bürgern und Bergbautreibenden von Freiberg ihre Rechte und sagte, daß es die Rechte seien, die sie zu Zeiten seines Vaters (Dietrich 1195—1221) gehabt haben und die jene „Vierundzwanzig" von Freiberg mit ihrem Eid und bei der ihm geschuldeten Treue zu erlangen unternommen haben. (Vgl. Kötzschke,

Digitized by Google

Neues Archiv f. Sächs. Geschichte und Altertkde. 45. Bd. 1924, S. 20 ff., besonders S. 23 f., wo sich diese Übersetzung findet.) ...talia jura burgensibus nostris et montanis de Vriberg relinquere volumus omni parte, qualia habuerunt temporibus patris nostri et qualia illi viginti quatuor de Vriberc suo juramento et fidelitate, qua nobis tenentur, ausi fuerint obtinere, heißt es in der Urkunde von 1255. R. hat natürlich die Ausführungen Kötzschkes, die ja seiner Hypothese sehr zu Hilfe kamen, lebhaft begrüßt. (Hist. Viert.-Jahrsschr. Bd. 22. S. 520 Anm., Hans. Beitr. 257.) v. Below hat dagegen, ohne aber auf die Frage näher einzugehen, erklärt (Viert.-Jahrsschr. f. Soz. u. Wirstch. Gesch. Bd. 19. S. 330 Anm.), daß es sich hier nicht um einen Gildeeid gehandelt habe, sondern um einen Eid, der dem Stadtherrn geleistet worden war. (Vgl. auch Zeitsch. d. Gesellsch. f. Beförderung der Gesch.-, Altert.- u. Volkskunde von Freiberg. 39./40. Bd. 1927. S. 111 Anm.). Dieser Widerspruch richtet sich gegen die Bemerkung Kötzschkes a. a. O. S. 24 Anm.: „Da ein Eidschwur geleistet worden ist, könnte man von einer gildeartigen Vereinigung sprechen." Auch ich kann mich hier der allerdings unbestimmt gehaltenen Ansicht Kötzschkes nicht anschließen, zumal sie in einem Gegensatz zu der obigen von ihm selbst gegebenen Übersetzung steht. Eine Gilde oder ein Unternehmerkonsortium ist durch diese Stelle nicht erwiesen. Aber es bleibt gleichwohl die Frage offen, ob diese 24 ein Unternehmerkonsortium gebildet haben, aus dem der Rat hervorgegangen ist.

Suchen wir mit Hilfe der Ausführungen Kötzschkes die Chronologie der Ereignisse festzustellen. Kötzschke nimmt (a. a. O. S. 21 Anm.) das Jahr 1181 als Zeitpunkt für den Beginn der bergmännischen Siedlung an. Dieser bergmännischen Siedlung ist aber schon eine Niederlassung dörflicher Art vorausgegangen. Jedenfalls ist es damals noch nicht zur eigentlichen Stadtgründung gekommen. Der Bergbau selbst hat aber nach der Einleitung zum Freiberger Urkundenbuch (Cod. dipl. Saxoniae regiae II. 12. S. XVIII f.) noch um rund 10 Jahre früher eingesetzt. Kötzschke sagt (S. 22), daß man „schon früh" die aus verschiedenen Siedlungen erwachsene Gesamtsiedlung mit dem rechtlich allerdings unbestimmten Ausdruck „Bergstadt" bezeichnen könne. Die Gründung der „Stadt" Freiberg fällt später als die dieser großenteils bergmännischen Siedlungen, sie besteht in der Anlage der regelmäßig gebauten kaufmännischen Siedlung, der Oberstadt. Diese Anlage, die topographisch eine Stadterweiterung war und rechtlich die „abschließende Ausgestaltung der städtischen Verfassung Freibergs" bedeutete, vollzog sich unter dem Markgrafen Dietrich (1195—1221). (Kötzschke a. a. O. S. 24.) Die „24" treten uns zum erstenmal 1227 entgegen, Kötzschke sieht in ihnen Kaufleute und

Digitized by Google

Bergbauinteressenten. Dafür spricht auch die allerdings viel spätere Urkunde (Cod. Dipl. II. 12. Nr. 59) von 1309, wo einer der 24 quatuor marcas annui census ex mercatorio nostro (die Urkunde ist vom Bürgermeister und Geschworenen und Ratmannen der Stadt Freiberg ausgestellt), quas idem... rite ac racionabiliter possederat, dem Spital schenkt. Dadurch wird Kötzschkes Annahme, daß die „24" nicht ein Konsortium von Bergbauinteressenten allein gewesen seien, sondern daß auch Kaufleute ihm angehörten, gestärkt.

Es bleibt aber die Schwierigkeit der Interpretation der Wendung in der Urkunde von 1241 „jus quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit". Ist unter der prima constructio opidi die Gründung der ersten Bergmannssiedlung um 1181 zu verstehen, wie auch Kötzschke (S. 24) annimmt, oder die der eigentlichen Stadt, die Kötzschke später, auf die Zeit vor 1218 setzt? Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung. Die Bezeichnung oppidum deutet nicht auf die Gründung der eigentlichen Stadt. Für diese finden wir sonst immer seit 1223 die Bezeichnung civitas (Vgl. Cod. dipl. Sax. II. 12. Nr. 4, 9, 13, 15, 16). Die 24 Consules heißen gewöhnlich viginti quatuor oder consules civitatis. Da wir aber großenteils ihre Namen kennen, vermögen wir festzustellen, daß sie mit den consules opidi, die hier (1241) genannt sind, übereinstimmen; die 24 consules opidi sind also tatsächlich die consules civitatis, oppidum bedeutet also hier soviel wie civitas. Kötzschke hat daher auch opidum mit Stadt übersetzt. Nun kommt dazu, wie Kötzschke annimmt und wie wir oben gesehen haben, daß unter den consules neben den Bergbauinteressenten auch Kaufleute waren. Kötzschke meint auch, daß die Zahl von 24 consules für Freiberg erst bei der Gründung der Oberstadt erreicht wurde, die eben die vor 1218 vorgenommene Stadterweiterung darstellt, denn für gewöhnlich wurden in meißnischen Städten nur 12 consules bestellt. Auch der Herausgeber des Freiberger Urkundenbuches H. Ermisch hält das hier besprochene „jus" für das gleiche, das nach der Urkunde von 1255 (Nr. 19) die Freiberger burgenses et montani zu Zeiten des Vaters des Ausstellers Heinrichs I., also des Markgrafen Dietrich, der von 1195 bis 1221 regiert hat und unter dem nach Kötzschkes Annahme die Stadterweiterung vor 1218 durchgeführt worden ist, innehatten. Bleibt man beim Wortlaut der Urkunde, so kann man als bestimmt annehmen, daß 1181 nicht an „24 consules" irgendwelche Rechte verliehen worden sind, denn die Bezeichnung „consules" ist für eine bergmännische Siedlung im Jahre 1181 gewiß nicht gebraucht worden. All das spricht dafür, daß es sich bei der Urkunde von 1241 um Rechte gehandelt hat, die erst von Markgraf

Digitized by Google

Dietrich verliehen worden sind und daß sich die prima constructio opidi auf die Gründung der „Stadt" unter diesem Markgrafen bezieht.

Dagegen kann man einwenden, daß eben die 24 die Nachfolger der Gründungsunternehmer gewesen seien, wie das Kötzschke und R. auch annehmen. Das ist freilich eine petitio principii, gegen die unsere bisherigen Ausführungen sprechen. Daß die Zahl von 24 consules anders zu erklären ist, haben wir eben gesehen. Aber gehen wir weiter. Es bleibt ein auffälliger Zufall, daß man bei den Gründungsunternehmern, deren Zahl sich doch aus der Zahl der geschäftlich Beteiligten ergab, gerade auf die konventionelle Zahl von 24 oder wie wir hier sagen müssen zweimal 12 gekommen ist. Die konventionelle Zahl deutet darauf hin, daß sie bei der Bestellung des Rates übungsgemäß festgelegt, nicht durch den Zufall der Teilnehmer an einem Gründerkonsortium gebildet worden ist. Kötzschke betont nun besonders, daß den 24 consules, nicht der Gemeinde das Recht am Bergbau verliehen worden ist. Wir werden davon noch sprechen. Hier möchte ich nur auf die sich aus dieser Annahme ergebende auffällige Tatsache hinweisen, daß auch die consules aus der jüngeren Kaufleutesiedlung im persönlichen Genuß der Rechte standen, die bei der Voraussetzung der Verleihung anläßlich der Gründung der Bergmannssiedlung 1181 doch den Bergbauinteressenten, den „Gründungsunternehmern" eines anderen Stadtteiles verliehen worden sein müßten.

Danach ist es wohl als unwahrscheinlich zu bezeichnen, daß es sich um Rechte handelt, die 1181 verliehen worden sind, sondern um solche, deren Verleihung vor 1218 erfolgt ist. Das heißt, daß es sich um Rechte handelt, die nicht bei der Gründung der Siedlung Freiberg „aus wilder Wurzel" verliehen worden sind, sondern bei der Ausgestaltung der vorhandenen Siedlung zu einer Stadt. Zwischen diesen beiden Ereignissen lag aber ein Zeitraum von 30 bis 40 Jahren, innerhalb derer sich bei dem lebhaft aufblühenden Bergbau große Veränderungen und Differenzierungen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ergaben. In dieser Zeit konnte sich eine führende Schicht von Bergbauinteressenten und dann auch Kaufleuten ausbilden, die dann an der Stadterweiterung, die zugleich die Gründung der „Stadt" bedeutete, den entscheidenden Anteil genommen und aus der sich der Stadtrat gebildet hat. Es besteht also der nicht zu übersehende Unterschied gegenüber Lübeck, wo die Stadt durch das Konsortium „aus wilder Wurzel" gegründet worden sein soll, daß in Freiberg die Entwicklung ungefähr eines Menschenalters vorausging. Was ein solcher Zeitraum in einer aufblühenden Bergstadt bedeutete, sehen wir an dem allerdings jüngeren Joachimstal. Ich möchte daher im Gegensatz zu Kötzschke und R. in den „24" nicht das Grün-

Digitized by Google

dungsunternehmerkonsortium erblicken, sondern ähnlich wie bei Wien in dem ganzen Vorgang einen Beleg dafür sehen, wie sehr für die Ständebildung und die Verfassung in den mittelalterlichen Städten die Besitz- und Eigentumsverhältnisse maßgebend waren, die sich aber erst im Laufe einer kürzeren oder längeren Entwicklung herausgebildet haben.

Nun stützt aber Kötzschke, wie erwähnt, seine Ansicht vom Unternehmerkonsortium auf den Umstand, daß nach dem Wortlaut des Krummhennersdorfer Vertrages von 1241 das Recht am Bergbau „nicht dem städtischen Gemeinwesen selbst, sondern den späteren Ratmannen verliehen wurde". Dieser Hinweis ist sicher berechtigt, aber ich möchte ihm schon nach unseren obigen Ausführungen keineswegs unbedingte Beweiskraft beimessen. Ich halte es trotz des Wortlautes nicht für ganz unmöglich, daß man bei der Nennung der „24" doch an das städtische Gemeinwesen gedacht hat, so wie 14 Jahre später die gleichen „24" mit ihrem Eid die Rechte der burgenses et montani erlangt haben. Es konnte aber, wie v. Below meint (Viert.-Jahrsschr. f. Soz. und Wirtsch.-Gesch. Bd. 19, S. 330 Anm.), der Stadtrat als solcher Bergwerksanteile gehabt haben. Es wäre nämlich denkbar, daß dem Rat an und für sich oder den Mitgliedern des Rates etwa als Entschädigung für Auslagen beim Mauerbau oder überhaupt bei der Stadterweiterung Bergwerksanteile zugesichert oder gegeben worden wären. Dann wäre der Stadtrat oder die Vereinigung seiner Mitglieder allerdings mit einer gewissen Berechtigung als ein Unternehmerkonsortium anzusprechen. Freilich nicht als Gründungsunternehmerkonsortium der Stadt im Sinne R.s, denn Freiberg war als Siedlung schon erwachsen, es hätte sich nur noch um das Unternehmen der Stadterweiterung gehandelt. Halten wir aber dazu, daß es eben 24 Unternehmer waren, dann sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Entstehung des Rates von 24 Mitgliedern das Ursprüngliche gewesen ist, an das sich die Bildung des Konsortiums angeschlossen hat. Diese Annahme gilt, wie ich glaube, vom rechtlichen Standpunkt aus auch dann, wenn die Errichtung beider Körperschaften zeitlich ganz oder fast ganz zusammenfiel. Ich würde auch die Möglichkeit nicht als einen Beweis für R. ansehen, daß etwa der Markgraf die Errichtung eines Stadtrates nur deshalb bewilligt hätte, daß dieser Stadtrat oder seine Mitglieder gegen ein besonderes Recht im Bergbau den Mauerbau oder die Stadterweiterung übernommen hätte. Das wäre eine besondere Abmachung, durch die der als Institution in den deutschen Städten nicht mehr neue Stadtrat in diesem Falle erreicht worden wäre.

Damit kommen wir freilich weit in das Gebiet der quellenmäßig nicht mehr belegbaren Kombinationen, völlige Sicherheit ist eben für Freiberg auf Grund des überaus dürftigen Quellenmaterials nicht zu er-

Digitized by Google

langen. Wir können aber feststellen, daß die wahrscheinlichen Ergebnisse nicht für die Theorie R.s sprechen. Bei Wien haben wir die Erbbürger und ratsfähigen Geschlechter in dem Sinne erkannt, daß sie nicht die Gründer oder das Gründungsunternehmerkonsortium der Stadt gewesen, sondern im Laufe der Entwicklung Wiens die hervorragendsten Bewohner geworden sind und als solche den Charakter eines Standes erhalten haben. Für Freiberg scheint eine ähnliche Annahme zutreffend zu sein. Die Grundeigentümer und die Träger der wichtigsten Funktion der Stadt in Wien und Freiberg schließen sich zu einem Stand zusammen, aber erst im Laufe der Zeit, als sich durch die Entwicklung der Siedlung oder der Stadt die Unterschiede herausgebildet hatten. Diese Bildung eines hervorragenden Standes von ratsfähigen Bürgern, der einem Konsortium ähnlich sieht, ist also sekundär, nicht der Ausgangspunkt. Dann verstehen wir auch,warum die Aufnahme in diesen Stand auch späterhin noch auf Grund von Besitz und Eigentum erfolgen konnte.

Als Ergebnis dieser Ausführungen über Freiberg möchte ich festhalten, daß die dortigen Verhältnisse einen Beweis für R.s Hypothese nicht bieten, sie können sie natürlich auch nicht widerlegen, denn bei allen Städten handelt es sich um individuelle Vorgänge. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß R.s Annahme nicht auf einem Bericht über die Gründung von Lübeck beruht, sondern auf Rückschlüssen aus den Eigentumsverhältnissen am Lübecker Markt etwa vier Menschenalter nach der Gründung der Stadt. Die Zulässigkeit solcher Rückschlüsse ist aber zweifelhaft, denn die Verbindung von Ratsfähigkeit und Grundeigentum kann auch auf andere Weise als durch ein Unternehmerkonsortium entstanden sein. Wollten wir dagegen von den Verhältnissen in Wien und Freiberg aus einen Analogieschluß ziehen, so kämen wir zu einer Ablehnung der Hypothese R.s auch für Lübeck. Sicher aber ist der Grad ihrer Wahrscheinlichkeit herabgesetzt. Sie stellt eine Möglichkeit dar, nur als solche ist sie zu werten, nur als Fragestellung, nicht als Ergebnis bis auf weiteren Nachweis zu verwenden. Es wäre aber verfehlt, wenn sie etwa zu einem wissenschaftlichen Schlagwort würde. Rietschel hat in seinem schon erwähnten Vortrag die Bedeutung Heinrichs d. L. als Städtegründer sehr hoch eingeschätzt. R. hingegen sucht der Leistung des deutschen Bürgertums eine entsprechende Anerkennung zu verschaffen. Ich meine, man tut keinem der beiden Faktoren, dem Landesfürstentum und dem Bürgertum unrecht, wenn man auch die Leistung des anderen voll anerkennt. Wie groß jeweils der Anteil des einen oder anderen Faktors war, wird sich nicht immer genau feststellen lassen, unter keinen Umständen darf aber etwa nach der einen oder nach der anderen Seite hin verallgemeinert werden.

Digitized by Google

Wenn wir demnach gegenüber den Ergebnissen R.s Zurückhaltung bewahrt haben, so wollen wir ihm doch für die Untersuchung selbst sehr dankbar sein. Sie gehört gewiß zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Städtegeschichtsforschung in den letzten Jahren. Ihr Verdienst ist es, die große Bedeutung, die die Grundeigentumsverhältnisse besitzen, in helles Licht gerückt und mit den schönen topographischen Forschungen einen Weg zur Erkenntnis der Vorgänge bei der Gründung einer Stadt, der sozialen Verhältnisse in ihr, des Patriziats und der Entstehung der Ratsverfassung gewiesen zu haben, der weiter begangen werden muß. Eine Stadt ist ein wirtschaftlich höchst wichtiges Gebilde, jedoch sind die Funktionen der einzelnen Städte sehr verschieden. Jene Schicht der städtischen Bevölkerung, die eben die für die einzelne Stadt entscheidende Funktion ausübt, wird sich im allgemeinen zum höchsten Wohlstand aufschwingen und die führende Stellung in der Stadt auch in politischer Hinsicht innehaben. In den größeren Städten werden es zumeist die Fernhändler sein, denn auf der Stellung im Fernhandel beruht deren Bedeutung, besonders im Verhältnis zu anderen Städten. Es gibt aber auch Städte, in denen die Gewerbetreibenden, z. B. die Tuchmacher, die führende Stellung innehaben. Überall aber kam wenigstens in ältester Zeit den Grundeigentumsverhältnissen große Bedeutung zu, sei es, daß sie den Ausgangspunkt einer Entwicklung bildeten oder daß sie deren Ergebnisse wiederspiegeln, wenn auch nicht im Sinne einer Gründung durch ein Unternehmer-Konsortium.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch einen grundsätzlichen Einwand gegen die mir übertrieben scheinende Einschätzung der Konsumenten für die Entwicklung einer Stadt erheben (S. 128, 246). R. stützt sich dabei auf Max Weber. Dem gegenüber betone ich nochmals, daß für die Entwicklung einer Stadt ihre wirtschaftliche Funktion entscheidend ist, die Konsumkraft der städtischen Bevölkerung stellt ein sekundäres Element dar, das von jener bestimmt wird.

Bevor ich von den übrigen Abhandlungen spreche, muß ich noch darauf hinweisen, daß R. hier zeigt, wie in Lübeck der Marktzwang nie ganz streng gehandhabt wurde und daß schon im 13. Jahrhundert der Markthandel an Bedeutung verlor; die Lübecker gingen zum Fern- und Großhandel über, der Kleinhandel hatte nur mehr geringes Interesse.

Mit der Entwicklung der Lübecker Wirtschaft und des Handels im späteren Mittelalter beschäftigen sich die übrigen Abhandlungen. Ich freue mich, daß ich hier nach den oben ausgesprochenen Einschränkungen rückhaltlos und mit dankbarer Anerkennung zustimmen kann. Auf Grund einer sehr eindringenden Kenntnis des reichen Lübecker Quellenmaterials hat es R. verstanden, außerordentlich lebendige Bilder vom Lübecker

Digitized by Google

Handel zu entwerfen und gleichzeitig eine Reihe von Fragen, mit denen sich die wirtschaftsgeschichtliche Forschung lange beschäftigt hat, zu lösen. Ich denke hier etwa an die Frage, ob es im Mittelalter reine Großhändler gegeben hat. R. verfolgt einmal den Aufstieg und die kaufmännische Betätigung einzelner Familien, zeigt, wie sie im Fernhandel reich geworden sind, wie der Gewandschnitt allmählich den Charakter des Großhandels verliert, wie aus den Geschäftsunternehmungen, die ursprünglich an die Person des Kaufmanns gebunden waren, so daß sie bei Reisen in gewisser Hinsicht immer wieder unterbrochen worden sind, allmählich ständige Firmen geworden sind, die ihre Vertreter ausgeschickt haben. Aus dem Lübecker Pfundzollbuch weist R. nach, daß die Einfuhr von Tuchen aus dem Westen über Oldesloe 1368 einen Umfang von rund 23.000 Stück erreichte. Um die Bedeutung dieser Summe richtig zu ermessen, verweise ich darauf, daß die Einfuhr von Tuch aus dem Westen nach Österreich, von wo aus auch Ungarn großenteils versorgt wurde, im 15. Jahrhundert rund 8000 bis 8500 Stück betrug. Mit Recht hebt R. hervor, daß die allgemeinen Vorstellungen dem Umfang des mittelalterlichen Fernhandels in keiner Weise gerecht werden.

Schon im 13. Jahrhundert läßt sich für Lübeck feststellen, daß die ältesten Familien der Wirtschaftsführer sich auf ein Rentnerdasein zurückziehen wollen. Die aufwärts strebende Entwicklung ging aber weiter, diese Familien, die vorzeitig aus ihr herausgetreten sind, versinken. — Anders war es im 14. Jahrhundert. Der Stralsunder Frieden bezeichnet den Höhepunkt lübeckisch-hansischer Machtentfaltung. Mit ihm wurden die Grenzen erreicht, bis zu denen auf der Machtgrundlage einer Stadt imperialistische Politik getrieben werden konnte, ja in ihm zeigte es sich schon, daß die Grundlage des hansischen Handels allmählich von der Entwicklung des Verkehrs überholt wurde. Flandern war nicht mehr das einzige Land im Westen, das mit dem Osten seine Erzeugnisse und Waren tauschen wollte, England trat schon selbständig auf den Plan; die Verbindung von Ostsee und Nordsee auf dem Landwege an der Wurzel der jütischen Halbinsel war nicht mehr der einzige Weg, die Sundfahrt gewann überragende Bedeutung; Tuch und Pelze waren nicht mehr die wichtigsten Tauschgüter, Salz und Getreide erlangten als Massengüter für den Verkehr höheren Wert; die wirstchaftlichen Interessen der Ostseeländer und -städte fielen nicht mehr völlig mit dem Lübecks zusammen, die anderen Städte strebten mit Erfolg größere Selbständigkeit an, sie wollten sich nicht mehr unbedingt von Lübeck führen, ja beherrschen lassen, jetzt, da sie Lübeck nicht mehr unbedingt brauchten. Die Ostseestaaten aber traten nun immer mehr in offene Gegnerschaft zu Lübeck und zur Hansa. In Lübeck selbst aber ließ der frühere Wagemut und

Digitized by Google

der mit Tüchtigkeit und Kenntnissen von Land und Leuten gepaarte Fleiß nach, dem ungestümen Ausdehnungsdrang folgte die Sorge um die Erhaltung des einmal Erreichten, dem Unternehmer- der Rentnergeist. Das alles weiß R. in meisterhafter Weise darzustellen, seine fesselnden Schilderungen gehören zweifellos zum Besten, was wir auf dem Gebiete der Handelsgeschichte überhaupt besitzen. Wir können nur hoffen und der Erwartung Ausdruck geben, daß R. selbst diese Einzelbilder in seiner Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks durch großzügige Zusammenfassung noch übertrifft.

Sehr dankenswert ist auch die Ausgabe des ältesten deutschen Kaufmannsbüchleins, das von Hermann Warendorp und Johann Clingenberg im Jahre 1330 begonnen und bis 1336 geführt wurde, und an das R. wichtige Ausführungen über Buchführung überhaupt anschließt. Dabei möchte ich nur hoffen, daß dieses Kaufmannsbüchlein nicht das älteste und auch nicht das einzige aus dieser Zeit bleiben möchte, sondern daß durch systematische Erforschung der Archive der alte Plan der Herausgabe der mittelalterlichen Kaufmannsbücher zur Ausführung gelange und das ganze Material gehoben werde.

Digitized by Google

Grundsätzliches zur Siedlungsgeschichtsforschung

gezeigt an der Besiedlung der Grafschaft Glatz im 18. Jahrhundert.

Von Josef Pfitzner.

Die Siedlungsgeschichte ist soeben auf dem besten Wege, aus ihrer dienenden Stellung im Rahmen der Geschichtswissenschaft empozursteigen und in ihr ein eigenberechtigtes, durch die Besonderheit des Gegenstandes und der Methode umgrenztes Forschungs- und Arbeitsfeld für sich in Anspruch zu nehmen, mindestens ebenso wie die Wirtschafts- oder Rechtsgeschichte; aber selbst ein noch loseres Verhältnis zur Geschichtswissenschaft wäre denkbar und einer Rechtfertigung fähig, besonders dann, wenn etwa Gegenwart und Vergangenheit der Siedlung gleichberechtigt und gleichmäßig betreut und in einer Siedlungskunde zusammengeschlossen würden[1]). Ihr Arbeitsfeld erwächst auf dem Grenzsaume von Natur- und Geisteswissenschaften. Alle mit dem Schicksale des Bodens und des darauf siedelnden Menschen beschäftigten Wissenszweige wie die Geologie, Geographie, Klimatologie, Botanik, Agronomie, Anthropologie, Rechts- und Wirtschafts- (Sozial-)geschichte, Philologie u. s. w. sind ihre unentbehrlichen Hilfswissenschaften, wie auch sie hinwieder den meisten der genannten Gebiete mit gleicher Hilfe vergelten kann. Bisher waren die Aufgaben der Siedlungskunde vornehmlich der Geschichte, Geographie und Volks-

---

[1]) Eine sehr gute Übersicht über das bisher in der Siedlungsgeschichte geleistete, besonders über die angewandten Methoden bietet die dem Meister siedlungsgeschichtlicher Forschung Rudolf Koetzschke zum 60. Geburtstage von Freunden und Schülern dargebrachte Festschrift „Deutsche Siedlungsforschungen" (1927); vergl. auch A. Helbok: Aufbau einer deutschen Landesgeschichte aus einer gesamtdeutschen Siedlungsforschung, Schriften zur Siedlungsforschung I (1925).

Vgl. ebenso die eben erschienene, gerade die Siedlungsgeschichte in wünschenswerter Ausführlichkeit berücksichtigende und deshalb zu vielen neuen, grundlegenden Ergebnissen führende „Deutsche Wirtschaftsgeschichte" I, II (1928) von Th. Mayer.

Digitized by Google

kunde anvertraut, deren jede von einem besonderen Gesichtswinkel an die Siedlung herantrat und jeweils eine Seite des so überaus verästelten Fragenbereichs mit Kennerschaft beleuchtete, während die anderen, mit der ersten unlöslich verbundenen mit mehr oder minder großer Laienhaftigkeit ergänzt werden mußten. Niemandem kann daraus bei dem sich erst entwickelnden Zustande der Siedlungskunde ein Vorwurf gemacht werden. Jeder war eben von Haus aus zunächst Historiker oder Geograph oder Philologe, seltener beherrschte einer zwei der genannten Gebiete mit gleicher methodischer Sicherheit, für eine Vereinigung aller drei in ihren auf die Siedlungskunde bezüglichen Teilen dürfte heute noch kaum ein Vertreter aufzufinden sein. Stückhaft nur können unter diesen Umständen die Forschungen der Einzelnen sein, wo ein harmonisches Ganzes allein Lücken schließen könnte. Die Siedlungskunde hat bei der Heraussonderung ihres Arbeitsgebietes und der Ausbildung ihrer besonderen Methoden einen gleichen kampferfüllten, schwierigen Weg zurückzulegen wie die Volkskunde und die Geographie, deren jede auch eine große Zahl von Nachbarwissenschaften so sehr überschneidet, daß ihr das Recht zum selbständigen Leben als Wissenschaft oftmals abgesprochen worden ist, zweifellos zu Unrecht. Denn hier wie bei der Siedlungskunde, die zunächst auch nichts anderes als eine Anhäufung von Forschungsergebnissen der verschiedensten Wissenszweige zu sein scheint, gilt der allgemeine Satz, daß das Ganze mehr d. h. etwas Artanderes ist als die Summe seiner Teile. So läßt sich die Siedlungskunde als besonderer Wissenszweig sehr wohl den übrigen Wissenschaften, die aus der immer größer werdenden Notwendigkeit der Arbeitsteilung erwachsen, an die Seite stellen.

Ein Blick auf den Gang und Stand der Siedlungsforschung lehrt, daß weitaus im Brennpunkte des Interesses seit den Zeiten eines Jacobi, Arnold, Meitzen das ursprüngliche Siedeln, die Landnahmezeit eines Volkes auf einem bestimmten Boden steht, daß dagegen all das, was sich aus diesem ursprünglichen Zustande entwickelte oder nach der ersten Siedeltat, der Gründung, an Neuem hinzugekommen ist, in den Hintergrund gedrängt, als bedeutungslos hingestellt, wenn nicht überhaupt vergessen wird. Die Forschung ist an der Wiege des jungen Sprößlings stehen geblieben, indeß dieser längst das Mannesalter erreicht hat[1]). Zudem ruhte nur auf den durch das Grau der Jahrhunderte gesegneten Erstlingen der teilnehmende Blick der Forschung, während ihren jüngeren und jüngsten Geschwistern die Liebe und Sorge zugunsten der älteren vorenthalten wurde. Ohne Frage rührt diese Unterlassungssünde zunächst aus der

[1]) R. Martiny: Morphologische Siedlungsforschung, in „Deutsche Siedlungsforschungen" (1927), 40: „Die Entwicklung der Siedlungen nach ihrer Entstehung verdient ebenso Beachtung wie diese".

Digitized by Google

der jungen Wirtschaft sich darbietenden Arbeitsfülle her. Aber es ist nicht so, daß es bei diesen Dingen in der Tat eine Scheidung in ein mehr und ein minder Wichtiges, ein Erstes und ein Zweites gibt. So notwendig und berechtigt es ist, zunächst nach der Erfassung des ältesten, ursprünglichen Zustandes zu streben, so nachteilig ist es, die jüngeren Schichten der Siedlungsgeschichte zu vernachlässigen, da sich gerade aus deren genauerer Kenntnis manch dunkler Fleck der Frühzeit aufhellen ließe. Man pflegt die neueren Siedlungsschichten als den Landesausbau zu bezeichnen, ohne sich über seinen Umfang und seine Art sonderlich Rechenschaft zu geben. Im besonderen hält die deutsche Siedlungsgeschichtsforschung ihre Aufgabe für gelöst, wenn sie nach dem riesenhaften Sprunge von der jüngeren Steinzeit bis in die germanische Zeit den Landesausbau unter den Karolingern und Ottonen, dann bis zum Ausklingen der ostdeutschen Kolonisation im 13. und 14. Jahrhundert, soweit es die Quellen gestatten, dargestellt hat. Was bis in diese beiden Jahrhunderte geschaffen wurde, gilt nicht nur als das Grundgerüst, sondern geradezu als der Abschluß größeren Siedelns; was dann kam, kann lediglich sporadisches Füllen sein[1]). Daß neben dem mit der Bevölkerungsvermehrung sich fast mechanisch weiter entwickelnden Siedlungsausbaue — es handelt sich meist um Vermehrung schon bestehender Siedlungen — für das deutsche Volk noch zwei, wenngleich den ersten nicht ebenbürtige Siedlungswellen, wofern von der Siedlungsbewegung der Gegenwart abgesehen wird, zu verzeichnen sind: im 16. und im 18. Jahrhundert, ist wahrlich aller Beachtung wert[2]). Sonst bedeutet es einen ungerechtfertigten Verzicht auf Erkenntnisse, welche die früheren Siedlungsepochen niemals bieten können, da die mangelhafte Überlieferung auf viele Fragen eine befriedigende Antwort verwehrt. Im Gegenteil lassen gerade die spärlichen Wegweiser, wie sie Urkunden, Überreste, Flur- und Ortsformen, Ortsnamen usw. darbieten, nur allzuviel

[1]) Martiny a. a. O. 38: „Die fürstliche Periode vom 16. Jahrhundert bis ins 19. hat keine deutlich besondere historische Siedlungsart und überhaupt nur wenige Siedlungen hervorgebracht"; G. Schmoller: Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts, Schriften d. Ver. f. Socialpolitik 32 (1886), 3: „Von 1450 bis 1650 hört so ziemlich jede Kolonisation in deutschen Landen auf".

[2]) Dies wurde vor allem von jenen beachtet, die von der neuzeitlichen Siedlung ausgingen. Vgl. M. Beheim-Schwarzbach: Hohenzollernsche Colonisationen. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Staates und der Colonisation des östlichen Deutschlands (1874), sowie in seinen übrigen, den Siedlungsfragen gewidmeten Arbeiten; im Anschluß an ihn auch H. Rimpler: Über innere Kolonisationen und Kolonisationsversuche in Preußen, Schr. d. Ver. f. Soc.-Politik. 32 (1886), 125 ff.; vgl. noch R. Koetzschke: Deutsche Wirtschaftsgeschichte[2] (1921), 176 Anm. 1, 185; G. Schanz: Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken (1884); B. Schuhmacher: Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen (1902); G. Witzel: Gewerbegeschichtliche Studien zur niederländischen Einwanderung in Deutschland im 16. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschr. 29.

Digitized by Google

Raum für Annahmen und Konstruktionen, die, allein aus jenen älteren Epochen geschöpft, vielfach in die Irre führen, zu falschen, ans Phantastische grenzenden Ahnungen verleiten, wozu oftmals die jüngeren Siedlungsbewegungen das entsprechende Korrektiv abgeben würden. Denn gerade die Betrachtung der jüngeren Siedlungswellen lehrt, daß sie ungemein viel zur Erhellung jener älteren, nur trümmerhaft erkennbaren Zustände beizutragen vermögen. Liegen ja die Quellenverhältnisse für diese um vieles günstiger, zumal sie wort- und inhaltsreicher und in viel größerer Menge als früher, manchmal lückenlos erhalten sind.

Freilich würde die reichliche Überlieferung der neueren Zeiten noch nicht für die methodische Verwertbarkeit bei der Betrachtung jener Frühzeit sprechen, wenn nicht die grundlegende Erkenntnis hinzukäme, daß große Siedelbewegungen wie die des 12. und 13., des 16., des 18. Jahrhunderts sich in der Hauptsache nach gleichen Grundgesetzen abwickeln, mögen die Beweggründe und Nebenumstände noch so verschieden sein. Es ist eben so, daß jeder Mensch, die Gesellschaft, der Staat zu den verschiedensten Zeiten auf die gleichen oder ähnlichen Bedürfnisse mit gleichen oder ähnlichen Mitteln antworten. Die Grundzüge in der Durchführung sind jeweils beschränkt an Zahl durch die äußeren Gegebenheiten, die der Mensch oder seine Vereinigung nicht zu überwinden vermag.

Führt diese Art der Forschung sofort ins Bereich vergleichender Wissenschaftsgeschichte, so ist die Siedlungskunde nach zwei Richtungen zu betreiben. Zunächst sind die Siedlungsepochen eines Volkes, eines Staates miteinander zu vergleichen, wobei jedoch, worauf hier besonderer Wert gelegt werden soll, die Gegenwart nicht ausgeschlossen werden darf. Denn die Gegenwart ist erfüllt von der Sorge um menschliches Wohnen und Siedeln für den Einzelnen wie für ganze Volksteile übervölkerter Staaten. Der Gegenwart sind Arbeitsfelder wie Siedlungs-, Kolonialpolitik, Städtebau, Wohnbauten u. a. sehr wohl vertraut. Die Wissenschaft arbeitet bereits seit Jahrzehnten an der Lösung dieser Gegenwartsfragen. Jedoch die Siedlungs- und Kolonialgeschichte hat sich sehr zu Unrecht von diesen lebendigen, der Gegenwart dienenden Wissenszweigen entfernt oder ist von diesen beiseite geschoben worden, sodaß eine gegenseitige Befruchtung so gut wie ausgeschlossen erscheint[1]). Und wieviel hätten sie einander in wertvollen Erkenntnissen zu bieten! Mancher Irrweg moderner Siedlungspolitik, Agrarreform usw. würde ungetan bleiben, wollte man sich um die Warnungszeichen kümmern, welche die Geschichte diesen aufsteckt. Und umgekehrt würde der Siedlungsgeschichte für manch

[1]) Vgl. zur älteren Art Roscher-Jamasch: Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, [3] (1885); jetzt Zoepfl: Art. Kolonien und Kolonialpolitik, H. W. St. [5] (1910), 921 ff. mit reichem Schriftennachweis.

Digitized by Google

dunkle Frage der Vergangenheit der Anschauungsunterricht der Gegenwart unendlich zugute kommen. Hier könnte geschaut werden, wie das Siedeln im Einzelfall vor sich geht, wieviel Kleinigkeiten zu bedenken sind, um die auch früher kein Siedler herumkam. Nur berichten die Quellen gemeinhin nichts von alledem oder es ragt aus dem undurchdringlichen Dunkel nur ein zusammenhangloses Stück empor, das nur der richtig einzuordnen verstehen wird, der einen gesamten lebendigen Organismus jemals geschaut, sein Werden in der Gegenwart verfolgt hat. So unumgänglich notwendig für jeden Wirtschaftshistoriker die Nationalökonomie ist, so dringend braucht der Siedlungshistoriker die Siedlungs- und Kolonialpolitik der Gegenwart. Aber auch das umgekehrte ist ebenso unerläßlich. Bei alledem ist die gemeinhin vorgeschützte Scheu, die Vergangenheit nicht mit Gegenwartsanschauungen und -begriffen meistern zu wollen, sicher fehl am Orte — für jeden wirklichen Historiker. Neben dieser zeitlich gerichteten vergleichenden Betrachtungsweise verdient die räumlich gerichtete einen ebenbürtigen Platz. Denn eine allgemeine Siedlungskunde darf sich nicht auf ein Einzelvolk, einen Einzelstaat beschränken, hat vielmehr den gesamten menschlichen Siedelraum ins Auge zu fassen. Diesen Weg ist die Geographie samt der Ethnographie seit jeher gegangen, sodaß auch gerade von dieser Seite her für die Siedlungskunde in ihrem historischen Teile die wertvollsten Ergebnisse bereitgestellt wurden[1]). Werden beide Wege: der in die zeitliche Tiefe und räumliche Weite angewandt, dann wird die Siedlungskunde nicht nur unendlich als selbständige Wissenschaft an Inhaltsbereicherung, Methodenschärfe und -zahl, sondern auch an unmittelbarer praktischer Gegenwartsgeltung gewinnen.

Noch ein anderer, methodischer Grund läßt die jüngere Siedlungsgeschichte als besonders berücksichtigenswert erscheinen. Die Quellenarmut für die älteren Zeiten ist auch hier der unmittelbare Anlaß. Diese legt den Weg, welcher für manche Teile der historischen Geographie bereits erfolgreich begangen worden ist[2]), besonders nahe: den Weg von der Gegenwart zur Vergangenheit, das Hinabsteigen vom Bekannteren zum Unbekannteren.

Nicht immer kann behauptet werden, daß sich die Gegenwart organisch aus dem Älteren entwickelt hat. Das Jüngere kann wohl an das Alte anknüpfen und dieses fortführen, aber ebenso grundsätzlich Neues enthalten. Im besonderen konnte wohl der jüngere Landesausbau an die ältere Siedlungsschicht anknüpfen, insofern eine bereits bestehende Siedlung einen weiteren Zubau erfuhr; aber eben so häufig wurden auf bisher unbesiedeltem Gebiete neue Siedlungen (Dörfer) angelegt. Praktisch,

[1]) Vgl. F. Ratzel: Politische Geographie [3] (1923), 90 ff.
[2]) Vgl. den Historischen Atlas der Rheinprovinz von Fabrizius.

Digitized by Google

aber auch erforderlich ist es, will man den ursprünglichen Kern eines Siedelgebietes erkennen, den Weg einleuchtender Weise so einzuschlagen, daß zunächst die jüngeren Siedlungen festgestellt und dann aus dem Gesamtbilde gestrichen werden; und so Schicht für Schicht. Für die mittelalterliche Siedlungsgeschichte ist der Weg noch so gut wie nicht beschritten, da die zu bewältigenden Stoffmengen der Neuzeit viel mehr abstoßen, als anziehen. Für die Gegenwartslage wird man sich stets bei der Geographie Rats erholen müssen.

Schließlich ist die heuristische Kraft der für die neuere Siedlungsgeschichte gewonnenen Ergebnisse den älteren Zeiten gegenüber nicht zu unterschätzen. Es ergeben sich ob des reichhaltigeren Materials hier Dinge, nach deren Vorhandensein man in den früheren Epochen auch suchen und die man dann leichter erkennen wird.

Sind dies mehr methodische Gründe, die für eine stärkere Berücksichtigung der neuzeitlichen Siedlungsgeschichte ins Feld geführt werden können, so hat die neuzeitliche Siedlung selbst ein Recht darauf, besonders betrachtet zu werden, da sie genau so wie die früheren Siedlungsschichten mit beigetragen hat, den Volks- und Staatsboden mit Menschen zu erfüllen, ihn zu intensivieren, weil sie selbst der Ausdruck eines wirtschaftlich gedeihenden Zeitalters oder einer bestimmten Wirtschaftsauffassung wie früher ist, weil von ihr viele Wirkungen auf das gesamte volkswirtschaftliche Leben ausgegangen sind und auch sie der Landschaft wie die älteren Schichten ein besonderes Gepräge zu verleihen vermag. Die jüngeren Siedlungen haben genau wie die älteren ihre eigenen Formen ausgeprägt, die den besonderen Verhältnissen, unter denen diese Siedlungen entstanden sind, Rechnung tragen. Im allgemeinen wird man, soweit neue agrarische Siedlungen in Frage kommen, sagen dürfen, daß sich diese stets geringerer Gunst der natürlichen Umstände zu erfreuen hatten als ihre oft unmittelbar anrainenden, älteren Geschwister, die als Erstgeborne auch das beste natürliche Erbteil längst an sich genommen, zum Teil verbraucht hatten. Die Jüngeren mußten sich mit dem Übriggebliebenen begnügen, sie waren mehr an die Ränder gedrängt, wo noch geschlossenes unbesiedeltes Land vorhanden war. Daneben glückte es noch vielen, sich auch in das Innere des alten Siedellandes füllend einzudrängen. Daraus folgt dann eine ganze Reihe weiterer, im hellsten Lichte neuzeitlicher Quellen zu lösender Probleme, die sich aus der Berührung und Beeinflussung alter und junger Siedlungen ergeben. Wie weit steht die jüngere Siedlung unter dem Systemzwange der älteren, wie weit geht sie eigene Wege?

In der Siedlungsgeschichte wie auch sonst, wo zunächst die Einzelheit genau erkannt sein will, ehe allgemeine Regelmäßigkeiten festgestellt werden können, lassen sich solche Fragen am besten am Einzelbeispiel

Digitized by Google

lösen, wofür sich ein einheitlich geschlossenes Gebilde wie die Grafschaft Glatz sehr wohl eignet. Gehört diese Landschaft doch zu jenen des deutschen Ostlandes, die alle Stadien, welche in Ostdeutschland überhaupt feststellbar sind, seit der vorgeschichtlichen Zeit durchlaufen haben. Daher gelten die Untersuchungen und Ergebnisse des Folgenden vorerst Ostdeutschland, wenngleich die dabei zutage kommenden allgemeinen Grundsätze mutatis mutandis überall ähnlich angewandt worden sind, wo ein so gearteter Landesausbau zu verzeichnen ist. Verfolgt man die einzelnen Siedlungsschichten von der Steinzeit bis zur Gegenwart aufwärts oder von der jüngsten Zeit hinab bis zum steinzeitlichen Landschaftsbilde, dann springt von selbst in die Augen, wie sich an bestimmte Siedlungskerne immer mehr Ringe ansetzen oder wie der Gegenwartssiedelboden, je weiter man rückwärts schreitet, einschrumpft. Für die vorliegenden Betrachtungen reicht der Stoff aus, den die Grafschaft für das 18. Jahrhundert bietet[1]).

Gesiedelt wird zu jeder Zeit. Daß eine Siedlung, sei es ein Dorf, eine Stadt, ein neues Anwesen hinzuerhält, bedeutet nichts anderes als normale Siedeltätigkeit, ist eine statische Angelegenheit, die jenem fast unmerklichen Zu- und Abwandern entspricht, das zu allen Zeiten von Ort zu Ort, von Land zu Land vor sich geht. Nur in ganz langen Zeiträumen vermag dieses Durchsickern wandernden Volkes und neu entstehender Siedlungsanwesen das Gesamtbild allmählich zu verändern. Alles vollzieht sich unmerklich und mit der größten Ruhe. Grundverschieden davon, weil dynamisch in ihrem ganzen Wesen, ist die Siedlungsbewegung, ist die Kolonisation. Darunter kann immerhin zum Unterschiede von jenem statischen Zustande noch Verschiedenes verstanden werden. So könnte man darunter begreifen die starke, intensive Binnenwanderung[2]), die auch zu einem erheblichen Landesausbau, zu Bevölkerungsvermehrung an bestimmten Stellen führen kann. Aber bei derlei fehlt gemeinhin ein unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt in die zweifellos vorhandene Bewegung, es ist der Einzelne daran beteiligt, nicht eine Gesamtheit, der Staat nimmt nur mittelbar Einfluß und Kenntnis von diesen Vorgängen. Die Rechtslage der Wandernden bleibt unverändert. Als koloniale Bewegung könnte mancher auch eine entsprechend starke Einwanderung bezeichnen, bei der zweifellos ähnliche Siedlungsfolgen eintreten können

[1]) Vgl. an landschaftlichem Schrifttum E. L. Wedekind: Geschichte der Grafschaft Glatz (1855), 424, 551, 671 ff.; v. Hochberg: Statistische Darstellung des Kreises Habelschwerdt (1869); Volkmer: Verzeichnis der Städte, Dörfer und wichtigsten Kolonien der Grafschaft Glatz, Vierteljahrschr. f. Gesch. u. Heimatkunde d. Grafsch. Glatz 9 (1889-90), 206 ff.; J. St. Kubin: České Kladsko (1926) bringt zu diesen Fragen nichts Neues.

[2]) Vgl. die Art. Binnenwanderung und Auswanderung im H. W. St. 2^3 (1909).

Digitized by Google

wie bei der Binnenwanderung. Aber auch hier beschränkt sich gewöhnlich die Einflußnahme des Staates auf die Einwanderungsgesetzgebung und -regelung, die bestenfalls noch von einem mehr, minder gut ausgebildeten Fremdenrechte unterstützt wird. Aber sobald der Fremde die Grenzen überschritten hat, kümmert sich der Staat um sein Fortkommen nicht, er bietet ihm auch nicht aus Selbstzweck ein Anwesen, sondern überläßt seinem eigenen Willensentschlusse die Wahl des Siedlungsplatzes und des Nahrungserwerbes.

Zur Kolonisation im engeren Wortsinne[1]) aber gehören Elemente, welche der Binnen- wie der Einwanderung nur teilweise eignen. Die Kolonisation bedarf zunächst einer erheblicheren Zahl von Menschen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit in Bewegung geraten, zu wandern beginnen — wobei es dem Wesen der Kolonisation mehr entspricht, wenn es sich um Ein-, nicht Binnenwanderer handelt, obwohl auch diese als Kolonisten in Frage kommen können —; überdies wandern sie mit dem bestimmten Willen, Neu- oder Unland in Siedelland zu wandeln, neue Siedlungen: Städte und Dörfer auszusetzen, bestehende Siedlungen um geschlossene Teile zu vergrößern; weiterhin gehört dazu eine obrigkeitliche Einflußnahme auf die Verteilung der einzelnen Siedelbezirke und ihre Einrichtung; schließlich gebührt den Kolonisten eine andere, gemeinhin bessere Rechtsstellung als die sonst in dem von den Kolonisten aufgesuchten Lande übliche (privilegierte Stellung). Erst wenn all diese Faktoren: Siedler, Siedelneuland, Obrigkeit, Raschheit, erhebliche Zahl, Sonderrechtsstellung zusammenwirken, entsteht eine koloniale Bewegung, schlägt eine Siedlerwelle über ein Land, einen Staat, setzt sich eine neue Siedelschicht ab. Gerade diese großen, etappenweise vor sich gehenden Siedelbewegungen zu erfassen, ist eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben der Siedlungsgeschichte. Damit erhebt sie sich dann zugleich zu einem der wichtigsten Zweige der Völker- und Allgemeingeschichte. Ist ja „die Bewegung der Völker in Auswanderung und Kolonisation eine der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und das Mittel zur Verbreitung der Kultur wie zur Ausdehnung der Herrschaft einzelner Völker und ganzer Rassen."[2]).

Gehört in den Bereich der Siedlungskunde zunächst auch bloß die Klärung des Siedlungsvorganges, so doch ebenso untrennbar die Vertiefung dieses Prozesses, seine Verankerung in den geistigen Strömungen, politischen und wirtschaftlichen Überzeugungen, zweitens die volle Wür-

[1]) Wir sehen hier ab von der überseeischen Kolonisation, der von der Kolonialwissenschaft die Binnenkolonisation gegenübergestellt wird, mit der wir uns hier ausschließlich beschäftigen.

[2]) Philippovich im H. W. St. 2^3 (1909), 260.

Digitized by Google

digung der aus der ganzen Bewegung entstehenden Folgen auf den mannigfaltigsten Gebieten. Besonderer Beachtung bedürftig sind da die sozialen und politischen Veränderungen. Freilich wird hier der Siedlungshistoriker starke Anleihen bei Nachbardisziplinen machen und sich vor dem Verlieren ins Uferlose hüten müssen.

Unerläßlich für die tiefere Erfassung eines Kolonisationszeitalters aber wird die Kenntnis der unmittelbar voraufgehenden und gleichzeitigen Wirtschaftsgrundsätze, die Theoretiker und Staatspolitik vertreten.

Dem 18. Jahrhundert ging ein wirtschaftlich schwer belastetes halbes Jahrhundert vorauf, das an den Folgen des 30jährigen Krieges gründlich zu tragen hatte. Wieviel an materiellen und geistigen Werten hatte er nicht zerstört, wieviele lebendige Organismen zerrissen, so daß die einzelnen Trümmer seelenlos, unverbunden dalagen, wieviele Fäden waren zerschnitten, deren Knüpfung dringend Not tat! Nicht zuletzt galt es, wieder das zerstörte Antlitz der Landschaften zu ordnen, es mit Menschen und Siedlungen zu füllen. Aufbau auf allen Gebieten, war die Losung aller in diesem furchtbaren Kriege beteiligten Staaten und Völker. Dennoch war hiezu keine Kolonisation im großen Stile erforderlich, da ja zumeist vorhanden Gewesenes nur neu aufzurichten, die Flüchtlinge oder Vertriebenen in ihre Heimat zurückzuführen waren, wobei ihnen die mannigfachsten Vergünstigungen gewährt wurden. Freilich waren nicht mehr alle Lücken aus der eigenen Bevölkerung heraus zu füllen, so daß die einzelnen sich um den Wohlstand des Landes kümmernden Fürsten Einwanderer zur Besetzung der verödeten Siedelstätten warben. Dies war bereits kolonisatorisches Beginnen, wenngleich noch das Streben, Neuland als Siedelland zu gewinnen, im Hintergrunde stand.

Ein günstiger Boden für die Kolonisation großen Stiles begann sich zu zeigen, sobald Bewegung, Dynamik in die Wohlfahrts- und Wirtschaftspolitik der einzelnen betroffenen Landesherren kam. Die Anspannung der Staatskräfte durch die lange Kriegszeit, daher das Streben nach Auffüllung der Staatskassen, sorgsame Behütung der eigenen Machtgrundlagen brachten Grundsätze der Wirtschaftspolitik zum Siege, die vorher zwar nicht unbekannt, aber mehr vereinzelt gewesen waren. Die neue Siedelbewegung, die auf Kolonisation hinzielte, war innigst mit dem siegreichen Durchdringen des Merkantilismus verbunden, der ja in der wirtschaftlichen und finanziellen Autarkie des Staates gipfelte. Ausfuhr, nicht Einfuhr war sein Leitsatz. Hebung von Handel und Gewerbe, aber auch Bevölkerungsfürsorge waren dafür unbedingt erforderlich. So wurde zu einem Hauptprogrammpunkte gerade der merkantilistischen Wirtschaftsform zugleich die Populationistik des schließenden 17. und

Digitized by Google

des 18. Jahrhunderts, der die Wege durch eine eifrig und erfolgreich betriebene Wissenschaft, durch die merkantilistischen Theoretiker geebnet wurden[1]).

Der dreißigjährige Krieg legte populationistische Lehren den damals lebenden Gelehrten nahe, so daß denn Conring schon während des Krieges diesen Überzeugungen Ausdruck verlieh, Veit Ludwig von Seckendorff ihm nachfolgte. Johann Joachim Becher meinte 1668, daß nur „volkreiche Städte und Dörfer" dem Staatsganzen zu nützen vermöchten, freilich müßte mit der Bevölkerungsvermehrung eine Steigerung der Erzeugungsmöglichkeiten und die Gewährleistung der Nahrung Hand in Hand gehen. „Die Nahrung, sage ich, ist ein Angel oder Hamen, wodurch man die Leut herzu locket, dann wann sie wissen, wo sie zu leben haben, da lauffen sie hin, und je mehr hinlauffen, je mehr können auch voneinander leben". Sein Schwager Philipp Wilhelm von Hörnigk verkündete in seinem bekannten „Österreich über alles, Wann es nur will" unter anderem: „Dannenhero ist auf Bevölkerung eines Landes, so viel Menschen sich nur immer darinnen ernähren können, als eines wohlgeordneten Staats höchste, aber leyder! bey vielen wenig geachtete Angelegenheit zu schauen." Ähnliches lehrten alle volkswirtschaftlichen Theoretiker des schließenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts, freilich stets mit der wichtigen Einschränkung, daß Bevölkerungsvermehrung stets im Einklange mit dem Nahrungsspielraume stehen müsse.

Diesen unumgänglich notwendigen Vorbehalt ließen jedoch die Bevölkerungstheoretiker des 18. Jahrhunderts, je weiter es fortschritt, immer mehr aus den Augen und redeten einer rücksichtslosen, unbegrenzten Bevölkerungsvermehrung das Wort. Gerade im Staate der Hohenzollern, vornehmlich Friedrichs des Großen, über dessen Kolonisationstätigkeit im Folgenden ausführlicher gehandelt werden soll, wuchs ein Mann empor, der sich am gründlichsten mit den Bevölkerungstheorien befaßt hat: Johann Peter Süßmilch, Oberkonsistorialrat und Propst zu Cölln in Berlin (1707—67), der sein Hauptwerk „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menschengeschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen" Friedrich dem Großen widmete. Für ihn stand fest, „daß in der Menge der Einwohner, die ein Land zu fassen und zu ernähren vermögend sei, die Glückseligkeit eines Staates bestehe; daß sie, wenn sie recht gebraucht werden, der Grund der Macht und die Quelle des Reichtums seien." Unter den Mitteln hiezu befürwortete er

[1]) Vgl. Elster Art. Bevölkerungswesen H. W. St. 2³ (1909), 937 ff.; K. Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien I (1894), 290 ff.; L. Sommer: Die österreichischen Kameralisten I, II (1920—24).

Digitized by Google

auch die Einwanderung. Wies er noch auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsvermehrung und Nahrungsmenge hin, so wußte sich davon Justi frei, der emphatisch erklärte: „Wenn man das Hauptaugenmerk des echten Cameralisten, worauf er bei allen Maßregeln und Anstalten zu sehen hat, in ein Wort fassen wollte, so müßte man durchaus: Bevölkerung! ausrufen." „Die höchste Bevölkerung gehöret zur höchsten Glückseligkeit des Staates." Schließlich lebte auch der für Österreichs innere Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so ungemein wichtige Josef von Sonnenfels den gleichen Überzeugungen. So sah der volkswirtschaftstheoretische Hintergrund der Kolonisation des 18. Jahrhunderts aus, der zwar satter gefärbt erscheint ob des Wortreichtums der einzelnen Gelehrten, aber im Grunde dem gleicht, was die einzelnen Landesfürsten im 12. und 13. Jahrhundert zufällig und selten in Lokationsurkunden durch sentenzartige Sätze, manchmal versteckt und verkleidet in Arengen, als ihre volkswirtschaftliche Überzeugung durchblicken ließen. Die Durcharbeitung des Lokationsurkundenmaterials nach diesem Gesichtspunkte im Zusammenhange mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung wäre wünschenswert und sicher aufschlußreich.

Die Praxis hat dann manches schön gebaute Gedanken- und Lehrgebäude der Populationisten umgestürzt oder stark abgeändert. Immer gab es in der Kolonisationszeit Praktiker, die ihr Wissen dem Leben, der Erfahrung, nicht gelehrten Büchern verdankten und oftmals Recht behielten. In den meisten Fällen arbeiteten beide Lager Hand in Hand und vollbrachten das Werk der großen Kolonisation im 18. Jahrhundert mit all ihren Vorzügen und Fehlern.

Man kann nun nicht behaupten, daß diese großen wirtschaftlichen, die gesamte soziale Schichtung des Staates umformenden Änderungen und Neuerungen von der Wissenschaft unbeachtet geblieben sind. Es liegen im Gegenteil treffliche Untersuchungen über all die theoretischen Bemühungen der damaligen Staatsmänner und Kameralisten vor, die sich mit der Möglichkeit einer Hebung der Staatswohlfahrt beschäftigten, die aber auch der Praxis genügende Aufmerksamkeit schenkten. All die Versuche zur Bauernbefreiung, zur Schwächung des Großgrundbesitzes, sowie die Folgen für den Staat wurden genau verzeichnet und untersucht. Dabei ging die Wissenschaft jedoch sehr einseitig vor, da für sie die Rechtsfragen, die formale Seite des Verhältnisses von Bauer — Grundherrr — Staat weitaus im Vordergrunde stand[1]). Ihr kam es mehr auf die Rechtsstellung des Bauern dem Grundherrn und Staate gegenüber an statt

[1]) Vgl. Grünberg a. a. O.; J. Procházka: Parcelování velkostatků (raabisace) za Marie Terezie v. Čechách, Práce se sem. česk. práva 10 (1925); vgl. darüber Pfitzner, Jahresbericht f. deutsche Geschichte I (1927), 663 f.

Digitized by Google

darauf, wie die Neusiedlung an sich vor sich ging, welchen Umfang sie annahm, wie die neue Siedlungswelle auf die Industrie, die Wirtschaft im Allgemeinen zurückwirkte, wie weit die völkischen, aber auch religiösen Verhältnisse eines Landes verändert wurden. Überhaupt nicht daran gedacht wurde, auch die Formen der neueren Siedlungen des Genaueren zu erfassen.

Die einzelnen deutschen Länder haben nicht alle in gleichem Maße für den Menschenüberschuß und für das Ödland Fürsorge getroffen[1]). Hier spielten im Zeitalter des Absolutismus die persönlichen Eigenschaften der Herrscher eine große Rolle. Je eng- oder weitherziger sie in ihren religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen waren, umso größer war der Ausschlag jeweils im Siedelwerke. So kam es, daß die beiden größten deutschen Staaten, Preußen und Österreich, obwohl sie sonst stets mit einander wetteiferten, diesmal getrennte Wege einschlugen. Preußen lief Österreich (ohne Ungarn) dabei entschieden den Rang ab.

Bei der preußischen Kolonisation dieser neueren Jahrhunderte[2]) sind deutlich zwei Abschnitte zu unterscheiden: ein erster bis auf Friedrich den Großen, dann ein zweiter ausgefüllt mit Friedrichs und seines unmittelbaren Nachfolgers Werke. Im ersten Abschnitte ergänzte sich die innere Politik Österreichs und Preußens im Hinblick auf die Bevölkerung vollständig. Österreich hatte kein unmittelbares Interesse daran, sein Land von Untertanen zu entblößen, aber die religiösen Verhältnisse führten die Regierung dazu, eine große Zahl Protestanten aus dem Lande zu weisen. Glaubenskriege wirbelten ja bereits geraume Zeit die Völker Europas durcheinander. Es konnte nicht ausbleiben, daß Unduldsamkeit bald diesen Teil bald jenen zum Wanderstabe greifen ließ. Wie Österreich verfuhr auch Frankreich. Die Maßregeln, welche das absolute Regiment Ludwigs XIV. gegen die Hugenotten traf, trieb viele Glaubensstarke aus dem Lande. In Brandenburg-Preußen war der Große Kurfürst klug genug, sich dieser Flüchtlinge anzunehmen und sie in eigenen Kolonien anzusiedeln. Schon vordem hatten Tausende besonders aus den Sudetenländern die österreichischen Grenzen überschritten und sich in Sachsen, aber auch in Preußen niedergelassen. Wieviel an geistigen Kräften damit für die unduldsamen Länder verloren gingen, den protestantischen Ländern, voran Preußen und Sachsen zuflossen, harrt noch der Feststellung. Das Auswanderungswesen aus religiösen Gründen machte nachgerade Schule.

[1]) Vgl. B. Erdmannsdorfer: Deutsche Geschichte vom westf. Frieden bis zum Regierungsantritte Friedrichs d. Gr. I (1892), 431 ff., 451 ff.

[2]) Vgl. dazu die grundlegende, schon genannte Arbeit von Beheim-Schwarzbach; darnach G. Schmoller: Die preußische Kolonisation des 17. u. 18. Jahrhdts., Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik 32 (1886), 1 ff., wiedergedruckt in seinen Umrissen z. Verf. u. Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (1898), 562 ff.

Digitized by Google

Im ersten Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden herrschte die Kolonisation aus religiösen Gründen durchaus vor. Preußen war als Nutznießer daran hauptsächlich beteiligt und kräftigte sich durch den Blutverlust der benachbarten Großmächte, aber auch Kleinerer wie der Schweiz und der Pfalz. Gerade von dieser mehr volksbiologischen Seite her wird der jähe politische Aufstieg Preußens so recht verständlich. Dieses wirkte wie ein mächtiger Bevölkerungsbehälter, der erst bis zur Hälfte gefüllt war und stets nach neuer Speisung verlangte. Er war gesättigt, als die anderen erst darauf kamen, daß Bevölkerungspolitik ein wichtiger Zweig der Staatstätigkeit sei.

Bereits seit dem großen Kurfürsten hatte sich im Hohenzollernhause eine feste Überlieferung im Siedlungswerke herausgebildet. Besonders Friedrich Wilhelm I. fuhr auf diesem Wege mit meisterhafter Folgerichtigkeit fort. War es doch großzügig, wenn dieser sparsamste aller Hohenzollern jährlich fast ein Siebentel aller Staatseinnahmen für Siedlungszwecke verwandte. Nicht weniger als 332 neue Dörfer sah er im ostpreußischen Gebiete erstehen. Und mögen bei der Quellenlage alle Zahlen, die für den Bevölkerungszuwachs genannt werden, auch nicht genau stimmen, so ergibt sich doch ein annäherndes Bild von dem Erfolge hohenzollernscher Kolonisation für das erste Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, wenn man sie nach der vorsichtigsten Schätzung auf 300.000 Köpfe veranschlagt[1]). Ein Sohn, der unter einem Vater wie Friedrich Wilhelm I. die Regierungsgrundsätze zu lernen hatte — und er war ein strenger Lehrer — mußte bedenkenlos in dessen Fußstapfen treten. In der Tat bedeutet für die Bevölkerungspolitik Preußens die Regierung Friedrichs II. wie in so vielem einen steilen Höhepunkt[2]).

---

[1]) Diese Schätzung stammt von Schmoller gegenüber Beheim-Schwarzbach, der ungefähr die doppelte Zahl annimmt. Vgl. noch als Ergänzung für Ostpreußen, wo die Kolonisation noch stärker als in Schlesien war, A. Skalweit: Wie viel Kolonisten hat Friedrich der Große angesiedelt, Forsch. z. brandenburgisch-preuß. Gesch. 24, 243 ff.

[2]) Neben den genannten allgemeinen Arbeiten vgl. noch F. Curschmann: Eine Denkschrift Brenckenhoffs, in Deutsche Siedlungsforschungen (1927), 267 ff. mit weiterem Schriftennachweis für Pommern; E. Neuhaus: Die friderizianische Kolonisation im Netzewarthebruch (1905); Einiges bei W. Maas: Wandlungen im Posener Landschaftsbilde zu preußischer Zeit, Forsch. f. dt. Landes- u. Volkskunde 26, 1 (1928); für Schlesien vgl. H. Fechner: Wirtschaftsgeschichte der preuß. Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit (1907); J. Ziekursch: Die innere Kolonisation im altpreußischen Schlesien, Z. f. Gesch. Schlesiens 48 (1914), 113 ff.; derselbe: 100 Jahre schlesischer Agrargeschichte [2] (1927), 200 ff.; Th. Schönborn: Neurode. Gesch. einer Gründung Friedrichs des Gr. im Liegnitzer Stadtforst (1924); J. Schwieder: Die soziale Struktur der ländlichen Bevölkerung des alten Kreises Beuthen um 1743 und die Auswirkung der friderizianischen Agrarreformgesetzgebung im gleichen Gebiete, Dissert. Breslau 1926.

Digitized by Google

Der Gedanke an die Kolonisation schwebte Friedrich stets vor Augen, mochten ihn auch außenpolitische Dinge noch so fesseln. Dennoch ergab sich nunmehr eine wesentlich andere Sachlage als früher. Hatten bisher die Hohenzollern so gut wie ohne Wettbewerb im Siedlungswerke ungestört arbeiten gekonnt, so gewann Friedrich II. wie ja auch politisch in Maria Theresia und noch mehr in Josef II. einen ernsten Widerpart. Sie ließen ab von den Austreibungen Andersgläubiger und wandten sich mehr der Wohlfahrt des Staates zu, wodurch sie auf die Bevölkerungsfragen gestoßen wurden. Preußen konnte bereits ein stattliches Heer aus dem Kolonistenvolke des letzten Jahrhunderts in die schlesischen Kriege führen, Österreich hatte die durch die Auswanderer gerissenen Lücken nicht gefüllt[1]). Josef suchte in scharfem Wettstreite mit Preußen nachzuholen, was noch möglich war. Erst jetzt glich Österreich zum Teil Preußen. Das Siedlungswerk Josefs II. harrt noch der umfassenden Würdigung[2]). Nur für einzelne österreichische Landschaften z. die B. Karpathenländer ist diese Tätigkeit aufgehellt worden[3]). Desgleichen ist die Kolonisation Ungarns (Banat) bekannt. Während so in den östlichen, kulturell tiefstehenden Provinzen des Reiches kolonisiert wurde, kam es in den diesseitigen Ländern, besonders in Böhmen, nur zu einem großgedachten Bodenreformwerke, das aber nicht restlos durchgeführt worden ist. Diese Bodenreform wurde nach dem sogenannten Raab'schen System betrieben, das zunächst auf Staatsdomänen erprobt worden war und sich bewährt hatte. Es bestand in der Hauptsache darin, Großgrundbesitz in selbständige Bauernwirtschaften aufzuteilen. Die Art dieses Systems hat längst eingehende Darstellungen gefunden[4]), nicht aber ist der Umfang der Raabisation bis jetzt erkannt. Auch all jene Fragen, die den Siedlungshistoriker in hervorragendem Maße beschäftigen, wie Herkunft der Siedler, Art des Anbaues usw. harren noch der Untersuchung. Lediglich die großen Be-

[1]) Die allgemeinen Darstellungen der österreichischen Geschichte dieser Zeit nehmen von der Bevölkerungsvermehrung und dem Wiederaufbauwerke so gut wie keine Kenntnis. Kurze Bemerkungen bei A. Wolf: Geschichtliche Bilder aus Österreich II (1880) 24; Prášek J.: Dějiny Čech a Moravy II (1904), 64 ff. Das Beste bieten die statistischen Angaben bei F. Dvoráček: Soupisy obyvatelstva v Čechách, na Moravě a ve Slezsku v letech 1754—1924, Československý statistický věstník 5—7 (1925—27), die dringend nach siedlungsgeschichtlicher Bearbeitung verlangen; vgl. dazu Pfitzner, Jahresb. f. Deutsche Geschichte I (1927), 666 f.

Mit guten Ausblicken auf die Siedlungsgeschichte vgl. jetzt V. Černý: Pozemková reforma v XVIII. stol. (1928). Ein wichtiges Beispiel bringt er S. 36, aus dem hervorgeht, daß sich Raab für sein Werk vor allem um Deutsche aus Preußen bemühte.

[2]) Trotz der Biographie von Mitrofanov.

[3]) R. F. Kaindl: Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern 3 (1911).

[4]) Grünberg: Bauernbefreiung I, 290 ff.; Procházka a. a. O.; vgl. auch V. Černý: Dělení pastvin v českých zemích v l. 1768—1848, Časop. pro dějiny venkova (1924), 210 ff.; 12 (1925), 40 ff.

Digitized by Google

völkerungszahlen sind für die Sudetenländer seit 1754 so gut wie eindeutig sichergestellt[1]). Bei diesem Reformwerk scheint man sich nur zum geringsten Teile der Kolonisten bedient zu haben. Den Hauptbestandteil der neuen Hüfner boten vielmehr die auf den einzelnen Gütern angesiedelten Gutsarbeiter, dann die seit dem 16. Jahrhundert in immer steigenderem Maße in den Dörfern aufgekommenen Häusler, deren Landhunger nun gestillt werden sollte. Hand in Hand damit ging eine Umgestaltung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse, deren Regeln und Leitlinien die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf sich gelenkt haben. Diese Studien auch nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite auszudehnen, ist ein dringendes Erfordernis.

Österreich blieb gegenüber dem Preußen Friedrichs II. im Siedlungswerke unzweifelhaft zurück, zumindest nahm sich das, was in Österreich geschah, mehr wie eine Antwort auf das preußische aufwühlende Beginnen aus. Während sich Österreich mit einer regelmäßigen Einwanderung begnügte, war Friedrich II. auf die Kolonisation erpicht. Die Bevölkerungspolitik durchzog sein politisches Handeln vom Anfang bis zum Ende. Bereits 1740[2]) gab er dem 5. Departement des Generaldirektoriums als Richtschnur mit auf den Weg, es möge darnach streben, „so viel Fremde von allerhand Conditionen Charakter und Gattung in das Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen will." Getreulich den Lehren der Theoretiker brachte er die Bevölkerungspolitik in den engsten Zusammenhang mit Handel und Industrie. Gerade die Ressorts, denen diese wichtigen Zweige der Staatswirtschaft anvertraut waren, hatten auch für das Bevölkerungswesen zu sorgen. Dort stellte sich für Friedrich gleich dringendere Arbeit als Bevölkerungspolitik ein. Griff er ja zu den Waffen, die noch immer blühende Siedlungen eher vernichtet als geschaffen haben. Aber es spricht für den geweiteten und vielseitigen Gesichtskreis und für die eiserne Zielstrebigkeit des jungen Königs, wenn er selbst während des Krieges an seinen Lieblingsplan: die Kolonisation des Landes, die rationelle Ausnützung des Staatsbodens dachte. Kaum war der erste schlesische Krieg zu Ende, kaum winkte ihm der Sieg, da schaute er bereits geschäftig allseits nach Gelegenheiten aus, wo er ödes Land in Ackerfluren umwandeln konnte.

Auch die Grafschaft Glatz erfreute sich gleich von Anbeginn dieser segensreichen Förderung Friedrichs[3]). Noch betrachteten seine Beamten

---

[1]) Von Dvoráček a. a. O.

[2]) Beheim-Schwarzbach, 272.

[3]) Die folgende Darstellung beruht zum größten Teile auf den Archivalien des Breslauer Staatsarchives, dessen Leitung, besonders auch Herrn Archivrat Dr. Randt ich für das stete Entgegenkommen bestens danke.

Digitized by Google

dieses Ländchen als eine Art Sibirien, noch hingen aller Orten die Sympathien der Grafschafter am kaiserlichen Hause Habsburg, noch war alles im Werden und in Gärung, da traf Friedrich aus dem Feldlager am 25. Mai 1742[1]) Vorsorge für die Befriedigung und Beruhigung dieses Winkels, den die preußischen Beamten als „in partibus infidelium" befindlich betrachteten und für den schlechtesten Beamten gerade noch gut genug als Dienstort hielten. Zugleich trachtete er zu verhindern, daß durch ungerechte Überwälzung von Steuern seitens des Adels und der Klostergeistlichkeit die Bevölkerung zur Auswanderung getrieben werde. Derlei würde „Mir das Land von Unterthanen depeuplieren, mithin meine Intention gantz verfehlet werden würde." Die österreichische Regierung hatte Friedrich jedoch keineswegs ein so schlechtes Erbe hinterlassen, wie es die preußische Bürokratie im Anfang gern hinstellte, daß das gesamte Steuerwesen verfallen gewesen sei usw. Diese Beschuldigungen stellten sich in der Folge als unbegründet heraus. Auch für die Wiederauffüllung der durch den 30jährigen Krieg in den Sudetenländern und in Schlesien gerissenen Bevölkerungslücken war manches geschehen, obwohl die Wunden nicht recht verharrschen konnten, da immer wieder erneute Auswanderungsbefehle Tausende aus der Heimat trieben. Die Religion war das Kennzeichen, wonach Ein- und Auswanderung in Österreich bestimmt wurden. Dennoch war die Bevölkerung seit 1653, als Österreich zum ersten Male nach dem 30jährigen Kriege daran ging, für die Sudetenländer die Summe aus dem Erretteten und Gewonnenen zu ziehen, bis 1742, da es auf die Grafschaft samt Schlesien verzichten mußte, gewachsen. Neben dem natürlichen Wachstum hatten sich die einzelnen Grundherrschaften selbsttätig um die Vermehrung der Bevölkerung, um die Anlage neuer Dörfer auf dem Grunde aufgelassener Vorwerke bemüht. Und wirtschaftliche Selbständigkeit bisher rechtlich und wirtschaftlich nicht freier Bevölkerung steigert ihr Wachstum.

Mag für die Grafschaft die errechnete Zahl der Angesessenen im Jahre 1620 von 13.300 zu hoch gegriffen sein, so läßt sich doch nicht leugnen, daß durch den langen Krieg ein erheblicher Bevölkerungsrückgang, der sich neben den Kriegsverlusten und der Vertreibung der Bevölkerung vor allem durch das starke Aussetzen der Vermehrungsmöglichkeit ergeben hat, verursacht worden ist, dessen Größe man aus der zuverlässigen Zahl der Ansäßigkeiten von 1653 : 7.600 ermessen kann[2]). Aber seither ging es mit der Bevölkerung bergauf. Es mag genügen, hier die Endsumme

[1]) Br. Br.(eslauer) St. (aatsarchiv) Rep. 199 M. R. III, 3x.

[2]) A. Blaschka: Die Grafschaft Glatz nach dem Dreißigjähr. Kriege. Studien auf Grund der Glatzer Rolla, Jahrb. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen I (1926), 43 ff. bes. 94.

Digitized by Google

für 1742, die also den Erfolg rund eines Jahrhunderts darstellt, anzugeben, die Friedrich aus dem gleich nach der Besitznahme der österreichischen Provinzen angelegten Kataster feststellen ließ[1]). Da ergaben sich 1740 für die neun Städte[2]) der Grafschaft 2.492, beim platten Lande, für das die Angaben von 1742 vorliegen, 8.634 Ansäßigkeiten, demnach zusammen: 11.126. Das bedeutet gegenüber dem Jahre 1653 eine Zunahme um 3.526 Ansäßigkeiten oder um nahezu 50%. Diese Zahlen führen eine deutliche Sprache von der Aufbautätigkeit während der langen Friedenszeit. Dabei fallen die ganz verschiedenen Anteile der Städte an diesem schnellen Aufschwung besonders ins Auge. Nicht alle Städte nahmen an der Bevölkerungsvermehrung gleich teil. Es gab solche wie das Bergstädtchen Wilhelmsthal, das 1580 gegründet worden war, demnach dem bereits abflauenden Bergsegen der Sudeten sein Entstehen verdankte, aber nunmehr seit dem 30jährigen Kriege, da das Bergwesen Böhmens und Schlesiens ganz allgemein rasend bergab ging und nur noch vegetierte, ein unfruchtbares Gebilde war. Seine Häuserzahl erhielt sich fast ein Jahrhundert unverändert, wahrlich ein vernichtendes Urteil über die Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit einer Stadt. Aber die Grundlagen, auf denen all die Bergstädtchen der Sudeten im 16. Jahrhundert erblühten, waren längst verschoben worden. Allmählich hatte sich das gesamte gebirgige Schlesien auf die Leinwandweberei ein- und umgestellt, die Webstühle, nicht die Picken oder Hämmer der Bergwerke verkündeten lärmend eine neue, für das schlesische Gebirgsland auf lange hinaus segensreiche Zeit. Für das Aufblühen gerade der Leinenweberei spricht nichts deutlicher als die Zunahme der Bevölkerung in den übrigen Städten um 30—50%. Ja Neurode und Mittelwalde als die Mittelpunkte der Leinenweberei hatten eine Zunahme von ungefähr 150% aufzuweisen. So wird die Statistik zur Verkünderin großer wirtschaftlicher Umwälzungen, zum Gradmesser vor allem von Wiederaufbauzeiten wie der nach dem 30jährigen Kriege.

Die überschüssige Bevölkerung war in erster Linie zur Füllung der einzelnen zum Teil wüsten Siedlungen bestimmt. Im 17. Jahrhundert machte jene bereits im 16. Jahrhundert große Ausmaße annehmende Bewegung weitere Fortschritte, die immer mehr kleine Leute auf dem platten Lande seßhaft werden ließ und die einst rein bäuerlichen Gemein-

[1]) Br. St. Rep. 199 M. R. V, 13 vol. I.

[2]) Die einzelnen Städte wiesen folgende Zahlen auf:

	1653 (nach Blaschka, 93)	1740			
Glatz	441	707	Mittelwalde	77	181
Habelswerdt	362	542	Neurode	163	339
Landeck	157	200	Reinerz	146	209
Lewin	101	160	Wilhelmsthal	63	66
			Wünschelburg	112	178

Digitized by Google

wesen mit dem Volke der Häusler und Gärtner, Chalupner und Kossäten durchsetzte, welche sich genügsam auf der Dorfaue ansiedelten und sonstige freigebliebene Lücken im Siedlungsbilde fein säuberlich ausfüllten, ohne daß sie Anspruch auf einen größeren Grundbesitz erhoben. Das Siedlungsbild wurde damals stark verändert. In dieser Zeit erhielten viele wie Einzel- und Gruppensiedlungen wirkende Dörfer ihr gedrungeneres Gepräge, eine Tatsache, welche der gerade aus dem Gegenwartsbilde die Vergangenheit ablesende Siedlungsforscher im Auge behalten und als abändernde Kraft mit in Rechnung stellen muß. Die Landwirtschaft benötigte dringend Arbeitskräfte, der Zunftzwang lockerte sich zugunsten eines sich allmählich bildenden Dorfgewerbes und vollends die von vornherein auf das platte Land angewiesene Leinenweberei, das Hausgewerbe überhaupt, zog viele strebsame Hände in die Bauerngemeinden. All diese Menschen bedurften des Ackerbaues in erster Linie nicht, ihnen genügte ein sicheres Dach über dem Kopfe, ein Stübchen, in dem ein Webstuhl notdürftig aufgestellt werden konnte, das dem Schlage des Weberbaumes widerstand. Bereits im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert arbeiteten fast in jedem größeren Gebirgsdorfe der Sudeten hunderte Webstühle, deren drei bis vier oftmals in einem Hause klapperten. Diese Bewegung gewann im 18. Jahrhundert an Umfang und Stärke.

Neben dem Ausbaue bereits bestehender Siedlungen ist nur spärlich eine Art Kolonisation vertreten, die sich in der Anlage von Dörfern äußerte. Diese waren meist auf die Auflassung oder den Ausbau eines allzu weit abgelegenen herrschaftlichen Vorwerkes zurückzuführen, das am besten dann gedeihen konnte, wenn sich ringsum ein eigenes Dorf bildete, das entweder selbst einen Teil des Ackers übernahm oder doch zu dessen stärkeren Bewirtschaftung beitragen konnte. Gerade die Sorge um die bessere Nutzung der einzelnen Gutsäcker führte manchen Gutsherrn dazu, die ertragsarmen Dominien zu zerschlagen, als Bauernland auszugeben und so lieber zinsende Dörfer zustande zu bringen, als öde, unbestellbare Felder sein Eigen zu nennen. Leider liegen keine Zahlen über den Umfang dieser Bewegung vor, auch nichts, woher die Siedler kamen. Wahrscheinlich ergänzten sie sich größtenteils aus der einheimischen, in steigendem Maße sich vermehrenden Bevölkerung.

Die Grafschaft Glatz weist in dem Jahrhundert nach dem Kriege auch Fälle von Dorfgründungen auf, die vor allem der neu ins Land gekommene Adel durchführte. Freilich kamen sie dazu nicht gleich in den ersten Jahrzehnten, wo es noch andere Aufbauarbeit zu leisten galt. Nur die Glashütte Kaiserwald, 1659 von Hansel erbaut, fällt unmittelbar in diese Zeit. Aber sie diente gewerblichen oder industriellen Zwecken, hatte daher mit Bauerndörfern nichts zu tun. Diese, die anfänglich nur den

Digitized by Google

Charakter von Kolonien besaßen, entstanden erst nach 1680 und zwar hauptsächlich im Glatzer Kreise, im Neuroder nur ganz wenige, im Habelschwerdter überhaupt keine[1]). Dem Staate ging es um die Ertragssteigerung des kaiserlichen Waldgebietes, so daß gerade auf kaiserlichem Forstboden 1682 Biebersdorf, 1684 Kaltwasser, 1699 Grenzendorf, 1728 Karlsberg, Kaiser Karl VI. zu Ehren genannt, aufgebaut wurden. Demnach lagen die einzelnen Siedlungen um den alten slawischen Siedlungskern, dann aber auch in der gebirgigeren Reinerzer Gegend. Hier gesellten sich zu den genannten noch 1680 Hohberg, 1689 Gläsendorf, 1693 Ludwigsdörfel, 1724 Annaberg hinzu. In der Neuroder Gegend sind außer dem genannten Karlsberg nur noch Teuber, dann die drei vom Grafen Stillfried gebauten: Beuthengrund, Vierhöfe und Fichtig für den Zeitraum 1669—1743 zu verzeichnen[2]). Neben den Stillfrieden beteiligten sich besonders noch die Grafen Hartig an der Aussetzung neuer Dörfer, denen neben Ludwigsdörfel und Annaberg auch Johannesthal und Steinbruch ihre Entstehung verdankten.

Der 1743 von Friedrich d. Gr. angelegte Kataster[3]) trägt noch deutliche Spuren von dem durch die Habsburger begonnenen und allmählich durchgeführten Siedelwerke. Er gestattet bis zu gewissem Grade, auch in den einzelnen Dörfern, die Bevölkerungszunahme zu erkennen. Denn neben den üblichen Gruppen und Schichten der bäuerlichen Bevölkerung: Bauern, Chalupner, Gärtner erscheint in diesem Kataster noch eine besondere Gruppe: Colonisten. Diese werden ungefähr den Chalupnern und Gärtnern gleichgestellt, je nachdem sie eine geringe Aussaat oder überhaupt keine haben. Der Friederizianische Kataster fußte auf der Revisitationsrolla von 1660 und bezog darauf alle Angaben. Es mußten also die als Colonisten bezeichneten Wirte erst nach dieser Zeit ausgesetzt worden sein. Andererseits scheinen sich unter den zahlreich in den einzelnen Dörfern gegenüber 1653 und 1660 vermehrten Chalupnern und Gärtnern viele Colonisten befunden zu haben, die keine gleich erleichterte Rechtsstellung und etwaige andere Vergünstigungen besaßen wie die Kolonisten. Bei manchen mag die bevorzugte Stellung bereits wieder erloschen sein. Besonders legt dies die Art der Aufführung der neugegründeten Dörfer sehr nahe. Denn von diesen werden als „Colonistendörffel" noch geführt die einst Hartigschen, jetzt Bellegardeschen Dörfchen Annaberg mit 3, Gläsendorf mit 7, Johannesthal mit 12 und Steinbruch mit 3 Wirten. „Sämtliche Häusler oder neu erbaute Colonisten haben sich erblich angekauft." Ebenso erscheinen Beuthengrund (44 Stellen),

[1]) Vgl. Volkmer, Vierteljahrsschr. d. Grafsch. Glatz IX, 206 ff.
[2]) Br. St. Rep. 201a Bd. 132.
[3]) Eda. Bd. 132—135.

Digitized by Google

Vierhöfe (27) und Fichtig (6), die dem Grafen Stillfried eigneten, als „Colonistendörfer", nicht aber die älteren in den achtziger Jahren angelegten. Die in den Dörfern angesiedelten Kolonisten waren fast durchwegs auf Herrschaftsboden ausgesetzt. Zuweilen hießen sie geradezu „Colonisten ex Dominio". Im Kataster sind deren etwa 700 erkenntlich. Diese Zahl kann sich jedoch nur auf die letzten Jahrzehnte vor 1742 beziehen, da es sonst undenkbar wäre, daß sich die Bevölkerung zwischen 1653 und 1742 um die obgenannte Summe von 3.526 vermehrt hätte.

Dieser von Österreich Friedrich unfreiwillig überlassene Friedenspreis war demnach sehr wohl für seine Kolonisationsbestrebungen vorbereitet, zumal die Grafschaft durch die von Religionswegen erzwungenen Auswanderungen nicht betroffen wurde, da sie so gut wie ganz katholisch war.

Die Zeiten des Krieges, mit denen gerade das Preußen Friedrichs so belastet war, vermochten die Besiedlungswelle lediglich zu verspäten, nicht aufzuhalten. Gerade an den drei schlesischen Kriegen läßt sich die Einwirkung der Kriegszeit auf eine koloniale Bewegung am besten abschätzen. Die Geschichtsforschung der ostdeutschen Kolonisation besonders im 13. Jahrhundert hat mit Vorliebe kriegerische Ereignisse als Ansatz- und Wendestellen des Siedelwerkes angesprochen[1]). Vor allem mußten die Mongolen stets herhalten, wenn es darum ging, das urkundliche Verschwinden eines Ortes, der vorher nur in sehr zweifelhaften Nachrichten genannt wurde, zu erklären. Die Mongolen hatten nach dieser Lehre alles niedergestampft, der Mongoleneinfall bedeutete darnach eine Epoche im Siedlungswerke, etwa in Schlesien, obwohl doch der Durchzug der Mongolen eine unverhältnismäßig kurze Zeit dauerte, dazu in die Frühlingszeit fiel, in der das Land noch kaum bestellt sein konnte. Der Mongolensturm wirkte im östlichen Koloniallande lediglich wie ein böser Wind, der zwar streckenweise manches Reis geknickt, manch starken Stamm erschüttert haben mag, die Gesamtwirkung war bedeutend geringer. Man möge sich überdies nie über die rasche Aufbautätigkeit hinwegtäuschen, die nach Abzug eines Feindes sofort einsetzt, wofern die Wirtschaft in der Hauptsache erhalten geblieben ist. Schließlich gehören in das gleiche Kapitel die Hussiten- und Schwedenkriege, auf die man gern die vielen im späteren Mittelalter auftretenden Wüstungen zurückgeführt hat. Die Forschung hat für diese beiden zweifellos nicht geringen militärischen Verwüstungs-, noch mehr Unsicherheitszeiten längst erkannt, daß nur ein Teil auf ihr Schuldenblatt zu buchen ist —

[1]) So vor allem W. Schulte in seinen zahlreichen Arbeiten zur schlesischen Siedlungsgeschichte. Vgl. zum Ganzen jetzt V. Novotny: České dějiny I, 3 (1928), 715 ff.

Digitized by Google

der durch die vorstehenden Bemerkungen keineswegs verkleinert werden soll —, während der übrige Teil der Wüstungen anderen Ursachen zur Last fällt[1]).

Viel harmloser als die beiden letztgenannten Kriege wirkten die drei schlesischen, von denen einer immerhin sieben Jahre gewährt hat. Zwar ist für diesen noch nicht festgestellt, wieviel diese negative Siedelperiode ausmacht, aber das eine steht fest, daß der Verlust ein geringer gewesen ist. Die beiden ersten schlesischen Kriege bedeuten für das positive Siedlungswerk so gut wie keine Unterbrechung. Schon während des Krieges hielt Friedrich Ausschau nach neuen Siedlungsgebieten und kaum zog der Friede ins Land, erließ er bereits wieder die ersten Ansiedlungsedikte, mochten sie in den vierziger Jahren auch noch überwiegend den wegen ihres Glaubens Flüchtenden gelten. In den fünfziger Jahren entstand bereits eine rege Siedeltätigkeit in Pommern, der Mark und in Schlesien, wozu Auswanderer aus Polen, Böhmen und anderwärts, nicht nur des Glaubens wegen Vertriebene eingeladen wurden. Nunmehr begann in Preußen das Siedlungswerk volksmäßig und allgemein zu werden, man stellte sich nicht mehr nur auf die aus Glaubensrücksichten ihre Vaterländer verlassenden Scharen ein. Auch in Österreich fing man nunmehr an, in diesem Sinne Bevölkerungspolitik zu treiben, wenngleich hier die katholische Religion noch eine besondere Empfehlung war. Daß Protestanten Anklang fanden, geschah erst in josefinischer Zeit.

Die Zeit von 1749—56 war für Schlesien die Zeit der ersten allgemeinen kolonialen Welle unter Friedrich, die allerdings noch mäßige Formen annahm. Die Grafschaft Glatz war daran nur im bescheidensten Maße beteiligt und zwar noch in der alten Form. Es gab Schwierigkeiten, die ausgewanderten Böhmen in Schlesien entsprechend unterzubringen, da sich nicht bald ein friedliches Einvernehmen zwischen Grundobrigkeit und Kolonisten, die geschlossen beieinander siedeln wollten, erzielen ließ. Die Siedlungsbehörden hatten alle Mühe, eine möglichst reibungslose Verteilung der manchmal in großen Scharen eintreffenden Böhmen vorzunehmen. Einer solchen Verteilung verdankte auch die der Stadt Habelschwerdt gehörige Kolonie Friedrichsgrund 1753 ihre Entstehung[2]). Die Kolonisten, 14 an der Zahl, hatten der Stadt ein Stück Wald abgekauft und darauf zu bauen begonnen. 1756 waren aber erst neun Familien endgültig eingetroffen, die übrigen fünf hatten sich zwar bereits erblich angekauft, aber noch keine Häuser erbaut. Einen Bevölkerungszuschuß erhielt

[1]) Vgl. nur A. Grund: Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken (1901); zuletzt D. Weber: Die Wüstungen in Württemberg (1927).

[2]) Br. St. Rep. 199 M. R. V, 12 vol. I f. 6, 15.

Digitized by Google

das im „böhmischen Winkel" liegende Straußenei durch tschechische Siedler[1]). Sonst waren im Glatzer Kreise für die Jahre 1755/6 69 neu zu erbauende Stellen geplant[2]), der Krieg unterbrach jedoch vorläufig die Ausführung. Im Kriege wurden im Glatzer Kreise 1759 nur sechs, 1762/3 vier neue Häuslerstellen errichtet[3]).

Aber schon in dieser ersten Periode zeigten sich Lücken, Gefahren, Bedenken und Nachteile im Siedlungswerke auch in der Grafschaft. Ein sprechendes Zeugnis hiefür ist die Antwort, welche der Landrat von Pannwitz am 7. Jänner 1756 auf ein königliches Dekret vom 5. Jänner gab[4]). Zunächst wird daraus das eine klar, was Friedrich später so schmerzlich in Schlesien als Tatsache erfahren mußte, daß bei den untergeordneten Organen, besonders den Landräten, die selbst dem grundbesitzenden Landadel angehörten und daher ihre eigene Meinung über Bauern- und Agrarfragen, Bauernschutz und -vermehrung hatten, das Entzücken über des Königs Kolonisationspläne keineswegs groß gewesen ist. Zum Ausdruck kam diese Mißstimmung zumeist in den Berichten und Gutachten, welche die einzelnen Landräte auf Anfrage der Regierung einsandten. Da konnte man zunächst viel hören von Beteuerungen unbedingten Gehorsams königlichen Befehlen gegenüber, aber auch von dem Unglauben an das Gelingen des Werkes, da es zu viel hindernde Kräfte gäbe, die zu überwinden man sich zwar gemäß allerhöchsten Befehles angelegen sein lassen wolle, die aber nun eben einmal da seien. So ungefähr klang auch der Grundton im Berichte des Glatzer Landrates auf die Anfrage des Königs wegen der „Peuplierung" des Landes, ob noch wüste Stellen vorhanden seien, die ohne Eintrag der Waldwirtschaft gerodet werden könnten, ob die Herbeiziehung Fremder aus den benachbarten Provinzen möglich sei. Von noch etwa wüst liegenden Stellen im Sinne von Wüstungen wußte Pannwitz nichts zu melden. Alles war inzwischen wieder aufgebaut worden. Dafür seien viel leere Fleckchen vorhanden auf die Auenhäuschen gebaut werden könnten. Überdies muntere er bei jeder Gelegenheit die Dominien auf, lieber Kolonien anzulegen als diesen oder jenen nicht so recht geeigneten Boden selbst zu nutzen. Nur ein einziges größeres Stück wußte er als sofort besiedelbar zu bezeichnen: einen strittigen Wald auf dem gräflich Leslieschen Gute Deutsch-Tschermney an der böhmischen Grenze bei Nachod, wo schon viele Jahre ein Grenzstreit dauere, bei dessen günstiger Entscheidung sofort ein Dorf angelegt werden könne.

---

[1]) Beheim-Schwarzbach, 340.
[2]) Br. St. Rep. 199 M. R. V, 13 vol. I, f. 22.
[3]) Ziekursch, Z. f. Schles. 48 (1914), 134.
[4]) Br. St. Rep. 13 P. A. VIII, 59c, vol. I.

Digitized by Google

Sehr aufschlußreich und bezeichnend sind die Ansichten des Landrates wegen der Beschaffung des Bevölkerungsmaterials. Die Regierung verfocht den noch ganz auf die scharfe Trennung von Stadt und Land eingestellten Grundsatz, daß die Gewerbetreibenden (Professionisten) ausnahmslos in die Städte im Interesse des städtischen Gewerbes zu weisen seien, daß aber wohl Weber und Spinner auf dem Lande angesetzt werden könnten. Pannwitz hoffte dann auch auf dem genannten Grundstück „ein Dörffel von puhren Weebern" errichten zu können, „da dieser Gegend die armen Weeber ohnedies wie in einer Juden-Stadt häuffig über einander liegen und nicht genügend Unterkommen finden können"[1]). Friedrich sah jedoch nicht in der bedingungslosen Bevölkerungsvermehrung bereits eine Steigerung des Wohlstandes. Vielmehr legte er besonderen Wert auf vermögende Ausländer, die sich als Handelsleute oder Fabrikanten niederlassen wollten, nicht auf solche, die splitternackt kamen und sofort der Staatskasse zur Last fielen. Pannwitz dagegen sprach auch ein Wort für die „kleinen und armen Leute aus Böhmen, so doch auch Menschen seien", welche, wofern sie vom Müßiggange abgehalten würden, nur Gutes stiften könnten. Für ihn galt demnach fast unbeschränkt der Grundsatz mancher Populationisten seiner Tage: Menschen allein schon bringen Wohlstand. Sobald man diesen armen Böhmen Häuser zur Verfügung stelle, könne man ihrer nach Belieben viele haben. Waren dies Pannwitzens sozial gerichtete, mehr theoretische Überzeugungen, so riet er doch im Falle der Grafschaft Glatz ab, davon Gebrauch zu machen, da ohnedies genug beschäftigungslose einheimische Bevölkerung „warte und sitze", „deren Fleiß doch allemahl in denen mühsamen Gebirgswirtschaften denen meistens etwas faulen Böhmischen Unterthanen vorzuziehen" sei. All die Fragen, welche später manchen Gewittersturm in der Innenpolitik Preußens hervorrufen sollten, kündigten sich hier schon in bescheidenen Anfängen an. Die soziale Krise welche das 19. Jahrhundert mit seiner förmlich aus dem Boden gestampften Industrie heraufbeschwor, schürzte sich.

Zunächst tobte sieben Jahre der Krieg durch die junge preußische Monarchie, welche in diesen Jahren die schwerste Belastungsprobe zu überstehen hatte. Der mit den schwersten Opfern erkaufte Sieg Preußens machte sich dann gleich in der Fürsorge Friedrichs II. für den Staat geltend. Neuerdings kam er auf die Kolonisation zurück. Die Einzelbautätigkeit

---

[1]) Den Eindruck der Übervölkerung hatten auch andere. So wird in einer „Politischen Beschreibung des Zustandes von der Grafschaft Glatz" 1733 (Br. St. Rep. 23 VIII 1b) von volkreichen Städten berichtet und daß „sowohl in denen rauesten gebürgen, alß auf dem flachen Lande in Dörffern eine unglaubliche menge Volkes" vorhanden sei.

Digitized by Google

belebte sich, hielt auch in den nächsten Jahren an. Freilich stockte noch die Neuanlage von ganzen Dörfern, obwohl Friedrich bereits 1763 ein neues Einwanderungs- und Ausländerpatent erlassen hatte. Energischer trat er diesem Plane erst 1767 näher, als er bei seinem schlesischen Etatsminister Schlabrendorff anfragte[1]), ob in Schlesien geeignetes Kolonisierungsgelände vorhanden sei. Friedrich kannte das Land aus seinen Reisen gut und war davon überzeugt, daß hier geeigneter Boden vorhanden sein müsse. Der Minister, stets gehorsam seinem Herrn und König, obwohl sehr zweifelnd über den Erfolg seiner Wirtschafts- und Siedlungspläne, ließ sich sofort von A. Neiiwertz „über die Moraste und Seen in Schlesien" Bericht erstatten, der dahin lautete, daß es in Schlesien nichts Ähnliches wie in der Mark oder in Küstrin gebe. Seien irgendwo solche Gründe vorhanden, dann brächten sie ein so geringes Erträgnis und seien zumeist Torfgründe, die vielfach zur Feuerung nutzbar gemacht worden seien. Sehr schwer sei es, sie mit Holz zu bepflanzen, „wovon die Seefelder im Glatzischen sonderlich und viele andere Stellen in Schlesien das Zeugnis deutlich am Tage legen." Schuld daran, daß sich nicht so fette Brüche wie im nördlichen Flachlande bilden könnten, sei das rasche Gefälle der Flüsse. Aber mochte der Minister auch in diesem Sinne ungünstig berichten, so ließ sich dadurch Friedrich nicht abschrecken. Durch seinen Willen trachtete er zu erzwingen, was die Natur hartnäckig geizte. Um sich eine genaue zahlenmäßige Grundlage für den weiteren Landesausbau und zur Überprüfung des bisherigen Erfolges zu verschaffen, ließ er Verzeichnisse anfertigen, die den Zuwachs an Possessionen von 1742—1767 aufweisen sollten. Die Zunahme war keine große. In der Grafschaft waren die bäuerlichen Besitze von 8634 auf 9014, demnach um 380 Stellen gestiegen. Gleich unbedeutend war das Wachstum der Städte für die Zeit von 1740—67. Die neuen Grafschafter Städte wiesen nur einen Zuwachs um 65 Anwesen auf[2]). Gab es in der Grafschaft 1653 7775 Stellen, so 1740/42: 11.126 und 1767: 11.571. Deutlich drückte sich darin die unruhvolle Zeit der letzten 25 Jahre aus, welche den Landesausbau erheblich verlangsamte. Denn hatte die Zahl der Anwesen in den Jahren 1653—1742 jährlich durchschnittlich um 37 zugenommen, so in den Jahren 1742—67 jährlich durchschnittlich nur um 18.

Zunächst hatte auch der Anlauf Friedrichs von 1767, gegen den Minister Schlabrendorff genug Einwände vorgebracht hatte, keinen rechten Erfolg. Wohl wurde in der Grafschaft Jahr für Jahr weiter gebaut ohne

[1]) Br. St. Rep. 199 M. R. V, 13 vol. I, f. 71.

[2]) Im Einzelnen: Glatz samt Dörfern: 24; Habelschwerdt samt Dörfern 9; Landeck 0; Lewin 2; Mittelwalde 1; Neurode 2; Reinerz 6; Wilhelmsthal 0; Wünschelburg samt Dörfern 21.

Digitized by Google

staatliche Unterstützung, ja die Grafschaft übertraf darin sogar die meisten schlesischen Kreise. 1764—86 erstanden ohne staatliche Beihilfe in der Grafschaft 202 Häuser[1]), eine Summe, die nur von den Kreisen Leobschütz, Neustadt und Pleß, demnach den gebirgigeren und unbebauteren Kreisen übertroffen wurde. Mit der Anlage von Dörfern, was allein den Landesausbau als Kolonisation erscheinen lassen konnte, hatte es vorläufig sein Bewenden. Nur eine einzige neue Kolonie entstand, die Glashütte Friedrichsthal[2]), welche die drei Brüder Rohrbach, eingeborene Grafschafter, angelegt, hiezu aber vor allem böhmische Glasmacher herangezogen hatten. Diese waren überhaupt sehr gesucht. Aber die österreichische Regierung gab gerade auf diese Künstler sehr Acht, damit sie die Kunst des Glasschleifens nicht in die Fremde trügen, „versprengen".

Endlich kam mit dem Jahre 1773 ein neuer, diesmal endgültig erfolgreicher Antrieb von Seiten der Regierung, der für ganz Schlesien so etwas wie ein Kolonisationsfieber erzeugte[3]). Das Wichtigste hatte sich eingestellt und belebte die Kolonisationsfähigen: das Geld. Kredit und Geld waren die Hebel, auf die erst Friedrich ausgiebig drücken mußte, ehe sich ein spürbarer Erfolg seiner Siedelpolitik einstellte. Das in diesem Jahre erlassene Edikt war ausschließlich auf die Erbauung von Dörfern berechnet, deren kleinstes wenigstens sechs Stellen besitzen sollte, und richtete sich daher an den grundbesitzenden Adel, dem für jede neu erbaute Stelle ein Zuschuß von 150 Talern versprochen wurde. Die Rechtsverhältnisse der Kolonisten wurden geregelt, auch sonst zweckdienliche Bestimmungen getroffen. Das Hauptreizmittel freilich blieb die festgesetzte Prämie von 150 Talern, die vor allem jenen Grundherren in die Augen stachen, welche neben dem Boden auch noch das nötige Holz selbst besaßen. Wohl berichtete 1773 noch der Glatzer Landrat Gaffron, daß das meiste Gelände in der Ebene urbar gemacht und nur noch Einiges im rauhen Gebirge übrig geblieben sei. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1771[4]) gab denn auch für die meist in der Ebene liegenden Dörfer an, daß in der Zeit von 1742—1771 von den Dominien 329 Scheffel 53 Fuder, von den Gemeinden 751 Scheffel 10 Metzen 35½ Fuder Land teils in Ackerland, teils in Wiesenwuchs verwandelt worden sei. Aber das war offensichtliche Schwarzmalerei. Der neue Landrat Prittwitz konnte bereits am 10. März 1774 an den Minister Hoym die erfreuliche Tatsache berichten, daß sich Graf Althan auf Mittelwalde zum Bau von fünf Dörfern mit insgesamt 100 Stellen in der Herrschaft Schönfeld nahe der böhmisch-

[1]) Ziekursch, Z. f. Schles. 48, 136.
[2]) Br. St. Rep. 199 M. R. V, 13 vol. II, f. 52.
[3]) Beheim-Schwarzbach, 314.
[4]) Br. St. Rep. 13 P. A. VIII, 59c vol. I.

Digitized by Google

mährischen Grenze entschlossen habe. Gerade diese Gegend sei ungemein günstig, „allwo die auswärtige Nachbarschaft mit denen besten Leinenwebern, denen es am Feldbau mangelt, versehen, mithin gar wohl zu vermuten, daß viele zutreten werden." Übrigens sei das „Leinwandnegoce" derzeit blühend, „daher Weebers behertzt und stark machet etwas dergleichen zu unternehmen und sich an eine neue Possession zu wagen." Damit war ein glückverheißender, vorbildlicher Anfang gemacht. Sofort besichtigte der Landrat das zu bebauende Gebiet, genehmigte den Plan und vereinbarte mit dem Grafen den Bau von drei Dörfern: Michelsberg zu 44 Stellen, Klein-Neißbach zu 42 und Einsiedel zu 14.

Bis zum Ablauf des Jahrhunderts stellten sich so gut wie alle Landsaßen der Grafschaft in den Dienst des Kolonisationswerkes. Jeder trachtete die Gelegenheit, Bonifikationen, dann aber auch Arbeitskräfte zu erlangen und die vom Dominium in Eigenwirtschaft bebaute Fläche zu verringern, auszunützen. Manche hatten längst auf eigene Faust Kolonien angelegt, um deren nachträgliche Genehmigung und Honorierung sie wie 1777 der Graf Stillfried für seine in der Hohen Eule erbauten nachsuchten. Es würde zu weit führen, wollte man nun die einzelnen Zahlen der Jahr für Jahr neuerbauten Stellen und Dörfer aufzählen. Neben den Grundherrschaften waren auch die Städte an der Kolonisation beteiligt, so vor allem Reinerz, das drei Dörfer: Reinerzkrone, Hummelwitz und Ratschendorf gleich nach Graf Althan aufbaute. Der Aufbau zog sich freilich manchmal allzusehr in die Länge. Oftmals bedurfte es des energischen Drängens des Landrates, damit weiter gebaut wurde. Denn die einzelnen Grundherren hatten sich die Bonifikationen bereits im voraus zahlen lassen und hätten nunmehr, ohne an eine Rückerstattung des Geldes zu denken, am liebsten den Bau unterlassen. Einen gewissen Abschluß der fieberhaften Kolonisationstätigkeit unter Friedrich dem Großen brachte dann die Zeit der starken Beschränkung des Staatszuschusses, der mit dem Beginne der neunziger Jahre so gut wie ganz ausblieb. Als Gesamterfolg dieser arbeitsreichen Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege bis 1796 sind für die Grafschaft 43 neue oder im Anschluß an wenige Häuser weiter ausgebaute Kolonien zu buchen, welche 1796 605 Stellen besaßen[1]). Daneben waren noch eine ganze Zahl Häuser ohne staatliche Unterstützung gebaut worden, wobei die Grafschaft innerhalb Schlesiens wieder an der Spitze marschierte. Denn von 1787 bis 1805 wurden 541 solcher Stellen gebaut[2]), worin Glatz nur vom Kreise Leobschütz innerhalb Schlesiens übertroffen wurde. Die Grafschaft hatte in dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine ungeahnte Bevöl-

[1]) Ein Verzeichnis der Kolonien unten.
[2]) Ziekursch, Z. f. Schles. 48, 141.

Digitized by Google

kerungszunahme, Dorf- und Häuservermehrung erfahren, die sozialen Verhältnisse waren damit nach einer bestimmten Richtung gelenkt worden. Schaffende Hände rührten sich im Lande, denen dieses allmählich zur zweiten Heimat wurde.

Woher kamen sie? Diese Frage läßt sich nur allgemein beantworten, da die Quellen nur lückenhaft darüber aussagen[1]). Das Hauptbestreben Friedrichs war, möglichst viele Ausländer ins Land zu ziehen, die Menscheneinfuhr zu fördern, die Wareneinfuhr dagegen möglichst zu beschränken. Nur Staatsfremde konnten als wirklicher Gewinn der Populationspolitik gewertet werden. Demnach war es eine Fern- und Fremdkolonisation, die ihm vor Augen schwebte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts freilich, wo er nicht mehr mit der Menge auswandernder Glaubensbedrückter zu rechnen hatte, war es in der Hauptsache eine Kolonisation mit dem Menschenvorrat der unmittelbar benachbarten Länder. Hier klingen genügend allgemeine Grundsätze im Siedelwerke an, die bei den früheren Siedlungswellen, die über die Ostlande gingen, ebenso den Ausschlag gaben. Länder, die leutearm und landreich sind, greifen stets zur Außen-, niemals zur Innenkolonisation. Auch die polnischen Herzöge des 13. Jahrhunderts haben in Schlesien auf Fremde, nicht auf Einheimische Wert gelegt. Noch ein weiteres geschah dort und hier. Es entwickelte sich ein Wettbewerb zwischen den einzelnen Landesfürsten im Siedlungswerke[2]). Damals trachtete man ebenso wie unter Friedrich II. einander die Siedler durch günstige Ansiedlungsbedingungen abzuspannen, wegzufangen. Dazu gesellte sich im Zeitalter des Merkantilismus, der sich auch auf das Menschenmaterial erstreckte, die Tatsache, daß viele Staaten strenge Auswanderungsverbote erließen, da sie den ohnedies noch sehr extensiven landwirtschaftlichen Betrieben, aber auch der immer mehr erblühenden Industrie die Arbeitskräfte sichern wollten. Insbesondere wetteiferte Preußen mit Österreich, aber auch mit Sachsen. Beiden waren Friedrich und seine Vorgänger durch die Großzügigkeit, mit der sie das Siedlungswerk betrieben, überlegen. Ihm kam es nicht auf Nation, nicht auf Bekenntnis der Siedler an, wieder ein Hauptkennzeichen für alle großen Kolonisationen. Diese huldigen stets einem wirtschaftlichen Rationalismus, der jedes Gefühlsmoment in den Hintergrund drängt. Zeiten der Kolonisation sind stets weltbürgerlich gestimmt. So nur war es denkbar, daß die slawischen Fürsten des 12. und 13. Jahrhunderts die vielen Deutschen gern und freudig im Lande aufnahmen, mochten sie auch damit, wie erst spätere Geschlechter erkannten, nationale Kultur

[1]) Zum Folgenden Br. St. Rep. 13 P. A. 59c, vol. I—V.

[2]) Vgl. Pfitzner, Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 1 ff.* und MÖIG 42 (1927), 123.

Digitized by Google

und Glauben untergraben[1]). Wirtschaft und Staatswohlfahrt übertönten Alles. Das Interessante und Wichtigste an den Kolonisten war für jeden kolonisierenden Landesherrn die Arbeitskraft und das Geld, nicht die Nation noch die Konfession. Kamen die einzelnen Unzufriedenen eines Landes — und vor allem wirtschaftlich Unzufriedene füllten die Reihen der Siedler — nicht los, dann schmuggelten sie sich über die Grenze, womit sie freilich das Heimkehrrecht verwirkten, ihre alte Heimat endgültig aufgaben. Aber Kolonisten sind in weitem Maße frei von Sentimentalitäten und sonderlich tiefen Heimats- und Vaterlandsgefühlen.

Das Hinüberschmuggeln blühte besonders an der böhmischen Grenze nach Schlesien und der Grafschaft. Die drückenden bäuerlichen Verhältnisse in der Heimat waren der unmittelbare Anlaß, wozu sich streckenweise auch religiöse Beweggründe einstellten. In der Grafschaft kamen Böhmen, Mährer und Schlesier in erster Linie als Kolonisten in Frage. Allerdings konnte der Zuzug aus Schlesien nicht im Sinne Friedrichs als Herbeiziehung von Ausländern gelten. Das Hauptkontingent stellte Böhmen. Zumeist wurde kein näherer Unterschied in der Herkunftsbezeichnung gemacht. Dennoch begegnen einige Male Benennungen wie: „aus Deutsch-Böhmen", „Deutschböhmer", „Deutschböhme"[2]). Im allgemeinen freilich waren die nationalen Begriffe noch recht wenig klar, was in drolliger Weise aus den Antworten zu ersehen ist, welche die einzelnen Gemeinden 1796 auf eine amtliche Anfrage wegen statistischer Erfassung des Kolonienstandes gaben. Die Frage lautete: „Welcher Nation sie sind? Viele antworteten: „ausländisch" oder „inländisch", einige aber auch „catholisch" oder „Christ". Andere waren „Böhmen", „Grafschafter", „Glatzer" und nur aus Neu-Hannsdorf traf die Antwort ein: „Alle deutscher Nation". Nur ganz vereinzelt begegnet einmal ein „Bayrischer", ein Sachse oder Rheinländer. Im übrigen aber wechseln die Angaben über die Zahl der Inländer und Ausländer selbst bei einem Dorfe schon innerhalb eines Jahrzehnts so erheblich, daß man für diese ersten noch nicht gefestigten Verhältnisse ein sehr starkes Verschieben, Fließen und Wandern der Kolonisten annehmen muß, Verhältnisse, die so lebhaft an jene Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert erinnern, die auch von der großen Zuglust der Siedler berichten, da sie den günstigsten Lebensbedingungen nachgingen. Sprechend ist das Beispiel von Neu-Neißbach, das 1778 ausgesetzt worden war, 1783 45 Stellenbesitzer aufwies und zwar: 12 aus Mähren, 13 aus Böhmen, 1 Bayer, 1 Sachse, 1 Rheinländer (aus

[1]) J. Pfitzner: Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes I (1926), 417.

[2]) Vgl. J. Pfitzner: Das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums b. z. Jahre 1848 (1926), 53.

Digitized by Google

Sintzig bei Köln), die übrigen 17 waren Grafschafter. 1796 aber begegnet ein ganz anderes Bild. Da waren von den 45 Wirten 31 Glatzer, vier Mährer, acht Böhmen, ein Bayer.

Eine Sonderstellung unter den Eingewanderten nahmen die Italiener ein[1]), die vor allem nach dem Bürgerrecht in den Städten strebten, da sie so gut wie ausschließlich Handelsleute oder Spezialgewerbetreibende waren. Deren Tätigkeit hätte Friedrich ob seiner Bevölkerungsbestrebungen und im Interesse der Hebung von Negocium und Commercium nur begrüßen müssen, wenn nicht die Italiener, wenn sie ihre Taschen durch fleißiges, gewinnbringendes Arbeiten in Preußen gefüllt hatten, gemeiniglich wieder in ihre südländische Heimat davon gezogen wären und damit einen erheblichen Teil Volksvermögens fortgeschleppt hätten. Daher sollte jeder mindestens mit einem Werte von 4000 Talern in einer Stadt Grundbesitz und Hauseigentum erwerben, ehe ihm das Bürgerrecht zuteil werden sollte, da damit erst die Seßhaftigkeit halbwegs verbürgt war. Auch in der Grafschaft, vor allem in Glatz selbst ließen sich Italiener nieder, deren Ansiedlungsrecht wegen Nichterfüllung der genannten Bedingungen zunächst von den Behörden angefochten wurde. So kam 1755 ein Italiener namens Antonius Potacki, der lange Jahre in Hirschberg bei Paul Primavesi Handlungsgehilfe gewesen war. Desgleichen Peter Stupani, aus Mailand gebürtig, der 1763 Primavesi verließ und nach Glatz wanderte. Der aus Neapel gebürtige Thomas Janucci meldete sich unter dem gleichen Tage. Seines Handwerks war er ein Zuckerbäcker, der als Marketender bei Hochkirch gefangen genommen worden war. Schließlich ist zum Jahre 1763 noch Anton Cari aus Mailand nachweisbar, der sich schon längere Zeit in Hirschberg, Schweidnitz und Zobten aufgehalten hatte und sich nunmehr in Glatz ankaufte.

Ein letztes Kontingent und nicht das geringste stellten für das Siedelwerk die Grafschafter selbst. Obwohl die Behörden sie nur ungern verwendeten, war man doch gezwungen, dem Landstreben der Mietleute und Häusler durch Ansiedelung und Beteilung mit Acker entgegenzukommen, vor allem dann, wenn der fremde Zustrom nicht genügte oder unzuverlässige Elemente ersetzt werden mußten. Zudem lockte die freiere Stellung der Kolonisten manchen noch in den Banden der Bauernunfreiheit Verfangenen zur Erlangung der gleichen Freiheit, ganz ähnlich wie bei der ostdeutschen Kolonisation, der auch aus den Reihen der einheimischen unfreien Slawen viele Siedler zuströmten.

Die Hauptmasse der in den ländlichen Kolonien untergebrachten Zugewanderten und auch aus der Grafschaft Stammenden gehörte dem

[1]) Br. St. Rep. 13 P. A. VIII, 61c; Beheim-Schwarzbach, 352.

Digitized by Google

hausgewerblichen Stande an ganz entsprechend der Beschaffenheit des Landes, in das sie gerufen wurden. Gebirge ist die bevorzugte Pflegestätte des Hausgewerbes, das seine Arbeiter schlecht und recht nährt, wo immer der Hunger zu einem Fenster hereinschaut. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte die Industrialisierung erst langsam ein, das Werk der Hand stand noch hoch in Ehren, besonders in der Weberei, die nunmehr schon seit dem 16. Jahrhundert in den Sudeten mit dem größten Eifer gepflegt worden war. Für Weber wurden in der Hauptsache auch die kleinen Gebirgskolonien angelegt. Daneben siedelten sich ebenso Taglöhner an, welche für die Dominien entgeltliche Dienste leisteten. Zum erheblichen Teile waren sie als Waldarbeiter (Holzhäuer usw.) tätig. Im Neuroder Kreise waren Tuchmacher und -weber bevorzugt, was besonders der Tätigkeit des Grafen Stillfried zugrunde lag, der in diesem Gebiete bis 1791 zu diesem Zwecke allein fünf Kolonien: Eulenburg, Marggrund, Kohlendorf, Weitengrund und Wurtzeldorf mit 121 Stellen aussetzte. Freilich ernährte oftmals keine der genannten Hauptbeschäftigungen für sich allein die Bevölkerung. Vielmehr war sie gezwungen, auch einen Teil agrarischer Tätigkeit zu erfüllen, weshalb denn auch bei jeder neu zu gründenden Kolonie immer ein entsprechendes Ackerland vorgesehen war, freilich nicht so groß, als daß Bauernwirtschaften wie in den älteren Kolonisationsdörfern hätten entstehen können. Vielmehr erinnerten sie an die Ausmaße der in den slawischen Dörfchen angesiedelten Bevölkerung, deren Hauptbeschäftigung auch nicht die Landwirtschaft, sondern Hof- und Herrendienst war. Hier galt es für den Handel und die Industrie zu arbeiten, daher konnte die Landwirtschaft nur füllend eintreten. Dementsprechend waren auch die Häuser eingerichtet. So legte sie Graf Stillfried den Beschäftigungsarten der Bevölkerung gemäß an. Jedes Häuschen enthielt eine geräumige Stube, in der meist vier, aber mindestens drei Webstühle stehen konnten, dann zwei geräumige Kammern, schließlich einen Stall für drei bis vier Stück Vieh und eine Scheune. In Zeiten guter Ernten, blühenden Handels und Verkehrs konnte sich so ganz wohl eine Familie, deren Mitglieder genügend mithalfen, ernähren. Aber beim Stocken des Absatzes, bei Mißernten, schließlich bei der Industrialisierung dieser Erwerbszweige mußte es zu jenen Katastrophen führen, die den Hintergrund zu Hauptmanns „Webern" geliefert haben.

Typisch kolonial war die Rechtslage der Siedler. Immer ist es so, daß die Kolonisten den Einheimischen gegenüber besondere Vorrechte genießen, da sie ja zur Ansiedlung durch besondere Lockmittel gewonnen werden müssen. So war es auch in der Zeit der ostdeutschen Kolonisation, wo die besonders günstige Rechtsstellung das allgemeine Mittel der sla-

Digitized by Google

wischen Landesherrn war. Ganz ähnlich verfuhr Friedrich, der in seinem Edikt von 1773 wie in den früheren betonte, daß die Kolonisten als freie Leute angesiedelt würden, keiner persönlichen Untertänigkeit verfallen dürften, wenn auch die Jurisdiktion über sie dem Dominium „in personalibus et realibus" zustehe. Der freie Charakter der Kolonistenstellung kam vor allem bei den Siedlern der Reinerzer Kolonien zum Ausdruck, wo sie Mitbürger von Reinerz geworden sind. Sonst blieben diese „Schutzuntertanen" freie Leute im Gegensatz zu der gutsuntertänigen Bevölkerung, die teilweise sehr schlecht gestellt war. Der Unterschied zwischen Kolonistenrecht und dem einheimischen gewöhnlichen bäuerlichen Landrecht war demnach kraß. Freilich sah so die Bevorzugung der Kolonisten nur auf dem Papiere aus. In Wirklichkeit entwickelten sich Verhältnisse, die oftmals den Anordnungen Friedrichs schnurstracks zuwider liefen, letzten Endes aber die größere Dauerhaftigkeit bewahrt haben. Gerade die sich alsbald einschleichenden Mißstände regen nachdrücklich zu einem Vergleiche mit den Zeiten an, da die deutschen Kolonisten nach dem slawischen Osten zogen, wo sich neben kulturellen Unterschieden jene große Kluft zur slawischen Bevölkerung in der Rechtslage auftat. Damals waren die Deutschen als freie Bauern ohne Belastung mit grundherrlichen Diensten angesiedelt worden. Und doch dauerte es kaum eineinhalb Jahrhunderte und von der einstigen Freiheit war nicht mehr viel zu spüren. Ja kaum waren sie ausgesetzt worden und schon traten die ersten Zeichen grundherrlicher Dienste auf. Genau die gleiche Erscheinung begegnet nunmehr beim Verfolge der Weiterentwicklung der Friderizianischen Kolonien. Zahlreiche Kommissionsberichte, die der König durch die Landräte immer wieder veranlaßte, um sich genau auf dem Laufenden zu erhalten, förderten die Mißstände zutage. Da kam es vor, daß die Kolonisten in dem Vertrage, den sie nach einer Vorlage schriftlich mit der Herrschaft abschlossen, auch Robotdienste auf sich nahmen, etwa vier Tage im Jahre, und zwar freiwillig. An anderer Stelle hatten sich die Siedler angeblich freiwillig der Erbuntertänigkeit unterworfen. Mit dem Hinweise auf die königlichen Befehle ordnete das Amt die sofortige Rückgängigmachung dieser offensichtlichen Überschreitungen an. Aber der Erfolg war ähnlich dem im 13. Jahrhundert. Zunächst nahmen damals die Siedler geringfügige freiwillige Leistungen auf sich, zum Teil halbfreiwillige, zum Teil moralisch abgenötigte. Aber unter günstigen Umständen konnte eine solche freiwillige Leistung zur Pflicht gemacht werden. Auch in der Grafschaft währte ein langer Kampf mit der Gutsherrschaft von seiten der Kolonisten in Neu-Welt, bis endlich die Robotleistung von vier auf drei Tage herabgesetzt wurde. Es lag auf der Hand, daß die einzelnen Dominien ein Interesse daran hatten, die Freiheit der Ko-

Digitized by Google

lonisten nach Möglichkeit einzuschränken, sie auf die Stufe hinabzudrücken, in der die erbuntertänige Bevölkerung verharrte. Dennoch bleibt es unbegreiflich, wie dieses Streben der Grundherrschaften von Erfolg begleitet sein konnte, da die königlichen Privilegien über die Kolonistenrechte keinen Zweifel ließen. Am richtigsten hat die Ursachen der Fiskal Schmutzer in seiner „Recherche der Coloniedörfer und Colonie Häusler der Grafschaft Glatz de anno 783" erkannt[1]), der sehr tief in die Gebrechen des Siedlungswerkes hineinschaute und allen königlichen Patenten zum Trotz fand, „daß viele ex ignorantia legis Dienste und Robothen und solche Beschränkungen bei Veränderung der Stellen quoad personale in die Kaufbriefe gesetzet, welche blos eigentlich robothsamen Unterthanen und glebae adscriptis pflegen zugeschrieben zu werden. Und eben diese Unwissenheit ist bei verschiedenen Colonisten so, daß sie ihren Statum nicht kennen, ob sie unterthänig sein oder nicht, und die Subjectionem Jurisdictionalem von der Subjectione subditelari nicht auseinander setzen könner, welche Unwissenheit sich bisweilen die Wirtschaftsämter zu nutze machen." Damit hatte dieser Fiskal Ursachen der sozialen und rechtlichen Verschlechterung des freien Kolonistenstandes aufgedeckt, die wörtlich für die Verhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert in den ostdeutschen Kolonialländen wiedergefunden werden können. Auch damals ein Vergessen, ein nicht mehr Wissen der einst so schön klingenden Freiheiten in den Lokationsurkunden, auch damals ein Vermischen von Gerichtsherrschaft und persönlicher Untertänigkeit. Auf dem Wege über die Gerichtsherrschaft haben die ostdeutschen Grundherren die Erbuntertänigkeit der Gerichtsinsassen erreicht und dies damals umso leichter als in der Zeit Friedrichs, je mehr sich der mittelalterliche Feudalstaat vom modernen Staate des aufgeklärten Absolutismus unterschied. Nahm damals der Staat die Belange der Untertanen gegenüber den feudalen Gewalten noch nicht wahr, reichte sein Einfluß nicht bis auf die Grundschicht der Staatsbevölkerung, so wandte sich der vom Geiste der Aufklärung durchwehte Staat gerade diesen untersten Schichten zu in dem ehrlichen Bestreben, ihnen zu helfen. Sobald der Staat mit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts diesen seine Teilnahme entzog, waren die freien Kolonisten Friedrichs der Willkür und Gnade der wirtschaftlich überlegenen Grundherrschaften ausgeliefert, schutzlos preisgegeben. Dann schwand auch die ursprüngliche Freiheit dahin, die einheimische Mutterschicht laugte sie aus.

Im Kaufvertrage, den die Kolonisten mit der Grundherrschaft abschlossen, gab es allerdings von vornherein einige Beschränkungen, die aber keine Kürzung der persönlichen Freiheit, sondern nur eine Sicher-

[1]) Br. St. Rep. 13 P. A. VIII, 59d.

Digitized by Google

stellung des Gutsherrn bedeuteten. Denn auch der Grundherr übernahm ein gewisses Risiko, wenn er das Haus baute und dem Kolonisten für einen gewissen Preis verkaufte. Es kam häufig vor, daß die Siedler, kaum daß sie sich angesetzt oder nachdem sie in wüstem Raubbau den Boden ausgesogen hatten, davonliefen, so daß der Grundherr, den die Siedlung Geld und Boden gekostet hatte, der Geprellte war. Zur Verhütung dieser Mißstände wurde bestimmt, daß jeder, der eine Stelle kaufe, einen Bürgen stellen müsse. Zum Hausverkauf war der grundherrliche Konsens notwendig. Überdies mußte für einen vollwertigen Käufer gesorgt werden. Dieser hatte dann freilich die sonst nur von Ritter- und Lehengütern entrichtete Landemialgebühr, 10% vom Kaufpreise, zu entrichten. Konnten solche Bestimmungen sehr wohl noch mit Freizügigkeit vereinbar sein, so bedeutete es zweifellos deren Kürzung, wenn Ansichten vertreten wurden, daß die genannten Bestimmungen nur innerhalb der betreffenden Jurisdiktion Geltung hätten. Wer über die Grenzen der Grundherrschaft wandern wolle, bedürfe wie jeder andere eines Loslaßbriefes. Dies war bereits ein Fesseln an die Grundherrschaft, das Fesseln an die Scholle in etwas leichterer Form.

Der Kaufpreis wurde meist durch eine öffentliche Lizitation festgesetzt. Er war verschieden, je nachdem der einzelne Kolonist zum Aufbaue half. Manchmal bekamen die Siedler die Stelle umsonst, so daß auch hier jene Verhältnisse des 13. Jahrhunderts, wo alle Grade von der unentgeltlichen Darbietung der Hufe bis zur vollwertigen Bezahlung vorhanden waren, begegnen[1]). Die Höhe des Zinses richtete sich nach der Güte des Bodens, wenngleich es gerade dabei zu argen Ungerechtigkeiten kam.

Nicht unerwähnt darf bei dem gesamten Siedlungswerke Friedrichs das äußere Gepräge, das den Siedlungen aufgedrückt wurde, bleiben: die Art des Hausbaues, der Dorf- und Flurform. Zweifellos stellen alle drei nur äußere Schalen dar und doch sind sie für die Durchführung des Siedlungsplanes von größter Wichtigkeit. Zugleich läßt sich an diesen Beispielen zeigen, wie Äußerlichkeiten, die aber durch eine langerprobte Erfahrung in das Reich der nicht mehr oder nur unter Widerstand abzulegenden Volksgewohnheiten gehören, selbst bei großen Bewegungen für Gelingen oder Mißlingen von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Ein geradezu gefährliches Hauptproblem für die Friderizianische Kolonisation wurde, was man zunächst nicht erwarten sollte, die Bauart der Häuser[2]), die viel Staub aufgewirbelt hat und dies vor allem wegen des Charakters Friedrichs II., der unerschütterlich bei einer einmal gefaßten

[1]) Vgl. Pfitzner: Breslauer Bistumsland I, 395 ff.
[2]) Br. St. Rep. 13 P. A. VIII, 103d.

Digitized by Google

Meinung verharrte und sich nur selten vom Gegenteile überzeugen ließ. Dieser Entschlußfestigkeit war ja schließlich das gesamte Siedlungswerk zu verdanken, trotz der zahlreichen warnenden Stimmen. Friedrich bestand auf seinem Willen im Großen, aber auch im Kleinen, wie gerade bei der Durchsetzung der Bauart, die er für die einzig richtige, weil den modernen Forderungen der Feuersicherheit entsprechende ansah. Er wünschte Stein- und Ziegel- oder Lehmbauten, nur keine Holzbauten und gar erst keine Strohdächer. Schonung des unter dem Fortschreiten der Besiedlung stets mehr schwindenden Waldes schwebte ihm dabei ebenso vor. Vor dem Siebenjährigen Kriege hatte sich Friedrich noch Maß auferlegt, wenngleich er seinen Willen bereits in bestimmtester Form äußerte. 1755 war ein Generaledikt ergangen, wonach der Holzbau, „die Bauart mit geschrottenem Holtze", nur unter gewissen Bedingungen gestattet war. Aber kaum ein halbes Jahr später, am 20. März 1756, folgte der gemessene Befehl, daß vor allem den gebirgigen Gegenden, darunter der Grafschaft, die Holzbauart von nun ab in Dörfern und Städten gänzlich untersagt sei. Dies mußte sofort allen Zimmermeistern des Kreises Glatz mitgeteilt und dabei angedroht werden, daß jeder der sich unterfangen sollte, ein Haus, eine Scheune, Stallung oder Scheunentenne aus Holz zu bauen, seines Meisterrrechtes verlustig gehe. Nur eine einzige Milderung war dabei angebracht. Sollten nämlich die Häuser nicht durchwegs massiv gebaut werden können, dann war der Fachwerkbau erlaubt, d. h. das Haus war dann „von Holz aufgeführt: jedoch entweder mit Ziegeln ausgesetzet oder gestocket und mit Lehm ausgeflochten". Es handelte sich dabei um drei Unterbauarten: entweder um den massiven Lehmbau, Halb- oder Ganzfachwerkbau, wie er in den einstigen alten slawischen Dörfchen häufig anzutreffen war[1]). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift stand Bauunterstützungsentzug oder Verweigerung von Feuerentschädigungen in Aussicht. Diese Maßnahme war herb, zumal sie plötzlich kam und ganz allgemein ohne Zulassung von Ausnahmefällen gegeben war.

Der damalige Landrat Pannwitz, der sich auch sonst im Siedlungswerke warnend verhielt, ließ auch diesmal nichts unversucht, um die Härten der Verordnung Friedrichs für den Augenblick abzuwenden im Hinblicke auf die Eigenart des ihm anvertrauten Glatzer Landes. Dabei erwies er sich als gründlicher Kenner des Landes und seiner Bedürfnisse. Er wagte seinem Herrn vorzustellen, daß das Mauerwerk im Gebirge unerschwinglich sei, da das geeignete Baumaterial fehle, dagegen Holz

[1]) Vgl. F. Krause: Die völkerkundliche-volkskundliche Forschung in „Deutsche Siedlungsforschungen" (1927), 103 ff.; zum Allgemeinen P. Lauffer: Das deutsche Haus in Dorf und Stadt, Wissenschaft und Bild. 152 (1919).

Digitized by Google

genug vorhanden sei. Auch der Bau mit Bindwerk und Ziegeln sei für die „armen Rockenspinner und Weber" zu teuer. Für die armen Leute bleibe daher nichts anderes übrig, als die Häuser aus Bindwerk zu bauen, auszustocken, mit Stroh auszuflechten und mit Lehm auszukleben. Aber diese Bauweise tauge wohl fürs platte Land, da dort die Häuser eng beieinander stehen, nicht aber für das Gebirge, da dort die Häuser zerstreut lägen und allen Unbilden der Witterung ausgesetzt seien. Weiterhin lehre die Erfahrung, daß aus Mangel an fettem Lehm im Gebirge dieser sehr bald bis auf das Stroh und die Stockung von Wind und Regen ausgewaschen werde. Dann seien solche Behausungen für Mensch und Vieh viel zu kalt. Verschlage man aber die Wände noch mit Brettern und Holzschwarten, stopfe sie überdies mit Moos und Flachsenden aus, dann sei die Feuergefahr noch größer als bei geschrottenen Häusern. Schließlich fehle für die Schwellen hartes (Eichen) Holz. Weiches Holz aber halte kaum 10—15 Jahre aus, verfaule dann und könne so gut wie nicht mehr ohne merklichen Schaden des Hauses erneuert werden, während bei einem geschrottenen Hause, das drei bis vier Besitzer überdauere, neue Balken bequem eingezogen werden könnten. Überdies sei die Sorge wegen der allzu raschen Abholzung der Gebirge grundlos. Aber Friedrich ließ sich nicht belehren, so gutgemeint und fachkundig dieser Rat auch sein mochte. Daß Pannwitz Alles richtig vorausgesehen hatte, sollte sich bald zeigen.

Nach dem Kriege bestand Friedrich auf der Durchführung seines Willens, wonach der gefügigere Landrat Pfeil sich widerspruchslos zu richten trachtete. Die größte Schwierigkeit bestand in dem Mangel an geeigneten sachkundigen Bauleuten, welche diese „Weller- und Lehmpatzarbeit" beherrschten. Der Landrat empfahl, eine Reihe von Leuten nach Schlesien in die Lehre zu schicken. Denn die Wellerart sei auch nach seiner Meinung die beste. Noch im gleichen Jahre 1765 konnte er eine Liste von 20 Mann einreichen, die endlich diese Art erlernt hätten. Ein Meister habe die Arbeit in Leobschütz erlernt und unterrichte die anderen. 1767 konnte Pfeil von weiteren neun Mann berichten, von denen zwei in Brieg, zwei in Leobschütz, einer in Rothschloß, vier in Buchen (in der Grafschaft) gelernt hätten. Das einheimische Glatzer Bauhandwerk hatte sich demnach allmählich umgestellt. Nun mußte sich zeigen, wie sich in der Zeit zahlreicher Dorfgründungen die neue Bauart bewähren werde. Aber kaum kam bei der Neuanlage der Dörfer die Rede auf die Bauart, tönte das gleiche Klagelied, das schon Pannwitz 1756 angestimmt hatte, entgegen. Ja, es mischten sich darein Stimmen, die dem gesamten Siedlungswerke Friedrichs nichts Gutes vorauszusagen schienen. Graf Althan, der sich als erster großzügig in den Dienst der Kolonisation stellte, konnte sich in diesem Punkte mit des Königs Willen nicht zufrieden

Digitized by Google

geben und stellte als feste Bedingung, Holzschrotthäuser bauen zu dürfen, da das Material zum Fachwerkbau kostspielig, untauglich und weit entfernt sei. Überdies sei zu bedenken, „daß die Böhmischen fremden Leute gar bald aus dem eingewurzelten Vorurteile sich, wenn die Häuser in Fachwerk gebaut wären, daran stoßen und dadurch die Besetzung so vieler Stellen gar bald erschweren dürften." Althan hatte nicht zu schwarz gesehen. 1776 klagte in gleicher Weise Graf Larisch auf Ludwigsdorf, der sich für seine 19 zu erbauenden Häuslerstellen Weber besonders aus dem Böhmischen versprach. Verschiedene hätten sich bereits gemeldet, „jedoch da das Bauen nicht anders als auf Bindwerk geschehen soll, welche Bauart aber für die Weberei höchst nachteilig ist, da nicht allein das Haus durch die starke Erschütterung sehr Schaden leidet, daß der Kalkanwurf von denen Ziegeln beständig herunterfällt und dadurch dem Weber viel Schaden entsteht und alle Jahre Reparaturen vorgenommen werden müssen, auch Winterszeit die Ziegeln dergestalt feucht werden, daß nicht das mindeste an Garn oder Leinwand in der Stube aufbehalten werden kann, so haben sich die zur Besetzung angemeldeten Weber deklariert, daß dergleichen Bauart gar nicht ihrer Passion convenable wäre, und das Wirtschaftsamt gebeten, es bei der höchsten Behörde auszumitteln, daß wenigstens der Stubenstock von geschrottenem Holze, das Übrige aber von Bindwerk erbaut werden dürfte, ansonsten sie ihr Versprechen, so gern sie auch nach dem königlich preußischen Lande emigrieren wollen, ohnmöglich halten könnten". So sah also diese allem Anschein nach äußerliche Angelegenheit in Wirklichkeit, vom Standpunkte des Gelingens des Siedelwerkes aus. Diese scheinbare Nebensächlichkeit hätte unter Umständen das gesamte Werk zum Stillstande bringen können. Unwillkürlich wird man hier an all das erinnert, was im 13. Jahrhundert hemmend auf den Gang der Besiedlung einwirkte, besonders daß der Osten den westlichen Ankömmlingen ihre alten, seit Urväterzeiten geheiligten Gewohnheiten manchmal nicht zugestehen wollte. Auch damals waren es Äußerlichkeiten wie das Fastengebot, die erbitternd auf die Siedler wirkten. Und Mißtrauen in den Unternehmer ist das Schlechteste, was wagemutige Siedler befallen kann. Denn dann fehlt jener innere Antrieb, der die Einzelnen sogar die Heimat vergessen machen läßt. Zudem war es diesmal von Seiten der Siedler nicht ein gegen eine Neuerung oder einen offensichtlichen Fortschritt hartnäckig gehegter Trotz, sondern die Erkenntnis, die ihnen der gesunde Menschenverstand eingab, daß bestimmte Gewerbe und Beschäftigungen nur ganz bestimmte äußere Verhältnisse vertragen können; unter anderen fest gegebenen Verhältnissen müssen sie zugrunde gehn. Und die Siedler wollten ja nicht ins Land des Elendes, sondern des Friedens und der Freiheit, des diesseitigen Glückes ziehn.

Digitized by Google

Die Schwarzseher sollten Recht behalten. Zunächst ließ sich ein offensichtliches Zuwiderhandeln gegen das königliche Patent feststellen, was dann auch die Behörde, sobald sie Kenntnis erlangte, nicht versäumte anzuzeigen. So hatte Althan wegen drei aus geschrottenem Holze erbauten Häusern 1778 den scharfen Befehl der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer anzuhören, sofort die drei Häuser zu kassieren. Das Unerfreulichste freilich bekam die Kommission 1783 zu sehen. An vielen Stellen, besonders im Gebirge waren die auf Bind- und Fachwerk gebauten Häuser dem Einsturz nahe; die einzelnen Holzschwellen waren längst verfault; die zum Bauen verwendeten Wassersteine waren sehr feucht; beim Trocknen bildeten sich Sprünge im Gemäuer, so daß die einzelnen Wände schon sehr wacklig waren. An anderen Orten war das verwendete Holz viel zu schwach, anderwärts hatte man auf den grünen Rasen ohne Fundament gebaut, so daß die Bodenfeuchtigkeit rasch eindrang und die Schwellen zu faulen begannen. An anderen Stellen waren statt der längst eingefallenen Häuser solche aus Holz errichtet worden. Das waren die Folgen einer durchaus verfehlten Baupolitik, die im Gebirge fehl am am Orte war. Im späteren Verlaufe besonders nach Friedrichs Tode, scheint man von dieser Verkehrtheit abgekommen zu sein.

Aber nicht nur das Eine folgt daraus, wie eine große Bewegung durch Nebenumstände erheblich geschädigt werden kann, sondern noch ein Zweites, was für die allgemeine Kulturgeschichtsforschung einschließlich der Siedlungsgeschichte von größtem Belang ist: der obrigkeitliche Einfluß auf die Ausbildung von sonst als Volksgut und als Ausfluß der Volksgewohnheit und -eigenart ausgesprochenen kuturellen Altertümern und Erscheinungen[1]). Erst jüngst ist auf einem anderen Felde, das man so ganz dem Volke als dessen Erzeugnis vorzubehalten geneigt war, bei den Weistümern der maßgebliche Einfluß der Obrigkeit auf ihr Zustandekommen nachgewiesen worden[2]). Parallel damit verläuft das meiste, was mit Agrarverfassung, Bauart usw. zusammenhängt. Auch hier hat der Volkscharakter so gut wie nichts damit zu tun, vielmehr zeigt sich, daß das Volk sich für das Entgegengesetzte ausspricht von dem, was dann wirklich geschah und was die Nachwelt und vor allem die Geschichtsforschung als Ausfluß der Stammeseigenart usw. erkennen und erklären möchte. Die Bedeutung politischer Grenzen und Schicksale des Staates für die kulturelle Entwicklung der Bevölkerung erhellt aus dem Vorstehenden aufs neue.

---

[1]) Darauf hat ganz allgemein jüngst R. Martiny: Die Grundrißgestaltung der deutschen Siedlungen (1928), 4 ff. hingewiesen.

[2]) E. Patzelt: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924).

Digitized by Google

Zu den formalen Elementen der Siedlung sind des weiteren Dorf- und Flurform zu zählen[1]). Darin bieten die Kolonien des 18. Jahrhunderts ein eigenartiges, durchsichtiges Gebilde. Das Dorf hat zumeist die Form eines Reihendorfes, je nach der Größe der angelegten Kolonie bald länger, bald kürzer. Friedrich wünschte für eine selbständige Kolonie mindestens sechs Häuser. Diese konnten dann aber auch ohne ersichtliche Ordnung haufendorfmäßig angeordnet sein. Ebenso einfach und durchsichtig waren die Feldfluren beschaffen. Selten kamen bei der Aufteilung regelmäßige, volle Waldhufen heraus. In den weitaus meisten Fällen waren es lediglich Gärten von größerem Ausmaß, die nach Waldhufen angelegt, aber sehr kurz waren. Diese Dorf- und Flurformen geben diesen Kolonien ein besonderes Gepräge und machen sie sehr leicht kenntlich. Meist sind die neuen Kolonien in Waldland eingebettet, abseits der günstigen Verkehrs- und Wasserwege versteckt. Ausgezeichnet sind Dorf- wie Flurform durch große Regelmäßigkeit, Geradlinigkeit, kurz Planmäßigkeit. Dabei stellt sich die Frage ein, warum gerade diese Kolonien eine so ungemein kleine Gemarkung besitzen, daß jedes Haus kaum mehr als einen Hausgarten hat. Es liegt auf der Hand, daß die Bewohner vom Ertrage des Ackers nicht leben konnten. Aber diese Siedlungen waren auch nicht als Ackerkolonien gedacht, vielmehr hatten sie der Hausindustrie, dem Weben und Spinnen zu dienen, Waldarbeiter und Taglöhner zu beherbergen. Daher die Kleinheit der Flur, die nur für den nötigsten Hausbedarf berechnet war. Damit springt deutlichst eine allgemein zu beachtende Regel in die Augen, die bei siedlungsgeschichtlichen Arbeiten nicht eindringlich genug betont werden kann und beim Hausbau längst erkannt ist: daß sich Siedlungsformen im weitesten Wortsinne nach dem mit der Siedlung beabsichtigten Zwecke richten. Der Zweck, der jeder Siedlung zugrunde liegt, muß vom Siedlungsforscher zunächst erkannt werden, dann wird er die Siedlungsart leichter erklären können. Er wird sich vor allem hüten, sie mit einer gewissen Volkseigenheit bedenkenlos zusammen zu bringen. Die Volkseigenheit hat bei der Anlage einer Siedlung unter Umständen ebenso wenig damit zu schaffen, wie oben an dem Beispiele des Hausbaues gezeigt wurde. Holzhäuer- und Webersiedlungen mußten ob des ganz anderen Zweckes, dem sie dienten, ein ganz anderes Gepräge tragen als etwa Bauerndörfer. Mit diesen Erkenntnissen ist vor allem auch an die fernere Vergangenheit heranzutreten, wo der Zusammenhang zwischen Form und Zweck nicht immer so klar zutage liegt. Es sind vornehmlich die noch so viele Schwierigkeiten bereitenden slawischen Siedlungsformen aus dem ihnen vorgeschriebenen Zwecke zu erklären. Vor allem

[1]) Das Folgende auf Grund der in Breslau bei der Regierung und in Glatz im Grundbuchsamte erliegenden Grundkarten.

Digitized by Google

jene überaus kleinen Fluren, welche die Besitzer sicherlich nicht landwirtschaftlich ernähren konnten, werden als Fischer-, Jäger-, Zeidlerdörfer, dann aber auch als Handwerkerdörfer, deren gerade die slawische gutsherrliche Zeit vor der deutschen Kolonisation so viele kannte, gewertet werden müssen. Hier schreit förmlich die Siedlungsform nach der Betrachtungsweise, die zunächst den Zweck einer Siedlung eindeutig feststellt. Gerade dieses methodische Ergebnis aus der Betrachtung der neuzeitlichen Weberkolonien, die im Riesengebirge ihr Gegenstück in den Baudendörfern haben, ist m. E. der Beachtung wert.

Schließlich regen die Ortsnamen, die ebenfalls ein unlöslicher Teil jeder Siedlung sind, zu einem Augenblicke des Verweilens an. Gerade sie sind in erster Linie für die Bestimmung des Alters der Siedlungen, etwa gar der Wanderungen einzelner Stämme verwendet worden. All die Entstehungsarten und Bildungselemente der Ortsnamen in den früheren Jahrhunderten sind auch bei den neuzeitlichen Siedlungen anzutreffen. Da war es zunächst der Landesherr, dessen Name zur Wahl bestimmte. Daher auch in der Grafschaft die Friedrichswarthe, Friedrichsberg usw., entsprechend den vielen Heinrichsthal, Heinerswald usw. im 13. Jahrhundert. Daneben verewigten die unmittelbaren Grundherren ihren Namen in ihrer Siedlung wie etwa Mutiusgrund, Wenzelshayn usw., wobei in dieser Zeit eine besondere Vorliebe für Frauennamen zu verzeichnen ist, wie etwa Louisenthal, Theresienfeld usw. Dann aber folgt die große Reihe jener Orte, die im Anschluß an ein schon bestehendes Dorf gegründet wurden und den neuen Namen vom alten nur durch ein vorgesetztes Neu- unterschieden wie Neu-Camnitz, Neu-Hannsdorf usw. Auch darin ähnelt die Namengebung durchaus der im Hochmittelalter gebräuchlichen. Am lehrreichsten freilich werden die, welche von bereits bestehenden Flurnamen hergeleitet wurden. Gerade diese Gruppe ist sehr reich. Zu ihr gehören auch die Gebirgsnamen wie Eule. Auf Flurnamen weisen hin etwa Hain, Goldwiese, Finkenhübel, Flucht usw., aber auch Harte, Ratschenberg und Hummelwitz sind hieher zu zählen. Ratschenberg geht dabei unzweifelhaft, wie die Überlieferung lehrt, auf Hradschin = Burgberg zurück. Und doch hat dieser Ort nichts mit slawischer Bevölkerung zu tun, ein ernstes Warnungszeichen für die, welche aus Ortsnamen, wie sie im hohen Mittelalter auftauchen, unbedingt und stets auf die Nationalität der Ortsansässigen schließen wollen. Gerade die lang ansässige slawische Bevölkerung hatte die einzelnen Fluren mit Namen belegt, welche die deutschen Siedler übernahmen und umgekehrt haftete noch mancher germanische Name an den Siedelstellen, wo die Slawen einrückten, die sie übernahmen und dann umdeuteten.

Digitized by Google

Mit Bevölkerungsverhältnissen hat das nichts zu tun. Aus den Endungen der Ortsnamen läßt sich bei den neuzeitlichen Siedlungen nichts schließen.

Überblickt man zum Abschluß nochmals das gesamte Siedlungswerk des 18. Jahrhunderts, das hier an einer Einzellandschaft verfolgt wurde, dann stellt sich eine Tatsache mit zwingender Gewalt ein, die wieder nicht allein dieser, sondern jeder kolonialen und Siedlungsbewegung eigen ist: das Bedürfnis nach starken, das gesamte Werk auf den Schultern tragenden Einzelpersönlichkeiten. Kein Fürst und Staatsmann hat es Friedrich II. im Siedlungswerke gleich getan, obwohl die Möglichkeit und Gelegenheit für viele gegeben war. Das gesamte Siedlungswerk war vom Geiste Friedrichs bis ins Innerste durchtränkt, ein Nachgeben, ein stärkerer Antrieb seinerseits machte sich sofort in dem weitverzweigten Werke bemerkbar. Ohne Friedrich II. und ohne die anderen, auf Siedlungspolitik eingestellten Hohenzollern hätte es in Brandenburg-Preußen keine Kolonisation im 18. Jahrhundert gegeben. Wieder schweift bei dieser Gelegenheit der Blick zum Hochmittelalter zurück und findet dort bestätigt, was die Neuzeit so eindringlich lehrt. Nur durch das Wirken starker Persönlichkeiten ist das Gelingen der ostdeutschen Kolonisation Wirklichkeit geworden, das rastlose Arbeiten dieser Wirtschaftsführer und Bahnbrecher ihrer Zeit festzustellen bleibt eine wichtige Aufgabe jeder Siedlungsgeschichtsforschung[1]). Diese Persönlichkeiten müssen als die Wegweiser dieser Massenbewegung dienen, sonst wird jedes Bild unklar, verzerrt und damit historisch unwahr. Bei dieser Betrachtungsweise, die zunächst von dem Fürstentum der absoluten Zeit, des Merkantilismus hergenommen ist, wird sich vielleicht dann klarer zeigen, daß diese Landesfürsten in der Erfassung der Staatsnotwendigkeiten, der Staatswohlfahrt, in der Ausbildung selbst merkantil anmutender Grundsätze, zumindest in der Bevölkerungspolitik den neuzeitlichen Landesfürsten nicht viel nachstanden.

---

[1]) Vgl. Pfitzner: Breslauer Bistumsland I, 32.

Digitized by Google

Beilage.

Verzeichnis der im 18. Jahrh. in der Grafschaft Glatz neugegründeten Kolonien und deren Zustand im Jahre 1796. (Br, St. Rep. 13 P, A. 59c, vol. V).

Name der Kolonie	Entstehungszeit	Stellenzahl	„Welcher Nation sie sind?"
Kohlendorf	1781	40	30 Inländer, 10 Ausländer
Moelke Harte	13 Possessionen vor 100 Jahren erbaut, seit 1736 sind Häuser dazu erbaut worden. Harte 1764	27	26 Inl., 1 Ausl.
Hayn	1756	16	14 Inl., 2 Ausl.
Josephthal	1776: 13 Häuser; 1780: 4	17	13 Inl., 4 Ausl.
Eule	3 Häuser schon über 100 Jahre alt, 1766: 7, 1790: 6	16	alle Inländer
Weidengrund	1772. Von Jahr zu Jahr vermehrt	19	18 Inl., 1 Ausl.
Friedrichsbau	1776	8	6 Inl., 2 Ausl.
Wurtzeldorf	1770. Von Jahr zu Jahr vermehrt.	37	25 Inl., 12 Ausl.
Goldwiese	1782: 22; 1794: 11	33	30 Inl., 3 Ausl.
Nieder-Raumnitz	1736. Nach und nach erbaut	13	
Schimmel	1789	4	
Pohldorf	Vom Freirichter angelegte Häuser, welche kein Dorf bilden, sondern zu Pohldorf gehören. 1745—88	8	
Ober-Raumnitz	1736—96	9	Grafschafter
Wenzelshayn	1770—74	18	
Louisenthal	1783—84	11	
Haindörfel	1709	21	Inländische
Neu-Hannsdorf	1776	9	Alle deutscher Nation
Friedrichsberg	1782	14	Kronstadt in Böhmen (3); Carlsberg (4); Kassel (2); Jauernig, Nerbotin, Lösch-

Digitized by Google

Name der Kolonie	Entstehungszeit	Stellenzahl	„Welcher Nation sie sind?"
			ney, Johannesthal, Friedersdorf (1)
Buccowine	1782	6	4 Deutsche, 2 Böhmische
Theresienfeld	1792	10	8 aus Schlegel; 1 Deutsch-Böhmer, 1 aus Ebersdorf
Friedrichswarthe	1777	21	5 Böhmen, 2 Schlesien, 6 Mähren, 6 Grafschaft, (2 nicht genannt)
Hochrosen	1776	6	Catholisch
Neustift	1728—38	6	Glatzer Grafschaft
Hasa	1795	10	5 Grafschaft, 2 Mähren, 2 Böhmen, 1 unbesetzt
Hüttengrund	1790—92	21	15 Glatzer, 6 Böhmen
Neuhain	1792—6	27	22 Glatzer, 5 Böhmen
Steffansberg	1790—2	9	8 Glatzer, 1 Böhme
Agnesfeld	1791	4	3 Glatzer, 1 Böhme
Flucht	1775	3	Christ
Louisenhain	1785—95	10	Glatzer
Neuwalde	1789—95	7	Glatzer
Niederlangenbrück	1739—57	25	20 aus Langenbrück, 5 Böhmen
Michaelsthal	1782	33	28 Glatzer, 1 Schlesier, 4 Böhmen
Neu-Neißbach	1778	45	31 Glatzer, 4 Mährer, 8 Böhmen, 1 Bayer
Neu-Bielendorf	1790—91	10	5 Glatzer, 3 Mähren, 1 Schlesien, 1 Böhmen
Mutiusgrund	1790—91	10	5 Böhmen, 4 Glatzer, 1 Mähren
Neu-Camnitz	1790—91	10	1 Böhme, 1 Glatzer, 8 unbesetzt
Neu-Klessengrund	1790—91	10	9 Glatzer, 1 Böhme
Neu-Pischkowitz	1791, 1 Haus 1785	9	1 aus Deutschböhmen, 8 Glatzer
Finkenhübel	1764—96	17	13 Glatzer, 4 unbebaut
Reinerzcrone	1775	13	9 Inl., 4 Ausl., Anm.: Alle Kolonien von Reinerz waren ursprünglich an Ausländer ausgetan, sie sind aber zum Teil gestorben, oder verzogen
Hummelwitz	1775	13	10 Inl., 3 Ausl.
Ratschenberg	1775	20	16 Inl., 4 Ausl.
Steingrund	1792—95	24	18 Grafschaft, 1 Niederländer, 2 Böhmen, 3 Mähren
Neudorf	1794—5	8	7 Grafschafter, 1 Böhme
Neue-Welt	1776	6	aus Böhmen

Digitized by Google

Feldmarschall Alfred Fürst Windisch-Graetz und die Russenhilfe 1849.

Nach einem Manuskript von weil. Emil Woinovich Frhrn. von Belobreska ergänzt und bearbeitet von Hugo Kerchnawe.*)

I.

Zu den meist umstrittenen Persönlichkeiten der Bewegung, welcher die Pariser Februar-Ereignisse zum äußeren Anstoß wurden, gehört in Österreich wohl in erster Linie FM. Fürst Alfred Windisch-Graetz. Es ist daher nicht eben verwunderlich, wenn ein bedeutender österreichischer Historiograph[1]) jener Zeit der Versuchung nicht widerstehen konnte, auf ihn, der sich einer B e w e g u n g entgegenwarf, jenes Dichterwort anzuwenden, das vielleicht am besten auf den letzten und größten Condottiere und ersten Großösterreicher beschränkt bliebe, dem es eigentlich gilt. Die konservativ Gesinnten unter den Altösterreichern sahen im Fürsten Windisch-Graetz, den sie mit Jellačić und Radetzky zu dem stolzen Dreigestirn WIR verbinden,[2]) den Retter des alten Kaiserstaates aus dem Chaos der sich immer mehr nach der äußersten Linken orientierenden, immer radikaler, wilder und zerstörender entwickelnden Revolution, ihre Gegner hingegen erblickten im Feldmarschall den strengen Unterdrücker und damit Zerstörer der Freiheitsideale von 1848. Hier soll nicht untersucht werden, wer von ihnen mehr Recht hat, ob der Fürst nur seine Pflicht getan, oder mehr als diese, oder ob er seine Befugnisse überschritten. Es würde auch fast unmöglich sein, die jeweilige Gegenseite von der Richtigkeit der vertretenen Anschauung zu überzeugen.

---

*) Das archivalische Material wurde von Alfred M e l l beigebracht.

[1]) Jos. Alex. Frh. v. Helfert: Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848, I (1869), S. 61.

[2]) Vgl. das in der Beilage zur Wiener Zeitung vom 3. März 1849 an erster Stelle gebrachte Gedicht „Des Kaisers WIR" von Arminius. Die beliebte Eingravierung auf Säbelklingen erwähnt neuestens wieder Bagger: Franz Joseph. Wien 1928 S. 136. Eine diese Initialen aufweisende „Armeepfeife" ist im Heeresmuseum zu Wien ausgestellt.

Digitized by Google

Die Gegensätze sind hier zu groß, die Unterschiede, in entgegengesetzten Weltanschauungen begründet, zu tiefgehend. —

Hier soll nur ein Punkt besprochen und erörtert werden, einer, der das Bild des Feldmarschalls bei vielen der treuesten Anhänger seiner Richtung zu verdunkeln vermag: das Herbeirufen der Russen zur Unterdrückung der ungarischen Revolution, das vielfach dem Fürsten allein zugeschrieben wird, da dem von ihm um die Jahreswende 1848/49 unternommenen Winterfeldzug gegen Ungarn der Erfolg versagt zu bleiben schien. Die Vermutung, daß er die russische Intervention — z. m. in der Art, wie sie geleistet wurde — veranlaßt habe, ist eine Sache, von der man eine schwere Schädigung des Ansehens des Kaiserstaates besorgte und welche Österreich immer wieder und zwar nicht nur von ungarischer Seite vorgeworfen wird,[3]) ist grundlos. Wie kam diese „Russenhilfe" nun überhaupt zustande?

Nach Niederwerfung der Revolution in Prag und Wien im Sommer, beziehungsweise Ende Oktober 1848, wendete sich der zum Feldmarschall und zum Oberkommandanten aller k. k. Streitkräfte[4]) — ausgenommen jener in Italien — ernannte Fürst, der Ordnung der Dinge in Ungarn zu, wo die Revolution unter Kossuths geistiger Führung längst die Grenzen einer einfachen, demokratischen und wirtschaftlichen Bewegung und eines nationalen Kampfes zwischen Ungarn und Südslaven überschritten hatte und zur offenen Empörung gegen den angestammten Herrscher geworden war. Waren doch auch die Ungarn im Bestreben, dem vom Fürsten eng umschlossenen aufständischen Wien zu Hilfe zu kommen, im Treffen an der Schwechat am 30. Oktober 1848 selbst zum Angriffe auf die kaiserlichen Truppen übergegangen. Das Oberkommando über die gegen Ungarn bestimmten Truppen behielt sich der Fürst selbst vor.

[3]) So schreibt beispielsweise der bekannte reichsdeutsche militärische Schriftsteller Oberst Immanuel bei Besprechung des Jahres 1848: „Nur mit russischer Hilfe behauptete sich Oesterreich in Ungarn und entging mit knapper Not dem Zerfall..." („Wir und Frankreich — Einst, heute, morgen —" Hannover 1924, S. 69). Allerdings spricht auch der Biograph des Fürsten, Graf Thürheim (vgl. die unter Anm. 30 angeführte Biographie S. 224) davon, daß der Feldmarschall „in Siebenbürgen die befreundete russische Truppenmacht einrücken ließ, um in diesem... Lande... eine baldige Entscheidung zu erzielen". Als Urheber der Russenhilfe bezeichnet den Fürsten, jedoch mehr feststellend als vorwurfsvoll, Adolf Beer im Historischen Taschenbuch VI, 10 (Die deutsche Politik des Fürsten Schwarzenberg S. 88 f.) und ihm folgt Heinr. Friedjung: Österreich von 1848 bis 1860, I, S. 216.

Als eine der Schriften, welche geeignet war, diese Anschauung über den Fürsten in breite Kreise zu tragen, sei „Der Politische Struwwelpeter, Ein Versuch zu Deutschlands Einigung — Dem deutschen Michel gewidmet von Henry Ritter" Düsseldorf 1849, 4°, genannt.

[4]) Kaiserl. Handschreiben dat. Olmütz 19. Jänner 1849. Kriegsministerium Nr. 161. Im Kriegsarchiv (KA).

Digitized by Google

Fürst Metternich, der durch die Märzereignisse des Jahres 1848 gestürzte Altkanzler der Monarchie, schrieb im Jahre 1852 an den Feldmarschall, der seine Abberufung aus Ungarn im April 1849 nicht verwinden konnte und den erfahrenen Staatsmann gefragt hatte, welche Fehler man ihm denn eigentlich zur Last legen könne: „Ein einziger Moment fällt Ihnen zur Last; aber hatte er auch schwere Folgen, so ruhte Ihre Handlungsweise in seinem Anbetracht auf dem Grunde, welcher Ihrem gesamten Wirken eine feste Stütze bot; auf dem der bereitwilligen Hingabe zum Heil der Sache. Der von mir höchst bedauerte Fehler war der des Austretens aus dem höchsten Zentrum — zur Übernahme des Armee-Commandos in Ungarn. Hierdurch wurde Ihr Einfluß auf die Geschicke der Gesamtheit gelähmt; ich bediene mich dieses Ausdrucks, denn er paßte auf die Lage, in welcher die Aufgabe nicht im Ausbessern des alten, eingestürzten Staatsgebäudes, sondern im Bau eines neuen, auf die unausweichlichen Grundlagen des alten, aufzuführenden Gebäudes bestand. Nur nüchterne Prinzipien-Menschen können zur Lösung der schweren Aufgabe mit gesichertem Erfolge den Bauplan entwerfen. Wer wären außer Ihnen die benötigten Männer? Glücklich ist der Mann, dem kein anderer Vorwurf gemacht werden kann."

Vom Standpunkte des leitenden Staatsmannes hatte der Vielerfahrene sicher recht. Die Niederwerfung der Revolution war keine rein militärische Aufgabe, sondern vielmehr eine staatsmännische. Dem Feldmarschall war durch die Übertragung des Oberkommandos über s ä m t l i c h e Streitkräfte, ausgenommen die in Italien befindlichen, die volle Macht in die Hand gegeben worden. Er hatte die Aufgabe der Neuordnung in Wien begonnen, hiemit eigentlich den wichtigsten Teil vollendet, von Wien aus ließ sich das Weitere politisch sicher am besten leiten, ohne direkt in den Trubel kriegerischer Ereignisse hineingezogen und damit von ihnen beeinflußt und zu Entschlüssen veranlaßt zu werden, die wohl militärisch voll gerechtfertigt werden können, trotzdem aber aus politischen Gründen dem Staatsmanne nicht passen mochten. Freilich, Fürst Metternich meinte damit durchaus nicht die spätere Russenhilfe (die, wie wir noch hören werden, ganz in sein seinerzeitiges System hineinpaßt), sondern den Umstand, daß Fürst Windisch-Graetz dadurch, daß er sich aus Wien entfernte, um das Oberkommando der gegen Ungarn bestimmten Truppen zu übernehmen, die direkte oberste politische Leitung und damit das Heft aus der Hand gab, daß nun jeder Gegner — und deren hat ein Mann in so prominenter Stellung immer, besonders aber in so bewegten Zeiten — diese Entfernung beliebig g e g e n ihn benützen konnte.

Der Soldat könnte vom rein theoretischen Standpunkte aus gegen den Fürsten den Vorwurf erheben, daß er das Unternehmen mit viel zu

Digitized by Google

geringen militärischen Kräften unternommen hatte. Diese Kräfte waren freilich mehr als bescheiden. Die unter des Fürsten persönlichem Kommando am rechten Donauufer vorrückende „Hauptarmee" war mit ihren 42.000—43.000 Mann und 200 Geschützen, trotzdem sie in drei Armee-„korps" eingeteilt war, nicht mehr als ein mit starker Kavallerie und Artillerie dotiertes Korps von 3 Divisionen, denn die Armeekorps hatten nur Divisionsstärke, das 3., das „Reservekorps", nicht einmal diese. Das links der Donau vorrückende „Korps" (lies: Detachement) Simunich war mit seinen wenig mehr als 5000 Mann und 12 Geschützen kaum eine Brigade und mußte, um gegen die nördlich der Donau versammelte ungarische Hauptkraft überhaupt operationsfähig zu werden, erst von der ohnehin schwachen Hauptarmee verstärkt werden. Der nächste im Norden gegen Ungarn operierende Heereskörper war das über die Duklasenke vorgehende „Korps" Schlik. Es stand zwar unter einem Feldmarschallleutnant und kommandierenden General, war aber mit seinen anfänglich 7000, später 8000 Mann und 24 Geschützen doch nichts anderes als eine verstärkte Brigade. Dazwischen sollte am Jablunkapaß das „Korps" Götz eingeschoben werden; es war dies aber nur ein Detachement von 3000 Mann mit 9 Geschützen, von welchen zu Beginn der Operationen erst 900 Mann mit 3 Gebirgsgeschützen operationsbereit waren. Südlich der steirischen Grenze sollte das „Korps" des greisen Feldzeugmeisters Grafen Nugent vorgehen. Aber trotz der hohen Würde seines Kommandanten war auch dieses nur eine verstärkte Brigade von 7—8000 Mann mit 21 Geschützen. Das mitunter auch stolz „Südarmee" genannte, zum Einmarsche von der kroatischen Grenze bestimmte „Korps" Dahlen mochte zwar im ganzen etwa 15.000 Mann zählen, doch waren nur 7000 Mann und 12 Geschütze regulärer Truppen darunter, und auch diese bestanden mit Ausnahme der Artillerie, von 4 Eskadronen und einer kleinen Sereschanerabteilung nur aus erst vor wenigen Monaten errichteten Neuformationen der Grenzregimenter. Der Rest war erst aufgebotener, mangelhaft bewaffneter Landsturm und serbische Freischaren. Ganz getrennt, von jeder direkten Verbindung mit dem Oberkommando abgeschnitten, stand ferner in Siebenbürgen Feldmarschalleutnant Baron Puchner mit den dortigen Garnisonen, etwa 15.000 Mann Linientruppen und treu gebliebenen Siebenbürger Grenztruppen. Aber diese waren durch die Streitkräfte der Insurgenten hinreichend beschäftigt; auf eine direkte Mitwirkung dieser Truppen konnte nicht gerechnet werden. Doch selbst diese mitgerechnet, war eine Streitmacht von alles in allem höchstens 95.000 Mann mit etwa 330 Geschützen[5]) selbst dann eine zur Unterwerfung und

[5]) Stärkeangaben nach den Haupt-, Stand- und Dienst-Tabellen der K. k. oest. Kriegsmacht für den Monat Dezember 1848 u. Jänner 1849. KA.

Digitized by Google

Pazifizierung eines Landes von — damals — 11 bis 12 Millionen Einwohnern und 5000 Quadratmeilen Ausdehnung mehr als bescheidene Streitmacht, wenn dieses Land keine ansehnlichen organisierten Streitkräfte besessen hätte. Das war aber durchaus nicht der Fall.

Die im Frühjahre 1848 in Ungarn bewilligte Aushebung von 200.000 Mann zur Bildung einer Nationalarmee, der Honvéd, war um diese Zeit wohl noch nicht ganz in die organisatorische Tat umgesetzt worden, das heißt, es war erst die Hälfte der daraus zu errichtenden Truppenteile gebildet und verwendungsbereit,[6]) etwa 70 Bataillone und 8 neue Husarenregimenter mit etwa 70—80.000 Mann und zirka 160 Geschützen. Aber dazu kamen etwa 40.000 Mann mit etwa 160 Geschützen zur Revolution übergetretener regulärer, ehemaliger k. k. Truppen, dann etwa 10 bis 11.000 Mann Freikorps, wohl über die Hälfte Abenteurer aus aller Herren Länder, hauptsächlich Polen, aber eben gerade diese entschlossene, kriegserprobte Leute. Dies alles zusammen mindestens 130.000 bis 140.000 Mann kriegsbrauchbare, wenn auch zum Teile noch nicht erprobte Truppen.

Es muß aber bedacht werden, daß mit dem Zurückdrängen der Ungarn im eigenen Lande immer mehr Teile der seit März 1848 aufgestellten, zum Teile schon gegen die Südslawen und auch an der Schwechat im Felde gestandenen 130.000 Mann starken Nationalgarden verfügbar und verwendbar wurden, die z. T. gegen die neu gebildeten Honvedtruppen kaum zurückstanden, nur Magyaren oder der ungarisch-nationalen Sache ergebene Deutsche enthielten. Jedenfalls stellten sie, möge man ihren militärischen Wert selbst geringer einschätzen, eine ansehnliche zahlenmäßige Verstärkung dar, die allermindestens das Feldheer von allen Nebenaufgaben entlastete. Fürst Windisch-Graetz mußte hingegen zu diesem Zwecke Teile seiner an und für sich nicht starken Operationsarmee verwenden und sie hiedurch noch weiter schwächen. Die verfügbaren organisierten Streitkräfte der Revolution waren also, wenn man selbst von den Nationalgarden absieht, zahlenmäßig jenen des Fürsten mindestens um die Hälfte überlegen. Die Pazifizierung Ungarns war demnach von Haus aus gewiß keine militärisch leichte Sache.[7])

Wer den Dingen auf den Grund geht, der sieht freilich, daß das Aufbringen selbst dieser bescheidenen k. k. Streitmacht nicht leicht war, sondern große Schwierigkeiten bereitet hat. Begreiflicher Weise. Kein Kommandierender General wollte in diesen Zeiten, in denen es überall

---

[6]) B[reit], J[ozsef]: Magyarország 1848/49. évi függetlenségi harczának katonai története. Budapest 1897 (3 Bde.), Bd. I. Kap. 3 u. Kap. 11, S. 139—143.

[7]) Man beachte, daß Franzosen und Spanier im Rifgebiete gegen höchstens 50.000 Kabylen an 300.000 Mann aufgeboten hatten, ohne nennenswerte militärische Erfolge zu erringen.

Digitized by Google

gärte, gerne Truppen hergeben.[8]) Und eine starke Zentralgewalt fehlte eben noch.

Da nun der Fürst doch vor allem Soldat und nicht Staatsmann war, sich zum mindesten ganz als Soldat fühlte, da er ferner eine Persönlichkeit war, die keine Verantwortung abzuwälzen suchte, so ist es begreiflich, daß er eben jenen „einzigen Fehler" beging, den ihm der alte Staatsmann vorwarf. Er nahm es auf seine Schultern, die schwere Aufgabe selbst zu lösen, er ging selbst nach Ungarn und führte dabei neben dem Oberkommando über alle gegen Ungarn bestimmten Streitkräfte auch noch das Kommando über die sogenannte Hauptarmee. Und dem Soldaten Windisch-Graetz kann man das nur gutschreiben.

Trotz des ungünstigen Kräfteverhältnisses schien die Sache anfangs vollkommen erfolgreich zu verlaufen. Nach Grenzgefechten, die nur im Nordwesten und Norden einen heftigeren Charakter trugen, war Windisch-Graetz nach drei Wochen im Besitze von Budapest. Görgey war mit der ungarischen Hauptarmee in richtiger Erkenntnis, daß seine unfertigen Truppen in einer Schlacht den kaiserlichen Streitkräften nicht gewachsen waren, durch einen meisterhaften Rückzug über die Bergstädte hinter die Theiß jedem Kampfe ausgewichen. Der Bereich der ungarischen Revolution war auf das Gebiet zwischen der Theiß und dem westlichen Siebenbürgen zusammengedrückt. Aber gerade dieses Zusammendrücken auf begrenzten Raum gestattete der Revolution ihre Kräfte zu konzentrieren und gleichzeitig auch zu konsolidieren. Es bleibt des polnischen Emigranten Dembinski unbestreitbares Verdienst für die Sache der ungarischen Revolution, daß er, so sehr er auch dann als Führer versagte, die ungarischen Streitkräfte in verhältnismäßig kurzer Zeit organisierte und aus ihnen in jeder Beziehung feldbrauchbare Truppen machte.[9])

Auch Fürst Windisch-Graetz trachtete in dieser Zeit seine durch Besatzungen und Abgabe von Truppen zu Etappenzwecken stark geschwächte „Armee" durch Heranziehen von Truppen aus den schon pazifizierten Teilen Österreichs und aus Italien zu verstärken. Das war nicht leicht. Wohl war er Oberkommandant, aber auch jetzt glaubte kein kommandierender General, Truppen entbehren zu können und wehrte sich nach

[8]) Unter anderem: Schon vor der Zuspitzung der Verhältnisse anläßlich der geforderten Abgabe von Truppen nach Wien: Schlik aus Krakau, 13. Juni 1848 an das Generalkommando in Böhmen (KA. Feldakten: Ereignisse in Prag 6/2); Latour am 11. Juni 1848 an Windisch-Graetz wegen Abgabe von Truppen nach Italien (KA. daselbst 6/3a); Windisch-Graetz aus Prag vom 24. Juni 1848 an das Kriegsministerium wegen Abgabe von Truppen nach Italien (KA. daselbst 6/13; es hieße, Böhmen preisgeben).

[9]) Breit: a. a. O. I., Kap. 16, S. 232–237.

Digitized by Google

Kräften. Feldmarschall Radetzky, der dem Oberbefehl des Fürsten nicht unterstand, wies dessen Begehren mit Hinweis auf die zu erwartende Kündigung des Waffenstillstandes seitens Sardiniens überhaupt ab. Immerhin gelang es Windisch-Graetz Ende Februar und anfangs März drei schwache Brigaden (eigentlich nur Halbbrigaden) aus Böhmen, Niederösterreich und Galizien verfügbar zu machen, die Mitte April an der Gran eintreffen konnten, Ende April sollten drei weitere, ebenso schwache folgen.

Unter solchen Umständen ist es nicht unbegreiflich, daß sich die Blicke v i e l e r auf a n d e r e, unberührte Hilfskräfte richteten. Da sich Deutschland selbst mitten in den Wirren der Revolution befand,[10]) konnten solche Hilfskräfte nur aus dem Nordosten kommen, wo eine starke, gut ausgerüstete, fest in der Hand ihres Kriegsherrn befindliche Armee bereitstand, einzugreifen, während dieser Kriegsherr selbst, Kaiser Nikolaus I. von Rußland, der sich als legitimen Schutzherrn der alten Ordnung betrachtete, nur zu gerne hiezu bereit war: einerseits, um seinem Ansehen als Hort des Konservativismus höheren Nachdruck zu verleihen, andererseits um ein Übergreifen der revolutionären Bewegung auf seine eigenen Staaten, vor allem auf das stets unruhige Polen zu verhüten.[11]) Seit dem Frühjahre des Jahres 1848 waren die russischen Truppen der westlichen Militärbezirke in ihren Ständen immer mehr verstärkt worden und hatten gegen Ende des Jahres nicht nur ihre Operationsbereitschaft erreicht, sondern z. T. auch Konzentrierungsbewegungen angetreten.[12])

Die ersten, die sich lebhaft hiefür interessierten, waren die kommandierenden Generale von Lemberg, General der Kavallerie Freiherr von Hammerstein, bezw. von Krakau, Feldmarschalleutnant Graf Schlik. Dies ist bei der wenig beneidenswerten Lage der beiden Generale nicht unbegreiflich. Sie hatten erst vor kurzem heftige Unruhen in ihren Gebieten mit äußerster militärischer Gewaltanwendung unterdrücken müssen,

---

[10]) Wenn der Generaladjutant Friedrich Wilhelms IV., Leopold von Gerlach (Denkwürdigkeiten II, 1892, S. 61) nach seinen Aufzeichnungen zum 27. Juli 1853 s. Z. den Gedanken entwickelte, daß Österreich von einem unter Preußens — bloß militärischer — Leitung zu bildenden Bunde der deutschen (nicht bloß der norddeutschen, wie Friedjung zitiert) Fürsten mit 20.000—30.000 Mann in Ungarn zu unterstützen wäre, so wurde dieser Gedanke damals wohl kaum irgendwie wirksam, wie man aus Friedjungs Darstellung (a. a. O. S. 215) schließen könnte und wie — natürlich — nun auch Bagger: Franz Joseph, Wien 1928 S. 159 es tut.

[11]) Hier, d. h. im preußischen Teile Polens und in der bis dahin freien Republik Krakau war es 1846 zu schweren Unruhen gekommen, die schließlich zur Besetzung des kleinen Staates durch österreichische, russische und preußische Truppen führten. S. im Texte unten S. 220.

[12]) Unter anderem: G. d. Kav. Freiherr von Hammerstein an den Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg, Lemberg, 19. Jänner 1849. — Schlik an Windisch-Graetz an der in der folgenden Anm. zit. Stelle.

Digitized by Google

wobei es in beiden Städten zu Bombardements derselben aus der Zitadelle und zu ernstlichen Straßenkämpfen gekommen war, und nun sollten beide, nachdem sie schon Truppen zur Bezwingung Wiens gestellt, neuerlich Truppen zur Niederwerfung Ungarns abgeben, voraussichtlich für die weitere Verstärkung der Armee in Ungarn Sorge tragen — und in ihren eigenen Gebieten glomm der Funke der Unruhen weiter. Während aber Schlik sich damit begnügte, die Bewegungen der Russen aufmerksam zu beobachten, sich hütete, den darüber entstehenden übertriebenen Gerüchten entgegenzutreten, um sich nicht dadurch die Abgabe von Kräften selbst zu erschweren, und über beides an den Feldmarschall berichtete,[13]) ging Hammerstein weiter. Gelegentlich von Erhebungen über den angeblichen Aufenthalt des polnischen Rebellenführers Bem und polnischer Insurgenten in Radautz um die Jahreswende 1848/49 beauftragte er den Stationskommandanten von Brody, den dortigen russischen Konsul zu befragen, ob die galizische Landesregierung im Bedarfsfalle auf die Unterstützung der unter dem Kommando des Generals der Kavallerie Prinzen Tscheodajeff in Wolhynien und Podolien stehenden russischen Truppen rechnen könne.[14]) Während der Konsul sich dieser Anfrage gegenüber, die er aber sofort nach Warschau weitergab, reserviert verhielt, gab der Gouverneur von Polen, Fürst Paskiewitsch, sofort Befehl, die Truppen in Polen, Wolhynien und Podolien bereitzustellen, an die Grenze vorzugehen und alles, was man an etwa übergetretenen Rebellen auf russischem Territorium anträfe, zu entwaffnen; er wollte es aber vorläufig nicht auf sich nehmen, die Grenze selbst ohne kaiserlichen Befehl zu überschreiten.[15])

Viel früher schon, bereits im Spätherbste 1848, hatte sich Hammerstein an Windisch-Graetz mit der Anfrage gewendet, ob er im Notfalle auf Unterstützung durch die russischen Truppen rechnen könne, worauf dieser ihm noch unterm 5. November mitgeteilt hatte, „Der nachbarliche Beistand im Fall der Not ist gesichert, jedoch muß er von hier aus angesprochen werden; ein Mehreres kann ich bis nun E. E. darüber nicht aussprechen, so wie ich auch noch immer die Hoffnung hege, daß wir ihn

---

[13]) Krakau, 14. Okt. 1848. KA: FA. Zernierung Wiens 1848-10-60/25.

[14]) Abschrift einer Depesche des Feldmarschalls Paskiewitsch, Fürsten von Warschau, Generalgouverneurs von Russisch-Polen, an den russischen Gesandten beim Wiener Hofe Grafen Medem aus Warschau vom 1./13. Jänner 1849. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasz. Intervention russe.

[15]) Ebendort. Vgl. aber die Relation des opérations de l'Armée russe en Hongrie sous les ordres du feld-maréchal prince de Varsovie, comte Paskévitch d'Erivan, Paris 1850, S. 99 f.: Une demande de secours parvint au maréchal Paskévitch qui, n'écoutant que l'urgence du moment, se décida spontanément de marcher à l'appel des généraux autrichiens, was auch den Intentionen des Zaren und seinen Instruktionen an seinen Spezialgesandten Grafen Lieven entsprach (Helfert, a. a. O., IV. 2, 331.).

Digitized by Google

werden entbehren können.[16]) Der Grund zu dieser Versicherung wie zu dieser Hoffnung lag in einem weit früheren Zeitpunkte, worauf noch zurückgekommen wird.

Aber auch der Ministerpräsident Prinz Felix Schwarzenberg interessierte sich intensiv für diese nachbarliche Hilfe. Ein lebhafter Schriftwechsel zwischen Schwarzenberg und Hammerstein bezeugt dies.[17]) — Zweierlei geht aus diesem hervor: daß der Ministerpräsident sich zwar aus staatlichen Prestigegründen nur schwer zur Inanspruchnahme nachbarlicher Hilfe entschließen kann und sie so wie Windisch-Graetz lieber entbehren möchte, sich aber doch nicht des Gefühles der Sicherheit, den dieser Rückhalt bietet, berauben und darum über alles im Laufenden bleiben will, um schließlich angesichts der Zuspitzung der Dinge in Siebenbürgen doch weich zu werden, während Hammerstein in dieser Angelegenheit immer dringender wird, mit dem Feldmarschall Paskiewitsch, der sich mit Anfragen direkt an ihn wendet, direkt korrespondiert,[18]) wenn er auch noch weiterhin im Sinne der Instruktionen Schwarzenbergs den starken Mann mimt und dem Kommandanten der schwachen k. k. Streitkräfte in der Bukowina, Feldmarschalleutnant Malkowsky, aufträgt, Anträge der Kommandanten der an der Grenze „auf die erste Aufforderung, sofort einzurücken" bereitstehenden russischen Truppen zurückzuweisen, denn „Österreich ist stark genug, seine häuslichen Wirren selbst zu regeln."[19]) „In demselben Sinne, natürlich in den artigsten Formen und unter Anerkennung der Bereitwilligkeit, mit welcher die Concentrierung der russ. Truppen an unseren Grenzen angeordnet worden ist", sollte er sich nach einer Weisung Schwarzenbergs auch Paskiewitsch gegenüber äußern.[20])

Noch auf Hammersteins Bitte um bestimmte Weisungen, wie er sich zu verhalten habe, falls seine Kräfte nicht ausreichend wären, dem Kaiser das Königreich Galizien zu erhalten, bezeichnet Schwarzenberg in geheiheimem, privatem Schreiben die alleräußerste Not allein als Rechtfertigungsgrund für die Inanspruchnahme dieser Hilfe, beauftragt aber Ham-

---

[16]) Aus dem Hauptquartier Schönbrunn, 5. Nov. 1848 (Nr. 67 A.O.) KA, Feldakten, Zernierung Wiens 1848-11-10.

[17]) Schwarzenberg an Hammerstein, Olmütz, 12., 22. u. 24. Jänner, 10. u. 16. Februar 1849, Hammerstein an Schwarzenberg, Lemberg, 16. u. 19. Jänner, 6. Februar 1849. H.H.St.A. Fasz. Intervention russe.

[18]) Hammerstein legt Schwarzenberg mit seinem Schreiben aus Lemberg 16. Jänner 1849 die Korrespondenz mit Paskiewitsch in Abschrift vor, was Schwarzenberg unterm 22. Jänner ausdrücklich bestätigt. Vgl. Anm. 17.

[19]) Hammerstein an FML. Malkowsky, Lemberg 14. Jänner 1849, in Abschrift beigelegt dem Schreiben Hammersteins an Schwarzenberg vom 19. Jänner 1849. HHStA. (Anm. 17).

[20]) Schwarzenberg an Hammerstein, Olmütz 24. Jänner 1849. Im HHStA.

Digitized by Google

merstein bereits, ihm „mit möglichster Beschleunigung und im engsten Dienstvertrauen", alle Daten zukommen zu lassen, die er über die Stärke und die Aufstellung der russischen Truppen in der Nähe der Grenze Galiziens besitze.[21])

Während dieser ganzen Zeit hatte Windisch-Graetz selbst in dieser Angelegenheit nur wenig unternommen. Ein einzigesmal wird von ihm in einem Schreiben an den jungen Monarchen die eventuelle russische Hilfe erwähnt, aber auch da nur im Zusammenhange mit den Ereignissen in Siebenbürgen darauf hingewiesen, daß andere diese Hilfe herbeirufen wollen, und Ratschläge erteilt, wie diesem durch die so besonders schwierigen Verhältnisse begründeten Wunsche und etwa inzwischen bereits geschaffenen Tatsachen Rechnung getragen werden könnte.[22]) Auch in einem späteren Zeitpunkte — Ende März, s. Anhang, Pkt. I, des Min.-Ratsprotokolles vom 29. März 1849 — handelt es sich auf Grund eines Berichtes des Feldmarschalls nur um Erwägung der Heranziehung von 40.000 Russen zur Besetzung Oberungarns zur Freimachung kaiserlicher Truppen, falls Komorn binnen Kurzem nicht fallen sollte, nicht um ein Eingreifen russischer Truppen, und um die schon seit Ende Jänner in Siebenbürgen stehenden 8—10.000 Russen. —

Wie war es möglich, daß eine derartige Unterstützung überhaupt in Betracht kam, daß Kommandierende Generale über eine solche doch ganz außergewöhnliche Maßnahme direkte Fühlungnahme suchten?[23]) Um dies zu verstehen, ist es wohl nötig, etwas weiter zurückzugreifen.

---

[21]) Hammerstein an Schwarzenberg, Lemberg 23. März, Schwarzenberg an Hammerstein, Olmütz, 28. März 1849. Ebenda.

[22]) Sachsen und Rumänen wollen russ. Hilfe herbeirufen. Es „dürfte ein wirkliches Eintreten derselben wohl kaum zu politischen Konsequenzen führen und es wird sich, wenn sie wirklich in solcher Weise herbeigerufen worden sein sollte, nur mehr darum handeln, das fremde Einschreiten auf diplomatischem Wege in der Art zu regeln, wie ich Euer Majestät ehrfurchtsvollst darzulegen in dem Falle war." Windisch-Graetz an den Kaiser, Ofen, 18. Jänner 1849 Nr. 1379 AO. Im KA. Militärkanzlei 23; s. auch noch später. Windisch-Graetz bezieht sich hier auf seinen Vortrag an den Kaiser vom 16. Jänner. Hievon fehlt leider jetzt sowohl das Konzept (im KA. Feldakten Hauptarmee Ung.) als auch das Original (im HHStA. Kriegsakten). Vgl. dazu Windisch-Graetz an Schwarzenberg aus Ofen 16./I. 1849 im HHStA. Staatskanzlei Acta secreta Fasz. 6, Bl. 58 f. (eigenhändig). Sehr ausführlich schildert die Ereignisse Helfert a. a. O. IV./$_2$, S. 333 ff.

[23]) Hammersteins Neigung zu eigenmächtigem Vorgehen beweist ein späterer Verweis des Kaisers an ihn wegen persönlicher Intervention in Warschau (Militärkanzlei 1977/1849 vom 16. Juni 1849; im KA. Militärkanzlei 556c) sowie eine (vom Kaiser sehr übel vermerkte) eilfertige Mitteilung an den Zaren über angebliche drohende Symptome eines nahe bevor stehenden Ausbruches revolutionärer Bewegungen in Polen und Posen. (KA. Kriegsministerialakten Nr. 10 op reserv. v. 16. Aug. 1849). — Man vergleiche damit das Verhalten des Fürsten, der sich seit seinem „Austreten aus dem höchsten Zentrum" jedes direkten Schrittes in der Angelegenheit der Intervention enthielt und alles Einvernehmen mit Russland korrekt der Regierung überließ.

Digitized by Google

Vergegenwärtigt man sich die damalige Zeit und das außenpolitische und militärpolitische System des Vormärz, so wird der Plan des Feldmarschalls Fürsten Windisch-Graetz wegen Ablösung eines Teiles der österreichischen Truppen in Galizien durch russische, um die ersteren gegen Ungarn freizumachen, nahezu zu einer Selbstverständlichkeit. Der Vormärz war durch das System der Heiligen Allianz beherrscht, deren Gründer wohl in erster Linie und hauptsächlich Metternich war. Diese Heilige Allianz verpflichtete ihre Mitglieder nicht nur zu gegenseitiger politischer und militärischer Hilfe in Fällen äußerer Konflikte, sie war vielmehr noch eine Verpflichtung zu gegenseitiger politischer, polizeilicher und militärischer Unterstützung gegen die revolutionären Bestrebungen, welche den damals Regierenden manchmal recht schwere Stunden verursachten. Diese Bestimmungen waren auf den Fürstentagen zu Troppau und Laibach, dann auch auf dem Kongreß zu Verona erneuert worden; bei den beiden ersteren ganz besonders mit Bezug auf die Carbonari-Umtriebe in Italien. Österreich, welches im Jahre 1821 gewissermaßen als Mandatar der Heiligen Allianz in Neapel und Piemont seine Truppen einmarschieren ließ, um dort die alte Ordnung wiederherzustellen, fand seinen Rückhalt in einer operationsbereiten, in Polen und Wolhynien aufmarschierten russischen „Observationsarmee",[24]) welche auf entsprechende Aufforderung in kurzem Wege in Österreich oder Deutschland einmarschieren sollte, falls Österreich in Italien auf ernste Schwierigkeiten stoßen würde oder auf dem Gebiete des Kaiserstaates oder des Deutschen Bundes Unruhen ausbrächen. Es kam nicht dazu — der Carbonari-Traum stürzte bei dem ersten leichten Anprall der kaiserlichen Truppen in sich selbst zusammen.

Als es im Jahre 1830/31 eines ernsten Feldzuges bedurfte, um der polnischen Insurrektion Herr zu werden, da hatten Österreich und Preußen ihre Truppen nicht nur zum Schutze der eigenen Grenze und zur Verhinderung des Übergreifens der Revolution auf das eigene Gebiet, sondern auch zur direkten Unterstützung der russischen Truppen an den polnischen Grenzen aufmarschieren lassen.[25]) Auf österreichisches oder preußisches Gebiet gedrängte polnische Truppen wurden sofort entwaffnet, russische aber nicht nur unbehindert passieren gelassen, vor eventuellem

[24]) 7 Infanterie- und 5 Kavallerie-Divisionen, zusammen 130.000 Mann unter Fürst Yermaloff. Machalicky: Der Feldzug gegen die neapolit. Revolution 1821 (in den Mitteilungen des KA. 1888 S. 17): Zerboni di Sposetti: Die Bekämpfung des Aufstandes in Piemont 1821 (in den Mitteilungen des KA. 1892 — N. F. VI — S. 140). KA. Hofkriegsrat 1821-III-58. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, III, S. 433, Nr. 508.

[25]) KA., Hofkriegsrat 1831, III, 1V. — Relation des Fürsten Paskiewitsch an den Zaren (Warschau 1840).

Digitized by Google

Nachdrängen polnischer Verfolger geschützt, sondern auch mit Munition, Kriegsmaterial, Verpflegung usw. versehen.[26]) Ja, als nach dem Tode des FM. Diebitsch-Zabalkanski FM. Fürst Paskiewitsch-Eriwanski das Kommando in Polen übernahm und beschloß, den Widerstand der Polen durch eine groß angelegte Umgehung zu brechen, um mit einem Schlage die Entscheidung herbeizuführen, da wurde diese Umgehung, nachdem man sich die preußische Unterstützung gesichert hatte, durch einen Weichselübergang unter dem Schutze der preußischen Festung Thorn auf einer z. T. von preußischen Pionieren mit preußischem Kriegsmaterial geschlagenen Kriegsbrücke durchgeführt.[27]) Dies war für das Gelingen der Operation ein großer Vorteil, denn es hätte eines Zeitraumes von 8—10 Tagen bedurft, bis russisches Material hätte herangezogen werden können.

Auch bei dem neuerlichen, diesmal hauptsächlich auf preußisches und österreichisches Gebiet beschränkten polnischen Aufstand des Jahres 1846 fand nicht nur gegenseitige militärische Unterstützung zwischen russischen, preußischen und österreichischen Truppen statt, diese besetzten auch gemeinsam auf Grund der Staatsverträge vom 15. und 16. Oktober 1833 nach kurzem Übereinkommen der kommandierenden Generale[28]) den Herd der Unruhen, den kleinen Freistaat Krakau, als der erste österreichische, mit sehr schwachen Kräften unternommene Versuch infolge des Kleinmutes des Detachementführers fehlgeschlagen war.

Mehr noch vielleicht als diese, den Beteiligten wohl selbstverständlich erschienene, allerdings vertragsmäßig gesichert gewesene gegenseitige Unterstützung, waren gemeinsame Manöver, wie die großen russisch-preußischen Armeemanöver zu Kalisch im Jahre 1835 geeignet, das Gefühl kameradschaftlicher Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeitens, gegenseitiger kameradschaftlicher Hilfe, zu stärken.

Die Monarchenzusammenkunft in Münchengrätz im Jahre 1833 hatte dieses Moment der gegenseitigen Aushilfe neuerlich betont und deren vertragsmäßige Verankerung veranlaßt. Über ein diesem staatsrechtlichen Abschlusse vorausgegangenes Ereignis, das eine morali-

[26]) KA. Hofkriegsrat 1831, III, IV. — Relation Paskiewitsch S. 47. — Friedr. v. Smitt: Geschichte des polnischen Aufstandes u. Krieges. 3. Bd. 1848. S. 169-173.

[27]) Smitt, a. a. O. S. 63—65. Kunz: Der polnisch-russische Krieg von 1831, Berlin 1890, S. 151. A. Stern: Geschichte Europas von 1830 bis 1848. I (1905) S. 163.

[28]) Ludw. Bittner: Die österr. Staatsverträge von 1763 bis 1847, Wien 1909, Nr. 2387 u. 2388. Paskiewitsch aus Warschau an Erzherzog Ferdinand in Lemberg, 25. Febr. 1846. Minister Kaunitz an den Kommandanten der österr. Truppen in Westgalizien, FML. Grafen Hardegg, bei Jacubenz: Die Besetzung von Krakau 1846 (Mitteilungen des Kriegsarchivs, 3. Folge, 4. Bd. 1906). S. 245, 246 (ohne nähere Quellenangabe) u. a. m. Auch KA., Hofkriegsrat, 1846, Febr.

Digitized by Google

sche, über den Rahmen der staatsrechtlichen hinausreichende Verpflichtung begründete, berichtet ein Zeitgenosse: „In jener Zeit drückten den Kaiser Franz sowohl äußere als innere Regierungssorgen und überdies manche Familienangelegenheit. In solcher Stimmung mag es gewesen sein, daß dieser zu Ostentationen, Gefühlsschwärmerei und Phrasen wenig geneigte, in seiner Handlungsweise praktische, in seinen Worten sich meist einfach ausdrückende Monarch, den in voller jugendlicher Manneskraft und Entschlossenheit vor ihm stehenden Verbündeten (den Zaren Nikolaus I.) zu dem Versprechen aufforderte, seinem Nachfolger, falls dieser jemals in Gefahren kommen sollte, treu und redlich aus der Not zu helfen. Kaiser Nikolaus, von der Sprache des greisen Herrschers tief ergriffen, gab ihm feierlich sein Wort und Handschlag, dieser Erwartung zu entsprechen, und empfing auf diese Zusage kniend den Segen des österreichischen Kaisers. Kein Zeuge war in dieser ernsten Stunde anwesend, aber beide Herrscher, jeder für sich, teilte in den nächsten Tagen dem Fürsten Windisch-Graetz[29]) das Vorgefallene mit." — So konnte dieser sich nach 15 Jahren wohl berufen fühlen, an diesen feierlichen Augenblick zu erinnern.[30])

Es hätte da eigentlich gar nicht erst eines Ausspruches bedurft, wie jenes, den Zar Nikolaus I. bei den großen Manövern bei Wosnosensk im Jahre 1838 zu Fürst Windisch-Graetz tat, der seit seiner entscheidenden Attake bei Leipzig am 16. Oktober 1813 eine in der russischen Armee wohlbekannte Persönlichkeit war: „Betrachten Sie alle diese Truppen als Ihre Reserve."[31]) Etwas, was bei der bekannten Gesinnung des Zaren, der sich als den „rocher de bronce" gegen alle umstürzlerischen Bestrebungen betrachtete, durchaus nicht mißzuverstehen war.

Darum war es nicht nur begreiflich, sondern vielmehr ganz selbstverständlich, daß gerade von russischer Seite, welche die Bekämpfung der Revolution in Europa als ihre ureigenste Aufgabe betrachtete, die Erklärung zu weitgehender Hilfsbereitschaft erfolgte[32]); dies schon mindestens

[29]) War als FML. Kommandant der bei dieser Gelegenheit um Münchengrätz konzentrierten Truppen.

[30]) [Andreas Graf Thürheim]: Der k. k. österreichische Feldmarschall Fürst Windisch-Grätz. Eine Lebens-Skizze. Aus den Papieren eines Zeitgenossen der Sturm-Jahre 1848 u. 1849. Berlin 1886, S. 75. — Nach mündlichen Überlieferungen in der Familie Windisch-Graetz.

[31]) Persönliche Erzählung des Fürsten seinem Sohne gegenüber, in der Familie überliefert und schriftlich niedergelegt. Bereits mitgeteilt von Helfert, a. a. O., I, S. 69, IV/2, S. 326.

[32]) Es scheint hiebei von geringer Bedeutung, daß Fürst Windisch-Graetz, als er nach den Märzereignissen des Jahres 1848 vorübergehend zum kommandierenden General von Wien ernannt worden war, dem Zaren auf ein Glückwunschschreiben antwortete, er fürchte, es werde trotz der augenblicklichen Ruhe in absehbarer Zeit der Augenblick kommen, in welchem der Zar an sein zu Münchengrätz und Wosnosensk gegebenes Versprechen werde denken müssen.

Digitized by Google

auch darum, um ein Übergreifen der Revolution auf Polen nach Möglichkeit zu verhindern. Nebenbei wohl auch deshalb, um während der Wirren in Ungarn den eigenen Geschäften am Balkan ungestört nachgehen zu können. Es ist eine wenig beachtete Tatsache, daß Rußland im Jahre 1848 in den Donaufürstentümern Moldau und Walachei entstandene lokale Wirren benützt hatte, um diese beiden Länder durch ein Truppenkorps unter Gllt. Lüders besetzen zu lassen.[33])

Lüders war ohne Zusammenhang mit dem Schriftwechsel zwischen Hammerstein und dem Fürsten Paskiewitsch mit den kaiserlichen Truppen in Siebenbürgen in Verbindung getreten[34]) und hatte dieselben nicht nur in ähnlicher Weise unterstützt, wie die österreichischen und preußischen Truppen im Jahre 1831 die Russen in Polen unterstützt hatten, sondern auch aktiv in die Kämpfe in Siebenbürgen eingegriffen. Schon anfangs Februar 1849 hatte Lüders dem Hilferuf Folge geleistet, ein russisches Detachement unter Oberst Engelhardt war über den Roten-Turm-Paß in Siebenbürgen eingerückt und hatte in die Kämpfe um Hermannstadt tätig eingegriffen. Da ist es doch eigentlich selbstverständlich, daß auch für die Sache im Großen recht schien, was dort billig war.

Trotzdem war man in Wien, als die Meldungen hierüber einlangten, einigermaßen betreten. Hier, abseits der militärischen Ereignisse, beurteilte man die Dinge wesentlich anders. Man hielt die Unterwerfung der Ungarn nach der Besetzung von Ofen und Pest[35]) und der für sie unglücklichen Schlacht von Kápolna nur für eine Frage der allernächsten Zeit und wunderte sich, warum Windisch-Graetz nicht die Offensive über die Theiß trage. Das Mißverhältnis der Kräfte in Ungarn unterschätzte man wohl, nicht zuletzt darum, weil Fürst Windisch-Graetz nicht der Mann war, viel zu klagen, sondern stets bestrebt gewesen ist, sich und auch anderen selbst zu helfen, wie er dies im Sommer und Herbst 1848 so vorbildlich getan.

Windisch-Graetz hatte, abgesehen von Siebenbürgen, wo die Abgeschlossenheit des Kriegsschauplatzes die russische Hilfeleistung früher er-

---

[33]) Diese Truppen verließen erst 1851, als Österreich seine äußere Aktionsfreiheit zurückgewonnen hatte, wieder das Land.

[34]) Auf Einschreiten von Notabilitäten aus Hermannstadt und Kronstadt und schließliche Aufforderung des Stellvertreters des Kommandierenden Generales G. d. K. Freiherrn von Puchner, des Fmlt. Pfersmann von Eichstädt hatte Lüders in Petersburg die Erlaubnis erwirkt, in Siebenbürgen einzuschreiten. Puchner an Schwarzenberg Jänner 1849. HHStA. Intervention russe. Conv. FML. Baron Puchner.

[35]) Die beiden Städte waren damals noch nicht vereinigt, das ganz deutsche Ofen hieß damals (bis 1867) noch allgemein und auch amtlich so. Vgl. übrigens die Bezeichnung „Buda-Pesth" eingangs des Ministerratsprotokolls vom 21. April 1849.

Digitized by Google

zwungen hatte, die beschränkte Heranziehung einer solchen als letztes Auskunftsmittel zur Beendigung des Bürgerkrieges überhaupt und zu seiner möglichst r a s c h e n Beendigung im besonderen nie ganz aus dem Auge verloren. Unter dem Eindrucke des Verlustes Hermannstadts stellte er den, jedoch nur bedingten Antrag, russische Unterstützung anzusprechen. Er knüpfte die Notwendigkeit solcher Hilfe an die Bedingung, daß es ihm nicht glücken sollte, in der nächsten Zeit Komorn einzunehmen. Durch die Einnahme erhoffte er sich nämlich eine Verstärkung seiner Feldarmee um mindestens 8000 Mann, während, wenn sich diese Hoffnung nicht erfüllte, er von seinen Truppen noch zu einer regelrechten Belagerung einige Bataillone hätte abgeben müssen.[36]) Dieser Antrag kreuzte sich mit Weisungen des Kaisers zur Absendung von allerdings nicht sehr zahlreichen Verstärkungen.[37]) Aber Schwarzenberg wandte sich nun doch auch nach Rußland, um für alle Fälle und zwar zunächst zur Verhinderung von neuen Unruhen in Galizien und der Bukowina die Hilfe des Zarenreiches diplomatisch zu sichern, wenn auch noch nicht endgiltig anzusprechen.[37a]) Diese Hilfe wollte Windisch-Graetz zur Zernierung Komorns, zur Deckung seines Rückens und seiner linken Flanke und für die Wiedereroberung von Siebenbürgen verwenden, wie er selbst später äußerte.[38]) Dies wäre wohl mit den russischen Bedingungen vereinbar gewesen, die am 25. März /

---

[36]) Vortrag an den Kaiser aus Ofen vom 24. März 1849 und das undatierte Schreiben (sowie jenes vom 9. März) an Schwarzenberg vom selben Tage (diese HHStA. Staatskanzlei, Acta secreta Fasz. 6). In letzterem heißt es: „Wir müssen hier coûte qui coûte [so] sehr bald fertig werden. — Dieß ist von der größten Wichtigkeit. Werde ich binnen 8 Tagen Meister von Comorn, so glaube ich aussprechen zu können, dieß auch mit meinen geringen Streitkräften durchzuführen. Muß aber bei Comorn eine förmliche Belagerung eingeleitet werden, so bin ich sogar genötigt, die Cernirungstruppen um einige Bataillons zu vermehren und dann ist eine schnelle Entscheidung der Sache nicht mehr möglich. Dann wäre auch meines Erachtens fremde Hülfe nicht mehr zu verschmähen. Ich habe in meinem Vortrage an den Kaiser mich ausgesprochen, wie diese in Anspruch zu nehmen wäre und so ungern ich zu diesem Mittel schreite, halte ich es für meine Pflicht, auf die Nothwendigkeit derselben für den erwähnten Fall aufmerksam zu machen. Übrigens muß ich hier wiederholen, was ich früher schon zu sagen mir erlaubte, d a ß f r e m d e H i l f e i n d e r A r t a n r u f e n, w i e i c h e s a n d e u t e u n d o h n e e i n e n échec erlitten zu haben, auch den politischen Nachtheil nicht hat, den man sonst damit verbunden finden dürfte." Der Vortrag, dessen Konzept (im KA. Feldakten, Ung. Hauptarmee) und Original (im HHStA. Kriegsakten) heute fehlen, wird im Ministerratsprotokoll der Sitzung vom 29. März erwähnt (s. Anhang).

[37]) Die Seite 215 erwähnten 3 Brigaden, die Mitte April an der Gran eintreffen sollten. KA. Militärkanzlei 1849 K. Z. 739 (Vortrag des Kriegsministers) vom 24. März 1849.

[37a]) Vgl. die in den Anm. 39 u. 40 angeführten Schriftstücke.

[38]) Windisch-Graetz an Metternich aus Prag vom 20. Nov. 1857. HHStA.

Digitized by Google

6. April aus St. Petersburg abgingen.[39]) Die eine davon lautete dahin, daß die russischen Streitkräfte für sich allein stark genug sein müßten, um das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen; sie war eine Folge des Mißlingens des ersten Versuches in Siebenbürgen, der den Stolz des Zaren verletzt hatte. Die andere Bedingung wollte erfahrungsmäßige Reibungen vermeiden: die Truppen sollten nicht mit österreichischen vereinigt werden, welche letzteren vielmehr durch sie zur Verstärkung der Armee des Fürsten frei gemacht werden sollten. Der Zar selbst dachte noch zu diesem Zeitpunkte nur an eine Ablösung der österreichischen Truppen in Galizien und der Bukowina zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Lande behufs Konzentrierung aller österreichischen Kräfte auf Ungarn und Siebenbürgen, wie es dem ursprünglichen Wunsche Windisch-Graetz' und dem nunmehrigen Begehren Schwarzenbergs entsprochen hätte, welch letzterer aber ein „agir de concert avec les troupes Autrichiennes" gewünscht hatte.[40]) — Inzwischen hatte die Aussicht auf Verstärkungen aus dem Inneren die Hoffnungen des Fürsten wieder belebt; er wünschte wohl weiter die russische Hilfeleistung zur Wiedereroberung Siebenbürgens, hoffte aber doch, es im Norden auch ohne direkte oder indirekte solche Hilfe zu schaffen.[40a]) So berichtet er am 27. März an den Kaiser mit seinem Danke für die bevorstehende Erhöhung seiner Streitkräfte aus Galizien (unter Hinweis auf deren Entbehrlichkeit daselbst infolge der russischen Bereitschaft an der Grenze), daß er zur Offensive übergehen werde, wenn Komorn falle, falle es nicht, allerdings nur dann, wenn jene Erhöhung ausreiche.[40b])

Noch am 11. April schreibt er Schwarzenberg[40c]), daß er die Verstärkungen mit Ungeduld erwarte und dann hoffe, „endlich der Sache den

---

[39]) Der österreichische Gesandte am russ. Hofe Graf Buol teilte sie in einem Schreiben vom 25./3.—6./4. an Schwarzenberg mit, das dieser am 13. April erhielt. Am gleichen Märztage depeschierte sie der russ. Staatskanzler Graf Nesselrode an den russ. Gesandten in Wien, Grafen Medem. HHStA. Intervention russe.

[40]) Buol an Schwarzenberg vom 28. März/9. April. HHStA. Rußland Varia, und die in der vorigen Anm. erwähnte Depesche Nesselrodes an Medem.

[40a]) So die privaten Schreiben an Schwarzenberg aus Ofen vom 31. März (dieses: „Die Russen sollten in Siebenbürgen helfen, wenn man sie auch für hier noch nicht in Anspruch nehmen will; vielleicht werden wir sie auch hier nicht brauchen. Mein Möglichstes werde ich dazu tun; es war aber meine Pflicht, darüber zu sprechen, da die Sache in die Länge nicht gezogen werden darf."), 1. u. 11. April. Ähnlich auch das Schreiben vom 9. März. Alle im HHStA. Staatskanzlei Acta secreta Fasz. 6, Bl. 135, 136, 138 (Vgl. auch die Schreiben vom 19. Jänner u. 6. Februar daselbst). Vor allem aber: Vortrag an den Kaiser vom 1. April im KA. Militärkanzlei 46 (AO. 2684).

[40b]) KA. Militärkanzlei 45 (Nr. 2576 AO.).

[40c]) HHStA. St. K. Acta secreta, Fasz. VI,, Fol, 138.

Digitized by Google

Ausschlag geben zu können. Und wieder unter dem Eindrucke der Meldung eines Korpskommandanten an der Grenze wie seinerzeit Puchners, infolge der Besorgnisse Hammersteins in Lemberg, äußert er sich pessimistischer und muß Schwarzenberg ersuchen, nötigenfalls die angesprochene Unterstützung gefälligst mit „möglichster Beschleunigung einleiten zu wollen". Es war eines seiner letzten Schriftstücke als Armeekommandant.[40d]) So zeigen die verschiedenen Quellen, in welchem Zwiespalt sich der Fürst zwischen den Aufgaben, die ihm die militärische Lage diktierte, und jenen, die der Staatsmann an die Spitze stellen wollte, befunden hat. In jenen kritischen Tagen zeigten sich am eindringlichsten die Folgen des von Metternich betonten Fehlers:

„Der von Eurer Durchlaucht eingesandte Vortrag in Ansehung der russischen Hilfe betrifft einen Gegenstand von so hoher politischer Wichtigkeit und Tragweite, daß Seine Majestät den Wunsch hegen, bevor Allerhöchstdieselben in dieser Sache einen Beschluß fassen, Sich mit Eurer Durchlaucht, deren erleuchtete Ansichten in einer Angelegenheit von solchem Belange für Allerhöchstsie von größtem Werthe sind, persönlich darüber zu besprechen." So schrieb der Generaladjutant Graf Grünne Ende März an den Feldmarschall.[40e]) Die gespannte Lage an der Front gestattete ihm aber nicht, dem Rufe Folge zu leisten.[40f]) Dies wurde für die Wendung in seiner Laufbahn von ausschlaggebender Bedeutung. Das persönliche Auftreten des Fürsten hätte wohl seinen Eindruck auf den jungen Herrscher nicht verfehlt und auch seinen Einfluß im Kreise der Regierung wieder gehoben, die bestehende Entfremdung ausgeglichen. Es kam anders.

Einer derjenigen, welche am meisten gegen jede Aushilfe von russischer Seite ihre Stimme erhoben, war der von Windisch-Graetz als kommandierender General in Wien zurückgelassene FZM. Freiherr von Welden,[41]) welcher sich in Italien als Korpskommandant ausgezeichnet hatte und als militärischer Gelehrter, sowie auch auf anderen Gebieten[42]) be-

[40d]) Windisch-Graetz an Schwarzenberg, 13. April 1849. HHStA., Nachlaß Felix Fürst Schwarzenbergs Fasz. VII, Nr. 509 (Nr. 2831 AO.).

[40e]) HHStA. Kriegsakten Fasz. 512, Konv. Windisch-Graetz Fol. 60. Vgl. dazu: Carl Friedrich Frhr. v. Kübeck: Tagebücher, Wien 1909, II, S. 43 zum 1. April.

[40f]) HHStA. wie in der vorigen Anm. Fol. 59 u. Kübeck a. a. O. Windisch-Graetz an Schwarzenberg 31. März 1849, HHStA. wie Anm. 40a.

[41]) Vgl. die Stellungnahme Weldens in der Sitzung des Ministerrates am 29. März 1849 (im Anhang).

[42]) Besonders auf jenem der Botanik. Eine Anerkennung seiner Leistungen zur Erforschung der Flora der Alpen und Dalmatiens durch die Wissenschaft liegt in der Benennung der mexikanischen Gattung Weldenia (Familie der Commelinazêen) sowie u. a. einer Ginsterart mit seinem Namen. (Frdl. Mitteilung des Herrn Kustos Dr. H. Handel-Mazzetti). Vgl. auch Wurzbachs biogr. Lexikon Bd. 54, S. 218.

Digitized by Google

wanderter, gelehrter Militär einen hohen Ruf genoß. Gerechterweise muß anerkannt werden, daß Welden den Aufforderungen zur Unterstützung aus Ungarn von allen kommandierenden Generalen immer am bereitwilligsten und großzügigsten nachkam. Leider ist nach der gleichzeitig im Ministerrate zum Ausdrucke kommenden Haltung Weldens[43]) der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen, daß Welden da gewissermaßen für das von ihm angestrebte Kommando über die Armee in Ungarn vorarbeitete, um sich selbst günstige Bedingungen zu schaffen.[44]) Allerdings war auch die

---

[43]) S. die Auszüge aus den Ministerratsprotokollen vom 29. und 31. März 1849 im Anhange.

[44]) Dieser Verdacht wird durch ein Schreiben Weldens an den Feldmarschall vom 7. April verstärkt, welches mit seiner Haltung im Ministerrat und seinem dort zum Ausdrucke gebrachten Urteile über die Kommandoführung bei der Armee in Ungarn, mindestens dem Tone nach, in argem Widerspruche steht. Er schreibt: „Ich weiß nicht, ob ich recht thue, allein mein ganzes Dichten und Trachten geht dahin, Nachschub für Ungarn aufzutreiben. Ich erwarte von der Gnade Euer Durchlaucht, daß, wenn ich Etwas nicht ganz nach Ihrer Willensmeinung getroffen, Sie den regen Eifer nicht verkennen mögen, der mich allein in dieser Sache leitet." Der Feldmarschall erwiderte hierauf am 10. April aus Pest: „Ich habe Euer Excellenz Berichtschreiben vom 7. d. M. erhalten, und fühle mich verpflichtet, Hochdenselben für die zahlreichen Bemühungen zur Unterstützung der in Ungarn operierenden Armee, somit zum Besten des allerhöchsten Dienstes, meinen verbindlichsten Dank wiederholt auszudrücken, indem die Verstärkung jener drei Brigaden aus Wien mich in Stand setzt, mit vermehrter Kraft allen Ereignissen zu begegnen. Diese Nachschübe sind für mich von dem äußersten Belang; namentlich, wenn selbe, wie Euer Excellenz zu thun gewohnt sind, mit der größten Beschleunigung betrieben werden, was in dem gegenwärtigen Moment ein doppeltes Bedürfnis bleibt; da, wie Hochdieselben wissen, die Lage der Armee von einer Art ist, um die ihr gestellte, hochwichtige Aufgabe nur mit höchster Anstrengung lösen zu können." „Mit wahrem Vergnügen ersehe ich aus Euer Excellenz Berichte, daß gegen den 15. d. M. zwischen der Gran und Preßburg ungefähr 10.000 Mann aufgestellt seyn werden; ersuche jedoch Hochdieselben, die mehr rückwärtigen Truppenteile anweisen zu wollen, so schnell wie möglich zum Herrn Feldmarschall-Lieutenant Simunich zu stoßen, von wo selbe die ferneren Weisungen erhalten werden." „Meine Absicht geht übrigens im Ganzen dahin, die drei Brigaden aus Wien, nebst der Brigade Veigel und der Division Ramberg in ein ansehnliches Korps zu vereinigen, wodurch ich Herr aller Ereignisse bleibe, um jeden etwaigen Entsatzversuch auf Komorn, den der Feind möglicherweise beabsichtigen könnte, mit Nachdruck zu vereiteln, ja sogar die oberen Gebirgs-Komitate für immer von den Rebellen zu säubern, und mit Überlegenheit an der Theiß aufzutreten, sobald auch das aus Galizien vordringende Korps über Eperies und Kaschau hinausgelangt seyn wird. Euer Excellenz haben bei Allem, was Sie anordnen, durchaus nicht zu besorgen, meine Absichten mißdeutet zu haben, und wollen sich in dieser Beziehung mit meiner aufrichtigen Versicherung für beruhigt halten, daß mir Hochdero bekannte Umsicht und der rege Eifer, den Sie in alle Anordnungen zu legen gewohnt sind, die vollste Bürgschaft geben, mich jederzeit vollkommen verstanden zu wissen." (Der Winterfeldzug 1848—1849 in Ungarn. Unter dem Oberkommando des Feldmarschalls Fürsten zu Windisch-Graetz. — Im Auftrage des FM. bearbeitet [von dessen Generalstabschef Fmlt. Grafen Nobili], Wien 1851, p. 483 ff.)

Digitized by Google

Garnison Wien vom Feldmarschall besonders reichlich bemessen worden, wozu im Laufe der Zeit zahlreiche, zwar noch nicht feldverwendungsfähige, aber immerhin zum Garnisonsdienst brauchbare Neuformationen kamen.

Indessen hatte sich die Lage in Ungarn von Grund auf geändert. Wenig mehr als einen Monat nach ihrem Mißerfolge bei Kápolna nahm die reorganisierte, ansehnlich verstärkte und nun auch schon kampferprobte ungarische Armee neuerdings die Offensive auf, diesmal unter der Führung des genialen und tatkräftigen jungen Generals von Görgey und einer Anzahl von ihm ausgewählter, tüchtiger Unterführer. Vor dem übermächtigen Stoße — die ungarische Operationsarmee war den im Felde verfügbaren Kräften des Feldmarschalls nun nahezu doppelt überlegen — sah sich dieser genötigt, seine Truppen in einer weiter rückwärts gelegenen Stellung bei Isaszeg zu versammeln, aus welcher sie trotz des am 6. April errungenen taktischen Erfolges, infolge des unbegründeten Abmarsches des vor einer befürchteten Umfassung vorzeitig ausweichenden Korps Jellachich, weiter bis knapp vor Pest zurückgenommen werden mußte.

Dies gab Görgey im Verein mit seiner zahlenmäßigen Überlegenheit die Möglichkeit, den Entsatz von Komorn anzustreben: gelang ihm dieser, so war Pest unhaltbar. Windisch-Graetz war nicht der Mann, der sich die Initiative auch unter diesen schwierigen Verhältnissen so leicht entwinden ließ. Sobald er die Absicht des Gegners durchschaut hatte, war er entschlossen, mit dem ganzen Aufgebot seiner Kräfte ihr entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke sollte Pest — nicht Ofen! — vorübergehend geräumt werden und während das 1. Korps unter Jellachich bei Ofen den Ungarn den Übergang verwehren sollte, wollte Windisch-Graetz sich mit den beiden anderen Korps, den von Waitzen gegen die Gran zurückgegangenen Teilen (Division Ramberg), den anrückenden drei Brigaden unter FML. Wohlgemuth und einer den Beobachtungstruppen vor Komorn entnommenen Brigade, im ganzen etwa 40.000 Mann, an der Gran Görgey vorlegen. Da er von Ofen aus dorthin näher hatte als dieser und der Donauübergang bei Gran in seinem Besitze war, war dies durchaus möglich.

Fürst Windisch-Graetz hatte so die begründete Aussicht, daß sich mit dem Kräfteausgleich das Blatt wieder wenden werde[45]) und zwar um so eher, als nach dem erfolgreichen Abschlusse des kurzen Frühjahrsfeld-

[45]) Wie er dies schon in einem früheren Schreiben an den Kaiser in Aussicht gestellt hatte (aus Ofen 2576 AO. vom 27. März 1849; im KA. Militärkanzlei 45). Bemerkt muß werden, daß die Armee in Ungarn seit ihrem Einrücken in das Land Mitte Dezember 1848 bisher außer kleinen Ersatztransporten keine Verstärkungen erhalten hatte.

Digitized by Google

zuges in Italien auch dort spätestens nach dem Friedensschlusse ansehnliche Kräfte frei werden mußten.[46])

Da erfolgte am 12. April des Jahres 1849 wie ein Blitz aus heiterem Himmel, gänzlich unvermittelt, die Abberufung des Feldmarschalls vom Kommando in Ungarn und Siebenbürgen.[47]) Tief gekränkt, im Innersten getroffen, verließ der Mann, welcher im Sommer und Herbste 1848 die Monarchie aus eigener Kraft, aus eigenem Antriebe und auf eigenste Verantwortung gerettet, dabei seine Frau verloren hatte und dessen Güter in Ungarn von den Aufständischen gründlich verwüstet und zugrunde gerichtet worden waren,[48]) seinen schweren, verantwortungsvollen Posten, den er bisher in Ehren und im Grunde auch erfolgreich innegehabt, in dem Augenblicke, wo ihm Gelegenheit geboten war, einen Wechselfall des Krieges — wie er in jedem mit nicht übermächtigen Kräften unternommenen Feldzuge mehr oder minder unvermeidlich ist — auszugleichen. Infolge der Abberufung des FM. unterblieben auch die vorerwähnten operativen Maßnahmen und das Korps Wohlgemuth wurde am 19. April bei Nagy-Sarló vereinzelt angegriffen und geschlagen.

Der vom alten Metternich in seinem Schreiben vom Jahre 1852 dem Fürsten gegenüber gerügte „einzige Fehler", sich an der Spitze der Armee nach Ungarn begeben und damit im politischen Zentrum das Heft aus der Hand gegeben zu haben, hatte seine, für den Fürsten — nicht aber für die Sache selbst! — üblen Folgen gezeitigt. Es hatten Andere, Einflußreichere das Ohr des jungen Kaisers gewonnen, welche dem Feldmarschall nicht wohlgesinnt waren, hatten es ihm klar zu machen verstanden, daß nur der Führer an dem anscheinenden Mißerfolge in Ungarn schuld sei, und außerdem die vom Fürsten ins Auge gefaßte be-

[46]) Von Ende April bis Ende Juni wurden von der Armee in Italien außer einer Anzahl der tüchtigsten Generale — darunter zwei Korpskommandanten, FZM. Freiherr v. Haynau und FML. v. Wohlgemuth — tatsächlich etwa 25—30.000 Mann an die Armee in Ungarn abgegeben. Allerdings lehnte Radetzky, nachdem er unterm 3. April die Abgabe zweier Kavallerieregimenter an Windisch-Graetz angeordnet hatte, noch im April jede weitere Hilfeleistung ab: Im Ministerrat vom 25. April 1849 teilte der Ministerpräsident ein Schreiben des siegreichen Feldmarschalls mit, dem seine Weigerung zu entnehmen war, „schon gegenwärtig, wo eine vollständige Pacificirung des Landes und die Unterwerfung Venedigs noch nicht bewirkt ist, einen Theil seiner Truppen nach Ungarn zu disponiren". (HHStA. Ministerratsprotokolle.) Das Schreiben selbst (dat. Mailand 17. April 1849), das an Schwarzenberg gerichtet war, in Abschrift im KA. (Hauptarmee in Italien 1849—4—78b): er könne keinen Mann entbehren, würde selbst zur Verstärkung der Garnisonen 15.000 Mann benötigen.

[47]) S. das kaiserliche Handschreiben im Anhang als Beilage zum Ministerratsprotokoll vom 12. April 1849.

[48]) Majestätsgesuch des Fürsten Windisch-Graetz vom 20. November 1849 im HHStA., Kriegsakten, Fasz. 512, Fol. 78—81. Windisch-Graetz an den Generaladjutanten Grafen Grünne, Prag 1. Juni 1849. Daselbst Fol. 121 f.

Digitized by Google

schränkte Heranziehung russischer Truppen als eine gefährliche, das Ansehen der Monarchie schädigende und außerdem überflüssige Maßregel darzustellen gewußt. Nicht am wenigsten hatte zu diesem Urteile Weldens Stellungnahme beigetragen.[49])

In diesem Falle kehrte sich dieses Urteil allerdings gegen seinen Urheber. FZM. Frh. von Welden wurde an des Fürsten Windisch-Graetz Stelle zum Oberkommandanten der Armee in Ungarn ernannt.[50]) Seine erste Maßregel war, den Rückzug nicht nur hinter die Raab, sondern unter dem Eindrucke des unglücklichen Ausganges des von den nördlich der Donau zurückgehenden Truppen bei Nagy-Sarló gelieferten Treffens bis hinter die Leitha, beziehungsweise bis in die Gegend von Preßburg fortzusetzen und — das beschleunigte Heranrufen der russischen Hilfe zu erbitten, aber nicht in der vom Fürsten geplanten Weise, sondern zur direkten Unterstützung der Hauptarmee mit mindestens einer Division,[51]) und zu fernerer Entlastung derselben durch das Eingreifen russischer Kräfte im Norden.[52]) So hatte sich gerade der schärfste militärische Kritiker des Feldmarschalls genötigt gesehen, in viel größerem Maße das zu erbitten, was er als besonders verderblich hingestellt hatte, solange ein anderer an verantwortlicher Stelle stand. Bedauerlich ist nur, daß an dem Fürsten allein das ganze böse Odium dieser Maßregel haften blieb, um so bedauerlicher, als sich diese bald in einer ganz anderen Art entwickelte, als sie vom Feldmarschall gedacht war.

Fürst Windisch-Graetz hatte bei seiner ausgesprochen staatsmännischen Begabung und seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse und der handelnden Personen wohl gewußt, was er tat, als er den Russen ursprünglich nur die Rolle eines Ablösers kaiserlicher Kräfte in Galizien zudachte. Er wußte genau, daß, wenn es zu einer — von ihm übrigens als nicht notwendig erhofften — direkten Waffenhilfe käme, der Zar mit einer sekundären Rolle der russischen Truppen nicht einverstanden sein werde, daß der Zar sich und seiner Armee das Verdienst werde sichern wollen, eine gefährliche Revolution niedergeworfen und damit die innen- wie die außenpolitische Stellung Rußlands in Europa gehoben zu haben. Die legitimen Kreise Europas sollten in ihm den berufenen Retter, die revo-

---

[49]) Vgl. Anm. 43. Briefe des Finanzministers Freiherrn von Krauß an den Freiherrn von Wessenberg über die Kriegführung des Fürsten vom 11. bis 24. Dezember 1848. HHStA.

[50]) KA. Militärkanzlei Nr. 2311 vom 13. April 1849.

[51]) Es war dies später die Division Paniutine.

[52]) S. das Schreiben Weldens aus Gran vom 20. April 1849 im Anhang. Er wiederholt sein Begehren in seinem Schreiben aus Bicske vom 23. April. HHStA. Ministerratsprotokolle 1849 Bl. 509.

Digitized by Google

lutionären Kräfte in ihm, beziehungsweise im Selbstherrscher aller Reussen, den zu fürchtenden Bezwinger und Rächer sehen.

Dabei hatte der Fürst noch damit rechnen dürfen, daß ihm die zur Verfügung gestellten russischen Kräfte unterstellt werden würden.[52a])

Und darum ist es begreiflich, ja selbstverständlich, daß der Zar sich nicht mit der Beistellung einiger Divisionen begnügte, die dem österreichischen Kommando unterstellt worden wären, sondern daß er seine ganze, längst an den Grenzen bereitgestellte „Observationsarmee", 200.000 Mann, mehr als die Hälfte aller für einen europäischen Krieg damals verfügbaren russischen Truppen, erst in Galizien, dann in Ungarn einrücken ließ. Allerdings, ein Verdienst hatte sich der Zar mit dieser ausgiebigen Hilfe eigentlich erworben: diesem Machtaufgebote gegenüber war jeder Widerstand Ungarns aussichtslos, es hätte am besten gehandelt, sich mit seinem angestammten König auszusöhnen, bevor diese fremde Übermacht eingriff. Der geniale Führer der ungarischen Feldarmee, Görgey, der einzige, dessen Persönlichkeit einigermaßen Aussicht wenigstens auf Teilerfolge bot, hatte dies alsbald klar erkannt und riet zur Unterwerfung. Er wurde deshalb später von den privilegierten Erzrevolutionären um Kossuth als Verräter erklärt. Und so wie wenig mehr als drei Monate vorher, die Männer in Wien es besser gewußt hatten, als der im Feld stehende FM. Fürst Windisch-Graetz, so wußten es nun die Regierenden der neugebackenen ungarischen Republik besser, als ihr bewährter Armeeführer im Felde.

Das Ende ist bekannt. Es bedurfte nicht einmal des Eingreifens der russischen Hauptarmee; bei Pered, bei Raab und Komorn entschied sich der österreichischen Hauptarmee gegenüber in den Juni- und Julitagen des Jahres 1849 das Schicksal der ungarischen Revolution.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, war Feldmarschall Fürst Alfred Windisch-Graetz weder der Urheber der Russenhilfe, noch weniger aber die Ursache der in so ausgiebigem Maße erfolgten und — wenn man will — in diesem Ausmaße auch unerwünschten Waffenhilfe durch die russischen Truppen. Aber wenn es selbst anders wäre... Der Staatsmann mag in einer derartigen „Hilfe" eine das Prestige der Großmacht Österreich schädigende Sache sehen. Anders eigentlich der Soldat. Es ist Pflicht

[52a]) „Zugleich lege der Zar für diesen Fall die Oberleitung der Operationen, auch der russischen Korps, vertrauensvoll in die Hände des Fürsten Windisch-Graetz". Schreiben Windisch-Graetz' an den Kaiser, Schönbrunn, 22. November 1848, in welchem über die Mission des Spezialgesandten des Zaren an Windisch-Graetz, Fürsten Lieven, berichtet wird, der dem Fürsten für die Folge russische Hilfe anträgt. — HHStA., zitiert bei Helfert, a. a. O. IV/[2], 331.

Digitized by Google

jedes Organisators und Feldherrn für den Kriegsfall so stark als möglich zu sein. Theoretisch genommen kann man nie stark genug sein, und je größer die Überlegenheit, sei es an Zahl, sei es infolge besserer Ausrüstung, Bewaffnung oder Organisation, desto rascher fällt die Entscheidung, desto weniger Blut wird vergossen, wenn einmal die „ultima ratio regis" angerufen ist.

In einem wenig bekannten, heute längst vergessenen Schriftchen sagt Napoleons größter Gegner im Felde, Erzherzog Karl: „Schwachköpfe wollten Bonapartes Ruhm durch die Bemerkung schmälern, daß er die meisten Erfolge seiner überlegenen Kraft verdanke. Gibt es wohl ein größeres Lob für den Staatsmann, als daß er keinen Krieg oder Feldzug begann, ohne solch einer Überlegenheit sicher zu sein?"[58])

FM. Fürst Windisch-Graetz war nach Geburt, Erziehung und Lebensanschauung Soldat, mag immerhin die staatsmännische Begabung der militärischen gleichgekommen sein, sie vielleicht sogar überwogen haben. Aber als Soldat, nicht als Politiker faßte Windisch-Graetz, ohne viel zu fragen, z. B. sogar gegen den direkten Befehl des Kaisers und seiner Regierung, in den Junitagen des Jahres 1848 den Entschluß zur Bekämpfung der Revolution und führte diesen Entschluß ebenso konsequent durch — entgegen dem vom kaiserlichen Kommissär G. d. K. Grafen Mensdorff-Pouilly überbrachten Befehl. Als Soldat, nicht als Politiker nahm er nach Niederwerfung der Prager Revolution, unbeirrt durch den großen persönlichen Verlust, den er eben erlitten, den Kampf gegen die Revolution in Österreich auf, als alle anderen zu verzagen schienen, und bezwang sie. Als Soldat, nicht als Politiker ging er daran, seinem Kaiser auch das aufständische Ungarn wieder zu erobern, und als Soldat suchte er, als er einsehen mußte, daß er seine nun verfügbaren Streitkräfte trotz ihrer hohen soldatischen Qualitäten überschätzt hatte, pflichtgemäß, sie soweit zu verstärken, daß sie für ihre Aufgabe ausreichend schienen. Als Soldat war es selbstverständlich, daß er jede Aushilfsmöglichkeit, die sich ihm bot, mit heranzog, wenn sich dadurch das gesteckte Ziel eher erreichen ließ. Anders zu handeln, wäre eine militärische Pflichtverletzung gewesen, um so mehr, als diese Art gegenseitiger Aushilfe, wie der Fürst sie dachte (eigentlich auch so, wie sie dann durch andere wurde) zu den Selbstverständlichkeiten seiner Zeit gehörte. Wenn es dem Kaiser und seinen führenden Staatsmännern unter den eben durch Windisch-Graetz's tatkräftiges Handeln schon konsolidierteren Verhältnissen aus Prestigegründen bedenklich schien, so war ihnen gewiß die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig einzugreifen. Dies haben sie unterlassen. Und

[58]) Aphorismen. Wien 1893 S. 70 f.

Digitized by Google

wie wir sahen, taten sie dann — als Gefahr im Verzuge schien — entgegen den Stimmen der führenden Militärs (Radetzky, Heß, Haynau) in weitaus erhöhtem Ausmaße das, was man vorher dem Fürsten verübelte und belastete ihn außerdem mit der Verantwortung vor der Geschichte. Diese wiegt einer unvoreingenommenen Geschichtsschreibung gegenüber allerdings nicht unschwer.

Selbst wenn der Fürst der Urheber der großen, „prestigeschädigenden" Russenhilfe gewesen wäre, gerade dann sollte ihm heute pazifistische Geschichtsschreibung und Geschichtsbeurteilung Dank wissen. Denn sie gab die Möglichkeit, die ungarische Revolution, deren Unterdrückung nun einmal beschlossene Sache war, rasch und darum verhältnismäßig unblutig zu unterdrücken. Zehn Wochen nach Wiederaufnahme der Offensive war alles zu Ende. Nur Komorn hielt sich noch in einem Widerstande, der nur mehr der Waffenehre, nicht mehr dem Erfolge gelten konnte. Es ist nicht nur meine Überzeugung, sondern auch die jedes gebildeten Militärs, der den ungarischen Revolutionsfeldzug wirklich kennt, daß Ungarn auch ohne die russische Waffenhilfe unterlegen wäre. Nach der für Österreich glücklichen Beendigung des italienischen Feldzuges hatte Ungarn keine Aussicht mehr, zu siegen. Aber viel längere, viel hartnäckigere Kämpfe und damit unendlich viel mehr Blut hätte es gekostet ohne die von Norden sich bedrohlich hereinwälzende russische Dampfwalze.

Darum sollten gerade die Feinde vielen Blutvergießens einem Verfahren Dank wissen, das Blutvergießen verringerte, wenn schon nicht verhinderte. Dieses zu verhindern stand nicht in des Fürsten Macht, dazu hätte es eines weit höheren Grades ehrlichen Friedenswillens auf der Gegenseite bedurft.

Wie immer man über die gewählten Mittel auch denken möge, unbestritten bleibt das Verdienst des Fürsten, in schwerer Zeit, als alles drunter und drüber ging und alles den Kopf und was gefährlicher ist, auch das Herz verloren zu haben schien, ruhig und selbstsicher an die große Aufgabe geschritten zu sein, das in allen Fugen auseinanderstrebende, in allen größeren Städten in offenem Aufruhr lichterloh brennende und von äußeren Feinden bedrohte Reich vor dem Zusammenbruche und vor dem Auseinanderfallen zu retten. Diese Aufgabe, die er sich *selbst gestellt*, hat er konsequent durchgeführt. Er war im Begriffe, sie auch gedeihlich zu Ende zu führen, als ihm ein Wille, den er, als echter österreichischer Soldat, als einen höheren annahm und gelten ließ — vielleicht hätte es mancher anders getan — die Macht aus der Hand nahm und ihm so die Vollendung unmöglich machte.

Sein Wollen aber war groß. Und wie der Dichter sagt:

„Nicht was Ihr erreicht, was Ihr gewollt macht Euch groß."

Digitized by Google

Anhang.

Die hier im Anhange zum erstenmal veröffentlichten Ministerratsprotokolle, bezw. Auszüge aus solchen aus der Zeit vom 23. März bis 22. April 1849 zeigen am besten und ursprünglichsten, wie die „Russenhilfe" tatsächlich zustande gekommen ist, aber auch in welcher Art man gegen den Fürsten vorgegangen war, der schließlich vor der großen Öffentlichkeit als der an ihr „Schuldige" bezeichnet wurde — sofern hier überhaupt von einer „Schuld" die Rede sein kann.

Aus diesen Protokollen geht einwandfrei hervor, daß der Feldmarschall, obwohl gerade er — wie die vorherigen Blätter zeigten — am allerehesten die Möglichkeit hatte, die Russen zu Hilfe zu rufen, sich deren Unterstützung für den Notfall wohl versichert, sie aber in keiner Weise tatsächlich selbst herbeigerufen hatte. Ein einzigesmal, im Protokolle vom 29. März, wird erwähnt, daß der Feldmarschall in einem Vortrage an den Kaiser den Antrag gestellt habe, daß, wenn in absehbarer Zeit nicht vor Komorn Truppen frei würden, mangels anderer Verstärkungen in geringem Maße russische Unterstützung für Nebenaufgaben, ähnlich wie dies in der vorstehenden Arbeit dargetan, in Anspruch genommen werden solle (tatsächlich war dies in Siebenbürgen in dem vom FM. gewünschten Ausmaße ohne dessen Zutun — s. S. 222 — bereits geschehen).

Die Protokolle zeigen auch, wie der Ministerpräsident sofort geneigt ist, „Veränderungen" bei den höheren Kommandostellen in Ungarn vorzunehmen, sich aber sehr bald dazu entschließt, den Armeekommandanten (und, was nach den Protokollen nicht als tatsächlich geschehen, sondern nur beabsichtigt erscheint, dennoch aber gleichzeitig mit der Enthebung des FM. geschah, auch dessen Generalstabschef GM. Grafen Nobili) selbst zu entheben. Die Art des Vorganges ist hiebei bezeichnend. Man sieht ein, daß es kaum angängig ist, einen Mann, den man eben als unzureichend vom Kommando am Feinde enthebt, das Oberkommando über sämtliche Streitkräfte, im bisherigen Umfange zu belassen und damit auch indirekt das Oberkommando über die Armee in Ungarn. Man

Digitized by Google

scheut sich auch, den um Österreich und seinen Kaiser hochverdienten Mann öffentlich allzu scharf zu brüskieren und sich dergestalt vor der dem Fürsten vertrauenden Armee ins Unrecht zu setzen. Man wählt daher einen Weg, welcher zwar der Menschenkenntnis seines Urhebers alle Ehre macht, der aber doch eigentlich bewußt unehrlich ist. Man enthebt ihn nur vom Kommando in Ungarn und beruft ihn ab — Letzteres war bei der Stellung des Fürsten als Oberkommandant vollkommen möglich gewesen und hätte allein genügt, ihn von der Armee in Ungarn zu entfernen — in der richtigen Voraussetzung, daß der schwergekränkte Führer dann in seiner Entrüstung auch alle anderen Würden zurücklegen und sich damit ins Unrecht setzen werde, eine Voraussetzung, die sich natürlich vollkommen erfüllte, dem Ansehen des Feldmarschalls beim Offizierskorps aber natürlich schadete. Denn nun war e r es, der die Flinte ins Korn zu werfen schien.

Traurig ist die Rolle, die nach den Protokollen der Vertrauensmann des Ministerrates, der bisher so untadelige FZM. Frh. von Welden spielt. Gar rasch ereilt das Schicksal diesen Mann, der anscheinend aus rein persönlichen Gründen zuerst die Autorität seines Vorgesetzten und früheren Kameraden (Welden und der Feldmarschall waren bis zum Oktober 1848, in welchem Windisch-Graetz mit Überspringung eines Grades Feldmarschall wurde, Ranggenossen) untergräbt, sich an dessen Stelle in des Wortes vollster Bedeutung drängt, um sodann schon in den ersten Tagen, wie sein Schreiben aus Gran vom 20. April beweist, haltlos zusammenzubrechen (s. auch S. 229) und im vollsten und weitestgehenden Ausmaße nach jener Hilfe zu rufen, deren teilweise Andeutung seinem Vorgänger von dem von ihm beeinflußten Ministerrat so schwer angerechnet und deren Sicherstellung und Ermöglichung doch, wie es aus den vorstehenden Blättern zur Genüge zu ersehen sein dürfte, vor allem das Verdienst des nun so plötzlich Enthobenen war: jene Hilfe, gegen welche der Ministerpräsident sich anscheinend so sehr gewehrt und die er nun selbst doch eiligst und in vollstem Maße in Anspruch nahm, als der Mann seines Vertrauens versagte.

Bezeichnend schließlich, wie dieselben Minister, welche so entschieden gegen die russische Hilfe waren, doch nicht bereit sind, aus dieser Haltung die einzig möglichen Konsequenzen zu ziehen. Als der sehr initiative Justizminister Dr. Bach in der Sitzung vom April eine zweite Rekrutierung beantragte, um die ständige Auffüllung der Armee zu gewährleisten, da waren dieselben Persönlichkeiten, vor allem der Finanzminister sofort dagegen — obwohl doch, wenn man die Hilfe von außen ablehnte, sie in der Stärkung eigener Kraft zu suchen, das einzig Mögliche war.

Digitized by Google

Bemerkenswert ist die Feststellung, daß sich der Ministerrat — wie dies aus verschiedenen Stellen (Protokoll vom 3. April, Punkt 4, Protokoll vom 13. April, Relation Kübeck, 2. Absatz) hervorgeht — darüber im Klaren ist, daß es sich hier um m e h r handelt, als ein aufrührerisches Land niederzuwerfen, nämlich darum, den Hort der „europäischen Revolution" (das Wort „Welt"revolution war noch nicht erfunden), der Ungarn nun geworden war und in welchem sich die anderwärts vertriebenen revolutionären Elemente sammeln, um den Widerstand neu anzufachen, zu bezwingen und so einen neuen Weltbrand zu verhindern.

Unzweifelhaft aber zeigt der letzte Satz des Protokollauszuges vom 24. April (Seite 259), daß es der Ministerrat der verantwortlichen österreichischen Regierung war, welcher auf den bestimmten Antrag seines Vertrauensmannes, des FZM. Frh. v. Welden, des nunmehrigen Armeekommandanten in Ungarn, die Hilfe der Russen in Anspruch genommen und sie herbeigerufen hat.

Aus den Ministerratsprotokollen.[1])

Der Kopf der im Haus-, Hof- und Staatsarchive verwahrten Protokolle (Bezeichnung und Präsenzliste) ist mit Benützung eines gedruckten Formulars, das den Titel „Ministerrath" trägt, in extenso, der Text der Protokolle links halbbrüchig geschrieben. Das Visum des Kaisers ist regelmäßig am Schlusse auf der rechten, die Unterschrift des Ministerpräsidenten auf der linken Seitenhälfte. Die Unterschrift des Schriftführers steht rechts neben dem Protokollsbeginn. Ein gleicher Formularbogen ist als Umschlag verwendet. Er trägt außer dem Datum und den Kanzleivermerken das oft undatierte Visum der einzelnen Minister, einzelne Visa fehlen nicht selten, so auch gelegentlich das des Kaisers und die Fertigung des Ministerpräsidenten; irrtümlich hat hie und da auch ein Minister sein Visum bei der Präsenzliste des Protokolls selbst angebracht. Auf den Einsichtsvermerk für die Minister folgt auf dem Umschlag noch die kurze Angabe des „Inhalts". Die Zählung seiner einzelnen Punkte entspricht der Zählung im Protokoll selbst.

Der Umschlagbogen blieb bei der Wiedergabe der Protokolle und Protokollsauszüge unberücksichtigt; nur die Inhaltsangabe wurde zweckmäßig vor dem Text angebracht, bei Wiedergabe ganzer Protokolle also eingeschoben. — Wenn nicht das ganze Protokoll wiedergegeben wurde, ist die wortgetreue Wiedergabe auf den betreffenden Punkt des Inhalts und die Protokollsstelle beschränkt; Kanzleivermerke wurden weggelassen. Abkürzungen wurden z. T. aufgelöst; ag., ah., au. = aller-gnädigst, -höchst, -untertänigst.

---

[1]) Das Ministerium des Fürsten Felix Schwarzenberg bestand aus folgenden Personen: Präsidium und Äußeres der Fürst selbst, Inneres Graf Stadion, Finanzen Frh. v. Krauß, Krieg Fmlt. v. Cordon, Justiz Dr. Bach, Handel Frh. v. Bruck, Landeskultur (Landwirtschaft) Frh. v. Thinnfeld und Minister Freiherr von Kulmer.

Digitized by Google

1. Aus dem 15. Protokolle. Sitzung vom 12. Jänner 1849 zu Olmütz.

3. Nachrichten über die militärischen Angelegenheiten in Siebenbürgen.

3. Der Minister-Präsident theilte den Inhalt eines aus Siebenbürgen erhalten[en] Berichts mit, wonach die dortigen militärischen Angelegenheiten eine für die gute Sache immer nachtheiligere Wendung nehmen, Oberst Urban nach der Bukowina zurückgedrängt wird und die überlegene magyarische Streitmacht unter General Bem mit einem Einfalle nach Galizien droht. In Anbetracht dieser gefährlichen Lage und der geringen Zahl der k. k. Truppen in Siebenbürgen wird selbst darauf hingedeutet, den Beistand der dort an der Gränze stehenden russischen Truppen in Anspruch zu nehmen. Fürst Schwarzenberg erklärte sich umsomehr gegen die Anwendung dieses bedenklichen Auskunftsmittels, als die in Galizien oder der Bukowina einfallenden rebellischen Schaaren dort gar keine Simpathieen finden werden und als Baron Hammerstein in den ihm zu Gebote stehenden Truppen die Mittel finden wird, allfällige Angriffe zurückzuweisen und den Oberst Urban so wie FML. Baron Puchner zu unterstützen.

2. Aus dem 25. Protokoll. Sitzung vom 26. Februar 1849 zu Wien.

4. Aufenthalt der Russischen Truppen in Siebenbürgen.

4. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten eröffnete über eine Anfrage des Ministers Dr. Bach, daß nach einer ihm zugekommenen amtlichen Mittheilung die in Kronstadt und Herrmannstadt eingezogenen russischen Truppen (10.000 Mann[2]) nur so lange dort verbleiben, als wir es wollen, und gleich fortziehen, sobald wir es wünschen.

3. Aus dem 38. Protokoll. Sitzung vom 23. März 1849 zu Olmütz.

4. Besetzung Hermannstadts durch Bem. Dringende Maßregeln in Siebenbürgen und Ungarn.

4. Die von dem Fürsten Schwarzenberg dem Ministerrathe mitgetheilte Nachricht von der Besetzung Herrmannstadts durch die Rebellen unter Bem brachte eine tiefe und schmerzliche Sensation

---

[2]) Es waren tatsächlich erst 6000 M. — s. u. a. Helfert, a. a. O. IV/$_2$, 342, 346, Heydte: Winterfeldzug in Siebenbürgen, 223, 234 etc.

Digitized by Google

hervor. Es wurde einstimmig anerkannt, daß man ohne allen Verzug jedes Mittel aufbiethen müsse, um des Aufruhres in Siebenbürgen durch eigene Kraft und wo möglich ohne russischen Beistand Meister zu werden. Der Justizminister sprach in letzterer Beziehung insbesondere seine Überzeugung aus, daß die Anrufung des russischen Beistandes in vielen Theilen der Monarchie auf den öffentlichen Geist den schlimmsten Eindruck machen werde. Um sich genauer über die dermalige Dislokation der österreichischen Kriegsmacht zu unterrichten und in Erfahrung zu bringen, welche Truppen und binnen wie viel Zeit nach Siebenbürgen einrücken könnten, wurde der Unterstaatssekretär von Schölheimb in den Ministerrath berufen. Derselbe erklärte, zu dieser Stunde — da die Bureaux eben gesperrt seien — keine genauen Zifferndaten liefern zu können, dieselben würden jedoch nachgetragen werden. Indessen bedaure er im Vorhinein erklären zu müssen, daß, obgleich der Stand der östreichischen Armee dermal auf 780.000 Mann gestiegen sei, verhältnißmäßig nur wenig Truppen zum Einmarsche nach Ungarn und Siebenbürgen disponibel seien. Denn von denjenigen Körpern, die nicht schon vor dem Feind stehen, sei ein Theil undienstbar oder noch nicht armirt und abgerichtet oder zum Garnisonsdienste unentbehrlich (Wien, Prag, Krakau, Olmütz) oder, als aus Ungarn zusammengesetzt, zu diesem Kriege nicht verwendbar. In Italien allein seien 10.000 Kranke; das Fuhrwesen allein nehme 35.000 Mann in Anspruch. Unter diesen Umständen sehe Schölheimb nicht ab, daß man aus Galizien mehr als sechs bis zehn Bataillons nach Siebenbürgen marschiren lassen könne. Das Zurückberufen des deutschen Bundeskontingents[3]) würde wegen der Entfernung erst in späterer Zeit seine Wirkung äußern und — wie Fürst Schwarzenberg bemerkte — in politischer Beziehung jetzt nicht räthlich seyn. Böhmen könne man nicht ganz von Truppen degarniren, dagegen gestatten es sowohl die Treue der galizischen Bauern als die Einschüchterung des dortigen Adels und die Zusammenziehung starker russischer Korps an der pohlnischen Gränze, beinahe alles Militär aus Galizien herauszuziehen, und es wurde daher beschlossen, vor Allem zu dieser, auch geographisch am nächsten liegenden Hilfe zu greifen. — Andererseits erkannte der Ministerrath einstimmig die dringende Nothwendigkeit, daß die kriegerischen Operationen in Ungarn nach einem wohlkombinirten Plane mit aller Energie geführt würden, um den Aufruhr, der in jenem Lande sein Haupt noch immer frech erhebt und Rückwirkungen

[3]) Gemeint ist die in Vorarlberg zur Unterstützung der gegen die Revolution in Baden und in der Pfalz zusammengezogenen Deutschen Bundestruppen sich sammelnde Division Fmlt. Schwarzenberg.

Digitized by Google

in allen Provinzen bis zu den Ufern des Ticino hin äußert, endlich zu unterdrücken.

Die Minister Bach, von Bruck, Baron Krauß, von Thinnfeld und Baron Kulmer erklärten, nach ihrer Überzeugung liege der geringe Erfolg der militärischen Operationen in den letzten zwei Monaten nicht so sehr im Mangel an Streitmacht oder in Terrainhindernissen, als vielmehr in der fehlerhaften Leitung der militärischen Operationen.[4]) Die ganze Armee hat ihr Urtheil darüber abgegeben und nachdem Seine Majestät bereits einige äußerst wünschenswerthe Veränderungen in der Person von Corpskommandanten vorgenommen haben,[5]) so käme es jetzt in militärischer Beziehung noch auf den Hauptpunkt an, daß der FMarschall Fürst Windischgrätz an seine Seite einen Generalstabschef erhalte, der nicht bloß ein geistreicher Theoretiker, sondern auch ein Mann der raschen That sei,[6]) der die herrliche Armee Seiner Majestät mit Umsicht und Glück, unbeirrt durch Nebenrücksichten, schnell zu entscheidenden Siegen führe und sie zu benützen verstehe.

Nicht minder als in militärischer, thue auch in administrativer und politischer Beziehung ein Wechsel in der nächsten Umgebung des Feldmarschalles Noth. Die Rathschläge des Generalen Rousseau, die von ihm selbst ausgegangenen Verfügungen, seine Vorliebe für die magyarische Parthei und mancherlei Einflüsse, denen er nicht zu wiederstehen vermag, haben der guten Sache bereits vielfältigen, zum Theil selbst unersetzlichen Schaden zugefügt. Wenn nicht bald eine völlig verschiedene Richtung eingeschlagen und der hochsinnige Feldmarschall bei seinen persönlich aufopfernden Bestrebungen im Dienste Seiner Majestät besser unterstützt wird, so stehet Alles auf dem Spiele. —

Der Minister-Präsident, von der Nothwendigkeit der angedeuteten Personaländerungen ebenfalls überzeugt, wird es sich angelegen seyn lassen, den Feldmarschall dazu zu vermögen.

(Vom Fürsten Schwarzenberg ist das Protokoll zu Olmütz am 24., vom Kaiser daselbst am 25. März unterfertigt.)

---

[4]) S. Einleitung zum Anhang ,S. 233, Absatz 3.

[5]) Hervorhebung durch den Herausgeber. Auch spätere derartige Hervorhebungen werden durch diese Anm. als solche bezeichnet. Tatsächlich waren aber bis zum 12. April — dem Tag der Enthebung — keine Veränderungen durchgeführt.

[6]) S. Anmerkung 5.

Digitized by Google

4. Aus dem 39. Protokoll. Sitzung vom 29. März 1849 zu Wien.

1. Vortrag des FM. F. Windisch-Grätz wegen Beyziehung russischer Hilfstruppen gegen die ungr. Insurgenten.

1. Der gefertigte Minister-Präsident eröffnete die Sitzung mit dem ihm von Sr. Majestät zugekommenen Vortrage des FM. Fürsten von Windisch-Grätz, womit derselbe wegen Unzulänglichkeit seiner Streitkräfte zur Bezwingung der ungrischen, 80.000 wohlgerüstete Streiter[7]) zählenden Insurgenten-Armee, wenn nicht binnen längstens 8 Tagen der Fall von Komorn eine günstige Wendung unsrer Verhältnisse in Ungarn bewirkt, die Hülfe Rußlands, und zwar mit 40.000 M. in Oberungarn und mit 10.000 M. in Siebenbürgen in Anspruch nimmt.

Weiters theilte der Ministerpräsident ein vom Ban Bar. Jellacic approbiertes Operations-Project zur vollständigen Bezwingung der ungrischen Insurrection mit, wornach die k. k. Truppen unter Jellacic mit 40 Bataillons an der unteren Theiß bey Szegedin gegen Debreczin und Großwardein zu ziehen hätten, wobey jedoch zwischen Pesth und Szolnok ein Reserve-Corps von 15 Bataillons aufgestellt werden müßte.

Diesem Projecte steht — bemerkte der Ministerpräsident vorläufig — die doppelte Schwierigkeit entgegen, daß das vorausgesetzte Reserve-Corps nicht existirt und auch nicht bald geschaffen werden kann, — dann daß durch Besetzung Siebenbürgens vom Feinde die Operationen an der untern Theiß gefährdet sind. Es muß sonach vor Allem die Frage in Erwägung gezogen werden: ob von der Russischen Regierung Hilfe zu erbitten sey oder nicht, welche, — wenn ja — in kürzester Frist verlangt werden müßte.

Der Finanz- und der Justiz-Minister erklärten sich schon von vornehinein gegen die Zuziehung russischer Hilfstruppen zur Unterdrückung einer Rebellion im Innern der Monarchie, indem sie einerseits die Angaben über die Stärke der Insurgenten für übertrieben, andrerseits jene unserer Truppen, wenn sie nicht wie bisher in dem ganzen Lande zerstreut gelassen[8]), sondern auf einen Punct zu einem Hauptschlage concentriert

[7]) Die tatsächliche Stärke der im Felde stehenden ung. Armee war sogar wesentlich höher (s. S. 213 und 227).

[8]) In dem eben erst besetzten, insurgiert gewesenen Lande waren aber Minimalbesatzungen — andere hatte der FM. nirgends zurückgelassen — unbedingt erforderlich, sollten die Unruhen nicht wieder ausbrechen. War doch, wie die Lorbeerkranzepisode der im April von führenden Wiener Kreisen zu Görgey nach Komorn gesendeten Baronin Beck zeigt, auch in Wien die intellektuelle Führerschaft bereit, sich wieder zu erheben und mit den „ungarischen Befreiern" zu vereinigen (Strobl: Ung. Donauarmee 173. Beck, Memoiren einer Dame I, 269). Mangels eigener Etappenformationen konnte der FM. diese Minimalbesatzungen aber nur aus der schwachen Feldarmee entnehmen.

Digitized by Google

würden, für hinlänglich hielten, und der Handels-Minister konnte nicht umhin, aufmerksam zu machen, daß, wenn die Sachen wirklich so schlecht stehen, wie der Feldmarschall sie geschildert, die Ursache davon nur in dem Mangel an gehöriger Führung der Truppen gesucht werden könne.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers ward sofort der Feldzeugmeister Bar. Welden eingeladen, dem Ministerrathe seine Ansichten hierüber mitzutheilen.

Freyherr von Welden erklärte sich auf das Bestimmteste gegen die Beyziehung russischer Hilfstruppen, indem er versichert, daß die ungr. Insurrection auch ohne sie überwältigt werden kann. Die Hilfe Rußlands von der oesterr. Regierung selbst für diesen Zweck erbethen, würde eine vollkommene moralische Niederlage der letztern, das Bekenntniß der Ohnmacht vor ganz Europa seyn und könnte nur im alleräußersten Falle, wenn nämlich der Bestand der Monarchie auf dem Spiele stände, sich rechtfertigen lassen.

Dahin ists aber noch lange nicht gekommen. Niederlagen haben die k. k. Truppen in Ungarn noch nirgends erlitten[9]); die Unternehmungen gegen Komorn, zu deren Betreibung er, B. Welden, sich morgen persönlich an Ort und Stelle begibt, versprechen eine günstige Wendung und lassen die Disponibilität eines bedeutenden Corps erwarten[10]); die Insurgenten hinter der Theyß können in der gegenwärtigen Jahrszeit wegen der Beschaffenheit des Bodens nichts Entscheidendes unternehmen und

---

[9]) Dies trifft nicht zu. So hatte namentlich das Treffen von Szolnok am 5. März nicht nur beträchtliche Verluste verursacht, sondern auch den wichtigen dortigen Theißübergang in den Besitz der Ungarn gebracht. Sie zogen sich allerdings nach Verbrennung der Brücke kurz darauf wieder auf das linke Ufer zurück.

[10]) Es ist nicht einzusehen, mit welchen Mitteln der FZM. Welden den Dingen bei Komorn durch sein persönliches Eingreifen eine andere Wendung geben und auf welche Art er dort dann ein „ansehnliches Reservekorps" freimachen wollte. Komorn war seit Dezember durch ein sehr schwaches Blockadekorps von weniger als Divisionsstärke blockiert, z. T. sogar nur beobachtet, für den belagerungsmäßigen Angriff, für welchen es an der dazu nötigen schweren Artillerie mangelte, waren bisher keinerlei ernstliche Maßnahmen getroffen worden, das schwache Blockadekorps mußte in Anbetracht der günstigen Lage der starken Festung froh sein, wenn es ihm gelang, deren ansehnlich stärkere Besatzung zu binden und ihr alle Zufuhren abzuschneiden. Aber selbst wenn es Welden gelungen wäre (obwohl er keinerlei Verstärkung an Truppen und Material mitbrachte), die Festung zu nehmen, so hätte er, da ein Teil des schwachen Blockadekorps für den Gefangenentransport und als Besatzung hätte verwendet werden müssen, kein „ansehnliches Korps de réserve" aus dessen Resten bilden können, sondern höchstens die vom FM. in diesem Falle erhofften 8000 M. Die Ausführungen Weldens zeigen hier entweder von einer geradezu sträflichen Unorientiertheit und Oberflächlichkeit oder aber sie wurden in durchsichtiger Absicht bewußt unrichtig gegeben. Beides zeigt sich auch in der folgenden Beurteilung der Operationsmöglichkeiten der ungarischen Hauptarmee, die damals schon die Theiß überschritten hatte, was Welden als etwas Unmögliches erklärt. (s. auch S. 339, Anm. 36)

Digitized by Google

das Bem'sche Corps in Siebenbürgen wird vom FML. B. Puchner so wie von den russischen Truppen aus den Fürstenthümern[11]) in deren eigenem Interesse und ohne Aufforderung von Seite der oesterr: Regierung gehörig beschäftigt werden, so daß es für Ungarn vor der Hand nicht wirken kann. Inzwischen aber kann und muß mit den zu concentrirenden k. k. Truppen eine Hauptoperation gegen den Kern der Insurrection unternommen werden, welche jedoch nicht in dem vom Ban projectirten, dermahl wegen der Jahrszeit und Bodenbeschaffenheit unausführbaren Übergange[12]) über die Theiß bey Szegedin, sondern in einer Operation auf Tokay bestehen dürfte, worüber den näheren Plan mitzutheilen Bar. Welden nach seiner Rückkunft von Komorn sich vorbehält.

Nach dieser Erklärung beschloß der Ministerrath dem nach Olmütz berufenen FM. Fürsten Windisch-Grätz die geeigneten Mittheilungen in dieser Angelegenheit zu machen.[13])

Von der Antwort des Fürsten darauf wird es abhängen, welche weitre Maßregeln zu ergreifen seyen.

(Datiert vom 30. März 1849. Unterfertigt vom Fürsten Schwarzenberg zu Wien, 30. März 1849, vom Kaiser ohne besondere Orts- und Zeitangabe.)

5. Aus dem 41. Protokoll. Sitzung vom 31. März 1849 zu Wien.

4. Versetzung von k. k. Generalen aus Italien nach Ungarn.

5. Denkschrift des FZM. Baron Welden über die Kriegführung in Ungarn.

4. Der Minister-Präsident theilte mit den Inhalt eines Vortrags des Fürsten Windischgrätz über den vom kommandirenden General in Galizien zu gewärtigenden militärischen Beistand, und brachte bei diesem

---

[11]) Das Folgende vom Herausgeber hervorgehoben. Wie schon aus dem Texte ersichtlich — S. 222 — hatten die Russen um diese Zeit in Siebenbürgen infolge Anforderung der Lokalbehörden interveniert. Auch hier wird das „ohne Aufforderung der Regierung" hervorgehoben. Vgl. oben S. 218 Anm. 22.

[12]) s. Anm. 10.

[13]) Den Armee-Oberkommandanten in diesem von dem Ministerrate doch selbst als bedrohlich erkannten Zeitpunkte von der Armee abzuberufen, wozu bei den damaligen Verbindungsmitteln und der durch Komorn gesperrten Dampfschiff- und Bahnverbindung mindestens eine Woche erforderlich war, zeigt von einer völligen Verkennung der militärischen Lage und militärischen Verhältnisse überhaupt. (Bahn Wien—Preßburg—Pest—Szolnok seit 1848 fertig, aber wegen der Revolution nur teilweise in Betrieb gesetzt; erst im Sommer 1849 auf der ganzen Linie der Verkehr aufgenommen.)

Digitized by Google

Anlaß die Frage in Anregung, ob nicht der ungarischen Armee einige der tüchtigsten k. k. Generale aus der italienischen Armee zuzuweisen wären, wenn sich die Ereignisse in der Halbinsel so gestalten, daß diese Generale dort entbehrt werden können.

Die Minister des Krieges und der Justiz glaubten sich von einer solchen Versetzung einzelner Generale verhältnißmäßig nur geringen Erfolg für die Kriegsereignisse im Ganzen versprechen zu können, welcher hauptsächlich durch die oberste militärische Leitung der Operationen bedingt ist.

5. Hierauf wurde die Denkschrift des Feldzeug-M. Baron Welden über die in Ungarn zu ergreifenden militärischen Maßregeln im Großen, verlesen. Die Grundidee derselben ist, daß man den gegenwärtig unmöglichen Krieg[14]) in den Niederungen der Theiß vor der Hand aufgeben und sich mit überwiegender Macht in die nördlichen Theile des Landes werfen sollte, wo das Terrain sowohl als die Nationalität der größtentheils slowakischen Bevölkerung unsern Operationen günstig seyn würde. Tokay wäre der geeignetste Centralpunkt, um mit Schnelligkeit nach verschiedenen Richtungen erfolgreich zu operieren.

(Vom Fürsten Schwarzenberg ist das Protokoll zu Olmütz am 1., vom Kaiser daselbst am 4. April unterfertigt.)

6.

Protokoll der zu Olmütz am 3. April 1849 in Allerhöchster Anwesenheit Seiner Majestaet des Kaisers abgehaltenen Sitzung des Ministerrathes.

Gegenwärtige:

Der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg
Der Minister des Innern Graf Stadion
„ „ der Finanzen Fherr v. Krauß
„ „ der Justiz Dor. Bach
„ „ des Krieges Fhrr. v. Cordon
„ „ Freiherr von Kulmer.

Dieser Sitzung wurde auch FZeugmeister Fhrr. v. Welden beigezogen.

Inhalt:

1. Reise seiner Majestät nach Ungarn.
2. Maßregeln zur Bezwingung der Rebellen in Ungarn und Siebenbürgen.

---

[14]) S. wieder Schluß der Anmkg. 10.

Digitized by Google

1.) Der Minister-Präsident eröffnete die Sitzung mit der Entwickelung seines a. u. Antrages, daß Seine Majestät der Kaiser geruhen wollen, Allerhöchstsich demnächst auf einige Zeit nach Ungarn zu begeben. Fürst Schwarzenberg hegt die Überzeugung, daß eine Reise Seiner Majestät in dieses Land gegenwärtig in jeder Beziehung die besten Folgen haben würde, sowohl in Absicht auf den Eindruck bei der Bevölkerung des Landes und bei der Armee, als bezüglich der Einschlagung eines neuen, für das Heil der Monarchie ersprießlicheren Ganges der dortigen militärischen Operationen wie auch der administrativen Maßregeln.

Sämtliche Minister schlossen sich diesem a. u. Antrage an, indem sie sich von dem Erscheinen Seiner Majestät in der ungarischen Hauptstadt eine neue, glückliche Wendung der Angelegenheiten jenes Landes versprechen, dessen innere Zerrüttung mit jedem Tage zunimmt und einer schnellen, energischen Abhilfe bedarf.

Nachdem Seine Majestät hierüber erklärt hatten, dem Antrage des treugehorsamsten Ministerrathes Ag. Folge zu geben, wurden die Modalitäten dieser, binnen wenig Tagen anzutretenden Reise in Erwägung gezogen und deren strengste Geheimhaltung beschlossen. Fürst Windischgrätz würde erst kurz vorher davon zu seiner eigenen Wissenschaft unterrichtet werden.

Seine Majestät würden bei Ah. Ihrem Eintreffen in Ofen eine Proklamation an die Völker Ungarns zu erlassen geruhen.

Der Minister des Innern wird sich beeilen, Seiner Majestät noch vor Ah. derselben Abreise einige die innere Reorganisation Ungarns und die dortigen politischen Verhältnisse beleuchtende Denkschriften zu überreichen.

2.) Der Minister-Präsident brachte hierauf die Lage der Dinge in Siebenbürgen zur Sprache, aus welchem Lande die kaiserlichen Truppen, wie auch die russischen, in Folge der jüngsten Kriegsereignisse beinahe gänzlich verdrängt worden sind. Er wies auf die Nothwendigkeit hin, die Rebellion daselbst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bezwingen, zumal sie dem Aufruhre in Ungarn die mächtigste Stütze verleiht. Es handelt sich gegenwärtig nicht bloß um den Kampf mit rebellischen Provinzen, sondern mit den Revolutionären aller Länder, welche dort zusammenströmen und ohne Rückhalt das Banner der Anarchie und des Kommunismus entfalten.[5]) So dringend nothwendig aber es auch ist, die europäische Revolution in diesem ihren letzten Asyl zu besiegen, so könne man sich doch die großen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens unter den gegenwärtigen innern und äußeren Verhältnissen des Kaiserstaates nicht verhehlen. Es

Digitized by Google

dringt sich dabei selbst die Frage auf: ob die Regierung die nöthigen disponiblen Streitkräfte besitze, um überhaupt sobald die Revolte zu bezwingen und ob es nicht gerathen sei, zu diesem Zwecke den Beistand Rußlands, direkt oder indirekt, in Anspruch zu nehmen?

Die Minister der Justiz, des Inneren und der Finanzen glaubten sich gegen eine direkte Aufforderung um russische Hilfe erklären zu sollen; da nach ihrer Überzeugung die Monarchie noch die Mittel besitzt, diesen schwierigen Kampf glücklich zu beendigen und es die Ehre des Kaiserreiches daher nicht gestatte, jetzt schon zu diesem äußersten Hilfsmittel zu schreiten, welches das traurige Geständnis der eigenen Schwäche in sich schließt. Östreich hat soeben erst glänzende Siege in Italien erfochten; die Revolution ist auf einem anderen Felde durch die Ah. Verleihung der Verfassung besiegt worden; noch hat unsere Armee in Ungarn keine Niederlage erlitten[15]) und die genannten drei Minister hegen daher die gewisse Hoffnung, daß das persönliche Erscheinen Seiner Majestät in Ungarn und die Vornahme der nöthigen Personal-Veränderungen in der Leitung der militärischen und administrativen Angelegenheiten daselbst bei gleichzeitiger Anwendung vieler noch disponibler Streitkräfte in den übrigen Provinzen genügen werde, die Rebellion in Ungarn und Siebenbürgen zu dämpfen.

Der Ministerrath ging hierauf zur näheren Erörterung derjenigen Streitkräfte über, welche nach Ungarn und Siebenbürgen verlegt werden könnten.

Fürst Schwarzenberg verlas die Berichte des Kommandirenden Generalen in Galizien vom 27. und 28. v. M., worin er erklärt: es sei zu befürchten, daß, wenn er dem erhaltenen Ah. Auftrage gemäß mit einem Armeekorps nach Ungarn einrückt, in Galizien selbst der Aufstand ausbrechen würde, der in den großen Waffenvorräthen, welche in den Kreisstädten fast unbewacht vorhanden sind, die Mittel zur vollständigen Armirung finden würde. Nach der Meinung des Fhrrn. von Hammerstein könne in Galizien der Aufstand nur durch den Einmarsch der Russen hintangehalten werden.[5])

Dagegen enthält der vom Grafen Stadion sofort mitgetheilte Bericht des Grafen Gołuchowski die Versicherung: daß bei der ihm wohlbekannten Stimmung der großen Mehrzahl der Galizier 10.000 Mann aus der Provinz ohne alle Gefahr gezogen werden könnten und daß die Nothwendigkeit eines gleichzeitigen Einmarsches der Russen keineswegs vorhanden sei.

---

[15]) s. Anm. 9.

Digitized by Google

FZM. Baron Welden schlug — in dieser Vorausetzung — vor, zehntausend Mann aus Galizien in mehrere Corps[16]) vertheilt ohne Verzug über die Pässe der Karpathen nach Ungarn marschiren zu lassen. Die Zusammensetzung dieser Truppenmacht in ein einziges Corps würde bei den großen Distanzen zu viel Zeit erfordern und selbst dann verhältnißmäßig nicht so viel wirken können.

Nachdem der Kriegsminister und die übrigen Minister diesem Vorschlage beigetreten waren,[17]) geruhten Seine Majestät denselben Ag. zu genehmigen und zu bestimmen, daß FZM. Baron Hammerstein in Lemberg zu verbleiben, die militärischen Dispositionen im Lande zu leiten und für die Sicherstellung der Waffendepots zu sorgen habe.

Generalmajor Benedek wird unverzüglich aus Italien abberufen und ihm die Führung eines der galizischen Corps[18]) übertragen werden, da man sich von seiner Energie, Landeskenntniß und Thätigkeit den besten Erfolg versprechen kann und durch diese Widmung desselben in den Reihen der Generalität bei der italienischen Armee keine Lücke entsteht.

Seine Majestät geruhten ferner darauf hinzuweisen, daß die Garnison von Olmütz ohne Nachtheil des Dienstes vermindert werden könnte und FZM. Baron Welden gab die Erklärung, daß auch die Wiener Garnison unbedenklich eine Brigade an die ungarische Armee abgeben könne.

Der Kriegsminister wird noch heute im Vernehmen mit dem FZM. Baron Welden das Detail der entsprechenden Dispositionen entwerfen und Seiner Majestät zur Ah. Genehmigung vorlegen.

In Bezug auf Siebenbürgen behielt sich der Ministerpräsident vor, im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß Rußland ohne Aufforderung unsererseits gegen die dortigen Insurgenten den Kampf wieder aufnehme, und brachte mit Hinblick auf diesen Zweck in Antrag, daß den kais. russischen Generalen Lüders und Skariatin, dann dem Obersten Möller und Engelhardt Ah. Auszeichnungen verliehen werden.

Seine Majestät geruhten diesen Antrag ag. zu genehmigen.

Olmütz, 3. April 1849.

F. Schwarzenberg Fmlt.

---

[16]) 10.000 Mann in mehreren „Korps" — soll heißen Kolonnen — oder Detachements über die Karpathen einrücken lassen zu wollen, zeigt auch von einer völligen Verkennung mindestens der tatsächlichen militärischen Lage.

[17]) Gilt auch vom ganzen Ministerrat einschließlich des Kriegsministers.

[18]) Das „Korps" war eine Brigade und hieß auch so.

Digitized by Google

AH.

Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen.

Franz Joseph

Olmütz, den 24. April 1849.

7. Protocoll der zu Olmütz am 12. April 1849 in Allerhöchster Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers abgehaltenen Sitzung des Ministerrathes.

Gegenwärtige:

Der Minister-Präsident, Minister des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürst Schwarzenberg.
Der Minister des Innern Graf Stadion
„ der Finanzen Freiherr von Krauß
„ der Justiz Dor. A. Bach
„ des Krieges Freiherr v. Cordon
„ der Landeskultur R. von Thinfeld
„ Freiherr von Kulmer

Inhalt:

Veränderungen im Ober-Commando der Armee in Ungarn und Siebenbürgen.

Seine Majestät eröffneten die Sitzung mit der Ah. Erklärung, daß Ah. Dieselben zur Überzeugung gelangt seien, es könne eine günstige Wendung der Angelegenheit in Ungarn nur dann erwartet werden, wenn ein entscheidender Schritt bezüglich der Veränderung in der Oberleitung der militärischen Operationen sowohl als der Civilverwaltung geschieht. Halbe Maßregeln würden wenig oder gar nichts helfen und das Wohl des Kaiserreiches erheische es gebietherisch, bei den jetzt zu fassenden Beschlüssen von den Rücksichten auf übrigends hochachtbare Personen abzusehen und nur den so wichtigen Zweck, um den es sich handelt, vor Augen zu halten.

Der Minister-Präsident äußerte hierauf, der treugehorsamste Ministerrath habe diese Nothwendigkeit in Folge der am 11. l. M. auf telegraphischen Wege erhaltenen Ah. Mittheilung bereits anerkannt und sich zu dem a. u. Antrage vereinigt, daß FM. Fürst Windischgrätz des Oberkommandos über die Armee in Ungarn und Siebenbürgen enthoben und dasselbe dem FZM. Freiherrn von Welden übertragen werde, von dessen militärischen Kenntnissen, Erfahrung und Thatkraft sich mit Recht ein gänzlicher Umschwung in den dortigen militärischen Operationen er-

Digitized by Google

warten lasse. Das volle Vertrauen der tapferen ungarischen Armee werde sich ihrem neuen Führer zuwenden und es werde ihm hoffentlich gelingen, die Rebellion, welche jetzt immer mehr Boden gewinnt, zu besiegen.

Der Kriegsminister äußerte, daß Freiherr von Welden auch erböthig sei, sich diesem wichtigen Auftrage zu unterziehen, derselbe jedoch zugleich eine Punktation über diejenigen militärischen Dispositionen verfaßt habe, welche er als die unerläßlichen Vorbedingungen der Lösung seiner wichtigen und schwierigen Aufgabe betrachtet. Diese Punktation, worin auch Andeutungen über die künftige Leitung des NÖGeneralkommandos und über das Kommando in der Stadt Wien selbst enthalten sind, wurde verlesen. Seine Majestät geruhten hierauf die Anträge des Ministerrathes wegen Übertragung des Oberkommandos vom Fürsten Windischgrätz an Baron Welden Ah. zu genehmigen und den Kriegsminister zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Feldzeugmeister auf der Grundlage jener Punktation sofort alle dringenden militärischen Dispositionen zu treffen.

Das Civilgouvernement in Ungarn wird dem FZM. B. Welden gleichzeitig übergeben, jedoch nur provisorisch, bis Seine Majestät hierüber eine definitive Verfügung zu treffen geruhen. Die Bitte des Feldzeugmeisters, sich für die Civilverwaltungsangelegenheiten den geh. Rath Baron Jósika als Rathgeber beigesellen zu dürfen, wurde ebenfalls Ah. genehmigt, und das Ministerium wird dem Baron Jósika die nöthigen Weisungen über die Absichten und Zwecke der Regierung ertheilen.

Es wurde hierauf zur Redaktion der diesen Beschlüssen entsprechenden Ah. Erlässe geschritten und insbesondere erwogen, ob in dem Ah. Handschreiben an den FM. Fürsten Windischgrätz nicht ausdrücklich die Zurückname aller dem Fürsten am 16. Oktober 1848 und 19. Jänner 1849 ertheilten Ah. Vollmachten auszusprechen wäre. Man vereinigte sich jedoch zu dem sofort Ah. genehmigten Antrage, daß in dem Handschreiben blos die Übertragung des Oberbefehls der Armee in Ungarn und Siebenbürgen an den FZM. B. Welden anzuordnen und der Fürst zugleich in das Ah. Hoflager nach Olmütz „zur Berathung in wichtigen Angelegenheiten" zu berufen wäre, damit jede nur einigermaßen vermeidliche Kränkung des hochverdienten Feldmarschalls unterbleibe.

Fürst Windischgrätz könne allerdings nicht länger mit dem Oberbefehle über sämmtliche Truppen mit Ausnahme der unter FM. Radetzky stehenden betraut bleiben — wie es ihm mit dem Ah. Handschreiben vom 16. Oktober 1848 übertragen wurde — allein es sei vorauszusehen, daß Fürst Windischgrätz nach erfolgter Enthebung von dem Oberkommando

Digitized by Google

in Ungarn auch seine übrigen Vollmachten unaufgefordert in die Hände Seiner Majestät des Kaisers zurücklegen werde.

Schließlich geruhten Seine Majestät die Erlassung von Handschreiben an den Banus Fhrr. v. Jelačić und den geh. Rath Fhrrn. v. Jósika Ah. zu beschließen, worin dieselben angewiesen werden, den FZM. Baron Welden in seiner neuen Stellung zu unterstützen.

Wien, April 1849.

F. Schwarzenberg Fmlt.

AH.

Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen.

Franz Joseph

Olmütz, den 1. Mai 1849.

Zu Abschrift[19]) des allerh. Handschreibens an den Feldmarschall Fürsten Windischgraetz.

Lieber etz. etz.

Indem Ich Ihren großen Verdiensten um Mich und die Monarchie dankbar volle Anerkennung zolle, legt Mir doch die gegenwärtige bedrohliche Gestaltung der Dinge in Ungarn die schwere Pflicht auf, in Betreff der Ihnen ertheilten außerordentlichen Vollmachten eine Veränderung eintreten zu lassen, die unter diesen Umständen durch die wichtigsten Interessen des Reichs geboten ist. Ich habe beschlossen, den Oberbefehl Meiner Truppen in Ungarn und Siebenbürgen dem Feldzeugmeister Freiherrn von Welden zu übertragen, und erwarte von Ihrem erprobten Patriotismus, und von Ihrer aufopfernden Hingebung für Mein Haus und für Österreich, daß Sie diesen Schritt, der Meinem Herzen unendlich schwer fällt, als das betrachten, was er wirklich ist, nämlich als eine unerläßliche Forderung der gebietherischen Nothwendigkeit und Meiner Regentenpflicht, welche das Wohl des Vaterlandes über alle andern Betrachtungen stellen muß. Ich trage Ihnen daher auf, den Oberbefehl der Armee sogleich niederzulegen, und sich ohne Verzug an Mein Hoflager zu verfügen, wo Ich Ihre Einsicht und vielseitige Erfahrung bei der Berathung sehr wichtiger Angelegenheiten benützen will.

Olmütz, den 12. April 1849.

Franz Joseph

[19]) Dieses Aktenstück im Kriegsarchiv 1849 M. K. 2352.

Digitized by Google

8. Aus dem Protokoll der Sitzung am 13. April 1849.

3.) Relation des Freyh. v. Kübek über die ungrischen Zustände.

Der von seiner Mission gestern aus Ofen zurückgekehrte Freyherr v. Kübek, eingeladen, dem Ministerrathe über die ungrischen Zustände seine Wahrnehmungen und Ansichten mitzutheilen, entledigte sich dieses Ansinnens mit Folgendem:[20])

Bis zum Tage seiner Abreise (10. April) ward die Stärke der Insurgenten, welche in 3 Corps, bestimmt gegen Gran, Pesth und unterhalb Pest zu operiren, aufgestellt sind, mit 70.000 Mann und 180 Kanonen angegeben, wogegen die concentrirte kaiserl. Armee bey Pesth nur 30.000 M. zählt.[21]) Sie würde aus strategischen Gründen das linke Donau-Ufer schon aufgegeben haben, wenn nicht politische Gründe dessen Haltung so lang als möglich geböthen. Dieß Mißverhältniß der Streitkräfte, die schlechte, ja feindselige Stimmung in Pesth, ja im größten Theile des Landes, selbst unter Deutschen und Slowaken, welche vom Feind und Freunde gedrückt sind durch Requisitionen, Einquartierungen etc. etc., der Fanatismus der Magyaren, welche für ihr gutes Recht und für ihren König gegen Unterdrücker und Rebellen zu fechten vermeinen, endlich die Natur dieses Krieges selbst, welcher kein Armeenkrieg mehr, sondern ein Volkskrieg, ja ein Krieg der nun in Ungern concentrirten europäischen Revolution gegen das Bestehende ist, machen es zu einem Gebothe der Nothwendigkeit, denselben schnell und energisch mit allen zu Gebothe stehenden Mitteln zu beendigen. Reichen die einheimischen Mittel dazu nicht aus, (in Ofen scheint man sie wirklich für unzulänglich zu halten) und muß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden, so möge dieses bald geschehen.

Auf die Ursachen übergehend, welche den dermahligen Stand der Dinge in Ungarn herbeygeführt haben, bemerkte Freyherr von Kübek, daß folgende bezeichnet werden dürften: Unterlassung der gehörigen und raschen Verfolgung der im Anfang des Feldzuges über die Insurgenten errungenen Vortheile, welche Unterlassung der Fürst Feldmarschall freylich damit entschuldigt, daß er seine beym Eintritt ohnehin nicht sehr

---

[20]) Es ist bezeichnend, daß der Ministerrat die Wahrnehmungen eines verhältnismäßig nur kurze Zeit bei der Armee gewesenen Regierungsbeamten, der, wie sein eigenes Tagebuch (Tagebücher des Frh. Kübeck v. Kübau, herausgegeben und eingeleitet von seinem Sohne, Wien, Gerold, 1909) — Band II, Niederschriften vom 9., 10., 12., 13., 14., 15. März — zeigt, seine Mission mit sehr geringem Selbstvertrauen angetreten, als Grundlage für seine Entschließungen über einen bisher im Großen erfolgreichen Heerführer gelten ließ.

[21]) S. das Protokoll vom 29. März. Die ung. Hauptarmee bestand zu dieser Zeit alles in allem aus etwa 55.000 Mann mit 180 Geschützen, die österr. Hauptarmee aus etwa 35.000 Mann mit 130 Geschützen.

Digitized by Google

zahlreiche Macht durch häufige Detachirungen schwächen mußte und später durch die Ungunst der Jahrszeit in seinen Operationen gehindert war, endlich daß er, durch die falsche Angabe: er habe es bloß mit einer kleinen Fraction zu thun, zu der Hoffnung auf eine baldige freywillige Unterwerfung der Insurgenten veranlaßt worden sey.

Als weitere Ursachen können bezeichnet werden: Unzeitige Strenge gegen abgefallene k. k. Offiziere, welche freywillig zu ihrer Pflicht zurückkehrten, aber, wie zur Abschreckung vor ähnlichem Vorgehen, mit harten Strafen belegt wurden — dagegen eben so unzeitige Milde gegen Ungarn, welche sich an der Rebellion betheiligt hatten; Mißgriffe in der Civil-Verwaltung und unglückliche Wahl der Personen von Seite des Fürsten in dieser Beziehung, insbesondre der anfängliche Mißgriff mit den ungrischen Banknoten, welche man, statt sie gleich für ungültig zu erklären, annahm, später sogar theilweise einlöste und so zum Gegenstande der Speculation machte, welche zum größten Nachtheile für unsre Finanzen noch immer von unsern Gegnern ausgebeutet wird; endlich die Umgebung des Fürsten Feldmarschalls, welche ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist und der sonst so trefflich gesinnten Armee das Vertrauen in ihre Führer desto mehr entzieht, je mehr sie durch stete, zu keinem wichtigen Resultate führende Hin- und Hermärsche ermüdet wird.

Freyherr v. Kübek schloß seine Relation mit der Bemerkung, daß ihm das Comité-Elaborat über die Organisirung der Civil-Verwaltung Ungarns am 8. April zugekommen und von ihm am 10. d. M. vergutachtet abgegeben worden sey und daß er den F. Windisch-Grätz geneigt gefunden habe, darauf einzugehen.

Der Ministerrath, welcher in einem vom gefertigten Ministerpräsidenten vorgelesenen Memoire eines höheren Offiziers über die ungrischen Zustände die Richtigkeit obiger Ansichten zum großen Theile bestätigt fand, glaubte vorerst den Erfolg derjenigen Maßregel abwarten zu sollen, welche bezüglich der Veränderung des Oberbefehls in Ungarn mit A. Genehmigung Sr. Majestät jüngst eingeleitet worden ist. Zunächst beschäftigte er sich mit der Frage, welche Bestimmung dem Fürsten Windisch-Grätz zu geben sey, kam jedoch hiebey zu keinem Beschluße, obwohl von B. Kübek auf die Obersthofmeisters-Stelle, vom Justiz-Minister auf eine Stellung als Stellvertreter des Chefs und Souverains des goldnen Vließ-Ordens, endlich vom Finanzminister auf die Würde eines Präsidenten des Reichsrathes mit der ehrenvollen Mission zur Organisirung desselben hingedeutet worden war.

Weiters aber gab die betrübende Wahrnehmung, daß, ungeachtet den Finanzen eine Heeresmacht von mehr als 600.000 Mann wirklich zur Last fällt, die kk. Truppen in Ungarn dennoch an allen Puncten, wo,

Digitized by Google

und zur Zeit, wann man ihrer bedarf, in der Minderheit oder gar nicht vorhanden sind, daß insonderheit für das Armee-Corps des FML. Dahlen nach dem Stande von 40.000 M. die Geldanweisungen vom Finanz-Minister verfügt werden, während Bar. Kulmer bezweifelt, daß Dahlen mehr als 6000 M. unter seinen Befehlen habe, — dem Ministerrathe Veranlassung zu dem Beschlusse, über das Verhältniß der aufgerechneten Geldmittel zu dem wirklichen Truppenstande eindringliche Erhebungen pflegen zu lassen.

9. Aus dem Protokoll der Sitzung am 14. April 1849.

2. Truppensendung nach Ungarn.

II. Der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium v. Schöllheim und der General Kellner wiesen dem Ministerrathe die Truppenmassen nach, welche gegenwärtig in den einzelnen Provinzen befindlich sind und welche Dispositionen getroffen worden sind, um die in den Provinzen entbehrlichen Truppen für Ungarn zur Verfügung zu stellen. Der Kriegsminister bemerkte, daß an Reserve-Bataillons, wenn die dießfälligen Befehle sogleich erlassen werden, bis 10. Mai 40.000 Mann im Marchfelde stehen können. Er werde die dießfällige Ausfertigung sogleich veranlassen, um die organisateurs dadurch zur Beschleunigung zu drängen.

10. Protocoll

der zu Wien am 21. April 1849 abgehaltenen Sitzung des Ministerraths unter dem Vorsitze des Minister-Präsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, Fürsten Schwarzenberg.

Gegenwärtige:

Der Minister der Finanzen Freiherr von Krauß
„ „ der Justiz Dr. Bach
„ „ des Bergwesens R. v. Thinfeld
und „ „ Fhrr. von Kulmer

Abwesend: die Minister des Innern, des Handels und des Krieges.

Inhalt:

I. Maßregeln in Folge der neuesten ungarischen Kriegsereignisse.
1. Stadt Wien,
2. Verstärkung der Armee in Ungarn,
3. russische Hilfe...

Digitized by Google

I. Der Minister-Präsident eröffnete die Sitzung durch Mittheilung der vor wenig Stunden erhaltenen ungünstigen Berichte des FZM. Baron Welden über die militärische Situation in Ungarn, das Vordringen der Insurgenten über die Gran und die Zurückdrängung des Wohlgemuth'schen Korps. Nachdem FZM. B. Welden die ernstesten Besorgnisse zu hegen scheint, die Aufgebung von Buda-Pesth in Aussicht stellt und die schleunige Berufung russischer Hilfe für unumgänglich nöthig erklärt, so zog der Ministerrath die dießfalls zu treffenden Maßregeln in Erwägung.

1. Sorge für Ruhe und Sicherheit der Stadt Wien.

Der in den Ministerrath berufene FML. und Gouverneursstellvertreter Frh. v. Böhm erklärte bei dem auf 8 Bataillone und 2 Batterien herabgesunkenen Stande der Garnison nicht nur keine Truppen mehr abgeben zu können, sondern vielmehr selbst eine Verstärkung zu bedürfen. Er werde jedenfalls sofort die Einleitung treffen, daß ein hier befindliches ungarisches Bataillon, welches bereits von magyarischen Wühlern bearbeitet wird, durch ein deutsches Bataillon aus Linz ersetzt werde.

Baron Böhm[22]) macht ferner darauf aufmerksam, daß sich seit einiger Zeit wieder viele Pohlen und Ungarn hier einschleichen und daß daher eine geschärfte Aufsicht auf die Fremden höchst nothwendig sei.

Minister Bach eröffnete hierüber, er habe bereits die Polizeiorgane anweisen lassen, daß die Anzeige aller Fremden durch die Wohnungsvermiether mittelst strenger Strafen und häufiger Revisionen sorgfältig betrieben werde.

Bezüglich der an das Wiener Publikum zu machenden Mittheilungen über die Lage der Dinge in Ungarn wurde beschlossen, damit noch einen Tag zu warten, in der Hoffnung mittlerweilen günstigere Nachrichten zu erhalten, deren gleichzeitige Veröffentlichung beruhigend wirken würde.

2. Zusammenziehung aller disponiblen Streitkräfte, um die Armee in Ungarn zu unterstützen.

Der in den Ministerrath berufene Generalmajor von Kellner wurde beauftragt, sofort zu diesem Zwecke alle Mittel mit größter Energie und Schnelligkeit aufzubiethen und insbesondere alle bereits ausgerüsteten Reserve-Bataillons und Divisionen in Bewegung zu setzen, damit die zwei großen Reservekorps baldmöglichst gebildet werden. GM. Kellner wird auch sogleich die Generale Benedeck und Veigl[23]) von den neuesten

[22]) Fmlt. Frh. v. Böhm war Stellvertreter des bisherigen kommandierenden Generals und Gouverneurs von Wien, FZM. Frh. v. Welden.

[23]) Gm. Veigl befand sich schon in Ungarn u. zw. am Feinde als Kommandant einer Brigade des von der Gran an die Waag zurückgehenden Armeekorps.

Digitized by Google

Kriegsereignissen in Ungarn unterrichten, damit sie ihre Operationen darnach einrichten. Wegen Verstärkung der Garnison in Leopoldstadt wurden bereits Einleitungen getroffen.

Nachdem der FZM. Baron Jelachich in einer an den Ministerpräsidenten gerichteten und durch Oberst von Denkstein überbrachten Zuschrift den Wunsch ausgedrückt hatte, mit seinem Korps den bedrängten Südslaven zu Hilfe zu kommen, so erließ Fürst Schwarzenberg sofort an den Ban die dringende Aufforderung, sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht von dem gros der Armee zu trennen.

3. Anrufung der russischen Hilfe.

Der Minister-Präsident erklärte, daß er bis jetzt die Hoffnung noch genährt habe, die Rebellion in Ungarn und Siebenbürgen ohne fremde Hilfe bezwungen zu sehen. Der vorliegende Bericht des FZM. Br. Welden und sein gleichzeitiges konfidentieles Schreiben rauben jedoch alle Aussicht, auf diese Weise allein fertig zu werden. Die Erklärung Baron Weldens über die Nothwendigkeit russischer Hilfe habe umsomehr Gewicht, als derselbe noch in der Ministerrathssitzung vom 29. März 1849 die Überzeugung ausgesprochen hatte, die Östreichische Regierung könne für sich allein des Aufstandes Meister werden. Nunmehr müsse sich Baron Welden persönlich von der offenbaren Unmöglichkeit überzeugt haben und Fürst Schwarzenberg müßte in das auf genaue Kenntniß der Verhältnisse gegründete Urtheil dieses ebenso einsichtsvollen als muthigen Heerführers kompromittiren.

Der Ministerpräsident verkenne zwar nicht, welch' einen tiefen Eindruck das Anrufen russischer Hilfe im In- und Auslande hervorbringen werde, er wolle auch nicht verhehlen, daß dieser Schritt den Erfolg unserer Friedensunterhandlungen mit Sardinien lähmen und dem österreichischen Einfluße auf die deutschen Angelegenheiten in dem gegenwärtigen, überaus wichtigen Augenblicke sehr abträglich seyn müsse: Allein da nach Baron Welden die überaus zahlreichen Insurgentenkorps im weiteren Vordringen selbst die deutschen Provinzen bedrohen könnten und somit die höchsten Interessen der Monarchie auf dem Spiele stehen, so halte er es für Pflicht der Regierung Seiner Majestät, Rücksichten von untergeordnetem Range bei Seite zu setzen und die Hülfe Rußlands ohne allen Verzug in Anspruch zu nehmen, da man durch Zaudern und halbe Maßregeln in Ungarn und Siebenbürgen nur schon zu viel verlohren habe und ein Versäumniß von wenig Tagen hier leicht unwiederbringliche Folgen haben könne, deren Verantwortung das Ministerium nicht auf sich laden könnte.

Die anwesenden Minister konnten dem Gewichte dieser Gründe ihre Anerkennung nicht versagen.

Digitized by Google

Da jedoch die Anrufung des Beistandes von Rußland dermal bloß über Antrag des FZM. Baron Welden stattfinden würde und es nicht unmöglich wäre, daß derselbe bei ruhiger Überlegung der Wichtigkeit des Schrittes und nach genauerer Kenntniß unserer Stellung in Ungarn (welche sich auch plötzlich bessern kann) diesen Beistand wieder entbehrlich fände, so wurde über Antrag des Justizministers Dr. Bach beschlossen, dem genannten Oberkommandanten eine wohlerwogene, kathegorische Erklärung über diesen Punkt abzufordern; von dem dießfälligen, sogleich ex consilio ausgefertigten Schreiben des Ministerpräsidenten liegt eine Abschrift diesem Protokolle bei.

Fürst Schwarzenberg wird jedoch, um keine Zeit zu verlieren, noch heute nach Warschau schreiben, damit die russischen Truppen für den Fall des Bedarfes disponibel gehalten werden. An der Bereitwilligkeit Rußlands, die Revolution in Ungarn — welche nun nicht bloß mehr eine ungarische Revolution ist — zu bekämpfen, sei nicht zu zweifeln...

Wien, 22. April 1849. F. Schwarzenberg Fmlt.

AH.

Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen.

Olmütz, den 25. April 1849. Franz Joseph

Beilage 1:

Abschrift eines Schreibens des FZM. Baron Welden an H. Minister-Präsidenten Fürsten v. Schwarzenberg.

Gran, 20. April 1849, mittags.

Ich habe mir, nachdem ich nur nach dem größten Widerwillen das Commando der Armee in Ungarn aus der innigsten Hingebung für die Monarchie übernommen, zwar nie eine Täuschung über meine Lage gemacht, aber sie so ganz verfahren zu finden, hätte ich mir nicht denken können. Hochdieselben haben zwar gemeint, ein kräftiger Wille, ein Stückchen Nahme genüge, das Ganze wieder in ein Geleis zu bringen; dazu gehört aber auch Zeit; die hat mir der Feind nicht gelassen.

Kaum angekommen, mußte ich, über meine eigenen Kräfte und die Stellung des Feindes noch gar nicht orientirt, sogleich nach allen Seiten angreifen, um nur etwas ins Klare zu kommen, als auch die Truppe dies selbst so sehnlich wünscht. Was geschehen ist, das sehen E. D. in der Anlage.

Ich bitte dies S. M. vorzutragen; mein Gemüth ist von Kummer zerrißen, da es nicht in meiner Macht lag, die Umstände anders zu

Digitized by Google

lenken. Da der Feind unaufhaltbar gegen Comorn und auch Gran vordringt, in Comorn einen gesicherten Übergang hat, so würde ich die Einschließung von Ofen und Pesth von allen Seiten wagen, wenn ich diesen Punkt länger behaupten wollte. Ich muß daher um meinen Rückzug hinter die Raab um so mehr bedacht seyn, als ich nur so wieder mit dem hinter die Waag zurückgegangenen Corps des FML. Wohlgemuth in Vereinigung kommen und mein Hauptobject Wien decken kann. Immer bleibt es ein schreckbarer Rückzug, den man vielleicht 8 Tage früher vor dem Verluste von Waitzen hatte ersparen können; jetzt ist er unvermeidlich geworden. Wir übergeben 5000 M. Kranke und Bleßirte und vielleicht gar auch ein großes Material, welches von Comorn nicht schnell weiter gebracht werden könnte.

Es wird jetzt von einem schnellen Einmarsche der Russen von Cracau nach Ungarn das Heil der Monarchie abhängen, ich wüßte nicht durch welche innere Kraft sie noch gerettet werden könnte. Das Corps, welches aus Galicien gegen Ungarn vorrücken sollte, dürfte meines Erachtens jezt gegen Olmütz gezogen werden.

Wie der anliegende Bericht zeigt, fehlt es dem Corps des FML. Wohlgemuth an Munition, die ihm nur aus Preßburg zukommen kann, da ich jede Verbindung mit ihm bereits verloren habe. Er erhält die Weisung, sich hinter der Waag zu halten, bis ich hinter die Raab mit der Hauptarmée gelangt bin.

Ich habe die Ehre...

Beilage 2:

Infolge Ministerrathsbeschlusses wird erlassen:

Schreiben
des Minister-Präsidenten an FZM. Baron Welden.

Hochwohlgeborner Freiherr!

Ew. Exzellenz Zuschrift aus Gran vom 20. d. M., sowie Hochdero Privatschreiben von demselben Datum, sind mir heute früh zugekommen. So mißlich sich auch die Umstände gestaltet haben mögen, so sehr sehen wir doch in Kurzem einem günstigen Umschwunge der Dinge entgegen, den Ew. Exzellenz hohe Einsicht und Kriegserfahrung herbeizuführen wissen wird.

Der Ministerrath sieht sich aber gezwungen, in Bezug auf einen Punkt Ew. Exzellenz bestimmte und offiziel ausgesprochene Ansicht zu erbitten.

Es betrifft den Einmarsch der Russen nach dem östreichischen Gebiethe.[5])

Digitized by Google

Die politischen Konsequenzen dieses Schrittes sind so bedeutend, sie müssen auf die Verhältnisse im Innern und auf die Stellung unseres Staates zu dem übrigen Europa, einen so entscheidenden Einfluß ausüben, daß der Ministerrath, bevor er diesen Schritt im Namen Seiner Majestät thut, die volle Überzeugung haben muß, daß er ein unumgänglich nothwendiger sei, daß das Wohl der Monarchie ihn unvermeidlich fordere.

Die einleitenden Maßregeln, um die russische Hilfe zu erhalten, sind zwar getroffen, indeß will der Ministerrath Ew. E. Ausspruch abwarten um einen definitiven Entschluß zu fassen.

Ich muß Ew. E. dringend ersuchen, mir die Antwort auf gegenwärtiges Schreiben so bald als möglich zukommen zu lassen und die erneuerten Versicherungen meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Wien, 21. April 1849.

11. Aus dem Protokoll der Sitzung am 22. April 1849.

I. Bericht B. Weldens vom 20. 4. über den Stand und die bevorstehenden Operationen der k. k. Armee in Ungarn.

II. Notiz wegen Aufgebung Komorns....

IV. Conzentrirung des 4. russ. Armee-Corps an der Gränze.

I. Der gefertigte Minister-Präsident verlas ein Schreiben des FZM. Baron Welden vom 20. d. über den Stand und die zunächst beabsichtigten Operationen der k. k. Armee in Ungern. Nach demselben wären die Truppen gegenwärtig fast kampfunfähig, müßten neu organisirt, inzwischen aber 13.000 M. unter B. Jellacic nach dem Süden detachirt, die übrigen nach Räumung der Städte Pesth und nöthigenfalls auch Ofen im Wege einer Convention zur Deckung der Hauptstadt concentrirt werden. Zum Schluße erklärt B. Welden, daß er von nun an die Verantwortlichkeit für alle Verfügungen bey der ungr. Armee übernehme.

In diesem Schlußsatze fand der Ministerrath einige Beruhigung wegen der vielleicht etwas zu grell geschilderten Ungunst der dortigen Verhältnisse und beschloß, nach dem Antrage des gefertigten Minister-Präsidenten, dem B. Welden zu antworten: daß man die Räumung der beyden Städte wegen des üblen Eindrucks sehr bedauern müßte; daß aus wichtigen politischen Rücksichten wenigstens Ofen so lang als möglich zu halten und in Falle der Nothwendigkeit der Räumung die dießfällige Convention nicht mit den Rebellen, sondern mit den Local-

Digitized by Google

behörden unter deren Verantwortlichmachung für die Ausführung abzuschliessen sey; daß man voraussetze, es werde für die rechtzeitige Wegschaffung der in Ofen noch vorhandenen Kassa-Vorräthe in Gold und Silber Sorge getragen werden, und daß man aus den Schlußworten des Schreibens vom 20. d. die Hoffnung schöpfe, B. Welden werde die ihm übertragene große Aufgabe mit günstigem Erfolge lösen.

II. FML. B. Böhm, Stellvertreter des Gouverneurs v. Wien, machte dem Ministerrathe mündlich die Mittheilung, daß Komorn aufgegeben werde[24]) und daß es vielleicht angemessen seyn dürfte, das hiesige Publicum entweder mittelst einer besondern Kundmachung oder eines Zeitungs-Artikels auf dieses ungünstige Ereigniß in guter Art vorzubereiten. Nachdem der Ministerrath sich für die letztere Modalität entschieden hatte, übersandte B. Böhm den dießfälligen Entwurf, der jedoch als gar zu lakonisch durch den gefertigten Ministerpräsidenten angemessen modificirt wurde. Indessen kam der Ministerrath bey dem Umstande, wo in der sub I. besprochenen Depesche B. Weldens vom 20. gar keine Erwähnung von Komorn gemacht wird, zu dem Beschlusse, die heute wenigstens noch nicht dringende Mittheilung eine[r] unerfreulichen Nachricht vor der Hand noch auszusetzen.

IV. Der Ministerpräsident theilte mit: eine dem Commandirenden in Galizien aus Brody zugekommene Nachricht, daß sich das 4. russische Armee-Corps nächst der galiz. Gränze concentrire...

Beilage: N. 663 Armee-Ober-Commando

An Se. Durchlaucht den Herrn Minister-Präsidenten kais. königl. Feldmarschall-Lieutnant Fürst Felix Schwarzenberg.

Ofen, am 20. April 1849.

Ich bin heute Abends hier eingetroffen. Der Feldzeugmeister Baron Jellacic hatte gestern den anbefohlenen Ausfall aus Pesth nach allen Richtungen unternommen, der Feind hatte nirgends Stand gehalten und es hat sich gezeigt, daß nur 2 schwache Brigaden noch 2½ Armee-Corps von uns hier in Schach halten.

Das wird ferner auch immer der Fall seyn und wegen der großen Ausdehnung ist weder Pesth noch Ofen ein militärischer Punkt, auch sind die beyden Hauptstädte d. h. deren Besitz, nicht, was jenen Ungarns garantirt — sie lähmen sonach unsere Operationen, absorbiren ein Drittheil unserer Streitkräfte und ich bin daher mit dem Banus überein-

[24]) Soll heißen, daß die Belagerung von Komorn aufgegeben werde.

Digitized by Google

gekommen, ihm das ganze 1. Armee-Corps 15 Baons 26 Escadronen und die nöthige Anzahl Batterien beyläufig 13.000 Mann, die kleine Dampfflottile, worauf das sämmtliche Material eingeschifft wird, unter dem Nahmen der Südarmee zur Disposition zu stellen. Er wird, sowie es nöthig wäre Pesth räumen, so lange es möglich ist, Ofen halten und sich an dem rechten Donau-Ufer abwärts, sollte er vom Feinde gedrängt werden, der kroatischen Grenze nähern, alles organisiren, die Truppen im Banat unter seine Befehle nehmen und seiner Zeit Szegedin als den Punkt annehmen, gegen welchen seine Operationen in einem günstigen Fall gerichtet seyn werden.

Der Banus wird mich davon immer in der genauesten Kenntniß erhalten, ich darauf aber nur so viel Einfluß nehmen, als es der Einklang meiner Operationen erfordern wird.

Ich selbst werde das 2. Armee-Corps Feldmarschall-Lieut. Chorich, das 3. FML. Graf Schlick, das 4. FML. Wohlgemuth in einer solchen rückwärtigen Stellung versammeln, um Wien zu decken, und in einem günstigen Momente sogleich wieder die Offensive ergreifen zu können.

Die Truppe ist durch eine beschwerliche Winter Campagne so destruirt, daß ich sie für den Augenblick trotz des besten Willens sich zu schlagen, als kampfunfähig erkläre. Ihre gegenwärtige Stellung konnte nicht schlechter seyn, das muß alles wieder neu organisirt seyn, um wieder mit Kraft vorrücken zu können.

So sehr demnach auch der Gedanke, die schwer errungenen Vortheile aufzugeben, empfindlich und Aufsehen erregend seyn mag, so sehr muß ich den Grundsatz festhalten, daß man nie mehr, als man aushalten und ausführen kann, unternehme.

Ich habe sonach und, um ganz vorzüglich dem Feinde das etwaige Debouchiren aus Comorn zu verwehren, bereits eine Division des 2. und eine des 3. Armee-Corps gegen Acs in Marsch gesetzt.

Das 1. Corps und eine Division des 3. bleiben in so lange in Pesth und Ofen bis das Material, welches der Banus nothwendig hat, eingeschifft und bis in die Höhe von Tolna gebracht worden.

Ich wünsche, daß die Räumung beyder Städte durch eine Art von Convention geschehen könne, welche aber mit dieser Schreckensregierung der Insurgenten kaum zu Stande kommen dürfte. Sehr gerne würde ich mich eher bey einem hohen Ministerium Raths gehohlt haben, ob diese Maßregeln die allerhöchste Genehmigung erhalten dürften, es fehlt aber durchaus die Zeit dazu, die sehr drängt, und hier hat mir wenigstens Niemand etwas Anderes vorschlagen können.

Ich werde mich Morgen mit der Sonderung der verschiedenen Gegenstände, auch des administrativen beschäftigen, sodann aber sobald als

Digitized by Google

möglich mich zu derjenigen Abtheilung begeben, welche ich mir zu meiner besondern Leitung und zum Schutze der Hauptstadt vorbehalten habe.

Ich ersuche Euer Durchlaucht, fest überzeugt zu seyn, daß ich mit der größten Besonnenheit und nur nach genauer Erwägung der Sachlage handle, auch jede Verantwortlichkeit bey der Ausführung auf mich nehme, so daß ich Alles, was von nun an geschieht, durchaus auf meine Rechnung zu stellen bitte.

Welden FZM.

12. Aus dem Protokoll der Sitzung vom 24. April 1849.

1. Bekanntmachung der neuesten Berichte vom ungr. Kriegsschauplatze;

2. Nothwendigkeit der russischen Hilfe in Ungarn.

1. Der Minister-Präsident theilte den Inhalt der neuesten Berichte vom ungarischen Kriegsschauplatze mit und es wurde beschlossen, den kurzen Inhalt derselben zur Beruhigung der Gemüther sofort durch ein Plakat des Gouverneurstellvertreters bekannt zu machen.

2. Fürst Schwarzenberg eröffnete weiters, daß FZM. Baron Welden sich wiederholt auf das Bestimmteste über die Nothwendigkeit der Beiziehung russischer Hilfe in Ungarn und Siebenbürgen ausgesprochen habe.

Digitized by Google

Zur politischen Vorgeschichte des Feldzuges 1859.

Nach offiziellen österreichischen Quellen von Josef von Paić.

Der Krieg des Jahres 1859 war unvermeidlich geworden, als Österreich in Turin das Ultimatum überreichte, das die sardinische Regierung — gestützt auf Frankreichs Rat und Hilfe — ablehnte.

Wie Österreich zu dem Entschlusse kam, die Bahn der internationalen Verhandlungen zu verlassen, um die unleidlich gewordenen italienischen Verhältnisse durch eine befristete Sommation, so oder so, einem Ende zuzuführen, war lange im Dunkeln. Heinrich von Srbik gelang es, „den Schleier, der über der Entstehung des Ultimatums lag", zu lüften. An die Stelle eines haltlosen Gerüchtes, „das von der Geschichtsschreibung geglaubt wurde und dem geschichtlichen Bild des Monarchen schweren Eintrag getan hat", wußte er — aus dem Tagebuche des Polizeipräsidenten FML. Frh. v. Kempen schöpfend — die Wahrheit zu setzen: „Franz Joseph hat nicht, ohne den Rat des Ministeriums einzuholen, sondern nach dem einstimmigen Votum der außen- und innenpolitischen und militärischen und polizeilichen Faktoren den entscheidungsschweren Schritt unternommen".[1])

Aus dieser Feststellung ergab sich eine bedeutungsvolle Folgerung: Wenn die berufenen militärischen Faktoren — es waren dies der Erste Generaladjutant FML. Gf. Grünne und der Chef des Generalstabes FZM. Frh. v. Heß — der Absendung des Ultimatums zugestimmt hatten, so fiel auf sie die ungeheuere Schuld, daß nicht alle militärischen Vorbereitungen getroffen waren, um bei einer ablehnenden Antwort Sardiniens den Kampf sofort und erfolgversprechend aufnehmen zu können. Es fiel schwer zu glauben, daß Grünne so frevelhaft leichtfertig gewesen wäre; es blieb undenkbar, daß der verantwortungsbewußte, erprobte Heß so gehandelt haben sollte.

---

[1]) Heinrich Ritter von Srbik, Metternich, der Staatsmann und der Mensch, II., S. 505 f.

Digitized by Google

Es war dies die Veranlassung, nach einer weiteren Klärung zu suchen — und sie wurde in den Schätzen des Wiener Kriegsarchivs in einer Form gefunden, die die unheilvolle Tätigkeit des Ministers des Äußern Gf. Buol dokumentarisch darlegt.

In den Akten der „Militär-Central-Kanzlei" erliegen die Original-Protokolle der im Gegenstande abgehaltenen Minister-Konferenzen.[1]) Aus diesen Protokollen ist zu entnehmen:[2])

Am **5. Jänner 1859** fand die erste Konferenz statt,[3]) die sich mit den Verhältnissen in den italienischen Kronländern und in den anschließenden Gebieten, namentlich mit Rücksicht auf die aggressive Tätigkeit Piemonts, beschäftigte. Die Neujahrsrede Napoleons dürfte diese Fragen in den Vordergrund des Interesses gestellt haben.

Der Antrag Grünnes, die Armee in Italien durch das auf Friedensstand dahin zu verlegende III. Armeekorps zu verstärken, „findet allgemeine Zustimmung". Speziell Buol „bezeichnet dies als notwendig; er erwartet hievon einen guten Eindruck" und „bringt zur Sprache, daß wenn auch in dem gegenwärtigen Augenblick noch nicht, doch später, nach den eintretenden Verhältnissen ein schärferes Abbrechen mit Sardinien Platz greifen müsse".

Am **28. Jänner**[4]) wurde der Konferenz, mit Rücksicht auf die Kriegsrüstungen Sardiniens und die militärischen Vorbereitungen Frankreichs, die Frage zur Entscheidung gestellt, „ob die Armee in Italien in .... das Stadium zu versetzen wäre, gegen Piemont mit sicherem Erfolge kämpfen und auch im ersten Moment gegen französische Kräfte standhalten zu können". Die militärischen Vertreter fordern dies. Grünne verweist hiebei auf den ungünstigen Umstand, daß die österr. Mobilisierung zehn Wochen dauert. Buol „zweifelt an dem wirklichen Ausbruch eines Krieges und hält ihn entfernter als noch vor kurzem.... Deshalb spricht er sich dahin aus, vorläufig auf österreichischer Seite von größeren Rüstungen abzusehen und bis zu dem Momente, wo die Situation klar und bestimmter hervortritt, sich auf einen beschleunigten Pferdeersatz und die Erlassung eines bedingten Pferde-Ausfuhr-

[1]) In den Protokollen vom 19. und 27. April ist Oberstleutnant Johann Friedel der Generaladjutantur des Kaisers als Schriftführer unterfertigt. Bei den übrigen Protokollen fehlt die Angabe des Schriftführers.

[2]) Alle wesentlichen Ausführungen sind im Wortlaute wiedergegeben. Titel u. dgl. wurden der Raumersparnis halber weggelassen.

[3]) Vorsitz, wie auch bei allen folgenden Sitzungen: der Kaiser; Gegenwärtige: Minister des Äußern Graf Buol-Schauenstein, Minister des Innern Frh. v. Bach, Minister der Finanzen Frh. v. Bruck, der Erste Generaladjutant FML. Gf. Grünne, Minister der Justiz Graf Nádasdy.

[4]) Gegenwärtige: Buol, Bach, Bruck, Grünne, ferner Generalquartiermeister FZM. Frh. v. Heß.

Digitized by Google

verbotes zu beschränken". Der Antrag Buols wurde zum Beschluß erhoben.

Am **19. Februar** werden von der Minister-Konferenz[1]) die notwendigsten Standeserhöhungen bei der 2. Armee und bei dem für Italien bestimmten II. Armeekorps, ferner die Ansammlung von Verpflegs-Vorräten beschlossen.

Die Debatte hierüber enthält eine Reihe beachtenswerter Bemerkungen: Buol meint, daß über die Notwendigkeit dieser Rüstungen kein Zweifel obwalte, obwohl „wenn schon die Krise, je näher dem Frühjahr, desto gefährlicher, im Augenblick der Krieg ihm weniger drohend dünke"; er fügt noch bei, daß „Louis Napoleon unter den augenblicklichen Umständen zum Kriege noch nicht entschlossen" sei. Der Kaiser fragt, „ob die deutschen Regierungen zu aktiven Alliancen zu bewegen" sein werden? Buol bejaht, „nur rücksichtlich Preußens könne er mit einer diesfälligen Versicherung nicht einstehen." Heß verlangt die Gleichstellung der österreichischen Armee gegenüber den eventuell vereinigten Streitkräften Frankreichs und Sardiniens. Buol erwähnt „die Möglichkeit eines Sturzes von Cavour unter gewissen Umständen, damit auch seines revolutionierenden Systems". Bach bezweifelt dies; Cavour hat eine große Majorität, so daß „die Chance seines Sturzes jedenfalls in sehr entfernter Aussicht; daher zur Begegnung seiner destruktiven Politik für die Aufhäufung von Vorräten, für Nachschübe jeder Art u. dgl. unter allen Umständen zu sorgen ist". Heß „verweist auf die große Dringlichkeit eines glücklichen Krieges in Italien, bei den notorisch weittragenden Absichten Frankreichs in Montenegro, Serbien, der Walachei, Moldau und mit den Polen u. s. w." „Kaiser Louis Napoleon hat offenbar den Plan, Österreich völlig zu isolieren, dann, nach dessen Niederwerfung, vorerst in Italien eine von ihm abhängige Großmacht zu etablieren, schließlich über Deutschland loszugehen...." Buol „bezweifelt, daß Kaiser Louis Napoleon einen bestimmt gefaßten diesfälligen Plan hege".

Am **6. April** beschäftigt sich die Konferenz[2]) mit dem Kongreß-Vorschlage Rußlands und den vermittelnden Unterhandlungen Englands, sowie mit der hiemit zusammenhängenden Desarmierungsfrage.

Buol erörtert die Verhältnisse und kommt zu dem Schlusse: „In der Entwaffnung — namentlich Piemonts — ist nun allerdings der politische Haupt- und Ausgangspunkt der obschwebenden Frage zu suchen; nur sie vorausgesetzt, können wir uns zu einem Ideenaustausch auf einem

---

[1]) Gegenwärtige: wie am 28. Jänner.
[2]) Gegenwärtige: wie am 28. Jänner und 19. Februar.

Digitized by Google

Kongreß, der dann erst ein wirklicher Friedens-Kongreß wäre, einlassen; im entgegengesetzten Falle würden wir auf diesem Kongreß jedenfalls eine nachteilige Lage einnehmen, auch wenn Piemont — die Avantgarde Frankreichs — daselbst nicht zugelassen wird.... Österreich kann und darf den Kongreß nicht beschicken, bevor nicht in Sardinien die Entwaffnung, besonders der revolutionären Freischaren, vollbrachte Tatsache ist, doch auch dann könnte die in einer ganz anderen Lage befindliche Großmacht Österreich ihrerseits nicht früher die Rüstungen einstellen, bis nicht auch die andere Großmacht, Frankreich, sich dazu herbeigelassen habe. Deshalb und angesichts der immer steigenden Drohungen Piemonts muß Österreich dessen Entwaffnung selbst in die Hand nehmen und dies von Sardinien peremptorisch fordern; im Weigerungsfalle sind hinreichende Gründe dafür vorhanden, daß Österreich sich seines konditionellen Versprechens, nicht angreifen zu wollen, für entledigt halten und zur zwangsweisen Entwaffnung Piemonts mit vollem Rechte schreiten könne. Hierüber müsse nun ein entscheidender, fester Entschluß gefaßt werden. Die Meinungen aller deutschen Fürsten und Regierungen — Preußen vielleicht ausgenommen — sind für uns, England und Preußen nicht gegen uns. Frankreich wird erwägen müssen, daß andere Mächte Österreich unterstützen können, daher entweder in Piemont dringen, unserem Begehren nach Entwaffnung zu willfahren, oder es hat sich schon so fest die Hände gebunden, daß es auf Piemonts Seite am Krieg teilnehmen muß, dann aber würde ganz Deutschland vollkommen rüsten und unsere Korps aufnehmen. Jedenfalls sei der große Krieg noch nicht ausgemacht, wenn er auch mit Piemont zum Ausbruch käme. Frankreich könne dann immer noch nach Belieben handeln, und nach diesen Gesichtspunkten müsse unsere jetzige Lage abgewogen werden." Grünne wünscht die Möglichkeit „eines großen Krieges stets im Auge zu behalten und die volle Rüstung hiezu beendigt zu wissen, bevor die Entwaffnung Sardiniens kategorisch begehrt und eine jedenfalls abschlägige Antwort als Kriegsfall interpretiert wird. — Auch seien bei der vorliegenden politischen und militärischen Kombination die großen Faktoren „Rußland" und die „Rajah" gebührend in die Wagschale zu werfen". Heß ist der Anschauung, daß „die vom Minister des Äußern angeregte Sommation.... Österreich in ein bedenkliches Dilemma stürzen könne. Soll sie geschehen, so müsse man auf alles gefaßt sein und die ganze österr. Armee auf den vollen Kriegsstand stellen, wozu wir drei Monate brauchen, während Frankreich binnen drei Wochen mit 160.000 — nach Vollmachung der Kaders mit 200.000 Mann auf dem Kriegsschauplatze auftreten könne;..... doch auch vom politischen Standpunkt müsse erwogen werden, ob ein angriffsweises

Digitized by Google

Vorgehen uns nicht Alliancen entziehen könne; endlich wäre noch wohl zu berücksichtigen, ob bei einer eventuellen Ausdehnung des Kriegsschauplatzes an den Rhein wir daselbst zur Aufstellung hinreichender Streitkräfte in der finanziellen Verfassung sind...." Buol „erklärt den Fall, daß Preußen in einem großen Kriege gegen Frankreich nicht mit uns sei, für gar nicht denkbar". Bach resumiert seine längeren Ausführungen mit den Worten: ein weiteres Nachgeben „wäre nicht mehr ein Akt der Mäßigung, sondern schon der Schwäche, die in der gesamten Monarchie, selbst auch in Deutschland, tiefen Schmerz bereiten würde und uns der Zustimmung der so wandelbaren öffentlichen Meinung berauben könnte". Grünne zieht dies alles nicht in Zweifel; er muß jedoch „den großen Krieg ins Auge gefaßt und die Rüstungen dazu vollendet wünschen". Bruck ist gegen jedes weitere Nachgeben. „Allerdings müsse vom militärischen Standpunkt genau berücksichtigt werden, daß ein Angriff auf Piemont aller Wahrscheinlichkeit nach einen Krieg auch mit Frankreich heraufbeschwören und beim Losbrennen des ersten Kanonenschusses der Zeitpunkt des letzten nicht mehr abgesehen werden könne....." — Resultat: Übereinstimmende Ansicht, „daß die Sicherheit und Würde der Monarchie die Fortsetzung des jetzigen Auftretens der sardinischen Regierung nicht länger gestatte, daß in Voraussicht des großen Krieges in unseren Rüstungen fortgefahren werde, und endlich auch das in Wien ausgerüstet stehende II. Armeekorps nach Italien gesendet zu werden hätte...."

Am **19. April** richtete in der Minister-Konferenz[1]) der Kaiser an den Minister des Äußern die Frage, „ob der Augenblick zur Überreichung" der Sommation „beim Turiner Kabinett eingetreten ist...., endlich ob im Falle ungenügender Beantwortung der Depesche seitens Piemonts der Armeekommandant FZM. Gf. Gyulai.... sofort die Offensive nach alleiniger Erwägung militärischer Rücksichten zu ergreifen hat".

Buol „erklärt hierauf, daß mit der Überreichung der bereits vorbereiteten Sommation keinen Augenblick mehr gezögert werden dürfe, weil sonst Österreich vielleicht gar nicht mehr in den Fall kommen könnte, diesen Schritt gegen Piemont noch ausführen zu können, da nach dem neuesten Standpunkt der diplomatischen Verhandlungen Frankreich — offenbar betroffen über die für Österreich sich allmählich bildenden Allianzen — bereits Auswege zum Rückzug von seiner bisherigen Politik zu gewinnen sucht, folglich auch die Möglichkeit nahe liegt, daß Piemont den von Frankreich demgemäß zu erwartenden Ratschlägen zur Nach-

[1]) Gegenwärtige: wie bei den Sitzungen seit 28. Jänner, ferner: der Chef der obersten Polizeibehörde FML. Frh. v. Kempen und FML. Frh. v. Schlitter.

Digitized by Google

giebigkeit gegen Österreichs Forderungen williges Gehör leiht....." „Was die Bestimmung des Zeitpunktes für das eventuelle offensive Vorgehen der Armee betrifft, glaubt Buol, daß deren Kommandant die hierauf zielenden Vorbereitungen, die Konzentrierung der Streitkräfte in vorgeschobenen Positionen gleich jetzt beginnen könne, eine Maßregel, welche abgesehen von ihrer Nützlichkeit in militärischer Beziehung, auch der Wirkung des obigen diplomatischen Schrittes nur fördersam sein wird. Graf Gyulai hat aber unmittelbar nach dem Einlangen der Rückantwort aus Turin deren wesentlichen Inhalt oder auch die etwaige Unterlassung der Erwiderung innerhalb der bestimmten Frist vorerst telegraphisch hieher anzuzeigen, und wird somit aus Ein oder dem Andern — da eine innerhalb der drei Tage stattgefundene Verständigung zwischen Sardinien und Frankreich unfehlbar vorausgesetzt werden muß — auch zugleich mit Sicherheit die diplomatische Entscheidung der Frage gewonnen sein: ob Sardiniens etwaiger Widerstand gegen unsere Forderung Frankreichs Unterstützung finde, oder ob Letzteres, dem Drucke Europas weichend, auch Sardinien zur Unterwerfung vis-à-vis der österreichischen Sommation vermocht hat. Buol, welcher übrigens das letztere Resultat als das wahrscheinlichere annehmen zu dürfen glaubt, sieht sonach die Notwendigkeit nicht ein, die Bestimmung des Momentes zur eventuellen Eröffnung der Feindseligkeiten der vorherigen Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers zu entziehen". Heß und Kempen erörtern die bei einem eventuellen Nachgeben Sardiniens sich ergebende Situation; worauf Grünne bemerkt, „daß es sich zunächst weniger um Erörterungen über den Fall der Unterwerfung Sardiniens als eigentlich darum handle, was bei dessen eventuell von Frankreich unterstütztem Widerstand zu tun sei". Heß „erwidert, daß in diesem Falle Österreichs nächste Aufgabe die Mobilisierung von 600.000 Mann und die Verlegung des großen Krieges an den Rhein sein müsse, um durch den direkten Angriff auf Frankreich dasselbe zu verhindern, Sardinien und der mit Ausbruch des Krieges gleichzeitig um sich greifenden Revolution in Italien nachdrucksame Unterstützung zu gewähren". Grünne ist der Anschauung, daß bei der Offensive Österreichs nach Piemont „alsbald Landungen französischer Streitkräfte an unserer adriatischen Küste zu gewärtigen sein werden", und wirft die Frage auf, „in welcher Zeit nach erfolgter Kriegserklärung Frankreichs Schiffe im Adriaticum erscheinen können". — Heß glaubt „binnen 14 Tagen". Bruck meint, „auf keinen Fall vor Verlauf von mindestens 4 Wochen". Der Kaiser eröffnet hierauf, daß das „IX. Korps die Bestimmung hat, den an der venetianischen oder istrianischen Küste etwa gelandeten feindlichen Streitkräften entgegenzutreten und hiezu nach Abtransport des II. Armeekorps vorläufig nach

Digitized by Google

Untersteiermark und Krain dirigiert wird". Buol meint, daß Frankreich entweder nur in Piemont oder an der Küste, nicht aber auf beiden Kriegsschauplätzen auftreten wird. Die militärischen Mitglieder erwidern hierauf, daß „das Auftreten Frankreichs gleichzeitig zu Land und zur See als völlig gewiß zu erwarten ist". Buol bezeichnet die eventuelle Teilung der feindlichen Streitkräfte als eine Erleichterung für unsere Operationen und „übergeht nun zur wiederholten nachdrücklichen Erklärung, daß mit dem Vollzug des eingangs erwähnten Schrittes der kategorischen Aufforderung an Sardinien zur Desarmierung, gänzlich abgesehen von etwaigen militärischen Erwägungen, auch nicht eine Minute mehr gezögert werden dürfe. Die Zustellung der Sommation an das Turiner Kabinett ist als politische Maßregel von solcher Dringlichkeit, weil uns nur noch die Prätention Sardiniens, als gleichberechtigt mit den Großmächten am Kongresse erscheinen zu wollen, als einziger Grund in der Hand geblieben ist, an den wir sie heute knüpfen können". Auch Bach „spricht für die höchste Dringlichkeit der Maßregel, deren rascher Vollzug selbst von der allgemeinen Stimmung verlangt wird". Grünne bringt mit Zustimmung aller Mitglieder der Konferenz das Bedauern zum Ausdruck, „über die bisherige zu lange Verzögerung des besagten, endlich eine Entscheidung herbeiführenden Schrittes". Grünne und die militärischen Mitglieder stellen den Antrag, „zur unverzüglichen Kriegsbereitschaft der ganzen Armee, deren Beschließung um so dringender sei, als volle 3 Monate erfordert werden, sie im ganzen Umfang zu erzielen". Buol „glaubt, mit dieser großen Maßregel innezuhalten, bis Frankreich sich definitiv ausgesprochen haben wird, was anläßlich der von Österreich an Sardinien gerichteten Desarmierungs-Forderung sich in wenigen Tagen entscheiden muß. Im gegenwärtigen Augenblicke haben wir es eigentlich nur mit Piemont, — dessen Alliierten Frankreich aber betreffend, mit einem Gegner zu tun, der allem Anschein nach bereits nachgegeben hat. Wäre jedoch das Gegenteil der Fall und Frankreichs feindliche Aktion definitiv bestätigt, so ist hiemit der Zeitpunkt zur Entwicklung der ganzen Macht Österreichs und zugleich zur Stellung des mit Preußen in dieser Weise bereits verabredeten gemeinschaftlichen Antrages bei der Bundesversammlung in Frankfurt a. M. auf Kriegsbereitschaft der deutschen Bundeskontingente gegeben". Bruck stimmt zu und wünscht die volle Klärung je früher, desto besser, „da der jetzige ungewisse Zustand gefährlicher und unerträglicher als selbst der Krieg ist". Der Kaiser verfügt hierauf, „daß die Absendung der Aufforderung an das Turiner Kabinett noch heute mittels Kurier zu erfolgen hat".

Digitized by Google

Am 27. April, 3 Uhr nachmittags fand die Minister-Konferenz[1]) statt, die über Krieg oder Frieden entscheiden sollte.

Buol „liest die durch FZM. Graf Gyulai im Hauptinhalte telegraphisch mitgeteilte Depesche des Sardinischen Ministerpräsidenten Grafen Cavour ddo. 26. April a. c. und Se. Majestät mit allen Mitgliedern der Konferenz vereinigen sich in der Ansicht, daß der Inhalt derselben, als dem Begehren Österreichs ausweichend, durchaus unbefriedigend ist". „Im speziellen geruhen Se. Majestät zu bemerken, daß die Note, wenn auch eigentlich keine Weigerung ausdrückend, doch ebenso wenig an den früheren Erklärungen des Turiner Hofes etwas ändere, daher im Grunde als gar keine Antwort zu betrachten sei". Buol „bezeichnet die Äußerungen der Piemontesischen Zuschrift, in welcher zwar einerseits das früher zugestandene Prinzip allgemeiner Entwaffnung anscheinend auch hier wieder nicht abgeleugnet, dagegen aber auf die von uns verlangte Publikation und sofortige Durchführung der Entwaffnungsmaßregel auch nicht eingegangen wird, als Ausflüchte, gesucht, um in abermaligen diplomatischen Verhandlungen Zeit zur Vollendung der sardinischen und französischen Rüstungen zu gewinnen. Und da übrigens Beweise vorliegen, daß Sardinien die Entlassung der Freischaren im Ernste ohnehin nicht vornehmen wolle, vielleicht auch gar nicht durchführen könne, so darf selbst in seinem gegen die vermittelnden Mächte geäußerten Beitritte zum Prinzipe allgemeiner Entwaffnung nicht im Entferntesten eine Bürgschaft dafür gesucht werden, daß von weiteren diplomatischen Schritten auch nur der geringste Effekt im Sinne des Friedens gehofft werden könnte. Somit und als selbstverständliche Konsequenz der gestellten und unbefolgt gebliebenen Sommation glaubt der Minister die Entscheidung der Frage über Österreichs weiteres Vorgehen lediglich und ausschließlich dem militärischen Standpunkte überlassen zu müssen". Bruck „ist der Meinung, daß, wenn die eingelangte Erwiderung Sardiniens noch einem Zweifel über dessen wahre Absichten Raum lasse, so sei er durch das konstatierte Faktum des inzwischen bereits erfolgten Einmarsches französischer Truppen in Piemont, sowie durch die hiebei stattgehabte Verletzung der für Savoyische Gebietsteile gültigen Schweizerischen Neutralität gehoben und es liege für Österreich somit der Kriegsfall, mindestens aber das unzweifelhafte Recht vor, ebenfalls die Grenze zu überschreiten". Buol entgegnet „der obigen Ansicht des Finanzministers mit der Einwendung, daß sich der Einmarsch der Franzosen in Piemont, da er sicher auf Verlangen der dortigen Regierung und zu ihrem Beistande erfolgte, nicht anfechten oder durch

[1]) Gegenwärtig: Buol, Bach, Bruck, Grünne, Heß, Schlitter.

Digitized by Google

einen gleichen Schritt von unserer Seite erwidern lasse, ohne daß sofort dieser als casus belli aufgefaßt werden müßte". Auch der Kaiser teilt „diese Meinung, zufolge welcher Frankreichs Truppen mit gleichem Rechte, wie etwa österreichische in Modena, in die Sardinischen Staaten einrücken und wir eine Einsprache dagegen nicht erheben können". Hierauf bemerkt Bach: „Der französische Einmarsch in Piemont sei für uns allerdings kein ausschließlicher Grund zum Kriege, doch ist er jedenfalls einer mehr dazu. Die Gründe zum endlichen Bruche sind von Sardinien seit zehn Jahren vorbereitet worden, und rechnend auf die von uns, wie aller Welt bekannt, stets an den Tag gelegte Geduld und auf unsere Lage, welche uns die Erhaltung des Friedens wünschen lassen muß, sind von der genannten Macht und ihrem Verbündeten die Hände zu allen, durch bereits drei Monate hingeschleppten Vermittlungsversuchen und Entwaffnungsverhandlungen offenbar nur zu dem Zwecke geboten worden, um Zeit zu ihren Rüstungen zu gewinnen. Es handelt sich daher jetzt nicht mehr darum, ob überhaupt noch diplomatische Erörterungen möglich wären, und alle Bedenken hierüber müssen vor dem Kern der Sache weichen. Ein Zweifel über dasjenige, was nun zu tun, wäre die allerschlimmste Position. Nachdem Österreich die Sommation an Piemont erlassen, ist es ein Gebot der Ehre und unbedingten Notwendigkeit, die Konsequenz derselben hinzunehmen. Es kann keine andere Frage mehr geben, selbst die nicht, daß England und Preußen unser Stehenbleiben vor dem Kriege und abermaliges Eingehen in neue Verhandlungen wahrscheinlich mit Befriedigung sehen würden". Der Kaiser kommt „nach abermaliger Ablesung der Depesche des Grafen Cavour wiederholt auf die Äußerung zurück, daß selbe eine positive Verneinung der Entwaffnungsforderung eigentlich nicht enthalte, auch das Recht Sardiniens, französischen oder irgend einen anderen Beistand anzurufen, nicht bestritten werden könne", und Buol fügt bei: „daß nur die Bedingungen, an welche Sardinien sein Zugeständnis der Entwaffnung knüpft, — nämlich die Feststellung der näheren Bestimmungen für die gleichzeitige allgemeine Desarmierung durch Commissaire der Großmächte und Sardiniens und Eintritt dieses Staates in den Congreß der Großmächte mit gleicher Berechtigung wie sie — von uns als unannehmbar verworfen worden ist. Hierauf gestützt, steht es uns zwar allerdings frei, dasselbe wie Frankreich zu tun und in Piemont einzurücken. Ob aber zu dieser Maßregel, durch welche politisch nichts zu gewinnen ist, schon jetzt eine äußerste Notwendigkeit drängt und noch mehr: ob darin für uns ein Vorteil liegen könne, muß vom militärischen Gesichtspunkte aus entschieden werden." Der Kaiser „bemerkt hiebei, daß, falls von einer Fortsetzung diplomatischer Versuche zur Erhaltung

Digitized by Google

des Friedens wirklich kein Resultat zu erwarten ist, allerdings das rascheste Losschlagen in militärischer Hinsicht die größten Vorteile bieten und jeder Tag weiteren Zögerns ein Verlust sein würde." In dieser Überzeugung dringt Heß darauf, „daß ohne einen Augenblick ferneren Zuwartens ein Entschluß gefaßt werden müsse. Nachdem Österreich .... die Sommation an Sardinien gerichtet, den Mächten davon Kenntnis gegeben und auf erstere nun eine Antwort erhalten hat, die durchaus unbefriedigend ist, erscheint es ganz undenkbar, über unsere nächste Aufgabe noch zweifeln zu können und es wäre nicht minder unverantwortlich, mit ihrer Durchführung im geringsten zu zögern und dadurch Frankreich, das mittlerweile bereits 120.000 Mann gegen uns in Bewegung gesetzt hat, Muße zu lassen, mit noch größeren Streitkräften uns auf dem Kriegsschauplatze in Italien zuvorzukommen". An dieser Stelle gibt Buol die Tatsache „zu, daß Frankreich, welches, wie er in der Konferenz vom 19. d. anzunehmen glaubte, damals dekontenanciert schien, den zufälligen Aufschub der verstrichenen 8 Tage benützt habe, um seine an den Grenzen aufgestellten Streitkräfte zu verstärken, und von Sardinien hat er die Überzeugung, daß es auf irgend ein abermaliges Ansinnen, wie etwa das vorbereitete, zufolge dessen es die Freischaren-Entlassung zu publizieren hätte, nur dieselbe Antwort wiederholen würde, welche bereits vorliegt und die — wenn auch an eine nicht strikte in Abrede gestellte Bereitwilligkeit zur eventuellen Entwaffnung geglaubt werden wollte, dafür doch solche Bedingungen in Anspruch nimmt, daß Jedem Glück zu wünschen sei, der — wie z. B. die Funktion der 6 Entwaffnungs-Commissäre, ihre Ausführbarkeit verstehen zu können meint. Da überdies ein vom Grafen Cavour erlassenes Circularschreiben die Auflösung der Freischaren als untunlich und nicht beabsichtigt bezeichnet, so sei auch hiemit die völlige Zwecklosigkeit weiterer diplomatischer Schritte dargetan. Somit wiederholt die ferneren Entschlüsse über unser Vorgehen gegen Sardinien lediglich den militärischen Rücksichten zuweisend, gebe er auch diesen zur Erwägung, daß wir, umblickend nach der Haltung der anderen Mächte angesichts unseres Einrückens in Piemont, fürs Erste zwar nicht auf neue Gegner, aber auch nicht auf Unterstützung rechnen müssen.[1]) Berührend die hier abermals eingeflochtene Bemerkung des Finanzministers, daß die Tatsache des Einmarsches französischer Truppen in Italien auch Napoleons offene Feindseligkeit konstatiere, sofort die Erwiderung derselben durch Österreich

[1]) Im Konferenz-Protokolle lautete der letzte Teil dieses Satzes ursprünglich: „fürs Erste eher auf Gegner als auf Einen Mann Unterstützung rechnen müssen." Buol hat die Berichtigung auf den oben angegebenen Wortlaut persönlich durchgeführt.

Digitized by Google

bedinge, glaubt Buol, in dieser Ansicht von Sr. Majestät und dem Minister des Innern unterstützt, daß besagtes Faktum für uns allerdings als mitbestimmender Grund wirken müsse, dessen aber nicht speziell zu erwähnen sei." Der Kaiser und sämtliche Mitglieder der Konferenz „sprechen sich sofort für die ungesäumte Ergreifung der Offensive mit lebhafter Übereinstimmung aus". Grünne „nimmt das Wort, um in diesem ernsten Momente einige Fragen zu stellen, die an dem zu fassenden a. h. Entschlusse zwar nichts ändern können und werden, deren möglichst bestimmte Beantwortung jedoch von einer Wichtigkeit ist, die von niemand unterschätzt werden darf. Er erinnert an die in der letzten Konferenz vom 19. l. Mts. unmittelbar vor dem Beschlusse zur Erlassung der Sommation an Sardinien vom Herrn Minister des Äußeren dargelegte Ansicht über den Stand der Dinge. Graf Buol sprach an jenem Tage seinen Zweifel aus, daß ein weiteres Widerstreben des Turiner Hofes gegen die Forderungen Österreichs von Frankreich noch unterstützt werden würde. Letztere Macht, zu einem großen und nahen Kriege wenig vorbereitet, suche — offenbar betroffen über die für Österreich sich allmählich bildenden Allianzen — nur noch Auswege zum Rückzug von ihrer bis dahin befolgten Politik und es liege die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Sardinien der durch den Druck Europas hervorgerufenen Vorstellung seines Verbündeten weichend, sich den von Österreich angenommenen Kongreß-Bedingungen fügen werde. Der Minister glaubte überzeugt sein zu dürfen, daß wir in Betreff Frankreichs es mit einem Gegner zu tun haben, der bereits nachgegeben hat. Und nun befinden wir uns vor einer Katastrophe, in der Österreich, dem mit der Revolution verbündeten Frankreich und Piemont gegenüber, alleinsteht und, wie Graf Buol vorhin bemerkte, mit aller Wahrscheinlichkeit eher auf noch andere Gegner als auf Einen Mann auswärtiger Hilfe zählen müsse. Französische Heeresteile sind bereits in Italien eingerückt und zu alledem bringen öffentliche Blätter Nachrichten von einem zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossen sein sollenden Defensiv- und Offensiv-Bündnisse. An der Schwelle eines großen, folgenschweren Krieges bringe eine so zutage liegende Ungewißheit unserer politischen Situation, weil lähmend und beirrend die Maßregeln, welche mit den uns zu Gebote stehenden Kräften getroffen werden müssen, die höchste Gefahr. Sollen Letztere im erforderlichen Umfange und an rechter Stelle gesammelt, in der den glücklichsten Erfolg sichernden Richtung verwendet werden, so muß militärischerseits auf bestimmte Beantwortung der Fragen gedrungen werden: Welchen Feinden stehen wir gegenüber und welche Aufgaben hat somit die Armee; was haben wir von Preußen und Deutschland, — was von England zu erwarten? Welche Haltung wird Rußland

Digitized by Google

annehmen? Liegt irgend eine Bestätigung des vorbemerkten Gerüchtes über dessen Bündnis mit Frankreich vor???" Buol „erwidert, nicht darauf vorbereitet zu sein, hier eine Geschichte der Diplomatie in allen Vorgängen der letzten Monate entwickeln zu müssen. Eine verläßliche Darlegung der allgemeinen und der speziellen politischen Situation scheint unmöglich. Von einem russisch-französischen Bündnisse ist ihm nichts bekannt, wäre aber die Zeitungsnachricht begründet, könnte er sich nur freuen, da in diesem Falle Deutschland und mit demselben auch England gezwungen sein würden, mit uns zu gehen. Er will an das Gerücht nicht glauben. Österreich hat Rußlands Rechte und Interessen in keinem Punkte verletzt, doch will Graf Buol nicht dafür bürgen, daß letzteres seiner, aus bekannten Ursachen gegen uns gereizten Stimmung nicht zu unserer Verlegenheit folgen werde. Auf keinen Fall könne es uns schon in den nächsten 14 Tagen, kaum in Monaten, mit dem Kriege bedrohen. Die Stellung, welche Rußland einnehmen dürfte, ist somit völlig unklar, gleich wie jene Preußens. Sie aufzuhellen ist eben Erzherzog Albrecht nach Berlin und Graf Károlyi nach Petersburg gesendet worden. Vorderhand wage er nicht, auf den Beistand auch nur Eines Kabinettes zu rechnen, obschon er andererseits ebenso wenig behaupten will, daß sie Alle gegen uns sein werden, sondern vielmehr als wahrscheinlich annehme, daß sich in einer nicht zu bestimmenden Frist Preußen, Deutschland und England für uns erklären und Rußland eine immer mehr zweideutige Haltung einnehmen würde. Er halte somit in diesem zur Entscheidung drängenden Augenblicke die Lage Österreichs für eine solche, daß es, wie zur Zeit des Regierungsantrittes der Kaiserin Maria Theresia, sich vor allem auf sich selbst verlassen muß; es gehört daher auch die Beantwortung der Fragen des Generaladjutanten Sr. Majestät nicht mehr in den diplomatischen Bereich, sondern vom militärischen Standpunkte ist die Entscheidung mit voller Verantwortlichkeit zu geben." „Gegen diese Zumutung erhebt Grünne energischen Protest. Indem er fürs Erste darauf hinweist, daß in dem Falle, als Österreich, wie sein Minister des Äußern erklärt, den bevorstehenden Kampf wirklich ohne Verbündete bloß mit seinen eigenen Kräften und vielleicht gegen mehrere feindliche Mächte zugleich aufzunehmen hätte, zur Bezeichnung seiner sodann aufs äußerste gefährdeten Lage die Analogie mit der Zeit der großen Kaiserin gar nicht genügte, indem die inneren Zustände des Reiches heute bei weitem nicht dieselbe Sicherheit wie damals gewähren, wo Ungarn es in aufopfernder Treue und Hingebung für den Thron allen anderen Ländern zuvorgetan und sich als die kräftigste Stütze erwies: muß er von dem Leiter der Politik die Darlegung unserer internationalen Situation verlangen, um für die der Politik fremden Armee die entsprechen-

Digitized by Google

den Vorbereitungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe treffen zu können. Er hat ein Recht zu erstaunen, wie es nur für denkbar oder möglich gehalten werden will, daß allein von der Armee dieser Zweck ohne jene bestimmte Richtschnur zu erreichen wäre und wie ihr dafür sogar die Verantwortlichkeit vorgezeichnet werden könne. Der völlige Mangel an sicheren Anhaltspunkten in der erwähnten Hinsicht hat bereits zur Folge, daß wir, noch vor 8 Tagen in Betreff der Absichten Napoleons bis zu einem gewissen Grade beruhigt, heute von der plötzlichen Anwesenheit bedeutender Teile seiner Heeresmacht in Piemont überrascht sind." Heß, „welcher sich an der Vertretung der Ansichten des Generaladjutanten Sr. Majestät mit vollster Zustimmung beteiligt, kommt hiebei auf den Kalkül eines Krieges am Rhein zurück, der jenen in Italien für uns zu erleichtern und unmittelbarer als der letztere die Niederwerfung der Macht Napoleons herbeizuführen hätte. Ob wir ihn aber, ohne von Rußland im Rücken bedroht zu werden, beginnen, ob wir auf eine Mitwirkung Deutschlands oder nur auf dessen Neutralität rechnen können, müsse aufgeklärt sein. Im letzteren Falle würden wir gezwungen, unsere ganze Macht nach Italien zu wenden und Deutschland unter allen Eventualitäten sich selbst zu überlassen. Von Preußen ist, wie es bisher den Anschein hat, eine selbständige Entschiedenheit leider nicht zu erwarten, es würde bei der jetzt endlich erfolgten Annahme der Kriegsbereitschaft für einen Teil seiner Armee sonst nicht ihren rein defensiven Zweck mit so großem Nachdrucke betont haben. Es wird sich stets nach England richten und es zugleich wie während des orientalischen Krieges mit Rußland nicht verderben wollen. Die volle Last des Krieges, welcher auf Italien nicht beschränkt bleiben kann und wird, sondern, wie bereits wiederholt bemerkt wurde, in unserem Interesse über den Rhein nach Frankreich gespielt werden muß, ruhe sodann auf Österreichs Schultern, eine Aufgabe, die an sich schon die höchsten Kräfte in Anspruch nimmt, jedoch gar nicht übernommen werden könnte, wenn wir gezwungen wären, auch Rußland, das ungeachtet seiner dermaligen Schwächung im Innern, unsere Grenzen jederzeit mit mindestens 200.000 bedrohen kann, die Spitze bieten zu müssen. Und sind wir aber in solch ungleichem Kampfe gelähmt oder geschlagen, so zählt ein sich vielleicht dann erst erhebendes Deutschland nichts mehr. Angesichts aller dieser denkbaren Eventualitäten ist die gänzliche Unklarheit der politischen Situation jetzt schon eine nicht genug zu beklagende Kalamität, welche jeden Kalkül unmöglich macht. Bei der Wahl von so außerordentlichen Maßnahmen, wie sie zur Erhaltung der höchsten Interessen nunmehr ergriffen werden müssen, beschleunigt Bodenlosigkeit in der Politik nur das Verderben. Der Feldzeugmeister dringt deshalb auf die vom Generaladjutanten Sr.

Digitized by Google

Majestät ausgesprochene Forderung, daß durch den Minister des Äußern eruiert und offen dargelegt werde, in welcher Stellung Österreich in dem bevorstehenden Kriege gegen Frankreich und Sardinien sich anderen Mächten gegenüber befinden wird." — „Nachdem hierauf der Minister des Äußern ebenfalls sein Bedauern über die bestehende Unsicherheit der politischen Lage ausspricht, die als trauriges Zeichen eine Zeit charakterisiert, in welcher alle Staaten nur den Impulsen des Momentes zu folgen gewohnt sind, kann er nur wiederholen, daß sich etwas Verläßliches über die künftige Haltung der Mächte nicht aufstellen lasse. Abgesehen von Konjunkturalpolitik, glaube er übrigens doch an eine ehebaldige Entscheidung von Deutschland, das sich in einer oder der anderen Weise werde definitiv aussprechen müssen, wenn Österreich — was beim Beginne des Krieges in Italien geschehen wird — mit dem Antrage zur Mobilmachung des Bundesheeres an den Bund geht. Buol ist überzeugt, daß die innere Stimmung Deutschlands für uns ist; doch die Kabinette, zumal jenes von Berlin, timide in ihren Schritten, werden sicherlich schwer zu einem Entschlusse gelangen, daher der Erfolg noch dem größten Zweifel unterliegt. Von Rußland, das weniger von Interessen als Eindrücken geleitet wird, ist im allerbesten Falle anzunehmen, daß es uns gern an die Möglichkeit auch dessen glauben machen wird, was es vielleicht nicht zu tun willens ist. Einem Krieg am Rhein aber werde es übrigens nicht zusehen können, ohne auch seinerseits Demonstrationen zu machen. Indessen sind aber zur Stunde die Tatsachen so weit herangereift, daß alle weiteren Erwägungen auf diesem Felde uns in einer augenblicklichen Schlußfassung nicht aufhalten dürfen." — Bach und Bruck „sind derselben Ansicht. Nicht durch etwaige nochmalige Verhandlungen mit den einzelnen Kabinetten und nicht durch Rückkehr zum Kongreßvorschlage, sagt Ersterer, würde unsere Lage politisch oder militärisch im geringsten besser, vielmehr gewinnt durch jeden Aufschub nur die Position Frankreichs, — und Letzterer glaubt, daß uns ein eventuelles russisch-französisches Bündnis augenblicklich den Beistand Deutschlands und Englands, also positive Vorteile bringen würde. Auf die Erinnerung des FZM. Heß, wie gering Englands militärische Kooperation in einem Kontinentalkriege anzuschlagen sei, deutet der Minister auf die, durch eine solche gewonnene Deckung unserer Küste, die dadurch verringerte Wahrscheinlichkeit jener Gefahr, welche ein allgemeiner Aufstand der Christen in der Türkei, wozu allen Symptomen zufolge nur das Signal Frankreichs erwartet wird, für uns hervorrufen müßte. Er spricht übereinstimmend mit dem Minister des Innern für das Konklusum, daß jetzt Sardinien unverweilt angegriffen werde, weitere Maßnahmen aber sich nach der Stellung zu richten hätten, welche Österreich

Digitized by Google

infolge des zu erwartenden Bundesbeschlusses einnehmen wird." „Nochmals ergehen sich die militärischen Mitglieder der Konferenz im näheren über die Chancen eines Krieges, welchem der Kaiserstaat, bereits offen angegriffen in Italien und umgeben von zur feindlichen Erhebung vorbereiteten Völkerschaften von Montenegro an bis zur Moldau, nicht unterstützt durch das eher zaghafte als entschlossene Deutschland, vielleicht gegen zwei Großmächte zugleich zu führen haben wird. Sie wiederholen hiebei die Ausdrücke tiefsten Bedauerns betreffs des überraschenden Umstandes, daß für die in solch entscheidender Krise zu ergreifenden militärischen Vorkehrungen die unerläßlichen Anhaltspunkte hinsichtlich unserer auswärtigen Stellung von dem Vertreter des Kabinetts nicht geboten werden können." — „Der Kaiser, Bezug nehmend auf den mehrerwähnten Antrag zur Mobilmachung beim Bunde, erinnert, daß man hiebei die Möglichkeit des Mißlingens, welches unsere Situation nur verschlimmern würde, im Auge behalten müsse, daher der Antrag erst bei vorher erlangter Gewißheit, daß er reüssieren werde, einzubringen ist." „Über den heute zu fassenden Beschluß, erklären Se. Majestät, bestehe kein Zweifel. Abgesehen von unseren gegenwärtigen oder künftigen Beziehungen zu den übrigen Mächten ist der Krieg gegen Sardinien und seinen Verbündeten ein Gebot der Ehre und Pflicht. Wir unternehmen ihn in der klaren Überzeugung unseres Rechts, notgedrungen und im Vertrauen auf Gottes Beistand." — „Sofort befehlen Se. Majestät die allsogleiche Expedition nachstehender telegraphischer Depesche an den Kommandanten der 2. Armee FZM. Grafen Gyulai: „Sie haben die Offensive gegen Sardinien und die mit ihm verbündeten Franzosen zu ergreifen."

So hatte die Unfähigkeit und Verblendung des Ministers des Äußern Grafen Buol Österreich, politisch isoliert und militärisch mangelhaft vorbereitet, in einen großen Krieg gestürzt, dessen unglücklicher Ausgang die erste Etappe zu dem Niedergange des alten Habsburger-Reiches bilden sollte!

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zur ältesten Geschichte des Engadins. Man wollte noch in jüngster Zeit einen Heerzug der Völkerwanderung, für den — im Jahre 590! — doch wohl nur die Römerstraßen in Betracht kamen, durch das Oberengadin gehen lassen[1]); und doch besitzen wir keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Engadin in Römerzeit von einer für den Verkehr gangbaren Straße durchzogen wurde[2]). Was wir aus jener Periode über das schönste der Hochtäler wissen, ist kaum erheblich. Man will einen der von Augustus in seiner Siegesinschrift über die Räter erwähnten 46 Stämme, die *Rugusci*, dort suchen[3]). Von der Fortsetzung des Tales, dem Bergell (ital. Val Bregaglia), das am jäh abfallenden Westhang des Malojapasses (1811 *m*) seinen Anfang nimmt, ist beträchtlich mehr bekannt. Es trägt seinen Namen von einem anderen jener rätischen Stämme, den *Bregaleï*[4]). Sie bildeten eine Talschaft, von deren Streitigkeiten mit Como das berühmte, zu Cles im Nonstal gefundene Edikt des Kaisers Claudius vom Jahre 46 Kunde gibt[5]). Während also dieses Tal nicht von seinem Fluß, der Maira, sondern von seinen Bewohnern den Namen empfing, heißt das Engadin, sobald es in der Überlieferung auftaucht, nicht nach seinen unbekannten Bewohnern, sondern nach seinem Fluß, dem Inn.

---

[1]) H. Wopfner, Die Reise des Venantius Fortunatus durch die Ostalpen, in: Festschrift zu Ehren E. von Ottenthals (= Schlern-Schriften 9, 1925) S. 387 A. 1, vgl. darüber meinen Aufsatz „Zur Entstehung der etschländischen Sprachgrenze", in der Festschrift für Georg Wolfram (= Elsaß-Lothringisches Jahrbuch VIII, 1929) S. 40—67.

[2]) H. Nissen, Italische Landeskunde I (1883) S. 163.

[3]) G. Herbig, Artikel „Räter", in: M. Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte XI (1927 f.) S. 23. — CIL. V 7817 (*tropaeum Augusti* in La Turbia bei Monaco: Nissen II 138. Th. Mommsen, RG. V 15).

[4]) Nissen II (1902) 188. Ihm in: Pauly-Wissowa, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft III 290 *Bergali*. Herbig a. a. O. F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) S. 58 f. mit weiteren Angaben.

[5]) Th. Mommsen, Edikt des Kaisers Claudius über das römische Bürgerrecht der Anauner, aus Hermes IV (1869) S. 99 ff. wieder abgedruckt in: Ges. Schr. IV = Hist. Schr. I (1906) S. 291 ff. CIL. V 5050.

Digitized by Google

Die älteste bezeugte Namensform des Engadin (auch Engedein, auf ladinisch Engiadina) ist *vallis Eniatina*[1]) = *Aeniatina*, von *Aenus*[2]) der Inn. Wir wissen nicht, ob die Form mit dem lateinischen Suffix *-iatinus*[3]) schon in römischer Zeit gebildet wurde; denn die Voraussetzungen für antike literarische Überlieferung liegen hier ungünstig. Freilich berührte eine der wichtigsten Verbindungsstraßen zwischen der Lombardei und dem Rheintal Engadiner Boden, doch nur durch knapp acht römische Millien[4]). Wenn der Reisende, der von Mailand her kam, zu Schiff über den Comer See gefahren war, gelangte er vom Kastell Chiavenna durch das Bergell auf die Höhe des Maloja und sah das Engadin zunächst kaum tiefer vor sich liegen; doch verließ er es bereits in Silvaplana (1815 *m*), um sich zur Linken über den um reichlich 400 *m* höheren Julier (2287 *m*) hinab, an der Julia, dann an der Albula entlang zum Rhein nach Chur zu begeben. Oder aber er bog schon vor dem Maloja, von der zweiten Talstufe des Bergells, in Casaccia (1460 *m*) nach links zum Septimer (2311 *m*) ab, bis zu dessen Paßhöhe er freilich 850 *m* Höhendifferenz zu überwinden hatte, und traf auf dem Abstieg bald in Stalla (oder Bivio, 1776 *m*, einem römischen *stabulum*) auf die Julierstraße. Während beispielsweise das Veltlin (*vallis Tellina*) bis zu den Bädern von Bormio zugänglich war — Cassiodor erhält von einem Gothenrecken Wisibad die Mitteilung, dieser beabsichtige dort gegen das Podagra eine Kur zu gebrauchen —, fehlen Zeugnisse ähnlicher Art für das Engadin. Doch für den lokalen Verkehr wird schon ein Weg durch das Tal geführt haben; das rätische Reichsgutsurbar von 831 kennt *tabernae* zu Zuoz im Oberengadin wie Ardez 34 km weiter abwärts im unteren Tale, die sicher keine Neuanlagen, sondern Reste römischer Verkehrsorganisation sind[5]).

---

[1]) D. H. I. 22 (930), s. u. S. 395.

[2]) Von den Römern mehrfach erwähnt, doch in Bezug auf den Unterlauf: Ihm bei Pauly-Wissowa I 596. Stellen genauer im *Thes. l. Lat.* I 988.

[3]) Vgl. die *-ate*-Namen in Italien *Reate* (Adj. *Reatinus*), *Teate*; nachantik *Racanati*, ebenso die alten Gaunamen *in Noceati*, *Bliscati*, *Summati* bei Schneider, Reichsverwaltung in Toscana I (1913) S. 100 und Burg u. Landgem. S. 57, 83, 298. Es handelt sich um Adjektiva, *Teate* ist grammatisch wie *Teanum* gebildet. W. Schultze, Zur Gesch. lateinischer Eigennamen, in: Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. N. F. V, Nr. 5 (1904) S. 539. Wenn von dem Adjektiv auf *-ate* lateinisch ein zweites auf *-inus* gebildet werden kann (*Reatinus*), so wäre entsprechend *Aeniatinus* eine lateinische Weiterbildung von einem unbezeugten **Aeniate* oder **Aeniates* (Stammname), wozu wieder der Stamm **Aenius* von *Aenus* die Voraussetzung wäre. Aber es wird sich um Analogiebildung handeln.

[4]) Belege für das Folgende in meinem oben S. 391 A. 1 zitierten Aufsatz. — Die Entfernung auf der heutigen Straße vom Maloja bis Silvaplana beträgt 12,4 *km*. — Bernina: Nissen I 163.

[5]) Über solche *tabernae*, Straßenherbergen, vgl. Nissen I 59. L. Friedländer, Sittengeschichte Roms[9] I 346 ff. Die Namen der Wirtshäuser, nach

Digitized by Google

Die Patrozinienforschung scheint ferner zu ergeben, daß das Engadin schon in Römerzeit christliche Kirchen besaß. Sieht man von bündnerischen Lokalheiligen wie Lucius und Florin ab, so ist das Petrus-Patrozinium, das (mit Recht?) als römisch gilt, das früheste in Ober- und Unterengadin, und das Tal ist überhaupt nicht so spärlich von den ältesten, aus Italien kommenden Missionswellen bespült, wie der Patrozinienforscher Graubündens, Farner, glaubt. In diese Frühzeit gehören nach meinen italienischen Erfahrungen sicher die Kirchen der Heiligen Jacobus, Stephanus, Laurentius, Sebastianus; wenn es wahr ist, daß die Kirche des heiligen Mauritius in St. Moritz die ursprüngliche (einzige) Taufkirche des ganzen Tales gewesen ist, so ist diese Organisation, die auf Beziehungen zum Wallis (über Chur) weist, sicher vormerowingisch, und in noch frühere Zeit weist die Kirche des ägyptischen Eremiten Antonius Abbas zu Zernez. Auch Florin in Remüs und bei Stalla ist sicher noch römisch. Daneben tritt merowingischer Einfluß zurück; auf ihn könnte man zur Not die Georgskirche zu Schuls beziehen, wäre es nicht eine Taufkirche, und die sind immer sehr alt. Der für fränkische kirchliche Gewohnheiten charakteristische Martin fehlt, vielleicht ist Johannes der Täufer zur Merowingerzeit Patron von vier Engadiner Kirchen geworden[1]).

Romanisierung und römische Kultur des Engadins stehen also ohne Zweifel. Aber als Beleg für den Namen der Talschaft kommt erst eine

---

denen in den Itinerarien die Straßenstationen bezeichnet wurden, sind uns vielfach erhalten. Bei ihrer Deutung kamen lustige Mißverständnisse vor; so, wenn Mommsen die Station an der Aurelia *Ad* (*malum*) *Punicum*, d. h. „Zum Granatapfel" (Nissen II 346), auf eine alte Faktorei der Phönizier beziehen wollte. Aus der Schweiz bekannt sind *Ad arborem felicem* „Zum Obstbaum" (Arbon am Bodensee) und *Ad cuneum aureum* „Zum goldenen Kegel" (wohl im Domleschg an der Splügenstraße); vgl. Nissen II 979.

[1]) Wertvolles Material bei Oskar Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden (München 1925), dessen Auswertung ich mir aber vielfach nicht zu eigen machen kann. Für die älteste Zeit kann überhaupt nicht aus den Patrozinien nördlich der Alpen, sondern nur aus den italienischen, unendlich reicher und älter überlieferten geschlossen werden. Wenn ich den Wirrwarr in der deutschen Patrozinienforschung sehe, klage ich mich an, nicht wenigstens mein bisheriges, noch sehr fragmentarisches Material (Toscana, Romagna) vorgelegt zu haben. Ob z. B. Petrus so charakteristisch für römischen Ursprung ist (S. 18) und Maria erst ins achte Jahrhundert gehört (S. 126 ff.), bleibt mir zweifelhaft. Sebastian, Christoph, Jakob gehören, das sei hier schon behauptet, nicht erst in das Mittelalter. Georg: Farner S. 89; Johann Baptist: S. 86. St. Moritz alte Großpfarre des Tals: S. 92. Antonius Abbas zu Zernez: S. 157. Florin: S. 111 ff. Petrus findet sich auf dem Septimer und in Samaden; Sebastian auf dem Septimer, in Samaden, Bevers, Zernez; Jakob in Bevers; Stephan in Boschia im unteren Tale; Laurentius in Sils. Die Belege findet man leicht in Farners Register. Das Bergell, das meine Auffassung bestätigen würde, habe ich hier übergangen, um nicht abzuschweifen.

Digitized by Google

Nachricht aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts, und auch diese nicht ohne kritische Bedenken, in Frage. Bischof Arbeo von Freising, ein Tiroler aus der Gegend von *Maia* (Mais-Meran), fabelt in seiner 766—768 geschriebenen *Vita Corbiniani* von einer zweiten Reise seines heiligen Vorgängers nach Rom, deren ausführliche Beschreibung wie die erste von ihm selbst fingiert ist[1]). Dabei wird der Inhalt eines gleichfalls fingierten Mandats des bairischen Herzogs Grimoald, der in Freising saß, an seine *actores*[2]) *montani tam Venusticae vallis quam Innetini* angegeben (c. 15). Die *actores* sind Domänenbeamte wie bei den Langobarden[3]). Zum Unterschied von den c. 37 genannten *Vallenenses*, in deren Gau nach einem urkundlichen Zeugnis von 763[4]) Ortschaften bei Innsbruck und Imst, also im Oberinntal, liegen und die nach Corbinian an der Straße von Baiern nach *Maia* wohnen, hat man die *Innetini* als Engadiner deuten wollen[5]); aber schon K r u s c h hatte gezweifelt, ob man nicht zu viel in die Terminologie des Arbeo hinein interpretierte. Er erklärte *Innetini* und *Vallenenses* für gleichbedeutend[6]). Freilich hat er sie später auseinandergehalten[7]). Mein Argument dafür, daß mit *Innetini* c. 15 die Oberinntaler gemeint seien, war, daß es sich um ein Geleitsrecht der *actores Innetini* wie der *actores vallis Venusticae* handle, daß beide also ihre Verwaltungsbezirke an einer Straße, die Corbinian nach Arbeos Vorstellungen von Baiern nach *Maia* zog, hatten; das war aber die Straße vom Fernpaß durch das Oberinntal zur Reschen-Scheidegg und das Vintschgau hinab[8]). Also denkt Arbeo bei *Innetini* an die Oberinntaler. Daß es sich nicht um ein Zeugnis für die Zeit des Corbinian, sondern um Ansichten Arbeos handelt, ist nach dem Gesagten klar. Wie

---

[1]) B. K r u s c h in der vortrefflichen Einleitung zu seiner Ausgabe *SS. rer. Merov.* VI (1913) S. 497—537; weiteres in meiner Abhandlung in der W o l f r a m-Festschrift S. 55—60.

[2]) S. 572 ed. K r u s c h *auctoribus montanis*; dazu A. 6 die Feststellung, daß *actores* gemeint sind, mit Belegen für deren amtliche Stellung.

[3]) Die karolingischen *actores* eines Fiskus W a i t z, DVG. IV[3] 142 f., bes. 143 A. 1. A. D o p s c h, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I[2] (1921) S. 157. H. B r u n n e r, DRG. [2]II (v. Claudius Freiherrn v. S c h w e r i n, 1928) S. 169 ff. (auch bei Burgunden, Westgothen und Langobarden; S. 169 A. 50 der auch von K r u s c h zitierte bairische *actor* Tassilos III.). — Allgemeine Bedeutung von *actor* = Staatsbeamter: B r u n n e r[2] II 107; für Grafen: W a i t z, DVG. IV[3] 168 A. 1. — Langobarden: L. M. H a r t m a n n, Gesch. Italiens im MA. II, 2 (1903) S. 40, dazu P. D a r m s t ä d t e r, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) S. 285 ff.

[4]) Th. B i t t e r a u f, Die Trad. des Hochstifts Freising I 47.

[5]) So zuletzt W o p f n e r a. a. O. S. 387 A. 1.

[6]) S. 572 A. 9 auf S. 573; dazu in der Einleitung S. 503.

[7]) In der entsprechenden Anmerkung zu der Stelle *V. Corb.* c. 15 in der Oktavausgabe *SS. rer. Germ.* (1920) S. 205 A. 1.

[8]) Vgl. K r u s c h S. 503.

Digitized by Google

er dazu kommt, dieselben Leute hier *Innetini*, dort *Vallenenses* zu nennen, werden wir sehen.

Erst haben wir zur Kontrolle von Arbeos Namensformen einige spätere Nachrichten zu vergleichen. Zunächst wird in einem Diplom Heinrichs I. von 930[1]) der Ort Sins im Unterengadin als in *valle Eniatina in comitatu Bertholdi comitis nostri* gelegen bezeichnet. Das Unterengadin gehörte also damals zur Grafschaft Bertholds, des Bruders des Baiernherzogs Arnulf[2]). Diese Grafschaft war das Vintschgau[3]). Daß auch das Oberengadin (von Pontalt, Punt Ota bei Zernez aufwärts) als Bestandteil der Grafschaft Vintschgau behandelt wurde, ist unwahrscheinlich. In der frühen urkundlichen Terminologie wird freilich nie eine solche Scheidung angedeutet[4]). Es ist immer vom Engadin schlechthin die Rede. Das Unterengadin stand mit dem Vintschgau über den Ofenpaß (2155 *m*) in Verbindung. Die administrative Zusammenfassung von Unterengadin und Vintschgau ergibt auch etwas später eine Urkunde Ottos des Großen von 967, in der der Ort Morter an der Mündung des Martelltales in das Vintschgau als *in comitatu Recie in vallibus Venuste et Ignadine* gelegen bezeichnet wird.[5]) Nun gehörte der Bezirk der beiden Täler aber nicht

[1]) D. H. I. 22 *in vico Sindes vocato*; Schenkung an St. Florin in Remüs (Unterengadin).

[2]) S. von Riezler, Gesch. Baierns I, 1[2] (1927) S. 522 f.

[3]) D. H. I. 28 (931): die Orte *Meies, Chorces et Cheines* liegen *in pago Venusta in comitatu Berhtolti*. Es sind Mais, Kuens bei Meran, Kortsch bei Schlanders, alle im Vintschgau (Krusch S. 528 f., 538). Dafür, daß jetzt gegenüber älteren Deutungen dieser Berthold auf den späteren Baiernherzog bezogen wird, mag hier ein Verweis auf Riezler genügen.

[4]) J. Egger, Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, in: MIÖG. Erg.-Bd. IV (1893) S. 420 ff. O. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, in: AÖG. 102 (1913) S. 111—115. Riezler I, 2[2] (1927) S. 566 f. vgl. I, 1[2] S. 523. Pontalt als Grenze der Grafschaft Tirol, die aus den alten Grafschaften Vintschgau und Bozen hervorgegangen ist, oft bezeugt: vgl. Riezler S. 566, Huber S. 420 A. 7 und weitere späte Zeugnisse bei Stolz a. a. O. S. 114, der zeigt, daß Pontalt anderseits auch als Grenze der Grafschaft Oberengadin betrachtet worden ist. Dazu noch das Zeugnis Albrechts I. von 1305, Mohr, Cod. dipl. II Nr. 118, oder die Grenzangabe in der Urkunde von 1239 (Verkauf von Tarasp an Graf Adalbert von Tirol), Mohr I Nr. 217. So liegt es nahe, daß nur das Unterengadin mit der Grafschaft Vintschgau (in nachkarolingischer Zeit?) zusammengefaßt worden ist. Vgl. noch Paul Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin unter Mitberücksichtigung des Münstertales und des Vintschgaus (Züricher Diss. 1927) S. 2—14, 21, 26 ff., 31 f.

[5]) D. O. I. 343 für den Erzpriester von Chur nennt als Objekt *quandam terram que dicitur mortuorum et sine heredibus*: aber da muß der italienischen Kanzlei, der das bei Lucca ausgestellte D. 343 angehört, ein Mißverständnis begegnet sein. Der fehlende Ortsname steckt in *mortuorum*. Das Reich hat nach dem rätischen Urbar von 831, Th. v. Mohr, Codex dipl., Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens u. d. Republik Graubünden I (1848—1852) Nr. 193 (vgl. Schneider in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für

Digitized by Google

mehr zu Baiern, sondern zum *territorium Raetiae*, Churwalchen. Und das ist offenbar das für das Engadin Ursprüngliche. Im rätischen Reichsgutsurbar von 831 bildet das Engadin eines der neun oder zehn *ministeria*, die in der Churer Zentralstelle zusammengefaßt sind[1]). Daß hier Ober- und Unterengadin gemeint sind, geht aus der Aufzählung der Tabernen hervor; hier[2]) heißt es: *Sunt tabernarii isti*: ... *in Zuzes unus*, *in Ardezis unus*...[3]); also Zuoz im oberen, Ardez im unteren Tale stehen beide unter Chur. Aber zu diesem gehört nicht das Vintschgau; Morter steht wie Nals *in Italia* unter den außerhalb des *territorium Curiense* gelegenen, nur administrativ mit dem Reichsgut in diesem zusammengefaßten Besitzungen. Zur Zeit des Arbeo ist das Vintschgau bereits von Churrätien abgelöst und mit Baiern vereinigt. Dann wurde auch das Unterengadin mit dem Vintschgau verbunden, noch später der Doppelbezirk an die Grafschaft Rätien zurückgegeben; der Zeitpunkt ist im einzelnen nicht mehr zu bestimmen. Schließlich kam das Unterengadin als Bestandteil des Vintschgaus endgiltig an die Grafschaft Tirol.

Die Grafen von Tirol besaßen seit etwa 1130 die Grafschaft Vintschgau (wie später auch die Grafschaft Bozen) als Lehen des Bistums Trient. Es ist anzunehmen, daß das Unterengadin oder, wie es 1287 genannt wird, die Grafschaft Pontalt zugleich mit dem Vintschgau an Tirol kam. Freilich machte auch das Bistum Chur immer wieder Hoheitsrechte auf das Unterengadin geltend: 1348 bestätigte sie Karl IV., und 1460 behauptete Kardinal Nikolaus von Cues in seinem bekannten Streit mit Herzog Siegmund von Tirol gar, die Grafschaft Tirol sei ein Lehen des Bistums Chur. Das kann kaum auch nur teilweise richtig sein. In mancherlei Auseinandersetzungen wurden, besonders seit sich die drei rätischen Bünde vor den Churer Bischof schoben, die Ansprüche beider Parteien verfochten, ohne daß dadurch ihre alten Grundlagen klarer ge-

---

G. v. Below, 1928, S. 40 f. und in: Wolfram-Festschrift a. a. O. S. 49 A. 2) S. 293 Landbesitz in *Venustis in Mortario*, der, obwohl außerhalb des *territorium Curiense* gelegen und in einem Anhang zwischen Besitzungen am Bodensee und *Nalles in Italia* (Grafschaft Trient, Nals am rechten Etschufer zwischen Meran und Bozen, Stolz in: AÖG. 102 S. 109) aufgeführt, unter der rätischen Reichsgutsverwaltung steht. Das ist aber Morter, und so faßt es auch Krusch in seiner Ausgabe der *V. Corb.*, *SS. rer. Merov.* VI 572 A. 8. Der italienische Notar wird die Worte des vom Empfänger eingereichten Konzepts *quandam terram in loco qui dicitur Mortario* falsch gedeutet haben.

[1]) Mohr Nr. 193 S. 298 *De ministerio Richperti, id est Endenis.* Der spezielle Teil über dieses *ministerium* gehört zu den verlorenen Stücken; wir lernen es nur bei der Aufzählung des Königszinses kennen. Die Überlieferung beruht auf einer Abschrift von Tschudi.

[2]) Ebenda S. 298.

[3]) S. o. S. 392.

Digitized by Google

worden wären; schließlich hat Österreich 1649 und 1652 seine Herrschaft im Unterengadin an die Bündner verkauft[1]).

Wir kehren zum Anfang zurück. Scheidet Arbeos Zeugnis aus und wie ist es zu erklären? Daß Arbeo nicht nur Vokabeln falsch anwendet, sondern auch geographische Bezeichnungen falsch gebraucht, hat K r u s c h festgestellt[2]). Arbeo war Baier[3]), und zu Baiern gehörte auch zu seiner Zeit die im Vintschgau gelegene Gegend um Meran, also offenbar das ganze Vintschgau. Zum *territorium Curiense* hatte er keine Beziehungen mehr. So ist es erklärlich, daß er aus dem Nachbargebiet den Namen der *Eniatini* oder, wie er das Wort germanisiert, *Innetini* kennt, aber falsch anwendet, nämlich für die ihm bekannten *Vallenenses*. Daß damals schon das Unterengadin von Churwalchen abgelöst und zu Baiern geschlagen sei, wie W o p f n e r annimmt, davon kann keine Rede sein[4]).

---

[1]) Diese Streitigkeiten sind zuletzt sehr ausführlich von V a l è r S. 42—94 dargestellt. Nur daß er die Unklarheit vergrößert, indem er staatliche Hoheitsrechte und Immunität nicht genügend auseinanderhält und z. B. S. 39 (vgl. auch S. 36) die Grundherrschaft für den Ausgangspunkt der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur hält. Nach S. 8 hat dieser aber die weltliche Macht in karolingischer Zeit wieder verloren und später auf grundherrlichen Rechten z. T. neu aufgebaut. So ist das nicht richtig; es sei bloß auf D. O. I. 139 verwiesen, durch das der Bischof *omnem fiscum de ipso Curiense comitatu, sicuti actenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem*, erhält. In Chur waren ebenso wie in Trient staatliche Hoheitsrechte die Grundlage und nicht die Immunität. V a l è r S. 9 f. will daraus, daß seit 1287 vom *comitatus Pontalti* ebenso wie 1027, D. C. II. 102 von dem *comitatus Venustensis* und *c. Bauzanus* die Rede ist, auf Abtrennung des Unterengadins vom Vintschgau vor 1287 schließen; 1130 hätte der Bischof von Trient den Grafen von Tirol nur das Vintschgau, nicht auch das Unterengadin geliehen. Es ist nun, da die Stellung der Herren von Wanga im Unterengadin, auf die V. sich beruft, staatsrechtlich unklar bleibt, ganz unwahrscheinlich, daß die Vereinigung von Unterengadin und Vintschgau nach dem 10. Jahrhundert wieder gelöst sein sollte; vielmehr ist der Doppelsprengel bald zu Baiern, bald zu Rätien gerechnet worden. Die *comitatus* sind nicht Grafschaften im alten, sondern im jüngeren, uneigentlichen Sinne: vgl. S c h n e i d e r, Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien S. 67 ff. Durch die Schenkung Konrads II. an Trient schied Vintschgau-Unterengadin aus Baiern (oder Rätien) aus und kam an Italien; deshalb bezeugt 1282 der Bischof von Chur, Graf Meinhard II. von Tirol gehöre weder zu Baiern noch zu Schwaben, sondern er trage seine Grafschaft, die sich in der Diözese Chur bis Pontalt im Engadin erstrecke, vom Bistum Trient zu Lehen, das im Königreich Italien liege. Meinhards Großvater sei von Kaiser Friedrich nach Verona vorgeladen. Constit. III 299 Nr. 395. BR. 1617. V a l è r S. 10. Karl IV. hat das wenigstens für das Unterengadin abgeändert, indem er dieses, das bisher zur Grafschaft Tirol gehört habe, dem Bistum Chur verlieh (1348, BH. 641). Ein ewiges Hin und Her. EineUntersuchung über die staatlichen Befugnisse der Churer Bischöfe bleibt auch nach V a l è r ein dringendes Bedürfnis.

[2]) S. 528 f.

[3]) K r u s c h S. 528.

[4]) W o p f n e r a. a. O., vgl. meinen oben S. 391 A. 1 angeführten Aufsatz. R i e z l e r I, 1[2] S. 523 stellt vorsichtig nur die Frage, ob das Unterengadin schon vor Berthold (also vor 930) mit dem Vintschgau vereinigt gewesen sei. Daß der

Digitized by Google

Erst um den Anfang des zehnten Jahrhunderts (jedenfalls nach 831) ist diese Grenzverschiebung erfolgt und dauernd geworden. Für die älteste Namensform ist Arbeos germanisiertes *Inmetini* nicht zu brauchen, wohl aber als Zeugnis dafür, daß sie, wenn auch von Arbeo verändert wiedergegeben und falsch bezogen, um 765 schon geläufig war. Auf die Form *vallis Endena* im rätischen Reichsgutsurbar von 831 ist bei dessen junger Überlieferung (Tschudi) ebenso wenig Gewicht zu legen, vielmehr auszugehen von der 930 in D. H. I. 22 bezeugten Form *vallis Eniatina* oder der stärker vulgär klingenden *vallis Ignadina* im D. O. I. 343 von 967, die dem ladinischen „Engiadina" zugrunde liegt.

Frankfurt a. M. Fedor Schneider.

Zur Tageno-Ansbert-Frage. Auf die quellenkritische Einleitung Chrousts zur Ausgabe der „Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I." (M. G. H., N. S. V.) habe ich hier nur in der Hauptsache zu erwidern: In Bezug auf das Verhältnis von T, A und HP[1]). Wie weit Ch. auf meine Beweisführung Bedacht genommen hat, das zu beurteilen überlasse ich anderen Kritikern.[2]) Einwandfrei ist von allen Ergebnissen der jenes Verhältnis betreffenden Untersuchungen Ch.'s nur das eine, von Kaufmann nachgewiesene, daß T (TA^{v}) eine von Aventin besorgte Bearbeitung einer verlorenen Rezension M.'s darstellt.

Ich wiederhole teilweise und ergänze meine früheren Beweise.

1. Das Verhältnis der HP zu A und T.

Ch. (p. LXXXIX f.) meint, Überschüsse der HP über A (A^{g}) und Widersprüche beider ließen erkennen, daß HP mindestens noch eine zweite Hauptquelle, bzw. der mündliche Bericht eines Gewährsmannes, zur Verfügung gestanden sei. Ich habe aber in mehreren Aufsätzen (MIÖG. XXI., S. 575—584, XXIV., S. 115 ff., XLI., S. 392; JP., S. 12 ff.; TBD, S. 14 ff.) einen m. E. einwandfreien Beweis dafür geführt, daß die weitaus meisten Differenzen beider Quellen nur so zu erklären sind, daß dieselben Differenzen schon zwischen A^{g} und dessen einheitlichem ursprünglichen Berichte A^{h} vorhanden gewesen sind; dieser ist somit die

---

Langobardenkönig Liutprand sich vorübergehend in den Besitz von Mais und Umgebung gesetzt hatte (Riezler S. 153. Hartmann II, 2 S. 125), spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle.

[1]) Siglen und Literatur s. „Zur Tageno-Ansbert-Frage", MIÖG., XLI., S. 389; vgl. den dortigen Stammbaum, S. 411, mit dem Ch.'s (p. LXVIII); A zitiere ich nach der Ausgabe Ch.'s.

[2]) R. Holtzmann, Deutsche Literaturzeitung (1929, S. 484).

Digitized by Google

einzige Hauptquelle von HP und ich glaube ihn eben aus dieser erschlossen zu haben: Die ganz eigentümliche Art, wie A in der HP verarbeitet wurde, läßt gar keinen anderen Schluß zu und auch Kaufmann (S. 155) hat sich meiner Ansicht angeschlossen. Ich habe damit keineswegs die alte Hypothese einer gemeinsamen Quelle für A^g, HP und T wieder aufgegriffen; im Gegenteil: ich habe gezeigt, daß A^h beträchtlich kürzer als A^g gewesen sein muß und besonders mager in dem Abschnitt, der dem sogenannten dritten Teilbericht Ch.'s entsprechen müßte; hier zeigt nämlich die HP geringe Abhängigkeit von A und noch geringere von T. In dem Maße, als die Verwandtschaft M's und A's zunimmt, nimmt die von A und HP ab. Das kann nicht zufällig sein (MIÖG., XLI, S. 392) und nur so erklärt werden: A^h dürfte seinen Bericht immer mehr eingeschränkt haben, da sich ihm die Möglichkeit darbot, späterhin das Tagebuch Tagenos, dem er vorläufig nur ein Dutzend kurzer Sätze entnahm — diese und nur diese fanden aus T über A auch den Weg in die HP — ausgiebiger auszuschreiben; es war aber dann wahrscheinlich nicht mehr T, sondern die jüngere Stufe $M\tau$, aus der A^g schöpfte. Einen dritten Teilbericht A III in der Form eines M und A^g gemeinsamen Textes kann es nicht gegeben haben, weil er sonst auch in der HP eine größere Verwendung gefunden haben müßte; es gab überhaupt keine ursprünglichen Teilberichte A'.s, sondern einen einheitlichen Bericht A^h.

2. Das Verhältnis von A. und T (M).

Nicht bloß auf dem Umweg über die HP, sondern auch direkt kann der Beweis dafür erbracht werden, daß der A^g und M gemeinsame Text des letzten Abschnittes der Kreuzzugsgeschichte von Tageno stammt; zunächst durch den Stil beider Quellen. A^g zeigt in seinen früheren Abschnitten und auch an jenen Stellen des dritten, wo er unabhängig von M ist, einen solchen Wortreichtum und stilistische Gewandtheit, daß er sehr von dem „fast formelhaften" Stil Tagenos (M) abweicht; s. K. Fischer, Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., S. 19 f. Fischer hebt besonders die reichlichen und wechselnden Titulaturen des Kaisers bei A hervor (serenissimus, victoriosissimus, piissimus, gloriosissimus), während M fast ausschließlich imperator oder dominus imperator gebraucht; A verwendet diese einfachen Bezeichnungen gerade nur dort fast ebenso ausschließlich, wo er identisch mit M ist. Auch für den Herzog von Schwaben hat M nur einfach dux, A^g aber illustris, speciale solatium exercitus[1]) und noch 85, 12 constantissimus dux. Ch. (p. XLII.)

[1]) 58, 21; diese Auszeichnung läßt A (79, 4) auch dem Minnesänger Friedrich von Hausen zuteil werden; M aber geht über den Tod desselben mit Stillschweigen hinweg.

Digitized by Google

nimmt von Fischers Ausführungen keine Kenntnis und führt seinerseits für die Stileinheit der drei Teilberichte A's einige wenige Beispiele an, von denen aber alle bis auf zwei so gestaltet sind, daß gerade bei A der Ausdruck wechselt; z. B.: A 90, 25 = M 515, 66 saxei cordis, aber A 55, 12 saxeum pectus. Bei M findet man nur incursatio, bei A daneben incursio (80, 31) und incursus (83, 11). M verwendet ohne Nötigung den Ausdruck ex maxima parte 515, 1 = A 86, 25; ebenso kurz nacheinander 513, 16 und 513, 17; A aber nur an der zweiten Stelle (76, 36). M 515, 8 und 515, 16 hat soldanus et filii eius, aber A 87, 1 filii sui, 89, 15 filii ipsius; M 515, 11 und 515, 14 preterea, A 87, 15 preterea, aber 87, 6 etiam.

Aber nicht bloß stilistisch erweist sich der M und A^g gemeinsame Text als Eigentum Tagenos, sondern auch auf anderen Wegen kommt man zu demselben Ergebnis. Ch. selbst (p. LX) gibt zu, daß A es ist, der an mehreren Stellen allzu starke Ausdrücke M's abschwächt. An zwei Stellen ist es zweifellos, daß A Sätze M's erweitert und in ähnlicher Form gehen sie in die HP über (MIÖG., XLI, S. 391):

M 513, 24: intraverunt quedam desertissima loca Turkiae, descendentes iuxta lacum salinarum in terra horroris et salsuginis.

M. 513, 29: sequenti mane invenerunt eos mala mille saeculis inaudita.

A. 76, 8—11: gradientes per quaedam desertissima loca Turciae descendimus juxta lacum Salinarum in Terram horroris et salsuginis omnino viriditate et humana commoditate aliena.

A. 76, 19—21: mane et deinceps per viginti dies invenerunt nos mala a saeculis inaudita.

Über eine Episode der Schlacht bei Ikonium vgl. folgende Texte (MIÖG., XLI, S. 398 f.):

M. 514, 44: predictus itaque dux cum suis usque ad portam castri valde muniti persecutus eos, omnes, quos in civitate reperit, in ore gladii occidit pueros cum mulieribus.

A. 85, 12—16: predictus itaque dux constantissimus cum suis porta prima civitatis bellica manu obtenta Turcisque obsistentibus viriliter per gratiam dei expugnatis, usque ad portam castri valde muniti persecutus eos, quos in civitate reperit, in ore gladii percussit, civitatemque cepit, et cives occidit.

Digitized by Google

Fast identisch mit M berichtet auch T 414, 4—6 nur von der Flucht der Türken; wäre nun M von A abhängig, so müßte man sich wundern, warum M und T nicht auch wie A von einem Kampf beim ersten Stadttor sprechen, da ihnen die Erstürmung der Stadt gewiß erwähnenswerter scheinen mußte, als eine kampflose Einnahme der Stadt; aus demselben Grunde ist auch nicht anzunehmen, daß der Berichterstatter A erst bei der Umarbeitung in die Darstellung, wie sie T und M geben, eine andere (Erstürmung des Stadttors) eingeflochten hätte; war die letztere aber schon im ursprünglichen Bericht, dann hätte, wie oben bemerkt, auch T und M davon Notiz genommen. Also kann nur eines möglich sein: A hatte ursprünglich ebenso über die Erstürmung wie T (M) über die kampflose Einnahme der Stadt berichtet, bei der Umarbeitung des Berichtes (A^b) vereinigte dann A^g die Darstellung T's (M) mit der seinigen. Man sieht auch ganz deutlich die Spuren dieser Arbeit. Denn erstens berichtet er zuerst mit eigenen Worten über die Erstürmung des Stadttors, dann erst mit den Worten M.'s über die Verfolgung der Türken bis zu diesem Tore; weiters über die Metzelei in der Stadt, um dann erst wieder mit eigenen Worten von der Einnahme der Stadt und nochmals von der Metzelei zu sprechen.

Die Schlacht am 14. Mai stellt M 513, 63—514, 6 so dar, daß der Kaiser selbst das erste Treffen leitet (primam aciem fecit eis viriliter occurrere = A. 81, 17),[1]) während A hinzufügt, daß der kaiserliche Marschall an der Spitze des Treffens stand; sodann schlägt der Kaiser nach M auch auf einem zweiten Berge die Türken in die Flucht, während man A 81, 28—31 wieder sich bemühen sieht, auch anderen einen Anteil am Siege zuzuschreiben: duce Svevie similiter eos insequente, peditibus etiam laboriose ipsos propulsantibus.

M. 514, 9—11 erzählt sodann, wie das Heer nach der Schlacht ein Lager ohne Futter und Wasser beziehen muß. Aber

sequenti mane, hoc est in Idibus Maii, sicut premortui itinerantes aquam in palustribus locis invenerunt. Hic in locis paludosis equi eorum aliquantulum refocillati sunt.

A. 82, 35: Sequenti vero mane sicut premortui itinerantes miserabiliter processimus. Es folgt eine Erzählung, wie das Heer Hunger und Durst zu bekämpfen suchte, dann erst (83, 8—10): itaque idibus maii in locis paludosis equi nostri aliquantisper refocillati sunt.

[1]) Vgl. M. 513, 38 imperator fecit exercitum transire quendam altissimum montem, A. 78, 3—4 hingegen montem asperrimum et altissimum ... transivimus.

Digitized by Google

Man erkennt, wie A den Text M's, der nur wenige einfache Sätze enthält, durch eine wortreiche Erzählung erweitert und bezeichnender Weise mit miserabiliter processimus nur wiederholt, was er mit den Worten M's schon vorher gesagt hatte; auch bringt er das Datum statt wie M an der Spitze erst am Ende der Erzählung.

Auch aus der Art, wie A 75, 6—76, 35 Zusätze zum Texte M's macht, kann man sehen, daß es nicht Zusätze zum eigenen, sondern zu einem fremden Texte sind. So sagt M 513, 20, man habe einen districtum Turcorum betreten, die cum omni humanitate et hilari vultu eos excipientes, forum pro posse suo exercitui ministraverunt; bezeichnend ist es, daß A es unterläßt, wie M von diesem freundlichen Empfang zu sprechen; und doch hatte M den Eintritt in türkisches Gebiet nur darum erwähnt, um eben daran jenes Lob zu knüpfen. Wenn also A es unterdrückt, so ist das ein Beweis, daß seine Bemerkung über das Betreten jenes Gebietes nicht von ihm stammt; er verschweigt den Empfang, weil er bald darauf in einen lapidaren Satz M's (513, 29) nam Turci equites et pedites sine intermissione iaculis et incursationibus vexaverunt eos eine wortreiche Kritik des Verrates der Türken und Darstellung von Abwehrmaßnahmen einschiebt; mit einer solchen Kritik mochte er ein vorausgehendes Lob nicht vereinbar finden.

Die Marschstationen vor und nach Philadelphia (MIÖG., XLI., S. 394; Ch. p. LIX) lassen erkennen, daß A teilweise sich M anschließt, sich auch auf ihn zu beziehen scheint (a quibusdam Tyatira putabatur);[1]) die ursprüngliche Darstellung A^h's dürfte in der HP zu finden sein. Abhängig von T zeigt sich A auch in der Darstellung der Vorgänge bei Philomelium (MIÖG., XLI., S. 395 ff.), wo er Sätze T's umgruppiert und die Verlustziffer der Türken richtigstellt. Eine Umgruppierung von Sätzen M's bringt auch die Erzählung A's vom Verrat der Türken und Griechen (MIÖG., XLI., S. 397), aber erst bei der Umarbeitung; denn cognouerunt, quod aurum et amicitia soldani versum fuit in scoriam und sed de his omnibus eripuit nos dominus stand in A^h ebensowie in HP nicht an dieser Stelle, sondern in einer Rede des Kaisers zu Iconium; folglich konnte M diese Stelle nicht A entnehmen, sondern umgekehrt entnahm sie A dem Tagebuch Tagenos. Aus demselben Grunde konnte M (513, 24 und 513, 29) die oben S. 400) angeführten zwei Sätze nicht aus A nehmen, weil eben A^h sie Tageno entnommen, erweitert und so der HP überliefert hat; nur gerade die Worte M's und A's per quaedam desertissima loca Turciae descendimus iuxta lacum salinarum fehlen der HP, dürften also nachträglich in A^g eingefügt worden sein.

[1]) Auch mit quidam vero angelum dei esse dicebant bezieht sich A 81, 21 auf M 514, 1.

Digitized by Google

Wenn man aber gegen meine bisherigen Ausführungen einwenden sollte, daß M. eben nur einen knappen Auszug aus A III gegeben habe, so darf man doch fragen, warum M gerade jene Bestandteile A's nicht übernommen hat, die sich schon durch Wortreichtum als Eigentum eines anderen Autors kennzeichnen, als der es ist, in dessen lapidaren Sätze jene breitspurigen Erzählungen eingeflochten sind.

Weiters: M hat einige knappe Angaben, die A fehlen; Ch. (p. LXIII) meint, sie seien dem Tagebuche Tagenos entnommen; liegt da nicht die Annahme näher, daß M nicht bloß diese Angaben, sondern eben den ganzen Text aus Tageno, nicht aus A III, genommen habe? Ein anderer Rest der Hypothese Ch.'s ist es, daß A sich öfters stilistisch T mehr nähert als M, (JP., S. 15 f.). Es kann also M nicht von A, sondern dieser nur von T oder auch $M\tau$ abhängig sein. Es gibt zwar Anzeichen, daß dem M außer seiner Vorlage auch A^g bekannt war (MIÖG., XLI., S. 395 f.); aber eine nennenswerte Einwirkung A^g's auf M ist nicht nachweisbar. Einige kleine Überschüsse TA^v's über M und A. (JP., S. 30), die vielleicht nicht auf Rechnung Aventins zu setzen sind, wären dann so zu deuten, daß sie zuerst von A unterdrückt wurden und dann nach dessen Beispiel von M: eine Wirkung der gelegentlichen Einsichtnahme in eine ihm zur Verfügung stehende Rezension A's.

3. Die drei Teilberichte A's.

Ch. hat bekanntlich in seinem älteren Ansbert-Werk und auch jetzt noch (p. XXVI. ff.) hauptsächlich durch Beweise ex silentio Termine für drei in ihrer Entstehung zeitlich getrennte Berichtsstücke zu gewinnen gesucht; sie seien auch getrennt in die Heimat gesendet und dort zu A^g umgearbeitet worden. Ich habe, wie Ch. (p. XLI) selbst zugibt, mit Erfolg die einheitliche Entstehung der eigentlichen Kreuzzugsgeschichte u. zw. mittelst der Vorverweise feststellen können (MIÖG., XXI., S. 570 ff.). Wenn nun Ch. die seiner Beweisführung unbequemen sechs Vorverweise dadurch zu erledigen sucht, daß er willkürlich zwischen Vorverweisen einer älteren und einer jüngeren Überlieferungsstufe unterscheiden und jene sechs eben dieser (A^g) zuweisen will, so ist das seine Sache. Ebenso willkürlich nämlich könnte man sagen, es hätte der Umarbeiter (A^g) jene Stellen, wo im älteren Bericht (A I, A II, A III) etwas verschwiegen oder anders berichtet worden war, trotz späteren besseren Wissens, etwa aus Unachtsamkeit, ungeändert gelassen, sowie anderseits der Bericht nirgends das spätere Schicksal des Kaisers oder anderer Führer des Kreuzheeres andeutet, trotzdem der Berichterstatter, zugleich auch (wie Ch. jetzt ebenfalls annimmt) Umarbeiter, Ende 1190 schon in der Lage war, solche Vorverweise zu geben. Überhaupt kann man sagen: Es läßt sich zwar aus Vorverweisen ein zwingender Schluß auf die ein-

Digitized by Google

heitliche Entstehung des Kreuzzugsberichtes, aber keineswegs ebenso sicher aus Beweisen ex silentio auf die Entstehung in drei zeitlich getrennten Stücken ziehen.

An meinen Ausführungen über Tageno und den Brief Bischof Dietpolds (MIÖG., XLI., S. 402 ff.) habe ich gegenüber Ch. (p. LI f.) nichts zu ändern.[1]) Den Stammbaum (S. 411) ändere ich in teilweiser Berücksichtigung Ch.'s dermaßen:

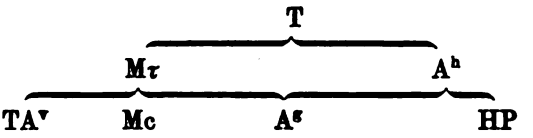

Schließlich muß ich noch bemerken: Ist die Lösung der Ansbert-Frage, wie ich sie vorgeschlagen habe, annehmbarer als diejenige Ch.'s, dann hätte dies auch in der neuen Ausgabe irgendwie Ausdruck finden müssen.

Karl Zimmert.

---

[1]) Gewisse Folgerungen Ch.'s habe ich deshalb nicht im besonderen widerlegt, weil dies durch meine gesamte Beweisführung von selbst geschieht, z. B. wenn Ch. (p. LXI f.) eine gemeinsame Quelle von M und Aᵍ annimmt (Mˣ II); das kann nur Mτ sein, da nur eine verlorene Rezension M's nachweisbar ist (MIÖG., XLI, S. 402 ff.). Oder wenn er (p. LXIII f.) aus dem Umstand, daß nur der letzte Abschnitt M's mit A verwandt ist, einen Beweis für die Existenz der drei Teilberichte A's ableitet. Denn mit demselben und mit mehr Recht, als Chroust schließt, daß dem M die früheren Abschnitte A's nicht zur Verfügung gestanden sein könnten, kann ich behaupten, daß umgekehrt dem A zu dem Zeitpunkt, wo er die früheren Abschnitte der Kreuzzugsgeschichte umarbeitete, die früheren Teile des Tagebuchs Tagenos, namentlich der Brief Bischof Dietpolds, nicht mehr zur Verfügung standen; (s. MIÖG., XLI, S. 404 ff.).

Digitized by Google

Literatur.

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Urkundenlehre 1925—1927.*)

Der Krieg und seine Folgen haben besonders auf dem Gebiet der historischen Hilfswissenschaften hemmend gewirkt. Die Abkehr vom Mittelalter, der Wunsch, nach heutigen Gesichtspunkten und Bestrebungen das Mittelalter zu erfassen und zu beurteilen, war erst recht der Beschäftigung mit der Urkundenlehre ungünstig, die zum wirklichen Verständnis des Mittelalters führt, aber auf mühevollem und entsagungsreichem Weg. Über diese ungünstigste Zeit ist die Urkundenlehre noch lange nicht hinaus, es zeigen sich aber immer stärkere Ansätze, daß sich in weiteren Kreisen der Forschung die Auffassung durchsetzt, daß ohne sichere Handhabung der diplomatischen Methoden keine Darstellung, die auch Urkunden miteinbezieht, vor der Nachprüfung bestehen kann. Das Erfreuliche an den Ergebnissen der letzten Jahre liegt darin, daß nicht ausgefahrene Geleise betreten wurden, sondern wichtige Abschnitte der Urkundenlehre unter neuen Gesichtspunkten bearbeitet, die über die Feststellungen am urkundlichen Material hinausgehend eine erfolgreiche Anwendung auf die Rechtsgeschichte, vor allem aber auf die Geschichte der deutschen Kaiserzeit gestatten. Wir stehen nun tatsächlich am Beginn einer urkundlichen Geschichte des deutschen Kaisertums und es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß in nicht allzuferner Zeit in der großen Streitfrage über die Italienpolitik der deutschen Kaiser Entscheidungen getroffen werden können, die Fickers Ausführungen unterbauen und rechtfertigen.

Die Lehre von den Kaiserurkunden ist am weitesten vorgedrungen, wesentliche Änderungen der heute geltenden Ansichten dürften nicht mehr zu erwarten sein. Bei der Lehre von den Privaturkunden ist der Sachverhalt ein wesentlich anderer. Die Forschung ist hier in den verschiedenen Jahrhunderten verschieden tief eingedrungen und vermag eher über das Material zutreffenden Bescheid zu geben, das nicht eigentlich als Urkunde bezeichnet werden darf, über die buchartigen Aufzeichnungen, vor allem die Stadtbücher. Wo Urkunden untersucht wurden, lag das Schwergewicht auf Gruppen, bei denen man von allem Anfang mit einer organisierten Urkundenherstellung rechnen mußte, Fürstenurkunden also, auch sie nicht Privaturkunden schlechthin. So kommt es, daß wir über die Privaturkunden im engeren Sinn des Wortes, vor allem aus dem frühen Mittelalter nichts wußten, daß man sie unbeachtet ließ, da Sickels Methoden hier nicht ausreichten — wie man annahm — und daher gerade bei dem Problem der Kontinuität der Entwicklung, soweit die Urkundenlehre in Frage kommt, sich mit einem Offen-

*) Die Schriftleitung plant in regelmäßiger Folge solche Sammelberichte zu veröffentlichen.

Digitized by Google

lassen der Entscheidung begnügen muß. Gerade der Lehre von den Privaturkunden stehen hier noch große und wichtige Aufgaben bevor[1]).

Gelöst können sie nur werden, wenn wir über das spätantike Urkundenwesen Klarheit gewinnen und diese bisher auch durch Brunners Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde nicht völlig ausgefüllte Lücke hat Steinacker auszufüllen versucht[2]). Zunächst einige Worte zu der Problemstellung des Buches. Es soll eine „schärfere Erfassung der rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Probleme" (V) der mittelalterlichen Privaturkunde vorbereiten und niemand wird verkennen wollen, wie viel hier die Forschung noch zu leisten hat. Aber die diplomatische Methode ist nur auf einige hoch- und spätmittelalterliche Gruppen der Privaturkunden angewendet worden, eine Urkundenlehre der frühmittelalterlichen Privaturkunden fehlt noch, für nicht in organisierten Kanzleien hergestellte Urkunden scheint überhaupt noch eine Methode der Bearbeitung zu fehlen. Da wird man aber doch die Frage aufwerfen müssen, ob der Boden für eine rechtsvergleichende Betrachtungsweise schon vorbereitet ist, ob nicht die diplomatische Untersuchung vorerst wichtiger wäre. Steinacker betont, daß die „Rechtsgeschichte der Urkunde die Grundlage für ihre Formengeschichte" sei (3), hat dann allerdings das Einwirken der Formgeschichte auf die Rechtsgeschichte hervorgehoben und deshalb eine Arbeitsteilung abgelehnt. Nach dem heutigen Stand der Forschung hat die diplomatische Untersuchung in den Vordergrund zu treten. Solange Formulare für Urkunden durch viele Jahrzehnte benützt wurden, sobald Muster als Vorbild herangezogen sind, die für andere Rechtsgeschäfte gelten, müssen die Hilfswissenschaften diese Abhängigkeitsverhältnisse, ihr Ausmaß und ihre Dauer feststellen. Dann erst kann die Rechtsgeschichte mit Aussicht auf Erfolg ihren Anteil an der gemeinsamen Arbeit auf sich nehmen. Auch Stengel mußte zuerst eine Diplomatik der Immunitätsprivilegien herausarbeiten, um überhaupt die Veränderungen des Rechtsinhaltes feststellen zu können. Das Ergebnis war, daß alte Fassungen „zur Deutung des Rechtsinhaltes einer Urkunde, wenn überhaupt, so nur mit größter Vorsicht heranzuziehen sind" (Stengel 6). Die frühmittelalterliche Privaturkunde muß nach den gleichen Gesichtspunkten überprüft werden; was sich Stengel vor zwei Jahrzehnten als Erkenntnis für eine erfolgreiche Arbeit formal- und rechtsgeschichtlich ergab, darf und muß ohne Einschränkung auf die frühmittelalterliche Privaturkunde übertragen werden. „Eine rein formale Betrachtungsweise muß der Erkenntnis des Rechtsgehaltes der Diplome den Weg bereiten" (Stengel VIII).

Wo liegt der Weg, der weiter führen kann? Steinacker weist zutreffend darauf hin, daß die Lehre von den Privaturkunden in den Anfängen stecken geblieben ist. Brunner hatte bei seinen grundlegenden Untersuchungen die äußeren Merkmale bewußt ausgeschieden, die notwendige Ergänzung fehlt bis heute. Indem nun Steinacker verlangt, daß man „zunächst kleinere, örtlich oder zeitlich begrenzte Gruppen erschöpfend untersucht", scheint die Bahn vorgezeichnet. Aber auch eine Erfassung der inneren Merkmale fehlt. Hier dürfte die Herausarbeitung inhaltlich geschlossener Gruppen weiter führen und die nächste Aufgabe sein. Was für Ergebnisse hier noch winken, zeigen die außerordentlich wertvollen Ausführungen von Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland 1, 87 ff. Da sind nun Steinackers Hinweise beachtenswert. Seit Brunners bahnbrechender Arbeit, im einzelnen angefochten, aber heute noch die Grundlage unseres Wissens, teilen wir die frühmittelalterliche Privaturkunde ihrem Inhalt nach in Beweis- und dispositive Urkunde, der objektive und subjektive Fassung des Wortlautes entsprechen. Bei starrem Festhalten an diesem Schema hätten wir bei jedem Beurkundungsakt mit Aussteller, Empfänger und Schreiber zu

[1]) Eine Aufnahme sämtlicher Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre war von allem Anfang nicht geplant, hätte sich auch bei den Wiener Bibliotheksverhältnissen vor allem dort nicht durchführen lassen, wo Provinzialzeitschriften des Auslandes in Frage kamen.

[2]) Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Meister, Ergänzungsband 1 (1927).

Digitized by Google

rechnen. Hier empfiehlt Steinacker die Einschiebung des Urhebers als vierter Person, um damit den zu erfassen, von dem die beurkundete Rechtshandlung ausgeht, der aber nicht notwendigerweise mit dem Aussteller identisch sein muß (11). Davon hängt aber die subjektive oder objektive Fassung einer Urkunde ganz wesentlich ab. Haben wir es hier noch nicht mit einer merklichen Verschiebung der Lehren Brunners zu tun, so bedeutet Steinackers Feststellung einen erheblichen Abstrich, daß Beweisurkunde und objektive Fassung, dispositive Urkunde und subjektive Fassung sich nicht immer und jederzeit decken. Hier Klarheit zu schaffen ist Aufgabe der Rechtsgeschichte, die eine Abgrenzung und Unterteilung der dispositiven Urkunde noch zu leisten hat. Steinackers Vorschläge bringen eine vierfache Teilung: quasidispositiv, halbdispositiv, dispositiv und abstrakt (13).

In den Kapiteln: Formgeschichte der Urkunde. Die diplomatische Methode (II), Aufgabe und Gliederung der Urkundenlehre (III) hat Steinacker unsere Kenntnis von der mittelalterlichen Privaturkunde zusammengefaßt. Unter Berücksichtigung dessen, daß diese Teile 1914 schon gesetzt waren, mögen die im folgenden vorgebrachten Einwände weniger als Kritik denn als Hinweis auf die Fortschritte der Forschung in den letzten Jahren aufgefaßt werden. Die Kaiserdiplomatik ist von Th. v. Sickel begründet und an den Ottonendiplomen erprobt worden. Hätte sie seither keine weitere Ausbildung erfahren, dann könnte man Steinackers Auffassung billigen, daß „das für ihre Anwendung ausgebildete Verfahren nicht auf alle anderen Urkundengruppen schlechthin übertragbar ist, denn nicht für alle trifft eine für die Königsurkunde wesentliche Bedingung, die kanzleimäßige Herstellung zu" (15). Von diesem Standpunkt ist die Kaiserdiplomatik längst abgekommen, der Diplomataband, der die Urkunden Lothars III. enthält, gibt zum ersten Mal ein Bild davon, wie sehr die Methoden Sickels verfeinert werden mußten, wenn Empfänger- und Kanzleiausfertigung sich die Wage halten. Wenn nun in einer Vorbemerkung steht, das Diktat sei vom Empfänger geliefert, dann darf der Benützer glauben, daß die Herausgeber für eine derartige Behauptung triftige Gründe hatten und aus dem Bestand der einzelnen Klöster im 12. Jahrhundert ein Klosterdiktat, ja eines einzelner Mönche herauszuarbeiten, ist keine schwierige Arbeit; jeder Anfänger ist ihr gewachsen. Wenn aber eine Schreibstube, ein schwacher Abglanz einer wohlorganisierten Kanzlei in jedem bedeutenderen Kloster bestand, dann wäre es doch überlegenswert, ob man nicht von einer organisierten Urkundenherstellung reden sollte. Was hier vom 12. Jahrhundert ausgeführt ist, gilt für das 8. Jahrhundert nicht minder wie für das 9. und gilt überhaupt dort, wo nicht schlichte Notizen oder Traditionsbücher zeitweilig die Urkundenherstellung völlig in den Hintergrund gedrängt haben. Entweder sind die Urkunden von Gerichtsschreibern oder deren Gehilfen hergestellt. Dann müssen wir von einer organisierten Urkundenherstellung sprechen und es liegt auch eine Art Kanzleimäßigkeit vor. Was war denn deren Wesen? Die Tradition! Diese den Erzeugnissen der Gerichtsschreiber absprechen zu wollen wäre von Grund auf verfehlt. Oder die Urkunden schrieb der Empfänger. Wenn wir aber im 8. und 9. Jahrhundert in einem Kloster nacheinander oder gar gleichzeitig mehrere Mönche im Diktat erfassen und voneinander abheben können, so exakt, daß man nach dem Muster der Diplomatabände statt der nach Kanzlern gezählten Notare XA, XB usw. nach Äbten die Schreiber YA, YB usw. festzustellen vermag, dann kann man hier, mit gewisser Zurückhaltung, ebenfalls von organisierter Urkundenherstellung und Kanzleimäßigkeit sprechen. Es ist nicht üblich, von Kanzleien der Erzbistümer und Bistümer bis zum 12. Jahrhundert zu sprechen, geschweige denn diese Bezeichnung für Klöster zuzulassen. Letzten Endes ist das ein Streit um Worte. Ausschlaggebend ist, daß die gleichen Methoden wie bei der Kaiserdiplomatik angewendet werden müssen und zu gleichen Ergebnissen führen. Hier wie dort die Frage nach dem Diktator, nach dem Schreiber und den benützten Formularen. Nur in einem Punkt gehen beide Urkundengruppen auseinander. Die Rolle der

Digitized by Google

Vorurkunde in den Diplomen findet — scheinbar — in den Privaturkunden nichts entsprechendes.

Wir müssen uns entschließen, von einer organisierten Urkundenherstellung in den Klöstern zu sprechen. Wie wären denn sonst die vielen Empfängerdiktate und Ausfertigungen möglich? Sollten wirklich traditionslose Klöster zu Leistungen befähigt gewesen sein, die nur mehr der Anerkennung seitens der Reichskanzlei durch Anbringung der Beglaubigungsmittel bedurften? Von der Auffassung müssen wir uns energisch trennen, daß für die Privaturkunde und Kaiserdiplomatik völlig verschiedene Arbeitsmethoden angebracht seien und sie ist umso verwunderlicher, als für das frühe Mittelalter bisher keine entsprechenden Untersuchungen vorlagen. Ja, aber die Arbeiten über die einzelnen weltlichen oder geistlichen Kanzleien, wie sie etwa bei Redlich Privaturkundenlehre 130 f. bequem in Tabellen zusammengefaßt sind und die augenscheinlich das Gegenteil weisen? Das so gewonnene Bild ist durchaus unzutreffend. Im Bistum Merseburg sind 1150—1200 sechs Urkunden im Original erhalten. Davon sind zwei Drittel unbestimmbar. Man reduziere in der Reichskanzlei für den gleichen Zeitraum die Originale entsprechend und die Zahl der unbestimmten Hände wird jäh anschwellen. Mit solchen Untersuchungen allein ist auch nichts getan, wenn nicht der Anteil des Ausstellers am Diktat genauestens festgestellt wird, was da und dort doch nicht genügend berücksichtigt worden ist. Für Fulda, Weißenburg und Stablo liegen heute Ansätze zu Diktatuntersuchungen vor, die einwandfrei zeigen, daß die Methoden Sickels zum Ziel führen, hier tut noch eingehende Prüfung des Materials Not. Von einer organisierten Urkundenherstellung werden wir von nun ab zumindest bei dem Gerichtsschreiberamt sprechen, das Steinacker (16) gar nicht erwähnt hat. Was er über den „Bereich der nichtorganisierten Urkundenherstellung" ausführt, immer von den Ergebnissen der Kaiserdiplomatik ausgehend, ist nicht mehr zutreffend, da es in Deutschland Kanzleien außer der Reichskanzlei auch vor dem 12. Jahrhundert gegeben hat und dort, wo auf ein Jahrzehnt 2 Originale fallen, nichts gegen die Reichskanzlei ausgespielt werden darf, aus der das mehrfache für jedes einzelne Jahr erhalten ist. Von besonderem Gewicht scheint mir da der Hinweis zu sein, daß sich in der Reichskanzlei ab 1125 die Kanzlei- und Empfängerausfertigungen durchschnittlich die Wage halten und selbst unter Friedrich I., unter dem die Kanzleiausfertigungen überwiegen, doch etwa 40% vom Empfänger stammen. Das will bei gegenseitigem Abwägen von Kaiser- und Privaturkunden wohl beachtet sein.

Fassen wir zusammen, was Steinacker ausgeführt hat und was demgegenüber Ziel der Privaturkundenlehre sein muß. Soweit sie bisher die Methoden Sickels angewendet hat, waren bischöfliche, herzogliche, wohl auch städtische Kanzleien Gegenstand der Forschung. Gleiche Untersuchungen für einzelne Klöster oder ganze Empfängergruppen — die vorzügliche Ausgabe der Fuldaer Urkunden durch E. Stengel ausgenommen — fehlten bisher und so hat sich die Auffassung festgesetzt, daß hier die übliche Arbeitsweise versage. Darum lehnt Steinacker (20) die Vorstellung ab, „die Empfängergruppen wären spezialdiplomatische Einheiten; die Schreibstube des Klosters, der Duktus der klösterlichen Schreibschule würde im Mittelpunkt der Schrift- und Diktatverhältnisse stehen, wie etwa bei der Königsurkunde die Kanzlei und Brauch". Sie ist vielmehr durchaus zutreffend und die Privaturkundenlehre wird in Hinkunft weniger das „Urkundenwesen als Ganzes in seiner geschichtlichen Gesamtentwicklung" zu betrachten haben (21), sondern sich einzelnen Gruppen zuwenden und sich so überhaupt erst das nötige Fundament schaffen müssen. Daß dann die von Steinacker geforderte Betrachtungsweise in engstem Zusammenarbeiten mit der Rechtsgeschichte die wertvollsten Ergebnisse zeitigen wird, steht zu erwarten.

Eine Beurteilung seiner Ausführungen über das spätantike Urkundenwesen sei berufener Seite überlassen, obwohl schon ein Herausarbeiten der Zusammen-

Digitized by Google

hänge und Hinweise auf das Wiederkehren gleicher Einrichtungen in verschiedenen Kulturkreisen lehrreich genug gewesen wäre. Nur zwei wesentliche Punkte seien hervorgehoben, die stipulatio und die traditio cartae. Erstere ist ein formeller Verbalvertrag, der aber durch die dispositive Urkunde längst verdrängt war (85), als die Urkunden die Stipulationsklausel immer noch mit sich fortschleppten. Der Verfall der stipulatio muß bereits in das 3. Jahrhundert n. Chr. fallen. Das ist methodisch wichtig, da es zeigt, daß die Urkundenforschung hier ein erhebliches Wort mitzusprechen hat und dort, wo die Ansätze einer germanischen Privaturkunde merkbar werden, erst einmal der Boden vorbereiten muß. Es ist ja nicht das erste Mal, daß Schreiber „Formeln als unverstandene und rechtlich bedeutungslose Floskeln nachschrieben" (86). So kommt es, daß bei dieser Urkundenart in den späteren Jahrhunderten nicht der Verbalkontrakt, sondern die eigenhändige Aus- oder doch Unterfertigung der Urkunde deren Verbindlichkeit ausmachen. Auf die traditio cartae im Osten soll hier nicht eingegangen werden, für die frühmittelalterliche Privaturkunde ist es aber von ausschlaggebender Bedeutung, ob es im spätrömischen Recht eine traditio cartae gegeben hat, ob wirklich die Übergabe der Urkunde durch den Aussteller an den Empfänger das entscheidende Moment ist. Steinacker (92 ff.) lehnt Brunners Lehre von Grund auf ab. Die Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts bringen des öfteren „protokollarische Erklärungen, die vom Aussteller und Empfänger vor der Kurie, beziehungsweise von dieser selbst in Bezug auf den Urkundenakt erfolgen" (94). Eine traditio cartae wird hier niemals erwähnt. Im Kontext wird sie in 18 Fällen nur dreimal genannt, in den Unterfertigungen des Ausstellers von 16 Fällen einmal, bei denen der Zeugen in 8 Veräußerungsurkunden überhaupt nicht, öfter in den Schenkungsurkunden, immer ganz am Schluß, bei der Tabellionenunterschrift achtmal von 11 Fällen. Steinacker schlägt vor, in der Wendung post traditam eine beweisrechtliche Bedeutung, eine Deckung der Tabellionen zu erblicken. Die Kompletionsformel stammt erst aus den Tagen Justinians, der von den Tabellionen verlangte, daß sie bei initium und demissio der Urkunde dabei seien, wenn sie nicht ihre Konzession verlieren wollten. „Es mußte ihnen alles daran liegen, diese Vorschrift nicht nur zu befolgen, sondern auch die Befolgung in der Urkunde kenntlich zu machen und den Beweis dafür durch die Zeugen zu sichern" (99). Bei dieser Auffassung muß die Schrift, nicht die Begebung der Urkunde die rechtliche Wirkung bedingt haben. Damit ist der Beweis erbracht, daß die Spätantike in der traditio cartae keineswegs eine „rechtsförmliche, den Vollzug bewirkende Urkundenübergabe" erblickt hat (101).

Kirn[8]) sucht zu der von A. Dopsch aufgerollten Frage der Kontinuität der Entwicklung von einem neuen Gesichtspunkt Stellung zu nehmen, indem er auf die „schriftlichen Hilfsmittel der staatlichen Verwaltungstätigkeit" sein Augenmerk richtet. Er stellt zur Diskussion, ob das gesamte Urkundenwesen „die unmittelbare Fortsetzung der antiken Einrichtungen" sei, ob sich die Art der Übernahme und der Grad von Verständnis feststellen ließe. Die Tatsache der Übernahme ist zweifelsfrei. Für das ost- und westgotische Urkundenwesen kommt Kirn zum Schluß, daß eine Kontinuität formell bestehe, eine selbständige Fortsetzung der antiken Tradition aber nicht in Frage komme. Der äußere Zusammenhang mit antikem Urkundenwesen ist auch bei der merowingisch-fränkischen Königsurkunde gewahrt, wenn auch im Einzelnen ein Zurückgehen in der Kanzleigebarung feststeht. Freilich erscheint es fraglich, ob der Verzicht auf ein Konzept dazugerechnet werden muß. Wo Urkunden nach Formularen geschrieben wurden, erledigte sich ein eigenes Konzept ebenso wie wenn eine Vorurkunde abgeschrieben werden sollte. Daß „bestimmt" keine Register in der Kanzlei vorhanden waren, halte ich persönlich für eine zu weit gehende Behauptung und habe schon einmal versucht, Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Registern in der Merowinger-

[8]) Kirn, Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter, AUF. 10, 128 ff. (1926).

Digitized by Google

kanzlei zusammenzustellen. (Die Benutzung der Formulae Marculfi, MÖIG. 42, 257 ff.) Selbst wenn wir Urkundenregister aus unserer Vorstellung völlig zu streichen hätten, Aufzeichnungen, die mit der Kanzlei in Verbindung standen, hat es bestimmt gegeben. Nachrichten, allerdings aus der Karolingerzeit, daß Gesetze im Pfalzarchiv aufbewahrt wurden, daß die Parteien durch Vermittlung des Kanzlers Abschriften von ihnen erhalten konnten, hat Sickel Acta Karolinorum 1, 9 zusammengestellt und der Codex Carolinus enthält zumindest den Einlauf der Reichskanzlei, Briefe von Papst Gregor III. bis Hadrian I. Es scheint, daß buchartige Aufzeichnungen in der Kanzlei der Merowinger geführt wurden, und wenn sie sich auch nach Form und Inhalt mit den antiken Registern nicht vergleichen ließen, brauchte das noch keine Verfallserscheinung zu sein. Eine so sorgsam durchgeführte Registerführung, wie wir sie aus dem römischen Kaiserreich kennen, hätte im Frankenreich keinen Zweck gehabt, weil von einer ähnlichen Verwaltungsorganisation auch nicht annähernd die Rede sein kann. Wenn hier Aufschreibungen angelegt wurden, die im Imperium ihrer Unvollkommenheit wegen unbrauchbar gewesen wären, im Frankenreiche aber dem Stand der Entwicklung entsprachen und nicht Nach-, sondern Neubildungen waren, dann bedeutet das wohl einen Rückschritt vom Standpunkt der Antike, aber einen Fortschritt vom Standpunkt der neugebildeten Staaten.

Kirn vermerkt, daß die Karolinger mit der Tradition brachen und nur mehr Geistliche in der Kanzlei verwendeten; auch das Gerichtsschreiberamt war im Aussterben begriffen. Möglicherweise ist das ein Grund, warum die Kenntnis der tironischen Noten immer geringer wird. Jedenfalls sind die Ausläufer antiken Beamtentums damals verschwunden (134). Soweit Privaturkunden ausgestellt wurden, ist freilich ein Niedergang besonders im deutschen Südosten zu vermerken. Aber der Empfängerausfertigung vermögen wir, wie es scheint, in der Antike nichts vollkommen entsprechendes an die Seite zu stellen, die Erscheinung also weder für die Kontinuität noch für die Zäsur zu verwerten. Wichtig sind die Ausführungen, daß die englischen Könige trotz der zahlreichen Empfängerausfertigungen eine Kanzlei hatten — auch diese Beobachtung ein Einwand gegen Steinackers Ausführungen — deren Einrichtungen jedoch nicht auf das Vorbild der römischen Kaiserurkunde zurückgehen. Wir stehen hier vor einem „Nullpunkt unmittelbarer Kontinuität" (138). Den Gegenpol hätten wir naturgemäß bei der Papsturkunde zu erwarten, die aber erst seit dem späten 4. Jahrhundert den Stil der kaiserlichen Konstitutionen aufweist. Daß an der Kurie die Registerführung stets beibehalten wurde, daß diese anfangs in enger Beziehung zu den spätantiken Amtstagebüchern standen, ist bekannt, ebenso, daß sie später reine Register wurden und ferner, daß für Urkundenregister auf lange Zeit Anhaltspunkte fehlen. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts scheinen sie in Gebrauch genommen worden zu sein. Nun bleibt es verwunderlich, daß die 1199 angelegten englischen und die staufisch-angiovinischen Register die päpstlichen, die auf jahrhunderte alte Tradition blickten, übertrafen. So leicht die Erklärung im zweiten Fall wird, bei den englischen Registern ist eine solche bisher noch nicht gefunden worden und so wird die Ableitung aller mittelalterlichen Register aus denen der Kurie fraglich. Es müßte einen ganz besonderen Tiefstand der Reichskanzlei bedeuten, wenn sie es nicht zur Anlage von Aufzeichnungen gebracht hätte, die, ihren Zwecken entsprechend, den Traditionsbüchern und Urbaren der einzelnen Klöster zu vergleichen wären.

Kirn kommt zu dem Schluß, daß das Problem nicht Kontinuität oder Zäsur lauten dürfe, daß man in gewißem Sinn vielmehr von beidem sprechen kann, von einer Zäsur dort, wo die antiken Einrichtungen vergröbert wurden. Man wird die Wagschale mit der Kontinuität noch stärker belasten dürfen. Die Einrichtung der gesta municipalia hat sich noch in das 8. Jahrhundert hinübergerettet, im 8. und 9. Jahrhundert erst sind die Gerichtsschreiber allmählich zurückgedrängt

Digitized by Google

worden. Es war ein langsames Absterben, aber kein jäher Bruch. Vor allem aber wird man darauf verweisen müssen, daß eine Umwandlung der antiken Einrichtungen ein dringliches Erfordernis war, eine Anpassung an die völlig verschiedenen Erfordernisse der jungen Germanenstaaten stattfinden mußte. Diese Erscheinungen können nicht nur für eine Zäsur in Frage kommen. Kirns lehrreiche Studie läßt den Wunsch erwachen, es mögen einmal von Seiten der Urkundenlehre umfassende Untersuchungen angestellt werden, wie weit die letzten Ausläufer der antiken Gebräuche im Formular reichen und wenn dabei die Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter in den Mittelpunkt gerückt wird, dann muß das Schwergewicht auf den Äußerungen des täglichen Lebens, auf der Privaturkunde liegen. Von dieser Seite dürften noch wesentliche Ergänzungen zu Kirns Arbeit zu erwarten sein, sie werden zeigen, wie weit die Kontinuität ging.

Brandi[4]) wendet sein Augenmerk den byzantinischen Kaiserurkunden für Ravenna zu, von denen er 15 Nummern von dem Ende des 4. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts zusammenbringt und zum ersten Mal im Zusammenhang die Fälschungen erweist. Die gefälschte Gregorurkunde, die Spurien auf den Namen Valentinians III. und Karls des Großen, von denen mindestens die beiden letzteren in der Privilegienbestätigung Clemens III. von 1086 zum ersten Male auftauchen, hängen miteinander nicht nur in der Besitzliste, sondern auch in der Fassung des Kontextes eng zusammen. Zu verwerfen ist auch die Urkunde des Constantin Pogoniates, doch gelingt es nicht, zu den eben erwähnten Stücken greifbare textliche Beziehungen festzustellen. Bei dem Privileg Constans II. stellt Brandi fest, daß wir eine Übersetzung aus dem Griechischen vor uns haben, die gleichzeitig entstanden ist und räumt die Bedenken gegen die Echtheit aus dem Weg (21 ff.). Dieses Ergebnis ermöglicht auch eine tiefergehende Darstellung der Beziehungen zwischen Ravenna und Rom — Brandi spricht von drei Schismen (34) — und legt es nahe, im Gegensatz zu der heute geltenden Auffassung an dem kaiserlichen Ursprung des Palliums festzuhalten.

Die Papstregister, die vor allem seit den grundlegenden Untersuchungen von Peitz im Mittelpunkt der Papstdiplomatik standen, hat in ihren frühen Anfängen K. Silva Tarouca zum Gegenstand einer eingehenden Arbeit gemacht[5]). Er legt seinen Erörterungen die Briefe Leos I. aus den Jahren 448—460 in Sachen der durch Eutyches entfachten Glaubensstreitigkeiten zu Grunde. Die Sammlung ist in einer Münchener und Wiener Handschrift (R) enthalten, von denen letztere 9 Briefe weniger enthält. Sie sind nach Expeditionsbündeln eingetragen und innerhalb dieser sind die Empfänger entsprechend ihrem Rang eingeordnet (26). Einzelne Briefgruppen sind auch in einer Sammlung des Codex Grimanicus (G) aufgenommen. R liegen die Originalregister Leos I. zu Grunde, es scheint 540 auf Veranlassung des Papstes Virgilius für Kaiser Justinian angefertigt worden zu sein (30). 586 hat es dem Papst Pelagius bereits vorgelegen, wie Silva Tarouca wahrscheinlich macht (31). Die Voraussetzung wäre allerdings, daß sich die Kurie von dem Registerauszug eine Abschrift zurückbehalten hat. G ist im Gegensatz zu R chronologisch angeordnet, weist mehr Schreiben auf, hat auch aus den Registern Leos I. geschöpft, außerdem aber aus einer Reihe von Sammlungen, unter denen sich R nicht befunden zu haben scheint. G enthält, wieder im Gegensatz zu R, Botenvermerke. Beachtenswert sind auch Silva Taroucas Ausführungen (39), daß von einzelnen Briefen Leos I. Neuausfertigungen hergestellt wurden, um den Inhalt weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Abschriften dieser Neuausfertigungen seien in den gesta der einzelnen Kirchen aufgenommen worden und dürften die Quelle für die in den Kanonessammlungen erhaltenen Teilsammlungen gewesen sein. Dagegen wissen wir noch nicht, ob das Originalregister Leos I. innerhalb

[4]) Brandi, Ravenna und Rom. Neue Beiträge zur Kenntnis der römisch-byzantinischen Urkunde, AUF. 9, 1 ff. (1926).

[5]) Silva Tarouca, Die Quellen der Briefsammlungen Papst Leos des Großen. Ein Beitrag zur Frage nach den Quellen der ältesten Papstbriefsammlungen. Papsttum und Kaisertum, Kehrfestschrift 23 ff. (1926).

Digitized by Google

der Expeditionsbündel die Reihung nach dem Rang vorgenommen hat oder nicht. Ein Anhang bietet Leos Briefe de rebus orientis nach den Expeditionsdaten.

Im Anschluß daran ist eine Arbeit von E. Perels[6]) zu nennen, die als „Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens älterer Zeit" „grundsätzliche Beachtung verdienen dürfte" (162). Es handelt sich um die Geltung des Privilegs Nikolaus I. für St. Calais 863 April ep. Nr. 159. Perels führt aus, daß sowohl das Protokoll als auch die Fassung des Kontextes dem Kanzleibrauch nicht entsprechen. Als Vorlage diente eine Urkunde Nikolaus I. für das Kloster Corbie von 863 April 28 und die Herstellung von Nr. 159 müßte vor der Versammlung von Verberie stattgefunden haben (159). Was man aber mit einer auf den Namen Nikolaus I. gefälschten Urkunde bezweckte, die dem gleichen Papst vorgelegt werden sollte, ist nicht recht einzusehen. Sie ist außerdem, wie Perels nachweist, dem Register Nikolaus I. entnommen (160 f.). Er nimmt daher an, daß der Empfänger die Urkunde an der Kurie zur Bestätigung und Vollziehung eingereicht, diese aber die Reinausfertigung abgelehnt habe. Trotzdem sei der Entwurf in das Register geraten (161). Wahrscheinlich hat Odo von Beauvais, ehe er nach Rom ging, den Entwurf von St. Calais mitbekommen, gleichzeitig mit dem für Corbie, aber nur für dieses eine Urkunde von der Kurie erhalten. Perels Erklärung ist tatsächlich die beste Lösung aller Schwierigkeiten und der Fall als solcher nicht nur für das frühe Mittelalter beachtenswert. Wir erhalten damit aber auch einen neuen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß die päpstlichen Register im frühen Mittelalter nach Konzepten geführt worden sind.

M. Reymond bespricht in eingehender Untersuchung „La charte de saint Sigismond pour Sainte-Maurice d'Agaune 515"[7]). Die Gründungsurkunde ist erhalten in einer Einzelkopie aus der zweiten Hälfte des 12. oder dem Beginn des 13. Jahrhunderts im Archiv der Abtei S. Maurice (Z), in einem Chartular des Klosters saec. XIV im Archiv zu Turin (T), eine dritte Fassung ist aus einem Druck von 1616 bekannt, eine handschriftliche Überlieferung ist nicht mehr auffindbar. Sowohl von Z als auch von T sind spätere Abschriften auf uns gekommen, beachtenswerter Weise schöpfen die meisten aus T. Z und T weisen nicht den gleichen Wortlaut auf, wie die Gegenüberstellung 3 ff. zeigt. Es hätte sich empfohlen, durch Sperrdruck hervorzuheben, was in beiden Kopien wörtlich übereinstimmt. Die dritte Fassung (S) gibt an, einer copie antique entnommen zu sein. Reymond meint, daß S von T abhänge, einige Varianten aus Z entnommen und Sedunensis in Octodunensis geändert habe (8). Die wesentlichen Abweichungen zwischen T und Z sind die Unterschiede in den Ortsnamen und in deren Anordnung. Reymond zieht zur Überprüfung der Abweichungen von Z die Besitzliste der Urkunde König Rudolfs III. von Burgund von 1017 Feber 15 heran und stellt sie Z und T gegenüber. Da zeigt sich, daß 3 Gruppen von Besitzungen aus Z keine Parallele in T finden, daß aber eine von ihnen in dem Diplom von 1017 ihr Gegenstück findet. Es kann sich bei T nicht um Auslassungen gegenüber dem Original handeln, sondern Z ist eine Überarbeitung und Erweiterung des Originals mit Hilfe des Diploms von 1017. T bewahrt also den ursprünglicheren Wortlaut, aber es bleibt zu beachten, daß T eine modernere Schreibung bringt als Z, das hier also dem Original näher kommt (12). Reymonds Beweise, daß die Fassung T nicht den Wortlaut des Originals bietet, sind nicht alle verwertbar. Aus der Bezeichnung des Viventiolus als Bischof von Lyon schließt er auf eine karolingische Überarbeitung vor 830, da später Lyon Erzbistum war. Er geht aber noch weiter und prüft, ob sich nicht zwischen dem Original und der karolingischen Überarbeitung noch eine aus der Merowingerzeit einschiebt (14).

Im folgenden tritt Reymond den Beweis an, daß in der Urkunde Akten des Konzils von Agaune und ein Diplom Sigismunds aneinandergereiht sind. Er stützt

[6]) Perels, Papst Nikolaus I. im Streit zwischen le Mans und St. Calais, Papsttum und Kaisertum 146ff. (1926).
[7]) Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 6, 1 ff. (1926).

Digitized by Google

sich darauf, daß das Konzil am 1. Mai stattfand, die Urkunde vom 14. Mai datiert ist; die Schwierigkeit des Beweises liegt darin, daß weder von Sigismund noch sonst von einem König seines Hauses Urkunden erhalten sind. Reymonds Ausführungen befriedigen hier nicht vollständig. Dafür ein Beispiel. Die Invokation der Urkunde beginnt mit dem ganz ungewöhnlichen in timore domini... Solange wir nicht beweisen können, daß die Invokation zum Text der Sigismundsurkunde gehörte, aber von ihrem Platz abgetrennt und an die Spitze der Kompilation gestellt worden ist, also nicht wissen, ob sie nicht den Konzilsakten angehört, ist es ganz nebensächlich, wie sie in den Urkunden der Merowinger oder Karolinger lautet. Zu der Frage, ob das Diplom überarbeitet sei, möchte ich annehmen, daß Bibelzitate kein Haltpunkt für eine Interpolation aus der Karolingerzeit sind; schon die Formulae Marculfi bringen sie reichlich zur Anwendung. Die Pertinenz in T scheint in Ordnung zu sein, ähnliche bringen abermals die Formulae Marculfi. Für den ersten Teil der Urkunde wirft Reymond die Frage auf, ob sie auf dem Diplom beruht, ob sie das Original der Konzilsentscheidung ist oder ob sie überarbeitet wurde (41). Nach eingehender Prüfung kommt er zum Schluß, daß hier der Wortlaut besser gewahrt sei als in der Königsurkunde, eine Überarbeitung aber auch angenommen werden müsse. Er stellt fest, daß Z die Wortformen des Originals von 515 besser bewahrt als T, aber erst nach 1017 hergestellt worden sei; möglicherweise ist Z die Urschrift selbst. T ist stärker modernisiert als Z, beruht auf der gleichen Basis wie dieses, gibt sie aber ohne Überarbeitung wieder. Diese Basis nun ist weder das Original oder vielmehr die Originale, sondern eine Überarbeitung und Zusammenziehung beider Texte im 9. Jahrhundert, bei der der Schreiber unter dem Einfluß von Merowingerdiplomen stand. Letztere Behauptung erscheint mir nicht erwiesen. Es ergäbe sich also folgende Filiation:

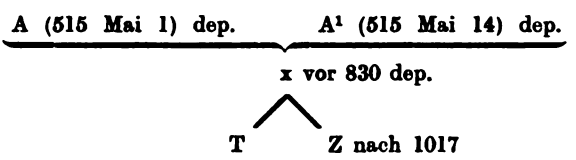

Reymond hat das Wesentliche richtig herausgefaßt, aber einzelnes viel zu scharf gesehen.

Levillain[8]) untersucht das Diplom Childeberts I. (528) für die Kirche von Paris. Von P. Labbe für falsch erklärt, da 528 Germain nicht Bischof von Paris war, von G. Dubois zu 558 gesetzt, galt das DM. 3 seither als echt, ist aber wieder zu 528 datiert worden. Das Stück ist in einer Kopie aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts erhalten, die nach Levillains genauen Untersuchungen für eine Datierung zu 558 keinerlei Anhaltspunkte bietet. In ausführlicher Prüfung des Kontextes und unter Heranziehung der historischen Nachrichten kommt Levillain zum Schluß, daß das Diplom nach 857 gefälscht worden sei, wobei ein merowingisches Diplom benutzt worden sein könnte.

M. Handelsman bespricht „Le soidisant précepte de 614"[9]) Chlotars II., Mon. Germ. Capit. 1, Nr. 8, das in zwei Abschriften A und B erhalten ist. Er unterzieht beide einer eingehenden Besprechung. B stammt aus dem 10. Jahrhundert und beruht auf einer Vorlage saec. VI oder VII, die der Kopist nicht gut entziffern konnte, die aber im Wesentlichen getreu überliefert wird. A ist eine gleichzeitige Kopie, bietet aber teilweise korrektere Lesearten, als sie im Original gestanden haben dürften (128). A und B sind unabhängig voneinander, haben aber eine ge-

[8]) Levillain, Le vocable de la cathédrale de Paris a l'époque franque", Mélanges d'histoire du moyen age offerts a M. Ferdinand Lot, 469 ff. (1925).
[9]) Le moyen age, 2 serie tome XXVII, 121 ff. (1926).

Digitized by Google

meinsame Vorlage. Sie stimmen nicht wörtlich überein, sondern A hat an mehreren Stellen den Wortlaut abgeändert oder erweitert. Wenn man annimmt, daß der Schreiber von A seine Vorlage genau kopiert hat, dann müßte diese von dem Original bereits verschieden gewesen sein. Die zweite Möglichkeit wäre, daß die Überarbeitung auf den Schreiber von A zurückgeht. Dem entsprechend kommen zwei Filiationen in Frage, wobei man freilich noch an ein Zwischenglied zwischen dem Original und B denken könnte.

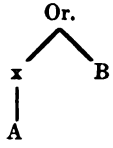

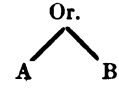

Auf die rechtsgeschichtlichen Erläuterungen unter steter Heranziehung anderer Gesetze braucht hier nicht eingegangen zu werden. Eine Datierung fehlt, der Name Clodacharius läßt eine sichere Zuweisung nicht zu. In eingehender Untersuchung (191 ff.) kommt Handelsman zu dem Ergebnis, daß das Praezept sich am besten in die sydonale Gesetzgebung Guntrams und Chlotars II. einfüge, etwa zwischen 587 und 639 (194). Es nimmt Bezug auf Aquitannien, vielleicht auf die Gegend zwischen Bourges und Bordeaux (197). Die Auffassung Handelsmans von dem Stück ist allerdings eigenartig. Schroeders Behauptung (R. G. 1^4, 124), daß es dem Edikt von 614 vorausgehe, lehnt er ab, ebenso die Auffassung, daß es vom König erlassen sei (211), sondern hält es für ein Konzept oder einen Entwurf, der niemals ausgefertigt worden ist (212) und sieht in ihm vielmehr Forderungen des aquitanischen Episkopats, die vom König nicht gebilligt worden sind, also keine weltliche Gesetzgebung oder Sammlung geistlicher Entscheidungen, sondern ein Aktionsprogramm, wenn man so sagen will, des Episkopats im südwestlichen Gallien aus der Zeit von 614—626/27 (212 f.). Sollten diese Erörterungen Handelsmans allgemeine Zustimmung finden, dann müßte die Rechtsgeschichte dort, wo sie auf dem Praezept beruht, eine Revision ihrer Aufstellungen vornehmen.

Die Dragoni-Urkunden, die Gegenstand einer lebhaften Kontroverse zwischen E. Mayer und L. M. Hartmann waren, unterzieht lediglich vom diplomatischen Standpunkt L. Schiaparelli[10]) einer neuerlichen und abschließenden Untersuchung. Sie zeigt, daß der Rechtshistoriker gut tut, die Herausarbeitung von echt und unecht der Urkundenlehre zu überlassen, ehe er an die rechtshistorische Verwertung des Materials herangeht. Schiaparellis Untersuchung umfaßt 23 Urkunden aus der Zeit von 624—773, herausgegeben von Troya sowie einige andere von 620—755. Es ist ihm gelungen, die Vorlagen der Urkunden zu finden. Für die Urkunde von 766 September (Troya Nr. 864) ist eine Urkunde von 768 April für Monza (Troya Nr. 889) benützt, die aber nach dem Druck Frisi's „Memorie storiche di Monza e sua corte II" von 1794 angefertigt ist. Die Urkunde von 768 September 1 (Troya Nr. 896) ist zusammengeschweißt aus einer Urkunde von 769 August für Monza (Troya Nr. 909) und Nr. 889, beide nach dem Druck Frisis. Schiaparelli erweitert noch diese Nachweise und zieht auch die handschriftliche Überlieferung heran und weist Dragonis Handschrift in den Miscellanea Arisi nach, wo er Interpolationen vorgenommen hat. An Hand einer Urkunde von 754 (Troya Nr. 683) zeigt Schiaparelli, daß der von Dragoni in den Miscellanea Arisi abgeänderte Wortlaut als Konzept für den Dragoni Codex gedient hat. Mit diesen Feststellungen hat Schiaparelli ein für alle Male Dragoni als Fälscher festgelegt, wobei dieser allerdings nicht der einzige Fälscher Cremoneser Urkunden geblieben

[10]) Schiaparelli, Note diplomatiche sec, piu antichi documenti Cremonesi (sec. VII—VIII). Papsttum und Kaisertum, 59 ff. (1926).

Digitized by Google

ist. Damit scheidet eine Urkundengruppe aus, die sowohl dem Historiker als auch dem Rechtshistoriker wegen ihrer mannigfaltigen und genauen Angaben eine wertvolle Quelle gewesen ist, die entsprechenden Absätze in E. Mayers italienischer Verfassungsgeschichte dürfen jetzt als überholt gelten.

Von der umfangreichen Arbeit von L. Levillain „Études sur l'abbaye de Saint-Denis a l'époque mérovingienne"[11]) kommt hier nur der dritte Teil in Betracht: „Privilegium et immunitates ou Saint-Denis dans l'église et dans l'état". Levillain geht aus von dem DM. 19 Chlodwigs II. von 654 Juni 22, das noch im Original erhalten ist. Im DM. 93 von 724 März 1 und dem DK. 25 von 768 September 23 liegen Bestätigungen Theoderichs IV. und Pippins vor. DM. 93 wiederholt im wesentlichen DM. 19, fügt neu das Recht der Abtwahl hinzu, DK. 25 ist eine wörtliche Wiederholung des DM. 93 mit geringfügigen Einschüben, nur zu Beginn tritt ein freistilisierter Satz vor die Arenga. Ersteres ist in einer Kopie des 14. Jahrhunderts, letzteres in zwei Abschriften saec. XII/XIII und saec. XIII. erhalten, beide Diplome werden zum ersten Mal 1068 in einem Originaldiplom Philipps I. erwähnt, in dem Privileg Alexanders II. von 1065 Mai 6 (JL. 4565) noch nicht. Levillain hält die beiden Diplome für Fälschungen des 11. Jahrhunderts, das DM. 93 auf Grund des DM. 19, das DK. 25 mit Hilfe von DM. 93 und DK. 26 (30), ohne jedoch zu einem sicheren Schluß zu kommen (31). Die Fassung des DM. 93 stimmt übrigens, wie Levillain nachweist, mit Urkunden Bischof Berthefrids von Amiens für Corbie und Bischof Landerichs für S. Denis überein. Die Landerichurkunde ist noch urschriftlich, auf Papyrus erhalten. Levillain unterzieht sie als erster einer eingehenden Untersuchung und hebt die echten Bestandteile heraus. Mabillons Urteil findet damit seine Bekräftigung. Levillain datiert die Überarbeitung im Gegensatz zu Havet und Hessel auf 1065 und weist nach, daß das Original bei der Herstellung der Fälschung noch vorgelegen habe. Er kommt dann zu dem im Original erhaltenen DM. 81 Chilperichs II. von 716 Feber 29, zählt die Nachurkunden bis 898 auf und weist nach, daß an einer Stelle ein Name ausgefallen ist und daß dieses Übersehen in allen Bestätigungen mit fortgeschleppt wurde. Zu dem DM. spur. 49 Dagoberts I. von 624 Juli 24 (bei Pertz zu 637 Juli 29 datiert) führt Levillain aus, daß die Strafsumme aus dem D. Lothars I. von 843 Oktober 21 (Mühlbacher Reg. [2] 1110) entnommen ist, die Fälschung also jünger als 843 sein müsse. Zwingend erscheint der Schluß aus dem Grund nicht, weil das D. Lothars I. kein Original ist und der Inhalt Bedenken an der Echtheit nahelegt. Das DM. spur. 27 von 632 Juli 29 hängt nicht direkt vom DM. 81 ab und ist von der gleichen Hand geschrieben wie das DM. spur. 43. Zwischen beide schiebt sich noch das DM. spur. 34 ein, das nach dem DM. spur. 43 gearbeitet ist (83). Es kann frühestens nach 898 entstanden sein (86), wahrscheinlich vor 1008 zusammen mit einem gefälschten D. Karls des Kahlen von 860 April 25. Beide haben dann als Vorlage für das gefälschte D. Roberts d. Frommen von 997 Jänner 25 gedient (92). Das in der Histoire de l'abbaye de S. Denys en France von J. Doublet genannte Immunitätsdiplom eines Königs Childerich weist Levillain Childerich III. zu, datiert es zu 744 Feber 29 und führt aus, daß wir es hier mit einer Fälschung zu tun haben (95 ff.). Um nun die Entstehungszeit einzelner Fälschungen festzulegen, die in dem Chartular saec. XI. enthalten sind, untersucht Levillain dieses (246 ff.) und kommt zu dem Schluß, daß der Anfang zwischen April 1061 und Mai 1065 angelegt sein müsse, zu dem Zweck, um in Rom die Ansprüche des Klosters gegen den Bischof zu unterstützen (255). Er schließt das daraus, daß die Aufzählung der päpstlichen Vorurkunden im Privileg Alexanders II. von 1065 in der gleichen irrigen Reihenfolge wie im Chartular erfolgt ist. Papst Alexander hat die ersten vierzehn Urkunden des Chartulars bestätigt, von denen zwei im Original, acht in angeblichen Originalen heute noch erhalten sind, alle auf Papyrus, geschrieben von einer Hand auf der Rückseite alter Urkunden.

[11]) Bibliothèque de l'École des chartes 82, 5—116, 86, 5—99, 87, 20—97, 245—346 (Bd. 87 von 1926).

Digitized by Google

Bei den Papsturkunden ergibt allein schon die Kritik der inneren Merkmale, daß das Privileg Zacharias von 749 November 4 nicht vor Beginn des 11. Jahrhunderts entstanden sein kann; das Privileg Stefans II. von 755 Feber 26 (JL. 2331) ist mit Hilfe einer echten Urkunde gefälscht, deren Wortlaut noch erhalten ist, ebenso ein weiteres Privileg Stefans (JL. 2332) und eines von Hadrian I. von 786 Juli 1 (JL. 2454), bei denen nur die Dispositio der echten Vorlage verändert wurde (265). Das gleiche wird wahrscheinlich bei der Urkunde Leos III. von 798 Mai 27. Ob für das Privileg Nikolaus I. von 863 April 28 (JL. 2718) wirklich die am gleichen Tag ausgestellte Urkunde Quando ad ea oder ein Deperditum herangezogen wurde, muß unentschieden bleiben. Die Vorlagenfrage bei dem gefälschten Privileg von 893 Oktober 15 von Papst Formosus (JL. 3497) ist verwickelter. Bruchstücke eines Originals vom gleichen Datum sind erhalten, weichen aber vom Eintrag im Chartular ab. Dieser stimmt im Kontext mit einer Urkunde Nikolaus II. von 1061 April 18 (JL.4456) wörtlich überein,die Schlußformeln mit denen einer Urkunde Nikolaus I. Also muß das Privileg des Papstes Formosus eine echte Urkunde des gleichen Papstes benützt haben, die mit einer echten Urkunde Nikolaus I. und Nikolaus II. eine große Ähnlichkeit aufwies (280), aus der echten Urkunde Landerichs ist ebenfalls ein Stück entnommen. Die weitgehendste Fälschung ist die auf den Namen Leos IX. von 1049 Oktober 5 (JL. 4182). Der Eintrag im Chartular ist weniger verfälscht als das angebliche Original. Levillain vergleicht ferner die Originale, angeblichen Originale und die Einträge im Kopialbuch und kommt zu dem Schluß, daß für die Fälschungen Konzepte angefertigt worden sind, die von den Verfertigern der angeblichen Originale und des Kopialbuches unabhängig benützt worden sind.

Es muß festgestellt werden, daß Levillain mit seinen Ergebnissen weiter gekommen ist als alle, die vor ihm in der gleichen Materie gearbeitet haben. Mehrfach wendet er sich schärfstens gegen „Ernst" Mühlbacher, das Urteil über den 1. Band der Karolingerurkunden ist wenig günstig (c'est une des nombreuses parties faibles de son oeuvre, 323 Anm. 3). Das Gefühl für Billigkeit hätte immerhin Levillain die Erwägung nahe legen sollen, wohin die Vorstände der einzelnen Diplomataabteilungen kämen, wenn sie schwierigeren Empfängergruppen Untersuchungen widmeten, die mehrere hundert Seiten umfassen. Man muß auch den Mut zum Irren haben. Sickel und seine Nachfolger hatten ihn. Sonst läge die Kaiserdiplomatik heute noch in den Windeln.

Sproemberg[12]) sucht die Ausführungen Kruschs und Levillains über die Formulae Marculfi gegeneinander abzuwägen und lehnt mit Recht Levillains Gleichsetzung des Bischofs Landerich mit dem Bischof Landerich von Paris (644 bis 657) sowie die Möglichkeit einer Entstehung der Sammlung um die Mitte des 7. Jahrhunderts sowie alle von dieser Einstellung aus gegen Kruschs Arbeitsmethoden vorgebrachten Einwände ab. Ebenso sind seine Ausführungen gegen die These, Marculf sei Mönch in Rebaix bei Meaux gewesen, stichhältig. Sproemberg bringt vielmehr eine andere Möglichkeit vor, nämlich Beziehungen Landerichs und Marculfs zur Reichskanzlei, auf die Levillain, von Sproemberg unabhängig, ebenfalls aufmerksam geworden war. Er führt aus, daß die Formulare für Königsurkunden häufig so gekürzt waren, daß nur Notare der Reichskanzlei sich ihrer bedienen konnten. Auch hier wird man mit voller Zustimmung folgen können, nur die starke Betonung der Herstellung der Sammlung für Zwecke der Reichskanzlei muß abgeschwächt werden. Denn die cartae pagenses überwiegen und für die kann die Reichskanzlei schwerlich eine Verwertung gehabt haben. Eine Vermutung möchte ich hier allerdings nicht unterdrücken. Wir wissen von einzelnen Notaren aus den Kanzleien der Karolinger, die für Private Urkunden geschrieben haben; für das 11. und 12. Jahrhundert liegen zahlreiche Beweise vor, daß Beamte der Reichskanzlei Urkunden und Briefe für Außenstehende abgefaßt haben. Sollte vielleicht

[12]) Sproemberg, Marculf und die fränkische Reichskanzlei NA. 47, 77 ff. (1927).

Digitized by Google

überhaupt die Tätigkeit der Kanzleinotare über die Reichskanzlei hinausgegriffen haben? Die cartae pagenses in der Marculfsammlung würden so wenigstens einigermaßen begreiflich.

Die Wahrscheinlichkeit, daß Landerich Referendar und Marculf Kanzleibeamter war, ist also groß und Sproemberg hat die Anhaltspunkte viel schärfer herausgearbeitet als Levillain. Die wichtigste Stütze ist, daß Marculf bei der Sammlung der Formulae nicht eine Archivreise gemacht haben kann, sondern sein Material der Reichskanzlei entnommen haben muß. Und damit gewinnt auch der Satz: quod apud maiores meos iuxta consuetudinem loci, quo degimus, didici vel ex sensu proprio cogitavi... coacervare in unum curavi eine bessere Erklärung, wenn man nämlich unter den maiores die älteren Kanzleibeamten versteht. Wann und wo die Formulae Marculfi zuerst in Gebrauch genommen wurden, ist schwer zu sagen, da von 727—743 Königsurkunden fehlen und das älteste Zeugnis bei Privaturkunden in das Jahr 724 und nach Weißenburg führt. Eine Verbindung zwischen der Reichskanzlei und dem Kloster Murbach (119 f. und Anm. 6) hat niemals stattgefunden, ebensowenig hat Murbach eine Handschrift der Formulae besessen. Am Zeitansatz 730—735 für die Rezeption der Sammlung kann nun nicht mehr ohne weiteres festgehalten werden und ihre früheste Benutzung für Privaturkunden gibt zu Bedenken gegen Sproembergs Hauptthese immerhin Anlaß. Auch sie dürften aber in folgender Erwägung zumindestens eine wesentliche Abschwächung finden. Vergleicht man nämlich, wie ängstlich die Kanzleien Pippins und Karls des Großen an dem Wortlaut der Formulare hafteten, auf der anderen Seite, wie frei Marculf seine von Krusch nachgewiesenen Vorlagen behandelt, dann wäre die Annahme möglich, daß in der Kanzlei der Karolinger das Eindringen der Geistlichen Ursache war, daß die Formulare wörtlich ausgeschrieben wurden, daß hingegen die Laienkräfte in der Merowingerkanzlei in der Textierung selbständiger gewesen sind. Dann aber würden Anklänge zwischen der Sammlung und den Merowingerdiplomen gestatten, die Benützung der Formulae noch über 724 hinaus nach vorne zu verfolgen und Sproembergs grundlegende Auffassung weitgehend zu stützen. Das bedürfte aber noch eingehender Untersuchung.

Es dürfte mir der Nachweis gelungen sein,[13]) daß die cartae pagenses der Formulae Marculfi in allen Teilen des Reiches durch viele Jahrzehnte in Gebrauch gestanden sind, ebenso die Formulae Salicae Lindenbrogianae, bei denen überdies gegen R. Schroeder der Nachweis erbracht werden konnte, daß sie zwar im deutschen Südosten überarbeitet, aber nicht durch bayrische Formulare ausgestaltet worden sind. Es konnte weiter festgestellt werden, daß der Südosten im Ganzen die aus dem Westen eindringenden Formulare freier gehandhabt und auch seinerseits neue Formulare geschaffen hat, von denen einzelne rekonstruiert wurden, daß aber an keiner Stelle ein Übergreifen südostdeutscher Formulare nach dem Westen stattfand. Im Verlauf der Untersuchung ist es gelungen, die Rolle des Gerichtsschreiberamtes schärfer zu erfassen, als es bisher möglich war und seinen Anteil an der Verbreitung der Formularsammlungen festzulegen. Auch die Wichtigkeit der Frage, ob ein Gerichts- oder Empfängerschreiber eine Urkunde verfaßt hat, ist klar zu Tage getreten. Außerdem ist die Benutzung der Formulae Marculfi nach Zeitdauer und Ausmaß in der Merowinger- und Karolingerkanzlei festgestellt worden. Als wichtigstes Ergebnis ist jedenfalls zu nennen, daß entgegen der herrschenden Lehre die Methoden des Diktatvergleichs, wie sie Th. v. Sickel ausgebildet hat, nicht nur unbedenklich auch auf diese Urkundengruppe ausgedehnt werden können, sondern daß sie allein zu gesicherten Ergebnissen führen[14]). Nachtragen möchte ich hier, daß Bachtin in einem russisch geschriebenen Aufsatz die Land-

[13]) Zatschek, Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts, MÖIG. 42, 165 ff. (1927).

[14]) Daß Steinberg im Lit. Zentralblatt 1927, Nr. 22, Sp. 1902 diese Arbeit als „Ergänzung" zu dem Aufsatz von Sproemberg bezeichnet, zeugt für ein geringes Verständnis auf dem Gebiet der Privaturkundenlehre und das Unvermögen, methodisch Neues überhaupt zu erkennen.

Digitized by Google

schenkung eines Ermenfrid von 866 für Kornelimünster aufgefunden hat, die nach Form. Sal. Lindenbrog. 1 gestaltet ist (NA. 46, 646 f., Nr. 1066). Außerdem möchte ich zu meinen Ausführungen noch einiges aus den Salzburger Beständen nachtragen. Die Tauschurkunde zwischen Vualtker und dem Salzburger Erzbischof von Ende 924 ? (Salzburger UB. 1, Nr. 30) folgt in Arenga und Narratio Form. Sal. Lindenbrog. 5, ebenso die Urkunde des Priesters Engilperht von 931 Feber 9 (a. a. O. Nr. 61) in der Arenga; etwas loser ist die Abhängigkeit von der Vorlage in einer Urkunde von 930 März 30 (a. a. O. Nr. 83), doch ist Form. Sal. Lindenbrog. 5 noch deutlich erkennbar.

Zum ersten Mal auf gesicherten Boden auf dem Gebiete der Papsturkunde führt uns S a n t i f a l l e r s vorläufiger Forschungsbericht „Über die Verwendung des Liber diurnus in der päpstlichen Kanzlei von der Mitte des 8. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts"[15]). Er umfaßt die Zeit vom 8. Jahrhundert bis zum Pontifikat Leos IX. und erörtert vor allem die Benützung des Liber diurnus. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß von 108 Formularen nur 34 benützt wurden, was in den Verhältnissen der Reichskanzlei eine Parallele findet, und daß von diesen nur einmal eines vollständig abgeschrieben wurde, F. 32 im Zachariasprivileg für Fulda (JL. 2293)*). Ein Vergleich mit der Kanzlei der ersten Karolinger ergibt, daß die päpstliche Kanzlei viel weniger abhängig von den Vorlagen gewesen ist. Eigentliche Formularbenützung konnte Santifaller nur für 19 Formulare nachweisen. Für Teilbenützung, volle und vollständige Benutzung — Santifaller versteht darunter Benutzung des Formulars mit geringfügigen Auslassungen, wobei aber andere Formulare des Liber diurnus oder neue Fassungen hinzutreten — werden genaue Zusammenstellungen gegeben. Auch hier ist zu sagen, daß in der Kanzlei Karls des Großen die Vermengung mehrerer Formulare eine stärkere gewesen ist. Tabellen geben einen Überblick, wann ein Formular zum ersten Mal benützt wurde und wie oft es noch in den einzelnen Jahrhunderten herangezogen worden ist. Unter der Voraussetzung, daß diese Tabellen zuverlässig sind, merke ich zu S. 28 an, daß außer F. 32, 86 und 89 auch 46 (798) und 66 (782) im 8. Jahrhundert benützt wurde, dementsprechend erhöht sich für dieses Jahrhundert die Zahl der Benützungsfälle auf fünf, im 11. Jahrhundert wird F. 96, nicht 99 zum ersten Mal gebraucht, im 10. Jahrhundert findet sich außer F. 5, 99 und 100 auch 77 (963) zum ersten Mal. Im ganzen ist etwa bei der Hälfte der Privilegien eine weitergehende Verwendung des Liber diurnus erweislich. Übersichten für die einzelnen Protokollteile und ihre Abhängigkeit vom Liber diurnus sowie hinsichtlich des Rechtsinhaltes ergänzen den Bericht. Wichtig ist ferner, daß seit Benedikt III. neue Formulare eindringen (34 f., Anm. 18), also der Liber diurnus nur bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts in ausschließlichem Gebrauch stand. Das Bild, das Santifaller mit knappen Strichen entwirft, deckt sich mit dem, was wir bis zum 12. Jahrhundert über Formularbenützung in der Reichskanzlei wissen, daß nur ein geringer Teil der ganzen Sammlung verwendet wurde, daß von engstem Anschluß bis zu leichten Anklängen hier wie dort die gleichen Phasen erweisbar sind. Man kann der großen Arbeit Santifallers mit Spannung entgegensehen, da sie auch eine Auseinandersetzung mit Steinackers Auffassungen „Zum Liber Diurnus und zur Frage nach dem Ursprung der Frühminuskel" (Miscellanea Francesco Ehrle 4, 105ff. 1924) enthalten wird. Daß die Träger „der formellen wie der sachlichen Tradition der päpstlichen Kanzlei" die Register, und erst in zweiter Linie der Liber diurnus gewesen sind (Steinacker 123 f.), ist jetzt schon widerlegt, die Stellung des Diurnus als täglich gebrauchtes Hilfsmittel ist im Gegensatz zu Steinackers Behauptungen für das 11. Jahrhundert viel schlechter bezeugt als für das 9. Jahrhundert. Steinackers Aufstellungen werden hier vermutlich noch weitere Abstriche erfahren. Grundsätzlich sei zu Stein-

[15]) Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften.. Heinrich Finke gewidmet, 23 ff. (1925).

*) Dazu tritt allerdings noch das Privileg Honorius I. von 628 Juni 11 für Bobbio (JL. 2017), das wörtlich F. 77 folgt und nunmehr in die Tabellen Santifallers einzureihen ist.

Digitized by Google

acker gesagt, daß aus der Reichskanzlei keine Register bekannt sind und da diese hier nicht Träger einer Tradition gewesen sein können, ist allein von diesem Gesichtspunkt aus für die päpstliche Kanzlei die Behauptung Steinackers hinfällig.

Unter dem Titel „Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtschreibertum"[16]) vereinigt Heuberger drei kleine Untersuchungen. In der ersten unternimmt er gegen Brunner den Nachweis, daß das testimonium comitis palatii in den Hofgerichtsurkunden der Merowinger nicht der Kanzlei, sondern dem König geleistet wurde. Er stützt sich darauf, daß in der Formel jegliche Beziehung auf die Kanzlei und den Beurkundungsbefehl fehle, daß im DM. 35 testimoniare mit referre gleichgesetzt wird und das Zeugnis an den König ging, testimoniare also nur dort zur Anwendung kommen dürfe, wo das Zeugnis keinem niedriger gestellten, sondern dem König zu leisten war. In den tironischen Noten, die über die Überbringung des Beurkundungsbefehls Aufschluß bieten, wird der comes palatii nur als Überbringer genannt. Als letztes Glied in die Beweiskette fügt Heuberger den Nachweis ein, daß der Pfalzgraf, wenn er der Kanzlei das testimonium zu leisten hätte, wohl den Beurkundungsbefehl gleichzeitig überbracht haben müßte, daß aber in einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III. von 710 (DM. 77) dieser Auftrag durch den Hausmaier übermittelt wurde. Diesem letzten Hinweis wird man allerdings geringeres Gewicht beilegen als Heuberger (54). In der zweiten Studie wendet er sich gegen die Behauptung Brunners, daß die Hofgerichtsurkunden der Merowinger alle in der Reichskanzlei, die der Karolinger dagegen von eigenen Gerichtsschreibern angefertigt worden seien, und daß den Salischen Franken das Gerichtsschreibertum fremd gewesen sei, indem er darauf verweist, daß unter den ersten Karolingern die Hofgerichtsurkunden in der Kanzlei geschrieben wurden, zur Merowingerzeit bereits salische Gerichtsschreiber vorhanden gewesen wären. Als Grund für die Teilung zwischen Hofgerichtsurkunden und anderen Diplomen auch nach dem beurkundenden Personal unter Karl dem Großen bezeichnet Heuberger das Bestreben, die Arbeitslast der Regierungszentrale zu mindern (62). Der dritte Aufsatz gilt, abermals gegen Brunner, dem Nachweis, daß dem altsalischen Recht Gerichtschreibertum und Heranziehung der Schreiber zum Echtheitsbeweis nicht fremd gewesen sei, da die lex Ribuaria mit Ausnahme zweier eingeschobener Königsgesetze keine Angaben darüber enthalte, also aus ihnen allein der ribuarische Ursprung des Gerichtschreibertums nicht bewiesen werden könne. Heuberger hält sogar für möglich, „daß die beiden eingeschobenen Königsgesetze das anderwärts bereits ausgebildete Gerichtschreibertum im Dienst der Rechtsangleichung erst in Ribuarien eingeführt hätten" (67). Das Gerichtschreiberamt wäre demnach gemeinfränkisch (69).

Die Zahl der Briefsammlungen wird jetzt um eine höchst bedeutsame vermehrt, da es K. Beyerle[17]) gelungen ist, die von Zeumer als Formulae Augiensis C bezeichnete Sammlung noch bestimmter als Dümmler mit Walahfrid Strabo in Verbindung zu setzen. Sie gehört zu den Briefbüchern, „von denen es im einzelnen zweifelhaft sein kann, ob sie überhaupt als Mustersammlungen für Unterricht oder Kanzleibedarf angelegt waren, oder ob sie erst später als solche benutzt wurden" (83). Beyerle kommt insoferne über Dümmlers Ergebnisse hinaus, als er die Zahl der von Walahfrid Strabo verfaßten Stücke vermehrt (Nr. 1 und 16) und nach besserer Datierung einiger Stücke, vor allem von Nr. 4 die Einheitlichkeit der Sammlung nachweisen und somit restlos für den genannten Abt sichern konnte. In einer Übersicht (94 ff.) hat Beyerle versucht, die einzelnen Briefe richtig zu deuten und ihre Abfassungszeit zu bestimmen. Im allgemeinen ist eine chronologische Abfolge gewahrt, nur Nr. 8, 16 und 25 bilden erhebliche Störungen. Allerdings möchte es scheinen, als ob Zeumer richtiger sah als Beyerle, als er meinte, daß „die Stücke immer gleich nach der Abfassung oder bald nach ihrem Einlaufen

[16]) MÖIG. 41, 46 ff. (1926).
[17]) Beyerle, Das Briefbuch Walahfrid Strabos. Historische Aufsätze A. Schulte gewidmet, 82 ff. (1927).

Digitized by Google

im Kloster für die Formelsammlung kopiert wurden" (NA. 8, 504), nur werden wir nach den Forschungen Schmeidlers statt Formularsammlung besser Briefheft sagen. Also nicht um eine von Walahfrid Strabo angelegte Mustersammlung handelt es sich, sondern um sein eigenes Briefbuch. An diese wertvollen Feststellungen sei noch der Hinweis geknüpft, daß bei genauerer Untersuchung so manche der sogenannten Mustersammlungen für Briefe sich als Briefbücher werden erweisen lassen, aus denen noch manche wichtige Ergebnisse zu erwarten sind.

Über einen wertvollen Fund berichtet A. Mercati[18]). In der Kapelle Sancta Sanctorum befinden sich zwei zueinandergehörige Papyrusbruchstücke eines kaiserlichen Diploms für die römische Kirche, das S. 165 mit Hilfe der erhaltenen Urkunden Ludwigs des Frommen und Ottos I. ergänzt wird. Ein Abdruck dessen, was noch zu entziffern ist, befindet sich S. 163 f., ein Faksimile bietet die Möglichkeit der Nachprüfung. Das Fragment folgt bald dem einen, bald dem anderen der beiden eben genannten Pacta, Mercati schließt daraus, daß es ein festes Formular nicht gegeben hat. Die Schrift ist die karolingische Minuskel des ausgehenden 9. Jahrhunderts, kann also nicht dem Paktum von 915 zwischen Berengar I. und Johann X. entsprechen. Die Schrift findet aber auch kein Vergleichsobjekt in den Ausfertigungen der Reichskanzlei, daher denkt Mercati an das Paktum zwischen Wido und Lambert und dem Papst Formosus von 892. Außer dem bisher unbekannten Text bietet der Fund auch insoferne Neues, als die Schrift es nicht gestattet, an eine Ausfertigung der Kurie zu denken, andererseits für die Reichskanzlei und damit auch für die italienischen Kanzleien Papyrus um diese Zeit als Beschreibstoff, soviel wir bisher wußten, nicht mehr in Frage kommt. — Stengel hat allerdings die Zuweisung zu Wido und Lambert abgelehnt und hält die zu einem von beiden, Arnulf oder Ludwig III. für wahrscheinlicher. Stengels methodisch überaus aufschlußreiche Studie „Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche 817—962"[19]) ist hervorzuheben. Zwischen dem Privileg Ludwigs des Frommen von 817 (Mon. Germ. Cap. I, Nr. 172) und dem DO. I. 235 bestehen Übereinstimmungen, aber auch Abweichungen, die eine Entwicklung des Formulars erkennen lassen. Zwischenglieder, die uns einen genauen Einblick gestatten würden, fehlen bis auf das von Mercati veröffentlichte Bruchstück. Dieses geht auf eine Nachurkunde des Ludowicianums zurück und kommt dem Ottonianum sehr nahe. Aber wann haben die entscheidenden Veränderungen stattgefunden? Der zweite Teil des Ottonianums unterstreicht die kaiserlichen Rechte in Rom und muß auf das Privileg von 824 zurückgehen, der Bericht, daß ein Papst Leo (IV.) die geforderten Eide geleistet habe, auf die Bestätigung von 850. Auf das Jahr 824 führt aber auch eine Untersuchung der ersten Hälfte des Ottonianums. Dieses hat alle Dauerformeln unterdrückt, was zu 824 paßt, dort aber, wo in einem freistilisierten Satz eine Dauerformel neu hinzutritt, muß an ein Privileg von 872 gedacht werden (226 f.). Ihm gehören auch die Bestimmungen über das patrocinium Sicilie an. Die Stelle über die civitas Neapolitana stammt aus dem Paktum Karls des Kahlen von 875, damals dürfte der Papst auf das salernitanische Patrocinium verzichtet haben, das Wort Salernitanum getilgt worden sein; neu hinzu kam das confinium (232). Die scheinbaren Widersprüche mit dem libellus de imperatoria potestate hat Stengel ausgeglichen (237) und nun eine Entwicklungslinie von 817 über 824 und 872 zu dem Privileg Karls des Kahlen herausgearbeitet, das einen Abschnitt bildet und nun seinerseits Grundlage für das Ottonianum geworden ist. Stengel lehnt ausdrücklich die mehrfach vertretene Annahme ab, zwischen diesem Privileg und dem Ottonianum hätte man auf eine ältere Fassung zurückgreifen oder die Errungenschaften kaiserlicher Macht aufgeben wollen. Noch bedeutsamer scheinen mir die Schlußsätze zu sein, in denen der Feststellung Raum gegeben wird, daß den mehrmals geänderten Beziehungen zwischen Staatsgewalt

[18]) Mercati, Frammenti in papiro di un diploma imperiale a favore della chiesa Romana, Papsttum und Kaisertum, 163 ff. (1926).
[19]) H. Z. 134, 216 ff. (1926).

Digitized by Google

und Kirche nicht auch eine Veränderung des Grundgesetzes entsprach. Das Paktum wurde, „in sich erstarrend von einer Kaiserkrönung zur anderen mitgeschleppt" (241).

Stengel hat mit dieser Untersuchung nicht nur „an einem Fall von weltgeschichtlicher Größe den Wert der diplomatischen Arbeitsweise auch dem Fernerstehenden einleuchtend" gemacht (217, Anm. 1), sondern auch den engsten Fachgenossen an einem Kabinettstück gezeigt, daß sorgsamste Kleinarbeit und Detailforschung auch für große Fragen unerläßlich sind, daß das stellenweise beliebte Belächeln der hilfswissenschaftlichen Methoden nicht der Weg ist, auf dem die Urkundenlehre in Hinkunft ihre Aufgaben erfüllen wird und muß. Sollten Stengels Ausführungen Nachahmung finden, dann würden wir in absehbarer Zeit eine deutsche Kaisergeschichte des Mittelalters zu erwarten haben, die auf dem kritisch gesichteten Material an erzählenden und urkundlichen Quellen fussend ein weit schärferes und oft auch anderes Bild der Vergangenheit ergäbe als das uns seit Generationen fast unverändert überkommene.

P r o u unterzieht „Le privilège de Charles le chauve pour Sainte-Colombe de Sens du 5 décembre 847"[20]), das Lot und Halphen für gefälscht erklärt hatten, einer Überprüfung, ob der Fälschung nicht ein echtes Diplom vom gleichen Tag zugrunde gelegt ist. Er bringt einen korrekten Abdruck (678 ff.) und bespricht die einzelnen Teile der Urkunde. Die Adresse mit den Wendungen apostolis episcopis und inlustribus viris ist in Urkunden Karls des Kahlen ungebräuchlich. Das Eschatokoll ist in Ordnung, kann aber zwei am gleichen Tag für den gleichen Empfänger ausgestellten unzweifelhaften Originalen entnommen sein. In diesen heißt der Abt Lambert, in unserem Diplom Bernhard. Die Bezeichnung: monasterium domnae Columbae virginis et martyris seu domni Lupi confessoris ist erst 988 in einem Original ebenso nachweisbar. Die Strafformel läßt eine echte Vorlage erkennen, doch ist die daran geknüpfte Besitzbestätigung und Immunität an dieser Stelle ungewöhnlich. Nach ausführlicher Erörterung der Rechtsstellung des Klosters seit 660 kommt Prou zu dem Ergebnis, daß das Diplom nicht falsch, sondern nur überarbeitet ist; der Umfang der Änderungen kann allerdings nicht genau festgestellt werden.

P. E. S c h r a m m untersucht „Die Briefe Kaiser Ottos III. und Gerberts von Reims aus dem Jahre 997"[21]). Die Auswertung von Teilen der Briefsammlung Gerberts für die politische Geschichte kann als mustergültig bezeichnet werden und auf sie ist viel Scharfsinn verwendet worden. Aber die prinzipielle Frage ist kaum gestreift, wie wir uns die Entstehung der Briefsammlung vorstellen sollen. Offenbar denkt Schramm daran, daß sie später aus Konzepten zusammengeschrieben wurde, da er von falsch aneinander gereihten Briefpäckchen spricht (112). An einer anderen Stelle erwähnt er ein „Zusammenfügen von gerade zur Hand liegendem Material" (116) und meint, die Unordnung ließe sich daraus erklären, daß bei der Anlage der Sammlung das stilistische Interesse das sachliche überwogen habe (117). Aber es verdient doch auch Erwägung, ob wir nicht Abschriften eines Briefbuches Gerberts vor uns haben — Havet hat diese Auffassung vertreten — und ehe diese Untersuchung nicht nochmals geführt ist, wird man der Erklärung mit falsch gereihten Briefpäckchen gegenüber zurückhaltend bleiben müssen. Ich stimme hier Schmeidlers Ausführungen Årsbok 1926, 23 ff. durchaus zu.

In der Arbeit „I falsi documenti del vescovo di Ceneda Francesco Ramponi"[22]) untersucht B i s c a r o eine Reihe von Kaiserurkunden für die Bischöfe von Belluno und Ceneda, die in dem Streit zwischen Bischof Ramponi von Ceneda und den Herrn von Camino eine Rolle gespielt haben. Es sind das DK. 177, DO. I. 244, DO. III. 149, das D. Berengars I. 67, das D. Friedrichs I. St. 4396 für Ceneda und das DH. II. 354 bis,

[20]) Mélanges d'histoire du Moyen age offerts a M. Ferdinand Lot, 677 ff. (1925).
[21]) AUF. 9, 87 ff. (1926).
[22]) Bulletino dell' istituto storico italiano 43, 93 ff. (1925).

Digitized by Google

DK. II. 168 und das D. Friedrichs I. St. 3916 für Belluno. Von den Überlieferungen sei nur so viel gesagt, daß Bischof Ramponi seine Urkunden in einem Transsumpt von 1337 September 11 vorwies, hergestellt vom Notar Alberto Monticelli von Bologna (102). Andere Urkunden waren in notariellen Kopien verloren gegangener Stücke vorgelegt, die 1332 zwei Veroneser Notare, 1339 drei Notare aus Ceneda, einer aus Bologna hergestellt hatten und endlich solche aus dem Jahre 1340 vom Notar A. Monticelli in Venedig. Bei dem DK. 177 hatte schon Mühlbacher festgestellt, daß nur der Anfang bis concessisse und das Eschatokoll echt sind und nach der Arenga die ursprüngliche Fassung eine Immunitätsverleihung gewesen ist. Die Verleihung der Gerichtsbarkeit ist also gefälscht, vermutlich von Bischof Ramponi selbst (109). Das DO. I. 244 ist unzweifelhaft echt. Das DO. III. 149 hatte Sickel als echt in seine Ausgabe aufgenommen; Biscaro tritt nun den Nachweis der Unechtheit an. Er stützt sich vor allem darauf, daß in dem DO. I. 259 für den Bischof von Belluno von 963 ähnliche Gebiete verschenkt wurden und verweist außerdem darauf, daß die DDO. III. 147, 148 und 150 am 22., 27. und 30. September in Sollingen ausgestellt sind, DO. III. 149 vom 29. September in Clerona. Daraus ist nun ein Schluß auf die Unechtheit nicht zulässig, denn von den bei dem D. 149 aufgeführten Überlieferungen weist die älteste von 1574, eine des 17. Jahrhunderts, eine aus dem 17.—18. Jahrhundert und ein Druck nach einem verlorenen Transsumpt von 1332(?) keine Ortsangabe auf. Vor allem verweist Biscaro darauf, daß der Bischof Giovanni von Belluno sich in jahrelangem Streit mit Venedig befand, der von Otto III. in Staffolo im Jahr 996 entschieden wurde. Die Grenze zwischen Belluno und Venedig wurde festgelegt und es läßt sich zeigen, daß Oderzo damals zum Bistum Belluno gehörte. Es hat nun wenig Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Bischof von Ceneda an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen hätte, wenn Otto III. ihm zwei Jahre vorher Oderzo übertragen hätte. Er würde wohl seine Ansprüche auf Oderzo entweder selbst vertreten haben oder sie durch den Grafen von Ceneda haben vertreten lassen, der bei den Verhandlungen anwesend war. Das ist aber nicht geschehen. Durch den Nachweis der Unechtheit ist aber die Untersuchung für den Urkundenforscher noch nicht gelöst, er will auch die Vorlagen kennen lernen.

Die Herausgeber der Ottonendiplome haben bereits festgestellt, daß der Kontext des DO. III. 149 von Heribert A verfaßt sei. Wenn man sich Biscaro anschließt und das Diplom als Spurium verwirft, dann muß der Fälscher im 14. Jahrhundert ein Diplom Ottos III. benützt haben, das Heribert A zum Verfasser hat. Es gehört nicht viel dazu, die Stücke zusammenzustellen, die von ihm diktiert sind und die gleiche Arenga haben. Denn dieser hat sich niemals ein anderer Diktator bedient. Es sind das DO. III. (182) von 995 November 11 für S. Zeno zu Verona, ausgestellt in Mainz, das DO. III. 218 von 996 Juli 20 für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia, ausgestellt in Marlia und das DO. III. 225 für die bischöfliche Kirche zu Treviso von 996 August 5, ausgestellt zu Pavia. Es ist immerhin auffällig, daß von drei Diplomen eines für, eines in Pavia ausgestellt ist und die Fäden verdichten sich noch durch folgende Tatsache, die bei der Herausgabe der Diplome Ottos III. unbegreiflicherweise übersehen worden ist. 976 November 22 hat Otto II. in Nimwegen für das Bistum Pavia das D. 144 ausgestellt, das nicht nur die gleiche Arenga aufweist, sondern auch im Kontext mit den anderen drei von Heribert A verfaßten Diplomen Ottos III. weitgehend übereinstimmt. Man wird also annehmen dürfen, daß das DO. II. 144 ebenfalls von Heribert A verfaßt worden ist und man kann vielleicht sogar die Frage nach seiner Herkunft noch einmal stellen. Zu entscheiden ist nun, ob eines der vier Diplome Vorlage für das DO. III. 149 gewesen ist oder ob ein Deperditum angenommen werden muß. Ein flüchtiger Vergleich ergibt, daß die DD. O. III. 218 und 225 auszuscheiden haben und das Interesse richtet sich nun vor allem auf das DO. III. 182 für S. Zeno in Verona, da wir wissen, daß Veroneser Notare für Bischof Ramponi gearbeitet haben.

Digitized by Google

DO. II. 144.[23])

Si ecclesiis dei devote que famulantes eis petierint contulerimus, eterne retributionis premium suscipere procul dubio non ambigimus divinum. Quapropter sancte dei ecclesie fidelium presencium scilicet futurorumque industria noverit, Petrum sancte Ticinensis ecclesie venerabilem episcopum nostrumque fidelem dilectum nostram adiisse imperialem maiestatem suppliciter orando quatinus pro dei amore nostrique imperii stabilitate confirmationis ei preceptum de omnibus rebus sue ecclesie faceremus.

Nos igitur dignam eius petitionem considerantes eiusque precibus assensum prebentes confirmamus et corroboramus tam ipsi quam successoribus suis per nostri precepti paginam et largimur....

Precipientes insuper iubemus, ut nulla regni nostri persona...

DO. III. 149.

Otto superna providente clementia rex.

Si ecclesiis dei devote que famulantes eis petierint contulerimus, aeterne retributionis premium accipere* *non ambigimus.* Omnium quapropter sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet et futurorum fidelium noverit* industria, Siccardum *sancte* dei Cenetensis *ecclesie venerabilem episcopum** *nostram,* regalem *suppliciter orando adiise maiestatem, quatenus pro dei amore nostrique* regni *stabilitate* et ob interventum ac petitionem Henrici ducis nostri, videlicet consanguinei donationis seu *confirmationis,* sibi ac sancte dei Cenetensi ecclesie *preceptum** *faceremus* de plebe et terra Opitergina et de omnibus iurisdictionibus illorum locorum vel terrarum que in istis finibus continentur...

Nos igitur dignam eius petitionem considerantes eiusque precibus assensum prebentes donamus atque *confirmamus** *tam ipsi quam successoribus suis per nostri precepti paginam et largimur* que in prescriptis finibus vel terminationibus comprehenduntur usque mare currentibus. Precipientes itaque iubemus, ut nullus dux patriarcha archiepiscopus episcopus marchio comes vicecomes iudex sculdasius gastaldio nullaque

DO. III. 182.

Si ecclesiis dei devote que famulantes eis petierint contulerimus, eterne recompensationis procul dubio premium accipere non ambigimus. Omnium quapropter sancte dei ecclesie nostrorumque presencium scilicet et futurorum fidelium noverit sagacitatis industria, quomodo consilio et interventu dilecte avie nostre Adeleide videlicet imperatricis...

Denique precipientes iubemus, ut nullus patriarcha archiepiscopus episcopus dux marchio comes vicecomes aut aliqua nostri regni magna parvaque persona...

[23]) Kursiv Übereinstimmung mit DO. II 144, gesperrt die mit DO. III. 182.

Digitized by Google

nostri regni parva vel magna persona prelibatum episcopum vel suos successores de prefata plebe vel iurisdictionibus quas ei per confirmationem atque donationem nostri precepti concessimus, inquietare vel devestire presumat, sed omnia potestative teneat, remota omnium hominum interdictione. *Si quis autem, quod,* minime *credimus* adfuturum, hanc *confirmationem nostre* donationis irrumpere *temptaverit, sciat se compositurum mille libras auri optimi, medietatem camere nostre et medietatem camere nostre et medietatem* iam dicto episcopo vel suis *successoribus. Quod ut verius credatur et* obnixius *ab omnibus observetur* in posterum, manu propria subter firmavimus et impressione nostri sigilli insigniri iussimus.	Si quis autem, quod fieri non credimus, nostre confirmacionis preceptum aliquatenus infringere attemptaverit, sciat se compositurum mille libras auri optimi, medietatem camere nostre et medietatem prefato pontifici eiusque successoribus. — Quod ut verius credatur et diligencius ab omnibus observetur, annuli nostri impressione in calce insigniri iussimus.	irrumpere temptaverit, sciat se compositurum centum libras auri optimi, medietatem camere nostre et medietatem exarato monasterio ac suis rectoribus. Et ut hec verius credatur et ab omnibus omni tempore firmius observetur, sigilli nostri impressione manu propria subter firmantes insigniri iussimus.
Signum domni Ottonis serenissimi regis.	Signum domni Ottonis serenissimi imperatoris augusti.	Signum domni Ottonis invictissimi regis.
Heribertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi et archicapellani recognovi.	Egbertus cancellarius vice domini Huberti archicancellarii recognovi et subscripsi.	Heribertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi et archicancellarii recognovi.

Die Gegenüberstellung ist nach mehrfacher Hinsicht lehrreich. Sie zeigt, daß der Fälscher des DO. III. 149 eine echte, heute aber verlorene Urkunde benützt hat, die Otto III. zugeschrieben werden muß. Die Rekognitionszeile dürfte der Vorlage wörtlich entsprechen. Die Bezeichnung archicapellanus finden wir auch im DO. III. 191 von 996. Der Mehrspaltendruck zeigt gleichzeitig auch, wieweit der heute überlieferte Text als echt gelten kann. Wenn auch die Besitzliste den Herausgebern der Diplome Ottos III. keinen Anlaß zu Bedenken geben mußte, so konnte doch die Verleihung der iurisdictio auffallen, die in keinem anderen gleichzeitigen Privileg ausgesprochen wird. Damit ist erwiesen, daß der Fälscher hier den gleichen Weg eingeschlagen hat wie bei dem Diplom Karls des Großen: er hat seiner Fälschung einen echten Text zu Grunde gelegt. Die Schwierigkeiten bei der Erklärung der für den Ausstellungsort gebotenen Namensform bleiben bestehen.

Wilkens untersucht „Die Nachricht über eine Schenkungsurkunde Ottos I. vom Jahre 951 und die Frage der Echtheit der Urkunde Ottos III. vom 14. April 999"[34]). Die Burg Saarbrücken wird zum ersten Mal urkundlich erwähnt in dem

[34]) Bonn 1922 in: Mitteilungen des historischen Vereins für die Saargegend 16, 3 ff. (1927).

Digitized by Google

DO. III. 316 von 999, aber Meurisse in seiner Histoire des evesques de Metz (1634) erwähnt, daß Otto I. 951 in Italien dem Metzer Bischof die Burg Saarbrücken geschenkt habe und fügt hinzu, daß die Schenkungsurkunde sich noch in gutem Zustande dans la chancellerie de Vic befinde. Einwände gegen diese Nachricht sind bald genug erhoben worden und sie reichen zu einer Verwerfung dieser Angabe aus, obwohl in den Verhandlungen der Metzer Reunionskammer ausdrücklich festgestellt wird, der Akt von 951 sei vorgelegt worden. Nun dürfte hier eine Verwechslung vorliegen, da der französische Auszug des angeblichen DO. I. von 951 mit dem DO. III. 316 weitgehend übereinstimmt. Man könnte hier allerdings denken, was Wilkens übersehen hat, daß das DO. III. dem Wortlaut des DO. I. folgte. Aber auch die Nachurkunde Friedrichs I. kennt nur ein Ottonendiplom. Meurisse, der das Diplom von 999 nicht erwähnt, dürfte einem Irrtum zum Opfer gefallen sein.

Wilkens geht dann aber auch noch auf die Frage ein, ob das DO. III. 316 echt sei, das er 12 f. nach dem Druck der Monumenta Germaniae wiedergibt. Es hatten sich Stimmen gegen seine Echtheit erhoben, zumindest waren Interpolationen angenommen worden. Wilkens bietet 17 f. eine Übersicht der Einwände, die auf den ersten Blick zeigt, daß sie nach dem heutigen Stand der Urkundenforschung nicht mehr ernst zu nehmen sind. Er denkt auch nur an eine Interpolation in der Dispositio und zwar der Worte: et Quirnesceit et Wartenta und zieht zu diesem Zweck alle Nachurkunden heran; das DH. IV. von 1065 April 3 St. 2659 und das DF. I. von 1171 September 4 St. 4126a gelangen S. 26 und 30 zum Abdruck. Nun sei zugegeben, daß es auffällig sein kann, daß Besitzungen 999 genannt werden, 1065 und 1171 aber nicht mehr. Ehe man darauf das Schwergewicht legt, hat man aber die Möglichkeit zu erwägen, daß die Besitzungen verkauft, vertauscht oder sonst wie vergeben wurden. Ein Blick in die vorliegenden Diplomatabände würde ja lehren, ob in Bestätigungsurkunden für den gleichen Empfänger immer die gleichen Besitzungen wiederkehren. Man wird hier weniger scharf sehen wollen. Und dazu kommt noch, daß in einer Lehensurkunde von 1475 die fraglichen Besitzungen wieder auftauchen und in den Lehenserneuerungen bis 1648 weiter genannt werden. Die Behauptung, es sei „die Frage, wie es dazu kam und wie die Grafen sich dazu stellten, für diese Arbeit nicht von Bedeutung" (42), ist sehr bequem, ebenso die, es sei überflüßig, nach dem Zweck der Interpolation zu fragen. Die Urkundenforschung beginnt eigentlich erst dort, wo Wilkens aufhört.

Neue Antriebe hat die Diplomatik durch die von P. Kehr in die Wege geleitete Untersuchung der Papsturkunden Spaniens erfahren, die nicht nur eine große Zahl Inedita, sondern auch für umfassendere Fragen allerhand wertvolles gezeitigt hat[25]). Die Urkundendrucke, versehen mit einer wertvollen Einleitung über das spanische Archivwesen (10 ff.) sowie genauen Angaben über die einzelnen Archive und deren Bestände sind 1926 erschienen. Hervorgehoben sei Nr. 91, eine Urkunde Alexanders III. für Ager von 1162. Eine Kopie ist als Konzept für die Nachurkunde von 1179 verwendet worden, indem die Änderungen über den Zeilen eingetragen wurden. In Nr. 118, einer Urkunde Alexanders III. für den Abt von Ager von 1165 sind Ansätze einer Urkundenkritik an zwei päpstlichen Privilegien durch den Bischof von Urgel zu nennen. Für das Vorhandensein von Registern Urbans II. ist eine Reihe von Belegen beigebracht (etwa Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 28), ein Schreiben Urbans II. (Nr. 27) von 1093 beruft sich auf das Register Gregors VII., ohne daß sich dort der entsprechende Eintrag nachweisen ließe. So wird der Schluß notwendig, das entweder die Originalhandschrift unvollständig ist oder daß es außerdem ein eigenes Privilegienregister gegeben hat. Wichtig sind die Urkunden Nr. 246 von 1194, 264 von 1196 und 275 von 1232, aus denen hervor-

[25]) P. Kehr, Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia I. Katalanien. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil. hist. Klasse, NF. Bd. 18, 2 (1926).

Digitized by Google

geht, daß an der Kurie im 12. Jahrhundert auch Privilegienregister geführt wurden, ja daß man auch für Bestätigungen aus dem Registereintrag schöpfte, wenn der Empfänger das Original der zu bestätigenden Urkunde nicht mit sich führte. In Nr. 246 lesen wir: regesta fecimus antecessorum nostrorum in archivis apostolice sedis inquiri! Das ist wichtig, weil Bresslau UL. 1², 165 bei Besprechung der ältesten Nachrichten über kaiserliche Archive aus dem DK. III. St. 3511 für Vienne den Satz: quod in archivis imperii nostri continetur zwar herangezogen, aber offen gelassen hat, was unter archivum zu verstehen sei.

In völlig gleicher Anordnung teilt Erdmann seine Forschungsergebnisse in Portugal mit[36]). Der Band enthält u. a. die Akten des Konzils von Valladolid von 1143 (Nr. 40), die bisher ungedruckt waren, sowie einen Hinweis auf die mehrere Bände umfassenden Register Calixt II. (Nr. 99).

Die Folgerungen aus dem neu erschlossenen Material hat Kehr[37]) zusammengefaßt und 12 Tafeln mit Reproduktionen der Urkunden als Ergänzung zu den Abdrücken (38 ff.) beigegeben. Neu ist, daß wir bereits 863 (JL. 2718) eine Empfängerausfertigung für S. Denis feststellen können (10). Bei der Heilsformel trennt Kehr zwischen Briefen und Privilegien und erörtert, ob das Bene valete in den Privilegien bis zum 10. Jahrhundert wirklich eigenhändig sei, ob nicht vielmehr das Aufkommen der päpstlichen Unterschrift in letzteren eine Folge der zunehmenden Bedeutung der Privilegien gewesen ist (10 f.). Er erklärt den Gedanken für absurd, daß die Päpste das Bene valete selbst eingetragen haben könnten, ebenso das Beizeichen. Mit Gregor V., dem ersten deutschen Papst, setzt eine Neuerung in der inneren und äußeren Ausstattung der Privilegien ein, die, soweit das Material reicht, bisher höchstens durch den Übergang von der alten zur mittleren Kuriale eine Änderung erfahren hatten. Gleich die erste Urkunde Gregors V. für Vilich erklärt Kehr für echt. Damit fällt wieder ein Fälschungsverdikt Oppermanns (Das Privileg des Papstes Gregor V. für Stift Vilich Jaffé 3863, Rheinische Urkundenstudien 1, 410 ff.) in sich zusammen. Otto III. dürfte eigenhändig unterzeichnet haben und das scheint der Anlaß gewesen zu sein, daß der Papst nicht nur selbst unterzeichnete, sondern daß der Brauch auch beibehalten wurde. Und als zwei Jahre später Papst und Kaiser beisammen weilten, hat einer der Schreiber der Reichskanzlei die eben erst aufgekommene Verwendung von Kapitalbuchstaben für die erste Zeile übernommen (19). Daß Silvester II. das Bene valete und die tachygraphischen Noten selbst eintrug, war früher bereits angenommen worden. Johann XVIII. und Sergius IV. haben das Bene valete nicht eigenhändig eingetragen, Sergius IV. vielleicht das vorgesetzte Kreuz. Auch die Urkunde Johanns XVIII. für Saint-Maur-des-Fossés JL. 3952, die bisher als Fälschung verworfen war, erweist Kehr nun als Original (25), ebenso das umstrittene JL. 3947 für Paderborn (26). Auch bei den Empfängerausfertigungen JL. 3949 und 3951 zeigt sich, daß die Anbringung der Datierung in der päpstlichen Kanzlei völlig genügte, auch wenn die Kontextschrift keinerlei Verwandtschaft mit der Kuriale aufwies.

Durch diese Feststellungen werden Kehrs ältere Aufstellungen „Scrinium und Palatium" berichtigt, unter Johann XVIII. hat sich die alte Kanzlei weiterhin an den Geschäften beteiligt, vom Versuch des Papstes, eine neue von ihm abhängige an Stelle der bisherigen Kanzlei zu setzen, dürfen wir nicht mehr sprechen (27 f.) Kehr weist darauf hin, daß die politische Korrespondenz der Päpste die Urkundenherstellung wahrscheinlich an Zahl, zweifelsohne an Bedeutung übertrifft und daß eine Stilvergleichung ergibt, daß nicht die gleichen Beamten Privilegien und Aktenstücke verfaßt haben können. Mit Scrinium und Palatium bezeichnet Kehr, wenn man so sagen darf, die innen- und außenpolitische Abteilung der päpstlichen Kanzlei (30 f.). Letztere unterstand dem cancellarius sacri palatii

[36]) Erdmann, Papsturkunden in Portugal. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil. hist. Klasse, NF. Bd. 20, 3 (1927).

[37]) Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens. Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse, Jahrgang 1926, Nr. 2.

Digitized by Google

— der Titel geht auf die Reichskanzlei zurück — der gelegentlich auch in der anderen Abteilung aushalf. Ein Bild, das wir in der Reichskanzlei des 12. Jahrhunderts abermals finden. Unter Benedikt VIII. werden mehr als bisher römische Notare herangezogen, die sonst Privaturkunden schrieben, was sich in Schrift und Datierung bemerkbar macht.

Helleiner[28]) führt genauer aus, was seinerzeit schon M. Thausing behauptet hatte, daß für das DH. IV. von 1058 Oktober 4, das im Zusammenhang mit dem Privilegium maius gefälscht wurde, eine Urkunde für den Markgrafen Ernst von Österreich als Vorlage gedient hat. Damit gewinnen wir für die Herausgabe der Urkunden Heinrichs IV. zumindest ein unanfechtbares Eschatokoll und einen weiteren Anhaltspunkt für das Itinerar. Vielleicht wird man den ursprünglichen Text noch von den fälschenden Zusätzen sondern können. Auf einer Tafel sind Teilfaksimile von St. 2561, 2563 und 2564 beigegeben.

In dem Aufsatz „Twee keizer-oorkonden"[29]) wendet sich de Jong gegen Oppermanns Behauptung (Westdeutsche Zeitschrift 28, 233 f.), daß das DH. IV. von 1064 Mai 2 St. 2645 eine Fälschung auf Grund des echten DH. IV. von 1064 April 30 St. 2644 sei. Oppermann hatte eine Reihe von Verdachtsgründen angeführt, daß das nicht mehr urschriftlich erhaltene Diplom im Chartular hinter einem Diplom Konrads III. von 1145 stünde, daß aber die zeitliche Ordnung in diesem bis Nr. 69 von 1089 Feber 1 „streng eingehalten, erst dann häufig durchbrochen worden" sei (233), daß das Diplom formell auf den ersten Blick einwandfrei erscheine, was aber aus der weitgehenden Übereinstimmung mit St. 2644 zu erklären sei; er nennt außerdem Verschiedenheiten in den Intervenientenlisten und bringt schließlich Einwände gegen den Inhalt vor. De Jong weist zunächst nach, daß von einer streng eingehaltenen Chronologie im Chartular keine Rede sein könne (188) und weiters, daß schon Muller „Het oudste cartularium von het sticht Utrecht" in der Einleitung mehrfach darauf verwiesen hatte, daß die Vorlage des Chartulars gar nicht Originalurkunden, sondern eine andere Abschriftensammlung gewesen sei. Damit entfällt ein Verdachtsgrund. Von einer weitgehenden Übereinstimmung beider Diplome ist keine Rede (192), die verschiedene Fassung der Intervention ist erst recht kein Beweis gegen die Echtheit (194). Die Einwendungen Oppermanns gegen den Inhalt von St. 2645, die darin gipfeln, daß die beiden Diplome St. 2644 und 2645 das Gegenteil festsetzen und der Name Holland um diese Zeit noch nicht möglich sei, widerlegt de Jong in eingehender und sorgfältiger Beweisführung. Damit ist von den vielen Urkunden, die Oppermann als Fälschungen verworfen hat, eine wieder gerettet.

Eine besondere Förderung hat in den letzten Jahren die Erforschung der Briefsammlungen durch Schmeidler erfahren. Bereits in dem Aufsatz „Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund)"[30]) sind einige wesentliche Ergebnisse niedergelegt, die dann in einer weiteren Studie „Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung"[31]) weiter ausgebaut wurden. Schmeidler lehnt ausdrücklich die Auffassung ab, die Briefsammlungen könnten von einem Freund oder Schüler des Autors nachträglich aus den vorhandenen Konzepten zusammengeschrieben sein (Årsbok 6), sondern denkt an gleichzeitig geführte Briefhefte, die in der Hauptsache chronologisch geordnet sind und auch den Einlauf enthalten, die aber heute nur mehr in Abschriften und Neuredaktionen vorliegen, bei denen die chronologische Reihenfolge gestört worden sein kann (NA. 46, 396). Daß diese Briefhefte die ersten Entwürfe enthalten könnten, lehnt Schmeidler ab (Årsbok 8 f.) und führt aus, daß den Briefsammlungen ehemals ein „in allen wesentlichen Punkten gleichlautendes, ausgefertigtes Stück" entsprochen habe. Noch wesentlicher ist die Feststellung, daß von einer solchen Basis

[28]) Helleiner, Ein Deperditum von Heinrich VI., MÖIG. 41, 412 ff. (1926).
[29]) Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde VIe reeks deel IV 145 ff. (1926).
[30]) NA. 46, 395 ff. (1926).
[31]) Årsbok der Vetenskaps-Societeten i Lund 1926, 5 ff.

Digitized by Google

aus die meisten Stücke einer Sammlung mit einer gewissen Sicherheit datiert werden können. Zu den Störungen der Reihenfolge der Briefe, die Schmeidler bespricht (Årsbok 11), möchte ich noch eine hinzufügen. Auf leergebliebenen Folien sind später Briefe eingetragen worden, die in ihre Umgebung nicht passen, oft sind auch mehrere Blätter eingeschoben worden, die zumindest teilweise ebenfalls die chronologische Abfolge der Briefe durchbrechen. Freilich gestatten solche Feststellungen nur im Original überlieferte Sammlungen wie die des Abtes Wibald von Stablo oder des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg. Etwas skeptischer wird man sein müssen, wenn Schmeidler Diktatgleichheit bei Brief und Antwort nicht als Kriterium für eine fingierte Sammlung ansieht, sondern daran denkt, daß jemand im Auftrag eines anderen einen Brief verfaßt, ihn selbst überbringt und dem Empfänger auch gleich die Antwort aufsetzt. Das mag wohl vorgekommen sein, in dem Verkehr zwischen Staatskanzleien sind solche Auffassungen nur mit Vorsicht anzuwenden. Schmeidler hat diese außerordentlich fruchtbare Betrachtungsweise, die, es sei nochmals betont, die Wissenschaft aus einer üblen Sackgasse herausführt und neue Ausblicke eröffnet, an einer ganzen Reihe von Sammlungen erprobt, so in der Untersuchung des ersten Teils der Tegernseer Briefsammlung, die auf ein oder mehrere Briefhefte Froumunds zurückgeht, aus denen allerdings dann eine Auswahl getroffen wurde, die Froumund und seine Schüler zusammenstellten, so daß das Original der Sammlung nicht auch gleichzeitig das Original der gleichzeitig geführten Briefhefte darstellt (NA. 46, bes. 419, Anm. 1 und 427 ff.).

Nicht folgen kann man aber Schmeidler bei seinen Untersuchungen über den Codex Udalrici[32]) Ich betrachte, wie ich in einer ausführlicheren Studie „Ein neues Buch üder Kaiser Heinrich IV.", MÖIG. 43, 20 ff. ausgeführt habe, die Ansicht als abwegig, Udalrich habe 1125 aus einer Reihe von Briefheften eine Auswahl getroffen, verneine auch, daß die Briefsammlung des Codex Udalrici eine Musterbriefsammlung gewesen sei, sondern behaupte vielmehr, daß der Codex Udalrici, wie er uns heute vorliegt, eine unvollständige Abschrift von gleichzeitig geführten, in der Reichskanzlei aufliegenden registerartigen Aufzeichnungen ist. Dagegen bedeuten Schmeidlers Diktatuntersuchungen für die Kanzlei Heinrichs IV. eine wesentliche Förderung unserer Kenntnis dieser Zeit; seine Ausführungen gewinnen dadurch an Wert, daß er außer dem Codex Udalrici zwei weitere Briefsammlungen herangezogen und das Diktat der Briefe mit Notaren aus der Reichskanzlei in Verbindung gebracht hat. Für die politische Geschichte ist zweifellos der Nachweis am wertvollsten, daß die vita Heinrici IV. imperatoris von dem Mainzer Diktator der Reichskanzlei abgefaßt ist.

Eine bedeutsame Frage für die Kanzleigeschichte Heinrichs IV. erörtert auch Brackmann[33]), nämlich die nach der Echtheit des Hirsauer Diploms St. 2785 und damit auch die nach der Verwertbarkeit seiner Nachrichten und seines Inhalts. Das Stück datiert von 1075 und ist nur mehr in einer Nachzeichnung erhalten. Hier sei schon eingefügt, daß der Begriff Nachzeichnung nicht unbedingt mit dem einer Fälschung verbunden werden darf. Aus der vita Wilhelmi geht hervor, daß knapp vor 1071 Juni 2 Hirsau ein Diplom Heinrichs IV. erhalten hat, das die Rechte des Grafen von Calw wahrte, daß aber später der Hirsauer Abt eine neue, proprio labore et industria zusammengestellte, Hirsau günstige Urkunde dem König zur Bestätigung mit dem Siegel vorgelegt hatte. Diese Urkunde kann m. E. nur St. 2785 sein und die Tatsache, daß sie nur in einer Nachzeichnung erhalten ist, besagt dagegen gar nichts. Betrachten wir die Entstehungsmöglichkeiten. Abt Wilhelm schrieb diese Urkunde in seiner gewöhnlichen, also in Empfängerschrift. Dann kann das heute erhaltene Stück niemals eine Kanzleihand nachzeichnen. Oder der Abt zeichnete 1075 die Urkunde von 1071 nach und diese Nachzeichnung ist

[32]) Über den wahren Verfasser der vita Heinrici IV. imperatoris, Papsttum und Kaisertum, 233 ff. (1926) und Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927).
[33]) Brackmann, Die Anfänge von Hirsau, Papsttum und Kaisertum 215 ff. (1926).

Digitized by Google

dann nach 1080 nochmals nachgezeichnet worden, unser heutiges St. 2785. Dann aber könnte diese zweite Nachzeichnung ebensowenig eine äußerst geschickte, erst bei genauerer Prüfung erkennbare sein. Die nachgezeichnete Schrift der Urkunde von 1075 führt auf Adalbero A, der seit 1073 Oktober 27 als Urkundenschreiber nicht mehr nachweisbar ist und ab Ende 1075 als Beamter der außenpolitischen Abteilung Aktenstücke entwarf. Daß er Urkunden nach 1073 schrieb, ist unbeweisbar. Daher ist es unwahrscheinlich, daß er der Schreiber der echten Vorlage von 1075 war (218, Anm. 1). Denn dann gewännen wir ein viel zu kompliziertes Entwicklungsschema: 1. das Deperditum von 1071, das von Adalbero A geschrieben worden sein dürfte; 2. Eine von Abt Wilhelm geschriebene und in der Reichskanzlei besiegelte Urkunde. Die Besiegelung ist wesentlich, denn sonst könnte man meinen, der Abt habe das Konzept, die Kanzlei die Reinschrift geliefert und eben dieser sei dann die heute vorhandene Urschrift nachgezeichnet; 3. ein von Adalbero 1075 mundiertes Diplom und 4. die noch erhaltene Nachzeichnung. Diese Möglichkeit erörtern heißt sie auch verwerfen. Ich denke, daß Abt Wilhelm das von Adalbero A geschriebene Diplom von 1071 nachgezeichnet hat. Aus der Vita geht ja mit Sicherheit hervor, daß der Abt selbst das Pergament schrieb oder in Hirsau schreiben ließ. Wäre das Diplom von 1071 nicht nachgezeichnet worden, dann hätte die Ausfertigung des Abtes Empfängerschrift aufweisen müssen. Eine Nachzeichnung der Schrift des Abtes oder eines Hirsauer Mönches hätte dann niemals die Kanzleischrift des Adalbero A erkennen lassen können.

Nicht ganz so einfach liegen die Dinge, wenn man auf eine Kritik der inneren Merkmale eingeht. Das Diplom Heinrichs IV. bezieht sich auf eine Papsturkunde, nach der Vita ist diese aber erst nach dem Diplom ausgestellt worden und das Gregorprivileg deckt sich nicht mit dem Wortlaut des Diploms. Zunächst scheint mir, daß eine urkundliche Quelle unbedingten Vorzug vor einer erzählenden Quelle verdient. Daß nun diese Papsturkunde, die im Diplom erwähnt ist, die Gregors VII. sein muß, steht an keiner Stelle und zwischen Vita und Diplom ergibt sich außerdem eine höchst bedeutsame Differenz. Heißt es dort: quo ad votum completa statuit (sc. der Abt) etiam apostolicam sedem audire et privilegium Hirsaugiensi consilio secundum scita canonum acquirere, so lesen wir im Diplom: Super haec omnia comes sepedictus apostolicum privilegium acquisivit et constituit. Das läßt also schließen, daß es neben einem Deperditum Heinrichs IV. vor 1071 Juni 2 auch ein päpstliches gegeben hat, das vor 1075 zu setzen ist. Abt Wilhelm hat dann von Gregor VII. eine neuerliche Privilegierung durchgesetzt. Abgesehen davon ist kein zwingender Beweis möglich, daß Kanzlei oder Empfänger dem Wortlaut der Papsturkunde folgen mußten. Man wird vor Heinrich V. und Lothar III. nicht viele Beispiele dafür namhaft machen können.

Auch der Inhalt des Diploms läßt sich durch keine andere Urkunde Heinrichs IV. decken und Brackmann will auch eine Empfängerausfertigung nicht als Erklärung gelten lassen, die durch die Benützung der Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluny zur Sicherheit wird. Zugegeben, daß der Wortlaut Kanzleifassungen nicht entspricht. Aber das Diplom ist doch nur eine Bestätigung von Verfügungen des Eigenkirchenherrn; immer wieder heißt es: constituit comes. Vom König ist nur in der Sicherungsformel die Rede. Man darf also schon annehmen, daß ein Eigenkirchenherr auch vor dem Ausbruch des Streites zwischen imperium und sacerdotium sich Ähnliches vom Reich habe bestätigen lassen. Und daß Abt Wilhelm, der in St. Emmeram mitten in den Kampf gegen den bischöflichen Eigenkirchenherrn hineingestellt worden war, nach seiner Erhebung zum Abt von Hirsau 1069 sich gegen den weltlichen Eigenkirchenherrn wandte, liegt auf einer Linie. Dazu brauchte es gar nicht erst der Einflüsse aus Cluny, die Brackmann mit dem Wirken des päpstlichen Legaten Bernhard in Hirsau 1077 und der Einführung clunyazensischer Gewohnheiten nach den verschiedenen Gesandtschaften in Verbindung setzt und als Jahr der Reform 1079 bezeichnet (228).

Digitized by Google

Letzten Endes ist es auch wenig wahrscheinlich, daß Abt Wilhelm von Hirsau zuerst für Schaffhausen die libertas durchsetzen half und dann erst zur Fälschung griff, um für Hirsau das gleiche zu erzielen. Die Sicherheit, daß das Hirsauer Diplom zwischen 1080 und 1090 gefälscht worden ist, scheint mir also keineswegs gegeben, es bedarf noch einer eingehenden Prüfung der Schrift, da der Zustand des Siegels kaum sichere Schlüsse gestatten dürfte.

Fedor Schneider[34]) unterzieht die cessio donationum Leos VIII. für Otto den Großen einer eingehenden Untersuchung, in der er sowohl in textkritischer Hinsicht weit über die Ausgabe in den Constitutiones Bd. 1, Nr. 450 als auch über Entstehungsort und Zweck der Fälschung über den bisherigen Stand der Forschung hinauskommt. Die Zeugenreihe ist mit Hilfe des Liber pontificalis hergestellt (87 ff.), in der Form, daß ihm die Ortsnamen entnommen wurden, die Personennamen sind meist freie Fälschung. Schon hier gelingt die Feststellung, daß der Fälscher kein Römer war. Die Liste der Schenkungen ist ebenfalls an Hand des Liber pontificalis angefertigt (94 ff.), doch sind einzelne Gruppen eingesprengt, die auf Ravenna führen. Es zeigt sich, daß der Fälscher „Ansprüche des Erzbistums Ravenna auf die Burgen im romagnolischen Appennin" hineingearbeitet hat (111). Ansprüche des Erzbischofs scheinen aber auch die süditalienischen Besitzlisten der cessio zu enthüllen, Ansprüche auf die Statthalterschaft in Mittelitalien (116), auch Reichsabteien sind in die Liste als päpstlicher Besitz aufgenommen. So ist die cessio mehr ein Produkt des Kampfes zwischen Ravenna und Rom als zwischen Kaiser- und Papsttum. Die cessio ist mit den beiden anderen gefälschten Privilegien Leos VIII. zweifellos in der nächsten Umgebung Wiberts von Ravenna entstanden, als Urheber kommt Petrus Crassus in Frage. Sie haben für weitere Fälschungen als Vorlage gedient. Zu ihnen gehört das DO. I. 463 für die Grafen von Martinengo, das seinerseits mit dem Spurium 464 zusammenhängt, das bereits Scheffer-Boichorst in die große Gruppe der Gardafälschungen von 1267 einbezogen hat. Auf die Bedeutung von Schneiders Ausführungen für die politische Geschichte der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts sei nochmals besonders hingewiesen.

Methodisch von großem Wert ist die Studie von H. Hirsch „Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser"[35]), weil er der Frage als erster nachgeht, ob politische Aktionen in den großen Staatskanzleien des Mittelalters vorbereitet worden sind. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht der Codex Udalrici und durch die Feststellung, daß in der Reichskanzlei unter Heinrich III. und Heinrich V. Bamberger Kleriker wirkten — für Heinrich IV. sind nun die Ausführungen Schmeidlers heranzuziehen — ist zugleich gegeben, daß der Codex Udalrici hervorgegangen ist „aus der Verbindung, die zwischen der Reichskanzlei und dem ostfränkischen Bistum im Zeitalter der salischen Kaiser bestanden hat" (10) und auch für die Zeit Lothars III. ist diese gesichert[36]). Zugleich ist aber auch die „Voraussetzung für eine publizistische und politische Tätigkeit" der Kanzlei (12) erwiesen und Hirsch führt des weiteren aus, daß das Vorgehen der Reichskanzlei dem moderner Staatskanzleien nicht ganz unähnlich sei. Schon bei den gefälschten Investiturprivilegien Hadrians I. für Karl den Großen und Leos VIII. für Otto I. führen Spuren in die Reichskanzlei und nach Bamberg, ebenso die Überlieferung der sogenannten kaiserlichen Fassung des Papstwahldekretes (13 f.). Die kaiserliche und päpstliche Urkunde über das Wormser Konkordat sind ebenfalls

[34]) F. Schneider, Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites und Verwandtes. Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften, Finkefestschrift 84 ff. (1925).

[35]) MÖIG. 42, 1 ff. (1927).

[36]) Hirsch hat über dieses Thema seit 1923 mehrfach Vorträge gehalten, so daß sich Steinbergs Behauptung im Literarischen Zentralblatt 1927 Spalte 839 gelegentlich der Anzeige vom Auszug des Kieler Vortrages im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Jg. 75, Sp. 22—24, Hirschs Ausführungen seien auf „Grund der Forschungen Schmeidlers" gemacht, erledigt. Abgesehen davon zeigt der oberflächlichste Vergleich beider Arbeiten, daß sie vollständig unabhängig von einander sind und verschiedenen Zeiträumen gelten, Hirschs Untersuchung überdies Zusammenhänge herausarbeitet, sodaß Steinbergs Behauptung schlechterdings unerklärlich bleibt.

Digitized by Google

im Codex Udalrici enthalten, von den drei Handschriftenklassen des Calixtinums, das nicht mehr im Original erhalten ist, muß für zwei der Architypus in Bamberg gesucht werden. Die Fäden, die von der Reichskanzlei nach Bamberg führen, werden immer dichter. Da gewinnen nun die Differenzen zwischen dem noch im Original erhaltenen Heinricianum und dem Eintrag im Codex Udalrici sowie innerhalb der verschiedenen Handschriftenklassen des Calixtinums und dem Codex erhöhte Bedeutung und Hirsch kam zu dem Schluß, daß die Kürzungen im Codex Udalrici „ungefähr jene Stellen bezeichnen, an denen man auf kaiserlicher Seite mit den päpstlichen Zugeständnissen nicht zufrieden war" (16), es also von Anfang an nicht Heinrichs Absicht war, das Konkordat in seiner Gesamtheit einzuhalten (17). Die Erklärungsmöglichkeiten sucht Hirsch auf dem weiten Weg, „der von fahrlässiger Kürzung zu absichtlicher Fälschung führt" (18). Demnach wäre der Codex Udalrici ein „Buntbuch der kaiserlichen Politik", eine von Udalrich 1125 getroffene Auswahl aus einem umfangreichen Material.

Die Erkenntnis der Entstehung der Briefsammlung Wibalds und ihre nahe Verwandtschaft mit dem Codex Udalrici legt nun aber die weitere Frage nahe, ob hier nicht gleichzeitig geführte, buchartige Aufzeichnungen vorliegen, die ebensowenig wie die Sammlung Wibalds unversehrt auf uns gekommen sind. Dann wäre aber für die Differenzen zwischen der Originalausfertigung und dem Eintrag im Codex Udalrici die Annahme zu prüfen, ob letzterer nicht das Konzept, das Original aber das Ergebnis der Beratungen darstellt, in der Form, daß der kaiserliche und päpstliche Vertragsentwurf ineinandergearbeitet wurden. Haltpunkte dafür sind vorhanden. Dann können wir aber noch einen Schritt weiter gehen und sagen: wenn die päpstliche Kanzlei für das Heinricianum einen Entwurf vorbereitet hatte, dann ebenso die Reichskanzlei einen für das Calixtinum und eben dieser ist im Codex Udalrici enthalten. Damit entfällt jegliche Schwierigkeit, die sonst die gekürzte Form des Calixtinums im Codex Udalrici bereiten würde, aber auch jeder triftige Einwand gegen die eben vorgebrachte Entstehungsmöglichkeit des Codex. Scharf herausgearbeitet wären also die Aufzeichnungen über das Wormser Konkordat die im Kreise der kaiserlichen Ratgeber unter Benützung der bereits in der gleichen Frage vorhandenen Aktenstücke festgelegten Vertragsentwürfe.

Ist diese Auffassung zutreffend, dann ergeben sich allerlei bedeutsame Folgerungen aus ihr. Sie würde vor allem den Ausführungen Bittners[37]) entsprechen, daß nämlich bei Vertragsurkunden „deren Eigenart nicht aus der besonderen Entwicklung einer bestimmten Kanzlei allein begriffen werden kann", „sie beruhen auf einer Wechselwirkung vieler Kanzleien" (10). Mit Bittners Feststellung, daß die wichtigsten Formen der Vertragsbeurkundung schon im 12. und 13. Jahrhundert ausgebildet waren, würde sich die Auffassung vom Wormser Konkordat ebenfalls vereinbaren lassen, nur kann keine Rede davon sein, daß die Anwendung des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens „zuerst bei den englisch-französischen Verträgen"[38]) stattgefunden hat. Wenn wir schon für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts feststellen können, daß in Deutschland bei wichtigen Aktenstücken der Wortlaut in eigenen Beratungen festgelegt wurde, ja, daß die einzelnen Teilnehmer Entwürfe mitbrachten, die dann in Eins verschmolzen wurden, dann sind wir auch zu der Annahme berechtigt, daß nicht nur die Instruktionen für die Unterhändler, sondern auch die Vertragsentwürfe das Ergebnis sorgfältigster Erwägung waren. Und auf das „schon recht reichliche deutsch-italienische Material der Stauferzeit" hat bereits Redlich in seiner Anzeige des Bittnerschen Buches hingewiesen (Fortschritte der Urkundenlehre, MÖIG. 41, 8).

F. Reinöhl[39]) bespricht „Die gefälschten Königsurkunden des Klosters Drübeck" und erweist von den neun Diplomen, die Drübeck bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts besitzt, eine Reihe als falsch nach, so das D. Ludwigs III. von

[37]) Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden (1924).
[38]) Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, AUF. 9, 159 (1926).
[39]) AUF. 9, 123 ff. (1926).

Digitized by Google

877 Jänner 26 (Mühlbacher Reg.[2] 1552), das in einer Nachzeichnung erhalten ist und im Diktat mit einem am gleichen Tag ausgestellten Privileg für Gandersheim bis auf einzelne Kürzungen wörtlich übereinstimmt. Mühlbacher wollte nur an eine Verfälschung glauben und dachte an ein echtes D. Ludwigs III. für Drübeck als Grundlage. Reinöhls Nachweise, daß wir es mit einer Fälschung zu tun haben, erscheinen ausreichend, aber man sucht vergeblich den ausdrücklichen Nachweis, daß nun doch das Gandersheimer Diplom Vorlage für die Fälschung war und eine Erklärung, wann und wie Drübeck sich diese verschaffte. Stengel hatte nachgewiesen, daß die Teile des Drübecker Diploms, die über die Gandersheimer Fassung hinausgehen, auf Wolfher weisen. Reinöhl hat sich diesem Befund nicht angeschlossen (124, Anm. 6). Das DH. II. 510 von 1004 August 2 ist gefälscht mit Hilfe der am gleichen Tag ausgestellten Urkunde Nr. 482, eines DH. II. von 1022 (Nr. 452) und eines Deperditums; ob es ein karolingisches oder salisches war, muß offen bleiben, bis die Karolinger Urkunden zumindest bis Ludwig dem Deutschen ediert sind. Reinöhl will allerdings erstere Möglichkeit ausschließen und ein Deperditum Heinrichs II. von 1002 einschieben (130). Das Diplom Lothars III. folgt im Text zum guten Teil dem DL. III. 22. Arenga und Publikation sind nach Reinöhls schönem Nachweis (133 f.) dem DH. II. 126 für Steterburg entnommen. Die Beziehungen zwischen Riechenberg und Steterburg im 12. Jahrhundert, genauer ab 1142 sind bekannt, für die zu Drübeck ist eine Erklärung noch nicht gefunden. Damit sind aber die Vorlagen für die Fälschung noch nicht erschöpft, es dürfte noch eine Privaturkunde herangezogen worden sein, die aber heute nicht mehr erhalten ist. Möglich wäre allerdings eine echte Königsurkunde Lothars III., deren Diktat der Empfänger geliefert hat, doch spricht nichts für eine solche. Der Nachweis der Fälschung ist abschließend, sie fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Den Zweck der Fälschung sehen die Herausgeber der Diplome Lothars III. mehr in der Erwerbung der öffentlichen Leistungen aus dem Besitz von Pabstdorf als in der Abwehr der vogteilichen Eingriffe.

In dem Aufsatz „Erläuterungen zu den Kaiserurkunden für Stadt und Kathedralkirche zu Lucca und für die Bewohner von S. Giovanni in Persiceto"[40]) weist H. Hirsch nach, daß das DH. V. St. 3188 für die Kanoniker von Lucca nicht völlig von Philippus B herrührt, wie Bresslau annahm, sondern nur das Eschatokoll, daß das Diktat auf den Empfänger zurückgeht, der allerdings salische Diplome für die Stadt Lucca zur Textgestaltung heranzog. Das Diplom ist auf deutschem Pergament geschrieben. Daneben ist auf italienischem Pergament eine Nachzeichnung mit erweitertem Text erhalten, die 1160 von Herzog Welf und dann nochmals von Friedrich I. und Heinrich VI. bestätigt wurde. Von der Urkunde Welfs ist noch das Konzept erhalten, nicht eine Kopie, wie man bisher meinte, und dessen Schreiber hat im Original der Urkunde von 1160 Signumzeile und Datierung geschrieben.

Die Kaiserurkunden und die der toskanischen Fürsten für die Stadt Lucca sind nur im Libro grande di Privilegi (C) und einem Kopialbuch (B) überliefert, von denen B älter ist. Die Reihenfolge der Urkunden in B und C ist die gleiche, Nachträge in B finden sich auch in C, in beiden Codices stammen sie von der Hand des Schreibers von C. Entweder hängt C von B ab oder beide von einer gemeinsamen Quelle. C geht auf ein Registrum camere Lucani zurück, also auf eine amtliche Quelle, die aber nicht B ist, vielmehr das bei Tholomeus von Lucca erwähnte Registrum Lucensis communitatis (A). C muß entstanden sein, als 1314 bis 1328 Lucca im Verlauf des Wirren seine Rechtstitel und A verlor. B ist von C unabhängig und muß aus A abgeleitet sein. C dürfte nur aus B stammen, trotz der entgegenstehenden Angaben der vidimierenden Notare.

[40]) Schlernschriften 9 (Ottenthalfestschrift), 342 ff. (1925).

Digitized by Google

Außerdem wird ein Diplom Friedrichs I. von 1185 März 8 für die Bewohner von S. Giovanni in Persiceto erstmalig abgedruckt, das auf ein Deperditum Konrads III. zurückgeht.

„Die Urkundenfälschungen von Hillersleben"[41]) behandelt v. Ottenthal und weist in lehrreicher Untersuchung nach, wie sehr sich die Kaiserdiplomatik im 12. Jahrhundert von dem Begriff der Kanzleimäßigkeit freimachen muß und nur in der vollen Erfassung des Urkundenschatzes jedes einzelnen Empfängers ans Ziel kommen kann. Daß dabei in sachkundiger Bearbeitung auch für die Privaturkunde reiche Erträgnisse abfallen, steigert das Mißtrauen gegen alle Urkundenbücher, die nicht den modernen Ansprüchen der Urkundenlehre angepaßt sind; solange hier nicht reiner Tisch gemacht ist, werden Provinzial- und Rechtsgeschichte die Leidtragenden sein und immer wieder sehen müssen, wie die Urkundenlehre entscheidend in ihre Forschungen eingreift. Im Mittelpunkt von Ottenthals Untersuchung steht das DL. III. 72 für Hillersleben, mit dem gleichzeitig acht Privaturkunden und ein Papstprivileg für die Zeit von 1096—1221 erläutert werden. Die beiden ältesten Urkunden von 1096 sollen gleichzeitig und von gleicher Hand geschrieben sein. Schon die palaeographische Untersuchung ergab, daß zwischen beiden Ausfertigungen etwa ein Jahrhundert liegt (319). Die nächste Urkunde von 1109 galt ebenfalls als Original. Das Siegel ist falsch, von gleicher Hand stammt eine Urkunde von 1197! Von den drei ältesten Urkunden sind also zwei falsch. Zweifellos echt ist die Urkunde von 1214, von gleicher Hand stammt die erste Urkunde von 1096! Diese Feststellung war weniger leicht als bei den Urknnden von 1109 und 1197, denn für die Urkunden von 1096 hat eine echte Vorlage als Schriftmuster gedient, nur bei der verlängerten Schrift hat der Fälscher seine Hand nicht verstellt. Aber auch die der Schrift nach ältere Ausfertigung von 1096 ist abgesehen von einer Interpolation nicht frei von Fehlern. Es sei erwähnt, daß die Schreiber der Urkunden von 1135 und 1152 Empfängerschreiber sind, da die Rückvermerke von gleicher Hand stammen, der Schreiber des Stückes von 1152 trug das Dorsuale auch auf der älteren Ausfertigung der Gründungsurkunde ein.

Bei dem gefälschten DL. III. 72 waren drei Entstehungsmöglichkeiten zu erwägen: ein echtes DL. III. als Vorlage, die Urkunde Bischof Ottos von Halberstadt von 1135 als Vorlage oder eine freie Fälschung des 13. Jahrhunderts. Es ergibt sich, daß Hillersleben 1135 von Lothar III. eine Urkunde erhalten hat, die vom Schreiber der gleichzeitigen Urkunde des Halberstädter Bischofs stammte und besiegelt war. Interpoliert ist die Bestimmung über die libertates et immunitates, die päpstlichem Kanzleibrauch folgt und in der Form 1135 nicht einmal in einer Empfängerausfertigung gestanden haben könnte, interpoliert ist auch ein Teil der Zeugenreihe. Wahrscheinlich entstand die Fälschung um 1221, als man sich eine päpstliche Bestätigung verschaffen wollte.

In dem Aufsatz „Zu Petrus Diaconus. Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Registers, der Fortsetzung der Chronik und der Besitzbestätigung Lothars III. für Monte Cassino"[42]) habe ich für die Besitzliste des DL. III. 120 vom Jahre 1137 die Vorlagen zusammengestellt — es sind im ganzen fünfzehn — und den Nachweis geliefert, daß nicht nur Teile der Chronik Leos benützt wurden, sondern auch entgegen dem seit Wattenbach üblichen Zeitansatz zu 1140 für die Fortsetzung durch Petrus Diaconus Stücke dieser Fortsetzung 1137 schon vorlagen. Herr Staatsarchivar Smidt in Hannover hatte nach dem Erscheinen meiner Studie die Liebenswürdigkeit, der Wiener Diplomata-Abteilung brieflich seine Ergebnisse über die Monte Cassineser Chronik mitzuteilen, die meine Nachweise, daß Teile der Fortsetzung 1137 bereits vorlagen, noch wesentlich vertiefen. Das von mir geprüfte Material hat für die m. E. zwingenden Schlüsse Smidts keinerlei Anhaltspunkte geboten.

[41]) Papsttum und Kaisertum, 317 ff. (1926).
[42]) Zatschek NA. 47, 174 ff. (1927).

Digitized by Google

H. Hirsch[43]) liefert einen wertvollen Beitrag zur Privilegierung italienischer Adeliger durch die deutschen Herrscher. Es handelt sich um je ein Diplom Ottos III. von 989 St. 929 und Lothars III. von 1135, D. 130 für die Bracciforte und eines von Konrad III. für die Rizzoli von 1143 St. 3462. Zwischen beiden Gruppen bestehen inhaltliche Berührungen, das DK. III. hatte schon Scheffer-Boichorst in die Fälscherwerkstatt des Notars Egidio Rossi verwiesen. Vermutlich ist das Privileg für die Rizzoli Vorlage für die Bracciforte-Fälschung gewesen, der terminus a quo für diese ist somit gegeben. Den terminus ante quem bietet die Vidimierung von 1437 Juli 5. Als Zwischenglied schiebt sich ein 1143 August 28 für Bobbio ausgestelltes Diplom Konrads III. ein, das sowohl als Grundlage für eine Fälschung auf den Namen des gleichen Herrschers als auch für das falsche Rizzoli-Diplom Konrads III. dienen mußte. Die Beziehungen zwischen Bobbio und den Rizzoli-urkunden gehen noch weiter. Die Diplome Karls III. für Bobbio und die Rizzoli (Mühlbacher Reg.[2] Nr. 1657 und 1649) hängen zusammen und 1309—1320 war ein Rizzolo Abt von Bobbio (355). Eine ganze Reihe gefälschter Bobbieser Diplome liegt in einem Notariatstranssumpt von 1172 vor, der 1313 notariell beglaubigt wurde. Aber auch das Diplom Karls III. für die Rizzoli ist 1172 beglaubigt worden. Daß die Fälschungen in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gehören, schien eben durch den Transsumpt von 1172 ausgeschlossen zu sein, man setzte sie daher in die Jahre 1160—1170. Hirsch weist nun die Unechtheit der vorliegenden Fassung der Transsumpte nach (355 ff.). Dazu gehört, daß ein Diplom Friedrichs II. von 1216 eine der Grundlagen für die Bobbieser Fälschungen ist, diese also erst nach 1216 fallen können. Eine weitere Schwierigkeit bildete ein Verhörsprotokoll von 1207, das die Transsumierung von 1172 erwähnt und eine Reihe von Kaiserurkunden anführt. Hirsch weist hier schlagend nach, daß es sich 1207 nicht um die gefälschten Urkunden handeln konnte, daß der Inhalt der Friedrich-Verleihung auf das echte DF. I. St. 3665, nicht auf das falsche St. 3666 hinweise. Urkunden, deren Inhalt die weltliche Immunität war, gab es also 1207 noch nicht. Wohl aber muß der Akt von 1207 überarbeitet worden sein. Hirsch kommt also zu dem Schluß, daß 1172 eine Transsumierung wohl stattgefunden habe, diese aber erst im 14. Jahrhundert von einem Fälscher erweitert worden sei. Methodisch ist beachtlich, daß an sich der Ansatz 1160—1170 für die Fälschungen mit den geschichtlichen Ereignissen wohl vereinbar ist, daß erst die Urkundenforschung ihre Entstehungszeit um rund eineinhalb Jahrhunderte verschob. Außerdem können nicht alle Spuria dem Venerosikreis entstammen. Als Ergebnis ist zu nennen, daß zwischen 1329—1344 die Rizzoli-Urkunde entstanden ist, daß sie höchst wahrscheinlich Vorlage für die im 14. oder 15. Jahrhundert gefälschten Bracciforte-Diplome Ottos III. und Lothars III. geworden ist. Außerdem noch, daß das DO. III. 929 ganz zu Unrecht im Diplomataband nicht aufgenommen wurde.

Neue Beiträge für die Kanzleigeschichte Heinrichs V. und Konrads III. bringt H. Hirsch[44]). Ausgehend von dem Diplom Konrads III. von 1129 Juli 14, St. 3366, das in einer echten und einer unechten Fassung vorliegt und teilweise auf ein von Philippus B verfaßtes Deperditum Heinrichs V. zurückgeht, weist Hirsch nach, daß der Formularbehelf, den sich dieser Notar angelegt hatte, auch in der Kanzlei Konrads III. Verwendung fand und auf Bamberg führt, die Reichskanzlei also 1120—1125 bambergisch orientiert war (84). Für die politische Geschichte bemerkenswert ist das Ergebnis, daß das Gegenkönigtum des ersten Staufers nicht von Anfang an zum Scheitern verurteilt war. Die echte Urkunde von 1129 wird zum ersten Mal veröffentlicht.

In meinem Aufsatz „Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer"[45]) habe ich zunächst die Entwicklung des päpstlichen Zisterzienserformulars und weiter

[43]) Hirsch, Die gefälschten Diplome für die Bracciforte und Rizzoli in Piacenza. Zur Entstehungszeit der unechten Kaiserurkunden des Klosters Bobbio. Papsttum und Kaisertum, 347 ff. (1926).

[44]) Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums. Über Formularzusammenhänge zwischen den Kanzleien Heinrichs V. und Konrads III. MÖIG. 41, 80 ff. (1926).

[45]) Zatschek a. a. O. 93 ff.

Digitized by Google

die Frage untersucht, ob dieses Träger des Eindringens päpstlichen Formulars in die Diplome der Reichskanzlei gewesen ist. Der Einfluß eines päpstlichen Formulars auf einen bestimmten Empfängerkreis ist jedoch nicht anzunehmen, in Kanzleiausfertigungen ist er überhaupt erst nach Konrads III. Rückkehr vom zweiten Kreuzzug nachweisbar. Es ist ein Würzburger, der einzelne Absätze aus dem päpstlichen Formular übernimmt und auch noch unter Friedrich I. Dienste leistet. So weit reicht auch die Benützung des Formularbehelfes, der fast vom Beginn der Regierung Konrads III. in der Reichskanzlei in Benützung stand, nach Hirschs Nachweisen auf Philippus B zurückführt und mit dem Codex Udalrici verwandt ist, der ebenfalls schon in der Kanzlei Konrads III. mehrfach zur Textgestaltung herangezogen worden ist. Heute, da mir der Nachweis gelungen ist, daß die Briefsammlung des Codex Udalrici einst vollständiger war, möchte ich noch bestimmter behaupten, daß auch die Formulare für Urkunden nicht vollständig erhalten sind und daß die von Philippus B benützten ebenfalls in einer Handschrift des Codex gestanden haben.

Karl Otto Müller ist es gelungen, „Die unbekannte Gründungsurkunde Maulbronns vom Jahr 1147"[46]) aufzufinden. Er weist nach, daß die im Württembergischen Urkundenbuch II, 43 f. abgedruckte Urkunde des Bischofs Gunther von Speyer für Maulbronn nicht die Gründungsurkunde ist, sondern die Befreiung der Klosterhufen von dem Zehntrecht der Pfarrei Knittlingen ausspreche, was durch das falsch gefaßte Regest bisher verborgen blieb. Die eigentliche Gründungsurkunde ist schon im 16. Jahrhundert nur in einem Vidimus des Bischofs Heinrich von Speyer von 1270 April 5 erhalten gewesen, das unterdessen auch in Verlust geraten ist und nun nach Prozeßakten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts abgedruckt wird (36 ff.). Beide Urkunden, die wirkliche und die angebliche Gründungsurkunde weisen zwar ähnlichen Inhalt, aber durchaus verschiedenen Wortlaut auf, mit Ausnahme eines einzigen Satzes. Müller erörtert ausführlich den Inhalt der Gründungsurkunde, der nicht zu beanständen ist. Bedeutungsvoll ist auch, daß die Vogtei dem Bischof von Speyer und dessen Nachfolgern vorbehalten wird. Die Anlage des Klosters Maulbronn dürfte in den März des Jahres 1147 fallen und die Gründungsurkunde bald darauf ausgestellt worden sein.

In der Studie „Ein gefälschtes Diplom Friedrichs I. für das Bistum Cremona im Lichte der italienischen Politik König Johanns von Böhmen"[47]) weist H. Hirsch nach, daß die beiden Diplome Friedrichs I. von 1164, St. 4011 und 4012 für das Bistum Cremona im Codex Sicardi auf S. 51 und 53 erhalten sind, daß aber die erweiterte Fassung ein Jahrhundert später auf einer freigebliebenen Seite nachgetragen wurde. Sie ist zweifellos falsch, denn das castrum Piadena war unsicherer Besitz des Bistums gewesen. Die Fälschung gehört in die Zeit um 1331, als der Luxemburger in Oberitalien mit Erfolg um die Aufrichtung seiner Herrschaft bemüht war. Das Diplom wurde gefälscht, um vom König Johann Piadena zu erhalten. Länger als zwei Jahre konnte sich aber das Bistum dieses Besitzes nicht erfreuen.

Mit der vielberufenen Gelnhäuser Urkunde setzt sich Erben[48]) auseinander. Die Hauptfrage ist, ob die Lesung trina oder quia citatione den Vorzug verdient. Erben unterwirft die Drucke Hallers und Güterbocks mehrfacher Kritik, da sie nicht restlos den Editionsmethoden der Monumenta Germaniae folgen und hebt unter Hinweis darauf, daß die Zählung der Buchstaben in den Zeilen des Originals nichts gegen die Lesung trina ergäbe, hervor, daß die „bedeutungsvolle Interpunktionsfrage" denn doch besser hätte berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich darum, daß im Original Deinde quoniam steht, die Drucke aber deinde bringen. Wenn nun der Kanzleischreiber mit Deinde einen neuen Satz beginnen wollte, ist

[46]) Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, NF 31, 29 ff. (1925).
[47]) EPITYMBION, Heinrich Swoboda dargebracht, 352 ff. (1927).
[48]) Erben, Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde (Stumpf 4301). Papsttum und Kaisertum, 398 ff. (1926).

Digitized by Google

für die Lesung quia tatsächlich kein Raum mehr vorhanden, trina bleibt zu Recht bestehen. Daß alle Arten von Großbuchstaben im Abdruck hervorgehoben werden sollen, ist eine zuweitgehende Forderung, dagegen ist die Feststellung richtig, daß die Setzung der Großbuchstaben im 12. Jahrhundert in den Urkunden Bedeutung haben kann. Erben hat denn auch nicht nur den allgemeinen Hinweis gegeben, sondern auch die vom Kanzleischreiber mundierten Diplome in dieser Hinsicht genauestens geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß mit Deinde tatsächlich ein neuer Satz beginnt. Damit kommt er auf die Zweiseitigkeit der Narratio zurück, die schon Schambach vertreten hatte. Den Diktator vermeint Erben „in der nächsten Umgebung des mehrfach genannten Kanzlers Gottfried, wenn nicht in Gottfried selbst gefunden zu haben" (414). Darüber wird das letzte Wort erst gesprochen werden können, wenn Erbens angekündigte Untersuchungen vorliegen.

Die noch ausstehende Arbeit „Über das Urkundenwesen der Traungauer" legt Wonisch[49]) vor. Er bespricht 67 Urkunden, von denen fast die Hälfte Fälschungen sind. Als Empfänger kommen in Frage Garsten, Gleunk, Reun, St. Lambrecht, Seckau, Spital a. S., das Salzburger Domkapitel, Vorau, St. Paul, Seitz, Kremsmünster, Ossiach, Admont, Geirach, Traunkirchen, Millstatt, Göß, Spital a. P. und Enns. Dazu kommen noch die zwei Georgenberger Urkunden. Da die Empfängerausfertigungen überwiegen, hat Wonisch seine Untersuchung auf den Empfängergruppen aufgebaut. Ergebnisreich war Reun, wo sechs Urkunden der Traungauer vom gleichen Empfängerschreiber stammen, der auch in mehreren Codices nachweisbar ist. Er hat sich Eigenheiten der Lütticher Schriftprovinz angewöhnt, die ein Diplom Konrads III. für Reun vermittelt hat. Darauf wäre unbedingt hinzuweisen gewesen. Sollten alle Urkunden wirklich von der Hand eines Schreibers stammen, dann ließe sich seine Tätigkeit von 1136—1202 verfolgen, sein Diktat sogar ab 1128/29. Allerdings behauptet Wonisch von dieser Urkunde, ohne Beweise dafür beizubringen, daß sie von dem Diktator gefälscht sei, auch die Urkunde von 1136 hält er für eine Fälschung dieses Mannes auf Grund vorhandener Notizen nach dem Jahr 1154, die Urkunde von 1146 erklärt er als eine Fälschung um 1164. Damit würde sich die Dauer seiner Tätigkeit erheblich verringern. (Zwei weitere Stücke stammen von dem Salzburger Notar Rupert.) Die Ausführungen über sein Diktat hätten vertieft werden können; besonders über die Ähnlichkeiten mit dem Diktat zweier Salzburger Schreiber, die Wonisch für identisch hält (73) und mit dem der Passio Thiemonis hätte man gerne abschließendes gelesen, zumal Wonisch den Verfasser der Reuner Passio Thiemonis für einen Salzburger hält und diese umfangreiche Tätigkeit sich kaum auf einen Mann vereinigen läßt. Über die Urkunde von 1147 August 22, die den Tausch von Söding zwischen St. Lambrecht und Reun bezeugt, fehlt auch ein abschließendes Urteil. Daß in St. 3558 von 1149 und 4110 von 1170 Söding als Besitz von St. Lambrecht erscheint, bleibt zu beachten. Ferner hätte man wohl erwarten dürfen, daß bei der Urkunde von 1173 zu der bei Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch 1, Nr. 552 abgedruckten Fassung, die Benützung der Arenga des Formulars 88 aus dem Codex Udalrici vermerkt würde. Sind die beiden Fassungen wirklich erst 1220 entstanden?

In St. Lambrecht stammen fünf Originale von einer Hand, die auch das D. Friedrichs I. St. 4110 bis auf Protokoll und Signumzeile schrieb. Wonisch weist die gleiche Hand noch in mehreren Codices nach (87). Ob der Schreiber gleichzeitig Diktator ist, kann auf Grund der knappen Bemerkungen Wonischs nicht entschieden werden. Die Urkunde von 1148 ist vom gleichen Schreiber gefälscht wie die des Salzburger Erzbischofs von 1138 für Reun. Letztere hat aber unzweifelhaft echte Siegel. Die Urkunde von 1172 ist in der äußeren Form von einem Sekkauer Schreiber beeinflußt, die Urkunde von 1173 im Kontext. Von den Urkunden für Seckau stammen drei von einem Empfängerschreiber, dessen Hand aber auch in Codices für das Kloster Vorau vorkommt. Der Schreiber ist zugleich Diktator

[49]) Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 22, 52 ff. (1926).

Digitized by Google

und wendet Reimprosa und Cursus an. Die sogenannte Gründungsurkunde von Spital am Semmering ist von dem Seckauer Schreiber geschrieben (107) und im D. Friedrichs I. St. 4076 benützt, ist aber als nachträgliche Ausfertigung eines 1160 aufgesetzten Aktes zwischen 1165 Jänner 1 und 1166 Oktober 15 zu werten. Von dem gleichen Seckauer Schreiber ist aber auch der Kontext der undatierten Traungauer Urkunde für das Salzburger Domkapitel zumindest beeinflußt, die Urkunde von 1185 für Vorau verfaßt und geschrieben. In der leider nur abschriftlich erhaltenen Urkunde von 1183 für Millstatt lesen wir: Datum est hoc privilegium per manum Heinrici tunc temporis cappellani. Wonisch ist es gelungen, das Diktat des Kaplans noch in der 1180—1192 ausgestellten Urkunde für Geirach, in der von 1174 für Traunkirchen und der von 1191 für die Stadt Enns nachzuweisen. Die gleiche Schrift zeigen die Stücke für Geirach, Enns und eine Urkunde für Spital a. P. von 1190. Wonisch hält den Schreiber für einen Romanen; ein zwingender Beweis, daß Schreiber und Diktator identisch seien, liegt nicht vor.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Georgenberger Handfeste für die steirischen Ministerialen von 1186. Sie weist drei Nachträge auf, von denen man bisher II in die Zeit von 1236—1239, III in die Jahre 1249 bis 1251 verlegt. I sollte von der Hand stammen, die die zweite für die Klöster ausgestellte Georgenberger Urkunde geschrieben hat. Demgegenüber scheidet Wonisch drei Hände. Die Hand A schreibt den Kontext bis Rudolfus de Vlacce, doch schiebt sich Zeile 9: tuentes bis Zeile 10: teneat und Zeile 13: quandocunque bis Zeile 14: testimonio die Hand B ein, von der auch die Zierschrift der ersten Zeile, die Interpunktion der ganzen Urkunde und die Nachträge I und II herrühren. Nachtrag III stammt von der Hand C. An Hand des mir zu Verfügung stehenden Lichtdruckes glaube ich dem beistimmen zu können. Die Hand B identifiziert Wonisch mit dem vielbeschäftigten Seckauer Schreiber, von dem zwei kleine Schriftproben auf Tafel 2 beigegeben sind. Auf Grund dieses Vergleichsmaterials erscheint mir die Gleichsetzung der Hand A mit dem Seckauer Schreiber eher möglich, von dem auch das Diktat stammt. Die Bewertung des Rechtsinhaltes verschiebt sich durch diese Feststellungen, zumal Wonisch die zwei Einschübe von fremder Hand (B) mitten im Kontext in eine freigelassene Lücke für sicher hält, ein zweimaliges Abwechseln der Schreiber A und B also gar nicht in Frage kommt (130). Seinen weiteren Ausführungen kann man nicht restlos folgen. Ausgehend von der Beobachtung, daß die ganze Urkunde durchgereimt ist, stellt er fest, daß für: supervixerint und: litigantibus im Nachtrag II: amiserint und: succedentibus die Ergänzung zum Reimpaar bilden und schließt daraus, daß der Nachtrag im Konzept vorgesehen war. Dann ist aber die weitere Folgerung, „daß das Konzept, ja selbst die Reinschrift mit Nachträgen rechnete" irrig. Wenn der Satz durchgereimt war, kann im Konzept unmöglich ein Nachtrag vorgesehen worden sein. Bei dem Nachtrag III weist Wonisch textliche Berührungen mit dem Privilegium minus nach und rückt ihn in die Jahre 1204—1205 (131 ff.). Die zweite Georgenberger Urkunde ist von dem Seckauer Schreiber mundiert und auch verfaßt. Wonisch hält ihn für den Notar Bernhard und erwägt, ob nicht der zweite Propst von Vorau, Bernhard mit unserem Schreiber Bernhard identisch sei, zumal sich in Vorau die gleiche Hand nachweisen läßt (143). Bernhard ebenso wie der Kaplan Heinrich waren keine Gelegenheitsschreiber. Wonisch nimmt an, daß beide Kanzleikräfte gewesen sind und läßt offen, ob nicht auch ein Formularbuch benützt worden ist (146, Anm. 5). Der Arbeit, die zweifellos besondere Schwierigkeiten zu bewältigen hatte und eine Reihe abschließender Ergebnisse bietet, ist eine Übersichtstafel beigegeben, auf der Überlieferung, Fundort und Druck vermerkt ist, drei Tafeln bieten Schriftproben von den wichtigsten Schreibern, darunter befindet sich auch ein Ausschnitt des Diploms Friedrichs I. St. 4110.

Das berühmte Privileg Karls des Großen für Aachen DK. 439 ist längst als Fälschung erwiesen, unentschieden ist aber noch die Frage, ob das Diplom Fried-

Digitized by Google

richs I. von 1166 Jänner 8 St. 4061, in dem die Karlsurkunde inseriert ist, ebenfalls zu verwerfen sei. Buchner[50]) hat in größeren Zusammenhängen die Untersuchung nochmals aufgegriffen, führt eine Vermutung Tangls weiter aus, dem Karlsprivileg könnte Rainald von Dassel nicht ferne gestanden haben und entscheidet sich aus einer Reihe von Gründen für die Echtheit des Diploms von 1166. Als Entstehungszeit des Karlsspuriums sind die Jahre 1158—1166 zu nennen. Es ist in der Aachener Vita Karoli benützt, als deren Verfasser Buchner den Kanzler Gottfried anspricht (183, 191 f.). Sie dürfte zu Beginn der Siebziger-Jahre entstanden sein im Zusammenhang mit den Verhandlungen, die zum Frieden mit Alexander III. führten (197), da Friedrich I. zumindest eine stillschweigende Anerkennung der Heiligsprechung durchsetzen mußte.

Wenn nun die Vita Karoli etwa 1174 entstand und das Karlsprivileg bereits benutzte, dann gewinnt die Echtheit des Friedrichdiploms an Wahrscheinlichkeit. Irrig ist aber ein anderer Grund. den Buchner anführt. Levison hatte feststellen können, daß dem Schreiber der Handschrift des Aachener Marienstiftes, die das Diplom enthält, „offenbar das heute verloren gegangene Original vorgelegen hat". Besagt das etwas für die Echtheit des Diploms von 1166? Levison hat mit Original doch offenbar nur Urschrift sagen wollen, die kann aber ganz wohl ein Falsum gewesen sein. In dem Karlsprivileg erblickt Buchner ein Zusammenfallen kaiserlicher und Kölner Interessen (214 ff.). Seine Ausführungen, daß und „warum dem Erzbischof von Köln so viel daran gelegen sein mußte, daß die Feier in Aachen und nicht die ihr vorangehende Wahl den konstitutiven Akt für das neue Königtum bilde" (232), sind beachtlich, im Verlauf dieser Darlegungen wird die Entstehung der Fälschung auf den Namen Leo's IX. JL. 4271 und die Verfälschung des Privilegs Hadrians IV. JL. 10424 für Köln in die Thronwirren nach dem Tode Heinrichs VI. verlegt. Daß die Heiligsprechung Eduards I. von 1163 für die Karls des Großen das Vorbild gab, ist ebenso möglich wie die Annahme, das Karlsspurium sei gegen die ebenfalls im 12. Jh. von Abt Suger gefälschte Karlsurkunde für St. Denis gerichtet gewesen. Beides würde wieder auf Rainald von Dassel hinweisen. Buchner behauptet schließlich, daß an der Karlfälschung zwei Männer gearbeitet hätten und vermutet, daß der eine der archipoeta war (246 ff.). Eine sichere Entscheidung, ob das DF. I. St. 4061 echt und das DK. 439 teilweise von Rainald verfaßt ist, wird vielleicht später gefällt werden können. Der Wert der vorliegenden Arbeit scheint mir darin zu liegen, daß abermals der Beweis erbracht wird, daß die Reichskanzlei nicht nur Urkundenbehörde war, daß sie auch den ganzen politischen Aktenwechsel erledigte und überdies eine Tätigkeit entfaltete, die man mit gewissem Recht eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung nennen könnte. Rainald von Dassel wird in solchen Zusammenhängen neuerdings genannt, nachdem schon R. Holtzmann von einer anderen Seite her zu ähnlichen Ergebnissen gelangt war und auch die Persönlichkeit des Kanzlers Gottfried erscheint in diese Fragen mitverflochten. Eine weitere Verfolgung dieser Spuren läßt noch schöne Ergebnisse für die politische Geschichte des 12. Jahrhunderts erwarten.

Ries hat die „Regesten der Kaiserin Constanze, Königin von Sizilien, Gemahlin Heinrichs VI."[51]) zusammengestellt und für die Jahre 1191—1198 im Ganzen 127 Nummern zusammengebracht, denen W. Holtzmann noch weitere vier beigefügt hat. Darstellende Quellen sind „nur soweit berücksichtigt, als sie von Privilegien, Verfügungen oder Briefen der Normannentochter berichten" (30). Urkunden, die Heinrich VI. gemeinsam mit seiner Gemahlin ausgestellt hat, sind ebenfalls aufgenommen. An die sorgfältig gearbeiteten Regesten schließen Anmerkungen mit ausführlichen und sachkundigen Erläuterungen der einzelnen Urkunden. In dem knappen Vorwort führt Ries überdies aus, daß die Kaiserin

[50]) Das fingierte Privileg Karls des Großen für Aachen — eine Fälschung Rainalds von Dassel — und die Entstehung der Aachener Vita Karoli Magni. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 47, 179 ff. (1927).
[51]) Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 18, 30 ff. (1926).

Digitized by Google

den Bestrebungen Heinrichs VI. nicht verständnislos gegenübergestanden sei und erst nach dessen Tod in ihre deutschfeindliche Stellung getrieben wurde.

Peitz ist seinerzeit die wertvolle Feststellung geglückt, daß das registrum super negotio Romani imperii noch im Original vorliegt. Dadurch ist die Verwertbarkeit der darin enthaltenen Schreiben ganz wesentlich erhöht und die Möglichkeit geboten, an Hand der Reihenfolge der Stücke sich ein zutreffendes Bild von der Abfolge der politischen Aktionen und Gesandtschaften zu machen. In einer neuen Studie[52]) bringt nun Peitz für einige Briefgruppen Ergebnisse,die sowohl auf die Veranlassung zur Anlage des Registers als auch auf die Haltung des Papstes ein neues Licht werfen. Ausgehend von der Beobachtung, daß die päpstliche Kanzlei Einläufe, die zu päpstlichen Schreiben führten, mit diesen in das registrum super negotio eintrug, kommt er zu dem Schluß, daß die Gesandtschaft Ottos IV., die den Papst um das Eingreifen zu seinen Gunsten bat, nicht bereits im Sommer 1198, sondern erst ganz kurz vor dem 3. Mai 1199 in Rom eingetroffen ist und daß sie den Anstoß zur Anlage des Registers gegeben habe (359). Dadurch verschiebt sich auch die Einreihung der Briefe 3, 6, 9, 10 und es entfallen die Schwierigkeiten, die sich bei einer Datierung zu 1198 ergaben. Zur irrigen Einreihung der ganzen Gruppe hatten zwei Schreiben König Richards von England (Nr. 4 und 5) Veranlassung gegeben, die in den Herbst 1198 gehören. In eingehender Untersuchung stellt hier Peitz fest (361 ff.), daß der englische König die Seele des Vorgehens der welfischen Partei war und sie schon 1198 zu energischen Maßnahmen bewegen wollte, aber erst als die erstrebte Entscheidung mit den Waffen nicht zum Ziel geführt hatte, leiteten die Anhänger Ottos den nun schon Monate alten Brief 5 zugleich mit ihrem Schreiben an die Kurie weiter. „Die päpstliche Kanzlei hat die auffällige Verspätung durch Aufnahme des Datums von Nr. 5 in das Register gebrandmarkt" (363). Nr. 4 ist nicht mit der welfischen Gesandtschaft 1199 nach Rom gelangt, wurde aber, soweit es auf den Thronstreit Bezug nahm, zugleich mit Nr. 5 registriert, also nur auszugsweise (361). Ähnlich liegt es bei der mit Neuansatz eingetragenen Briefgruppe 12—15, enthaltend Schreiben Philipps von Schwaben, Philipp Augusts von Frankreich, die Speyerer Erklärung und die Antwort des Papstes darauf. Auch hier ist Nr. 12 und 13 älteren Datums als die Speyerer Erklärung; es sind also abermals „ältere Einläufe, die durch die Entwicklung der Dinge erhöhte Bedeutung erhalten hatten, dem Sonderregister einverleibt" (369). Von höchster Wichtigkeit sind die Folgerungen, die Peitz daraus zieht; erst die Gesandtschaften nach Rom haben den Papst zum Entschluß gebracht, in die deutschen Thronwirren einzugreifen und als Unterlage dafür ist das registrum super negotio angelegt worden. Denn sonst hätten ja schon die 1198 nach Rom gelangten Schreiben den Anlaß dazu bieten müssen. Peitz ist auch die Wahrscheinlichkeit zuzugeben, daß Otto IV. Kunde von den Verhandlungen in Nürnberg erhielt, wo die Speyerer Erklärung vorbereitet und scheinbar auch der französische König um Unterstützung angegangen wurde. Otto IV. sandte nun seinerseits rasch eine Gesandtschaft nach Rom und kam so den Staufern zuvor. Verstehe ich Peitz recht (369, Absatz 2), dann gab die welfische Gesandtschaft den Anstoß zur Anlage des Registers, erst die staufische mit der unklug gefaßten Speyerer Erklärung brachte den Papst auf den Plan. Es bedarf keiner Hervorhebung, wie wesentlich die Ausführungen von Peitz sind und daß es vor allem das Originalregister war, das ihn zu so fruchtbringenden Ergebnissen brachte. Mit Spannung darf man der faksimilierten Ausgabe des Registrum super negotio und den Erläuterungen entgegenblicken.

Zur Geschichte Ottos IV. und seines Verhältnisses zur Kurie liegt noch eine Arbeit vor, die eine weitere Bereicherung unserer Kenntnis bedeutet. Haller[53]) geht davon aus, daß die von Otto IV. beschworene Kapitulation einstmals in zwei

[52]) Peitz, Die Entstehung des Registrum super negotio Romani imperii und der Anlaß zum Eingreifen Innozens III. in den deutschen Thronstreit. Historisches Jahrbuch 46, 354 ff. (1926).

[53]) Haller, Innozens III. und Otto IV. Papsttum und Kaisertum, 475 ff. (1926).

Digitized by Google

besiegelten Originalen vorlag, von denen eines heute im Vatikanischen Archiv liegt, während von der zweiten umfangreicheren Fassung eine Kopie im registrum super negotio erhalten ist. Beide Stücke sind undatiert gewesen, ein Zusatz zum Registereintrag ergibt als Datierung 1201 Juni 8. Die Differenzen zwischen beiden Texten meinte man so erklären zu können, daß die engere Fassung zu 1198 gehöre und bei einer Bestätigung 1201 erweitert worden sei. Durchaus zutreffend führt Haller aus (480 f.), daß 1198 für ein derartiges Schriftstück, das am päpstlichen Hof verfaßt war, alle Voraussetzungen fehlten. Erst im Mai des folgenden Jahres fanden in Rom die Verhandlungen über die Zugeständnisse Ottos IV. und ihre schriftliche Fixierung statt. Auf die Darstellung der Anfänge Ottos IV. kann hier nicht eingegangen werden. Sie ist durch die neuen Ausführungen von Peitz auch bereits teilweise berichtigt. Aber die Klärung der Widersprüche zwischen beiden Ausfertigungen ist wichtig. Abgesehen von kleineren Varianten ist in der zweiten Ausfertigung zu: similiter etiam consilio et mandato tuo parebo noch: de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum hinzugefügt. Der Einschub ist, wie Haller ausführt (502 f.), nicht glücklich angebracht, er zerreißt den Zusammenhang. Er wäre aber auch im Mai 1199 nach der Lage der Dinge gar nicht möglich gewesen. Diese Klausel aber war in der ganzen Urkunde zweifellos das drückendste für Otto IV., der stets auf England angewiesen war und nun „zum willenlosen Werkzeug des Papstes" wurde (505). Eine Untersuchung des Originals führte Haller auf die richtige Spur. Zwei ganze Zeilen sind von der Plica bedeckt, waren also nicht leicht zu lesen, da die Siegelschnur das Herunterfalten der Plica verhinderte. Die Anfangsworte über die Verpflichtung Frankreich gegenüber eröffnen die Zeile, die verdeckt war; wenn man die linke Ecke des Bugs zurückbog, konnte man sie noch lesen. „Wer sich damit begnügte, mußte den Eindruck erhalten, als ob der ganze Satz dastände, daß das Versprechen der Bestätigung bei der Kaiserkrönung überhaupt fehlte, sah er nicht" (506). Der Betrug ist entdeckt worden, die zweite Ausfertigung hat wohl der scriptor Riccardus des päpstlichen Legaten geschrieben, wie Haller mit guten Gründen wahrscheinlich macht (506, Anm. 3). Daß man sich der ersten Ausfertigung nicht begab, war kluge Vorsicht der päpstlichen Gesandtschaft, unbegreiflich bleibt, daß Innozenz III. dem Welfen trotzdem traute. Zweifel an Hallers Ausführungen können nicht aufkommen. Der Eintrag der vollen Fassung im registrum super negotio stützt sie wesentlich. Aber auch auf die politische Geschichte und vor allem die Ottos IV. und seiner Ratgeber fällt neues Licht. So dumm und schwach waren sie nicht, wie man bisher anzunehmen geneigt war.

M ö l l e n b e r g „Der Codex Viennensis"[54]) untersucht diese dem Praemonstratenserkloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg entstammende Handschrift und kommt zu neuen wichtigen Ergebnissen. Sie ist nicht mehr vollständig erhalten und von sechs Händen geschrieben, von denen vier ins ausgehende 12., zwei in den Beginn des 14. Jahrhunderts gehören. Sie enthält 100 Urkunden — eine genaue Übersicht 156 bis 168 — die älteste Gruppe (Nr. 1—57), bei der regelmäßig Datierung und Zeugenreihen fehlen, hat der Kanoniker Alexius von Unser Lieben Frauen angelegt und neben den Urkunden des eigenen Klosters, die nach sachlichen Gesichtspunkten angeordnet sind, während seiner Tätigkeit in der Kanzlei des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg einige andere Stücke aufgenommen und als Bischof von Brandenburg noch einige Einträge hinzugefügt. Der Codex kam dann nach Magdeburg zurück und hier wurden vom Schreiber B weitere Eintragungen gemacht (Nr. 58—67 und 69), die juristisches Interesse verraten, so etwa das Diplom Konrads III. St. 3444 mit Ausführungen über das ius regni; die Zahl der Urkunden für das Kloster Unser Lieben Frauen ist gering. Die vom Schreiber C stammende Niederschrift von Nr. 68 beweist, daß die Handschrift wieder in das Kloster Unser Lieben Frauen zurückgekehrt war; der Schreiber D (70—89) hat

[54]) Sachsen und Anhalt 3, 149 ff. (1927).

Digitized by Google

politisch bedeutsame Schreiben eingetragen und muß mit Bischof Alexius und Wichmann in enger Verbindung gestanden haben. Die Schreiber A, B und D gehörten zweifellos den notarii curiae Magdeburgensis an. Dann blieb der Codex über ein Jahrhundert unbenützt, im 14. Jahrhundert trugen dann die Schreiber E (Nr. 90, 95—100) und F (91—94) noch etliche Privaturkunden des Klosters Unser Lieben Frauen ein, darunter die gefälschte Stiftungsurkunde. Man sieht, daß der Codex Viennensis kein Formularbuch sein kann. Dem Absatz über den Vergleich der Hände mit solchen, die in Magdeburger Urkunden vorkommen, sind 6 Tafeln beigegeben, die eine Überprüfung der mit Vorsicht vorgetragenen Schriftuntersuchung ermöglichen.

Klinkenborg bespricht „Die Urkunden des Domkapitels zu Brandenburg über seine Rechte an der Havel"[55]). Der älteste Besitztitel für die Rechte des Domkapitels an der oberen Havel, eine Urkunde des Markgrafen Otto II. von 1187 ist im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gefälscht worden. Als Vorlage diente eine Reihe von Urkunden, die mosaikartig ineinandergeschachtelt sind und von denen zwei erst aus den Jahren 1197 und 1204 stammen. Die Schrift steht auf einem völlig radierten Pergament, auf dem nur das echte Siegel geblieben ist. Klinkenborg vermutet, daß ursprünglich „die Ausfertigung der Urkunde des gleichen Ausstellers vom gleichen Jahr für das gleiche Domkapitel betr. Reinoldesdorf (Ploetzin)" am Pergament gestanden habe (564, Anm. 1). Weiters handelt es sich um die Havelstrecke zwischen Bisebusch und Feuerstätte, für die noch zwei Urkunden von 1316 und 1321 vorliegen, ausgestellt von Markgraf Johann und von Bischof Johann von Brandenburg. Erstere beruht auf der Schenkungsurkunde des Markgrafen über Plötzin für das Domkapitel vom Jahr 1316, letztere auf einer Urkunde des Bischofs von 1320 für den gleichen Empfänger über den Verkauf des Dorfes Tickow und Saaringen. Auch sie sind falsch und zusammen mit der erstgenannten Fälschung 1370—1380 hergestellt (568); als geistiger Urheber kommt der Propst Hentzke von Gersdorf in Betracht.

Von Sthamer ist der zweite Teil seiner „Studien über die sizilischen Register Friedrichs II." erschienen.[56]) Es galt, die Behauptung Nieses zu überprüfen, daß unter Friedrich zwei Registerserien vorhanden waren. In der ersten Abhandlung (ebenda 1920, 584 ff.) hatte Sthamer die Reste der Originalregister und die Marseiller Fragmente einer eingehenden Untersuchung unterzogen und deren Verhältnis zueinander genau geprüft; da er auf dem Original und nicht auf den fehlerhaften Drucken von Carcani und Huillard Breholles basiert, konnte er im Gegensatz zu Niese nachweisen, daß die sechs Stücke der Marseiller Fragmente, die sich im Originalregister finden, auch von dort herstammen, daß aber die Fragmente außer dem Original, das ein Spezialregister ist, auch allgemeine Register benützt haben. Sthamer schloß auf das Vorhandensein von Spezial(Kammer)-Registern und allgemeinen (Kanzlei) Registern mit einer Teilung in littere de curia und littere de privatis (1920, 604) seit 1237/38. Für Privilegien muß es eigene Register gegeben haben. In der zweiten Mitteilung führt Sthamer aus, daß das Original-Fragment Spuren davon zeige, daß Ende des 13. Jahrhunderts ein Beamter der Anjous in den Registern Friedrichs II. jene Stücke mit: Nota vermerkt hat, die noch eine praktische Bedeutung besassen; nach Erledigung seiner Arbeit setzte der Abschreiber ein: scripta hinzu. Die Marseiller Fragmente sind vermutlich erst nach 1275 hergestellt worden (178). Niese schloß auch aus den Registern Roberts von Neapel auf ein weiteres Registerfragment Friedrichs II., für eine der Urkunden findet sich auch im Originalregister Friedrichs II. zu Neapel der Eintrag, doch stammt er von einer Hand des 14. Jahrhunderts, ist also auf einem freigebliebenen Raum eingeschmuggelt; die übrigen Urkunden sind nach Sthamers abschließenden Nachweisen falsch (171). Ein wichtiger Hinweis, daß auch Kanzlei-

[55]) Papsttum und Kaisertum, 561 ff. (1926).
[56]) Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse 1925, 168 ff.

Digitized by Google

register mit Vorsicht benützt werden müssen. Außerdem weist Sthamer noch in mehreren Fällen nach, daß in freigebliebene Spalten des Originalregisters Einträge in fälschender Absicht später eingeschoben wurden und gibt die Texte dieser Stücke wieder. Ein Stück steht sogar auf Rasur und hat die Anfangsworte des ursprünglichen Wortlautes beibehalten. Im Ganzen sind sieben vollständige Fälschungen und zwei Ansätze für weitere Einschübe feststellbar.

Eine knappe Zusammenstellung unserer Kenntnis über das sizilische Registerwesen bietet S t h a m e r an einer Stelle, an der man sie nicht erwarten möchte, in dem Aufsatz „Aufgaben der Geschichtsforschung in Unteritalien. Mit besonderer Berücksichtigung der mittelalterlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte".[57]) Er führt aus, was die Forschung an Hand der zum Teil noch unbenützten Quellen Unteritaliens zu leisten hat. Es ist das eine Aufgabe, an der sich auch die deutsche Forschung zu beteiligen hat, weil das Königreich Sizilien mit seinem Beamtenstaat auf das übrige Europa nicht ohne Einfluß geblieben ist. Bei solcher Blickrichtung müssen die Register als wesentlichste Grundlage bezeichnet werden. Was über die Friedrichs II. zu sagen ist, wird 136—138 übersichtlich geboten und daran schließt Sthamer den Hinweis, daß Register Konradins urkundlich bezeugt sind. Die entsprechende Stelle in einem Schreiben König Karls von Anjou lautet: Idem (Heinricus) ... conatus modis omnibus, quibus potuit cum quondam Conradino et aliis ecclesie inimicis non solum regni nostri proditionem set mortem nostram specialiter procurare, sicut ex regestris dicti Corradini et aliis testibus evidenter apparet (Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I. e. II d' Angiò 2, 286). Heute ist wohl noch gar nicht recht abzusehen, wie weit die Folgerungen führen werden, die aus dieser Feststellung gezogen werden müssen. Klar sind auch die Ausführungen über die Register der Anjous (139—148). Die weiteren Darlegungen Sthamers sind als Arbeitsprogramm beachtlich und lassen teilweise sogar schon ahnen, welchen Gewinn eine weitere Erforschung des reichhaltigen, aber in schadhaftem Zustand überlieferten Quellenbestandes bringen wird.

S t h a m e r hat dann in seinem Aufsatz „Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden"[58]) den generellen Nachweis versucht, daß in Registern und Originalurkunden die Datierungen ganz oder teilweise nachgetragen sind. An Hand der Urkunden Karls I. von Anjou führt er aus, daß Inkarnationsjahr, vielfach Indiktion und Regierungsjahr gleichzeitig mit dem Kontext, in einem weiteren Absatz Ort und noch später Monat und Tag, fallweise auch der Name des verantwortlichen Beamten niedergeschrieben wurden. „Der Ort gibt uns an, wo der Befehl zur Ausstellung der Urkunde gegeben, der Monat und Tag aber, zu welcher Zeit die Urkunde genehmigt und durch die Besiegelung perfekt geworden ist. Bei den kleinen laufenden Geschäften des Tages werden freilich Ort und Tagesdatum oft genug zusammengefallen sein; nicht aber bei schwierigeren und umfangreicheren Schriftstücken" (251). Das mag ohne weiteres für die von Sthamer untersuchte Zeitspanne zutreffen, nicht aber für das gesamte Mittelalter. Sthamer meint (254), daß in der sizilianischen Kanzlei nicht nach Konzepten, sondern nach dem Original registriert worden sei: „Das ergibt sich vor allem aus dem Umstande, daß die Registraturvermerke auf der Rückseite der Originale nicht von dem Schreiber des Originals selbst, sondern von dem jeweiligen Registrator eingetragen sind. Dem Registrator lag also bei seiner Arbeit zweifellos die Originalausfertigung vor..." Mindestens ebenso naheliegend ist folgender Schluß: Die Registrierung erfolgte nach dem Konzept, der Registereintrag wurde mit dem Original verglichen und wo es nottat, nach dem Original berichtigt und bei dieser Gelegenheit erfolgte am Original der Registraturvermerk. Man kann doch nicht annehmen, daß alle Korrekturen in den Originalregistern durch Versehen des Registrators bedingt waren. Daß die Registereintragungen nicht immer streng

[57]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 46, 132 ff. (1926).
[58]) Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse 1927, 250 ff.

Digitized by Google

chronologisch angeordnet sind, erklärt die Konzeptvorlage weit besser. In der Reihenfolge, in der die Entwürfe fertig wurden, kamen sie zur Registrierung, aber nicht immer in der gleichen Abfolge zur Expedition. Sollte man wirklich annehmen, daß es im Verlaufe der Beurkundung eine Phase gab, in der sowohl im Original als auch im Register Daten nachgetragen wurden? Sollte man nicht lieber annehmen, daß die im Register nachgetragenen Daten aus den allen Konzepten gegenüber vollständigeren Originalen stammten? Wo Daten im Register fehlen, denkt Sthamer (255), daß „die Expedierung des Originals schneller, als üblich, erfolgte". Dann hätte in der Regel das Original ja zweimal in die Registratur kommen müssen! Daß also im Register Nachträge erfolgten, Nachträge zu dem Eintrag nach dem Konzept, erscheint immer noch als sehr wahrscheinlich und die Nachweise von Caspar und Peitz, daß die Register Johanns VIII. und Gregors VII. nach Konzepten geführt sind, können durch Sthamers Ausführungen (264) an keiner Stelle als widerlegt gelten. Aber das Verhältnis von Konzept und Register sowie Reinschrift bedarf noch einer eingehenden Untersuchung, die ich mir vorbehalte und in absehbarer Zeit vorzulegen hoffe.

Sthamer behauptet, daß in allen Kaiserurkunden Nachträge in der Datierungszeile stattgefunden haben, ohne daß die Herausgeber der Diplomatabände das bemerkt haben. Fürwahr ein beschämendes Zeugnis für deren Akribie! Zum Glück ist die Sache nicht so ernst. Für die Diplome urteilt Sthamer auf Grund der Kaiserurkunden in Abbildungen, also ohne Kenntnis der Originale. Dann hat aber bereits 1913 H. Bloch ausgeführt, daß bei den Originalen Heinrichs II. rund bei einem Drittel, bei Konrad II. nahezu bei der Hälfte „Einzelnachträge oder Zufügung der ganzen Datierung" vermerkt werden können. (Über nichteinheitliche Datierung, besonders in den Urkunden Heinrichs II. Historische Vierteljahrsschrift 16, 12 f.). Also so ganz blind gegenüber den Nachträgen war man bisher nicht und wo sie nicht vermerkt sind, haben sie eben auch gar nicht stattgefunden. Nun noch eine einfache Erwägung. Stets ist die Datierung mit anderer Schrift als Signum- und Rekognitionszeile geschrieben, meist auch mit kleineren Buchstaben als der Kontext und ohne die Verschleifungen der Oberlängen. Allein dadurch, aber auch infolge der Zeilenführung kann sich schon ein scheinbarer Neuansatz ergeben. Wie oft mag ein Schreiber in die Tinte getaucht haben, ehe die ganze Datierung am Pergament stand? Da müßte man doch erst einmal Originale prüfen, wie oft im Durchschnitt der Schreiber für eine Zeile eintauchen mußte. Sonst müßte man auch im Kontext so vieler Diplome Nachträge über Nachträge annehmen. Man wird also nicht mit Sthamer behaupten wollen, daß uns jetzt noch unübersehbare Aufschlüsse bevorstehen. Auch die Unsicherheiten bei der Untersuchung des Itinerars werden nicht wesentlich größer, als sie schon waren. Und die Schlüsse auf Registerführung nach Originalen sind nicht zwingend. Die bewußte Ausschaltung der Literatur hat der Beweisführung Sthamers nicht zum Vorteil gereicht und für die Vorwürfe gegenüber den Bearbeitern der Kaiserurkunden ist ein Nachweis an keiner Stelle erbracht.

H. Meier „Gertrud Herzogin von Österreich und Steiermark"[59]) bespricht in einem Anhang (26 ff.) die Urkunden der Herzogin, von denen fünf im Original erhalten sind, zwei sind nur durch Erwähnungen in Bestätigungsurkunden bekannt; der Rest liegt in kopialer Überlieferung vor. Zwei von den Originalen stammen von gleicher Hand (Nr. 1 von 1249 und Nr. 4 von 1255), die Ausstellungsorte Kahlenberg und Voitsberg-Graz lassen schließen, daß der Schreiber zur Umgebung der Herzogin gehörte; die Schrift von Nr. 2 aus dem Jahr 1251 steht den beiden erstgenannten nahe. Nr. 4 und 6 beruhen auf Vorurkunden, in Nr. 4 ist Invokation, Arenga, Publikation und Korroboration dem privilegium minus von 1156 für das Herzogtum Österreich entnommen. Das deutet darauf hin, daß sich eine Ausfertigung des privilegium minus im Besitz der Herzogin befand und erklärt den

[59]) Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, Jahrgang 23, 5 ff. (1927).

Digitized by Google

Eintrag in einer Klosterneuburger Handschrift, da Gertrud bis 1253 ihren Sitz am Kahlenberg hatte. Bei Nr. 6, einer Urkunde für Wocco von Rosenberg schließt Meier zu Recht auf eine Empfängerausfertigung und die überaus schwachen Übereinstimmungen mit der Arenga der zwei Jahre später am gleichen Ort ausgestellten Urkunde Nr. 8 genügen nicht für die Annahme, ein Voitsberger habe beide Male das Diktat geliefert. Nr. 5 vom Jahre 1260 für Judenburg hält Meier für eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Das Siegel ist genau beschrieben, die Texte sind sorgfältig; eine Tafel gibt Ausschnitte aus den erhaltenen Originalen. Die Materialkenntnis und sichere Beherrschung der Arbeitsmethoden des leider frühzeitig Verstorbenen sei eigens hervorgehoben.

v. Voltelini beschreibt „Die Imbreviatur des Johannes Scriba im Staatsarchiv zu Genua"[60]), das älteste erhaltene Notariatsbuch (1154—1164) — und zugleich die älteste Papierhandschrift auf dem europäischen Festland — die Cancellaturen und erörtert die Anordnung der Stücke, die im ganzen chronologisch gereiht sind. Störungen der Abfolge sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß Verheftungen stattgefunden haben, zum Teil auf spätere Nachträge auf frei gebliebenen Seiten, ein Vorgang, den wir bei im Original erhaltenen Registern und Briefsammlungen ebenfalls mehrfach beobachten können. Bei abschriftlich erhaltenen Sammlungen wird auf diese Möglichkeit in Hinkunft noch mehr Gewicht zu legen sein. Stellenweise sind lose Zettel eingeheftet oder eingelegt, Zusätze, Rechnungen u. a. m. Sie alle sind im 2. Band der Monumenta historiae patriae chart. nicht aufgenommen, ebenso wie alle schwer lesbaren Stücke. Vier Inedita sind im Anhang abgedruckt.

Auf den Imbreviaturen des Joh. Scriba sowie weiteren des Lanfranco 1180—1216 und Guglielmo Cassinense 1191—1206, beide ebenfalls in Genua und bisher ungedruckt beruht eine rechtshistorische Arbeit von M. Chiaudano[61]), in der die Imbreviaturbücher beschrieben und im Anhang 59 Eintragungen aus diesen über die zur Erörterung stehenden Rechtsverhältnisse abgedruckt werden. Sie bildet eine wertvolle Ergänzung unserer Kenntnis von den Genueser Imbreviaturen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Koechling hat in seinen „Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland"[62]) das gedruckte Material bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengefaßt. Das Notariat ist zuerst 1274 in Lüttich, fünf Jahre später in Köln nachweisbar, die Erzbistümer Trier und Mainz folgen noch Ende des 13. Jahrhunderts nach (genaue Nachweise 6 ff.). Zu einer Zunftbildung ist es in Deutschland nicht gekommen, aber auch eine entscheidende Veränderung des Urkundenwesens nördlich der Alpen hat das Notariat nicht mit sich gebracht. Für 24 Städte sind die Nachweise der Notare und die Zeit ihrer Wirksamkeit zusammengestellt (9 ff.). Das Papsttum und das Kirchenrecht haben an dem Übergreifen des Notariats nach Deutschland Anteil gehabt, aber doch nicht bewußt daran gearbeitet. Es ist der Notariatsurkunde auch nicht gelungen, ihre Form unverändert zu bewahren. Eine große Zahl deutscher Notariatsinstrumente ist besiegelt und die Anbringung des Signets hat eine höhere Bedeutung als in Italien erfahren; sie wird fast ausnahmslos in der Unterschrift des Notars erwähnt (20). Der Tätigkeit und dem Wirkungskreis der Notare sind eingehende Kapitel gewidmet, ebenso ihrer Verwendung im Dienst geistlicher Gerichte, bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Reichsgewalt seit Ludwig dem Bayern (33 ff.). Die anderen weltlichen Fürsten haben sich ihrer nur in den seltensten Fällen bedient. Während wir bei zahlreichen Urkunden das Notariatssignet neben dem Offizialatssiegel finden, hat das Notariat zu den Kanzleien der Städte weit losere Beziehungen gehabt. Die notarielle Beglaubigung der Ratsurkunden ist selten, gelegentlich

[60]) MÖIG. 41, 70 ff. (1926).
[61]) Chiaudano, Contratti commerciali Genovesi del secolo XII, contributo alla storia dell' accomandatio e della societas, 1925.
[62]) Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte. 2. Reihe, Heft 1 (1925).

Digitized by Google

sind Stadtschreiber zugleich öffentliche Notare (41 f.). Diese waren meist geistlichen Standes, hatten aber nur die niederen Weihen empfangen. Anhang 1 bietet ein chronologisches Verzeichnis der erwähnten Notariatsinstrumente bis 1349 mit 259 Nummern, das dankenswerter Weise auch den jeweiligen Rechtsinhalt aufführt. Im Anhang 2 ist ein alphabetisches Verzeichnis der erwähnten Notare geboten, zu dem noch ein Index der Vornamen tritt. Der Wert der fleißigen Arbeit liegt darin, daß von allen Seiten das Material zusammengetragen wurde, wenn auch Vollständigkeit dabei nicht erzielt wurde; teilweise hätte man eine straffere Disposition lieber gesehen. Die Grundlagen für eine Diplomatik der deutschen Notariatsurkunde liegen heute vor, die inneren Merkmale können an Hand der Drucke bereits herausgearbeitet werden, für die äußeren Merkmale ermangeln die notwendigen Vorarbeiten. Auch die knappen Ausführungen Koechlings über die weitere Entwicklung (45 f.) lassen noch wertvolle Ergebnisse erwarten. Der Lehre von den Privaturkunden stehen also auch hier noch wichtige Aufgaben bevor.

Heuberger[63]) hat den Nachweis erbracht, daß das Notariat nicht durch Tirol nach Deutschland vorgedrungen ist. So erklärt sich, warum es nicht zuerst im Südosten, sondern im Westen auftaucht und dort auch im Verlauf der Entwicklung am stärksten vertreten ist, was aus Koechlings Ausführungen zwar herauszulesen ist, aber doch nicht eigens festgestellt wird.

Rehme, der seit mehreren Jahrzehnten um die Erforschung der Stadtbücher bemüht ist und dem wir eine brauchbare Einteilung des Materials verdanken, legt einen ersten Band „Stadtbücher des Mittelalters"[64]), vor, der als Vorarbeit für eine Geschichte des Stadtbuchwesens dienen soll. Er umfaßt ausschließlich „das Schrifttum mit Einschluß der Editionen", Handschriften hat Rehme nur ausnahmsweise benützt. Er bringt für eine große Zahl von Städten kritische Untersuchungen, die auch den ehemaligen Bestand an Stadtbüchern zu ermitteln trachten und nach Tunlichkeit einen Überblick über die Entwicklung herausarbeiten. Ein abschließendes Urteil kann erst abgegeben werden, wenn der zweite Band vorliegt, der außer den bereits publizierten Stadtbüchern, die im ersten Band noch nicht aufgenommen sind, auch archivalische Forschungen enthalten soll. Heute aber sei bereits auf den Wert der Übersicht und der kritischen Erörterungen verwiesen, die eine rege Förderung der entsprechenden Kapitel der Privaturkundenlehre bedeuten.

F. Schubert[65]) bespricht eingehend die Entwicklung des Glatzer Stadtbuchwesens. Anschließend an Rehmes Gliederung bringt er Angaben über Justiz- und Verwaltungsbücher, von denen „der stad vorsigilt buch" Rats- und Schöffenlisten, städtische Willeküren und Statuten sowie Eintragungen aus dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält. Es folgen genaue Angaben über Form, Anlage und Handschriftenwechsel, Buchbehörde und Buchführer, die sich in den Rahmen dessen, was wir sonst über die Stadtbücher wissen, mühelos einfügen lassen. Die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften, die im Stadtbuch verzeichnet sind, erfahren eine eingehende Erläuterung. Rats- und Schöffenlisten sowie Verzeichnisse der Erb- und Landrichter bilden den Abschluß der instruktiven Abhandlung, die umso wertvoller ist, als Rehme im ersten Band seiner „Stadtbücher des Mittelalters" Glatz nicht aufgenommen hat.

Eine wichtige Ergänzung zu H. Foersters Untersuchung über „Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied" bietet Gescher „Das älteste kölnische Offizialatsstatut (1306—1331)".[66]) Er veröffentlicht diesen Fund und führt aus, wie das bisher als ältestes angesehene

[63]) Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung. Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum Heft 6, 29 ff. (1927).

[64]) Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 21, 171 ff. (1927).

[65]) Schubert, Das älteste Glatzer Stadtbuch (1316—1412), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 45, 250 ff. (1925).

[66]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 14, 475 ff. (1925).

Digitized by Google

Statut von 1356 zwar das ursprüngliche in sich aufgenommen hat, aber eine Reihe von Bestimmungen neu hinzutreten. Das Statut ist überhaupt das erste für das Kölner erzbischöfliche Offizialat ausgearbeitete und zugleich das älteste, das bisher im Druck bekannt geworden ist. Gescher hat bereits die Verwandschaft mit dem Utrechter Statut von 1466 feststellen können und angedeutet, daß beide möglicherweise einem westlichen Vorbild nachgeahmt sind, für das Kölner sogar einen Anhaltspunkt geboten. Hier sind also noch wichtige Fragen zu lösen, aber für ein Kapitel der spätmittelalterlichen Privaturkundenlehre ist jetzt schon unsere Kenntnis vertieft worden.

Von einer umfangreichen Arbeit „Die Kemptener Urkundenschreiber von 1320—1381/82" (1926) legt Vock den ersten Teil vor, der als Dissertation gedruckt die Kapitel über die Schreiber und die äußeren und inneren Merkmale, im Anhang die Siegel bespricht. Ein abschließendes Urteil ist daher noch nicht möglich. Vock führt selbst aus, daß er nur die im Hauptstaatsarchiv München befindlichen Archivalien des Hochstiftes und der Reichsstadt Kempten sowie die übrigen dort befindlichen Fonds anderer Klöster und Reichsstädte eingesehen habe, die außerhalb München befindlichen Archive aber nicht einbeziehen konnte. Die Arbeit beruht auf 149 Urkunden, darunter 118 Originalen, die von 23 Schreibern geschrieben sind, davon 129 (?) von acht verschiedenen Händen. Hier ist offenbar ohne nähere Untersuchung aus dem Diktatvergleich der Schluß gezogen, daß Schreiber und Diktator identisch sind. Die Siglengebung der einzelnen Schreiber ist irreführend. Vock zählt sie nach den Äbten durch, obzwar „die Urkundenschreiber nichts mit der Abtei zu tun haben" (15), sondert außerdem nicht zwischen denen aus der Zeit Heinrichs von Oberhofen (1320—1331) und Heinrichs von Mittelberg (1346—1381), obwohl sich dazwischen Abt Burkart einschiebt. Die Siglengebung ist weiters irreführend, weil HA eine Abturkunde schreibt — also doch mit der Abtei zu tun hat —, ebenso BUB, BUD möglicherweise aus Memmingen stammt (17), also gar nicht hätte mitgezählt werden dürfen. Abgesehen davon sind in den Siglen jedenfalls Schreiber mitinbegriffen, die Stadtschreiber waren und solche, die offenbar der Abtei angehörten. Eine Tabelle über die Wirkungszeit der einzelnen Schreiber (18) läßt erkennen, ob diese für den Abt, die Stadt oder für andere geschrieben haben. Daraus ergibt sich, daß 4 Schreiber nur für den Abt, 14 nur für andere, der Rest für alle drei Gruppen gearbeitet hat, kein einziger nur für die Stadt. Dabei ist beachtenswert, daß einer von ihnen, Johans Hofkeltz in der letzten von ihm geschriebenen Urkunde der statschriber heißt, es also vorher vermutlich nicht war. Seine Hand ist im Stadtbuch nachweisbar, ebenso die des Konrads des Schulmaisters und Walthers des Brunnunmeisters, die den Titel Stadtschreiber niemals geführt haben. Aus der Vergleichung der Wirkungsdauer der einzelnen Schreiber hat dann Vock für fünf von ihnen ihre Wirkungszeit als Stadtschreiber erschlossen. Auffällig bleibt, daß mit dem Augenblick ihrer Ernennung ihre Schrift in den Urkunden nicht mehr erweisbar ist. Aus Vocks Ausführungen geht hervor, daß weder Stift noch Stadt eine Kanzlei hatten, die Urkunden vielmehr von in Kempten ansässigen Schreibern angefertigt wurden. Soweit hier Berufsschreiber in Frage kommen, ist jeweils der Älteste Stadtschreiber geworden, hat sich aber am Urkundenschreiben nicht mehr beteiligt. Die Ausführungen über die Siegel (37 ff.) haben über Kempten hinaus für das ganze Allgäu Bedeutung und gewinnen dadurch an Wert. Die Anlage der Arbeit kann methodisch nicht gebilligt werden, das Material hätte sich auch stellenweise schärfer erfassen lassen.

P. Deschamps bespricht „Les lettres closes au début du XIVe siècle"[67]). Er verweist darauf, daß unter Philipp Valois die vom König direkt ausgehenden geschlossenen Briefe sich völlig von den früheren unterscheiden. Sie sind in französischer Sprache abgefaßt, haben statt Intitulatio und Adresse die Formel: De

[67]) Le Moyen Age, 2e série, tom. 27, 333 ff. (1926).

Digitized by Google

par le Roy in der ersten Zeile, an Stelle der ausführlichen Datierung mit Ortnamen, Monatstag und Inkarnationsjahr tritt eine einfache ohne Jahreszahl. Der Empfänger wird lediglich genannt, der Gruß entfällt. Die Briefe sind entweder mit einem Pergamentstreifen verschlossen, der durch Einschnitte im Pergament durchgezogen und durch das Siegel zusammengehalten wird oder es wird von rechts nach links ein Streifen vom Pergament abgeschnitten und dann um das gefaltete Schreiben gewickelt und mit dem Siegel versehen. Das älteste Beispiel stammte nach Giry von 1338, Deschamps bringt nun ein Schreiben von 1322 zum Abdruck, das eine Zwischenstufe zwischen alter und neuer Form darstellt und Adresse und Gruß noch beibehalten hat. Das nächste Beispiel ist dadurch besonders lehrreich, weil sich der Pergamentstreifen noch erhalten hat, auf dem die Adresse steht (337). Als nach dem Tode Karls des Schönen eine Regentschaft der Königin eingesetzt wurde, lautete die Eingangsformel: De par le Régent (339). Deschamps erläutert weiters Briefe, die an die Garde du Trésor des Chartes Pierre d'Etampes und Pierre Julien gerichtet waren, zum großen Teil vom Kanzler Pierre de Chappes abgesandt. Sie sind ebenso verschlossen wie die früher besprochene Gruppe, waren in lateinischer Sprache abgefaßt, beginnen mit dem Namen des Empfängers, sind vom Kanzler mit seinem Namen oder mit dem Titel cancellarius unterschrieben, teilweise undatiert, stets aber ohne Jahreszahl (341). Auch offene Briefe des Kanzlers an die genannten Empfänger kommen vor. Wo ein Brief etwa die Überschrift aufweist: ex parte cancellarii Francie, fehlt eine Unterschrift. Die geschlossenen Briefe tragen in der Regel auch eine Ortsangabe, die offenen mit einer Ausnahme nie.

K l a p p e r[68]) bringt knappe Notizen über ein Formularbuch — wann wird endlich die Bezeichnung Formelbuch aus der Literatur verschwinden? — aus den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts, dessen Verfasser er in der Zisterze Leubus sucht. Der Inhalt bezieht sich im wesentlichen auf Schlesien. Das Formularbuch ist eine Abschrift des umfangreicheren Originals. Dem auszugsweisen Abdruck der Texte ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt, Ansätze zu einer Verarbeitung des Materials, ja auch eine Prüfung der Glaubwürdigkeit — eine anderwärts nicht verzeichnete Urkunde Karls IV. ist darunter — fehlt völlig.

Von Johann von Neumarkt, der durch die Forschungen K. Burdachs neuerdings in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist, findet sich im Schweidnitzer Ratsarchiv eine Briefsammlung mit der Überschrift: forme Iohannis Noviforensis de cancellaria domini imperatoris, die mit der summa cancellariae verwandt ist, aber viele bisher unbekannte Formulare enthält. S c h i e c h e[69]) gibt eine ausführliche Beschreibung dieser forme, die sich als „vollkommen selbständige Spielart der Summa cancellariae erweist" und „eher Briefsammlung als Formularbuch zu nennen wäre" (312). Der Codex enthält 185 Blätter und weist außer den formae (f 87—f 140') noch weitere Briefmuster auf, die auf Schlesien, Polen, Ungarn, Mähren und Böhmen Bezug nehmen und ist etwa um 1420 entstanden. Farbe der Tinte und Größe der Schrift wechseln. Da Schieche nicht festgestellt hat, ob die formae nur von einer Hand geschrieben sind, ist eine der wesentlichsten Vorfragen ungelöst geblieben. Die formae zerfallen in zwei Teile; der erste umfaßt 106 Stücke (f 87—f 117), der zweite Teil ist wesentlich jünger und enthält vier Formulare aus der summa cancellariae, die aber Wenzel als Aussteller bezeichnen. Sie gehören also nicht mehr zu den formae Iohannis Noviforensis. Die wichtigste Frage ist, als was wir sie zu betrachten haben. Denn die formae enthalten nur 7 Stücke, die auch in der summa cancellariae enthalten sind. Ein Vergleich ergibt, daß die summa nicht aus den formae abgeleitet sein kann, da diese einen volleren Text aufweisen, aber auch das umgekehrte Verhältnis ist nicht anzunehmen. Drei Stücke der

[68]) Klapper, Ein schlesisches Formelbuch des 14. Jahrhunderts, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 60, 157 ff. (1926).

[69]) Schieche, Ein Schweidnitzer Formularbuch Johanns von Neumarkt, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 61, 312 ff. (1927).

Digitized by Google

formae finden sich auch im Kollektar Johanns von Gelnhausen, die sich aber ebenfalls nicht völlig decken. Als Vorlage für die formae denkt Schieche auch an die Konzepte (326). Die „Fortsetzung" der formae umfaßt 316 Formulare aus der Zeit von 1385—1420, die „ausgesprochene Briefmuster" sind. Einige bisher unbekannte Stücke werden ausführlich erläutert und im Anhang abgedruckt.

Die formae verdienen zweifellos eine Herausgabe, bei der aber die wesentlichen Fragen erst einmal geklärt werden müssen, vor allem, was sie eigentlich sind. Eine Spielart der summa oder ein Briefbuch Johanns von Neumarkt? Ein so starker Tintenwechsel, wie er aus Schieches Angaben (316) hervorzugehen scheint, ist bei einer Abschrift kaum die Regel. Auch hier wird eine sorgfältigere Prüfung gewiß zu weiteren Feststellungen kommen können.

Weitere Hinweise entnehmen wir Burdachs Werk „Schlesisch-böhmische Briefmuster aus der Wende des vierzehnten Jahrhunderts"[70]). Er bespricht die Schlägler Briefsteller, die in einer Sammelhandschrift des Stiftes Schlägl enthalten sind. Sie entstammen dem schlesisch-böhmischen Grenzgebiet und sind um 1400 niedergeschrieben worden (5). Es sind keine politisch bedeutsamen Briefe, wie sie uns andere Sammlungen aus der gleichen Zeit in Böhmen überliefert haben; sie sind nach Standesgruppen angeordnet. In der zweiten Sammlung wird u. a. der Olmützer Bischof Nikolaus von Riesenburg genannt, der zum engeren Kreise Johanns von Neumarkt gehörte und dessen Art er fortsetzte (31). Das Briefmaterial ist von einem Schlesier zusammengestellt und weist nach Schweidnitz-Frankenstein (51). Ein Teil der Briefe befindet sich aber auch in einem Codex der Gymnasialbibliothek zu Schneeberg. Er enthält überdies eine weitere in sich geschlossene Briefsammlung (132), die zur politischen Geschichte ebenso nichts bietet. Einzelne Briefe weist aber auch der Schweidnitzer Codex auf, über den eine eigene Arbeit von Schieche vorliegt. Handschriften, Lagenumfang und Inhalt der einzelnen Codices werden genau angegeben (für Schlägl 149—159, für Schneeberg 159—162, für Schweidnitz 162—164. Zu letzterer der Zusatz, sie sei „wahrscheinlich" von einer Hand des beginnenden 15. Jahrhunderts. Das bedarf, wie bereits ausgeführt, eben einmal einer Entscheidung). Historiker und Urkundenforscher werden die Schweidnitzer Sammlung bevorzugen, da sie allein wertvolle, anderwärts nicht überlieferte Schreiben politischen Inhalts bewahrt hat. Für die Fragen, die hier noch zu lösen sind, dürfte Burdachs Feststellung wichtig sein, daß sich von den zahlreichen Unterabteilungen der Schweidnitzer Handschrift bei einer weiteren Übereinstimmungen mit anderen Sammlungen – und doch auch Abweichungen ergeben. Vielleicht führt eine genauere Prüfung der gesamten Schweidnitzer Handschrift noch weiter.

Von einer umfangreichen Arbeit Kirns „Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im fünfzehnten Jahrhundert"[71]) liegt der erste Teil vor, der das Beurkundungsgeschäft umfaßt. Kirn teilt, ohne auf die Zwischenformen einzugehen, in eigentliche Urkunden und Briefe und stellt fest, daß letztere der Zahl nach überwogen haben. Alle Urkunden, die nicht kirchlichen Inhalts sind, wurden in deutscher Sprache abgefaßt; dadurch wird das Formular der Urkunden beweglicher und flüssiger. Bei den lateinischen Urkunden machen sich mannigfache Einflüsse der päpstlichen Kanzlei bemerkbar, sogar die regulae cancellariae von Johann XXII. und seinen Nachfolgern waren in Mainz vorhanden. Als Jahresanfang kommt hauptsächlich der 1. Jänner in Betracht. Für nichteinheitliche Datierung sind keine Haltpunkte vorhanden. Die Datierung bezieht sich auf einen Zeitpunkt, der nicht nur vor der Besiegelung durch den Erzbischof und das Domkapitel, sondern sogar vor der Reinschrift liegt. „Datum ist der Zeitpunkt des Beurkundungsbefehles oder des Fertigungsbefehles" (307); die Konzepte waren datiert und sind im 16. Jahrhundert gebunden worden (liber notularum). Auf ihnen

[70]) Vom Mittelalter zur Reformation, Bd. 5 (1926).
[71]) Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 15, 302 ff. (1927).

Digitized by Google

ist jeweils die admissio des Domkapitels vermerkt, die oft erst mehrere Wochen später erfolgt ist. Unter Beurkundungsbefehl möchte man aber doch nicht mit Kirn den Auftrag verstehen, eine Urkunde auszustellen (318), sondern einen Entwurf herzustellen. Ob Beurkundungs- und Fertigungsbefehl tatsächlich an einem Tag zusammenfallen konnten, wie Kirn meint, erscheint fraglich. Offenbar fällt zwischen beide doch die admissio des Domkapitels. Kirn will überhaupt das Datum nur auf den Beurkundungsbefehl beziehen (319) und engt es daher stärker ein als S. 307. Konzepte wurden nicht immer ausgefertigt, oft genügte ein Formular, selbst Registereinträge wurden zu Formularen ausgestaltet (322). In der Regel entwarfen die Sekretäre die Konzepte und verglichen mit ihnen auch die Reinschrift. Empfängerausfertigungen gehören zur Seltenheit. Die admissio erfolgte vor dem Fertigungsbefehl, den in wichtigeren Fällen der Fürst selbst erteilte, sonst Hofmeister und Kanzler (331).

Etwa bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir den Kanzleivermerk: ad relacionem domini X ... Y. Er weicht dann der Unterschrift: ad mandatum mit Beifügung des Titels des Unterfertigenden. Noch etwas jünger ist der collacionata Vermerk, doch ist eine sichere Entscheidung, ob die Reinschrift mit dem Konzept oder dem Registereintrag verglichen wurde, nur in seltenen Fällen möglich. Wohl mit Recht hält Kirn die Kollation mit dem Register für den Regelfall, mit dem Konzept nur dann, wenn der Registereintrag erst nach der Aushändigung des Originals erfolgte. Ende des 15. Jahrhunderts kommen auch Kanzleiunterschriften auf. Wichtigere Urkunden wurden im Beisein des Erzbischofs mit dem Hängesiegel versehen, bei Briefen wurde das Sekret rückwärts aufgedrückt. Beachtenswert ist der Hinweis, daß neben den erzbischöflichen Originalregistern Registerabschriften ganz verschiedener Bedeutung vorhanden sind, neben solchen, die für das Domkapitel bestimmt waren, gibt es noch andere, die scheinbar ebenfalls Kanzleizwecken oder dem Erzbischof persönlich dienen sollten. Die Originalregister unterscheiden sich in ihrer Anlage nicht von anderen gleichzeitigen, sie sind nicht vollständig, die Überschriften der Nachträge stammen von anderer Hand. Registriert sollte werden aus dem Original vor der Besiegelung oder aus einem kollationierten Konzept. Dieser Vorgang verdient Beachtung, doch dürfte man nicht schließen, daß es im frühen Mittelalter, etwa bei dem Register Gregors VII. ähnlich gewesen sei, obwohl Peitz und Caspar die korrigierten Minuten als Registervorlage annehmen. In Mainz wurde in der überwiegenden Zahl der Fälle nach dem Konzept registriert, aber auch Zettel mit knappen Aufzeichnungen haben als Registervorlage gedient. Die Register zeigen auch durch Korrekturen, Vermerke und Zusätze, daß sie im praktischen Verwaltungsdienst eine wichtige Rolle spielten. Kirn hebt außerdem das Zusammengehen, aber auch das Entgegenwirken von Erzbischof und Domkapitel bei der Prüfung des Konzepts, Siegelung, Registerführung und Aufbewahrung der Urkunden hervor. Die Ausführungen über das Kanzleipersonal sollen folgen.

In einem schon früher erschienenen Aufsatz weist Kirn[78]) nach, daß das Domkapitel nicht nur am Konsens bei der Beurkundung festhielt, sondern auch versuchte, die Einsichtnahme in die Konzepte durchzusetzen oder zumindest eine Besiegelung mit dem erzbischöflichen Siegel vor der Erteilung des Konsenses zu verhindern. Unter den Kanzleivermerken taucht auch ein eigener: ad mandatum capituli auf. Das Kapitel legte sich ein eigenes Register der erzbischöflichen Urkunden sowie ein Lehenbuch an und brachte die Mainz erteilten Privilegien in seine Hand. Es hielt eigene Kanzleibeamte und übte auf die Mainzische Kanzlei einen merkbaren Einfluß aus. Im Domkapitel erkennt Kirn auch die Ursache, warum „die Teilnahme der Stände an der Regierung eine Episode blieb" (153). Es wäre ein großer Gewinn, wenn die lehrreichen Ausführungen Kirns für andere Teile Deutschlands bald ebenso sachkundige Nachahmer fänden.

[78]) Kirn, Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts, AUF. 9, 141 ff. (1926).

Digitized by Google

Groß[79]) untersucht den Anteil der Reichskanzlei und der österreichischen Hofkanzlei an der Außenpolitik und die stets ausschlaggebende Frage nach dem Anteil der Mitarbeiter der leitenden Staatsmänner, die in Arbeiten über das Mittelalter und über die Neuzeit noch immer nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hat die Hofkanzlei im wesentlichen nur Familiensachen der Habsburger bearbeitet; im übrigen hat die Reichskanzlei ihren Einfluß behauptet. Wohl aber bedeutete die Aufnahme des Hofkanzlers in den Geheimen Rat eine Bedrohung der Stellung des Reichsvizekanzlers. Die Persönlichkeit Sinzendorfs (Hofkanzler 1656—1665) scheint allerdings nicht geeignet gewesen zu sein, dem Reichsvizekanzler Kurz, der rund zwanzig Jahre seinen Posten bekleidete, ernstliche Schwierigkeiten zu bereiten. 1669 wurde dann die Geheime Konferenz gegründet, der nun auch der Hofkanzler angehörte und gleichzeitig mehren sich auffällig die in der Hofkanzlei ausgefertigten diplomatischen Aktenstücke; auf der anderen Seite weitet sich der Einfluß des Mainzer Kurfürsten auf die Reichskanzlei. Aber in Hocher hatte die Hofkanzlei einen Leiter erhalten, der dem Reichsvizekanzler Königsegg weit überlegen war und seine Stellung wurde durch Abele gestützt, der nicht nur die wichtigeren Referate ausarbeitete, sondern auch als erster geheimer Sekretär der geheimen Konferenz Dienste geleistet hat, eine Verwendung, zu der bisher nur Angehörige der Reichskanzlei herangezogen worden waren. Nun entstand auch eine Registratur für die politischen Akten der Hofkanzlei, die österreichische geheime Staatsregistratur. Auf die Dauer konnte allerdings die Reichskanzlei nicht ausgeschaltet werden, der Reichsvizekanzler taucht 1679 in der geheimen Konferenz auf, die Reichskanzlei stellt wieder Sekretäre. Daß nun sowohl Hof- als auch Reichskanzlei politische Korrespondenzen führten, verschleppte die Entscheidungen, so daß Josef I. bei seinem Regierungsantritt die diplomatischen Akten der Reichskanzlei entzog. Die Untersuchung ist äußerst aufschlußreich und methodisch lehrreich, Rückschlüsse auf das späte und hohe Mittelalter sind nicht nur zulässig, sondern m. E. auch geboten.

Es zeigt sich, daß die letzten drei Jahre für die Urkundenlehre ergebnisreicher gewesen sind als manches Jahrzehnt seit dem Schaffen Th. v. Sickels. Nicht Arbeiten an Einzelfragen, Feststellungen von Echtheit und Unechtheit sind es gewesen, die im Mittelpunkt standen, sondern solche, die methodisch neue Wege gewiesen haben. Die Untersuchungen der verschiedenen Briefsammlungen haben die Forschung aus einer Sackgasse befreit und die politische Geschichte des Papst- und Kaisertums in einem neuen Licht sehen gelernt. Sie vor allem haben gezeigt, daß die Behördenorganisation nicht so rückständig gewesen ist, wie man wohl meinte und mit einer gewissen Vorsicht dürfen aus der Neuzeit Rückschlüsse auf das Mittelalter angewendet werden. Vor allem für die Entstehung der politischen Aktenstücke, für die aus der Neuzeit Tausende von Konzepten den Anteil der verschiedenen Staatsmänner haargenau scheiden lassen, während für das Mittelalter der Diktatvergleich zu ähnlichen Ergebnissen führt, die aber immer noch Anzweiflung finden. Zahlreiche Abschnitte der mittelalterlichen Geschichte müssen nun nochmals in Angriff genommen werden. Auf dem Gebiet der Briefsammlungen hat vor allem die Kaiserdiplomatik noch schöne Aufgaben vor sich, mit ihrer Hilfe wird es gelingen, den wahren Zusammenhängen nach Tunlichkeit nahe zu kommen.

Die Beschäftigung mit den Briefsammlungen muß nun aber auch dazu führen, daß die Registerführung in den mittelalterlichen Staatskanzleien nochmals geprüft wird. Die Mannigfaltigkeit nie wirklich bewiesener, trotzdem aber immer wieder verwendeter Hypothesen ist reif, beiseite gelegt zu werden; es geht auf die Dauer nicht an, daß Behauptungen aufgestellt werden, die ohne Schatten von Beweis alles bisher Erdachte und Erarbeitete abtun, ohne daß der Versuch unternommen

[79]) Groß, Der Kampf zwischen Reichskanzlei und österreichischer Hofkanzlei um die Führung der auswärtigen Geschäfte, Historische Vierteljahrsschrift 22, 279 ff. (1925).

Digitized by Google

worden wäre, einmal die einfachsten Möglichkeiten statt komplizierter Beweisketten zu Grunde zu legen. Vor allem die Registervorlage verdient größere Beachtung als ihr bisher zu Teil geworden ist. Bresslaus Ausführungen in der zweiten Auflage seiner Urkundenlehre können längst nicht mehr befriedigen. Wir kennen die Minuten von Passignano. Wir wissen, was diese Konzepte im Vergleich zum Original nicht enthalten haben: Es fehlen die Kurialen, es fehlt vor allem die Datierung. Und diese Feststellung ist überhaupt für das Verhältnis von Konzept und Reinschrift sowie für die uneinheitliche Datierung von größter Bedeutung. Es gibt kein Konzept aus der Reichskanzlei und der päpstlichen Kanzlei bis zum Jahre 1200, das eine Datierung aufwiese. Damit sind aber fast alle Aufstellungen Fickers unhaltbar geworden, der damit rechnete, daß die Datierung auf den Konzepten angebracht worden sei und die ganze Frage muß neu aufgerollt werden. Sonderbarer Weise sind die Adressen der Minuten von Passignano niemals mit den Kurzadressen der päpstlichen Register verglichen worden und obwohl wir nun wissen, daß die Adressen der Konzepte unvollständig waren, ist noch niemals die Frage aufgeworfen worden, wieso es wohl kommt, daß das Register Gregors VII. Volladressen aufweist, obwohl es nach Konzepten geführt ist. Eine Entscheidung dieser Frage ist nicht so nebensächlich, als es scheinen mag, denn von der unbedingten Zuverlässigkeit des gesamten Registereintrages hängt für die Verwertung des Aktenstückes unendlich viel ab. Hier hat die Papst- und Kaiserdiplomatik ebenfalls noch wesentliches zu leisten. Briefbuch und Register, sie vor allem werden für die politische Geschichte noch wichtige Ergebnisse zeitigen.

Für viele Fragen der Rechtsgeschichte und für die nach der Kontinuität der Kulturentwicklung kommt die Lehre von den Privaturkunden als allein zuständig in Betracht. Sie hat aber bisher — leider hier dem Beispiel der Kaiserdiplomatik folgend — nicht mit dem ältesten Material begonnen, sondern jüngere Gruppen herausgegriffen, für die der bereits am Gebiet der Kaiserurkunde eingeschlagene Weg zum Ziele führen mußte, nämlich Kanzleien geistlicher und weltlicher Fürsten. Oder sie hat sich mit buchartigen Aufzeichnungen beschäftigt und über diese vermag sie wohl Bescheid zu geben. Über die frühmittelalterliche Privaturkunde gab es unbewiesene Annahmen und unbegründete Urteile, aber keine Untersuchungen. Daß hier einmal festgestellt wurde, wie man dieses Material bearbeitet und auf welche Momente zu achten ist, bedeutet zwar einen Fortschritt, aber mit den Hinweisen und Andeutungen allein ist es noch nicht getan. Die Privaturkundenlehre hat einmal bei allen jenen Klöstern, deren Urkundenbestand günstig überliefert ist, wie bei St. Gallen oder Weißenburg — bei Fulda hat Stengel in mustergültiger Weise bereits einen Anfang gemacht — einen Diktatvergleich anzustellen. Er soll gewiß nicht der recht nebensächlichen Feststellung gelten, ob in fünfzig Jahren vier oder fünf Mönche die Urkunden verfaßt haben, sondern er soll erweisen, woher die Fassungen kamen, deren sie sich bedienten, wie lange die alten Fassungen fortdauerten, wann die Umbildungen und Fortbildungen beginnen, wann völlig neue Formulare einsetzen und wie lange die letzten Reste der alten Muster fortgeschleppt wurden. Die Ausläufer führen an einzelnen Orten überraschend weit in das hohe Mittelalter, aber auch die Kaiserdiplomatik würde an den Feststellungen der Privaturkunden nicht vorübergehen können. Zu diesen Untersuchungen würde allerdings auch eine systematische Überprüfung inhaltlich zusammengehöriger Urkunden treten müssen. Nicht wie lange in einem bestimmten Kloster bestimmte Formulare benützt wurden, ist von ausschlaggebender Bedeutung, sondern wann in größeren Urkundengebieten ein neuer Aufbau und ein neuer Wortlaut in den Urkunden eintritt. Die Betrachtung inhaltlich gleicher Stücke ist bestimmt wichtiger als der Diktatvergleich am Urkundenbestand eines einzelnen Empfängers, die eine Untersuchung wird die andere ergänzen müssen, wenn wirklich brauchbare Ergebnisse zu Stande kommen sollen.

Digitized by Google

Hier hat die Lehre von den Privaturkunden noch ein weiteres Betätigungsfeld vor sich und sie, die bisher auf Fürstenurkunden das Hauptgewicht gelegt hat, würde endlich einmal mit wirklichen Privaturkunden zu tun bekommen. Damit soll natürlich nichts gegen die guten Arbeiten auf dem Gebiet der Fürstenurkunde gesagt sein. Aber die Forschung ist benachteiligt, weil die Ausgaben der Kaiserurkunden nicht bei den Merowingern, sondern bei den Ottonen einsetzten und die Karolinger heute noch fast völlig fehlen. Für zahllose zusammenhängende Fragen müssen wir uns einfach gedulden, bis die Diplomataausgaben erscheinen. Genau die gleiche Zeit ist aber auf dem Gebiet der Privaturkunde bisher vollständig vernachlässigt worden. Wenn der Zug nach einer allgemeinen Urkundenlehre noch stärker wird, dann müssen doch endlich einmal die Grundlagen für eine Weiterarbeit geschaffen werden.

Die Privaturkundenlehre hat aber auch, wenn sie sich dieser Aufgabe unterzieht, mit besonderer Schärfe den Anteil der Empfängerschreiber an der Urkundenherstellung von dem der Gerichtsschreiber zu trennen und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Palaeographie daraus noch Nutzen ziehen wird. Steinacker hat in dem eingangs erwähnten Werk darauf verwiesen, daß im Gebiet der gräkoägyptischen Urkunde die Schreiber (Monographen) den Schreiblehrern entnommen wurden. Da könnten wir nun überlegen, ob nicht auch die frühmittelalterlichen Gerichtsschreiber Schreiblehrer waren und ob wir nicht bei der Erforschung der frühkarolingischen und karolingischen Minuskel bei der einen Wurzel, nämlich der Geschäftsschrift, dem Wirken der Gerichtsschreiber eine wesentliche Bedeutung beimessen sollten. Allerdings würde man hier eher an ein hemmendes Moment denken wollen. Das Auftreten der Reformierungsversuche zuerst in den Klöstern ist entschieden beachtenswert. Nicht weil Urkunden aus so früher Zeit nördlich der Alpen fehlen, ist der Anteil der Klöster in den Vordergrund getreten, sondern weil sie die Träger der weiteren Entwicklung waren, das Gerichtsschreiberamt der niemals sein konnte. Allerdings hat man sich mit dieser Frage bisher nicht beschäftigt. Seit wir wissen, daß diese Einrichtung um die Wende des 8. Jahrhunderts bereits verknöchert war und alle Anzeichen des Verfalls aufwies, dürfen wir auch sagen, daß die Gerichtsschreiber nicht befähigt waren, den Schritt zur Minuskel mitzumachen. Mit dem nötigen Vorbehalt wird man behaupten können, daß das Umsichgreifen der Minuskel in den Erzeugnissen des geschäftlichen Verkehrs, vor allem in den Urkunden davon abhängig war, ob die Klöster die Urkundenherstellung in ihre Hand bekamen oder nicht. Hier wurden die codices geschrieben, die zumindest die regularisierte Bücherkursive aufwiesen. Von hier war aber der Übergang zur Minuskel leichter als von der reinen Kursive, die gerade in den Kreisen der Gerichtsschreiber traditionell gepflegt worden sein muß.

Es ist behauptet worden, daß die Kursive weiter verbreitet gewesen sei als die Buchschrift, daß es als ein Zeichen von größerem Fortschritt gewertet werden müsse, wenn ein Schreiber auch die Buchschrift beherrschte. Daß dem a priori auch bei den Klöstern so war, bedürfte erst eines Beweises. Die Schriftkultur jeglichen Klosters war durch zwei Momente bedingt und das ist die örtliche Gebundenheit und die schriftlichen Vorlagen. Daß Bibel und Meßbücher überwiegend in Buchschrift geschrieben waren, ist kaum zu bezweifeln und wer im Kloster mühsam schreiben lernte, wird sich an diesen Mustern geschult haben. Erhielt das Kloster Urkunden, dann waren diese von Gerichtsschreibern in Kursive ausgestellt. Auch sie werden auf den Klosterduktus nicht ohne Einfluß geblieben sein, aber stärker war der von der Bücherschrift ausgehende. So kam es, daß die Klöster fähig waren, Träger der neuen Schrift zu werden, wogegen die schriftlichen Erzeugnisse des Gerichtsschreiberamtes in keiner Hinsicht mehr entwicklungs- oder auch nur fortbildungsfähig waren. Eine genaue Untersuchung des St. Gallener Urkundenschatzes in diplomatischer und palaeographischer Hinsicht würde wohl die Probe auf das Exempel bringen.

Digitized by Google

Von den drei Gruppen Kaiser-, Papst- und Privaturkundenlehre ist letztere weitaus die jüngste, ihre Erforschung konnte die Ergebnisse und Methoden der Kaiserdiplomatik bereits benützen. Trotzdem steht sie noch in den Anfängen. Es bedarf ernstlicher Arbeit und zahlreicher Einzeluntersuchungen, ehe überhaupt die Entwicklungslinien zu Tage treten werden. Die Wege zur Erfassung des Materials sind hier keine anderen als bei den beiden anderen Gruppen. Möge die deutsche Urkundenforschung die Sichtung und Aufarbeitung des heimischen Materials als ihre vornehmste Aufgabe betrachten!

H. Zatschek.

Walter Johannes Stein, Weltgeschichte im Lichte des heiligen Gral. Band I. Das neunte Jahrhundert. Orient-Occident-Verlag, Stuttgart-Den Haag-London 1928. Gr. 8/, 477 Seiten.

Rezensent gesteht, daß er anstatt der ihm auferlegten Berichterstattung über die „Weltgeschichte im Lichte des heiligen Gral" weit lieber eine geistesgeschichtliche Studie über die Gegenwart hätte schreiben mögen: Vielleicht wäre es wirklich verdienstlich, für künftige Geschlechter das Bild eines Jahrzehnts festzuhalten, in welchem Bücher wie das vorliegende geschrieben werden, in welchem sie Leser finden konnten. (Tüchtige Verleger mit guter Witterung für die zerrüttete Vernunft einer Zeit finden sich immer). Es stand nur zu befürchten, daß dem Berichterstatter von psychiatrischer Seite die fachliche Zuständigkeit für den „Fall" bestritten werden könnte. So entschloß er sich, bei seinem Leisten zu bleiben und es kurz zu machen. Das erste Kapitel der „Weltgeschichte" behandelt, wie nicht anders zu erwarten ist, „Rudolf Steiners Besuch in der elften Klasse" (wörtlich!). — Um Verwechslungen mit anderen historischen Persönlichkeiten zu begegnen, sei dem ungebildeten Leser verraten, daß es sich um den bekannten Großaktionär der ebenso bekannten Zigarettenfirma Waldorf-Astoria handelt, dessen Bedeutung für die Weltgeschichte sich aber in dieser Eigenschaft keineswegs erschöpft. Wie andere Große war er auch ein Gewaltiger im Geiste: der bahnbrechende Begründer der Anthroposophie, der Erfinder der Geistesforschung, der Lehre vom dreigeteilten sozialen Organismus usw. usw. — Man werfe uns nicht vor, daß wir uns mit der Persönlichkeit dieses Mannes zu eingehend beschäftigen. Ist er doch für den Autor des Buches neben Konrad Fleck (um 1220), dem Dichter einer mittelhochdeutschen Historie von „Flor und Blancheflor", neben einer um 950 entstandenen Reichenauer „Translatio sanguinis Domini" und einer im Jahre 1672 gedruckten Reliquien-Legende des wundertätigen Kreuzes der Molsheimer Jesuiten die wesentlichste und, wie nicht verkannt werden soll, aufschlußreichste Quelle für das 8. und 9. Jahrhundert. Wer hätte — um nur einen Fall zu nennen — je von den tiefgründigen Gesprächen „zwischen Papst Nicolaus I. und seinem Rater, dem Kardinal" Kenntnis erhalten, wenn sie nicht von Rudolf Steiner an Eliza von Moltke geb. Gräfin Moltke-Huitfeldt mitgeteilt worden wären? (Um jeden Verdacht einer späteren Fälschung von vorneherein auszuschließen, ist der Brief der Gräfin an den Verfasser des Buches im Faksimile wiedergegeben!) Was sollen gegen solche Autoritäten die Ergebnisse kritischer Forschung? „Es wird ja heute alles mögliche über die Unechtheit dieser dionysischen Schriften (sc. des Dionysius Areopagita) vorgebracht. Rudolf Steiner hat aber gezeigt, daß gerade die Geistesforschung ergibt, den Inhalt dieser Schriften für echt anzusehen" (S. 83 f.). In dieser Art geht es weiter. Der der „Geistesforschung" unkundige Leser ringt nach Luft.

Nach diesem Scherz, „welchem", wie Schopenhauer sagt, „eine Stelle zu gönnen in diesem durchweg zweideutigen Leben kaum irgend ein Blatt zu ernst-

Digitized by Google

haft sein kann", schließen wir mit einer Feststellung: Es kann in unserer großen Zeit, die sich durch Abschaffung der Zensur auch des letzten Rettungsmittels für den Geist begeben hat, leider niemandem verwehrt werden, Bücher in Druck zu legen und zu veröffentlichen. Gebrandmarkt aber muß jener Mangel an Verantwortung werden, der eine Gruppe Leute dazu bestimmt, in einer Zeit schwerer materieller Not der deutschen Wissenschaft und Literatur Geld — und zwar sehr viel Geld — für die Drucklegung derart abgeschmackten und unernsten Zeugs aufzuwenden.

Karl Helleiner.

Jahresberichte für Deutsche Geschichte. Unter redaktioneller Mitarbeit von Staatsarchivrat Dr. Viktor Loewe, herausausgegeben von Albert Brackmann und Fritz Hartung. 1. Jahrgang: 1925. 2. Jahrgang: 1926. Verlag K. F. Koehler Leipzig 1927, 1928.

Es hieße sich von vornherein der Überheblichkeit zeihen, wollte man so tun, als ob man berufen sei, den Inhalt dieser zwei Bände kritisch werten zu können. Ein Werk, in dem, um einige Namen zu nennen, Kötzschke die Historische Geographie, Levison die Zeit der Merowinger bearbeitet, in dem Grabmann, Hartung, Hans Hirsch, A. Hofmeister, Joachimsen, Kallen, Braubach, Häpke, A. v. Martin, Zscharnack u. v. a. das undankbare und zeitraubende Amt des Literaturreferenten auf sich nehmen, ein solches Werk trägt eine ganz andere Gewähr wissenschaftlichen Gehaltes in sich als es die Vorgänger dieser Jahresberichte naturnotwendig zu tun vermochten. Gegenstand der Kritik könnte trotzdem die Anlage des Ganzen bilden. Doch auch diese zeigt allenthalben kluge Überlegtheit. So wird man es nur begrüßen dürfen, wenn der rein bibliographische Teil von den Forschungsberichten abgetrennt und ihnen vorangestellt wurde. Ja, diese Einrichtung hat so viele Vorteile, daß ich den Stimmen beipflichten möchte, die sich mir gegenüber geäußert haben, sie würden wünschen, daß man diese Bibliographie gesondert erwerben könne. Begreiflicherweise muß der Preis für ein Buch, das an die 800 Seiten oder mehr umfaßt, auch ziemlich hoch angesetzt werden — im vorliegenden Fall steht er sogar hinter dem anderer gleich umfangreicher Erscheinungen zurück —, die bibliographische Überschau hingegen könnte wohlfeil abgegeben und jedem Historiker ein erwünschter Behelf werden.

Der Fortschritt vom ersten zum zweiten Band ist fürs erste bereits in der Einführung des laufenden Titels auf jeder Seite bemerkbar. Schmerzlich hat man ja vorerst dessen Mangel empfunden. Doch auch inhaltlich ist gegenüber diesem ersten Band manches hinzugekommen, so die Berichte über die in polnischer und russischer Sprache erschienenen Arbeiten über deutsche Geschichte, ferner über jene, die in nordischen Sprachen abgefaßt wurden, außerdem über die zur belgisch-niederländischen Geschichte des Mittelalters. Anderes hat man wenigstens neu gegliedert. Vielleicht gelingt es mit der Zeit, die Sonderbibliographien, wie sie z. B. im Abschnitt über Scholastik und Mystik des Mittelalters wiedergegeben werden, mit der Bibliographie, die den ersten Teil jedes Bandes ausmacht, zu vereinen, zumal diese in den Text eingestreuten Schriftenverzeichnisse der Einbeziehung in das Sachregister entgehen.

Ein künftiger Geschichtsschreiber unserer Wissenschaft wird den Unterschied wohl zu beachten wissen, der sich beim Vergleich der alten Jahresberichte mit diesen neuesten geltend macht. Neben die chronologische und territorial-politische Einteilung treten jetzt stärker geistesgeschichtliche Gesichtspunkte hervor. Der Behandlung einzelner Zweige geschichtlichen Lebens (Rechts-, Verfassungs-, Partei-, Wirtschafts-, Kirchen- und Kulturgeschichte) wird besondere Pflege ge-

Digitized by Google

gönnt, jedes dieser Gebiete von einem berufenen Fachmann betreut. — Wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen Stoff- und Raumverteilung bei einem derartigen Unternehmen verbunden sind, der wird sich hüten Beschwerde zu führen, weil etwa der eine Abschnitt zu breit, der andere zu eng ausgefallen ist. Man wird im Gegenteil der deutschen Gelehrtenschaft Glück wünschen dürfen, daß sie wieder einmal geistig wie organisatorisch einen mächtigen Vorsprung vor anderen gewonnen hat, einen Vorsprung, der zugleich ein Ansporn sein kann für die Schaffung jenes internationalen Werkes, das uns schon längst in Aussicht gestellt worden ist.

Wilhelm Bauer.

Percy Ernst Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit. I. Teil. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (751—1152). Mit 144 Lichtdrucktafeln. (Veröffentlichungen der Forschungsinstitute an der Universität Leipzig. Institut für Kultur- und Universalgeschichte. Die Entwicklung des menschlichen Bildnisses. Herausgegeben von Walter Goetz. I.). Leipzig-Berlin, B. G. Taubner, 1928. XII u. 240 S. 4°.

Der Hauptwert des auch äußerlich prächtigen Werkes liegt wohl in der Vollständigkeit und kritischen Sichtung des allerdings bereits von Max Kemmerich (die Porträts deutscher Kaiser und Könige bis auf Rudolf von Habsburg, im Neuen Archiv, Bd. 33) gesammelten Materials, das in den Museen, Bibliotheken und Kirchen fast ganz Europas verstreut ist und das uns in den genauen Beschreibungen des Textbandes und in den schönen, größtenteils nach photographischen Originalaufnahmen hergestellten Abbildungen des Tafelbandes vorgeführt wird. Das zeitgenössische deutsche Herrscherbild in allen Techniken wird berücksichtigt, in Miniatur- und Wandmalerei, in Plastiken aus Elfenbein, Gold und Stein und — was dem Verfasser besonders zu verdanken ist — auf den meist am genauesten zu datierenden Denkmälern mittelalterlicher Kunst, auf Siegeln (Wachssiegeln wie Bullen) und Münzen. Eine sehr gute Übersicht über das Material und reiche Literaturangaben auch der in Zeitschriften zerstreuten Arbeiten bietet der ausgezeichnete „Kommentar".

Im Rahmen des von Walter Goetz geplanten großen Werkes, das uns die Entwicklung des menschlichen Bildnisses zeigen soll, — und zwar nicht vom kunstgeschichtlichen sondern vom allgemein geistesgeschichtlichen Standpunkte aus — fällt dem Buche Schramms, das die Reihe eröffnet, ein äußerst dankbares Thema zu. Denn das Bild des Königs oder Kaisers ist natürlich allgemein geschichtlich ganz besonders aufschlußreich. Der Verfasser hat nun, diesen Vorteil nutzend, seine Aufgabe sehr vielseitig aufgefaßt und das Herrscherbild, das er ein „politisches Dokument" nennt, als Quelle der politischen und der Kulturgeschichte, besonders des Geisteslebens, der jeweils herrschenden Vorstellungen vom deutschen Königtum, vom Kaisertum und vom Staate, als Spiegelbild des Kampfes zwischen regnum und sacerdotium, gedeutet.

Trefflich wird das Wesen mittelalterlichen Geistes gegenüber der Antike gekennzeichnet. Nicht eigenes Unvermögen, sondern „mangelndes Interesse am Leiblichen", an der „als irrelevant empfundenen sinnlichen Wirklichkeit", also die transzendentale Einstellung des frühen Mittelalters, wird — wohl Max Dvořaks Einfluß und Nachwirkung — als Grund der Benützung antiker Elemente richtig erkannt. Dementsprechend wird dem Vorhandensein antiker Motive eine nur

Digitized by Google

geringe Bedeutung zugemessen im Vergleich zu den neuen Ausdrucksformen des neuen Geistes, vor allem der Auflösung des dreidimensionalen Raumes, die wir zum erstenmal an dem Bilde eines westfränkischen Königs im Evangeliar von Cambrai aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sehen, dessen Gestalten, in keiner räumlichen Beziehung stehend, nur durch die ornamentale Grundfigur zusammengehalten sind.

Aber Schramm zieht aus dieser richtigen Grundeinstellung leider nicht die vollen Folgerungen. Denn wenn er auch „die Befreiung von den Fesseln der Vorlagen" mit Anteil verfolgt, wertet er doch die Bilder mit starker antiker Tradition offenkundig höher. Sonst könnte er nicht das eben erwähnte Bild im Evangeliar von Cambrai, dessen Meister er selbst als mittelalterlich denkenden und sehenden Maler preist, den bis dahin besprochenen Bildern künstlerisch nachstellen. Ich halte es auf dem von Schramm behandelten Gebiete für die erste wirklich künstlerische Bewältigung des neuen, die Körperwelt leugnenden, jenseits gerichteten Geistes.

Ebenso nennt Schramm die Bilder K. Ottos III. den großartigsten Ausdruck des frühmittelalterlichen Kaisertums — wohl auch im Hinblick auf die durchaus antik wirkenden Darstellungen dieses Kaisers auf dem Josephusblatt, in seinem Evangeliar und im Gregorregister, die künstlerisch allerdings an erster Stelle stehen, die aber als Darstellungen des „Kaisers", wie wir sehen werden, nicht die ihnen von Schramm zugesprochene Bedeutung haben.

Abgesehen aber von dieser schließlich auf subjektiver Wertung beruhenden Überschätzung der antiken Komponente ist es selbstverständlich sehr begrüßenswert, daß Schramm das Fortleben antiker Elemente im Kostüm, in den Herrschaftssymbolen, in der Physiognomie, in der figuralen Erfindung, im Formalen und mitunter — eben beim Josephusblatt — auch im geistigen Gesamteindruck der Bilder gewissenhaft verfolgt. Auch zeigt Schramm sehr hübsch, wie das Alte neue Bedeutung, neuen Inhalt erhält, wie z. B. die aus der Antike stammenden Personifikationen der von dem Kaiser beherrschten Länder im frühen Mittelalter seit ihrem Auftauchen auf dem Bilde Karls des Kahlen im Codex Aureus eben die von den fränkischen und später deutschen Herrschern wirklich beherrschten Völker und Stämme darstellen und so die irdisch-politische Seite des Königsamtes veranschaulichen. So gewinnen wir manche für die Erfassung des Renaissanceproblems wertvolle Erkenntnir, wenngleich Schramm selbst sich zu diesem Problem nur negativ äußert, indem er sagt, es sei bedenklich von einer Renaissance (nämlich unter den Karolingern) zu sprechen.

Auch die beiden andern Kulturkomponenten, die christlich-kirchliche und die irdisch-nationale verfolgt Schramm mit Gewissenhaftigkeit und besonders für jene, für die überwiegend transzendentale Einstellung der frühmittelalterlichen Kultur hat Schramm tiefes und feines Verständnis. Er schildert ungemein anregend, wie das Herrscherbild besonders durch Verknüpfung mit Elementen der christlichen Ikonographie statt der räumlichen eine „geistige Tiefendimension" erhält (eine sehr glückliche Bezeichnung): Die über dem Haupt des Dargestellten — schon auf dem Bilde der Kaiserin Judith im neunten Jahrhundert — erscheinende Hand Gottes, aus der die Strahlen der göttlichen Gnade herabfluten, und die in den oberen Ecken sich zeigenden Engel, die Palmen und Kronen bringen, verbinden den Herrscher mit j e n e r Welt, der politisch-religiöse Doppelcharakter des königlichen Amtes wird so veranschaulicht und dieses „Inbeziehungsetzen der irdischen und der himmlischen Sphäre" bleibt bis ins 12. Jahrhundert das Hauptkennzeichen des Herrscherbildes. Wir sehen auf dem Bilde Ludwigs des Frommen von Hrabanus Maurus die Figur des Kaisers durch ein Netz von Buchstaben, die alles jenseitig-symbolisch deuten, vollständig um ihre irdisch-körperliche Wirkung gebracht. Künstlerischen Ausdruck findet dann diese die Wirklichkeit verdrängende Richtung m. E. in dem schon erwähnten Bilde des Evangeliars von Cambrai. Auf

Digitized by Google

dem Bilde Karls des Kahlen in der sogenannten Viviansbibel sehen wir hingegen mit sehr viel Liebe zu irdischem Detail „einen einmaligen Hofakt" (die Überreichung der Handschrift an den König), so wie die Tracht und die teils bärtigen, teils bartlosen Köpfe der Mönche mit deutlich erkennbarem Streben nach Wiedergabe der Wirklichkeit dargestellt: die irdische Sphäre neben der durch die Hand Gottes und die Engel angedeuteten himmlischen.

Beide Sphären, durch ein von den vier Evangelistensymbolen gehaltenes Band von einander getrennt, zeigt uns das Bild Ottos II. in der Prachthandschrift des Aachener Domschatzes: unter dem Bande die realen Grundlagen der ottonischen Kaisermacht, verkörpert durch 2 Krieger und 2 Geistliche; der Kaiser selbst, als Weltenherrscher dargestellt, von der Mandorla umgeben, ragt allein über das Band hinauf, er gehört beiden Sphären an. In anbetracht dieses wunderbar anschaulichen Ausdruckes des mittelalterlichen Kaisertums und der Kaiservorstellung ist es nicht richtig, wenn Schramm die Bilder Ottos III., wie schon erwähnt, als den großartigsten Ausdruck frühmittelalterlichen Kaisertums im Bilde bezeichnet. Die schon erwähnten klassizistischen Bilder dieses Herrschers enthalten für eine solche Einschätzung zu wenig vom mittelalterlichen Geist; die Wirklichkeit, vertreten durch die Personifikationen der Italia, Germania, Gallia und Sclavania bzw. einzelner deutscher Stämme, der Francia und Alamannia, kommt dennoch viel zu kurz, da diese Wirklichkeit durchaus allegorisch, mehr gedacht als lebendig ist; und das schöne Bild Ottos III. in der Bamberger Apokalypse, bei welchem Schramm die dargestellte Krönung des Kaisers durch die Apostel Petrus und Paulus als kaiserlichen Machtanspruch deutet, ist doch ein zu getreues Denkmal der eigenartigen Form der Kaiseridee, wie sie nur für kurze Zeit eben von Otto III. erfaßt wurde. Wenn das auf der realen Machtgrundlage des deutschen Königtums ruhende Kaisertum durch das Bild Ottos II. im Aachener Domschatz so trefflich symbolisiert wird wie durch keines der Bilder Ottos III., so sehen wir das Kaisertum im Banne der kirchlichen Reformideen, als Förderer der Strömung, die bald die Grundlagen seiner Macht erschüttern sollte, auf dem Bilde Heinrichs II. im Münchener Perikopenbuch (1002—1014), dessen Typus auch unter Konrad II. und Heinrich III. bleibt, schärfer erfaßt und dargestellt aus auf dem Bilde Ottos III. in der Bamberger Apokalypse. Nicht mehr der Kaiser, sondern Christus hat den Platz auf dem Thron eingenommen, während der Kaiser und die Kaiserin kleinfigurig zu beiden Seiten stehen — eine Tatsache, die Schramm übersehen oder nicht beachtet hat. Hier schon und nicht erst seit Heinrich III. erkennt man unzweideutig das unaufhaltsame Vordringen cluniacensischen Geistes, das Übergewicht kirchlicher Ideen.

In rein künstlerischer Hinsicht steht das Bild Heinrichs II., dessen „bis in die einzelnen Faltenzüge" zu verfolgende Verwandtschaft mit dem Bilde Ottos III. in der Apokalypse ich durchaus nicht finden kann, übrigens wohl auch über diesem.

Die Mitte des 11. Jahrhunderts wird als Einschnitt in der geistesgeschichtlichen Entwicklung des Abendlandes richtig erkannt, das folgende Jahrhundert als eine Zeit des Übergangs charakterisiert und im Herrscherbild, dessen große Zeit vorüber ist, dennoch überall der Beginn neuer Entwicklungen — nach der Seite der Darstellung des rein Menschlichen und der Auseinandersetzung mit der Umwelt hin — aufgezeigt.

Die früher gemachten Einwände sollen nicht so sehr als besserwissende Kritik wirken als vielmehr vor allem zeigen, wie anregend das Buch Schramms für den Kulturhistoriker ist. In diesem Sinne seien zum Schluß noch einige Hinweise gestattet. Es ist sehr interessant und mag besonders betont werden, daß auch diese Arbeit wieder die Bedeutung des 9. Jahrhunderts, des Jahrhunderts nach Karl dem Großen, ins Licht rückt: unter Karl dem Kahlen war der Typus des Herrscherbildes fertig, der sich bis zur Stauferzeit halten sollte; das erste Auftreten wichtiger ikonographischer Motive, wie der Engel und der Personifikationen der Länder und Tugenden, fällt eben in diese Zeit! Wie befruchtend auf die Erkenntnis wirkt

Digitized by Google

dieses neue Material, wenn es mit den übrigen durch die Forschung festgestellten Tatsachen der Bedeutung dieses Jahrhunderts auf dem Gebiete der materiellen wie der geistigen Kultur (Eriugena!) zusammengehalten wird! Und wie aufhellend wirkt es, daß wir auf dem von Schramm behandelten Spezialgebiet gerade auf die schöpferisch ausstrahlende Kraft und Art der Kultur der nördlichen Gebiete Westfranziens und des karolingischen Mittelreiches gewiesen werden. Die Bedeutung der Herrscherbilder aus der sogenannten Schule von Corbie und besonders des Bildes im Evangeliar von Cambrai läßt an die literarische und gewerbliche Kultur dieser Gegenden (St. Riquier, Corbie, Lüttich) denken, an das Antiphonar von Jumièges durch das Notker Balbulus zu seiner Sequenzendichtung angeregt wurde, an die Dichtung des Bischofs Fulbert von Chartres...

Vielleicht hätte Schramm, schon um den Wert seiner Arbeit, die Fruchtbarkeit seiner Ideen ins rechte Licht zu setzen, öfter auf literarische Parallelen zu den bildlichen Herrscherdarstellungen hinweisen sollen, wie er es ja gelegentlich tut, z. B. bei Besprechung der Personifikationen der deutschen Stämme auf dem Bilde Heinrichs II. im Münchner Perikopenbuch. Sehr interessant scheint mir z. B. der Versuch auf dem Aachener Bilde Ottos II., durch die Person des Kaisers die irdische und die himmlische Sphäre zu verbinden, im Zusammenhalt damit, daß auch in der Dichtung des 10. Jahrhunderts ein pantheistischer Klang zu hören ist (etwa im Modus qui et Carelmanninc oder in der St. Victorsequenz). Auch in der Zeit der Sachsenherrscher und der ersten Salier bis zum Investiturstreit, in der, wie Schramm zu weitgehend sagt, „die Sprache schweigt" — nämlich als Quelle der deutschen Kaiser- und Königsvorstellung — könnten Widukind, Luitprand von Cremona, Hrotsvit von Gandersheim, die Totenklagen auf Heinrich II. und Konrad II. doch einiges Vergleichsmaterial beisteuern.

Die sehr zu lobende, von allen Auswüchsen im- und expressionistischen Stiles freie Sprache sollte nicht gelegentlich durch schlimme modische Wortbildungen wie „beeindruckt" gestört werden.

Jedenfalls zeigt Schramms Buch, wie glücklich und vielversprechend der Plan des Gesamtwerkes über die Entwicklung des menschlichen Bildnisses, wie sehr zu wünschen seine rasche Ausführung ist. Freilich, so allseitig und allgemein historisch aufschlußreich wie gerade das Herrscherbild des frühen Mittelalters dürfte das Bildnis anderer Personen und späterer Zeiten nicht leicht sein.

Paul Kletler.

Michael Seidelmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter. Die Momente ihrer gegenseitigen Durchdringung und Abstoßung in der Zeit des ostfränkischen Reiches, der sächsischen und salischen Kaiser. Inauguraldissert. 1928, Druck von Rennebohm & Hausknecht, Bielefeld.

Selten kommt der Rezensent in die Lage, einem Buch so vorbehaltloses Lob zu zollen wie dem vorliegenden. Vollends unter den Arbeiten von Anfängern wird sich kaum ein Beispiel einer solchen finden, die es übertrifft. Es ist geradezu bewundernswert, mit welcher Belesenheit, aber unter gleichzeitigem Zurückgehen auf die Quellen selbst, der Verfasser nicht nur aus der politischen Geschichte, sondern auch aus der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere aus der Geschichte des königlichen Domänenbesitzes, aus den historischen Hilfswissenschaften, den Schicksalen einzelner Handschriften, aus der Kunstgeschichte, besonders, aber keineswegs allein, aus der Geschichte der Miniaturmalerei, Steinchen auf Steinchen zusammen-

Digitized by Google

trägt, um ein wirklich lebensvolles Bild des Verhältnisses zwischen dem deutschen Norden und Süden im Mittelalter zu gestalten, ein Bild, welches erheblich von dem landläufigen, aber auch von dem in der Wissenschaft vorherrschenden — man vergleiche etwa das einleitende Kapitel von Lindners Buch über die Hansa — abweicht. Man spürt wohl, daß nur die Meisterhand eines ausgezeichneten Führers, — laut des angeschlossenen Lebenslaufes wurde die Dissertation auf Anregung und unter Leitung des Professors Heinrich Günter geschrieben — einen Anfänger zu solcher Leistung befähigen kann, und die Leistung ist eine so große, daß auch mit dieser Feststellung das Verdienst des Verfassers und die Hoffnung, von ihm Höchstleistungen erwarten zu dürfen, nicht geschmälert wird.

In dem ersten Kapitel werden die zeitlich-räumliche Begrenzung und die historisch-geographischen Grundlagen behandelt, wobei der Verfasser zwar nach seiner eigenen Angabe von dem bekannten Buch von A. von Hoffmann „Das deutsche Land und die deutsche Geschichte" vielfältige Anregungen empfangen hat, ohne aber hier schon selbständigen Blick und ungewöhnliche Klarheit der Linienführung vermissen zu lassen. Wenn in diesem Zusammenhang ein Wunsch geäußert werden dürfte, der aber nicht als Tadel aufgefaßt werden soll, wäre eine Auseinandersetzung mit jener Anschauung von der deutschen Landschaft, die Riehl in seinen schönen Schriften vertreten hat und bei der Mitteldeutschland als ein eigenartiges drittes Gebiet zwischen Norden und Süden hervortritt, nicht uninteressant gewesen; auch der Aufsatz von Nitzsch übwr die rheinische Ebene hätte vielleicht Erwähnung verdient. In überaus anregender und überzeugender Weise weist der Verfasser auf die das Verhältnis zwischen Norden und Süden bestimmenden geographischen Momente hin: es sind dies der bekannte mitteldeutsche Gebirgswall einerseits, die weit im Westen verlaufende einzige vollständige, von der Natur vorgezeichnete Verbindungslinie, der Rhein, andererseits; dabei tritt die ungeheure Bedeutung des Rheines als einer der stärksten Klammern deutscher Einheit klar hervor, aber auch, wie diese Funktion des Rheines, je weiter sich das Hinterland nach Osten ausdehnte, an Bedeutung verlieren mußte und somit schon aus geographischen Bedingungen heraus, ein stärkeres Hervortreten der Sonderung zwischen Nord und Süd in der zweiten Hälfte des Mittelalters, in der der gewaltige Vormarsch des Deutschtums über die Elbe hinaus vor sich geht, gegeben ist. Was die Ausführungen über die Abhängigkeit Thüringens von Sachsen anlangt, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in rechtlicher Beziehung der fränkische Einfluß sehr groß war (vgl. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6] S. 709). Richtig ist aber jedenfalls, daß für die innere Struktur des mittelalterlichen Deutschlands das Verhältnis der vier Hauptstämme (vgl. über diese u. a. meine Ausführungen Hist. Jahrb. XLVII 1927) zueinander entscheidend ist.

Im zweiten Kapitel werden die Ansätze des Problems im Ostfränkischen Reiche, im dritten Kapitel unter dem Titel „Das Jahrhundert der norddeutschen Vorherrschaft" die Zeit des sächsischen Kaiserhauses und im vierten Kapitel, das durch einen Druckfehler irrtümlicherweise als sechstes Kapitel bezeichnet ist, unter dem Titel „Das erste Jahrhundert der süddeutschen Vorherrschaft" die Zeit des salischen Kaiserhauses behandelt. Wir bedauern, daß der Verfasser sein Studium an dieser Stelle abgebrochen und nur in dem kurzen Schlußwort oder, wie er es genannt hat, Ausblick die weitere Entwicklung skizziert hat, mit dessen Ausführungen wir uns nicht im gleichen Maße einverstanden erklären können wie mit den knappen und doch in die Tiefe des Problems und der Quellen dringenden Darlegungen der vorangegangenen Kapitel. Doch wollen wir auf diesen Ausblick, da ja hier keine ausgebauten Studien des Verfassers vorliegen, nicht näher eingehen, es wäre denn, insoferne wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Verfasser, der sich für dieses Gebiet der Forschung so ungewöhnlich legitimiert gezeigt hat, seine Studien auch über die Wende des elften und zwölften Jahrhunderts hinaus fort-

Digitized by Google

setzt, und wollen uns nun seinen Ausführungen über die früheren Perioden, die vielleicht mitdem Ausdruck „Hochmittelalter" im Titel nicht ganz richtig umschrieben sind, zuwenden.

In jedem der drei Hauptkapitel behandelt der Verfasser in dem ersten Abschnitt die politische und im zweiten die kulturelle Frage. In origineller Weise hat er zur Beleuchtung des politischen Zusammenhanges zwei durchschlagende Kriterien gefunden, nämlich die Zahl der für Norddeutschland und der für Süddeutschland ausgestellten Königsurkunden und die Zahl der auf norddeutsche Bischofsstühle und an die Spitze norddeutscher Klöster berufenen Süddeutschen, beziehungsweise umgekehrt. Gegenüber diesen beiden bis jetzt wenig beachteten Kriterien treten die anderen Ausführungen des Verfassers, so bedeutsam sie auch sind, mehr zurück. Überhaupt scheinen sie mir der neuartigste Gesichtspunkt in seinen Darlegungen zur politischen Seite des Problems zu sein, womit das Verdienst der übrigen Ausführungen nicht geschmälert werden soll.

Daß bei der Betrachtung längerer geschichtlicher Zeitläufe unter einem mit Vorbedacht gewählten Gesichtspunkt Einseitigkeit nicht ganz vermieden werden kann, liegt in der Natur der Sache. Der Verfasser ist sich dessen bewußt und deutet selbst an, daß neben dem Verhältnis zwischen Norden und Süden auch das Verhältnis zwischen Westen und Osten in der innerdeutschen Entwicklung eine große Rolle spielt, und es ließe sich die deutsche Geschichte vielleicht auch einmal in dieser Blickrichtung behandeln. In diesem Zusammenhang könnte man vielleicht die Formulierung zu scharf finden, daß die Verbindung von Sachsen und Bayern das wesentlichste Moment für die Einheit des deutschen Volkes darstellt. Wir brauchen nur etwas vor die von Seidlmayer behandelte Periode zurückgehen, um gewahr zu werden, daß in der Entstehungsgeschichte des deutschen Volkes das allerwesentlichste vielleicht die Verbindung des fränkischen und des sächsischen Stammes gewesen ist, wie ja der Verfasser selbst die Bedeutung, die der fränkische Stamm als Bindeglied auch später hat, in sehr scharfsinniger und tiefschürfender Weise hervorhebt. Umgekehrt soll natürlich die große Bedeutung, welche gerade mit dem Fortschreiten der Kolonisation nach dem Osten dem Verhältnisse der beiden kolonisierenden Stämme, der Sachsen und Bayern, zueinander zukam, nicht geleugnet oder auch nur unterschätzt werden. Aber gerade aus dieser Grundanschauung des Verfassers heraus könnte ein Zweifel Raum gewinnen, ob er die Schlacht zwischen Heinrich V. und den aufständischen Sachsen am Welfesholze im Jahr 1115 als Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Nord und Süd nicht doch etwas überschätzt. Gerade von seinen Gedankengängen aus, die wir im weiten Umfange annehmen, müßte doch der Zusammenfassung Bayerns und Sachsens in einer Hand im zwölften Jahrhundert ein großes Gewicht zugemessen werden, und unter diesem Gesichtspunkte erst tritt es in das hellste Licht des Bewußtseins, daß der Sieg Friedrich Barbarossas über den Welfen Heinrich den Löwen, auf ferne Sicht betrachtet, einen großen Umschwung bedeutet, der auf Jahrhunderte hinaus die Scheidung zwischen Nord und Süd vertieft hat.

Die ungeheure Fülle von Einzelheiten, welche die verschiedenen Kapitel bringen und zu klaren Gesamtlinien vereinigen, können im Rahmen einer Besprechung nicht nachgezeichnet, sondern nur einige Punkte hervorgehoben werden. — Im zweiten Kapitel wird gezeigt, wie mit der Schwächung des fränkischen Stammes, von dessen Gebiet aus ein gleichmäßiges Ausgreifen nach Nord und Süd verhältnismäßig leicht war, bei der Reichsteilung eine Verschiebung des Schwerpunktes nach Süden und damit eine gewisse Vernachlässigung des Nordens eintrat. Besondere Erwähnung verdient hier schon der Hinweis auf die starke Klammer zwischen Norden und Süden, welche gerade die deutsche Kirche und insonderheit der deutsche Episkopat bildete, wobei allerdings auf eine Inkongruenz zwischen Seite 33 und Seite 38 hingewiesen werden muß. — Das dritte Kapitel zieht als Resultierende aus mannigfachen scharfsinnigen Einzelbeobachtungen, daß die politische Einigung

Digitized by Google

von Norden und Süden in allem wesentlichen das Werk des einzigen Jahrhunderts, das unter dem Zeichen der norddeutschen Vorherrschaft steht, ist. Über die Lossagung Ottos I. von der engherzigen, nur sächsischen Geisteseinstellung, über die einigende Macht des gemeinsamen Kampfes gegen die Ungarngefahr, welche mancher vielleicht noch mehr in den Vordergrund stellen würde, über die Bedeutung des Königsgutes für die Möglichkeit der Führung des Reiches werden eine reiche Fülle von Einzelheiten beigebracht und dargetan, wie die Verschiebung des Schwerpunktes nach dem Norden keineswegs zu einer solchen Vernachlässigung des Südens führte, wie sie früher dem Norden im vorangegangenen Jahrhundert zu Teil geworden war. Die kulturellen Darlegungen bieten eine Fülle gutfundierter, gegenüber der landläufigen Vorstellung überraschender Eindrücke. Es wird gezeigt, wie unter der Fürsorge des sächsischen Kaiserhauses zunächst der Norden den Süden in kultureller Beziehung einholte, was die Kluft, die zwischen beiden bestand, an sich erheblich verminderte, wofür zahlreiche Kloster- und Städtegründungen entscheidend sind. Dabei muß allerdings bemerkt werden, daß der Verfasesr den Begriff „Stadt" nicht in dem dem Rechtshistoriker geläufigen Sinne anwendet, was er zwar andeutet, aber vielleicht noch stärker hätte hervorheben sollen. Mit eigenem Spürsinne wird bedeutenden Männern nachgegangen, welche süddeutschen Einfluß nach dem Norden, aber auch umgekehrt norddeutschen Einfluß nach dem Süden gebracht haben. Insbesondere der Schwabe Notker von St. Gallen, St. Maximin in Trier und die von Lothringen ausgehende Reformtätigkeit in der deutschen Kirche spielen hier eine große Rolle, wobei man überrascht ist, zu hören, daß der Norddeutsche sich fortschrittlicher, der Süddeutsche sich konservativer verhält. Feinsinnige Bemerkungen über den schwäbischen Einfluß in Bayern und über die Miniaturmalerei in Deutschland seien besonders hervorgehoben; die letzteren gehören zu den reizvollsten Teilen des Buches. — Das vierte Kapitel zeigt, obwohl der politische Schwerpunkt sich wieder nach Süden verschoben hat, die innige Verschmelzung von Norden und Süden auf dem Höhepunkt. Da Heinrich II. zu dem fränkischen Erbgut noch das bayerische Herzogsgut hinzubrachte, baut sich schon rein wirtschaftlich gesehen, die Herrschaft der Könige vom zweiten bis zum dritten Heinrich, Sachsen, Franken und Bayern umfassend, auf der breitesten Lebens- und Machtbasis auf, über die je ein mittelalterlicher deutscher König verfügte. In der Fürsorge des königlichen Hauses, welches ja seinen Lieblingssitz an der Grenzlinie zwischen Norden und Süden hatte, für beide Teile besteht eine gewisse Ausgeglichenheit. Erst in der zweiten Hälfte bereiten sich die Momente vor, welche dann im nächsten Jahrhundert zu einer Absonderung des Nordens führten. Sie werden zum Teile eindringend und in kluger Erwägung aller Tatsachen vom Verfasser ausgeführt, zum Teile als nicht mehr zu dem behandelten Zeitraum gehörend angedeutet. Sie liegen im wesentlichen in dem Umstand, daß sich die Schwerpunkte der politischen Tätigkeit im Süden und im Norden in die extremen Landschaften verlegen, im Süden mit dem Eintritt des stauffischen (schwäbischen) Kaiserhauses in die Südwestecke des Reiches, im Norden aus dem Mittelgebirge in die weiträumigen Ebenen, in der Entfremdung Sachsens gegenüber dem Kaiserhause während des Investiturstreites und in der Leistung der großen deutschen Kolonisationsaufgabe im Osten der Elbe fast ausschließlich durch die nördlichen Stämme. Auch die Bemerkung des Verfassers, daß ein norddeutscher Herrscher schon durch die Römerzüge genötigt war, mit Süddeutschland mehr Kontakt zu suchen, als umgekehrt, ist zweifellos richtig. Aber in kultureller Beziehung zeigt noch das ganze Jahrhundert den erfreulichen Anblick des breit dahinflutenden Stromes herüber und hinüber. Was hier über die Bedeutung des heiligen Godehard oder des Geschlechtes des Erzbischofs Anno von Köln oder über die Hirsauer Klosterreform und die daran anschließende Geistes- und Kulturbewegung überhaupt ausgeführt wird, sind wahre Kabinettstücke wohlabgewogener historischer Darstellung.

Digitized by Google

Wir verlassen das Buch mit dem Ausdrucke des Dankes für eine Fülle von Anregungen, des Dankes, den wir in gleichem Maße dem Verfasser und seinem Lehrer Günter, der, wie erwähnt, ihm Anregung und Leitung hat zuteil werden lassen, zollen.

Karl Gottfried Hugelmann.

Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Studien zur historischen Geographie, Verfassungs- und Sozialgeschichte. Abhandlungen zur mittleren und neuren Geschichte, herausgegeben von Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke. Heft 68. Berlin-Grunewald, Dr. Walter Rothschild 1924. XVIII und 326 SS. 8°.

Die Eigenart des Werkes, das hier angezeigt werden soll, tritt besonders deutlich hervor, wenn man dieses mit seinem Gegenstück, dem 1926 erschienenen Buch desselben Verfassers über Rom und Romgedanken im Mittelalter (siehe diese Zeitschrift 41, S. 447—53) vergleicht. In letzterer Schrift schildert der fein empfindende Kulturhistoriker mit Schwung, innerer Wärme und in einer Form, die den Leser die mühevolle Forscherarbeit kaum ahnen läßt, einem größeren Kreis die Schicksale und die geistig-politische Bedeutung des mittelalterlichen Rom, die Macht der an dieser Stadt haftenden Erinnerungen wie des vom kirchlichen Simpliamus bedrohten antiken Erbes, um in schroffer Ablehnung des nordisch — mittelalterlichen Wesens die geistigen Grundlagen der Renaissance zu beleuchten. In dem Buch dagegen, von dem hier die Rede sein soll, wendet sich der Verfassungs- und Sozialhistoriker in einer Sprache und Darstellungsweise, die keinerlei künstlerische Wirkung bezweckt und an die Auffassungsgabe des Lesers hohe Anforderungen stellt, an die engeren Fachgenossen. Er legt im vollen Umfang die eine Unzahl von Einzelheiten umfassenden Ergebnisse seiner auf staunenswerter Kenntnis der Quellen und des Schrifttums aufgebauten Forschungen vor. Diese aber verfolgen, namentlich für Toskana und Oberitalien, die Entstehung von Burg und Landgemeinde und zeigen, indem sie diese Bildungen im wesentlichen als Schöpfungen der Langobarden und zugleich als Wurzeln der italienischen Städtefreiheit darstellen, daß die Renaissance eine ihrer wichtigsten Voraussetzungen nordisch-germanischer Kraft dankte.

Damit sind aber Ausgangspunkt, Anlage und Absicht des Buches erst sehr unvollkommen und einseitig gekennzeichnet. Dem Verfasser erwuchs seine Fragestellung aus der Beschäftigung mit der Reichsverwaltung in Toskana und den Vorarbeiten für die Jahrbücher Friedrichs I. Es galt, Fragen der Verwaltung und Gerichtsverfassung, namentlich für die Langobardenzeit, den Zusammenhang zwischen Reichsgut und reichsunmittelbaren Ortschaften, Wesen, Alter und Entstehung der freien Landgemeinden und noch manches andere aufzuklären. Dies führte zu immer weiterer Ausdehnung der Untersuchung in die Breite und in die Tiefe (vgl. das Vorwort S. VII—XIII). So entstand eine Arbeit, die wichtige Vorarbeiten für die noch ungeschriebene Landeskunde des mittelalterlichen Italien liefert und in ihren verfassungs- und sozialgeschichtlichen Ergebnissen über die von Karl Hegel, Julius Ficker und anderen älteren Forschern begründeten Auffassungen hinaus und zu bedeutsamen neuen Erkenntnissen führt.

Die Überfülle des von Schneider Gebotenen zwingt dazu, hier nur einige Hauptgedankengänge des Werkes hervorzuheben. Sie lassen sich etwa mit folgenden Worten andeuten: Allerwärts an der langobardisch-byzantinischen Front sowie am Alpenrand können außerhalb der in fränkischer Zeit als comitatus bezeichneten

Digitized by Google

Territorien der civitates Castrabezirke nachgewiesen werden, die das von den Langobarden übernommene Grenzschutzsystem der Oströmer darstellten und unter den Karolingern meist — unter Wahrung einer gewissen Selbständigkeit — den comitatus eingefügt wurden, um sich von diesen später wieder vielfach als jüngere Grafschaften abzulösen (Kapitel 1: Die ältere Burg: Byzantinisch-langobardische Kastelle mit Verwaltungssprengeln, S. 3—69; hiezu Beilage: Das castrum Vulturina (Paul IV, 28) S. 69 f.). Im römischen Italien gab es ‚abgesehen von den Alpengauen, zuletzt nur städtische Gemeinden, die aber in der Langobardenzeit verschwunden und somit nicht die Wurzeln der freien Gemeinden des Mittelalters gewesen sein können. Die Langobarden ließen sich geschlechterweise im Bereich der von Herzogen, (später von fränkischen Grafen) verwalteten civitates nieder, in denen man keine Unterbezirke einrichtete. Die landlosen Freien wurden, wie schon Leicht und Cecchini annahmen, gegen Zahlung einer Abgabe zu militärischen Zwecken nach byzantinischem Vorbild geschlossen auf Königsgut im Bereich der castra (auch der clusurae und mancher Täler) an den Grenzen und einzelnen wichtigen Punkten (so zum Schutze von Städten wie Cremona und Mantua) als Arimannen (im engeren Sinn) angesiedelt. In gleicher Weise wies man den germanischen, bulgarischen und sarmatischen Bundesgenossen der Langobarden Land an. Dem Arimannenbezirk, der die einzige Gemeindeorganisation des Langobardenreiches darstellte, stand der mit Befehlshaberschaft, Gerichtspflege und Einhebung der Abgabe (arimannia) betraute sculdahis vor, der im Bereich der civitates fehlte. Ein eingehender Überblick über die Verteilung der nachweisbaren Arimannen- und Bundesgenossensiedlungen zeigt den rein militärischen Zweck dieser staatlichen Einrichtung (Kapitel 2: Gnmeinland u. Staatssiedlung [arimannia] S. 70—169). Die freien Gemeinden können sich logischerweise nur aus den Arimannen- und Bundesgenossensiedlungen entwickelt haben. Eine chronologische und eine geographische Übersicht über die alten reichsfreien Landgemeinden zeigen denn auch, daß diese schon sehr früh auftreten und räumlich mit jenen Siedlungen zusammenfallen. Die hofrechtlichen Gemeinden dagegen lassen sich erst für viel spätere Zeiten quellenmäßig belegen, sie entbehren an sich der Organisation oder empfangen sie durch Kollektivlibell und bei ihrem Aufstieg zur Freiheit spielen die Bauernbefreiung des 12. und 13. Jahrhunderts sowie Analogiebildung zu den reichsfreien Gemeinden eine entscheidende Rolle (Kapitel 3; Der Ursprung der reichsunmittelbaren Landgemeinde und die jüngere hofrechtliche Gemeindebildung S. 171—248; hiezu zwei Beilagen: Ein angebliches Zeugnis von comune — Landgemeinde aus dem Jahre 1077 S. 148 f., Blenio und Leventina nach den Forschungen von Karl Meyer S. 250—58). Die (verhältnismäßig wenig zahlreichen) bis zum Ende des 9. Jahrhunderts nachweisbaren Burgen, die zum Teil mit Städten und Verwaltungsmittelpunkten zusammenfallen, gehen sämtlich auf byzantinische Limeskastelle zurück, die, insoweit sie zum Langobardenreich gehörten, mit Arimannen besetzt wurden. Aus diesen Burggemeinden, in denen auch die meisten der freien Landgemeinden aufgingen, entwickelten sich die freien Städte. Da die Langobarden das castrum als öffentlichrechtliches Objekt kennen lernten, wurde das Burgbau- und Entfestigungsrecht königliches Regal. Örtliche Machthaber erwarben entsprechende Berechtigungen oder die Erlaubnis zum Bau einer bestimmten Feste meist durch Verleihung. Vom Reich und örtlichen Gewalten wurden nun seit dem 10. Jahrhundert zahlreiche Burgen — kleine Wohnburgen und größere befestigte Plätze — gegründet; letztere, wie sich aus zahlreichen Beispielen ergibt, meist auf Grund eines Libellarvertrages mit einer Anzahl Freier oder ganzen Gemeinden[1]). Die dadurch zu einer Genossenschaft zusammengefaßten, vor allem zu Instandhaltungsarbeiten und Zahlung eines Wurtzinses verpflichteten Libellarier, zu denen als Wehrleute milites hinzutraten, bildeten die (jüngere) Burggemeinde, die in Analogie

[1]) Über derartige Burggründungen in der Mark Trient H. v. Voltelini, Archiv für österreichische 94 S. 29f. O. Stolz ebenda 102 S. 173.

Digitized by Google

zum byzantinischen Limeskastell und zur Arimannenburgsiedlung öffentlich rechtliches Gepräge aufwies und auch vielfach ausdrücklich mit Immunität, Marktrecht usw. begabt wurde. Durch Erwerb von Hoheitsrechten hob sich dann die, meist durch Einwirkungen des Lehenrechts beeinflußte Stellung dieser Burggemeinden, die nur im Bereich des einstigen langobardischen Volkstums erscheinen (Kapitel 4: Die jüngere Burg und ihre Entstehung. Markt, Gericht und Munera S. 259 – 325; hiezu Beilage: Ungedruckter Vertrag des Bischofs Martin von Pistoia mit 55 Genannten über die Burg Sambuca S. 326).

Nur wer Schneiders Buch, dem (wohl infolge der seinerzeitigen Druckschwierigkeiten) leider kein Verzeichnis der Orte und Sachen, sondern nur ein solches der abgekürzt angeführten Werke (S. XVI—XVIII) beigegeben worden ist, genau durchnimmt, vermag zu erkennen, welcher Ertrag hier für die mittelalterliche Geographie Italiens und für die verschiedensten geschichtlichen Gegenstände (z. B. für den Gang der langobardischen Landnahme und Eroberung, für das Wesen der ronkalischen Beschlüsse und der staufischen Rekuperationspolitik überhaupt) im einzelnen gewonnen ist. Ein wie hoher Wert den tiefgreifenden Darlegungen eines Gelehrten zukommt, der von berufener Seite als bester deutscher Kenner des italienischen Mittelalters bezeichnet worden ist, braucht hier nicht eigens betont zu werden. Schneiders Werk spricht für sich selbst. Es weist den künftigen Forschungen die Richtung.

Der Verfasser einer Schrift, die geschichtliche Entwicklungen über lange Zeitabschnitte und weite Räume hin verfolgt, um dadurch ein neues Bild zu gestalten, mußte selbstverständlich ähnlich verfahren, wie seinerzeit Heinrich Brunner bei seinen grundlegenden Arbeiten über die römisch-germanische Urkunde. Er war genötigt, typische Fälle herauszugreifen, Lücken des nachweisbaren Tatbestandes durch Vermutungen auszufüllen und auf erschöpfende Auswertung der Quellen und der Feststellungen der Lokalforschung zu verzichten. Dadurch ergab sich wie bei Brunners Werk ein Vorwalten konstruktiver, einer einfach-scharfen Formulierung zustrebender Gedanken, die der verwickelten Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Erscheinungen wohl nicht immer ganz gerecht werden. Besonders wenn man Schneiders Ausführungen unter Einstellung auf eine bestimmte Landschaft näher betrachtet, wird man darin manche Punkte entdecken, die der Aufhellung, Ergänzung und Berichtigung bedürfen. Es kann das dann gelegentlich zu weitergehenden Folgerungen führen, die wichtige Einzelergebnisse in Frage stellen.

Dies werde ich an anderer Stelle am Beispiel der Südtiroler Verhältnisse zeigen, auf die Schneider vor allem auf S. 20—22 und S. 141—44 eingeht und die für ihn besondere Wichtigkeit besitzen, da sich hier nach der von ihm übernommenen und weiter ausgebauten Ansicht L. M. Hartmanns die ganze Anlage des langobardischen Grenzschutzes rekonstruieren lassen soll.

Mag aber die eingehende Nachprüfung der großzügigen Gedankengänge Schneiders zu manchen Einzelberichtigungen und in der Folge zu Einschränkungen allgemeiner Ergebnisse seines Buches führen, so wird dies doch der Bedeutung dieses Werkes keinen wesentlichen Eintrag tun. Denn an weitausgreifende Untersuchungen, die neue Bahnen einschlagen, darf nicht der Maßstab angelegt werden, der für eng begrenzte Einzelforschungen gilt, und neue Anschauungen lassen sich im weitgespannten Rahmen niemals aussprechen, wenn man sich scheut, den Boden des bis aufs letzte Gesicherten zu verlassen. Schneiders Darlegungen werden auf jeden Fall dauernde Bedeutung behaupten. Dies sichert ihnen ihre Tiefe, Tragweite und Fruchtbarkeit.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Digitized by Google

Berthold Sütterlin. Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239—1250. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 58. Heidelberg, Carl Winter, 1929. 8°. 142 S.

Sütterlins Untersuchung führt die 1901 erschienene Studie von Fehling „Kaiser Friedrich II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1227—1239" fort. Die Darstellung setzt mit der zweiten Bannung Friedrichs II. durch Gregor IX. ein und schildert die Bemühungen des Kaisers, diese mit Hilfe der Kardinäle zunächst zu verhindern, dann aber durch ein allgemeines Konzil, das die Kardinäle einberufen sollten, den Papst in die Enge zu treiben. Während der Kämpfe der folgenden Jahre haben einzelne Kardinäle wie Rainald von Ostia und Johann Colonna des öfteren zu vermitteln gesucht und Unterhandlungen geführt, die aber an der Lombardenfrage scheiterten. Als Gregor IX. den Gedanken eines Konzils aufgriff, suchte es Friedrich II. durch die Kardinäle zu verhindern, indem er auf die Ausschaltung seiner Anhänger hinwies. Sein Schreiben läßt erkennen, daß die Friedenspartei an der Kurie nicht stark genug war, um sich durchzusetzen, daß sie vor einem Schisma zurückschreckte. Die Gefangennahme der Prälaten, die zum Konzil reisten und die Ersetzung des ghibellinischen Senators von Rom durch den Orsini Mattaeo Rosso erhöhten die Spannung und führten den offenen Abfall des Colonna herbei. Da starb der Papst. Das Eingreifen Mattaeo Rossos bei der Neuwahl wird ausführlich geschildert, ebenso die Gegensätze zwischen den beiden, örtlich und politisch getrennten Gruppen in Rom und Anagni und die langwierigen Verhandlungen der Kardinäle mit dem Kaiser nach dem Tode Coelestins IV., um die Freilassung der beiden gefangenen Kardinäle zu erreichen.

Nach der Wahl Innozenz' IV. hoffte der Kaiser zum Frieden zu gelangen und hat dem Papst im Lauf der Jahre weitgehende Zugeständnisse angeboten, die zuletzt die Rückstellung des Kirchenstaates und eine Lösung der Lombardenfrage in päpstlichem Sinne umfaßten. So oft der Kaiser vor einem Ausgleich stand, immer hat ihn ein Mitglied der ihm feindlichen Kardinalspartei verhindert, so 1243, als Kardinal Rainer sich Viterbos bemächtigte und die abziehende kaiserliche Besatzung gegen alle Abmachungen überfallen ließ. 1244 haben allerdings die Lombarden das Inkrafttreten des bereits von den kaiserlichen Unterhändlern beschworenen Friedensvertrages hintertrieben, aber 1245 hat der in Italien verbliebene Kardinal Rainer in mehreren hinreißend geschriebenen, von glühendem Haß gegen den Kaiser beseelten Pamphleten die Teilnehmer des Lyoner Konzils in die päpstlichen Bahnen mitgerissen, Jahrhunderte später noch war seine Charakteristik Friedrichs II. die Grundlage für alle „klerikale Geschichtsschreibung". Rainer war schließlich auch einer der Kardinäle, die das Attentat gegen denKaiser vorbereiten halfen, von dem der Papst genaue Kunde besaß, er hat in der Mark Ankona, im Kirchenstaat und im Herzogtum Spoleto große Erfolge erzielt und der Sache des Kaisers wiederholt schwer geschadet. Erst 1250 konnten die verlorenen Gebiete in Mittelitalien wieder gewonnen werden. Die Gegner Friedrichs II. im Kardinalskollegium waren kühnere und hemmungslosere Naturen als etwa Otto von Porto oder Peter von Albano, die sich immer wieder der undankbaren Aufgabe unterzogen, mit dem Kaiser zu unterhandeln. Nach 1244 kennen wir keinen Brief des Kaisers an die ihm günstig gesinnten Kardinäle, deren Einfluß auf dem Lyoner Konzil völlig zurücktrat und völlig bedeutungslos war es, wenn diese Vermittlungspartei auch später noch Nachrichten an den Kaiser gelangen ließ. Innozenz IV. blieb fest.

In der ersten Beilage hat Sütterlin über die im Jahre 1239 dem Kollegium angehörenden Kardinäle Lebensdaten zusammengestellt, in der zweiten unterzieht er die Behauptung Wenecks, beim zweiten Wahlgang während der Sedisvakanz

Digitized by Google

sei Humbert von Romans von der Mehrheit der Kardinäle gewählt worden, einer eingehenden Kritik, weist durch Textvergleich nach, daß plures bei Thomas von Cantimpré nicht „Mehrheit" bedeute und stellt fest, daß Wencks Schlüsse nicht gesichert seien. Die Ausführungen Sütterlins, die sich in manchem mit dem gleichzeitig erschienenen Buch von Vehse „Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II." decken, sind ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Kaiser- und Papsttum im 13. Jahrhundert.

H. Zatschek.

Otto Vehse. Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. Forschungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von Albert Brackmann, Fritz Hartung, Erich Marcks, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken. Bd. 1. München, Verlag der Münchner Drucke 1929. 8°, 247 S.

Vehse hat die Anregung zu seiner Arbeit von Brackmann erhalten und die Problemstellung ist eine außergewöhnlich glückliche. Die amtlichen und offiziösen Kundgebungen aus der Zeit Friedrichs II. verdienen eine zusammenfassende Untersuchung. Etwa bis zum Jahr 1220 hat sich der Kaiser vorsichtig zurückgehalten, dann setzt die Prpoaganda ein; die Anfänge liegen, was wichtig ist, noch in Deutschland. Zum ersten Mal bot der Kreuzzug in größerem Ausmaß Anlaß zu einer amtlichen Propaganda. Als die Lombarden den Tag von Cremona vereitelten, wurde die öffentliche Meinung angerufen. Die militärisch ungünstige Lage des Kaisers wurde in Friedfertigkeit umgedeutet, die Haltung der Lombarden als Auflehnung gegen Gott und die Römische Kirche bezeichnet, Kaiser und Reich traten in den Hintergrund. Damit wurden die Lombarden als Feinde des Kreuzzuges hingestellt und der Kurie eine Stellungnahme zu ihren Gunsten erschwert.

Als der Kaiser 1227 gebannt wurde, schlug er durch die Versicherungen seiner Bereitwilligkeit, sich dem Kreuzzug zu unterziehen, der Kurie das Hauptagitationsmittel aus der Hand, ohne sie oder den Papst anzugreifen. Diese Leistungen deutscher Staatskunst heben sich vorteilhaft von denen des Papsttums ab. Überlegen waren sie, da Gregor IX. nun nach neuen Gründen suchen mußte. Es waren Scheingründe, sie zeugten nicht für die Stärke der Sache, die der Papst vertrat. Mit sicherem Blick haben die Staatsmänner des Staufers diese Blöße erkannt und die Anklage hinausgeschleudert, ein geheimes Bündnis zwischen den Lombarden und dem Papst habe diesem nahe gelegt, für die Rebellen einzutreten. Noch wirksamer war das Manifest, das Friedrich II. bei seiner Abreise in das Heilige Land erließ. Er verwies darauf, daß päpstliche Truppen, die mit Kreuzzugsgeldern geworben waren, in Sizilien eingefallen seien. Aus der Zeit des Kreuzzuges besitzen wir nur ein Manifest, das, streng sachlich, über den Streit mit dem Papst hinweg ging. Hermann von Salza dürfte damals dem Kaiser beratend zur Seite gestanden sein.

Nach dem Friedensschluß mit der Kurie boten das Verhalten König Heinrichs und Herzog Friedrichs II. von Babenberg Veranlassung, die Propaganda wieder aufzunehmen. Es kam hauptsächlich auf die deutschen Fürsten an und der Kaiser verstand es, sie wirksam anzupacken, wenn er in ihrem Interesse gegen seinen Sohn vorzugehen vorgab. Als die Lombarden unterworfen werden sollten, wurden zuerst die Fürsten vorgeschoben; erst als Gregor IX. die Entscheidung für sich in Anspruch nahm, wurde die Sprache der kaiserlichen Manifeste deutlicher. An die Könige des Abendlandes ergingen Schreiben und nicht vom Krieg, sondern

Digitized by Google

von einer Rechtsexekution, von einer Auflehnung der Lombarden gegen den rechtmäßigen Herrn war die Rede. Dadurch war angedeutet, daß der Papst sich auf die Seite von Rebellen stellte, wenn er für die Lombarden Partei ergriff, den Königen warnend vorgehalten, daß es sich um „eine Auflehnung gegen das Prinzip der Herrschaft überhaupt" handle, eine Niederlage des Kaisers sie mitbetreffen könnte. In den Manifesten für Oberitalien und Sizilien waren andere Momente hervorgeholt worden, die mit Geschick ausgewählt waren, nicht minder in den Schreiben an Rom, das der Kaiser nun gegen den Papst ausspielte.

Der Sieg von Cortenuova wurde der ganzen Welt mitgeteilt. Indem Friedrich II. alle Herrscher des Abendlandes gegen die Rebellen aufbot, konnte er hoffen, sie zu entmutigen und dem Papst das Bedenkliche einer Stellungnahme gegen eine gemeinsame Front der Staatshäupter klar zu machen. Durch Wiederholung der Ketzergesetze trat überdies ein religiöses Moment in dem Ringen gegen die Lombarden in den Vordergrund. Als dann Gregor IX. 1239 den Kaiser bannte, wendete sich dieser an die Kardinäle, die die päpstliche Politik mißbilligten und an die Römer, um so den Papst an der empfindlichsten Stelle zu treffen. In den großen Manifesten der Jahre 1239 und 1240 wurden Papst und Kirche noch immer sorgsam geschieden. Weiter gingen zwei anonyme, aber wohl amtlich beeinflußte Flugschriften, sie nahmen die Reformideen bereits vorweg. Wieder wird die Kreuzzugsidee ausgespielt, die Schreiben an den englischen König und die Barone zeugen von einer Meisterschaft in der Anpassung an die Vorstellungswelt der Empfänger.

Das Einsetzen der Friedensvermittlung der deutschen Fürsten gab dann den Anstoß zu einer umfassenden Propaganda, die aber nicht zum Ziele führte und nun verwischt sich in den kaiserlichen Manifesten die Scheidung zwischen Papst und Geistlichkeit; die Verweltlichung des Klerus wird zum ersten Male ein Beschwerdepunkt. Als der Papst plötzlich den Konzilsgedanken aufgriff, den der Kaiser früher selbst vertreten hatte, geriet dieser in eine schwierige Lage. Ausführungen, daß nur Reichsfeinde geladen seien und die persönliche Feindschaft des Papstes gegen den Kaiser keine sachliche Behandlung erwarten ließe, nehmen einen breiten Raum ein. Die Gefangennahme der zum Konzil reisenden Prälaten und der Mongoleneinfall boten der Propaganda neue wirksame Motive. Es war nun möglich, alle Schuld auf den Papst zu schieben, wenn er von einer Verständigung mit dem Kaiser nichts wissen wollte. Aber Gregor IX. blieb unbeugsam, obwohl sich der Druck auf ihn verstärkte und die auswärtigen Mächte den Friedensschluß nahelegten. Als dann Innozenz IV. zum Papst gewählt wurde, hoffte der Kaiser vergeblich auf den Frieden. Die Flucht des Papstes aus Rom rückte ihn in weite Ferne. Das große Memorandum über die Verhandlungen mit der Kurie bildete keinen glücklichen Auftakt für den neuausbrechenden Kampf. Es war sachlich und in der Darstellung zuverlässig bis in die Einzelheiten, aber eben darum wenig wirkungsvoll. Die Abfassung des Manifestes war allerdings nicht einfach, denn seit Innozenz IV. den Spuren Gregors IX. folgte, konnte man nicht mehr von einem persönlichen Kampf zwischen Papst und Kaiser sprechen und gerade Innozenz hatten die kaiserlichen Manifeste stets als Friedensbringer bezeichnet. Mit streng sachlichen Erwägungen konnte die öffentliche Meinung nicht gewonnen werden, die durch die Flucht des Papstes auf das stärkste beeindruckt war. Mehr konnte die Erklärung der Bereitwilligkeit erzielen, die Entscheidung den Königen von Frankreich und England zu überlassen. Zu diesem Schiedsspruch ist es nie gekommen, der Papst lehnte ab und führte nur zum Schein Friedensverhandlungen, die nach dem Fall von Jerusalem nicht zu umgehen waren.

Nach dem Lyoner Konzil war der Höhepunkt der Propaganda erreicht; ein Gegengewicht fehlte. Denn der Papst handhabte sie sparsam, da die Bettelmönche für ihn wirkten und breitere Volksschichten erfassen konnten. Die kaiserlichen Manifeste vertraten wieder stärker die Solidarität der Herrscher des Abendlandes.

Digitized by Google

aber nicht mehr gegen aufrührerische Untertanen, sondern gegen die Kirche, durch die die Grundlagen weltlicher Herrschaft ins Wanken gebracht würden. Dieser Gedanke hat seine Wirkung nicht verfehlt, dagegen verpufften die juristisch wohldurchdachten Erörterungen über die formalen Mängel des päpstlichen Vorgehens. Sie waren, wie Vehse richtig bemerkt, völlig überflüssig, da der Kaiser dem Papst die Befugnis, ihn abzusetzen, ohnehin bestritt. Im großen Manifest von 1246 ist die Forderung nach einer Reform der Kirche, nach ihrer Rückführung auf die Urkirche scharf ausgeprägt und es fehlen nicht Hinweise, daß der Papst um die Attentate auf den Kaiser gewußt habe und für den Unterhalt der entflohenen Mörder aufkomme. Den priesterlichen Pflichten entsprach das wahrlich nicht. Den Kreuzzugsgedanken hat Friedrich bis zum Schluß in seinen Manifesten vertreten und nach der Gefangennahme Ludwigs IX. gerade dieses Motiv wieder aufgenommen. Eine fortlaufende Kriegsberichterstattung diente zur Unterstützung der in den politischen Manifesten vorgebrachten Argumente.

Niemals hätte sich Friedrich bis zu seinem Tode behaupten können, wenn nicht die Manifeste seine Sache unterstützt hätten. Es gelang, noch vor Antritt des Kreuzzuges den König von England zu einer Intervention zu veranlassen, die Nachrichten von den Erfolgen wurden im ganzen Abendland weitergegeben. Der Propaganda war es zu verdanken, daß der Kaiser fast ohne Heer seinen Sohn Heinrich zur Unterwerfung zwang. Vorbehaltlos stellten sich die Könige von England und Ungarn auf Seiten des Kaisers, als der Lombardenkrieg ausbrach und warnten den Papst, die Hilfstruppen aus England, Frankreich, Spanien und dem Orient nach dem Sieg von Cortenuova sind ein beredtes Zeugnis für den Wert der Propaganda. Auch nach der Bannung Friedrichs II. vermittelten die Könige von England und Kastilien und das Hervorkehren der Kreuzzugsidee brachte Ludwig IX. dazu, seine Versöhnungsversuche mehrfach zu erneuern. In Lyon stand Innozenz IV. unter starkem Druck der Westmächte. Der Haupterfolg liegt aber doch darin, daß der Kaiser auch nach seiner Absetzung von den abendländischen Staaten als rechtmäßiger Herrscher anerkannt wurde.

Der Wert der Abhandlung Vehses wird dadurch erhöht, daß er die Wirkung der Propaganda auf die Geschichtsschreibung in seine Darstellung einbezogen hat. Die Lockerung der Beziehungen Deutschlands zum Kaiser wird sogar hier deutlich, auch die italienischen Quellen stellen die Stadtgeschichte in den Vordergrund. Nur bei den Annales Placentini Gibellini ist nicht auszuschließen, daß sie über amtlichen Auftrag „in engster Fühlungnahme mit der offiziellen Propaganda die Geschichte des Lombardenkrieges" schildern. In England hat die kaiserliche Propaganda stärkste Beachtung gefunden, Mathäus Paris hat allein an die 20 Manifeste in sein Werk aufgenommen und damit einen ähnlichen Weg eingeschlagen wie Rahewin in den Gesta Friderici. Die französische Annalistik bietet für das Thema nichts.

Schwächer als die übrigen Teile ist das Kapitel über Stil und Aufbau der Manifeste. Das ist aber nicht Vehses Schuld. Solange der Anteil der verschiedenen Mitarbeiter des Kaisers am Diktat nicht festgelegt ist, sind keine abschliessende Ergebnisse zu erzielen. Bis dahin sollte man allerdings von einer „Eigenart des kaiserlichen Stiles" nicht sprechen. Wichtig ist, daß des öfteren auf das Aktenmaterial zurückgegriffen wurde, daß an Kontrastwirkungen und Bildhaftigkeit der Sprache die päpstlichen Manifeste, die das Muster geliefert hatten — auch der Übertritt päpstlicher Notare ist erweislich — im Laufe der Jahre von der kaiserlichen Propaganda überflügelt wurden. Erst unter Innozenz IV. vollzog sich der Ausgleich.

Diese Ergebnisse bilden zweifellos einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, es fragt sich allerdings, ob Vehse von der richtigen Einstellung an die Quellen herangetreten ist und da ergeben die Ausführungen der Einleitung doch Anlässe zu Bedenken. Es geht nicht an, die „verhältnismäßig

Digitized by Google

späte Entwicklung amtlicher Propagandatätigkeit der Kaiser" auf das Fehlen geschulten Kanzleipersonals zurückzuführen, das unfähig gewesen sei, „über den Formalismus der Urkundenausfertigung zu freierer und lebendigerer Meisterung des Lateins" vorzudringen. Hätte Vehse die Ausführungen Schmeidlers über die Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die Kanzlei Heinrichs IV. gekannt, dann hätte er seine Behauptungen vermutlich anders formuliert. Auch die „mangelhafte Archivorganisation" trägt nicht Schuld daran, daß „etwa vorhandene Talente" keine entsprechenden Muster vorfanden. An dem späten Einsetzen der amtlichen Propaganda haben nicht „rein technische Fragen" den Hauptanteil, ehe der Kampf mit dem Papsttum ausbrach, dürften für eine großangelegte amtliche Propaganda alle Veranlassungen gefehlt haben. Vehse hat das wohl selbst erkannt, trotzdem aber den geschilderten Momenten mehr Gewicht beigelegt. Es wird auch nicht stimmen, daß der Schwerpunkt der kaiserfreundlichen Propaganda lange Zeit außerhalb der Reichskanzlei gelegen sei. Für das 12. Jahrhundert gedenke ich das Gegenteil zu erweisen. Den Kernpunkt hat Vehse überhaupt nicht gestreift. Wie tief ging die Propaganda, welche Kreise umfaßte sie? Denn darüber dürfte doch kein Zweifel bestehen, daß die breiten Massen von ihren Wirkungen ausgeschlossen blieben, daß es genügte, wenn man die Staatsoberhäupter und Fürsten für sich gewann. Das Papsttum mit den Scharen von Bettelmönchen hatte ganz andere Möglichkeiten, weitere Schichten zu erfassen. Aber mit amtlicher Propaganda hat diese auf dem gesprochenen Wort beruhende Form der Beeinflussung nichts zu tun. Auf dem lebendigen Wort. Denn die Manifeste mögen immerhin in kleineren Kreisen verlesen worden sein. Friedrich ist unterlegen, obwohl er auf die westeuropäischen Könige einen starken Einfluß ausübte, obwohl seine Propaganda der kurialen überlegen war, das Papsttum trug trotzdem den Sieg davon. Sowie dieses aber neben der Propaganda die Bettelmönche für sich wirken ließ, sind auf kaiserlicher Seite mit den Manifetsen die geistigen Waffen im Kampf mit dem Papsttum nicht zur Gänze erfaßt. Es gab noch andere, die in den Volksschichten tiefere Wirkungen erzielten.

H. Zatschek.

Gerd Tellenbach. Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. (Histor. Studien, Heft 173. Berlin, E. Ebering 1928. 8°, XI u. 224 S.

Gerd Tellenbach, ein Schüler G. v. Belows, legt in den historischen Studien eine Arbeit — allem Anscheine nach seine Dissertation — über die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien vor. Die Arbeit beschäftigt sich im ersten Kapitel mit dem bischöflichen Eigenklosterwesen als solchem, im zweiten mit dem Eigenklosterrecht. Erst nach der ersten Hälfte des Buches kommt der Verfasser im dritten Kapitel zu seinem durch den Titel angekündigten Thema, zur Klostervogtei, um im vierten Abschnitte im besonderen das Wesen der Klosterimmunität und die babenbergische Klosterpolitik aufzuzeigen. Den Beschluß bilden kurze Untersuchungen über Eigenkloster, Klostervogtei und Landesherrlichkeit.

Das Thema, das sich T. zur Bearbeitung ausersehen, ist in seiner allgemeinen Problematik und auch im besonderen Falle der Passauischen Klöster mehrfach Gegenstand der historischen Forschung gewesen. Es muß festgestellt werden, daß T. diese Arbeiten eifrig und gewissenhaft benützt hat. Als Mangel muß gekennzeichnet werden, daß sich T. begnügt, über die Klöster zu handeln, für die er bereits entsprechende Vorarbeiten vorfand. Wo diese fehlten, finden sich in seinen

Digitized by Google

Untersuchungen nur gelegentliche Hinweise, obwohl — ich nenne vor allem Aldersbach, Niederaltaich, Osterhofen — wesentlich mehr zu sagen gewesen wäre. Es geht bei der wissenschaftlichen Forschung nicht an, Fragen, die zum Thema gehören, zu übergehen, weil sie schwierig sind und mehr Zeit und Kraft zur Lösung erfordern, was sich aber T. ausdrücklich S. 112 zubilligt. Im Einzelnen ist zur Arbeit Folgendes festzustellen:

In der Frage der vermögensrechtlichen Abhängigkeit des Eigenklosters von seinem Herrn sucht T. festzustellen, daß die Abhängigkeit bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts gedauert hat. Von St. Florian behauptet er, „das Verhältnis des Bischofs von Passau zu St. Florian fand nicht um 1150, sondern frühestens um 1125 sein Ende". Wenn nun T. gegen meine Beweisführung, daß dieses Verhältnis „um die Mitte des 12. Jahrhunderts" beendet worden sei, eine Urkunde vom Jahre 1162 ins Treffen führt, die von mir nicht berücksichtigt worden wäre, ist dies völlig nichtssagend. Daß nicht das eine Jahr 1150 mit einemmal die vermögensrechtliche Lage ins Gegenteil verkehrt, versteht sich zwar von selbst, wurde aber von mir noch ausdrücklich gesagt. Auch Stutz hat dies deutlich zum Ausdruck gebracht: „Es geht deshalb nicht an, auch nach 1150 noch, wie Historiker und Kirchenhistoriker es bisweilen tun, von Eigenkirchen und Eigenkirchenrecht zu sprechen. In der Sache freilich und in der Vorstellung der nicht geistlichen Kreise, insbesondere der Grund- und Landherren, lebten die alten Anschauungen und das alte Recht fast uneingeschränkt noch Jahrhunderte fort". (Herzog-Hauck, Realenzykl. 23, 376.) Es ist überhaupt unangebracht, aus einer Urkunde vom Jahre 1162 beweisen zu wollen, daß sich die Verhältnisse nicht Mitte des 12. Jahrhunderts, sondern 75 Jahre später geändert hätten. Die Urkunde aus dem Jahre 1162 gehört doch selbst noch in die Gruppe von Urkunden aus der „Mitte des 12. Jahrhunderts". Ich konnte die Urkunde ohne besondere Besprechung übergehen, da sie für die rechtliche Entwicklung nichts neues zu bieten hatte (vgl. meinen Hinweis M. Ö. J. G. 42, S. 56). Sachlich bietet die Urkunde keinen Beweis für, sondern geradezu gegen T.: Denn sie zeigt deutlich, daß nicht mehr der Eigenkirchenherr eine einseitige Verfügung trifft, sondern daß zwei einander gleichwertige Partner einen Tauschvertrag schließen: „in hoc convenimus.....". Diese ausdrücklich erwähnte conventio entspricht völlig dem concambium der Urkunde Reginberts vom Jahre 1143. Die Urkunde ist insoferne instruktiv, als der Unterschied zwischen der Zustimmung des Passauer Domkapitels einerseits und des Klosters als Vertragskontrahenten andererseits deutlich hervortritt. Mit dem Kapitel wird die Sache nur beraten (inito consilio) und darauf mit dem Kloster die conventio eingegangen. Die Urkunde, die T. gegen meine Auffassung zitiert, bietet also nur einen ausdrücklichen Beweisgrund dafür. Ebenso unrichtig ist es, wenn er meint, für die Feststellung des vermögensrechtlichen Verhältnisses müssen die Urkunden über einen Tausch ganz ausgeschaltet werden: „Denn der Abschluß eines solchen schließt doch die Zustimmung beider Parteien in sich." Er übersieht, daß die Tatsache, daß der Gütertausch von der freien Zustimmung der beiden Parteien abhängig ist, eben schon den Beweis bildet, daß der Eigenkirchenherr nicht mehr souverän verfügen kann, daß sich das Rechtsverhältnis bereits zugunsten des Eigenklosters oder der Eigenkirche geändert hat. (Im Gegensatze die eigenmächtige Verfügung des Bischofs z. B. in der Reginmar Urkunde vom Jahre 1122)[1]).

Von den Ausführungen über das Wesen des Eigenklosters (S. 83) erregt die Ansicht Widerspruch, daß die Äbte der Eigenklöster zu qualifizierten Dienstleistungen verwendet wurden. Dies ist zumindest von T. in gar keiner Weise bewiesen. Sein Vergleich mit den Reichsabteien wird, — mit Recht — von ihm

[1]) Hier sei bemerkt, daß wiederholt ein Argument aus einer Beweisreihe herausgreift, ohne sich um die anderen weiter zu kümmern.

Digitized by Google

selbst durch den Hinweis entwertet, daß die Stellung der Reichsäbte und der Eigenklöster-Vorstände eine verschiedene ist. Der einzige urkundliche Beleg ist vollkommen unzutreffend. Wenn Seitenstetten Zehnte geschenkt bekommt, „da der Abt vom Bischof von Passau so häufig in Anspruch genommen worden sei", (T. S. 83) so besagt dies gerade im Gegenteil, daß es nicht zu den Aufgaben des Eigenkloster-Vorstandes gehört, zu „qualifizierten Dienstleistungen" herangezogen zu werden. Sonst hätte dies als Regel und Pflicht keiner besonderen Erwähnung und Entschädigung bedurft. Die Vermutung, daß sich die Bischöfe von ihrer Eigenklöstern hätten verpflegen lassen, zeigt von wenig Sinn für mittelalterliche Kulturgeschichte. Von einer Residenzpflicht hätte dann wohl überhaupt keine Rede mehr sein dürfen.

Besonders unklar scheint sich T. über die Propstwahl zu sein. Einerseits stellt er fest, „das Wahlrecht der klösterlichen Kollegien war nie ganz bedeutungslos" (S. 89). Andererseits „ die Bestellung der Klostervorstände befand sich der Regel nach in der Hand der Herren" (S.90) und wieder (S.90) „Mitte des 15. Jahrhunderts war das Recht der Bestellung des Klostervorstandes Gegenstand heftigen Streites zwischen Herren und Klöster." Und unmittelbar anschließend: „Meist wird er allerdings nicht zum offenen Ausbruch gekommen, sondern eine Einigung zustande gekommen zu sein." Seite 77 „entledigt sich" T. „der Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß er meine Ansicht für nicht beweisbar halte", „Passaus Einfluß auf die Einsetzung des Propstes von St. Florian sei gleichfalls un die Mitte des 12. Jahrhunderts erloschen". Und Ähnliches auf Seite 90.

Dazu ist zunächst zu sagen, daß ich nirgends die mir unterschobene Ansicht vertrete, sondern daß ich der Überzeugung bin, daß das freie Abtwahlrecht eine ursprüngliche Verleihung durch Bischof Altmann ist (S. 58). Ich kann mich hier wieder auf die Übereinstimmung mit U. Stutz berufen, der doch sonst der Hauptgewährsmann T.'s ist, der in seiner Abhandlung über Eigenklöster (Holtzendorffsche R. E. 1. Erg.-B. 1913) darauf verweist, daß gerade die Verleihung der freien Abtwahl an den Konvent durch ein grundherrliches Privileg ein Zeichen des Eigenklosters sein kann. Mit dieser meiner Ansicht setzt sich T. überhaupt nicht auseinander, berücksichtigt auch in keiner Weise die Tatsache der Clunyacensischen Reform, deren Vorkämpfer Bischof Altmann war.

Daß wiederholt das Recht der freien Abtwahl von den Bischöfen nicht beachtet, daß in der Zeit der erstarkenden Bischofsmacht dieses Recht verletzt wurde, — wie auch viele andere Rechte im Laufe der Geschichte — ist eine kaum erwähnenswerte Tatsache. Was aber den „heftigen Streit" anlangt, widerspricht sich T. selbst durch den darauf folgenden Satz, daß dieser angeblich „heftige Streit" meist nicht ausgebrochen sei.

Auch die von T. als Beweis angeführten Texte, sind recht unglücklich ausgewählt. Wenn es in der Vita Altmanni kurz heißt Hartmannus abbas eligitur, ist die von T. gestellte Frage nach den Wählern (S. 91) wohl nicht allzu schwer zu beantworten. Wer anders als der Konvent soll die Wahl vorgenommen haben? Weiter verweist T. auf die Tatsache, daß Abt Wernher ohne Zulassung des Konvents vom Bischof Konrad von Passau eingesetzt wurde; er verschweigt aber, daß dies geschah, als im Kloster eine kleine Revolte ausgebrochen war, in dem eine Anzahl von Brüdern die Absetzung des Abtes und ihre eigene Wahl anstrebten. Unter deren Einfluß zwang der Bischof den Abt Gerhoch zum Rücktritt. Der Chronist betont aber ausdrücklich, daß er nur zurückgetreten sei, da er als vir magne humilitatis et mansuetudinis maiori cessit (M. G. Ss. XII, 243). Der Sachverhalt ist umso klarer, als es wenige Zeilen früher heißt: Post hunc custos ecclesie Cadehoch nomine.. omnium fratrum electione et Regimari episcopi, Oudalrici successoris, consecratione est abbas ordinatus. Die Tatsache, daß sich Kremsmünster sofort an den Papst wandte, als Bischof Theobald seinen Bruder zum Abt machte, zeugt nicht für, sondern gegen T. Wäre dies eine gewöhnliche Maß-

Digitized by Google

nahme gewesen, hätte das Kloster dagegen gewiß nicht nach Rom rekurriert. Ob der Rekurs, beziehungsweise die sechsmalige Intervention Roms einen Erfolg hatte oder nicht, ist belanglos und hängt lediglich von den augenblicklichen Machtverhältnissen ab.

Seite 115 spricht T. von der Erblichkeit der Klostervogtei in weiblicher Linie wie von etwas Selbstverständlichem, ohne zu beachten, daß sie nur zu den größten Ausnahmsfällen, z. B. unter Leo IX., gehört. Wir kennen nur ganz wenige Fälle (vgl. H. Hirsch M. Ö. I. G. 25, 427.). Wenn man Sinn und Bedeutung der Vogtei berücksichtigt als die Vertretung des nicht waffenfähigen Mannes durch den waffenfähigen, liegt es ja auch klar, daß der Sinn aufhört, sobald eine Frau, die selbst einer Vertretung bedarf, zum Vogt bestimmt würde, daß dies daher nur in wenigen Ausnahmsfällen zu erwarten ist.

Die Ausführungen T.'s über das Vogteigericht (S. 168 ff.) gehören zu dem schwächsten Teil seiner ganzen Untersuchung. Der Versuch iudicium saeculare für Landgericht und Vogteigericht nachzuweisen, ist mißlungen. Denn in den Immunitätsurkunden Kaiser Otto IV. vom Jahre 1212, Herzog Leopold's vom gleichen Jahre, König Friedrich's II. vom Jahre 1213 werden die Ausdrücke iudices saeculares und conprovinciales als völlig gleichbedeutend gebraucht. Unhaltbar ist es auch, die Zustände des Jahres 1179 denen vom Jahre 1217 gleichzusetzen, wie es T. tut, zumal gerade im Gerichtswesen damals ein ständiger Wandel nachzuweisen ist. Was das Vogteigericht in St. Florian anlangt, behauptet T. die Untersuchungen über die Kompetenzen des Gerichtes führten zu keinem Ergebnis. Diese Ansicht beruht nur darauf, daß er die Urkunden teils mißverstanden, teils nicht ausgeschöpft hat. Er hätte aber mindestens sich mit den Ausführungen von Mitis[1]) und mit meinen Untersuchungen auseinandersetzen müssen. Dies geschieht entweder nicht oder aber in mißverstandener Weise. So führt T. aus: „Man hat bisher angenommen, daß in allen Urkunden St. Florians der sachliche Inhalt, soweit er Exemption und Entvogtung betrifft, vollkommen übereinstimmt." Die übersichtliche Zusammenstellung, die Mitis (a. a. O. S. 130) gibt, hätte T. auch von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugen müssen. Die Urkunden stimmen bis in die Einzelheiten meist sogar wörtlich überein (vgl. die Tabelle bei Mitis). Nach allen Urkunden kommt die Hochgerichtsbarkeit dem Kloster zu — ich sage nicht, wie T. S. 189 behauptet: dem Vogte —. Nun spricht T. öfter von Gerichtsbarkeit, meint aber nur die Exekution des Urteils. Aber sogar darin herrscht vollkommene Übereinstimmung nach allen Urkunden. Die Mehrzahl der Urkunden sagt kurz, daß die Exekution des Urteils dem Landrichter zukommt. In dem einen, von T. herausgegriffenen Privileg Herzog Leopolds vom Jahre 1212 wird dafür gesagt: Es sei Aufgabe des Herzogs vel eius tantum, quem ad hoc specialiter destinavimus, penam sanquinis exequi. In derselben Urkunde unterscheidet er davon ausdrücklich den defensor, cui pro tempore in defensionem ecclesie vices nostras conmisimus. Dieser Erstbezeichnete kann natürlich auch der Landrichter sein. Ja es ist das Natürlichste und im Sinne des Herzogs gelegen, mit dieser Vertretung den Landrichter zu betrauen. Diese Interpretation ist umso berechtigter als es in den übrigen Urkunden einfach heißt, dem iudex provincialis obliege die Exekution des Bluturteils. Diese Unterscheidung des defensors von dem Vollstrecker des Bluturteils beachtet T. nicht, daher sind die allgemeinen Ausführungen, die er über den Defensor gibt, teilweise ebenfalls unrichtig.

S. 163 behauptet T., daß es im Mittelalter kein Berufungsverfahren gab. Er muß in der Anmerkung aber doch gleich selbst zugestehen: „Es gab nur einen Rechtszug bei Justizverweigerung und bei Verzögerung und Unvermögen des Richters zur Erledigung der Streitsache". Meine durch T. bekämpften Ausführungen S. 97 zeigen indes ganz klar, daß ich gerade vom Unvermögen des Richters Recht zu schaffen, spreche: „Erhielt aber der Kläger hier sein Recht nicht.."

[1]) Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen Wien 1906.

Digitized by Google

Die von T. aus seiner irrigen Voraussetzung gezogenen Schlüsse fallen damit in sich zusammen.

Wiederholt polemisiert T. gegen den Terminus „Entvogtung". Es handle sich in diesen Fällen nur um eine „Regelung der Vogteiverhältnisse". Gewiß ist auch die Entvogtung eine „Regelung der Vogteiverhältnisse" zumal es sich dabei meist um die Umwandlung einer dinglichen Vogtei in eine Schirmvogtei handelt (vgl. meine Ausführungen S. 99). Die „Beweise", die T. dafür anführt, daß es sich z. B. in St. Florian 1145 um keine Entvogtung, sondern nur um den Verzicht auf die Amtseinkünfte handelte, bedürfen keiner langen Widerlegung: T. meint, die Bestätigungsurkunde Herzog Leopold's vom Jahre 1203 sei nur eine Zusammenfassung der bis dorthin dem Vogte abgenommenen Rechte, nicht aber eine neue Bestätigung eines bereits 1145 begründeten Rechtszustandes. Ich begnüge mich demgegenüber den Wortlaut der Urkunde (o. ö. U. B. II, 493) sprechen zu lassen: ....ad universorum memoriam reducimus, qualiter Adrammus de Perge advocatus quondam domus s. Floriani.....resignavit in manus Reinberti episcopi Pataviensis iustitias advocatie... Huius auten iuris resignationen prefatus episcopus Reinbertus eidem ecclesie tradidit, firmavit et recognovit... Die Urkunde spricht ausdrücklich von einer resignatio iuris, nicht nur von einem Verzicht auf Einkünfte, wie es T. haben will.

Unrichtig ist es auch, wenn T. S. 195 behauptet: „Wo das Defensoramt beobachtet werden kann, trägt es die völlig gleichen Züge wie das des Zisterzienser Vogtes: Es ist gerichtslos..... Ich stelle dieser Behauptung die Urkunde Herzog Leopolds vom Jahre 1212 (o. ö. U. B. II, S. 555) gegenüber: „Quod si (extraneus iudicium a preposito et officialibus suis) consequi forte non potuerit, ad eum causam defferat, cui pro tempore in defensionem ecclesie vices nostras conmisimus...". Dem Defensor werden in dieser Urkunde also ausdrücklich gerichtliche Befugnisse zuerkannt.

Einige Stellen verraten leicht zu vermeidende Oberflächlichkeit. So sagt T. S. 104 „H. erwähnt die Tendenz gegen den Ordinarius gar nicht. Mit Recht hebt er S. 66 hervor, daß der Hauptzweck St. Florians vermögensrechtlicher Natur gewesen sei. Nur bedenkt er nicht, daß dazu vor allem die Verfügung über Eigenkirchen usw. gehört." Es hätte T. doch nicht entgehen dürfen, daß ich eine volle Seite (S. 65) mich nur mit der Frage der Tendenz gegen den Ordinarius beschäftige, und daß ich ausdrücklich feststelle: „das zweite angestrebte Recht, größere Verfügungsfreiheit und Unabhängigkeit in der Verwaltung des Klosterbesitzes zu haben, ist wohl gegen das Eigenkirchenrecht der Passauer Bischöfe gerichtet."

Ein anderer Fall: T. sagt S. 104 weiter: Gar nicht vermag ich H.'s S. 69 geäußerter Ansicht über die Vogteien beizutreten. Wohl besaßen die Passauer Bischöfe zu Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr die Macht die Vogteien zu beseitigen, aber Urkunden namentlich von Männern vom Rang des hl. Bischofs Altmann waren als Waffe gegen Vögte nicht zu verachten....." — T. macht nun selbst (S. 60) darauf aufmerksam, daß Altmann sich nicht gerade immer des allergrößten Ansehens erfreute, wenn er saevus destructor der Passauer Kirche genannt wird. Aber abgesehen davon, T. merkt gar nicht, worauf es bei der Beweisführung ankommt: Daß es nämlich zwecklos ist, Bischofsurkunden gegen die Vögte zu fälschen, wenn bereits eine Reihe von echten Entvogtungsurkunden des Herzogs vorliegen, der damals auch die Macht hatte, das Stift vor den Übergriffen zu schützen, während ein gefälschtes Altmann-Privileg sehr wenig genützt hätte. Ich darf jedenfalls feststellen, daß meine Ansicht über die Florianer Fälschungen (M. Ö. I. G. Bd. 40) bis heute — auch nach T. — unwiderlegt sind.

Auch scheint T. der Unterschied zwischen Urkunde und Traditionsnotiz nicht geläufig zu sein. Er sagt: „Diese Urkunde (sc. Ulrichs I.) betrachtet H. für das älteste Zeugnis von einem Florianer Vogte." Demgegenüber will nun T. feststellen, daß schon ein älteres Zeugnis in einer Traditionsnotiz existiert.

Digitized by Google

Ich habe aber ausdrücklich unterschieden: „Die erste Urkunde, in der uns Vögte mit Namen entgegentreten ist die echte Urkunde Ulrichs vom Jahre 1111. In dieser wird bestätigt, daß ein Roudolfus advocatus das Kloster beschenkt hat. Auch in den Traditionsnotizen (Stülz 201) wird der advocatus R. erwähnt."

Auf eine Reihe kleiner Versehen, vager unbewiesener Behauptungen (z. B. S. 75, S. 167), Übertreibungen (S. 1, 2), Unklarheiten (S. 33 und öfter) sei nicht weiter eingegangen. Auf die Ausführungen gegen Dopsch S. 203 ff. wird an anderer Stelle zurückgekommen werden. Auch auf einige krasse kirchenrechtliche Verstöße sei nur kurz verwiesen. S. 36 spricht T. von einer Sündennachlassung durch das Gebet der Klosterinsassen. Nach der instruktiven Arbeit Goellers „Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis", Freiburg 1917, dürfte die Frage der Nachlassung von Sünden oder Sündenstrafen durch den Ablaß hinlänglich geklärt sein. Über die wichtigsten mittelalterlichen bischöflichen „Amtsobliegenheiten" kann sich T. in jedem kirchenrechtlichen oder kirchengeschichtlichen Lehrbuch Rat holen, damit ihm nächstens Verstöße wie auf S. 87 nicht mehr zustoßen. Vermerkt sei noch, daß „Diözesan" der Untertan des Bischofs ist, nicht aber der Ordinarius selbst (S. 95). Eine „mit Klosterdienst versehene Pfalzkapelle" (S. 12) ist ein kirchenrechtliches Monstrum. Wiederholt (z. B. S. 88) stellt T. die Eigenkirche der incorporierten Kirche gleich. Von den letzteren wird überhaupt kaum gesprochen. S. 137 hätte T. bei den Ausführungen über die Entwicklung der Vogteirechte auch das kanonische Recht in Betracht ziehen müssen. Daß die Klostervogtei von der Eigenklosterherrschaft ihren Ausgang nahm (S. 196) und eine nahezu vollzogene Identifizierung von Eigenklosterherr und Vogt (S. 133) ist nicht nur unbewiesen, sondern auch unrichtig. Als Kuriosum sei festgehalten, daß T. aus dem Wiener Schottenkloster ein Kloster Schottwien (ein Kurort am Semmering) macht.

Zusammenfassend kann über das Buch gesagt werden, daß die vorhandene Literatur fleißig benützt, oft aber nicht richtig verwertet ist, daß es eine dankenswerte Zusammenstellung der bisherigen Forschung bietet, die freilich nur mit Vorsicht gebraucht werden darf. In seinen gesicherten Teilen kommt T. über die wissenschaftliche Forschung vor ihm nicht hinaus. Einzelne Versuche, zu neuen Teilergebnissen zu kommen, sind gescheitert.

Wien. Johannes Hollnsteiner.

Über das Urkundenwesen der Traungauer. Eine diplomatische Untersuchung von P. Othmar Wonisch. Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 22. Jahrgang 1926. Graz 1926. S. 52-149.

Steiermark erhielt sein Urkundenbuch in einer Zeit, in der die Urkundenwissenschaft die Privaturkunde noch kaum in den Bereich ihres Interesses gezogen hatte. So blieb der Bestand des Landes an älteren Urkunden unbearbeitet. Namentlich gilt dies, nachdem die Urkunden der Babenberger und der Erzbischöfe von Salzburg durch die Arbeiten von Mitis und Martin ihre Beleuchtung erfuhren, von den Diplomen der Fürsten Steiermarks aus dem Hause der Traungauer. Diese Lücke wird durch vorliegende Arbeit in verdienstvoller Weise ausgefüllt. Es handelt sich im ganzen um nur 67 Stücke (52 Orr.), wovon über zwei Drittel auf den Zeitraum von 1160 bis 1191 entfallen. Da beinahe die Hälfte als unecht sich herausstellt und ferner Ausstellerherstellung nur in ganz verschwindendem Maße in Betracht kommt, löst sich das Material in eine Reihe von Einzelproblemen auf. Demnach geht der Verfasser in seiner Untersuchung nach Empfängergruppen vor — es sind deren nicht weniger als 21, meist steirische Klöster —, wobei er eine

Digitized by Google

Reihe von schönen Ergebnissen erzielte, namentlich durch die Aufdeckung vieler Fälschungen, die bis jetzt anstandslos in der Literatur verwertet wurden. Von besonderem Interesse ist hier der ziemlich große Bestand Garstens (12 Stück), wovon der größere Teil unecht ist. Die Darstellung dieses Abschnittes vollendet das Bild der reichen, auf mehrere Perioden verteilten Fälschertätigkeit dieses Klosters, das schon Mitis zum Teile ausgeführt hat. Unterstützte in diesem Falle das Vorhandensein eines Traditions- und Kopialbuches die Arbeit wesentlich, so ließ der Mangel einer unverdächtigen Überlieferung in einem anderen Fall, bei den Urkunden des Klosters Reun (11 St.), kein ganz gesichertes Resultat aufkommen. Hier herrscht die charakteristische Hand eines Reuner Mönches (RA), die Wonisch auch in einigen dortigen Kodices von ca. 1200 nachwies. Von diesem Manne stammen nicht nur eine Reihe von Falsifikaten, sondern auch von 1164 bis 1189 drei echte Traungauerurkunden, für deren Echtheit der Beweis allerdings nicht vollständig erbracht zu sein scheint. Störend wirkt hier, daß die ebenfalls von RA gefälschten erzbischöflichen Urkunden Salzb. UB II. n. 183, 200, 327 nicht besprochen werden, wie sich der Verfasser überhaupt zu sehr auf die Otakarurkunden allein beschränkt. Der Versuch, das Diktat des RA mit dem des Salzburger Notars EID, resp. EIG zu identifizieren, ist nicht überzeugend. In einer dritten großen Empfängergruppe, St. Lamprecht, interessiert besonders der Schreiber LA, der auch eine Kaiserurkunde (St. 4110) für sein Kloster schrieb.

Der wichtigste aber aller dieser Empfängerschreiber ist der Seckauer SA, vielleicht identisch mit einem gewissen Bernhard, dessen Schrift und Diktat nicht nur in den meisten Seckauer Urkunden—auch hier unterläßt es der Verfasser, die von SA herrührenden Salzburger Urkunden, Salzb. UB II. 365, 515 zu erwähnen — und einigen Kodices, sondern auch gelegentlich in Urkunden der Otakare für andere Empfänger (Spital am Semmering, Vorau) gefunden wird. Was diesem Diktator aber besondere Bedeutung verleiht, ist sein Anteil an der Herstellung der Georgenberger Hanfdeste von 1186. Von ihm stammt nicht nur das Diktat des Stückes, das von einem von ihm beeinflußten Schreiber mundiert wurde, sondern er trug auch eigenhändig die verlängerte Schrift der ersten Zeile, sowie zwei Sätze in hiezu offengelassene Lücken des Textes nach und fügte endlich die beiden ersten Nachträge bei, von denen der zweite, der bestimmt, daß die Übertragung der steirischen Ministerialen an die Babenberger auch bestehen bleibe, si etiam regni gratiam amiserint, bis jetzt als Fälschung von 1236-39 galt. Den aus diesem neugewonnenen Tatbestand sich ergebenden verfassungsrechtlichen Folgerungen wollte der Verfasser nicht weiter nachgehen. Bezüglich des Zeitpunkts des dritten Nachtrags konnte kein sicheres Ergebnis erzielt werden, Wonisch nimmt den Anfang des 13. Jahrhunderts dafür an.

Einen zweiten bemerkenswerten Diktator und Schreiber deckte der Verfasser in Kaplan Heinrich auf (S. 123 ff., 144 f.), der vier Stücke des letzten Jahrzehnts Herzog Otakars für verschiedene Empfänger diktierte und zum Teil auch schrieb. Die Zuweisung eines fünften Stückes (Traunkirchen) und der Urkunde Herzog Leopold VI. für Seitz, die den Zusammenhang mit dem von Mitis nachgewiesenen babenbergischen Notar Heinrich herstellen soll, scheint mir nicht stichhältig. Die Diktatähnlichkeit beschränkt sich nur auf das allerdings eigentümliche Formular: Invocatio, Arenga, Publicatio mit Titel, eine Weiterbildung also der bekannten Übergangsform von Traditionsnotiz und Siegelurkunde, die aber keineswegs ganz vereinzelt dasteht. Sie begegnet z. B. nicht selten in gleichzeitigen Urkunden Aquilejer Patriarchen (Jaksch, Mon. Car. III. n. 1042, 1373, 1440, 1445); vielleicht entstammte Heinrich dem Gebiete der Aquilejer Urkunde, deren Untersuchung leider noch aussteht, zumal er in der Datierung der Urkunde Otakars für Millstatt (Salzburger Diözese!, Jaksch, III. n. 1296) die Regierung des Patriarchen erwähnt.

Digitized by Google

Den letzten Abschnitt widmet der Verfasser der Untersuchung der Frage nach einer Kanzlei der Otakare und entscheidet sich schließlich auf Grund der Tätigkeit des SA und Kaplan Heinrichs für die Wahrscheinlichkeit eines geordneten Kanzleiwesens. Dem ist wohl — ohne „Geringschätzung der Traungauer" — doch zu widersprechen. Selbst wenn der Verfasser die Definition von Kanzlei als „organisierter Beurkundungsstelle" nicht gelten lassen will, so bleibt immer noch das Erfordernis einer gewissen Kanzleitradition, einer Kanzleimäßigkeit und gerade davon finden wir keine Spur. Gerade die beiden in Betracht kommenden Persönlichkeiten SA und Heinrich zeigen so individuelle und zum Teil beinahe einzigartige Besonderheiten in Formular und äußerer Ausstattung, also eben in den Punkten, wo sich eine Kanzleitradition am ehesten zeigen müßte, daß von einem Zusammenhang zwischen ihnen nicht die Rede sein kann, abgesehen davon, daß die Tätigkeit des SA, soweit sie sich nicht überhaupt auf sein eigenes Kloster bezieht, über die eines mit gewisser Vorliebe benützten Gelegenheitsschreibers nicht hinausgeht und gelegentliche Zuziehung eines Hofgeistlichen zum Beurkundungsgeschäft noch keine Kanzlei ausmacht. Wie sehr es dementsprechend an einer einheitlichen und von einem Mittelpunkt ausgehenden Entwicklung mangelte, erhellt am besten aus dem Umstand, daß die gleichsam offizielle Form von Titel und Namen auf den Siegeln: OTACHER MARCHIO STIRENSIS, OTACHER DEI GRA DUX STYRE, nur einen ziemlich geringen Einfluß auf die einzelnen Intitulationen ausübte; gerade SA gebraucht übrigens die ungewöhnliche Namensform Otakarius. Die Gestaltung der landesfürstlichen Urkunde Steiermarks ging zur Gänze von Seiten der Empfänger aus, und war ohne bedeutende gegenseitige Beeinflussung — auf Grund vereinzelter Merkmale, z. B. eines kapitalen „in perpetuum", Einflüsse anzunehmen (S. 91, 110 bez. SA), geht kaum an — unter dem Eindruck der Kaiser- und Papsturkunde, sowie der salzburgischen und vielleicht auch der Aquilejer Bischofsurkunden. Ein Beispiel für die formelle Seite dieses Vorgangs bieten die beiden ältesten echten Markgrafenurkunden, Zahn I. n. 261, 263, für Reun 1147, deren im übrigen noch recht unbeholfenes Formular bezüglich Datierung und Pönformel an die dort vorhandenen Diplome König Konrads II., St. 3467, 3519 sich anlehnt, wozu bemerkt sei, daß vom salzburgischen Notar Rupert, der die beiden Stücke schrieb, nur das Diktat der erzbischöflichen Bestätigungsformel, nicht aber das der eigentlichen Urkunden stammt. Auch RA bildete die äußere diplomatische Ausstattung seiner Stücke St. 3467 nach (Chrismon, Kreuz, Monogramm, die gewellten Oberlängen, das für die Lütticher Schriftprovinz eigentümliche *g*).

Betreffs der Siegel konnte der Verfasser über Siegenfeld hinaus Klärung schaffen. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wäre erwünscht gewesen. — Auf drei Tafeln werden Schriftproben geboten, die die Ausführungen des Autors gut illustrieren.

Salzburg. Herbert Klein.

Karl Frölich. Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. (S. A. aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., Bd. 47 (1927), S. 287—486.)

Nur wenige deutsche Städte des Mittelalters haben das Interesse der rechtsgeschichtlichen Forschung in den letzten Jahrzehnten in ähnlichem Maße zu fesseln vermocht wie Goslar. Die Ursache dieses lebhaften Interesses ist in der ganz eigenartigen Entwicklung der alten Bergstadt zu suchen, die von der anderer Städte

Digitized by Google

in vielen Zügen abweicht. Zwei Momente haben in erster Linie diese Eigenart bestimmt: die Tatsache, daß Goslar als Pfalz der Herrscher aus dem sächsischen und salischen Hause einen hervorragenden Platz einnahm und im 11. Jahrhundert der Mittelpunkt des in der Reichsvogtei Goslar zusammengefaßten Königsgutes wurde und das Aufkommen eines reichen gewinnbringenden Bergbaues am Rammelsberge, der nicht nur das wirtschaftliche, sondern auch das soziale Wesen der Stadt im Laufe des späteren Mittelalters nachdrücklich beeinflußt hat. Aus der großen Zahl der Arbeiten, die sich in den letzten Jahrzehnten mit der Verfassungsgeschichte Goslars beschäftigten, ist vor allem die Arbeit H. E. Feines „Der Goslarsche Rat bis 1400[1])" hervorzuheben, die die verwickelten Probleme zusammengefasst und neu dargestellt hat. Karl Frölich hat zur Arbeit Feines eingehend Stellung genommen[2]) und in einer eigenen Arbeit[3]) einzelne Fragen, die offen geblieben waren, zu klären gesucht. Er hat seither auch ein Buch über die „Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter"[1]) sowie eine Reihe wertvoller Spezialuntersuchungen[2]) zur Geschichte der Stadt veröffentlicht. Niemand war daher mehr berufen als er, nochmals die in der Verfassungsgeschichte Goslars, besonders der ältesten Zeit, zweifelhaft gebliebenen Fragen in einer eingehenden Untersuchung zu behandeln. Nach eingehender Darlegung der siedlungsgeschichtlichen und topographischen Grundlagen der Entwicklung Goslars, die in erster Linie der Untersuchung der Geschichte der einzelnen topographischen Sonderbildungen (Bergdorf am Rammelsberg, Pfalzbezirk, Marktsiedlung Goslar und Frankenberg), aus denen das spätere Gemeinwesen zusammenwuchs, gewidmet ist, handelt sein Buch in vier Kapiteln über die Verfassungsverhältnisse der Frühzeit, die Fortbildung der städtischen Verfassung im 13. Jahrhundert, die Verfassungsstreitigkeiten um das Jahr 1290 und den weiteren Ausbau der Ratsorganisation bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und die Verfassungsentwicklung bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Der hier zur Verfügung stehende Raum erlaubt es nicht, angesichts der Schwierigkeit und Verwickeltheit der hier behandelten Fragen den Gang der Untersuchung im einzelnen zu folgen, so lehrreich dies auch wäre, der Ref. muß sich vielmehr damit begnügen, die Hauptergebnisse der ganzen Untersuchung aufzuzeigen und dann die methodischen Grundlagen des Buches, die in ihrer allgemeinen Bedeutung gewürdigt werden müssen, zu erörtern.

Nach den Ausführungen Frölichs dürfen wir annehmen, daß die Grundlagen Goslars bis in die fränkische Zeit zurückgehen. Von der Siedlung am Rammelsberg, dem Bergdorf und der späteren Pfalz, ist die Entwicklung ausgegangen. Ohne Zusammenhang mit diesem ältesten Siedlungskomplex wurde vom König die Marktniederlassung Goslar gegründet, deren Boden nur mehr teilweise königlicher Besitz war, teilweise aber ritterlichen Familien gehörte. Die Marktniederlassung hat dann eine Reihe kleinerer Siedlungen an sich gezogen und mit sich verschmolzen, darunter auch die um die Kirche St. Peter und Paul auf dem Frankenberge gelegene Niederlassung, bei der die in einem Verbande zusammengeschlossenen Waldinteressenten, die s. g. Silvanen, die mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf den zur Reichsvogtei gehörigen Wald gewiesen waren, die Hauptrolle spielten. Durch die Ummauerung der zur Stadt erhobenen Niederlassung wurde das Bergdorf mit seiner bergmännischen Bevölkerung dann zunächst von der früher mit ihm eng verbundenen Pfalz, die jetzt innerhalb der Mauer lag, getrennt, was aber den verfassungsrechtlichen Zusammenhang dieser Siedlungsteile nicht berührte. Auf diesen Ergebnissen einer alle Hilfsmittel moderner Forschung nutzenden historischen Topographie bauen sich die weiteren Ausführungen Frölichs auf. Für die Geschichte der Reichsvogtei ist vor allem wichtig, was er über die soziale Gliederung ihrer Bevölkerung, vor allem über die Rolle einer Reihe rittermäßiger Geschlechter und über die Berg- und Waldinteressenten (Montanen und Silvanen), die zweifellos als zwei ursprünglich verschiedene Verbände, die auch in ihrem

Digitized by Google

sozialen Aufbau unterschieden sind, betrachtet werden müssen, nachweisen konnte. Von besonderem Interesse sind die Beobachtungen Frölichs über die Rolle, die die Kaufleute (mercatores) in der Entwicklungsgeschichte Goslars spielten. Unter sorgfältiger Ausscheidung und Kritik des teilweise nicht einwandfreien älteren Urkundenmaterials weist er nach, daß die Kaufleute schon in den ersten Anfängen der städtischen Entwicklung in einem Verbande, jedoch in einer von der der anderen gewerblichen Verbände abweichenden Form organisiert waren. Ihre Vorrechte entstammen zweifellos der Gründungsepoche von Goslar und Frölich weist darauf hin, daß die Stellung der mercatores in Goslar große Ähnlichkeit zeigt mit der jener Unternehmerkonsortien, wie sie zuerst R ö r i g für Lübeck nachgewiesen hat. Er ist nicht abgeneigt in den Goslarer mercatores ebenfalls derartige Unternehmer zu erblicken, welche Annahme ihre bevorrechtete Stellung in der Verfassung der Stadt hinlänglich erklären würde. Dies führt zur wiederholt behandelten Frage nach der Entstehung des Goslarer Rates. Er ist hervorgegangen aus den Mitgliedern dieser kaufmännischen besonders privilegierten Oberschichte der Bevölkerung, die eben zufolge ihres Vorranges schon in den Anfängen städtischer Entwicklung auf die Verwaltung Einfluß hatten. Zu ihnen kommen Angehörige jener bereits erwähnten Rittergeschlechter und der Silvanen. Mit Frölichs Darlegungen sind die älteren Auffassungen über die Anfänge des Rates nunmehr unhaltbar geworden. Mit der Frage der Entstehung des Rates stehen in Zusammenhang die Ergebnisse des Verfassers über die soziale Struktur der Goslarer Bevölkerung, besonders über das Patriziat, dessen Wesen nach Frölich durch rechtliche Kriterien bestimmt war, wobei allerdings auch wie bei den Erbbürgern in Wien eine ständige Erweiterung und Ergänzung dieser Bevölkerungsschichte durch Austausch mit anderen bevorrechteten Gruppen und Aufnahme von Männern aus dem Handwerkerstande stattfand. Auf die überaus interessanten Vorgänge in der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Goslars im 13. Jahrhundert, deren vielfach verwickelten Verlauf der Verfasser klargelegt hat und der einerseits durch eine Zersetzung einzelner Bevölkerungsschichten bezw. durch ein Zurückdrängen derselben andererseits durch neue Organisationen innerhalb der gewerblichen Verbände und der bergbautreibenden Bevölkerung, die erst jetzt enge mit der übrigen verbunden wird, gekennzeichnet erscheint, kann hier nur mehr hingewiesen werden.

Wir haben nun noch der methodischen Seite der Arbeit zu gedenken. Trotz verhältnismäßig reichen Quellenstoffes weist doch auch das Goslarer Material so manche Lücke auf. Hier hat nun der Verfasser verschiedene Mittel angewandt, um weiterzukommen. Eines war die gründlichste Verwertung topographischer Forschungsergebnisse, die im Falle Goslars allerdings durch die Erfolge der in der jüngsten Zeit im Stadtgebiet vorgenommenen Ausgrabungen besonders viel zu bieten vermochte, sicher aber auch noch anderwärts manches Hilfsmittel liefern kann, wie überhaupt die stärkere Berücksichtigung der städtegeographischen Arbeiten durch den Historiker nur vorteilhaft sein kann. Wichtiger aber erscheint noch die Tatsache, daß Frölich die von R ö r i g in seinem Buch über den Markt von Lübeck gewonnenen Ergebnisse, der die Tätigkeit eines Unternehmerkonsortiums bei der Gründung dieser Stadt und die daraus resultierende privilegierte Stellung der Nachkommen der Mitglieder dieser Vereinigung nachwies, auch für die Frühzeit Goslars zur Erklärung mit Erfolg heranziehen konnte. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, diesen neuen Weg auch in der älteren Verfassungsgeschichte anderer Städte zu beschreiten und vielleicht für die Interpretation mancher bisher nicht geklärter Erscheinungen neue Grundlagen zu finden. Allerdings wird dabei mit großer Vorsicht zu Werke gegangen und jede voreilige Verallgemeinerung vermieden werden müssen.

Wien. L. G r o ß.

Digitized by Google

Barry Patrick J., Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418, Aichach 1927. 106 S.

Nach Angabe der österreichischen Klosterannalen ist das Wiener Schottenkloster im Jahre 1155 durch Herzog Heinrich Jasomirgott gegründet worden. Die Beurkundungen sind freilich wie öfter anderwärts auch hier erst einige Jahre später erfolgt. Im Stiftbriefe des Jahres 1161 ist ausdrücklich die Weisung enthalten, daß das Kloster nur für schottische Benediktiner (Irländer) bestimmt sei. Die ersten Mönche kamen wohl zum Teil aus St. Jakob in Regensburg, welches das Mutterhaus aller schottischen Klöster in Deutschland (Würzburg, Erfurt, Nürnberg und Konstanz) wurde. Die Einfachheit ihrer Lebensweise hatte den österreichischen Herzog auf seine Wahl gebracht. Andere Völkerschaften waren um des häuslichen Friedens willen von der Aufnahme ausgeschlossen, so daß das Wiener Kloster wie eine fremde Insel im Stadtgebiet aufragte.

Eine tief einschneidende Änderung brachte erst das Jahr 1418. Herzog Albrecht V. hatte beschlossen, für die österreichischen Benediktinerklöster die Reform von Subiaco einzuführen, welche in Melk ein neues Heim erhielt. Wie anderswo wurden nun auch die Schotten in Wien verhalten, die neue Melker Regel anzunehmen und zu ihrer Einführung reformierte Mönche, wenn sie auch nicht irischer Nationalität wären, aufzunehmen. Die schottischen Benediktiner weigerten sich entschieden, mit fremdsprachigen Brüdern zusammen zu wohnen und wanderten lieber aus. Aus einer päpstlichen Bulle Martins V. erfahren wir mit wünschenswerter Klarheit, welche Gründe den reformeifrigen Landesfürsten zum Eingreifen bewogen. Unter ihnen wird auch die zu Klagen Anlaß gebende Lebensführung der Schottenmönche (moribus quoque et gestu evidenter incompositi) eigens hervorgehoben.

Viel eingehender und in noch düstereren Farben zeichnete ein halbes Jahrhundert später ein Profeß des Schottenklosters die vor der Einführung der Reform herrschenden Zustände im Memoriale reformationis ad Scotos, welches zwar bloß handschriftlich überliefert, aber offenbar bereits in dem 1586 erschienenen Buch des Lehrers an der Schottenschule Johann Rasch „Stiftung und Prelaten unser lieben Frauen Gottshaus zu den Schotten zu Wien" benützt ist. Wie es von einem Reformmönch nicht anders zu erwarten ist, übertreibt der Verfasser des Memorials die vorgefundenen Mißstände und beurteilt sie nach der Richtschnur seiner Observanz. Gleichwohl bleibt noch übergenug übrig, wo dieser Maßstab wegfällt. So weiß er von dem verbreiteten Sprichworte Quod qui haberet uxorem, quaereret eam ad Scotos zu erzählen, dessen Wahrheitskern in der oben angeführten Klage des Landesfürsten über die tadelnswerte Lebensführung der Schottenbrüder eine Stütze findet.

Der üble Leumund seiner Landsleute war es, welcher den Verfasser der vorliegenden Studie veranlaßt hat, die Glaubwürdigkeit aller Vorwürfe zu prüfen. Um es gleich zu sagen, seine Untersuchung ist an sich sehr verdienstlich. Die alten Schotten haben an ihm einen gewandten Anwalt gefunden. Bessere Dienste hätte er ihnen freilich geleistet, wenn er als Geschichtschreiber und nicht als ihr Advokat die Sache geprüft hätte. Im übrigen hat der Verfasser eine gründliche Studie geliefert, hat reiches Material zusammengestellt und so die Handhaben geboten, sich selbst ein Urteil zu bilden. Er führt seine Darstellung bis auf die Gründung zurück — hier wären freilich die eingehenden Untersuchungen von Mitis „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen" heranzuziehen gewesen — und verbreitet sich ausführlich über die Einführung der ihm unerwünschten Melker Regel in Österreich und unterzieht das ihm mißliebige Memoriale einer um so gründlicheren Kritik. Die Darstellung der Reform der österreichischen Benediktinerklöster durch Albrecht V. ist sehr lehrreich und verdient nicht nur für das Schottenkloster sondern für ganz Österreich Beachtung. In seiner Ab-

Digitized by Google

lehnung des Memoriales vermag ich dem Verfasser nicht zuzustimmen: es übertreibt gewiß in manchen Dingen, aber in seinem Kerne verdient es nach wie vor Beachtung. Wenn er ferner darauf hinweist, das üble Sprichwort von den Schotten und untreuen Frauen sei wahrscheinlich in Nürnberg geprägt worden, so wird die Sache, welche er verteidigen will, nicht besser sondern eher noch schlechter. Das Schottensprüchlein wird ja auf solchem Wege ein Zeugnis für den üblen Leumund der Schottenklöster in Deutschland und nicht nur in Wien. Der Verfasser meint, diese seien nicht besser und schlechter als die einheimischen gewesen. Auch das ist nicht glaubhaft; sie waren ja in ihrer unnatürlichen Absperrung in einer viel übleren Lage als die anderen. Das ist ja überhaupt der Irrtum des Verfassers, daß er meint, den guten Ruf seiner Landsleute in jedem Falle verteidigen zu müssen, anstatt die unleugbar vorhandenen Gebrechen offen zuzugestehen und sie in ihren tieferen Ursachen zu erklären. Es fällt doch niemanden ein, die Schotten als solche anzuklagen; ihr wenig rühmliches Ende ist ja doch nur das Ergebnis unhaltbar gewordener Verhältnisse. An diesen wäre jede andere Nation gleichfalls gescheitert. Man denke nur an die unausbleiblichen Folgen, welche durch die Abschließung vom weit entfernten Mutterlande und den Mangel an Zuzug dorther im Laufe der Zeiten von selbst eintreten mußten; man konnte da mit seinen Ansprüchen bei den Aufnahmen nicht wählerisch sein; unter den Auswanderern waren zudem gewiß nicht immer die besten. In dieser Hinsicht bietet der Visitationsbericht des Jahres 1452 über St. Jakob in Regensburg ein grelles Bild: es waren dort bloß drei Schottenpriester, welche zwei Klöster (St. Jakob und Priorat Weih St. Peter) zu besorgen hatten; überdies sagt der Befund: fuerunt ibi quinque iuvenes ydiote nec literam nec theutonicum scientes. Der Verfasser schließt daraus, daß es damals bei den Schotten üblich war, ihre Novizen in jungen Jahren von Irland nach Deutschland kommen zu lassen. Daß diese dann nicht deutsch konnten, nimmt nicht Wunder; der obige Befund sagt jedoch vorher noch, daß sie auch — worüber der Verfasser einfach hinweggeht — nicht lesen konnten. Die Unhaltbarkeit der Lage der schottischen Klöster in Deutschland könnte kaum schlagender bewiesen werden als durch diesen Visitationsbericht.

In der Geschichte jedes Klosters wechselt Blüte und Verfall. War es bei den einheimischen Ordenshäusern schon schwer, eingerissene Übelstände zu beheben — auf die Dauer ist dies niemals gelungen — so wurde für die Schotten ihr Privileg von der Ausschließung Fremdsprachiger die erwünschte Handhabe, jede Reform im Lande fern zu halten. Es gereicht Albrecht V., dem reformator tocius religiose vite in Austria, wie ihn das Mariazeller Totenbuch preist, zum Ruhme, den schon längst überlebten Zuständen im Schottenkloster ein Ende gemacht zu haben. Die Verletzung des Stiftbriefes war gewiß das kleinere Übel, da ja dieser im Verlaufe der Zeiten für die landesfürstliche Stiftung zum Unheil geworden war. Aus der beabsichtigten Verteidigungsschrift für die Schotten wird für den unbefangenen Leser eine Rechtfertigungsschrift für Albrecht V. und seine Berater!

Linz. Zibermayr.

Johanna Kraft. Die Finanzreform des Grafen Wallis und der Staatsbankerott von 1811. Veröffentlichungen des histor. Seminars der Universität Graz. V. 1927. 135. SS.

Diese Arbeit bedeutet einen wesentlichen Fortschritt unserer Kenntnis der österreichischen Finanzverhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Fruchtbar ist vor allem die Fragestellung der Verfasserin, die sich, auch theoretisch geschult und durch das Miterleben ähnlicher Verhältnisse zu tieferer Einsicht in ein kompliziertes Geschehen befähigt, nicht mit der Darstellung der rechtlichen und fi-

Digitized by Google

nanztechnischen Seite jener Vorgänge begnügt, sondern durch die Untersuchung der sozialökonomischen Folgen von Inflation und Deflation einen neuen Standpunkt zer Beurteilung der ganzen Frage gewinnt. K. schildert im ersten Kapitel ihrer Arbeit „Die Staatsfinanzen Österreichs beim Amtsantritt des Grafen Wallis und seine Stellung zu Ungarn" die österreichische Papiergeldwirtschaft seit 1762. Wie die Vermehrung der Umlaufsmittel in einer ihrer Dimensionen erweiterten Wirtschaft nur günstig wirkt, bis dann seit 1785 etwa und in noch stärkerem Maße nach dem Ausbruch des Revolutionskrieges eine ungemessene Vermehrung der Bankozettel erfolgte, die notwendigerweise zu einem Disagio des Papiergeldes gegen das Silbergeld führen mußte. Doch machten es die finanziellen Anforderungen der Kriegsperiode unmöglich, den einmal beschrittenen Weg, der mit eherner Notwendigkeit in den Abgrund führte, zu verlassen. So betrug das Agio des Silbergeldes nach dem Krieg von 1809 221% und die Folgen der Niederlage (Kriegsentschädigung, Rückströmen der Bankozettel aus den abgetretenen Gebieten) verschlimmerten die Lage immer mehr. Den Plänen des Präsidenten der allgemeinen Hofkammer, Grafen O' Donell, der die Finanznot durch eine Vermögenssteuer bekämpfen wollte, standen vor allem innerpolitische Schwierigkeiten, die Unmöglichkeit eine solche Steuer in Ungarn durchzusetzen, entgegen. Nach O' Donells Tode wurde Graf Josef Wallis am 24. Juli 1810 zum Hofkammerpräsidenten ernannt. Seine Pläne, die die Verfasserin im zweiten Kapitel ihrer Arbeit (die Pläne des Grafen Wallis und ihre Gegner) schildert, gingen vor allem dahin, den Nennwert des Bankozettels auf ein Fünftel herabzusetzen, und durch ein neues Papiergeld, die „Einlösungsscheine" zu ersetzen. Der Gedanke einer so radikalen Devalvierung war schon seit längerer Zeit erwogen worden, fand aber auch jetzt noch mannigfache Widersacher. So war der Kaiser und ein Teil der leitenden Staatsmänner stark durch rechtliche und moralische Bedenken beunruhigt, daß durch diese Maßnahmen das durch die Inflation verursachte Unrecht in den privaten Kreditverhältnissen verewigt werden sollte. Dem wurde dann in dem am 20. Februar 1811 erlassenen Finanzpatent durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß alle offenen Schuldforderungen zum Kurs des Entlehnungsdatums zurückgezahlt werden müßten.

Im dritten Kapitel untersucht K. „Die Wirtschaftslage vor dem Finanzpatent", indem sie auf Grund der vorhandenen Literatur eine Skizze des östrereichischen Wirtschaftslebens im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entwirft. Sie zeigt auch hier die stimulierende Wirkung der Inflation auf die Umstellung der Gewerbe auf den Fabriksbetrieb, wenn sich auch die Bedeutung der Inflation für diese Vorgänge angesichts der gleichzeitigen Wirkung der Continentalsperre und — was wohl stärker zu betonen gewesen wäre — der Kriege nicht abschätzen läßt. In den späteren Jahren zeigen sich aber in vermehrtem Maße eine für jede Inflation typische Scheinblüte der Wirtschaft, forcierte Exportsteigerung zu Schleuderpreisen, Spekulation und steigende Not der auf fixes Einkommen angewiesenen Schichten. Wichtig für die psychologische Wirkung des Patents ist es aber, daß das Wesen und die Größe der Geldentwertung von der Mehrheit der Wirtschaftssubjekte noch nicht erkannt war, so daß die Devalvierung als „Staatsbankerott" mit allen Schrecken dieses Wortes erschien.

Das Patent vom 20. II. 1811, dessen Inhalt die Verfasserin im vierten Kapitel schildert, verdankt seinen Erfolg vor allem der Geheimhaltung, durch die eine vorzeitige Rückzahlung der Privatschulden verhindert wurde. Die neuen Einlösungsscheine waren wohl als nicht vermehrbar erklärt worden, aber es fehlte doch die Garantie, daß eine solche Vermehrung nicht doch wieder, wie schon so oft, vorgenommen werde. Dann waren die Einlösungsscheine genau so wie die Bankozettel ungedeckt, sie waren nicht einlösbar und ihr Kurs nicht geschützt. Tatsächlich traten auch, allerdings nur vorübergehend, Kursschwankungen ein, die auch durch starke Ausprägung von Scheidemünzen mitverursacht waren.

Digitized by Google

Der Kampf des Grafen Wallis ging vor allem um Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt. Angesichts der politischen Lage (1812) nur mit geringem Erfolg. Überdies schuf er sich durch seine Härte auch gegen die obersten Schichten der Bureaukratie erbitterte Feinde. Von großem Interesse ist, daß die Staatseinnahmen das erwartete Maß weit überstiegen; auch hier, wie es scheint, ein typischer Vorgang. Die wirtschaftlichen Folgen des Patentes (Kapitel 6) zeigen sich vor allem in einer Angleichung der Preise an das Kursniveau, hingegen fehlen ausgesprochene Krisenerscheinungen, wenn auch die Verfasserin von Productionseinschränkungen in der Eisenindustrie zu berichten weiß. Dazu fehlte noch ein so feines Netz von Kreditbeziehungen, das die ganze Production durchdrungen hätte wie in der Gegenwart und dann war die Sanierungsperiode zu kurz. Denn schon der Eintritt Österreichs in den Krieg gegen Napoleon im Jahre 1813 zwang wieder zur Vermehrung des Papiergeldumlaufs durch Ausgabe der „Anticipationsscheine." Graf Wallis, der sein Werk gefährdet sah, verließ am 16. April 1813 sein Amt. Das Urteil über das Werk des Grafen Wallis ist dadurch erschwert, daß die Zeitumstände das Festhalten an seiner Deflationspolitik nicht gestattet haben. Währungstechnisch ist sein Vorgehen als erster Versuch auf Grund der Quantitätstheorie Maßnahmen zur Stabilisierung der Währung zu ergreifen, interessant. Politisch bedeutet es den gelungenen Versuch, auch Ungarn zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen.[1]) Dunkler gefärbt ist das Urteil der Verfasserin über die volkswirtschaftlichen Folgen des Patentes. Ihr Urteil über Wallis lautet jedenfalls wesentlich günstiger als das der älteren Literatur, wobei sie jedoch seine Energie in der Ordnung des Staatshaushaltes höher bewertet, als seine Leistungen für die Währungsstabilisierung.

Wertvoll sind auch die am Schlusse angefügten Tabellen die das Zahlenmaterial über die österreichischen Finanzverhältnisse in der kritischen Zeit bietet.

Otto Brunner.

S. A. Kähler. Wilhelm v. Humboldt und der Staat. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Lebensgestaltung um 1800. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1927. XIV u. 579 S.

Immer wird mir der starke Eindruck in Erinnerung bleiben, den vor Jahren R. Hayms glanzvolle Humboldtbiographie auf mich gemacht hat. So sehr sich der politische Liberalismus überlebte, auf das Denken meiner Generation fiel doch noch immer ein Strahl jenes leuchtenden Idealismus, des Abkömmlings der deutschen klassischen Geisteszeit, zu dessen besten Zeugnissen jenes 1856 erschienene Buch gehörte. Tief prägte sich uns das Bild der „geistesmächtigen, tiefen und idealen Persönlichkeit" ein, die Haym dem „heutigen Geschlecht gedanken- und charakterloser Staatslenker" gegenüberstellte; des Mannes, in „dessen Schriften unsere Nation einen Schatz besitzt, dessen Reichtum dem in den Werken ihrer beiden großen Dichter enthaltenen nahe kommt, wie er ihm innerlich wahlverwandt ist"; des „Adels seiner Natur", „der überwiegenden Richtung auf die Gegenstände des höheren intellektuellen und Empfindungslebens". Wir glaubten mit Haym zu sehen, daß Humboldts Abwendung vom öffentlichen Dienste, wie sie sich 1792 in seinen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" literarisch aussprach, gleichsam gerechtfertigt war durch das Erlöschen jedes lebendigen Zusammenhanges des Einzelnen mit der Gemeinschaft im absoluten bürokratischen Staat und daß sie geadelt war durch die Liebe zu den ideellen Interessen. Wir lernten seinen Individualismus, sein Verlangen

[1]) Vergl. jetzt auch E. v. Zampieni, Wirtschaft- und Finanzgeschichtliches zur Bankosettelperiode in Ungarn (Ungarische Jahrbücher 8, 87—113).

Digitized by Google

„sich zu laben, indem er seiner Bildung lebte", sein tiefes enthusiastisches Sichversenken in die Welt des Griechentums und der deutschen Klassik als „Streben nach vollendeter Menschlichkeit" schauen und lernten diesen universalistischen Bildungstrieb im Lichte des hohen Sinnes für Freiheit und innere Menschenwürde kennen; wir blickten wohl gelegentlich auf Humboldts starke Sinnlichkeit und seinen Epikuräismus, aber die „sublimste Geistigkeit" verklärte doch diese Menschlichkeit, die „kümmerliche Gegenwart" bildete die Folie des strahlenden Bildes des „Idealisten, dem (gleich Schiller) der Gedanke das eigentliche Element des Lebens, dem die Ideen das Höchste in der Welt sind"; und wurde auch seine Natur als vorwiegend rezeptiv erkannt, so weckte doch in Hayms Auffassung Schiller Humboldts Produktivität, „auf dem Grunde der Kantschen Kritik mit dem ästhetischen Geiste der Alten führte er die Ergründung des Menschen nach der Einheit und Totalität seines Wesens durch". Und wie folgerichtig in großartigem Entwicklungszug erstanden die Vollendung des „teils empirischen, teils idealen Bildes der Menschheit, das er auf allen Wegen suchte", in Rom und der „gediegene Idealismus" des Reformators des preußischen Unterrichtswesens und eigentlichen Schöpfers der Berliner Universität; wie erstanden vor uns seine Idee der Solidarität des preußischen Staates und der Geistesbildung, sein Rücktritt, da er zu perikleisch für einen preußischen Minister war, sein bedeutender realer, diplomatischer Anteil an dem Werke der Befreiungszeit und des Wiener Kongresses und die Erhebung zu starkem nationalen Bewußtsein. Auch seine Denkweise, daß „nicht der Gang der Staatsangelegenheiten das Wichtigste auf der Welt sei, sondern die Ruhe und Freiheit des Gewissens", erschien Haym hohen Lobes wert; fehlte Humboldt „die Frische des Interesses an praktischen Zwecken und die Hartnäckigkeit und Unbedingtheit des Willens", so erschien doch sein „reines moralisches Urteil" als edelste Sittlichkeit und Hardenberg trat als sein Gegner ganz ins Unrecht. In der Schöpfung der vergleichenden Sprachwissenschaft, dem Zusammenklang von Linguistik und Sprachphilosophie mit den steten Blicken auf das Abstrakt — Transzendentale über dem Konkreten, rundete sich dieses Schicksal zu vollendeter Harmonie ab. Hayms Werk wurde zum Monument „des Mannes, der dem Staatsleben das Gesetz maßvoller Freiheit einzupflanzen und die widerstrebende Wirklichkeit unter die Herrschaft der Ideen zu beugen gelehrt hat".

Ein halbes Jahrhundert später ging Friedrich Meineckes tiefe ideengeschichtliche Forschung in seinem „Weltbürgertum und Nationalstaat" der Frage nach, wie der Humboldt des staatsfremden Individualismus zur Idee des autonomen Nationalstaates, wenngleich im Dienste des Geistes und mit „einem leichten, aber festen Schleier von ethisch-geistigen Postulaten über dem immanenten Machttrieb", gelangen konnte; er sah die Brücke zwischen dem universalistischen Idealismus und dem Gedanken eines freien und starken Deutschland in dem Begriff des Individuums der Nation. Auch dieser idealistische Denker und Forscher erblickte eine geschlossene Entwicklung des geistigen Menschen. Und Eduard Spranger unternahm es etwa gleichzeitig, von der Warte seines eigenen deutschen humanistischen Bildungsideales aus, das auf dem deutschen Idealismus und der klassischen Literatur beruht, in seinem „Wilhelm von Humboldt und das Humanitätsideal" ein „durchaus treues historisches Bild von der geistigen Entwicklung Humboldts bis 1820 zu geben und zu diesem Zweck die zugänglichen Quellen mit philologischer Gründlichkeit auszuschöpfen'. Die Elemente dieses Humanitätsideals erblickte er in der Individualität, der Universalität und Totalität, und der Abschied des Philosophen des Humanitätsideals vom Amte erschien ihm als das erste entschiedene persönliche Bekenntnis zu dieser Idee, die Skizze der geistigen Entwicklung aber schloß mit der letzten Ausgestaltung der Humanitätsidee in der Rede „Über die Aufgaben des Geschichtsschreibers". Als der Grundzug der seelischen Struktur trat die „proportionierliche Ausbildung der Seelenkräfte" entgegen; und wurde auch dem Universalisten heroische Größe und in schweren

Digitized by Google

Lebensstürmen errungene Tiefe nicht zuerkannt, so war sein Leben als Ganzes doch „ein Dasein von klassischer Höhe und Vollendung" und „die formende Kraft einer Persönlichkeit, die ihre Individualität allseitig erweitert und emporläutert, die künstlerisch-sittliche Produktivität, die unablässig dem Ideal einer harmonischen Selbstbildung nachstrebt und niemals der Schule des Griechentums zu entwachsen glaubt", wurde von Spranger als Vorbild auch für das gegenwärtige Geschlecht erklärt.

Das war das Bild, das alter und neuer Idealismus von Wilhelm von Humboldt gezeichnet hat. Ich habe es ausführlicher wiedergegeben, da es vielleicht nicht allen Lesern dieser Zeitschrift ganz gegenwärtig war und da nur von diesem Hintergrunde aus Kählers Werk ganz gewürdigt werden kann. Es ist ein Buch voll Geistesreichtum, voll feinster Beobachtungsgabe, von bewundernswerter Sprachbeherrschung, aber es ist ein Buch der kalten Zerstörung idealistischer Glorie. Es sucht seine Aufgabe in dem von Haym, Meinecke und Spranger nicht erschöpften Bezirk, es will eine „Anschauung gewinnen von der inneren Stellung dieses außerordentlichen Menschen zu seiner Zeit und Umwelt", will Humboldts Theorie und Handeln aus den Voraussetzungen seines Wesens erklären und will ihn zugleich als Zeitgenossen, als den geborenen Interpreten der Gedankenwelt seiner Zeit begreifen. Es ist der Mann des Lebens in Kategorien, systematischen Ordnungen, Ideen und Formen, ein rezeptiver, reflektierender Denker voll kritischer Begabung, aber ohne Intuition und ohne Kraft. Ihn beseelt nicht lediglich das Ideal harmonischer Humanität, sondern auch ein Drang zur Wirklichkeit, ein Lebensdurst, aber seine eigenste Anlage, seine Unkraft, verurteilt ihn zur Wirkungsunfähigkeit. Nicht der geistige und ethische Reichtum dieser Persönlichkeit ist der Urquell seines ästhetischen Humanitätsideals, sondern sein Mangel an Kraft schafft sein Ideal der höchsten Selbstbildung und Humboldt „macht aus der Not eine Tugend", um des Lebens Herr zu werden. In der Erlebniswelt und Weltansicht schon des jungen Humboldt, des empfindsamen und empfindlichen, für Tugend und Glückseligkeit schwärmenden passiven, auf sein Ich, auf Liebe und Genuß gewendeten Jünglings tritt die Antinomie des philosophischen Sichselbstbetrachtens und des Triebes in die Welt entgegen, seine „Ideen" von 1792 sollten die Befreiung des Individuums vom Staat dem Schaffensunfähigen rechtfertigen, der die Welt in seinem Ich gleichsam einfangen oder sein Ich auf die Welt ausdehnen will. Kalt und lebensfern, ohne Verständnis für das Religiöse, potenziert sich der Geist des achtzehnten Jahrhunderts in seinem Geist. Genuß ist ihm das Studium der Antike, Genuß die geistige Begleitung der Klassiker, Genuß die Erotik, er sucht auch im robusten Genießen den Genuß der Ideen, immer wandelt er das wirkliche Leben in die kühle und erkältende Form „der Idee", stets ist sein Genießen zugleich ein Objektivieren und Idealisieren, selbst seine Ehe mit der bedeutenden Karoline wird ihm zur Interpretation der menschlichen Wirklichkeit. Die Rückkehr in den Staatsdienst 1802 bedeutet eine Rettung des innerlich zerklüfteten Mannes, der die Gemeinschaft ergreift, um den Tantalusqualen seiner kraftlosen Natur zu entgehen. Auch jetzt aber bleibt er wesentlich der Mann des „negativen Handelns", der am liebsten ewig in einer Idee leben würde. Ein Jahrzehnt des Suchens neuer Anreize durch die wechselnde Wirklichkeit seit jenem individualistischen Ideal (Paris, Spanien), ein Sichflüchten vor sich selbst in das geistige, politische, gesellschaftliche Gemeinschaftsleben endet mit dieser Übernahme des Gesandtenpostens in Rom, mit einem neuen Versuch, sich von der Tortur der unausführbaren Beschränkung auf den Ichgenuß zu befreien und durch den Staat den romantisierenden Subjektivismus zu überwinden. Denn in seinem Innendasein und seinem Verhältnis zur Welt ist dieser Bekenner des ästhetischen Schönheits- und Individualitätsideals Romantiker, nicht Klassiker. Er ist gebunden an seine Wesenheit, die — nach Schmidt-Dorotić' Auffassung der Romantik, der sich Kähler anschließt — das Leben und die geistige Welt ästhetisiert und als okkasionalen,

Digitized by Google

kausalitätslosen, zufälligen Anlaß der Wirksamkeit des Ich behandelt, und die der Wirklichkeit ausweicht in die Welt der „Möglichkeiten" und als eigentliches Feld des Handelns die Idee ansieht, da sie zum Schöpfen nicht geeignet ist.

So sehr sich Humboldt als Diplomat an der Kurie, freilich stets protestantischer Aufklärer, bewährt und so sehr diese Zeit eine teilweise Befreiung vom extremen Subjektivismus bedeutet, er sucht doch die Idee des Altertums, die Idee der Sprache, die Idee der Weltgeschichte, und die gewaltigsten Zeitereignisse berühren sein traumhaft ideologisches Dasein kaum in der Tiefe. Eine wirksamere Überwindung gewährt ihm erst die stärkere Hinwendung zum Staat als Leiter des preußischen Unterrichtswesens, so unfreiwillig der Genießer auch sein Leben an die Gemeinschaft kettet. Immer stärker verwächst dann der Egoist mit Volk und Staat Preußens und mit der Idee der Gesamtnation. Nun wird er zunächst zum Träger der Idee der neuen Bildung für die Andern, der Erziehung durch den früher so verachteten Staat; dann als Gesandter in Wien reift er zum diplomatischen Beobachter ersten Ranges. Noch immer kränkelt ihn der Gedanke an, daß die Bildung der Nation und die innere Verwaltung wichtiger seien als der außenpolitische Dienst, noch immer neigt seine passive Natur zu doktrinärem Idealisieren, aber dann ergreift den reflektierenden Denker das große Erleben, die Hingabe an die Individualität Preußens und Deutschlands; der Träumer und Ichsüchtige wird in der Erhebungszeit zum vaterländisch Handelnden, zum Opferbereiten, der die Sehnsucht nach der klassischen Universalität zurückdrängt zu Gunsten der Idee der Deutschheit, des Gedankens der Macht und Freiheit Deutschlands und der Führerrolle eines moralisch erobernden Preußen. Von 1815 an beginnt die Spannung und Trennung des Interpreten der Politik, des Intellektualisten und Genußsüchtigen, den es doch zur Tat in der Wirklichkeit drängt, von Hardenberg, dem Realisten, dem lebensgierigen, rationalistischen Empiriker, dem Staatsmann des aufgeklärten Absolutismus, dem positiven und praktischen Politiker. „Mit rückwärts gewandtem Blick die Hand an den Pflug zu legen, hat nie die Verheißung des Gelingens besessen", meint Kähler in diesen tief dringenden Darlegungen und er ist geneigt, das politische bessere Recht nicht bei dem Anwalt des deutschen Geistes zu sehen, dem der deutsche Wille und die Macht fremd sind und der politische Reproduktivität mit Ehrgeiz, Unaufrichtigkeit, Ungeschicklichkeit und materieller Interessiertheit vereint, — sondern in dem Empiriker Hardenberg, der sein Staatskanzleramt nicht der überragenden Stellung entkleiden lassen will und den Freund und Gegner nicht neben sich stellen k o n n t e. Politisch und moralisch erliegt Humboldt in dem Streit um das Verfassungswerk, da er die Eignung zum Staatsmann nicht hatte. Er stellt den Erfolg über die Idee des Handelns und wird um den Preis seiner Überzeugungen Minister; und diese Phase seines Lebens beweist, daß nicht der bessere Mann mit der besseren Sache einem überalterten Routinier, sondern die Unkraft des Idealisten der politischen Erfahrung des Wirklichkeitsmenschen weichen mußte. In der Hingabe an die Welt der Ideen fand er zu sich selbst zurück und erreichte den Gipfel seines Daseins. —

Kählers Werk ist eine Kriegserklärung an Hayms „pathetische Wirklichkeitsferne des klassischen Liberalismus" und es ist durch eine tiefste Kluft von Meineckes und Sprangers Weltanschauung getrennt. Wie so viele bedeutende Werke ist auch dieses offenbar aus schmerzvollem, innerem Ringen entstanden: aus dem „Fronterlebnis", aus den harten Lebensproblemen der Gegenwart, die diesen eigenwüchsigen Geist antrieben, den Idealismus der deutschen Vergangenheit durch einen neuen, geistesgesättigten Realismus zu ersetzen. Ein tiefes Mißtrauen gegen die Idee, die neben und hinter der Wirklichkeit Nichts sei, gegen das bloße Erkennen, ein Drängen nach den gestaltenden Kräften des Lebens, nach dem Wollen und Handeln, dem Nutzen des Augenblicks, spricht aus diesem Buch und läßt Kähler „das zufällige Dasein", die rätselhafte Menschlichkeit Hum-

Digitized by Google

boldts als „die Wirklichkeit selbst" erblicken. Ein psychoanalytisches Werk entstand, das Humboldt in den verborgensten Gründen seines Wesens zu durchleuchten meint und bei aller Zartheit der Behandlung heikler Probleme sogar erotische Herrschaftsträume und einen Zug zum Masochismus zu erkennen glaubt.

Wer wollte es bestreiten, daß die Geschichtswissenschaft auch das Recht hat, den bislang als „groß" angesehenen Menschen in seiner Hüllenlosigkeit zu sehen? Ein glückliches Gegengewicht gegen wirklichkeitsfremde Ausschreitungen rein ideengeschichtlicher Art ist damit sicherlich gegeben, wenn die individuelle psychische Art des „Heroen", sei es auch mit dem unerbittlichsten Pessimismus, bloßgelegt wird. Man wird den Menschen Humboldt nun mit Fug ohne unechten Glanz sehen können, wird in ihm nicht mehr den harmonisch-universalistischen reinen Geistesmenschen erblicken, den der klassische Liberalismus auf dem Grunde der eigenen Weltanschauung aus ihm machte. Wir wollen nicht mehr Jakob Burckhardts Wort gelten lassen: „Anstatt dem Himmel zu danken, wenn man nicht zu erforschen braucht, wie und mit welchen Kämpfen ein Dichter das Unvergängliche aus seiner Umgebung und seinem armen Leben heraus ins Sichere brachte, hat man gleichwohl auch für Petrarca aus den wenigen Reliquien solcher Art eine Lebensgeschichte zusammengestellt". Aber es kann doch nicht letzte Lösung der geschichtlichen Aufgabe sein, so ganz aus der „eigenen Grundstellung zu den Geltungen des Lebens" die geschichtliche Gestalt zu bestimmen; es erfaßt nicht das Ganze der Persönlichkeit, wenn man in ihrem „zufälligen Dasein" die „Wirklichkeit" sieht; es überschreitet die Fähigkeit des Historikers, die Seele so zu sezieren, wie das anatomische Messer das Innere des Leibes zergliedert; es heißt, dem Verstand allein, dem verstehenden Einfühlen zu wenig vertrauen, wenn man bis in die verborgensten Kammern komplizierter Naturen an der Hand auch des reichsten Briefmaterials in Kählers Weise zu dringen meint. Ich bekenne mich ganz zu den Anschauungen, die Gerhard Ritter in einer sehr beachtenswerten Anzeige dieses Buches ausgesprochen hat (Deutsche Literaturzeitung 1928, Heft 4): daß die wesentlich psychologisierende Methode überhaupt nicht zur Erfassung der Totalität eines Lebens von reichstem geistigen und politischen Gehalt ausreicht; daß geistige Schöpfungen von geschichtlichem Rang ein selbständiges Daseinsrecht und selbständigen Daseinswert, losgelöst von der psychologischen Genesis, gewinnen; daß die Idee sich zu überindividueller Geltung erhebt, nachdem der individuelle Mensch als Ausdruck der Zeitströmung und als persönlichste Eigenart sie ausgeprägt hat[1]). Idee und greifbares Einzelleben, Persönlichkeit und Tat bilden das Objekt der Geschichte, sind die Wirklichkeit. Als Tat aber, meine ich, darf man nicht mit Kähler nur die unmittelbare, dem Augenblicke entsprungene politische Handlung verstehen, als „Leistung" nicht nur das zielsichere, erfolggekrönte, wirksame Tun. Begrenzt man den Begriff des „Schöpferischen" so enge, dann allerdings erscheint Humboldt überwiegend als unproduktive Natur. Nur durch den harten Kontrast von „Idee" und „Tat" konnte diese vermeintliche Erkenntnis entstehen. Dieser absolute Gegensatz aber ist Konstruktion. Denkt man an Humboldts politisch-programmatische Arbeit, so erscheint seine Schaffensfähigkeit bereits in wesentlich hellerem Lichte und sein unvergeßlicher Versuch, den alt gewordenen Staat des verblichenen Jahrhunderts durch Entbindung aller seelischen und geistigen Energien zu erneuen, ist ein bleibendes Beispiel, daß auch die Idee historische Tat sein kann. Vollends abwegig erscheint es mir, die unermeßliche wissenschaftliche Schöpfung der von Kähler allerdings nicht mehr behandelten Lebensphase Humboldts nur dem Bezirk der „Idee", nicht auch des produktiven Handelns zuzuweisen.

---

[1]) Ich schließe mich auch Ritters Bemerkungen über die Eigentümlichkeiten der literarischen Form, über die zu hohe Bewertung des erotischen Elements, die Problematik des Romantikbegriffes und den „fachlich-historischen Zusammenhang" an.

Digitized by Google

Dieses Buch wird, irre ich nicht, einstmals in der Geschichte der deutschen Historiographie als „Prototyp" gärenden Gedankenkampfes des jungen Kriegsgeschlechtes einen markanten Platz einnehmen.

Wien, Mai 1928. Heinrich Ritter von Srbik.

Briefe an Cotta. Das Zeitalter der Restauration 1815—1832. Herausgegeben von Herbert Schiller. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1927. XVI u. 580 S.; 1 Porträt.

Öffnete Cotta die Schranken seines Archives der Welt, dann war reicher Gewinn für die deutsche Geistesgeschichte, die Geschichte der Publizistik, der wirtschaftlichen Einigung im engeren Raum und der nationalen Einigungsbewegung zu erwarten. Der erste Band der Briefe an Cotta, der die Jahre 1794—1815 umspannte, — er ist unserer Zeitschrift nicht zur Besprechung geliefert worden —, rechtfertigte die Erwartungen im vollsten Maße. Der zweite bringt nun die Briefe an den großen Verleger bis zum Todesjahre Goethes und Johann Friedrich Cottas selbst.

Viel des Wertvollen schenkt auch dieser Band, wenn ihm auch die eindrucksvolle Kraft des Vorgängers fehlt. Ist doch die Zeit seit dem Ausgange der Freiheitskriege so sehr von einem gewaltigen Chaos ringender Gegenkräfte erfüllt und das Aufstürmen der jungen, sich erst formenden Bewegungen gegen die Beharrungsgewalten ist noch so ungeklärt und oft so elementar-naiv, daß feste Richtlinien dieser Politisierung des Volkes und ihrer Hemmungen kaum so geschlossen hervortreten können wie die Leitprinzipien der allerdings minder politischen Briefe von 1794—1815. Diese Uneinheitlichkeit gehört zu den Signaturen des Restaurationszeitalters. Ganz geschlossen scheint uns freilich auch das Bild der Verlegertätigkeit Cottas nicht zu erstehen: Verlagsfragen im eigentlichen Sinn kommen in diesen Briefen neben den redaktionellen Angelegenheiten der „Allgemeinen Zeitung" allenthalben zu Worte, politische Probleme wechseln mit Honorardingen und manchen wenig wesentlichen Äußerlichkeiten rein geschäftlicher Art, und zu einer vollen Darlegung der außerordentlichen Stellung dieses Verlagshauses im deutschen geistigen und politischen Leben der Zeit fehlen zumeist die Schreiben Cottas in der Publikation. Vielleicht hätte auch eine noch weitergehende Siebung des Materials stattfinden dürfen. Immerhin ist das Verhalten des Empfängers dieser Briefe zumeist aus dem Kommentar zu ersehen. Diese Erläuterungen sind im Ganzen recht sorgfältig gearbeitet, freilich nicht allemal von politischer Einseitigkeit des Urteils frei; so ist z. B. S. 178 über Castlereagh in einer Weise gesprochen, als hätte die geschichtliche Physiognomie des Mannes nicht durch die Forschungen von Webster eine berechtigte weitgehende Umgestaltung erfahren. Die Rücksicht auf einen breiteren Leserkreis und die Absicht, eine möglichst erschöpfende Erkenntnis der wahrhaft großen Bedeutung des Hauses Cotta zu schaffen, bewog zum Wiederabdruck ausgewählter Briefe von Goethe, Heine, Rückert und Börne. Mit gutem Recht. Von Börne sind einige Schreiben zum erstenmal veröffentlicht, der Schluß bringt den Abdruck einer unpublizierten Vorrede Eckermanns zu Goethes Nachgelassenen Schriften. Im Ganzen eine wertvolle, dankbar aufzunehmende Neuerscheinung des Büchermarktes.

Ein paar Andeutungen, die selbstverständlich von einem Ausschöpfen des Inhalts dieses Bandes weit entfernt sind, mögen als Beweis genügen. Einige Briefe Friedrichs von Gentz trachten die Allg. Zeitg. im österreichischen Sinne zu beeinflussen: „Über europäische, asiatische, afrikanische, amerikanische Politik", heißt es einmal, „schreibe die A. Z., was ihr beliebt, solange es nicht Österreich unmittelbar berührt. Fährt sie hingegen fort, das Staatssystem, die Staatsmänner und den Staatskredit Österreichs auch nur durch boßhafte Anspielungen feind-

Digitized by Google

selig zu behandeln, so sind wir unserer Würde — wenn auch nicht unserem Interesse — schuldig, dieser Zeitung den Eingang zu versperren". In diese Kerbe schlagen auch Schreiben Pilats, der übrigens die Doppelstellung als Redakteur des „Österr. Beobachters" und Korrespondent der A. Z. nicht ohne Eigennutz versah. In verschiedenen Briefen sind Beiträge zur Biographie der bekannten Publizisten Lindner, Pfeilschifter und Wit-Dörring zu finden, auch die politische und Charakterart des Königs Wilhelm I. von Württemberg erfährt mehrmals eine beachtenswerte Schilderung, die württembergischen Kämpfe um das „alte Recht" und die Entstehung der Verfassung von 1819 treten in Schreiben Varnhagens von Ense, Eschenmayers und besonders in den wertvollen Briefen Wangenheims entgegen, die dessen abstrakt-systematisches Denken beleuchten. Von dem Bremer Smidt heben wir eine bezeichnende Äußerung über die Karlsbader Beschlüsse hervor, zu denen sich auch Wangenheim äußert; der Deutsche Bund und die Wiener Schlußakte werden u. a. von Klüber und namentlich von Murhard kritisch betrachtet, interessante Bemerkungen über Metternich machen Wangenheim und Gagern (S. 75 und 179). Gagern befaßt sich u. a. mit der griechischen Frage, die auch in den Schreiben des Philhellenen Thiersch — neben dem bayrischen und Tübinger Unterrichtskampfe — eine große Rolle spielt. Hormayrs Pläne stehen, wie bekannt, in einem starken Gegensatz zu seinem Schaffen; in Hammer-Purgstalls Briefen tritt bei allem Bedeutenden doch auch die ungesättigte Eitelkeit wieder einmal hervor, sie sind auch zur Geschichte der Wiener Jahrbücher der Literatur heranzuziehen. Rotteck äußert sich über die Stellung der österreichischen Zensur zu seiner Produktion, zur Jugendgeschichte des späteren österreichischen Außenministers Grafen Rechberg ist ein kleiner Beitrag zu notieren. Natürlich geht auch die innere bayerische Geschichte, besonders nach der Julirevolution (Briefe von Schmitz-Grottenburg) nicht leer aus, die Schweiz ist durch Bernouilli vertreten, zur Zolleinigung mit Ausschluß Österreichs verweise ich etwa auf die Schreiben Böttigers und nenne im Übrigen nur, als für sich selbst sprechend, die Korrespondenzen Ludwig Roberts, Hitzigs, Fouqués und seiner zweiten Gattin, Friedrich Schlegels und Schellings, Uhlands, Gustav Schwabs, Hauffs und Weiblingers, Platens, Michael Beers, Immermanns und Jean Pauls. Die Briefe Schwabs enthalten Einiges zur Geschichte von Paul Pfizers „Briefwechsel zweier Deutschen". In den Anmerkungen ist manches für den Literaturhistoriker oder den politischen Historiker wichtige isoliertere Schreiben untergebracht: so Briefe Adolf Müllners oder ein bemerkenswerter Brief Wilhelm von Humboldts über den Plan einer Bundeszeitung oder Cottas Brief an Wolfgang Menzel über sein Verhältnis zu Goethe nach des letzteren Tod.

Die große deutsche Kulturleistung Johann Friedrich Cottas hat am besten Wilhelm Waiblinger gekennzeichnet; er schreibt (S. 466) von dem „großherzigen und edelmütigen Geist, der für Kunst und Literatur so einzig offenen Seele" und von der schönen Verwertung „einer Macht, der so selten eine fürs Wohl des Ganzen uneigennützig wirkende Anwendung entspricht".

Wien, Dezember 1928. Heinrich Ritter von Srbik.

Friedrich Meinecke. Geschichte des deutsch-englischen Bündnisproblems 1890—1901. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1927, 268 S.

Wenn ich nicht irre, dürfen wir für dieses Buch eine doppelte Wurzel annehmen: Einmal jene allgemeine große Problemstellung, die zuletzt Meineckes „Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte" hervorgerufen hat und die ich in dieser Zeitschrift 40, 356 ff. wiederzugeben versucht habe; sie kommt auch in dieser

Digitized by Google

neuen Schrift u. a. in dem Satze zur Geltung, es sei die eigentliche Aufgabe des politischen Historikers, den Zwang der Staatsräson nachzuerleben, unter dem der handelnde Staatsmann stand. Anderseits die für uns alle und für den Historiker besonders lebensnahe und für Gegenwart und Zukunft bedeutungsschwere Frage, wann denn eigentlich der Knoten zur Katastrophe von 1914 und 1918 geschürzt worden ist; es liegt auf der Hand, daß diese Untersuchung, wie M. sagt, das Gebiet der rein kontemplativen Wissenschaft verläßt und in Politik übergeht. Nun ist es höchst reizvoll zu sehen, wie der bedeutende Verfasser diesmal die ideengeschichtliche Reflexion zurückdrängt, die gleichwohl in der etwas abstrakten Behandlung des Stoffes da und dort durchbricht; wie er sich in weitgespannten weltpolitischen Überblicken und Zusammenfassungen ergeht, mit Realismus der jeweiligen Augenblickslage gerecht zu werden und mit subtiler Quellenkritik das Einzelne an Tatsachen festzustellen sucht. Seine Arbeit setzt Manches voraus: so die genaue Kenntnis der Eigenart eines Marschall oder Salisbury; sie bringt für andere Persönlichkeiten, wie für Holstein oder Bülow, in wenigen Sätzen eine erschöpfende politisch-psychologische Charakteristik. Sie bleibt methodisch von Wert, wenn auch — wie gleich zu sagen sein wird — ein Unstern über ihrem Entstehen waltet.

Seit den Erinnerungen Eckardsteins und seit Hamanns Mißverstandenem Bismarck ist die weltpolitische, deutsche und österreichische Tragweite der deutsch-englischen Bündnisverhandlungen von 1898—1901 immer wieder Gegenstand der Untersuchung, Objekt gegensätzlicher Meinungen geworden. Es sei nur auf Hallers impulsives Buch, auf Eugen Fischers Einseitigkeit in „Holsteins großes Nein", auf Rothfels' vorsichtiges Abwägen, auf Brandenburg und Lenz hingewiesen. Immer wieder bewegt uns ja die Frage, wieso die deutsche Außenpolitik zehn Jahre nach Bismarcks Sturz die sichere, geniale Linienführung so ganz verloren haben, die Mitte Europas und Deutschland so ganz isolieren und von Gefahren umringen lassen konnte. Noch Lenz meinte, daß die Freundschaft mit Rußland Deutschland allein die Möglichkeit bot, sich gegen die Lahmlegung durch Englands Seeherrschaft zu wehren. In scharfem Gegensatz steht Meineckes Anschauung. Sie ist etwa die folgende:

Schon die Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages, der Abschluß des russisch-französischen Zweibundes, die beginnende Wandlung der englischen Orientpolitik machten die Ergänzung des Dreibundes durch England zur Lebensnotwendigkeit für diesen. „Es war die Quadratur des Zirkels, England und Rußland zugleich zu gewinnen"; die zuverlässige Freundschaft Rußlands zu erwerben war eine Unmöglichkeit; unberechtigt war im Kerne die Holsteinsche Kastanientheorie und das chronische Mißtrauen gegen Englands „Intrigenpolitik". Die Entfachung eines großen Kontinentalkrieges, in dem Englands Rivalen sich müde kämpfen, lag n i c h t in Englands Interesse, da es keinerlei Garantie besaß, nicht selbst in diesen Weltkampf mit hineingezogen zu werden und alle seine Machtmittel einsetzen zu müssen. Es war ein Irrtum, England zuzuschreiben, daß es durch einen kontinentalen Bundesgenossen Rußland schwächen, sich selbst aber aus dem Ringen fernhalten wolle. Man erkannte ferner in Berlin nicht, wie groß die politische Aktionsfreiheit Englands war, und verhängnisvoll wurde Bülows und Holsteins Meinung, daß der große Weltkampf zwischen Großbritannien und Rußland mit elementarer Notwendigkeit einmal kommen müsse, in dem dann Deutschland freie Hand haben werde, für seinen Vorteil zu sorgen. „Mit den doktrinär verstandenen Begriffen einer alten Welt behandelte Holstein die Fragen einer neuen Welt". Die „Politik, zwei Eisen im Feuer zu halten und hoffnungsvoll zu warten, welches von ihnen zuerst in Glut geraten würde", war unhaltbar, die Ahnung Kaiser Wilhelms erfüllte sich, daß das Schwanken zwischen Rußland und England Deutschland schließlich zwischen zwei Stühlen sitzen lassen werde. Seitdem Deutschland durch das Fallenlassen des Rückversicherungsvertrages

Digitized by Google

das Schwergewicht Europas hatte zu England hinüberwechseln lassen; seitdem England an der Lebenskraft des Osmanischen Reiches und an der Existenzfestigkeit Österreich-Ungarns zweifelte, die Politik des Schutzes der Meerengen und Konstantinopels gegen Rußland aufzugeben für möglich hielt und sich innerlich von dem Kurse der Mittelmeerentente von 1887 löste, — seitdem wurde Rußland für die Westmacht bundesfähig, dasselbe Rußland aber wurde für Deutschland angesichts der Orientpolitik Berlins, der Problematik einer Aufteilung des Habsburgerreiches und der engen Verklammerung des Zweibundes bündnisunfähig. Die Rettung Deutschlands durch ein Bündnis mit England war gegeben, sie scheiterte an außenpolitischen und innenpolitischen Hemmnissen, nicht zuletzt an der deutschen öffentlichen Meinung und an der Rücksicht auf Österreich, nicht aber an Englands mangelnder Bereitwilligkeit und Opferwilligkeit.

Dies etwa sind die Hauptgedanken des eindrucksvollen Buches. Meinecke selbst war sich klar, daß ihm ein starker Zug des Hypothetischen innewohnt. Die Grundlage des Ganzen bilden die Akten der „Großen Politik der europäischen Kabinette" und die verhältnismäßig geringen Aufschlüsse, die England bis 1927 geboten hatte. Das ganz überwiegend deutsche Material ermöglicht es, reichlichen Einblick in die Erwägungen und Handlungen der deutschen Politiker und des Kaisers zu tun, die Absichten und Schritte der englischen Gegenspieler aber, Chamberlains, Landsdownes, Salisburys, mußten gutenteils durch Kombinationen recht und schlecht erschlossen werden. Immer bestand hierbei die Gefahr, die besondere Frage des deutschen Bündnisses aus dem großen Gewebe der Neuordnung englischer Weltpolitik zu isolieren, einen Teil an Stelle des Gesamtgefüges zu setzen und die besondere deutsche Politik Englands, vor allem die Frage, wie weit es England mit seinem „Bündniswerben" Ernst war, auf unzureichender dokumentarischer Basis zu behandeln. Meinecke nun meinte, daß „erst in mehreren Jahren die entsprechenden Akten der englischen Politik und auch nur über einen Teil des Zeitraumes erscheinen werden"; dann erst werde seine Deutung der englischen Politik „entweder bestätigt oder modifiziert oder gar auch widerlegt werden können". Nun sind aber bereits 1927 die zwei ersten Bände der British Documents on the orgins of the war, die Zeit von Dezember 1897 bis April 1904 umfassend, erschienen. Kaum nach der Ausgabe ist demnach die Materialgrundlage des Meinecke'schen Buches zum Teil überholt worden, und Richard Fester hat in dem letzten Artikel seiner „Verantwortlichkeiten" (Deutsche Rundschau April 1928) aus den englischen Quellen bereits eine Reihe von Ergebnissen gezogen, die mit M.'s Aufstellungen nicht harmonieren und die Bündniswilligkeit Englands (Salisburys, Landsdownes, Sandersons und Berties) mindestens sehr bezweifeln lassen. Eckardstein erscheint nun als der eigentliche Urheber der Verhandlungen von 1901; ein „Schadchenstreich" nach Festers Meinung. Der österreichische Historiker wird schon heute feststellen dürfen, daß M.'s Ansicht viel zu scharf formuliert ist, die Bündnisverhandlungen seien in der Hauptsache an der Dreibundforderung Deutschlands gescheitert, d. h. an der Forderung der Einbeziehung Österreichs in das Bündnis, dieser „unterminierten Großmacht, die schließlich unser einziger brüchiger Halt wurde und uns in ihren Zusammenbruch mit hineinreißen sollte". Die deutsch-englischen Bündnisverhandlungen müßten, außer von Deutschland, nicht nur von England her, sondern auch aus dem Gesichtswinkel der Bestandeskraft und des Wertes Österreichs für Deutschland genauer untersucht werden.[1])

Mai 1928. Heinrich Ritter von Srbik.

---

[1]) Nachtrag: In der Festschrift für Hans Delbrück „Am Webstuhl der Zeit" (Berlin 1928) hat Meinecke die englische Aktenveröffentlichung für sein Problem verwertet und seine Thesen modifiziert. Vgl. dann G. Ritter, Die Legende von der verschmähten englischen Freundschaft 1898—1901 (Freiburg i. B. 1929) und F. Meinecke in der Hist. Zeitschr. 140. Bd. S. 404 ff.

Digitized by Google

Otto Stolz. Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. I. Band 1927. XX und 242 S., eine Karte. II. Band 1928 XIV und 332 S. München, Oldenbourg.

Seitdem durch den Ausgang des Weltkrieges der ganze Grenzsaum des deutschen Sprachgebietes in breiter Ausdehnung und noch mehr die vorgeschobenen Posten in den schärfsten Kampf ums Dasein gestürzt worden sind, werden die Schriften über das Grenz- und Auslanddeutschtum allmählich Legion. Man kann aber nicht gut behaupten, daß die Güte der Masse entsprechen würde. Wirklich hervorragende Arbeiten, die ihren Platz auf lange Zeit hinaus behalten werden, sind auch jetzt sehr spärlich. Das gilt vor allem für die Geschichte der Sprachgrenze oder besser gesagt für die Geschichte der Berührungen zwischen deutschem und fremdem Volkstum. Soviel darüber geschrieben wird, so wenig Zuwachs an wirklich zuverlässigem Stoff ist leider festzustellen. Es ist ja klar, daß eine solche Arbeit hohe Anforderungen stellt. Sie muß wirklich das Gesamtgebiet der geschichtlichen Entwicklung und zwar bis in alle Einzelheiten hinein beachten und heranziehen; so manche Spezialkenntnisse sind da unumgänglich, die der Historiker in dieser Ausdehnung sonst selten braucht. Es ist ferner eine völlige Vertrautheit mit der gesamten handschriftlichen und gedruckten Überlieferung erforderlich, die selbst die entferntesten und versteckttesten Quellen heranzuziehen vermag. Es ist schließlich eine bis in alle Einzelheiten gehende Kenntnis von Land und Leuten unumgänglich. Nur alle diese Voraussetzungen vereinigt, dazu eine sehr mühevolle und langwierige Arbeit vermögen einer solchen Untersuchung die notwendige Zuverlässigkeit zu verleihen. Damit ist ohne weiteres gesagt, daß sich eine derartige Arbeit kaum über große Gebiete erstrecken darf. Auf der anderen Seite kann das Untersuchungsgebiet auch nicht zu eng gewählt werden, damit Vergleichsmöglichkeiten und größere Entwicklungslinien vorhanden sind. Je geschlossener die zu behandelnde Landschaft ist, desto vorteilhafter ist das für das Gelingen.

Südtirol stellt zweifellos ein solches nach Größe und Geschlossenheit ideales Untersuchungsgebiet dar. Es ist eine Landschaft von ansehnlicher Größe, die aber wegen ihrer starken Gliederung doch recht übersichtlich ist. Das Zusammentreffen zweier hochwertiger Kulturen zu verfolgen, ist an und für sich reizvoll. Nun haben sich aber hier im Laufe der Jahrhunderte seit der Völkerwanderung so erhebliche Sprachverschiebungen vollzogen, daß die Feststellung dieser Entwicklung besonders interessant ist. Und schließlich ist die Sprachgrenze gerade hier seit einem halben Jahrhundert so stark umkämpft, daß es einem nicht wundern darf, daß die historische Forschung der sprachlichen Entwicklung in Südtirol schon längst ihr Augenmerk geschenkt hat. Es sind eine ganze Reihe von brauchbaren Arbeiten erschienen, die aber doch alle nur Teilstücke aufhellen und so bloße Bausteine darstellen. Dabei ist es noch ganz besonders merkwürdig, daß die deutsche und die italienische Forschung ihre Wege zum guten Teil völlig getrennt und mit recht wenig gegenseitiger Beachtung gegangen sind.

Heute nun, wo Südtirol schärfer umkämpft ist als je, macht sich natürlich das Bedürfnis nach einer wirklichen Geschichte des deutschen Volkstums in diesem Gebiet stark fühlbar. Hier tritt nun das große Werk des Innsbrucker Historikers Otto Stolz in die Lücke. Langjährige Beschäftigung mit tirolischer Geschichte und ganz besonders die eingehenden Forschungen für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer haben die denkbar günstigste Grundlage für ein solches Unternehmen gebildet. Die beiden bis jetzt vorliegenden Bände zeigen einem auf jeder Seite die umfassende Quellenkenntnis und Belesenheit des Verfassers. Um aber eine derart erstaunliche Fülle von Material zusammenzubringen, hat es auch

Digitized by Google

eine langjährige, entsagungsreiche Arbeit gebraucht. Nur so hat eine derartige Arbeit zu Stande kommen können, die zweifellos zu den Hauptwerken über das Grenzdeutschtum zählt und auf absehbare Zeit hinaus zählen wird.

Der erste Band gibt eine allgemeine Erörterung der Aufgabe und der zu ihrer Lösung führenden Wege, die bei jedem ähnlichen Zielen zustrebenden Historiker höchste Beachtung finden wird. Er gibt dann weiter eine Gesamtübersicht über die Entwicklung der sprachlichen Verhältnisse Südtirols. Besonders aufschlußreich und reich an neuen überraschenden Tatsachen sind dann die Ausführungen über das deutsche Element in Welschtirol und umgekehrt die italienische Einwanderung ins deutsche Sprachgebiet. Der zweite umfangreichere Band gibt die Einzelangaben über das besonders umstrittene Grenzstück zwischen Bozen und Salurn von Gemeinde zu Gemeinde, ebenso für die vereinzelten deutschen Gemeinden im Nonsberg und im Fleimstal; was hier für jeden einzelnen Ort an urkundlichen, unmittelbar aus den Quellen geschöpften Angaben zusammengetragen ist, das ist fast unglaublich. Der dritte und Schlußband soll dasselbe für den Rest von Deutschtirol bringen.

Über die Zuverlässigkeit der Arbeit in wissenschaftlicher Beziehung braucht hier angesichts der früheren Arbeiten von Otto Stolz kein Wort weiter gesagt werden. Die Bedeutung des Werkes liegt nach meiner Ansicht hauptsächlich auf zwei Gebieten. Erstens gibt es für die historische Erforschung der Verhältnisse an den deutschen Sprachgrenzen ein Musterbeispiel. Es zeigt, was bei einem umfassenden Heranziehen der Quellen in einem allerdings durch die gute Quellenerhaltung besonders begünstigten Gebiete erreicht werden kann. Es zeigt aber auch, auf welchem Wege ein wirklich zuverlässiges Ergebnis erstrebt werden muß. Das ist die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes. Ich hoffe nur, daß dieses Beispiel manchen Nachfolger finden wird. Daneben aber liegt die weittragende politische Bedeutung der Arbeit von Otto Stolz in dem schlüssigen und unanfechtbaren Nachweis des uralten Heimatrechtes des deutschen Volkstums in Südtirol. Daß dieser Nachweis nicht überflüssig ist, das beweisen italienische Aussprüche aus den letzten Jahren zur Genüge, vor allem auch eine Reihe von Behauptungen Mussolinis im Parlamente.

Aarau (Schweiz). Hektor Ammann.

Josef Mayer. Geschichte von Wiener Neustadt, herausgegeben und verlegt von der Stadtgemeinde Wiener Neustadt. I.: Wiener Neustadt im Mittelalter. 1. Teil: Werden und Wachsen der Stadt (bis 1440). Wiener Neustadt 1924. Selbstverlag des Stadtrates Wiener Neustadt. 533 Seiten, 8 Tafeln.

Um die Historiographie der niederösterreichischen Städte ist es nicht zum besten bestellt. Selbst Wien, für das umfangreiche Quellenpublikationen und die leider ein Torso gebliebene, monumentale Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein, vorliegt, besitzt kein Werk, das die Gesamtentwicklung der wichtigsten Stadt des deutschen Südostens anschaulich und wissenschaftlich einwandfrei auch breiteren Kreisen vorzuführen sich zum Ziele setzt. Die zweibändige Geschichte der Stadt Wien von Karl Weiß, einstmals verdienstlich, ist heute längst veraltet und das Werk von Kralik-Schlitter beansprucht wohl selbst nicht, als wissenschaftliche Arbeit zu gelten. Auch die Publikation von Vorträgen, die vor einigen Jahren an der Universität Wien gehalten wurden (Wien, sein Boden und eine Geschichte 1924) vermag diesem Mangel

Digitized by Google

nicht ganz abzuhelfen. Denn so dankenswert und aufschlußreich die meisten dieser Vorträge sind, so vermitteln sie doch, wie dies im Wesen solcher Sammelwerke liegt, kein einheitliches und allseitiges Bild der städtischen Entwicklung und lassen die durchlaufenden Grundlinien des Geschehens nur unvollkommen hervortreten.

Noch viel schlimmer aber als bei Wien steht es mit den übrigen Städten des Landes Niederösterreich. Hier haben nur Mödling durch Karl Giannoni und St. Pölten durch A. Herrmann und Karl Hübner Stadtgeschichten erhalten, die den Forderungen, die man an solche Werke billig stellen darf, in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen suchen: Wissenschaftliche Durchdringung des gesamten Quellenstoffes — nicht nur wie dies so häufig geschieht, eine Illustrierung einzelner aus allgemeinen Handbüchern gezogener Anschauungen durch willkürlich herausgegriffene Fakten — und eine flüssige Darstellung, die es versteht, ihren Gegenstand auch dem nicht fachmännisch vorgebildeten Leser vor Augen zu führen. Diese Bilanz ist nicht sehr erfreulich. Muß darauf hingewiesen werden, wie wichtig Arbeiten etwa über die Doppelstadt Krems und Stein, deren Stellung im Donauhandel eine recht wichtige war, oder der Städte im Gebiete der Eisenindustrie im Südwesten des Landes, Weidhofen a. I. und des oberösterreichischen Steyr wären?

Unter solchen Umständen wird man es mit Freuden begrüßen, daß sich die Stadtverwaltung von Wiener-Neustadt entschlossen hat, ein umfangreiches Werk über die zweitbedeutendste Stadt des Landes herauszugeben. Der Band, der nun vorliegt, stellt dem beispielhaften Kulturwillen der städtischen Vertretung das beste Zeugnis aus. Es wäre nur zu wünschen, daß man auch an anderen Orten dieses Beispiel nachahmen würde.

Der erste Band des Werkes führt die Geschichte der Stadt von der Gründung am Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1440. Eine etwas breit geratene Einleitung, die schon das Bestreben des Verfassers zeigt, nach altehrwürdigen Vorbildern, einen kleinen Auszug aus der Weltgeschichte in die Stadtgeschichte zu verweben, ohne daß es ihm gelungen wäre, die allgemeinen Entwicklungslinien scharf herauszuarbeiten und mit den besonderen Geschicken Wiener-Neustadts in Verbindung zu bringen, hätte sich wohl besser auf eine knappe Charakterisierung der geographischen, insbesondere der verkehrgeographischen Lage der Stadt beschränken müssen. Auch vermißt man eine kurze Darstellung des städtischen Lebens der Ostalpen im 12. Jahrhundert. Erst dadurch wäre der wirtschaftliche Rahmen, in den sich die Neugründung einzufügen hatte, deutlich geworden. Die stärksten Einwände muß man aber gegen die Gliederung des Stoffes selbst erheben. M. teilt sie nach verhältnismäßig kurzen Abschnitten der politischen Geschichte des Landes ab (Die Zeit der Babenberger, Das Interregnum und die Zeit der Přemysliden, Die erste Zeit der habsburgischen Herrschaft, Wiener-Neustadt unter den Söhnen und Enkeln Albrechts I. bis zum Tode Rudolf IV. usw.). In jedem dieser Abschnitte bringt er nach einem kurzen Abriß der politischen Geschichte alle ihm bekanntgewordenen Tatsachen der kulturellen Entwicklung in engem Anschluß an den Wortlaut der Quellen. Daß eine solche Darstellungsweise alle Zusammenhänge, insbesondere der rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklung zerreißt, ist selbstverständlich. Dazu kommt noch, daß das Quellenmaterial der Frühzeit auf wenige allerdings sehr wichtige Quellen beschränkt ist und daß infolgedessen, die einzelnen Abschnitte aus der Wiedergabe eines oder einiger Urkunden bestehen. Hier wäre das Verfahren, das Herrmann in seiner Geschichte St. Pöltens angewendet hat, die wichtigsten Rechtsdenkmäler wörtlich und mit einer Übertragung in modernes Deutsch in den Text aufzunehmen, wohl das bessere gewesen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird dies allerdings besser, da die Quellen reichlicher zufließen beginnen. Aber auch hier wird uns eine oft recht unzusammenhängende Quellenlese vorgesetzt, die allerdings — und darin scheint mir der Hauptertrag des Werkes in wissenschaftlicher

Digitized by Google

Hinsicht zu liegen, ein reiches Quellenmaterial der Forschung zugänglich macht. Ob mit dieser Darstellungsart auch dem gebildeten Leser gedient ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Es offenbart sich aber in dieser Art der Stoffbehandlung, doch nicht nur mangelnde Gestaltungskraft, sondern auch die fehlende Schulung im Denken mit Rechtsbegriffen und des Blickes für die sozialökonomischen Strukturverhältnisse. Daß sich der Verfasser die Probleme der deutschen Stadtgeschichte — wenn auch nicht immer mit Glück, vgl. die Anzeige von G. v. Below in der Literar. Wochenschrift, — anzueignen versucht hat, sei gerne zugestanden und wer die Schwierigkeiten kennt, die geistiger Arbeit in österreichischen Provinzstädten entgegenstehen, wird manches Versäumnis begreiflich finden. Trotz alledem. Mußte dem Verfasser die Ausgabe der österr. Urbare von Alfons Dopsch unbekannt bleiben?

Man wird bedauern, daß der Verfasser auf eine Gestaltung seines reichen Materials verzichtet hat. Denn auf einem immer intensiveren Betrieb der Lokalgeschichte ruht heute sehr wesentlich der Fortschritt der sozialen- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. Lokalgeschichte ist heute nicht mehr eine Angelegenheit eines engen Kreises, sondern ein sehr wichtiges Feld wissenschaftlicher Arbeit, aus dem in der intensiven Durchdringung eines kleinen aber bis in das letzte Detail anschaulich erfaßbaren Lebenskreises ein steter Strom fruchtbarer Wechselwirkung zu den großen Problemen historischer Forschung fließt.

In diesem Sinne wird man auch eine Materialsammlung, wie das vorliegende Werk gerne begrüßen und darf hoffen, daß auch die nächsten Bände, wertvolle Aufschlüsse gewähren werden.

Wien. Otto Brunner.

Seitdem diese Anzeige geschrieben wurde, sind in erfreulich rascher Folge auch die weiteren Bände erschienen. Von ihnen gilt im Prinzip dasselbe wie vom ersten Band.

Bd. 2: Eine Glanzperiode der Stadt 1440—1500 1926 530 S. — Bd. 3: Wiener-Neustadt als Grenzfestung gegen Türken und Ungarn 1927 448 S. — Bd. 4: Die Zeit des Absolutismus 1928 461 S. O. B.

Giovanni de Vergottini. Lineamenti storici della costituzione politica dell'Istria durante il medio evo. I. Roma 1924. A cura della società Istriana di archeologia e storia Patria, II 1925. 124 und 178 Seiten.

Eine Territorialgeschichte des deutschen Südostens, die für die früheren Zeiten die ganze Fülle der wirksamen Kräfte, nicht nur jene Tendenzen, die auf bestimmte spätere Form staatlicher Gestaltung hinweisen, erkennen möchte, wird auch jenen Randländern dieses Gebietes, die durch die soziale und politische Entwicklung des 19. Jahrhunderts ihre deutschen Oberschichten verloren haben und nach dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Verband des Südslavenreiches und Italiens getreten sind, ein Augenmerk zuwenden müssen. Die Geschicke dieser Länder sind nicht nur politisch mit denen der alten Erbländer auf engste verbunden, auch dann, wenn sie erst später wie das venetianische Istrien unter österreichische Herrschaft gekommen sind. Ihre politische und soziale Geschichte zu verfolgen ist umso reizvoller, als hier zwei verschiedene Welten aufeinanderstoßen und ihre Formen in eigentümlicher Verbindung entwickeln. Nirgends wird dies deutlicher als an der Geschichte von Istrien.[1])

[1]) Der inzwischen erschienene „Überblick über die teritoriale Entwicklung Istriens" von H. Pirchegger (Erläuterungen z. histor. Atlas der Alpenländer I, 4, 2 (1929) hat, da schon 1930 abgeschlossen, V. s. Studien nicht mehr verwerten können.

Digitized by Google

Die vorliegende Arbeit von Giovanni de Vergottini verfolgt die Verfassungsgeschichte Istriens im Zusammenhang mit der politischen Geschichte. Istrien ist bis ans Ende des achten Jahrhunderts byzantinisch und hat eine den byzantinischen Teilen Italiens analoge Entwicklung durchgemacht. Nach seiner Eingliederung in das Frankreich ist auch hier die Grafschaftsverfassung eingeführt worden. Entscheidend wurde, daß es dann mit Friaul im zehnten Jahrhundert erst an Bayern, dann an Kärnten kam, und damit in den Kreis der südostdeutschen Grenzmarken trat. Seit 1040 wird die Grafschaft Istrien als Markgrafschaft bezeichnet. Das Entscheidende in der weiteren Entwicklung ist aber nun, daß die Markgrafen (Eppensteiner, Spanheimer, Andechs-Meran) nicht zur Ausbildung einer Landeshoheit gelangten. Das Land war schon frühzeitig in zahlreiche geistliche Immunitätsgebiete zerfallen. Auf Grund der Vogteirechte begannen weltliche Herren Herrschaftsgebiete zu bilden. Vor allem haben die Görzer Grafen im Inneren des Landes jenes Gebiet um Mitterburg (Pisino) als Lehen der Bischöfe von Parenzo besessen, das später als Grafschaft Istrien der Markgrafschaft gegenübergestellt wurde. Diese sehr interessanten und für die weitere Entwicklung entscheidenden Verhältnisse schildert der Verfasser unter Heranziehung der älteren Literatur, über die er in kritischer Untersuchung hinauszukommen strebt. Er hat neben den italienischen auch in weiterem Maße die deutsche rechts- und verfassungsgeschichtliche Literatur herangezogen. Doch will uns scheinen, daß eine stärkere Benützung der neueren Literatur über diese Dinge sehr zur Vertiefung der Problemstellung beigetragen hätte. So operiert der Verfasser mit den Begriffen Lehenswesen und Lehensträger in ausgedehntem Maße ohne zu bedenken, daß das Lehen doch nur eine Rechtsform darstellt und alles vielmehr auf die Art der Hoheitsrechte ankommt, die als Lehen übertragen wurden. Allerdings ist dem Verfasser diese „età feudale" doch nur ein Durchgangsstadium von nicht allzugroßer Bedeutung. Der weit größere Teil, die zweite Hälfte des ersten und der ganze zweite Band, sind der späteren Entwicklung, dem Aufsteigen der Küstenstädte und dem Vordringen Venedigs gewidmet. Nach dem Sturz der Andechs-Meran hat Aquilea seine alten Ansprüche auf die Markgrafschaft Istrien durchzusetzen vermocht (1209), aber auch das Patriarchat hat gegenüber den starken Städten versagt. Nach langen Kämpfen haben sich die Städte um 1270 Venedig ergeben. Die Arbeit führt die Darstellung der Ereignisse bis zum völligen Untergang der weltlichen Macht des Patriarchates um die Mitte des 15. Jahrhunderts; allerdings treten hier die verfassungsgeschichtlichen Probleme hinter den politischen, vor allem dem Kampf um Friaul im 14. und 15. Jahrhundert zurück. Nur der Entwicklung Triests ist ein eigener Abschnitt gewidmet.

Vergottini setzt seine Studien in den Atti e memorie della sociatà Istriana di archeologia e storia patria 38 (1926) fort. Er behandelt die Verfassung Istriens im späteren Mittelalter. (La costituzione politica nel tardo medio evo.) Auf diese Arbeit von der erst ein erster Teil vorliegt, wird noch zurückzukommen sein.

Otto Brunner.

Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz. IV. Band: Die Frühzeit der Florentiner Kultur: Dritter Teil: Kirchliches und Geistiges Leben, Kunst, Öffentliches und Häusliches Dasein. Berlin, 1927. E. S. Mittler und Sohn.

In rascher Folge nach dem zweiten Teil hat Robert Davidsohn in unermüdlichem Schaffens- und Forschungseifer den dritten Teil des vierten Bandes der Geschichte von Florenz den Freunden Italiens und Florenz' geschenkt.

Wie die beiden vorhergehenden Bände zur Frühzeit der Florentiner Kultur vereinigt auch dieser eine schier überwältigende Fülle von scharf beobachteten

Digitized by Google

und liebevoll nachgezeichneten Einzelheiten mit weiten Ausblicken und dem sicheren Gefühle für das Wesentliche.

Das religiöse Leben als Einschlag oder als Grundlage der mittelalterlichen Stadt, auch schon früher immer zu Erklärungen herangezogen, wird jetzt den äußerlichen Zusammenhängen nach dargestellt. Ein erstes Kapitel beschäftigt sich mit Religion und Geistlichkeit, ein zweites mit Kirche und Laienwelt und der Verfasser versucht hier romanische Religiosität, die Kirchengläubigkeit und Kritik zu verbinden weiß, glaubhaft und verständlich zu machen. Die Religiosität, die uns die höchsten Werke der Dichtkunst und der bildenden Kunst geschenkt hat, die Kritik, die in dem edlen Zorne Dantes und in dem leichten Spotte Boccaccios sich Luft machte. Hart neben den fromm erhabenen Äußerungen des Glaubens und der von ihm getragenen Kunst lag viel Menschliches und Allzumenschliches und diese Erkenntnis muß bei jenen, die sich ein Mittelalter frommer, aber schwächlicher Kinderphantasie zurecht gemacht haben, so wie bei jenen, die an der Schlechtigkeit der eigenen Zeit verzweifeln, blinde Verehrung und blinde Befürchtung einschränken. Es war nicht die fromme Erleuchtung einiger begnadeter Seelen, sondern das innige Verwobensein geistlichen und weltlichen Lebens, das die zahllosen Gotteshäuser und Klöster und andere fromme Stiftungen in den von weltlichem Getriebe und Händeln erfüllten Straßen entstehen ließ. Zum Teil ragen sie noch in unsere Zeit hinein, so das von Folco Portinari, dem Vater der von Dante vergötterten Beatrice, gestiftete Spital S. Maria Nuova, das mit zwölf Betten gegründet wurde und unter der Oberaufsicht der Nachkommen des Stifters, ungleich anderen, immer seinen menschenfreundlichen Zwecken erhalten blieb.

Das zweite Kapitel schildert anschaulich die bunte Reihe der Kirchenfeste, vor allem aber den Anteil der Stadt an diesen und anderen kirchlichen Ereignissen, die Bedeutung der Predigt, die mit dem wachsenden Einfluß der demokratischen Bettelorden zu etwas wurde, was den Zuhörern neben Kirche und Erbauung auch Unterhaltung und Bildungsmöglichkeit bot. Wenn wir hören, daß von der Kanzel herab das Thema der Seelenwanderung mit Beispielen aus der Antike erörtert wurde, und daß heidnische Feste zur Erklärung christlicher herbeigezogen wurden, so müssen wir darin schon eine geistige Strömung sehen, die den Boden für die Zukunft vorbereitete. Daß dabei die Grenzen christlicher Frömmigkeit nicht immer gewahrt blieben, liegt auf der Hand. Einer der bedeutendsten Kanzelredner muß Fra Giordano da Rivalto gewesen sein, ein Zeitgenosse Dantes, der in formvollendeter, klarer und anmutiger Sprache bald seine Zuhörer durch Himmel und Hölle führte, bald gegen die Laster und Torheiten seiner Zeit eiferte, besonders gegen den in dieser Stadt der Kaufleute und klugen Rechner sich breit machenden Geiz. Diese uns zum Teil erhaltenen Reden überliefern uns eine Fülle kulturgeschichtlicher Einzelheiten, die der weitgereiste Frate seinen Hörern gerne zum Besten gab.

Wenn nicht andere Beweise vorliegen würden, so würde Dante und sein Werk uns davon überzeugen, daß theologische Debatten die Florentiner im Atem hielten, und von den Debatten zur Kritik war nur ein Schritt und der weitere Schritt hieß Ketzerei, wobei ghibellinische Gesinnung der Ketzerei gleichgeachtet wurde. Inquisition und Laienbruderschaften, zur Bekämpfung dieser Neigungen geschaffen, geben dem öffentlichen Leben in Florenz sein durch Jahrhunderte fortwirkendes guelfisch-frommes Gepräge, das in den Laudesi, den nicht immer künstlerisch hochstehenden, aber oft innigen und wohllautenden Gesängen der Bruderschaften, ein Gegenstück zum deutschen Meistergesange schuf.

Das dritte Kapitel ist „Unterricht und Wissenschaft" gewidmet. Die Kunst des Lesens und des Schreibens wie des Rechnens war in dieser Handelsstadt weitverbreitet, auch das weibliche Geschlecht übte die beiden ersten Künste, doch ihr Erlernen war dem privaten Eifer anheimgestellt. Das Schul- oder Lehrgeld

Digitized by Google

wurde erst nach erreichtem Erfolge gezahlt, Stock und Rute wurden zu den unentbehrlichen Lehrmitteln gerechnet.

Höhere Bildung vermittelten die Latein- und Rhetorenschulen und wir erfahren auch, was ein junger Mann von Welt kennen und bekennen mußte. Kenntnisse der lateinischen Sprache, der Bibel, neben gewissen Fertigkeiten bei Tanz und Waffenspiel, dazu politische Indifferenz, Glätte, Mangel an selbständiger Gesinnung waren der guten Gesellschaft von damals, wie zu allen Zeiten, gleichbedeutend mit weltmännischer Bildung.

Von ehrwürdigem Alter war die Domschule, di Scuola di S. Giovanni, zu deren Gründung Kaiser Lothar I. 825 zu Olonna den Anlaß gegeben hatte. Die Hochschule der Mönche von S. Maria Novella hat Dante besucht, dort die Grundlage zu seinem großen theologisch-philosophischen Wissen gelegt und die Weisheitslehre des hl. Thomas von Aquin in sich aufgenommen; nichtsdestoweniger wurde wenige Jahre nach seinem Tode den Mönchen untersagt, seine poetischen und Prosawerke in italienischer Sprache zu lesen. So wie die Dominikaner, so hatten auch die Franziskaner zu S. Croce, die Augustiner zu S. Spirito ihre Hochschule, doch waren die beiden ersten die Bedeutensten. Diese Schulen waren nur für die philosophisch-theologischen Studien von Bedeutung, während Bologna, wo viele Florentiner lehrten, die Hochschule der Jurisprudenz auch für die jungen Florentiner war. Ein seltsames Licht fällt auf das akademische Leben dieser Zeit, wenn wir hören, daß die berühmtesten Rechtslehrer außer den Studien und dem Unterricht auch dem Wuchergeschäft oblagen, und daß vor allem ihre Schüler die Opfer ihrer Tätigkeit waren. Unter den berühmten Schülern von Bologna war auch Dante, der, verbannt und von seinen einstigen Genossen verlassen, in der Einsamkeit versuchte, die Zweifel seiner Brust zur Ruhe zu bringen.

Mit dieser Hochschule, mit Padua, vor allen mit Paris, wo auch Florentiner in erster Linie verbannte Florentiner lehrten, konnte Florenz nicht wetteifern, wenn man auch versuchte eine Hochschule dort einzurichten, deren Privilegien und akademische Ehren und Würden nicht kaiserlichen noch königlichen Ursprungs sein, sondern von den Bürgern der stolzen Stadt selbst ausgehen sollten. Zwei solche Versuche schlugen fehl und erst das dritte Mal konnte die Universität (das Generalstudium) festen Fuß fassen. Einer ihrer Lehrer war Boccaccio, der hier über das Buch, „das volkstümlich der Dante genannt wird", Vorträge hielt. Das Florentiner Geistesleben hing aber nicht von der Universität ab und die bedeutensten Florentiner, wie eben Dante und sein Lehrer Brunetto Latini, waren weder ihre Lehrer noch Schüler.

Es ist eine unabsehbare Reihe von Namen, hinter denen aber in jedem Falle eine originelle, scharfumrissene Persönlichkeit steht, die als Rhetoriker, Gelehrte, Dichter, Künstler und Geschichtsschreiber das Recht, erwähnt zu werden, beanspruchen kann. Der Anonymus, der z. B. die venezianische Historiographie zu einem fast undurchdringlichen Gestrüpp macht, ist hier fast gar nicht vertreten. Von Sarzanome bis Guicciardini und Macchiavelli haben die Bürger von Florenz das Emporsteigen, wie den Niedergang der Stadt mit ihren sehr persönlich gefärbten Darstellungen begleitet. Die Nachwelt hat aus dieser Subjektivität nur Gewinn gezogen.

Eine hervorragende Stellung in der Geistesgeschichte dieser Stadt nehmen die Vertreter der ärztlichen Wissenschaft durch ihr Verständnis für die Erfordernisse der Hygiene und des gesunden Menschenverstandes ein. Neben den unheimlichen und unappetitlichen Arzneien dieser Zeit finden Vorschriften der Hygiene, das Verlangen nach Reinlichkeit, das Baden, die Ruhe, die Bewegung entsprechende Würdigung und weisen auf eine Kultur der Lebensführung hin, wie sie der Norden erst einige Jahrhunderte später sich errungen hat. Die „Büchlein zur Bewahrung der Gesundheit" des Aldobrandino, des Taddeo Alderotti waren Hausbücher, die dem Florentiner Langlebigkeit, den weiblichen Mitgliedern der Familie die Erhaltung ihrer Jugend und Schönheit versprachen, und ihre Verfasser

Digitized by Google

waren, wenn sie ihr Licht auch nicht unter den Scheffel stellten, eben so weit von bloßer Charlatanerie als von hochmütiger Pedanterie entfernt.

Wenn Robert Davidsohn im vierten Kapitel, das der Dichtkunst, und im fünften, das der bildenden Kunst gewidmet ist, noch Neues bringen kann, so spricht das für das tiefe Versenken des Verfassers in die Probleme der von ihm gefeierten Stadt. Hier wie schon früher an anderer Stelle sind es die Wurzeln der toskanischen Dichtung und Kunst, denen mit empfänglichem Geiste und tiefer Einfühlung nachgegangen wird. Es war nicht immer die erhabene Göttin, unter deren Schutze diese Florentiner Poesien standen, aber was ihnen an Form und Inhalt abging, machten sie durch die interessanten und unterhaltenden Einblicke gut, die wir durch sie dem Alltag, Leben und Lieben der Florentiner abgewinnen.

Nach dem, was wir von dem Leidensweg des Genius zu allen Zeiten und in allen Ländern wissen, kann es uns nicht Wunder nehmen, daß Dante Alighieri in diesem Kreis der dichtenden Bürger, Beamten, Geistlichen und Gelehrten nicht Anerkennung, sondern Unverständnis zu Teil wurde. Was ihn heute zu einer seine Zeit und seine Heimat überragenden Gestalt machte, mochte ihm damals von allen Seiten nur Haß eingetragen haben. Der Verfasser würdigt Dante als die größte Gestalt des Mittelalters wie als Florentiner, als der er sich in Liebe wie im Hasse immer fühlte, als einen allen Leidenschaften und vielen Schwächen unterworfenen großen Menschen, seine Staatslehre als gefühlte Politik, die zu verstehen nur dem gelingt, der im Innersten sein persönliches Schicksal nacherleben kann. Davidsohn versucht seiner Größe und seiner Gebundenheit gerecht zu werden und uns verstehen zu machen, daß uns das Inferno näher stehen muß als das Paradiso, denn, „Alle Laster und der Irrtum sind unsterblich, alle Tugenden sind zeitlich gebunden und entsprechen den sittlichen Forderungen einer bestimmten Geistes- und Empfindungswelt."

Noch schwieriger will es uns erscheinen, über die bildende Kunst von Florenz Neues zu sagen. Dies zu tun, war auch keineswegs die Absicht des Verfassers, aber indem er diese Kunst nicht losgelöst von ihrer Umgebung, sondern als Teil des Alltagslebens bespricht, gewinnt er ihr neue Seiten und Beziehungen ab. Die verschollenen, profanen Malereien des häuslichen und öffentlichen Lebens, Karikaturen und Schandmalereien treten erläuternd neben die so vielfach uns erhaltenen religiösen Kunstwerke dieser Zeit. Die großen Künstler leben wieder auf, als Florentiner Bürger im Kreise jener, die sie beschäftigt, bewundert, getadelt, gut oder schlecht bezahlt haben, den Tugenden und Lastern ihrer Zeit ergeben. Ein Leihvertrag, Wucher auf 120% Zinsen, bei Beachtung des kanonischen Verbotes, für Giotto von Lapo di Giani, den Dichterfreund Dantes, als Notar ausgestellt, zeigt den Maler der Madonnen und Heiligen als echten Florentiner.

Die eingehenden, bis in die unscheinbarsten Einzelheiten gehenden Kenntnisse des Verfassers können sich im sechsten Kapitel „Die Stadt und ihre Bauten" ausleben, das Dahingeschwundene und das noch Bestehende findet liebevolle, sachkundige Erwähnung. Die Trauer über so viele zerstörte Schönheit können wir dem Verfasser, der so vieles, was seitdem der Nützlichkeit zum Opfer gefallen ist, noch gekannt hat, nachempfinden.

„Festfreude, Musik und Tanz, Spiel und sittliche Verhältnisse" sind zu einem Kapitel zusammengefaßt, ein anregendes Vielerlei, während das letzte Kapitel dem „Bürgerlichen Dasein" gewidmet ist. Diese Bräuche und Sitten enthalten vieles, das auch dem Norden nicht fremd war, doch muß Maßhalten, Grazie des Geistes, der Kult der Schönheit und der Form die Belustigungen der oberen wie der unteren Stände ausgezeichnet haben, wenn auch Davidsohn betont, daß die Rohheit der Spiele, die Völlerei der Feste und ein Übermaß des Prunkes Florenz nicht fremd war. Es ist dies ein heiteres Bild, das sich den Erinnerungen an die sonnige, liebliche Arnostadt gerne einfügt. Was die Schilderung der sittlichen Verhältnisse anbelangt, so kann man, ohne die gute alte Zeit zu schmähen oder die Gegenwart

Digitized by Google

herabzusetzen, nur sagen, daß sich nichts oder wenig geändert hat, entsprechend den Zeiten, da strenge Gebundenheit ihre Macht über die Gemüter verloren hat.

Mit diesem Bande findet ein Werk seinen Abschluß, dem die sorgende Mühe von fast vier Dezennien gewidmet war. In sechs Bänden wurden die Anfänge und die erste Blütezeit von Florenz so geschildert, daß die Vollendung und Frucht der Renaissance wie eine Erfüllung nach den Zeilen steht. Menschen- und Weltkenntnis spricht aus jedem Worte dieses monumentalen Werkes zu uns, ebenso wie Liebe zu der Wahlheimat, Treue zu der einmal übernommenen Aufgabe, und inniges Verwachsensein mit dem Gegenstande. Das Ganze wird als Denkmal deutschen Gelehrtenfleißes, wissenschaftlicher Objektivität und weltmännischer Großzügigkeit einen dauernden Platz in der Geschichtswissenschaft behaupten.

Möge es Davidsohn vergönnt sein, aus den Schätzen seines Wissens der Wissenschaft uns noch manche Gabe zu schenken. Margarete Merores.

Hitti, Philip K., Ph. D., As-Suyuti's Who's Who in the fifteenth century (Nazm ul-J'qyân fi A'yân-il-A'yân), being a Biographical Dictionary of Notable Men and Women in Egypt, Syria and the Muslim World, based on two manuscripts, one in Cairo and the other in Leiden, edited by —. New York 1927, Syrian-American Press, 8°, Einleitung u. 179 Seiten.

Ein wenig bekanntes Werk des berühmten ägyptischen Historikers Ǧelāl-uddīn 'Abd-urrahmān ben Abī Bekr es-Sujūṭī (1445—1505 n. Ch.) ist sein kleines biographisches Handbuch „Naẓm ul-'ikjān fi a'jān il-a'jān", das in den Geschichten der arabischen Literatur von Brockelmann, Nicholson, Huart und Zaidan leider nicht verzeichnet ist. Es enthält eine Sammlung von 200 kurzen Biographien berühmter Männer und Frauen des Islams während des 15. Jahrhunderts. Ihrem Stande nach sind die behandelten Personen Herrscher, Rechtsgelehrte (faḳīh), Dichter, Mathematiker, Philologen und Politiker. Diese Biographien gewinnen dadurch besonderen Wert, daß die meisten Personen Zeitgenossen Sujūṭī's waren u. einige von ihnen sogar von ihm persönlich gekannt wurden. Sie enthalten trotz ihrer Kürze interessante Hinweise auf das religiöse, soziale und politische Leben sowie auf die Einrichtungen im Islam während der letzten Mamelukenperiode in Ägypten, die selbst in den größeren Werken dieser Art oft nicht zu finden sind. Dieses biographische Werk Sujūṭī's scheint im Orient vor allem im türkischen Reiche um die Mitte des 17. Jahrhunderts sehr beliebt und verbreitet gewesen zu sein, da es von Ḥāǧǧī Chalfa in seinem großen biographischen Werke an zwei Stellen erwähnt wird. Die dem Referenten vorliegende Ausgabe besorgte Ph. K. Hitti von der Universität Princeton auf Grund der zwei vorhandenen Handschriften, von denen sich die eine in der timuridischen Bibliothek in Cairo, die andere in der Staatsbibliothek zu Leiden befindet. Nach einer längeren in arabischer Sprache verfaßten Einleitung, in der der Herausgeber die beiden Handschriften näher beschreibt und über den Verfasser des Werkes ausführlich berichtet, folgt der Text des Werkes, dem die bessere der beiden Handschriften, nämlich jene von Cairo zu Grunde gelegt ist. In den Fußnoten sind allfällige Abweichungen der Leidener Handschrift, sowie Verbesserungen, grammatische, historische und geographische Anmerkungen des Herausgebers verzeichnet. Außerdem enthält die Ausgabe noch je ein alphabetisches Verzeichnis der behandelten Personen und der von ihnen etwa verfaßten Werke. Der Herausgeber hat sich mit der Ausgabe dieses seltenen Werkes Sujūṭī's, die sich durch große Sorgfalt und Genauigkeit auszeichnet, zweifellos große Verdienste erworben, denn sie bildet eine dankenswerte Bereicherung unseres biographischen Materials für eine wichtige Epoche der neueren Geschichte des Orients. Dr. F. Kraelitz-Greifenhorst.

Digitized by Google

Notizen.

Aloys Schulte bringt in seiner Abhandlung: Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531 (Rheinische Neujahrsblätter Heft 3, Bonn und Leipzig, Kurt Schroeder 1924, 8°, 102 S. und 3 T.) die erste zusammenfassende Darstellung der Aachener Krönungen, die zugleich wichtige rechtsgeschichtliche Abschnitte enthält. Es seien die Ausführungen über den Kaiser und König als Kleriker, den König als Mitglied des Aachener Stiftes und des Kölner Domstiftes und über den Ritterschlag eigens hervorgehoben. Die Zusammenhänge mit der politischen und der Verfassungsgeschichte ebenso wie die Betonung des Wahlgedankens seit dem Interregnum sind scharf herausgearbeitet. Eine ausführliche und anschauliche Schilderung der für Karl V. veranstalteten Festlichkeiten bildet den Abschluß.

H. Zatschek.

Alfred Schultze untersucht vorzüglich vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus die von Einhard überlieferten Verfügungen Karls des Großen über seine Schätze und sonstige Fahrhabe sowie die Ausführung dieser Bestimmungen durch den Nachfolger des Kaisers (Das Testament Karls des Großen. Sonderdruck aus der Gedächtnisschrift für Georg von Below „Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", 1928, S. 46—81). Nach den tiefeindringenden Darlegungen des Verfassers stellen sich die vor allem durch religiöse Gedanken geleiteten und mit äußerster Sorgfalt getroffenen Anordungen Karls teils als Schenkungen unter Lebendigen, teils als Vergabungen von todeswegen dar und sind, insoweit sie das Seelenheil betrafen, vom Sohn des Kaisers getreulich ausgeführt worden. Für die abweichenden Angaben Nithards über Ludwigs Verfahren wird eine Erklärung in der Annahme gesucht, sie bezögen sich lediglich auf die Verteilung der von Karl hinterlassenen Bargeldvorräte, über deren Verwendung der Kaiser (trotz des Ausdruckes pecunia in seinem Testament und in Einhards Bericht) nicht mitverfügt habe. Die Bestimmungen Karls und das Vorgehen seines Sohnes sprächen für das Vorhandensein eines Freiteilsrechtes des fränkischen Hausvaters und dafür daß der Freiteil nach gemeinfränkischem Recht einem festen Drittel der Fahrhabe gleichgekommen sei. Das geschichtlich wichtigste Ergebnis der Ausführungen Schultzes ist aber wohl die Feststellung, daß Karl, indem er auch die Kinder seiner vorverstorbenen Söhne als Erben bezeichnete, im Sinn des ribuarischen Rechtes das Eintrittrecht der Enkel von vorverstorbenen Kindern beachtet und daß sich Ludwig wohl nur aus politischen Gründen über diese Anordnung seines Vaters hinweggesetzt habe. Denn damit erscheint eine neue Tatsache aufgedeckt, die gegen Mayer-Hombergs Meinung spricht, die Arnulfinger seien Salier gewesen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Digitized by Google

Die Auseinandersetzung zwischen Alfons Dopsch und Ulrich Stutz über das Eigenkirchenwesen hat die Aufmerksamkeit der Fachgenossen wieder auf diese merkwürdige Erscheinung des frühmittelalterlichen Kulturlebens gelenkt. Es darf daher wohl noch nachträglich auf ein Buch hingewiesen werden, das die Auswirkungen des Eigenkirchenwesens im karolingischen Westfrankenreich darstellt: **Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber** (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 90. und 91. Heft) Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke 1917. XIV und 265 SS. 8°. Widrige Umstände verzögerten die Zuteilung dieses Werkes an den Unterzeichneten zur Besprechung sowie die rasche Erledigung des diesem gewordenen Auftrages. Eine um fast ein Jahrzehnt nachhinkende Würdigung ist gewiß um so weniger am Platze, als Voigts wertvolles Buch inzwischen vermutlich von allen Fachleuten, für die es in Betracht kommt, gebührend beachtet worden ist. Angesichts der gegenwärtig herrschenden Schwierigkeit, das Fachschrifttum entsprechend zu verfolgen, dürfen aber die Leser dieser Zeitschrift trotzdem auch heute noch einige kurze Worte über die in Rede stehende Schrift erwarten. — Bekanntlich verfiel im Westfrankenreich mit der schnellen Entwicklung des Lehenwesens und der Schwäche der Herrscher die Königsgewalt besonders rasch. Dabei spielte der Übergang von Bistümern, besonders aber von Stiftern und Klöstern aus dem Besitz des Königs in den von Lehenträgern eine bedeutsame Rolle. Dieser Entfremdung königlicher Klöster (und Stifter) geht nun Voigt auf Grund eingehender Untersuchung der einzelnen Fälle nach und entwirft so ein anschauliches Bild von der Einbuße, die das Königtum in der Zeit von Karl dem Kahlen bis auf Hugo Kapet auf diesem wichtigen Gebiet erlitt. Der erste Teil seines Buches (S. 1—160) enthält die geschichtliche Darstellung des Gegenstandes. Der erste Abschnitt (Kapitel 1—5, S. 3—43) bespricht als Grundlage der folgenden Ausführungen Zustand und Rechtsverhältnisse der Königsklöster in der früheren Karolingerzeit, ihr Verhältnis zu den Herrschern und ihre Bedeutung für diese, der zweite Abschnitt (Kapitel 6 und 7, S. 44—86) die Besetzung dieser Anstalten von Karl Martell bis zum Vertrag von Verdun und die Schicksale der Königsklöster in den inneren Kämpfen unter Ludwig dem Frommen. Der dritte Abschnitt (Kapitel 8 und 9, S. 88—160) verfolgt dann ausführlich die einschlägige Entwicklung im Westfrankenreich und führt deren Ergebnis in einer Zusammenstellung des Klosterbesitzes der wichtigsten Familien bei Beginn der kapetingischen Herrschaft vor. Der Gang der Dinge liegt hier deutlich vor Augen. Während die älteren Karolinger über eine große, wenn auch nicht immer gleich bleibende Zahl eigener Klöster verfügten, sie in mannigfacher Weise nutzten und ihren Besitz an solchen Anstalten durch Einziehung bischöflicher Klöster zu mehren vermochten, befanden sich zur Zeit Hugo Kapets sehr viele Königsklöster in den Händen weltlicher Großer als Laienäbte oder Inhaber. Im Zeitalter der Reform wurden dann viele Laienäbte zu Inhabern, indem sie reguläre Äbte einsetzten; dies war aber für das Königtum noch schlimmer. Denn der Inhaber trat ganz in die Rechte des Herrschers gegenüber dem Kloster, das dadurch völlig der Mediatisierung verfiel. Hatten somit die Königsklöster einst die Macht der Frankenkönige gestützt, so stärkten sie nun großenteils die Stellung einflußreicher Geschlechter, die oft über eine bedeutende Zahl einst königlicher Klöster als erbliches Eigen geboten. Der zweite Teil (S. 163—250) erörtert dann in zwei Kapiteln in systematischer Weise die Stellung der Laienäbte und der Klosterinhaber sowie das Verhältnis der letzteren zu ihren Anstalten. Ein Register (S. 251—265) erhöht den Wert des Buches, das eine Entwicklung so gründlich beleuchtet, die in der ostfränkisch-deutschen Geschichte nur in ganz unbedeutenden Ansätzen vertreten ist.

Innsbruck, im Sommer 1929. Richard Heuberger.

Digitized by Google

Alexander Cartellieri. Kaiser Otto II. Separatabdruck aus: Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte. Festschrift für Otto Dobenecker zum siebzigsten Geburtstage. Jena, Gustav Fischer, 1929, 37—62.

In den „Meistern der Politik" und in Hampes „Herrschergestalten" haben die bedeutendsten mittelalterlichen Kaiser eine feinsinnige Würdigung erfahren. Es war eine lohnende Aufgabe; niemand wird bezweifeln wollen, daß ein Otto der Große, Heinrich IV. oder Friedrich I. Herrscher waren, deren Leben genug fesselndes und anziehendes bietet und daß daher das Interesse für sie stets rege war und bleiben wird. Wer sich mit Kaisern beschäftigt, die trotz aller Erfolge und persönlicher Bedeutung nicht an die mächtigsten Gestalten der Kaiserzeit heranragen, sieht sich einem weit undankbareren Stoff gegenüber, da auch die Quellen meist viel spärlicher fließen. Und doch müssen wir trachten, uns für die Ottonen, Salier und Staufer, die nicht erst vor kurzem einer Biographie gewürdigt wurden, einen Überblick zu verschaffen, der die Zusammenhänge klar erkennen läßt und das Wesentliche heraushebt. Denn die Jahrbücher der deutschen Geschichte sind doch nur eine wertvolle Stoffsammlung und die Kriegs- und Nachkriegszeit hat uns manches anders sehen gelehrt.

C., dem wir die „Weltgeschichte als Machtgeschichte" verdanken, hat in knappen zwei Druckbogen eine Schilderung von dem Leben Ottos II. entworfen, die die gleichen Vorzüge wie seine Weltgeschichte aufweist. Ottos Charakter wird eingehend zergliedert; seine mangelnde Menschenkenntnis und seine Besserwisserei, gepaart mit dem Fehler klarer Vorausschau sind für die Fehlschläge seiner Regierung verantwortlich zu machen. Auch als Feldherr hat er sich nicht bewährt. Aber sein frühzeitiger Tod in jungen Jahren läßt kaum Vermutungen zu, ob sich nicht bei weiterer Reife die Persönlichkeit Ottos II. in ganz anderen Bahnen entwickelt hätte, ob die Mißgriffe nicht zum guten Teil seinen Ratgebern zur Last fallen. Auf der anderen Seite sind jene Eigenschaften, die ihn auf geistigem Gebiet zu einer fruchtbaren Wirksamkeit befähigt hätten, nicht mehr zu einer fühlbaren Auswirkung gelangt. Bei den Wegen, die die Mehrzahl der Arbeiten über die italienische Kaiserpolitik in den letzten Jahren eingeschlagen hat, sei vermerkt, daß C. es nicht für nötig befunden hat, Otto II. wegen der Fortsetzung der Italienpolitik zu verteidigen.

H. Zatschek.

Mit der Abstammung und den Schicksalen der Kaiserin Gisela vor ihrer Vermählung mit Konrad II. beschäftigt sich eine anregende Untersuchung Erich Brandenburgs (Probleme um die Kaiserin Gisela. Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse 80, 1928, 4. Heft 38 SS.). Der Verfasser kommt unter der Voraussetzung, die Angabe des Geburtsjahres Giselas auf der in ihrem Grab gefundenen Bleitafel enthalte keinen Schreibfehler, zum Schluß, die Kaiserin sei der Ehe Gerbergas von Burgund mit Hermann von Schwaben (und nicht der Verbindung ihrer Mutter mit einem westfälischen Grafen) entsprossen, habe kurz nach dem Tode ihres ersten Gatten, Ernsts von Schwaben, (1015) Graf Bruno von Braunschweig (der nicht als ihr erster Mann angesehen werden dürfe) und nach dessen raschem Hinscheiden zu Anfang 1017 den nachmaligen Kaiser Konrad geheiratet. Die zweite vermutlich ohne Einwilligung der Verwandten Ernsts von Schwaben geschlossene Ehe Giselas habe bei den Zeitgenossen Anstoß erregt und eine an Erzbischof Aribo von Mainz gelangte Mitteilung über diese Heirat sei die wahre Ursache für den Entschluß dieses Kirchenfürsten gewesen, der Gemahlin Konrads II. die Krönung zu verweigern. In einem Exkurs über die Schwe-

Digitized by Google

stern Giselas wird namentlich darauf hingewiesen, daß die Gleichsetzung der Mathilde, der Gattin Konrads von Kärnten und später Friedrichs von Oberlothringen, mit einer gleichnamigen Schwester Giselas nicht unbedingt gesichert sei. Ein zweiter Exkurs führt aus, es sei unmöglich, die Verwandtschaftsverhältnisse der in den Annalen Alberts von Stade genannten Ida von Elsthorpe, einer angeblichen Tochter eines Bruders Heinrichs III. und einer Schwester Leos IX. aufzuklären; keinesfalls könne diese Frau eine Tochter Ernsts von Schwaben oder Ludolfs von Braunschweig gewesen sein. Brandenburgs Darlegungen wirken durch ihre scharfsinnige Beweisführung, dürften aber doch in mancher Hinsicht abweichende Auffassungen nicht völlig ausschließen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg von einem Prüfeninger Mönch. Übersetzt und eingeleitet von Adolf Hofmeister. Mit einem Titelbild und einem ikonographischen Anhang (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe. Fortgesetzt von Karl Brandi. Bd. 96). Leipzig, Dyksche Buchhandlung 1928, XXIX u. 78 S. 8°, 1. T.

Hofmeister hat in dem ersten Band der „Denkmäler der Pommerschen Geschichte" 1924 eine Ausgabe der Prüfeninger Vita veranstaltet, die um eine Handschrift mehr als die früheren Ausgaben heranzog und den tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnissen der Vita Rechnung trug, die nicht von Ebo und Herbord abgeleitet ist, wie man meinte. Sie ersetzt nun den veralteten und auf irrigen Vor aussetzungen beruhenden Abdruck im 12. Band der Scriptores Ausgabe der Monumenta Germaniae. Er legt nun eine Übersetzung der Vita vor, der in einer kurzen Einleitung die nötigen Erläuterungen vorangehen. Die Übersetzung ist mit geringfügigen Ausnahmen geschmackvoll und flüssig, ist allerdings auch etwas freier gehalten. Das soll heißen, daß sich Hofmeister nicht so wie mancher andere ängstlich an Wortfolge und Interpunktion der Quelle gehalten hat, was seiner Arbeit im allgemeinen zu Gute gekommen ist. Stellenweise ist sie allerdings ungenau. Et unam vineam auf S. 28 der Ausgabe fehlt in der Übersetzung, ebenso der Satz: Erat vero auguriorum huiusmodi consuetudo auf S. 40, Ita auctoritate illius omnes oppressi sunt, ut nefas putarent si non adquievissent auf S. 86, Sed de hoc alias nunc reliqua prosequamur auf S. 95. In einem Anhang „Zu den bildlichen Darstellungen Ottos von Bamberg" gibt Hofmeister eine Beschreibung aller Darstellungen des Bischofs auf Münzen, Siegeln, in Codices und auf dem Wandgemälde in der Kirche von Prüfening. Die einem Michelsberger Codex entnommene Federzeichnung, die noch aus den Lebzeiten Ottos stammen dürfte, wird hier zum ersten Mal veröffentlicht.

H. Zatschek.

Martin Grabmann. Drei ungedruckte Teille der Summa de creaturis Alberts des Großen. Leipzig 1919.

Unter allen Männern der Wissenschaft, bemerkte einmal Hertling, ist Albert allein der Beiname „der Große" dauernd geblieben. Es ist nun bemerkenswert, daß gerade von diesem großen Denker noch eine ganze Reihe von Schriften unediert sind. Ein Werk, das ganz in Vergessenheit geraten war, nämlich drei Teile der Summa de creaturis wurde nun von dem besten Kenner der Scholastik, dem Münchner Philosophen Martin Grabmann, wieder entdeckt und in den „Quellen

Digitized by Google

und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland" gewürdigt. Durch diese drei ungedruckten Teile der Summa erhält gerade der Dogmatiker und Ethiker Albert eine neue Beleuchtung. Sie zeigen uns aber auch das hohe systematische Können Alberts, das bisher gegen Thomas weit zurückzustehen schien. Spezielle Untersuchungen werden erst ergeben müssen, wie Thomas gerade von diesen ethischen Werken beeinflußt ist. Wir verdanken somit den Forschungen Grabmanns die Kenntnis eines Denkmals der Hochscholastik, das nach Inhalt und Aufbau für die richtige Einschätzung sowohl Alberts wie der ganzen Scholastik von größter Bedeutung ist. Daß die kritische Untersuchung in ihrer Methode und Genauigkeit mustergiltig ist, braucht bei Grabmann wohl kaum gesagt zu werden.

Johannes Hollnsteiner.

Auf dem Gebiete der rechts- und stadtgeschichtlichen Forschung ist eine sehr bemerkenswerte Neuerscheinung zu verzeichnen: Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, Deutschlands ältestes Rechtsbuch, nach den altmitteldeutschen Handschriften herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Herbert Meyer. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1923. X und 189 SS. 8°. Die hier veröffentlichte Quelle ist seit 1749 wiederholt gedruckt und besprochen worden, allerdings nicht so, daß den heutigen Anforderungen der Wissenschaft Genüge getan wäre. Daher schwankten auch die bisherigen Ansichten über Alter und Geltung dieser gemeinhin der Mitte des 13. Jhdts. zugeschriebenen Aufzeichnung und ihre eigentümliche Bedeutung wurde nicht erkannt. Meyer bietet nun in dem vorliegenden Werke auf S. 88—171 einen sorgfältigen Abdruck und eine wohlgelungene Übersetzung des im Urtext nicht immer leicht verständlichen Rechtsbuches. Zugrunde gelegt ist dabei die ältere, dem Archätypus näher stehende Nordhäuser Handschrift. Die Abweichungen der zweiten, der Mühlhäuser Handschrift, sind in den Anmerkungen verzeichnet. Ein Glossar (S. 172—178) und ein Sachregister (S. 179—189) dienen dem Benützer. Über Beschaffenheit, Wert und gegenseitiges Verhältnis der beiden Handschriften sowio über ältere Ausgaben und den Plan der verliegenden Ausgabe unterrichten die ersten fünf Abschnitte der Einleitung (S. 1—41). Das Ergebnis seiner sachlich-sprachlichen Forschungen über die hier veröffentlichte Aufzeichnung legt dann Meyer in den beiden Schlußteilen der Einleitung vor, die von Charakter und Entstehungszeit (S. 41—74), rechtlichem Gehalt, Stammeszugehörigkeit und Geltung der Quelle (S. 74—87) handeln. Sie bietet seinen Darlegungen zufolge das in der zu fränkischem Recht gegründeten Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen geltende Reichsrecht, aber auch Landrecht. Denn als das Rechtsbuch entstand, war die Stadtverfassung erst in den Anfängen ihrer Entwicklung und die Scheidung von Markt- (Stadt-) und Landrecht noch nicht scharf durchgeführt. Die Aufzeichnung ist nach Meyer keine autonomische Satzung, sondern eine literarische Privatarbeit, aus den Bedürfnissen des Gerichtsgebrauches erwachsen, also ein wirkliches Rechtsbuch, und zwar das älteste der uns bekannten, älter oder mindestens gleich alt wie der Sachsenspiegel, dem es aber an inhaltlicher Bedeutung selbstverständlich nicht verglichen werden darf. Denn der Verfasser setzt seine Entstehung aus sachlichen und sprachlichen Gründen in das letzte Jahrzehnt des 12. oder in die beiden ersten des 13. Jahrhunderts. Außerdem ist unsere Quelle das einzige solche Denkmal in altmitteldeutscher Sprache. Alter und Einzigartigkeit sichern dem Mühlhäuser Rechtsbuch seine Bedeutung, trotzdem es nur in Nordhausen, das in Mühlhausen zu Haupte ging (und nicht umgekehrt, wie Schröder, Rechtsgeschichte x⁶ 746 f. angibt, vgl. Meyer S. 81), sowie in Eschwege rezipiert wurde. Der Verfasser hat also eine wertvolle Rechtsquelle zum erstenmal in ihrer Bedeutung erkannt und gewürdigt, indem er ihre Entstehungszeit und ihr Wesen feststellte. Auf die reichen Ergebnisse für die Mühl-

Digitized by Google

häuser Verfassungsgeschichte und die deutsche Rechtsgeschichte im allgemeinen kann nur hingewiesen werden (vgl. die ausführlichen Besprechungen Schönfelds in der Deutschen Literaturzeitung 45, 1924, 933 f. und Fröhlichs in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 44, Germanistische Abteilung, S. 432 ff.). Durch die ausgezeichnete Herausgabe und Bearbeitung des Rechtsbuches hat sich Meyer auch den Dank der Geschichtsforscher verdient.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Gefangennahme oder Tod eines Fürsten im Gefecht führen im Mittelalter oft zu völliger Änderung der politischen Lage. An sich üben aber Entscheidungen auf dem Schlachtfeld in dieser Zeit oft keinen merklichen Einfluß selbst auf die strategischen Verhältnisse. Das erklärt sich aus dem Wesen der mittelalterlichen Kriegführung. Erst eine Untersuchung der politischen und militärischen Verhältnisse läßt erkennen, ob und warum einer Ritterschlacht geschichtliche Bedeutung im tieferen Sinne beizumessen ist. In seiner Rede, gehalten am 700jährigen Gedächtnistag der Schlacht in Bornhöved (Die Schlacht bei Bornhöved 1227, Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereines für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 24, S. 281 ff., 1927, 23 SS.) würdigt Fritz Rörig die weltgeschichtlichen Folgen des Sieges niederdeutscher Mächte über Dänemark. Er stellt den Tag von Bornhöved neben jene von Bouvines, Tagliacozzo und Dürnkrut. Die Schlacht „brachte... die Unabhängigkeit Nordalbingiens von Dänemark, sie sicherte den weiten Raum der Länder im Süden und Osten der Ostsee der deutschen Kolonisation in deutschen Herrschaftsgebieten; mit anderen Worten: sie rettete das staatlich-politische Ergebnis der großen deutschen Kolonisationsbewegung im Ostseegebiet; sie gab endlich der wirtschaftlichen Expansion der Deutschen ins Ostseegebiet den rechten Führer und mit ihm späterhin das rechte Organ: Lübeck und die deutsche Hansa". Rörigs von weiten Gesichtspunkten ausgehende Betrachtungen sind politisch eingestellt und zeigen, daß auch in diesem Falle die politischen Verhältnisse die Tragweite des Erfolges auf dem Schlachtfelde bestimmten. Manche Seite der Vorgänge wird in eigener Beleuchtung vorgeführt, so die Stellung Philipps von Schwaben und Friedrichs II. zu den Ereignissen im Norden. Der durch die Quellenlage erzwungene Verzicht auf den Versuch einer Feststellung des Schlachtverlaufes und Erörterung der militärischen Verhältnisse überhaupt läßt angesichts des beherrschenden Einflusses der politischen Lage keine allzu empfindliche Lücke. Immerhin ist es unter den gegebenen Umständen anscheinend unmöglich, zu erkennen, ob Dänemark wirklich finanziell und militärisch außerstande war, seine Scharte auszuwetzen und ob die Bedeutung des Tages von Bornhöved nicht etwa mehr im moralischen Eindruck als im militärischen Erfolg zu suchen ist. Auch bleibt die Frage offen, ob die Entwicklung nicht auch ohne Schlachtentscheidung ähnlich verlaufen wäre, wenn sich die niederdeutschen Streitkräfte im Kleinkrieg der Dänen dauernd erwehrt hätten.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Friedrich Schneider legt 1928 das Schlußheft seiner Geschichte Kaiser Heinrichs VII. (siehe diese Zeitschrift 41, S. 369 und 42, S. 435) vor, über dessen Inhalt ein ausführliches Inhaltsverzeichnis (S. V—VIII) unterrichtet, während am Ende dieser Lieferung ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 371—77) sowie ein Personen- und Sachregister (S. 378—82) angefügt sind. Der Verfasser behandelt in Abschnitt 1 (S. 219—61) die Beziehungen Klemens V. und Heinrichs VII. sowie die allgemeine Politik bis zum 28. März 1312, in Abschnitt 2 (S. 262—81) das Verhältnis Heinrichs VII. zu Robert von Neapel bis zum Bruch

Digitized by Google

zwischen diesen Herrschern, in Abschnitt 3 (S. 282—95) die Rechtspolitik des Kaisers im Kampfe gegen Robert von Neapel (1312—1313), in Abschnitt 4 (S. 296—310) die Politik des Papstes Klemens V. nach dem Tode des Kaisers sowie die kuriale Auffassung über Papsttum und Kaisertum, in Abschnitt 5 (S. 311—21) die imperiale Gedankenwelt Heinrichs VII. und Dantes, in Abschnitt 6 (S. 322—33) das Archiv- und Kanzleiwesen Heinrichs VII. und in Abschnitt 7 (S. 334—38) das Münzwesen des Kaisers, während er sich in Abschnitt 8 (S. 339—41) mit der Frage nach den Verfassern dreier Staatsschriften (Monumenta Germaniae, Constitutiones 4/2 Nr. 1248, 1252, 1253) beschäftigt. Anhang 1 (S. 342—50) bringt Erörterungen über das Geburtsjahr Heinrichs VII., Anhang 2 (S. 351—65) Anmerkungen zu der als Beilage gebotenen genealogischen Übersichtstafel, zu der auch ein eigenes Literaturverzeichnis (S. 366—70) gehört. Damit erscheint eine fleißige Arbeit zum Abschluß gebracht. Ihr Wert dürfte in der umfassenden Zusammenstellung des Quellenstoffes und des neuesten Fachschrifttums zu suchen sein.

Innsbruck. Richard Heuberger.

In den Jahren 1899 und 1900 erschienen die beiden ersten Bände der von Rudolf Thommen herausgegebenen Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (vgl. hiezu diese Zeitschrift 21, S. 692 f.), deren zweiter bis 1410 reicht. Das Unternehmen geriet dann ins Stocken. Nun legt Thommen den dritten Band des Werkes (Verlag von Henning Oppermann, vormals Rudolf Geering, Buchantiquariat, Basel, 1928, VII und 373 SS.) vor und widmet ihn Oswald Redlich zu dessen siebzigstem Geburtstag. Die hier veröffentlichten Urkunden — man zählt 307 Nummern — verteilen sich auf die Jahre 1411—1439. Aus wirtschaftlichen Gründen erscheinen nur die nicht bereits an leicht erreichbarer Stelle gedruckten Stücke aufgenommen, Kopfregesten und Vorbemerkungen zu den einzelnen Nummern knapp gehalten, die Texte vielfach gekürzt oder nur teilweise im Wortlaut wiedergegeben und die Urkunden Kaiser Siegmunds und König Albrechts II. gruppenweise unter Sammelnummern zusammengefaßt. Da es sich hier um urkundliche Quellen des ausgehenden Mittelalters handelt, dürfte der Wert der Ausgabe durch dieses abgekürzte Verfahren kaum wesentlich beeinträchtigt worden sein. Ein Namensverzeichnis (S. 347—373) beschließt den stattlichen Band. Wie im Vorwort (S. V—VII) mitgeteilt wird, sind die Vorarbeiten für die Fortsetzung des Unternehmens schon so weit gediehen, daß das Erscheinen der beiden Bände, die die Veröffentlichung bis zum Jahre 1499 führen sollen, in Bälde erwartet werden darf. Damit wird ein Werk seinen Abschluß erreichen, das auch der deutsch-österreichische Geschichtsforscher mit Dank entgegenzunehmen Ursache hat.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Der Satyriker und Humorist, der Historiker und politische Kämpfer, der Theologe und Publizist Sebastian Brunner ist lange Zeit von der österreichischen Geschichtsforschung viel zu wenig beachtet worden; erst Nagls und Zeidlers, Deutsch-österr. Literaturgeschichte ist ihm gerechter geworden. Es ist sehr erfreulich, daß nun Renatus Ritzen O. F. M. dem originellen und in seiner Art bedeutenden Mann ein gediegenes Buch gewidmet hat: „Der junge Sebastian Brunner in seinem Verhältnis zu Jean Paul, Anton Günther und Fürst Metternich" (Aichach, Lothar Schütte, 1927. XVI u. 190 S., 2 Bilder). Das Werk fördert die Erkenntnis der geistigen und politischen Persönlichkeit Brunners sehr, es zeichnet mit sicherer Hand das Porträt dieses markanten Führers der jungkatholischen Bewegung Österreichs und vertieft auch die Kenntnis der literargeschichtlichen, kirchen- und sozial-

Digitized by Google

politischen Strömungen seiner Zeit. Der erste Teil schildert den Politiker und Publizisten der Metternich'schen Zeit, seinen Einklang mit und seine Scheidung von dem „Metternich'schen System". Der Kämpfer gegen den Liberalismus und Radikalismus, gegen Aufklärung und Freiheitsschwärmen der „Philister", gegen den Josefinismus im Episkopat und Priestertum und in der Bürokratie wird wieder lebendig; der Gegner der kleindeutschen Einheitstendenz und preußischer Hegemoniebestrebungen, der „ganzdeutsche und großdeutsche Mann" wird belichtet; der Anwalt von „Glauben, Wissen, Freiheit und Gesetz", konservativ und fortschrittlich, der katholische Demokrat mit starkem sozialen Empfinden, der Verfechter des Interesses der Lehrer, Bauern und Arbeiter, der Vorkämpfer der katholischen politischen Presse und des christlichen Vereinswesens kommt ebenso zur Geltung wie der Feind des Pantheismus und Hegel'schen Monismus, besonders der Junghegelianer und der Heine und Gutzkow, Lessings und der „Goethomanie", der französischen Sexual- und Sozialliteratur. Letzten Endes ist Brunner der Josefinismus nichts anderes als die Wiederholung der Reformation „auf Umwegen und unter der Maske des Staatsschutzes". Sehr lehrreich ist im zweiten Teil des Buches die Darlegung des Einflusses, den der philosophisch-theologische Dualismus Anton Günthers und der psychologische Dualismus Jean Pauls auf Brunner geübt haben, sowie seines Verhältnisses zu Görres und zu den Romantikern, besonders Tieck und E. T. A. Hoffmann. Brunners Schrift „Die sogenannte deutsch-katholische Kirche" (1845), auf die ich schon in meinem Metternich-Werk hinweisen konnte, hat Ritzen im Anhang abgedruckt. Sehr dankenswert ist auch das chronologische Verzeichnis von Brunners Werken.

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Auf einen von der Forschung verhältnismäßig wenig beachteten Nebenschauplatz des militärischen und politischen Ringens der Westmächte und Rußlands während des Krimkrieges führt das verdienstvolle Werk von Albin Cullberg, La politique extérieure du roi Oscar I., pendant la guerre de Crimée (1. Bd. Stockholm 1912, 100 S., 2. Bd. 1926, 114 S.). Der erste Band, der z. B. von Stern VIII. 105 ff. bereits herangezogen wurde, geht von den Zwistigkeiten aus, die sich vor dem Kriege zwischen Rußland und Schweden-Norwegen um die Grenze Finnlands und des norwegischen Finnmarken und um das Weiderecht der Lappen entspannen, und behandelt nach einem Rückblick auf die orientalische Frage den Entschluß Schweden-Norwegens zu strenger Neutralität gegenüber beiden Parteien; eine Neutralität, die gleichwohl für die Westmächte günstiger war als für das Zarenreich und die von dem überwiegenden Teil der öffentlichen Meinung besonders in Schweden zugunsten des Allianzwerbens Frankreichs und Englands befehdet wurde. Die Bemühungen der letzteren, das Doppelkönigreich durch die Aussicht auf den Erwerb der Alandsinseln und selbst Finnlands in den Krieg zu verwickeln, der Enthusiasmus, den die Blockade der Ostsee durch die englische und französische Flotte, die Einnahme von Bomarsund und das Unternehmen gegen Åbo in der politischen Mehrheit Schwedens hervorrufen, und die Bewegung des Skandinavismus vermögen den König, der Rußlands Vergeltung scheut, 1854 nicht zu bewegen, die seit 1812 andauernden freundschaftlichen Beziehungen zu seinem großen östlichen Nachbarn zu zerbrechen. Bleibende Neutralität brachte allerdings ähnlich wie für Österreich die Gefahr völliger Isolierung und der Entfremdung des Ostens und des Westens mit sich.

Diese „Parallelität" des Problems für Österreich und Schweden macht der zweite, in der Literatur noch nicht verwertete Band ganz klar; Cullberg hätte dies scharf hervorheben dürfen, anstatt (I. 90 und II. 36) oberflächliche Urteile über Österreich zu fällen. Mitte 1855 wird das Baltische Meer wieder Neben-

Digitized by Google

kriegstheater (Beschießung von Sveaborg). Neue Begeisterung der Kriegspartei steht den kriegsgewinnenden Wirtschaftskreisen und den konservativen Anhängern Rußlands gegenüber. Das Abschwenken König Oskars, der die Außenpolitik selbst ohne konstitutionelle Hemmungen führte, von der Neutralitätspolitik beginnt mit dem Tode Nikolaus I. Immer entschiedener tritt dem König nun der Gewinn Finnlands vor Augen (vgl. Buols Streben nach Erwerb der Donaufürstentümer!), immer mehr lockt ihn das „Muster" Österreichs, immer enger werden die politischen Fäden zwischen Stockholm, Paris und London. Cullberg hat diese Geheimpolitik, die durch Canroberts Sendung nach Schweden ein weithin sichtbares Relief erhielt, ganz klargelegt und das allmähliche Vordringen des Offensivgedankens bei Oskar I. anschaulich gemacht. Es endet mit dem Garantievertrag vom 21. November 1855 (vgl. Stern VIII. 124), — zu einer Zeit, da die Westmächte schon zum Frieden neigten. Diesen verfehlten Vertrag nannte der alte, gegen Franz Josephs und Buols Politik in berechtigter Opposition stehende Metternich mit erschöpfender Kritik „défensiv et offensant", Buol aber bezeichnete ihn als „preuve de sagesse"! Der „halbe Bruch mit Petersburg" war auch für Schweden das eine, die Entmilitarisierung der Alandsinseln war das andere, wahrlich bescheidene Ergebnis dieser Jahre.

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

O. Stolz hat in der Festschrift „Osttirol", S 136-212, herausgegeben anläßlich der Einweihung des Kriegerdenkmales in Lienz 1925 eine „Geschichte von Osttirol im Grundriß" veröffentlicht, die von den ältesten Zeiten bis in unsere Tage reicht. Er bestrebt sich, seine Darstellung so zu formen, daß ihr das allgemeine Verständnis sicher sei. Er hat dieses Ziel auch erreicht, gleichzeitig besitzt diese Arbeit großen wissenschaftlichen Wert und bringt, da sie vielfach auf archivalischen Forschungen aufgebaut ist, auch viel Neues. Behandelt wird nicht nur die politische, sondern auch die Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, dem geringen Umfang der Schrift entsprechend zwar nur übersichtlich, aber mit überlegener Beherrschung der Quellen und der in Betracht kommenden Fragen und bei ständiger Berücksichtigung der Verhältnisse im Pustertal überhaupt und in Kärnten. Dadurch wird so recht klar, daß Osttirol keine geschichtliche Einheit ist, sondern erst durch den Frieden von St. Germain zu einem Sondergebilde gemacht worden ist, dessen historisches Leben auf seiner Verbindung mit dem Pustertal und dem übrigen Tirol beruht.

Prag. Theodor Mayer.

Geschichte der Stadt Vils in Tirol. Bearbeitet von Otto Stolz. Selbstverlag der Stadtgemeinde 1927. 102 S. 8°.

Die kleinste Stadt Tirols ist die erste, die eine vollständige, heutigen Anschauungen und Anforderungen voll entsprechende Geschichte erhalten hat. Der anerkennenswerte Beschluß der Stadt Vils, anläßlich ihres sechshundertjährigen Bestandes eine Stadtgeschichte verfassen zu lassen, fand eine glückliche Erfüllung, als das Landesregierungsarchiv in Innsbruck (Direktor Moeser) mit der Durchführung der Aufgabe betraut wurde und der berufenste Mann, Otto Stolz, die Bearbeitung und Darstellung übernahm. Man muß wie Stolz, Entwicklungen und Zustände der großen staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebenskreise gründlich kennen und beherrschen und zugleich die Fähigkeit besitzen, das Kleine in das Große einzuordnen und doch das Sonderleben des Kleineren zu werten, um die Geschichte

Digitized by Google

auch eines so kleinen städtisch-ländlichen Gemeinwesens lehrreich und anschaulich, weder generalisierend, noch im Detail versinkend darzustellen. Eine gewisse Bedeutung gewann Vils im Verkehrswesen, namentlich als Station der Ausfuhr des Haller Salzes nach Schwaben. Einzelne allgemeiner bemerkenswerte Besonderheiten der Vilser Verhältnisse werden klargestellt: der ungewöhnlich lange, bis tief ins 18. Jahrhundert wenigstens theoretisch festgehaltene Charakter der Leibeigenschaft eines großen Teiles der Einwohner, die Ausdehnung der Freiung oder des Asylrechtes auf den Umkreis der ganzen Stadt, die Bedeutung der Vilser Lauten- und Geigenmacher, die Flurnamen. Das Buch ist mit Zeichnungen von Burger-Gsies illustriert und überhaupt hübsch ausgestattet.

O. R.

Zum Codex Udalrici. Eine tatsächliche Richtigstellung von Bernhard Schmeidler.

Zu den Ausführungen von Heinz Zatschek, Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV. in dieser Zeitschrift Bd. 43, S. 20 ff. möchte ich hier nur eine tatsächliche Berichtigung bringen, die sich von jeder persönlichen Auseinandersetzung ebenso fernhält wie sie sachlich unwiderleglich ist. Bei Besprechung der Widmungsverse des Codex Udalrici führt Zatschek den Vers 17 in folgender Fassung an:

conscripsit veritus sed eundem scriba peritus.

So steht er bei Eccard, Corpus historicorum medii aevi tom. II, col. 1. Zatschek (S. 33) bezieht das scriba peritus auf Udalrich und faßt es „vorläufig dahin auf, daß Udalrich mit Kanzleigeschäften vertraut war, wo, sei noch offen gelassen".

Ich bemerke, daß mir das „veritus" unverständlich und unkonstruierbar ist, daß veritus und peritus sich nicht reimt, daß die Beziehung des scriba peritus auf Udalrich zu der ausdrücklichen Unterscheidung von auctor und scriptor in V. 21 ff. nicht paßt. Bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum Bd. V, S. 17 hat der Vers 17 die Form:

Conscripsit Vitus sed eundem scriba peritus,

ohne Angabe einer Variante aus einer der beiden vorhandenen, von Jaffé benutzten Handschriften. Als Schreiber nennt sich danach „der erfahrene Schreiber Vitus". Der Druck von Eccard beruht auf der Wiener Handschrift (V) 398 (iur. canon. 45).

Zur Behebung der Zweifel, wie der fragliche Vers zu lesen und demgemäß zu verstehen sei, wandte ich mich an die Wiener Nationalbibliothek und erhielt von ihrer Generaldirektion gütigst die Auskunft, „daß in der Handschrift 398 — auf Blatt 1r in der in Frage stehenden Stelle Vitus zu lesen ist; über dem i steht ein dem französischen accent circonflexe sehr ähnliches Zeichen, das offenbar nach dem Gebrauche mittelhochdeutscher Texte die Vokallänge andeutet; das er-Zeichen macht der Schreiber ganz abweichend von dem vorgenannten Zeichen in der sonst gebräuchlichen Form".

Damit entfällt die von Zatschek angenommene Schreibereigenschaft des Udalrich und Z.s darauf gegründete Folgerungen. Mit der Gesamtheit von Z.s Ausführungen zu meinem Buch, besonders zum Codex Udalrici beschäftigte ich mich in der Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte, Jahrg. 2, S. 207 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Bary Patrick J., Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418 (Zibermayr) 479

Johanna Kraft, Die Finanzreform des Grafen Wallis und der Staatsbankerott von 1811 (Otto Brunner) 480

S. A. Kachler, Wilhelm von Humboldt und der Staat (Heinrich R. v. Srbik) 482

Briefe an Cotta, das Zeitalter der Restauration 1815—1832, herausgegeben von Herbert Schiller (Heinrich R. v. Srbik) 487

Friedrich Meinecke, Geschichte des deutsch-englischen Bündnis-Problems 1890—1901 (Heinrich R. v. Srbik) 488

Otto Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. I. und II. Band (Hektor Ammann) 491

Josef Mayer, Geschichte von Wiener Neustadt I. Band, 1. Teil (Otto Brunner) 492

Giovanni de Vergottini, Lineamenti storici della costituzione politica dell' Istria durante il medio evo. I. und II. Band (Otto Brunner) . . 494

Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz, 4. Band (Margarete Merores) 495

Hitti Philip, K. Ph. D. As-Suyuti's Who's Who in the fifteenth century (Dr. F. Kraelitz-Greifenhorst) 499

Notizen:

Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813 bis 1531 (H. Zatschek) 500

Alfred Schultze, Das Testament Karls des Großen (Richard Heuberger) 500

Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber (Richard Heuberger) 501

Alexander Cartellieri, Kaiser Otto II. (H. Zatschek) 502

Erich Brandenburg, Probleme um die Kaiserin Gisela (Richard Heuberger) 502

Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg von einem Prüfeninger Mönch, übersetzt und eingeleitet von Adolf Hofmeister (H. Zatschek) 503

Martin Grabmann, Drei ungedruckte Teile der Summa de creaturis Alberts des Großen (Johannes Hollnsteiner) 503

Herbert Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (Richard Heuberger) 504

Fritz Rörig, Die Schlacht bei Bornhöved 1227 (Richard Heuberger) 505

Friedrich Schneider, Geschichte Kaiser Heinrichs VII. Schlußheft (Richard Heuberger) 505

Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (Richard Heuberger) 506

Renatus Ritzen, Der junge Sebastian Brunner in seinem Verhältnis zu Jean Paul Anton Günther und Fürst Metternich (H. R. v. Srbik) 506

Albin Cullberg, La politique extériure du roi Oscar I. pendant la guerre de Crimée I. und II. Band (H. R. v. Srbik) 507

Otto Stolz, Geschichte von Osttirol im Grundriß (Theodor Mayer) . . 508

Otto Stolz, Geschichte der Stadt Vils in Tirol (Oswald Redlich) . . 508

Zum Codex Udalrici. Eine tatsächliche Richtigstellung von Bernhard Schmeidler 509

Digitized by Google

FRANZ FERDINAND . DER ERZHERZOG THRONFOLGER
EIN LEBENSBILD VON THEODOR VON SOSNOSKY

271 Seiten, 2 Porträts, 1 Faksimile und 2 Karten. Gr.-8°. 1928. Broschiert ℳ 9.—. In Leinen geb. ℳ 10.50.

... Jeder zu Eigenurteil Befähigte erkennt, daß hier mit ehrlicher Feder ein Wahrheitsbuch geschrieben wurde. ... Und Theodor v. Sosnosky bietet in seinem Werk eine Überfülle des Interessanten. ... Es ist bis jetzt kein gleichwertiges Buch über die ebenso seltsame wie tragische Führergestalt am Ausgang eines morschen und an der Schwelle eines gärenden Zeitalters geschrieben worden. (Neues Wiener Journal.)

GRAF RECHBERG . VIER KAPITEL ZU SEINER UND ÖSTERREICHS GESCHICHTE

Von Dr. Friedrich Engel-Jánosi . 160 Seiten, 1 Tafel. 8°. 1927. Brosch. ℳ 7.—.

Inhalt: 1. Der Aufstieg. 2. Das Ende der österreichischen Vormacht in Italien. 3. Der Polenaufstand 1863. 4. Der Ausgang.

FORSCHUNGEN ZUR BRANDENBURGISCHEN UND PREUSSISCHEN GESCHICHTE: ... feine Einfühlung in Rechbergs Gedankenwelt und Gefühlsleben. ... Einfluß der Metternichschen und Schwarzenbergischen Ideen auf Rechberg vortrefflich gekennzeichnet. ... Dem Verfasser ist seine Absicht, das ehrliche Streben eines charakterfesten, mutigen Mannes ... im Dienste Österreichs in richtige Beleuchtung zu setzen, vollauf gelungen.

DIE AUSBREITUNG DES DEUTSCHTUMS IN SÜDTIROL IM LICHTE DER URKUNDEN

Dargestellt von Dr. Otto Stolz, Staatsarchivar und Univ.-Prof. in Innsbruck.

Band I: Einleitung und Geschichte der deutsch-italienischen Sprachen-, Völker- und Staatenscheide im Etschtale. — 263 Seiten mit 1 Karte. Gr.-8°. 1927. Brosch. ℳ 10.50.

Band II: Die Ausbreitung des Deutschtums im Bozner Unterland und Überetsch sowie in den deutschen Gemeinden im Nonsberg und Fleimstal. — 346 Seiten, 17 Lichtdrucktafeln. Gr.-8°. 1928. Broschiert ℳ 14.50.

THEODOR SICKEL . EINE BIOGRAPHIE VON WILHELM ERBEN

331 Seiten. 8°. 1926. Broschiert ℳ 8.—.

... In drei großen Abschnitten „Versuche und Veröffentlichungen der Frühzeit", „Aufzeichnungen zur Geschichte des eigenen Lebens" und „Briefe" wird uns der Werdegang nicht etwa nur lückenhaft oder in einer Reihe wahllos aneinandergereihter Bruchstücke vorgeführt, sondern der Verfasser verstand es meisterhaft, durch ausführliche Einleitung, reichliche Erklärungen und Anmerkungen ein vollendetes Bild des jungen Sickel darzustellen. (Tiroler Heimatblätter.)

KRIEGSGESCHICHTE DES MITTELALTERS
VON WILHELM ERBEN

144 Seiten. 8°. 1929. Beiheft 16 der Historischen Zeitschrift. Brosch. ℳ 7.50.

Erben hebt aus dem bunten Gewirr mittelalterlicher Kriegsereignisse zunächst die Hauptrichtungen heraus und zeigt, wie sich die wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes entwickelt und welchen Stand sie jetzt erreicht hat. Von hier auf die Quellen übergehend, bespricht er eingehend die in Betracht kommenden Quellenarten und die Schwierigkeiten, die sie in der Erkenntnis bereiten. Die mannigfachen Wechselbeziehungen zwischen Historiographie und Dichtung erörternd, betont er den besonderen Wert brieflicher Nachrichten und der im früheren Mittelalter höchst spärlich vertretenen, seit den Kreuzzügen neu aufblühenden amtlichen Berichterstattung, deren Zeugnisse in stattlicher Reihe gesammelt sind. Die weiteren Abschnitte behandeln das Verhältnis der Kirche zum Krieg, die wissenschaftliche Pflege der Kriegskunst, dann die Frage, inwieweit im Mittelalter von Taktik und Strategie gesprochen werden darf, endlich andere Ziele der Forschung. Beachtenswert ist namentlich der Nachweis des Zusammenhanges, der zwischen Kampf und Recht bestand, und der Wirkung, welche er auf die Kriegsführung übte.

R. OLDENBURG . MÜNCHEN 32 UND BERLIN W 10

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DO NOT CIRCULATE

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05850 2181

Digitized by Google

Digitized by Google